

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

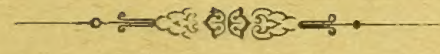
des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1897.

XII. Session.

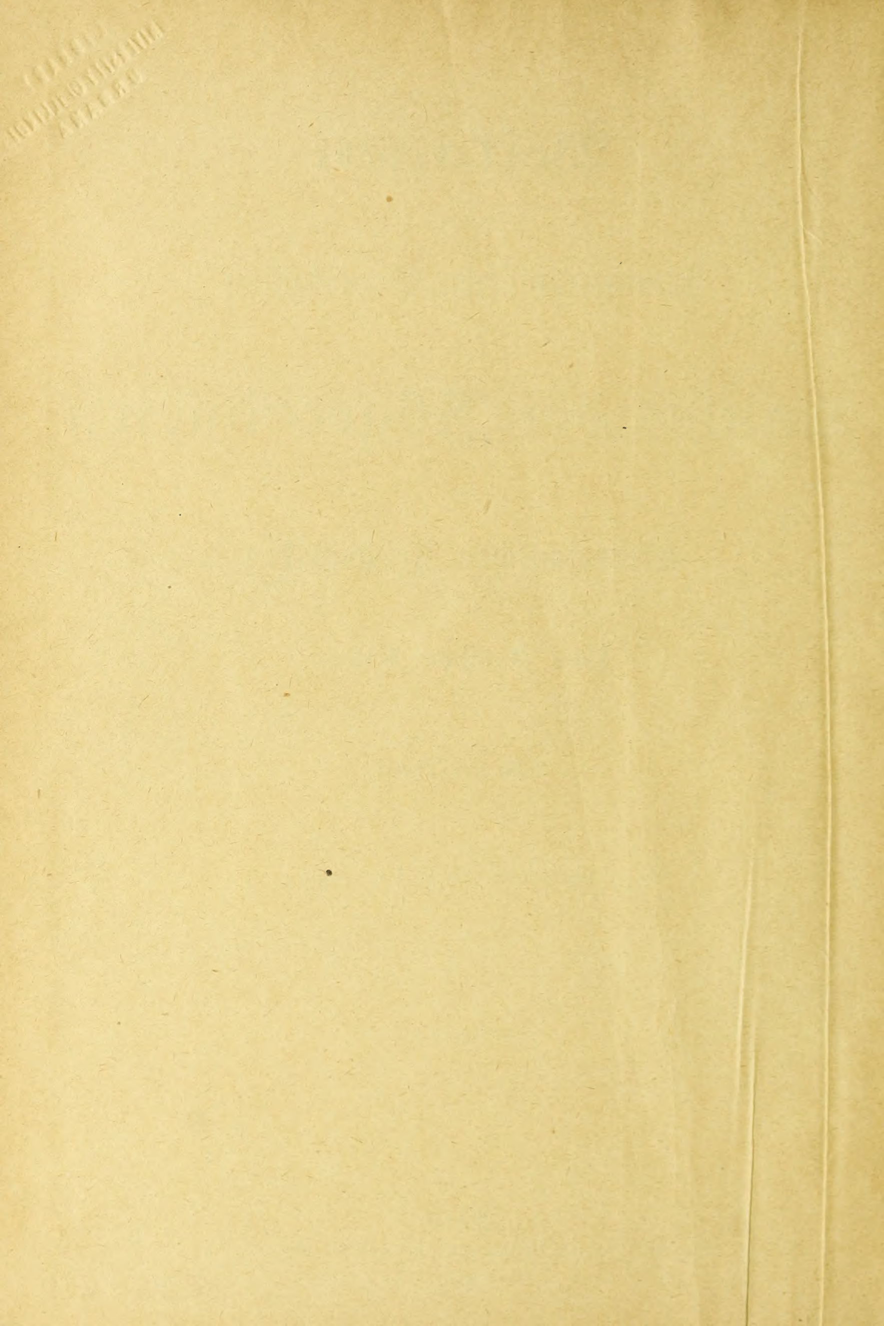
(Enthaltend die Beilagen 1 bis 203.)



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1897.



Thronrede

Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

(Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 29. März 1897.)

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Am Beginne einer neuen und wichtigen Periode verfassungsmäßigen Lebens habe Ich Sie um Meinen Thron versammelt, entbiete Ihnen Meinen kaiserlichen Gruß und heiße Sie herzlich willkommen.

Die Reichsvertretung hat Mein in ihre Vaterlandsliebe und Einsicht gesetztes Vertrauen während der abgelaufenen Session gerechtfertigt, indem sie trotz bestehender Gegensätze auf vielen Gebieten des staatlichen Lebens fruchtbare Arbeit vollbrachte. Ich hege die Erwartung, dass auch Sie glücklich Begonnenes ausgestalten und weiterführen, neue nützliche Arbeit aufnehmen und mit Erfolg vollenden werden.

In dieser Hoffnung fühle Ich Mich dadurch bestärkt, dass die auf die Erweiterung des Wahlrechtes abzielende, gesetzgebende Thätigkeit ihren Abschluss gefunden hat und es gelungen ist, breiten Schichten der Bevölkerung eine verfassungsmäßige Vertretung zu gewähren. Es wird nunmehr möglich sein, die Interessen aller Kreise mit jener Mäßigung, welche aus der verantwortungsvollen Mitarbeit für das Wohl der Gesammtheit entspringt, nach dem Maße ihrer Berechtigung geltend zu machen.

So wichtig sich auch diese Ausgestaltung der Verfassung für die staatliche Gemeinschaft darstellt, sie erhält ihre volle Bedeutung in dem Bestreben nach gesunden socialen Reformen. Ihre Thätigkeit wird darauf gerichtet sein, für die Bevölkerung in materieller und cultureller Beziehung ausreichende Vorsorge zu treffen und innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesellschaftsordnung vorhandene Gegensätze zu mildern, ohne an die Leistungsfähigkeit der Unternehmer für socialpolitische Zwecke übermäßige Ansprüche zu stellen und ihre auch den Arbeitern zugute kommende Concurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande zu schwächen.

In diesem Sinne wird Meine Regierung zunächst Entwürfe für eine Reform des Unfall- und des Krankenversicherungsgesetzes vorlegen.

Einen Gegenstand ernstlicher Fürsorge wird es bilden, durch Hebung der fachlichen Tüchtigkeit, durch Förderung des Associationswesens und durch andere Vorkehrungen dem Gewerbestand seine ihm gebürende Stellung im Wandel des wirtschaftlichen Lebens zu erhalten und unter verständnisvoller Mitwirkung von seiner Seite zu verbessern.

Die industrielle Thätigkeit, welcher im wirtschaftlichen Gesammtorganismus eine hervorragende

Stellung zukommt, bedarf kräftiger Förderung. Es wird Aufgabe Meiner Regierung sein, ihr dieselbe angedeihen zu lassen.

Die vollste Aufmerksamkeit beansprucht die Nothlage, in welcher sich die landwirtschaftliche Production, diese mächtige Quelle staatlicher Kraft und Wohlfahrt befindet. Meine Regierung wird es sich angelegen sein lassen, unterstützend vorzugehen, und der Landwirtschaft gegen bedrohliche Gefahren genügenden Schutz zu bieten.

Hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Organisation des landwirtschaftlichen Standes wird Ihnen eine Vorlage zukommen.

Als die wichtigste und dringlichste Aufgabe für den nächsten Sessionsabschnitt erscheint jedoch die Ordnung jener Vereinbarungen, welche sich auf die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, auf die in beiden Staatsgebieten nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Verzehrungssteuern, dann auf die Regelung der Bankfrage und Fortführung der Valutareform, endlich auf die Beitragsleistung zur Deckung der Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes der Monarchie beziehen.

Erfüllt von patriotischem Geiste werden Sie die Ihnen hierüber zugehenden Vorlagen, deren rasche Erledigung ebenso wünschenswert als nothwendig erscheint, einer gerechten und billigen Prüfung unterziehen. Sie werden aber während der neuen Session Ihre Aufmerksamkeit auch einer Reihe anderer wichtiger Aufgaben zuwenden.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung werden Sie sich mit Vorlagen Meiner Regierung zu beschäftigen haben, die den Zweck verfolgen, das Versicherungswesen auf verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens auszugestalten.

Die in einzelnen Theilen des Reiches mit andauernder Intensität zutage tretende Tendenz der Bevölkerung, ihren Erwerb im Auslande zu suchen, scheint geeignet, Ihre Aufmerksamkeit auf diese in wirtschaftlicher, wie in socialer Beziehung gleich bedeutsame Erscheinung zu lenken. Hierüber wird Ihnen demnächst eine Vorlage Meiner Regierung zukommen.

Der Pflege der Wissenschaft und Kunst wird Meine Regierung besondere Sorgfalt zuwenden und auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes bemüht sein, in ruhiger Ausgestaltung der bestehenden Einrichtungen die allgemeine Bildung zu heben.

Die vornehmste Aufgabe der Schule wird jedoch deren erziehliche Thätigkeit bleiben; sie in ihren Erfolgen wirksamer zu gestalten, soll durch entsprechende Einrichtungen in den Lehrerbildungsanstalten erreicht werden.

Die Justizgesetzgebung wird Sie mit Änderungen in der Concursordnung und im Verfahren außer Streitsachen beschäftigen. Ferner werden Ihnen Vorlagen über Friedensrichter und Gemeindevermittlungsämter, sowie zur Förderung des Erwerbslebens und des geschäftlichen Verkehres Vorlagen über Checks und kaufmännische Anweisungen, dann über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommen.

Die wichtige Aufgabe der Codificirung des Strafrechtes in allen seinen Zweigen wird in Angriff genommen werden, sobald das durch die Civilprocessgesetze in seinem formellen Theile auf eine neue Basis gestellte Rechtsleben den Beginn dieser großen Gesetzgebungsarbeit gestattet.

Meine Regierung wird sich die Vorlage einer Militär-Strafprocessordnung, welche den besonderen militärischen Interessen, sowie den Erfordernissen moderner Rechtswissenschaft Rechnung trägt, angelegen sein lassen und einen Gesetzentwurf, betreffend die Wahrung militärischer Geheimnisse, einbringen.

In nächster Zeit wird Ihnen ein Gesetzentwurf über die Einhebung und zwangsweise Einbringung der directen Steuern unter gleichzeitiger Regelung der Entschädigung der Gemeinden für die Einhebung staatlicher Steuern zukommen. Bei der beabsichtigten Reform des Gefällstrafgesetzes sollen die humanen Grundsätze des modernen materiellen und formellen Strafrechtes, bei der Reform des Gebürengesetzes, dem ein durch die neue Civilprocessordnung nothwendig gewordenes Gerichtsgebürengesetz vorangehen wird, die Rücksichten auf die Nothwendigkeit der Herabsetzung der Übertragungsgebüren für unbeweglichen Besitz geringerer und mittlerer Größe, sowie das Princip der Progression zum Ausdrucke gelangen.

Rücksichten der allgemeinen Staatswirtschaft erheischen dringend eine gründliche Ordnung des Haushaltes der einzelnen Königreiche und Länder. In dem Bestreben, neue finanzielle Quellen den Ländern zu erschließen, wurde eine Betheiligung derselben an den etwaigen Überschüssen der directen Steuern gesetzlich sichergestellt und beabsichtigt Meine Regierung nun, auch aus den Mehrerträgnissen der Consumsteuern eine namhafte Zuweisung an die Länder zu beantragen. Sie

wird auch die Bestrebungen der Länder nach Schaffung besonderer Landessteuern thatkräftig fördern.

Auch zum Zwecke der Hebung und Erweiterung des Verkehrswesens wird Meine Regierung mit Vorlagen an Sie herantreten, welche die Eröffnung und Nutzbarmachung binnenländischer Wasserstraßen, die weitere Entwicklung des Seeverkehrs, die Herstellung neuer Eisenbahnverbindungen und die Verstaatlichung einzelner Eisenbahnlinien zum Gegenstande haben.

Wenn die Lösung so zahlreicher und wichtiger Aufgaben gelingen soll, werden nationale Gegensätze Ihre Berathung und sachgemäße Entscheidung nicht erschweren oder beirren dürfen. Eine ersprießliche Lösung dieser Aufgaben wird rückwirkend das Wohl jedes Landes und Volksstammes fördern, zur Beseitigung bestehender Schwierigkeiten beitragen und alle Kräfte zu gemeinsamem Handeln im Dienste der Macht und der Interessen des Reiches vereinen.

Meine Regierung wird unablässig bemüht sein, Hindernisse der Annäherung zu entfernen, und innerhalb der geltenden Verfassung einen Ausgleich sich bekämpfender Ansprüche anzubahnen, um so den Boden zu schaffen, auf dem sich die Gegner in wechselseitiger Anerkennung ihres Rechtes und ihrer Kraft versöhnen können und — mit der Hilfe des Allmächtigen — auch versöhnen werden.

Umfang und Zahl der Ihnen zukommenden Vorlagen stellen an Sie große Ansprüche, aber Ich setze in Ihren guten Willen und Ihre Arbeitskraft das Vertrauen, dass Sie ihre Erledigung auch deshalb zu beschleunigen wissen werden, um den Landtagen aller Königreiche und Länder ein größeres Maß von Zeit und freiere Bewegung für ihre Thätigkeit zu gestatten.

Diese Forderung ergibt sich auch aus der Rücksicht für die richtige Besorgung der, der autonomen Entscheidung der Landtage zugewiesenen Angelegenheiten, welche im Laufe der Zeit aus sachlichen Gründen und im Interesse einer rascheren Administration nur eine Vermehrung erfahren können.

Was die auswärtige Politik betrifft, ist es dem einverständlichen Zusammenwirken sämmtlicher Großmächte gelungen, die mit den jüngsten Wirren im Oriente aufgetauchten Gefahren einzudämmen, und darf wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass die diesfalls unternommene Action trotz mancher im Laufe der Verhandlungen zum Vorschein kommender Meinungsverschiedenheiten und Bedenken zu einer gedeihlichen und im Wesen befriedigenden Lösung führen werde.

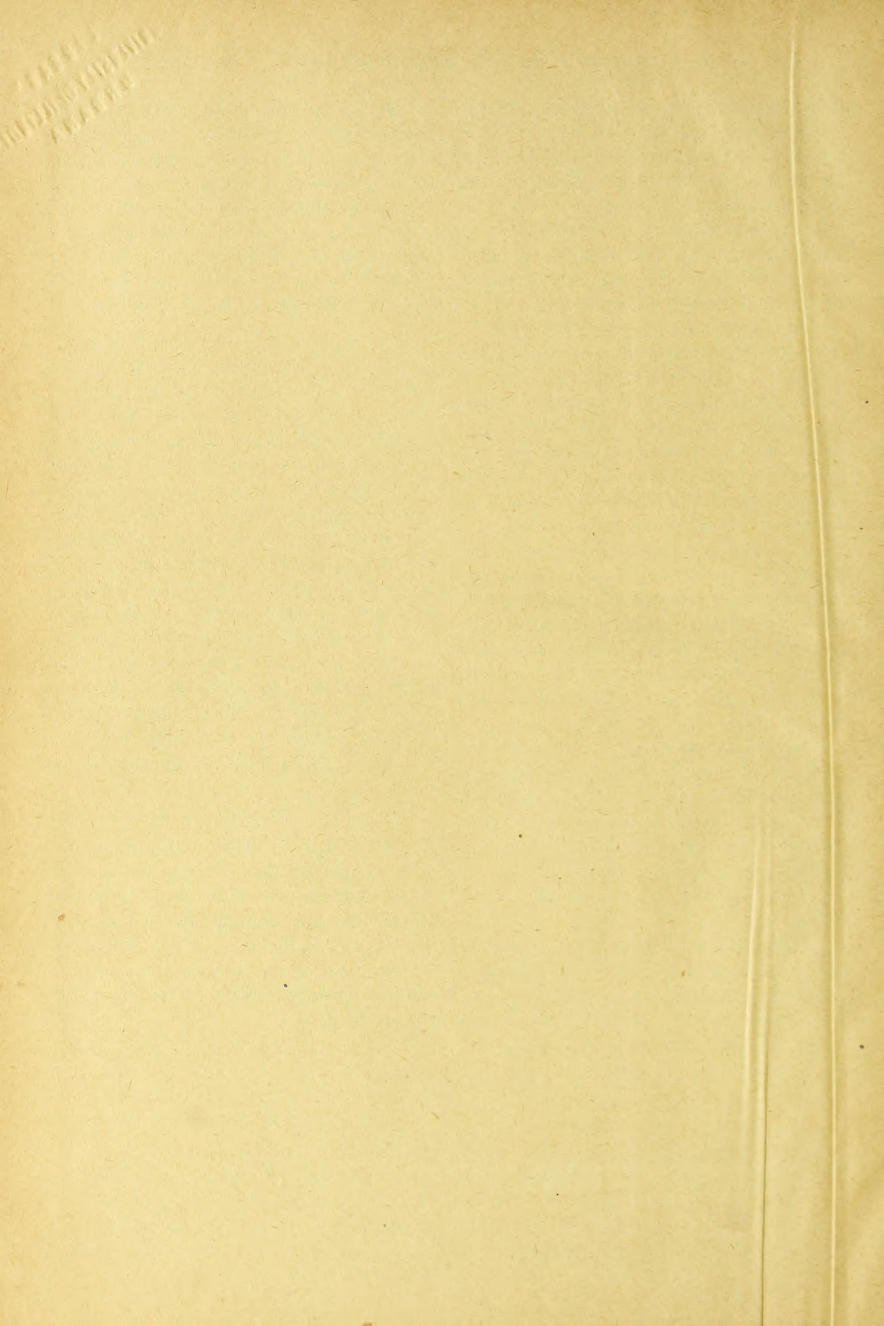
Dies gilt zunächst von der unvorsichtig heraufbeschworenen kretensischen Frage, die Meine Regierung veranlasst hat, im Einvernehmen mit unseren Bundesgenossen und in enger vertrauensvoller Fühlung mit den anderen uns befreundeten Mächten eine Reihe von Maßregeln zu ergreifen, deren Zweck es ist, durch die auf die Erhaltung des territorialen status quo hinzielende Action friedensstörende Tendenzen und Aspirationen in die gebürenden Schranken zurückzuweisen. Kann somit die Haltung Griechenlands in der gegenwärtigen Phase keinesfalls auf die Billigung der Großmächte zählen, so muss andererseits auch die Türkei beherzigen, dass sie eine große Verantwortung auf sich laden würde, falls sie unter Verkennung ihrer vitalsten Interessen und gegen die einstimmigen Rathschläge der europäischen Mächte sich der Beseitigung trauriger Missbräuche entziehen und damit einen Zustand erhalten sollte, der den Keim steter Beunruhigung in sich trägt.

Es darf wohl der Erwartung Raum zu geben sein, dass auch in dieser Richtung das unabweislich Erforderliche sichergestellt werde.

So möge es Ihnen denn, geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes, gegönnt sein, unterstützt durch eine friedliche Gestaltung der auswärtigen und inneren Verhältnisse, in einträchtigem und sachlichem Zusammenwirken Gedeihliches zu schaffen zum Wohle des Vaterlandes!

Gott der Allmächtige verleihe Ihren Arbeiten seinen Segen!

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

über den

Check.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Checkfähig im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Die k. k. Postsparcasse, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten;

2. alle anderen Firmen und Personen, die gewerbemäßig Banquier- und Geldwechslergeschäfte betreiben, falls sie zugleich in ein bei der Handels- und Gewerbekammer zu führendes öffentliches Register eingetragen sind.

Diese Eintragung erfolgt auf Ansuchen und darf nicht verweigert werden, sobald der gewerbemäßige Betrieb von Banquier- und Geldwechslergeschäften nachgewiesen ist. Bei Einstellung oder Aufgeben dieses Geschäftsbetriebes ist die Eintragung zu löschen. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers, sowie über das bei Eintragungen und Löschungen zu beobachtende Verfahren sind im Verordnungswege zu erlassen. Über Beschwerden wegen Verweigerung der Eintragung oder wegen Löschung einer Eintragung entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

§. 2.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Checks sind:

1. Die in den Text der Urkunde aufzunehmende Bezeichnung als Check;

2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

3. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

4. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener);

5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung nicht von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht sein.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt, oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht checkfähigen Bezogenen (§. 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Civil- und Handelsrechtes zu beurtheilen.

§. 3.

Der Check kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Ordre oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Check, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)" beigefügt sind, desgleichen ein Check, der keine Angabe darüber enthält, an den gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubezahlen.

§. 4.

Als Zahlungsort kann im Check nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Sammelstelle der Postsparcasse, Filiale, Zweigniederlassung) hat, oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein Zahlungsort angegeben ist, oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht, gilt der Check an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz, oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

§. 5.

Der Check ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§. 6.

Der Check, der an Ordre lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Check gesetzte Indossament hat keine checkrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Check auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Check weiter zu indossiren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungiltig.

§. 7.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Form des Indossamentes, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossirten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation, sowie über die Verpflichtung des legitimirten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Check mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, dass ein auf die Abschrift eines Ordre-Checks gesetztes Indossament keine checkrechtliche Wirkung hat.

§. 8.

Eine Annahme (Acceptation) findet beim Check nicht statt. Ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§. 9.

Der am Ausstellungsplatze zahlbare Check ist binnen drei, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Check vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 binnen fünf Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Check, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen drei Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das Gleiche gilt für Checks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Der Tag, an welchem der Check am Zahlungsorte einlangte, kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Über die Präsentationsfrist bei Checks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet das über die Checkpräsentation dort geltende Recht. In Ermanglung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, so lange der Check nicht ausdrücklich widerrufen wurde (§. 13), der Einlösung des Checks durch den Bezogenen nicht entgegen.

§. 10.

Die Einlieferung des Checks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 11.

Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Checks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Checks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Bareinlösung quittirt werden.

Zur Annahme von Theilzahlungen ist der Inhaber des Checks nicht verpflichtet.

§. 12.

Die Zahlung des Checks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, dass über das Vermögen des Ausstellers der Concurs eröffnet wurde.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen inzwischen eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Checks nicht verweigert werden

§. 13.

Der Widerruf eines Checks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. wenn ein auf den Namen oder an Ordre lautender Check ausdrücklich widerrufen wird, bevor er dem im Check genannten Zahlungsempfänger übergeben wurde (§§. 426, 429 a. b. G. B.);

2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Check innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Check wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§. 14.

Soweit nicht die Bestimmungen der §§. 11 bis 13 den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Checks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Checks.

§. 15.

Dem Inhaber des Checks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Checkbetrages (Regressverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wie Aussteller und Indossanten haftet auch, wer den Check oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge (per aval) mitunterzeichnet hat.

§. 16.

Zur Ausübung des Regressrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. dass der Check innerhalb der in §. 9 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2. dass sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Check gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargethan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Checks gleich.

Die Erhebung des Protestes oder die Ertheilung der im vorigen Absatze bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muss spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Präsentation geschehen.

§. 17.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regressrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regressansprüche, über die dem zahlenden Regresspflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Artikel 45 bis 52, 54, 55 und 81, Absatz 2 und 3) haben auf den Check sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 18.

Die Regressansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Check

in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Checks mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben, oder eine der anderen in §. 16, Z. 2 bezeichneten Präsentationsbestätigungen ertheilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§. 19.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Checks nach Erwerbung des Regressrechtes wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Check ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regressrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Checks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Checkausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Checkinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben, oder das erworbene Regressrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muss sich jedoch der Checkinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

§. 20.

Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Check die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) enthält:

1. über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Artikel 3);

2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Artikel 5);

3. über das Procura-Indossament (Artikel 17);

4. über die Ehrenzahlung (Artikel 62 bis 64), mit der Maßgabe, dass der nicht eingelöste Check den auf den Zahlungsort (§. 4) lautenden Nothadressen spätestens am zweiten Werktage nach der Präsentation beim Bezogenen zur Zahlung vorgelegt werden muss, dass der Erfolg statt durch Protest durch eine der anderen im §. 16, Z. 2 bezeichneten Präsentationsbestätigungen nachgewiesen werden kann, und dass die Bestimmung des §. 19 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den Fall des Regressverlustes nach Artikel 62, Absatz 2 und 3 der allgemeinen Wechselordnung Anwendung findet;

5. über die Amortisirung abhanden gekommener Wechsel (Artikel 73);

6. über falsche oder verfälschte Wechsel (Artikel 75 und 76); der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Checks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung;

7. über die Unterbrechung der Verjährung der Regressansprüche (Artikel 80), mit der Ergänzung, dass die Anmeldung von Checkforderungen im Concurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;

8. über die Einreden des Wechselschuldners (Artikel 82);

9. über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Artikel 85, 86);

10. über den Protest (Artikel 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89 und 90);

11. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Artikel 91 und 92), und endlich

12. über mangelhafte Unterschriften von Wechselerklärungen (Artikel 94 und 95).

§. 21.

Für die gerichtliche Verfolgung checkrechtlicher Regressansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Processvorschriften.

§. 22.

Der Aussteller und jeder Indossant eines Checks kann durch den quer über die Vorderseite des Checks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „nur zur Verrechnung“, dem Bezogenen verbieten, dass der Check bar bezahlt werde. Der Check darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Die hienach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Checks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung“ kann nicht zurückgenommen werden.

§. 23.

Unterbleibt die Einlösung eines Checks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Checks bei dem Bezogenen kein Guthaben zusteht oder wird

der Check wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller eine Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Procent des nicht gedeckten Checkbetrages.

Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Civilrichter erkannt. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren hat sich nach den Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu richten. Das Verfahren wird nur dann von amtswegen eingeleitet, wenn der Civilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Process von der mangelnden Deckung des Checks Kenntnis erlangt.

Für die Eintreibung der zu Gunsten des Staatsschatzes einzuziehenden Ordnungsstrafe und für eine allfällige Umwandlung der Strafbeträge gelten die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges und unbeschadet der Ansprüche des Checkinhabers auf Ersatz seines Schadens.

§. 24.

Checks, welche den Anforderungen des §. 2 entsprechen, im Inlande ausgestellt und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf hiezu bestimmten Blanketten eines checkfähigen Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, einer Stempelgebür von zwei Kreuzern von jedem Stück; Checks, die den Anforderungen des §. 2 entsprechen, aber im Auslande ausgestellt oder im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebür von fünf Kreuzern von jedem Stück. Auf solche Checks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sind stempelfrei.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch auf Überweisungs- (Übertrags-) Checks und auf Effectenchecks, die im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen, dann auf die den Effectenchecks beigesetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle anderen Checks unterliegen der Stempelpflicht, wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§. 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26).

Die Anordnungen über die Art der Entrichtung der im ersten Absatze festgesetzten Stempelgebüren werden im Verordnungswege erlassen.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Checks, die den festen Gebüren von zwei Kreuzern und fünf Kreuzern zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der §§. 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung.

Die nachtheiligen Folgen des §. 20 u. ff. des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatirter oder mit falschem Datum versehener Check ausgehändigt wird, und ist die Gebürenerhöhung von dem Aussteller zur ungetheilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Check annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Check verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Die Post 60, Z. 2, der durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen, sowie §. 7, erster Absatz des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, treten außer Kraft.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Checks, die schon vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über den Check.

Die besonderen Arten von Zahlungsanweisungen, die im Verkehrsleben unter dem Namen Checks vorkommen, unterstehen bis nun dem gemeinen Rechte; der einzige Ansatz zu einem auf ihre Eigenart bedachten Sonderrechte findet sich im Gebiete der Gebürenvorschriften. Dieser Zustand entspricht keineswegs den Anschauungen und Wünschen der Geschäftswelt. Deren Verlangen nach selbständiger gesetzlicher Ordnung der Verhältnisse des Checkverkehres gab sich zuerst in der Enquête kund, welche vom niederösterreichischen Gewerbevereine im Jahre 1876 über Reformen im Handelsverkehre und im Creditwesen abgehalten wurde. Es trat später in der Expertise wieder auf, welche bald darauf das Abgeordnetenhaus gelegentlich der Berathungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums veranstaltete. Die Erlassung des Checkgesetzes wurde sodann von der Mehrzahl der Fachmänner gefordert, von welchen sich die Regierung im Jahre 1880 gutächtliche Äußerungen über die Hauptfragen des Checkrechtes erbat, und auch in den nächsten Jahren fehlte es nicht an mehrfachen, größtentheils literarischen Anregungen zu einer Codificirung des Checkrechtes ¹), wenngleich — was ja ebenfalls bekannt ist — fast alle diese Manifestationen von gewissen abmahnenden Stimmen begleitet waren, welche entweder das Bedürfnis oder die Nützlichkeit eines Checkgesetzes leugneten oder doch das Vorhandensein der nothwendigen sachlichen Voraussetzungen einer grundlegenden gesetzlichen Bestimmung und Regelung der checkrechtlichen Beziehungen bestritten.

Inzwischen hatte sich aber das Checkwesen immer mehr entfaltet, und in den Achtziger-Jahren nahm es dann insbesondere infolge der Eröffnung des Checkverkehres durch das Postsparcassenamt, sowie infolge der Einführung des interlocalen Giroverkehres bei der Österreichisch-ungarischen Bank einen bedeutenden Aufschwung. Soweit sich die Entwickelung des inländischen Checkverkehres im einzelnen feststellen lässt und authentische Daten hierüber zu erlangen waren, geben die den erläuternden Bemerkungen als Anhang beigedruckten Tabellen ein Bild davon. Hienach hat sich bei dem Postsparcassenamte die Anzahl der Contoinhaber im Checkverkehre in den letzten zehn Jahren von 167 (1883) auf 25.834 (1894) gehoben und gegenüber 969 Rückzahlungen im Checkverkehre des Jahres 1883 gelangten im Jahre 1894 — von den Überweisungen im Clearingverkehre ganz abgesehen — 1,505.106 Checks mit dem Gesammtbetrage von 918,366.664 fl. zur Rückzahlung. Die Österreichisch-ungarische Bank löste im Jahre 1888 im Giro- und Depositengeschäfte 33.690 Checks in der Gesammtsumme von 398,365.030 fl.; im Jahre 1894 jedoch 116.738 Checks im Betrage von zusammen 971,087.920 fl. ein, und die gleiche Entwicklung in aufsteigender Linie ist auch bei anderen Banken wahrnehmbar, die sich mit dem Checkverkehre befassen.

So hat sich zum Beispiel die Anzahl der vom Wiener Giro- und Cassenvereine eingelösten (Geld-) Checks seit seiner Gründung (1872) mehr als verdreifacht, es wurden gegenüber 13.029 Checks im Betrage von 425,055.459 fl. (1872) im Jahre 1894 — ausschließlich der sogenannten Effectenchecks — 47.499 Checks in der Gesammthöhe von 1.524,259.433 fl. eingelöst. Bei der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft haben sich die Checkeinlösungen von 4948 (1864) auf 25.206 (1894), bei der Anglo-österreichischen Bank (Centrale und Triester Filiale) von 3805 (1866) auf 8336 (1894) vermehrt. Die österreichische Credit-

¹) Hervorzuheben wäre, dass die Börsedeputation in Triest in Ausführung eines Beschlusses der Triester Handels- und Gewerbekammer der Regierung im Jahre 1882 leitende Grundsätze für den Entwurf eines Checkgesetzes vorlegte und dabei um baldige Einbringung eines Checkgesetzentwurfes ersuchte.

anstalt für Handel und Gewerbe zahlte im Jahre 1891 in Wien sowie bei ihren Filialen in Triest und Prag außerhalb des Contocorrentverkehres 34.226 Platzchecks aus (Gesammtsumme: 98,689.000 fl.), im Jahre 1894 dagegen 41.575 Checks (Gesammtsumme: 104,964.000 fl.); insbesondere bei der Triester Filiale stiegen die eingelösten Platzchecks in diesem Zeitraume von 27.813 Stück auf 33.946. Am besten wird die Bedeutung des Checkverkehres durch die Thatsache illustrirt, dass im Jahre 1894 bei den bisher genannten Instituten sowie bei der allgemeinen Depositenbank in Wien, bei dem Wiener Bankvereine, bei der steiermärkischen Escomptebank in Graz, bei der böhmischen Escomptebank in Prag, bei der galizischen Landesbank in Lemberg und bei der Banca commerciale Triestina an zwei Millionen Checks eingelöst wurden, wobei die im Giroverkehre mancher Banken vorkommenden Übertragschecks nicht mitgerechnet sind. Es war ein Zahlungsverkehr von nahezu vier Milliarden, der im Jahre 1894 bloß durch Checks bewältigt wurde, und die Expansivkraft dieses bequemen Zahlungsmittels von so eminent volks- und staatswirtschaftlichem Werte ist keineswegs erschöpft, denn es hat sich noch fast den ganzen nicht kaufmännischen Verkehr zu erobern.

In je höherem Maße das Geschäftsleben die Zahlungsfunction des Checks in Anspruch nimmt, und in je weitere Kreise namentlich der Anweisungsverkehr der Postsparcasse den Check treibt, desto zweifelhafter wird es, ob die Lösung aller sich hiebei möglicherweise ergebenden Differenzen einzig auf die Gesetzesanalogie gestellt werden dürfe, was die natürliche Folge des Mangels eines besonderen Checkrechtes ist. Die Meinungsverschiedenheiten über die Haftung des Checkausstellers und über die juristische Wurzel dieser Haftung mit ihren praktisch bedeutsamen Reflexen auf die Umgrenzung der anspruchsberechtigten Personen, die controverse Frage der Widerruflichkeit eines begebenen Checks, die schwankende Beurtheilung der Gefahrvertheilung bei Checkfälschungen sind Beispiele für die Unvollkommenheit und den geringen Nutzen der auf diesem Wege erzielbaren Ergebnisse. Und wenn es schon die Rechtssicherheit fordert, einen an Wichtigkeit so sehr wachsenden Theil des Zahlungswesen, der bei aller Berührung mit Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht wenig Singuläres aufweist, unmittelbar seinen Bedürfnissen gemäß zu regeln, so wird diese Forderung dadurch wirksam unterstützt, dass die beschlossene Währungsänderung voraussichtlich die Impulse zur Ausdehnung und Steigerung des Checkverkehres noch mehren wird. Es haben sich in der That die auf Schaffung eines besonderen Checkrechtes gerichteten Bestrebungen im Gefolge der Valutagesetzgebung von neuem stärker geltend gemacht. Schon ein Resolutionsbeschluss des Abgeordnetenhauses, der bei Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1887 gefasst wurde[1], hat den Zusammenhang zwischen der allmählichen Zunahme des Checkverkehres, beziehungsweise der Förderung des Giroverkehres und der Codificirung des Checkrechtes betont; dass jedoch letztere durch den Übergang zur Hartgeldcirculation um vieles dringender werde, das hat das Abgeordnetenhaus durch die in der Sitzung vom 20. Juli 1892 beschlossene Resolution anerkannt, wonach die Regierung aufgefordert wurde, möglichst bald ein Checkgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.[2] Der gleichen Auffassung gaben zahlreiche Petitionen Ausdruck, die von industriellen und commerziellen Körperschaften und Vereinen[3] aus Anlass der jüngsten währungs-politischen Gesetzgebung dem Abgeordnetenhause und der Regierung überreicht wurden und die in der Voraussage übereinstimmen, dass der geschäftliche Zahlungsverkehr nach Einschränkung des Notenumlaufes ungleich mehr auf die Benützung des Checks angewiesen sein werde, dass sich aber der Check nur dann als ein der baren Zahlung gleichwertiges Zahlungsmittel werde behaupten können, wenn ihm von der Gesetzgebung eine klare rechtliche Grundlage gegeben und — um ein häufig wiederkehrendes Wort anzuwenden — die volle Wechselstrenge verliehen würde.

In den Formen, die der Geschäfts- und Zahlungsverkehr heute angenommen hat, findet man — das kommt darin zum Ausdrucke — mit dem allgemeinen Anweisungsrechte nicht mehr das Auslangen. Das ist auch die für die Codificationsfrage entscheidende legislative Erwägung. Wo das Rechtsinstitut der Anweisung mit Rücksicht auf die moderne Art ihrer Verwendung im großen Verkehre ausgebildet ist, da kann mit der Checkgesetzgebung gewartet werden. Sie wird aber in dem Maße dringender, als das geltende bürgerliche Recht die Anweisung einseitig als Mittel der Schuldtilgung betrachtet, sie als einzelnes, vielleicht sogar seltenes Geschäft des Privatverkehres behandelt und außeracht läßt, dass die Anweisung ein unentbehrliches Glied einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Organisation des großen, beziehungsreichen geschäftlichen Betriebes sei. Letzterer Gesichtspunkt verlangt größere Unabhängigkeit der Anweisung vom Adressaten derselben, leichteres Einrücken des Gläubigers in eine gesicherte Rechtsstellung, Begünstigung der Übertragbarkeit der Anweisung und ausgedehntere Haftungen, als das Beharren bei den allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes ergibt.

---

[1] Vgl. Nr. 337 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session.

[2] Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892, S. 7498. — Vgl. Nr. 491 der Beilagen.

[3] Solche Petitionen überreichten: Der industrielle Club der österreichisch-ungarische Exportverein, der Wiener kaufmännische Verein, das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, der Verein der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten, der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich, der Verein der österreichischen Juteindustriellen, der niederösterreichische Gewerbeverein, die Handels- und Gewerbekammern in Wien und Brunn, die österreichische Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie in Prag, der Landesverein der Maschinen- und Metallwarenfabriken und Eisengießereien in Böhmen, der Verein zur Ermunterung des Gewerbefleißes in Böhmen u. s. w.

In den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Anweisung fehlt dieses alles. Wie wenig sie eben deshalb für den Handel genügen, zeigen die ergänzenden Normen, die im Handelsgesetzbuche für kaufmännische Anweisungen nothwendig gehalten wurden. Doch auch sie haben das Anweisungsrecht nicht derart vervollkommnet, dass es nun für den Checkverkehr ohneweiters ausreichen könnte, denn für das wichtige Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Nehmer der Anweisung, überhaupt für die innere Beziehung zwischen den Betheiligten behält dennoch die unsichere und schwierige Unterscheidung von vollständigen und unvollständigen Anweisungen ihre Kraft, und zwischen den Sätzen des Handelsgesetzbuches über die Annahme von Anweisungen und den Usancen des Checkverkehres bestehen Incongruenzen, die eher irreführen, als dass sie die Verkehrsfunction des Checks befördern. Ähnliche Widersprüche obwalten zum Beispiel auch hinsichtlich der in kaufmännischen Anweisungen und in Checks angegebenen Zahlungsfristen. In dieser Unzulänglichkeit des allgemeinen Anweisungsrechtes, worauf aus kaufmännischen Kreisen schon wiederholt und losgelöst von der Checkfrage aufmerksam gemacht wurde, liegt somit ein weiterer triftiger Grund für ein Checkgesetz. Mit Hilfe einer Analogie, die aus Rechtssätzen schöpfen muss, welche nicht einmal ihrem unmittelbaren Zwecke mehr voll genügen, können umsoweniger befriedigende Entscheidungen gewonnen werden. Hieraus erklärt sich zugleich, warum das Beispiel anderer Staaten, die ohne Checkgesetz zu einem blühenden Checkverkehre gelangten, von geringer Beweiskraft ist: es kommt eben darauf an, wie das bürgerliche Recht des einzelnen Staates die bezeichneten Seiten des Anweisungsverhältnisses regelt.

Nun bleibt allerdings noch die Vertragsautonomie, die den Mangel eigener checkrechtlicher Normen wettzumachen scheint. Und dass sie keine todte Kraft ist, ersieht man aus den Statuten, Reglements, Geschäftsbedingungen, Bestimmungen für den Geschäftsverkehr u. s. w. derjenigen Anstalten, die das Checkgeschäft pflegen. In allen wird eine bald größere, bald geringere Anzahl kritischer checkrechtlicher Fragen vertragsmäßig geregelt und damit im Interesse eines glatten Geschäftsverlaufes im voraus außer Streit gestellt. So schätzbar dies ist, so können diese Reglements ein Checkgesetz doch deshalb kaum ersetzen, weil nicht wenige und vielleicht gerade die für den Checkverkehr im ganzen und für dessen Aufschwung maßgebendsten Verhältnisse und Beziehungen jenseits des Gebietes liegen, über welches die Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Contoinhaber Macht haben. Das Verhältnis der Einlagen,[1]) die Modalitäten der Checkausstellung,[2]) ob der Aussteller statt der Barzahlung Gutschrift an den Dritten begehren kann, die Berechnung des verfügbaren Guthabens, die Folgen der Überschreitung des Guthabens bei der Checkausstellung, Zulässigkeit und Wirkungen eines Widerrufes des Checks, kurz, die beiderseitigen Beziehungen zwischen den Parteien des Checkvertrages, die Provisionsansprüche der Bank und was sonst im engeren oder weiteren Sinne unter den Checkvertrag fällt, dessen Begründung und Auflösung, das alles kann durch Statuten und Geschäftsbedingungen geregelt werden. Es wird vielfach fraglich sein, ob und wieweit solche Vereinbarungen auch den Checkinhaber oder andere dritte Personen binden, namentlich falls sie die Bedingungen der Honorirung des Checks und die Art der Auszahlung betreffen — und schon hier tritt das Bedürfnis nach einer Ergänzung dieser Rechtsquelle hervor — aber zwischen Bezogenem und Checkaussteller reicht die Autonomie eben noch aus. Nach dieser Seite werden die Reglements selbst durch die Erlassung eines Checkgesetzes nicht überflüssig. Dagegen kann die Stellung des Checkinhabers gegenüber Aussteller und Bezogenem durch die Geschäftsbedingungen der Bank nicht bestimmt werden. Gerade diese Relationen umfassen aber Fragen, wie die: welche Wirkungen die Annahme des Checks im Verhältnisse zum Aussteller hat, welche Rechte dem Checkinhaber aus einem Papiere entspringen, das dem Checkvertrage zuwider ausgestellt wurde, was für Folgen eintreten, wenn der Checkinhaber bei der Präsentation des Checks etwa gegen Bedingungen des Checkvertrages verstößt, ob und unter welchen Voraussetzungen er statt Zahlung Gutschrift verlangen kann, ob und in welchen Formen der Checkempfänger das Papier übertragen kann und wie sich bei Indossirbarkeit des Checks das Verhältnis der successiven Erwerber untereinander gestaltet, wozu der Widerruf des Checks oder die Verweigerung seiner Honorirung den Inhaber berechtigt u. s. f. In diesen Problemen, nicht im Detail des Checkvertrages liegt jedoch das Schicksal des Checkverkehres eines Landes; denn der Check ist dazu bestimmt, in die Hände Dritter zu gelangen, dann erst erfüllt er seinen Lebenszweck. Hier kann die Vertragsautonomie nicht aushelfen, nur das Gesetzesrecht — als gemeines oder als Sonderrecht — vermag Vertrauen in den Check einzuflößen und denselben zu einem gerne genommenen Papier zu machen. Das heutige Anweisungsrecht ist nun gerade in diesen Partien, wie früher bemerkt wurde, mangelhaft und unvollkommen. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass bisher im inländischen Verkehre der Check überwiegend zur Abhebung des eigenen Guthabens verwendet wird. Dem Check fehlen die Schwingen; nur durch eine klare und ausreichende gesetzliche Präcisirung der Stellung des Checknehmers wird der Check verkehrsfähig. Dass es auch im inneren Verhältnisse zwischen Aussteller und Bezogenem manche Fragen gibt, die ohne Unterstützung der Gesetzgebung selten ebenmäßig im beiderseitigen Interesse gelöst werden dürften, sei nur nebenher erwähnt.

---

[1]) Höhe, Verzinsung, Rückzahlung, Art der Ergänzung, Dauer der Haftung u. s. w.

[2]) Form des Checks, Blankettenverwendung, Höchstbetrag der Checksumme, Zahlungsfrist u. s. w.

Durch Gesetze den Check dem Verkehre aufzwingen oder gar einen Checkverkehr ins Leben rufen wollen, wäre ein aussichtsloses Beginnen. Die wirtschaftliche Entwicklung, Geschäftssitten und Handelsgewohnheiten müssen hier schöpferisch voraneilen. Aber der auf diese Weise entstandene Checkverkehr wird durch eine seinen sachlichen Anforderungen nachgebende Codification gekräftigt. Zu den principiellen Vorfragen der Erlassung eines Checkgesetzes gehört demnach strenge genommen auch das Urtheil über Wert und Nutzen des Checks. Von dieser Seite dürfte der Codificationsversuch vermuthlich den wenigsten Einwendungen begegnen, denn die Vorzüge der Zahlung mittels Checks liegen offen zutage. Dem einzelnen gewährt das Checkwesen bekanntlich Vortheile, indem es ihn der Nothwendigkeit und des Risicos eigener Cassenhaltung enthebt, die Unbequemlichkeiten, Schwierigkeiten, Kosten und Gefahren des Zahlungsactes mindert und die Zinsverluste erspart, die das Ansammeln von Bargeld für bevorstehende größere Zahlungen mit sich bringt. Volkswirtschaftlich nützlich erweist es sich aber in Verbindung mit einem umfassenden Giroverkehre namentlich durch die Einschränkung des Bedarfes an Barmitteln und durch die wichtigen finanziellen Consequenzen dieser Ersparnis, durch die Verhütung von Geldkrisen, durch Concentration der Capitalien, welche deren productive Verwertung erleichtert und insbesondere auch jene vielen kleinen Beträge heranzieht, die sonst bei ihren einzelnen Besitzern für die Volkswirtschaft unfruchtbar geblieben wären. Letzter Vortheil hat allerdings, wie erwähnt, ein Zusammenlaufen des Checkverkehres in gewissen Knotenpunkten zur wesentlichen Voraussetzung; würden Checks planlos denselben Weg nehmen können, wie Geldzahlungen, so wäre das ein erhebliches Hindernis solcher Ansammlung. Wenn aber die Gesetzgebung hierauf Rücksicht nimmt, ist der privat- und volkswirtschaftliche Nutzen des Checksystems wohl bedeutend genug, um die Erlassung eines Checkgesetzes zu rechtfertigen. Noch mehr, in Kenntnis der durch das Checkwesen erzielbaren weittragenden Vortheile dürfte man kaum mehr geneigt sein, den Checkverkehr sich selbst zu überlassen und im Gesetze nur die Resultate der Geschäftspraxis aufzunehmen, zu ordnen und zu entwirren. Naturgemäß wird hier vielmehr das Bestreben einsetzen, was für den Einzelnen und für die Gesammtheit so wohlthätig sein kann, ihnen auch thatsächlich zuzuwenden oder — was dasselbe ist, weil dies nur durch Entfaltung des Checkverkehres geschehen kann — activ auf eine derartige Entfaltung durch das Gesetz, soweit dies angeht, hinzuwirken. Sich diesem Streben zu verschließen, fehlt jede Ursache. Wie nothwendig es außerdem ist, eine solche Gesetzgebung durch eine Verbesserung und Fortbildung der bank- und verkehrstechnischen Geschäftseinrichtungen zu unterstützen, darüber ist man sich in den Fachkreisen klar.

Die Aufgabe eines Checkgesetzes, das hienach nicht bloß eine eigenartige Rechtserscheinung construiren und ihr das staatliche Gepräge verleihen will, sondern gewisse wirtschaftspolitische Ziele daneben verfolgt, ist von selbst gegeben. Ein solches Gesetz kann sich nicht mit der Klärung der drei Grundbeziehungen des Checks zufrieden geben. Die Absicht, den Check dem Verkehre handsam, annehmbar, begehrenswert zu machen, und so zur Verallgemeinerung dieses wichtigen Verkehrsinstrumentes beizutragen, würde dadurch allein nicht erreicht. Hier muss das Gesetz productiv werden. Es muss eine Anweisung schaffen, die ohne Schwerfälligkeit perfect wird, vermöge der Sicherheiten und Vortheile, die sie eröffnet, bei allen Zahlungen willkommen ist, den eigentlichen Stützen des Checkverkehres keine übermäßige Verantwortung aufwälzt und durch die Nöthigung zu beschleunigter Abwickelung des Geschäftes möglichst bald den der directen Barzahlung entsprechenden Zustand herbeiführt. Die technischen Mittel hiefür sind in Fülle vorhanden, doch darf bei der Auswahl nicht lediglich leiten dürfen, ob sie zweckdienlich sind, sie werden auch nach einer anderen Richtung noch zu prüfen sein. Was den inländischen Checkverkehr fördern soll, muss nämlich vor allem die schon vorhandenen beachtenswerten Ansätze desselben schonen und zu erhalten suchen. Der Plan der Gesetzgebung kann nur sein, das Gegebene erweitern, mehren und entwickeln, nicht es auf die Gefahr unwiderbringlichen Verlustes zu Gunsten eines völlig neuen Baues zerstören. Jedenfalls würden die Codificationsbestrebungen dann am fruchtbarsten sein, wenn es gelänge, jene Ziele des Gesetzes von dem allmählich und mühsam gewordenen Fundamente aus zu erreichen, weil dann die Gesetzgebung das zukünftige Wachsthum vorbereitet und zugleich das bereits Erworbene befestigt. Diese Auffassung bestimmt sowohl den Inhalt der einzelnen in das Gesetz aufzunehmenden Rechtssätze, als den Charakter des Gesetzes im ganzen und sein Verhältnis zur Theorie des Checks und zu den Vorbildern fremder Gesetzgebungen. Die vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte aus für nothwendig oder zweckmäßig erachteten neuen checkrechtlichen Bestimmungen werden, wo es geht, an die Grundsätze und Gewohnheiten des gegenwärtigen Checkverkehres anzuknüpfen haben, und besonderer Wert ist hiebei auf den Anschluss an die Usancen der beiden wichtigsten Checkorganisationen des Inlandes: des Postsparcassen-Amtes und der Österreichisch-ungarischen Bank zu legen. Diesem Gedanken folgend, wurden während der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfes über mehrere wichtige und bestrittene Fragen die Gutachten hervorragender Kenner der inländischen Geschäftsverhältnisse im Wege einer Enquête eingeholt. Um die Urtheile und Aufklärungen, welche diese Enquête lieferte, für die Verhandlungen des Reichsrathes über den Gesetzentwurf, den die Regierung hiemit zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegt, nutzbar zu machen, wird der ausführliche Bericht über die Enquête diesen erläuternden Bemerkungen als Beilage [illegible]. angeschlossen.

Collisionen zwischen den beiden hienach für die Gesetzgebung maßgebenden Gesichtspunkten, dem wirtschaftspolitischen und dem sozusagen historischen, sind nicht ausgeschlossen. Die nun bevorstehenden Berathungen

werden zur Entscheidung führen, ob die sich gegenübertretenden Forderungen in allen einzelnen Fällen im Gesetzentwurfe befriedigend ausgeglichen sind. Überwiegend von der Rücksicht auf die heute herrschenden Geschäftsanschauungen und auf die eingelebten Interessenabgrenzungen lässt sich der Entwurf beeinflussen in seinen Vorschriften über die Präsentationsfrist inländischer Distanzchecks, über das Accept, über die Widerruflichkeit des Checks, sowie bei Versagung der directen Klage des Checkinhabers gegen den Bezogenen; auch die Zulassung von Namenchecks und die Nichtanerkennung der Form des Quittungschecks ist darauf zurückzuführen. Solche vorsichtige Schonung der Usancen wird vielleicht auch jene beruhigen, die von der Schaffung eines Checkgesetzes deshalb abrathen, weil dadurch der Bildung einer dem Bedürfnisse entsprechenden Handelsgewohnheit vorgegriffen werde.

Ohne mit den heutigen Usancen und Rechtsanschauungen gewaltsam zu brechen und eine arge Verwirrung anzustiften, konnte insbesondere die Grundfrage jeder checkrechtlichen Codification im Entwurfe nur im Sinne der Charakterisirung des Checks als Anweisung beantwortet werden; die gegentheilige, im französischen Rechte fußende Auffassung, deren Reception von manchen Seiten befürwortet wird, hätte weder in der Theorie, noch in der Praxis auf viele Anknüpfungspunkte zu zählen. Bei überwiegenden wirtschaftlichen Vortheilen könnte das vielleicht kein Hindernis sein, die Neuerung zu wagen. Doch die Behauptung, dass letztere Auffassung dem Checknehmer die Erlangung der Zahlung besser garantire, ist nicht stichhältig, die Vertheilung von Licht und Schatten durchaus nicht dem Checkbesitzer so einseitig günstig. Man darf sich namentlich weder durch die Consequenz der Unwiderruflichkeit des Checks, noch durch die directe Klage des Checkinhabers gegen den Bezogenen täuschen lassen, denn, sofern dies thatsächlich praktisch Vortheile sind, entbehrt sie der Checkinhaber — wie später dargelegt wird — auch nach dem Entwurfe nicht völlig. Aber viel wichtiger ist, dass letzterer mit Hilfe seiner Auffassung den Checknehmer leicht über Gefahren hinwegführen kann, denen derselbe gerade durch die gerühmte Festigkeit des mit der Checkbegebung sich vollziehenden Rechtserwerbes ausgesetzt wird. Der Revers dieses Rechtserwerbes ist nämlich der definitive Verlust der ursprünglichen Forderung, das ungleich strengere Risico des richtigen Checkeinganges, der Rückschlag einer Insolvenz des Bezogenen auf den Checkinhaber, den eine Concurseröffnung als unmittelbaren Gläubiger trifft, die Schwierigkeit der Aussonderung jener Fälle, wo der Check bloß zahlungshalber gegeben wird und die im Verkehre die Mehrzahl bilden u. s. w. Der Unterschied zwischen Check und Barzahlung wird durch alles dies nur noch bedeutender; der Check rückt damit in eine höhere Gefahrenclasse empor. Das musste den Ausschlag geben, den Entwurf auch in jener Grundfrage an die bisherigen Traditionen anzulehnen.

Der Gesetzentwurf behandelt nur die zu Geldzahlungen verwendeten Checks, nicht aber auch die im Bank- und Börsenverkehre vorkommenden sogenannten Effectenchecks, in Checkform ausgestellte Sichtanweisungen zur Ausfolgung oder Übertragung einer Quantität von Wertpapieren aus dem Depot des Ausstellers an den Checknehmer. Äußerlich und in einzelnen juristischen Beziehungen bestehen zwar Ähnlichkeiten, doch dem Wesen nach sind es grundverschiedene Gebilde; für den Geldcheck ist legislativ das Vorbild des Wechsels naheliegend, die Effectenchecks werden sich eher nach den Lagerscheinen, Ladescheinen, Depositenscheinen u. d. gl. zu richten haben. Zwischen ihren Functionen obwaltet der Unterschied von Sachübertragung und Zahlung, die ja auch mittels Sachübertragung geschieht, aber diese ist hier eben nur ein Element. Diese beiden Checkarten den nämlichen Regeln zu unterstellen, wäre durchaus unangemessen; für beide aber im Rahmen des nämlichen Gesetzes die ihrer Sonderart entsprechenden verschiedenen Rechtssätze zu statuiren, wäre unzweckmäßig. Der richtigste Platz für die Effectenchecks dürfte in einem Gesetze über die kaufmännischen Warenanweisungen sein. Da ein solches von der Handelswelt schon oft als nothwendig bezeichnet wurde und nun auch der Wunsch nach gesetzlicher Normirung der Rechtsverhältnisse des Effectenchecks zu Gunsten dieses weiteren Gesetzgebungsversuches spricht, wurde bereits mit dem Studium der einschlägigen Fragen und der Vorbereitung eines auch die Effectenchecks umfassenden Gesetzentwurfes begonnen.

Auf die bei der Österreichisch-ungarischen Bank und bei einigen anderen Bankinstituten gebräuchlichen Überweisungs- oder Übertragschecks beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzentwurfes gleichfalls nicht. Es sind dies an die Bank gerichtete Aufträge eines Contoinhabers, aus seinem Guthaben eine gewisse Summe auf ein anderes Giroconto durch einfache Umschreibung zu übertragen, somit nach Zweck und commercieller Bedeutung etwas wesentlich anderes als der eigentliche, sogenannte weiße Check. Trotz der Einkleidung in die Checkform bleiben es Aufträge, die den Normen des bürgerlichen und des Handelsrechtes unterliegen, und für welche diese Normen bis jetzt durchaus genügten. Im Verkehre spielen diese Überweisungschecks keine Rolle: die Geschäftsordnungen der meisten Banken verbieten es sogar, derlei Checks in den Verkehr zu bringen, indem sie festsetzen, dass dieselben auf Namen lauten müssen und weder cedirt, noch gerirt werden dürfen. Mangels Betheiligung dritter Personen können Bank und Girokunde das Verhältnis, sobald sie vom Rechte des Auftrages abgehen wollen, beliebig durch Vertrag ordnen; umsoweniger obwaltet ein Bedürfnis nach besonderen gesetzlichen Vorschriften. Durch die Verrechnungsclausel kann allerdings auch der

Zahlungscheck im einzelnen Falle zu einer Giroüberweisung werden; es finden dann die Vorschriften des §. 22 des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung.

Zur Besprechung der einzelnen Paragraphen übergehend, ist Folgendes zu bemerken:

§. 1.

In Ansehung der passiven Checkfähigkeit gehen die Meinungen weit auseinander; auch die einzelnen territorialen Gesetzgebungen folgen bekanntlich verschiedenen Systemen. In den beiden Staatsgebieten, in welchen der Checkverkehr die größten Dimensionen angenommen hat (Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika), geschah dies ohne Hilfe der allgemeinen Checkfähigkeit; in Frankreich, wo letztere gesetzlich gilt, hat sich das Checkwesen nicht annähernd so entwickelt. Als wesentliche Bedingung für das Aufblühen und die Verbreitung des Checkverkehres läßt sich hienach die allgemeine Checkfähigkeit kaum hinstellen; namentlich auch nicht — wie eben das Beispiel Englands und Nordamerikas deutlich zeigt — als Bedingung für die Einbürgerung des Checks im nichtkaufmännischen Publicum. Die Beurtheilung dieser Frage leidet sehr häufig durch das Einmengen unzutreffender Gesichtspunkte. Die Einschränkung der Checkfähigkeit ist nicht Ausdruck des Misstrauens in die Solidität und den Credit der Ausgeschlossenen, und man darf die allgemeine Checkfähigkeit auch nicht mit der allgemeinen Wechselfähigkeit in eine Linie stellen. Der Check wird hauptsächlich im Vertrauen auf den Aussteller genommen, deshalb, weil dieser unter Berufung auf sein Guthaben den Bezogenen zur Zahlung aus einem hiezu bestimmten Fonde anweist. Für eine Gesetzgebung, die dem Checkinhaber einen directen Klageanspruch gegen den Bezogenen nicht gibt, hätte es deshalb keine Berechtigung, die Checkfähigkeit nach der Solvenz des Bezogenen abzumessen. — Die Gefahr eines Missbrauches des Checks liegt auf Seiten des Ausstellers; wenn gewissen Personengruppen keine Zahlungsaufträge mittels Checks ertheilt werden können, so beugt das dieser Gefahr nicht im entferntesten vor. Nicht dass man auf jedermann Checks ausstellen kann, popularisirt den Check, sondern dass Checks in der Regel bald und ohne Zwischenfall honorirt werden. Das ist aber hauptsächlich Frage des Guthabens.

Die Beschränkung der Checkfähigkeit empfiehlt sich aus Gründen der Volkswirtschaft, weil nur mittels ihrer der Checkverkehr im großen Stile gelderſparend wirkt und seine ausgleichende und prophylaktische Function für den Umlauf der Barmittel erfüllen kann. Es wird überall anerkannt, dass erst in Verbindung mit dem Giroverkehr der Check alle seine Vorzüge und Kräfte entfaltet. Diese Verbindung kann nicht vom Gesetze geschaffen werden, aber die Beschränkung der Checkfähigkeit drängt zu ihr hin und verhindert damit, dass der beste Theil der Leistungskraft des Checks gebunden, ungenützt bleibt. Infolge dieser Beschränkung bilden sich im Checkverkehre ganz von selbst Kreise, deren Mittelpunkte die einzelnen checkfähigen Subjecte sind. In diesen Mittelpunkten sammeln sich die Guthaben je einer größeren Anzahl von Personen, und indem hier auch die Zahlungsaufträge aller dieser Personen zusammentreffen, ist schon an und für sich, ohne dass noch eine organisatorische Thätigkeit eingreift, die Chance gegeben, Zahlungen ohne Verwendung von Barmitteln durch Scontration zu bewirken. Der volle volkswirtschaftliche Nutzen des Checkwesens wird sich erst einstellen, wenn diese Mittelpunkte wieder untereinander in Verbindung treten, und damit der Kreis, innerhalb dessen geldlos gezahlt wird, immer weiter sich spannt. Aber eine derartige Vereinigung ist auf Basis der allgemeinen Checkfähigkeit unwahrscheinlich, vielleicht unmöglich, und deshalb wird sich ein Checkgesetz, das — wie die vom Abgeordnetenhause im Jahre 1892 beschlossene Resolution ergibt — in einem engeren Connex mit der Währungsreform gedacht wird, nicht zur allgemeinen Checkfähigkeit bekennen dürfen.

Das Motiv ihrer Ablehnung weist zugleich auf die schon vorhandenen Mittelpunkte des Geld- und Zahlungsverkehres, als die sozusagen geborenen Verwalter der passiven Checkfähigkeit. Neben den Banken und Banquiers, die einen so namhaften Theil des geschäftlichen Zahlungsverkehres besorgen, eine zweite selbständige Organisation zu begründen, die sich nur mit Checks zu befassen hätte, wäre schwer und jedenfalls volkswirtschaftlich gefährlich; überdies würde es mit dem Hauptzwecke der Beschränkung der Checkfähigkeit im offenen Widerspruche stehen. Das Checkgeschäft und die Thätigkeit eines Checkbezogenen sind vielen der sonstigen Bankiergeschäfte und Verrichtungen nahe verwandt; Banken und Banquiers besitzen also gewiss auch die volle Befähigung hiezu. Sie erhalten durch jene Einschränkung der Checkfähigkeit eine Art Privilegium, aber es ist nur das Privileg der besonderen specifischen Eignung, das Privileg des Besitzes der relativ besten Arbeitsbedingungen, ein Vorrecht, das ihnen der freie Geschäftsverkehr ohne die Gesetzgebung schon längst eingeräumt hat, im richtigen Gefühle des eigenen Interesses. Denn die technischen Einrichtungen und die Controlmaßregeln, welche ein prompter Checkverkehr bei den Bezogenen voraussetzt, finden sich wohl bei Banken und Banquiers, wo sie sich mit den sonstigen Instituten des Bankbetriebes ergänzen; wegen bloß vereinzelter, gelegentlicher Checkgeschäfte sie zu etabliren, würde sich aber nicht lohnen.

Eine solche Begrenzung der passiven Checkfähigkeit entspricht der bisherigen Entwicklung. Der Check war geschichtlich vor allem Bankanweisung. Der inländische Checkverkehr wurde bis nun hauptsächlich durch das Postsparcassen-Amt und durch die Banken erhalten. Bei der Enquête des Jahres 1880 sprach sich die Mehrzahl der

Experten dafür aus, die Checkfähigkeit nicht über den Kreis der Banken und Banquiers auszudehnen, und diese Ansicht vereinigte bei den Verhandlungen der im Jahre 1894 abgehaltenen Enquête gleichfalls eine große Zahl von Stimmen auf sich. Es wird demnach der Vorschlag gemacht, die passive Checkfähigkeit der Postsparcasse den öffentlichen Banken und sonstigen zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten, sowie endlich allen Firmen und Personen zu verleihen, welche gewerbemäßig Banquier- und Geldwechslergeschäfte betreiben. Sowohl der Zweck dieser Norm als die Sicherheit des Checkverkehres verlangen aber hinsichtlich letzterer Gruppe einen Zusatz. Anders als bei den in §. 1, Z. 1 bezeichneten Anstalten, wo dies schon der Geschäftskreis und die Art des Betriebes klarstellt, kann es bei den unter Z. 2 fallenden Firmen und Personen bisweilen zweifelhaft sein, ob ihre geschäftliche Thätigkeit, deren Hauptgegenstand zum Beispiel der Handel mit Textil- oder Eisenwaren, die Fabrication von Manufacturartikeln, der Bergwerksbetrieb u. s. w. bildet, daneben noch den gewerbsmäßigen Betrieb von Banquier- und Geldwechslergeschäften in sich begreift. Wenn davon die passive Checkfähigkeit abhängt, so ist eine leichte Feststellbarkeit dieses Umstandes zum Schutze des Checknehmers dringend nöthig; es kann ihm nicht aufgebürdet werden, sich über diese wichtige Voraussetzung durch eigene Erhebungen zu informiren, davon zu schweigen, dass er dies selten durchführen könnte. Es soll deshalb für die bei den Anstalten von selbst gegebene Publicität der Checkfähigkeit ein Ersatz durch ein öffentliches Register geboten werden, das für die Constatirung der passiven Checkfähigkeit der unter Z. 2 fallenden Firmen und Personen die nöthigen Anhaltspunkte liefert. Die Eintragung erfolgt nur auf Ansuchen. Firmen, die — ausschließlich oder neben anderen Geschäften — Banquier- und Geldwechslergeschäfte gewerbemäßig betreiben, können nach freiem Entschlusse von ihrer passiven Checkfähigkeit Gebrauch machen oder nicht. Dadurch wird es ihnen möglich, wo geschäftliche Antriebe dazu fehlen, die Übernahme der Obliegenheiten eines Checkbezogenen abzulehnen, die für Nichtbanquiers mitunter viel Lästiges haben.

Die Eintragung ist nur durch die Feststellung des gewerbemäßigen Betriebes von Banquier- und Geldwechslergeschäften bedingt; auf andere Momente, auf Eigenschaften der Geschäftsführung u. s. w. darf sich die Feststellung nicht erstrecken. Die Eintragung enthält aus diesem Grunde auch kein Votum über Zahlungsfähigkeit oder Vertrauenswürdigkeit des Kaufmannes; darüber sich zu informiren, um Schaden zu vermeiden, ist Sache der Partei bei Abschluss des Checkvertrages. Sie darin zu unterstützen, indem etwa Privatbanquiers zweifelhaften Rufes, solche, die in der Geschäftswelt keinen Credit genießen, von der Eintragung in das Register ausgeschlossen werden und man dadurch das Publicum abhält, bei derart unzuverlässigen Firmen behufs Eröffnung eines Checkcontos Geld zu hinterlegen, ist zur Zeit nicht möglich. Es müsste dem eine principielle Änderung der Rechtsstellung, welche der Betrieb von Banquiergeschäften durch Privatpersonen nach der bisherigen Gesetzgebung einnimmt, eine wesentliche Annäherung desselben an die für öffentliche Banken geltenden Normen vorausgehen. Denn ohne Pflicht zur Rechnungslegung oder ohne ständige Überwachung und Controle durch behördliche oder Corporationsorgane ließe sich über Solvenz oder Bonität einer Firma kein Urtheil gewinnen, höchstens Verdacht oder Vermuthungen hegen. Je gehässigeren Anschein infolge dessen der Ausschluss vom Register im einzelnen Falle hätte, umso seltener würde man sich dazu entschließen, ihn zu verfügen.

Unbegründete Verweigerung der Eintragung kann mittels Beschwerde an den Handelsminister angefochten werden.

Diese Register sollen von den Handels- und Gewerbekammern geführt werden, welche vermöge ihrer Kenntnis der Geschäftsverhältnisse und vermöge des Besitzes der erforderlichen Erkundigungsmittel die Eintragungsbedingungen ohne Schwierigkeiten feststellen können.

Mit der Beendigung des gewerbemäßigen Betriebes von Banquier- und Geldwechslergeschäften hören die unter Z. 2 bezeichneten Firmen und Personen auf, Sammelstellen für die Umlaufsmittel und Glieder der Organisation des Geldverkehres zu sein; sie verlieren damit auch den Titel für den Fortbesitz der Checkfähigkeit. Nach dem Grunde der Begrenzung gebürt ihnen die Checkfähigkeit nur, so lange es der Volkswirtschaft nützt, den Checkverkehr auf sie hinzulenken. Deshalb muss die Registereintragung, welche die Checkfähigkeit ihnen verliehen hat, bei Einstellung oder bei Aufgeben des gewerbemäßigen Betriebes der Banquier- und Geldwechslergeschäfte gelöscht werden. Die Löschung hat eventuell auch von amtswegen zu erfolgen, wenn die den Verlust der Checkfähigkeit bewirkenden Thatsachen der Handels- und Gewerbekammer amtlich bekannt werden. Um eine Schädigung durch unrichtige Löschung zu verhüten, ist der Partei das Beschwerderecht gegeben.

Durch die Bestimmungen des §. 1 ist es nicht verboten, auf andere als die in Z. 1 und 2 bezeichneten Rechtssubjecte Checks auszustellen; ebensowenig wären derlei Checks deshalb allein, weil dem Bezogenen nach §. 1 die passive Checkfähigkeit fehlt, ungiltig. Es sind nur nicht Checks im Sinne des vorliegenden Gesetzes: sie sind nach dem allgemeinen Anweisungsrechte des bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen. Die besonderen Vortheile, mit welchen das Checkgesetz die in Gemäßheit seiner Vorschriften errichteten Checks ausstattet (z. B. Regresshaftung des Ausstellers, Indossirbarkeit, Haftung der Indossanten), kommen ihnen nicht zu; sie sind deshalb, soferne diese stärkeren Rechtswirkungen den Anspruch aus dem Check

in höherem Maße sichern, minderwertige Checks. Dieses Nebeneinander ist nichts Anomales, es findet ebenso bei Wechselerklärungen und vor allem bei kaufmännischen Anweisungen statt. Es gilt von dem Mangel der passiven Checkfähigkeit dasselbe, wie von der Ausfertigung von Checks, welchen eines der im §. 2 angeführten wesentlichen Erfordernisse abgeht. Das Papier hört deswegen nicht auf, ein Check zu sein, es ist nur — mit denselben dargelegten praktischen Wirkungen — kein Check im Sinne und mit der Vollkraft des Checkgesetzes (§. 2, letzter Absatz).

Anders würde es sich mit Checks auf Anstalten verhalten, die zwar nach §. 1, Z. 1, Checkfähigkeit besitzen, aber zufolge ihrer Statuten oder der für ihre geschäftliche Wirksamkeit maßgebenden Normativbestimmungen über die bei ihnen deponirten Capitalien nicht mittels Check verfügen lassen dürfen. Für derartige Checks werden die Rechtssätze des Checkgesetzes ohne Einschränkung gelten, das Verbot entkräftet sie nicht, seine Wirkungen liegen nach anderer Richtung. Die Anstalt, die dem Verbote entsprechend die Checkeinlösung verweigert, wird eventuell im Sinne des §. 14 dem Aussteller haftbar — wenn nämlich ihr Vorgehen diesem gegenüber vertragswidrig erscheint — während die Nichtbeachtung des Verbotes für die Anstalt verwaltungsrechtliche Folgen, wie eine andere Verletzung der Statuten oder Normativbestimmungen nach sich ziehen müsste. Es liegt ein ähnliches Verhältnis vor, wie es sich durch die Verschiedenheit der civil- und gewerberechtlichen Beziehung nach Artikel 4 und 11 des Handelsgesetzes für die Rechtshandlungen des Kaufmannes ergeben kann.

§. 2.

Anstatt eine Begriffsbestimmung zu geben, begnügt sich das Gesetz — in Übereinstimmung mit der Wechselordnung — die wesentlichen Erfordernisse der Urkunden zu bezeichnen, die als Checks im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes betrachtet werden wollen.

Das Erfordernis der sogenannten Checkclausel (Z. 1) gibt es dem Aussteller eines Checks anheim, je nach der Beschaffenheit des Falles dem Check Indossirbarkeit und strenge Haftung beizulegen oder zu versagen. Auf diese Art dient die Clausel auch der Willensinterpretation; sonst könnte immer wieder die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Aussteller bloß eine gewöhnliche Anweisung creiren wollte. Checks, die im Auslande auf eine inländische Bank ausgeschrieben werden, sind trotz Fehlens der Checkclausel vollgiltige Checks im Sinne des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, wenn die Selbstbezeichnung als Check nach dem Rechte des Ausstellungsortes zu den wesentlichen Erfordernissen des Checks nicht gehört (§. 20, Z. 9). Dass die Checkclausel im internationalen Verkehre Schwierigkeiten hervorrufen werde, ist deshalb nicht zu befürchten; die ausländischen Banquiers können die in ihrem Inlandsverkehre üblichen Checkformularien ohneweiters auch für Checks auf österreichische Firmen benützen.

Die Zahlungsaufforderung (Z. 5) kann in beliebigen Worten an den Bezogenen gerichtet werden. Jede Wendung, wodurch die Zahlung aufgetragen, zur Zahlung angewiesen wird, ist gleich zulässig und wirksam; insbesondere will die Vorschrift der Z. 5 das übliche „Zahlen Sie" keineswegs aus dem Check verbannen. Die Zahlungsaufforderung muss jedoch unter ausdrücklichem Hinweise auf das Guthaben des Ausstellers erfolgen; darin tritt der Unterschied zwischen Check und Wechsel und das Wesen des Checks als fundirter Anweisung, als „Depositalanweisung" auch nach außen deutlich hervor. Der Check ist — wie allgemein anerkannt wird — kein Creditpapier und soll keines werden. Der Check soll dem Gläubiger nicht einen neuen Schuldner statt des ursprünglichen Schuldners (Checkausstellers) geben, sein einziger Zweck ist es, zu veranlassen, dass für den Schuldner ein anderer aus den Mitteln des Schuldners die effective Zahlung leiste; er bezielt lediglich Vertretung im Zahlungsacte, nicht im Schuldverhältnisse. Wer über die zur bestimmten Zahlung nöthigen Fonds nicht verfügt, darf keinen Check ausstellen; für seine Zwecke stehen andere Arten von Papieren zur Verfügung. Der Check darf nicht — das ist eine Hauptbedingung seiner Entwicklung — denaturirt werden. Für die Aufrechthaltung dieser engeren Beziehung zwischen Check und Depot sorgen mehrere Repressivbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, aber es wird vortheilhaft sein, sie auch nach außen möglichst nachdrücklich zu proclamiren. Eine solche Beziehung auf das Guthaben im Checktexte ruft die eigentliche Aufgabe des Checks stets von neuem in Erinnerung, und sie hat außerdem nach zwei Seiten concretere Bedeutung. Den Aussteller mahnt sie an die nachtheiligen Rechtsfolgen, welche das Gesetz an die Ausgabe unbedeckter Checks knüpft (vergl. insbesondere §. 23), und zugleich verschärft sie seine Pflicht dem Nehmer des Checks gegenüber, denn die Ausstellung eines nicht gedeckten Checks enthält nun zugleich eine ausdrückliche unwahre Zusicherung des Schuldners, was bei etwaigem Causalzusammenhange mit der Gegenleistung des Checknehmers für die strafrechtliche Beurtheilung von Belang sein kann. Die von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Formularien ihrer weißen Checks enthalten schon jetzt eine der Z. 5 entsprechende Zahlungsaufforderung; auch sonst wird in den heute gebrauchten Checkformularien nicht selten Zahlung aus dem Guthaben aufgetragen.

Die Zahlungsaufforderung darf nicht von einer Gegenleistung des Empfängers abhängig gemacht sein zur Abwicklung synallagmatischer Geschäfte, bei welchen noch Ungewissheiten über die Zahlungspflicht oder

über den Umfang der schuldigen Zahlung bestehen, eignet sich der Check nicht. Das entspricht der handelsgesetzlichen Bestimmung über kaufmännische Anweisungen (Artikel 301, Handelsgesetz). Dem Bezogenen muss ein einfacher klarer Auftrag ertheilt werden; man kann ihm nicht zumuthen, die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung der Rechtsbeziehungen zwischen Checkaussteller und Checkinhaber zu tragen. Das Verbot der Z. 5 trifft nicht den Auftrag, die Zahlung, zum Beispiel gegen Ausfolgung einer Quittung des Checkinhabers oder gegen Einziehung der Schuldurkunde über die durch die Zahlung getilgte Forderung zu bewerkstelligen; es sind das nicht Gegenleistungen für die Zahlung, sondern Leistungen nach perfecter Zahlung, die erst durch den Zahlungsact selbst nothwendig werden, es sind keine Bedingungen der Zahlung, sondern Folgen derselben. Ebensowenig fällt es selbstverständlich unter den Begriff einer materiellen Gegenleistung, wenn etwa im Check die Zahlung gegen Vorweisung einer Lebensbestätigung oder gegen Einziehung derselben und Ähnliches aufgetragen würde.

§. 3.

Nach der Vorschrift des letzten Absatzes ist der Check subsidiäres Inhaberpapier. Der heutige Geschäftsverkehr begünstigt die Behandlung des Checks als Inhaberpapier; namentlich die sogenannten alternativen oder unvollkommenen Inhaberchecks (auf Namen und auf Überbringer) sind sehr gebräuchlich. Wenn man es bisher nicht nothwendig gefunden hat, die Ausstellung von Inhaberchecks an irgend welche beschränkende Voraussetzungen oder an die besondere Einwilligung der Bank zu binden, so kann vom Standpunkte des Bezogenen kaum ein Bedenken dagegen obwalten, Checks bei deren Ausfertigung die Bezeichnung des Zahlungsempfängers unterblieb, auf den jeweiligen Überbringer zu beziehen, statt sie der harten Sanction der Ungiltigkeit zu unterwerfen. Auch für das Verhältnis der beiden anderen Betheiligten lässt sich dies rechtfertigen. Denn ein Checkaussteller, der die Person des Remittenten näher zu bestimmen unterläst, gibt dadurch zu erkennen, dass ihm die Person des thatsächlichen Zahlungsempfängers gleichgiltig ist, er mit der Zahlung an jeden einverstanden ist, an den das Papier gelangen kann, und dieselbe Gesinnung gibt derjenige kund, der einen Check nimmt, ohne die Bindung an seinen Namen oder an seine Ordre zu begehren. Die Rücksicht auf den Verkehr im ganzen empfiehlt es gleichfalls, lieber die Zahl der Inhaberchecks zu vermehren, als den Verkehr mit ungiltigen Checks zu belasten. Selbstverständlich ist die Vorschrift des letzten Absatzes nur anwendbar, wenn der Check in allen anderen Beziehungen vollständig ist; eben in seiner sonstigen Correctheit und in der Abgeschlossenheit seiner Ausfertigung liegt das entscheidende Indiz dafür, dass die Parteien keine andere Person als Zahlungsempfänger angeben wollten, das Schweigen also kein unabsichtliches ist.

§. 4.

Die Bestimmung des ersten Absatzes entspricht der heutigen Übung. Ganz abgesehen von der Vertheuerung und von der Frage, wer die daraus erwachsenden Kosten zu tragen hätte, würde es die Geneigtheit, Checkauszahlungen zu übernehmen, erheblich mindern, wenn der Bezogene zur Zahlung an jedem beliebigen Orte genöthigt werden könnte. Eine derartige gesetzliche Vorschrift würde voraussichtlich auch alsbald im Wege des Checkvertrages außer Kraft gesetzt werden. Banken und Banquiers würden sich wie bisher ausbedingen, nur an den Orten ihrer Geschäftsniederlassung Zahlung leisten zu dürfen. Mit der Zulassung der Zahlbarstellung von Checks bei Abrechnungsstellen glaubt jedoch der Entwurf dem Bezogenen kein zu großes Opfer zuzumuthen; die Zahlung kann hier vermöge der gegebenen ständigen Verbindung mittels brieflichen Auftrages leicht und ohne Gefahr bewirkt werden.

Die fehlende oder mangelhafte Angabe des Zahlungsortes soll den Check nicht ungiltig machen: das Gesetz greift hier, wie bei der Supplirung der Bezeichnung des Zahlungsempfängers, mit der Bestimmung ein, dass solche Checks am Orte des Sitzes des Bezogenen oder am Orte seiner Hauptniederlassung zahlbar seien. Der Check ist trotz mancher Annäherung in Einzelheiten doch kein Formalpapier wie der Wechsel. Es liegt ihm eine reelle, eben wieder durch die Checkbegebung selbst anerkannte Zahlungspflicht zugrunde, er soll dem Nehmer eine fällige, ihm bereits gebürende Zahlung verschaffen. Dieser Effect darf nicht wegen Nachlässigkeit oder wegen eines Irrthums bei der Angabe des Zahlungsortes verhindert werden. Wo der Check zu bezahlen ist, das ist ein Moment abseits des Geschäftes, das durch die Zahlung erledigt werden soll: es wäre gefährlich, ihm die Kraft beizulegen, in dieses zur Finalisirung reife Geschäft Schwierigkeiten hineinzutragen dasselbe in eine bereits abgethane Phase wieder zurückzuwerfen und neue Transactionen oder Processe nothwendig zu machen. Durch die Annahme des Checks ist auch der Zusammenhang mit den etwaigen vertragsmäßigen Vereinbarungen eines Zahlungsortes zerrissen. Wer den Check nimmt, muss sich die Regel des ersten Absatzes über den Zahlungsort vor Augen halten; ist der ursprünglich vereinbarte Zahlungsort der Ort einer Filiale, Zweigniederlassung u. s. w. des Bezogenen oder einer Abrechnungsstelle, so wird der Nehmer des

Checks auf einen entsprechenden Ortsvermerk im Check dringen müssen, trifft aber das nicht zu, so verzichtet er mit der Annahme des Checks auf sein Recht aus der Vereinbarung des Zahlungsortes.

Innerhalb des sich aus Absatz 1 ergebenden Spielraumes, also bei Checks auf Firmen mit mehreren Etablissements, ist ein Domicilvermerk nicht ausgeschlossen, sonst wird derselbe durch die im dritten Absatze ausgesprochene Regel zu Gunsten des Geschäftssitzes entkräftet.

§. 5.

Die unbedingte Zahlbarkeit bei Sicht bildet ein weiteres unterscheidendes Merkmal zwischen Check und Wechsel. Sie ist formell und praktisch nachdrücklichst zu betonen, um dem Check seinen Charakter als Zahlungsmittel und damit seinen specifischen Wert für den Verkehr zu erhalten. Dieses Moment muss dem Willen der Parteien entrückt sein, um den Check nicht zu Wechselzwecken verwenden zu lassen; eine andere in den Check etwa aufgenommene Bezeichnung der Zahlungszeit, die Beifügung einer Zahlungsfrist o. d. gl. ist deshalb für wirkungslos erklärt. Checks, die nicht auf Sicht gestellt sind, für ungiltig zu erklären, muss aus ähnlichen Erwägungen abgelehnt werden, wie die analoge Behandlung des Verstoßes gegen die Vorschriften über den Zahlungsort. Dass der Check nur der Erfüllung eines aus ganz anderen Vorgängen und Verhältnissen entspringenden rechtmäßigen und fälligen Anspruches zu dienen hat, macht sich hier, wenn möglich noch mehr zu Gunsten der vorgeschlagenen Lösung geltend. Der Besorgnis, dass der Checkinhaber, durch eine andere Bezeichnung der Zahlungszeit irregeführt, die Präsentationsfrist versäumen könnte, steht entgegen, dass die Präsentationsfrist nach klarer gesetzlicher Regel stets vom Ausstellungs- oder Empfangstage an zu berechnen ist (§. 9). Wer also überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes über die Präsentation kennt, den kann jene belanglose Zeitbestimmung nicht täuschen. Auch Checks, die gar nichts über die Verfallszeit enthalten, sind bei Sicht zahlbar; die Angabe der Zahlungszeit ist kein wesentliches Erfordernis des Checks, sie wird vielmehr aus dem Wesen, aus der Natur und Bestimmung des Checks selbst ersetzt.

§§. 6 und 7.

Bei Inhaberchecks sind Indossamente — wie bei sonstigen Inhaberpapieren — kein Bedürfnis. Der Anspruch auf Zahlung wird durch die Übergabe des Checks übertragen, jeder Besitzer hat aus dem Check die gleichen Rechte. Die Indossirung von Inhaberchecks zuzulassen, empfiehlt sich umsoweniger, als sich aus dem Nebeneinander des allgemein legitimirenden Checks und des eventuell nur beschränkt zur Forderung der Zahlung ermächtigenden Indossamentes (ausgefülltes Indossament) Schwierigkeiten bei der Auszahlung des Checks ergeben können. Bedeutung hätte die Indossirung hier eigentlich nur, soferne sie Mithaftende schafft. Aber dazu ist das Indossament, dessen Hauptberuf die Übertragung ist, kaum die richtige Form. Zum mindesten würde es die wahre Sachlage verfänglich verschleiern. Missverständnisse hätten einen guten Boden, manche Haftungen, die man sonst nie übernommen hätte, müssten ertragen werden, weil man sie als unvermeidliche Folge des zum Erwerbe des Checks für nothwendig gehaltenen Indossamentes angesehen hat. Daher werden Indossamente mit Garantiefunction bei Inhaberchecks ausgeschlossen. Die Indossirung von Namenschecks zu untersagen, rechtfertigt sich durch das bisweilen vorhandene Bedürfnis nach Checks, die von der Person des ersten Checknehmers unablösbar sind. Hiezu soll der Namenscheck verwendbar sein.

Ordrechecks können indossirt werden. Im materiellen und formellen Rechte des Indossamentes folgt der Gesetzentwurf der Wechselordnung und den handelsgesetzlichen Vorschriften, mit zwei Ausnahmen. Die eine ist von geringerem Belange: Checkcopien können nicht indossirt werden, das Indossament muss auf dem Originalcheck stehen. Diese Abweichung scheint begründet, weil eine Acceptirung des Checks nicht stattfindet, womit die eigentliche Ursache der Zulassung von Indossamenten auf Abschriften entfällt, und weil gerade die Unterschrift des Ausstellers unter den Controlmaßregeln, durch die sich der Bezogene vor Schaden aus der Einlösung falscher Checks zu sichern sucht, die hervorragendste Bedeutung hat. Wichtiger ist die zweite Modification, welche die Betheiligung des Bezogenen an der Indossirung im Vergleiche zur Wechselordnung erheblich einschränkt.

Wenn der Bezogene für die Einlösung durch das Guthaben gedeckt ist und den Check durch Indossament entgeltlich erwirbt, so ist das nur eine andere Form der Einlösung. Soweit er durch das Indossament Regressrechte gegen den Aussteller erwerben würde, macht er sich aus dem Guthaben zahlhaft, wie er sonst die zur Honorirung des Checks verwendete Summe hieraus geschöpft hätte. Beim Besitze ausreichender Deckung ist auch kein Anlass, nach Regressrechten gegen die übrigen Vormänner zu verlangen. Es ist sonach ein irgendwie rücksichtswürdiges Bedürfnis nach einem derartigen Indossamente an den Bezogenen nicht vorhanden. Auf der anderen Seite spricht direct gegen dasselbe die Erwägung, dass im Falle der Zulassung eines normal wirkenden Indossaments consequent dem Bezogenen die Weiterbegebung gestattet werden müsste. Nun ist aber durch

den Erwerb des Checks der Bezogene zugleich Gläubiger und Schuldner geworden: die Forderung, die der Checkinhaber auf Grund des Rechtes des Checkausstellers an den Bezogenen zu stellen hat, und die Zahlungspflicht, die letzterem gegenüber dem Checkaussteller obliegt, vereinigen sich. Jedenfalls hat das eigenartige Checkverhältnis durch das Ineinanderaufgehen von Checkinhaber und Bezogenen sein Ende gefunden. Durch das nachherige Weiterbegeben des Checks würde deshalb der Bezogene ein neues Rechtsverhältnis creiren, das sich am besten vielleicht dem Verhältnisse aus einem eigenen Wechsel vergleichen ließe, das aber unter allen Bedingungen durch die Vermengung mit der Regresklage von der Beziehung, die nach dem Gesetzentwurfe sonst zwischen Checkinhaber und Bezogenen bestehen soll, stark abweichen würde und der Degenerirung des Checks in eine Wechselobligation überaus förderlich wäre. Es musste deshalb das Indossament des Bezogenen für ungiltig erklärt werden (§. 6, Absatz 4).

Ein anderes Bild bietet die Betheiligung des Bezogenen an der Indossirung bei ungedeckten Checks. Das für den Check grundlegende Erfordernis des Guthabens ist die Gesetzgebung unter anderem auch dadurch zu sichern bestrebt, dass sie dem Bezogenen für die Revalirung kein besonders geschärftes Rechtsmittel gewährt, sondern ihn auf die gewöhnliche Klage aus dem zwischen ihm und dem Checkaussteller bestehenden Vertragsverhältnisse weist. Das Indossament an den Bezogenen wäre nun aber das bequemste Mittel, diese Vorsicht hinfällig zu machen. Wenn der Bezogene nur zu begehren braucht, dass ihm statt der Quittung der Check girirt werde, um dann gegen den Aussteller und sämmtliche Indossanten auf den vollen Checkbetrag Regress nehmen zu können, so verliert das Deckungserfordernis selbstverständlich allen Halt: anstatt auf ein ausreichendes Guthaben sieht der Bezogene auf solvente Vormänner. Der Check würde dadurch neuerlich dem Wechsel nahe gebracht. Dieser Umstand der Vorschriften über das Guthaben muss verhindert werden. Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen, dem Indossament an dem Bezogenen die juristische Bedeutung und Wirkung einer Quittung des Checkinhabers beizulegen. Bei gedeckten Checks entspricht diese Bestimmung der wahren Sachlage, bei ungedeckten aber hat sie für den Bezogenen einen Nachtheil, der diesen abhalten muss, den Aussteller bei der Ausgabe unbedeckter Checks zu unterstützen.

Die besonderen Bestimmungen der Wechselordnung über Nachindossamente (Artikel 16) wurden nicht herübergenommen, da die Anwendung der Vorschriften des Entwurfes zu ganz angemessenen Resultaten führt. Die Circulation zu verlängern, ist nicht beabsichtigt, daher muss alles fallen gelassen werden, was derlei nachträgliche Giris unterstützen könnte. Der Verkehr wird sie am meisten fliehen, wenn sie dem Indossatar keinen Rückhalt für den Fall der Nichteinlösung des Checks gewähren. Das ergibt sich aber schon aus §. 16 des Entwurfes. Sowohl das Indossament nach verstrichener Präsentationsfrist, wie das eines protestirten Checks wird demnach Übertragungswirkung äußern, aber der Rechtsschutz des Erwerbers beschränkt sich auf seine Vertragsklage gegen den Aussteller oder unmittelbaren Vormann.

§. 8.

Acceptirung von Checks kommt im inländischen Verkehr nicht vor; die Statuten des Wiener Saldirungsvereines sagen es geradezu, dass kein Check acceptirt werden dürfe. In dieser Usance prägt sich die richtige Auffassung aus, dass der Check keine Anweisung zum Creditiren sei. Der Bezogene wird nicht als neuer oder Nebenschuldner gestellt, er ist bloß Zahlungsorgan; als solches hat er zu leisten, nicht zu versprechen. Mit dem Accepte wäre ferner eine Handhabe gegeben, um über des Erfordernis des Guthabens sich hinwegzusetzen. Endlich sind die den Checks zu gewährenden Gebürenerleichterungen von der Ausschließung des Acceptes abhängig; sonst würde zum Zwecke der Umgehung der Wechselstempelvorschriften der Check als illegitimer Ersatz für gewisse Wechseltypen gebraucht werden können.

Nach dem Entwurfe sind verbotswidrig auf den Check gesetzte Annahmeerklärungen als nicht geschrieben anzusehen. So weit zu gehen, ist nöthig, um den Zweck des Gesetzes thatsächlich zu erreichen. Würden nämlich die dem Acceptationsverbote zuwider auf den Check gesetzten Annahmeerklärungen wenigstens nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches (Artikel 301) wirksam sein, so bliebe — das zeigt das Beispiel des amerikanischen Certifying — dem Bezogenen nur in seltenen Fällen die Zumuthung des Acceptes erspart. Auch ohne processuale Erleichterung der Anspruchsverfolgung würde das Gewinnen eines neuen Schuldners Anreiz genug zu diesem Begehren bieten. Für den Checkverkehr wäre das von Nachtheil: die Bereitwilligkeit, sich mit Checks beziehen zu lassen, würde sich mindern, oder die Banken und Banquiers würden für die Übernahme eines größeren Risicos auch größere Gegenleistungen vom Checkaussteller fordern. Beides wirkt als Einschränkung des Checkverkehres. Der Verkehr würde außerdem bald zwischen acceptirten und nichtacceptirten Checks unterscheiden, letztere wo möglich abstoßen, so dass insbesondere die Circulation praktisch nur bei acceptirten Checks vorkäme. Der Entwurf hat keinen Anlass, zu solchen schädlichen Abstufungen den Grund zu legen.

§§. 9 und 10.

Durch den Check soll, wie erwähnt, eine schon fällige Zahlung bewerkstelligt werden. Die Checkausstellung bezweckt weder Stundung, noch Schuldumänderung, sie ist lediglich eine andere Zahlungsweise. Damit

der Check in Ordnung gehe, wird meistens von dem Augenblicke seiner Begebung die Checksumme beim Bezogenen erliegen. Der Aussteller kann nicht über diesen Betrag verfügen, ohne den Check nothleidend zu machen, und solange der Betrag nicht an den Gläubiger gelangte, trägt der Checkaussteller auch die Gefahr desselben. Beide Erwägungen führen dazu, dem Checkinhaber die unverzügliche, raschste Behebung der Barsumme bei dem Bezogenen zur Pflicht zu machen. Nicht minder wahr ist es aber, dass der volkswirtschaftliche Nutzen des Checks sich steigert, durch je mehr Hände der Check vor seiner Einlösung läuft, weil um so mehr Verbindlichkeiten ohne Aufwand von Barmitteln getilgt werden. Dem würde eine recht lange Dauer der Umlaufsfrist entsprechen, die nach dem ersteren Gesichtspunkte auf das knappeste zu veranschlagen wäre. So wird die Gesetzgebung hier zwischen einander entgegengesetzten und doch gleichberechtigten Tendenzen zu vermitteln haben. In fast keinem Punkte zeigen die verschiedenen geltenden oder im Entwurfe vorliegenden Checkgesetze eine solche Buntfärbigkeit wie in den Fristen für die Präsentation, was sich zum Theil daraus erklärt, dass die Transporteinrichtungen und Verkehrsgewohnheiten des einzelnen Landes hiebei maßgebend sind und dass die Raschheit der Checkcirculation und die Zahl der innerhalb der nämlichen Frist möglichen Umsätze nach der Gestaltung der Geschäftsverbindungen und nach der ganzen Handels- und Finanzorganisation eines Landes stark wechseln.

Das System des Entwurfes ist einfach: Platzchecks genießen eine dreitägige, inländische Distanzchecks eine fünftägige Präsentationsfrist, zu berechnen vom Ausstellungstage; wo Transport über See eintritt, da soll nach der alten Clausel: Wind und Wetter vorbehalten, die Präsentationsfrist im Inlandsverkehr die factische Transportdauer berücksichtigen und zugleich die Möglichkeit einer Circulation vor dem Einlangen am Zahlungsorte gewähren. Die Unterscheidung zwischen Platz- und Distanzchecks machen alle continentalen Checkgesetze. Vereinzelt tadelt man jedoch, dass durch sie die Verwendung von Platzchecks zu Zahlungen an fremden Orten erschwert wird. In der That wird deren Zahlungskraft nicht stets bis zur Neige ausgenützt werden können, aber davor wird — wie schon bemerkt wurde — keine Art der Fristberechnung je ganz schützen, sobald sie auf die Eigenthümlichkeiten des Checks und die Solidität des Checkverkehres einige Rücksicht nimmt. Wenn man auch für alle inländischen Checks die nämliche Präsentationsfrist (zum Beispiel drei oder fünf Tage nach dem Empfange) ansetzt, so werden immer hie und da Fälle auftauchen, in welchen bei geringer Verlängerung der Frist noch ein Zahlungsact hätte erspart werden können. Einige Remedur dawider ist übrigens auch von dem Satze zu erwarten, dass die Einlieferung der Checks bei einer Abrechnungsstelle als Präsentation gilt. Durch die vorgeschlagenen Fristen erhält der Checkverkehr, ohne zur Überhastung gedrängt zu werden, doch ein beschleunigtes Tempo. Es wird verhütet, dass sich dubiose Checks lange im Verkehre herumschleppen und Verwirrung und Processe anstiften. Die Frist von fünf Tagen für inländische Distanzchecks wird man insbesondere dann nicht als zu lange finden, wenn berücksichtigt wird, dass dermalen im Verkehre des Postsparcassen-Amtes bei allen außerhalb Wien zahlbaren Checks eine vierzehntägige Präsentationsfrist üblich ist.

Zu reichlich bemessen könnte sie nur bisweilen für die nähere Umgebung des Zahlungsplatzes erscheinen. Aber dafür ist einerseits der große Vortheil einer einheitlichen gleichen Präsentationsfrist für alle inländischen Distanzchecks — ausgenommen den Fall des Absatzes 2 — erzielt und anderseits gibt es Gegenden, für welche, sei es überhaupt wegen der localen Verhältnisse, sei es wenigstens zu gewissen Jahreszeiten, trotz der relativen Nähe des Zahlungsortes bei einer Frist von fünf Tagen nicht viel mehr als drei Tage für die Circulation erübrigen werden. Die Präsentationsfrist in jedem einzelnen Falle nach dem Einlangen des Checks beim Remittenten oder mit Rücksicht auf die Dauer des gewöhnlichen Postenlaufes zu berechnen, würde allerdings die größte Gleichmäßigkeit gewähren, aber es müsste zu übermäßiger Casuistik und zu vielen Streitigkeiten führen; es complicirt die Abwickelung durch Ausmittlung der Postcurse oder durch die Feststellung des Empfangstages und macht insoferne namentlich den späteren Indossataren die Beobachtung der Präsentationsfrist schwer. Sie würden sich nicht immer schnell genug das Postattest über die Dauer des Postenlaufes oder über den Empfangstag zu verschaffen wissen, und es kann doch auch wieder nicht die Beigabe dieser Bestätigung gewissermaßen als Requisit der Indossirung erklärt werden. Die im §. 9, Absatz 1, angeordnete Fristberechnung hat dagegen den Vorzug eines klaren, aus dem Check selbst ersichtlichen Anfangspunktes und einer nicht variablen Dauer. Dass der internationale Checkverkehr durch die Kürze der Präsentationsfristen nicht beeinträchtigt werde, sieht die Berechnung der Präsentationsfrist vom Tage des factischen Einlangens des Checks am Zahlungsorte vor (§. 9, 2. Absatz), wobei noch zu bemerken ist, dass das Einhalten der Präsentationsfrist, sofern nicht ein Widerruf des Checks dazwischen kommt, hier wie sonst für die Zahlungsfunction des Checks unerheblich ist, und nur die in der Regresshaftung gelegene Sicherung des Zahlungseffectes berührt.

Abrechnungsstellen sind ein unerlässliches Complement des Check- und Giroverkehres und sein natürlicher Abschluss. Die wichtigste, doch nicht die einzige Abrechnungsstelle im Inlande ist dermalen neben dem Postsparcassen-Amte der Wiener Saldirungsverein. Dass die Einlieferung eines Checks bei einer solchen

Abrechnungsstelle der Präsentation bei dem Bezogenen gleichkommt, ließe sich vielleicht auch ohne gesetzliche Bestimmung juristisch construiren, aber einestheils ist es bei der fundamentalen Bedeutung der Präsentation besser, von vorneherein alle Zweifel zu zerstreuen, und anderseits gewinnt die Frage durch die Rückwirkung der Präsentation auf die Regresshaftung u. s. w. auch eine Bedeutung für Dritte, die der Abrechnungsstelle nicht angehören und daher deren Vereinbarungen und Statuten als unverbindlich bezeichnen könnten. Der Satz selbst, dass unmittelbar durch Einlieferung an die Abrechnungsstelle präsentirt werden könne, ist nothwendig, um der Circulation des Checks so wenig Zeit als möglich zu entziehen.

§. 12.

Der Check ist ein Auftrag, zu zahlen. Nachträglicher Verlust der Handlungsfähigkeit lässt den giltig ertheilten Auftrag schon nach bürgerlichem Rechte unberührt. Diese Regel kann unbedenklich auch auf Checks angewendet werden. Für den Fall des Todes des Ausstellers empfiehlt es sich, den handelsrechtlichen Satz zu übernehmen, dass der Auftrag durch den Tod des Kaufmannes nicht aufgehoben werde (Artikel 297, H. G.): einmal, weil der Checkverkehr bei der Beschränkung der passiven Checkfähigkeit auf Banken und Banquiers ein Zweig des Handelsverkehres wird — welcher Consequenz der Entwurf auch im §. 21 Rechnung trägt — in welchem naturgemäß dann auch die kaufmännischen Anschauungen überwiegen, und dann, weil die Ratio für die gegentheilige Rechtsregel bei den Leistungen, die hier durch den Dritten bewirkt werden sollen, nicht zutrifft. Auch die Erben müssten die durch Checkbegebung agnoscirte Schuld tilgen; die Hingabe des Checks seitens des Erblassers würde ihren Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Forderung als schwer widerlegbares Argument in den Weg treten. Das Unwirksamwerden des Checks würde einen Aufschub der Schuldzahlung verursachen, für dessen Nachtheile die Erben in Form von Verzugszinsen, Processkosten u. s. w. aufzukommen hätten. Deshalb liegt die baldige Berichtigung einer vom Erblasser als bestehend anerkannten Verbindlichkeit im Interesse der Erben selbst, und die Sachlage gewinnt große Ähnlichkeit mit derjenigen, für welche schon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine Fortdauer des Auftrages als zweckmäßig erkennt (§. 1022). Indossable Checks können nicht wie irgend welche höchst persönliche Ansprüche oder Leistungen behandelt werden, und niemand wird gerne Checks nehmen, wenn er von diesem Augenblicke für das Leben des Checkausstellers fürchten muss. Die vorgeschlagene Bestimmung wird daher das Vertrauen in den Check und dadurch seinen Wert heben und so zur Verbreitung des Checks beitragen.

Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Ausstellers musste schon in Gemäßheit des Princips, von welchem §. 3 der Concursordnung ausgeht, als Dishonorirungsgrund erklärt werden; die Einlösung des Checks wäre eine vom Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses aus dem Massevermögen geleistete Zahlung. Dem Bezogenen kann aber nicht zugemuthet werden, im voraus approximativ die Höhe der Concursquote zu schätzen und danach die Auszahlung zu beschränken. Die Bedingung, dass dem Bezogenen die Concurseröffnung bekannt geworden sein müsse, wird im Interesse des Verkehres hinzugefügt, um die Verantwortlichkeit des Bezogenen nicht durch Auferlegung schwer erfüllbarer Nachforschungs- und Erkundigungspflichten ins Übermaß zu steigern. Inwieferne die Checkbegebung selbst im Interesse der Gläubiger angefochten werden könne, entscheidet sich nach den allgemeinen hiefür geltenden Vorschriften.

Diese Ordnung entspricht im wesentlichen dem heute bei der Österreichisch-ungarischen Bank geltenden Statutarrechte und schließt sich — mit einer einzigen kleinen Einschränkung — der Entscheidung an, zu welcher die überwiegende Ansicht bisher schon auf Grund der allgemeinen civilrechtlichen Normen (§. 1024 a. b. G. B. und §. 3 Concursordnung) gelangte. Es wird zwar gegen diese Lösung eingewendet, dass sie auf die Rechtssicherheit des Checkinhabers zu wenig Rücksicht nehme und der Entwicklung des Checkverkehrs hinderlich sein werde, aber bei einer etwas weiter blickenden Beurtheilung bestätigen sich diese Bedenken keineswegs. Empirisch widerlegt sie das Beispiel Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach deren Checkrecht der Banquier — so wie es im Entwurfe vorgeschlagen wird — nach empfangener Nachricht, dass der Aussteller in Concurs gerathen sei, den Check nicht mehr honoriren darf. Etwas anderes ist auch innerhalb des gegebenen inländischen Rechtssystems praktisch gar nicht durchführbar. Den Bezogenen trotz des Concurses zur Einlösung verpflichten, die geschehene Zahlung aber gleichzeitig anfechtbar zu erklären, wäre kaum das richtige Mittel zur Herbeiführung eines gesunden Checkverkehres. Der Check verlängert an und für sich das Zahlungsgeschäft, hier aber würde die endgiltige Abwicklung ins Unabsehbare hinausgeschoben, der Zahlungsempfang wäre nur ein vorläufiger, widerruflicher Act, der unter Umständen zur Übernahme schwieriger und lange währender Processe verpflichtet. Solvente, rechtschaffene Gläubiger würden es sich — wohl mit Recht — sehr überlegen, in einen Zahlungsmodus einzuwilligen, der statt Beendigung Verewigung der juristischen Pendenz, statt endlicher Abstreifung der Rechtsbeziehung zum Schuldner Eintritt in eine der unerquicklichsten Rechtslagen mit sich bringt, die nun jahrelang processdrohend fortdauern kann.

Für diese Art Sicherung würden höchstens jene Dank wissen, die gegen Rückersatzklagen durch ihre Vermögenslosigkeit geschützt sind und daher die anfechtbare Zahlung beruhigt eincassieren können, weil die Gläubiger des Checkausstellers später nichts mehr vorfinden werden. Diese Gruppe von Checkinhabern und Scheingläubigern zu begünstigen, hätte der Aussteller dann reichlich Gelegenheit; die Ausschreibung der Checks wäre ein bequemer Behelf, das Anfechtungsgesetz praktisch zu umgehen. Das müsste sich natürlich noch steigern, wenn sich die Gesetzgebung bereit finden wollte, solche Checkeinlösungen der Anfechtung überhaupt zu entziehen, sei es allgemein oder nur den Indossataren gegenüber. Es könnte kaum lange währen, bis die Einsicht platzgriffe, dass damit in das Anfechtungsgesetz Bresche gelegt worden, und der Check würde bald — ganz unvermeidlich — das gesetzlich sanctionirte Werkzeug, um in den letzten Tagen der Concurseröffnung in völlig unanfechtbarer Weise über alle etwaigen Gelddepots des Schuldners zu verfügen. Sind nur die indossirten Checks so gut gestellt, so werden die fraudulosen Absichten des Schuldners daran nicht scheitern; ein oder zwei Giris sind rasch erlangt. Die Leichtigkeit des Missbrauches der Bestimmung, dass der Check trotz des Concurses eingelöst werden müsse, macht es unmöglich, sie in das Gesetz aufzunehmen. Dogmatisch mag der Satz sich rechtfertigen lassen, wenn man der Auffassung des französischen Rechtes huldigt, dass die Begebung des Checks vollkräftige Abtretung des Anspruches auf den betreffenden Theil des Bankdepots ist, aber mit den Anschauungen und Tendenzen ist er völlig unvereinbar, welche dem Anfechtungsgesetze und den Bestimmungen der Concursordnung über die Dispositionsbeschränkungen des Gemeinschuldners zugrunde liegen. Seine Reception würde auch — wie das französische Recht zeigt — eine einschneidende Änderung der Concursordnung in der Richtung nothwendig machen, dass dem Checkinhaber im Concurse des Ausstellers ein Absonderungsrecht an der Deckung eingeräumt würde.

§. 13.

Wie die Unabhängigkeit vom Leben des Ausstellers, wird auch die Unwiderruflichkeit des begebenen Checks das allgemeine Urtheil über den Check günstig beeinflussen. Nur die Unwiderruflichkeit gibt dem Check in den Augen des Publicums, das diesem Zahlungsmittel vorerst oft noch misstrauisch gegenübersteht, die Sicherheit, die dazu bewegen kann, statt barer Zahlung sich zunächst mit einem Check zu begnügen. Die Unwiderruflichkeit ist auch die wichtigste Vorbedingung für die Umlaufsfähigkeit des Checks. Wenn man besorgen müsste, dass der nächste Tag eine Sinnesänderung des Checkausstellers bringt und dieser durch den Widerruf für den Remittenten und die sonstigen Erwerber überaus unangenehme Haftungen heraufbeschwören kann, würden Indossirung und Indossamenterwerb wohl Ausnahmen bleiben. Jeder Checknehmer würde sich im Gegentheil beeilen und die Zahlung unverzüglich fordern, um sich nur gewiss durch die vollendete Thatsache gegen Widerruf zu schützen.

Der Aussteller befindet sich in einem Doppelverhältnisse: zum Bezogenen und zum Checknehmer. Ob er dem letzteren gegenüber den begebenen Check mit Erfolg widerrufen könne und was für eine Bedeutung dieser Widerruf und seine etwaige Nichtbeachtung habe, darauf wird die Antwort nach Verschiedenheit des zwischen Aussteller und Nehmer bestehenden Vertragsverhältnisses verschieden ausfallen; hierüber kann das Checkgesetz keine durchgreifende Norm geben, weil die Annahme des Checks zum Zwecke der Zahlung nur eine — wieder beliebig begrenz- und gestaltbare — Modification eines bald größeren, bald geringeren Theiles der aus jenem Vertragsverhältnisse sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten ist (§. 14). Der Bezogene hingegen soll dem Widerrufe eines auf ihn ausgestellten Checks keine Beachtung schenken dürfen. Er muss, wenn die sonstigen Einlösungsbedingungen gegeben sind, ungeachtet des Widerrufes den Check honoriren. Das Rechtsverhältnis, das zwischen ihm und dem Aussteller besteht und das ihn vielleicht an die Weisungen des Ausstellers bindet, hat über den einmal begebenen Check keine Macht mehr. Eben damit greift der Grundsatz der Unwiderruflichkeit auch auf diese interne Beziehung und in das allgemeine Vertragsrecht über. Die Behauptung oder Einwendung instructionswidrigen Verhaltens, die sich auf die Regeln des bürgerlichen oder des Handelsrechtes stützt, wird der Bezogene, der ungeachtet Widerrufes den Check eingelöst hat, künftig durch den Hinweis auf die zwingende Bestimmung des letzten Absatzes des §. 13 mit Erfolg bekämpfen können.

Von der Unwiderruflichkeit des Checks werden im Entwurfe zwei Ausnahmen statuirt. Die erste zu Gunsten gewisser Usancen des Postsparcassen-Amtes, deren Aufrechthaltung als höchst wünschenswert bezeichnet wurde. Checks, die bei einer Sammelstelle ausgezahlt werden sollen, werden nach der bisherigen Übung nicht direct vom Aussteller dem Zahlungsempfänger übersendet, sondern sie gelangen durch das Postsparcassen-Amt an den Zahlungsempfänger. Nach den Erfahrungen des Postsparcassen-Amtes wird nun dieses Stadium der Manipulation vielfach zur Beseitigung von Unrichtigkeiten und Irrthümern benützt, die bei Ausfertigung des Checks unterliefen und die, sobald einmal der Check in die Hand des Nehmers gekommen ist, überhaupt nicht mehr corrigirt werden könnten und deshalb nicht selten Streitigkeiten und Processe nach sich ziehen müssten, während

sie durch einen Widerruf — eventuell verbunden mit der gleichzeitigen Übersendung eines richtig ausgefertigten Checks — auf das einfachste und ohne Schädigung irgendwelcher berechtigter Interessen erledigt werden. Ähnliches kann auch sonst außerhalb des Postsparcassen-Amtes im Fernverkehre vorkommen, zumal es ja für das Wesen des Checks gleichgiltig ist, wie der Zahlungsempfänger von der zu seinen Gunsten erlassenen Zahlungsaufforderung verständigt wird. Da sich nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Verbot des Widerrufes überhaupt erst von der Perfection der Checkbegebung an vertheidigen läſst, so dürfte die im §. 13, Z. 1, ausgesprochene Ausnahme nicht zu weit gehen. Der Remittent — und was von ihm gilt, das gilt selbstverständlich auch von seinen Bevollmächtigten — muſs nicht nothwendig den Check physisch in die Hand bekommen haben. Die Übergabe umfaſst jede zulässige Art der Tradition. In welchem Zeitpunkte der Empfang bei Zusendung von auswärts geschehen ist, das entscheidet sich daher nach §. 429, a. b. G. B. So wird es möglich, durch vorauseilenden telegraphischen Widerruf unrichtig ausgestellte Checks noch während sie am Wege zum Remittenten sind, unschädlich zu machen. Die Vorschrift des §. 13, Z. 1, in der Art zu miſsbrauchen, daſs man den Check schon vor seiner Begebung wirksam widerruft und nachträglich den widerrufenen Check dennoch begibt, hätte wenig Zweck. Würde ein solcher Check in der vom Aussteller genährten Hoffnung auf pünktliches Eingehen des Geldes an Zahlungsstatt genommen, so wäre strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet; sonst aber bringt die Täuschung dem Aussteller keinen Vortheil, denn er haftet dessen ungeachtet, auch auf widerrufene Checks gesetzte Indossamente liefern dem Inhaber regreſspflichtige Vormänner und die Vertragsklage wird durch diese verfängliche Manipulation gleichfalls nicht berührt. Wenn selbst der Aussteller in Concurs verfiele, stünde der Checkinhaber nicht anders, als überhaupt bei Annahme eines nicht in Ordnung gehenden, ungedeckten Checks; die Rechtslage bleibt sich gleich, mit was immer für Ausreden der Aussteller den Nichteingang der Checksumme entschuldigen wollte.

Die zweite Ausnahme wird als Ergänzung der kurzen Präsentationsfristen, der Zahlbarkeit bei Sicht und der übrigen Maßregeln zur Beförderung der Straffheit des Checkverkehres vorgeschlagen. Die Versäumung der Präsentationsfrist bewirkt den Verlust von Regreſsansprüchen; aber sie würde ihren Zweck nur halb erfüllen, wenn der Checkinhaber daneben die Aussicht hätte, beim Bezogenen selbst noch immer die Zahlung zu erhalten. Namentlich mit den Checks solider, gut accreditirter Firmen, von denen man weiß, daſs sie bei der Bank jahraus, jahrein hinreichende Guthabungen halten, würde man desto nachlässiger umgehen. Die Nöthigung zur rechtzeitigen Präsentation soll deshalb durch die Bestimmung verstärkt werden, daſs der Aussteller nach Ablauf der Präsentationsfrist oder für den Fall des unbenützten Verstreichens der Präsentationsfrist den Check wirksam widerrufen könne. Für den Checkinhaber ist es ein Sporn, das Gesetz zu beachten, und dem Aussteller wird dadurch die Möglichkeit gegeben, die Deckungscapitalien wieder frei zu machen, wenn der Checkinhaber mit der Abwicklung des Geschäftes über Gebür zögert. In eine Schädigung des Checkinhabers kann es nicht ausarten, da die Präsentation bei ihm steht. Solange der Widerruf unterbleibt, kann die Einlösung des Checks beim Bezogenen ungeachtet des Ablaufes der Präsentationsfrist begehrt werden. Die Einhaltung letzterer ist eben ohne Hinzutritt eines Widerrufes nur für die Regreſsansprüche präjudiciell. Vereinigt sich die Präjudicirung des Checks mit dem Widerrufe, so bleibt dem Inhaber des Checks nur mehr der Rückgriff auf das dem Checkerwerbe zugrunde liegende Rechtsverhältnis.

§§. 14 bis 19.

Diese Paragraphen bestimmen die gegenseitigen Haftungen der am Checkgeschäfte betheiligten Personen. Zwischen Aussteller und Bezogenem sind die Stipulationen des Checkvertrages maßgebend (§. 14). Der Schaden, den die grundlose Nichteinlösung eines Checks dem Aussteller zufügt, ist je nach dem Grade der dem Bezogenen aus dem Checkvertrage obliegenden Diligenz zu ersetzen. Der Checkvertrag kann den Bezogenen bei der Einlösung an gewisse Vorsichten und nähere Bedingungen binden, unter der normalen Verantwortung für die Verletzung vertragsmäßig obliegender Sorgfalt. Nur über eines hat der Vertrag, wie bemerkt, keine Gewalt: die Einlösung gesetzwidrig widerrufener Checks kann dem Bezogenen nicht untersagt werden.

Der Bezogene haftet nur dem Aussteller, nicht auch dem Checkinhaber. Der Entwurf will in diesem Punkte an dem festhalten, was die überwiegende Meinung als geltendes Recht vertheidigt. Im Klagsrechte des Checkinhabers gegen den Bezogenen wird man — selbst abgesehen von den davon kaum trennbaren zweischneidigen Consequenzen des definitiven Forderungserwerbes, des Zahlungserfolges und der Gefahrüberwälzung — ein Mittel zur Ermunterung und Popularisirung des Checkverkehres nicht erblicken dürfen. Denn das Gesetz kann zwar den Bezogenen bei verweigerter Honorirung direct dem Checkinhaber haftbar erklären, aber es kann, wenn es sich nicht am Wesen des Checks vergehen will, diese Haftung nicht von dem Checkvertrag, oder allgemein gesagt, von dem Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Bezogenem ablösen, vermöge dessen letzterer als Zahlungsorgan thätig werden soll. Eine

solche Ablösung wäre nur auf dem Wege des Acceptes möglich, das eine von den Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem völlig gesonderte, unmittelbar juristische Relation zwischen Bezogenem und Checkinhaber hier ebenso zu begründen vermöchte, als es dies im Wechselverkehre imstande ist. Ohne Accept — und warum von demselben abgesehen wurde, ist bereits dargelegt worden — läuft es auf eine Fiction hinaus, wenn man den Bezogenen dem Checkinhaber für die Nichteinlösung haftbar erklärt: es ist nur die Haftung gegenüber dem Aussteller, die unmittelbar im Klagswege geltend zu machen dem Checkinhaber gestattet wird. Darin wurzelt die praktische Minderwertigkeit dieser Veranstaltung: der Checkinhaber kann kein absolutes Klagrecht erlangen. Seine Klage wider den Bezogenen muss immer auf den Checkvertrag begründet werden, und nach dem Checkvertrage — dieser Ausdruck stets als Sammelbezeichnung für alle ursprünglichen oder späteren Vereinbarungen zwischen Aussteller und Bezogenem genommen, die sich auf die Einlösung von Checks beziehen — ist der ganze Streitfall zu beurtheilen, selbst wenn man — sich über manches Dawidersprechende hinwegsetzend — im Checkvertrage einen Vertrag zu Gunsten Dritter sehen wollte. Das Recht des Dritten bliebe auch dann mit dem Checkvertrage aufs engste verwachsen, denn es würde auf nichts anderes gehen, als dass der Bezogene den Check nach Maßgabe dieses Vertrages aus dem dazu gewidmeten Guthaben einlöse. Stets bildet, und das ist das praktisch Ausschlaggebende, ein dem Checknehmer fremdes Verhältnis das Klagefundament. Daraus ergibt sich, dass der Checkinhaber, weil er allen hier maßgebenden Vereinbarungen und Abmachungen ferne steht, höchst selten für sich allein wird klagen können; er ist vielmehr dabei in aller Regel an die intensivste Mitwirkung des Ausstellers gewiesen. Dieser kennt die Thatsachen, verfügt über die Beweise, vermag allein alle aus den persönlichen Beziehungen geschöpften Einwendungen des Geklagten zu widerlegen, kurz, trotz der formellen Klägerrolle des Checkinhabers bleiben processual — wie sie es materiell rechtlich sind — Aussteller und Bezogener die Hauptpersonen. Dem Checkinhaber nützt, wenn ihm der Aussteller nicht beisteht, das directe Klagerecht äußerst wenig; viel wahrscheinlicher ist es, dass er ohne diese Mithilfe den Process verliert und sich dadurch schädigt. Dazu kommt: die Möglichkeit, in einem langwierigen Processe zu siegen, ist für den Checkverkehr alles eher, denn ein wirksames Agens. Das Klagerecht gegen den Bezogenen wird keine Anziehungskraft ausüben können, denn, wer den Check nimmt, dem gebürt bereits die Zahlung, mit einem Processe ist ihm nicht geholfen. Eben deshalb hat auch der einzige Vorzug der directen Klage des Checkinhabers das Recht der Initiative, die Unabhängigkeit vom Aussteller bei Einleitung des Processes, volkswirtschaftlich wohl wenig Bedeutung. Der Checkinhaber will möglichst baldige Einlösung. Dem Anspruche gegen den Bezogenen können aber nicht — auch hier wieder macht sich der Mangel des abstract verpflichtenden Wechselacceptes bemerkbar — besonders energische, strenge Rechtsmittel gewährt werden, denn die Zahlungspflicht des Bezogenen wird durch den Check nicht liquid. Darum ist der processual begünstigte Regressanspruch gegen den Aussteller dem Klagerechte gegen den Bezogenen an praktischer Brauchbarkeit weit überlegen, er verschafft thatsächlich die baldige Zahlung.

Auch der Aussteller wird durch diese Versagung des directen Klagerechtes nicht benachtheiligt. Weil er meistens im Processe des Checkinhabers gegen den Bezogenen als Intervenient die ganze Last der Processführung allein bewältigen müsste, gelangt er durch unmittelbare Klage gegen den Bezogenen wohl ebenso schnell zum Ziele, als durch die Unterstützung der Klage des Checkinhabers. Diesem müsste aber die Gesetzgebung, wenn sie nicht dem Checkwesen einen schweren Schlag versetzen wollte, die Wahl lassen zwischen der directen Klage gegen den Bezogenen und dem Regressanspruche gegen die Vormänner. Das Verhältnis zwischen dem Regressanspruche mit Zahlungsauflage und sicherstellungsweiser Execution und einem gewöhnlichen Processe ist aber zu ungleich, als dass es zweifelhaft sein könnte, wofür sich da der Checkinhaber regelmäßig entscheiden würde. Endlich ist die directe Klage des Checkinhabers auch für die Frage der Widerruflichkeit des Checks ohne besonderen Belang. Die Besorgnis, dass der Aussteller den ihm gesetzlich verbotenen Widerruf mittelbar durch die Weigerung des Bezogenen, den Check einzulösen, ins Werk setzen könne, übersieht, wie wenig der Aussteller dadurch gewinnt. Im Gegentheil, er wird sich solcher Umtriebe gewiss dann desto mehr enthalten, wenn er weiß, dass der Einlösungsverweigerung der Zahlungsauftrag gegen ihn selbst sogleich auf dem Fuße folgen werde. Gelegenheit, die Zahlung für die Dauer des Processes zurückzuhalten, erhält er gerade erst durch das directe Klagerecht des Checkinhabers.

Eine wirkliche Verbesserung des Checks enthält dagegen die Einführung der Regresshaftung von Aussteller und Indossanten (§. 15). Der Aussteller des Checks nimmt, indem er seinem Gläubiger statt der Zahlung Zahlungsanweisung gibt, das Vertrauen des Gläubigers in Anspruch: mit der Einhändigung des Checks verspricht er stillschweigend, das der Gläubiger die angegebene Summe ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, aus dem sie entstanden ist und von dem sie durch die unbedingte Zahlungsanweisung nun gewissermaßen getrennt wird, in kürzester Zeit sich eincassieren könne. Der Gläubiger verlässt sich darauf: reale Sicherheit erhält er für den Zahlungsaufschub nicht. Darin lag die Schwäche des Checks. Dem Gläubiger ward ein Opfer zugemuthet ohne das geringste Äquivalent. Wurde der Check vom Bezogenen zurückgewiesen,

so stand der Gläubiger wieder dort, wo er sich befand, als er den Check nahm. Der Schuldner hatte Zeit gewonnen und konnte den Versuch dazu leicht wagen, denn er riskirte nichts. Vom Gläubiger musste nunmehr erst die Klage aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnisse angestrengt werden, gegen die der Schuldner alle seine Vertheidigungen frei hatte. Die Checkbegebung war eine Episode, die in der Rechtsbeziehung zwischen den beiden Theilen nicht die leiseste Spur hinterließ. Darum konnten Checks nur in Verhältnissen gefesteten gegenseitigen Vertrauens, zwischen eng befreundeten Geschäftshäusern u. s. w. genommen werden. Der Check musste mit Hilfe moralisch-socialer Factoren arbeiten. Dem hilft der Entwurf ab. Durch ihn erhält das Vertrauen des Gläubigers einen juristischen Rückhalt. Die in der Checkbegebung gelegene Zusage des Schuldners wird rechtsverbindlich und klagbar. Für den Gläubiger bedeutet die Behändigung des Checks fortan unter allen Umständen einen Fortschritt: neben seiner ursprünglichen Forderung erhält er zur wahlweisen Geltendmachung nun noch einen zweiten, leichter liquidirbaren und schärferen Anspruch gegen den Aussteller auf Bezahlung der Checksumme, einen Anspruch, der sich nur auf die Thatsache der Checkausstellung gründet und gegen welchen die Vertheidigung des Schuldners im Sinne der wechselrechtlichen Regressklage beschränkt ist. Da außer den Fällen, wo Urkunden errichtet wurden, selten irgend ein Anspruch aus einem Vertragsverhältnisse die Concurrenz mit diesem mehr abstracten und immateriellen Anspruche wird aushalten können, so enthält die Annahme eines Checks nun stets eine Verbesserung der Rechtslage des Gläubigers. Die praktische Folge ist voraussichtlich die Verdrängung der Vertragsklage durch die Regressklage; nur ausnahmsweise wird der Gläubiger auf das der Checkausstellung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen.

Die Haftung der Indossanten ergibt sich aus dem Wesen des Indossamentes und ist nur eine nothwendige Folge der Übernahme dieser Übertragungsform in das Checkrecht. Bedingungen und Ausübung der Regressansprüche sind bis auf geringfügige Modificationen nach Analogie der Wechselordnung geregelt. So verlangt beispielsweise die Raschlebigkeit des Checks eine Abkürzung der Protestfrist (§. 16). Zur Vereinfachung und Kostenminderung kann statt Protestlevirung eine formlose schriftliche Präsentationsbestätigung des Bezogenen eingeholt werden, und die Gleichstellung der Präsentation und der Einreichung bei der Abrechnungsstelle empfiehlt auch letzterenfalls ein einfacheres Surrogat für den Protest zu schaffen (§. 16). Da der Checkinhaber zwischen diesen verschiedenen Zeugnisformen ohnedies freie Wahl und damit unbehindert Gelegenheit hat, wenn er will, die Protestkosten zu ersparen, so dürfte die Herübernahme des Artikels 42 der Wechselordnung, die dem Wechselinhaber eben auch nur diese Kostenersparung ermöglichen will, überflüssig sein.

Mit Zustimmung des betreffenden regresspflichtigen Vormannes kann der Regress auch mittels Rückwechsels oder bei Vorhandensein der entsprechenden Vorbedingungen mittels Checks genommen werden. Es wäre kaum rathsam, darüber hinauszugehen und durch das Gesetz diese Form des Regressnehmens ohne alle Rücksicht auf die Einwilligung des Regressschuldners für zulässig zu erklären. Was den Regress mittels Checks anlangt, so stünde einem solchen Vorhaben schon die Beschränkung der passiven Checkfähigkeit und das Deckungserfordernis im Wege. Der Rückwechsel wäre daran nicht gebunden, aber die beiden Kreise des Check- und Wechselverkehres sollen nicht ineinander übergehen, und es muss namentlich der Eindruck vermieden werden, als müsste sich, um vollen Erfolg zu haben, der Check doch eigentlich erst zum Wechsel zuspitzen, als wäre der Check ein unvollkommener Wechsel, der Wechsel eine Steigerung, eine juristisch stärkere Entwicklungsform des Checks. Bei gewolltem, angebahntem Wechselverkehre zur Erledigung eines aus diesem Verkehre entspringenden neuen Anspruches wieder die Wechselform zu benützen, liegt nahe, aber es ist keineswegs das nämliche, dieses Auskunftsmittel in eine ursprünglich und bestimmungsmäßig rein checkrechtliche Beziehung hineinzuschieben. Die Gesetzgebung hat wenig Ursache, den Wechsel mittels einer solchen Norm noch mehr in die nichtkaufmännischen Kreise zu drängen, und sie würde sich damit auch häufig zum präsumtiven Willen der Parteien in Widerspruch setzen, die zwischen Check und Wechsel wählend, bewusst und aus guten Gründen für ersteren sich entscheiden. Der zahlungsunfähige oder zahlungsunwillige Regresspflichtige wird den Rückwechsel gerade so wie eine andere ernste Mahnung ableiten lassen. Praktisch würde deshalb eine derartige Vorschrift in der Regel nur auf eine Vertheuerung und Erschwerung der Regresslast hinauslaufen, die Stärke des Regressanspruches wächst dadurch nicht; in dem einen wie im anderen Falle ist die nämliche processualisch begünstigte Regressklage der eigentlich vertrauenerweckende und entscheidende Factor.

Die Versäumung der Präsentationsfrist zerstört den Regressanspruch gegen den Checkaussteller, ohne dass letzterer dadurch schlechthin haftungsfrei werden darf. Zu diesem Satze bekennen sich ziemlich alle Check-Theorien, so verschiedenartig sie im übrigen den Rechtsgrund dieser überdauernden Haftung und ihren Inhalt auffassen. Es ist das eben sowohl eine Forderung des praktischen Verkehres, wie der Gerechtigkeit, mit der sich deshalb jede Theorie, um lebensfähig zu sein, abfinden muss. Man kleidet sie zu dem Zwecke oft in die Form einer juristischen Folgerung, aber in Wahrheit ist es ein in der Natur der bestimmten geschäftlichen Transaction gelegener und mit ihr von selbst gegebener Gedanke, schon vor aller wissenschaftlichen Construction vorhanden. Sich gegen diese Forderung ablehnend zu verhalten, hat der Entwurf nach den Zielen, die er verfolgt, keinen

Anlass. Die Checkbegebung äußert, womit die bei der Enquête vorgebrachten Wünsche Erfüllung finden, von gesetzeswegen — also vorbehaltlich anderweitiger Parteidispositionen — nicht novatorische Wirkung; §. 19 machte es überflüssig, in den Entwurf einen eigenen Satz aufzunehmen, dass Checkbegebung nicht Zahlung sei. Durch die rechtzeitige Präsentation erwirbt vielmehr der Checkinhaber zu seiner Vertragsforderung und der ursprünglichen Klage den Regressanspruch als alternativ zweiten noch hinzu. Ohne Präsentation bleibt hingegen der status quo ante, allerdings insoferne doch auch durch die Checkbegebung modificirt, als der Checkaussteller nun auch der Vertragsklage gegenüber den Verlust geltend machen kann, den er wegen nicht rechtzeitiger Eincassierung des Checks, zum Beispiel durch Einbuße der Deckung infolge Concurses des Bezogenen erlitten hat. Um diesen gerechtfertigten Ersatzanspruch von der Frage des Verschuldens loszulösen, ist es nöthig, die Aufrechnungsbefugnis ausdrücklich im Gesetze anzuerkennen. Factum und Umfang des durch die Verzögerung entstandenen Schadens muss vom Aussteller erwiesen werden.

Wenn aber der Checkbegebung, weil sie meistens und insbesondere außerhalb fester regelmäßiger Geschäftsbeziehungen ohne Novationsabsicht geschieht, und dem Erwerbe des Regressrechtes ein Einfluss auf das Mutterverhältnis und den mittels Checks zu tilgenden Anspruch nicht zugestanden wird, so erheischt es die Billigkeit, den Wiederverlust des Regressrechtes durch Verjährung nicht strenger als dessen Erwerb zu behandeln. Noch weiter zu gehen und die Vertragsklage in diesen Verwendungen durch Sonderbestimmungen über die Beweisvertheilung oder durch gesetzliche Vermuthungen zu erleichtern, empfiehlt sich nicht, weil dadurch der Hauptantrieb für die wünschenswerte ordnungsmäßige, rechtzeitige Präsentation erstickt würde. Anderseits wäre es ebensowenig gutzuheißen, der Vertragsklage bei Nichterwerb oder Verjährung des Regressrechtes eine Schadenersatzklage zu substituiren. Die Einmengung der Verschuldensfrage wäre unangebracht, und ohne Heranziehung von Präsumtionen würde damit auch die Forderung des Checkinhabers auf eine weit complicirtere, ungewissere und schwerer erweisbare Grundlage geschoben, als sie das Rechtsgeschäft in der Regel bieten wird, das den Zahlungsanspruch erzeugte. Da letzterer mit der Annahme des Checks, falls nicht die Parteien anderes wollen, nicht erlischt, kann auch nicht daran gedacht werden, statt der Vertragsklage ein der wechselrechtlichen Bereicherungsklage ähnliches Rechtsmittel zu gewähren; wenn der Check nicht präsentirt wird, so bleibt zwar dem Aussteller die Deckung, aber darin liegt, solange dessen Anspruch gegen den Bezogenen auf Restituirung der Deckung durch den ursprünglichen Zahlungsanspruch des Checknehmers aufgewogen wird, objectiv keine Bereicherung und am wenigsten eine grundlose Bereicherung des Ausstellers. Dass der nach Begebung oder Wiederbegebung des Checks mit der Klage aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse Belangte dann, wenn seiner Meinung nach der Check an Zahlungsstatt genommen wurde, die stattgehabte Novation einredeweise vorzubringen hat und vorbringen darf, ist selbstverständlich.

§. 20.

Keine andere checkrechtliche Frage hat bis jetzt schon so oft die Gerichte beschäftigt als die, wer für die Einlösung falscher oder verfälschter Checks aufzukommen habe. Die Entscheidung ist — abgesehen von allen Sachverhalts-Unsicherheiten — schwierig, denn, sowie sich der einzelne Fall jenseits des geläufigen Gebietes des Verschuldens bewegt, bieten sich für die Entscheidung eine Menge mehr oder weniger gleichberechtigter juristischer Gesichtspunkte dar, die aber dann zu stark divergirenden Ergebnissen leiten. Infolge dessen hat auch die literarische Erörterung des Problems, so gründlich, scharfsinnig und geistvoll von mancher Seite in dieselbe eingegriffen wurde, herrschende Mehrheitsansichten nicht gezeitigt: es fehlt die wesentlichste Voraussetzung, die Einigung über den constructiven Ausgangspunkt. Die Codificirung des Checkrechtes würde unter allen Umständen hierin eine kleine Wendung zum Besseren bedeuten, soferne sie nämlich manchen Auffassungen den Boden entziehen würde, die bis jetzt bei Beurtheilung jener Frage mitspielten, aber mit den neuen Bestimmungen nun nicht mehr vereinbar wären. Es scheint jedoch des Versuches wert, ob die Gesetzgebung nicht darüber hinausgehen und dem Ausfindigmachen treffender Analogien, sowie allem juristisch-logischen Argumentiren durch eine präcise Gesetzesregel ein Ende bereiten könnte. Mit dem vermehrten Gebrauche des Checks wird die Gefahr solcher Fälschungen steigen. Diese Gefahr selbst wird und muss einen Factor in der Calculation sowohl des Publicums, als der am Checkverkehre betheiligten Banken und Banquiers bilden. Es kann nicht von guten Folgen begleitet sein, wenn niemand weiß, auf welche Seite er diesen Posten setzen soll: weder von guten Folgen für den Checkverkehr, noch von solchen für die Eindämmung der Fälschungen. Besteht wegen des Widerspruches der gerichtlichen Entscheidungen immerhin die Möglichkeit, den Schaden auf den anderen Theil zu überwälzen, so wird auf keiner Seite die volle Energie zur Verhütung der Fälschungen oder zur rechtzeitigen Entdeckung derselben entwickelt werden. Eine bestimmte Vertheilung der Haftung und Verantwortlichkeit wäre nach allen diesen Richtungen segensreich. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese viel discutirte Streitfrage im Entwurfe selbst zu erledigen, und zwar durch den unter Z. 6 angeführten Rechtssatz.

Danach hat zunächst jede der beiden Parteien ihr (beziehungsweise ihrer Organe) Verschulden zu verantworten. Das dürfte kaum bestritten werden. Hat der Contoinhaber die Fälschung durch nachlässiges

Gebaren mit dem Checkbuche zum Beispiel oder durch unaufmerksame Ausfertigung des Checks u. s. w. ermöglicht, so geht die Einlösung auf seine Rechnung. Hat der Bezogene Checks eingelöst, die er bei Anwendung der gehörigen kaufmännischen Aufmerksamkeit als falsch oder verfälscht hätte erkennen müssen, ist also der Schaden durch sein Verschulden verursacht, so wird er nicht das Conto des Checkinhabers mit dem zur Einlösung des falschen Checks verwendeten Betrage und ebensowenig mit dem Mehrbetrage belasten dürfen, der infolge Verfälschung des Checks verausgabt wurde. Dieser Schaden trifft ihn selbst. Legislativ schwierig wird das Problem von hier an, wo bisher auch die juristischen Schwierigkeiten begannen. Wenn das Verschuldungsprincip nicht ausreicht, weil auf keiner Seite Versehen unterlief oder wenigstens nicht überzeugend nachgewiesen werden kann, dann soll nach dem Entwurfe die Einlösung falscher und verfälschter Checks auf Gefahr des Bezogenen gehen. Im Verhältnisse zwischen ihm und dem Aussteller (angeblicher Aussteller) betrachtet, stellt sich nämlich die Einlösung, wenn die Fälschung oder Verfälschung letzteren nicht zugerechnet werden kann — und das ist auch dann der Fall, wenn sie zum Beispiel durch die Fahrlässigkeit eines Indossanten ermöglicht wurde — als ein Zufall dar, der sich im Vermögen des Bezogenen ereignet hat und daher nach der bekannten Regel des bürgerlichen Gesetzbuches auch diesen trifft. Da die Ausstellung und Begebung eines Checks, der dann später ohne Verschulden des Ausstellers auf eine höhere Summe verfälscht und in diesem Betrage vom Bezogenen eingelöst wurde, nicht als verschuldete Veranlassung eines Zufalles aufgefasst werden kann, so wird auch in diesem Falle die gleiche Regel angemessen sein. In letzter Linie hat zwar allerdings der Aussteller durch sein Handeln diesen Schaden veranlasst, denn ohne Ausstellung des Checks wäre dessen Verfälschung nicht möglich gewesen, aber es ist dies doch eine Folge seines Handelns, die erst durch selbständige neue Thatsachen hervorgerufen wurde, außerhalb der Ursachenkette, die zur Checkausstellung zurückleitet, ihren Ursprung hat. Es ist nicht die Causalität des Handelns des Ausstellers, sondern eine diese durchkreuzende Causalität besonderen, selbständigen Ursprungs, für welche die Checkkunde verantwortlich zu machen, es an einem ausreichenden Rechtsgrund fehlen dürfte. Für den Bezogenen hingegen sind es Betriebsunfälle, die von der Cassenführung kaum ganz zu trennen sind; er übernimmt sie als unvermeidliches Accidens des Cassengeschäftsbetriebes. Die Connexität mit dem Betriebe des Checkgeschäftes ist das rechtfertigende Moment für die vorgeschlagene Norm, durch welches dieselbe zugleich mit einer Reihe ähnlicher legislativer Gefahrvertheilungen in Verbindung gebracht wird. Um zu verhüten, dass diese Auffassung des Gesetzes durch Statutenbestimmungen oder andere Vereinbarungen unterdrückt werde, erklärt der Entwurf derlei entgegenstehende Abmachungen für unwirksam.

§. 22.

Um sich gegen Unterschlagungen und Fälschungen und bei Überbringerchecks auch davor zu schützen, dass der Finder des verlorenen Checks die Zahlung einziehe, kann der Aussteller — und ebenso jeder Indossant bei der Weiterbegebung des Checks — dem Bezogenen die Barzahlung verbieten, indem er den Check mit der Clausel „nur zur Verrechnung“ versieht. Diese Einrichtung ist schon gegenwärtig, namentlich auch bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Gebrauche. An die Stelle der Barzahlung tritt in diesem Falle die Gutschrift des Betrages; mehr kann dem Bezogenen nicht zugemuthet werden, sonst würde der Check Vollmacht zu Rechtsgeschäften. Gutschrift ist aber nur möglich, wenn die Verrechnung unmittelbar zwischen Aussteller und Bezogenem stattfinden soll oder der Remittent oder Indossatar Girokunden desselben Bezogenen oder doch mit dem Bezogenen in der nämlichen Abrechnungsstelle vertreten sind. Daraus ergibt sich die vorgeschlagene Beschränkung des Verrechnungsauftrages. Die Schadenhaftung des Bezogenen auszusprechen, der einen Verrechnungscheck bar ausgezahlt hat, empfiehlt sich vor allem schon für diejenigen Fälle, in welchen der Checkvertrag auf das Vorkommen von Verrechnungschecks keinen Bedacht nimmt. Außerdem haftet hier der Bezogene gegebenenfalls auch dem Inhaber der Checks unmittelbar. Der Ersatzanspruch verjährt nach §. 1489 a. b. G. B. in drei Jahren.

Verrechnungschecks können wie sonstige Checks unter den Bedingungen des §. 13 widerrufen werden. Mittels des Widerrufes läſst sich wie ein anderer Fehler, so auch die irrthümliche Anbringung der Verrechnungsclausel saniren. Außerhalb der Grenze zuläſsigen Widerrufes ist eine einseitige Modification des Checktextes überhaupt nicht zuläſsig, und deshalb kann auch die Verrechnungsclausel nicht zurückgenommen werden.

§. 23.

In sehr vielen Petitionen um Erlassung eines Checkgesetzes wird die strenge Bestrafung der Ausgabe unbedeckter Checks verlangt, um vom Misbrauche des Checks zur Crediterschleichung und zur Täuschung des Gläubigers abzuhalten. Die Grundidee dieses Wunsches ist richtig: das Guthabenerfordernis kann nicht ernst genug genommen werden, sonst ist der Check in der Meinung des Publicums bald discreditirt und für den Zahlungsverkehr ein Mittel unrettbar verloren, das in anderen Staaten dem Wirtschaftsleben außer-

ordentliche Dienste zu leisten vermochte. Einzelne Bestimmungen, von denen man sich in dieser Hinsicht einen Druck auf den Checkaussteller versprechen darf und die eben zu diesem Zwecke in den Gesetzentwurf aufgenommen sind, wurden schon angeführt. Sie durch ein allgemeines, unter die Sanction von Strafnachtheilen gestelltes Deckungsgebot zu ergänzen, kann nur förderlich sein, weil sich die Einbuße, die im Übergange von der Vertragsklage zum Regressanspruch im allgemeinen gelegen ist, im einzelnen Falle immerhin geringer stellen kann: alsdann hat es seinen Nutzen, wenn der Aussteller durch eine ausdrückliche Strafdrohung an die Unzulässigkeit der Überziehung des Guthabens gemahnt wird.

Jene Petitionen denken hiebei vorzugsweise an öffentliche Bestrafung; in dem Sinne etwa, dass, wer nicht für die Deckung seiner Checks sorgt, eine Art Delict begeht, auf das Geld- und Haftstrafen zu setzen wären. Eine solche Institution kann schon deshalb nicht befürwortet werden, weil bei Übermaß von Schärfe der Checkverkehr wohl ebensowenig gedeihen würde, wie wenn die Erfüllung des Guthabenerfordernisses nur vom Belieben des Ausstellers abhängen möchte. Namentlich für das nichtkaufmännische Publicum, also für denjenigen Theil von zahlenden Parteien, der eben durch das Gesetz für den Checkverkehr gewonnen werden soll, wäre die Strafdrohung eine wirksame Abschreckung. Auch die Geschäftswelt würde darin bald ein Hemmnis des Checkverkehres erblicken. Bei regem Geld- und Waren- (Effecten-) Austausche zwischen dem Kaufmann und der Bank kann hie und da bei Berechnung der Deckung für alle ausgegebenen Checks ein Irrthum unterlaufen und am kritischen Tage die Deckung nicht vollkommen ausreichen. Solche Fälle würden dann zu einem Strafverfahren Anlass geben, um festzustellen, ob dem Kaufmann Dolus oder grobes Verschulden zur Last fällt; auch ohne Verurtheilung könnte dies für den einzelnen verhängnisvoll werden. Eine allzu strenge Reaction würde praktisch vielleicht eher das Deckungserfordernis abschwächen, als befestigen: denn der Bezogene würde sich in Anbetracht des sonst dem Aussteller drohenden strafgerichtlichen Verfahrens unter Umständen doch bestimmen lassen, ungedeckte Checks auf Credit einzulösen.

Nach dem Entwurfe soll — was empfehlenswerter erscheint — das Überziehen des Guthabens statt als Delict als einfache Ordnungswidrigkeit angesehen werden und einer Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Procent des nicht gedeckten Checkbetrages unterworfen sein. Setzt der Aussteller die Checkbegebung mittels betrügerischer Handlungen in Scene, so bleibt er daneben noch strafrechtlich verantwortlich, geradeso, wie sich von selbst versteht, dass die Ordnungsstrafe cumulativ mit der Regress- und sonstigen Schadenshaftung getragen werden muss und keineswegs eine gegenseitige Einrechnung der fraglichen Beträge stattfinden darf. Als Ordnungswidrigkeit betrachtet, kommt es bei der Verletzung des Deckungsgebotes auf guten oder bösen Glauben nicht an; die Thatsache, dass der Check wegen mangelnder Deckung nicht eingelöst wurde, macht haftbar, nicht die Art, wie es dazu kam. Um den schnellen Bewegungen des Geschäftsverkehres gerecht zu werden, wurde infolge der deswegen bei den Verhandlungen der Enquète erhobenen Vorstellungen bestimmt, dass der Check nur dann als unbedeckt gelten soll, wenn zur Zeit seiner Präsentation das Guthaben fehlt. Eine Vorschrift, wonach die Zeit der Checkbegebung zu entscheiden hätte, würde nach Ansicht der Experten eine zu große ständige Deckungsreserve nothwendig machen, wenn man auch zu unvorhergesehenen Zahlungen Checks verwenden wollte. Die Ordnungsstrafe wird vom Civilrichter auf Grund vorgängiger nicht öffentlicher Parteieneinvernehmung und zwar in der Regel nur auf Antrag verhängt.

Gleichgiltig ist es, wie das Guthaben entstanden ist und woraus es sich jeweils zusammensetzt. Es kann durch Barerläge des Checkausstellers gebildet werden, durch Barerläge, welche von Dritten für Rechnung des Checkausstellers gemacht wurden, ferner durch Zuwendung des Erlöses von Effecten und Coupons, die dem Bezogenen vom Checkaussteller zur Verwertung übergeben wurden, durch Gutschriften im Clearingverkehre, durch das Incasso von Wechseln, Anweisungen u. s. w., die bei den Bezogenen zahlbar gestellt sind, durch Discontirung von Wechseln, Lombardirung von Wertpapieren u. s. w. Das Guthaben braucht, soweit es sich um die Vorschrift des §. 23 handelt, nicht einmal nothwendig ausschließlich Barguthaben zu sein. Entscheidend ist, dass der Bezogene auf Grund früher getroffener Verabredung bis zum fraglichen Betrage Checks des Ausstellers einzulösen verpflichtet ist, der Aussteller also mit voller Rechtskraft über die bestimmte Summe beim Bezogenen verfügen darf. Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Bezogene dem Aussteller ein Darlehen gewährt hat, über dessen Valuta nun mittels Checks vom Aussteller disponirt wird. Wenn durch Checkvertrag, Statuten oder dergleichen — wie zum Beispiel heute bei der Österreichisch-ungarischen Bank — gefordert wird, dass das Guthaben im Checkverkehre ein Barguthaben sein müsse, so behält diese Bestimmung für die interne Beziehung zwischen Bezogenem und Aussteller ihre ungeschwächte Wirksamkeit, aber die dreiprocentige Ordnungsstrafe wird gegen den Aussteller nicht verhängt werden können, wenn die Honorirung eines durch ein genügendes Guthaben materiell gedeckten Checks vom Bezogenen in Gemäßheit des Checkvertrages lediglich deshalb verweigert wurde, weil gerade nicht hinlängliche Bardeckung im Augenblicke der Präsentation vorhanden war.

Schließlich sei erwähnt, dass viele Banken gegen das Überziehen des Guthabens auch noch durch die Checkvertragsclausel oder Statutenbestimmung Stellung nehmen, dass die Bank für den Fall des Ausgebens

unbedeckter Checks die geschäftliche Verbindung und insbesondere den Checkverkehr mit dem Aussteller sofort abzubrechen sich vorbehält. Das ist von der Auflegung einer Ordnungsstrafe ganz unabhängig, kann ohne diese und neben ihr geschehen.

§. 24.

Der vorliegende Entwurf ändert namentlich durch die Erweiterung des Kreises der checkfähigen Personen den bisherigen gebürenrechlichen Begriff des Checks. Dies bedingt auch eine Abänderung der gegenwärtig für Checks geltenden Gebürenbestimmungen (Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20). Die Berechtigung des Staates, den bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen, den der Checkverkehr den Betheiligten bietet, mit einer Verkehrssteuer in Form einer Stempelabgabe von Checks zu belegen, steht wohl außer Zweifel, und eine solche Besteuerung muss mit Rücksicht auf die Gebüren, welche andere Verkehrsformen belasten, um so mehr als gerecht bezeichnet werden, als der Giroverkehr neben seinen natürlichen Vorzügen durch Ersparung des Quittungsstempels ohnehin einen gebürenrechtlichen Vortheil vor dem Verkehr mit Bargeld genießt. Je mehr der Giroverkehr mittels des Checks über die kaufmännischen Kreise hinaus sich verbreitet, desto mehr wird die dem Scalastempel unterworfene Quittung im täglichen Leben dem Check weichen. Dazu kommt, dass der Ertrag des Checkstempels, welcher derzeit auf ungefähr 70.000 fl. im Jahre angeschlagen werden kann und in den letzten Jahren, soweit dessen Einfließen sich controliren läſst, im raschen Steigen begriffen ist, fast kostenlos und wohl nur von wohlhabenderen Personen eingehoben wird, so dass im Falle der Auflassung des Checkstempels der entstehende Ausfall schwerlich auf eine ebenso leichte Art ersetzt werden könnte.

Dass der Checkstempel der Entwicklung des Checkverkehres hinderlich sei, muss auf Grund der Erfahrungen, die diesfalls im Inlande und in den anderen Staaten gemacht wurden, unter der Voraussetzung eines mäßigen Stempelsatzes verneint werden. Die diesen Bemerkungen beigegebenen Tabellen zeigen die rasche Entfaltung des Checkverkehres im Inlande. Wie wenig der Checkstempel hiebei einen schädlichen Einfluss übt und wie er insbesondere die Ausstellung von Checks auf verhältnismäßig kleinere Beträge nicht hemmt, geht besonders deutlich aus der Thatsache hervor, dass trotz der Stempelgebür der durchschnittliche Betrag der Checks bei dem Postsparcassenamte (1892: 567·36 fl., beziehungsweise im Clearingverkehr 489·61 fl.) weit niedriger ist, als im Verkehr der deutschen Reichsbank bei Stempelfreiheit der Checks (1892: 15.125 Mark). Was aber die auswärtigen Staaten anlangt, so bestehen in vielen derselben Stempelgebüren für Checks, die unseren Gebürensatz weit übersteigen, ohne dass der Verkehr darunter leidet. In England beträgt der Stempel für Checks 1 Penny, in Italien bis zum Jahre 1882 10 Cent. pro Stück; gelegentlich der Erlassung eines neuen Handelsgesetzbuches wurde der Checkstempel auf 5 Cent. ermäßigt, aber nach 5 Jahren schon wieder auf 10 Cent. pro Stück erhöht (Gesetz vom 14. Juli 1887). Unter der Herrschaft dieser Stempelabgaben konnte sich indessen der zum weitaus größten Theil durch Checks vermittelte Umsatz im Clearinghouse zu London von 3466 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1868 auf 6482 Millionen im Jahre 1892 und in dem Stanze di compensazione in Italien von 1229 Millionen Lire im Jahre 1883 auf 9855 Millionen Lire im Jahre 1892 steigern.

Von Interesse sind noch die Wandlungen der französischen Gesetzgebung über den Checkstempel. Durch das Gesetz vom 14. Juni 1865 wurde den Checks in der Absicht, die Entwicklung des Checkwesens auf diese Art zu fördern, auf zehn Jahre Stempelfreiheit eingeräumt. Schon nach sechs Jahren aber wurden die Checks einem fixen Stempel von 10 Cent. unterworfen und durch die Checknovelle vom 19. Februar 1874 wurde sodann der Stempel für Distanzchecks auf 20 Cent. erhöht. Trotzdem stiegen von 1872, in welchem Jahre der Checkstempel eingeführt wurde, bis 1892 die Umsätze in der Pariser Chambre de Compensation von 1603 auf 4715 Millionen Francs (Debitirungen und Creditirungen zusammengenommen), und es vermehrte sich die Zahl der der Gebür unterzogenen Checks von 4,396.930 Stück im Jahre 1880 auf 5,726.720 Stück im Jahre 1892.

Es kann daher in der fiscalischen Begünstigung des Checkverkehres nicht weiter gegangen werden, als dass der bisher für die Checks auf einige wenige Bankinstitute eingeräumte minimale Stempelsatz von zwei Kreuzern nunmehr — mit gewissen zur Sicherheit des Staatsschatzes erforderlichen Einschränkungen — auch denjenigen inländischen Checks zugute kommen soll, welche auf die im §. 1, Z. 2, bezeichneten Firmen und Personen gezogen sind und bisher den allgemeinen Stempelvorschriften für kaufmännische Geldanweisungen unterlagen. Diese Beschränkungen bestehen aber einerseits in dem Erfordernisse der Ausstellung auf hiezu bestimmten Blanketten eines checkfähigen Bezogenen und andererseits darin, dass nur diejenigen Checks der günstigeren Gebürenbehandlung theilhaft werden sollen, welche ausdrücklich auf Sicht lauten oder doch keine davon abweichende Bestimmung über die Zahlungszeit enthalten. Ersteres hat den Zweck, ein augenfälliges Unterscheidungsmerkmal zwischen den vom Gebürenstandpunkte begünstigten und den nicht begünstigten Checks zu statuiren und auf diese Weise ungerechtfertigte Notionirungen nach Möglichkeit zu verhüten. Es wird aber

dadurch auch der Verkehr auf den Gebrauch von Blanketten des Bezogenen (Checkbücheln) hingeleitet und dadurch, weil der Gebrauch solcher Blankette den Schutz gegen Fälschungen vermehrt, zugleich die Rechtssicherheit auf dem Gebiete des Checkwesens gefördert. Den Verkehr kann dies kaum behindern, weil die Benützung von Checkbücheln, die der Bezogene den Contoinhabern aushändigt, überall gebräuchlich ist, wo ein Checkverkehr besteht, und der Bezogene zu seinem eigenen Schutze gegen Fälschungen (§. 20, Z. 6) auf dem ausschließlichen Gebrauche seiner Blankette seitens seiner Checkkunden bestehen wird. Die zweite der oben angeführten Einschränkungen anlangend, steht diese Bestimmung im engen Zusammenhange mit jener des §. 5, wonach jeder Check, wenngleich er eine andere Angabe über die Zahlungszeit enthält, bei Sicht zahlbar sein soll. Wenn von der Nichtigerklärung von Checks, die eine Befristung enthalten, aus den oben dargelegten Gründen abgesehen wurde, so erscheint es doch zweckmäßig — und es wurde dies auch in den Verhandlungen der Enquête von einigen Experten angeregt — einen derart ordnungswidrig ausgestellten Check von der Gebürenbegünstigung auszuschließen, umsomehr als nur auf diese Weise gegen ausgedehnte Umgehungen des Scalastempels für Anweisungen und Wechsel ein wirksamer Schutz gefunden werden kann.

Bei der Bestimmung der Gebür für im Auslande ausgestellte oder im Auslande zahlbare Checks mit 5 kr. pro Stück wurde an die Vorschrift des §. 12, Alinea 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, angeknüpft, da der Anweisungsverkehr mit dem Auslande auch bisher von dieser Gebürenbestimmung schon vielfach Gebrauch machte. Die stärkere Belastung des internationalen Checks gegenüber dem Inlandscheck rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die größeren Vortheile, welche die Ersparung der Geldversendung auf weitere Distanzen den Betheiligten verschafft. Infolge der gebürenrechtlichen Gleichstellung dieser Checks mit den kurzfälligen kaufmännischen Anweisungen konnte aber auch von den für Inlandschecks geforderten Cautelen der Benützung von Blanketten des Bezogenen und der Ausstellung auf Sicht abgesehen werden.

Der zweite Absatz des §. 24 beschäftigt sich mit den schon in den einleitenden Bemerkungen erwähnten Überweisungs- (Übertrags-) Checks und Effectenchecks. Obwohl dieselben im übrigen keinen Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bilden, werden sie doch behufs Hintanhaltung von Zweifeln, da sie in ähnlicher Weise, wie die eigentlichen Geldchecks Hilfsmittel des Giroverkehres bilden, gebürenrechtlich den Geldchecks ausdrücklich gleichgestellt. Andere, wenngleich als Checks bezeichnete Papiere können dagegen nur nach den allgemeinen Stempelvorschriften für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen behandelt werden.

Zum dritten Absatze ist zu bemerken, dass die Regierung beabsichtigt, den Wünschen der Geschäftswelt nach Erleichterungen in Bezug auf die Entrichtungsart der Stempelgebür thunlichst entgegenzukommen und insbesondere die unmittelbare Einzahlung der Gebüren seitens des Bezogenen im weiteren Umfange als bisher zu bewilligen, dann den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens in größeren Verkehrscentren facultativ einzuführen und die Anzahl der zur Obliterirung der Stempelmarken auf Checks ermächtigten Ämter zu vermehren.

Die unterlassene oder falsche Datirung eines Checks wird als Stempelverkürzung bestraft, weil sie den Missbrauch des Checks zu Creditzwecken unter gleichzeitiger Umgehung des Wechselstempels ermöglicht.

Übersichten

der

Entwicklung des Checkverkehres bei dem k. k. Postsparcassen-Amte und bei inländischen Banken, die diesen Geschäftszweig pflegen.

K. k. Post-

Im Jahre	Conto-inhaber	Einlagen			Rück- Bar- Inhaber-Checks		
		Anzahl	fl.	kr.	Anzahl	fl.	kr.
1883	167	892	322.284	98	229	91.350	57
1884	2.520	149.284	46,332.520	63	9.824	13,639.554	80
1885	6.877	1,255.130	268,951.778	86	69.546	78,375.622	38
1886	10.553	2,700.368	494,884.745	85	110.962	141,052.319	32
1887	12.981	3,688.303	639,061.461	77	133.457	178,365.871	38
1888	14.296	4,281.780	671,661.588	67	123.892	180,295.981	72
1889	16.046	5,076.570	782,561.088	82	138.711	223,060.246	97
1890	17.808	6,067.481	912,025.063	65	162.135	271,660.263	86
1891	19.391	6,902.740	1.035,459.174	88	188.194	318,239.728	10
1892	21.365	7,841.825	1.158,490.906	91	196.239	347,410.841	84
1893	23.471	8,791.885	1.298,376.627	13	210.505	386,027.971	55
1894	25.834	9,876.293	1.416,061.487	17	243.172	433,377.459	19

sparcassen-Amt.

zahlungen										Guthaben inclusive capitalisirte Zinsen	
rückzahlungen			Überweisungen im Clearing-Verkehr (Giro)			Summe					
Indossirte Checks											
Anzahl	fl.	kr.	Anzahl	fl.	kr.	Anzahl	fl.	kr.	fl.	kr.
740	121.943	25	·/.	·/.	.	969	213.293	82	109.245	07
106.152	25,974.772	29	4.146	1,620.102	26	120.122	41,234.429	35	5,127.129	56
408.613	133,612.581	83	116.508	40,271.879	51	594.667	252,260.083	72	16,902.691	47
598.306	223,569.191	82	284.828	102,185.786	04	994.096	466,807.297	18	28,583.580	67
701.080	282,865.365	91	395.321	150,479.085	34	1,229.858	611,710.322	63	27,925.951	14
679.641	285,888.077	08	434.611	177,846.958	.	1,238.144	644,031.016	80	27,970.743	81
744.757	311,508.209	93	507.495	216,683.155	51	1,390.963	751,251.612	41	31,663.996	.
828.794	342,474.564	66	592.280	264,262.296	41	1,583.209	878,397.124	93	34,010.774	57
920.593	369,994.491	84	660.341	310,141.924	34	1,769.128	998,376.144	28	37,490.170	60
1,034.914	408,349.020	96	736.290	360,498.168	05	1,967.443	1.116,258.030	85	42,684.528	16
1,149.466	449,112.086	46	815.618	414,342.891	54	2,175.589	1.249,482.949	55	49,412.371	17
1,261.934	484,989 205	68	902.494	445,378.269	58	2,407.600	1.363,744.934	45	52,874.775	60

Österreichisch-

A. Giroverkehr bei den öster-

Im Jahre	Anzahl der Contoinhaber Ende des Jahres	Bare Einzahlungen der Contoinhaber im Laufe des Jahres		Eingänge durch Verrechnung mit den Contoinhabern im Laufe des Jahres		Gesammteinlagen der Contoinhaber im Laufe des Jahres		Guthaben der Contoinhaber am Ende des Jahres	
		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1888	312	334,006.015	76	358,254.392	31·5	692,260.408	07·5	1,866.320	60
1889	846	422,662.473	42·5	438,601.468	55·5	861,263.941	98	8,975.890	97·5
1890	984	494,680.490	23·5	501,251.741	45·5	995,932.231	69	2,703.533	32·5
1891	1.145	499,488.431	40	505,011.876	66·5	1.004,500.308	06·5	4,005.474	47
1892	1.277	524,854.273	20	483,679.262	23	1.008,533.535	43	4,053.035	57
1893	2.169	582,811.671	71	656,617.470	24·5	1.239,429.141	95·5	5,659.335	39
1894	2.438	576,169.508	58	791,448.049	46	1.367,617.558	04	3,062.479	96

B. Depositen-

Jahr	Anzahl der Depositen-Contiinhaber	Auf diese Conti im Laufe des Jahres eingegangene, dem Checkverkehre gewidmete Beträge
		fl.
1888	4.629	14,072.000
1889	5.306	15,392.000
1890	6.539	20,753.000
1891	7.160	20,908.000
1892	8.062	23,967.000
1893	9.164	26,003.000
1894	10.611	28,588.000

ungarische Bank.

reichischen Bankanstalten.

Eingelöste Checks von Contoinhabern			Überweisungen zwischen Contoinhabern der Österreichisch-ungarischen Bank			Überweisungen von Contoinhabern der Österreichisch-ungarischen Bank auf jene des k. k. Postsparcassenamtes			Überweisungen von Contoinhabern des k. k. Postsparcassenamtes auf jene der Österreichisch-ungarischen Bank		
Stück	Betrag fl.	Betrag kr.	Stück	Betrag fl.	Betrag kr.	Stück	Betrag fl.	Betrag kr.	Stück	Betrag fl.	Betrag kr.
14.997	384,767.030	34	14.231	482,041.204	20	.	.	.	.	.	.
28.588	525,291.598	62	28.482	606,668.186	93·5	1.056	1,131.274	44	2.740	9,900.979	40
34.847	625,624.695	75	41.437	724,619.859	68·5	958	998.969	48	3.518	13,812.907	56
39.631	669,630.087	98	46.778	734,393.382	18·5	1.040	798.515	34	4.573	15,244.728	72
42.890	657,834.187	75	56.185	798,145.429	49	1.091	892.627	34	5.304	18,603.010	96
62.134	854,308.444	8[illegible]·5	65.260	1.035,342.431	71	1.951	1,414.294	94	5.891	22,518.594	30
74.597	944,137.920	12	78.763	1.004 808.151	45	2.232	1,410.808	64	6.957	24,888.168	47

geschäft.

Hievon mittels Check abgehoben		Am Schlusse des Jahres verbleibendes Guthaben der Depositenkunden
Stück	Betrag fl.	fl.
18.693	13,598.000	474.000
22.174	14,880.000	512.000
26.294	19,907.000	846.000
30.905	20,049.000	859.000
32.338	22,819.000	1,148.000
37.973	24,869.000	1,134.000
42.141	26,950.000	1,638.000

Allgemeine Depositen-

Jahr	Anzahl der Conti	Stand am 31. December		Eingang		Aus-	
				Erläge		Checks	
				Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		fl.	kr.		fl.		fl.
1886	179	440.267	09	5.360	20,136.000	5.908	17,599.000
1887	185	361.915	88	5.015	20,766.000	5.893	18,260.000
1888	192	425.484	77	4.600	24,359.000	5.349	21,111.000
1889	201	469.873	40	4.257	20,517.000	5.634	19,065.000
1890	205	424.579	51	3.770	19,490.000	4.907	18,082.000
1891	208	444.118	08	4.068	20,060.000	5.110	18,749.000
1892	210	729.811	69	4.100	18,054.000	4.625	16,629.000
1893	211	665.125	98	4.103	17,576.000	4.845	16,530.000
1894	214	607.324	70	3.789	17,429.000	5.312	16,297.000
		Summe . .		39.062	178,387.000	47.583	162,322.000

bank in Wien.

gang		Summe des Ausganges		Revirement	
Domicile					
Anzahl	Betrag fl.	Anzahl	Betrag fl.	Anzahl	Betrag fl.
2.535	2,516.000	8.443	20,115.000	13.804	40,250.000
2.663	2,578.000	8.556	20,838.000	13.541	41,605.000
2.634	3,191.000	7.983	24,302.000	12.682	48,662.000
1.577	1,400.000	7.211	20,466.000	11.468	40,983.000
1.680	1,453.000	6.587	19,535.000	10.357	39.025.000
1.319	1,299.000	6.429	20,048.000	10.497	40,108.000
1.366	1.132.000	5.991	17,761.000	10.091	35,815.000
1.450	1,110.000	6.295	17.641.000	10.398	35,217.000
1.653	1,190.000	6.965	17,487.000	10.754	34,915.000
16.877	15,869.000	64.460	178,193.000	103.592	356,580.000

Anglo-Österreichische

Jahr	Centrale in Wien						Filiale		
	Anzahl der Conti-Inhaber	Einzahlungen		Dispositionen mittels Checks		Anzahl der eingelösten Checks	Anzahl der Conti-Inhaber	Einzahlungen	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
1864	78	10,321.349	07	9,509.237	29	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
1865	163	22,230.831	97	22,444.132	57	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
1866	220	9,789.872	76	9,619.579	30	3.805	. . . .	. . . .	. . .
1867	215	19,851.441	68	10,835.125	32	3.918	. . . .	. . . .	. . .
1868	154	10,416.554	45	10,468.098	90	3.941	. . . .	. . . .	. . .
1869	187	12,869.007	38	12,808.590	39	4.258	. . . .	. . . .	. . .
1870	167	10,210.580	06	10,210.125	08	3.088	. . . .	. . . .	. . .
1871	157	13,569.499	13	13,605.992	99	2.731	. . . .	. . . .	. . .
1872	128	10,743.364	22	10,956.802	41	1.865	. . . .	. . . .	. . .
1873	76	7,895.389	47	6,493.851	78	1.571	. . . .	. . . .	. . .
1874	70	4,719.202	95	6,127.587	51	1.101	. . . .	. . . .	. . .
1875	71	5,358.572	50	4,922.793	56	1.181	. . . .	. . . .	. . .
1876	60	4,511.672	04	4,913.025	77	797	. . . .	. . . .	. . .
1877	60	3,659.994	17	3,715.093	43	685	. . . .	. . . .	. . .
1878	64	3,733.974	71	3,726.512	81	768	. . . .	. . . .	. . .
1879	70	3,784.445	56	3,714.915	84	974	. . . .	. . . .	. . .
1880	79	3,901.770	11	4,007.810	40	1.079	. . . .	. . . .	. . .
1881	93	4,017.574	11	3,954.553	39	1.571	. . . .	. . . .	. . .
1882	97	5,065.181	03	5,048.676	76	2.322	. . . .	. . . .	. . .
1883	108	4,018.035	32	3,967.169	88	2.459	. . . .	. . . .	. . .
1884	72	4,572.964	30	4,593.447	81	2.791	. . . .	. . . .	. . .
1885	76	3,796.489	88	3,796.371	57	2.492	. . . .	. . . .	. . .
1886	78	4,511.245	26	4,567.316	40	2.366	. . . .	. . . .	. . .
1887	94	7,186.087	93	7,106.460	06	3.149	. . . .	. . . .	. . .
1888	82	7,430.609	22	7,464.018	95	3.190	. . . .	. . . .	. . .
1889	104	6,603.531	17	6,646.439	61	3.424	59	8,100.362	37
1890	79	5,852.105	71	5,845.187	66	3.545	83	11,460.845	40
1891	81	5,523.755	78	5,464.967	01	3.041	104	11,766,278	05
1892	89	5,499.167	10	5,524.736	26	2.803	102	14,126.078	20
1893	113	6,071.861	72	5,940.473	30	2.927	104	16,424.071	75
1894	118	5,987.310	06	6,095.449	39	2.623	112	17,110.683	75

Bank.

in Triest			Zusammen							
Dispositionen mittels Checks		Anzahl der eingelösten Checks	Gesammt-Eingänge		Gesammt-Dispositionen der Giro-Conti-Inhaber mittels Checks		Gesammt-Umsatz		Gesammt-Anzahl der Conti-Inhaber	Gesammt-Anzahl der eingelösten Checks
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
. . . .	. .	. . .	10,321.349	07	9,509.237	29	19,830.586	36	78	. . .
. . . .	. .	. . .	22,230.831	97	22,444.132	57	44,674.964	54	163	. . .
. . . .	. .	. . .	9,789.872	76	9,619.579	30	19,409.452	06	220	3.805
. . . .	. .	. . .	10,851.441	68	10,835.125	32	21,686.567	—	215	3.918
. . . .	. .	. . .	10,416.554	45	10,468.098	90	20,884.653	35	154	3.941
. . . .	. .	. . .	12,869.007	38	12,808.590	39	25,677.597	77	187	4.258
. . . .	. .	. . .	10,210.580	06	10,210 125	08	20,420.705	14	167	3.088
. . . .	. .	. . .	13,569.499	13	13,605.992	99	27,175.492	12	157	2.731
. . . .	. .	. . .	10,743.364	22	10,956 802	41	21,700.166	63	128	1.865
. . . .	. .	. . .	7,895 389	47	6,493.851	78	14,389.241	25	76	1.571
. . . .	. .	. . .	4,719.202	95	6,127.587	51	10,846.790	46	70	1.101
. . . .	. .	. . .	5,358.572	50	4,922.793	56	10,281.366	06	71	1.181
. . . .	. .	. . .	4,511.672	04	4,913.025	77	9,424.697	81	60	797
. . . .	. .	. . .	3,659.994	17	3,715.093	43	7,375.087	60	60	685
. . . .	. .	. . .	3,733.974	71	3,726.512	81	7,460.487	52	64	768
. . . .	. .	. . .	3,784.445	56	3,714.915	84	7,499.361	40	70	974
. . . .	. .	. . .	3,901.770	11	4,007.810	40	7,909.580	51	79	1.079
. . . .	. .	. . .	4,017.574	11	3,954 553	39	7,972.127	50	93	1.571
. . . .	. .	. . .	5,065.181	03	5,048.676	76	10,113.857	79	97	2.322
. . . .	. .	. . .	4,018 035	32	3,967.169	88	7,985.205	20	108	2.459
. . . .	. .	. . .	4,572.964	30	4,593.447	81	9,166.412	11	72	2.791
. . . .	. .	. .	3,796.489	88	3,796 371	57	7,592.861	45	76	2.492
. . . .	. .	. . .	4,511.245	26	4,567.316	40	9,078.561	66	78	2.366
. . . . .	. .	. . .	7,186.087	93	7,106.460	06	14,292.547	99	94	3.149
. . . .	. .	. . .	7,430.609	22	7,464.018	95	14,894.628	17	82	3.190
7,601.932	99	2.352	14,703.893	54	14,248.472	60	28,952.366	14	163	5.776
11,551.430	62	4.097	17,312.951	11	17,396.618	28	34,709.569	39	162	7.642
11,653.874	32	5.296	17,290.033	83	17,118.841	33	34,408.875	16	185	8 337
13,767.771	25	6.059	19,625.245	30	19,292.507	51	38,917.752	81	191	8.867
16,473.380	43	5.620	22,495.933	47	22,413.853	73	44,909.787	20	217	8.547
16,753.083	52	5.713	23,097.993	81	22,848.532	91	45,946.526	72	230	8.336

Wiener Bankverein.

Jahr	Zahl der Conto-inhaber	Zahl der jährlich ausgegebenen Checks	Jahres-Revirement (Ein- und Auszahlung	Summe der Rückzahlungen auf Platzchecks	Durchschnittliches Guthaben aller Theilnehmer pro Tag	Tages-Revirement des einzelnen Conto-inhabers	Höhe des einzelnen Checks
1890	355	33.100	176,578.000	31,476.000	2,452.000	1.380	2.667
1891	386	39.075	182,639.000	36,385.000	2,536.000	1.314	2.337
1892	492	41.500	184,610.000	34,797.000	2,564.000	1.041	2.224
1893	558	48.350	206,731.000	39,277.000	2,871.000	1.030	2.138
1894	531	47.925	322,981.000	48,672.000	4,486.000	1.690	3.370

Die Bewegung in den Filialen zu Prag, Brünn und Graz ist nicht einbezogen.

Österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien.

Jahr	Anzahl der Giro-Conti	Stand der Giro-Conti	Gesammtumsatz im Girogeschäfte	Zahl der eingelösten Platzchecks			Betrag der eingelösten Platzchecks		
				Centrale in Wien	Filiale in Triest	Filiale in Prag	Centrale in Wien	Filiale in Triest	Filiale in Prag
1891	1.931	1,787.600	73,289.000	5.255	27.813	1.158	44,562.000	51,150.000	2,977.000
1892	1.948	1,981.700	67,039.000	4.983	30.362	1.087	42,258.000	59,660.000	3,174.000
1893	1 968	2,255.600	80,741.000	5.841	31.991	1.490	50,129.000	65,230.000	4,404.000
1894	1.984	2,330.700	83,927.000	6.288	33.946	1.341	43,942.000	57,406.000	3,616.000

Nicht inbegriffen sind die im Contocorrentverkehre vorkommenden Checks, die sich in den letzten vier Jahren im Durchschnitte auf jährlich 12.000 bis 14.000 Stück im Gesammtbetrage von jährlich 25 bis 30 Millionen Gulden beliefen. Außerdem wurden während desselben Zeitraumes ungefähr 6.000 bis 7.000 Checks im Betrage von insgesammt 12 bis 14 Millionen Gulden von Committenten und Geschäftsfreunden auf ihren eigenen Blanketten auf die Creditanstalt gezogen.

Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft.

Jahr	I. Anzahl der seit dem Bestande der Giro-Abtheilung eröffneten Girocontos	II. Giro-Revirements fl.	II. kr.	III. Durchschnittliche Giro-Bestände fl.	III. kr.	IV. Eingelöste Checks Stücke	V. Eingelöste Checks Betrag fl.	V. kr.	VI. Eingelöste Checks in der Conto-Corrent-Abtheilung
1864	242	61,387.367		504.652	50	4.948	18,783.893	41	
1865	420	163,133.988	23	1,511.429	25	11.369	36,104.098	76	
1866	577	210,463.180	45	2,241.741	—	13.266	39,715.979	58	
1867	721	242,015.130	70	2,795.371	—	13.453	50,392.537	56	
1868	810	250,362 080	08	2,609.389	67	13.077	39,784.648	76	
1869	900	275,802.206	07	3,312 688	96	13.569	52,947.495	17	
1870	943	290,865.502	45	3,163.651	03	13.943	55,204.187	40	
1871	1.015	310,291.908	48	3,182.000	78	13.149	55,178.411	33	
1872	1.109	345,499.323	34	3,106.490	42	12.014	57,273.109	74	
1873	1.237	322,515.668	24	3,661.261	90	11.073	52,502.689	—	
1874	1.370	332,088.309	43	6,917.242	54	12.222	70,690.677	16	
1875	1.454	312,354.784	69	6,723.255	50	12.577	69,950.742	82	
1876	1.527	284,062.124	47	4,222.610	86	13.264	71,720.122	54	
1877	1.610	315,449.868	92	5,624.367	—	14.174	86,807.735	68	
1878	1.695	344,540.703	79	5,945.882	90	15.177	98,285.190	06	
1879	1.754	357,757.948	97	6,351.363	18	16.654	105.537.093	83	
1880	1.850	364,742.710	54	7,674.374	27	17.097	109,050.033	33	
1881	1.931	396,392.551	—	7,603.450	31	18.716	127,535.120	74	
1882	2.119	391,401.408	43	6,269.303	42	20.022	122,839 499	74	
1883	2.213	393,587.507	93	6,640.558	06	21.477	122,232.797	60	
1884	2.282	398,710.880	11	6,064.969	05	22.118	132,702.498	87	
1885	2.338	300,115.891	92	4,770.405	21	18.289	93,633.684	39	
1886	2.369	301,282.347	90	5,210.376	97	17.292	102,207.561	59	535
1887	2.416	294,427.810	94	4,634.716	79	17.225	97,156.032	86	1.348
1888	2.465	303,078.319	29	5,842.590	07	17.861	103,542.087	12	2.078
1889	2.521	294,673.609	14	5,295.202	58	17.880	101,376.345	21	3.672
1890	2.552	295,419.051	39	4,120.196	68	16.134	102.963.403	55	4.279
1891	2.591	275,188.095	40	3,058,484	39	15.258	93,550.541	84	7.790
1892	2.648	304,265.373	68	4,650.616	46	15.925	106,997.754	79	11.270
1893	2.700	332,363.758	96	3,928.569	77	16.632	126,367.070	67	9.961
1894	2.744	331,816.521	89	5,920.253	14	16.101	123,513.630	45	9.105

Wiener Giro-

A. Giro-Ein- und Ausgänge mit

Jahr	Giro-Eingänge		Hievon entfallen auf: Vortrag des Giroguthabens vom 31. December des Vorjahres		Effectenablieferung		Baarerläge		Incasso von Wechsel, Anweisungen, Devisen, Coupons 2c. 2c.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1872 ab 1. Juli	1.151,514.051	93	. . . . . .	.	910,436.881	89	143,189.944	36	97,887.225	68
1873	1.182,684.164	07	6,429.752	31	822,917.823	02	213,092.547	57	140,244.041	17
1874	635,282.759	14	1,049.697	89	325,395.998	39	98,707.197	57	210,129.865	29
1875	713,373.539	98	5,655.994	92	323,363.599	97	110,002.473	40	274,351.471	69
1876	747,457.850	90	7,004.126	46	241,023.882	61	145,661.145	70	353,768.696	13
1877	1.188,758.141	.	4,212.846	95	453,804.193	43	207,060.160	21	523,680.940	41
1878	1.384,546.369	93	5,308.394	05	605,820.567	68	255,627.806	61	517,789 601	59
1879	2.128,784.977	17	9,639.862	50	1.109,651.736	22	381,729.894	73	627,763.483	72
1880	2.793,848.391	34	9,592.433	23	1.555,635.233	69	571,354,021	71	657,266.702	71
1881	3.840,707.094	07	11,660.371	35	2.267,178.004	07	731,659.093	80	830,209.624	85
1882	2.791,161.307	66	12,510.020	61	1.460,652.924	48	590,729.111	35	727,269.251	22
1883	2.345,747.340	04	10,684.436	87	1.113,101.274	31	535,484.156	55	686,477.472	31
1884	2.555,306.932	42	10,093.288	05	1.161,739.511	29	596,721.938	44	786,752,194	64
1885	2.170,584.873	02	7,225.813	74	999,824.924	23	465,122.836	19	698,411.298	86
1886	2.346,188.477	65	10,258.855	52	1.147,931.491	42	494,350.042	53	693,648.088	18
1887	2.323,637.721	79	7,803.567	92	1.099,302.455	71	487,183.940	79	729,347.757	37
1888	2 467,625.590	20	7,044.257	01	1.289,312.972	29	475,536.625	53	695,731.735	37
1889	2.891,999.931	29	5,581.145	78	1.661,965.360	12	576,912.054	22	647,541.371	17
1890	3.036,812.293	67	7,245.644	38	1.669,964.646	80	642,712.925	24	716,889.077	25
1891	2.745,615.715	94	5,765.206	47	1.446,417.659	95	569,036.970	25	724,395.879	27
1892	2.688,323.556	77	5,465.646	68	1.323,426 115	24	606,783.880	27	752,647.914	58
1893	3.324,373.202	80	7,740.329	88	1.628,903.392	10	748,630.894	69	939,098.586	13
1894	3.944,210.719	79	4,814.553	95	2.151,129.774	74	815,737.901	49	972,528.489	61

B. Eingänge in Checks und

Jahr	Eingänge in Checks: Betrag		Procente des Gesammt-Incasso
	fl.	kr.	
1882	222,283.775	84	26
1883	184,733.416	11	23
1884	242,389.505	67	27
1885	198,317.262	29	25
1886	214,153.707	73	28
1887	199,485.261	35	26
1888	209,768.678	42	28
1889	198,007.142	46	28
1890	222,899.735	87	31
1891	243,732.227	07	34
1892	258,751.483	93	34
1893	358,758.574	02	38
1894	374,562.292	97	40

und Cassenverein.

dem Nachweise der gezahlten Checks.

Jahr	Giro-Ausgänge		Hievon entfallen auf						
			Effectenübernahme		Gezahlte Checks			Zahlbar gestellte Wechsel, Anweisungen Coupons 2c.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Stückzahl	fl.	kr.	fl.	kr.
1872 ab 1. Juli	1.145,084.299	62	701,094.232	65	13.029	425,055.459	33	18,934.607	64
1873	1.181,634.466	18	656,697.400	76	15.728	475,995.224	83	48,941.840	59
1874	629,626.764	22	318,201.132	64	9.407	279,781.586	90	31,644.044	68
1875	706,369.413	52	306,656.707	95	10.952	344,096.379	09	55,616.326	48
1876	743,245.003	95	221,078.889	07	15.256	462,802.421	41	59,363.693	47
1877	1.183,449.746	95	416,955.700	93	24.128	667,774.783	47	98,719.262	55
1878	1.374,906.507	43	564,352.186	57	26.924	694,314.419	93	116,239.900	93
1879	2.119,192.543	94	1.106,521.126	03	35.859	876,876.158	63	135,795.259	28
1880	2.782,188.019	99	1.606,939.923	.	39.022	1.024,564.537	99	150,683.559	.
1881	3.828,197.073	46	2.359,289.818	37	42.891	1.270,455.121	77	198,452.133	32
1882	2.780,476.870	79	1.482,147.793	99	39.768	1.126,038.436	87	172,290.639	93
1883	2.335,654.051	99	1.151,937.138	13	40.550	1.025,082.235	35	158,634.678	51
1884	2.548,081.118	68	1.201,129.700	65	43.744	1.196,664.481	64	150,286.936	39
1885	2.160,326.017	50	1.038,806.093	38	35.216	1.003,931.825	13	117,588.098	99
1886	2.338,384.909	73	1.201,382.218	73	36.181	1.017,225.429	20	119,777.261	80
1887	2.316,593.464	78	1.154,619.425	01	34.652	1.041,592.858	35	120,381.181	42
1888	2.462,044.444	42	1.345,962 194	59	37.345	993,463.523	41	122,618.726	42
1889	2.884,754.286	91	1.736,633.180	22	39 605	999,322.452	43	148,798.654	26
1890	3.031,047 087	20	1.739,722.738	60	40.132	1.132,123.228	36	159,201.120	24
1891	2.740,150.069	26	1.515,857.598	73	39.733	1.081,637.189	30	142,655.281	23
1892	2.680,583.226	89	1.398,812.366	26	40.231	1.142,080.545	81	136,690.314	82
1893	3.319,558.648	85	1.702,435.170	36	44.069	1.469,976.159	49	147,147.319	.
1894	3.936,427.392	58	2.237,227.178	12	47.499	1.524,259.433	49	174,940.780	97

Bargeld bei dem Incasso.

Eingänge in Bargeld			Gesammt-Incasso	
Betrag		Procente des Gesammt-Incasso	Betrag	
fl.	kr.		fl.	kr.
636,154.183	10	74	858,437.958	94
600,601.139	71	77	785,334.555	82
653,731 243	75	73	896,120.749	42
583,811.197	94	75	782,128.460	23
547,722.897	66	72	761,876.605	39
568,572.139	68	74	768,057.401	03
525,380.137	39	72	735,148.815	81
494,088.275	27	72	692,095.417	73
506,435.621	76	69	729,335.357	63
480,984.086	18	66	724,716.313	25
500,469.017	21	66	759,220.501	14
575,102.998	65	62	933,861.572	67
566,596.407	78	60	941,158.700	75

Steiermärkische Escomptebank in Graz.

Jahr	Betrag der Einlagen		Betrag der Rückzahlungen auf Checks		Stand der Guthabungen am 31. December		Anzahl der Conti am 31. December	Stückzahl der im Jahreslaufe eingelaufenen Checks
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1865	58.816	51	36.371	08	22.445	43	35	
1866	566.517	31	513.529	85	75.432	89	60	
1867	1,634.652	54	1,578.718	57	131.366	86	96	
1868	3,500.871	01	2,853.466	72	778.771	15	135	
1869	7,746.830	50	7,014.815	12	1,510.786	53	349	
1870	13,235.765	43	12,467.869	56	2,278.682	40	428	
1871	12,171.855	07	12,766.523	77	1,684.013	70	594	
1872	14,496.421	07	14,516.071	50	1,664.363	27	756	
1873	11,668.091	46	13,112.909	45	219.545	28	505	7.997
1874	4,355.271	24	4,061.733	37	513.083	15	347	2.914
1875	4,638.900	50	4,525.130	48	626.853	17	339	3.011
1876	5,258.729	39	5,016.134	54	869.448	02	364	4.018
1877	6,713.663	18	6,965.423	69	617.687	51	346	3.937
1878	6,323.624	49	6,171.681	41	769.630	59	362	4.046
1879	6,825.042	17	6,834.910	13	759.762	63	385	4.069
1880	8,051.260	43	7,608.184	30	1,202.838	76	393	4.292
1881	9,493.831	26	9.643.204	06	1,053.465	96	404	4.702
1882	9,409.854	82	9,154.747	22	1,308.573	56	444	4.920
1883	9,525.561	12	9,445.522	58	1,388.612	10	454	5.737
1884	11,162.679	02	11,479.167	30	1,072.123	82	497	5.967
1885	9,502.196	26	9,420.407	04	1,153.913	04	488	5.684
1886	9,844.638	60	9,913.515	61	1,085.036	03	470	5.904
1887	10,220.532	17	10,209.685	14	1,095.883	06	499	6.482
1888	10,898,480	19	10,818.329	83	1,176.033	42	483	6.663
1889	10,759.594	75	10,704.516	24	1,231.111	93	500	6.554
1890	12,315.222	76	12,181.753	21	1,364.581	48	535	7.144
1891	13,654.261	34	13,848.750	34	1,170.092	48	526	7.632
1892	12,294.025	91	12,309.171	83	1,154.946	56	497	7.529
1893	12,176.043	65	12,130.187	90	1,200.802	31	490	7.587
1894	11,638.863	02	11,492.633	02	1,347.032	31	473	7.553

Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau in Lemberg.

Jahrgang	Anzahl der Contoinhaber	Einlagen		Rückzahlungen auf Checks		Anzahl der Checks	Jahressaldi	
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1884	9	87.235	70	82.256	04	885	4.979	66
1885	15	1,001.515	89	841.413	80	890	165.081	75
1886	28	2,428.004	75	2,342.031	05	850	251.055	45
1887	35	3,328.641	59	3,348.110	95	1.055	231.586	09
1888	38	3,188.946	97	3,227.065	23	1.100	193.467	83
1889	30	6,497.485	73	6,302.815	86	860	388.137	70
1890	36	5,853.616	02	5,933,668	91	1.225	308.084	81
1891	45	9,461.729	97	8,904.428	97	1.555	865.385	81
1892	40	11,959.826	01	11,885.231	74	1.365	939.980	08
1893	51	11,287.097	26	10,016.424	82	2.205	2,210.652	52
1894	62	15,468.546	31	16,793.643	96	2.970	885.554	87

Banca commerciale Triestina.

Jahr	Eingang im Checkverkehre		Auszahlungen im Checkverkehre		Saldi	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1861	28,818.062	45	28,221.275	13	596.787	32
1862	75,245.893	57	74,013.518	15	1,232.375	45
1863	80,697.362	02	79,551.540	84	1,145.821	18
1864	90,649.241	50	89,385 576	57	1,263 664	93
1865	67,557.345	44	66,821.577	59	735.767	85
1866	80,412.251	39	78,594.894	94	1,817.356	45
1867	78,782.159	12	77,877.707	76	904.451	36
1868	88,836.602	80	87,601 502	36	1,235.100	44
1869	100,321.734	31	99,048.364	78	1,273.369	53
1870	100,501 394	59	99,455.559	09	1,045.835	50
1871	109,412.833	85	107,570.027	24	1,842.806	61
1872	119,631.742	33	118,092.308	32	1,539.434	01
1873	120,776.817	35	119,260.556	44	1,516.260	91
1874	119,468.541	80	117,979.836	78	1,488.705	02
1875	102,752.450	38	101,228.751	65	1,523.698	73
1876	105,479.707	06	103,296.804	12	2,182.902	94
1877	106,789.995	93	105,314.606	93	1,475.389	.
1878	95,788.994	34	93,929.471	.	1,859.523	34
1879	101,361.571	01	99,295.963	25	2,065.607	76
1880	108,554.364	96	106,461.196	27	2,093.168	69
1881	99,192.593	45	97,530.032	69	1,662.560	76
1882	80,419.380	63	79,107.494	37	1,311.886	26
1883	80,405.997	02	78,973.744	75	1,432.252	27
1884	75,660.390	58	74,161.215	42	1,499.175	16
1885	74,249.554	21	72,315.853	40	1,933.700	81
1886	80,167.756	38	78,433.310	91	1,734.445	47
1887	90,563.835	13	88,714.647	53	1,849.187	60
1888	92,842.674	72	91,011.237	89	1,831.436	83
1889	100,393.331	02	98,697.792	12	1,695.538	90
1890	94,835.666	91	92,979.840	77	1,855.826	14
1891	86,523.139	28	84,844.651	66	1,678.487	62
1892	59,549.657	80	57,642.987	03	1,906.670	77
1893	58,783.954	49	57,243.628	82	1,540.325	67
1894	51,783.190	41	50,253.452	40	1,529.738	01

Die Zahl der eingelösten Checks beträgt jährlich zwischen 12.000 und 15.000.

./.

Verhandlungen

über den

Entwurf eines Checkgesetzes.

Nach stenographischen Aufnahmen

herausgegeben vom

k. k. Justizministerium.

Vorbemerkung.

Bei den Vorarbeiten zur Einbringung eines Gesetzes über Checks stellte es sich als wünschenswert dar, über einzelne controverse und auch von den ausländischen Gesetzgebungen verschiedenartig behandelte Punkte die Ansicht der mit dem Checkverkehr und seinen Bedürfnissen vertrauten Geschäftskreise zu hören und auf diese Art zu ermitteln, wie gewisse Rechtsvorschriften voraussichtlich auf den Checkverkehr in Österreich zurückwirken würden. Insbesonders waren es die nachstehenden fünf Fragen, über welche von geschäftserfahrener Seite Aufklärung zu erlangen, von Wert schien:

1. Soll die passive Checkfähigkeit über den Kreis der öffentlichen Banken, Sparcassen und anderer statutenmäßig zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigter Anstalten ausgedehnt werden? Insbesondere auf alle Privatbanquiers?

2. Empfiehlt es sich, drei Classen von Checks zuzulassen (Inhaber-, Namen-, Ordre-Check) oder sollen nur Inhaber- und Ordre-Checks in Aussicht genommen werden?

3. Soll der Check ungiltig sein, wenn die Zahlungszeit anders als auf Sicht lautet?

4. Soll der Check vor Ablauf der Präsentationsfrist vom Aussteller widerrufen werden können?

5. Soll die Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks auch dann auf Gefahr des (angeblichen) Ausstellers geschehen, wenn letzteren kein Verschulden trifft?

Hierüber ihre gutächtliche Äußerung abzugeben, lud das Justizministerium folgende Herren ein:

Herrn Alexander Blum, Procurist des Hauses S. M. v. Rothschild.
„ Julius Blum, Director der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.
„ Dr. Ludwig Calligaris, Secretär der Österreichisch-ungarischen Bank.
„ Gisbert Clemens, Procurist der Firma Johann Liebig und Compagnie in Wien.
„ Vincenz Ritter v. Dutschka, Großhändler in Wien.
„ Felix Epstein, Börse- und Gremialrath, Wechselstubeninhaber in Wien.
„ Dr. Paul Hammerschlag, Procurist des Wiener Giro- und Cassenvereines.
„ Julius Herz, Director der k. k. privilegirten allgemeinen Bodencreditanstalt in Wien.
„ Isidor Kanitz, Director des Wiener Giro- und Cassenvereines.
„ Max Krassny, Vicedirector der niederösterreichischen Escomptegesellschaft in Wien.
„ Dr. Oskar Ritter v. Kuczyński, Chef des Rechtsbureaus der k. k. privilegirten Länderbank.
„ Richard Lieben, Handelskammerrath, öffentlicher Gesellschafter der Firma Lieben und Compagnie.
„ Alfred Ritter v. Lindheim, k. k. Commercialrath, Präsident des kaufmännischen Vereines.
„ Dr. Anton Friedrich Palitschek v. Palmforst, k. und k. Generalconsul.
„ Julius Pollak, kaiserlicher Rath, k. k. Commercialrath, Repräsentant der Schweizerischen Creditanstalt.
„ Dr. Emil Schlesinger, Generalsecretär der Anglo-österreichischen Bank.
„ Philipp Ritter v. Schöller, Chef des Großhandlungshauses Schoeller und Comp., Generalrath der Österreichisch-ungarischen Bank.
„ Adolf Weiß, Handelskammerrath, Inhaber der Firma Weiß und Comp.

Der Einladung war der im Anhange abgedruckte, vorläufig ausgearbeitete Entwurf eines Checkgesetzes angeschlossen, und es wurde den Herren Experten freigestellt, außer den obigen fünf Fragen allenfalls noch andere damit zusammenhängende Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu besprechen.

Der Einladung des Justizministeriums, an der Enquête über den Check theilzunehmen, leisteten sämmtliche Herren Experten Folge. Die Verhandlungen nahmen vier Sitzungen in Anspruch, die am 17., 18., 22. und 25. Mai 1894 in der Abtheilung III des Abgeordnetenhauses stattfanden.

Von Seite der Regierung waren hiebei anwesend:

Vom Justizministerium:

Seine Excellenz der Herr Justizminister Dr. Friedrich Graf Schönborn.
Herr Sectionschef Dr. Karl Krall Ritter v. Krallenberg.
„ Ministerialrath Dr. Franz Klein.
„ Gerichtsadjunct Dr. Hugo Schauer.

Vom Handelsministerium:

Herr Hofrath Franz Wacek Ritter v. Orlic, Director des k. k. Postsparcassen-Amtes.
„ Ministerial-Vice-Secretär Dr. Paul Schulz.

Vom Finanzministerium:

Herr Sectionsrath Gedeon Froschauer Ritter v. Moosburg und Mühlrain.
„ Oberfinanzrath Dr. Ignaz Gruber.

Erste Sitzung am 17. Mai 1894.

(Beginn der Sitzung: 4 Uhr nachmittags.)

Vorsitzender: Seine Excellenz Justizminister Dr. Graf **Schönborn.**

Anwesend sind sämmtliche Herren Experten.

Vorsitzender: Ich erlaube mir, die Herren Experten auf das achtungsvollste zu begrüßen und denselben für ihre Theilnahme an der Enquête den herzlichsten Dank auszusprechen.

Es ist ganz natürlich, dass die Regierung, bevor sie an die Feststellung eines die Regelung eines so wichtigen Geschäftszweiges bezweckenden Gesetzentwurfes geht, sich gerne des Rathes von notablen, im Geschäfte erfahrenen Männern erfreuen möchte. Der Umstand, dass die Herren ausnahmslos unserem an sie ergangenen Rufe gefolgt sind, gibt mir die Gewähr, dass wir uns ihres schätzenswerten Rathes auch wirklich zu erfreuen haben werden.

Bezüglich der Art des Vorganges möchte ich mir vorzuschlagen erlauben, dass die vorliegenden Fragen in ihrer bis jetzt festgestellten Reihenfolge einzeln vorzunehmen wären, und dass bei jeder einzelnen Frage die Herren Experten nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen sich zu äußern hätten.

(Dieser Vorschlag wird nach kurzer Discussion von der Versammlung angenommen.)

Die erste Frage lautet:

„1. Soll die passive Checkfähigkeit über den Kreis der öffentlichen Banken, Sparcassen und anderer statutenmäßig zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigter Anstalten ausgedehnt werden, insbesondere auf alle Privatbanquiers?"

Ich bitte die geehrten Herren, sich über diese Frage zu äußern.

Experte Alexander **Blum:** Die erste Frage lautet: „Soll die passive Checkfähigkeit weiter (also über die Banken und andere, zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten ausgedehnt werden? Insbesondere auf alle Privatbanquiers?"

Die Frage, wie sie gestellt ist, läßt sofort herausfühlen, welche Antwort darauf erwartet wird: man will nämlich, wahrscheinlich um das Publicum gegen unreelle, sogenannte „Banquiers" zu schützen, überhaupt alle Privatbanquiers von der passiven Checkbefähigung ausschließen. Ein solches Verfahren wäre aber den Absichten eines Checkgesetzes, welches seinen Zweck auch wirklich erfüllen soll, diametral entgegen, denn man würde dadurch die Circulationsfähigkeit des Checks sofort sehr stark beeinträchtigen. Will man also dem Check wirklich diejenige Stelle in unserem wirtschaftlichen Leben einräumen, welche er angesichts seiner Nützlichkeit verdient, so sollte der passiven Checkfähigkeit keine derartige Grenze gezogen werden.

Die Praxis wird von sich selbst heraus sehr rasch die nicht für absolut reell geltenden Elemente aus dem Kreise der passiv Checkfähigen (seien sie nun Banken oder Banquiers) eliminiren, denn da der Check keinen Zwangscurs hat, so wird das Publicum bald herausfinden, auf wen seine Checks coulant genommen und auf wen sie nicht genommen werden.

So heiklich es ist, bei diesem Punkte zu verweilen, so könnte doch die Frage aufgeworfen werden: Ist denn die Thatsache, dass nur Gesellschaften checkfähig sein sollen, ein absoluter Schutz für das Publicum? Ich glaube, meine Herren, dass man in der wirtschaftlichen Geschichte Österreichs keine fünfundzwanzig Jahre zurückzublicken braucht, um die Antwort auf die eben aufgeworfene Frage mit Leichtigkeit zu finden.

Die angeregte Beschränkung wäre also nicht nur ein gänzlich ungenügendes Schutzmittel, sondern würde für einen ganzen Stand, welcher im wirtschaftlichen Leben Österreichs große Dienste geleistet hat und noch leistet, eine gänzlich unberechtigte Zurücksetzung bedeuten. Sie stünde, und das ist der Hauptgrund, warum die Checkfähigkeit nicht auf die Banken allein begrenzt werden sollte, im absoluten Gegensatze zu den gewünschten Folgen des Checkgesetzes.

Sollte es trotzdem für rathsam erachtet werden, die Checkfähigkeit auf diejenigen Banquiers und Handelshäuser zu beschränken, welche dieselbe wirklich verdienen, so werden unsere Gesetzgeber, wenn sie sich klar darüber sind, was sie sagen wollen, auch leicht herausfinden, wie es gesagt werden soll. Bestimmte Vorschläge hierüber zu machen — und es würden sich deren mehr als einer finden — mag denjenigen Mitgliedern der Enquête überlassen werden, von welchen kommend sie nicht der Gefahr ausgesetzt sein würden, parteiisch zu klingen.

Ich gebe daher der Ansicht Ausdruck, dass die passive Checkfähigkeit nicht ausschließlich auf die Banken beschränkt werden sollte.

Experte Julius **Blum:** Auch ich bin der Ansicht, dass der Checkverkehr erweitert und popularisirt werden solle, und zu diesem Behufe, glaube ich, sollte die passive Checkfähigkeit nicht nur den Banken und Sparcassen, worunter in erster Linie natürlich die Postsparcasse wäre, und anderen zur Aufnahme von Geld auf fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Instituten, sondern auch anderen Banquiers gewährt werden. Indessen verkenne ich nicht, dass es doch schwierig sein dürfte, zu definiren, was eigentlich ein Banquier ist, und dass es anderseits, namentlich in einer neuen Situation, angezeigt scheint, den Scrupeln, die das große Publicum haben dürfte, Rechnung zu tragen, dass mithin bezüglich der passiven Checkfähigkeit eine gewisse Grenze gezogen werden sollte, um das Publicum eben zu beruhigen. Indem ich nun der Ansicht Ausdruck gebe, dass die passive Checkfähigkeit auch den Banquiers gewährt werden soll, würde ich mir erlauben, folgenden Antrag zu stellen: In Wien hätten alle protokollirten Großhändler, die bei der competenten Behörde den Betrieb des Bankgeschäftes ordnungsmäßig angemeldet haben, und die gleichzeitig in die erste Erwerbsteuerclasse gehören, die passive Checkfähigkeit zu genießen, unter der Bedingung jedoch, dass sie dem Wiener Saldirungsvereine angehören. Bezüglich der anderen Städte würde ich — natürlich unter Wegfall der Bedingung, dass der Betreffende dem Saldirungsvereine, insolange ein solcher daselbst noch nicht besteht, angehören müsse — dieselbe Norm festsetzen.

Ich möchte nur noch bemerken, dass die Aufnahme in den Wiener Saldirungsverein ziemlich schwierig ist, da nach den Statuten dieses Vereines die Aufnahme durch die Plenarversammlung nur dann geschehen kann, wenn diesbezüglich der einstimmige Beschluss des Ausschusses dieses Saldirungsvereines vorliegt. Das sind solche Maßregeln, die ohne Zweifel genügen dürften, um jedem Missbrauche vorzubeugen.

Ich hätte sehr gerne einer viel liberaleren Auffassung Raum gegeben, aber ich kann das leider nicht thun, denn meiner unmaßgeblichen Meinung nach würde nichts so sehr den Check compromittiren, mithin den Checkverkehr nicht nur nicht ausdehnen, sondern im Gegentheil restringiren und seinen Zweck vermindern, als wenn sich herausstellen würde, dass Bezogene nicht respectabel sind. Überdies hat nach meiner Ansicht diese besondere Bedingung bezüglich der Mitgliedschaft im Wiener Saldirungsvereine noch den Vortheil, dass dadurch der durch das Gesetz angestrebte Zweck, nämlich die Barmittelcirculation nach Möglichkeit zu verringern, was jedenfalls im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist, viel leichter erzielt wird, wenn die Firmen, welche passive Checkfähigkeit besitzen, dem Saldirungsvereine angehören. Aus diesem Grunde erlaube ich mir meinen Antrag der geneigten Rücksicht zu empfehlen.

Experte Dr. **Calligaris:** Ich bin von der Österreichisch-ungarischen Bank delegirt, aber dennoch ist mir die volle Freiheit gewährt, meine persönliche Meinung auszusprechen. Nur insoweit ein bestimmter Wunsch der Geschäftsleitung der Bank mir bekannt geworden ist, werde ich auch diesem Ausdruck geben und werde ich mir das speciell zu erwähnen erlauben.

Was die erste Frage anbetrifft, so ist das ein solcher Punkt, bezüglich dessen ein Einvernehmen mit den übrigen Herren der Geschäftsleitung gepflogen und die übereinstimmende Meinung dahin ausgesprochen wurde, eine Erweiterung der passiven Checkfähigkeit empfehlen zu sollen und zwar eine weitergehende Erweiterung, als sie die beiden Herren Vorredner gewünscht haben.

Nun erlaube ich mir zur Beantwortung der Frage überzugehen und werde ich mich dabei möglichst kurz fassen.

Die Beschränkung der passiven Checkfähigkeit auf den Kreis der öffentlichen Banken, Sparcassen und anderer statutenmäßig zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigter Anstalten hatte zur Folge,

dass nicht nur die passive Checkfähigkeit, sondern überhaupt der ganze Checkverkehr nur bezüglich der auf solche Anstalten ausgestellten Checks gesetzlich geregelt wäre. Sofern also neben diesen Checks noch andere circuliren würden, würden diese ganz regellos circuliren, wie bisher, und es bliebe der bisherige oft beklagte Zustand von Rechtsunsicherheit, welcher eigentlich zu dem dringenden Wunsche nach einem Checkgesetze mit Veranlassung gegeben hat, fortbestehen, wenn die passive Checkfähigkeit in irgend einer Art beschränkt bliebe. Wenn man den Gesetzentwurf im ganzen betrachtet, so dürfte die Sache vielleicht so gedacht sein, dass von einem weiteren Checkverkehr ohnehin kein Gebrauch gemacht werden wird, weil die Gebürenermäßigung von zwei Kreuzern sich dann nur auf jene Checks bezöge, welche auf passiv checkfähige Anstalten ausgestellt sind, dadurch also dieser weitere Checkverkehr gewissermaßen unterdrückt werden könne.

Was die Frage der passiven Checkfähigkeit an und für sich betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass vorzugsweise Banken und Anstalten der bezeichneten Art in der Lage sind, alle Zwecke des Checkverkehrs zu erreichen: die Besorgung der technischen Geldgebarung und Controle, sowie durch ihre Giroeinrichtungen und gegenseitigen Abrechnungsstellen (Saldirungsverein) die Ersparung von Geldmitteln und die Centralisirung des Geldverkehres, insbesondere aber auch die Nutzbarmachung verfügbarer Capitalien. Ich glaube das nicht weiter betonen zu sollen, welche Bedeutung der mit dem Checkverkehr in Zusammenhang stehende Giroverkehr der barzahlenden Notenbank haben würde, nämlich den volkswirtschaftlichen Vortheil, mit Hilfe der Giror bestände ohne vermehrte Notenemission und darum zu mäßigerem Zinsfuße, als es sonst der Fall wäre, zur Befriedigung von Creditbedürfnissen dienen zu können.

Insoweit auf diese Art der Gebrauch der Checks auf Banken und derartige Anstalten gesetzlich geregelt würde, so läge darin allerdings einiger Fortschritt gegenüber den jetzigen Verhältnissen, weil diese Anstalten durch Geschäftsbedingungen nur das Verhältnis zu ihren Kunden zu regeln vermochten, die gesetzliche Grundlage aber erst ihrem Checkverkehr die nöthige Sicherheit zu verleihen und dessen Ausdehnung zu befördern geeignet ist.

Wenn die passive Checkfähigkeit in der Weise beschränkt wird, wäre eine Erweiterung des Checkverkehres nur möglich im Kreise der Kunden der Anstalten, ferner insoweit, als Checks auf solche Anstalten in größerem Umfange als bisher als Zahlungsmittel verwendet werden. Nun ist gar kein Zweifel, dass eine große Anzahl von Banquiers existirt, welche absolut dieselbe Eignung hätten, dass man ihnen die passive Checkfähigkeit ohneweiters übertragen kann, und welche vielleicht auch thatsächlich Checkverkehr haben. In dieser Beziehung würde sich die Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit, besonders in der Provinz, geradezu als eine Nothwendigkeit herausstellen. Allein ich glaube, dass es nicht nothwendig ist, dieses Erfordernis in das Gesetz aufzunehmen, zumal die Banquiereigenschaft gesetzlich noch nicht feststeht, sondern erst definirt werden müsste, und im Einzelnen beim Checkverkehr vielleicht nicht immer sogleich festgestellt werden könnte. Auch würde es sich nicht empfehlen, wenn die passive Checkfähigkeit gewissermaßen, was sie nicht ist, als Privilegium einer Classe oder eines Standes angesehen werden könnte, wobei zu berücksichtigen ist, dass vielleicht auch andere größere Verwaltungen, Gutsbesitzer und Industrielle, wie die Verhältnisse in Österreich gelegen sind, in der Lage wären, sich des Checks als Zahlungsmittels zu bedienen, was ihnen aber dann nicht anders ermöglicht wäre, als dass sie sich hiezu einer Bank oder eines Banquiers bedienen. Aber selbst in dieser Ausdehnung, wenn man nämlich die passive Checkfähigkeit auf die Banken und Banquiers ausdehnt, würde ein Checkgesetz, welches sich darauf beschränkt, bloß die auf Anstalten und Banquiers ausgestellten Checks zu regeln, seinen Zweck doch nur unvollkommen erreichen und der eigentlichen Bestimmung des Checks, als allgemeines Zahlungsmittel zu dienen, nur theilweise gerecht werden.

Gerade solche Checks, welche zum Theil wenigstens durch Normativbestimmungen der Anstalten geordnet werden können und sich im Kreise eines mehr geschäftlichen Publicums bewegen, sind vielleicht der Regelung nicht in dem Maße bedürftig, als ein allgemeiner Checkverkehr, welcher dann ebenso ungeregelt bliebe wie bisher. Bei diesem Zustande wäre die Gefahr von Missbräuchen jedenfalls in höherem Maße vorhanden, als wenn jeder Check den Bestimmungen des Checkgesetzes unterläge. Dies wäre nur bei einer Verallgemeinerung der passiven Checkfähigkeit der Fall, während auf andere Art neben dem gesetzlich geregelten ein ganz regelloser Checkverkehr außerhalb und trotz des Checkgesetzes nicht ausgeschlossen wäre, welchen man nur durch die Einschränkung der Gebürenermäßigung zu unterdrücken hofft.

Nachdem das Checkgesetz verlangt worden ist und zwar auch von Seite des hohen Abgeordnetenhauses in Verbindung mit der bevorstehenden Währungsreform, im Gefolge welcher es eine nothwendige Vorkehrung sein wird, welche der Verkehr wird nicht entbehren können, so sollte man nach meiner Meinung dabei auch weitere Bedürfnisse ins Auge fassen und denselben dienen.

Will man die eigentliche volkswirtschaftliche Aufgabe eines Checkverkehres erreichen, welche darin besteht, als Ersatz des Bargeldes zu dienen und so den Geldverkehr von den Währungsverhältnissen zum Theil zu emancipiren, so muss man die passive Checkfähigkeit möglichst verallgemeinern. Es empfiehlt sich dies umso-

mehr, als im Falle der Activirung der Goldwährung sich Bedürfnisse ergeben können, welche man nicht nach den heutigen Verhältnissen bemessen darf. Ich erlaube mir in der Richtung auf das Beispiel anderer Länder hinzuweisen, welche nur dadurch eine so große Entwicklung aufzuweisen haben. Im Check liegt erfahrungsmäßig das Mittel, einer durch die Goldwährung von mancher Seite besorgten Beengung des Geldverkehres abzuhelfen. Der Check erspart nicht nur Geld, er kann ein wohl fundirtes Zahlungsmittel sein, welches sich jeder Solvente selbst schaffen kann und welches, weil nur einem actuellen Zahlungsbedürfnisse entspringend, die Gefahr einer übermäßigen Vermehrung wie andere Papierumlaufsmittel nicht an sich trägt.

Einen wichtigen Punkt bildet nur die Frage der Sicherheit. Ich glaube aber, dass man die Sache nicht so auffassen darf, dass die Bonität des Bezogenen bei einem Checkverkehre eine so bedeutende Rolle spiele, dass die geringere Bonität des Bezogenen leicht zu einem Missbrauch Anlass gebe und nur die Beschränkung auf Banken und derartige Anstalten dem Checknehmer Sicherheit gegen jeden Missbrauch biete; es ist selbst bei der größten Bonität des Bezogenen ganz gut der gleiche Missbrauch möglich, und ich glaube, dass, wenn jemand mit einem Check einen Missbrauch begehen will, er den Check sogar eher auf große Firmen zieht, als auf jemanden, der unbekannt und nicht creditfähig ist. Der Bezogene steht in keinem eigentlichen Creditverhältnisse zu dem Aussteller, er haftet nur für die richtige Verwahrung des Depots, welches ihm übergeben wurde, und das, glaube ich, kann man auch einem weiteren Kreise zutrauen. Wegen der Sicherheit unterläge also ein solcher erweiterter Checkverkehr keinem Bedenken. Einer leichtfertigen Behandlung der Depositen seitens der Bezogenen kann ein Checkgesetz nach meiner Ansicht sicherlich keinen Vorschub leisten. Anderen Missbräuchen zu Gebührenumgehungen und zu Creditzwecken wäre durch die gesetzliche kurze Präsentationsfrist ohnehin eine Schranke gezogen. Das Eintreten der strengen wechselrechtlichen Regresspflicht und anderer Folgen der Ausstellung unbedeckter Checks kann die Gefahr, dass der Check zur unreellen Geldbeschaffung missbraucht wird, gewiss nicht vermehren, sondern nur vermindern.

Ich erlaube mir schließlich bezüglich der ersten Frage meine Meinung dahin auszusprechen, dass ich empfehle — und in dieser Richtung befinde ich mich mit der Bankleitung in Übereinstimmung — die passive Checkfähigkeit auf alle handlungsfähigen Personen in demselben Umfange, als gegenwärtig die Wechselfähigkeit besteht, auszudehnen.

Bei der späteren Erörterung der übrigen Fragen werde ich Gelegenheit haben, darzuthun, dass man einen Ersatz vielleicht in strengeren Bestimmungen bezüglich des Checks selbst, und hiedurch eine mehr objective Sicherheit finden könnte.

Experte **Clemens:** In England hat der Checkverkehr die größte Blüte erreicht und das englische Checkgesetz beginnt mit den Worten: „Der Check ist ein Sichtwechsel, der auf einen Banker gezogen ist". In Wirklichkeit kommt jedoch im weiteren Verlaufe des Gesetzes keinerlei Beschränkung vor, dass ein Check deshalb seine Eigenschaft als Check verliert, weil er nicht auf einen Banker ausgestellt ist. In der Praxis werden in London auch auf die meisten großen Commissionshäuser, die keine Bankers sind, Checks ausgestellt. Nachdem England da in jeder Beziehung als Vorbild dienen kann, so glaube ich, dass auch bei uns der Checkverkehr am besten in der Weise geregelt werde, wie es der Herr Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank vorschlägt.

Wenn beispielsweise jemand einen Check aus Czernowitz erhält und er hat keine Gewissheit darüber, ob der Bezogene die Checkfähigkeit besitzt, so läuft er Gefahr, dass er ein Instrument in der Hand hat, welches nicht mehr die Eigenschaft des Checks besitzt, denn in dem Gesetzentwurfe heißt es *(liest)*: „Aus einer Schrift, welcher eines dieser Erfordernisse fehlt, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes." Es würde also dadurch eine gewisse Unsicherheit in den Checkverkehr gebracht, wenn der Nehmer des Checks nicht von vorneherein genau weiß, wer beispielsweise in Stanislau, Krakau, u. s. w. die Checkfähigkeit besitzt. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht vergessen werden, dass es für den Checkverkehr nicht einerlei ist, ob nur 10 oder 20 Firmen oder ob Hunderte von Firmen die passive Checkfähigkeit besitzen.

In dieser Beziehung ließe sich der Vorschlag unterbreiten, dass solche Firmen, denen die passive Checkberechtigung zusteht, die aber bei dem Saldirungsvereine nicht vertreten sind, wenn sie eventuell von dieser Berechtigung Gebrauch machen, die präsentirten Checks zahlbar bei einer Abrechnungsstelle stellen, wie dies in London der Fall ist.

Es werden zum Beispiele Checks auf Baring Brothers, auf Rothschild, auf Friedrich Huth und Comp., auf die Anglo-Austrian Bank, welche, wie bekannt, im Clearinghouse nicht vertreten sind, von den genannten Firmen in der Weise bezahlt, dass sie von ihnen bei der Präsentation bei einer der im Clearinghouse vertretenen Banken zahlbar gestellt werden.

Vorsitzender: Ich ertheile dem Herrn Experten Dutschka das Wort.

Experte Ritter v. **Dutschka:** Ich bin für eine Erweiterung der passiven Checkfähigkeit, und zwar nicht aus egoistischen Motiven, sondern weil ich glaube, dass es für die Einbürgerung und Verbreitung des Checkverkehrs wichtig ist, wenn der Kreis desselben weiter gezogen wird.

Es wurde auch von Seite des Vertreters der Österreichisch-ungarischen Bank eine weite Grenze bezüglich der passiven Checkfähigkeit gezogen und zur Unterstützung dieser Ansicht könnte man darauf hinweisen, dass das französische, belgische und schweizerische Checkgesetz ebenfalls keine Beschränkung in dieser Richtung kennen, ebenso wie der Entwurf des deutschen Checkgesetzes, der allerdings noch nicht Gesetz geworden ist. Nun wird man vielleicht doch einwenden, dass, wenn der Check auf jeden Privaten soll ausgestellt werden können, der Zweck des Checks nicht erreicht wird; es werde der Zweite anstatt des Ersten bar bezahlen, aber der eigentliche Zweck, dass der Check von dem Conto des Einen auf den des Andern überschrieben und dadurch am Umlaufe von Zahlungsmitteln erspart wird, würde bei dieser Gattung von Checks nicht besonders erreicht werden. Es wäre deshalb, wenn man schon eine Einschränkung machen will, vielleicht die zu machen, dass man die passive Checkfähigkeit bloß auf die protokollirten Firmen ausdehnen würde. Eine noch engere Grenze zu ziehen ist, glaube ich, nicht empfehlenswert, weil sich die verschiedenen Gattungen der Handelshäuser in einem Gesetze schwer definiren lassen.

Es wurde hier schon früher einmal erwähnt — und dies hat auch der verstorbene Generalsecretär Leonhardt gesagt — dass für Großhändler, welche ein Banquiergeschäft angemeldet haben, die hohe Erwerbsteuer eine Cynosur wäre. Da wäre aber wieder eine große Anzahl bedeutender Firmen ausgeschlossen, theils Firmen, welche der Wechselstubenbranche angehören, theils große Warenfirmen, welche gerade nicht Banquiergeschäfte, aber bedeutende Warengeschäfte und bedeutende Zahlungen haben.

Ich glaube, dass entweder die unbeschränkte Checkfähigkeit ausgesprochen werden sollte, wie dies von Herrn Dr. Calligaris beantragt wurde, oder wenn schon eine Einschränkung stattfinden soll, die Checkfähigkeit auf protokollirte Firmen ohne Unterschied beschränkt werde.

Dagegen ließe sich allerdings auch einiges einwenden. Man wird sagen, es sind dabei Firmen zweiten und dritten Ranges; auf diese werden aber wahrscheinlich wenige oder gar keine Checks vorkommen. Der Schwerpunkt liegt beim Check nicht auf dem Bezogenen, sondern auf dem Aussteller. Es kann ein Check auf ein Institut ersten Ranges unbezahlt bleiben, weil der Aussteller kein genügendes Guthaben besitzt, hingegen ein Check auf eine Firma dritten Ranges gezahlt werden, weil der Aussteller genügendes Guthaben hat und die Firma ihren Verbindlichkeiten nachkommt, obwohl sie nicht ersten Ranges ist.

Ich bin deshalb im Principe für die weiteste Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit, wenn aber schon eine Einschränkung stattfinden soll, so sollte die passive Checkfähigkeit wenigstens auf die protokollirten Firmen ausgedehnt werden.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Experte Epstein.

Experte **Epstein:** Die erste Frage beantworte ich dahin, dass ich die Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit auf alle Kaufleute befürworte; sollte jedoch wider Erwarten die passive Checkfähigkeit in diesem Ausmaße nicht in das Gesetz Eingang finden, so müsste meiner Ansicht nach dieselbe mindestens allen Privatbanquiers zugestanden werden.

Nach den bisher in den barzahlenden Ländern gemachten Erfahrungen wird ein großer Theil der Auszahlungen anstatt durch den Erlag des Goldes durch Checks vermittelt, und dadurch werden große Geldmengen der Circulation erhalten.

Sollen diese Vortheile anlässlich der hoffentlich binnen wenigen Jahren stattfindenden Aufnahme der Barzahlungen in Österreich sich geltend machen, so kann dies nur dann erwartet werden, wenn alle Factoren, welche den Geldverkehr vermitteln, die passive Checkfähigkeit besitzen und gemeinsam bemüht sind, die Einbürgerung des Checkwesens zu fördern.

Es liegt nach meinen bisherigen Erfahrungen kein Grund vor, die passive Checkfähigkeit auf den Kreis der Banken, Sparcassen und zur Übernahme von Geldern für fremde Rechnung berufenen Anstalten zu beschränken; nachdem ja die Bonität eines Checks nicht von der des Bezogenen, sondern nur von der des Ausstellers abhängt.

Es könnte also einer etwaigen Einschränkung der passiven Checkfähigkeit nur die Besorgnis zugrunde liegen, dass durch die Eröffnung von Checkcontis seitens Privater viele Einleger ihr Geld bei diesen, anstatt bei Banken placiren könnten.

Dass aber solche Gelder durch letztere Art der Placirung gefährdeter wären, glaube ich nicht, da die Erfahrungen gerade der letzten Krisen gezeigt haben, dass große Institute dem Ansturme ihrer Checkkunden auch erlegen sind.

Nachdem speciell in Österreich fast alle Banken sämmtliche Zweige des Bank- und Effectengeschäftes cultiviren, ebenso wie die Privaten; nachdem es Bankinstitute gibt und besonders genossenschaftliche Unternehmungen, welche mit ganz minimem Capitale arbeiten, würde es sich nicht rechtfertigen lassen, die Privatbanquiers von der passiven Checkfähigkeit auszuschließen.

Eine solche Maßregel wäre aber von einer außerordentlichen Tragweite für alle Privaten und besonders die kleineren Betriebe, die ohnedies einen schweren und ungleichen Kampf mit dem Großbetriebe, den Banken und Actiengesellschaften führen.

Es liegt auf der Hand, dass derjenige, der seinen Kunden die Facilität eines Checkcontos nicht wird bieten können, diese Kunden an die bevorzugten Banken verlieren, seine Concurrenzfähigkeit einbüßen und vom Schauplatze verschwinden wird. Dass aber die Concentration des gesammten Geldverkehres in wenigen Händen nicht von Vortheil wäre, liegt auf der Hand.

Und wäre es denn gerechtfertigt, dass eine kleine Vorschusscasse mit minimem Capitale Checkcontis führen könnte, während große Firmen von internationaler Bedeutung dieses Rechtes beraubt wären?

Sollen die wohlthätigen Folgen eines ausgebildeten und stets an Ausdehnung wachsenden Checkwesens die Function unserer neuen Geldordnung erleichtern, muss die passive Checkfähigkeit allen protokollirten Kaufleuten ertheilt werden, denn nur ein gemeinsames Zusammenwirken der Bank- und kaufmännischen Kreise kann zu diesem Ziele führen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Experte Dr. Hammerschlag.

Experte Dr. **Hammerschlag:** Die Frage I, wie sie uns hier vorliegt und wie sie auch der Checkexpertise im Jahre 1880 vorgelegt worden ist, ist in dieser Beschränkung nur in Österreich aufgeworfen worden. In den großen Staaten, welche bereits einen entwickelten Checkverkehr und ein Checkrecht besitzen, kommen nur drei Varianten bezüglich der passiven Checkfähigkeit vor:

1. Die passive Checkfähigkeit ist ganz uneingeschränkt, wie in Frankreich, Belgien und in der Schweiz, oder 2. sie ist, wie in Italien und Holland, auf Kaufleute beschränkt oder endlich 3. wie in England, Amerika auf Banken und Banquiers eingeschränkt. In Deutschland fehlen vorläufig noch gesetzliche Normen über den Check; die Stempelfreiheit genießen dort nur Checks auf Banken und Banquiers. Ein Staat, in dem die passive Checkfähigkeit lediglich auf Bankinstitute beschränkt wäre, ist mir nicht bekannt.

Ich möchte mir nun erlauben, ganz kurz die Frage zu erörtern, aus welchen Gründen gerade in Österreich die Tendenz zu einer so engen Begrenzung der passiven Checkfähigkeit besteht, weil man vermuthen könnte, dass bei uns besondere Verhältnisse vorhanden sind, die sonst nirgends existiren, welche eine solche Einschränkung erforderlich machen. Das ist aber nicht der Fall. Dass die Frage I in der Beschränkung bei uns aufgeworfen wird, hat seinen Grund in der historischen Entwickelung des Checkwesens in Österreich und diese wieder ist zurückzuführen auf eine rein gebürenrechtliche Maßregel.

Der erste Versuch, Checks in Österreich einzuführen, ist im Jahre 1858 von der Creditanstalt gemacht worden, ohne dass in den ersten Jahren ein erheblicher Erfolg erzielt worden wäre.

Im Jahre 1862 wurde eine Bestimmung bezüglich des Checkverkehres in das Privilegium der Nationalbank aufgenommen und im Jahre 1864 hat die Escomptegesellschaft mit dem Checkverkehre begonnen. Fast gleichzeitig mit diesen allerersten Anfängen des Checkverkehres in Österreich wurde durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 für Checks auf zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten eine ermäßigte Gebür von zwei Kreuzern per Stück eingeführt. Da damals überhaupt nur drei Anstalten einen — äußerst bescheidenen — Checkverkehr hatten, konnte eine so bedeutende Entwicklung desselben, wie sie später eingetreten ist, füglich nicht vorausgesehen werden; man dachte offenbar nicht daran, dass auch bei Privatbanquiers ein Checkverkehr sich herausbilden könne und glaubte durch die gebürenrechtliche Begünstigung der Checks auf Banken den Checkverkehr genügend erleichtert zu haben. Allein durch diese gebürenrechtliche Maßnahme — und das ist sehr interessant — war die einseitige Entwicklung des Checkverkehres in Österreich vorgeschrieben.

Der giromäßige Checkverkehr — und von dem spreche ich hauptsächlich — konnte sich nur bei den Banken entwickeln. Die Privatbanquiers waren nicht concurrenzfähig, weil das Publicum, welches im Checkverkehre der Banken nur 2 kr. für jeden Check zu zahlen hatte, von vornherein wegen der höheren Stempelspesen nicht geneigt sein konnte, sich bei einem Privatbanquier ein Checkconto eröffnen zu lassen.

Der Check konnte daher bei Privatbanquiers nur im Conto corrent-Verhältnisse, wo er eine — wenn ich so sagen darf — secundäre Function auszuüben hat, aber nicht auf Grund des Giroverhältnisses in Anwendung kommen.

Für die Lösung der Frage der passiven Checkfähigkeit darf man also nicht auf die bisherige Entwicklung des Checkwesens zurückgreifen, weil diese bei uns eben zunächst gebürenrechtliche Gründe hat. Soll man diese Frage richtig beantworten, so muss die wirtschaftliche Function des Checks in Betracht gezogen werden.

Durch den Gebrauch des Checks als Instrument des Giroverkehres soll nebst der Ersparnis von Zeit, Risico und Arbeit, welche durch Vermeidung der eigenen Cassahaltung erzielt wird, vor allem der Bedarf an Circulationsmitteln verringert werden.

Ich will mich nicht des nähern über die wirtschaftliche Function des Checks aussprechen, weil ich es in diesem Kreise nicht für nöthig halte; ich will nur darauf hinweisen, welche Bedeutung derselbe bei einer Hartgeldcirculation hat.

Jemehr das Publikum, vor allem das kaufmännische Publicum gewöhnt wird, seine Zahlungen nicht selbst zu leisten, sondern sich hiezu der Zahlungen vermittelnden Bankorgane zu bedienen, je mehr Barbestände bei letzteren concentrirt werden, je mehr diese Zahlungsvermittler wieder untereinander die gegenseitigen Forderungen ohne Inanspruchnahme von Bargeld durch Verrechnung (Clearing) ausgleichen, desto wohlthätiger werden auch die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Checkverkehres werden.

Will man diese Wirkungen hervorbringen, so muss man den Checkverkehr allen zur Zahlungsvermittlung berufenen Organen ermöglichen.

Hieraus ergibt sich die Antwort auf die Frage I: Will man den Checkverkehr fördern, so soll man ihn nicht einer Reihe von Organen, welche berufen sind, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, versperren. Privatbanquiers können dieselbe wirtschaftliche Function ihren Kunden gegenüber erfüllen, wie die großen Banken. Naturgemäß scheint also die Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit auf Banquiers zu sein, und nur, wenn sehr erhebliche Gründe dagegen sprechen würden, könnte ich es begreifen, dass eine Barrière errichtet werden soll, welche diesen berufenen Organen des Checkverkehres auf absehbare Zeiten die Betheiligung verwehrt.

Ich werde mir zum Schlusse meiner Ausführungen erlauben, auf die Gründe zu sprechen zu kommen, welche mir eine weiter gehende Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit als auf Banken und Banquiers nicht nothwendig erscheinen lassen. Vorläufig sei es mir nur noch gestattet, die beiden Gründe, welche hauptsächlich gegen die Erweiterung der passiven Checkfähigkeit auf Banquiers angeführt werden, ganz kurz zu erörtern.

Der erste betrifft die Vertrauensfrage. Man meint, es würden Elemente passiv checkfähig werden, welche nicht das nöthige Vertrauen verdienen. Ich will auf die Frage, die schon gestreift worden ist, ob denn jede Bank an sich vertrauenswürdiger ist, als jeder Banquier, gar nicht eingehen. Gewiss wird im allgemeinen in der öffentlichen Rechnungslegung eine Garantie erblickt werden können. Ich will gar nicht leugnen, dass durch Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit auf alle Banquiers neben vielen unzweifelhaft vertrauenswürdigen Häusern auch hie und da minder zuverlässige Elemente in die rechtliche Möglichkeit gelangen, sich durch Checks beziehen zu lassen. Aber praktisch ist die Gefahr, dass hieraus Missbräuche entstehen könnten, sehr gering. Thatsächlich wird sich ein Checkverkehr ja doch nur bei größeren, wohl accreditirten Firmen entwickeln. Dafür spricht auch die Erfahrung, welche in Deutschland gemacht worden ist, wo auf Grund gebürenrechtlicher Bestimmungen Banken und Banquiers berechtigt sind, sich mit stempelfreien Checks beziehen zu lassen. Ich habe anlässlich meiner Anwesenheit in Berlin mich darüber zu informiren Gelegenheit gehabt, dass zum Beispiel bei den großen Bankhäusern Mendelsohn, Warschauer u. s. w. ein erheblicher Checkverkehr sich entwickelt hat, dass dies aber bei den kleinen Bankfirmen kaum in erheblichem Maße der Fall ist. Das ist eine ganz natürliche Sache, denn unter sonst gleichen Bedingungen wird es jeder vorziehen, sein Geld einer angesehenen Firma anzuvertrauen. Wer mit Checks auf zweifelhafte Firmen zahlen wollte, der würde sich bald überzeugen, dass dieselben im Verkehr gar nicht oder nur schwer genommen werden.

Es ist mir auch nicht bekannt geworden, dass gerade der Checkverkehr von Privatbanquiers den Anlass zu Veruntreuungen geboten hat. Wir haben vor zwei Jahren von einer Reihe von Insolvenzen von Berliner Bankfirmen gehört, bei welchen Veruntreuungen vorgekommen sind, aber dieselben sind aus dem Börseneffectenverkehr entstanden; eine Veruntreuung von Gelddepots speciell aus Anlass des Checkverkehres, ist mir in Deutschland nicht bekannt geworden.

Vielleicht wird die Entwicklung der Dinge einmal dahin führen, dass für den Betrieb des Depositengeschäftes gewisse objective Garantien verlangt werden. Es sind Symptome in der Literatur vorhanden, welche eine solche Entwicklung möglich erscheinen lassen. Da aber gegenwärtig jeder Banquier, auch der kleinste, ohne jede weitere Garantie Effectendepots in unbeschränkter Höhe von seinen Clienten entgegennehmen kann, so scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, gerade beim Gelddepositenverkehre besondere präventive creditpolizeiliche Maßregeln zu treffen.

Das zweite Argument, welches gegen die Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit auf die Banquiers geltend gemacht wurde, besteht darin, dass der Begriff „Banquier" schwankend sei. Dabei ist merkwürdig,

dass jene Schriftsteller, welche die passive Checkfähigkeit ganz uneingeschränkt wünschen, dasselbe Argument auch gegenüber den Bankinstituten anwenden.

Ich muss aufrichtig sagen, ich kann die Schwierigkeit, den Begriff „Banquier“ zu fassen, nicht so groß finden. Dieser Begriff ist auch unserer Gesetzgebung nicht fremd, und ich verweise diesfalls auf den Artikel 272, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, welcher normirt, dass Banquiergeschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, Handelsgeschäfte sind. Wer also Banquiergeschäfte gewerbsmäßig betreibt, ist im Sinne des Handelsgesetzbuches als Banquier anzusehen. Die Feststellung der Kategorien von Geschäften, welche Banquiergeschäfte sind, wird auf Grund der Fachliteratur — ich verweise auf Hübner — nicht schwer sein. Wer den gewerbsmäßigen Betrieb von Banquiergeschäften nachweist, wird als Banquier anzusehen sein. Das Gelddepositengeschäft ist zweifellos ein Banquiergeschäft; wer also gewerbsmäßig Gelder in Verwahrung nehmen wird gegen Ausgabe von Checkbüchern, der wird schon darum als Banquier anzusehen sein. Das wird in jedem einzelnen Falle quaestio facti sein, wobei die Anmeldung bei der Gewerbebehörde und der Erwerbsteuerbogen eine Rolle spielen werden.

Ich wiederhole also: ich sehe da keine große Schwierigkeit, auch nicht die Nothwendigkeit einer Legaldefinition des Begriffes „Banquier“. Zudem ist ja auch in den neuen Erwerbsteuergesetzentwurf der Begriff „Banquier“ aufgenommen. Wenn dieser Gesetzentwurf zum Gesetze werden wird, so wird also auch die Steuerbehörde mit dem gesetzlichen Begriffe „Banquier“ arbeiten.

Der Vorschlag, welchen schon im Jahre 1880 der um das Checkwesen so hochverdiente, seither leider verstorbene Generalsecretär Leonhardt gemacht hat, und welcher dahin ging, die passive Checkfähigkeit an den Begriff „Großhändler“ zu knüpfen, scheint heute den Umstand gegen sich zu haben, dass dieser Begriff zu sehr mit der bestehenden Erwerbsteuergesetzgebung in Verbindung steht und es daher nicht opportun schiene, an einen solchen Begriff anzuknüpfen.

Wenn ich nun in meinem Vorschlag nur so weit gehe, dass die passive Checkfähigkeit auf Banken und Banquiers ausgedehnt werden soll, eine weitere Ausdehnung aber nicht befürworte, so leitet mich hiebei folgende Erwägung: Es scheint mir wünschenswert, dass der Begriff und die eigentliche Function des Checks im Gesetze möglichst scharf zum Ausdrucke kommen. Nach meiner Ansicht ist die specifische wirtschaftliche Function des Checks darin begründet, dass er ein Instrument derjenigen sein soll, welche sich gewerbsmäßig mit der Zahlungsvermittlung beschäftigen. Die bei den Banken und Banquiers concentrirten Geldbestände der Einzelnen sollen mittels des Checks verfügbar gemacht werden. Der Check soll also in erster Linie Zahlungspapier, nicht aber Creditpapier sein. Alle diejenigen, welche nicht gewerbsmäßig Geldzahlungen vermitteln, können sich des Wechsels oder der Anweisung bedienen, um sich beziehen zu lassen; ein Bedürfnis, den Check auch ihnen zugänglich zu machen, vermag ich nicht einzusehen. Der ganze Checkverkehr ist in Österreich noch nicht sehr entwickelt; nicht einmal die kaufmännischen Kreise bedienen sich der Checks in ausreichendem Maße; von einem Checkverkehr des Privatpublicums kann nur bei der Postsparcasse in beschränktem Umfange die Rede sein. Wenn also durch Erweiterung der passiven Checkfähigkeit auch Banquiers die Gelegenheit gegeben wird, weitere, insbesondere kaufmännische Kreise zum Checkverkehre heranzuziehen, so wird, wie ich glaube, in dieser Richtung genug geschehen sein. Weiterzugehen, liegt kaum ein Bedürfnis vor; insbesondere sehe ich kein Bedürfnis, es zu ermöglichen, dass irgend welche nicht im Bankgeschäfte thätige Firmen, gelegentlich Gelder gegen Ausgabe von Checkbüchern übernehmen. Hiebei will ich gar nicht von den Bedenken sprechen, die gegen eine allzu große Ausdehnung des Checkwesens im Privatverkehr erhoben worden sind, weil die Entwicklung des Checkverkehrs in Österreich wohl auf Jahrzehnte hinaus keinen Anlass bieten wird, sich mit diesen Bedenken zu beschäftigen.

Vorläufig scheint mir also das Auslangen vollständig gefunden zu werden mit der Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit auf Banken und Banquiers; für einen folgenschweren Fehler würde ich allerdings auch eine weitergehende Maßregel nicht erklären können.

Director **Herz**: Ich bedauere sehr, dass ich mit Rücksicht auf unsere besonderen Verhältnisse mit den Herren Vorrednern so wenig übereinstimmen kann. Diese erste Frage anbelangend, spreche ich mich nämlich dahin aus, dass die passive Checkfähigkeit in erster Reihe den Actienbanken, welche zur Übernahme von Geld berechtigt sind, zukommen soll. Es muss wohl im allgemeinen zugegeben werden, dass in Bezug auf die Sicherheit des Depositums von einem Bankinstitute ungleich mehr Garantien geboten werden können, als von privaten Firmen. Die alljährlich veröffentlichten Bilanzen, die Aufsicht des landesfürstlichen Commissärs, auch die täglich notirten Börsencurse der Actien der Bankinstitute ermöglichen eine Controle, wie sie bei Privatfirmen ganz ausgeschlossen ist. Die ganze Organisirung unserer Bankinstitute, die Errichtung von Filialen in den Landeshauptstädten und Hauptorten der Industrie lässt sie in erster Linie berufen erscheinen, das Giro- und Checkgeschäft zu pflegen.

Auch die bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, dass das große Publicum sich mit seinen Einlagen vorzugsweise an die Banken wendet. Diese Erscheinung macht sich nicht nur in Österreich, sondern auch im Auslande bemerkbar. Es mag hier auf die Transformation einer großen Reihe von englischen Privatbankfirmen in Actiengesellschaften verwiesen werden, welche zu dem Zwecke erfolgte, um den Einlegern Einblick in den veröffentlichten Status der Bank zu gewähren.

Es ist eine weitverbreitete Meinung, dass der Checkverkehr nur dann an Umfang gewinnen könne, wenn die Anzahl der passiv Checkberechtigten eine sehr ausgebreitete ist, und aus diesem Grunde wird für die vollständige Checkfreiheit oder zumindest für eine sehr breite Basis der passiven Checkberechtigung plaidirt.

Dieser Meinung vermag ich bei den bei uns existirenden Verhältnissen nicht zuzustimmen.

Denn nicht von der Anzahl der passiv checkberechtigten Firmen hängt die Entwicklung des Check- und Giroverkehrs ab, sondern von der Anzahl der activen Theilnehmer (der Aussteller) und von der Anzahl derjenigen, welche den Check als Zahlungsmittel in Empfang zu nehmen, sich bereit erklären.

Ich kann mir sehr gut den Fall denken, dass im ganzen Kaiserstaate nur eine oder zwei Banken, welche ein Filialennetz haben wie die englischen Banken, das passive Checkrecht besitzen, und dass trotzdem der Checkverkehr einen außerordentlichen Aufschwung nimmt.

Ich bin sogar der Ansicht, dass die weit ausgedehnte passive Checkfähigkeit wohl anfänglich möglicherweise zur Popularisirung, später aber zur Discreditirung des Checks beitragen wird, auf die Dauer aber keinesfalls zur Ausbreitung desselben. Mit der Empfangnahme des Checks als Zahlungsmittel ist ein gewisses Maß von Vertrauen, ich behaupte ein hohes Maß, verbunden. Bei einer allgemeinen oder weit ausgedehnten passiven Checkfähigkeit wird nun der Empfänger eines Checks seine Aufmerksamkeit nach zwei Richtungen hin lenken müssen, auf den Aussteller und auf den Bezogenen. Hält der Empfänger eines Checks den Aussteller für vollkommen creditwürdig und ist der Bezogene eine Bank oder eine Firma ersten Ranges, dann ist das Vertrauen vorhanden, und der Check wird seine Function als Glied in der großen Kette vollführen.

Ist aber der Check von einem Aussteller, der dem Empfänger wohl für creditwürdig gilt, aber auf einen Bezogenen, welcher nicht eine allgemein bekannte und accreditirte Firma ist, dann wird der Besitzer des Checks denselben nicht seinem Banquier zur Verrechnung geben, sondern ihn dem Bezogenen zur Einlösung in Barem präsentiren. Dadurch aber wird die Kette, welche geschlossen bleiben soll, durchbrochen, und der ökonomische Vortheil des Checks als Verrechnungsmittel ist aufgehoben.

Denn das anzustrebende Ziel des Checkverkehrs ist es, Barzahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden und die Ausgleiche durch Gutschrift oder Belastung im Wege der Verrechnung vorzunehmen.

Es wird als selbstverständlich anerkannt, dass es in Österreich Privatbankfirmen gibt, welche sich in Bezug auf Capital, Rang, Vertrauens- und Creditwürdigkeit mit jedem Bankinstitute messen können. Der Umstand aber, dass diese accreditirten Firmen keine Corporation für sich bilden, oder dass — wie dies speciell in Wien der Fall ist — wohl eine ähnliche Corporation besteht, die aber aus ganz speciellen Gründen gegenwärtig mehr eine Scheinexistenz führt, läst es nicht leicht erscheinen, einen Unterschied zwischen diesen Firmen und solchen zu machen, welche nur dem Namen nach Bankgeschäfte sind, und welchen die passive Checkfähigkeit einzuräumen, gewiss nicht von Vortheil für das ganze System wäre.

Um jedoch den accreditirten Privatfirmen, welche vermöge ihrer geschäftlichen Position und der Ausdehnung ihrer Geschäfte ein Anrecht auf die passive Checkfähigkeit erheben können, diese zu ermöglichen, erlaube ich mir, folgende Anträge zu stellen:

Für Wien erhalten die passive Checkfähigkeit außer den Instituten die Banquiers, welche Mitglieder des Groß-Handelsgremiums sind. Für die beiden großen Handelsplätze Prag und Triest müsste, um den Privatbanquiers die passive Checkfähigkeit zugänglich zu machen, eine Corporation gebildet werden, für die übrigen Plätze würden die Banken und deren Filialen gegenwärtig genügen. Es darf nicht übersehen werden, dass in Cisleithanien die Österreichisch-ungarische Bank 34, die Creditanstalt 5, die Anglobank 3, der Bankverein 3, die galizische Actienhypothekenbank 3, die böhmische Escomptebank 11 und die böhmische Unionbank 5 Filialen in den Provinzen besitzen.

Es erübrigt nur noch zu Punkt 1 des Questionärs hinsichtlich der Sparcassen eine Bemerkung zu machen. Es heißt nämlich im Punkte 2 des §. 1 des Entwurfes: „an eine öffentliche Bank oder eine andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalt".

Sollte dieser Frage die Annahme zugrunde liegen, dass in den gesetzmäßigen Wirkungskreis der Sparcasse die Übernahme von Geld gehöre, über welches der Einleger mittels Checks zu verfügen berechtigt sei, so müsste diese Annahme als nicht zutreffend bezeichnet werden.

Die Bestimmung des zulässigen Wirkungskreises der Sparcassen findet sich in dem sogenannten Sparcassenregulativ, welches als auf der Allerhöchsten Entschließung vom 2. September 1844 beruhend Gesetzeskraft besitzt und wieder nur im Wege eines Gesetzes abgeändert werden könnte.

Die Formen, in welchen sich das Geldeinlagegeschäft der Sparcassen zu vollziehen hat, die ganzen Modalitäten des Sparverkehrs sind nun in den §§. 7 bis 18 erschöpfend bestimmt. Diese Bestimmungen eröffnen aber keine Möglichkeit für die Verfügung über die Einlagen mittels Checks.

Auch das vom Ministerium des Innern aufgestellte Musterstatut (das letzte aus dem Jahre 1892), soweit es sich auf das Einlagegeschäft bezieht, ist derart obligatorisch gefasst, dass jede andere Form der Übernahme von Geldeinlagen als gegen Ausfertigung von Einlagebüchern deutlich ausgeschlossen erscheint.

Allerdings ist der Ersten österreichischen Sparcasse, möglicherweise auch einigen anderen großen Sparcassen durch Ministerialerlass vom Jahre 1885 gestattet worden, die Verfügung des Eigenthümers von Effecten, welche zum Zwecke der Belehnung hingegeben wurden, über den ihm bewilligten Vorschussbetrag nur mittels von ihm ausgegebenen Checks zuzulassen. In allen anderen Geschäftszweigen, als im Vorschussgeschäfte, wurde jedoch die Ausgabe von Checks ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Die Sparcassen sind wohl die nach Fassung des §. 1 zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten, keineswegs aber sind sie im allgemeinen, sondern nur in wenigen Ausnahmen in der Lage, den Bestimmungen des §. 1, Alinea 2 zu entsprechen.

Director **Kanitz:** Bevor ich mir erlaube, meine bescheidene Ansicht über die in Verhandlung stehende Frage darzulegen, möchte ich, einem persönlichen Gefühle Ausdruck gebend, eines Mannes gedenken, dessen Verdienste um die Geschichte des österreichischen Checkwesens auch von solchen Autoritäten, wie Excellenz Unger, Excellenz Steinbach, Professor Georg Cohn in Zürich und vielen anderen anerkannt worden sind. Dieser Mann ist nicht mehr unter den Lebenden, aber ich bin überzeugt, dass, wenn dies der Fall wäre, er heute gewiss die Ehre hätte, hier in diesem Kreise zu erscheinen — es ist dies mein verstorbener College Dr. Ignaz Funk.

Wenn ich nun zur Frage I übergehe, so muss ich vorausschicken, dass sowohl Herr Dr. Ignaz Funk als meine Wenigkeit im Jahre 1880 für die Beschränkung der passiven Checkfähigkeit eintraten, und zwar sprachen wir uns dahin aus, dass die passive Checkfähigkeit nur den Banken zugestanden werden soll, weil diese zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Ich gestehe aber, dass ich heute nach 14 Jahren meine Ansicht modificiren muss, und zwar aus zwei Gründen, der eine Grund ist der, dass die Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit das Checkwesen popularisiren wird; und das ist es ja, worauf es bei diesem Gegenstande ankommt: Das Checkwesen soll popularisirt und nicht monopolisirt werden.

Ein zweiter Grund, technischer Natur, liegt darin, dass mir im Jahre 1880 die Construction des englischen Checkverkehres nicht bekannt war. Ich war im Jahre 1877 in London, aber ich gestehe, dass dieses Moment meiner Aufmerksamkeit damals entgangen ist, und erst später, erst in der letzten Zeit bin ich, zufolge der ehrenvollen Berufung in die Expertise, veranlasst gewesen, dieser Frage wieder näher zu treten. Ich meine die Art und Weise, die Construction, wie der Checkverkehr sich in England darstellt. Nunmehr bin ich zur Kenntnis dieser Verhältnisse gekommen. Das Londoner Clearinghaus besteht aus 28, vielleicht 30 Mitgliedern, kurz es ist eine beschränkte Mitgliederzahl. Diese Mitglieder sind sogenannte Localbankers.

Es handelt sich nun darum, die Wege, die Canäle zu schaffen, durch welche die Checks in das Clearinghaus kommen können. In diesem Clearinghause sehe ich den allerwichtigsten Factor für einen wirklich ausgebildeten, nicht einseitigen Checkverkehr.

Ich muss sagen, dass ich mich der Ansicht des Herrn Vorredners Herz nicht anschließen könnte, dass man den Großhändlern nicht zugestehen oder es vielleicht gar nicht verlangen soll, dass sie Mitglieder des Clearinghauses werden, wenn ihnen die passive Checkfähigkeit eingeräumt wird.

Ich gehe mit einiger Befangenheit daran, weil ich Dinge sage, welche wenigstens meinen engeren Collegen ganz geläufig und bekannt sind, es ist aber doch vielleicht richtig, wenn ich weiter aushole und ein Bild entwerfe, wie sich die heutige Situation darstellt, und dieses Bild zeigt, dass einerseits die Checkfähigkeit über den Kreis der Banken auszudehnen ist, und dass man anderseits im §. 7 oder an einer anderen Stelle des Gesetzes für die Wirksamkeit des Clearing house vorzusehen haben wird. Das Clearing ist für die Technik des Verkehres von der allergrößten Wichtigkeit und ich hoffe, dass es in der Praxis sich herausbilden wird, wenn im Gesetze dafür gesorgt wird, dass die Checks auf protokollirte Firmen oder, wenn wir den Kreis enger ziehen wollen, auf Personen lauten dürfen, welche Bankgeschäfte gewerbsmäßig treiben. In der Provinz kommt es allerdings vor, dass der Kaufmann neben seinem eigentlichen Geschäfte auch den An- und Verkauf von Effecten und andere Bankgeschäfte besorgt.

Wenn nun in Plätzen, wo Abrechnungsstellen bestehen, die Usance platzgreifen würde, dass die Checks auf solche Personen von diesen wieder bei einem Mitgliede des Saldirungsvereines zahlbar gestellt würden, so wäre das die englische Construction.

Ich werde mir dann diesbezüglich einen Brief vorzulesen erlauben, den ich aus England erhalten habe, und möchte jetzt nur in Kurzem andeuten, was mir vorschwebt. Es ist dies die Förderung und Belebung des Giroverkehres zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, und ich kann hinweisen, dass der Giro- und Cassenverein speciell in seiner Thätigkeit für das Effectenclearing — ich darf es sagen, ohne unbescheiden zu sein — sehr schöne Erfolge erzielt hat. Die Ziffern sprechen da. Wir erreichten eine Compensation von 97 Procent, das will sagen: Wenn ich ein Effectenrevirement von 40 Millionen Gulden habe, so brauche ich, um diese Geldbewegung von 40 Millionen durchzuführen, nicht mehr Bargeld als 1·2 Millionen Gulden, weil 38·8 Millionen giromäßig geordnet werden, das heißt: jener Theil der Contoinhaber, welcher Effecten abliefert, wird hiefür auf den Giroconti erkannt und jener Theil, welcher Effecten bezieht, wird hiefür auf den Giroconti belastet. Diesen Effect sollten wir im allgemeinen im Checkverkehr auch erzielen. Heute steht die Sache so, dass wir in Wien einen mangelhaften Giroverkehr haben. In dieser Beziehung muss ich rein Geschäftliches anführen. Ich kann sagen, wenn ein großer Geldtermin ist, das heißt ein Tag, an welchem viel Geld einzufließen hat, sei es ein Coupons-, ein Zinstermin oder der Letzte des Monats, so können wir die Wahrnehmung machen, dass das Geld nur successive einfließt und wir am Vormittag unter einer acuten künstlichen Geldknappheit leiden, weil die mechanische Arbeit des Geldübernehmens und Geldzählens sich nicht rasch genug vollzieht und somit die Millionen, die gebraucht werden, nicht rasch genug zur Verfügung stehen, wobei noch zu beachten kommt, dass oft derjenige, der Geld braucht, nicht warten kann, bis es einfließt und daher gezwungen ist, trotz eines großen Incasso Geld aufzunehmen. Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn man einen Check bekommt, den man sofort eincassiren kann.

Weiters darf ich auch sagen, was mir meine Herren Collegen und auch der Herr Director der Postsparcasse, Hofrath v. Wacek, bestätigen werden, dass wir beobachten und wahrnehmen können, dass bei uns, weil wir keinen organisirten Geldverkehr haben, das Geld vormittags vielfach spazieren getragen wird: Der A schickt zum B, der B zum C und bei C sind die Diener des A und warten auf eine Zahlung, die dann mit diesem Gelde erfolgt.

Solche Fälle wiederholen sich bei uns häufig, und das kann nach meiner unmaßgeblichen Ansicht nicht leicht anders werden, solange nicht der Check als wirkliches Zahlungsmittel eingreift, eine Usance, die sich, wie Sie ja alle wissen, in anderen Ländern vollständig bewährt. Ich habe die Überzeugung, dass das was anderswo möglich ist, auch bei uns durchführbar ist. Wer einen Check bekommt, soll sich nicht der Mühe unterziehen, ihn sofort einzucassiren, sondern er übergibt den Check zur Gutschrift seiner Giroanstalt und disponirt seinerseits mittels eines Checks auf diese Giroanstalt. Dies wäre der Weg, um den Geldverkehr zu erleichtern.

Bei diesen Transactionen ist der Saldirungsverein von der allergrößten Wichtigkeit, und ich möchte mir auch hier zu betonen erlauben, dass ich, wenn ich den Herrn Director Herz richtig verstanden habe, mit ihm vollkommen übereinstimme, dass es nicht darauf ankommt, dass der Saldirungsverein viele Mitglieder hat, im Gegentheil, es wäre vom Übel, wenn die Checkfreiheit zur Folge hätte, dass jeder Banquier und jede Firma, die vom Checkverkehr Gebrauch machen will, sich auch beim Saldirungsverein melden wollte. Beim Saldirungsvereine müssen die Arbeiten rasch vollzogen werden. Nach meiner Ansicht dürfte derselbe nicht mehr als eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern haben, aber umso nothwendiger wäre es dann, dass alle die Mitglieder, welche den Saldirungsverein bilden, eine große Anzahl von Girokunden hinter sich haben.

Ich kann darauf hinweisen, dass zum Beispiel in Hamburg sich die Abrechnung auf eine kleine Gruppe von Mitgliedern concentrirt, und auch in Berlin vertritt die Bank des Berliner Cassenvereines eine Reihe von Firmen in der Abrechnungsstelle.

Wenn ich davon gesprochen habe, dass die Zahl der Mitglieder im Saldirungsvereine beschränkt sein soll, so habe ich dafür technische Gründe, aber ich muss gleich hinzufügen, dass ich nach meinem bescheidenen Dafürhalten es nur sehr beklagen kann, dass die österreichische Postsparcasse nicht im Saldirungsvereine vertreten ist, da sie doch die weitaus größte Anzahl von Giroclienten hat.

Wenn es gestattet ist, würde ich jetzt den erwähnten Brief, den ich aus England erhalten habe, verlesen, weil er das Bild gibt, wie dort der Checkverkehr gehandhabt wird. Ich sehe, wo bei uns die Hemmnisse und Erschwerungen des Verkehres liegen, und habe einen in hervorragender Stellung in London befindlichen Freund ersucht, mir Aufklärungen zu geben, wieso in London die Firmen bezüglich des Geldverkehres nicht mit den gleichen Schwierigkeiten, wie wir zu kämpfen haben, und darauf habe ich folgende Erklärung erhalten *(liest)*:

„Checks auf Nicht-Clearingbankers werden von den Bankers, welchen sie von ihren Contoinhabern im Laufe des Tages eingezahlt werden, dem Bezogenen vorgelegt. Werden dieselben vom Bezogenen bei einer der im Clearing house vertretenen Banken oder Bankers zahlbar gemacht, so geschieht die Abrechnung durch das Clearing house. Ist der Check bei einer dem Clearing house nicht angehörenden Bank oder Banker zahlbar gestellt, so wird er dieser oder diesem zur Zahlung vorgewiesen und gewöhnlich entweder in

Barem oder bei größeren Summen durch einen Transfer auf die Bank von England bezahlt, diese Transfers gehen dann durch das Clearing."

Nehmen wir den Fall an, dass beispielsweise die Deutsche Bank in London drei Checks, und zwar:

a) £ 1000 Check auf die Unionbank of London (Clearingbank),
b) £ 1000 Check auf N. M. Rothschild & Sons (nicht im Clearing),
c) £ 1000 Check auf John Smith (nicht im Clearing)

erhält, so händigt sie alle drei Checks ihrem Banker der National- oder Provincialbank — also ihrem Agenten im Clearing house — ein. „Diese wird den ersten Check (a) durch das Clearing ordnen, ohne ihn vorher der Unionbank vorzuweisen — weil eben beide Saldanten im Clearing zusammenkommen und die Checks tauschen."

„Beim Check (b) wird sie denselben den Herren Rothschild vorlegen, welche, wenn in Ordnung befunden, denselben agnosciren und bei Smith, Payne & Smiths zahlbar machen; da Smith, Payne & Smiths Clearingbankers sind, so wird auch dieser Check durch das Clearinghaus verrechnet." Sie sehen also, die passive Checkfähigkeit ist da, (Rothschild) zahlt aber nicht an der eigenen Casse; im Interesse des Geldverkehrs wird derselbe auf den Kreis derjenigen Bankers concentrirt, die das Clearing house bilden.

„Beim Check (c) wird die National- und Provincialbank den Check John Smith vorlegen; nehmen wir an, John Smith hat seinen Conto bei der Royal Bank of Scotland, welche nicht im Clearing ist, so wird die National- und Provincialbank diesen Check, nachdem er von John Smith agnoscirt ist" — denn man ist in England sehr strenge in der Annahme von Checks — „der Royal Bank of Scotland zur Zahlung präsentiren, welche entweder bar bezahlt, oder wie es sich in der Praxis ergibt, der National- und Provincialbank für alle bei ihr zahlbaren und in Händen der National- und Provincialbank befindlichen Checks einen Transfer auf die Bank von England übergibt, welcher sodann im Clearing house regulirt wird". Die Regulirung erfolgt erst um 4 Uhr nachmittags. Die tagsüber vorgekommenen Checks auf einen Nichtclearingbanker werden also angesammelt und durch Intervention der Bank von England um 4 Uhr geordnet.

Die Bank von England ist nämlich auch Mitglied des Clearing house, wie jeder andere Banker. Die Royalbank ist nicht im Clearing house, aber sie ist eine große Bank, auf die viele Checks laufen. Diese Checks werden auf Bordereaux den betreffenden Einreichern gutgeschrieben. Knapp vor 4 Uhr gibt die Royal Bank of Scotland jedem Einreicher den auf die Hauptsumme des Bordereaux lautenden Transfer auf die Bank von England. Dieser Transfer gelangt dann im Clearing house zur Verrechnung und damit ist die Kette geschlossen. Es heißt hier weiter *(liest)*:

„Die Agnoscirung und Zahlbarstellung des Checks ist einer legalen Acceptirung gleichzustellen. Wenn — um bei dem Beispiele zu bleiben — die Deutsche Bank im Laufe des Vormittags einen Check agnoscirt hat, so muss sie unter allen Umständen bezahlen, gerade so, als wenn es sich um ein Accept handelt. Die auf Clearingbanken bezogenen Checks können jedoch bis zum Schlusse des Clearing zurückgezogen werden, respective im letzten Momente noch von der bezogenen Bank refusirt werden."

In England hat sich auch folgende Praxis herausgebildet: Wenn jemand einen Check bekommt auf eine Firma, welche nicht im Clearing ist, von der man aber weiß, dass sie denselben bei einem Clearingbanker zahlbar machen wird, so lässt man, um eine Beruhigung zu haben, den Check markiren. Da nämlich die Manipulation im Clearing house erst spät abends zeigt, ob alles in Ordnung ist, so schickt man den Check früher an die betreffende Firma, diese markirt ihn und damit ist gesagt, dass sie den Check richtig befunden hat. Das kommt auch bei Checks vor, die auf Clearingbankers lauten. Ich will das nur in Parenthesis bemerken, weil wir dann leichter begreifen, dass die Saldirung der Geschäfte bis 4 Uhr nachmittags hinausgeschoben werden kann.

Es wird mir vielleicht eingewendet werden:

„Wenn unsere Privatbanken und Banquiers einen großen Verkehr haben, wie sollen denn solche Clearingbanken, also beispielsweise die Creditanstalt oder die Escomptebank u. s. w. wissen, ob sie diesen oder jenen Check nehmen können?"

Der Schutz liegt eben in der Markirung oder Agnoscirung des Checks.

So wie heute die Verhältnisse bei uns liegen, könnten Fälschungen vorkommen, indem die Domicilirungsstampiglie einer Firma leicht nachgemacht werden kann, und da wäre die Gefahr für den Localbanquier, dass er zu Schaden kommt, sehr groß. Wenn aber unter den Domicilirungsvermerk die Unterschrift gesetzt wird, so ist diese Gefahr nahezu beseitigt.

Ich glaubte, das alles so ausführlich darlegen zu müssen, weil es mir von der größten Wichtigkeit scheint, dass durch eine weitere Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit, für die ich vollständig eintrete, die

Möglichkeit gegeben werde, dass der Geldverkehr eine Organisation erhalte, durch welche die Kaufleute nicht in eine schlechtere Position als dermalen gebracht und nicht gezwungen werden, größere Reserven als jetzt zu halten.

Ich schließe mit der Bitte, dass in den gesetzlichen Bestimmungen darauf Rücksicht genommen werde, dass, soweit der Passiv-Checkberechtigte nicht selbst Mitglied des Saldirungsvereines ist, eine Zahlbarmachung der Checks bei einem solchen platzgreifen soll.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Experte Max Kraßny.

Experte Max **Kraßny:** Trotz meiner Eigenschaft als Bankmann wäre ich im Principe entschieden damit einverstanden, die passive Checkfähigkeit weiter als auf die Banken auszudehnen, denn es lässt sich nicht leugnen, dass durch eine zu strenge Begrenzung der passiven Checkfähigkeit die wünschenswerte Ausbreitung des Checkwesens gehemmt wird und dies liegt ja gewiss nicht in der Absicht des Gesetzgebers.

Ich bin jedoch der Ansicht, dass man nur successive vorgehen und vorerst ein Übergangsstadium schaffen solle, da man durch eine sofortige zu weitgehende Ausdehnung den Check leicht discreditiren würde. Es muss das Publicum erst mit dem Gebrauche und dem Wesen des Checks vollkommen vertraut gemacht werden. So richtig es nämlich ist, dass für die Bonität des Checks nur der Aussteller maßgebend ist, ist es mir aus meiner eigenen Praxis bekannt, dass selbst Kaufleute, von denen man doch die Kenntnis des Checkwesens voraussetzen sollte, stets unwillig sind, wenn man ihnen einen Check auf eine wenig bekannte Firma im Ausland ausfolgt. Die Checkfähigkeit kann übrigens überhaupt nur bei Banken und Banquiers in Betracht kommen, denn um Checkconti unterhalten zu können, muss man darauf eingerichtet sein; man muss dafür utilisirt sein, tagtäglich seine Depositen flüssig machen zu können. Checkguthaben sind ja sofort fällig, und dies kann nur bei den Banken und Banquiers der Fall sein; ein Kaufmann oder Industrieller hat sein Geld in Waren angelegt, die nicht sofort realisirbar sind. Wenn mir nun das obige Gesetz eine Definition des Wortes „Banquier" geben könnte, wäre ich dafür, die Checkfähigkeit auch auf Privatbanquiers auszudehnen; nachdem dies jedoch bisher nicht der Fall, ist, möchte ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Herz anschließen, die passive Checkfähigkeit nur auf Banken, Creditinstitute und auf die Großhändler auszudehnen, das heißt auf jene Kaufleute, welche die erste Classe der Erwerbsteuer bezahlen.

Vorsitzender: Der Herr Experte Kanitz hat das Wort.

Experte **Kanitz:** Ich wurde aufmerksam gemacht, dass der Schluss meiner Auseinandersetzungen zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Ich möchte das richtigstellen.

Ich habe in der Einleitung nur von Firmen gesprochen, die gewerbemäßig Banquiergeschäfte betreiben, weil ich glaube, dass die Definition dafür im Handelsgesetze enthalten ist. Ich möchte daher den Schluss meiner Ausführungen dahin amendiren, dass das passive Checkrecht allen Firmen zugestanden werden soll, welche gewerbemäßig Banquiergeschäfte betreiben. Die Worte, die ich am Schlusse gebraucht habe, waren im weitesten Sinne gehalten und das könnte zu Missverständnissen Anlass geben.

Vorsitzender: Ich möchte es dem Herren Experten überlassen, ob er das stenographische Protokoll dahin corrigiren will, oder ob er nur seine Richtigstellung in dieser Form haben will.

Experte **Kanitz:** Ich wollte das überhaupt nur constatirt haben.

Vorsitzender: Der Herr Experte Kuczyński hat das Wort.

Experte Ritter v. **Kuczyński:** Ich möchte bitten, meine Äußerung einstweilen zurückzustellen, weil ich erst vor einer Stunde zu dieser Commission eingeladen wurde, und ich glaube nicht bloß meine persönliche Meinung hier vorbringen, sondern erst die Information der Bank einholen zu sollen.

Vorsitzender: Ich ertheile dem Herrn Experten Kammerrath Lieben das Wort.

Experte **Lieben:** Die erste Frage möchte ich mir dahin zu beantworten erlauben, dass ich dafür bin dass die passive Checkfähigkeit auf alle protokollirten Firmen ausgedehnt werde. Durch eine jede engere Begrenzung wird man gezwungen, den Begriff Banquier zu definiren, denn uns steht nicht die thatsächlich feststehende Begrenzung zu Gebote, welche die Engländer besitzen, wir haben keine Localbankers und durch ein Checkgesetz, wenn es auch noch so vollkommen ausfallen wird, können wir diesen Mangel in unserer Geschäftsorganisation nicht genügend ersetzen.

Da wir keine Localbankers haben, sondern nur eine einzige Bank besitzen, die sich ausschließlich diesem Geschäftszweige widmet, so muss man darüber hinausgehen und die Checkfähigkeit weiter ausdehnen, und es scheint mir gar keine Gefahr darin zu liegen, wenn man die Grenzen etwas weiter zieht. Setzt man irgend eine Definition von Banquiers fest, dann wird es gerade jenen Elementen, denen man am wenigsten gerne die passive Checkfähigkeit zuerkennen würde, leicht werden, den Bestimmungen, sei es bezüglich der Steuerleistung, sei es bezüglich der Anmeldung gerecht zu werden, und dann werden dieselben ordnungsmäßig accredirt; aber es werden sich darunter Leute finden, denen man bei freier Überlegung die passive Checkfähigkeit gerade nicht zugestanden hätte. Die passive Checkfähigkeit würde zu einem Privilegium werden, wenn sie nur einer bestimmten Kategorie von Geschäftsleuten zuerkannt würde.

Ich bin der Meinung, dass die passive Checkfähigkeit quasi das Attribut eines jeden Kaufmannes sein soll. Es ist dann keine Gefahr, dass dieses Recht ausgebeutet werden wird, im Gegentheil, gerade nur wenn solche formale Bestimmungen getroffen werden, kann, wie ich schon früher bemerkte, durch das Eindringen unberufener Elemente eine Schädigung der Kaufleute entstehen. Es ist darauf auch Rücksicht zu nehmen, dass es, wie einer der Herren Vorredner erwähnt hat, namentlich in der Provinz eine ganze Menge von größeren Firmen gibt, Fabrikanten, Warenhändler u. s. w., die in einem ganz kleinen Rayon das Banquiergeschäft versehen und volles Vertrauen verdienen. Ein großer Fabrikant wird von dem Nachbar förmlich gebeten, er solle so freundlich sein, ihm Geld aufzubewahren, und wenn er dasselbe braucht, wieder zur Disposition stellen.

Warum soll man einem solchen Fabrikanten zum Beispiel nicht die außerordentlich bequeme und praktische Form des Checkverkehres zugestehen? Ich muss ferner fragen, was für schlimme Consequenzen es denn haben würde, wenn man so weit gehen würde zu bestimmen, dass jede protokollirte Firma Checks auszugeben in der Lage sein sollte? Wird denn das missbraucht werden? Ist das wahrscheinlich? Man muss sich doch vor Augen halten, dass die Ausgabe von Checks ein ziemlich kostspieliges Vergnügen ist: es gehört dazu ein wohlorganisirtes Bureau, man muss Casse in Bereitschaft haben, man muss ein Personal haben, das natürlicherweise viel Geld kostet, und es kann sich damit nur jemand befassen, der die Sache in großem Stile betreibt; denn, nur durch einen großen bedeutenden Geschäftsumsatz ist man in der Lage, aus dieser Geschäftsbranche Nutzen zu ziehen.

Es ist also so ziemlich ausgeschlossen, dass irgend ein Schwindler sich darauf verlegen sollte, in dieser Weise Depots anzulocken.

Eine Gefahr für das Publicum liegt nicht in der Organisirung des Checkverkehres, sondern darin, dass das Publicum einem nicht vertrauenswürdigen Menschen Depots anvertraut hat. Diese Anlockung von Geldern seitens bedenklicher Elemente ist immer unter ganz anderen Vorwänden geschehen als unter dem des Checkverkehres; dies geschieht gewöhnlich durch Anpreisung von Börsengeschäften, durch Versprechen ungeheurer Gewinne, die der Betreffende in Aussicht stellt. So ein Schwindler wird auf diese Weise vielleicht einen unvorsichtigen Capitalisten dazu bewegen, dass er ihm Geld anvertraut, aber nicht dadurch, dass er Geld gegen ein Checkbuch übernimmt, denn das ist gerade nicht so ungemein verlockend. Und wenn in den Checkverkehr sich vielleicht doch verdächtige Elemente einschleichen sollten, so muss ich bemerken, dass es keinen Geschäftszweig gibt, wo ein Missbrauch so schnell aufgedeckt würde, als bei diesem Geschäfte. Bei dem zweiten oder dritten Check, der nicht in Ordnung geht, wird die Sache publik werden, und dem Schwindler ist dann Thür und Thor verschlossen, während in anderen Dingen Missbräuche selbst Jahre lang fortgesetzt werden können.

Ich glaube nicht unvorsichtig zu sein, wenn ich meine Meinung dahin ausspreche, dass die passive Checkfähigkeit allen protokollirten Firmen zugestanden werden soll, weil ich eine Gefahr darin nicht erblicken kann.

Damit hätte ich die Frage I beantwortet. Ich möchte mir aber, wenn es den Herren angenehm ist, eine Bemerkung zu §. 1 des Gesetzes erlauben, welches bezüglich des Checkverkehres vorgeschlagen wird.

Vorsitzender: Ich weiß nicht, ob das in Zusammenhang steht mit der Frage I; ich bitte daher den Herrn Experten, diese Bemerkung vorläufig zurückzustellen.

Experte v. **Lindheim:** Ich möchte zunächst nur Eines bemerken. Die Tendenz eines Checkgesetzes muss gewiss dahin gehen, den Checkverkehr möglichst zu fördern und zu unterstützen und die vermittelnde Bedeutung des Checks dem großen Publicum zustatten kommen zu lassen, nicht aber dasjenige, was sich bisher eingelebt hat und durch Usancen festgestellt ist, zu erschweren: ich muss daher sagen, dass die Fassung, welche der §. 1 bezüglich der vorliegenden Frage hat, mir bedenklich erscheint. Wenn ich an jene Checks denke, welche im Auslande zahlbar sind, so gehören dieselben in eine ganz andere Kategorie, als diejenigen, mit denen sich der vorliegende Entwurf beschäftigt.

Ich will gar nicht behaupten, dass diese Checks ihrem Wesen und ihrer Natur nach mit dem uns hier beschäftigenden Checks, mit den Girochecks gar nicht zusammenfallen, aber man kann sich nicht der Thatsache verschließen, dass diese Checks eine große Rolle im internationalen Geldverkehre spielen, dass mehr als die Hälfte des ganzen internationalen Geldverkehres der ganzen Welt sich heute in Checks umsetzt, und dass diese Checks nicht durch eine Fassung, welche auf ihre Existenz gar keine Rücksicht nimmt, getroffen werden sollen. Diese Checks werden ausgeschrieben, um internationale Guthaben einzuziehen. Das ist nicht immer ein Banquier oder eine Bank, das kann auch ein Coulissenhaus sein. Wenn jemand dort ein Guthaben besitzt, ist es Usance, einen Check abzugeben, der selbstverständlich avisirt zu werden pflegt und der dann circulirt. Diese Checks spielen eine so große Rolle, dass, wenn jemand heute von „kurz London" oder „kurz Paris" spricht, er damit den Check meint; wenn er etwas anderes meint, muss er es sagen. Vor zehn Jahren hat noch die achttägige Anweisung dieselbe Rolle gespielt, wie der Check jetzt, aber gegenwärtig ist sie ausgestorben, heute finden Sie für derartige kurzfällige Zahlungen überall ausschließlich den Check; Sie finden das nicht nur in Wien, sondern überall in Europa, in Amerika — überall ist für kurzfällige Zahlungen der Check das Zahlungsmittel. Ich möchte nun nicht, dass diese internationalen Checks durch eine solche Gesetzesbestimmung irgendwie bedroht werden.

In Bezug auf die passive Checkfähigkeit steht der Gesetzentwurf jedenfalls auf einem anderen Standpunkte, als die Gesetzgebung anderer Staaten.

Der Entwurf begrenzt diese Fähigkeit auf jene Anstalten, welche Gelder in laufender Rechnung annehmen und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, während England und Deutschland dieselbe auf alle Banquiers, eine Reihe anderer Staaten sie auf alle Kaufleute ausdehnen.

Principiell muss gewünscht werden, dass von Seite der Gesetzgebung dem Checkverkehr möglichst wenig beengende Schranken geschaffen, mithin auch die Ausbreitung des Verkehres durch eine Vermehrung und nicht Verminderung der Firmen gefördert werde, auf welche Checks gezogen werden können.

Anderseits lässt sich nicht leugnen, dass die gesetzliche Regelung des Checks mit großer Vorsicht in Angriff genommen werden muss. Das Vertrauen soll gehoben und nicht geschmälert werden, und es ist daher von großem Werte, dass die Zahlstelle von vorneherein schon durch ihren Namen Vertrauen einflöße. Dieses Vertrauen soll nicht nur bestehen in der sicheren Erwartung, dass die Zahlstelle das Depositum, welches die darüber verfügende Partei bei der ersteren besitzt, einzig und allein zur Zahlung verwenden wird. Es muss auch eine Sicherheit darüber bestehen, dass die Zahlstelle alle technischen Einrichtungen besitze, um einen großen Geldverkehr zu organisiren und zu controliren, und die Kraft, um eventuell für geschehene Fehler und Unterlassungen haftend einzutreten.

Was diese Haftung anbetrifft, so will ich der Frage V nicht vorgreifen, aber die Frage der technischen Einrichtungen steht damit in einem gewissen Zusammenhange. Es ist ja der geehrten Expertise der Vortrag des Ministers Dr. Unger: „Handeln auf fremde Gefahr" bekannt, welcher dann in einer Broschüre veröffentlicht wurde.

Minister Dr. Unger sagte da: „Die herrschende Meinung in Theorie und Praxis geht dahin, dass die einlösende Bank den Schaden zu tragen hat, wenn die Unterschrift des Ausstellers unecht ist (falscher, gefälschter Check, forged check). Gewiss mit Recht."

Es setzt dies also eine Menge feiner technischer Einrichtungen und Controlmaßregeln voraus, und wenn die passive Checkfähigkeit nicht nur auf alle kaufmännischen Firmen, sondern auch noch weiter ausgedehnt werden sollte, so kann ich nicht annehmen, dass bei allen diesen Personen jene, so eben angedeutete Organisation vorhanden sein wird, die sie bei so großen Gefahren haben müssten, und die unbedingt erforderlich sind, wenn das Publicum in die betreffenden Checks Vertrauen setzen soll.

Solche Einrichtungen besitzen in der Regel die in dem Gesetzentwurfe bezeichneten Anstalten. Es kann jedoch angenommen werden, dass diejenigen protokollirten Firmen, welche sich gewerbemäßig mit Bankgeschäften beschäftigen und welche häufig viel bedeutendere Geschäfte zu bewältigen haben, als die im Entwurfe bezeichneten Anstalten, dieses Vertrauen ebenfalls verdienen.

Es wird also den Bedürfnissen des Verkehres und auch der Gerechtigkeit entsprechen, die passive Checkfähigkeit auch auf die Privatbanquiers, mit einem Wort auf die Firmen auszudehnen, die gewerbemäßig Bankgeschäfte betreiben. Dieselben auch auf alle anderen Kaufleute auszudehnen, würde einem späteren Termin vorbehalten bleiben können.

Der Check ist kein Creditpapier, sondern ein Mittel für die Vereinfachung und Verbesserung des Umlaufes. Er setzt das Verhältnis eines Geldcontocorrents eines Bankgeschäftes im eminentesten Sinne des Wortes voraus. Die Checkfähigkeit ist daher in erster Linie ein Ausfluss der Bankthätigkeit, und die Pflege des Checkverkehres muss daher vor allem, wenigstens bis zur Sammlung weiterer Erfahrungen, dem Bankgeschäfte vorbehalten bleiben. Hiebei bliebe zu erwägen, ob nicht in einem neuen Erwerbsteuergesetze die bankgeschäftliche Thätigkeit mit Einschluss der Ausübung des Checkverkehres genauer umschrieben und

definirt werden sollte, und ob nicht die Pflicht, gewisse Bücher und Controlmaßregeln zu führen, als eine Bedingung für die betreffende Zahlstelle gesetzlich festzusetzen wäre.

Ich bemerke aber, dass im Artikel 272 des Handelsgesetzbuches, Alinea 2, die Banquier- und Geldwechslergeschäfte ausdrücklich mit Namen genannt sind, ebenso, wie ich glaube, im Erwerbsteuergesetzentwurfe, so dass wohl ein Zweifel darüber, wer und was darunter zu verstehen ist, nach unserer österreichischen Gesetzgebung gar nicht bestehen kann.

Ich verstehe, abweichend von Ludwig Kuhlenbeck, unter „Banquiergeschäft" dasjenige, was nach dem österreichischen Sprachgebrauche darunter zu verstehen ist. Es mag diese Definition in dem neuen Erwerbsteuergesetze noch genauer gefasst werden, aber mir genügt es, wenn die passive Checkfähigkeit im Sinne des §. 1, Alinea 2, auf diejenigen Firmen ausgedehnt wird, welche Bankgeschäfte gewerbemäßig betreiben.

Ich beantworte also die Frage dahin: Die passive Checkfähigkeit soll außer den im §. 1, Alinea 2 des Entwurfes genannten Anstalten auch auf diejenigen Firmen ausgedehnt werden, welche gewerbemäßig „das Bankgeschäft" betreiben.

Generalconsul Dr. v. **Palitschek:** Ich muss zunächst bemerken, dass ich nicht kaufmännisch auf diesem Gebiete ein Experte bin; wohl aber möchte ich einiges darüber bemerken, wie es mit der Checkfähigkeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehalten wird. Ich muss mich diesfalls mit einem geehrten Herrn Vorredner in Opposition setzen, indem mir nicht bekannt ist, dass in Nordamerika die passive Checkfähigkeit auf Banken und Banquiers beschränkt wäre. Es ist aber Thatsache, dass von 35 Millionen Dollars, welche im Jahre 1892 das Clearinghaus in den Vereinigten Staaten passirt haben, nicht 600.000 Dollars von solchen Firmen herrühren, die nicht Banquiers oder Bankhäuser wären. Davon entfällt noch ein großer Theil auf Commissionsgeschäfte oder Schiffsagentie. Das Publicum in Nordamerika weiß ganz gut, dass es praktisch und sicher ist, eine Stelle zu wählen, die dem Clearing house angehört, oder demselben nähersteht. Bei den 52 Firmen, die in New-York dem Clearinghaus angehören, ist es nicht möglich, alle Checks zu placiren. Wenn es sich um Österreich handelt, würde ich allerdings der Ansicht sein, dass eine Einschränkung der passiven Checkfähigkeit auf jene Handelsfirmen, die im Sinne des Artikels 272 des Handelsgesetzbuches Bankgeschäfte führen sollen, wünschenswert wäre. Da aber von beinahe allen Rednern hervorgehoben wurde, dass sich eine genauere Definition und Umschreibung des Begriffes kaum ergeben könnte, so sehe ich in der Ausdehnung auf alle protokollirten Firmen von meinem Standpunkte umsoweniger eine Gefahr, als mit der Zeit auch in Österreich das Publicum sehr leicht herausfinden wird, dass es sich an diejenigen Stellen wenden soll, welche der Verrechnungsstelle näher stehen, und damit die Checkcontostellen von selbst weniger werden müssen.

Kaiserlicher Rath **Pollak:** In der Enquête im Jahre 1880 vertrat ich schon die Ansicht, dass die passive Checkfähigkeit nicht nur auf die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Institute, sondern auf alle Industriellen und Kaufleute auszudehnen wäre. Nach meiner Überzeugung kann der Zweck eines Checkgesetzes nur durch höchst liberale Bestimmungen erreicht werden; eine jede Beschränkung würde, glaube ich, auf den Verkehr lähmend wirken; nur liberale Bestimmungen können dieser segensreichen Institution einen neuen Impuls geben. Ebenso wie eine jede Firma und sonst jede eigenberechtigte Person einen Wechsel oder einen Vertrag zu unterschreiben berechtigt ist, ebenso sollte jeder Firma das Recht zustehen, Checks auf sich abgeben zu lassen, wie auch natürlich solche auszustellen. In dieser Hinsicht erscheint es mir nicht die Aufgabe der Gesetzgebung, Beschränkungen zu schaffen, sondern solche Bestimmungen zu treffen, welche demjenigen Publicum, das sich des Checkverkehres bedient, den nöthigen Schutz gewähren.

Wenn der Checkverkehr durch ein Gesetz geregelt sein wird, so wird er sich gewiss auch im Rahmen und in den Grenzen des Gesetzes ausbilden, und jede Person, die in den Fall kommt, mit dem Checkverkehr sich zu beschäftigten, wird schon selbst ihre Firmen wählen, mit denen sie sich in Verbindung zu setzen hat. Das Gesetz soll in dieser Beziehung keine Distinctionen eintreten lassen. Es gibt, wenn wir von dem österreichischen Standpunkte sprechen wollen, viele Industrielle und Kaufleute, die, was die Creditwürdigkeit anbelangt, viel höher zu distinguiren sind, als mancher Banquier, abgesehen davon, dass — ich brauche es in diesem Kreise nicht zu definiren, was man unter Banquier versteht — der Begriff „Banquier" ein sehr vager und elastischer ist. Es lässt sich also schwer im Gesetze „Privatbanquiers" sagen. Warum sollten also Industrielle und Kaufleute von der passiven Checkfähigkeit ausgeschlossen sein?

Ich glaube nicht, dass man im Gesetze derartige Ausnahmen walten lassen kann. In England bestehen allerdings in dieser Beziehung einige Beschränkungen, allein, ich bin der Meinung, dass nicht alle englischen Einrichtungen auf die continentalen Verhältnisse und insbesondere auf Österreich anzuwenden sind.

In dem Momente der Entgegennahme hat der Empfänger gar keine Garantie, dass der Check auch wirklich bezahlt werden wird, weil der Bezogene weder mit seiner Unterschrift auf dem Check figurirt, noch der Empfänger die Erklärung des Bezogenen besitzt, dass der Check wirklich auf Grund eines Guthabens ausgestellt wurde und bezahlt werden wird. Dieses Argument scheint mir von durchschlagendster Bedeutung zu sein, daher es gleichgiltig ist, ob der Check auf eine Bank, einen Banquier, Industriellen oder Kaufmann ausgestellt ist.

Der Check beruht auf dem Vertrauen des Empfängers zum Geber.

Ich bin überzeugt, dass die Beschränkung der passiven Checkfähigkeit eine Erschwerung des österreichischen Verkehres mit dem Auslande hervorrufen müsste.

Eine jede protokollirte Firma sollte mit der passiven Checkfähigkeit ausgestattet werden, der Bezogene eines Checks soll jedoch nur auf einem Bankplatze, das heißt dort, wo sich eine Filiale der Österreichisch-ungarischen Bank befindet, domiciliren, also nicht irgendwo auf einem Dorfe.

In Deutschland, wo allerdings der Checkverkehr noch nicht gesetzlich geregelt ist, haben sich gewisse Usancen herausgebildet, die sich auch bei uns als Gewohnheitsrecht eingebürgert haben; so genießen zum Beispiel in Deutschland die Checks von Firmen, die kein Giroconto bei der Reichsbank besitzen, nicht die Begünstigung der Stempelfreiheit, sondern dieselben unterliegen dem vollen Wechselstempel.

Experte Dr. **Schlesinger:** Ich erlaube mir die erste Frage zunächst im allgemeinen dahin zu beantworten, dass die passive Checkfähigkeit allerdings über das Maß des Gesetzentwurfes ausgedehnt werden sollte. Es ist gewiss, dass sehr gewichtige Gründe für die Fassung sprechen, die der Entwurf enthält, welche Gründe wiederholt betont worden sind, wie: Controle, öffentliche Rechnungslegung u. s. w.; anderseits erscheint mir aber die Übernahme von Geldern, über welche durch Checks verfügt werden kann, so essentiell in die Sphäre des Bankgeschäftes zu gehören, dass es mir doch nicht thunlich dünkt, sie aus den Agenden des Privatbanquiers auszuschließen, und insoferne würde ich auch die Erweiterung empfehlenswert erachten. Über den Kreis jener Geschäftsleute hinauszugehen, welche sich berufsmäßig mit der Vermittlung des Geldverkehres beschäftigen, finde ich gerade aus diesem Grunde eigentlich keinen Anlass.

Nach der ausführlichen Erörterung, die bereits stattgefunden hat, möchte ich mein Votum kurz dahin formuliren, dass ich dafür wäre, die passive Checkfähigkeit auf alle protokollirten Firmen, welche das Bankgeschäft gewerbemäßig betreiben, auszudehnen.

Die Steuerfrage als eine specielle Cynosur noch dazu anzunehmen, schiene mir schwierig; sie ist zu schwankend und wechselnd. Dagegen möchte ich die Anregungen, die von verschiedenen Seiten bezüglich der Mitgliedschaft beim Saldirungsvereine oder bei einer officiellen Abrechnungsstelle geltend gemacht wurden, der Erwägung empfehlen. Gerade vom Gesichtspunkte, dass der wichtigste Vortheil eines Checkverkehres in der Restringirung anderer Umlaufsmittel durch die Begleichung im Verrechnungswege liegt, ist es von großem Interesse, dass der Checkverkehr möglichst concentrirt wird. Ich möchte daher sehr der Erwägung empfehlen, ob es nicht möglich wäre, zu statuiren, dass dort, wo eine officielle Abrechnungsstelle besteht, der Bezogene entweder Mitglied dieser Abrechnungsstelle sein muss, oder, wenn er dies nicht ist, was namentlich bei zahlreichen Privatbanquiers der Fall sein wird, wenigstens der Check bei einem Mitgliede des Saldirungsvereines oder einer solchen Abrechnungsstelle zahlbar zu stellen wäre. Abgesehen von den allgemein wirtschaftlichen Vortheilen, die sich von diesem Gesichtspunkte aus ergeben, dürfte gerade in dem Umstande, dass, wenn der Bezogene dem Saldirungsvereine oder einer Abrechnungsstelle nicht angehört, der Check bei einem Mitgliede desselben zahlbar gestellt sein muss, vielleicht ein viel strengerer Maßstab für die Qualität dieses Bezogenen liegen, als in der Steuer oder in der Angehörigkeit an Gremien, die vielleicht nicht forterxistiren werden. Ich möchte dies der Erwägung sehr empfehlen.

Experte Ritter v. **Schoeller:** Ich kann mich in der Beantwortung der ersten Fage sehr kurz fassen, nachdem diese Frage von sehr vielen Seiten bereits in ausführlicher Weise beantwortet worden ist.

Ich für meine Person bin für die möglichste Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit aus dem Grunde, weil ich glaube, dass der Zweck des Gesetzes dahin geht, den Checkverkehr möglichst zu popularisiren.

Wie ich bisher gehört, wurde zumeist von den Vertretern der Banken, vom Saldirungsvereine u. s. w. gesprochen, die sich immer in großen Summen bewegen, ich bin aber der Ansicht, dass der Checkverkehr nicht bloß dieser großen Summen wegen geschaffen wird, sondern, dass man bezwecken will, dass sich auch die kleinen Leute desselben bedienen. Ich stelle mir das so vor, dass jede Firma ihren Bekannten- oder Freundeskreis hat, der ihr sein Geld anvertraut und über dasselbe mittels Checks in ähnlicher Weise disponirt, wie sich heutzutage die kleinen Leute der Postsparcasse bedienen. Diese kleinen Leute werden sich später, weil ihnen die Postsparcasse vielleicht zu umständlich ist, da sie dort immer ihre Unterschrift deponiren müssen, auch lieber

des Checks ihres betreffenden Vertrauensmannes als Banquier bedienen, ohne dass derselbe deshalb einen Gewerbszweig daraus macht. Aus diesem Grunde bin ich dafür, dass die passive Checkfähigkeit auf alle protokollirten Firmen ausgedehnt werde.

Experte **Weiß:** Ich kann mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nur anschließen, weil das Checkwesen jedenfalls auch den Interessen des kleineren Verkehres dienen soll. Wir haben früher unsere sämmtlichen Geldsendungen in Geldbriefen erhalten, seit der Einführung der Postsparcasse aber haben wir fast nur mehr einen Checkverkehr durch dieselbe. Ich möchte mich daher auch dahin aussprechen, dass die passive Checkfähigkeit auf die protokollirten Firmen ausgedehnt werde. Denn wenn auch im Art. 272 H. G. B. von Banquiers- und Geldwechselgeschäften gesprochen wird, so können wir doch nach der gegenwärtigen Einrichtung und Veranlagung unserer Steuerbögen nicht sagen, dass der Steuerbogen den Begriff des Geschäftes deckt; wir können aus der gewerberechtlichen Bezeichnung des Geschäftes keinen Schluss auf die Art desselben ziehen.

Ich kann meine eigene Firma als Beispiel anführen. Meine Firma ist unter dem Namen „Gemischtwarenhandel" angemeldet, einer meiner Collegen aber als „Großhändler" und wir beide betreiben dasselbe Geschäft. Man sieht also daraus, dass die Begriffe Steuerbogen und Geschäft sich gar nicht decken. Insbesondere in der letzten Zeit sind die „Gemischtwarenhandel" allgemein geworden, weil in gewerberechtlicher Beziehung der Gemischwarenhandel mehr Spielraum gewährt. Es wäre nun auch wirklich schwierig und nicht im Interesse des Checkverkehres gelegen, wenn von Privaten nur die Banquiers und Geldwechselgeschäfte die Checkfähigkeit hätten; da müssten jedenfalls wenigstens die Großhändler von Wien auch noch einbezogen werden, und es müsste vielleicht sogar durch eine Ministerialverordnung bestimmt werden, welche Banquiers und Wechselgeschäfte berechtigt sein sollen, nachdem es eine große Anzahl ganz unbedeutender Geschäfte dieser Branche gibt, denen man nicht dieses Privilegium geben kann. Ich wäre dafür, dass die passive Checkfähigkeit auf sämmtliche protokollirte Firmen ausgedehnt werde.

Vorsitzender: Es haben jetzt sämmtliche Herren Experten sich über die erste Frage geäußert, bis auf den Herrn Experten Dr. v. Kuczynski, welchem es natürlich vorbehalten bleibt, seine Beantwortung in der nächsten Sitzung nachzutragen.

Wegen vorgerückter Stunde glaube ich nun zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen. Ich möchte nur noch bitten, dass jemand so gefällig wäre, bezüglich des Termins, das ist des Tages und der Stunde der nächsten Sitzung einen Vorschlag zu machen, wobei ich erkläre, dass mich die Antworten auf die Fragen sehr interessiren und für mich bestimmend sein sollen.

Sollte ich durch die parlamentarischen Verhandlungen verhindert sein, so wird an meiner Stelle der Herr Sectionschef Dr. Ritter v. Krall den Vorsitz führen. Im übrigen aber wird sowohl von Seite des Justizministeriums wie auch von Seite der Vertreter der anderen Ministerien in Bezug auf die Fixirung der Zeit so vorgegangen werden, wie es die Herren wünschen.

Ich bitte also einen Vorschlag zu machen.

Experte Director **Blum:** Ich würde mir den Antrag zu stellen erlauben, dass die nächste Sitzung auf morgen 3 Uhr nachmittags anberaumt werde.

Vorsitzender: Ich bitte, diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist mit Majorität beschlossen, dass die nächste Sitzung morgen um 3 Uhr stattfinde.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 6 Uhr 15 Minuten.)

Zweite Sitzung am 18. Mai 1894.

(Beginn der Sitzung: 3 Uhr nachmittags.)

Vorsitzender: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:**

Anwesend: Alle Experten mit Ausnahme des erkrankten Handelskammerrathes Herrn Adolf Weiß.

Vorsitzender: Ich bringe vor allem zur Kenntnis, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister sich entschuldigen läfst, dass er heute nicht erscheinen kann, da eine Sitzung des Ministerrathes stattfindet. Wenn diese Sitzung frühzeitig zu Ende ist, so wird er sich noch die Ehre geben, hieher zu kommen.

Vor der heutigen Sitzung haben einige Herren Experten den Wunsch ausgesprochen, dass die Fragen II und III cumulirt behandelt werden. Ist dies den Herren angenehm? *(Zustimmung.)* Ich werde also diese beiden Fragen zugleich zur Discussion stellen.

Diese Fragen lauten *(liest)*:

II.

„Sollten diese drei Classen von Checks beibehalten oder besondere Namen-Checks ausgeschlossen werden?"

III.

„Sollen nicht auf Sicht lautende Checks für ungiltig erklärt werden?"

Ich bitte nunmehr Herrn Alexander Blum, das Wort zu ergreifen.

Experte Alexander **Blum:** Zur Frage II möchte ich auf das Beispiel Englands hinweisen, wo zweierlei Checks für alle Ansprüche und Bequemlichkeiten bisher genügt haben, nämlich solche auf den Namen „oder Ordre" und auf den Namen „oder Inhaber" lautend. Außerdem sollte es dem Aussteller gestattet sein, die Bezeichnung „Ordre" zu streichen und dafür, mit Hinzusetzung der Anfangsbuchstaben seiner Unterschrift, die Bezeichnung „Inhaber" zu setzen und auch umgekehrt. Es ist dies eine Toleranz, welche sich durch die Praxis in England ausgebildet und allgemein verbreitet hat, ohne deshalb zu Unzukömmlichkeiten geführt zu haben.

Auf die Frage III „sollen nicht auf Sicht lautende Checks für ungiltig erklärt werden" ist die Antwort durch die Natur des Checks selbst gegeben. Es ist die essentielle Eigenschaft des Checks, dass er sofort bezahlt wird — ist er nicht sofort (bei Sicht) zahlbar ausgestellt, so ist er eben kein Check mehr.

Experte Julius **Blum:** Ich glaube, dass zwei Classen von Checks genügen würden, und zwar Inhaber-Checks und dann entweder Namen- oder Ordrechecks. Die Namen- oder Ordrechecks sind nach dem Wechselrechte ziemlich identisch. Wenn nichts ausdrücklich bemerkt wird, so kann jeder Wechsel, der auf Namen lautet, girirt werden, und es ist im Interesse der Sache, dass möglichst einfache Bestimmungen getroffen werden. Meine Antwort ist also, dass zwei Classen genügen.

Zu Frage III erlaube ich mir meine Meinung dahin auszusprechen, dass nicht auf Sicht lautende Checks ungiltig erklärt werden sollen, weil es doch zunächst dem Wesen des Checks widerspricht, dass er einen längeren Lauf hat. Anstatt Bargeldes gibt man den Check und derselbe soll eine kurze Circulation haben. Aus diesem Grunde bin ich dafür, dass nicht auf Sicht lautende Checks ungiltig erklärt werden sollen.

Ich bitte nun um Entschuldigung, wenn ich mir erlaube, eine Frage anzuregen, die allerdings nicht direct mit der vorliegenden Frage zusammenhängt, aber sich doch indirect darauf bezieht. Es ist dies die Frage der Stempelfreiheit. Die Regierung hat das größte Interesse daran, dass der Checkverkehr sich hebe. Die Herren, die hier anwesend sind, kennen diese Frage viel besser, als ich; ich halte es also nicht für nothwendig, dieselbe zu erörtern.

Aber es würde gewiss den Checkverkehr nichts so heben, als die Stempelfreiheit, und es wäre auch kein großes Opfer für den Staat damit verbunden. Ich bin auch nicht der Ansicht, dass die Stempelfreiheit für ewige Zeit zu gewähren sei. Es genügt, dieselbe für einige Jahre zu gewähren. In England hat man zuerst für 50 Jahre, in Frankreich für 10 Jahre dieselbe gewährt, in Belgien ist der Check stempelfrei und in Deutschland hat man, obgleich nicht in einem Checkgesetze, so doch im Stempelgesetze die Stempelfreiheit normirt. Es wurden verschiedene Anregungen im deutschen Reichstage gemacht, um den Check stempelpflichtig zu machen, aber ohne Erfolg.

Wenn man hier so rigoros ist, zu sagen, dass der Check, der nicht auf Sicht lautet, ungiltig sei, so muss derjenige, der die Zahlung in anderer Weise leistet, andere Schuldurkunden ausstellen, die der Stempelpflicht unterliegen.

Experte Dr. **Calligaris:** Der Punkt der Gebührenfreiheit der Checks wurde mir besonders ans Herz gelegt als eines der wichtigsten Momente, die für die Entwicklung eines Checkgesetzes überhaupt von Einfluss sein können.

Ich erlaube mir daher, den Antrag meines geehrten Herrn Vorredners auf das wärmste, auch im Namen der Geschäftsleitung der Österreichisch-ungarischen Bank zu unterstützen.

Davon ist nicht die Rede, dass dies aus egoistischen Privatinteressen verlangt wird. Denn für die Anstalten ist es gleichgiltig. Sie stempeln die Checks mit 2 kr. und heben die Gebür bei den Parteien ein; aber für die Entwicklung des Checkwesens ist die Gebürenfreiheit nothwendig. Wenn der Check, wie beabsichtigt wird, ein Ersatz der Barzahlung sein soll, so ist er gegenüber der letzteren schlechter gestellt, wenn er der Gebür unterliegt, auch würde es im Sinne des ganzen Gebürengesetzes liegen, ein Document, welches nicht eine Schuldurkunde ist, sondern ein Zahlungsmittel, gebürenfrei zu lassen, schon deswegen, weil derjenige, welcher mit dem Check einen Kaufschilling oder einen Mietzins u. d. gl. bezahlt, in dem Falle, wo er eine Quittung braucht, ohnedies von dem anderen Theile ebenso eine gestempelte Quittung verlangen und bekommen wird, als wenn er bar bezahlt.

In dieser Richtung schiene mir ein großer Entgang nicht zu besorgen und wenn ein kleiner Entgang eintritt, so möge dieses Opfer für einen größeren Zweck wenigstens für einige Jahre gebracht werden, bis dem Check Zeit gelassen ist, sich zu entwickeln.

Ich habe gegen Namenchecks nichts einzuwenden, schon deshalb nicht, weil in der Ministerialverordnung bezüglich der Gerichtsdepositen die Namenchecks speciell angeführt, also gewissermaßen codificirt sind und es wohl nicht thunlich wäre, davon abzugehen.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass alle Checks auf die Österreichisch-ungarische Bank, sowie die Checks der deutschen Reichsbank durchgehends auf Namen mit dem Zusatz „oder Überbringer" gestellt sind; es ist das eine etwas unjuristische Form, aber dadurch hat man vielen Schwierigkeiten ausweichen können. Es würde sich nun sehr empfehlen, damit über die Zulässigkeit eines solchen Checks kein Zweifel sei, denselben in dem §. 2 ausdrücklich zu erwähnen und dem Überbringercheck gleichzustellen. Es wäre also auszusprechen, dass Checks, die auf Namen oder Überbringer lauten, den Überbringerchecks gleichzuhalten sind.

Was die Frage III betrifft, so habe ich gegen die diesbezügliche Bestimmung des Gesetzes nichts einzuwenden. Dieser Vorgang ist vorzuziehen der Ungiltigkeitserklärung eines solchen Checks, weil so wenigstens der Anspruch bestehen bleibt, wenn der Inhaber des Checks denselben rechtzeitig präsentirt. Dem Gesetzesunkundigen, der sich nach der angegebenen Zahlungszeit richtet und darum die gesetzliche Präsentationsfrist versäumt, ist allerdings nicht zu helfen. Aber mit der Unkenntnis des Gesetzes hat man nicht zu rechnen.

An dieser Stelle möchte ich anregen, und es empfiehlt sich das auch aus fiscalischen Rücksichten, dass eine Vorkehrung gegen eine unrichtige Datirung, namentlich gegen eine Vorausdatirung getroffen werde, denn das Vorausdatiren eines Checks ist gefährlich. Erstens kann er als Umlaufsmittel missbraucht werden, er kann zu Creditzwecken dienen, und es kann die unrichtige Datirung auch zu rechtlichen Complicationen führen. So zum Beispiel wenn der Check in Umlauf gesetzt wird und vor dem angeblichen Ausstellungstage gewisse Ereignisse eintreten, die die Person des Ausstellers betreffen. Dass die Sache von Importanz ist, geht daraus hervor, dass das erste französische Gesetz in diesem Punkte eine Strafe per 6 Procent festsetzt, und dass das zweite französische Gesetz, welches 10 Jahre später erschienen ist, diese Strafe noch verschärft und diesen Fall fast gleichgestellt hat dem Falle der Ausstellung eines unbedeckten Checks. Die Sache scheint daher von großer Wichtigkeit zu sein, und möchte ich diesen Punkt Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen.

Es sei mir nun gestattet, auf §. 8, betreffend die Präsentationsfrist zu reflectiren. Es wird darin für am Platze zahlbare Checks eine Präsentationsfrist von drei Tagen festgestellt, für nicht am Platze zahlbare Checks eine solche von acht Tagen und eine specielle Bestimmung gilt für jene Checks, welche von Istrien oder Dalmatien oder einer der Inseln des Küstenlandes kommen.

Mir scheint die Frist von acht Tagen zu lang zu sein für Orte, die mit der Eisenbahn vielleicht in einem halben Tage zu erreichen sind, und ich würde eine Vereinfachung in der Art empfehlen, dass bestimmt wird, alle Checks seien bei sonstigem Verluste des Regressrechtes gegen Aussteller und Indossanten binnen drei Tagen dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentiren, jedoch mit dem Zusatze, dass bei einem am Ausstellungsorte selbst zahlbaren Check diese Frist vom Ablauf des Ausstellungstages, bei allen übrigen Checks aber mit Hinzurechnung des gewöhnlichen Postenlaufes vom Ausstellungsorte zu dem Zahlungsorte, zu berechnen sei. Dadurch würde eine gewisse Elasticität hergestellt und die größere oder geringere Entfernung berücksichtigt werden.

Jedenfalls scheint die Frist von acht Tagen, und zwar aus Verkehrsrücksichten, wie mit Rücksicht auf die Natur des Checks und aus fiscalischen Gründen zu lange zu sein.

Experte **Clemens:** Bei Besprechung der zweiten Frage muss vor allem vorausgeschickt werden, dass ein gut geregelter Checkverkehr nicht nur eine leichtere Beweglichkeit des Capitals, sondern auch eine möglichst weitgehende Sicherheit bei der Manipulation mit Geld schaffen soll.

In England hat man aus diesem Grunde, wie bekannt, mit großem Erfolge die Institution ins Leben gerufen sowohl die auf den Überbringer, als die an Ordre lautenden Checks generally oder specially zu kreuzen. Da nur ein äußerst geringer Procentsatz von Checks, die nicht gekreuzt sind, bar ausbezahlt wird und da überdies bei diesen Auszahlungen die Clearingbankers in der angenehmen Lage sind, die Zahlung in neuen Noten der Bank von England, welche den Nummern nach arithmetisch geordnet sind, zu leisten, so genügen für den englischen Checkverkehr vom Standpunkte der Sicherheit aus, zwei Classen von Checks, nämlich die an Ordre und die an Überbringer lautenden Checks, wogegen die auf den Namen lautenden Checks, obschon dieselben gesetzlich nicht ausgeschlossen sind, im Verkehre nur äußerst selten vorkommen.

Ganz anders liegen jedoch im Gegensatze zu England die Verhältnisse auf dem Continente. Die Institution der gekreuzten Checks, respective der Checks mit dem Vermerke nur zur Verrechnung hat auf dem Continente nirgends solche Wurzeln fassen können, wie in England; dagegen wurde in einer Anzahl von Ländern als theilweises Surrogat für den gekreuzten Check, der nur auf den Namen lautende Check, den man auch zum besseren Verständnis seiner Natur mit dem Namen Übertragungscheck bezeichnen könnte, eingeführt. Es kann nicht geleugnet werden, dass derartige Checks noch größere Sicherheit beim Geldverkehre bieten, als die gekreuzten Checks, und es dürfte sich daher umsomehr empfehlen, den Namencheck in Österreich nicht auszuschließen, als derselbe bereits von der Österreichisch-ungarischen Bank in der Form der rothen Checkblankette eingeführt wurde und sich hiebei allgemein bewährt hat.

Die dritte Frage muss entschieden bejaht werden; die Begriffe Check und bei Sicht zahlbar sind in der kaufmännischen Welt so eng mit einander verwachsen, dass eine gewaltsame Trennung dieser Begriffe durch die Schaffung von nicht auf Sicht gestellten Checks geradezu eine Rechtsverwirrung hervorrufen würde.

Eine derartige Maßregel wäre überdies eine indirecte Sanctionirung des bisher bestandenen Unfuges, postdatirte Checks in Umlauf zu setzen. Ein Bedürfnis, nicht auf Sicht lautende Checks einzuführen, liegt absolut nicht vor; Forderungen, die nicht sofort fällig und disponibel sind, können durch Wechsel oder Anweisungen flüssig gemacht werden; freilich dürfte es sich empfehlen, nach der gesetzlichen Regelung des Checkverkehres auch ein Anweisungsgesetz in Angriff zu nehmen.

Experte Ritter v. **Dutschka:** Ich kann meine Äußerungen über diese zwei Fragen sehr kurz fassen, da ich vollständig mit den Anschauungen des Herrn Experten Dr. Calligaris übereinstimme, und zwar sowohl bezüglich der Beantwortung der beiden Fragen als auch betreffs der Äußerung über die vollständige Unzulässigkeit der postdatirten Checks und endlich in Bezug auf §. 8, dass man womöglich die dreitägige Präsentationsfrist für alle Checks einführe, und zwar bei nicht am Ausstellungsorte zahlbaren Checks zuzüglich des Postenlaufes. Jedenfalls scheint eine allgemeine Frist von acht Tagen für solche Checks zu lange zu sein, denn ein Check, der in Prag oder Brünn ausgestellt wird, würde, wenn er am nächsten Tage in Wien ankommt, noch sieben Tage Laufzeit haben, während ein Wiener Check nur noch zwei Tage Laufzeit hätte. Es würde sich also entweder eine kürzere Frist von fünf Tagen empfehlen oder, was mir noch einfacher erscheint, die Acceptirung des Vorschlages des Herrn Dr. Calligaris.

Experte **Epstein:** Ich schließe mich diesen Ausführungen an und habe nichts Besonderes vorzubringen. Was die Frage III betrifft, so bin ich der Ansicht, dass, nachdem der Check berufen ist, an die Stelle der Barzahlungen zu treten, er unbedingt ungiltig sein soll, wenn er nicht auf Sicht lautet.

Was die Frage der Laufzeit des Checks anlangt, so möchte ich eine allzugroße Verkürzung dieser Frist nicht empfehlen, da im Provinzverkehre es unbedingt nothwendig ist, dass ein Haus, welches mittels eines Checks zahlt, denselben an ein anderes Haus, mit welchem es in Verbindung steht, einzusenden in der Lage ist. Wenn da der Termin gar zu sehr gekürzt würde, so würde dies für den Checkverkehr sehr unangenehm sein. Den Termin derart festzusetzen, dass er je nach der Laufzeit der Post bestimmt wird, dagegen würde ich mich aus praktischen Gründen aussprechen, weil das eine Verwirrung in den Verkehr bringen und dadurch die Sicherheit in der Manipulation mit den Checks leiden würde. Wenn also schon eine Reduction der Frist von acht Tagen beliebt wird, so sollte man doch im Minimum eine Frist von fünf Tagen festsetzen.

Experte Dr. **Hammerschlag:** Ich bitte mir zunächst eine kurze thatsächliche Bemerkung bezüglich meiner gestrigen Ausführungen zu gestatten. Eingangs derselben erwähnte ich, dass in Amerika die passive Checkfähigkeit auf Banken und Banquiers beschränkt sei. Ein geehrter Herr Experte aber, der gewiss berufen ist, über die amerikanischen Verhältnisse die hier ausgesprochenen Ansichten richtig zu stellen, hat seiner Nichtübereinstimmung mit meiner Bemerkung Ausdruck gegeben. Ohne im geringsten mit dem geehrten Herrn polemisiren zu wollen, dessen größere Sachkenntnis in dieser Frage feststeht, will ich zu meiner Deckung constatiren, dass meine Bemerkung sich auf die erste Checkautorität, nämlich Georg Cohn, gestützt hat, welcher wörtlich Folgendes schreibt *(liest)*: „Was die Banquierseigenschaft betrifft, so wird sie zwar von einer Reihe von Gesetzgebungen gefordert, insbesondere von England, Kanada, Portugal, in den vereinigten Staaten . . . . .“, an einer anderen Stelle sagt er: „Nach dem Rechte Amerikas muss der Bezogene ein Banquier oder eine Bank sein.“

Was die Frage II betrifft, so bin ich der Ansicht, dass allerdings die Einführung des Rectachecks mit Rücksicht auf die Function des Checks an sich nicht nothwendig wäre. Allein, ich glaube, dass man vorhandene Entwicklungen bei der Codification berücksichtigen muss, und da in dem so überaus hoch entwickelten Verkehr unserer Postsparcasse der Namencheck eingeführt ist und sich im Publicum eingebürgert hat, da weiters die Österreichisch-ungarische Bank — so viel mir bekannt ist, nur im Gerichtsdepositenverkehr — dermalen auch den Rectacheck eingeführt hat, so würde ich glauben, dass man denselben im Gesetze beibehalten und alle drei Checkarten für zulässig erklären sollte. Ich kann darin eine Gefahr oder eine Complication nicht erblicken.

Auch ich hatte die Absicht, zu beantragen, dass die Zulässigkeit der Combinirung des Namenchecks mit dem Überbringercheck ausdrücklich ausgesprochen werde, weil vielleicht darüber ein Zweifel obwalten könnte.

Was die dritte Frage betrifft, so befinde ich mich in vollkommener Übereinstimmung mit der Vorlage.

Die Frage, ob nicht auf Sicht gestellte Checks für ungiltig erklärt werden sollen oder ob nur die beigesetzte bestimmte Verfallszeit als nicht vorhanden angesehen werden soll, scheint mir dahin beantwortet werden zu sollen, dass ein solcher Check nicht für ungiltig erklärt werden soll, sondern dass ein auf eine bestimmte Verfallszeit gestellter Check als bei Sicht zahlbar angesehen werden solle. Ich bin gegen die Ungiltigkeitserklärung, weil man bei der Codification eines Rechtsinstitutes, welches erst eingebürgert werden soll, mit der Ungiltigkeitserklärung so zurückhaltend als möglich sein soll. Würde ein solcher Check für ungiltig erklärt werden, so würde der Checknehmer, der ihn ohne Verschulden, zum Beispiel durch die Post oder auf einem anderen Wege erhält, gar keinen Anspruch erheben können, was eine Unbilligkeit wäre. Der Checknehmer soll in der Lage sein, einen solchen Check wie einen correct ausgestellten Check zur Eincassierung zu bringen. Ich bin daher vollständig für die Fassung der Vorlage.

Im Zusammenhange mit diesem Paragraphen ist eine Reihe von anderen Bestimmungen discutirt worden, und möchte ich ganz kurz darauf zu sprechen kommen. Über die Stempelfrage werde ich mich später äußern, weil ich noch andere Gravamina in Stempelsachen auf dem Herzen habe. Ich kann aber nicht umhin, schon jetzt den Ausführungen des sehr geehrten Herrn Director Blum aus vollem Herzen zuzustimmen und meine Überzeugung dahin auszusprechen, dass die Stempelfreiheit für die Popularisirung des Checks hochwichtig ist.

Bezüglich der von einem Herrn Vorredner erwähnten Vorausdatirung möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, dass ja eine sehr wirksame Bestimmung im §. 23 des Gesetzes schon enthalten ist, nämlich eine Gebürenstrafe gegen Vorausdatirungen, und ich glaube, dass man es dabei bewenden lassen sollte. Ich halte weitere Strafbestimmungen für unnöthig und glaube überhaupt, dass man mit der Verschärfung von derartigen Gesetzen durch Strafbestimmungen möglichst zurückhalten sollte.

Die Gebürenstrafbestimmung, wie sie in unserem Gesetze enthalten ist, hat vor einer gewöhnlichen Strafbestimmung den Vorzug der größeren Wirksamkeit; denn um Vorausdatirungen zu vermeiden, kommt es hauptsächlich darauf an, ein wirksames Mittel zu finden, dass niemand einen vorausdatirten Check annimmt. Durch diese Gebürenstrafbestimmung wird nun der Nehmer eines solchen Checks gebürenrechtlich haftbar und das wirkt viel besser, als wenn man den Aussteller mit noch so großen Geldstrafen bedroht.

Da das französische Gesetz hier angezogen wurde, so sei mir gestattet, darauf zu verweisen, dass in der Literatur wiederholt die Ansicht ausgesprochen wurde, dass das französische Gesetz durch seine von fiscalischen Rücksichten geleiteten strengen Vorschriften den Checkverkehr erheblich eingeschränkt habe.

Vorsitzender: Nachdem mehrere Herren die Präsentationszeit zur Discussion gebracht haben, so muss ich mir doch erlauben, an die Herren Experten Alexander und Julius Blum die Frage zu richten, ob sie sich auch über §. 8 auszusprechen wünschen.

Experte Alexander **Blum:** Ich glaube, es wäre einfacher, wenn man das Gesetz nicht so complicirt machen und nicht eine Bestimmung einführen würde, die eventuell zu langen Discussionen vor Gericht führen könnte, wenn man vielmehr sich darauf beschränken würde zu sagen: Der Check hat so und so viel Lauffrist, drei, fünf und acht Tage, je nachdem er auf demselben oder von einem Platz auf einen anderen gezogen ist. Man möge, um Streitfälle zu vermeiden, die Bestimmung möglichst klar fassen.

Wenn einmal die Zeit kommen wird, wo alle unsere Richter Checkbücher und Checkconti haben werden, dann werden sie eventuelle Streitfragen in rationeller und rascher Weise erledigen.

Man könnte also ohne Angabe der Distanzen sich darauf beschränken, zu sagen: Der Check muss innerhalb dieser oder jener Frist präsentirt werden. Die Frist kann man nach Opportunität fixiren; es wird sich jedenfalls eine solche finden lassen, die allgemein befriedigt.

Experte Director Julius **Blum:** Ich bin dafür, dass die Präsentationsfrist so kurz als möglich sei, und überlasse es den Herren, diese Frage noch weiter auszuspinnen.

Ich möchte mir nur gestatten, auf den überseeischen Check aufmerksam zu machen. Es wäre sonst in Zukunft etwas schwierig damit umzugehen, weil oft Briefe aus Amerika 14 und 18 Tage brauchen. Bezüglich der ausländischen Checks muss auch vorgebeugt werden, dass keine Unannehmlichkeiten in Bezug auf den Stempel entstehen.

Experte Dr. **Calligaris:** Ich erlaube mir nur gegenüber dem Herrn Dr. Hammerschlag zu bemerken, dass ich auch nur eine Gebürenstrafe im Auge habe. Ich gestehe, dass ich erst durch seine Bemerkung aufmerksam geworden bin, dass im §. 23 eine leicht zu übersehende Bestimmung vorkommt, und habe ich das französische Recht nur erwähnt, um die Wichtigkeit des Gegenstandes überhaupt zu charakterisiren.

Experte **Herz:** Bezüglich Frage II erlaube ich mir mich kurz dahin zu äußern, dass ich für die Beibehaltung aller drei Kategorien bin, weil kein Grund für Weglassung des Rectachecks wäre.

III. Frage lautet:

„Sollen nicht auf Sicht zahlbare Checks für ungiltig erklärt werden?"

Es soll wohl lauten: „als Checks ungiltig erklärt werden."

Die Function des Checks ist es, *fällige* Zahlungen zu leisten, *disponible* Guthabungen einzuziehen. Der Check kann daher nur auf Sicht zahlbar gestellt werden.

Bis zum Erscheinen der Motive zum deutschen Gesetzentwurf war ziemliche Einmüthigkeit darüber vorhanden, dass eine besondere, auf den Check gesetzte Zahlungszeit als nicht vorhanden zu betrachten, das Document aber dennoch als Check „zahlbar nach Sicht" zu behandeln sei.

Der deutsche Gesetzentwurf aber sagt: „*Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Check als solchen ungiltig*" und motivirt diese Bestimmung mit dem Schaden, den der Empfänger des Checks bei einer späteren Zahlungszeit, durch die spätere Präsentation und den eventuellen Verlust des Regressrechtes erleiden könnte.

Die bisherige allgemeine Anschauung war: Der Check bewahrt seinen Charakter als Check trotz der ungesetzlichen Angabe einer anderen Zahlungszeit, während nach dem deutschen Entwurf der Check bei Angabe einer anderen Zahlungszeit den Charakter eines solchen verliert.

Der deutsche Entwurf stellt sich vollständig auf den Standpunkt, den Gesetzunkundigen schützen zu wollen. Denn derjenige, welcher die Bestimmungen des Gesetzes kennt, wird einen Check mit einer späteren Verfallszeit nicht annehmen, oder falls er ihn annimmt, ist er sich über dessen Gebrechen und die eventuellen nachtheiligen Folgen klar.

Ich erlaube mir, meine Meinung dahin abzugeben, dass, nachdem Unkenntnis des Gesetzes keinen Vorwand bilden kann, der Check auch *in dem Falle, wenn er eine bestimmte Zahlungsfrist enthält als Check giltig sein soll*, selbstverständlich mit Zahlungspflicht bei Sicht. Ich möchte der Klarheit wegen beim §. 4 als Zusatz beantragen:

„Jede der Einlösung nach Sicht zuwiderlaufende Bestimmung gilt als nicht vorhanden."

Experte Director **Kanitz:** Ich bitte mir zu gestatten, von demselben Standpunkte aus, von dem ich gestern die erste Frage zu beantworten die Ehre hatte, auch den Fragen II und III näher zu treten, indem ich speciell die Technik und die Manipulation dabei ins Auge fasse.

Da habe ich zunächst zu erwähnen, dass es sich empfehlen dürfte, drei, ja selbst vier Kategorien von Checks festzustellen, wodurch man nach dem Vorbilde der Deutschen Reichsbank und der Österreichisch-ungarischen Bank noch die Möglichkeit schafft, dass beim Ordrecheck die Bezeichnung „Oder Überbringer" dazu gesetzt werden kann. Dies ist deshalb wichtig, weil durch diesen Zusatz die Zahlstelle der Gefahr überhoben wird, an einen Unberechtigten zu zahlen.

Beim Namencheck würde ich wünschen, dass, so wie in England der Zusatz „only" üblich ist, bei uns die Hinzufügung der Worte „nur" oder „nicht übertragbar" platzgreife, damit ganz genau ausgedrückt werde, dass der Betreffende, der sich den Check hat ausstellen lassen, sich sichern wollte, dass nur an ihn gezahlt werde.

Dieser müsste bei der Präsentation des Checks den Identitätsnachweis liefern, sonst könnte ein anderer sich den etwa in Verlust gerathenen Check auszahlen lassen.

Es ist also mit dem Namencheck gewiss eine Complication verknüpft, und darum glaube ich, dass er nicht die bedeutende Rolle spielen wird, wie die anderen Kategorien des Checks.

Ich möchte noch hinzufügen, dass ich von meinem Standpunkte aus es begrüßen würde, wenn durch einen lebhaften Checkverkehr das Publicum zur Erkenntnis käme, dass der Crossedcheck dem Namencheck vorzuziehen ist.

Es gibt, wie früher erwähnt, einen generally und specially crossing, wobei im generally crossing nur angedeutet ist, dass dieser Check von einem Mitgliede des Clearinghauses, also in Wien des Saldirungsvereines zur Abrechnung kommt, während im specially crossing der Name jenes Mitgliedes des Saldirungsvereines angegeben ist, welches den Check dort zu präsentiren hat.

Ich möchte noch bemerken, dass man wohl unterscheiden muss zwischen der Bestimmung des §. 21, welche den Vermerk: „nur zur Verrechnung" zulässt und einem Crossing. Die Verrechnung, wie sie im Clearingverkehr der Postsparcasse und auch im Giro- und Cassenvereine beim sogenannten Überweisungscheck eingeführt ist, lässt zu, dass der Contoinhaber A seine Anstalt anweist, auf Conto B einen Übertrag zu machen. Es findet also beim Überweisungscheck nur eine buchhalterische Verrechnung statt, während das Crossing auf das Zahlen hinausläuft, wenn auch nicht wirklich gezahlt, sondern nur ein Ausgleich im Saldirungsvereine hervorgerufen wird.

Es werden durch das Crossing die Checks in ganz bestimmte Canäle geleitet — um beim gestrigen Bild zu bleiben — und jede andere Präsentation als durch einen Banker ist ausgeschlossen.

Ich möchte mir da noch hinzuzufügen erlauben, dass ich immer daran festhalte, dass im Crossing der Name irgend eines beliebigen Mitgliedes des Saldirungsvereines angegeben werde, natürlich müssen diese Mitglieder ihrerseits wieder ihr Conto bei der Österreichisch-ungarischen Bank haben; die ist sozusagen die Achse, um welche sich alles dreht.

Ich gehe nun zur dritten Frage über. Da kann ich mir gar nichts anderes denken, als dass der Check nur auf Sicht lauten könne. Zur Begründung möchte ich hinzufügen, dass es nothwendig ist, alles Mögliche zu thun und nichts zu unterlassen, was den Charakter des Checks zu wahren geeignet erscheint. Der Check muss alle jene Begünstigungen erlangen, die man jemanden zuwenden soll, an dessen Fortkommen einem etwas liegt. Es scheint mir daher von größter Wichtigkeit, dass dem Check die Gebührenfreiheit concedirt werde.

Gestern wurde von denjenigen Experten, welche sich als die Vertreter der kleinen Kreise bezeichneten, betont, wie wichtig es sei, dass der Check auch in diese Kreise dringe. Für eine Bank spielt die Gebür keine Rolle; wenn aber der kleine Mann für ein Checkbuch mit 100 Checks zwei Gulden hinlegen soll, so wird er sich die Sache überlegen.

Man hat die Nothwendigkeit der Gebührenfreiheit wenigstens für eine Reihe von Jahren auch anderswo anerkannt.

In England wurde sie für 50 Jahre beschlossen. In Deutschland hat man trotz aller gegentheiligen Versuche bisher dieselbe noch aufrecht erhalten.

Es ist auch der Entfall für das Ärar nicht bedeutend. Ich bin nicht in der Lage, eine Ziffer anzugeben, aber jedenfalls ist dieselbe nicht so bedeutend, dass man auf diese Einnahmsquelle nicht verzichten könnte, wie dies vom Lotto behauptet wird.

Ich möchte mich also auf Grund meiner langjährigen Erfahrung aufs wärmste den Herren anschließen, die für die Gebürenfreiheit des Checks plaidirt haben.

Was §. 8 betrifft, so stimme ich mit dem Herrn Vorredner darin überein, dass für den Platzcheck drei Tage eine zu lange Frist ist. In England sind 24 Stunden normirt. Der Check soll ein Zahlungsmittel und kurzlebig sein.

Was die Distanzchecks betrifft, so schließe ich mich der mehrfach ausgesprochenen Anschauung an, dass nicht mit dem unsicheren Postenlauf gerechnet werden soll, sondern dass der Einlaufstag als Basis der Laufzeit, die etwa drei Tage nach dem Einlangen währen soll, angenommen werde.

Nach meinem persönlichen Dafürhalten ist, wenn man vom Einlaufstage an rechnet, sogar die Frist von drei Tagen zu lange.

Experte **Kraßny:** Die zweite Frage beantworte ich folgendermaßen: Auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen würden, meiner Ansicht nach, zwei Classen von Checks vollkommen genügen, und zwar der an Ordre und der auf den Überbringer gestellte. Der Ordrecheck erscheint mir als der weitaus wichtigere, weil durch ihn wirklich ein Geldsurrogat geschaffen ist, mittels dessen man ohne Deplacirung von Geld imstande ist, eine große Menge von Zahlungen zu leisten, respective Forderungen zu löschen. Der Ordrecheck ermöglicht, infolge seiner Übertragbarkeit, die wirksame Concentration von Capitalien, erfüllt daher im eminentesten Sinne die volkswirtschaftliche Anforderung, die an den Check überhaupt gestellt wird.

Der Check auf den Überbringer ist gleichfalls entschieden ein Bedürfnis im Checkverkehr und dürfte wohl in erster Linie zur Popularisirung des Checkwesens beitragen; das große Publicum will sich nicht der Mühe unterziehen, was ja auch zeitraubend ist, den Check auf einen Namen auszustellen, zumal in vielen Fällen der genaue Wortlaut des Namens des Empfängers dem Aussteller nicht bekannt ist; schon in der bisherigen Praxis sieht man, dass der Überbringercheck sich in dem Verkehr mit Professionisten und Lieferanten eingebürgert hat; nicht unerwähnt darf auch bleiben, dass in vielen Fällen der Empfänger eines Checks aus gewissen Gründen dem Bezogenen gegenüber anonym zu bleiben wünscht, und dies kann nur durch den Überbringercheck erzielt werden.

Zu Gunsten des Namenchecks ließe sich wohl nur das Moment der Sicherheit gegen Verlust und Diebstahl anführen. Es würde jedoch anderseits durch die Creirung der Namenchecks eine Erschwerung im Checkverkehr geschaffen werden, denn der Bezogene wird gewiss des öftern gezwungen sein, die Zahlung zu verweigern, falls der Empfänger des Geldes ihm nicht bekannt ist, es sei denn, das Gesetz würde den Bezogenen beim Namencheck von der Haftpflicht dem Empfänger gegenüber befreien, wodurch wieder der Zweck des Namenchecks vereitelt wäre. Nachdem ich es überdies in Bezug auf den §. 19, Artikel 4, des Gesetzentwurfes wegen der Verfälschung als wünschenswert erachte, dass auch die äußere Form der Checkblankette unificirt werde, glaube ich nur die Creirung von zwei Classen von Checks, solche an Ordre und auf Überbringer, empfehlen zu sollen.

Die dritte Frage beantworte ich dahin, dass ich nicht auf Sicht lautende Checks für ungiltig zu erklären befürworte.

Der Check dient zur Begleichung von fälligen Forderungen, tritt mithin an Stelle von barem Gelde; es muss daher als ein wesentliches Erfordernis erscheinen, dass der Check zum Unterschied von der Anweisung bei Sicht zahlbar sei. Würde der Gesetzgeber nicht auf Sicht lautende Checks zulassen, so wäre es dadurch möglich gemacht, Checks in einem Momente auszuschreiben, in welchem der Aussteller noch kein Guthaben beim Bezogenen hat und die ganze Disciplin des Checkgesetzes wäre gelockert. Aus diesen Gründen aber erlaube ich mir zu empfehlen, auch aus dem Gesetzentwurf §. 4 den Passus: „wenngleich er eine andere Bestimmung über die Verfallzeit enthält" zu eliminiren, da es vom gesetzespolitischen Standpunkte aus richtig wäre, jeden Zweifel, ja die Möglichkeit eines Zweifels in die Zulässigkeit eines später fällig werdenden Checks auszuschließen.

Anderseits müsste aber im Falle der Ungiltigkeitserklärung später fälliger Checks im Gesetzentwurfe hinzugefügt werden, dass der Bezogene einen solchen ungesetzlichen Check nicht einlösen darf, ebenso wie dies im §. 12 hinsichtlich des Widerrufes geschieht.

Was die Frist betrifft, so wäre ich für acht Tage aus dem Grunde, weil ein Check, der in der Provinz ausgestellt ist, sehr oft nicht direct nach Wien geht, sondern zum Beispiel zuerst nach Prag, dann nach Linz u. s. w. Es wird des öfteren ein Check ausdrücklich von einem Orte auf Wien gewünscht, um dort eine Zahlung zu leisten, wenngleich der Check nicht directe nach Wien geht. Wenn wir zu diesem Behufe die Frist auf fünf Tage reduciren, so würde der Zweck, den der Check im Inlande haben soll, vereitelt. Im französischen Gesetze sind acht Tage vorgesehen, und es ist kein Grund zu einer Reduction vorhanden.

Dagegen erlaube ich mir bei §. 8 die Frage zu stellen, ob der Bezogene eines Checks das Recht hat, nach drei, respective acht Tagen, wenn der Check nicht annullirt wird, denselben zu bezahlen? Ich habe im Gesetzentwurfe keine bestimmte Antwort gefunden.

Vorsitzender: Diese Frage wird seinerzeit berücksichtigt werden.

Experte Dr. Ritter v. **Kuczyński:** Was ich vorbringen werde, bitte ich als meine Privatmeinung anzusehen und nicht als eine officielle Erklärung der Bank, wenn ich auch im allgemeinen sagen kann, dass ich mich mit den Ideen der Bankleitung vollkommen in Übereinstimmung befinde.

Zweitens möchte ich bemerken, dass nach meiner Meinung wir zu dem Behufe hieher berufen sind, um nach unserer Erfahrung der Regierung, soweit wir hiezu in der Lage sind, Winke zu geben, dass wir aber juristisches und legislatorisches Material selbst nicht vorzubringen haben.

Unter dieser Voraussetzung hätte ich zur Frage I im Grunde genommen nicht viel mehr zu sagen, indem nahezu die übereinstimmende Ansicht für eine Ausdehnung auf solche Kaufleute gelautet hat, die sich mit Bankgeschäften befassen.

In Bezug auf die Formulirung kann jedoch einiges vorgebracht werden, und in dieser Beziehung möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Die Frage I schmiegt sich an einen Gesetzentwurf an, worin die passive Checkfähigkeit lediglich öffentlichen Instituten, welche zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigt sind, zuerkannt wird.

Sie lautet demgemäß dahin, ob die passive Checkfähigkeit weiter — insbesondere auf alle Privatbanquiers — ausgedehnt werden soll.

Bestände dieser Zusammenhang nicht, so wäre de lege ferenda wohl nur zu fragen:

Gehört eine besondere Qualification des Bezogenen begrifflich zu den wesentlichen Merkmalen des Checks?

Und weiter gibt es eine Rechtfertigung in Bezug auf diese Qualification Schranken zu ziehen?

Die erste Frage ist trotz der scheinbaren Widersprüche, welche in einzelnen diesfälligen Meinungsäußerungen zutage treten, dennoch wohl keine streitige.

Die Antwort auf dieselbe geht entschieden dahin, dass der Bezogene eines Checks ein Geschäftsmann sein muss, welcher in einer auf Gewinn berechneten Absicht und nicht bloß in vereinzelten Fällen sich mit der Besorgung aller Arten von Geldgeschäften für seine Kunden abgibt.

Nur ein solcher ist in der Lage, den Zwecken der Institution zu entsprechen, die darin bestehen, dass der Partei einerseits stets flüssiges Geld zur Verfügung gehalten wird, anderseits aber auch die Übertragbarkeit seiner Mittel an einen dritten Ort ermöglicht wird.

Dazu gehört nun aber auf Seite dieses Vermittlers — abgesehen von einer Summe technischer Einrichtungen — der mehr oder weniger ausgebildete ständige Verkehr mit anderen Berufsgenossen und beziehungsweise mit dem Geldmarkte, die eben nur ein Banquier besitzt.

Wenn in der Provinz mitunter andere Geschäftsleute oder Industrielle für Dritte Geldgeschäfte besorgen, so folgt daraus nur, dass dieselben — eben objectiv betrachtet — gleichzeitig auch Banquiers sind, nicht aber dass Checks auch auf Nichtbanquiers zulässig sein müssen.

Somit gelange ich übrigens sofort an die Beantwortung der zweiten Frage nach der Nothwendigkeit der Beschränkung in der Qualification des Bezogenen.

Insoferne nämlich das Gesetz das Erfordernis der Banquiereigenschaft des Bezogenen aufzustellen haben wird, wird dadurch nothwendig der Ausschluss derjenigen Elemente erfolgen, aber auch sich rechtfertigen, denen jene Eigenschaft — objectiv genommen — nicht zukommt.

Ich sage: „objectiv genommen", und will damit hervorheben, dass also — im einzelnen Falle — die Frage nach der Banquiereigenschaft nicht etwa nach dem Wortlaute des Steuerscheines oder nach der Benennung des Geschäftes, respective der Firma, sondern nach dem wirklichen Banquiergeschäftsbetriebe zu entscheiden sein würde, mag derselbe allenfalls auch unangemeldet sein.

Hiernach werden also möglicherweise Leute, die als Banquiers angemeldet sind, respective Steuer zahlen, dennoch eventuell objectiv nicht als solche anerkannt werden können; und umgekehrt Geschäftsleute gleichwohl auch als Banquiers zu gelten haben, die nominell oder wirklich auch einen anderen Geschäftsbetrieb ausüben.

Ich bemerke gleich hier, dass wir auf diese Weise bei strengem Festhalten an dem Begriffe eine Reihe von sogenannten Banquiers nicht als Banquiers würden anerkennen können; denn der Betrieb von Börsegeschäften ist, ich glaube wenigstens und darüber würde gegebenenfalls der Richter zu entscheiden haben, nicht das, was man als Banquiergeschäfte bezeichnet, nämlich nicht der gewerbemäßige Betrieb von Geldgeschäften für dritte Kunden. Anderseits wird freilich bei dieser Interpretation möglicherweise auch dem einen oder dem anderen mächtigen, hervorragenden Institute diese Eigenschaft abgesprochen werden müssen. Denn ich kann mir denken, dass ein Institut ausschließlich das Gründungs- oder das Bodencreditgeschäft betreibt; ein solches würde in dem strengen, in dem objectiven Sinne, von dem hier die Rede ist, nicht als Banquier gelten können und als solcher anzusehen sein.

Wird daher im Gesetze eine Fassung gebraucht, welche ganz klarstellt, dass für die passive Checkfähigkeit die wirkliche Thätigkeit als Banquier maßgebend ist, so ist übrigens damit den beiden nach den entgegengesetzten Richtungen gehenden Befürchtungen Rechnung getragen, dass nämlich zum Schaden der Institution einerseits sogenannte Banquiers, die es jedoch nicht sind, zugelassen, und dass anderseits solche, die nominell

nicht Banquiers sind, aber diese Thätigkeit ausüben und in derselben ein Bedürfnis für den Verkehr bilden, ausgeschlossen werden könnten.

Allerdings wird auch auf diesem Wege in einzelnen Fällen noch immer eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die Qualificationsfrage bestehen bleiben; dieselbe wäre aber auch bei der Anknüpfung der Checkfähigkeit an bestimmte äußere Merkmale — als die Concession, oder der Census oder dergleichen — nicht nur nicht beseitigt, sondern eher verschärft, da solche Merkmale womöglich noch mehr sich der allgemeinen Kenntnis entziehen, ganz abgesehen davon, dass mit denselben nicht der Kern der Frage getroffen wird.

Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass man nicht erfahren kann, welche Steuer jemand zahlt. Ich kann mir aber nicht denken, dass in demjenigen Geschäftskreise, in welchem der Betreffende arbeitet, der den Check bei seinem Ortsbanquier nimmt, nicht bekannt sein sollte, ob dieser gewerbemäßig Banquiergeschäfte betreibt oder nicht; das wird rasch allgemein oder wenigstens in den maßgebenden Kreisen bekannt geworden sein.

Wenn das Gesetz die Tendenz hat, den Checkverkehr zu popularisiren, so muss es die Frage nach zwei Richtungen in Betracht ziehen, was den Großverkehr und was den Kleinverkehr betrifft. Die Popularisirung des Checks im Großverkehre scheint mir einer Unterstützung kaum mehr zu bedürfen; im Großverkehre existirt der Check bereits, und wird dort die nöthige Intelligenz stets vorhanden sein, um den Check den Vorschriften des Gesetzes anzupassen.

Im Kleinverkehre muss man aber mit ganz anderen Factoren rechnen. Wenn ein kleiner Mann seinem Schneider oder Schuster mittels Checks und nicht im Baren zahlen soll, so muss er in der Lage sein, in der nächsten Nähe das thun zu können, er wird es auch dann thun. Dieser Check hat keine andere Bestimmung, als auszuleben, wenn er zu dem Banquier kommt, auf den er gezogen ist; der Ortsbanquier wird seinerseits anknüpfen an einen Banquier, der eine größere Verbindung hat, und erst da kommen die Gesichtspunkte des Großverkehres in Betracht. Der kleine Check wird die Masse machen; er wird die zahlreichen kleinsten Canäle bilden, die zu den größeren Verkehrsadern leiten. Dieser Check ist derjenige, der die Institution popularisiren soll, und daher muss die Möglichkeit vorhanden sein, an denjenigen heranzutreten, mit dem man sich in Verkehr setzen kann.

Allerdings bleibt der Übelstand der Unsicherheit noch bestehen.

Diese Inconvenienz wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach in Bälde durch eine richtige Handhabung der Steuergesetze und der Gewerbepolizei, die nach dieser Richtung heute schon ein ausreichendes Substrat bilden, vor allem aber durch die Concurrenz ihre Remedur erfahren. Denn, wenn die Ausübung des Banquiergeschäftes mit so eminenten Vortheilen verbunden sein wird, als sie die Cultivirung des Einlagegeschäftes mit sich bringt, so wird sich gewiss eine Menge Leute finden, die jenen, welcher unbefugt das Geschäft betreibt, der sich nicht zur Steuer anmeldet oder protokolliren läßt, zur Kenntnis der Behörden bringen, die darüber zu wachen haben, dass die Steuer gezahlt oder die Firma protokollirt wird. Anderseits kann ich mir nicht denken, dass ein Mann, der einen derartigen Geschäftszweig betreibt, in einen niedrigeren Census fallen wird, als es derjenige ist, welcher den Protokollirungszwang hervorruft. Alle derlei Banquiers, die dann in Frage kommen werden, werden protokollirte Firmen sein oder sie werden es sein müssen und auch bald dazu gebracht werden.

Ich plaidire also für die Bestimmung im Gesetze, dass als wesentliches Erfordernis für einen Check die Qualification des Bezogenen als Banquier etwa mit den folgenden Worten bezeichnet werde:

„Die an eine protokollirte Firma, welche gewerbemäßig Bankgeschäfte treibt, gerichtete Aufforderung &c."

Was die Frage II betrifft, so glaube ich, dass der Gesetzgeber zunächst zu prüfen hat, was dem Begriffe entspricht, und dass er sodann sich fragen muss: Habe ich einen Grund, hemmend einzugreifen? Findet sich ein Grund nicht, so sehe ich nicht ein, warum ich das Bestehende, wenn es dem Begriffe entspricht, nicht belassen soll.

Thatsächlich haben wir drei Arten von Checks; die Einrichtung besteht, ich weiß aber nicht, warum sie gefährlich sein sollte. Ich muss mich also entschieden dafür aussprechen, dass sie belassen werde, nachdem wir es nicht nöthig haben, die freie Entwicklung des Verkehres irgend wie zu hemmen.

Es ist jedoch ein Bedenken hervorgehoben worden. Es heißt, bei Namenchecks wird die Legitimationsfrage zweifelhaft sein. Für mich nicht! Sollte sie aber doch zweifelhaft erscheinen, so ist sie mit zwei Worten erledigt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Legitimation desjenigen, welcher einen Namencheck überbringt, in der That constatirt und geprüft werden muss. Das wird gewiss die Consequenz sein für jenes Bankinstitut, welches mit einem Namencheck zu operiren haben wird. Aber der Aussteller weiß ja, was er thut, wenn er einen Namencheck ausstellt, und er will ja diese Consequenz. Übrigens verweise ich auf die Postsparcasse, die thatsächlich mit Namenchecks arbeitet, und ich glaube nicht, dass sich daraus schon besondere Schwierigkeiten ergeben haben.

Weil ich am §. 3 vorüberkomme, möchte ich nebenbei aufmerksam machen, dass, wenn die Qualification des passiv Checkfähigen in meinem Sinne bestimmt werden sollte, es in allen Paragraphen vom §. 3 angefangen statt „die bezogene Anstalt" heißen müsste „der Bezogene".

Die dritte Frage möchte ich von dem Gesichtspunkte aus beantworten: Wem schadet es? Eine andere Motivirung der Antwort gibt es nicht. Sicher ist, dass principiell jeder Check bei Sicht zahlbar ist und dass das im Begriffe des Checks liegt. Es ist auch sicher, dass wir allen Grund haben, die praktische Durchführung dieser Institution sicherzustellen. Ich sehe aber nicht ein, warum ich dem Unglücklichen, der es trotz aller Publication des Gesetzes nicht weiß, dadurch schaden soll, dass ich ihn als Nehmer eines solchen Checks um seinen Wert bringe. Im Interesse des Ausstellers eines solchen Checks kann die Ungiltigkeitserklärung desselben gewiss nicht liegen. Denn, was kann er für ein reelles, ernstes Motiv dafür haben, den Check anders als auf Sicht auszustellen? Ich kann mir nur ein schwindelhaftes Motiv denken, vorausgesetzt, dass er weiß, dass nach dem Gesetze der Check bei Sicht zahlbar ist, und wenn er es nicht weiß, so will er doch nichts anderes, als dass der Check aus seinem Guthaben bezahlt werde. Gerade im Kleinverkehre könnte es vorkommen, dass ein sehr zudringlicher Mahner mit einem solchen Papierchen abgefertigt werden wird. Wenn nämlich der betreffende Schuldner weiß, dass er ein Mittel hat, eine scheinbare Zahlung zu leisten, ohne dass es wirklich eine Zahlung ist, so wird er vielleicht häufig einen datirten Check geben. Gerade dem kleinen Manne wird dadurch ein Schaden zugefügt.

Ich glaube daher aus diesen Gründen mich dahin aussprechen zu sollen, dass der Text des Entwurfes beibehalten werde.

Ich möchte jedoch noch eine Frage vorbringen. Es gibt Gesetzgebungen, nach welchen in dem Text der Anweisungen und der Checks aus Gebürenrücksichten eine Präclusivfrist ausgesprochen werden muss. Meines Wissens ist das der Fall in der italienischen Gesetzgebung, die nur eine zehntägige Laufzeit zulässt, und in dem französischen Gesetze.

Es ist kein Zweifel, dass diese Präclusivfrist nicht den Sinn haben kann, dass ein solcher Check nicht später präsentirt und bezahlt werden darf. Der Check soll nur vom Gebürenstandpunkte aus innerhalb der Präclusivfrist präsentirt werden. Nun werden wir im Hinblicke auf den internationalen Verkehr damit zu rechnen haben, und es fragt sich, ob es nicht denkbar ist, dass irgend eine Bestimmung aufgenommen werde, dass eine solche, sei es beigedruckte oder im Texte vorkommende Clausel die Kraft des Checks nicht beirrt und kein Verbot der späteren Präsentation und Zahlung involvirt.

§. 8 betreffend, kann ich mich nur dem vielfach vorgebrachten Wunsche anschließen, dass zwar keine fixe, aber eine möglichst einheitliche Präsentationsfrist bestimmt werde. Ich sehe nämlich absolut nicht ein, warum zwischen Provinz und Ausland irgend ein Unterschied gemacht werden soll, warum die Provinzchecks binnen acht Tagen nach Ausstellung präsentirt werden sollen, für die im Auslande ausgestellten Checks hingegen der Postenlauf als maßgebend bezeichnet und daran anschließend eine dreitägige Präsentationsfrist bestimmt wird.

Es scheint mir speciell die achttägige Frist, wenn zum Beispiel der Check von Wiener-Neustadt nach Wien kommt, gar keine Berechtigung zu haben. Eine gar zu kurze Frist würde allerdings auch nicht den Intentionen des Gesetzes entsprechen. Ich bin daher ganz entschieden für die Beibehaltung der dreitägigen Frist in allen Fällen. Denn, wenn es auch viele Checks geben wird, die sofort ihr Ende nehmen, wenn sie zu dem nächsten Banquier kommen, so wird doch die große Circulation zur Folge haben, dass die Checks durch mehrere Hände laufen, und insofern ist eine längere Frist angemessen. Drei Tage dürften jedoch genügen.

Anderseits meine ich aber, dass man für alle Distanzchecks ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inlande oder Auslande ausgestellt sind, einheitlich festsetze, dass die Präsentation innerhalb dreier Tage nach einem zu bestimmenden Zeitpunkte stattzufinden habe. Wenn es vom legislatorischen Standpunkte möglich ist, die Frist vom Eintreffen laufen zu lassen, so wäre mir das außerordentlich willkommen. Eine solche Bestimmung würde für den Verkehr außerordentlich nützlich sein. Mir kommt nur vor, dass man diesen Zeitpunkt des Eintreffens ähnlich wird constatiren müssen wie die Präsentation. An die Nichtpräsentation oder an die nicht rechtzeitige Präsentation sind wichtige Folgen geknüpft, und ist wegen der Bedeutung derselben die Erhebung des Protestes nothwendig. Aus dem gleichen Grunde wird irgend eine amtliche Feststellung des Eintreffens nothwendig sein. Ob das durchführbar und ob es praktisch ist, in diesem Punkte von der Wechselordnung abzuweichen, weiß ich nicht. Sollte dies daher nicht acceptirt werden können, so bin ich mit der Zuzählung von 3 Tagen zum Postenlaufe vom praktischen Standpunkte aus ganz einverstanden, gebe aber zu bedenken, ob eine unverschuldete Störung des Transportes in dieser Fassung berücksichtigt ist. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass man damit sagen will: Wann der Check bei vernünftigem Vorgehen ordnungsmäßig ankommen konnte. *(Rufe: Im einzelnen Falle!)*

Ich kann mir aber einen einzelnen Fall denken, wo wegen einer Schneeverwehung oder eines sonstigen Transporthindernisses die übliche Postenlauffrist überschritten wird. Nun würde es natürlich Sache des

Betreffenden sein zu beweisen, dass ihn ein solches unüberwindliches Hindernis betroffen hat. Damit ist aber die Beweislast dem Checkinhaber auferlegt. Ich weiß nun nicht, ob nicht das Gesetz in Bezug auf die Tragung der Beweislast dem Inhaber helfen könnte, indem es hinzufügt: es wäre denn, dass eine unverschuldete Störung vorhanden war, in welchem Falle die Dauer derselben dem Postenlaufe zuzurechnen wäre.

Experte **Lieben:** Bezüglich Frage II glaube ich, dass die auf Namen lautenden Checks im Verkehre, in dem sie sich bisher eingebürgert haben, erhalten bleiben sollten. Ich würde mich daher für alle drei Formen des Checks aussprechen.

Frage III ist viel wichtiger. Ich bin, wie alle Herren, die vor mir gesprochen haben, der Meinung, dass es in der Natur des Checks liegt, dass er auf Sicht laute. Ich habe mir sogar die Frage vorgelegt, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese Eigenschaft mit unter die Erfordernisse des §. 1 aufzunehmen.

Man kann sich aber der Thatsache nicht verschließen, dass sich in der Praxis Kategorien von Checks eingebürgert haben, von denen manche sehr tadelnswert und unangenehm sind, wie die nichtdatirten Checks. Es ist klar, dass solche als auf Sicht zahlbar betrachtet werden müssen und es steht überdies noch frei, solche Checks mit Ordnungs- oder Gebürenstrafen zu belegen.

Auf spätere Fälligkeit lautende Checks für ungiltig zu erklären, würde ich Bedenken tragen, wohl aber sollen sie aufhören Checks zu sein. Solche Papiere würde ich der Wechselsteuer zu unterziehen vorschlagen, also verlangen, dass alle Checks, die länger als auf acht Tage fällig ausgestellt sind, wie Wechsel gestempelt sein sollen. Ich glaube, dass diese Stempelbestimmung vollkommen ausreichen würde, um den Aussteller abzuhalten, sich der Checkform zu bedienen.

Ob man aus praktischen Gründen Checks, die mit ein bis zwei Tagen Laufzeit ausgeschrieben sind, passiren lassen soll, darüber möchte ich keine bestimmte Meinung abgeben, denn solche Checks finden sich in der Praxis häufig.

Es kommt nämlich vor, dass ein Kaufmann in der Provinz genau weiß, er habe heute oder morgen bei seiner Bank kein Guthaben, werde aber bestimmt am dritten Tage eines haben: er schreibt den Check also auf den dritten Tag aus. Ich hätte nichts dagegen, dass, um die Einfachheit des Gesetzes aufrecht zu erhalten, man verlange, dass dafür eine andere Form gewählt werde; aber für verkehrsschädlich würde ich einen solchen Check nicht halten.

Ich glaube, dass es in der Natur der Sache liegt, auch von dem Abusus zu sprechen, der bezüglich des Vorausdatirens in sehr weiten Kreisen eingerissen ist. Dieses Vorausdatiren entspringt daraus, dass ein Schuldner, der eine offene Buchschuld ausstehen hat, vom Gläubiger gemahnt wird, die Schuld zu ordnen, dass er aber zu nichts anderem zu haben ist, als dass er einen auf acht oder vierzehn Tage vorausdatirten Check gibt. Der Gläubiger nimmt ein solches Papier auch heute schon begreiflicherweise ungern, er sieht sich aber gezwungen, es anzunehmen.

Im Moment, wo das Checkgesetz erlassen werden wird, ist dieses Papier nicht mehr wertlos, während es jetzt vollkommen wertlos ist, und der Gläubiger warten muss, bis der Fälligkeitstermin eintritt, und dann beim Bezogenen fragen muss, ob Deckung da ist oder nicht. Wenn wir aber das Checkgesetz haben werden, ist die bindende Unterschrift des Ausstellers von Wert. Solches Papier zu verbieten oder mit hoher Strafe zu belegen, würde verbreiteten Wünschen entsprechen.

Ich muss nur darauf aufmerksam machen, dass dies praktisch ziemlich unwirksam sein wird, denn wer erfährt von der Existenz dieses Papieres? Der Aussteller und derjenige, der es bekommt, endlich der, der sich herbeigelassen hat, es zu übernehmen und sich gewiss zu einer recht odiosen Denunciation nicht hergeben und das Papier vorlegen wird, um dem Geber desselben eine Strafe zuzuziehen. Und die Bank? Dort wird das Papier erst präsentirt, wenn es fällig ist, und demselben ist es nicht anzusehen, dass es früher ausgestellt wurde.

Es wäre das höchstens bei Instituten, welche Checknummern haben, herauszufinden. Und wenn so ein Abusus einreißt, so steht es dem betreffenden Institute heute schon frei, einer solchen Kunde das Checkbuch zu entziehen und das Conto zu kündigen, was einem solventen Kaufmann gegenüber genügt.

Immerhin würde ich eine Stempelstrafe für den Fall der Ausstellung eines solchen Checks für zweckmäßig halten.

Zu §. 8 möchte ich zu dem, was schon gesagt worden ist, noch hinzufügen, dass man auf die force majeure Rücksicht nehmen muss, wenn so eine Verspätung eintritt. Es sollte hier richtiger statt „Eintreffen“ „nach Erhalt des Briefes“ heißen. Ich bin nämlich heute auf den praktischen Fall aufmerksam gemacht worden, dass Fremde ihre Briefe an eine Bank adressiren lassen. Die Fremden kommen zum Beispiel aus der Schweiz nach Wien. Soll der Check nun, weil der Reisende vielleicht um 8 Tage verspätet angekommen ist, nicht präsentabel sein? Ich halte das in der Praxis für gefährlich, weil es allgemein üblich ist, auch später zu zahlen. Wenn aber so strenge Vorschriften über die Präsentationsfrist getroffen werden, so müsste man auf solche unverschuldete Fälle billige Rücksicht nehmen.

Experte v. **Lindheim:** Es wird sich empfehlen, dass in dem Gesetz alle drei Classen des Checks: auf Namen, Ordre und Inhaber aufgeführt werden; es lässt sich nicht leugnen, dass man auch mit der Aufführung zweier Classen: Ordre- und Inhabercheck, sein Auslangen finden würde; aber der Fall ist nicht ausgeschlossen, namentlich im Verkehr mit Notaren und gerichtlichen Behörden, dass ein Check nur auf Namen ausgestellt werden muss.

In Erwägung bliebe noch zu stellen, ob nicht wie in Deutschland üblich und wie ein Herr Vorredner bemerkt hat, auch die Combination zweier Checks, Name oder Überbringer — nicht Ordre oder Überbringer — zuzulassen sei, wie auch in diesem Paragraphen bereits der Institution des „gekreuzten" Checks Erwähnung gethan wird — wenn es nicht für besser gehalten wird, dies bei §. 21 auszusprechen.

Bezüglich der dritten Frage: „Sollen nicht auf Sicht lautende Checks für ungiltig erkärt werden? bin ich der Ansicht, dass ein Check stets und nur bei Sicht zahlbar sein soll. Nur dann vertritt er das bare Geld und übt seinen wirtschaftlichen Beruf für die Verbesserung des Umlaufsmittels aus.

Jede Abweichung der Zahlbarkeit auf Sicht macht aus dem Check einen Wechsel oder eine Anweisung und verursacht dadurch einen Conflict mit dem Gebürengesetze, eine üble Consequenz, die auch noch in manch anderer Richtung zum Ausdrucke gelangen würde. Man hat öfters eingewendet, dass auf Sicht zahlbare Checks im Falle der plötzlichen Präsentation eine Anstalt in Verlegenheit bringen könnten. Die Mehrzahl der Experten hat sich aber stets dafür ausgesprochen, dass die „auf Sichtstellung" in der Natur des Checks liegt. Ich bin der Ansicht, die auch in der Enquête vom Jahre 1880 vertreten wurde, dass die zahlenden Banken für sich allein Vorsorge treffen müssen, um nicht überrascht zu werden.

Wird von dem Betheilgten im Texte dennoch ein späteres Datum gestellt, so gilt dieser Zusatz als nicht geschehen, doch soll meiner Ansicht nach der Check giltig sein. Eine Strafe wegen Verletzung des Checkgesetzes würde ich in diesem Fall nicht statuiren; inwieweit der Aussteller dem Gebürengesetze verfällt, wird von Fall zu Fall von der betreffenden Finanzbehörde zu entscheiden sein.

Eine Privatbuße, wie sie in anderen Fällen vorgeschrieben ist, hier von amtswegen festzusetzen, halte ich für nicht recht.

Was den §. 8 bezüglich der Präsentationsfrist anlangt, so möchte ich meine Ansicht dahin aussprechen, dass dieselbe möglichst kurz gehalten werden soll. Aber die Bestimmung hier bezüglich des Postenlaufes wird sich wohl nicht vermeiden lassen. Dieser Postenlauf ist nach dem Handels- und Wechselrechte bei Annahme von Anträgen festgesetzt und entspricht auch unseren österreichischen Verhältnissen, insbesondere bezüglich der Inseln, ferner Dalmatien und Istrien; dass aber für alle Fälle eine gleiche Präsentationsfrist gelten soll, dafür könnte ich mich nicht aussprechen.

Experte Dr. v. **Palitschek:** Bezüglich Frage II muss ich bemerken, dass in den Vereinigten Staaten alle drei Arten des Checks vorhanden sind, nur erfreut sich der Namenscheck geringerer Beliebtheit.

Die Fassung des §. 2 kommt mir aber so vor, als ob hier auf dem Check die Bezeichnung „Ordre" und „Überbringer" ersichtlich sein kann.

Bezüglich Punkt 4 möchte ich mir zu bemerken erlauben, dass mir sowohl die Ungiltigkeitserklärung des Checks als die Vorschrift „in Sicht zahlbar" nicht zutreffend zu sein scheint: die Ungiltigkeitserklärung nicht, weil schon der Vertragswille dann ein anderer sein wird, indem eine Obligation jedenfalls eingegangen werden soll; die zweite Bestimmung nicht, weil ja möglicherweise — was in Amerika in den meisten Fällen der Fall ist — das Bankconto des Betreffenden nicht hinreichen wird, um auf Sicht zu zahlen, sonst würde er keine Veranlassung haben, den Check auf später zu stellen.

Ich würde mir also erlauben vorzuschlagen, dass §. 4 ganz entfalle und im §. 2 als Alinea 3 aufgenommen wird: „Zahlbarkeit gegen Vorzeigung auf Sicht".

Das Bedenken, das ein Vorredner geäußert hat, bezüglich des nicht datirten Checks entfällt, nachdem die Angabe des Ortes, Jahres, Monates und Tages ein Bestandtheil des Checks ist.

In Bezug auf die Stempelfreiheit möchte ich mich persönlich nicht äußern, das würde dem fiscalischen Standpunkt wahrscheinlich nicht zuträglich sein; in den Vereinigten Staaten wenigstens sind der Check und alle darauf bezüglichen Transactionen stempelfrei.

Bezüglich des Vorausdatirens, das in den Vereinigten Staaten nicht ungebräuchlich ist, erinnere ich nur an die Krisis vom Jahre 1890, wo dergleichen Checks in der Form vorkamen, dass nothleidende Leute am Samstag morgens einen Check, der vom Montag datirt war, bei einem befreundeten Bankhause eingereicht haben und dafür einen negotiirbaren Check erhielten, bis sich Montag die Sache ausglich.

Den Nationalbanken wurde dies aber zu bunt und sie beschlossen, denjenigen, welche derlei Manipulationen öfter vornehmen — was ja durch die Gleichheit der Beträge 2c. constatirt werden kann — die Conti zu kündigen.

Was die Präsentationsfrist anbelangt, so glaube ich, dass eine einheitliche, von etwa acht Tagen eingeführt werden müsse. Es wird wahrscheinlich Wien gegenüber Prag oder einem dritten Platz dieselbe Function im österreichischen Checkverkehr haben wie New-York zu Chicago und Philadelphia. Nun ist es sehr leicht möglich, dass ich in Chicago wohnhaft den Check, der in Chicago zahlbar ist, nach New-York schicke, um dort eine Schuld zu zahlen, derselbe geht von dort nach Chicago zurück, weil das Clearing dort stattfindet und anderswo die Präsentation nicht erfolgen kann. Es würden also durch den Postenlauf allein vier Tage vergehen. Es müsste also in Österreich für alle Checks, mit Ausnahme vielleicht der Istrianer und Dalmatiner, die Präsentationsfrist auf acht Tage ausgedehnt werden.

Experte **Pollak:** Ich spreche mich für die Zulässigkeit aller drei Checkkategorien aus, und zwar aus folgenden Gründen: Es kann mitunter im Interesse des Ausstellers, des Inhabers und auch des Bezogenen liegen, dass der Check auf Namen ausgeschrieben ist, weil man sich für den Fall des Abhandenkommens die Gewissheit verschaffen will, dass der Check nur an jene Person ausgezahlt wird, zu deren Gunsten er ausgeschrieben ist.

In Streitfällen dient auch der Namencheck als ein Beweis, dass der Check wirklich an die Person oder Firma ausbezahlt wurde, zu deren Gunsten er ausgestellt war.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auf eine Art von Checks aufmerksam zu machen, welche im hiesigen Verkehre mitunter vorzukommen pflegen, es sind dies sogenannte Domicilchecks.

Diese Checks werden bei einer anderen als bei der bezogenen Firma zahlbar gemacht.

Für solcherart ausgestellte Checks würde ich keine Stempelfreiheit befürworten können, sondern dieselben wären der vollsten Wechselstempelpflicht zu unterwerfen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich einer Gattung von Checks erwähnen, von welcher im Entwurfe nicht die Rede ist, es sind dies die sogenannten Crossing-Checks, die durchkreuzten Checks, wie sie in England gebräuchlich und namentlich dazu berufen sind, um vor Fälschungen größeren Schutz zu gewähren, damit kein Unberufener den Check eincassire. Ich glaube mich über diese Art von Checks des weiteren nicht verbreiten zu sollen. Dieser Check ist durch zwei Parallelstreifen durchkreuzt, und wird die Firma oder die Person innerhalb dieser Parallelquerstreifen geschrieben, was sagen will, dass dieser Check nur an die betreffende Person oder Firma, die sich in diesen Parallelstreifen befindet, ausbezahlt werden darf. Das englische Parlament hat sogar für diese Checks, die eine ungeheure Verbreitung in England gefunden haben, im Jahre 1876 ein eigenes Gesetz erlassen. Auf einen solchen Check können auch noch die Worte „nicht umsetzbar" beigesetzt werden.

In England werden namentlich im Privatverkehre die sogenannten agnoscirten Checks verwendet. Diese werden auf Girobanken ausgegeben, sie dienen für das kleine Publicum und haben große Verbreitung. Eine Girobank gibt gegen Erlag eines gewissen Betrages ein Checkbuch an einen Privaten mit einer Anzahl von Blanketten, die agnoscirt sind, aber noch nicht die Giltigkeitsmerkmale an sich haben, weil sie die Giltigkeitseigenschaft erst bekommen, wenn der Check gebraucht wird, das heißt im Bedarfsfalle erst mit der Giltigkeitseigenschaft versehen und datirt wird. Es ist dadurch die Gefahr paralysirt, die durch Entwendung oder Verlorengehen entsteht, weil ein solcher Check, wenn er gefunden wird, wertlos ist, da der Finder nicht weiß, wem er gehört.

Zur Frage III bemerke ich Folgendes:

Durch die Bestimmung, dass im Texte das Wort „Check" enthalten sein müsse, erscheint es selbstverständlich, dass die Urkunde bei Vorweisung bezahlt wird. Um ihm aber das Merkmal als Check noch mehr aufzuprägen, würde ich empfehlen, dass ähnlich wie es in Frankreich, Schweiz, Belgien Gebrauch ist, der Monatstag statt in Ziffern in Buchstaben ausgeschrieben werde, wodurch das Datum nicht so leicht corrigirt werden kann.

Der Check ist nichts anderes, als eine Sichtanordnung auf Zahlung eines Betrages bei einer Firma, auf Grund eines Guthabens, welches entweder in Barem oder einer Hypothek oder auch einem eingeräumten Credite besteht. Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, dass ein Check ein bedingungsloser Zahlungsauftrag ist, so kann er nicht anders als auf Sicht zahlbar gedacht werden.

Sobald auf dem Check eine Scadenz, das heißt eine Zahlungsfrist angegeben ist, ist er kein Check mehr sondern ein Wechsel, und unterliegt er sodann dem vollen Wechselstempel. Das französische Gesetz geht in dieser Hinsicht sehr streng vor, indem es alle Checks, welche anders als auf Sicht zahlbar lauten, für null und nichtig erklärt.

In Vordatirungen von Checks liegt eine große Gefahr für den Inhaber, da Fälle vorkommen können, dass der Aussteller vor dem Datirungstage eines plötzlichen Todes stirbt, wodurch dem Inhaber ein jeder Beweis verloren geht, dass der Check wirklich von dem Aussteller vor seinem Ableben ausgefertigt worden ist. Es würde sich daher empfehlen, diesbezüglich eine Extrabestimmung in das Gesetz aufzunehmen, um

Vordatirungen von Checks hintanzuhalten. Durch Vordatirungen, welche hier häufig vorkommen sollen, wird die ganze Institution des Checks illusorisch gemacht.

Bei den Postsparcassenchecks sollen solche Vordatirungen, namentlich von Checks, die von Provinzplätzen gezogen werden, häufig vorkommen.

Was die Präsentationsfrist betrifft, so schließe ich mich vollständig dem Gesetzentwurfe an. Ich glaube, dass man da einen größeren Spielraum lassen muss.

Es empfiehlt sich daher, dass für Checks von und nach den Provinzplätzen sechs bis acht Tage als Präsentationsfrist zu normiren wären.

Experte Dr. **Schlesinger:** Nach den bisherigen außerordentlich eingehenden Erörterungen kann ich mich bezüglich der Fragen II und III sehr kurz fassen.

Der Namencheck wird jedenfalls immer im Verkehre eine geringere Rolle spielen, als andere Checks. Aber der Namencheck existirt einmal, und ich kann mir vielfache Gründe denken, aus denen, sei es wegen der Sicherheit bei Versendungen oder aus anderen Motiven, Wert darauf gelegt wird, dass der Check nur auf eine bestimmte Person lautet. Ich bin daher der Ansicht, dass die Fassung, wie sie der Gesetzentwurf enthält, zu empfehlen ist. Gegen diese Fassung ist von mir nichts einzuwenden.

Da die Gebürenfrage von mehreren Herren Rednern berührt wurde, so kann ich nur erklären, dass ich mich jenen Ansichten vollkommen anschließe, welche im Interesse der Popularisirung die Gebürenfreiheit wünschen, und da man nie zu viel wünschen darf, so wäre mindestens eine zeitlich beschränkte Gebürenfreiheit zu empfehlen.

Was die dritte Frage betrifft, so scheint mir die Fassung des Gesetzentwurfes vollkommen entsprechend zu sein. Es wird als Princip festgestellt, dass der Check bei Vorzeigung zahlbar ist. Durch den weiteren Text des §. 4 werden Umgehungen dieser principiellen Bestimmungen ausgeschlossen; im Effecte führt diese Bestimmung aber doch dahin, dass möglicherweise in dem einen oder anderen Falle der Empfänger eines nicht auf Sicht lautenden Check, sei es durch Incasso bei dem Bezogenen oder im Wege des Regressrechtes eine Gegenleistung für etwas empfängt, was er schon seinerseits geleistet hat.

Die Frage ist also dahin zu beantworten, dass es nicht nothwendig ist, einen nicht auf Sicht lautenden Check für ungiltig zu erklären, sondern dass die Bestimmung des Entwurfes vollkommen entspricht.

Was §. 8 betrifft, so bin ich der Ansicht, dass überall dort, wo die Festsetzung des Termines möglich ist, dies geschehen sollte, dass also insbesondere für Inlandchecks sich eine fixe Frist empfehlen würde, wie es der Gesetzentwurf vorschlägt. Ob nicht die Frist von acht Tagen auf eine fünftägige reducirt werden könnte, möchte ich Ihrer Erwägung anheimstellen, und zwar umsomehr, als mir die Bedeutung des vorletzten Alinea des §. 8 nicht klar scheint. Ich glaube annehmen zu müssen, dass sich dieser Passus nicht bloß auf Checks bezieht, welche aus Istrien, Dalmatien oder dem Auslande kommen, sondern auch auf alle Checks. Wenn das der Fall ist, so wird die Präsentationspflicht für Inlandchecks erheblich verlängert. Ich bitte nun zu erwägen, ob es sich empfiehlt, nicht nur den Ausstellungs- und Ankunftstag auszuschließen, sondern auch die Frist durch in ihren Lauf fallende Feiertage zu verlängern. Jedenfalls wird eine entsprechende Kürzung der acht tägigen Frist für Inlandschecks, besonders wenn das vorletzte Alinea bleiben soll, nicht unmöglich sein.

Experte Ritter v. **Schoeller:** Bezüglich der Frage II schließe ich mich der Ansicht des Herrn Pollak an. Es ist nur zweckmäßig, dass es drei Arten von Checks gibt, weil vielleicht der eine oder der andere in der Besorgnis, dass der Check nicht in die rechten Hände kommen könnte, und aus besonderer Vorsicht darauf Gewicht legt, dass der Check auf Namen lautet.

Was die dritte Frage betrifft, so bin ich nicht dafür, dass die fraglichen Checks als ungiltig erklärt werden; denn ich fürchte, dass beim Inslebentreten des Checkgesetzes sich so manche nicht über alle Bestimmungen ganz klar sein werden und irrthümlich ein bestimmtes Datum hineinschreiben. Aber ich würde glauben, dass es genügen würde, derartige Checks als Wechsel zu bezeichnen und der Wechselstempelpflicht zu unterziehen; der Stempel für Checks wäre dann derart hoch, dass ein zweitesmal ein solcher Irrthum sich nicht mehr einstellen würde.

Ich bin natürlich für die Stempel- und Gebürenfreiheit des Checks, obwohl ich nicht glaube, dass sie von der Regierung acceptirt werden wird. Für den Fall der Ablehnung hätte ich aber die Bitte an die Regierung, dass diese Gebüren von dem Betreffenden selbst gezahlt werden können, wie bei der jetzigen Börsensteuer.

Sie wissen, mit welchen Schwierigkeiten die Stempelung von Wechseln verbunden ist. Man muss oft lange im Stempelamt warten; begeht man einen Irrthum, ist der Wechsel nichts mehr wert und der Stempel ist verloren. Kurz, es sind ungeheure Schwierigkeiten; um denselben zu entgehen, ist es wünschenswert, dass es

gestattet sei, dass die Gebür durch Überstempelung, wie bei der Börsensteuer, sei es durch Überschreibung des Stempels oder Überdruckung mit der Stampiglie der Firma, entrichtet werde.

Was §. 8 betrifft, so ist es ungeheuer wichtig, constatiren zu können, wann das Regressrecht aufhört. Das ist nur dann möglich, wenn ein fixer Termin festgesetzt wird.

Der Postenlauf wird im Gesetze als maßgebend bezeichnet. Das ist nun aber sehr streitig. Ich sage, der Postenlauf beansprucht drei Tage; ich kann auch sagen zwei Tage. Man kann daher nie sagen, der und der Tag ist der letzte Tag, an dem der Check präsentirt werden muss, um das Regressrecht zu erhalten. Mein Wunsch wäre, einen bestimmten Termin festzusetzen, also zum Beispiel für Provinzchecks fünf und für Checks aus Dalmatien und Istrien acht Tage. Was ich aber vermisse, ist eine Bestimmung über überseeische Checks. In einer Sitzung des Großhandlungsgremiums bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass es öfters vorkommt, dass Checks aus Amerika eingeschickt werden, dass aber für diesen Fall nichts im Gesetze vorgesehen ist. Es wäre daher wünschenswert, dass auch für Checks aus Amerika irgend ein Termin bestimmt würde.

Vorsitzender: Der Herr Experte Weiß hat seine Abwesenheit durch Unwohlsein entschuldigt.

Experte Dr. **Hammerschlag:** Da die übrigen Herren Experten über §. 8 gesprochen haben, gestatte ich mir, darauf zurückzukommen. Ich halte eine dreitägige Frist für Platzchecks angemessen, weil eine kürzere Frist, welche vielleicht dem Wesen des Checks besser entsprechen würde, einen allzugroßen Sprung von dem jetzigen Zustande, in welchem gar keine Frist normirt ist, bedeuten würde.

Bezüglich der Provinzchecks möchte ich mich nicht äußern, weil ich diesbezüglich weniger Erfahrungen habe.

Wenn man aber eine achttägige Frist für Provinzchecks annimmt, so würde es sich empfehlen, ihnen auch solche Platzchecks gleichzuhalten, auf welchen sich ein in der Provinz beigesetztes Giro befindet. Es ist möglich, dass ein in Wien ausgestellter und zahlbarer Check in die Provinz geschickt und von dort nach Wien zurückgeschickt wird. Ein solcher Check sollte wie ein Provinzcheck behandelt werden.

Was die Auslandschecks betrifft, wäre es allerdings wünschenswert, dass der Postenlauf aus der Fristbestimmung eliminirt werde, denn die Constatirung desselben wird — insbesondere bei überseeischen Checks — leicht zu Controversen führen. Es wäre vielleicht besser, die Bestimmung so zu formuliren, dass derartige Checks binnen einer bestimmten Frist, nachdem sie dem Zahlungsempfänger zugekommen sind, präsentirt werden müssen.

Vorsitzender: Wir sind jetzt bei der Frage IV angelangt.

Experte Alexander **Blum:** Frage IV lautet: „Soll der Aussteller den Check vor Ablauf der Präsentationsfrist widerrufen können?“

Ich will versuchen, mich auch in Bezug auf diese Frage so kurz zu fassen, wie ich es bei der Beantwortung der übrigen Fragen gethan habe.

Der Check repräsentirt, wie jeder andere Zahlungsmodus, die Begleichung einer ausgeführten oder auszuführenden Gegenleistung. Zeigt es sich, dass die Gegenleistung gar nicht oder nicht in der vereinbarten Weise, Art und Ausdehnung stattgefunden hat, oder entstehen bei dem Aussteller berechtigte Zweifel über die Gegenleistung, so besteht das natürlichste Mittel, sich zu schützen, darin, die vereinbarte Zahlung nicht zu leisten, respective den als Zahlung ausgestellten Check zu widerrufen. Es sollte also dem Check — eben um ihn zu einem bequemen Zahlmittel zu machen, die Eigenschaft nicht benommen werden, widerrufen werden zu können, natürlich aber nur solange er nicht präsentirt worden ist. Der §. 12 könnte aber dahin abgeändert werden, dass der Widerruf eines Checks durch den Aussteller für den Bezogenen nur wirksam ist, sofern der ausdrückliche Widerruf vor der erfolgten Begleichung durch den Bezogenen erfolgt.

Ich erwähne hier, dass das englische Gesetz den Widerruf auch gestattet, und zwar im Artikel 75, welcher besagt: „Die Pflicht und das Recht des Banquiers, einen Check zu bezahlen, welcher auf ihn durch seine Kundschaft gezogen wurde, hört auf: erstens durch den Widerruf der Zahlung.“ Das englische Gesetz gestattet also den Widerruf, und man könnte auch in Österreich diese Bestimmung acceptiren.

Experte Julius **Blum:** Ich kann mich der Ansicht meines Herrn Vorredners nicht anschließen. Ich finde, dass die Verhältnisse Österreichs sich nicht mit jenen Englands vergleichen lassen. In England ist der Check schon eingebürgert, was bei uns nicht der Fall ist; bei uns handelt es sich darum, den Check erst einzubürgern. Er muss daher mit allen möglichen Garantien umgeben werden. Da, wie ich bereits bei Beantwortung einer anderen Frage bemerkte, der Check eigentlich kein neues Geschäft constituirt, sondern die Barzahlung, mithin das Geld ersetzt, so bin ich der Ansicht, dass der Check nicht widerrufen werden soll, selbst-

verständlich innerhalb der Präsentationsfrist, und es wäre schädlich, den Widerruf zu gestatten. Der Check wird doch zunächst mit Rücksicht auf den Aussteller, respective Indossanten genommen werden. Zeigt sich ein Irrthum, so hat der Checknehmer immer den Regress gegen seinen Vormann. Es kann allerdings vorkommen, dass ein Check gestohlen wird, und für diesen Fall wäre es etwas hart, wenn der Aussteller, respective Inhaber des Checks dadurch, dass der Check ihm durch Diebstahl abhanden gekommen ist, einen Verlust haben sollte.

In der Praxis dürfte sich aber ein solcher Fall sehr selten ergeben. Nehmen wir an, es sei mir ein Platzcheck in Verlust gerathen oder gestohlen worden. Ich werde dann sofort nach der Entdeckung dieser Thatsache dem Bezogenen telephoniren: Checknummer so und so viel ist mir gestohlen worden; ich bitte also, den Überbringer anzuhalten und zugleich die Polizei zu verständigen. Da heute fast alle Firmen Telephons haben, so wird, obgleich der Bezogene zur Zahlung verpflichtet ist, der Überbringer angehalten werden, wenn er sich nicht rechtfertigen kann, und der Check wird nicht bezahlt werden. Stellt sich heraus, dass ein bona fide-Besitzer den Check überbringt, dann wird man sehen, was zu thun ist.

Ich wiederhole aber, dass ich im Interesse des Checkverkehres gegen jeden Widerruf bin.

Experte Dr. **Calligaris:** Ich bin vollkommen mit dem einverstanden, was mein unmittelbarer Herr Vorredner bemerkt hat. Es wären noch mehrere Punkte zu erörtern, aber als Princip muss Folgendes aufgestellt werden: Soll der Check ein Zahlungsmittel sein, so muss man ihn, wie es der Motivenbericht des deutschen Gesetzes gesagt hat, mit allen innerhalb des Rechtssystemes zulässigen Sicherheiten ausstatten, damit er als Zahlungsmittel dienen kann. Dazu gehört vor allem die möglichste Unwiderruflichkeit; denn ein Check, der mehr oder weniger widerrufbar ist, hört auf, ein sicheres Zahlungsmittel zu sein. §. 12, Zahl 1 macht nun eine Ausnahme; es ist jedoch die Widerruflichkeit auf Namen- und Ordrechecks beschränkt. Überbringerchecks sind also schon nach dem Gesetzentwurfe absolut unwiderruflich. Ich halte aber selbst eine beschränkte Widerruflichkeit, wie sie im §. 12 zugelassen ist, für bedenklich. Es ist dies eine Billigkeitsrücksicht, die nur dann gerechtfertigt wäre, wenn sich der Check noch in der Hand desjenigen befindet, auf dessen Namen er lautet oder an dessen Ordre er gestellt ist. Ist er aber an Dritte und Vierte, welche Rechte daraus erworben haben, begeben worden, müssten deren Rechte geschützt werden, wenn der Check als sicheres Zahlungsmittel dienen soll.

Ich glaube daher, dass man das Princip aufstellen sollte, den Check für unwiderruflich zu erklären; wenigstens vor Ablauf der Präsentationsfrist soll der Widerruf ohne rechtliche Wirkung sein. Hat der Betreffende die rechtzeitige Präsentation unterlassen, dann kann der Widerruf seine Wirkung äußern.

Einer der Herren Vorredner hat sich in dieser Beziehung auf das Beispiel Englands bezogen, wo die Widerruflichkeit zugelassen ist. Ich möchte hier bemerken, dass gerade in diesem Punkte die ausgezeichneten Untersuchungen des Freiherrn v. Canstein in Graz nachgewiesen haben, dass die Berücksichtigung, welche das englische Gesetz dem Widerruf hat angedeihen lassen, dem englischen Check eigentlich seine ganze Eigenthümlichkeit genommen hat, indem er dadurch aufgehört hat, das zu sein, was er eigentlich sein sollte, nämlich eine unwiderrufliche Übertragung des erliegenden Guthabens an eine andere Person. Canstein sagt direct, der englische Check habe durch diese Neuerung seinen Charakter vollständig eingebüßt.

Ich würde mir also erlauben, vorzuschlagen, dass der Widerruf des Checks seitens des Ausstellers keine rechtliche Wirkung habe, wenn der Check innerhalb der Präsentationsfrist präsentirt wird; nach Ablauf derselben soll ein Widerruf gelten.

Experte **Clemens:** Ich erlaube mir diese Frage zu beantworten, indem ich Ihnen zunächst einen Brief vorlese, den der Rechtsbeistand der Bank in London geschrieben hat *(liest):*

„In Erwiderung Ihres geehrten Schreibens erlaube ich mir, Ihnen bezüglich des Widerrufs eines Checks, sowie des dem Inhaber des widerrufenen Checks gegen den Indossanten und den Aussteller zustehenden Regressrechtes zu erwidern, dass nach den englischen Gesetzen der Check ein Wechsel ist, der auf einen Banker ausgestellt und bei Sicht zahlbar ist, dass mit Ausnahme einiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen, welche nur für Checks getroffen werden, die Gesetze für den Check die gleichen sind, wie für den Wechsel. Die Rechte, welche dem Inhaber eines nicht honorirten Checks zustehen, sind daher dieselben, welche dem Inhaber eines protestirten Wechsels gesetzlich eingeräumt wurden.

Was das Recht des Widerrufes anbelangt, so gibt es keine gesetzliche Bestimmung, welche dem Aussteller eines Checks verbietet, seinem Banker die Weisung zu ertheilen, den genannten Check nicht zu honoriren, und der Banker ist dem Inhaber des Checks nicht verantwortlich, dass er im Sinne der Weisung des Ausstellers die Zahlung verweigert.“

Ich möchte hieran die Bemerkung knüpfen, dass im allgemeinen am Continent sich eine entgegengesetzte Strömung geltend gemacht hat, nach welcher der Check unwiderruflich sein sollte. Ich möchte aber trotzdem

für den englischen Gebrauch eintreten. Jedenfalls wird es große Nachtheile im Gefolge haben, wenn der Check widerrufen werden kann; noch größer sind aber die Nachtheile, welche bei der Nichtwiderruflichkeit eintreten können.

Falls beispielsweise ein Cassier infolge eines Irrthums einen Check, auf einen viel höheren Betrag lautend, einer falschen Person übergeben sollte, so wird es, wenn dieselbe sich schon vom Bureau entfernt hat, in vielen Fällen schwer sein, den Schaden gutzumachen, wenn der Check nicht sofort „gestoppt“, das heißt widerrufen werden kann.

Allerdings kann ja auch bei der Zahlung in Banknoten, wenn irrthümlicherweise zu viel gezahlt wird und der betreffende Empfänger des Geldes unehrlich ist, der Schaden nicht mehr gut gemacht werden; es soll aber gerade ein Vorzug des Checkwesens gegenüber den Barzahlungen sein, dass man in solchen Fällen, um sich gegen die nachtheiligen Folgen eines Irrthumes zu schützen, widerrufen kann, wobei es Sache der Gesetzgebung sein wird, diese Fälle möglichst einzuschränken. Dem gutgläubigen Inhaber eines solchen Checks steht ohnedies der Regress sowohl gegen den Aussteller als die früheren Indossanten zu. Ich möchte also für die principielle Möglichkeit des Widerrufes eintreten.

Experte Ritter v. **Dutschka:** Nachdem der Check die Barzahlung vertritt, so kann ein Widerruf innerhalb der Präsentationsfrist nicht platzgreifen; so wenig als man eine Barzahlung, die man geleistet hat, zurücknehmen kann, so wenig soll man den Check vor der Präsentationsfrist zurücknehmen.

Etwas anderes ist es nach Ablauf der Präsentationsfrist. Da kann es unter Umständen gestattet sein, und wenn ich mir nun erlaube, den §. 12 kurz zu besprechen, so möchte ich meinen, dass Alinea 1, welches vom Widerrufe spricht, ehe der Check hinausgegeben worden ist, fast überflüssig erscheint. Denn so lange er nicht hinausgegeben ist, kann man ihn einfach zerreißen und er braucht nicht widerrufen zu werden.

Was Alinea 2 aber anbelangt, so wäre vielleicht ein Zusatz wünschenswert: „insofern der Check inzwischen nicht bereits eingelöst wurde“.

Das führt mich auf die früher bei §. 8 angeregte Frage zurück, ob nämlich nach Ablauf der Präsentationsfrist ein Check bezahlt werden darf oder nicht.

Nachdem ausdrücklich der Widerruf gestattet ist, so kann man daraus schließen, dass ein Check wohl nach Ablauf der Präsentationsfrist vom Bezogenen bezahlt werden kann. Es wäre jedoch gut, dies bei §. 8 auszusprechen.

Ich wiederhole also: Nach Ablauf der Präsentationsfrist wäre der Widerruf gestattet, insofern der Check nicht schon bezahlt ist, in welchem Falle der verständigte Bezogene sofort dem Widerrufenden Kenntnis von der bereits erfolgten Zahlung des Checks geben müsste, damit er hierüber im Klaren sei.

Experte **Epstein:** Auch ich stehe auf dem Standpunkt, dass der Check an Stelle der Barzahlung tritt. Damit ist implicite ausgesprochen, dass es im Interesse der Sicherheit liegt, dass der Widerruf im Sinne des §. 12 nicht vor Ablauf der Präsentationsfrist gestattet werde.

Ich habe mich ferner mit dem Gedanken befasst, dass der Fall eintreten kann, dass zum Beispiel ein Check irrthümlich auf 10.000 Gulden statt auf 1000 Gulden ausgestellt würde. Es könnte wohl in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, um den Aussteller eines solchen Checks zu schützen, so dass es möglich wäre, den Irrthum rechtzeitig bekannt zu geben und die Auszahlung des Checks zu inhibiren.

Das wird aber nicht nöthig sein, weil zwischen Aussteller und Bezogenem meist eine dauernde Geschäftsverbindung besteht, nach welcher der Bezogene doch ein gewisses Vertrauen zum Aussteller hat und dieser wissen kann, dass, wenn er ihm die Mittheilung vom Irrthum zukommen lässt, der Bezogene die Sistirung der Zahlung, selbstverständlich auf Kosten und unter Verantwortung des Ausstellers vornehmen wird, auch wenn es im Gesetze nicht steht. Im Interesse der Sicherheit des Verkehres sollte man von derartigen Nebenbestimmungen absehen, da sich das in der Praxis von selbst ergeben wird.

Experte Dr. **Hammerschlag:** Ich stimme mit dem geehrten Herrn Dr. Calligaris vollständig überein, dass die vorliegende Frage IV ein Angelpunkt des Gesetzes ist, denn ich bin überzeugt, dass, wenn der Check Zahlungsmittel werden soll, die Unwiderruflichkeit desselben unbedingt erforderlich ist. Es ist zweifellos, dass beim Nehmen des Checks immer ein gewisses Ausmaß von Credit dem Aussteller gegenüber erforderlich sein wird; das lässt sich durch die Gesetzgebung nicht ganz beseitigen. Aber dieses Erfordernis soll auf ein Minimum beschränkt werden. Der Checknehmer muss dem Aussteller soweit vertrauen, dass er nicht leichtsinnig oder mala fide einen ungedeckten Check gibt. Selbst die Strafbestimmungen würden das nicht ausschließen können. Allein über dieses Ausmaß von Credit hinaus soll der Checknehmer dem Aussteller gegenüber nicht zu gehen haben. Insbesondere muss er dagegen geschützt werden, dass der Aussteller den Check widerrufe. In vielen Fällen wird der Checknehmer bei Empfang des Checks den Gegenwert aus der Hand

geben müssen; es hieße ihm ein ganz unbilliges Risico auferlegen, wenn dem Aussteller gestattet würde, sich nachträglich die Sache zu überlegen und mit dem Gegenwert in der Hand den Check zu widerrufen und die Zahlung zu verweigern.

Es ist freilich damit der Checkaussteller gebunden, und es sind Fälle möglich, dass er einen Check im nachhinein aus irgend welchen Gründen gerne widerrufen würde. Allein so wenig er zurück kann, wenn er Bargeld gegeben hat, so wenig darf er es, wenn er einen Check gegeben hat.

Den Check zum Zahlungsmittel machen und gleichzeitig diese Bindung des Ausstellers ausschließen zu wollen, scheint mir ein Widerspruch zu sein. Jeder Checkgeber wird in anderen Fällen Checknehmer sein, und wer als Checknehmer geschützt sein soll, muss als Checkgeber das Risico auf sich nehmen.

Ich kann aus der Praxis einen Fall mittheilen, wo die Unsicherheit betreffs der Widerrufbarkeit des Checks mangels gesetzlicher Vorschrtft sich sehr fühlbar gemacht hat. Ich war vor einigen Tagen beim Handelsgericht als Sachverständiger berufen, um auf folgende Fragen Antwort zu geben. Es hatte jemand einen Check ausgestellt, der Nehmer desselben hat ihn weiterbegeben und der Aussteller hat infolge eines zwischen ihm und dem ersten Nehmer ausgebrochenen geschäftlichen Conflicts den Check widerrufen. Der dritte gutgläubige Checknehmer klagt nun den Aussteller, nachdem der Check beim Bezogenen der heutigen Gepflogenheit entsprechend nicht honorirt worden ist. Der Aussteller des Checks sagt nun, er zahle nicht, denn er habe den Gegenwert vom ersten Nehmer nicht erhalten. Darauf erwidert der Kläger: Du bist nach bestehender Handelsusance als Aussteller jedem gutgläubigen Nehmer des Checks haftbar.

Das Gericht hat nun Sachverständige darüber vernommen ob eine solche Usance besteht. Ein Sachverständiger hat die Frage bejaht, ein anderer verneint. Ich wurde als dritter Sachverständiger vernommen und muss nach bestem Wissen erklären: eine Usance dieses Inhalts besteht nicht: wenigstens nach der in Wien geltenden Usance wird der Check heute für widerruflich gehalten. Der Process wird vermuthlich dahin ausgehen, dass der gutgläubige dritte Checknehmer nicht zu seinem Gelde kommen wird.

Solche Fälle haben in erster Linie wohl dazu beigetragen, dass der Check sich bisher nicht vom Einwurf frei machen konnte, dass eine Rechtsunsicherheit herrsche. Das englische Gesetz dürfte in der Beziehung wohl nicht entscheidend sein. Denn es ist bekannt, dass in England auf den verschiedensten Gebieten die unzweckmäßigsten veralteten gesetzlichen Bestimmungen gelten, ohne dass die thatsächlichen Verhältnisse darunter leiden. Es hat sich dort, was den Checkverkehr betrifft, eine so feststehende Gepflogenheit entwickelt, dass selbst eine gesetzliche Gestattung des Widerrufes praktisch nicht verschlägt.

Ich bin also mit dem Entwurfe bezüglich der principiellen Unwiderruflichkeit einverstanden und ich gestehe, dass ich ursprünglich auch in der ersten Ausnahme, wonach der Check widerruflich sein soll, bevor er dem Zahlungsempfänger gegeben wurde, kein Bedenken gefunden habe. Ich glaubte nämlich annehmen zu können, dass diese Bestimmung sich auf den Checkverkehr der Postsparcasse bezieht, wo Namen- und Ordrechecks vom Aussteller ins Amt — nicht an den Remittenten — geschickt werden und der Zahlungsempfänger erst vom Amt behufs der Behebung verständigt wird, dass der Check zu seinen Gunsten ausgestellt worden ist.

Für diesen speciellen Fall würde nun allerdings kein Bedenken dagegen obwalten, dass der Check, bevor die Verständigung durch das bezogene Amt an den Zahlungsempfänger gelangt ist, vom Aussteller widerrufen werden kann. Allein die Ausnahmsbestimmung des §. 12, Alinea 1, würde nicht bloß diesen Fall umfassen, sondern auch anwendbar sein, wenn ein Namen- oder Ordrecheck, bevor er begeben wurde, verloren wird. In diesem Falle sollte meiner Ansicht nach zwar nicht der Finder eines solchen Checks, der ja mala fide ist und nach Artikel 74 W. O. (§. 6 des Entwurfes) jedenfalls zur Herausgabe verhalten werden kann, wohl aber der dritte gutgläubige Erwerber das Recht haben, Zahlung zu verlangen. Nach §. 12, Alinea 1, könnte aber ein solcher Check vom Aussteller wirksam widerrufen werden, wonach der dritte Erwerber leer ausginge. Das scheint mir nicht wünschenswert und würde auch eine gewisse Unsicherheit im Verkehr hervorbringen.

In der jetzigen allgemeinen Fassung halte ich daher Alinea 1 des §. 12 nicht für zweckentsprechend: allein ich glaube, es wird sich leicht eine Formulirung finden lassen, welche dem Verkehr, wie er sich beim Postsparcassenamt entwickelt hat, Rechnung trägt, ohne den eben erwähnten zweiten Fall zu umfassen.

Was die Bestimmung des §. 12, Alinea 2, betrifft, so bin auch ich der Meinung, dass der Check nach Ablauf der Präsentationsfrist widerrufbar sein soll. Ich möchte mir nur den Vorschlag erlauben, die Bestimmung so zu formuliren, dass der Widerruf erst nach Ablauf der Präsentationsfrist wirksam werde. Es kann ja vorkommen, dass der Widerruf vor Ablauf der Präsentationsfrist ausgesprochen wird; das soll nicht unwirksam sein (wie man nach der Stilisirung des Entwurfes annehmen müsste), sondern eben erst nach Ablauf der Präsentationsfrist wirksam werden. Wird der Check rechtzeitig präsentirt, so muss er trotz des Widerrufes gezahlt werden.

Experte **Herz:** Es sei mir gestattet, die Bestimmungen im deutschen Checkgesetzentwurfe anzuführen. Der deutsche Checkgesetzentwurf enthält im §. 10, letztes Alinea, die Bestimmung *(liest):* „Ein Widerruf des Checks seitens des Ausstellers hat keine rechtliche Wirksamkeit."

Der deutsche Checkgesetzentwurf schließt sonach den Widerruf vollständig aus und begründet dies damit, dass der Check ein Zahlungsmittel sei und ebenso wie Bargeld auch der Check nicht widerrufen werden könne.

Diese Definition vom juristischen Standpunkte zu prüfen, bin ich nicht in der Lage; vom kaufmännischen Standpunkte lässt sich allerdings sagen, dass der Check als Zahlungsmittel zu betrachten ist. Er ist aber nicht nur die condensirte Banknote, als welche ihn der deutsche Entwurf in diesem Falle hinstellt. Er vereinigt eine Reihe von Vorzügen in sich. Hätte er diese Vorzüge nicht, dann wäre auch seine Verbreitung sehr fraglich. Und einer dieser Vorzüge ist, dass für den Check im Gegensatze zum Bargeld oder zur Note, welche nicht widerruflich sind, in bestimmten, allerdings sehr begrenzten Fällen, aber ohne Schädigung für das ganze System, der Widerruf möglich gemacht werden kann.

Experte **Kanitz:** Ich bleibe in diesem Punkte meiner Meinung treu, die ich bereits seit 14 Jahren vertrete. Ich stehe auf dem Standpunkte, dass der Check die Aufgabe hat, die Barzahlungen zu erleichtern und dass sich daher innerhalb der Präsentationsfrist die Widerruflichkeit des Checks nicht empfehlen würde. Ich möchte noch hinzufügen, dass mein Berliner Collega, Herr Regierungsrath Hoppenstedt, Director der Bank des Berliner Cassenvereines, sich in diesem Sinne ausgesprochen hat, aber bei den Überweisungschecks eine Ausnahme macht; das ist aber eine Checkform, die nicht unter diesen Gesetzentwurf fällt, auf welche wir also augenblicklich nicht zu reflectiren brauchen. Ich habe nur den Platzcheck im Auge.

Ich glaube, dass die gesetzliche Widerruflichkeit den Credit oder die Beliebtheit, die der Check erlangen soll, gefährden würde und dass es im Interesse der Popularisirung des Checks namentlich in den breiten Schichten des Publicums sich empfiehlt, den Platzcheck nicht widerruflich zu machen.

Experte **Krasny:** Die Frage IV geht dahin: „Soll der Aussteller den Check vor Ablauf der Präsentationsfrist widerrufen können?"

Diese Frage beantworte ich mit einem entschiedenen Nein; der Check soll vor Ablauf der Präsentationsfrist nicht widerruflich sein.

Ich halte diese Bedingung von wesentlicher Bedeutung für die Vertrauenswürdigkeit zum Check selbst; derjenige, der einen Check erhält, muss sicher sein, dass, wenn er in der gesetzmäßig vorgeschriebenen Frist den Check präsentirt, hinter seinem Rücken eine Annullirung nicht möglich sei. Es liegt auch meines Erachtens noch gar kein Anlass vor, die Zulässigkeit der Widerruflichkeit zu sanctioniren, denn in dem Momente, wo ich jemandem einen Check übergebe, soll dies genau denselben Effect haben, als würde ich ihm bares Geld gezahlt haben; nur dadurch werden wir in der Lage sein, das Publicum zur Annahme von Checks zu animiren.

Hiebei erlaube ich mir zu erwähnen, dass der Gesetzentwurf zwei Ausnahmsfälle anführt, in welchen der Check widerrufen werden kann, er erwähnt jedoch im ersten Falle nur auf Namen oder an Ordre lautende Checks, so dass also „Überbringerchecks" überhaupt nicht widerruflich sind, während im zweiten Falle, also nach Ablauf der Präsentationsfrist, auch der Überbringercheck widerrufen werden kann.

Ich hätte hier auch mein Bedenken zu äußern, gegen die Fassung des Gesetzentwurfes im ersten Absatze: „bevor er dem im Check genannten Zahlungsempfänger übergeben wurde"; es wäre meinem Dafürhalten nach festzustellen, wann die Übergabe des Checks für geschehen zu betrachten ist; kann ich beispielsweise einen Check, den ich jemandem nach Triest schicke, während er noch reist, widerrufen? Oder der Brief mit Check wird seitens der Post im selben Moment übergeben, in welchem meine telegraphische Annullirung eintrifft? Ist das zulässig?

Ich befürchte, dass ohne klare Präcisirung, in welchem Momente der Check als übergeben zu betrachten ist, sich viele, viele Rechtsstreitigkeiten diesbezüglich ergeben werden.

Ich möchte mir ferner eine Aufklärung darüber erbitten, ob ein wegen Präsentationsversäumnis widerrufener Check, der also vom Bezogenen nicht mehr eingelöst werden kann, dem Inhaber gegenüber als nicht mehr existent betrachtet wird, so dass der Inhaber nur mehr auf die civilrechtlichen Ansprüche aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse zurückgreifen kann im Sinne des §. 14.

Experte Dr. Ritter v. **Kuczyński:** Auch ich kann mich dem beinahe allgemein ausgesprochenen Vorschlage nur anschließen, dass der Check als unwiderruflich erklärt werden soll. Ich möchte mich in diesem Falle fast ausschließlich auf den praktischen Standpunkt stellen und hervorheben, dass die Frage der Widerruflichkeit im Vereine mit der Frage der Regresspflicht heute die brennenden Punkte des Verkehres sind, und dass diese

Frage vor allem gelöst werden muss in einem Sinne, welcher dem Publicum Vertrauen einflößt. Wenngleich also selbst ein Land existirt, in dem die Unwiderruflichkeit nicht festgesetzt erscheint, so ist es doch nicht einzusehen, aus welchem Rechtstitel jemand in die Lage soll kommen dürfen, eine Zahlung zu widerrufen.

Es wäre dies nur so denkbar, dass auf das Rechtsverhältnis zurückgegriffen würde, welches in Frage kommt; dies ist aber nach der Theorie des Checkverkehres und auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes einfach ausgeschlossen, indem die betreffende Forderung aus einer concreten in eine abstracte verwandelt worden ist.

Und was den Verlustfall betrifft?

Heute werden an die Banquiers die höchsten Anforderungen in Bezug auf die Vollkommenheit ihrer technischen Einrichtungen gestellt — und mit Recht; anderseits geht aber die Strömung der Zeit nach und nach auch in entgegengesetzter Richtung; es muss auch derjenige, dem diese Institution überlassen wird, seinerzeit die nöthige Diligenz anwenden; es ist aber keine große Diligenz, wenn man einen Check ausstellt und in die Lage kommt, ihn zu verlieren. Hat man ihn aber so schlecht verwahrt, so hat der Aussteller auch die Consequenzen auf sich zu nehmen.

Ich glaube, alle juristischen und praktischen Gründe sprechen also gegen die Widerruflichkeit. Überdies muss noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden: Das Gesetz statuirt keine Pflicht des Bezogenen vis-à-vis dem Inhaber; dieser kann den Bezogenen direct nicht belangen. Warum soll also der Bezogene, wenn er Vertrauen zum Committenten hat, ihm nicht die Gefälligkeit erweisen, auf dessen Anzeige, dass sein Check abhanden gekommen, den Check nicht einzulösen; er riskirt ja nichts. Heute wird auch so prakticirt; höchstens wird eine Caution begehrt, wenn der Aussteller keine hinreichende Sicherheit bietet.

Außerdem gibt es im Verlustfalle Einrichtungen, die vielleicht nicht glänzend, aber doch einmal vorhanden sind und die denjenigen Schutz dem Betreffenden bieten, den er eben auch im anderen Falle hat Handelt es sich um einen Diebstahl, so kann der Bestohlene die Invigilirung erreichen, handelt es sich um ein streitiges Rechtsverhältnis, so kann der Aussteller die Amortisation einleiten und unter den genannten Voraussetzungen wird ihm der Bezogene zuwarten, bis das Resultat erreicht ist.

Es ist also auch im Verlustfalle kaum praktisch erforderlich, den Check widerruflich zu machen und begrifflich scheint dies ohnehin ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen halte ich Alinea 1 des §. 12 für überflüssig und würde beantragen, die Widerruflichkeit auch nicht im Falle des Verlustes vor der Übergabe zu statuiren, weil, wie mir vorkommt, bei dieser Bestimmung mancher Schwierigkeit Thür und Thor geöffnet würde. Denn der Umstand, dass vor der Übergabe an den Zahlungsempfänger der Check fortgekommen ist, müsste dem Bezogenen jedenfalls in irgend einer Weise wahrscheinlich gemacht werden, sonst würde der Bezogene darauf nicht reflectiren, außer aus Gefälligkeit oder mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse. Man würde dabei in alle möglichen Streitigkeiten gelangen.

Die Widerruflichkeit nach der Präsentationsfrist scheint mir dagegen selbstverständlich. Wenn eine Präsentationsfrist mit der Sanction festgesetzt wird, dass derjenige, welcher sie nicht einhält, sein Checkrecht verliert und höchstens auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen kann, so muss, wenn sich auch der Fall denken läst, dass der Aussteller sich bereichern wird und mala fide widerruft, dennoch der Widerruf die natürliche Consequenz haben.

Diese Folge trifft mit Fug und Recht den fahrlässigen Inhaber eines Checks.

Ich bemerke noch, dass der Vorschlag der Herren Dr. Calligaris und Dr. Hammerschlag auf einem Missverständnisse beruhen dürfte. Ich glaube, das Gesetz will nur sagen: Wenn ein Widerruf erfolgt ist, so soll er erst nach Ablauf der Präsentationsfrist Geltung haben. Es soll aber nicht gesagt sein, der Widerruf dürfte erst nach der Präsentationsfrist erfolgen. Ich wüsste nicht, warum nicht jemand schon heute widerrufen und den Bezogenen aufmerksam machen könnte, dass zum Beispiel in zwei Tagen die Consequenzen dieses Widerrufes eintreten sollen.

Ich habe mir gedacht, dass das Gesetz eine solche Art des Widerrufes gestattet; weil es aber in Zweifel gezogen wurde, so würde ich es als praktisch bezeichnen, diesen Zweifel durch eine entsprechende Stilisirung des Punktes 2 zu beseitigen.

Experte **Lieben:** Ich möchte ein persönliches Erlebnis mittheilen. Bei meinem letzten Aufenthalte in London wollte ich, als ich Photographien kaufte, mit einer Fünfpfundnote der Bank von England zahlen; man nahm sie aber nicht an, weil man mich nicht kannte. Ich war gezwungen, in mein Hotel zurückzugehen und dort zu wechseln, um zahlen zu können.

Wenn man in England gegenüber einer Note der Bank von England die Vorsicht übt, sie von einem Fremden nicht annehmen zu wollen, so sollten die Checknehmer in Österreich eine gleiche Vorsicht üben und

sich nicht an jene lässige Art gewöhnen, die durch die Banknoten eingeführt worden ist, sondern sich den Mann genau ansehen, der den Check bringt. Ich bin nicht der Ansicht, dass der Check Geld ist und als solches behandelt werden muss. Er unterscheidet sich von dem Gelde in einigen wesentlichen Punkten, und ich würde bedauern, wenn der Vortheil des Checks nicht dort benützt würde, wo es am Platze ist.

Der bona fide-Erwerber eines gefundenen oder gestohlenen Checks muss zwischen sich und dem unredlichen Finder oder dem Diebe Zwischenpersonen haben, welche die Pflicht der Obsorge nicht erfüllt haben, und ich möchte darüber nicht hinweggehen und den bona fide-Besitzer deswegen schützen. Er muss wissen, von wem er den Check genommen hat. Es wäre daher nicht richtig auf die Vortheile des Checks gegenüber dem Gelde, der in der Möglichkeit des Widerrufes im Falle eines Diebstahles oder des Verlustes liegt, zu verzichten. Selbst Herr Director Blum, der für die Unwiderruflichkeit ist, hat bemerkt, er würde, wenn ihm der Aussteller mittheilt, der Check sei gestohlen worden, denselben ganz gewiss nicht bezahlen, und Herr Director Kanitz hat eine ähnliche Äußerung gemacht. Ein derartiger Vorgang, der von den Männern der Praxis in einem solchen Falle eingehalten werden würde, sollte nicht durch das Gesetz verboten oder erschwert werden. Ich finde daher die erste Ausnahme des §. 12 vollkommen am Platze und halte auch deren vom Herrn Director Herz vorgeschlagene Ausdehnung auf den Inhabercheck für vollkommen logisch; im Falle des Diebstahles oder des Verlustes wird in der Praxis jedesmal der Widerruf versucht werden. Man ist in der Lage bei dem Check anders vorzugehen als bei dem Wechsel, den man erst amortisiren muss, und bei der Banknote, die nicht amortisirbar ist, und sollte diesen großen Vortheil des Checks nicht preisgeben. Ich würde daher die Widerruflichkeit des Checks in diesen beiden Fällen für wünschenswert bezeichnen.

Was die zweite Ausnahme betrifft, so wäre eher eine Einschränkung am Platze. Ich hätte nichts dagegen, wenn die zweite Ausnahme auch auf den Fall des Diebstahles oder des Verlustes beschränkt werden würde. Wenn der Inhaber des Checks durch Zufall oder selbst aus Fahrlässigkeit sich um einen Tag zu spät an die Casse wendet, so wird es ohnehin in der Paxis wahrscheinlich selten vorkommen, dass er darum den Check nicht mehr bezahlt bekommt, und das wäre auch gar nicht begründet. Im Falle des Diebstahles oder des Verlustes soll aber der Widerruf gestattet sein. In anderen Fällen weiß ich nicht, warum bei Ablauf der Präsentationsfrist der Aussteller eine schon gemachte Zahlung zu widerrufen berechtigt sein soll.

Experte v. **Lindheim:** Ich spreche mich principiell gegen die Widerruflichkeit aus. Der Check ist kein Creditpapier, das kann nicht genug betont werden, sondern ein Surrogat des Geldes. Er ist eine unwiderrufbare Anweisung auf das Guthaben bei der Anstalt, und gerade weil das Gesetz die Acceptation ausschließt und nur das Vertrauen dieses Accept ersetzt, soll nicht die geringste Möglichkeit vorhanden sein, dass dieses Vertrauen erschüttert werden kann. Den Widerruf des Überbringerchecks schließt der Gesetzentwurf selbst aus. Der Entwurf fasst also den Überbringercheck wie eine übertragbare Bademarke oder Eisenbahnkarte auf, und niemand denkt daran, dass eine solche widerrufen werden kann. Der Widerruf soll jedoch nicht bloß bei Überbringerchecks, sondern auch bei Ordrechecks ausgeschlossen sein, weil diese im Grunde genommen nichts anderes sind. Wenn ein Ordrecheck mehrere Indossamente trägt, so werden hiedurch Rechtsverhältnisse geregelt, welche mit dem Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Bezogenen gar nichts mehr zu thun haben.

Die neueren Gesetze weichen auch von der englischen Gesetzgebung ab. Die neuere Richtung, ich habe das aus einem Interview mit dem Director der Deutschen Reichsbank ersehen, das in der „Neuen Freien Presse“ veröffentlicht wurde, spricht sich entschieden dagegen aus, dass ein Check, und zwar nicht nur ein Überbringercheck, sondern auch ein Ordre- und ein Namencheck widerrufen werden könne.

Das gilt natürlich nur um die Zeit vor Ablauf der Präsentationsfrist. Nach derselben wäre eine Ausnahme gerechtfertigt, und zwar hauptsächlich deswegen, weil ein Check verloren werden kann und die Bank dann das Amortisationsverfahren einleiten müsste. Dieses ist aber sehr langwierig, und es wäre daher viel bequemer, wenn der Widerruf gestattet wäre; das wird die Folge haben, dass der Inhaber eines Checks denselben so rasch als möglich präsentiren würde, und das ist ja die Intention des Gesetzes. Nach Ablauf der Präsentationsfrist soll also der Widerruf gestattet sein, weil durch die Amortisation viel Zeit verloren wird. Vorher aber soll, ich halte das für eine der wichtigsten Bestimmungen eines Checkgesetzes, der Check unwiderrufbar sein.

Experte Dr. v. **Palitschek:** Die Herren Experten haben es als bedenklich bezeichnet, dass im Gesetze der Widerruf eines Checks gestattet wird. Wäre es nicht vielleicht ebenso bedenklich, im Gesetze die Möglichkeit eines Widerrufes auszuschließen, implicite also auch dann, wenn ein Check verloren oder gestohlen wurde? Sobald der Widerruf vom Gesetze ausgeschlossen wird, würde die Bank den Check honoriren können, was sich oft als geschäftlich geboten erweisen wird.

Was nun Alinea 2 anbelangt, so muss der Widerruf nach der Präsentationsfrist möglich sein, und ich würde die Aufnahme eines Passus empfehlen, wonach der Aussteller sich bezüglich einzelner oder aller von

ihm ausgestellter Checks bedingen kann, dass dieselben nach Ablauf der Präsentationsfrist ihre Giltigkeit verlieren. Eine totale Unwiderruflichkeit des Checks würde die vielen Gefahren, denen ein Check ausgesetzt ist, nicht beseitigen können. Es wäre möglich, dass außer dem Verluste und dem Diebstahle Eventualitäten vorkommen, die in dem Vertrage nicht vorgesehen sein können.

Ich bin daher der Ansicht, dass Alinea 2 beizubehalten sei, vielleicht mit dem Zusatze, dass der Aussteller sich bedingen kann, dass eine oder mehrere seiner Checks nach der Präsentationsfrist die Giltigkeit verlieren.

Experte **Pollak:** Zu dieser Frage erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Ich muss offen gestehen, dass mir die Stilisirung des ersten Absatzes nicht ganz verständlich ist, denn, insolange der Check dem Empfänger nicht übergeben wurde, braucht es doch keines Widerrufes. Es ist möglich, dass der Verfasser dieses Gesetzentwurfes einen Check im Auge hatte, der sich auf der Reise befindet, das heißt einen Check, der sich in einem Briefe auf dem Wege zu seinem Bestimmungsorte befindet. Dann bedarf es aber auch nicht des ausdrücklichen Widerrufes, weil der Brief ganz einfach telegraphisch zurückgerufen werden kann. Nach meiner Ansicht wäre aber die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Bestimmung sehr bedenklich, ja sogar gefährlich, weil sie vom Aussteller dahin interpretirt werden könnte, dass das eincassierende Organ einer Firma nicht als der eigentliche Empfänger angesehen wird, daher der Aussteller sich für berechtigt halten könnte, so lange der Check vom eincassierenden Organe nicht an die Firma zur Ablieferung gelangt ist, den Check zu widerrufen. Nach meinem Dafürhalten könnte dies ein sehr gefährliches Präjudiz schaffen, und auch sehr viele complicirte Streitfälle hervorrufen. Bei verloren gegangenen oder entwendeten Checks soll allerdings der Widerruf gelten, aber ich denke mir ihn in der Form, dass die verloren gegangenen oder entwendeten Checks vom Aussteller durch Duplicate oder Secunden ersetzt werden.

Einer meiner Angestellten hat auf dem Wege von der Dorotheergasse bis zum Hof zwei Checks im Betrage von 8000 Francs verloren. Ich habe mich an den Aussteller gewendet, von welchem ich Duplicate empfing. *(Vorsitzender: Und der Bezogene?)* Dem Bezogenen, der sich in Paris befand, wurde der Vorfall telegraphisch angezeigt und die ersten Checks annullirt.

In der Enquête im Jahre 1880 habe ich allerdings die Ansicht vertreten, dass unter gewissen Voraussetzungen der Check widerrufen werden könnte. Es hat mir damals der Gesichtspunkt vorgeschwebt, dass im Momente nach der Ausschreibung des Checks in dem Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Empfänger oder Bezogenen eine Änderung oder sonst ein Irrthum in der Ausschreibung vorkommen könnte, die den Widerruf des Checks wünschenswert machen, aber heute nach den seit 14 Jahren auf dem Gebiete des Checksverkehres gemachten Erfahrungen bin ich zur Überzeugung gelangt, dass der Check unwiderrufbar sein soll. Der Check ist, wie schon hervorgehoben wurde, nichts anderes als ein Zahlungsmittel und vertritt daher gewissermaßen das Bargeld.

Ebensowenig man eine bereits bezahlte Banknote zurückrufen kann, ebensowenig soll der Check widerrufen werden können.

Herr Kammerrath Lieben hat es als Vorzug des Checks gegenüber dem Bargelde bezeichnet, dass eine Widerrufbarkeit des Checks möglich ist. Darauf möchte ich mir aber zu erwidern erlauben, dass ein Check amortisirt werden kann, was bei einer verloren gegangenen oder gestohlenen Banknote nicht geschehen kann. Es würde dies die ganze Institution compromittiren. Wenn man in dem Momente der Entgegennahme eines Checks das Damoklesschwert der Widerrufbarkeit über sich schweben fühlen müsste und zu befürchten hat, dass der Check infolge eines Widerrufes nicht honorirt werden könnte, so müsste dadurch die Institution compromittirt und das Vertrauen in dieselbe erschüttert werden.

Auch mit dem zweiten Alinea könnte ich mich nicht befreunden. Es heißt dort: „Wenn der ausdrückliche Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist erfolgt. Der Bezogene, dem gegenüber ein Check wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen."

Die Widerrufbarkeit eines Checks scheint mir auch aus dem Grunde gefährlich zu sein, weil mitunter auch Wechsel mittels Check bezahlt werden, und wenn ein solcher Check nicht honorirt wird, dann hat man den Wechsel für einen wertlosen Check ausgefolgt.

Es würde auch, wie Herr v. Lindheim gesagt hat, zu sehr vielen Complicationen führen, wenn auf einem Ordrecheck sich mehrere Giranten befinden, die absolut mit dem Aussteller in keinem Verhältnisse stehen. Dies würde namentlich im ausländischen Verkehre zu vielfachen Verwicklungen führen, daher ich mich für die Unwiderrufbarkeit des Checks ausspreche.

Experte **Schlesinger:** Ich bin so frei, mich der großen Reihe der Herren anzuschließen, die sich gegen die unbedingte Widerruflichkeit des Checks ausgesprochen haben. Es lässt sich nicht leugnen, dass für die Widerruflichkeit des Checks, speciell vom Standpunkte des Schutzes des Ausstellers manche Gründe sprechen,

und es gibt gewiss zu denken Anlass, dass im Checkland par excellence die Widerruflichkeit des Checks gesetzlich festgestellt ist, und dennoch keine Schwierigkeiten im Verkehre entstanden sind.

Aber es darf nicht übersehen werden, dass das ganze Checkwesen bei uns noch in der Kindheit sich befindet und erst in die geschäftliche Sitte eingeführt und daher alles vermieden werden soll, was Misstrauen gegen diese Institution erzeugt. Die Statuirung der unbeschränkten Widerruflichkeit würde aber, wie unsere Verhältnisse liegen, einen so vehementen Grad des Misstrauens gegen die Annahme eines Checks erzeugen, dass mir die Structur des Gesetzentwurfes vollkommen angemessen erscheint.

Im ersten Absatze würde es sich, wie von einer Seite angeregt worden ist, vielleicht doch empfehlen, statt „übergeben wurde" zu sagen: „zugekommen ist", um einer Streitfrage darüber auszuweichen, ob die Absendung eines Checks schon als erfolgte Übergabe anzusehen ist; ich glaube, dass die Majorität der Herren auch eine etwas geänderte Redaction des zweiten Absatzes für praktisch halten dürfte, um klar zu stellen, dass es nicht verboten ist, vor Ablauf der Präsentationsfrist zu widerrufen, sondern nur das eine beabsichtigt wird, dass der Widerruf erst nach Ablauf der Präsentationsfrist in Wirksamkeit trete. Nach der Fassung des Entwurfes wird allerdings die Consequenz eintreten, dass bezüglich des Inhaberchecks mit großer Vorsicht wird vorgegangen werden müssen. Übrigens haben mehrere Herren, von Director Blum angefangen, erklärt, dass sich gegen die mala fides ein Schutz bieten wird, schon mit Rücksicht auf die Natur des Verhältnisses zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller. Dass man sich dem mala fide-Inhaber gegenüber unter Umständen auch durch Zurückziehung des Gutachtens helfen kann, ist so naheliegend, dass es kaum der Erwähnung bedarf.

Ich glaube mich also für den Entwurf in der gegenwärtigen Form aussprechen zu können.

Experte Ritter v. **Schoeller:** Diese Frage IV ist so reichlich besprochen worden, dass es überflüssig ist, noch einige Worte hinzuzufügen.

Ich für meine Person bin für die Unwiderruflichkeit, und zwar aus denselben Gründen, welche Experte Dr. Hammerschlag schon angeführt hat.

Vorsitzender: Damit wäre Frage IV erschöpft und es dürfte dem Wunsche der geehrten Herren entsprechen, dass wir die Discussion für heute abbrechen. *(Zustimmung.)*

Es ist gestern der Wunsch ausgesprochen worden, dass Samstag und Sonntag freibleiben. Ich erlaube mir zu erwähnen, dass Seine Excellenz der Herr Minister gestern bemerkt hat, dass am Montag nachmittags eine Herrenhaus-Commissionssitzung über eine ihn sehr interessirende Angelegenheit ihn abhalten dürfte, hier zu erscheinen; ich zweifle nicht, dass es ihm sehr daran gelegen wäre, wenn es ihm möglich sein würde, der letzten Sitzung hier beizuwohnen.

Mit Rücksicht darauf werde ich die Herren bitten, sich Dienstag um 3 Uhr nachmittags hier wieder einzufinden. *(Zustimmung.)*

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 6 Uhr 15 Minuten.)

Dritte Sitzung am 19. Mai 1894.

(Beginn der Sitzung: 3 Uhr nachmittags.)

Vorsitzender: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall.**

Anwesend sind sämmtliche Herren Experten.

Vorsitzender: Wider Erwarten ist das Abgeordnetenhaus heute schon in die Debatte über das Justizressort eingetreten, und ich bitte daher, die Abwesenheit Seiner Excellenz des Herrn Justizministers gütigst für entschuldigt zu halten.

Ich erlaube mir nun, zu bitten, dass die Herren Experten in die Besprechung der fünften Frage eingehen: „Soll die Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks auch dann auf Gefahr des (angeblichen) Ausstellers geschehen, wenn letzteren kein Verschulden trifft?"

Vorher wünscht jedoch Herr Experte Weiß, welcher wegen Unwohlseins in der letzten Sitzung nicht anwesend war, über die vorausgegangenen Fragen sich nachträglich zu äußern.

Experte **Weiß:** Ich habe nur eine ganz kurze Äußerung abzugeben. Auch ich bin damit einverstanden, dass man die drei Sorten von Checks, welche im Gesetzentwurfe eingeführt sind, beibehält, ferner, dass der Check — was die zweite Frage betrifft — nur auf Sicht lauten kann, und dass die Stempelfreiheit im Gesetze zum Ausdrucke kommen soll, dass also der Check stempelfrei sein soll. Ganz besonders wird das bei den vielen kleinen Checks wichtig sein, bei denen diese zwei Kreuzer eine Rolle spielen.

Vorsitzender: Ich lade nun die Herren Experten ein, sich in der gewohnten Reihenfolge über die fünfte Frage äußern zu wollen.

Experte Alexander **Blum:** Die Frage V: „Soll die Einlösung eines verfälschten Checks auch dann auf Gefahr des (angeblichen) Ausstellers geschehen, wenn letzteren kein Verschulden trifft?" hat schon zu großen juridischen Controversen Anlass gegeben. In England geht man von dem Standpunkte aus, dass der Banquier die Handschrift seiner Kundschaft als Aussteller kennen muss. Zahlt ein Banquier einen Check, auf welchem der Name des Ausstellers gefälscht ist, so fällt der Verlust auf den Banquier, denn er kann seiner Kundschaft nur solche Beträge belasten, welche auf ihren (der Kundschaft) Check ausgezahlt worden sind. Ist der Text des Checks theilweise gefälscht, so bleibt die Regel die gleiche, es sei denn, dass der Aussteller durch Nachlässigkeit im Ausschreiben des Checks Gelegenheit zu einer Fälschung gegeben habe. Das englische Verfahren erwähne ich hier nur, weil England das classische Land des Checks ist, und vorausgesetzt werden kann, dass dort auch die Gesetzgebung zum öftesten Gelegenheit gehabt hat, diese strittige Frage zu untersuchen. Trotzdem muss ich der Anschauung Ausdruck geben, dass es eine manifeste Ungerechtigkeit wäre, den Bezogenen (sofern er alle Vorsicht gebraucht hat) verantwortlich zu machen für einen Umstand, über den er keinerlei Gewalt hat.

Würde zum Beispiel ein Checkbuch gestohlen werden, und würde der Dieb die Unterschrift so gut nachmachen, dass der Bezogene selbst bei Beobachtung der größten Vorsicht die Fälschung nicht erkennen kann, so kann letzterer doch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass der ursprüngliche Besitzer des Checkbuches bei der Verwahrung desselben nicht alle Vorsicht gebraucht hat.

Die Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht von Seiten des Ausstellers geschieht gänzlich unabhängig vom Willen des Bezogenen; letzterer kann daher auch für die Fälschung nicht verantwortlich gemacht werden, sofern er alle Vorsicht bei Einlösung des Checks hat walten lassen.

Die Frage sollte also umgekehrt lauten: „Soll die Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks auch dann auf Gefahr des Bezogenen geschehen sein, wenn letzteren kein Verschulden trifft"; und die Antwort darauf lautet genau so, wie sie im §. 19, Absatz 4, vorgesehen ist. Dadurch entfernt man sich allerdings von der in England üblichen Anschauung, aber ich glaube, dass man den allgemeinen Rechtsbegriffen durch die vorgeschlagene Stilisirung viel näher kommt.

Experte Julius **Blum:** Ich kann mich bezüglich dieser Frage ganz kurz fassen. In der Praxis gebrauchen sowohl die Banken und Banquiers, als der ganze Handelsstand, überhaupt alle die mit Checks zu thun haben, die größten Vorsichten, und ich glaube, diese genügen für alle Fälle. Nachdem ohnedies Artikel 19, respective 20 meiner Ansicht nach vollkommen genügen, so habe ich nichts weiter zu bemerken.

Experte **Clemens:** Zur fünften Frage muss bemerkt werden, dass der vorliegende Entwurf eines Checkgesetzes den Zweck haben soll, den Checkverkehr zu heben und zu erleichtern; es liegt nun fatalerweise auf der Hand, dass es geradezu wie eine kalte Douche auf diejenigen Kreise, welche man für den Checkverkehr gewinnen will, wirken muss, wenn man die Inhaber von Checkcontis Überraschungen aussetzen sollte, wie solche die Bejahung der fünften Frage zur Folge haben würde. Diejenigen Banken, welche bisher in Österreich den Checkverkehr mit großem Erfolge inscenirt haben, machen in den Bedingungen, die sie ihren Kunden vorschreiben, den angeblichen Aussteller eines falschen oder den Aussteller eines gefälschten Checks nur dann verantwortlich, wenn denselben ein Verschulden trifft. Es hieße nun päpstlicher als der Papst sein, falls nach dem neuen Gesetze der Inhaber eines Checkcontos auch dann verantwortlich gemacht werden würde, falls ihn absolut kein Verschulden trifft.

Im englischen Gesetze werden, wie bekannt, die Checks genau so behandelt wie die Wechsel, und lautet die betreffende gesetzliche Bestimmung, welche die vorliegende Frage behandelt, wörtlich, wie folgt:

„Der Bezogene eines verfälschten, veränderten oder annullirten Checks, welcher infolge der Nachlässigkeit seiner Kunden verleitet wurde, denselben zu zahlen, kann, falls er selbst sich keiner Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen, für die auf diese Weise gezahlte Summe seine Kunden in Anspruch nehmen."

Zum besseren Verständnisse des vorstehenden Paragraphen hat ein bekannter englischer Jurist die folgenden zwei Beispiele angeführt:

Beispiel 1. A zieht einen Check auf seinen Banquier für 50 Pfund, läßt jedoch leichtsinnigerweise einen unausgefüllten Zwischenraum zwischen dem Worte Pfund und Fünfzig. Der Inhaber benützt dies, um durch Einschaltung des Wortes „Hundert" den Check auf 150 zu erhöhen. In diesem Falle kann der Banquier seinen Kunden A mit dem Betrage von 150 Pfund belasten.

Beispiel 2. A zieht einen Check von 50 Pfund, welcher in richtiger Weise ausgestellt ist: dieser Check wird vom Inhaber auf 150 erhöht, ohne dass diese Änderung auffallend ist; falls in diesem Falle A's Banquier zahlt, so kann er A nur mit 50 Pfund belasten.

Soweit über die gesetzlichen Bestimmungen in England. Ich glaube nun, dass es sich auch bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes empfehlen dürfte, den Inhaber eines Checkcontos nur dann verantwortlich zu machen, falls ihn ein Verschulden trifft, umsomehr, als ja die Banken und Banquiers sich gegen Checkfälschungen durch gewisse Vorsichtsmaßregeln in ziemlich ausreichender Weise schützen können. Die Banquiers können ihren Correspondenten, welche an einem anderen Platze wohnen, ausdrücklich vorschreiben, alle Checks zu avisiren; was Checks, welche am Ausstellungsorte zahlbar sind, anbelangt, so brauche ich nur auf das Beispiel der Postsparcasse und des Giro- und Cassenvereines hinzuweisen, welche sich durch die ihren Checks beigefügten Ziffernreihen gegen eine wesentliche Erhöhung des ursprünglichen Checkbetrages hinreichend schützen.

Ich schließe die Erörterung der fünften Frage damit, dass ich beantrage, dem Alinea 4 des §. 19 eine ähnliche Fassung zu ertheilen, wie diejenige des vorher erwähnten diesbezüglichen Paragraphen des englischen Gesetzes lautet.

Experte Dr. **Calligaris:** Bei Beantwortung der fünften Frage glaube ich mich dahin entscheiden zu müssen, das sage ich gleich im vorhinein, dass ex lege den Bezogenen die Gefahr zu treffen habe. Ich gebe zu, dass vielleicht eine Entscheidung, die nach dem bestehenden Rechte stattfände, dahin führen würde, unter Umständen den Aussteller haftbar zu machen, und zwar aus dem Grunde, weil man, wo kein Verschulden des Bezogenen vorliegt, vielleicht sagen könnte, der Aussteller habe die Gefahr seines Guthabens selbst zu tragen, geradeso, als wenn ihm das Geld aus seinem eigenen Besitze entwendet worden wäre. Weiters könnte man

eine solche Entscheidung damit motiviren, dass, wenn der Bezogene, der für den Aussteller ein Geschäft besorgt, aus Anlass dieser Geschäftsbesorgung ohne sein Verschulden zu einem Schaden kommt, diesen Nachtheil der Auftraggeber zu tragen habe.

Ich glaube aber, dass man sich bei der Entscheidung dieser Frage von den bestehenden Gesetzen ganz emancipiren und sie richtig und praktisch so erledigen muss, wie dies das Bedürfnis des Checkverkehres erheischt.

Im Zusammenhange damit und nachdem ich mich früher für eine sehr weite Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit ausgesprochen habe, sage ich offen, dass ich dies nur in der Voraussetzung gethan habe, dass dem gegenüber die Haftung schärfer präcisirt werde, die jemand übernimmt, wenn er sich einer derartigen Geschäftsbesorgung unterzieht.

Ich möchte keinen Unterschied machen zwischen falschem und verfälschtem Check und ich halte diese Unterscheidung, wie sie von anderer Seite gemacht wurde, für eine mehr oder weniger künstliche. Wenn man die passive Checkfähigkeit ausdehnt, so läge in einer strengeren Haftung des Bezogenen ein gewisser Ersatz für die entfallende Beschränkung der passiven Checkfähigkeit.

Dass der Bezogene aus dem Gesetze in erster Linie verpflichtet sein soll, für solche Einlösungen von falschen Checks aufzukommen, das liegt nach meiner Meinung erstens schon darin, dass der Aussteller solchen Ereignissen völlig machtlos gegenübersteht. Er geht mit jemandem das Checkverhältnis ein und muss sich ganz darauf verlassen, wie, mit welcher Diligenz und Aufmerksamkeit der Bezogene das Geschäft besorgt. Würde der Bezogene nichts anderes zu thun haben, als dass er, wie es im Entwurfe in Aussicht genommen ist, nur im guten Glauben zu sein braucht und es an der gehörigen Aufmerksamkeit nicht mangeln ließ, so muss ich sagen, dass mir die Übernahme eines solchen Checkgeschäftes als ziemlich gefahrlos für den Bezogenen erschiene; er braucht nur einigermaßen Acht zu geben, und keine Schlechtigkeit zu begehen, um von der Haftung frei zu sein.

Wenn man die Sache auf dieser Seite so leicht macht, so könnte das vielleicht gerade dazu beitragen, dass sich viele dazu bereitfinden, ein solches Verhältnis einzugehen, dass sie es, zum Beispiel durch Ankündigungen, Überredung u. s. w. herbeiführen und der Aussteller vielleicht über die möglichen Gefahren, die er eventuell im vorhinein nicht ganz übersehen kann, getäuscht wird. Und dennoch würde der Aussteller ein Verhältnis eingehen, bei dem er schon ex lege mit der allergrößten Gefahr bedroht ist und bei dem ihm, wie ich schon vorhin erwähnt habe, gar kein Mittel zu Gebote stünde, diese Gefahren zu verhüten. Nun glaube ich nicht, dass diese Haftung in der That immer auf dem Bezogenen bleiben wird. Ich glaube aber, dass das Gesetz alle Ursache hätte, die Diligenz des Bezogenen auf das höchste zu spannen und ihn strenge haftbar zu machen, was dann zur Folge haben wird, dass er im eigensten Interesse alle technischen Vorkehrungen treffen wird, durch welche die Nachtheile von Fälschungen von ihm thunlichst abgewendet werden können, dass er den Gebrauch bestimmter Checkformulare ausbedingen, vielleicht geheime Zeichen verabreden, auch unter Umständen ein Aviso verlangen wird. Mindestens wird er mit demjenigen, mit welchem er ein solches Geschäft eingeht, eine Vereinbarung treffen müssen, durch welche er zum Theile die auf ihn entfallende Haftung auf den Aussteller überträgt. Das ist nicht dasselbe, wie wenn aus dem Gesetze den Aussteller diese Haftung treffen würde.

Denn wenn wir auch das Gesetz als für jeden bekannt voraussetzen müssen, so ist es doch etwas ganz anderes, wenn jemand ein specielles Vertragsverhältnis eingeht, wenn er specielle Bestimmungen anerkennen muss, die für das Geschäft gelten. Er ist gezwungen, die Bedingungen einmal zu lesen, und wenn er es nicht thut, so trifft ihn eine Nachlässigkeit. Wenn gesetzlich die Gefahr den Bezogenen trifft, so würde sich beiläufig der heutige Zustand ergeben. Ex lege würde der Bezogene haften, er würde aber zum Beispiel, wenn er ein Checkbuch ausgibt, wahrscheinlich immer die Bestimmung treffen, dass für jeden Verlust und jedes Abhandenkommen der Checkformularien der Aussteller zu haften hat. Auf diese Art wäre die Gefahr übertragen. Es ist möglich, dass auf diese Art die Bezogenen nicht so häufig sich finden werden, welche das Geschäft eingehen. Ich glaube aber nicht, dass es im Sinne und Zwecke des Gesetzes gelegen ist, das Eingehen solcher Checkverhältnisse für den Bezogenen leicht zu machen, denn es wäre das eine Erleichterung auf Kosten der Sicherheit.

Ich erlaube mir daher, meine Meinung dahin zusammenzufassen, dass ich es für richtiger und zweckmäßiger hielte, ex lege die Haftung für die Einlösung von falschen und gefälschten Checks dem Bezogenen aufzuerlegen, wobei aber — was im Gesetze nicht nothwendig ausgesprochen werden muss, weil das ja Dispositivbestimmungen sind — eine entgegenstehende Vereinbarung mit dem Aussteller immer möglich wäre, eine Übertragung der Haftung, was dem heutigen Zustande entspräche.

Experte Ritter v. **Dutschka:** Ich möchte meine Meinung dahin aussprechen, dass es vielleicht am besten wäre, gar keine diesfällige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Eine solche, wie die hier stehende, nach der das ganze Risico auf den Aussteller gelegt wird, kann nach meiner Ansicht nicht gut aufrecht erhalten

werden. Es kann meines Erachtens niemand für etwas, was er nicht unterschrieben hat, verantwortlich gemacht werden, auch nicht für etwas, was nach geschehener Unterschrift gefälscht wurde.

Ebenso scheint es mir nicht empfehlenswert, umgekehrt zu sagen, dass der Bezogene alle die Chancen zu tragen habe. Es sind hier so viele Fälle denkbar, wo den einen oder den andern Theil ein Verschulden treffen kann, den Aussteller oder den Bezogenen, oder auch beide Theile, sei es eine leichtfertige Ausfertigung oder eine nicht gute Verwahrung, ein Text, der leicht zu ändern ist u. s. w., dass man es in jedem einzelnen Falle dem Richter überlassen sollte, im Civilprocesswege nach Ermittlung aller Umstände zu entscheiden, ob den einen oder anderen oder beide ein Verschulden trifft. Auch das Wechselgesetz enthält nichts über die Zahlung von falschen oder verfälschten Wechseln, denn die Artikel 75 und 76, die angezogen sind, sagen nur, dass echte Unterschriften auf falschen oder gefälschten Wechseln giltig sind, und das ist, glaube ich, ganz richtig, auch für den gegebenen Fall, so dass jeder, der wirklich unterschrieben hat, für seine Unterschrift aufzukommen hat.

Die Frage scheint mir sehr epinös zu sein. Wenn infolge einer ungeschickten Ausfertigung seitens des Ausstellers zum Beispiel ein Check auf 1000 fl. leicht in einen solchen auf 11.000 fl. gefälscht werden kann und die Fälschung eine sehr gelungene ist, so trifft den Aussteller die Schuld. Anderseits kann man sich auch vorstellen, dass der Bezogene nur infolge von Leichtfertigkeit eine größere Summe gezahlt hat, ohne sich genau zu erkundigen. Es heißt hier allerdings: „Im guten Glauben". Das scheint mir aber eine ziemlich weite Fassung zu sein.

Meine Ansicht geht also dahin, dass von Artikel 19, Absatz 4, nur die zwei ersten Zeilen bestehen bleiben sollten; das weitere hätte zu entfallen, und die Entscheidung darüber, welchen von beiden Theilen das Verschulden und somit der Schaden trifft, wäre in jedem einzelnen Falle der Entscheidung durch den Richter zu überlassen.

Experte **Epstein:** Aus praktischen Gründen ist es im Interesse der möglichsten Entwicklung des Checkwesens zu empfehlen, dass die Einlösung eines verfälschten Checks auf die Gefahr des Bezogenen gehe, wenn den Aussteller kein Verschulden trifft. Es wird Sache des Bezogenen sein, bei der Einlösung von Checks besonders von solchen auf große Beträge, die nicht im Wege der Verrechnung, sondern bar erfolgt, alle mögliche Vorsicht walten zu lassen und sich durch specielle Bestimmungen im Checkvertrage zu schützen. Überdies ist der Bezogene ohnehin in einer günstigeren Situation, da er im Falle der Ausstellung eines verfälschten Checks fast immer im Besitze des Guthabens des betreffenden Ausstellers oder vielmehr des Checkcontoinhabers sein wird und wahrscheinlich infolge des kaufmännischen Retentionsrechtes in der Lage sein wird, bezüglich eines solchen Guthabens, das nach Ansicht des Checkcontoinhabers noch besteht, das aber bei ihm nicht mehr eingetragen sein wird, einen weiteren Check nicht zu honoriren. Ich glaube also, dass im Processfalle, der sich entwickeln würde, in jedem Falle der Contoinhaber eventuell der Aussteller zu schützen ist, und dass man für den Bezogenen keine so große Vorsorge zu bekunden braucht. Dieser wird sich schon selbst zu schützen wissen und wird in der Lage sein, sich durch Modalitäten im Checkvertrage zu schützen, wie auch alle ausländischen Banken, die ein Checkconto eröffnen, Bedingungen entwerfen, die man unterschreiben muss. Man muss für den Fall, dass der Check verloren geht, oder einen ein Verschulden trifft, im vorhinein einen Revers ausstellen.

Man kann es also dabei belassen, dass der Bezogene die volle Gefahr läuft; seine Sache wird es sein, wenn das in das Gesetz aufgenommen wird, sich zu schützen, damit er nicht zu stark in Anspruch genommen werde.

Experte Dr. **Hammerschlag:** Der Entwurf beantwortet die uns vorgelegte Frage in einer für den Bezogenen nicht ungünstigen Weise. Wenn ich, der ich einem Bankinstitute anzugehören die Ehre habe, trotzdem der Lösung des Entwurfes nicht beipflichten kann, so sind hiefür folgende Motive maßgebend.

Ich bin der Ansicht, dass, wenn man der Sache auf den Grund geht, die Bestimmung des Entwurfes den bezogenen Banken — ich sage: „Banken", weil ich die bisherigen Zustände im Auge habe — eine viel geringerwertige Concession macht, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Bei der Honorirung eines gefälschten Checks sind drei Fälle möglich. Entweder hat der Bezogene bei der Einlösung sich ein Verschulden zur Last fallen lassen — er hat die Unterschrift, die Nummer nicht genau geprüft u. s. w. — dann haftet er auch nach dem jetzigen Rechtszustande für sein Verschulden. Oder es ist der Fall, dass der Bezogene ganz schuldlos ist, aber den Aussteller — respective den Contoinhaber, dessen Name gefälscht wurde, trifft ein Verschulden. In diesem Falle muss auch schon nach dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung meiner Ansicht nach der Aussteller (respective der Contoinhaber) dieses Verschulden verantworten. Für diesen Fall brauchen wir also die Bestimmung des Entwurfes nicht, und ich füge hinzu: falls ein concurrirendes Verschulden vom

Bezogenen und Aussteller vorliegt, sind die Bestimmungen der Gesetzgebung schon jetzt ebenfalls vollkommen hinreichend.

Nun kommt aber der dritte Fall. Der Bezogene ist schuldlos und der Aussteller (Contoinhaber) ist ebenfalls schuldlos. Für diesen Fall gibt uns die Bestimmung des Entwurfes Schutz, er sagt: In diesem Falle hat der Aussteller (Contoinhaber) die Gefahr zu tragen.

Der letztere Fall, meine Herren, für welchen allein der Entwurf dem Bezogenen Schutz bietet, ist ein relativ sehr wenig praktischer. Durch die Technik des modernen Bankverkehres, durch das Blankettwesen im Checkverkehr, durch die genaue Nummerncontrole sind die Fälle, in denen weder den Bezogenen noch den Aussteller im Falle der Einlösung eines gefälschten oder verfälschten Checks ein Verschulden trifft, wenn nicht unmöglich — das will ich durchaus nicht behaupten — aber so selten, dass sie in der Praxis fast gar nicht vorkommen.

Während also der effective Vortheil, den diese Bestimmung dem Bezogenen bieten würde, gering ist, ist dieselbe geeignet, wegen ihrer allgemeinen Fassung in den Kreisen des Publicums, welche der Sache nicht so auf den Grund gehen, die ganz ungerechtfertigte Meinung hervorzurufen, als würde hier den Banken, respective Banquiers, welche bezogen werden, eine große Begünstigung gegenüber dem checkausstellenden Publicum eingeräumt.

Ein solches Vorurtheil — mag es noch so unbegründet sein — könnte die Entwickelung des Checkwesens schädigen, und man ist nicht in der Lage, einem derartigen Vorurtheil, wenn es einmal entstanden ist und vielleicht agitatorisch genährt wird, wirksam zu begegnen.

Dazu kommt noch, dass von juristischer Seite, und zwar sowohl von der romanistischen Schule als auch von der ganz modernen Jurisprudenz gewichtige Bedenken gegen den Standpunkt des Entwurfes erhoben werden. Ich möchte aber absichtlich die juristische Seite der Frage vollständig bei Seite lassen, da ich glaube, hier nicht als Jurist, sondern nur als Praktiker sprechen zu sollen.

Es erscheint mir also aus Opportunitätsrücksichten angezeigt, auf das Mehr von Schutz, welches die Vorlage dem Bezogenen angedeihen lassen will, zu verzichten, um nicht eine Beunruhigung des checkausstellenden Publicums hervorzurufen, welche zu der Wichtigkeit der Sache in gar keinem Verhältnisse steht.

Ich will also dem Standpunkte des Checkausstellers bei meiner Meinungsabgabe sehr gerne Rechnung tragen, müsste aber anderseits mich doch dagegen verwahren, dass eine Belastung des Bezogenen statuirt würde, wie sie aus einer entgegengesetzten Fassung der Bestimmung leicht resultiren könnte. Es würde da die Gefahr entstehen, dass die Bezogenen nicht die Intention entwickeln, des Checkverkehres sich lebhaft anzunehmen, wenn man ihnen ein zuweit gehendes Risico zuwälzen würde, und ich glaube, durch eine im entgegengesetzten Sinne gefasste Bestimmung würde — sei es auch nur weil damit als Regel aufgestellt wird, dass der Bezogene die Gefahr trägt, sei es auch nur wegen der Verschiebung der Beweislast — der Bezogene von vornherein in eine recht ungünstige Stellung kommen.

Ich kann mich dem von einem Herrn Vorredner ausgesprochenen Gedanken, dass es nothwendig ist, durch eine der jetzigen Fassung entgegengesetzte Bestimmung die Diligenz des Bezogenen zu erhöhen, nicht anschließen. Es scheint mir viel wichtiger, dass die Diligenz des Checkinhabers erhöht wird. Denn wenn der Checkinhaber diligent ist, wenn er sein Checkbuch gehörig verwahrt und in der Wahl seiner Mitarbeiter vorsichtig ist, dann sind die Fälle der Fälschung fast auf Null reducirt.

Ich kann auch keinen Zusammenhang zwischen dieser Frage und der der passiven Checkfähigkeit sehen.

Ich könnte es begreifen, wenn man sagen würde: „Wenn ich die Checkfähigkeit ausdehne, so muss ich den Bezogenen für omnis culpa haftbar machen.“ Aber zu sagen: „Weil ich die Checkfähigkeit ausdehne, muss ich den Bezogenen für Umstände haftbar machen, welche er auch bei der größten Diligenz absolut nicht verhüten kann“ — das scheint mir doch nicht ganz richtig zu sein.

Ich glaube, eine allgemeine Fassung zu finden, welche nicht entweder den Aussteller oder den Bezogenen ungerechtfertigt belasten würde, ist beinahe unmöglich. Ich möchte vielmehr empfehlen, die Frage, wer die Gefahr der Fälschung trägt, im Checkgesetze überhaupt nicht express zu regeln. Hiefür spricht meiner Ansicht nach eine Reihe von Gründen. Erstens ist diese Frage wirklich, wie ich glaube, nicht checkrechtlicher, sondern allgemein rechtlicher Natur und nach den Grundsätzen über Schadenersatz im allgemeinen zu beurtheilen. Es ist nicht abzusehen, warum für die Gefahr der Fälschung eines Checks etwas anderes gelten sollte als für die Gefahr der Fälschung einer Anweisung, vielleicht auch eines Wechsels. Es ist in Betracht zu ziehen, dass — soviel mir bekannt — keine Checkcodification der ganzen Welt einen Paragraphen über die Fälschungsgefahr enthält, ebensowenig, wie — das wurde schon hervorgehoben — die Wechselordnung einen derartigen Paragraphen enthält. Würde man also diese Frage bei der Checkcodification übergehen, so würde auch in Zukunft der Aussteller sein Verschulden zu verantworten haben, es würde der Bezogene die Folgen seines Verschuldens zu tragen haben, und in den Fällen, wo wirklich ein Verschulden beiderseits nicht nachzuweisen ist, müsste es der richterlichen Judicatur überlassen bleiben, nach und nach eine constante Spruchpraxis zu entwickeln.

Wird diese Entscheidung dann gegen die bezogenen Institute ausfallen — ich sage offen: das ist vielleicht zu erwarten — so würden wir diese Gefahr tragen müssen.

Hingegen möchte ich, falls dieser Weg beliebt werden sollte, ein Amendement in Anregung bringen, welches mir als sehr wichtig erscheint. Es heißt im §. 20 des Entwurfes, dass für die Verfolgung checkrechtlicher Regressansprüche das Wechselverfahren maßgebend sein soll und das Princip der freien Beweiswürdigung. Wenn man den von mir gemachten Vorschlag acceptirt, so scheint mir ein nothwendiges Corollar zu sein, dass in allen Processen wegen Schadenersatzes aus der Haftung für die Einlösung eines gefälschten Checks der Richter, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, nach freier Beweiswürdigung sich die Überzeugung verschaffe, auf welcher Seite und ob überhaupt auf einer Seite ein Verschulden vorliegt. Denn es ist bekannt, dass die Schadenersatzprocesse gerade mit Rücksicht auf die strengen Beweisvorschriften nach österreichischem Rechte unendlich schwierig sind, und da wir eine Reihe von Processen über Schadenersatz voraussehen können, so scheint es mir nothwendig zu sein, in den Artikel 20 einzufügen, dass nicht nur für die gerichtliche Verfolgung checkrechtlicher Regressansprüche, sondern auch für die Verfolgung checkrechtlicher Schadenersatzansprüche — oder wie immer man das formuliren wollte — das Princip der freien Beweiswürdigung maßgebend sein soll. Falls diese Regelung beliebt werden würde, habe ich die feste Überzeugung, dass nach keiner Seite hin, weder nach der Seite der Bezogenen noch nach der Seite der Aussteller, eine irgendwie ungerechtfertigte Belastung durch Übernahme des Risicos eintreten würde.

Experte **Herz:** Es wird schwerlich gelingen, eine zugleich vom juristischen, commerciellen und Billigkeitsstandpunkte befriedigende Lösung der Frage von der Vertheilung der Gefahren bei falschen und verfälschten Checks zu finden.

Die Gefahren für den Bezogenen von Checks sind größer als im sonstigen Bankverkehr, weil Checks ohne Aviso und bei Vorzeigung gezahlt werden.

Sie können verringert werden:

1. dadurch dass der Bezogene nur gegen von ihm ausgegebene Blankette, welche mit Nummern (Merkmalen, welche nur für ihn erkennbar sind) versehen sind, zahlt;

2. dass er die Unterschriften derjenigen besitzt, welche zu Dispositionen mittelst Checks berechtigt sind, welche Unterschriften sorgfältig verglichen werden;

3. dass er den Aussteller verpflichtet, vor der Ausgabe des Checks von der auf der rechten Seite des Checks befindlichen Zahlenreihe diejenigen Zahlen abzutrennen, welche den Betrag des Checks übersteigen (Controle gegen verfälschte Checks);

4. durch die Einrichtung und möglichste Verbreitung der Verrechnungschecks, bei welchen die Gefahr von Fälschung oder Betrug wesentlich verringert ist.

Trotz dieser Verminderungen der Gefahr bleibt eine solche dennoch bestehen. Es ist nicht richtig, dass in England, dem Lande des größten Checkverkehres, sich bei den Gerichten der Usus herausgebildet hat, die gefälschten Checks zu Lasten der Aussteller, die falschen zu Lasten der Bezogenen fallen zu lassen. In Byles Treatise of the Law of Bills of Exchange finden sich zahlreiche Fälle aufgeführt, in welchen gerade das Gegentheil der Fall ist. — „Hat der Besitzer eines Checkbuches oder der Aussteller des Checks die Gelegenheit zu dem Betruge gegeben, durch Unwissenheit oder Leichtsinn, oder hat er den Betrug durch Unvorsichtigkeit oder Leichtsinn erleichtert, so hat er für den Schaden aufzukommen.

Die Verurtheilung des Bezogenen erfolgte nur dann, wenn er es in gröblicher Weise an der nöthigen Sorgfalt fehlen ließ."

Es ist für einen Kaufmann fast unmöglich, in dieser rein juristischen Frage, in welcher die ersten Capacitäten ihr Urtheil abgegeben haben, eine Ansicht über die präcise Fassung der Formel zu äußern. Da die im Gesetzentwurfe enthaltene Fassung als Begünstigung für den Banquier erscheint, so fürchte ich, dass das große Publicum sich durch dieselbe von vornherein benachtheiligt ansehen und sich durch dieselbe von einer regeren Theilnahme am Checkverkehr abschrecken lassen würde.

Ich würde unter diesen Verhältnissen keinen Anstand nehmen, mich mit der Weglassung des Alinea 4, §. 19 einverstanden zu erklären und die Beurtheilung jedes einzelnen Falles dem competenten Gerichte zu überlassen.

Experte **Kanitz:** Ich stimme ganz mit dem geehrten Herrn Vorredner überein, dass es für den Nichtjuristen sehr schwierig ist, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und ich möchte nur sagen, dass ich mich bemühen werde, vom praktischen Standpunkte aus ein Bild von der Sachlage zu entwerfen. Ich möchte zunächst vorausschicken, dass nach meinem Gefühle es auch richtiger wäre, den Absatz 4 des Artikels 19 zu eliminiren, weil auch ich die Empfindung habe, dass bei der großen Unpopularität, welche der Check heute noch hat, diese Bestimmung bedenklich wäre. Ich erinnere mich, dass in diesem Hause das Wort gefallen ist,

der Check gehöre nur für reiche Leute. Dass man nun bei solcher Unpopularität allem mit einem gewissen Misstrauen begegnen, dass man immer nur die Schattenseiten herauskehren wird, und dass man durch eine derartige Bestimmung, ich möchte sagen, ein dauerndes Hindernis für die Popularisirung des Checks schafft, ist klar. Der Betreffende, den man für das Girowesen wird anwerben wollen, wird sagen, das ist ein Damoklesschwert, unter welches ich mich nicht stellen will. Ich freue mich, constatiren zu können, dass während meiner 22jährigen Thätigkeit beim Giro- und Kassenverein noch nie der Fall einer Checkfälschung vorgekommen ist. Ich verfolge auch seit vielen Jahren die englischen Gerichtsverhandlungen, um mich über die Checkprocesse zu informiren. Die Fälschungen, welche vorkommen, sind immer nach einem bestimmten Recepte. Der Betreffende trachtet durch eine Fälschung des Empfangscheines sich in den Besitz von Checkblanketten zu setzen.

Wenn die Eliminirung des Absatzes 4 nicht beliebt werden sollte, so habe ich mich bemüht, mir die Sache weiter zurechtzulegen, und bin da auf eine Anschauung gekommen, die heute noch nicht geäußert wurde, und ich will auch gleich hinzufügen, dass diese Anschauung nicht von mir allein ausgeht, sie ist das Ergebnis einer Unterhaltung mit einem Manne, der viele Erfahrungen in praktischer und juristischer Hinsicht hat. Diese Anschauung möchte ich in folgendem ausdrücken. Wir hätten zu unterscheiden, ob ein Falsificat des Textes vorliegt, nämlich ein Originalblankett, auf welchem ein Verbrecher die Unterschrift, Ziffern u. s. f. falsificirt, oder ob das Blankett selbst ein Falsificat ist. Das scheint mir sehr wichtig zu sein, weil ich, wie ich hier bereits zu betonen die Ehre hatte, auf dem Standpunkte stehe: So gut ich auf meine Banknoten achtzugeben habe, habe ich auf meine Checkblankette achtzugeben.

Der Check ist in meinen Augen ein Ersatzmittel für Geld. Ich kann mich mit dem Gedanken nicht befreunden, dass ein Checkblankett abhanden kommt, ohne dass man es sofort bemerkt. Darum ist es ganz anders zu beurtheilen, ob der Schaden aus dem Abhandenkommen des Checks resultirt oder daraus, dass die Blankette nicht mit aller Sorgfalt gemacht und daher eine Falsificirung möglich wurde. In ersterem Falle hätte der Eigenthümer der Blankette, in letzterem Falle der Bezogene die Gefahr zu tragen.

Experte **Krassny:** Bezüglich der fünften Frage erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Dass ein verfälschter Check auf Gefahr des Ausstellers eingelöst werden soll, geben selbst die Juristen zu; denn ist die Verfälschung durch eine Correctur oder Radirung geschehen, die sichtbar war, so haftet ohnedies nach dem Gesetzentwurfe der Bezogene, da er diese Correctur erkennen musste; ist die Correctur jedoch so großartig gemacht worden, dass der Bezogene sie unmöglich bemerken konnte, so muss der Fehler unbedingt beim Aussteller gelegen sein, der durch unvorsichtiges Ausfüllen des Checks eine unsichtbare Correctur möglich gemacht hat. Beim falschen Check befürchten die Juristen, der Aussteller werde auch dann zur Bezahlung herangezogen werden, wenn ihn gar keine wie immer geartete Schuld trifft; es muss daher für den Aussteller die Schuld gewissermaßen construirt werden. Um dahin zu kommen, muss ich trachten, dem Aussteller gesetzlich eine Verantwortung aufzubürden, und diese bestände darin, dass ich den Aussteller zwinge, nur auf von dem Bezogenen selbst ausgehändigten Formularen Checks zu emittiren, was meiner Ansicht nach ins Gesetz aufzunehmen wäre. Unterlässt es der Checkcontoinhaber, das Checkbuch sorgfältig zu verwahren oder wird es ihm gestohlen, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, einen falschen täuschend nachgeahmten Check zu creiren, so muss dem Aussteller die Schuld zur Last fallen, er hätte das Checkbuch sich nicht stehlen lassen sollen.

Es wäre nur noch die Möglichkeit offen, dass jemand das Checkbuch selbst nachmachen lässt; in diesem Falle müsste aber den Bezogenen das Verschulden treffen, denn er muss eine genügende Controle für die Echtheit seines Checkbuches besitzen.

Ich glaube, dass es dadurch in der Praxis nicht nur möglich sein wird, die Fälschungen zu beschränken, sondern auch eine gerechte Vertheilung des Obligos zu bewirken und weder die Banken vom Checkgeschäfte abzuschrecken, noch in Checkkunden Befürchtungen hervorzurufen.

Jede wie immer geartete ausdrückliche Belastung des Bezogenen im Gesetze selbst würde jedoch, meiner festen Überzeugung nach, die Banken zur Unterdrückung und Nichtbetreibung des Checkverkehres nöthigen.

Experte Dr. Ritter v. **Kuczyński:** Ich habe zu dieser Frage nur sehr wenig zu bemerken, indem die einschlägigen Momente von Herrn Dr. Hammerschlag so erschöpfend dargelegt worden sind, dass ich denselben kaum etwas beizufügen hätte. Ich möchte nur auf ein psychologisches Moment aufmerksam machen. Man spricht immer davon, dass, wenn man dem Bezogenen nicht genug Lasten und Verantwortung auferlegt, dadurch die Ausbreitung des Checks weniger popularisirt wird. Warum macht man nicht auch den umgekehrten Schluss, dass der Bezogene abgeschreckt wird, das Geschäft zu betreiben? Mir kommt es vor, dass es ebenso wichtig ist, Leute zu finden, welche das Geschäft betreiben, als Leute, welche den Geldverkehr mittels Checks erledigen wollen. Im übrigen kann ich mich nur aus den von Herrn Dr. Hammerschlag

angeführten Gründen der Ansicht anschließen, dass das Gesetz keine Bestimmung in dieser Frage enthalten möge, dass aber da, wie bekannt, unser Process an feste Beweisregeln geknüpft ist, weshalb alle Schadensprocesse unendlich schwer zu führen sind und nachdem anderseits das Princip der festen Beweisregeln bereits in so vielen Fällen durchlöchert ist, auch in diesem Falle und zwar vielleicht am besten im §. 20 für Streitigkeiten in Bezug auf die Einlösung von falschen oder verfälschten Checks ebenfalls das Wechselverfahren und die freie richterliche Beweiswürdigung als maßgebend erklärt werden soll.

Experte **Lieben:** Auch ich befinde mich mit dieser Ansicht in Übereinstimmung. Ich halte es nicht für möglich, mit allgemeinen Rechtsregeln alle Fälle zu erschöpfen. Man wird jeden Fall individualisiren und ermitteln müssen, worin eine Fahrlässigkeit nachzuweisen ist oder wen ein Zufall getroffen hat, zum Zufall rechne ich auch Einbruch, Diebstahl 2c., die zu Lasten dessen erfolgen, welcher bestohlen wurde u. s. f. Ich halte es umsoweniger für möglich, mit einer allgemeinen Regel durchzukommen und zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen den Schaden zu vertheilen, als doch, wenn es auch sehr selten vorkommen wird, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die Fahrlässigkeit oder der Diebstahl bei einem Dritten erfolgt, bei einem der Giranten.

Wenn ein Girant einen Check, den er bekommen hat, nachlässig verwahrt und dadurch den Fälscher, der ihn in die Hand bekommt, Gelegenheit gibt, den Betrag zu ändern, so ist es offenbar, dass derjenige, welcher den Check nachlässig verwahrt hat, auch den Schaden zu tragen haben wird, wie wenn bei ihm eingebrochen wird und der Check dadurch in unrechte Hände kommt. Es wird nichts übrig bleiben, als die allgemeine Regel aufzustellen, dass den Schaden der zu tragen hat, welcher durch Fahrlässigkeit oder durch einen unglücklichen Zufall einen Schaden auf sich gelenkt hat. Ob das am zweckmäßigsten dadurch geschieht, dass dieser Paragraph eliminirt oder modificirt wird, das zu beurtheilen ist nicht meine Sache, aber ich glaube, dass den Wünschen der Geschäftswelt durch Individualisirung in allen Fällen am besten entsprochen wird, weil man immer das Gefühl hat zu sagen: Da ist ein Verschulden und der, den das Verschulden trifft, soll auch den Schaden tragen.

Experte Ritter v. **Lindheim:** Im österreichischen Entwurfe wird zum erstenmale die Haftpflicht für den Schaden, welcher aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks entsteht, in der Form eines absolut verbindlichen Rechtssatzes gekleidet. §. 19 bestimmt in seinem Alinea 4, dass der Bezogene (die Bank), falls derselbe einen falschen oder verfälschten Check eingelöst hat, dem angeblichen Aussteller des falschen und dem Aussteller des verfälschten Checks nur dann zu haften habe, wenn er bei der Einlösung des Checks nicht im guten Glauben war, und es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit fehlen ließ.

Hiedurch macht das Gesetz eine in diesem Falle vollkommen unbetheiligte dritte Person, welche zufälligerweise Committent eines Banquiers ist, für das Delict eines Fälschers verantwortlich.

Ich glaube, dass in dieser Form ausgesprochen, ein allgemein giltiger Rechtsgrundsatz verletzt würde. Weder ein falscher noch verfälschter Check bewegt sich in dem Rahmen eines abgeschlossenen Vertragsverhältnisses. Die Bank hat nicht den Auftrag ihres Committenten, sondern den Auftrag eines Fälschers vollzogen.

Ich weiß sehr wohl, dass bedeutende Autoritäten in dieser interessanten Frage einer anderen Meinung sind, dass sie bei dem falschen Check der Bankanstalt, bei dem gefälschten Check dem Aussteller die Haftpflicht zuweisen. Dieser Ansicht liegt vor allem die Meinung zugrunde, dass der Checkverkehr vor allem im Interesse des Conto-Inhabers liege. Das ist nicht richtig. Er liegt mindestens im Interesse beider Theile. Ohne Checkverkehr kein Giroverkehr, kein Giroguthaben, kein Gewinn aus der Verwendung billigen Geldes. Der Ansicht liegt ferner die Behauptung zugrunde, dass der Aussteller sich bei dem verfälschten (nicht aber bei dem falschen) Check durch Avis seiner Ziehung hätte schützen können. Eine Autorität ersten Ranges, Professor Unger meint, dass der Aussteller, welcher Bequemlichkeit der Vorsicht vorangestellt habe, auch den Schaden tragen muss, den er durch Verfälschung des Checks erleide.

Der Unterschied, den der Gelehrte hier gegenüber dem falschen Check construirt, ist aber nicht richtig: auch der falsche Check konnte avisirt werden, denn der Fälscher hätte die Unterschrift auf dem Avisobriefe ebenso täuschend falsificiren können. Warum soll also der Aussteller einmal besser behandelt werden als im andern Falle? Hievon abgesehen, muss das Gesetz doch der Erfüllung eines wichtigen Verkehrsbedürfnisses dienen. Jeden Check zu avisiren, hieße den Checkverkehr überhaupt unterbinden. Diese Forderung ist eine unmögliche.

Ich erlaube mir noch einen zweiten Fall anzuführen, weil er mir ganz besonders drastisch zu sein scheint. Professor Unger hat in einem sehr bedeutenden Vortrage, der sehr oft citirt wird, diese Unterscheidung gemacht und hat gesagt: Beim falschen Check, also bei dem die Unterschrift des Ausstellers gefälscht ist, trifft die Bank der Schaden und bei verfälschten den Aussteller. Nun bitte ich, folgenden Fall zu erwägen.

Wenn jemand ein Depositum von 2000 fl. bei einer Bank hat und der Falsificator, der sich über die Höhe dieses Depositums nicht im Klaren ist, trassirt einen Check von 2200 fl.

Die Bank — das wird sehr oft vorkommen und kommt auch vor — ist coulant genug, diese 200 fl. einzulösen, sie löst also 2200 fl. ein. Nach der Ansicht Ungers nun — ich habe gar nicht den Muth, gegen einen so ausgezeichneten Gelehrten Opposition zu machen, aber um meine Ansicht gefragt, muss ich doch die Wahrheit sagen — ist der Aussteller haftbar nicht nur für sein Depositum von 2000 fl., sondern auch für diese durch die Coulance der Bank gegen seinen Willen eingelösten 200 fl. Dieses eine Beispiel macht diese Theorie vollkommen hinfällig. Ich glaube, niemand wird darin einen gerechten Vorgang finden, wenn auch diese 200 fl. — und das eine entspringt aus dem Lehrsatze — zu Lasten des Ausstellers von der Bank gezahlt worden sind.

Ich gebe allerdings zu, dass die ganze Angelegenheit eine controverse ist, und dass sie nach allen Richtungen zur Entscheidung von strittigen Rechtsfragen führen würde. Hier würde jeder einzelne Fall von dem ordentlichen Richter anders beurtheilt werden.

Jeder Vertrag der bezogenen Anstalt mit den Deponenten kann durch das Reglement betreffs der Haftpflicht auf Grundlage des Verschuldens anders beurtheilt werden, dieselbe kann mithin nach meiner Ansicht nicht durch das Checkgesetz generell einem Theile aufgebürdet werden, und jede solche generelle Bestimmung würde dem Einzelurtheil des Richters präjudiciren.

Es scheint mir aber auch, dass die Fälle höchst selten sein werden, wo keiner Partei ein Verschulden nachzuweisen sein wird. Im Gegentheile, glaube ich, dass das Verschulden sehr oft ein beiderseitiges sein kann und eine auf Billigkeit beruhende procentuale Theilung des Schadens dem ordentlichen Richter möglich sein würde.

Ob im Reglement nicht auch die Constituirung eines Schiedsgerichtes für Schadenfälle aufzunehmen wäre, hätten die betreffenden Parteien zu bestimmen, die das Reglement aufstellen und die es annehmen.

Ich gelange zu dem Schlusse, dass es im Interesse des anzustrebenden Checkverkehres sein muss, wenn wenigstens derzeit, keine Bestimmung in dem Gesetze aufgenommen wird, welche die eigentlich nicht checkrechtliche, mit der Materie in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehende Frage der Haftpflicht für den Schaden aus der Einlösung falscher oder gefälschter Checks in präjudicirlicher Weise feststellt.

Experte Dr. v. **Palitschek:** Ich beschränke mich darauf, Folgendes aus dem Rechtsgebrauche in Amerika anzugeben: Ist die Fälschung eines Checks prima facie, das heißt also bei der gewöhnlich üblichen Prüfung erkennbar, ist radirt oder sind falsche Worte hineingesetzt, so zieht in der Regel die Bank, bei der der Aussteller einen Conto hat, Erkundigungen ein oder sie übernimmt das Incasso ohne vorläufige Gutschrift. Unterläßt es die Bank, die nöthigen Recherchen zu pflegen, so handelt sie auf eigene Gefahr.

Ist dagegen der Check prima facie unbedenklich, so kommen zwei Fälle vor. Entweder die Unterschrift ist echt, es sind jedoch irgendwelche Fälschungen vorgenommen. In diesem Falle haftet der Aussteller oder der Checkcontobesitzer; oder die Unterschrift ist nicht echt, der Check also nicht mit Wissen des angeblichen Ausstellers ausgefertigt. In diesem Falle haftet der Bezogene, wofern den Aussteller nicht ein Verschulden trifft. Die Beweislast träfe im letzten Falle den Bezogenen.

In der Praxis ist die letztere Regel nicht ohne Ausnahme geblieben.

Experte **Pollak:** Ich fasse diese Frage als eine eminente Rechtsfrage auf, und könnte ich mich daher eigentlich darauf beschränken, dieselbe in dem Sinne zu beantworten, dass die in dem Gesetzentwurfe ins Auge gefassten Fälle einfach der Entscheidung des Gerichtes von Fall zu Fall zu unterwerfen seien. Wenn ich mir aber dennoch gestatte, einige Bemerkungen an diese Frage zu knüpfen, so geschieht es lediglich, um meine ernsten Bedenken darüber auszusprechen und auf die Gefahren hinzuweisen, welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz zur Folge haben könnte. Selbst den Fall angenommen, dass von Seite des Bezogenen alle Vorsichtsmaßregeln angewendet wurden, um eine Fälschung zu erkennen, so glaube ich doch, dass der Beweis außerordentlich schwer erbracht werden kann — weder von dem Bezogenen, noch vom Aussteller — dass diese Vorsichtsmaßregeln auch ins Auge gefasst worden sind. Bezweifelt der Bezogene, dass der Check echt ist, dann hat er, wenn der Check am Platze ausgestellt ist, die Möglichkeit, sich mündlich oder telephonisch anzufragen, ob der Check in Ordnung geht; handelt es sich aber um einen von auswärts gezogenen Check, dann kann man sich wegen dessen Richtigkeit telegraphisch anfragen. In der Regel geht ja einem solchen Check von auswärts ein Aviso voran. Allerdings können auch die Avisi gefälscht sein, wie dies thatsächlich vorgekommen sein soll.

Die Gefahren, die ich nun in der Aufnahme einer solchen Gesetzesbestimmung erblicke, liegen hauptsächlich in Folgendem: Derjenige, dessen Unterschrift als Aussteller eines Checks gefälscht wird, ist in einer

viel prekäreren Lage, als derjenige, dessen Accept gefälscht wird. Wird jemandem sein gefälschtes Accept zur Zahlung präsentirt, so ist ihm die Möglichkeit gegeben, die Fälschung sofort zu erkennen, er kann den Betrag der Valuta eventuell bei Gericht deponiren und dann die entsprechenden Einwendungen machen. Wenn aber die Unterschrift des Ausstellers eines Checks gefälscht wird, so ist dieser ganz vogelfrei.

Er ist nicht dabei, wenn der Check eingelöst wird, er kann sich in keiner Weise schützen und auch der Bezogene ist in derselben prekären Lage. Es ist auch denkbar, dass der Inhaber und der Bezogene in einem fraudulosen Einverständnis mit einander handeln zum Nachtheile eines Dritten. So lange der Checkverkehr sich zwischen Banken und achtbaren Firmen bewegt, sind allerdings solche Fälle ausgeschlossen.

Ich glaube also, meine Ansicht dahin zusammenfassen zu sollen, dass es am besten wäre, diese Bestimmung des Entwurfes vollständig fallen zu lassen und die Entscheidung über derartige Fälle den Gerichten zu überlassen.

Experte Dr. **Schlesinger:** Nachdem die fünfte Frage nicht so formulirt ist, dass ich mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" antworten könnte, bitte ich um die Erlaubnis, auf diese Frage etwas näher eingehen zu dürfen. Ich möchte hiebei aber hervorheben, dass ich diesfalls nur meine persönliche Ansicht ausspreche, umsomehr, als ich Vertreter einer Bank bin und das Interesse der Banken und der Banquiers, die die Bezogenen sein werden, bei diesem Punkte sehr wesentlich in Frage kommt. Meine Ansicht geht nun dahin, dass man vor allem einen Unterschied zwischen den falschen und den gefälschten Checks machen müsse.

Was den falschen Check betrifft, so bin ich aus juristischen Gründen und Erwägungen praktischer Natur gegen die Fassung, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen wird.

Ich halte es für ungerecht und unbillig, dass derjenige, der einen Check nicht unterschrieben hat, dessen Unterschrift also gefälscht ist, vorausgesetzt, dass ihn kein Verschulden trifft, dabei zu irgend einem Schaden kommen kann. Die Einlösung eines solchen falschen Checks gehört meiner Ansicht nach gewissermaßen zu den Betriebsunfällen im Banquiergeschäfte, für welche der Bezogene aufzukommen hat. Läuft hiebei ein Verschulden des Ausstellers mit unter, hat er zum Beispiel sein Checkbuch herumliegen lassen, dann wird es nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein, ob und in welchem Umfange er den Schaden mitzutragen hat.

Sehr wesentlich scheint mir aber bei dieser Frage auch das früher erwähnte praktische Moment zu sein. Ich glaube nämlich, dass die Belassung dieser Bestimmung bezüglich des falschen Checks im Gesetze eine große Beunruhigung im Publicum hervorrufen würde. Man denke nur den Fall, dass jemand auf Grund eines gefälschten Briefes sich ein neues Checkbuch verschaffen würde, wonach er in der Lage wäre, mittels der einzelnen Checks successive über die Eingänge auf dem bezüglichen Giroconto zu verfügen. Dem Betreffenden ist sein Guthaben auf einmal verschwunden, er kommt zu einem Schaden, für den ihn keine Verantwortung treffen kann. Ich glaube, diese Beunruhigung könnte sehr wohl zur Folge haben, dass nicht nur der Aufschwung des Checkverkehres gehemmt würde, sondern — und ich glaube da nicht zu übertreiben — dass manche, die jetzt ein Giroconto haben, dasselbe auflassen und für die Abwicklung ihrer Angelegenheiten einen anderen Weg suchen, der mit weniger Gefahr verbunden ist.

Anders steht die Sache bezüglich des verfälschten Checks. Auf den verfälschten Check hat der Aussteller seine Unterschrift beigesetzt, er hat die Bank thatsächlich beauftragt, eine bestimmte Summe zu zahlen. Wenn nun einer seiner Bediensteten, der Empfänger oder jemand, dem der Empfänger den Check übergeben hat, oder der Finder die Summe fälscht, so ist dieser Fall doch immer in letzter Linie auf den Aussteller zurückzuführen. Es ist ein Unfall, der sich in seiner Person ereignet, und vorausgesetzt, dass sich nicht bei normaler Aufmerksamkeit die Fälschung constatiren läßt, würde ich meine Rechtsüberzeugung dahin aussprechen, dass bei einem gefälschten Check der Aussteller die Gefahr zu tragen hätte.

Es ist von mehreren Herren die Ansicht ausgesprochen worden, dass diese Bestimmung überhaupt nicht in das Gesetz hineinzunehmen wäre.

Ich gebe zu, dass diese Anschauung sehr viel für sich hat. Es ist dabei auf die Analogie anderer Länder hingewiesen worden. Ich glaube auch, dass in diesem Falle sich praktisch das Resultat ergeben würde, dass über die Frage der Verantwortlichkeit bei einem falschen Check kein Zweifel entstehen würde, und bei einem verfälschten Check würde das gelten müssen, was nach meiner neuerlichen Information in England der Fall ist, dass nämlich in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Fahrlässigkeit und des Verschuldens auf der einen und der andern Seite entschieden würde.

Ich hätte also von meinem Standpunkte nichts dagegen, wenn der Anregung, die von mehreren Seiten gemacht wurde, Folge gegeben würde, dass die Bestimmung aus dem Gesetze ganz eliminirt werde. Wollte man das nicht, würde man darauf bestehen, dass das Checkgesetz über diese Frage eine bestimmte Norm enthalte, dann würde ich mir eine Fassung vorzuschlagen erlauben, die allerdings nicht den Anspruch erhebt, correct redigirt zu sein. Dieselbe würde lauten:

„Hat der Bezogene einen falschen Check, das heißt einen Check, auf dem die Unterschrift des Ausstellers falsch ist, eingelöst, so ist er nicht berechtigt, denselben dem angeblichen Aussteller in Rechnung zu stellen. Sollte auf Seite des letzteren ein Verschulden mit unterlaufen sein, so wird nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sein, in welchem Umfange ihn der Schaden mittrifft.

Dagegen haftet der Bezogene, der einen mit der echten Unterschrift des Ausstellers versehenen, aber sonst verfälschten Check einlöst, demselben nur insoferne, als er bei Einlösung des Checks nicht im guten Glauben war oder es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln ließ."

Experte **Weiß:** Ich glaube, dass man bei der Beurtheilung dieses Punktes hauptsächlich ins Auge fassen soll, von welchem Gesichtspunkte aus dieses Gesetz gegeben werden soll. Wir wünschen damit eine große Anzahl von Kaufleuten in den Checkverkehr hereinzuziehen, die heute demselben noch fremd gegenüberstehen. Bisher haben nur die Postsparcassen den Checkverkehr in kleinen Beträgen dem großen Publicum vermittelt. Nun soll durch dieses Gesetz bei Reduction der allgemeinen Circulationsmittel an barem Gelde der Checkverkehr dafür ins Leben treten.

Es muss also getrachtet werden, dem Aussteller den Verkehr so leicht wie möglich zu machen und ihn mit der Institution zu befreunden. Das wird nur dann geschehen, wenn das große Publicum keine Furcht vor dem Check hat. Infolge dessen schließe ich mich ganz den Ausführungen des geehrten Secretärs der Bank Herrn Dr. Calligaris an. Der Bezogene soll in den wenigen Fällen der Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks, welche überhaupt vorkommen, den Schaden zu tragen haben.

Übrigens hat auch Herr Herz bereits ausgeführt, dass man sich im Publicum auch durch das Kreuzen des Checks schützen könne und auf den gekreuzten Check möchte ich ganz besonderen Wert legen.

Wenn Sie zum Beispiel einen Engländer reisen sehen, so wird er auch für kleinere Beträge von fünf und zehn Pfund nie etwas anderes als einen gekreuzten Check ausstellen und ich glaube, dass auch bei uns der gekreuzte Check nach und nach einen bedeutenden Umfang erreichen wird.

Die Ausführungen, die wir gehört haben und insbesondere die englischen Erfahrungen führen dahin, diesen Paragraphen womöglich aus dem Gesetze zu eliminiren und es den Banken zu überlassen, ihre Vorsichten bezüglich ihrer Checkblankette zu treffen. Ich weise da auf §. 12 der Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank hin, wo es heißt *(liest)*:

„Die Checkblankette werden jedem Contoinhaber nach Bedarf in Heften von 50 Stück gegen Empfangsbestätigung und Vergütung der Stempelauslagen von einem Gulden seitens der Bank geliefert. Der Contoinhaber ist verpflichtet, die Checkblankette sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Blankette entstehen könnten, wenn er nicht die sein Conto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um Zahlungen an Unberechtigte zu verhindern.

Ebenso ist der Contoinhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Checkblanketten offengelassenen Stellen nicht so ausfüllt, dass eine Fälschung unmöglich ist.

Im Interesse des Contoinhabers sind maculirte Checkblankette, mit dem Firmastempel oder Namen des Contoinhabers versehen, an die Bank zurückzustellen."

Wie ich die Ehre hatte, mein Votum bezüglich der protokollirten Firmen abzugeben, habe ich meine Überzeugung dahin ausgesprochen, dass keine sehr große Anzahl von protokollirten Firmen Checkblankette ausstellen wird, sondern dass das hauptsächlich eine Anzahl von ersten Bankinstituten thun wird, denn einmal würde es für kleinere Unternehmungen nicht lohnend erscheinen, diesen außerordentlich complicirten Checkverkehr einzurichten und dann würde man auch im großen Verkehre diese Checks nicht nehmen.

Wenn die Bank mit dem Contoinhaber in einer solchen Weise, wie dies die Österreichisch-ungarische Bank gethan hat, einen Vertrag schließt, dann ist bezüglich der Fälschungen genügend vorgesorgt und man könnte es dann im einzelnen Falle den Gerichten überlassen, Recht zu sprechen.

Experte Dr. **Calligaris:** Ich erlaube mir meinem Votum, welches ich in dem Bestreben kurz zu sein, vielleicht nicht ganz deutlich angegeben habe, noch beizufügen, dass ich meine, dass die Gefahr für, ohne Verschulden eingelöste falsche oder verfälschte Checks den Bezogenen treffen soll in dem Falle, als er nicht ein Verschulden des Ausstellers nachzuweisen vermag, und es möge mir gütigst gestattet werden, nachdem von vielen Seiten der Antrag gestellt worden ist, die Frage im Gesetze gar nicht zu entscheiden, auch darüber eine Bemerkung zu machen. Wenn man sich etwas mit dem Gegenstande beschäftigt, gewinnt man den Eindruck, dass gerade in diesem Punkte die Entscheidungen sehr divergiren dürften, und zwar liegt das daran, dass das bestehende Recht vielleicht für diesen Fall nicht ganz ausreichend ist.

Das Checkverhältnis ist ein ganz eigenartiges. Ob das Unterlaufen eines falschen Checks ohne Verschulden einer der zwei hauptbetheiligten Personen gerade als Zufall betrachtet werden kann, ist sehr

zweifelhaft, und ich glaube, dass einer Reihe von Processen vorgebeugt und es auch dem Checkgesetze ganz angemessen wäre, zu dieser Frage schon im Gesetze in der Weise Stellung zu nehmen, wie ich es mir anzudeuten erlaubt habe.

Vorsitzender: Die Besprechung der der Enquête vorgelegten Fragen ist beendigt.

Es wurde jedoch der Wunsch geäußert, auch andere Bemerkungen vorzubringen; zu dieser Erörterung ist jetzt Gelegenheit gegeben und ich bitte die Herren, das Wort zu ergreifen.

Experte **Lieben:** Zu §. 1 des Entwurfes möchte ich folgende Bemerkungen machen: Es ist als eines der wesentlichsten Erfordernisse auch in diesem Gesetze hingestellt, dass der Geldbetrag sowohl in Buchstaben wie in Ziffern ausgesprochen werden soll. Dies steht jedoch nicht im §. 1, sondern in einer Verweisung auf die Wechselordnung. Es wäre im Interesse des commerciellen Publicums, wenn alle Erfordernisse an einer Stelle concentrirt würden und statt des Hinweises auf die Wechselordnung dieses Erfordernis im §. 1 angeführt würde.

Da ziemlich allgemein als Wunsch ausgesprochen worden ist, und es auch schließlich so bestimmt werden dürfte, dass die Sichtzahlbarkeit als ein Erfordernis des Checks hingestellt wird, würde ich es für empfehlenswert halten, dies auch unter die Erfordernisse des §. 1 aufzunehmen.

Endlich möchte ich noch ein Erfordernis aufstellen, das bisher nicht berührt wurde, das aber keine neue Einführung bedingt und keine neue Erschwerung des Verkehres, sondern nur etwas, was sich usancemäßig ausgebildet hat, sanctionirt, nämlich, dass Checks auf Blanketten des Bezogenen oder des Ausstellers ausgestellt werden sollen.

Ich könnte mich begnügen mit den Blanketten des Bezogenen, wenn ich nicht Rücksicht nehmen würde auf die von mir mehrfach zur Sprache gebrachten internationalen Checks, die auf das Ausland lauten und die in der Regel auf den Checks des Ausstellers ausgestellt werden. Im inländischen Checkverkehre kommt es seltener vor, dass die Aussteller auf ihren Blanketten Checks ausstellen, dann aber im Einvernehmen mit dem Bezogenen, der sie honorirt. Bei den internationalen Checks bildet das die Regel und wenn nicht in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen würde, welche Checks fremder Währung von den Bestimmungen dieses Gesetzes entbindet, würde ich hohen Wert darauf legen, dass die Ausfertigung nicht nur auf Blanketten des Bezogenen, sondern auch des Ausstellers zulässig sei.

Im §. 5 ist verboten, dass Vereinbarungen darüber getroffen werden, dass ein Check nicht weiter girirt werden darf.

Ich muss gestehen, dass ich nicht einsehe, warum eine solche Vereinbarung ausgeschlossen werden soll. Es ist der Fall denkbar, dass jemandem daran gelegen ist, dass der Check nicht in fremde Hände gelangt und solange ich keine Belehrung über diesen Punkt bekommen habe, sehe ich nicht ein, warum eine solche Vereinbarung geradezu ausgeschlossen sein soll.

Was §. 14, Alinea 2, betrifft, würde ich es für sehr wünschenswert halten, dass es dem unmittelbaren Vorgänger gegenüber gestattet sein soll, auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis zurückzukommen. In der Kette der Regresse dieses Recht allen gegenüber auszusprechen, finde ich nicht für wünschenswert und würde es entschieden ablehnen, aber dem unmittelbaren Vormanne gegenüber finde ich es sehr wünschenswert. Solche Fälle sind sehr leicht denkbar, dass man eben für eine Leistung einen Check bekommen hat, der Check geht nicht in Ordnung und da scheint es unbillig, dass man möglicherweise Rechte verwirkt hat, die in dem ursprünglichen Documente enthalten waren, das man nicht mehr besitzt. Also dem unmittelbaren Vormanne gegenüber wäre es sehr zweckmäßig, das Recht offen zu halten, auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis zurückzukommen.

Im §. 18 heißt es: „Bei Berechnung der etwaigen Bereicherung des Ausstellers ist jedoch auch auf den Verlust Rücksicht zu nehmen, den er durch die nicht erfolgte oder verspätete Präsentation dem Bezogenen gegenüber erlitten hat."

Das ist nicht klar. Ich kann es verstehen, wenn es hieße „Präsentation bei dem Bezogenen" oder „der Verlust bei dem Bezogenen". Der plausibelste Fall ist, dass der Bezogene mittlerweile in Concurs gerathen ist und der Aussteller entweder das ganze Guthaben verliert, oder nur einen Theil retten kann. Da müsste es wieder heißen „Verlust an dem Bezogenen". Jedenfalls kann die jetzige Fassung des §. 18 zu Missverständnissen Anlass geben und ich möchte mir daher erlauben, auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit zu lenken.

Im §. 19, Punkt 8, ist eine Verweisung auf die Wechselordnung, welche den Protest betrifft. Da möchte ich aufmerksam machen, dass im §. 15, Punkt 2, im Gegensatze zur Welchselordnung statuirt ist, dass kein Protest nothwendig ist, wenn die Erklärung auf dem Check selbst angebracht ist. Es wäre vielleicht zweckmäßig, diese Ausnahme wieder anzuführen, damit nicht ein Conflict in der Auslegung entsteht.

§. 22 ist ein sehr wichtiger Punkt, da sind eine Reihe von Strafen ausgesprochen für den Fall, dass jemand sein Guthaben überschreitet. Diese Strafen scheinen mir unter Umständen sehr hart und nicht ganz gerechtfertigt. Es kann nämlich auch bei der allercorrectesten Geschäftsführung vorkommen, dass sich jemand,

sei es infolge eines Additionsfehlers oder durch einen Irrthum, ob Effecten, die er zum Incasso übergeben hat, pünktlich eingegangen sind, über die Größe des Guthabens täusche und er kann ohne mala fides und ohne Nachlässigkeit in die Lage kommen, mehr auszuschreiben, als er gut hat. In solchen Fällen, wo kein übler Wille vorhanden ist, eine fünfprocentige Strafe zu statuiren, scheint mir nicht gerechtfertigt und widerspricht der Übung. Der Ausdruck „außerdem den etwa übersteigenden Schaden" ist nicht klar. Ich glaube, dass in solchen Fällen, wo keine mala fides vorliegt, es angemessener wäre, statt der fünf Procent des Chekbetrages eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Diese kann bei einem geringen Check ebenso angewendet werden wie bei einem großen. Das hat mit der Höhe des Betrages nichts zu thun.

Wichtiger erscheint noch eine andere Bestimmung desselben Paragraphen, wo es heißt: „Diese Ansprüche des Inhabers sind von der reichtzeitigen Präsentation des Checks und der Protestlevirung oder Präsentationsbestätigung unabhängig, verjähren jedoch in einem Jahre seit der Ausstellung des Checks. In gleicher Weise haftet dem Inhaber, wer nach Ausstellung und Aushändigung eines Checks, während der Präsentationsfrist das ihm zur Zeit der Checkbegebung bei dem Bezogenen zustehende Guthaben zurückzieht". Wenn nun bei der Ausstellung das Guthaben nicht im vollen Betrage vorhanden war, wohl aber bei der Präsentation?

Das scheint mir eine nach jeder Richtung sehr gefährliche und odiose Strafbestimmung zu sein. Ich würde von vornherein keine Klage zulassen, ich würde nie an eine Strafe denken können, außer, wenn ein Check nothleidend wird. Es ist auch für den Bezogenen eine fast unerfüllbare Aufgabe, die Verantwortung dafür zu übernehmen, ob nicht in einem Momente, den er vielleicht selbst nicht bemerkt hat, ein Guthaben nicht ausgereicht hat, ehe der Check präsentirt wurde. Da ist doch niemandem ein Schaden erwachsen.

Ich glaube, dass der Verkehr gar kein Interesse an dieser Strenge hat, und ich glaube, dass eine Ordnungsstrafe nur in jenen Fällen eintreten soll, wenn durch ein Versehen des Ausstellers, welcher den Check zurückzieht, ein Schaden eintritt, also nur wenn ein Check nothleidend wird.

In Bezug auf den §. 23 befinde ich mich in voller Übereinstimmung mit der Mehrheit der geehrten Herren, dass nämlich zunächst eine Unterscheidung zwischen Anstalten und Privaten in Bezug auf die Gebürenpflicht fallen gelassen werden sollte. Dass aber die vollständige Gebürenfreiheit der Checks das beste Mittel zur Popularisirung der Checks wäre, kann ich in Übereinstimmung mit den anderen Herren aus meiner Erfahrung bestätigen. Wenn der Check in weite Kreise dringen soll, dann ist selbst ein Stempel von 2 kr. immerhin nicht unbedenklich und ein wirksames Hindernis für seine Weiterverbreitung.

Experte Alexander **Blum:** Was den Text des Checks anbelangt, so ist die Bezeichnung „aus meinem Guthaben" im Auslande (mit Ausnahme Deutschlands) ungebräuchlich; sie könnte auch zu mancherlei Schwierigkeiten Anlass geben, indem das Wort „Guthaben" im weiteren Sinne nicht immer mit dem factischen Vorhandensein einer gewissen Summe gleichbedeutend ist. Das Guthaben kann auch aus deponirten Effecten, es kann sogar in manchen Fällen in demjenigen Vertrauen bestehen, welches der Bezogene dem Aussteller gewährt. Es erscheinen daher die Worte: „aus meinem Guthaben" nicht nur überflüssig, sondern sie könnten sogar zu irrthümlichen Auffassungen führen. Darum wäre es besser, wenn sie ganz wegblieben.

Die ausdrückliche Bezeichnung als Check, obzwar weder in Frankreich noch in England gebräuchlich, wäre für Österreich empfehlenswert, denn bei dem Umstande, dass das Publicum bei uns an den Check noch nicht sehr gewöhnt ist, kann es vortheilhaft sein, den Inhaber sofort auf die Natur des Papieres aufmerksam zu machen, welches er in die Hand bekommt.

Der zweite Absatz des §. 14: „Nach Erwerbung des Regressrechtes kann der Inhaber eines Checks wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Check ausgestellt oder begeben wurde, auf das zwischen ihm und dem Ansteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Checkausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht mehr zurückgreifen", scheint in dem Gesetzentwurf eingestellt worden zu sein, um den Check der Bank- oder Staatsnote gleichzustellen und dürfte hauptsächlich in juristischen Kreisen zu sehr großen Controversen führen. In der Praxis jedoch wird sich die Sache einfach dadurch lösen, dass der Empfänger des Checks, bevor er die correspondirende Gegenleistung zur Ausführung bringt, sich erst überzeugt, ob der Check auch wirklich honorirt wird.

Im letzten Satze des §. 15 dürfte es sich empfehlen, statt „Tag" das Wort „Werktag" zu setzen.

In Bezug auf den §. 21 könnte man sich demjenigen, seither auch durch das Gesetz anerkannten Usus anschließen, welcher sich in England herausgebildet hat, und der für den Schutz des Checks ein ausgezeichnetes Mittel bietet: es ist dies das sogenannte „Crossing", wodurch der Betrag des Checks nicht in barer Münze ausgezahlt werden kann (wie beim sogenannten „open check"), sondern dem Inhaber nur durch seinen Banquier gutgeschrieben wird. Das „Crossing" geschieht durch zwei parallele Striche, welche quer über den Check gezogen werden und zwischen welche gewöhnlich auch die Worte: „& C." gesetzt werden. Ich erwähne die Thatsache, dass in England oft sogar Banknoten auf diese Art gekreuzt werden. Die Worte: „Nur

zur Verrechnung" bieten keine größere Sicherheit als das einfache Überkreuzen des Checks durch zwei parallele Linien und würde es sich daher vielleicht empfehlen, sich an die englische Ursprungsform zu halten und den Check nur einfach zu überkreuzen.

Der §. 22, so wie er im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist, könnte zu einer starken Einengung des Checkverkehres und vielerlei Complicationen Anlass geben. Wie schon oben bemerkt, stellt das Wort „Guthaben" nicht immer eine gewisse, bei dem Bezogenen flüssig erliegende Summe zu Gunsten des Ausstellers vor. Es lässt sich sogar vorhersagen, dass es sich im Compensationsverkehre in sehr vielen Fällen nicht um Ziehungen gegen ein wirklich materiell vorhandenes Guthaben handeln wird.

Solche Fälle werden sich zum Beispiele an Börsezahltagen in großer Menge ergeben, indem der Aussteller mit Rücksicht darauf, dass bei seinem Banquier für von ihm abgelieferte Effecten Checks einlaufen, eventuell über größere Beträge disponiren wird, als er bei demselben im Momente der Ausstellung de facto guthat.

Als weiteres Beispiel erwähne ich einen Fall, welcher in England sehr oft vorkommt: Man kann sagen, dass der englische Privatmann, ja sogar Damen ihr Checkconto haben und nicht jeden Augenblick ganz genau wissen, wie viel sie in Barem guthaben. Es kommt daher oft vor, dass der Engländer auf seinen Banquier mehr zieht, als er bei ihm bar guthat, trotzdem honorirt der Banquier in den meisten Fällen den Check und begnügt sich damit, dem betreffenden Clienten einen Brief zu schreiben, worin er ihm der Ordnung halber mittheilt, dass er sein Guthaben überzogen („overdrawn") habe; aber daraus das Motiv zu einer strafgerichtlichen Verfolgung, oder zum Anspruch auf x Procent des Checkbetrages herleiten zu wollen, fällt weder dem Inhaber des Checks (wenn der Check nicht honorirt wird) noch dem Banquier ein, sofern bei der Ausstellung des Checks keine betrügerische Absicht vorgelegen hat; es würde sich also auch bei uns empfehlen, in dem §. 22 die restrictive Bestimmung einzufügen: „Sofern bei Ausstellung des Checks eine irreführende oder betrügerische Absicht obgewaltet hat".

In Bezug auf den §. 23 erwähne ich den in England allgemein üblichen Usus, dass die Checks einen in Relief eingedruckten Stempel tragen und in Frankreich einen aufgedruckten, wodurch das lästige Aufkleben der Stempelmarken und das noch lästigere Annulliren derselben durch Abstempelung und Unterschrift vermieden werden könnte. Natürlich nur für den Fall, als auch bei uns jeder Check einen Stempel tragen sollte, während er zum Beispiel in Deutschland stempelfrei ist, und auch in England und Frankreich ursprünglich keiner Stempelgebür unterworfen war. In England war der Check bis 1859, in Frankreich bis 1871 stempelfrei.

Ich schließe mit dem Ausdrucke des Wunsches und der Hoffnung, dass auch bei uns dem Check — anerkannt und geschützt durch das Gesetz — diejenige Stellung zutheil werde, welche er angesichts seiner großen Nützlichkeit im wirtschaftlichen Verkehr eines jeden progressiven Staates verdient.

Experte Julius **Blum:** Verschiedene Herren Vorredner haben auf die Wichtigkeit der gekreuzten Checks hingewiesen. Ich möchte mir nun eine Anregung erlauben. Ich fürchte, wenn man einfach sagen würde „Nur zur Verrechnung", so könnte dies so ausgelegt werden; als ob der Check nur dort abgegeben werden könnte, wo eine Verrechnungsstelle besteht, während doch der Zweck der ist, dass nur an bekannte Personen, an bekannte Firmen bezahlt werden könnte. Im Entwurfe des Reichsbankdirectoriums vom Jahre 1882 heißt es im Artikel 16:

„Jeder Inhaber eines Checks kann durch den quer über die Vorderseite geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „Nur zur Verrechnung" verbieten, dass der Check bar bezahlt werde. Derselbe darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden benützt werden. Keines dieser Verbote kann zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbotes macht den Bezogenen für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich."

Das wollte ich speciell hervorheben. Im Regierungsentwurfe vom Jahre 1892 heißt es auch *(liest):*

„Der Inhaber eines Checks kann durch den quer über die Vorderseite geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „Nur zur Verrechnung" verbieten, dass der Check bar bezahlt werde. Derselbe darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder einem Mitgliede der an dem Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Die hienach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes. Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung desselben macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich."

Ich wollte mir erlauben, diese Anregung zu geben.

Ich komme nun zu §. 22, der auch von anderer Seite hervorgehoben wurde. Derselbe handelt von der Strafe, die denjenigen trifft, welcher sein Conto überzieht. Das ist ein sehr wichtiger Artikel. Wie ich bereits bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgehoben habe, darf man das Publicum nicht abschrecken und ich fürchte auch, gleich anderen Herren, dass das Publicum durch diese drakonische Bestimmung sehr abgeschreckt werden wird.

Anderseits dürften solche Fälle nicht zu oft vorkommen. Denn was wird eine Bank, oder ein Banquier, oder sonst jemand, wenn die passive Checkfähigkeit ausgedehnt werden sollte, thun?

Sieht er, dass sich ein Client unanständig benimmt, wird das Conto sofort gekündigt werden, und das dürfte auch in weiteren Kreisen bekannt werden. In ähnlichen Fällen kann man auch diesbezüglich Vereinbarungen treffen und da wird der Betreffende bei einer anderen Bank auch nicht so leicht aufgenommen werden. Die Strafe von fünf Procent scheint mir auch zu hoch. Ich möchte mich der Ansicht des Herrn Lieben anschließen, dass man bei einer Ordnungsstrafe bleiben soll.

Die Meinungen sind auch diesbezüglich sehr verschieden. Der Entwurf der deutschen Regierung, Artikel 20, ist dagegen, während der Bundesrathsentwurf und der Entwurf der Reichsbank vom Jahre 1882 für eine Strafbemessung sind, aber eine Strafe auch nur mit 1000 Mark, was allerdings viel zu viel ist, wenn es sich um geringere Beträge handelt. Diesbezüglich müsste denn doch eine Änderung vorgenommen werden, damit der Checkverkehr nicht behindert werde.

Ich hätte noch Verschiedenes vorzubringen; da mir aber bekannt geworden ist, dass viel competentere Herren gewisse Fragen zur Sprache bringen werden, so beschränke ich mich darauf, die berührten Punkte Ihrer Erwägung anheimzugeben.

Experte Dr. **Calligaris:** Was die Bestimmungen über den Zahlungsort im §. 3 betrifft, so glaube ich, dass es vielleicht vorzuziehen wäre, sich mehr dem anzuschließen, was die Wechselordnung in dieser Beziehung vorschreibt. Das hängt auch mit der Frage der passiven Checkfähigkeit zusammen, weil hier von Anstalten die Rede ist u. s. f.

Im §. 9 heißt es: „Die Einlieferung eines Checks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung." Da erlaube ich mir aufmerksam zu machen, dass die Bestimmungen für die deutschen Abrechnungsstellen den Zusatz enthalten, dass die Saldirung als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechtes gilt.

Im §. 11 wird bestimmt, dass die Zahlung des Checks ungeachtet eines zur Verfügung des Ausstellers stehenden Guthabens von dem Bezogenen abzulehnen ist, wenn ihm bekannt geworden ist, dass über das Vermögen des Ausstellers der Concurs eröffnet wurde.

Ich erlaube mir da meine principielle Anschauung zum Ausdrucke zu bringen. Ich fasse den Check als etwas ganz Eigenartiges und Neues auf, und ich glaube, je weniger man sich von den bestehenden Rechtsbestimmungen beeinflussen läßt, desto mehr wird man dieser neuen Institution gerecht werden. Das Wesen des Checks besteht darin und diesen Zweck verfolgt man damit, ihn zum Zahlungsmittel zu machen.

Daher muss man ihn so ausstatten, dass er sicher zur Zahlung dienen kann und man muss den Besitzer des Checks in den erworbenen Rechten möglichst schützen. Diese Rücksicht müsste allen anderen vorangestellt werden und aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, mich absolut gegen den Widerruf des Checks auszusprechen, wobei ich bemerke, dass vielleicht der Widerruf eines Namenchecks, der nach dem Gesetze nicht indossirt werden kann, weniger Bedenken unterliegt, weil er nicht in dritte Hände übergehen kann. Es wird sich also da nicht um den Schutz von Rechten Dritter handeln, es ist ziemlich gleichgiltig, ob man das Geld bei der Depotstelle erhält oder vom Aussteller empfängt; principiell würde also der Widerruf beim Namencheck weniger nachtheilig sein.

Im übrigen glaube ich aber, dass sowohl der Widerruf, wie der Concurs unter demselben Gesichtspunkte aufgefasst werden müsste, dass man ihm keine Einwirkung auf die Zahlungsverpflichtung des Bezogenen gestattet.

Es ist neulich von Herrn Lieben hingewiesen worden, dass man den Widerruf zulassen sollte, um da einen Unterschied gegenüber der Banknote zu statuiren. Ich erlaube mir in dieser Richtung kurz einiges zu erwähnen. Jetzt kann eine Zahlung stattfinden: 1. mit barem Gelde, 2. durch einen Wechsel und 3. durch eine Anweisung.

Der Wechsel, insbesondere auch ein Sichtwechsel und die Anweisung haben das Gemeinschaftliche, dass im vorhinein unsicher ist, ob dieses Papier vom Bezogenen eingeht, es ist dies abhängig davon, ob der Bezogene, der den Auftrag erhält, diesen wirklich annimmt.

Würde man den Check widerruflich machen, ihn abhängig machen von dem Concurse des Ausstellers, so würde jeder Unterschied verschwinden. Aus einem Sichtwechsel, der nicht acceptirt ist, besteht wie beim Check ein wechselrechtliches Regressrecht; wenn der Bezogene ihn nicht annimmt, tritt das Regressrecht ein und es bestünde gar kein Unterschied gegenüber dem Check, wenn dieser widerruflich ist und dem Checkinhaber der Anspruch auf die beim Bezogenen vorhandene Deckung nicht gesichert wäre.

Professor Freiherr v. Canstein hat den Nachweis erbracht, dass das Unterscheidende des Checks hauptsächlich darin besteht, dass er unwiderruflich und unabhängig vom Concurse des Ausstellers ist. Um wieder auf das praktische Gebiet zu kommen, glaube ich, dass man nicht hoffen darf, dass der Check ein Zahlungsmittel

werden könnte, welches das Bargeld vertritt, wenn der Concurs des Ausstellers oder irgend ein Widerruf die Verpflichtung des Bezogenen aufheben würde. Die Frage des Widerrufes ist jedoch erledigt und ich erlaube mir jetzt zu §. 11 über den Concurs zu sprechen.

Ich glaube, dass es richtiger wäre, den Concurs hier ebenso wirken zu lassen, wie er auf eine andere Zahlung wirkt. Eine Zahlung, die von einem Insolventen geleistet worden ist, kann nach den bestehenden Gesetzen unter Umständen angefochten werden. Ich würde auch eine Zahlung, die mittels Checks stattfindet, unter den gleichen Umständen gegenüber dem unmittelbaren Zahlungsempfänger als anfechtbar betrachten. Wenn der Check an Dritte und Vierte weiter begeben wird, würde ich den Anspruch des Checkinhabers als fortbestehend und durch die Eröffnung des Concurses als durchaus nicht verändert betrachten. Ich stimme da überein mit dem deutschen Entwurfe, welcher sagt: Der Widerruf, der Concurs, der Tod, der Eintritt der Rechtsunfähigkeit hat auf die Zahlungspflicht des Bezogenen keinen Einfluss.

Nachdem ich mich einige Zeit mit der Sache beschäftigt habe, glaube ich, dass von der richtigen Entscheidung dieser Frage das ganze Schicksal des Gesetzes abhängt. Wenn man die Entscheidung nicht so trifft, dass man den dritten Besitzer absolut schützt und diesen genannten Umständen keinen Einfluss einräumt, erlaube ich, dass das Schicksal des Checkgesetzes im vorhinein besiegelt wäre. Wenn jene Entwicklung nicht eintritt, die man von dem Checkgesetze erwartet und die vielleicht aus volkswirtschaftlichen Gründen noch lange auf sich warten lassen kann, dann könnte man mit einigem Rechte das Gesetz beschuldigen, dass es an ihm gelegen sei, dass der Checkverkehr sich nicht hat einbürgern können. Ein Papier, welches nicht gilt, oder aus welchem die Verpflichtung nicht besteht, wenn der Aussteller in Concurs geht oder wenn er widerruft, besitzt nicht die Sicherheit wie eine Barzahlung. Das hängt aber mit der Frage zusammen, ob überhaupt dem Checkinhaber ein directer Anspruch gegen den Bezogenen eingeräumt werden kann oder nicht. In dem Gesetzentwurf ist der directe Anspruch gegen den Bezogenen nicht eingeräumt, abweichend von dem französischen Gesetze, wo schon seit dem Code de commerce der Grundsatz gilt, dass, wenn das Regressrecht verloren gegangen ist, der Inhaber in diesem Falle gegen den Bezogenen den Anspruch behält; also das französische Recht betrachtet den directen Anspruch gegen den Bezogenen als unbedingt bestehend. Soweit ich aus Büchern ersehen habe, ist auch in England ein Anspruch des Checkinhabers gegen den Bezogenen nicht ausgeschlossen.

Mich möglichst dem Entwurfe anschließend, glaube ich, dass der directe Anspruch gegen den Bezogenen vielleicht in der Regel nicht nothwendig ist. Es ist sogar praktischer, wenn der Checkinhaber, sobald er bei dem Bezogenen keine Zahlung erhält, sich gleich im Regresswege an den Aussteller und die Vormänner wendet, weil er ja das Recht gegen den Bezogenen ohnehin nicht selbständig geltend machen kann, sondern nur mit Hilfe des Ausstellers, der die nöthigen Behelfe zur Verfügung stellen muss. Für gewöhnliche Fälle wird immer der Regress vorgezogen und genommen werden. Es wäre vielleicht auch nicht angezeigt, dass das Gesetz gewissermaßen dazu eine Directive gibt, lieber zuerst den Bezogenen in Anspruch zu nehmen. In einem Falle halte ich jedoch den directen Anspruch für unerlässlich, und das ist, wenn der Aussteller im Concurs ist.

Wenn man sich nicht dazu entschließen könnte, schon in dem Paragraphen, wo es heißt, dass der Checkinhaber den Anspruch gegen den Aussteller und die Vormänner hat, auszusprechen, dass der Anspruch gegen den Bezogenen, die Aussteller und die Vormänner besteht, so wäre es, wie ich glaube, sehr zweckmäßig, in dem Paragraphen, wo vom Concurse die Rede ist — vorausgesetzt, dass man sich dahin entscheidet, dass der Concurs keinen Einfluss hat — die Concursmasseverwaltung zu verpflichten, dem Checkinhaber die nöthige Vertretung zu leisten oder ihm die nöthigen Behelfe zur Geltendmachung seines Anspruches zur Verfügung zu stellen.

Diese Frage scheint mir von der allergrößten und capitalsten Wichtigkeit. Es ist der Vergleich mit England gemacht worden. Allerdings ist es richtig, dass das jetzige englische Gesetz den Widerruf des Checks zugelassen hat, aber es ist ganz ebenso gewiss, dass die Entwicklung des Checks nicht unter diesem Gesetze stattgefunden hat. Jahrzehnte lang konnte sich dort der Checkverkehr frei entwickeln. In England ist jetzt unter Umständen eine Widerruflichkeit des Checks zugelassen. Aber in England kommt es selten zu gerichtlichen Entscheidungen, sondern der Verkehr regelt sich selbst.

Wenn man von vornherein dem Concurse und dem Widerrufe irgend welchen Einfluss auf die Verpflichtung des Bezogenen einräumt, dann wird, wie ich glaube, die Entwicklung der ganzen Institution sehr gefährdet.

In Bezug auf das directe Klagerecht erlaube ich mir noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. Ich leite dieses Recht aus dem Gesichtspunkte einer Cession ab. Ich betrachte die Begebung des Checks als Cession des Guthabens. Dies schließt den Widerruf aus, wenn man das Verhältnis nicht etwa als eine Bevollmächtigung auffassen will.

Wenn überhaupt der Grundsatz besteht, dass Wertpapiere einfach durch Übergabe abgetreten werden können, so könnte dieser speciell beim Check seine ganz vorzügliche Anwendung finden. Der Check ist wirklich ein Wertpapier, und das Recht soll einfach durch Übergabe abgetreten werden können. Würde man dem Checknehmer nicht das directe Klagerecht bezüglich des übertragenen Guthabens geben, dann würde man ihn der größten Gefahr aussetzen. Ohnehin kann der Checkinhaber benachtheiligt werden, wenn der Aussteller die Deckung einzieht und die erhaltene Valuta zurückbehält.

Ministerialrath Dr. **Klein:** Sie bleiben jedoch bei Ihrer Ansicht, dass das directe Klagerecht nur im Concurse einzuräumen sei?

Experte Dr. **Calligaris:** Ich bin der Ansicht, dass es überhaupt gerechtfertigt wäre, dass es aber im Concurse nothwendig ist.

Eine Bestimmung, die mir etwas auffallend gewesen ist, ist jene: „Nach Erwerb des Regressrechtes kann der Inhaber eines Checks wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Check ausgestellt oder begeben wurde, auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Checkausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht mehr zurückgreifen.“

Nach Erwerbung des Regressrechtes kann er das nicht mehr. Er erwirbt das Regressrecht in dem Momente, wo er den Check präsentirt und protestirt hat. Mit diesem Moment wäre besiegelt, dass der Anspruch gegen die Vormänner bloß auf dem Check basirt. Mit Rücksicht darauf nun, dass die Ansprüche aus dem Check an eine sehr kurze — eine dreimonatliche — und selbst die Bereicherungsklage an eine nur einjährige Verjährungsfrist gebunden sind, wäre da doch zu bedenken, ob man durch die Annahme eines Checks Rechte, welche vielleicht einer dreijährigen oder gar dreißigjährigen Verjährung unterworfen sind, auf so kurze Zeit präcludiren sollte.

Das wäre eine Frage, die nicht unbedingt nothwendig im Gesetze entschieden werden müsste. Wenn aber, so dürfte die Möglichkeit sein, eine Form zu finden, dass dieser Verlust nicht schon durch die Erwerbung des Regressrechtes eintritt, sondern dass man vielleicht eine Bestimmung trifft, welche nur dann gestattet, auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis zurückzugehen, wenn der Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist des Checks nicht befriedigt wird. Es wäre ja möglich, dass die Verhältnisse des Schuldners sich ändern, dass er später wieder zu Zahlungsmitteln gelangt.

Ferner habe ich eine Bemerkung zu §. 19, Punkt 6, zu machen.

Diese Bestimmung ist mir nicht ganz verständlich. Es heißt: „Über die Einreden des Wechselschuldners; jedoch sind auch alle Einreden ausgeschlossen, die einen Anspruch betreffen, zu dessen Befriedigung der Kläger den Check von dem Beklagten empfangen hat.“

Ich sehe die Nothwendigkeit der unbedingten Ausschließung derartiger Einreden gegen den jeweiligen Checkinhaber nicht ein. Wenn ihm ein Compensationsanspruch gegen den jeweiligen Checkinhaber zustünde, so wäre die Einwendung vielleicht nicht so bedenklich.

Experte **Clemens:** Bezüglich des §. 22 sehe ich mich veranlasst, Folgendes zu bemerken:

Der bei weitem hervorragendste Vorzug des englischen Checksystems beruht darin, dass durch den Check die Möglichkeit geboten wird, Guthaben, die wohl fällig, jedoch nicht sofort disponibel sind, durch Compensation flüssig zu machen. Die englische Gesetzgebung hat diesem Umstande vollkommen Rechnung getragen und durch keine spitzfindige Definition des Checks denselben seiner vorzüglichsten Eigenschaft beraubt. Im grellsten Gegensatze zu der Freiheit, welche die englische Gesetzgebung dem Checkverkehre gewährt hat, lautet die französische Definition des Checks in engherziger Weise dahin, dass der Check gegen ein Guthaben gezogen wird, welches fällig und disponibel ist. Dass unter diesen Verhältnissen der Check in Frankreich auch nicht im entferntesten dieselbe wichtige und nützliche Rolle wie in England spielt, bedarf wohl keiner Erwähnung. Die Zweckwidrigkeit der französischen Definition kann in keiner grelleren Weise beleuchtet werden, als dass, falls dieselbe mit ihren Consequenzen nur an einem Ultimo- oder Liquidationstage in London zur Anwendung gebracht werden würde, ein großer Theil der Bankers sich insolvent erklären müsste; denn es ist ja allgemein bekannt, dass an gewissen Tagen in London über eine weit größere Summe in Checks verfügt wird, als in Banknoten und Bargeld in London vorhanden ist, was wiederum beweist, dass unmöglicherweise sämmtliche Checks gegen ein Guthaben ausgestellt sein können, welches fällig und sofort disponibel ist.

Meine Herren, wenn man nur einen Blick auf den §. 22 mit seinen drakonischen Bestimmungen wirft, so erräth man sofort, dass der Geist, der diesen Paragraphen durchweht, einer ausgesprochenen Sympathie für die eng begrenzte französische Definition des Checks entspringt.

Es wäre gewiss sehr erfreulich, wenn diejenigen, welche böswilliger oder nachlässiger Weise einen Check ausstellen, für welchen kein Guthaben vorhanden und welcher infolgedessen nicht eingelöst wird, mit fünf Procent bestraft werden würden; aber gerade diese Kategorie von Leuten wird in vielen Fällen demjenigen, der so unvorsichtig war, von ihnen einen Check zu nehmen, weder für die fünf Procent, noch für das Capital aufkommen.

Ist es nun empfehlenswert, um sich die Genugthuung zu verschaffen, eine Anzahl von böswilligen oder leichtsinnigen Ausstellern von Checks zu bestrafen, eine Maßregel einzuführen, welche geeignet ist, geradezu diejenigen Checks gewaltsam zu unterdrücken, welche bisher dazu gedient haben, Guthaben, welche fällig, jedoch nicht sofort disponibel sind, flüssig zu machen?

Was speciell den Wiener Platz anbelangt, so ist es bekannt, dass der Giro- und Cassenverein der Erleichterung im Geldverkehr bisher die allergrößten Dienste geleistet hat, und gerade dieses Institut würde durch die Einführung des §. 22 mit allen seinen Consequenzen eines der Hauptvortheile, die es seinen Kunden bieten kann, beraubt werden, denn für einen großen Theil der Checks, welche auf den Giro- und Cassenverein ausgestellt werden, ist in dem Momente der Ausstellung noch kein fälliges und disponibles Guthaben vorhanden, sondern die betreffende Summe geht voraussichtlich im Laufe des Ausstellungstages des dagegen gezogenen Checks ein; ich sage voraussichtlich, weil in manchen Fällen ohne Verschulden des Checkcontoinhabers die in Frage kommende Summe nicht eingeht. Nach §. 22 wären nun alle Checkcontoinhaber, welchen fortfahren würden, in der gewohnten Weise Checks auf den Giro- und Cassenverein auszustellen, mit fünf Procent zu bestrafen.

Schließlich muss ich noch bemerken, dass es ein Irrthum wäre zu glauben, dass, wenn man durch drakonische Bestimmungen gegen die Aussteller von Checks die Checknehmer vertrauensseliger macht, hiedurch ein größerer Checkverkehr entstehen würde; man braucht ja nur darauf hinzuweisen, dass man gerade in England, wo der Checkverkehr die größte Blüte erreicht hat, beim Nehmen von Checks mit der größten Vorsicht vorgeht, was schon aus dem Umstande hervorgeht, dass man daselbst beim Nehmen von Banknoten, wie Herr Lieben dies am vergangenen Freitag sehr richtig bemerkt hat, äußerst misstrauisch ist, falls es sich um eine fremde Person handelt.

Ich glaube daher, dass es dringend geboten erscheint, die Strafe von fünf Procent ganz fallen zu lassen; den dolosen Aussteller eines ungedeckten Checks wird ohnedies der Staatsanwalt mehr schrecken als die Strafe von fünf Procent, im übrigen würde es sich empfehlen, für den Aussteller eines ungedeckten Checks dieselben Consequenzen eintreten zu lassen wie für den Acceptanten eines Wechsels, der mangels Zahlung protestirt wurde, nämlich Vergütung der Verzugszinsen, ein Drittel Procent für jedes Giro, sowie der eventuellen Protestkosten.

Experte Ritter v. **Dutschka:** Ich habe mir bereits neulich erlaubt, den Wunsch auszusprechen, dass zum §. 8 ein Zusatz gemacht würde, wonach Checks auch nach Ablauf der sogenannten Präsentationsfrist eingelöst werden können, wenn nicht ein Widerruf erfolgt ist, weil dies im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Der Bezogene hätte den Aussteller zu benachrichtigen, dass entweder der Check bezahlt ist, oder dass er noch nicht bezahlt ist oder dass er von dem Widerruf Vormerkung gemacht habe, damit der Aussteller weiß, woran er ist.

In Bezug auf die Bestimmung des §. 14, dass man gegenüber dem unmittelbaren Vormanne nicht auf ein früheres Rechtsgeschäft zurückgreifen könne, wurden von mehreren Seiten Bedenken vorgebracht, denen ich mich vollkommen anschließe.

Ich weiß nicht, welche Gründe für diese Bestimmung sprechen können. Vom rein praktischen Standpunkte erscheint sie sehr bedenklich. Man liefert zum Beispiel jemand Effecten, bekommt einen Check, präsentirt ihn am selben Tage, der Bezogene zahlt ihn nicht. Soll man die Effecten nicht zurückverlangen können? Man hat statt ihrer ein wertloses Papier, einen Check, der nicht eingelöst wird.

Es kann sich auch um einen Wechsel handeln, der acceptirt und girirt ist. Soll ich das Regressrecht an die Vormänner, die gut sind, verloren haben? Dann wird sich jeder in Acht nehmen, Checks in Zahlung zu nehmen. Mir scheint diese Bestimmung hart zu sein, und deshalb glaube ich, dass sie besser wegbliebe.

Zu §. 15 möchte ich bemerken, dass allerdings im später kommenden §. 19 gesagt ist, dass die Protesterhebungsfristen wie bei Wechseln sich verstehen. Es gilt also, wenn der letzte Tag, an dem die Handlung vorzunehmen ist, ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, der nächste Werktag. Es ist wünschenswert, dass dies schon im §. 15 zum Ausdruck kommt und nicht bei §. 19. Denn um das zu wissen, muss man das ganze Gesetz lesen; wenn man §. 15 allein liest, muss man glauben, dass die Protesterhebung, wenn der nächste Tag nach erfolgter Präsentation ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, auch an einem solchen geschehen muss.

Was §. 22 betrifft, so glaube auch ich, dass die Ordnungsstrafe in solchen Fällen nicht einzuheben wäre. Ist die Ordnungsstrafe eine kleine, so wird sich mancher nicht viel daraus machen; ist sie eine große,

so kann sie unter Umständen sehr unangenehm sein; man wird sie vielleicht auch aus praktischen Gründen nicht einheben können.

Auch im Deutschen Reiche ist bei den Berathungen bemerkt worden, man möge die beantragte Ordnungsstrafe — 1000 Mark — streichen; es wurde hervorgehoben, es sei geschehen, dass zwei allererste Firmen durch den Fehler des Cassiers ihre Conti bei der Reichsbank überzogen haben; die Strafe von 1000 Mark wäre in einem solchen Falle sehr empfindlich und es wäre daher besser, diese Ordnungsstrafe wegzulassen. Anders verhält es sich mit dem vollen Schadenersatz, der natürlich in solchen Fällen zu leisten ist und auch in Betrugsfällen, die zu ahnden sind, wenn eine fraudulose Überziehung stattgefunden hat. Ich möchte noch bemerken, dass auch die Erhebung dieser Gebür nicht immer ganz leicht sein wird.

Wenn jemand bei einem Institute 2000 fl. hat und er stellt infolge eines Irrthums einen Check auf 2200 fl. aus, so wird der ganze Check nicht bezahlt, obwohl der Fehler eigentlich nur 200 fl. betrifft und nicht den ganzen Betrag von 2200 fl. Das sind Schwierigkeiten, welche zur Anschauung zwingen, es mögen die Ordnungsstrafen aufgehoben werden. Der volle Schadenersatz, also Zinsen, Spesen &c. und die Strafe im Falle des Betruges hat aufrecht zu bleiben.

Was den §. 23 betrifft, welcher die Stempelung berührt, so ist es selbstverständlich, dass auch ich mich dem Wunsche anschließe, wenn irgend möglich den Check für stempelfrei zu erklären.

Wenn das aber nicht der Fall sein sollte, so sollte zwischen den Checks kein Unterschied gemacht werden, ob selbe auf ein Institut oder einen anderen dazu Berechtigten gezogen sind.

Sehr wünschenswert wäre eine Vermehrung der Obliterirungsstellen für Stempel. Jetzt bestehen zwei dieser Stellen, das Centraltaxamt und die Obliterirungsstelle in der Herrengasse. Für weit von dieser Stelle wohnende Firmen ist eine Schwierigkeit vorhanden, wenn dieselben soweit herumschicken müssen. Da in Zukunft hoffentlich eine recht große Anzahl von Checks zu obliteriren sein wird, ist eine Vermehrung der Obliterirungsstellen am Platze.

Experte **Epstein:** Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf einen Punkt zu richten. Bekanntermaßen ist es in der Praxis der Fall, dass fast alle Checks, welche in Wien und in Österreich auf das Ausland gezogen werden, auf Formularien, welche die betreffenden Institute ausgeben, ausgestellt werden. Nun liegt aber der Fall vor, dass zum Beispiel in England und Frankreich die Formularien der Checkbanken, auf welche Checks gezogen werden, welche schon seit sehr langer Zeit in conservativer Weise ausgestellt werden, den Ausdruck „Check“ nicht enthalten. Es würde somit, nachdem nicht vorauszusetzen ist, dass zum Beispiel die großen englischen Checkbanken darauf eingehen werden, speciell für Österreich andere Checkformulare auszustellen, der Fall eintreten, dass alle Checks, welche auf Basis der Checkbücher besonders von ausländischen Banken nach Wien und Österreich eingeschickt werden, dem Checkgesetze nicht unterliegen würden.

Ich gebe dies zur Erwägung anheim, ohne vorzugreifen, bei welchem Paragraphen und in welcher Weise diesbezüglich ein Passus einzuschalten wäre.

Nach §. 8 entscheidet über die Präsentationsfrist bei Checks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, das über die Checkpräsentation dort geltende Recht. Meiner Ansicht nach wäre es vom praktischen Standpunkte richtig, in das Gesetz aufzunehmen, dass solche Checks, welche auf Checkblanketten des Auslandes gezogen sind und welche nach den dortigen Usancen den Ausdruck „Check“ nicht enthalten, dennoch im Sinne einer Bestimmung, wie sie für das Ausland im §. 8 festgesetzt ist, doch als Checks in Österreich zu gelten hätten und dem zu erlassenden Checkgesetze zu unterliegen hätten, sonst würden alle diese Checks von diesem Gesetze nicht betroffen werden.

Zweitens möchte ich eine praktische Bemerkung vorbringen. Ich stimme der Anregung des Herrn Lieben bei und wünsche, dass Checks nur auf Blanketten ausgestellt werden dürfen, welche die bezogenen Anstalten oder Banquiers ausgeben, damit eine gewisse Uniformität, auch was das Aussehen betrifft, in den Checks eintritt.

Zu §. 11 wurde von viel berufenerer Seite gesprochen. Die juridische Frage lasse ich bei Seite; ich bin der Ansicht, dass nachweislich vor der Concurseröffnung ausgestellte Checks zu honoriren wären. Herr v. Leonhard hat in seinem Buche Seite 23 ausführlich praktisch begründet, in welcher Weise eventuell irgend ein Verfahren einzuleiten wäre.

Anschließend an den Wunsch, den Herr v. Dutschka bezüglich der Obliterirung ausgesprochen hat, möchte ich bitten, dass auch die Amtsstunden bei den betreffenden Ämtern verlängert werden. Es ist ein großer Übelstand, dass man, nachdem notorisch in Wien die factische Geschäftszeit mindestens bis 5 Uhr, bei vielen Branchen bis 6 Uhr dauert, nach $^1/_4$4 Uhr nicht in der Lage ist, den Check, den man bekommt, der Stempelung zu unterziehen.

Bei dem Entgegenkommen der hohen Stellen glaube ich, dass es mit Rücksicht auf das, was ich vorgebracht habe, möglich wäre, dass wenigstens eine Stelle in Wien bestehen soll, bei welcher in dringenden Fällen bis zum Schlusse der üblichen Geschäftszeit, das ist 6 Uhr, die Obliterirung der Checks vorgenommen wird, wenn nicht, was auch angeregt wurde, den Postämtern die Ermächtigung eingeräumt wird, Checks zu überstempeln, was eine noch glücklichere Lösung der Angelegenheit wäre.

Experte Dr. **Hammerschlag:** Im §. 3 heißt es, dass als Zahlungsort nur ein Ort bezeichnet werden kann, an dem sich eine Niederlassung der bezogenen Anstalt befindet.

Ich möchte mir nur aus stilistischen Gründen hier die Bemerkung erlauben, dass es vielleicht angezeigt wäre, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, was bei einem Check zu gelten hätte, bei dem ein anderer Zahlungsort als der Ausstellungsort oder der Wohnort des Bezogenen denn doch vermerkt würde; ob ein solcher Check ungiltig wäre, oder ob der Vermerk als nicht beigesetzt anzusehen ist.

Bezüglich des §. 7, in welchem die Annahme verboten ist, möchte ich eine Bemerkung machen, die ich nicht zu einem Antrage formuliren kann. Ich verhehle mir nicht die Bedenken, welche gegen die Acceptirung des Checks sprechen und gebe auch zu, dass die Acceptirung nicht nothwendig ist. Es ist aber im Laufe dieser Expertise auf den englischen Gebrauch der Agnoscirung verwiesen worden, welcher im Verkehre eine große Rolle spielt. Es ist nun zu erwägen, ob nicht die Agnoscirung mit der Beschränkung gestattet werden könnte, dass der Checkinhaber, um sich zu vergewissern, ob ein Guthaben vorhanden ist, von dem Bezogenen eine Bestätigung hierüber verlangen darf. Die weitere Circulation eines solchen Checks könnte bei einer Gebürenstrafe verboten werden.

Weiters möchte ich auf §. 14, Alinea 2 zurückkommen. Auch ich halte in Übereinstimmung mit den Vorrednern den Ausschluss der Klage aus dem unterliegenden Verhältnisse für zu weitgehend. Es sind eine ganze Reihe von Fällen möglich, in denen der Checknehmer, falls der Check nicht eingeht, in einer viel besseren Situation sein wird, wenn er auf das unterliegende Verhältnis zurückgreifen kann. Außer den erwähnten Fällen möchte ich mir noch als Beispiel die Mietzinsklage anzuführen erlauben Ich bin also der Ansicht, dass dem Checknehmer gestattet sein soll, wenn der Check trotz rechtzeitiger Präsentation nicht honorirt wird, gegen seinen unmittelbaren Vormann auf das der Checkbegebung zugrunde liegende Rechtsgeschäft zurückzugreifen, jedoch nur gegen Rückgabe des Checks. Selbstverständlich könnte ein solches Zurückgreifen auf das unterliegende Verhältnis nur dem unmittelbaren Vormanne gegenüber stattfinden.

Nach §. 15 soll zur Ausübung des Regressrechtes nicht bloß gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung nothwendig sein; dass das gegen die Indossanten in Ordnung ist, ist zweifellos, es kann aber fraglich sein, ob auch der Regressanspruch gegen den Aussteller von so strengen Anforderungen abhängig gemacht werden soll, wie es vorgeschlagen ist. Der Entwurf hat offenbar im Auge, die Ordnung im Checkverkehre möglichst aufrecht zu erhalten und den Checknehmer zu zwingen, binnen drei Tagen zu präsentiren. Allein das ist nicht zu verkennen, dass darin eine gewisse Härte gegen den Checknehmer gefunden werden kann, und ich bin der Ansicht, dass man, um den Checkverkehr möglichst zu steigern, in erster Linie trachten muss, die Stellung des Checknehmers so günstig wie möglich zu gestalten. Ich erachte es als ein Erfordernis der Billigkeit, dass der Aussteller unter allen Umständen haften soll, außer wenn die Deckung beim Bezogenen durch nicht rechtzeitige Präsentation verloren gegangen ist. Ich kann anführen, dass sich in diesem Sinne auch Dr. Bunzl und Dr. Funk, von den Deutschen Rießer ausgesprochen haben.

Zu §. 22 möchte ich in Übereinstimmung mit mehreren Herren Experten bemerken, dass ich die Strafe von fünf Procent des Checkbetrages für den Fall der Begebung eines ungedeckten Checks für zu hoch halte; ich glaube überhaupt, dass man die Strafbestimmung fallen lassen, respective auf eine Ordnungsstrafe im Sinne der Wechselordnung reduciren sollte.

Ich glaube aber weiters, dass die Voraussetzung sowohl für den Schadenersatzanspruch des §. 22, als auch für die Strafbestimmung, falls man sie doch beibehalten will, anders construirt werden muss. Es kommt meiner Ansicht nach nicht darauf an, dass die Deckung im Momente der Begebung, sondern im Momente der Präsentation vorhanden ist. Es ereignet sich im Geschäftsverkehr sehr oft, dass Checks ausgestellt werden, welche im Momente der Begebung nicht gedeckt sind, wenn der Aussteller weiß, dass noch bevor der Check präsentirt werden kann, für ihn beim Bezogenen ein entsprechendes Guthaben entstehen wird. Eine solche Manipulation hat durchaus nichts Bedenkliches und der Kaufmann würde oft einen Zinsenverlust erleiden müssen, wenn sie untersagt würde. Es empfiehlt sich aber auch darum an die Präsentation anzuknüpfen, weil §. 22 einen Schadenersatzanspruch normirt, ein Schaden jedoch nur daraus entstehen kann, dass der Check bei der Präsentation nicht gedeckt ist, niemals aber daraus, dass bei der Begebung keine Deckung vorhanden war. Ich würde also folgende Formulirung des §. 22, Alinea 1, empfehlen: Wenn ein Check bei rechtzeitiger Präsentation von dem Bezogenen mangels Deckung nicht eingelöst werden kann, so hat der Aussteller . . . &c."

Ich habe nun noch zu §. 23 eine Bemerkung zu machen, welche mir von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint. Ich will über die Stempelfreiheit des Checks nicht mehr sprechen, weil ich dies schon früher gethan habe und die Bedeutung derselben von allen Seiten anerkannt wurde, allein ich muss darauf aufmerksam machen, dass nach der Fassung des §. 23 der Effectencheck und der Überweisungscheck einer höheren Gebür als bisher unterliegen würden. Durch §. 23 wird nämlich §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, aufgehoben, demzufolge auch für diese beiden Checkarten bisher nur die Gebür von zwei Kreuzern per Stück zu zahlen war. In Zukunft sollen aber nur Checks, welche den Anforderungen des §. 1 entsprechen", die ermäßigte Gebür von zwei Kreuzern genießen. Nun ist der Effectencheck zweifellos, der Überweisungscheck wenigstens meiner Ansicht nach kein Chek im Sinne des §. 1 des Entwurfes, beide Checkarten würden also der Gebür wie kaufmännische Anweisungen unterliegen. Ich glaube nicht, dass es in der Absicht der hohen Regierung gelegen sein kann, bei dem gegenwärtigen Anlass, da der Checkverkehr gefördert werden soll, einer bereits eingebürgerten und überaus wohlthätigen Einrichtung Erschwerungen zu bereiten. Nun glaube ich wohl aussprechen zu können, dass insbesondere der Effectencheck in unserem Wiener Verkehr eine ebenso wichtige, wie ersprießliche Rolle spielt und ebenso ist der Überweisungscheck (rothe Check) im Verkehr der Österreichisch-ungarischen Bank von außerordentlicher Bedeutung. Ich möchte also die dringende Bitte aussprechen, dass wenn der Checkstempel überhaupt beibehalten wird, der Effectencheck und der Überweisungscheck mindestens nicht härter getroffen werde, als bisher.

Schließlich habe ich einen Wunsch vorzubringen, welcher mir aus kaufmännischen Kreisen mitgetheilt wurde. Derselbe geht dahin, dass auch der Anweisungsverkehr eine gesetzliche Regelung erfahre.

Vorsitzender: Nachdem Seine Excellenz nicht in der Lage ist, heute hier erscheinen zu können, bin ich gezwungen, die Herren zu bitten, uns die Ehre Ihrer Gegenwart an einem anderen Tage zu geben.

Die nächste Sitzung findet Freitag 1/2 4 Uhr statt.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 45 Minuten.)

Vierte Sitzung am 25. Mai 1894.

(Beginn der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Vorsitzender Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall**: Anwesend sind sämmtliche Herren Experten mit Ausnahme des Herrn Philipp Ritter v. Schoeller.

Ich eröffne die Sitzung.

Seine Excellenz der Herr Justizminister wird im Laufe der Sitzung erscheinen.

Der Herr Experte Dr. Calligaris wünscht einen kleinen Nachtrag zu dem, was er in der letzten Sitzung vorgebracht hat, zu bringen. Ich ertheile ihm das Wort.

Experte Dr. **Calligaris**: Ein Gegenstand, der mit dem Checkgesetz in Zusammenhang ist, betrifft den rothen, sogenannten Überweisungscheck. In den Geschäftsbestimmungen unserer Bank heißt es *(liest)*:

„Zu Übertragungen auf Conten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Checkblankette bestimmt. Sie müssen auf den Namen (nicht an Ordre) ausgestellt und dürfen weder cedirt noch girirt werden.

Im Falle der Zurückziehung einer Übertragung ist eine Gebür von 50 Kreuzern zu entrichten. Der Widerruf einer bereits zur Gutschrift gelangten Übertragung kann nicht mehr berücksichtigt werden."

Der rothe Check ist wohl nicht für den Checkverkehr des Publicums, aber für das Girogeschäft von großer Bedeutung.

Reichsbankpräsident Koch sagt hierüber *(liest)*:

„Der rothe Check ist es, welcher im Handelsverkehre die bedeutendste Rolle spielt. Er vermittelt die Zahlung am Platze, wie an allen auswärtigen Bankplätzen. Mit wenigen Federstrichen werden auf diese Weise Millionen übertragen, die sonst versendet werden müssten, oder den Gegenstand von Wechseltransactionen bilden müssten. Sie müssen auf bestimmte Personen lauten und sind unübertragbar."

Auf solche Checks ist gegenwärtig Tarifpost 60 G. B. angewendet und sie werden mit zwei Kreuzern gestempelt.

Wenn diese Tarifpost und §. 7 des Gesetzes vom Jahre 1864 außer Kraft tritt, so fehlt es an einer speciellen Gebürenvorschrift für solche Checks und wäre die Gefahr, dass sie als Anweisung dem Wechselstempel unterliegend behandelt werden.

Die Gebürenfreiheit empfiehlt sich aber für solche Checks nicht minder als für weiße Checks, im Gegentheil sind die rothen Checks das eigentliche Instrument eines organisirten Giroverkehres, von dessen Entwicklung hauptsächlich der volkswirtschaftliche Nutzen des Checkverkehres abhängt. Anderseits empfiehlt sich sogar eine Begünstigung des rothen Checks, weil die Überweisung den Zahlungsverkehr unvergleichlich besser, sicherer gestaltet und die Gefahren der Auszahlung hiebei vermieden werden.

Sowohl bei der Deutschen Reichsbank als bei der Österreichisch-ungarischen Bank werden solche Überweisungschecks als Checks betrachtet und hier mit zwei Kreuzern gestempelt.

Nun erlaube ich mir die Rechtsfrage kurz zu berühren. Ich glaube, es ist eine gesetzliche Regelung dieses Checkverkehres nicht nothwendig. Der ganze Verkehr beruht lediglich auf einem Vertragsverhältnisse mit der betreffenden Giroanstalt. Solche rothe Checks sind, wie schon aus deren Text hervorgeht, einfache Aufträge an die Giroanstalt.

Es wäre eine Bedachtnahme im Gesetze insoweit nothwendig, dass festgestellt werde, dass fast alle Bestimmungen des Checkgesetzes über Girirungen, Proteste, Präsentationen rc. auf diese Checks keine Anwendung finden, es müsste aber die Gebürenfrage geregelt werden, und ich habe mir erlaubt, versuchsweise zu stilisiren, in welcher Weise dies möglich wäre.

Ich denke mir, dass etwa an der Stelle, wo von den Erfordernissen des Checks die Rede ist und wo es heißt: auf andere Checks, die nicht diese Merkmale haben, findet das Gesetz keine Anwendung, oder am Schlusse beiläufig folgender Zusatz aufzunehmen wäre:

„Die einer Giroanstalt von ihren Continhabern auf dazu bestimmten Blanketten ertheilten Aufträge zur Übertragung von Guthaben derselben von ihrem auf andere Conten sind gebürenfrei. Im übrigen haben auf solche Übertragschecks die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Dafür, dass eine gesetzliche Regelung dieses Verkehres nicht nothwendig ist, kann ich mich auf die Autorität des Reichsbankpräsidenten Koch und auf Rießer berufen, welche in dieser Richtung die Geschäftsbestimmungen der Banken ausreichend halten und eine gesetzliche Regelung des Giroverkehres ebensowenig empfehlen als des Contocorrent- und Scontrationsgeschäftes, für welche ebenfalls vertragsmäßige Bestimmungen maßgebend sein müssen. Bei einer solchen Stilisirung, wie ich mir erlaubt habe, sie zu entwerfen, würde wenigstens nebenbei die Natur dieses rothen Checks dadurch charakterisirt sein, dass man ihn als einen der Giroanstalt von ihren Contiinhabern ertheilten Auftrag bezeichnet, wodurch die vor Ausführung der Übertragung zulässige Widerruflichkeit solcher Übertragungschecks sich von selbst ergäbe. Ich erlaube mir diese Andeutungen zur gefälligen Berücksichtigung zu empfehlen.

(Während der Rede des Herrn Experten Dr. Calligaris ist Seine Excellenz der Herr Justizminister Dr. Friedrich Graf Schönborn erschienen und hat den Vorsitz übernommen.)

Experte **Herz:** Ich beginne mit einer Bemerkung allgemeiner, nicht wesentlicher Natur, welche die officielle Schreibweise des Wortes Check betrifft. Wir haben zwei Schreibweisen, eine englische, die nicht englisch und eine deutsche, die nicht deutsch ist. Es würde sich empfehlen, in das Gesetz die deutsche Schreibweise und in Klammer die englische aufzunehmen.

Zu §. 1 bin auch ich dafür, dass im Motivenberichte der Begriff des Guthabens in der Richtung näher definirt werde, dass dasselbe nicht bloß in barem Gelde, sondern auch im Escompte-Erlöse rc. bestehen könnte.

Zu §. 21 möchte ich bemerken, dass es sich empfiehlt, um die Clausel „Nur zur Verrechnung“ deutlicher erkennbar zu machen, diese Worte zwischen zwei geschriebenen oder gedruckten Linien aufzunehmen.

Ich muss mir selbst die Vorfrage stellen, ob den gekreuzten, oder Verrechnungschecks besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Die Antwort kann nach meiner Ansicht nicht zweifelhaft sein, dass diese Art von Checks im kaufmännischen Verkehr die größte Rolle zu spielen berufen sind.

Der Verrechnungscheck bietet einen großen Schutz gegen Verlust oder Diebstahl, er ist Repräsentant der Summe, auf welche er lautet, in den rechtmäßigen und fast immer ein wertloses Stück Papier in den unrechtmäßigen Händen.

Während der gewöhnliche Check sich für den geschäftlichen und privaten Detailverkehr eignet, dient der Verrechnungscheck fast ausschließlich dem kaufmännischen Großverkehr. Er ist in erster Linie berufen, die ökonomische Function der Ersparung von Barmitteln auszuführen.

Nachdem der Verrechnungscheck für Österreich eine neue Erscheinung ist, bitte ich um Erlaubnis, ganz kurz bei dieser Type verweilen zu dürfen. Der eine solche Clausel tragende Check darf nicht bar eingelöst werden, sondern der Besitzer kann ihn nur durch Übergabe an seine Bank (Banquier), welche entweder die bezogene selbst oder eine andere, der Abrechnungsstelle angehörige Bank (Banquier) ist, zur Einlösung bringen lassen.

Es ist ganz klar, und gewiss haben auch die Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfes nichts anderes vor Augen gehabt, als dass Verrechnungschecks nur auf Banken und große Bankfirmen gezogen werden können, weil nur bei diesen einerseits große Beträge von Checks eingehen, während anderseits wieder nur auf sie viele Checks ausgeschrieben werden und circuliren.

Es liegt ferner in der Natur der Sache, dass der Abrechnungsstelle nur jene Firmen angehören können, bei welchen sich bisher der Geldverkehr, künftighin der Checkverkehr concentrirt. Diese Firmen werden täglich die auf sie gezogenen Checks eintauschen und den Saldo durch Gutschrift oder Belastung bei der Centralstelle ausgleichen.

Nun bestimmt der §. 21, dass der Inhaber eines Checks jederzeit durch die geschriebene Clausel „Nur zur Verrechnung“ einen offenen in einen gebundenen Check verwandeln kann.

Nicht der Aussteller allein, jedermann, der durch Indossament in den Besitz des Checks gelangte, ist in der Lage, dies zu thun.

Wenn nun der Vorschlag, welcher von vielen Seiten hier gemacht wurde, daſs die passive Checkfähigkeit allen Firmen, welche gewerbsmäßig Banquiergeschäfte betreiben, zugesprochen, oder der noch weitergehende Vorschlag, daſs dieselbe auf alle protokollirten Firmen ausgedehnt wird, oder der weitestgehende, daſs jedermann, ob Kaufmann oder nicht, sich mit Checks beziehen lassen soll, in das Gesetz aufgenommen werden würde, dann müsste man logischerweise zu folgenden Consequenzen gelangen:

Da jeder Banquier, jede protokollirte Firma, jeder Private passiv checkberechtigt ist, kann auf jeden Banquier, jede Firma, jeden Privaten ein Verrechnungscheck circuliren. Dieser Check darf nicht bar, sondern nur durch Verrechnung eingelöst werden, folglich muſs jeder Banquier, jede protokollirte Firma 2c. Mitglied der Abrechnungsstelle sein.

Herr Director Kanitz hat wohl den Vorschlag gemacht, daſs diejenigen Firmen, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, den Check bei einer dieser Stelle angehörenden Bank zahlbar machen sollen, ähnlich, wie dies schon jetzt mit Wechseln geschieht.

Aber abgesehen von dem großen Unterschiede zwischen Wechseln, für welche immer ein Aviso bei der betreffenden Girostelle vorliegt, und Checks, welche bei Vorzeigung zahlbar sind, abgesehen von den Inconvenienzen, welche darin liegen, den Check, welcher ein bequemes Zahlungsmittel sein soll, zweimal, und zwar bei dem Bezogenen und bei der Domicilstelle präsentiren zu müssen, und abgesehen davon, daſs die Domicilirung der Checks bei einer der Abrechnungsstelle angehörenden Firma nicht obligatorisch gemacht werden kann, erscheinen selbst durch den Vorschlag des Directors Kanitz die Bezogenen in zwei Kategorien, ich möchte sagen, in Bezogene erster und zweiter Ordnung eingetheilt.

Noch größer sind die Schwierigkeiten für Verrechnungschecks an den mittleren und kleineren Orten der Provinz. Auch auf Plätze, wo nach Lage der Verhältnisse eine Abrechnungsstelle gar nicht bestehen kann, können Checks „Nur zur Verrechnung“ ausgestellt werden. Der Besitzer eines solchen Checks ist ganz verloren, er kann sich nicht an seine Vormänner oder an den Aussteller wenden, „denn der Vermerk darf nicht zurückgenommen werden“.

Ich möchte aber durch Hervorhebung dieser Schwierigkeiten durchaus nicht den Verrechnungscheck aus dem Gesetze entfernt haben, ich lege im Gegentheil — wie schon eingangs erwähnt — den größten Wert auf die Einrichtung des Verrechnungschecks. Ich wollte nur auf diesem Wege, abgesehen von den früher geäußerten Bedenken, nochmals auf die großen Schwierigkeiten einer ausgedehnten passiven Checkfähigkeit aufmerksam machen. Würde die passive Checkfähigkeit auf einen größeren Kreis ausgedehnt werden, dann müsste nach meiner Ansicht §. 21 die Fassung erhalten:

Der Inhaber eines Checks auf eine der Abrechnungsstelle angehörige Firma kann durch den quer 2c.

In den großen Städten Prag, Triest werden sich Abrechnungsstellen bilden, für die mittleren und kleineren Orte könnte wohl ein Ausweg in der Richtung gefunden werden, daſs der Bezogene sein Giroconto bei der Österreichisch-ungarischen Bank haben müsse. Nachdem dies aber nur schwer in das Gesetz aufgenommen werden könnte und überdies aus dem Check nicht ersichtlich wäre, könnte für diese Plätze ein Verrechnungscheck „als solcher“ keine Giltigkeit haben.

Experte **Kanitz**: Von der gütigen Erlaubnis, aus dem Rahmen der fünf Fragen heraustreten zu dürfen, Gebrauch machend, möchte ich mir gestatten, kurze Bemerkungen zu einigen anderen Paragraphen des Gesetzes zu machen.

§. 3, Absatz 1 lautet: „Als Zahlungsort kann im Check nur der Ort bezeichnet werden, an dem sich eine Niederlassung der bezogenen Anstalt (Filiale, Zweigniederlassung) befindet“.

Ich weiß nicht, ob diese Bestimmung nicht missverstanden werden kann, denn der Zahlungsort kann nur der Ort sein, wo der Betreffende sein Conto hat. Wenn jemand beispielsweise bei der Creditanstalt in Wien sein Conto hat, so kann er den Check nur auf diese und nicht auf eine Filiale derselben ausschreiben, da diese letztere nicht in der Lage wäre, vor Einlösung des Checks zu prüfen, ob ein Guthaben vorhanden ist.

Bei §. 7, Absatz 2, komme ich in Widerspruch mit dem Herrn Vorredner. Ich habe mir in aller Bescheidenheit anzudeuten erlaubt, ob nicht zu §. 7, Absatz 2, ein Zusatz kommen könnte. Es heißt dort: „Ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben“. Es ist richtig, Checks sollen nicht acceptirt werden, aber im Sinne der Ausführungen, die ich die Ehre hatte, bereits vorzutragen, die allerdings jetzt angegriffen wurden, für die ich aber dennoch einstehe, scheint es mir angezeigt, daſs ein Domicilirungszusatz bei Checks auf Plätzen, wo eine Abrechnungsstelle besteht, gestattet werde.

Die Abrechnungsstelle muſs, wenn ich so sagen darf, vor einer Inflation geschützt werden, weil sie sonst vielleicht die Arbeiten, die ihr obliegen, nicht leisten könnte. Es wird sich in der Folge ergeben, daſs Firmen, die das passive Checkrecht haben, sich an eine andere Firma, die ihr Banquier ist, anlehnen werden, und diese Firma wird sie im Saldirungsvereine vertreten. Ich verkenne durchaus nicht, daſs eine derartige Reform sich nicht von heute auf morgen durchführen läſst, aber ich meine, die Sache wird sich im Laufe der Zeit in der

Weise gestalten und dann werden die Schwierigkeiten, die der Herr Vorredner berührt hat, entfallen, denn dann wird der Betreffende nicht selbst sich der Mühe zu unterziehen haben, den Check domiciliren und präsentiren zu lassen, sondern er wird denselben gleich, wie er ihn bekommt, seinem Banquier schicken, der damit so manipuliren wird, wie dies in dem Londoner Briefe geschildert ist, den ich mir vorzulesen erlaubt habe.

Bezüglich des §. 14, Absatz 2, schließe ich mich den von anderen Herren Experten geäußerten Wünschen an, dass das Zurückgreifen auf das der Checkausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht ausgeschlossen werde. Auf eine nähere Begründung will ich nicht eingehen, da dies bereits von viel competenterer Seite geschehen ist.

Bei §. 15, Absatz 2, hätte ich eine Bemerkung technischer Natur vorzubringen. Hiernach genügt zur Ausübung des Regressrechtes gegen die Aussteller und Indossanten die Bescheinigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Checks.

Die Abrechnungsstelle als solche braucht nach meinem Dafürhalten keine Bescheinigung zu geben. In der Praxis, bei großem Checkverkehr, könnte dies die Arbeiten der Abrechnungsstelle compliciren. Der Bezogene hat die betreffende Erklärung auf den Check zu setzen und dieser Check wird als Retourpost vom Saldanten des Bezogenen dem Saldanten des Einreichers im Saldirungsvereine zurückgegeben.

Dieser Vermerk dürfte genügen, und könnte an Stelle der Bescheinigung der Abrechnungsstelle treten, welcher man einen allzugroßen Zuwachs an Arbeit gerade bei einem lebhaften Checkverkehr ersparen muss.

Im §. 21 heißt es, dass der Inhaber eines Checks den Verrechnungsvermerk auf den Check setzen kann. Ich weiß nicht, ob es nicht angezeigt wäre, zu sagen: Sowohl der Aussteller, wie der Inhaber des Checks; denn ich könnte mir ganz gut denken, dass schon der Aussteller diesen Vermerk darauf setzen will.

Wichtiger erscheint mir ein Zusatz, den ich mir erlauben möchte in Antrag zu bringen.

„Der Aussteller oder Inhaber eines Checks kann durch eine quer über die Vorderseite des Checks geschriebene oder gedruckte Angabe die Firma oder Person bezeichnen, welche den Check zur Zahlung präsentiren wird.“ Für die Bedeutung eines solchen crossed Check spricht ein jüngst im „Economiste français“ (Nummer vom 12. Mai d. J.) erschienener Aufsatz: „La législation sur les chèques et la fiscalité“, den ich auch noch an einer anderen Stelle zu citiren haben werde. Es heißt darin: „Ce n'est que d'hier que nous voyons une élite de négociants français se concerter pour nous faire adopter le chèque barré, qui rend tant de services à nos voisins“.

Der crossed Check unterscheidet sich vom Verrechnungscheck.

Die sogenannten Mandats rouges der Bank von Frankreich (versements en banque) haben die Aufgabe der Verrechnungschecks und trotzdem wünscht man auch in Frankreich noch den chèque barré.

Der Verrechnungscheck kommt heute zur Anwendung, wenn beide Theile A und B bei derselben Anstalt ein Conto haben. Da ist er am Platze, während der crossed Check einen weiteren Kreis hat, da er die Verrechnung im Kreise der Mitglieder des Saldirungsvereines bezweckt.

Ich komme nun zu §. 22, Absatz 9, erster Theil, welcher von dem Guthaben zur Einlösung der Checks handelt, und zwar muss das Guthaben, das zur Einlösung des Checks hinreicht, schon bei der Checkbegebung vorhanden sein. Ich bin dem Herrn Experten Clemens, der in seinen bezüglichen Ausführungen in anerkennender Weise von dem Giro- und Cassenverein gesprochen hat, hiefür sehr dankbar und ich kann mich seiner Ansicht, dass unter Umständen das Guthaben erst bei der Checkpräsentation und nicht bei der Checkbegebung vorhanden sein kann, nur vollständig anschließen.

Es kommt ja im geschäftlichen Verkehre häufig vor, dass das Guthaben erst nach der Begebung, aber vor der Checkpräsentation eingegangen ist. Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig und kann nur in Übereinstimmung mit Herrn Regierungsrath Hoppenstedt in Berlin meinerseits erklären, dass durch die vorliegende stricte gesetzliche Bestimmung die Thätigkeit der Cassenvereine, welche berufen sind, den Checkverkehr zu erleichtern, unterbunden würde. Ich möchte aber auch hinzufügen, dass auch die Thätigkeit der Abrechnungsstellen hiedurch beeinträchtigt würde. Das ganze Abrechnungswesen in London, Hamburg u. s. w. basirt darauf, dass erst zur Abrechnungsstunde, das ist um 4 Uhr nachmittags, jedes Conto bei der Centralbank, welche die Conti der Mitglieder der Abrechnungsstelle zu führen hat, gedeckt und in Ordnung sei und nur, wenn unser Geldverkehr nach diesem System reformirt werden wird, werden jene Schwierigkeiten beseitigt werden, auf welche ich in meiner ersten Auseinandersetzung hingewiesen habe.

Ich möchte noch erwähnen, dass Regierungsrath Hoppenstedt in seiner Broschüre zum deutschen Checkgesetze ausdrücklich darauf hingewiesen hat, wie oft die geschäftlichen Verhältnisse das Ausschreiben von Checks auf Guthabungen mit sich bringen, die in dem Momente, wo der Check ausgeschrieben wurde, noch nicht bestanden, wohl aber vorhanden sind, bis der Check präsentirt wird, respective zur Abrechnung kommt.

Ich komme nun zu §. 22, Absatz 1, zweiter Theil, welcher von dem Strafsatze von fünf Procent des Checkvertrages handelt. Da muss ich denselben Standpunkt einnehmen, den ich im Laufe der Enquête wiederholt eingenommen habe, dass man nichts thun soll, was den Check unpopulär machte. Wir wissen ja, dass es

sich hier um bedeutende Summen handeln kann, und da erscheint mir ein Straffatz von fünf Procent sehr drakonisch. Ich möchte mich jenen Herren anschließen, die sich nur für eine mäßige Ordnungsstrafe, wenn der Check bei der Präsentation nicht gedeckt ist, ausgesprochen haben.

Im §. 23, Absatz 1, handelt es sich im Entwurfe um die Stempelung von inländischen Checks mit zwei Kreuzern, von ausländischen mit fünf Kreuzern. Erlauben Sie mir da, auf den früher erwähnten Aufsatz zu reflectiren; er behandelt diese Frage auch, weil man in Frankreich von Seite der Regierung daran gedacht hat, an Stelle des fixen Stempels eine Scala einzuführen. Dagegen haben sich nun die Handelskammern, speciell jene von Lyon, ausgesprochen und ich möchte mir erlauben, folgende Citate anzuführen *(liest)*:

„Vulgariser le chèque est le but, qu'il faut poursuivre si l'on veut simplifier les paiements et économiser la monnaie."

Weiter: Il faut faire en sorte que les réformes fiscales n'accablent pas et ne paralysent pas la vie économique de la nation."

Schließlich heißt es nach den Ausführungen der Handelskammer: „La loi nouvelle semblerait une condamnation d'un des plus précieux instruments d'échange qui existent."

Es wurde nämlich im Laufe unserer Verhandlungen so viel von England und englischen Einrichtungen citirt, dass ich dachte, es wäre interessant, auch auf Frankreich hinzuweisen, dass man ebenfalls die Wichtigkeit des Checks anerkennt und für denselben eintritt.

Ich erlaube mir nochmals mit aller Wärme dafür zu plaidiren, dass der Check gebürenfrei sei, zumindest aber möge die Gebürenfreiheit dem Platzcheck gewährt werden; was den ausländischen Check betrifft, so würde ich, falls für denselben die Gebürenfreiheit nicht bewilligt werden sollte, beantragen, dass diesbezüglich Erleichterungen, betreffend die Obliterirung, eingeführt werden. Es wurde diesfalls aus kaufmännischen Kreisen auf die Postämter hingewiesen, und in dieser Beziehung möchte ich noch eine Anregung geben, die vielleicht nicht ins Gesetz gehört, die aber doch vielleicht einige Beachtung verdient. Nachdem die Obliterirung auch auf den Postämtern stattfinden soll, und es eine Übung ist, dass auf dem Postamte bei dem Stempel ohnehin ein Datum eingesetzt wird, könnte man in die Obliterirungsstempel auch ein Datum einsetzen und dadurch die Basis für die Präsentationsfrist feststellen, von welcher §. 8 spricht. Wenn der Stempel das Datum trägt, so ist damit der Einlaufstag festgestellt und man wäre über die Klippe der Präsentationsfrist hinausgekommen.

Ich komme nun zu Absatz 2. Derselbe lautet: „Alle anderen Checks unterliegen der Stempelpflicht für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen u. s. w."

Im Anschlusse an die Herren Dr. Hammerschlag und Dr. Calligaris möchte ich meinerseits dafür eintreten, dass bei Überweisungschecks und Effectenchecks in Bezug auf die Gebür keine Änderung eintrete. Beide Checks sind sehr wichtig; speciell über den Überweisungscheck hat sich Herr Experte Herz in diesem Sinne ausgesprochen, und was den Effectencheck anbelangt, so haben wir ein Recht, darauf stolz zu sein, dass er eine österreichische Erfindung ist, welche auch in Berlin sehr populär geworden ist, und zwar in noch größerem Umfange als bei uns und man sollte seine Existenz durch eine erhöhte Gebür nicht gefährden.

Was den §. 23, Absatz 4, betrifft, bezüglich dessen von den Consequenzen gesprochen wurde, welche ein mit einem falschen Datum versehener Check in gebürenrechtlicher Richtung hätte, so erlaube ich mir zu erwähnen, dass ein Nachdatiren von 24 Stunden — ich wähle absichtlich eine knappe Frist — nach meiner Wahrnehmung mir nothwendig zu sein scheint mit Rücksicht auf den großen Verkehr. Es ist üblich, dass große Kaufleute ihre Scripturen am Tage vorher fertigstellen und in Ordnung bringen; in dieser Richtung würde es sich daher empfehlen, eine Freiheit von 24 Stunden — wenn es sich irgendwie gesetzlich fassen läßt — zu concediren.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch zu erwähnen, dass ich aus kaufmännischen Kreisen ersucht wurde anzuregen, ob es sich nicht empfehlen würde, in Form von Anmerkungen oder eines Anhanges jene Paragraphen und Posten zu wiederholen, die im Gesetzentwurfe aus der Wechselordnung, beziehungsweise aus dem Gebürengesetz citirt sind, weil die Kaufleute das Gesetz leichter verstehen, wenn sie gleich die Quellen an der Hand haben.

Endlich möchte ich nur noch erwähnen, dass die Richtigkeit der in der französischen Kammer seinerzeit geschehenen Äußerung, bezüglich der „enfance robuste" des Checks sich auch bei uns bewahrheitet hat. Jahre vergingen, ohne dass man ihm jene Rücksicht angedeihen ließ, die er verdient. Der Check hat diese Periode der Nichtbeachtung überdauert und heute können wir mit Dank für eine hohe Regierung hoffen, dass der Check unter dem Schutze gesetzlicher Bestimmungen in immer weitere Kreise dringen und immer mehr zur Geltung kommen werde.

Experte **Krassny**: Ich möchte mir erlauben, betreffs §. 1 einige Bemerkungen zu machen, nachdem zwei Herren Experten der Ansicht waren, dass Checks, welche vom Auslande hereingeschickt werden, wenn sie

das Wort Check nicht enthalten, nach dem österreichischen Gesetzentwurfe ungiltig wären; die Experten meinten, dass man infolgedessen einen diesbezüglichen Paragraphen aufzunehmen genöthigt sei.

Nun habe ich zwei Originalchecks mitgenommen — einen französischen und einen englischen — und erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass es leicht möglich ist, in den Text die Worte „contre ce chèque", beziehungsweise „against this check" hineinzuschreiben, genau so wie es bezüglich des französischen Checks vorgeschrieben ist, dass das Datum in vollen Buchstaben ausgeschrieben wird — was im österreichischen Gesetze nicht enthalten ist. Ich glaube nicht, dass es nöthig sei, dies im Gesetze zu erwähnen.

Bezüglich des §. 22 möchte ich in Betreff der Strafbestimmung für eine liberale Bestimmung plaidiren. Ich glaube, dass die Strafe von fünf Procent außerordentlich verhängnisvoll für die Ausdehnung und Popularisirung des Checkverkehres wäre, nachdem es oft unmöglich ist, im Momente, wo man einen Check ausschreibt, zu bestimmen, ob ein Guthaben vorhanden ist oder nicht. Es ist zum Beispiel leicht möglich und kommt oft vor, dass jemand aus der Provinz Rimessen zum Escompte schickt. Im Momente, wo er dieselben wegschickt, glaubt er alles in Ordnung, die Rimessen werden aber wegen irgend eines Gebrechens retournirt, und der Betreffende hat das Guthaben nicht mehr, der Check kann nicht honorirt werden. In diesem Falle würde eine Strafe von fünf Procent platzgreifen, was doch viel zu bedeutend ist und den Checkverkehr einschränken würde. Eine Ordnungsstrafe von vielleicht höchstens 100 fl., die im Wiederholungsfalle zu verdoppeln wäre, würde vollkommen genügen, nachdem man an und für sich einen Regressanspruch hat und überdies die gerichtliche Verfolgung zur Verfügung steht.

Betreffs §. 23 habe ich zu bemerken — und diesbezüglich habe ich mir schon seinerzeit bei §. 19, Absatz 4, es zu erwähnen erlaubt — dass es doch wünschenswert wäre, wenn im Gesetze ausdrücklich gesagt wäre, dass man Checks nur auf Formularien der betreffenden passiv checkberechtigten Banken oder Banquiers ausschreiben könne.

Diesbezüglich erlaube ich mir hinzuzufügen, dass es für den Checkverkehr und die allgemeine Popularisirung ungeheuer wichtig wäre, wenn jede Stempelgebür entfallen könnte, welchen Umstand ich einer geneigten Berücksichtigung wärmstens empfehle.

Häufig kommt es im kaufmännischen Verkehre vor, dass ganz geringfügige Summen von 1000 bis 1500 fl. in 40 bis 50 Posten zu bezahlen sind, und wenn der Check die Rolle des baren Geldes übernehmen soll, so würde auch die Möglichkeit geboten sein, ihn kostenfrei zu benützen, was nicht möglich wäre, wenn er der Stempelgebür unterliegt.

Experte Dr. Ritter v. **Kuczyński:** Um mich kurz fassen zu können, werde ich mir erlauben, meine Bemerkungen in die Form von Textesänderungsvorschlägen zu kleiden und eine Begründung nur dort vorzubringen, wo mir dies unabweislich erscheint.

Zu §. 1 wird beantragt, das Alinea 1 über die Selbstbezeichnung zu streichen und Absatz 3 über die Unterschrift des Ausstellers als ersten Absatz voranzustellen, Absatz 2 aber als solchen zu belassen, jedoch wie folgt zu stilisiren:

Absatz 2: „Die Aufforderung des Ausstellers an seinen Banquier, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen.

Die Zahlung darf nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden."

Absatz 4 hätte an dritte Stelle zu treten. Dazu wird ferner die nachstehende neue Bestimmung als Absatz 4 (neu) in Antrag gebracht:

Absatz 4: „Die Bezeichnung des Bezogenen, sei es im Texte oder als Adresse auf der Vorderseite."

Die Bezeichnung des Bezogenen ist nämlich allerdings das Naturale, jedoch auch ein Essentiale jedes Checks; dagegen bildet die Selbstbezeichnung keines von beiden und wird thatsächlich — mit Ausnahme der Schweiz — nirgends gefordert, weshalb die Selbstbezeichnung der möglichsten Übereinstimmung halber auch bei uns nicht begehrt werden sollte.

Die Aufstellung der sogenannten passiven Checkfähigkeit als wesentliches Erfordernis ist aus Rücksichten des Verkehrs bedenklich, indem niemand wissen wird, ob er einen giltigen oder ungiltigen Check in der Hand hat. Der angestrebte Zweck wird entsprechender durch eine Gebürensanction erreicht, welche ich zu §. 23 beantragen werde.

Zu §. 4 wird folgendes zweite Alinea mit Rücksicht auf die theilweise im Auslande vorkommende Befristung vorgeschlagen:

„Eine etwa beigesetzte Präclusivfristbestimmung gilt als nicht geschrieben." Das bezieht sich auf den Umstand, dass in ausländischen Gesetzgebungen die Festsetzung einer achttägigen Präclusivfrist zur Pflicht gemacht wird, und dass, wenn nicht gesetzlich das Gegentheil bestimmt wird, die Auffassung Eingang finden könnte, dass ein solcher Beisatz die Kraft des Checks beeinträchtigt.

Der §. 7 hätte zu entfallen, weil thatsächlich eine der Acceptation sich nähernde Sitte in dem sogenannten Certifying (Markiren) besteht, eine Sitte, die namentlich anfänglich für die Hebung des Vertrauens in die Institution vortheilhaft sein dürfte, und gegen welche umsoweniger ein Bedenken obwaltet, als der Gesetzentwurf vom Principe der Novation durch die Checkannahme, respective Hingabe ausgeht, deren Consequenz, wie zu §§. 11, 13 und 14 ausgeführt werden soll, ohnehin die directe Verpflichtung des Bezogenen sein muss.

Das Publicum sieht in dieser Einrichtung ein Moment von großer Bedeutung, und der kleine Verkehr wird in der ersten Zeit immer diese Richtung nehmen, dass der Checknehmer sich beim Bezogenen anfragen wird, ob der Check in Ordnung geht oder nicht.

Es empfiehlt sich daher, durch Unterlassung jeglicher diesfälligen Bestimmung der freien Entwicklung Raum zu geben.

§. 8. Aus bereits angegebenen Gründen wird folgende Fassung dieses Paragraphen vorgeschlagen:

„Der am Ausstellungsorte zahlbare Check ist binnen drei Tagen nach der Ausstellung, der Distanzcheck binnen derselben Frist nach dem Zeitpunkte beim Bezogenen zu präsentiren, in welchem der Check bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung und bei Benützung der gewöhnlichen Transportmittel am Zahlungsorte einlangen konnte.

Der Ausstellungs- und Ankunftstag, sowie Sonn- und Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt."

§. 10. Es wird die Weglassung des zweiten Satzes über die Quittirung beantragt, weil darüber — mit Ausnahme Frankreichs — kein Checkgesetz etwas vorschreibt, und kein Grund vorzuliegen scheint, hierin von der fast allgemeinen Gepflogenheit abzuweichen, respective unsere allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu modificiren.

§. 11 hätte zu entfallen.

§. 12 „ „ „

§. 13 und 14 hätten die folgende Fassung zu bekommen:

§. 13: „Der Bezogene haftet für die Einlösung des Checks nach Maßgabe der vorhandenen Deckung."

§. 14: „Der Aussteller und die Indossanten haften ohne Rücksicht auf das früher bestandene Rechtsverhältnis unbedingt für den Eingang des Checkbetrages."

Das Gesetz statuirt, dass „nach der Erwerbung des Regressrechtes" auf das der Checkausstellung, respective Begebung zugrunde gelegene Rechtsverhältnis nicht mehr zurückgegriffen werden darf (§. 14) und weiters, dass bei versäumter Präsentationsfrist die Präclusion des Regressrechtes platzgreift (§. 15).

Hiemit stellt sich der Gesetzentwurf bereits auf den Standpunkt der Verwandlung des ursprünglichen concreten Rechtsverhältnisses in ein abstractes.

Der Gesetzentwurf bestimmt ferner, dass auch nach dem Tode, respective nach der Entmündigung des Ausstellers dessen früher ausgestellte Checks eingelöst werden müssen (§. 11, Absatz 2).

Dies lässt sich nur aus der Betrachtung rechtfertigen, dass mit der Checkhingabe bereits dem Checknehmer oder seiner Ordre ein unmittelbares Recht an dem betreffenden Theile der Deckung (Guthaben) begründet worden ist, oder mit anderen Worten, dass eine Übertragung des betreffenden Deckungsbetrages stattgefunden hat, durch welche dieser Betrag dem Vermögen des Ausstellers bereits entzogen worden ist.

Der Gesetzentwurf setzt also einen Wechsel, sowohl im Rechtsgrunde der ursprünglichen Forderung als in der Person des Zahlers voraus, das heißt eine Novation in der causa und in der Person des Schuldners, was auch der allgemeinen Auffassung der Transaction nicht nur bei uns, sondern in der überwiegenden Mehrzahl der Checkländer entspricht.

Zweifelhaft könnte nur sein, ob der Wechsel in der Person des Schuldners, respective der durch den Checkvertrag im vorhinein consentirte Eintritt des dritten Schuldners, bloß eine acceptirte Assignation darstellt oder als Cession anzusehen wäre.

Für Österreich erscheint jedoch dieser Zweifel durch §. 1408 a. b. G. B., wonach eine derart qualificirte Assignation als Cession zu gelten hat, beseitigt.

Eine Cession verliert nun — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — durch den nachfolgenden Concurs nicht seine Wirkung, und liegt umsoweniger Grund vor, solches für die Cession durch Check anders zu bestimmen, als es im dringendsten Interesse des Checkverkehres gelegen ist, den Check so unabhängig als möglich zu machen.

Selbstverständlich wird hier von der Frage der Anfechtbarkeit gänzlich abgesehen, die gegebenenfalls lediglich zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Aussteller aus dem Gesichtspunkte der geleisteten Zahlung auszutragen wäre.

Das beabsichtigte Verbot der Einlösung des Checks bei nachfolgendem Concurse des Ausstellers erscheint also dem Gesagten zufolge als dem Principe des Gesetzentwurfes, sowie den allemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entsprechend, gleichzeitig aber als dem Interesse des Checkverkehres widerstreitend und müsste dasselbe demnach in das Gegentheil verwandelt werden, will man überhaupt diesfalls etwas bestimmen.

Ich erachte aber letzteres für durchaus nicht wünschenswert, indem sich die betreffende Consequenz bei klarer Formulirung des Principes der Schuldübertragung von selbst ergibt und jede besondere betreffende Vorschrift leicht zu Missdeutungen Anlass geben könnte.

Anderseits erscheint es dagegen aus dem als maßgebend bezeichneten Principe als unabweislich, dass in dessen consequenter Durchführung auch die directe Einlösungspflicht des Bezogenen (als des Cessus) gegenüber dem Checkinhaber (als dem Cessionar) und das beiderseitige Verbot des Zurückgreifens auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis sowohl für den Checknehmer als für den Checkgeber decretirt werde, was in der vorgeschlagenen Formulirung der §§. 13 und 14 zum Ausdrucke gelangt.

Die Weglassung des §. 12 über den Widerruf wird aus bereits angegebenen, vorwiegend durch das Interesse des Checkverkehres dictirten, aber auch juristischen Gründen vorgeschlagen.

Schließlich ist zu bemerken, dass die in der Checkannahme respective Hingabe sich vollziehende Novation — wenn überhaupt zutreffend — unbedingt mit dieser rechtsbegründeten Thatsache (respective Handlung), nicht aber erst mit der Erwerbung des Regressrechtes, die nur eine Folge davon ist, zusammentrifft, ganz abgesehen davon, dass es schwierig sein dürfte, den Moment zu präcisiren, in welchem das Regressrecht als erworben zu gelten hätte.

Es wurde daher in der vorgeschlagenen Fassung diese Bestimmung eliminirt.

§. 18 hätte zur Beseitigung jedes Zweifels den Zusatz zu erhalten:

„Selbstverständlich ist die Einlösung des Checks durch den Bezogenen auch nach Ablauf der Präsentations-, respective Verjährungsfrist (§§. 8 und 17) zulässig, soferne der Aussteller nicht mittlerweile die entgegengesetzte Verfügung getroffen hätte."

§. 19, Absatz 4. Hier wird aus bereits angegebenen Gründen die Streichung der Bestimmung über die Einlösung gefälschter, respective falscher Checks beantragt.

§. 20. Im Zusammenhange mit dem Antrage auf Weglassung jeder Bestimmung über gefälschte, respective falsche Checks wird zu §. 20 folgender Absatz beantragt:

„Die gleichen Processregeln haben bei Streitigkeiten bezüglich der Einlösung falscher oder gefälschter Checks Anwendung zu finden."

§. 21. Der Beisatz „Nur zur Verrechnung" soll auch gekürzt angegeben werden können.

§. 22 hätte folgende Fassung zu erhalten:

„Wer einen Check ohne Deckung ausschreibt, hat — unbeschadet seiner etwaigen strafrechtlichen Verantwortung und der Folgen des §. 23 — dem Inhaber volle Genugthuung zu leisten."

„Das Gleiche gilt von demjenigen, welcher nach Ausschreibung, respective Aushändigung eines Checks und vor Ablauf der Präsentationsfrist die Deckung für denselben ganz oder theilweise entzieht."

„Diese Ansprüche verjähren in einem Jahre seit der Protestlevirung mangels Zahlung, beziehungsweise seit den der Protestlevirung gleichzuachtenden Erklärungen. (§. 15, Absatz 2.)"

„Unter Deckung wird die Existenz eines rechtlich begründeten Anspruches auf die Honorirung des Checks seitens des Bezogenen im ausgeschriebenen Betrage verstanden."

Thatsächlich wird auf dem Continente die sogenannte Deckungsfrage — wenigstens formell — nicht so strenge aufgefasst als in England, was insbesondere mit der Gepflogenheit zusammenhängt, auch im gewöhnlichen Conto-corrent-Verkehre und selbst auf Credit die Beziehung durch Checks zuzulassen.

Unsere Bevölkerung würde auch nicht so leicht zu dem strengen Formalismus der Engländer, respective dazu — was die Voraussetzung des englischen Gebrauches bildet — zu bekehren sein, dass dieselbe principiell für die continuirliche Unterhaltung eines Giro-Guthabens Sorge trage.

Aber selbst wo dafür das Verständnis sowie die nöthige Obsorge vorausgesetzt werden dürfte, scheitert die Durchführung an den derzeit bestehenden Geldverkehrseinrichtungen.

So wissen zum Beispiel die Banken, wenn dieselben sich gegenseitig mittels Checks beziehen, in der Regel noch nicht, ob der betreffende Betrag für sie bereits verfügbar ist, da die bezüglichen Eingänge successive im Laufe des Tages sich ergeben.

Immerhin erheischt es aber das Bedürfnis der Bank sowie das Gebot einer rationellen Geldwirtschaft, die betreffenden zu gewärtigenden Guthabungen sofort abzudisponiren, was eben durch Ausschreibungen von Checks im vermuthlich zu gewärtigenden Betrage des Guthabens geschieht.

Freilich kommt in solchen Fällen, wenn selbst eine Anstalt überdisponiren würde, die Dishonorirung nicht vor, da die Anstalten sich ohneweiters die Überziehung, respective Vorausziehung gestatten.

Der ganze geschilderte Vorgang wäre aber mit dem Wortlaute der Vorschrift des Gesetzentwurfes in Widerspruch, und könnten aus diesem Widerspruche vielfache Complicationen entstehen, die vermieden werden sollten, zumal selbst in den Ländern der strengsten diesfälligen Vorschriften immer mehr durch milde Interpretation des Begriffes „Guthaben" dem auch dort sich ausbildenden analogen Gebrauche Rechnung getragen wird.

Ich bin daher für die Wahl eines Ausdruckes und beantrage einen solchen, in welchem wohl materiell keinerlei Concession gelegen ist, der aber formell auch die Fälle umfasst, die thatsächlich häufig vorkommen und unter den — wenigstens bei uns herrschenden — Begriff „Guthaben" nicht subsumirt werden könnten.

Es kommt doch nur darauf an, dass beim Aussteller die rechtlich begründete Überzeugung herrsche, der Check müsse vom Bezogenen honorirt werden, und zwar muss diese Sicherheit für den Aussteller bereits bestehen, wann er den Check ausschreibt, und fortdauern, bis er außer Obligo kommt.

Wird solches bestimmt, respective hinlänglich klar ausgesprochen, dann dürfte damit nicht nur den leitenden Rechtsgrundsätzen, sondern auch den Anforderungen der Sicherung des Publicums vollkommen entsprochen sein.

So viel zur Rechtfertigung der Formulirung des ersten Absatzes des §. 22.

Die beantragte Weglassung der Privatbußenbestimmung gründet sich einerseits auf die Erwägung, dass unserem Privatrechte „Privatbußen" fremd sind, und dass diese Institution kaum solche Vorzüge besitzt, um auf unser Rechtssystem frisch aufgepfropft zu werden.

Anderseits wird damit schwerlich der Zweck erreicht werden, indem sich die gewichtigeren Elemente im Publicum dem Odium und der Beschwerde der privaten Strafverfolgung der Schuldtragenden nicht werden aussetzen wollen, und dieses Rechtsmittel voraussichtlich meist nur in gewinnsüchtiger Absicht wird benützt werden.

Zweckmäßiger und zugleich ethischer dürfte es daher sein, die Sanction für die Beobachtung der Deckungsvorschrift auf dem Wege der Gebürenpflichtigkeit, respective Strafe zu erreichen, in welchem Sinne auch zu §. 23 ein Antrag gestellt werden wird.

Zu §. 23 habe ich Folgendes zu bemerken: Ich schließe mich selbstverständlich dem von vielen Seiten bereits geltend gemachten Gesichtspunkte an, dass der Checkverkehr thunlichst durch Gebüren nicht getroffen werden soll. In dieser Richtung möchte ich gleich darauf aufmerksam machen, dass wir in Bezug auf die Gebürenfrage mehrere Arten von Checks zu unterscheiden haben. Thatsächlich gibt es im Inlande auf Blanketts ausgestellte Checks, welche im Auslande zahlbar sind, und umgekehrt gibt es im Auslande auf Blanketts ausgestellte Checks, die im Inlande zahlbar sind.

Ich glaube, dass, wenn wir den Checkverkehr haben wollen, wir Interesse haben, die blankettirten ausländischen Checks gebürenrechtlich gleich zu begünstigen als die blankettirten österreichischen Checks, und dass man zwischen diesen ausländischen und inländischen Checks in dieser Beziehung keinen Unterschied machen sollte. Bezüglich der anderen Checks jedoch, welche nicht blankettirt und nicht speciell dem österreichischen Verkehre gewidmet sind, wäre strengere Behandlung wohl am Platze.

Dies vorausgeschickt, komme ich zur Formulirung.

§. 23 hätte, wie folgt, zu lauten *(liest)*:

a) „Checks, welche auf Blanketten ausgefertigt sind, die der Bezogene beigestellt hat und die den Erfordernissen des §. 1 entsprechen, sind stempelfrei, beziehungsweise unterliegen der festen Gebür von 2 kr. pro Stück, ohne Unterschied, ob selbe im Inlande oder im Auslande ausgestellt oder zahlbar sind."

b) „Im Auslande zahlbare Checks anderer Art unterliegen, bevor dieselben im Inlande ausgefertigt werden, oder ein inländisches Indossament oder Acquit erhalten, der festen Gebür von 5 kr. pro Stück."

„Auf die der festen Gebür von 2 kr. oder 5 kr. unterworfenen Checks beigesetzte Indossamente oder Acquits sind stempelfrei."

Ich komme nun sozusagen zum ethischen Theile des §. 23 und beantrage für die drei hier in Betracht kommenden Fälle folgende Gebürenvorschrift:

1. Im Inlande zahlbare Checks, welche ohne Deckung ausgefertigt sind, 2. im Inlande zahlbare Checks, welche nicht auf Banquiers gezogen sind, endlich 3. undatirte oder falsch datirte inländische und ausländische Checks sind der Gebür wie Wechsel mit mehr als sechs-, respective zwölfmonatlicher Laufzeit unterworfen."

Auf diese Weise würden wir einen Regulator finden, durch welchen in der Deckungsfrage, dann, was die Frage der Banquierseigenschaft des Bezogenen und der Blankettirung betrifft, ohne zu große Belästigung und ohne Aufhebung der Sicherheit des Verkehres die Tendenzen des Gesetzes gewährleistet wären.

Experte Ritter v. **Lindheim:** Im §. 22 ist für gewisse Fälle ein Strafbetrag von fünf Procent des Checkbetrages festgesetzt.

Ich glaube nun, dass man überhaupt sein Auskommen damit finden wird, dass im Falle des Betruges das Strafrecht eintritt, und dass von dem Geschädigten im Civilrechtswege ein Schadenersatz beansprucht werden kann. Man könnte also füglich die außerordentliche Strafe weglassen. Unter allen Umständen würde ich aber eine Privatbuße nicht befürworten, und zwar schon deswegen, weil derjenige, der diese Buße bekommt, außer dem ihm gebürenden Schadenersatz noch einen Gewinn haben kann.

Ich bin überhaupt kein großer Freund der Privatbuße. Ich weiß zwar, dass einige Gesetzgebungen dieselbe wieder aus vergangenen Zeiten übernommen haben; ich habe zum Beispiel gelesen, dass das im bürgerlichen Gesetzbuch in Deutschland der Fall sein soll. Bei uns ist es aber nur das Muster- und Markenschutzgesetz, von welchem ich sagen kann, dass diese außerordentliche, darin aufgenommene Vergütung gerechtfertigt ist. Beim Checkgesetz jedoch möchte ich für die Privatbuße nicht eintreten. Ich glaube, man kann ohne dieselbe das Auslangen finden; sollte aber schon auf eine Strafe in mäßigem Betrage erkannt werden, so sollte diese Strafe, wiewohl ich zugebe, dass das vielleicht etwas härter trifft, in öffentlicher Form statuirt werden.

Die zweite Frage, die ich behandeln möchte, betrifft die Gebürenfreiheit.

Ich weiß nicht, ob es vom Herrn Vorsitzenden beabsichtigt ist, ein Resumé der Verhandlungen zu geben; ich glaube, dass das nicht der Fall ist. Aber ich möchte meinen Standpunkt dahin präcisiren, dass ich die Gebürenfreiheit für eine wesentliche Bedingung der Checkgesetzgebung halte; unter den so verschiedenen Ansichten, die in dieser Verhandlung zum Ausdrucke gekommen sind, herrscht in dieser Beziehung Einheit Man pflegt anzunehmen, dass, wenn es sich darum handelt, dass der Staat etwas tragen soll, man gewöhnlich geneigt ist, dafür zu votiren. Um mich nun von dem Vorwurf, dass auch ich diesen Standpunkt einnehme, zu befreien, möchte ich einige Worte sprechen.

Ich glaube, dieser Gebürensatz von 2 oder 5 Kreuzern ist so niedrig gegriffen, dass auf die finanzielle Beeinträchtigung, die daraus erwächst, selbst in Rücksicht auf den kleinen Mann kein großer Wert zu legen ist. Ich glaube, der Hauptwert liegt hier in dem großen moralischen Eindrucke, der aus dieser Zahlung resultirt, und ich glaube, dass es ein hauptsächlicher Vortheil dieser Enquête wäre, wenn aus ihr hervorginge, das heißt, wenn sie die Folge hätte, dass der Check — natürlich nur insoweit er Gegenstand dieses Gesetzes ist — unbedingt in allen Richtungen gebürenfrei erklärt wird. Diese Erwägung geht weit über den materiellen Schaden und über die Bequemlichkeitsrücksichten. Es würde dies zu einer außerordentlichen Förderung der angestrebten Ziele dienen. Das Gesetz muss lediglich die finanzielle Entwicklung des Reiches im Auge haben und es dürfen keinerlei fiscalische Rücksichten hiebei obwalten. Ich habe in der Währungsenquête, die ebenfalls in diesem Saale stattfand, dieselbe Ansicht verfochten und ich glaube mit Rücksicht darauf, dass wir an der Schwelle einer Periode stehen, wo die Hartgeldcirculation in Österreich maßgebend sein wird, dass nichts in diesem Zeitpunkte mehr förderlich sein wird, als eine Ausbildung des Check- und Girowesens. Von diesem Standpunkte aus kann ich keinen Augenblick zweifeln, dass auch von Seite der Finanzbehörde zugestimmt werden wird, es werde der Eindruck im Lande vorherrschen, dass dieses Gesetz lediglich die finanzielle Entwicklung des Reiches im Auge hat. Ich glaube, in dieser Beziehung kann constatirt werden, dass hier volle Einmüthigkeit bei allen Herren Experten herrscht, und ich lege großen Wert darauf, dass die Expertise dieses Resultat erzielt hat. Ich zweifle nicht, dass auch das Ministerium in diesem Sinne vorgehen wird.

Experte Dr. v. **Palitschek:** Ich möchte mir erlauben bezüglich des §. 10 eine kurze Bemerkung zu machen. In diesem Paragraphen heißt es *(liest):* „Nicht auf den Inhaber lautende Checks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittirt werden.“ Bei Verrechnungschecks wird diese Quittirung technisch einfach nicht möglich sein, während anderseits die Bank, beziehungsweise der Bezogene, zuweilen auch bei Inhaberchecks die Nothwendigkeit vor sich sehen wird, den Check sich quittiren zu lassen. So würde ich glauben, dass jene Stelle zu heißen hätte: „Checks, welche bar eingelöst werden, müssen auf Verlangen des Bezogenen quittirt werden.“ Es wird kein Unterschied zwischen dem Überbringer- und dem Ordrecheck zu machen sein.

Mit Rücksicht darauf, dass in Amerika crossed Checks sehr wenig existiren, wohl aber dort der Gebrauch herrscht, dass überhaupt nur Überbringerchecks bar eingelöst werden, möchte ich noch auf das Eine zurückkommen und die Einbeziehung der certified Checks, also derjenigen Checks, die agnoscirt sind, in das österreichische Checkrecht wärmstens befürworten. Bei Börsengeschäften zum Beispiel wird der sofortige Beweis, dass der Aussteller wirklich über das disponible Guthaben verfügt, großen Schwankungen vorbeugen. Ich

bemerke, dass der certified Check in Amerika eine außerordentlich große Rolle spielt, und dass dort Zahlungen an den Staat mittels Checks — wie sie ja auch in Österreich vielleicht in nicht ferner Zeit usuell sein werden — ohne den certified Check überhaupt nicht vorkommen könnten. Ich würde deshalb bitten, dass der verlesene §. 7 entweder ganz wegfalle oder eine meinen Anregungen entsprechende Fassung erhalte.

Experte **Pollak:** Ich habe nur zu einigen Punkten einzelne ganz kurze Bemerkungen zu machen.

Bezüglich des §. 1 bemerke ich: Ich halte es für einen der wesentlichsten Bestandtheile eines Checks, dass im Texte das Wort „Check" enthalten ist, um denselben schon von vornherein von anderen Anweisungen oder Sichtwechseln unterscheiden zu können. Durch die Bezeichnung Check ist es dann selbstverständlich, dass die Urkunde bei Vorweisung zahlbar ist. Es wurde von einer Seite hervorgehoben, dass bei den meisten ausländischen Checks das Wort „Check" nicht im Texte enthalten ist, und dass dieser Umstand unseren Checkverkehr mit dem Auslande erschweren könnte.

Ich kann diese Besorgnis nicht theilen. Wenn wir in Österreich uns den ausländischen Gesetzen im Verkehre mit auf das Ausland gezogenen Checks accomodiren, so können wir es auch beanspruchen, dass das Ausland sich bei seinen auf Österreich auszustellenden Checks nach den hier geltenden Bestimmungen richtet.

Ich halte es schon deswegen für nothwendig, dass das Wort „Check" entweder oben quasi als Titel oder überhaupt im Text der Urkunde enthalten sei, weil das Publicum hier doch nicht so auf einen großen Checkverkehr eingerichtet ist, daher arge Irrungen stattfinden könnten. Um also dem Document ein Merkmal aufzuprägen, halte ich dafür, dass das Wort „Check" im Texte enthalten sein soll.

Zu §. 10 erlaube ich mir zu bemerken: Am Schlusse dieses Paragraphen heißt es *(liest):* „Zur Annahme von Theilzahlungen ist der Inhaber des Checks nicht verpflichtet." Ich stimme da mit dem Entwurfe überein; aber ich möchte mir doch vielleicht einen Zusatzantrag zu machen erlauben, dass nämlich im Falle, wenn der Inhaber doch Theilzahlungen annimmt, namentlich bei Checks, die auf Ordre lauten, es im Gesetze heißen sollte: „Wenn der Inhaber des Checks Theilzahlungen ohne Zustimmung seiner Vormänner (Giranten) und des Ausstellers annimmt, haben die Giranten und der Aussteller außer Obligo zu kommen."

Ich halte dies für wichtig, denn es kann ja vorkommen, dass der Inhaber Theilzahlungen ohne Zustimmung seiner Vormänner entgegennimmt. Dann müssten eben von diesem Momente an Aussteller und Giranten außer Obligo kommen.

Im §. 15 heißt es *(liest):* „Dass sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Check gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargethan wird. Letzterer Erklärung steht die Bescheinigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Checks gleich."

Ich glaube, es wäre das Richtigste, um eben dem Check alle belästigenden Vertheuerungen zu ersparen dass der Bezogene verpflichtet werden sollte, im Falle der Nichtzahlung die Ablehnungserklärung und das Datum hinzuschreiben. Diese Ablehnungserklärung wäre dem Proteste gleichzuhalten. Nur wenn der Bezogene diese Ablehnungserklärung auf den Check schriftlich nicht geben will oder wenn er während der gewöhnlichen Geschäftsstunden im Geschäftslocale nicht angetroffen werden konnte, dann wäre ein notarieller Protest zu leviren.

Bezüglich des §. 22, der ja von allen Herren Experten als der wichtigste der heutigen Tagesordnung hervorgehoben wurde, erlaube ich mir, meinen Standpunkt folgendermaßen zu präcisiren. Wie es aus dem Laufe der Verhandlung vielleicht hervorgegangen ist, neige ich persönlich diesbezüglich der strengeren Auffassung zu. Ich möchte vorausschicken, dass nach meiner Ansicht ein Check nicht bloß auf Grund eines baren Guthabens, sondern auch auf Grund eines Depots oder einer sonstigen Hypothek oder auch auf Basis eines vom Bezogenen gewährten Biancocredites ausgestellt werden kann.

Aber der Check muss in allen Fällen in irgend einer Weise gedeckt sein, weil für den Empfänger, respective Inhaber eines durch Nichtbedeckung oder mangelhafte Bedeckung nicht eingelösten Checks Folgen von unermesslicher Tragweite entstehen können, welche seinen Credit erschüttern, ja sogar seinen Ruin herbeiführen können.

Die Bestimmung des ersten Satzes des §. 22 finde ich für außerordentlich bedenklich. Es kann mir nicht einleuchten, und ich kann keinen Grund dafür finden, warum der Aussteller eines nicht bedeckten Checks, nachdem er dem Inhaber nicht nur für den Checkbetrag, sondern auch für alle aus der Nichtbezahlung entstehenden Eventualitäten haftbar ist, noch an den Inhaber eine Buße von fünf Procent bezahlen soll.

Wenn man dem Inhaber des Checks, auch selbst, wenn ihm keinerlei Nachtheil aus der Nichteinlösung erwachsen ist, noch eine gewisse Prämie zuerkennen wollte, so würde dies das Denunciantenthum züchten und der Angeberei Thür und Thor öffnen.

Ich wäre eher dafür, dass, wenn eine Gesetzesüberschreitung stattgefunden hat, eine mäßige Gebürenstrafe zu Gunsten des Staates platzgreife. Ich würde also wünschen, dass die betreffende Bestimmung in anderer Weise formulirt werde.

Es sei mir nun gestattet, noch eine letzte Bemerkung vorzubringen. Ich schließe mich den Ausführungen des geehrten Herrn Directors Kanitz vollständig an, dass der Check so wenig wie möglich mit Gebüren belastet werde und wenn er schon nicht die volle Stempelfreiheit genießen, doch nur mit einem Stempel von zwei Kreuzern belegt werden solle.

Experte Dr. **Schlesinger:** Ich möchte auf eine gestern gemachte Anregung zurückkommen, ob nicht an irgend einer Stelle klar präcisirt werden sollte, dass der Bezogene den nicht widerrufenen Check auch nach Ablauf der Präsentationsfrist einlösen kann; bei den stringenten Normen über die Präsentationsfrist kann in kaufmännischen Kreisen leicht ein Zweifel entstehen, ob der Bezogene überhaupt noch zahlen darf. Allenfalls könnte bei §. 13 am Schlusse eingeschaltet werden nach den Worten: „Haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Checks" die Worte: „und zwar ohne Unterschied, ob derselbe während der Präsentationsfrist oder nach Ablauf derselben zur Zahlung vorgelegt wird".

Bei §. 14 möchte ich mich gleichfalls gegen das Verbot des Rückgriffsrechtes aussprechen. Es ist schon gestern darauf hingewiesen worden, dass ganz unzweifelhaft sich Verhältnisse construiren lassen, wo der Inhaber eines nicht eingelösten Checks gegenüber dem Aussteller in eine ungünstigere Position kommt als jene, welche früher zwischen beiden Theilen bestanden hat, und was Herr Dr. Hammerschlag diesbezüglich gesagt hat, ist concludent. Es ist auch von einer anerkannten wissenschaftlichen Autorität darauf hingewiesen worden, hier das Wahlrecht eintreten zu lassen, und ich würde mich dem anschließen mit der Reserve, dass das Regressrecht erworben sein müsse und dass, wenn von einer Art der Rechtsverfolgung Gebrauch gemacht wurde, dann nicht mehr umgesattelt und auf eine andere Weise zurückgegriffen werden dürfte.

Zu §. 17 dürfte es sich vielleicht empfehlen, im Alinea 2 statt der Worte: „mit dem letzten Tage der Präsentationsfrist" die Worte: „mit dem Tage der Protesterhebung" einzusetzen, nachdem im letzten Alinea des §. 15 die Erhebung des Protestes spätestens am Tage nach der erfolgten Präsentation geschehen muss.

Im übrigen möchte ich mich nur den allseits ausgesprochenen Bedenken rücksichtlich der Fassung des §. 22 anschließen. Wenn man schon die dort bestimmten Rechtsfolgen eintreten lassen wollte, so möchte ich meinerseits dafür plaidiren, dass ein ausreichendes Guthaben nicht zur Zeit der Checkbegebung, sondern im Zeitpunkte der Präsentirung vorhanden sein müsse. Besonders würde es mir nicht angezeigt erscheinen, dass solche Rechtsfolgen zu Gunsten des Checkinhabers eintreten, nicht bloß, wenn die Deckung nicht zur Einlösung seines Checks ausreicht, sondern auch in dem Falle, wenn zwar sein Check genügende Deckung hat, dieselbe aber nur nicht ausreicht, um auch die auf denselben Bezogenen etwa begebenen weiteren Checks zu decken.

Experte Adolf **Weiß:** Ich möchte zu §. 8 zu bemerken mir erlauben, dass derselbe gekürzt werden könnte, indem gesagt würde: „§. 8. Der am Ausstellungsorte zahlbare Check ist binnen drei Tagen nach der Ausstellung, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Check unter Zurechnung der entsprechenden Zeit für die Postversendung dem Bezogenen zur Zahlung vorzuweisen." Es würde sonst der Fall eintreten, dass ein Check, zum Beispiel von Baden auf Wien bezogen, acht Tage Präsentationsfrist, oder sonst im Weichbilde von Wien eine umso viel längere Frist hätte.

Zu §. 11, Alinea 2, erlaube ich mir zu bemerken, dass der Concurs eine rechtliche Unfähigkeit ist; es deckt sich daher der zweite Absatz mit dem ersten nicht, und ich glaube, es sollte der Check auch eingelöst werden, selbst wenn der Bezogene nachträglich als fallit bekannt wird. Wie ich den Paragraphen auffasse, würde dieser zweite Absatz vielleicht eine falsche Auffassung zulassen. Wenn ein Guthaben bei einer Bank vorhanden ist, und der Check soll eingelöst werden, betrachte ich den Check nur als eine Anweisung auf den Cassier.

Zu §. 19 habe ich mir schon erlaubt, meine Meinung dahin auszusprechen, dass über die falschen und verfälschten Checks keine besondere Bestimmung im Gesetze enthalten sein soll, und ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass zur Zeit bereits, als die Wechselordnung berathen wurde, am 17. November 1847 in der Leipziger Wechselconferenz, es ausgesprochen wurde, dass man mit Rücksicht auf die Bedenken und Schwierigkeiten bei den verschiedenen Fällen vorgezogen hat, jeden einzelnen Fall der Beurtheilung des Richters nach civilem Rechte zu überlassen.

Zu §. 21 bemerke ich, dass derselbe lauten sollte:

„§. 21. Der Aussteller oder Inhaber des Checks kann durch zwei quer über die Vorderseite des Checks gezogene Striche und den zwischen diesen Strichen geschriebenen . . . . .", wobei es genügen soll, statt „Nur

zur Verrechnung" bloß die Abkürzung zu schreiben: „N. z. V.", ähnlich wie die englischen Abkürzungen. Im übrigen stimme ich dem Paragraphen zu, wie er vorgeschlagen ist.

Schließlich erlaube ich mir, zu §. 23 abermals zu wiederholen, dass die Stempelfreiheit besonders für den Verkehr im kleinen Handel von außerordentlicher Wichtigkeit wäre und dazu beitragen würde, dass sich der Checkverkehr hebe.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Nachdem der letzte der Herren Experten sein Votum abgegeben hat, muss ich die Berathung als geschlossen betrachten und ehe ich dieselbe förmlich schließe, möchte ich mir nur in Beantwortung einer vom Herrn Experten v. Lindheim angedeuteten Frage zu sagen erlauben, dass ich ein Resumé zu geben nicht beabsichtige, wie der Herr Experte auch richtig vorausgesehen hat, weil erstens der gewöhnliche Zweck eines Resumés, eine Abstimmung vorbereiten zu helfen, hier nicht vorliegt, da überhaupt eine Abstimmung nach dem Charakter der ganzen Berathung, die eine Enquête ist, nicht stattfinden soll, und zweitens auch mit Rücksicht auf das große Material, auf die doch vielfach divergirenden Ansichten und die vielen Details, die zur Sprache gekommen sind, es wirklich eine längere Vorbereitung brauchen würde, um ein vollkommen sachgemäßes und entsprechendes Resumé zu bieten. Es wird aber natürlich Sache der Regierung sein, bei der Prüfung und dem Studium des Materiales dasjenige besonders in Erwägung zu ziehen, was von vielen Seiten oder einhellig von den Herren erklärt worden ist.

Nunmehr erlaube ich mir sämmtlichen Herren Experten auf das wärmste für ihre so eifrige Theilnahme an den Berathungen zu danken. Der Umstand, dass nicht nur die Fragen, die von der Regierung gestellt worden sind, in der eingehendsten Weise eine sehr schätzenswerte Beantwortung erfahren haben, sondern dass die Herren auch über ihren eigenen spontanen Wunsch freiwillig ihre Ansichten über das Ganze des Gesetzes entwickelten und über einzelne Punkte desselben ihre Meinung abgaben, ist mir ein sehr wertvoller Beweis für das Interesse, das die Herren der Angelegenheit entgegengebracht haben.

Und wenn, wie ich wünsche und wohl hoffen kann, infolge der von der Regierung eingeleiteten Action ein Checkgesetz, welches für den Verkehr von Nutzen ist, zustande kommt, so bitte ich überzeugt zu sein, dass die Regierung sich stets dankbar erinnern wird, dass der Beistand der Herren dazu wesentlich beigetragen hat.

Ich danke den Herren allen nochmals für ihre Mitwirkung.

Experte Julius **Blum:** Im Auftrage meiner Collegen erlaube ich mir Euerer Excellenz und der hohen Regierung in unser aller Namen bestens dafür zu danken, dass uns Gelegenheit geboten war, bezüglich des Checkgesetzentwurfes, dessen Wichtigkeit Excellenz soeben hervorgehoben haben, unsere Meinung zu äußern.

Insbesondere möchte ich Euerer Excellenz unseren tiefgefühlten Dank aussprechen, dass Sie die Güte hatten, uns während der Dauer der ganzen Verhandlung in so liebenswürdiger Weise entgegenzukommen.

Ich erlaube mir auch dem Herrn Sectionschef Dr. Ritter v. Krall und den anwesenden Herren Regierungsvertretern für ihr außerordentliches Entgegenkommen und — ich möchte auch sagen — für die große Geduld, welche die Herren mit uns hatten, den besten Dank auszudrücken. *(Lebhafter Beifall.)*

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Ich erlaube mir, dem Herrn Sprecher meinen besten Dank auszudrücken, muss aber, was meine Person betrifft, sagen, was ich vielleicht schon früher hätte sagen sollen, dass ich sehr bedauere, dass ich gelegentlich früherer Sitzungen nicht anwesend sein konnte. Aber die Herren werden begreifen, dass mir das an Tagen, wo mein Budget auf der Tagesordnung stand und überdies wichtige Ministerrathssitzungen stattfanden, nicht möglich sein konnte. Ich habe also dafür noch um Entschuldigung zu bitten und erkläre die Berathung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: ½6 Uhr.)

Anhang.

Entwurf

eines

Gesetzes über den Check.

§. 1.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Checks sind:

1. Die in den Text der Urkunde aufzunehmende Bezeichnung als Check;

I. Frage: Soll die passive Checkfähigkeit weiter ausgedehnt werden? Insbesonders auf alle Privatbanquiers?

2. die an eine öffentliche Bank, Sparcasse (k. k. Postsparcasse) oder eine andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalt (den Bezogenen) gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; die Zahlung darf nicht von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht sein;

3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

4. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Civil- und Handelsrechtes zu beurtheilen.

§. 2.

II. Frage: Sollen diese drei Classen von Checks beibehalten oder besondere Namenchecks ausgeschlossen werden?

Der Check kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Ordre oder an den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Check, der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubezahlen.

§. 3.

Als Zahlungsort kann im Check nur ein Ort bezeichnet werden, an dem sich eine Niederlassung der

bezogenen Anstalt (Filiale, Zweigniederlassung) befindet.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein anderer Zahlungsort angegeben ist, gilt jeder Check an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz hat.

§. 4.

III. Frage: Sollen nicht auf Sicht lautende Checks für ungiltig erklärt werden?

Der Check ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§. 5.

Der Check, der an Ordre lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Check gesetzte Indossament hat keine checkrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Check auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Check weiter zu indossiren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungiltig.

§. 6.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Form des Indossamentes, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossirten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation, sowie über die Verpflichtung des legitimirten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Check mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, dass ein auf die Abschrift eines Ordrechecks gesetztes Indossament keine checkrechtliche Wirkung hat.

§. 7.

Eine Annahme (Acceptation) findet beim Check nicht statt. Ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§. 8.

Der am Ausstellungsplatze zahlbare Check ist binnen drei, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Check vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Check, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des

Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen drei Tagen nach dem Zeitpunkte zu präsentiren, in dem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung und bei Benützung der gewöhnlichen Transportmittel am Zahlungsorte einlangen konnte. Das Gleiche gilt für Checks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Der Ausstellungs- und Ankunftstag, sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Über die Präsentationsfrist bei Checks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet das über die Checkpräsentation dort geltende Recht. In Ermanglung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 9.

Die Einlieferung eines Checks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 10.

Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Checks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Checks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittirt werden.

Zur Annahme von Theilzahlungen ist der Inhaber des Checks nicht verpflichtet.

§. 11.

Die Zahlung des Checks ist ungeachtet eines zur Verfügung des Ausstellers stehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, dass über das Vermögen des Ausstellers der Concurs eröffnet wurde.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen inzwischen eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Checks nicht verweigert werden.

§. 12.

IV. Frage: Soll der Aussteller den Check vor Ablauf der Präsentationsfrist widerrufen können?

Der Widerruf eines Checks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. wenn ein auf den Namen oder an Ordre lautender Check ausdrücklich widerrufen wird, bevor er dem im Check genannten Zahlungsempfänger übergeben wurde, oder

2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist erfolgt.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Check wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§. 13.

Soweit nicht die Bestimmungen der §§. 10 bis 12 den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Checks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Checks.

§. 14.

Dem Inhaber des Checks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Checkbetrages (Regressverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Nach Erwerbung des Regressrechtes kann der Inhaber eines Checks wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Check ausgestellt oder gegeben wurde, auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende der Checkausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht mehr zurückgreifen.

§. 15.

Zur Ausübung des Regressrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. dass der Check innerhalb der in §. 8 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2. dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Check gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargethan wird. Letzterer Erklärung steht die Bescheinigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Checks gleich.

Die Erhebung des Protestes muss spätestens am Tage nach erfolgter Präsentation geschehen.

§. 16.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regressrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regressansprüche, über die dem zahlenden Regresspflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Artikel 45 bis 52, 54, 55 und

81, Absatz 2 und 3) haben auf den Check sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 17.

Die Regressansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Check in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, anderenfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Checks mit dem letzten Tage der Präsentationsfrist, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§. 18.

Ist die Regressverbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten durch Unterlassung rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung oder durch Verjährung erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Checks nur soweit, als sie sich mit seinem Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Bei Berechnung der etwaigen Bereicherung des Ausstellers ist jedoch auch auf den Verlust Rücksicht zu nehmen, den er durch die nicht erfolgte oder verspätete Präsentation dem Bezogenen gegenüber erlitten hat.

Dieser Anspruch des Checkinhabers erlischt mit Ablauf eines Jahres seit Ausstellung des Checks.

§. 19.

Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Check die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) enthält:

1. über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Artikel 3);

2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Artikel 5);

3. über die Amortisirung abhanden gekommener Wechsel (Artikel 73);

V. Frage: Soll die Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks auch dann auf Gefahr des (angeblichen) Ausstellers geschehen, wenn letzteren kein Verschulden trifft?

4. über falsche oder verfälschte Wechsel (Artikel 75 und 76); hat der Bezogene einen falschen oder verfälschten Check eingelöst, so haftet er dem angeblichen Aussteller des falschen und dem Aussteller des verfälschten Checks nur insoferne, als er bei Einlösung des Checks nicht im guten Glauben war oder es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln ließ;

5. über die Unterbrechung der Verjährung der Regressansprüche (Artikel 80) mit der Ergänzung, dass die Anmeldung von Checkforderungen im Concurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;

6. über die Einreden des Wechselschuldners (Artikel 82); jedoch sind auch alle Einreden ausgeschlossen, die den Anspruch betreffen, zu dessen Befriedigung der Kläger den Check vom Beklagten empfangen hat;

7. über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Artikel 85, 86);

8. über den Protest (Artikel 87, 88, Zahl 1 bis 4 und 6, 89 und 90);

9. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Artikel 91 und 92) und endlich

10. über mangelhafte Unterschriften von Wechselerklärungen (Artikel 94 und 95).

§. 20.

Für die gerichtliche Verfolgung checkrechtlicher Regressansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Processvorschriften; über alle anderen Klagen, in welchen ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geltend gemacht wird, ist ohne Rücksicht auf den Betrag im summarischen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Das Ergebnis einer Beweisführung durch Zeugen oder Sachverständige hat der Richter nach freier Überzeugung und ohne an gesetzliche Regeln gebunden zu sein, zu beurtheilen.

§. 21.

Der Inhaber eines Checks kann durch den quer über die Vorderseite des Checks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „Nur zur Verrechnung" dem Bezogenen verbieten, dass der Check bar bezahlt werde. Der Bezogene darf einen solchen Check nur durch Verrechnung einlösen. Er haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „Nur zur Verrechnung" kann nicht zurückgenommen werden.

§. 22.

Wer einen Check ausstellt und aushändigt, ohne dass ihm bei dem Bezogenen zur Zeit der Checkbegebung ein Guthaben zusteht, das zur Einlösung dieses Checks und der von ihm auf denselben Bezogenen etwa begebenen weiteren Checks ausreicht, der hat, unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung wegen Betruges, dem Inhaber des Checks außer dem Checkbetrage noch fünf Procent des Checkbetrages zu bezahlen und ihm außerdem den etwa übersteigenden Schaden zu ersetzen. Diese Ansprüche des Inhabers sind von der rechtzeitigen Präsentation des Checks und von der Protestlevirung oder Präsentationsbestätigung unabhängig, verjähren jedoch in einem Jahre seit Ausstellung des Checks.

In gleicher Weise haftet dem Inhaber, wer nach Ausstellung und Aushändigung eines Checks während der Präsentationsfrist das ihm zur Zeit der Checkbegebung beim Bezogenen zustehende Guthaben zurückzieht.

§. 23.

Checks, welche auf von der bezogenen Anstalt (§. 1, Z. 2) dem Aussteller ausgehändigten Blanketten ausgestellt werden und den Anforderungen des §. 1 entsprechen, unterliegen einer Stempelgebür, welche für im Inlande ausgestellte Checks zwei Kreuzer, für im Auslande ausgestellte Checks fünf Kreuzer von jedem Stück beträgt. Auf solche Checks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sind stempelfrei.

Alle anderen Checks unterliegen der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§. 18, Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26).

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Checks, die den festen Gebüren von zwei Kreuzern und fünf Kreuzern zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der §§. 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung.

Die nachtheiligen Folgen des §. 20 und folgende des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatirter oder mit falschem Datum versehener Check ausgestellt wird, und ist die Gebürenerhöhung von dem Aussteller zur ungetheilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Check annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Check verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Die Post 60, Z. 2, der durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen, sowie §. 7 erster Absatz des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, treten außer Kraft.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Checks, die schon vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handels-Convention

vom $\frac{21.}{9.}$ December 1896

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

Regierungsvorlage.

Begründung.

Anhang:

Erklärungen und statistische Materialien.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1897.

Regierungsvorlage.

Handels-Convention

vom $\frac{21.}{9.}$ December 1896.

zwischen

der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

(Urtext.)

Afin de régler les relations commerciales entre la Monarchie austro-hongroise et la Bulgarie par une Convention de commerce,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

le Sieur Agenor Comte Gołuchowski de Gołuchowo, Son Conseiller intime actuel, Chambellan, Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or et Chevalier de 1ère classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer,

et

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

le Sieur Dimitri J. Stancioff, docteur en droit, Son Agent diplomatique, Grand-officier de

(Übersetzung.)

Zum Zwecke der Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien durch eine Handelsconvention haben

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn

den Herrn Grafen Agenor Gołuchowski von Gołuchowo, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe und Ritter des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone erster Klasse,

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

den Herrn Demeter J. Stancioff, Doctor der Rechte, Seinen diplomatischen Agenten, Groß

l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil, Grand-Cordon de l'Ordre du Médjidié, et

le Sieur Constantin G. Séraphimoff, Membre à la Haute Cour de Cassation de Bulgarie, Officier de l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus de ce qui suit:

Article Ier.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie. En ce qui concerne l'établissement et l'exercice d'un commerce, d'une entreprise de navigation ou d'une industrie, ainsi que par rapport à l'acquisition, la transmission, l'exercice et la poursuite des droits de toute nature les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied d'une parfaite égalité. De même les sujets des Parties contractantes ne seront soumis par rapport à leur commerce et à leur industrie dans les ports, villes et lieux des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés, que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communes à ceux de l'autre.

Il est bien entendu que les sujets de chacune des Parties contractantes auront à se conformer à l'égard des matières dont il est fait mention dans cet article, uniquement aux lois et règlements généraux du pays applicables aux nationaux et aux sujets de la nation la plus favorisée, toutefois sans qu'ils soient astreints, en ce qui concerne l'exercice des droits qui leur sont conférés dans cet article, à demander une autorisation ou approbation spéciale des autorités du pays.

Les fondations, corporations, associations et en général toutes les personnes morales qui existent dans les territoires d'une des Parties contractantes sont, à l'exception des sociétés commerciales, de transport et d'assurance, exclues de la faculté d'acquérir, soit à titre gratuit, soit à titre onéreux, des biens immeubles sur les territoires de l'autre Partie.

Article II.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts sur les territoires de l'autre, de

officier des nationalen bulgarischen Civilverdienstordens, Großcordon des Medschidje-Ordens, und

den Herrn Constantin G. Seraphimoff, Mitglied des bulgarischen Obersten Cassationshofes, Officier des nationalen bulgarischen Civilverdienstordens,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien wird volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. In Betreff der Errichtung und Ausübung von Handels-, Schiffahrts- oder Industrieunternehmungen, sowie in Bezug auf den Erwerb, die Übertragung, die Ausübung und die Verfolgung der Rechte aller Art sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden. Ebenso sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Beziehung auf ihren Handel und ihre Industrie in den Häfen, Städten und Orten der betreffenden Staatsgebiete, sei es, dass sie sich hier niederlassen oder nur vorübergehend aufhalten, weder andere, noch höhere Gebüren, Taxen, Steuern oder Abgaben unter welcher Bezeichnung immer entrichten als jene, welche von den Einheimischen erhoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche in Ansehung des Handels oder der Industrie die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile genießen sollten, werden auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in Betreff der in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten lediglich die auf die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren, allgemeinen Gesetze und Verordnungen des Landes zu beobachten haben, ohne dass sie jedoch verhalten sind, in Betreff der Ausübung der ihnen in diesem Artikel übertragenen Rechte um eine besondere Ermächtigung oder Genehmigung der Landesbehörden einzuschreiten.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handels-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise nicht erwerben.

Artikel II.

Die Unterthanen jedes der vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von

tout service militaire et de toute prestation militaire, ainsi que de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles. Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession à titre quelconque d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

jedem Militärdienste und jeder militärischen Leistung, sowie auch von allen außerordentlichen Requisitionen befreit sein, welche zufolge ausnahmsweiser Verhältnisse angeordnet werden. Hievon sind jedoch ausgenommen die Lasten, welche an den aus was immer für einem Titel stattfindenden Besitz eines unbeweglichen Gutes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Einheimischen in ihrer Eigenschaft als Besitzer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art befreit sein.

Article III.

Les Parties contractantes s'engagent à régler les questions qui se rapportent à la navigation aussitôt que faire se pourra par la conclusion d'une convention spéciale.

De même on procédera à la conclusion d'une convention spéciale, visant à la protection des marques de fabriques et des modèles. Jusqu'à la signature de cette Convention les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied de la nation la plus favorisée.

Le Gouvernement bulgare présentera au Sobranjé et tâchera de faire sanctionner dans le plus bref délai une loi sur les brevets d'invention conforme aux principes internationaux adoptés à cet égard.

Artikel III.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, die auf die Schiffahrt bezüglichen Fragen sobald als thunlich durch den Abschluss einer eigenen Convention zu regeln.

In gleicher Weise wird an den Abschluss einer eigenen Convention über den Marken- und Musterschutz geschritten werden. Bis zur Unterzeichnung dieser Convention werden die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die bulgarische Regierung wird ein den geltenden internationalen Grundsätzen angepasstes Gesetz über Erfindungspatente dem Sobranje vorlegen und auf die ehebaldigste Sanctionierung desselben hinzuwirken bestrebt sein.

Article IV.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, que, dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit, personnellement ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de l'autre Partie contractante, chez les négociants ou dans les locaux de vente publics, ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes qui emploient dans leur industrie des marchandises du genre offert. Dans aucun cas ils ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

Les industriels (voyageurs de commerce), munis d'une carte de légitimation industrielle, ont le droit d'avoir avec eux des échantillons, mais non des marchandises.

./. Les cartes de légitimation industrielle devront être délivrées conformément au modèle ci-annexé.

Artikel IV.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produciren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. In keinem Falle sollen sie hiefür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles autorités sont compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et quelles prescriptions doivent être observées par les titulaires de ces cartes pour l'exercice de leur profession.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, au colportage et à la recherche de commandes chez des personnes, n'exerçant ni commerce ni industrie.

En ce qui concerne les formalités auxquelles les voyageurs de commerce sont ou seront soumis dans les territoires des Parties contractantes, les Autrichiens et les Hongrois en Bulgarie et les Bulgares dans la Monarchie austro-hongroise jouiront du traitement de la nation la plus favorisée.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu beobachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Hinsichtlich der Formalitäten, denen die Handlungsreisenden in den Gebieten der vertragschließenden Theile unterworfen sind oder unterworfen sein werden, genießen die Österreicher und die Ungarn in Bulgarien und die Bulgaren in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Article V.

Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le territoire douanier austro-hongrois par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce bulgares, et en Bulgarie par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce autrichiens ou hongrois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt. Ces formalités s'accompliront selon les lois ou règlements qui sont ou seront édictés dans les pays respectifs.

Artikel V.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von bulgarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in das österreichisch-ungarische Zollgebiet oder von österreichischen oder ungarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in Bulgarien eingeführt werden, sollen gegenseitig, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Entrepôt nöthigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

Article VI.

Les parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir
b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire;
c) dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

La réserve exprimée sous *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles.

Artikel VI.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen:
b) aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der unter b) bezeichnete Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen ergriffen werden.

Article VII.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant seront réciproquement affranchies, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit et

Artikel VII.

Die Waren aller Art, welche von dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle, sowie von Consumabgaben

de taxes de consommation de toute sorte, soit qu'elles transitent directement, soit que pendant le transit elles doivent être déchargées, déposées ou rechargées.

jeder Art frei sein, sei es, dass sie direct transitiren, sei es, dass sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Article VIII.

Les marchandises d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, acquitteront, à leur entrée en Bulgarie, les droits fixés dans l'annexe *A* de la présente Convention.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, sera traitée, à l'entrée en Bulgarie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les marchandises d'origine ou de manufacture bulgare, seront traitées, à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois, sur le pied de la nation la plus favorisée

Si, par suite de lois ou de conventions conclues avec de tiers Etats, il était appliqué en Bulgarie à l'importation des marchandises un autre traitement douanier ou d'autres droits que ceux concertés en vertu de l'annexe *A*, l'importateur de marchandises autrichiennes ou hongroises aura le choix entre ce dernier traitement et ces droits, et ceux convenus dans l'annexe *A*.

Dans tous les cas l'importateur sera libre de choisir, d'après sa propre convenance, entre ces différents traitements et droits et n'en pourra être empêché ni directement ni indirectement.

L'annexe *B* contient les dispositions détaillées sur le procédé établi pour le traitement douanier des marchandises soumises à un droit ad valorem.

Artikel VIII.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren sollen in Bulgarien bei ihrer Einfuhr zu den in der Anlage A der gegenwärtigen Convention festgesetzten Wertzöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren werden bei der Einfuhr in Bulgarien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Alle aus Bulgarien herstammenden oder daselbst verfertigten Waren werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Insoferne in Bulgarien infolge von Gesetzen oder Conventionen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäß der Anlage A vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von österreichischen oder ungarischen Waren die Wahl, dieselben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollsätzen oder nach den in der Anlage A vereinbarten Zöllen verzollen zu lassen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen diesen verschiedenen Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigener Convenienz wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von Waren nach ihrem Werte sind in der Anlage B enthalten.

Article IX.

Chacune des Parties contractantes s'engage, non seulement quant au montant des droits et taxes accessoires à percevoir à l'entrée et à la sortie, mais aussi quant à la perception et à la garantie de ces droits et taxes accessoires, comme en général, quant au traitement douanier à l'importation, au transit et à l'exportation, à faire profiter les produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie de toute faveur, immunité ou facilité qui serait déjà accordée ou qui pourrait êtré à l'avenir accordée à une tierce Puissance, de manière que toute faveur pareille sera étendue immédiatement, par ce fait même, et sans compensation, aux produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie contractante.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich nicht nur, was das Ausmaß der Zölle und Nebengebüren bei der Ein- und Ausfuhr, sondern auch die Einhebung und Sicherstellung derselben, wie überhaupt die Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen Theiles an jeder Begünstigung, Befreiung oder Erleichterung theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht jetzt oder in Zukunft gewähren würde, so dass jede solche Begünstigung ipso facto sofort und ohne irgend eine Gegenleistung auf die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt wird.

Article X.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de

Artikel X.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen

l'Etat, soit pour le compte des administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, d'un taux plus élevé ni d'une manière plus onéreuse les produits similaires provenant des territoires de l'autre Partie contractante.

oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Article XI.

Les marchandises d'origine et de manufacture bulgare étant traitées dans la Monarchie austro-hongroise, quant à l'acquittement des droits et taxes accessoires, d'après les dispositions en vigueur à l'égard de la nation la plus favorisée, les marchandises d'origine et de manufacture autrichienne ou hongroise ne seront également soumises en Bulgarie à aucun droit additionnel de douane, local ou de tout autre genre, à des taxes accessoires nouvelles ou supérieures à celles qui existent actuellement à l'egard des nations les plus favorisées, savoir:

1⁰ Le droit de plombage, à savoir:

a) 30 centimes pour chaque grand plomb, la ficelle y comprise; et
b) 5 centimes pour chaque petit plomb ou cachet, la ficelle y comprise.

2⁰ Il est perçu une taxe de 10 centimes pour chaque exemplaire des imprimés suivants, fournis par la douane:

a) manifeste ou extrait de manifeste;
b) déclarations en douane;
c) feuilles délivrées pour les marchandises transportées d'un port bulgare dans un autre port bulgare;
d) feuilles de transit;
e) feuilles de transport délivrées par le bureau de douane d'entrée pour les marchandises devant être dédouanées par un autre bureau de douane.

3⁰ Une taxe de 5 centimes est perçue pour chaque exemplaire de quittance imprimée, délivré par la douane.

Il est également perçu une taxe de 5 centimes pour tous les autres imprimés fournis par la douane.

4⁰ Le droit de timbre est perçu conformément à la loi sur le timbre en vigueur.

5⁰ La taxe pour l'inspection des bestiaux; les taxes (beglik) sur les moutons.

6⁰ Le droit de quaiage, conformément à la circulaire du $\frac{15}{3}$ avril 1885.

7⁰ Les droits de magasinage sont perçus conformément à l'article 64 de la loi des douanes.

8⁰ Droit de statistique:

a) 10 centimes par colis à l'exception des envois postaux:

Artikel XI.

Sowie in der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebüren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für Waren bulgarischen Ursprungs und bulgarischer Erzeugung gelten, so werden auch in Bulgarien Waren österreichischen oder ungarischen Ursprungs keinen localen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebüren als den derzeit gegenüber den meistbegünstigten Nationen bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Der Plombengebür, und zwar:

a) von 30 Centimes für jede große Plombe, einschließlich der Schnur; und
b) von 5 Centimes für jede kleine Plombe oder Siegel, einschließlich der Schnur.

2. Eine Taxe von 10 Centimes wird erhoben für jedes Exemplar der nachstehenden, vom Zollamte zu beziehenden Drucksachen:

a) der Manifeste oder Auszüge aus denselben;
b) der Zollerklärungen;
c) der Geleitscheine für jene Waren, welche von einem bulgarischen Hafen nach einem anderen bulgarischen Hafen befördert werden;
d) der Transitscheine;
e) der Begleitscheine, welche von dem Eingangszollamte für jene Waren ausgefertigt werden, deren Verzollung durch ein anderes Zollamt stattfinden soll.

3. Eine Taxe von 5 Centimes kommt zur Einhebung für jedes Exemplar der von dem Zollamte ausgefertigten vorgedruckten Quittungen.

Ebenso wird eine Taxe von 5 Centimes für alle anderen vom Zollamte ausgegebenen Drucksachen eingehoben.

4. Der Stempelgebür, welche nach dem in Geltung stehenden Stempelgesetze eingehoben wird.

5. Der Viehbeschaugebür; der Triebgebür für Schafe (beglik).

6. Der Quaigebür in dem durch das Circular vom $\frac{15}{3}$ April 1885 festgestellten Ausmaße.

7. Den Magazinsgebüren gemäß Artikels 64 des Zollgesetzes.

8. Der statistischen Gebür von:

a) 10 Centimes für jedes Collo mit Ausnahme der Postsendungen:

b) 15 centimes les 1000 *kg* des marchandises chargées en vrac;
c) 10 centimes par tête de bétail.

Le droit de statistique est perçu tant à l'importation qu'à l'exportation.

Il est entendu que les taxes accessoires ne peuvent être perçues qu'en tant que les services auxquels ces taxes sont affectées ont été rendus effectivement et conformément aux prescriptions et lois douanières.

Il demeure en outre convenu que toute diminution de ces taxes additionnelles ou accessoires qui serait accordée aux marchandises d'un tiers Etat sera également appliquée sans délai aux articles similaires d'origine autrichienne ou hongroise.

Article XII.

En ce qui concerne les modes de transport, les frais, les facilités et autres avantages y afférents, le Gouvernement bulgare s'engage à traiter les marchandises, produits du sol et de l'industrie de la Monarchie austro-hongroise, transportés par voie ferrée dans la Bulgarie, exactement de la même manière que les marchandises de la nation la plus favorisée ou les marchandises indigènes.

Article XIII.

Sans préjudice des arrangements spéciaux sur le traitement douanier du trafic sur les chemins de fer, il est convenu que les marchandises qui sont soumises sur les territoires de l'une des Parties contractantes au traitement de l'acquit-à-caution et qui, pour cette même raison ou pour une autre, y ont déjà été mises sous scellés, ne seront point déballées dans les territoires de l'autre Partie, et les scellés et plombs trouvés intacts ne seront pas remplacés pourvu que l'on ait satisfait aux exigences du contrôle.

Article XIV.

La Bulgarie aura le droit de nommer des agents commerciaux dans toutes les places autrichiennes et hongroises qui ont une importance pour son commerce.

Le droit de nommer des fonctionnaires consulaires en Bulgarie, exercé jusqu'à présent par l'Autriche-Hongrie, reste maintenu.

Article XV.

La présente Convention s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

b) 15 Centimes für je 1000 *kg* bei unverpackt verladenen Waren;
c) 10 Centimes für jedes Stück Vieh.

Die statistische Gebür wird sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr eingehoben.

Es versteht sich, dass die Nebengebüren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistungen, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt sind.

Es bleibt übrigens vereinbart, dass jede Verminderung dieser Zuschlags- oder Nebengebüren, welche den Waren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel österreichischen oder ungarischen Ursprungs Anwendung finden soll.

Artikel XII.

In Betreff der Beförderungsarten, der Kosten, der Erleichterungen und der anderen hierauf bezüglichen Vortheile verpflichtet sich die bulgarische Regierung, die Waren, Boden- und Industrieproducte der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Bulgarien mit der Eisenbahn befördert werden, ganz in der gleichen Weise zu behandeln wie die Waren der meistbegünstigten Nation oder die einheimischen Waren.

Artikel XIII.

Unbeschadet der besonderen Vereinbarungen über das Zollverfahren im Eisenbahnverkehre wird festgesetzt, dass die Waren, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und aus gleichem oder anderem Grunde bereits unter Raum- und Colloverschluss gelegt worden sind, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen, in dem anderen Gebiete nicht ausgepackt und die vorhandenen unverletzten Siegel und Plomben nicht durch andere ersetzt werden sollen.

Artikel XIV.

Bulgarien wird das Recht haben, commercielle Agenten in allen österreichischen und ungarischen Plätzen, welche für seinen Handel von Bedeutung sind, zu bestellen.

Das seitens Österreich-Ungarns bisher in Bulgarien ausgeübte Recht der Ernennung von Consularfunctionären bleibt aufrecht.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Convention erstreckt sich auch auf diejenigen Länder und Gebiete, welche gegenwärtig oder in der Zukunft durch eine Zollunion mit einem der vertragschließenden Theile verbunden sind.

Article XVI.

La présente Convention entrera en vigueur 8 jours après l'échange des ratifications qui aura lieu au plus tard le $\frac{13 \text{ mai}}{1\text{er mai}}$ 1897; elle restera exécutoire jusqu'au $\frac{31 \text{ décembre}}{18 \text{ décembre}}$ 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ladite Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans la présente Convention d'un commun accord toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par expérience.

Article XVII.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait, à Vienne, en double expédition, le $\frac{21 \text{ décembre}}{9 \text{ décembre}}$ mil huit cent quatre-vingt-seize.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p. (L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Artikel XVI.

Die gegenwärtige Convention wird acht Tage nach dem Austausche der Ratificationen, welche spätestens am $\frac{13. \text{ Mai}}{1. \text{ Mai}}$ 1897 erfolgen wird, in Kraft treten und bis zum $\frac{31. \text{ December}}{18. \text{ December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Für den Fall, als keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen dieser Convention aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile sie gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an dieser Convention, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen derselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel XVII.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am $\frac{21. \text{ December}}{9. \text{ December}}$ 1896.

(L. S.) **Goluchowski** m. p. (L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Seraphimoff** m. p.

Modèle.

Carte de légitimation pour Voyageurs de commerce.

Pour l'année. . . . No. de la carte. . . .

(Armoiries.)

Valable dans la Monarchie austro-hongroise et en Bulgarie.

Porteur.

(Prénom et nom de famille.)

Fait à. . . . . .le (jour, mois, année).

(Sceau.) (Autorité compétente.)

Signature.

Il est certifié que le porteur de la présente carte

{ possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à. . . . . sous la raison. . . . .

{ est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison . . . . à. . . . . qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que (de la maison suivante / des maisons suivantes) (désignation de la fabrique ou du commerce) à. . . . . il est certifié, en outre, que (ladite maison est tenue / lesdites maisons sont tenues) d'acquitter dans ce pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de (son / leur) commerce (industrie).

Signalement du porteur:

Signes particuliers:

Age:

Taille:

Cheveux:

Signature.

. . . .

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte (de la maison susmentionnée. / des maisons susmentionnées.) Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque Etat.

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

Muster.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr. . . . . Nr. der Karte. . . .

(Wappen.)

Giltig in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Bulgarien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den . . . . (Tag, Monat, Jahr).

(Siegel) (Behörde)

Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in. . . . . unter der Firma. . . . .
{ besitzt,
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma. . . . . in. . . . .
{ steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in. . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Besondere Kennzeichen:
Alter:
Gestalt:
Haare:

Unterschrift.

. . . .

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Annexe A.

Droits d'entrée en Bulgarie.

Dénomination des marchandises.

Droits d'entrée.

1. Sucre non raffiné, raffiné, candis; sucreries: dragées, bonbons, lokoum, halwa, pekmez (jus de raisins cuits) et fruits glacés avec sucre . . ad val. 20%.

2. Boissons spiritueuses: alcool, eau-de-vie de raisins et de prunes, arak, rhum, cognac, liqueurs et autres eaux-de-vie de toute sorte . . . . d'après une estimation spécial appliquée également à toutes le provenances 18%.

3. Bougies et savons ordinaires (savons de lessive) . . . . ad val. 18%.

4. Cuirs de toute sorte . . . ad val. 16%.

5. Articles de cuir . . . . . . ad val. 16%.

6. Cordes et articles de corderie de toute sorte à l'exception des ficelles ad val 25%.

7. Chaussures de toute sorte avec semelles de cuir . . . . les 100 *kg* nets 280 frs

8. Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée . . . . les 100 *kg* nets 300 frs.

Observation. Les chaussures et vêtements confectionnés qui n'entrent pas dans les Nos. 7 et 8, de même que la lingerie de toute sorte, les chapeaux et les diverses confections pour un usage immédiat suivent le régime du No. 22.

9. Draps et étoffes en laine, le mètre carré pesant plus de 400 grammes . . . . ad val. 18%.

10. Verres à vitres . . . . . ad val. 20%.

11. Verreries en général . . . ad val. 12%.

12. Porcelaines et faïences . . ad val. 12%.

13. Articles de mercerie, de quincaillerie et de brosserie . . . . . ad val. 12%.

Observation. Rentrent ici les marchandises mentionnées sous les Nos. 413, 414, 517, 531, 534—537 inclusivement, 741—760 inclusivement de la statistique bulgare de l'année 1894, y compris les boutons et les peignes de toute sorte. Il est cependant entendu que les articles de vraie bijouterie c'est à dire les articles en or et les articles en

Anlage A.

Zölle beim Eintritte nach Bulgarien.

Bezeichnung der Waren.

Eingangszölle.

1. Zucker nicht raffinirt, raffinirt, Candiszucker; Zuckerwaren: Dragees, Bonbons, Lokum, Halwa, Pekmez (Saft von gesottenen Trauben) und mit Zucker glacirte Früchte . . . . vom Werte 20%.

2. Gebrannte geistige Getränke: Alkohol, Trauben- und Zwetschkenbrantwein, Arak, Rum, Cognac, Liqueure und andere Branntweine jeder Art . . . . nach einer auf alle Provenienzen gleichartig anzuwendenden Specialbewertung 18%.

3. Kerzen und ordinäre Seifen (Waschseifen) . . . . vom Werte 18%.

4. Leder aller Art . . . . vom Werte 16%.

5. Lederwaren . . . . . . vom Werte 16%.

6. Stricke und Seilerwaren jeder Art mit Ausnahme von Bindfaden vom Werte 25%.

7. Schuhwaren jeder Art mit Ledersohlen . . . . 100 *kg* netto 280 Frcs.

8. Confectionirte Kleidungen, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht . . . 100 *kg* netto 300 Frcs.

Anmerkung. Schuhwaren und confectionirte Kleidungen, welche nicht unter die Nummern 7 und 8 fallen, ebenso wie Wäschwaren jeder Art, Hüte und verschiedene Confectionen für den unmittelbaren Gebrauch werden nach Nummer 22 behandelt.

9. Tuche und Stoffe aus Wolle, im Gewichte von mehr als 400 Gramm per Quadratmeter . . . . vom Werte 18%.

10. Fensterglas . . . . . vom Werte 20%.

11. Glaswaren aller Art . . vom Werte 12%.

12. Porzellan- und Fayencewaren . . . . vom Werte 12%.

13. Kurz- und Quincailleriewaren sowie Bürstenbinderwaren . . . vom Werte 12%.

Anmerkung. Hierher gehören die unter den Nummern 413, 414, 517, 531, 534 bis 537 inclusive, sowie 741 bis 760 inclusive der bulgarischen Statistik für das Jahr 1894 angeführten Waren mit Einschluss der Knöpfe und der Kämme aller Art. Dagegen sind die echten Bijouteriewaren, das sind die Gegenstände aus Gold und die Gegenstände aus Edel

pierres précieuses, même en combinaison avec des métaux sont exclus de cette catégorie.

14. Fils de lin . . . . ad val. 10%.

15. Tissus de lin . . . . . . ad val. 10%.

16. Farine de blé . . . . . . ad val. 10%.

17. Bois à brûler, bois de construction, bois sciés (y compris les planches sciées) et douves . . . . ad val. 8%.

18. Eaux minérales . . . . . ad val. 10%.

19. Machines et instruments agricoles, ustensiles de toute sorte pour arts et métiers, poëles et fourneaux pour l'industrie, ateliers, fabriques etc. ad val. 8%.

20. Ouvrages ordinaires en fonte non polis, non vernis, non peints . . ad val. 10%.

21. Vis . . . . ad val. 8%

22. Tous les autres articles non spécialement dénommés . . . . . ad val. 14%.

steinen, auch in Verbindung mit Metallen, von dieser Kategorie ausgeschlossen.

14. Leinengarne . . . . vom Werte 10%.

15. Leinengewebe . . . . vom Werte 10%.

16. Mehl . . . . vom Werte 10%.

17. Brennholz, Bauholz, Sägewaren (mit Einschluß der gesägten Bretter) und Faßdauben . . . . . vom Werte 8%.

18. Mineralwässer . . . vom Werte 10%.

19. Landwirtschaftliche Maschinen und Instrumente, Geräthschaften aller Art für Kunst und Gewerbe, Öfen und Herde für die Industrie, Werkstätten, Fabriken ꝛc. . . . . vom Werte 8%.

20. Gewöhnliche Gußeisenwaren, nicht polirt, nicht gefirnißt, nicht bemalt . . . . vom Werte 10%.

21. Schrauben . . . . . vom Werte 8%.

22. Alle anderen nicht besonders benannten Artikel . . . . . vom Werte 14%.

Annexe B.

Dispositions spéciales concernant la perception des droits ad valorem des marchandises importées en Bulgarie[1]).

Article 1.

L'importateur est tenu d'indiquer par écrit dans la déclaration la valeur et la dénomination commerciale de la marchandise importée.

Les droits ad valorem seront calculés sur la valeur déclarée qui se constituera du prix réel de vente des marchandises au lieu d'origine ou d'expédition, des frais de transport jusqu'à la frontière et des frais d'emballage, d'assurance et de commission réellement occasionnés jusqu'au lieu de destination.

L'importateur devra joindre à sa déclaration la facture de vente et la lettre de voiture ou le connaissement.

La valeur de la marchandise sera portée sur la déclaration en levs (francs) et fractions. Si le prix et les frais d'emballage sont indiqués dans la facture en florins v. a., ils seront pour le traitement douanier, réduits en francs d'après le cours du florin v. a. en francs, publié par la banque nationale de Sophia. Les frais de transport, d'assurance et de commission seront réduits sur la même base.

Article 2.

La visite douanière des marchandises aura lieu dans les 48 heures qui suivent la déclaration.

La douane ne pourra refuser de calculer le droit d'entrée d'après la valeur déclarée par l'importateur que dans le cas où, par suite d'une appréciation rigoureuse de la qualité et de la nature des marchandises présentées, elle a des doutes fondés sur l'exactitude de la valeur.

Si la douane, en conformité de cette disposition, juge que la valeur déclarée est inférieure à la valeur réelle, elle a, dans les 24 heures après la visite douanière, le droit d'augmenter la valeur déclarée.

[1]) Ces dispositions ne s'appliquent pas aux boissons spiritueuses dénommées au No. 2 de l'annexe A.

Anlage B.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Erhebung der Wertzölle von den in Bulgarien eingeführten Waren.[1])

Artikel 1.

Der Importeur hat schriftlich in der Declaration den Wert und die handelsübliche Benennung der eingeführten Ware anzugeben.

Die Wertzölle werden nach dem declarirten Werte berechnet, welcher sich zusammensetzt aus dem wirklichen Verkaufspreise der Waren am Ursprungs- oder Absendungsorte, den Kosten des Transportes bis zur Grenze und den bis zur Ankunft im Bestimmungsorte thatsächlich erwachsenen Spesen für Emballage, Versicherung und Commission.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Connossament beilegen.

Der Warenwert ist in der Declaration in Levs (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Sind in der Factura der Preis und die Emballagekosten auf Gulden österreichischer Währung gestellt, so sind diese Beträge zum Behufe der Verzollung nach dem von der Nationalbank in Sofia veröffentlichten Curse des österreichischen Guldens in Francs umzurechnen. Derselbe Maßstab ist auch der Umrechnung der Transport-, Versicherungs- und Commissionsspesen zugrunde zu legen.

Artikel 2.

Die zollämtliche Warenbeschau hat binnen 48 Stunden nach Abgabe der Declaration zu erfolgen.

Das Zollamt kann die Berechnung des Eingangszolles nach dem vom Importeur declarirten Werte nur in dem Falle verweigern, in welchem es auf Grund einer gewissenhaften Prüfung der Beschaffenheit und der Natur der vorgewiesenen Waren begründete Zweifel in die Richtigkeit der Wertangabe setzt.

Wenn das Zollamt im Sinne dieser Bestimmung erkennt, dass der declarirte Wert geringer ist als der wirkliche Wert, hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der zollämtlichen Warenbeschau das Recht, den declarirten Wert zu erhöhen.

[1]) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Nr. 2 der Anlage A bezeichneten gebrannten geistigen Getränke.

Si l'importateur ne consent pas à cette augmentation, la douane aura le droit d'exercer la préemption ou de recourir à l'expertise.

En cas de préemption la douane aura à payer à l'importateur dans un délai de 15 jours la valeur déclarée, augmentée de 5 pour cent; il est entendu qu'il ne sera perçu ni le droit d'entrée ni une taxe quelconque.

Dans le cas d'une expertise laquelle aura lieu dans un terme de 15 jours, la douane sera tenue de remettre à la libre disposition de l'importateur, s'il le demande, la marchandise, en retenant des échantillons, à condition toutefois que l'importateur fournisse caution suffisante à garantir le droit d'entrée, les taxes additionelles et les suppléments dudit droit qui pourraient résulter de l'expertise; l'importateur aura la faculté de présenter aux experts, à titre de renseignement, un certificat délivré par la chambre de commerce et d'industrie compétente sur le prix réel de la marchandise introduite.

Falls der Importeur dieser Erhöhung nicht zustimmt, hat das Zollamt das Recht, das Vorkaufsrecht auszuüben oder die Expertise in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird das Zollamt dem Importeur binnen einer Frist von vierzehn Tagen den um fünf Procent erhöhten declarirten Wert ausbezahlen; in diesem Falle wird weder die Eintrittszollgebür noch irgend eine andere Gebür entrichtet.

Im Falle der Einleitung einer Expertise, welche binnen vierzehn Tagen stattfinden soll, hat das Zollamt die Ware dem Importeur über dessen Verlangen zur freien Verfügung unter Zurückhaltung von Warenmustern und gegen angemessene Sicherstellung des Eingangszolles, der Nebengebüren und der aus Anlass der Expertise eventuell zu gewärtigenden Zollzuschläge auszufolgen; dem Importeur steht das Recht zu, den Experten als Informationsbehelf ein von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer ausgestelltes Certificat über den wirklichen Preis der eingeführten Ware vorzulegen.

Article 3.

Le droit de préemption de la douane est déchu dès que l'expertise est demandée.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de plus de 10 pour cent celle qui a été déclarée par l'importateur, le droit d'entrée sera perçu sur la valeur déterminée par les experts.

Si la valeur déterminée par les experts dépasse de 10 pour cent celle qui a été déclarée, le déclarant sera passible d'une amende qui sera fixée par le Ministre des Finances et qui pourra s'élever jusqu'au décuple des droits fraudés.

Il a été constaté que sous l'expression „droits fraudés“ sera comprise la différence entre les droits calculés sur la valeur déclarée et les droits calculés sur la valeur fixée par les experts.

Les frais d'expertise seront supportés à moitié par l'importateur et la douane, si la valeur déterminée par l'expertise n'excède pas de plus de 5 pour cent la valeur déclarée; dans les autres cas ils seront supportés par la partie succombante.

Aussitôt que le droit, les taxes additionelles et l'amende résultant éventuellement de l'expertise auront été perçus par la douane, la marchandise sera délivrée à l'importateur, ou le reste du montant du cautionnement lui sera rendu sans délai, si la marchandise avait déjà été retirée.

Artikel 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, dass der Wert der Ware den vom Importeur declarirten Wert nicht um mehr als 10 Procent übersteigt, wird der Eingangszoll gemäß dem durch die Experten bestimmten Werte erhoben.

Übersteigt der durch die Expertise ermittelte Wert den in der Declaration angegebenen um mehr als 10 Procent, so verfällt der Declarant einer vom Finanzminister festzusetzenden Geldstrafe, welche bis zum Zehnfachen der hinterzogenen Zollgebüren bemessen werden kann.

Unter dem Ausdrucke „hinterzogene Zollgebüren“ wird die Differenz zwischen der nach dem declarirten Werte berechneten Zollgebür und jener verstanden, welche nach dem von den Experten festgestellten Werte berechnet wird.

Die Kosten der Expertise werden vom Importeur und dem Zollamte zu gleichen Theilen bestritten, wenn der durch die Expertise festgestellte Wert den declarirten Wert um nicht mehr als 5 Procent übersteigt; in anderen Fällen werden diese Kosten vom unterliegenden Theile getragen.

Sobald vom Zollamte die Zollgebür, die Nebengebüren und die etwa infolge der Expertise sich ergebende Strafe eingehoben sind, ist dem Importeur die Ware auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

Article 4.

En cas d'expertise le chef de la douane et l'importateur nommeront chacun un expert dans les huit jours qui suivent la demande de l'expertise. En cas de partage de voix ou, si l'importateur le requiert, au moment même de la constitution de l'arbitrage, les experts choisiront dans un délai de 8 jours un tiers arbitre. S'il y a désaccord entre eux, le tiers arbitre sera nommé par le président du tribunal de département compétent ou, aux endroits où il n'existe pas de tribunal de département, par le juge local (Mirowii sadia) compétent.

La décision arbitrale devra être rendue dans les 5 jours qui suivront la nomination des arbitres.

Artikel 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes werden die beiden Sachverständigen binnen acht Tagen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Verständigung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Departementgerichtes oder, wo ein solches nicht besteht, von dem zuständigen Ortsrichter (Mirowii sadia) ernannt.

Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden fünf Tage gefällt werden.

Article 5.

En cas de non-paiement des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, au plus tard endéans les cinq jours de la notification de la décision des experts les marchandises, sauf le cas prévu par le dernier alinéa de l'article 2 concernant la délivrance de la marchandise contre cautionnement, pourront être vendues par la douane.

Le produit de la vente ou le cautionnement, après déduction des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, sera tenu à la disposition de l'ayant droit, en cas de vente, pendant une année à partir du jour de la vente, en cas de cautionnement, pendant une année à partir du jour de la notification de la décision définitive.

Si la somme disponible n'est pas réclamée dans le délai fixé, elle restera définitivement acquise au Trésor.

Artikel 5.

Wenn die Zollgebüren, die Zollzuschläge, die Geldstrafen und sonstigen Kosten nicht spätestens binnen fünf Tagen nach erfolgter Verständigung der Partei von der Entscheidung der Expertise entrichtet werden, können die Waren, den im letzten Absatze des Artikels 2 vorgesehenen Fall der Ausfolgung der Ware gegen Sicherstellung ausgenommen, durch das Zollamt veräußert werden.

Der Erlös des Verkaufes oder die Sicherstellungssumme wird nach Abzug der Eingangszollgebüren, der Zuschläge, der Geldstrafe und sonstigen Kosten zur Verfügung des Berechtigten bereitgehalten werden, und zwar im Falle des Verkaufes durch ein Jahr, vom Tage des Verkaufes an gerechnet, und im Falle der Sicherstellung durch ein Jahr vom Tage der Zustellung der endgiltigen Entscheidung.

Wenn der zur Verfügung bereit gehaltene Betrag während des bezeichneten Zeitraumes nicht reclamirt worden ist, verfällt derselbe endgiltig dem Staatsschatze.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante de la Convention même:

Ad article I de la Convention.

1. Les dispositions de l'article I relatives à l'établissement et l'exercice des professions ne seront pas appliquées:

a) dans la Monarchie austro-hongroise aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions exercés exclusivement en ambulant;

b) en Bulgarie aux cabaretiers de village, aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions excercés exclusivement en ambulant.

Il est convenu que la disposition indiquée sous *b)* ne pourra être appliquée aux pharmaciens autrichiens ou hongrois qui exercent actuellement cette profession en Bulgarie.

2. Les sociétés anonymes et celles en commandite par actions, ainsi que les sociétés d'assurance de tout genre, existant sur les territoires de l'une des Parties contractantes en vertu des lois respectives, pourront, réciproquement, exercer sur les territoires de l'autre tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions qui y sont en vigueur sur cette matière et qui sont applicables aux sociétés de toute autre nation.

3. Les sujets de l'une des Parties contractantes qui exercent le métier d'expéditeur entre les divers points des territoires respectifs ou qui se livrent à la navigation ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle ou spéciale sur les territoires de l'autre, pourvu qu'ils aient leur résidence dans les territoires de leur propre pays. Toutefois, leurs agents en Bulgarie, en leur qualité de personnes exerçant un métier dans le pays, devront acquitter le droit de

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen Österreich Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Theil der Convention selbst bilden sollen:

Zu Artikel I der Convention.

1. Die Bestimmungen im Artikel I, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden keine Anwendung

a) in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen,

b) in Bulgarien auf das Dorfschankgewerbe, das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Es wird jedoch vereinbart, dass die unter b) angeführte Bestimmung auf die österreichischen oder ungarischen Apotheker, welche gegenwärtig ihr Gewerbe in Bulgarien ausüben, nicht anwendbar ist.

2. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie die Versicherungsgesellschaften jeder Art, welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden und auf die Gesellschaften jeder anderen Nation anwendbaren Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

3. Die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile, welche das Speditionsgewerbe zwischen einzelnen Punkten der betreffenden Gebiete ausüben oder die Schiffahrt betreiben, werden rücksichtlich der Ausübung dieses Gewerbes oder dieser Unternehmung in dem Gebiete des anderen Theiles keiner gewerblichen oder anderen besonderen Abgabe unterworfen sein, woferne sie ihren Wohnsitz im Gebiete ihres eigenen Landes haben. Jedoch werden deren Agenten in ihrer Eigenschaft als im Lande ein Gewerbe ausübende

patente (impôt sur le revenu) proportionnellement à leurs revenus. De même, les expéditeurs qui s'occuperaient d'expéditions de marchandises entre deux points dans l'intérieur du pays seront soumis aux droits de patente, quant au revenu résultant de ces affaires.

Ad article VI.

La Bulgarie aura la faculté d'introduire pendant la durée de la présente Convention des monopoles sur le sel, le tabac, la poudre et le pétrole. Elle pourra de même introduire des monopoles sur les articles qui, pendant la durée de la présente Convention, seraient monopolisés en Autriche-Hongrie.

Ad article VIII.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration des marchandises devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises bulgares, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale, tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'un tiers Etat qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclu du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Partie contractante.

Lesdits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un fonctionnaire consulaire, ou d'un agent commercial; enfin ils pourront, au besoin, même être remplacés par la facture si les gouvernements respectifs le croient convenable.

Les certificats d'origine doivent être délivrés gratuitement et seront rédigés d'après le formulaire annexé. Il en est de même du visa consulaire ou du visa d'un agent commercial, lorsque ce visa est exigé pour les certificats d'origine délivrés par les autorités locales ou par les bureaux de douane.

Chacune des Parties contractantes pourra exiger la présentation d'une traduction des certificats d'origine qui ne seraient pas drèssés dans la langue employée dans son service douanier. Cette traduction pourra aussi être délivrée par un fonctionnaire du pays exportateur autorisé à se servir d'un sceau officiel.

Personen in Bulgarien die Patentsteuer (Einkommensteuer) nach Maßgabe ihres Einkommens entrichten. Ebenso werden die Spediteure, welche die Warenspedition zwischen zwei Punkten im Innern des Landes betreiben, der Patentsteuer hinsichtlich des aus diesen Geschäften erzielten Einkommens unterliegen.

Zu Artikel VI.

Bulgarien kann während der Dauer der gegenwärtigen Convention Monopole auf Salz, Tabak, Schießpulver und Petroleum einführen. Auch wird es Monopole auf jene Artikel einführen können, welche während der Dauer der gegenwärtigen Convention in Österreich-Ungarn monopolisirt werden sollten.

Zu Artikel VIII.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muſs in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure bulgarischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. Soferne jedoch einer der vertragschließenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, daſs Waren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder dem Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularfunctionär oder commerciellen Agenten ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die Ursprungszeugnisse sind gebürenfrei auszustellen und nach dem anliegenden Formular abzufassen. Das Gleiche gilt bezüglich des Consularvisums oder des Visums eines commerciellen Agenten, wenn dieses Visum für die von den Ortsbehörden oder den Zollämtern ausgefertigten Ursprungszeugnisse verlangt wird.

Es soll jeder Theil berechtigt sein, bei Ursprungszeugnissen, welche nicht in der Sprache seines Zolldienstes ausgestellt sind, die Beibringung einer Übersetzung zu fordern. Eine solche Übersetzung kann auch von einem zur Führung eines Dienstsiegels befugten Organe des exportirenden Landes ausgestellt werden.

Quant aux denrées coloniales, aux épices, aux huiles, aux fruits du midi, aux drogues, aux matières tinctoriales et à tanner, aux gommes et aux résines, il est entendu que ces articles importés de l'Autriche-Hongrie jouiront en Bulgarie du traitement conventionnel, même s'ils ne sont pas accompagnés de certificats d'origine.

Für Colonialwaren, Gewürze, Öle, Südfrüchte Droguen, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze wird bei der Einfuhr aus Österreich-Ungarn die vertragsmäßige Behandlung in Bulgarien jedenfalls auch ohne Vorweisung von Ursprungszeugnissen eintreten.

Ad article IX.

1. Les dispositions de l'article IX ne s'appliquent point:

a) aux faveurs qui sont accordées à des Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières;

b) aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les dispositions d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

2. Le taux des droits de sortie n'est pas limité par cette Convention; mais il est bien entendu que ces droits seront les mêmes pour toutes les directions dans lesquelles l'exportation se fait.

3. Seront observées conformément aux principes en vigueur en Autriche-Hongrie, quant au traitement douanier en Bulgarie, les règles suivantes:

L'interéssé sera libre de renvoyer à l'étranger, sans acquitter les droits d'entrée ou de sortie, ou une taxe quelconque de consommation, les marchandises, même après les avoir examinées, qui auraient été déclarées à l'entrée, mais qui n'auraient pas, encore passé dans le libre trafic, pourvu toutefois qu'il ne se soit pas, dans sa déclaration, rendu coupable d'une irrégularité qui justifierait une procédure pénale en matière de douane.

Dans ce cas on procèdera, quant à la marchandise importée, conformément aux dispositions des lois des finances. La marchandise pourra de nouveau être réexportée, si la procédure pénale en matière de douane relative à la constatation, aura prouvé la justesse de la déclaration.

Dans tous les cas l'importateur aura à acquitter les taxes accessoires dues en vertu de l'article XI.

Les marchandises pourront être entreposées dans les magasins de douane, ou placées dans des entrepôts réels ou fictifs, pour les réexporter, les faire transiter ou les mettre en consommation. Les droits d'entrée, accises et octrois, admis par la Convention, seront perçus de marchandises destinées à être dédouanées en raison des quantités retirées successivement des entrepôts. Les marchandises destinées au transit ou à la réexportation ne pourront être grevées à ce titre d'une taxe quelconque.

Zu Artikel IX.

1. Die Bestimmungen des Artikels IX haben keine Anwendung zu finden:

a) **auf die Begünstigungen, welche anderen un**mittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gewährt werden;

b) auf die einem der vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

2. Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

3. In Übereinstimmung mit den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Grundsätzen werden in Bulgarien bei der Verzollung die nachfolgenden Normen beobachtet werden:

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr declarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waren auch nach erfolgter Beschau in das Ausland zurückzusenden, ohne einen Ein- oder Ausfuhrzoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, dass sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Declaration zu Schulden kommen ließ.

In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Ware nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels XI schuldigen Nebengebüren von der Partei zu entrichten.

Die Waren können behufs ihrer Wiederausfuhr, ihrer Durchfuhr oder ihres Übertrittes in den freien Verkehr in Zollamtsmagazine oder in staatliche oder Privatniederlagen eingelagert werden. Die nach der Convention zulässigen Eingangszollgebüren, Accisen und Octrois werden jedoch von den zur Eingangsverzollung bestimmten Waren nur nach Maßgabe der den Niederlagen jeweilig entnommenen Mengen erhoben. Die zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmten Waren dürfen aus diesem Anlasse keinerlei Gebür unterworfen werden.

Ad article X.

Les marchandises autrichiennes et hongroises ne pourront être grevées sous quelle dénomination que ce soit de taxes perçues au profit de l'Etat ou des communes (administrations municipales et corporations), autres que des droits de douane, des taxes accessoires prévues à l'article XI, des accises et des octrois.

Il est convenu que les accises et les octrois ne pourront grever, sous quelque dénomination que ce soit, les provenances autrichiennes ou hongroises ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse que les produits similaires bulgares. Ne seront, par conséquent, perçus les accises et les octrois des marchandises autrichiennes et hongroises dans une autre valeur monétaire que des marchandises bulgares et ne seront pas accordées aux produits bulgares, en ce qui concerne les droits d'accises et d'octrois, des faveurs quelconques telles qu'elles pourraient par exemple résulter du système d'abonnement etc.

Les accises et les octrois pourront être perçus sur les marchandises autrichiennes ou hongroises même dans le cas où les articles similaires ne seraient pas produits dans la Bulgarie.

Les dispositions précédentes sur les accises et les octrois ne sont applicables aux marchandises autrichiennes ou hongroises que dans le cas où les provenances de tout autre pays sont soumises au même traitement.

Les accises et les octrois seront perçus conformément aux dispositions suivantes:

A) Les articles de consommation sur lesquels des accises pourront être prélevées à l'importation pour le compte de l'Etat sont les suivants: les boissons et les comestibles, le fourrage, les combustibles et les matières d'éclairage, ainsi que les matériaux de construction. Toutes les autres marchandises seront exemptes en Bulgarie du paiement d'accise.

Pour les articles dénommés ci-après les accises ne dépasseront pas en Bulgarie les taux suivants:

	le hectolitre
Alcool, pour chaque degré de l'alcoolomètre de Gay Lussac	0·75 frs.
Rhum, liqueur, cognac, bitter, absinthe etc.	30·— „

Observation: Le rhum, la liqueur etc. en fûts, titrant plus de 40 degrés d'alcool d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac seront taxés, comme l'alcool.

	les 100 kg. nets
Sucre	20·— frs.
Bonbons, halwa et sucreries	40·— „
Succédanés de café, y compris le café appelé café de Franck	20·— „

Zu Artikel X.

Die österreichischen und ungarischen Waren dürfen außer mit den Zöllen, den im Artikel XI vorgesehenen Nebengebüren, den Accisen und Octrois, mit keinen anderen wie immer Namen habenden, für Rechnung des Staates oder der Gemeinden (Municipalverwaltungen und Körperschaften) einzuhebenden Gebüren belastet werden.

Es wird vereinbart, dass die österreichischen oder ungarischen Provenienzen von den Accisen und Octrois unter keiner wie immer gearteten Bezeichnung weder mit einem höheren Satze noch in einer beschwerlicheren Weise als die gleichartigen bulgarischen Producte getroffen werden können. Es werden daher auch die Accisen und Octrois von den österreichischen und ungarischen Waren in keiner anderen Geldvaluta erhoben werden als die bulgarischen Waren, und werden den bulgarischen Waren in Hinsicht auf die Accise- und Octroi-Abgaben keinerlei Begünstigungen, wie solche beispielsweise aus dem Abonnementsystem ꝛc. sich ergeben können, eingeräumt werden.

Die Accisen und Octrois können von den österreichischen oder ungarischen Waren auch in dem Falle erhoben werden, wenn gleichartige Artikel in Bulgarien nicht erzeugt werden sollten.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Accisen und Octrois finden aber auf die österreichischen oder ungarischen Waren nur dann Anwendung, wenn denselben die Provenienzen aller anderen Länder gleichmäßig unterworfen werden.

Die Accisen und Octrois werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eingehoben werden:

A) Verzehrungsgegenstände, von welchen bei der Einfuhr Accisen für Rechnung des Staates erhoben werden können, sind: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, sowie Baumaterialien. Von anderen Waren als diesen Verzehrungsgegenständen werden in Bulgarien Accisen nicht erhoben werden.

Für nachbenannte Artikel werden in Bulgarien die Accisen nachstehende Sätze nicht überschreiten:

	per Hektoliter
Alkohol für jeden Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac	0·75 Frs.
Rum, Liqueur, Cognac, Bitter, Absinth ꝛc.	30·— „

Anmerkung: Rum, Liqueur ꝛc. in Fässern, mit mehr als 40 Alkoholgraden nach dem Alkoholometer von Gay Lussac sind wie Alkohol zu behandeln.

	per 100 *kg* netto
Zucker	20·— Frs.
Bonbons, Halwa und Zuckerwaaren	40·— „
Kaffeesurrogate mit Einschluss des sogenannten Franckkaffees	20·— „

	le hectolitre
Bière	5·— frs.
	les 100 kg. nets
Bougies de stéarine, de sperma ceti et bougies de luxe	20·— frs.
Poissons conservés tels que sardines etc.	50·— „
Conserves, autres	100·— „
Huile d'olives et autres huiles comestibles	10·— „

Une accise pourra être perçue par voie d'exception sur les allumettes en bois et en cire, les graisses et eaux parfumées, les savons parfumés et les cartes à jouer.

Cette taxe ne dépassera pas en ce qui concerne:

	les 100 kg. nets
les allumettes en bois	30·— frs.
les savons parfumés	50·— „
	la douzaine de jeu
les cartes à jouer	12·— frs.

B) Les octrois qui, en conformité des dispositions de la loi bulgare du 30/18 décembre 1895, seront perçus au profit des communes (administrations municipales et corporations) ne dépasseront pour les articles dénommés ci-après les taux suivants;

	frs.	cts.
	le litre	
Vin et vinaigre en futaille	—	4
Alcool, eau-de-vie, rhum et cognac: par litre et degré d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac	—	1/2
Bière en futaille	—	4
	la bouteille de 3/4 de litre	
Diverses espèces de vin en bouteilles cachetées	—	50
Diverses espèces de liqueurs en bouteilles cachetées, telles que: rhum, absinthe, vermouth, bitter, curaçao, vanille, vodka russe etc.	—	30
	le kilogr. net	
Succédanés de café y compris le café appelé café de Franck	—.16	
Sucre	—. 4	
Sucreries telles que: lokoum, compotes, bonbons et autres articles en sucre	—.10	
Huile d'olive et autres huiles comestibles	—. 8	
Poissons marinés, séchés et fumés	—.16	
Fromages de Suisse, de Hollande et autres	—.32	
	le mètre cube	
Bois de construction; planches brutes	1.—	
	la tonne	
Chaux	2.—	
	les 500 pièces	
Briques	—.20	
	le kilogr. net	
Bougies stéariques	—. 8	
Savon de lessive	—. 8	

	per Hektoliter
Bier	5·— Frs.
	per 100 kg netto
Kerzen aus Stearin, Spermacet (Walrath) und Luxuskerzen	20·— Frs.
Conservirte Fische: Sardinen 2c.	50·— „
Andere Conserven	100·— „
Olivenöl und andere Speiseöle	10·— „

Ausnahmsweise darf eine Accise von Zündhölzchen und Wachszündkerzchen, parfümirten Fetten und wohlriechenden Wässern, parfümirten Seifen und Spielkarten eingehoben werden.

Diese Taxe darf bei:

	per 100 kg netto
Zündhölzchen	30·— Frs.
Parfümirten Seifen	50·— „
	per Dtzd. Spiele
Spielkarten	12·— Frs.

nicht übersteigen.

B) Die Octrois, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des bulgarischen Gesetzes vom 30./18. December 1895 für Rechnung der Gemeinden (Municipalverwaltungen und Körperschaften) zur Einhebung gelangen, werden für die nachstehend aufgezählten Artikel die folgenden Sätze nicht überschreiten:

	Frcs.	Cts.
	per Liter	
Wein und Essig in Gebinden	—	4
Alkohol, Brantwein, Rum und Cognac: per Liter und Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac	—	1/2
Bier in Fässern	—	4
	per 3/4 L-Flasche	
Wein verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen	—	50
Liqueure verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen, wie: Rum, Absinth, Wermuth, Bitter, Curaçao, Vanille, Russischer Vodka	—	30
	per kg netto	
Kaffeesurrogate, mit Einschluß des sogenannten Franckkaffees	—.16	
Zucker	—. 4	
Zuckerwaren, wie: Lokum, eingemachtes Obst, Bonbons und andere Zuckerwaren	—.10	
Olivenöl und andere Speiseöle	—. 8	
Marinirte Fische, getrocknet und geräuchert	—.16	
Schweizer-, Holländer- und andere Käse	—.32	
	per Kubikmeter	
Bauholz; rohe Bretter	1.—	
	per Tonne	
Kalk	2.—	
	per 500 Stück	
Ziegel	—.20	
	per kg netto	
Stearinkerzen	—. 8	
Waschseife	—. 8	

	le kilogr. net
Chaussures de toutes sortes avec semelles de cuir	—.28
Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée	—.30

Tous les autres articles qui ne sont pas spécialement dénommés ni dans la liste ci-dessus ni dans la loi précitée du $\frac{30}{18}$ décembre 1895 seront, en tant qu'ils n'entrent pas en franchise de douane, soumis à un octroi de 2 pour cent ad valorem.

L'acquittement des octrois se fera pour les marchandises autrichiennes et hongroises simultanément avec le paiement des droits d'entrée. L'octroi une fois payé, la marchandise pourra librement circuler dans tout le pays et ne pourra être grevée à aucun titre de nouvelles taxes quelconques.

En tant que, aux termes des dispositions précédentes, les octrois seront perçus d'après la valeur des marchandises, ils seront calculés, sans autre procédure d'estimation, sur les valeurs fixées pour la perception des droits d'entrée.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention de commerce à laquelle il se rapporte a été dressé en double expédition à Vienne, le $\frac{21}{9}$ décembre 1896.

(L. S.) **Goluchowski** m. p.

(L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

	per *kg* netto
Schuhwaren aller Art mit Ledersohlen .	—.28
Confectionirte Kleider, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht	—.30

Alle anderen Artikel, welche weder in der vorstehenden Liste noch in dem vorerwähnten Gesetze vom $\frac{30.}{18.}$ December 1895 speciell angeführt sind, unterliegen, soferne sie nicht zollfrei eingehen, einer Octroigebür von 2 Percent vom Werte.

Die Entrichtung der Octrois hinsichtlich der österreichischen und ungarischen Waren hat gleichzeitig mit der Zahlung der Eingangszollgebüren zu erfolgen. Sobald die Octroigebür einmal entrichtet ist, kann die Ware im ganzen Lande frei verkehren und wird unter keinerlei Titel anderweitigen Taxen unterworfen werden können.

Soweit in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die Erhebung der Octrois nach dem Werte der Waren stattfindet, werden die Octrois ohne weiteres Schätzungsverfahren nach dem für die Erhebung der Zollgebüren festgestellten Werte berechnet werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen der Convention, auf welche es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am $\frac{21.}{9.}$ December 1896 unterzeichnet.

(L. S.) **Goluchowski** m. p.

(L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Seraphimoff** m. p

Formulaire.

Certificat d'origine.

Mr. . . . .[1]) certifie que d'après les documents exhibés, Mr. . . . .[2]) a facturé/embarqué le. . . . . 189. . .[3]) dans cette gare/ce port de . . . .[4]), ...[5]) colis. . . . .[6]) marque. . . . . numéros. . . . . avec poids brut de . . . . kilogrammes, contenant. . . . .[7]) lesquelles marchandises sont produites dans ce pays et sont destinées à suivre jusqu'à la douane autrichienne ou hongroise/bulgare de. . . . .[8]) pour être expédiées à Mr. . . . .[9]) à. . . . .[10]).

(Date, signature et sceau.)

1) Nom de l'autorité qui expédie le document.
2) Nom du producteur ou négociant.
3) Date.
4) Nom de la gare du chemin de fer ou du port.
5) Numéro des colis.
6) Sorte des colis.
7) Description générique des marchandises.
8) Nom de la douane.
9) Nom du destinataire.
10) Nom du lieu de destination.

Ursprungs-Zeugnis.

..............[1]) bestätigt, daſs nach den vorgelegten Schriftstücken Herr ....[2]) am..................189...[3]) im $\frac{\text{Bahnhof}}{\text{Hafen}}$ von ....[4]) ....[5]) Frachtstücke..... ....[6]) Zeichen........... Nummer.......... im Bruttogewichte von ......Kilogramm, enthaltend....................[7]) $\frac{\text{facturirt}}{\text{verladen}}$ hat, welche Waren in diesem Lande erzeugt worden und bestimmt sind, an das $\frac{\text{österreichische oder ungarische}}{\text{bulgarische}}$ Zollamt in ....[8]) zu gehen, um an Herrn........................[9]) in ....[10]) weiterbefördert zu werden.

(Datum, Unterschrift und Siegel.)

1) Name der Behörde, die das Zeugnis ausstellt.
2) Name des Erzeugers oder Händlers.
3) Datum.
4) Name des Bahnhofes oder Hafens.
5) Zahl der Frachtstücke.
6) Art der Frachtstücke.
7) Angabe der Warengattung.
8) Name des Zollamtes.
9) Name des Empfängers.
10) Name des Bestimmungsortes.

Begründung.

Im Hinblicke auf den formellen Ablauf unseres übrigens in der Türkei auch heute noch via facti aufrecht erhaltenen Handelsvertrages mit der Pforte vom 22. Mai 1862 — 5. Juli 1890 — waren unserseits schon vor Jahren Verhandlungen mit Bulgarien wegen Vereinbarung eines für eine längere Dauer giltigen Handelsarrangements in Angriff genommen worden. Dieselben führten jedoch zu keinem Abschlusse, und schien es dazumal zweckmäßig, sich vorerst mit einem Provisorium zu begnügen, zumal England durch ein bereits am 26. (14.) November 1889 getroffenes Arrangement sich mit Bulgarien auf Basis eines $8^1/_2$procentigen allgemeinen Wertzolles unter Billigung der Zulässigkeit der Einhebung von inneren Abgaben in gewissem Umfange verständigt hatte, und das Deutsche Reich mittels eines Notenwechsels vom 13. (1.), beziehungsweise 15. (3.) Mai 1890 sich dieser Abmachung anschloss.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 113, ertheilten Ermächtigung wurde sodann mit Notenwechsel vom 17. (5.), beziehungsweise 18. (6.) October 1890, auch unserseits eine provisorische Verständigung mit Bulgarien nach Analogie des englisch-bulgarischen Arrangements vollzogen, und gleichzeitig Bulgarien das Recht der Meistbegünstigung eingeräumt (Kundmachung des Gesammtministeriums vom 2. December 1890, R. G. Bl. Nr. 206).

Eine ähnliche Verständigung Bulgariens erfolgte auch mit anderen Staaten.

Durch diese Neuregelung wurde für den überwiegenden Warenverkehr nach Bulgarien das auf den alten Bewertungstabellen der Handelsverträge mit der Türkei beruhende und für viele Artikel je nach deren Provenienz differirende Regime außer Kraft gesetzt, und gelangte der $8^1/_2$procentige Eingangszoll von dem wirklichen Warenwerte zur Einhebung.

Gleichwohl machte sich jedoch in der Praxis der Umstand, dass die provisorischen Abkommen mit Bulgarien eine Regelung des Wertverzollungsverfahrens nicht enthielten, in der Richtung geltend, dass bei Meinungsdifferenzen zwischen Zollamt und Partei über den Warenwert insbesonders das Recht der Zollentrichtung in natura oftmals in einer dem Warenverkehre nicht förderlichen Weise gehandhabt wurde.

Dieses Provisorium wurde unserseits im Grunde der Ermächtigungsgesetze vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 233, und vom 17. December 1891, R. G. Bl. Nr. 187, durch conforme Notenwechsel mit der bulgarischen Regierung vom 28. (16.) October 1891 und vom 24. (12.) December 1892 zunächst bis Ende 1893 aufrecht erhalten, zumal auch England bereits im October 1891 sein Arrangement mit Bulgarien vom Jahre 1889 bis zu diesem Termine verlängerte. Eine weitere Erstreckung um Ein Jahr — also bis Ende des Jahres 1894 — erfolgte schließlich durch Notenwechsel vom 15. (3.) November 1893. Eine gleiche Verlängerung erfuhr kurz vorher auch das englisch-bulgarische Abkommen, sowie später die Arrangements mit Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Italien und Belgien.

Diese Verlängerung sollte nach den im Laufe des Jahres 1893 wiederholt zum Ausdrucke gebrachten und auch in dem bezüglichen Notenwechsel zu erkennen gegebenen Absichten der bulgarischen Regierung die letzte sein. In der Zwischenzeit wollte der Versuch gemacht werden, zunächst eine autonome Ordnung auf zolltarifarischem Gebiete durch Schaffung eines specifischen Tarifes vorzubereiten und darnach die Handelsbeziehungen zum Auslande auf endgiltiger, für längere Zeit dauernder Basis zu regeln.

Die Bestrebungen der bulgarischen Regierung waren in dieser Beziehung sehr weitgehender Natur und verfolgten nicht nur den Zweck, den immer mehr angewachsenen finanziellen Bedürfnissen des Landes durch erhöhte Erträge aus den Zöllen u. s. w. zu entsprechen, sondern auch die industrielle Thätigkeit dortselbst durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Tarifes stärker anzuregen. Das Jahr 1894 näherte sich indes

seinem Ende, ohne dass es zum Abschlusse eines definitiven Vertrages gekommen war, zumal die Vollendung eines autonomen Tarifes, welche damals bulgarischerseits noch als Voraussetzung einer endgiltigen Verständigung mit dem Auslande auf handelspolitischem Gebiete angesehen wurde, nicht erfolgt war.

Es erübrigte daher nichts anderes, als ein neues Provisorium zu schaffen, und wurde nach langen Verhandlungen die Einigung auf einen allgemeinen $10^1/_2$ procentigen Eingangszoll erzielt. Ein Notenwechsel vom 5. Jänner 1895 (24. December 1894) begründete dieses Regime für die Zeit bis Ende 1896 und bestätigte zugleich die bulgarischen Octrois in ihrem damaligen System und Ausmaß, wovon im Speciellen noch gesprochen werden wird.

Ungefähr gleichzeitig und auf derselben Basis erfolgte die Verständigung mit dem Deutschen Reiche [Notenwechsel vom 8. Jänner 1895 (27. December 1894)], mit England [Notenwechsel vom 7. Jänner 1895 (26. December 1894)], mit Belgien [Notenwechsel vom 9. Jänner 1895 (28. December 1894)], mit Frankreich und der Schweiz [Notenwechsel vom 12. Februar 1895 (31. Jänner 1895)], sowie später mit Italien und Rumänien.

Diese zweite Periode des handelspolitischen Provisoriums wurde, und zwar ohne vorherige Verständigung mit den Vertragsstaaten, bulgarischerseits durch das gleichzeitig mit dem neuen $10^1/_2$ procentigen Wertzolle ins Leben gesetzte Accisengesetz eingeleitet, welches eine Reihe wichtiger Exportartikel Österreich-Ungarns nach Bulgarien mit staatlichen Verbrauchsabgaben belastete. Diese Maßnahme führte während der ersten Monate des Jahres 1895 zu einer Auseinandersetzung mit der bulgarischen Regierung, bei welcher wir indes eine den durch staatsfinanzielle Motive begründeten Wünschen Bulgariens entgegenkommende Haltung umsoweniger von der Hand wiesen, als den anderen Balkanstaaten bereits eine mehr oder minder freie autonome Berechtigung zur Erhebung von Accisen vertragsmäßig zugesichert war. Jedenfalls war aber im Notenwechsel vom 5. Jänner 1895 (24. December 1894) ein derartiges Zugeständnis nicht enthalten, und musste die Angelegenheit durch ein Nachtragsabkommen ausgetragen werden. Die diesfalls gepflogene Verhandlung ergab Aussicht, auch die Grundlagen für eine definitive Handelsconvention mit Bulgarien, welche sich an das Provisorium anzuschließen hätte, festzusetzen.

Die unterm 9. Mai (27. April) 1895 zustande gebrachte Einigung enthielt folgende Bestimmungen:

1. Eine definitive Handelsconvention wird für die Zeit bis 31. (18.) December 1903 auf Grund des Principes der Meistbegünstigung und eines durchschnittlich 14 procentigen Wertzolles für die Einfuhr nach Bulgarien abgeschlossen werden, wobei die unter und über 14 Procent zu taxirenden Artikel namhaft zu machen sind. Rücksichtlich der Accisen wird Bulgarien im allgemeinen ein gleiches Zugeständnis wie Serbien erhalten, die Sätze des bulgarischen Accisengesetzes werden hinsichtlich der uns interessirenden Artikel gebunden, beziehungsweise für Kaffeesurrogate von 50 auf 20, für Zündhölzchen von 100 auf 30 und für parfümirte Seifen von 300 auf 50 Francs pro 100 Kilogramm netto herabgesetzt.

2. Sollte der Abschluss der endgiltigen Handelsconvention sich verzögern, so kann Bulgarien vom 13. (1.) Jänner 1897 an 14 procentige Wertzölle einheben.

3. Bis zum Inkrafttreten dieses Definitivums darf Bulgarien die Accisen nach dem gesetzlichen Ausmaße einheben, muss jedoch ab 13. (1.) Jänner 1897 die unter 1 erwähnten Herabsetzungen jedenfalls in Kraft setzen.

Die Verständigung über die Accisen schloss somit ein pactum de contrahendo für aufzunehmende Verhandlungen über eine definitive Handelsconvention in sich, wodurch letzterer in wesentlichen Punkten Richtung und Inhalt vorgezeichnet war. Was die damit erfolgte Annahme eines durchschnittlichen Wertzolles von 14 Procent betrifft, muss im allgemeinen hervorgehoben werden, dass hiedurch der jahrelang geltend gemachte und in verschiedenen Entwürfen bereits in fassbare Formen gekleidete Versuch der bulgarischen Regierung, die dortigen Eingangszölle auf specifische Basis zu stellen und erst auf Grund eines solchen autonomen Tarifes in Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten zu treten, in andere, unserem Handelsverkehre gewiss minder beschwerliche Wege geleitet wurde. Anderseits konnte auch die Erkenntnis nicht mehr zurückgestellt werden, dass die in Bulgarien allmählich eingetretene Reform der den Absatz fremder Producte dortselbst — abgesehen vom Zolle — beeinflussenden autonomen Gesetzgebung eine für längere Zeit dauernde vertragsmäßige Ordnung unserer Handelsbeziehungen mit diesem Staate für unabweislich geboten erscheinen ließ, und dass in der Zollerhöhung schließlich eigentlich die Prämie für die mehrjährige Stabilisirung unserer Handelsbeziehungen gelegen war.

Unmittelbar nach dem Vollzuge des Arrangements vom 9. Mai (27. April) 1895 wurden die diesseitigen Handels- und Gewerbekammern, sowie andere den Export fördernde Corporationen und Vereine unter Mittheilung des Inhaltes dieses Abkommens aufgefordert, die Wünsche der betheiligten Kreise sowohl bezüglich der abzuschließenden Convention, als auch wegen Bezeichnung jener einzelnen Artikel, für welche als Ausnahme von dem 14 procentigen Durchschnittszollsatze eine Ermäßigung angestrebt werden sollte, bekanntzugeben. Der Inhalt dieser Berichte wurde pflichtgemäß zum Gegenstande eingehender Studien behufs Feststellung der Detailinstructionen für die Unterhandlung gemacht.

Die mündlichen Verhandlungen mit den Delegirten der fürstlich bulgarischen Regierung wurden am 26 September 1895 in Wien eröffnet und nach wiederholten Unterbrechungen am 21. December 1896 — also nach fünfvierteljähriger Dauer — geschlossen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist die vorliegende Convention vom 21. (9.) December 1896.

Bevor in eine allgemeine Betrachtung über den Inhalt derselben eingegangen wird, soll zunächst des Verhältnisses zu den Vereinbarungen des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 43 ex 1879) gedacht werden.

Artikel VIII dieses letzteren bestimmt:

Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement.	Die Handels- und Schiffahrtsverträge, ebenso wie alle Conventionen und Abmachungen, die zwischen den fremden Mächten und der Pforte geschlossen worden und heute in Kraft sind, werden in dem Fürstenthume Bulgarien aufrechterhalten, und keine Änderung wird darin hinsichtlich einer Macht Platz finden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.
Aucun droit de transit ne sera prélevé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté.	Kein Transitzoll wird in Bulgarien auf die durch dieses Fürstenthum gehenden Waren erhoben.
Les nationaux et le commerce de toutes les Puissances y seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.	Die Nationalen und der Handel aller Mächte werden auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit daselbst behandelt.
Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties interessées.	Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die Rechte der Jurisdiction und des Schutzes der Consuln, sowie sie durch Capitulationen und die Gebräuche festgestellt sind, bleiben in voller Kraft, so lange sie nicht durch das Einverständnis der dabei interessirten Parteien modificirt worden sind.

Unter diesen Bestimmungen ist hiernach zwischen jenen ganz unbedingt gefassten über die Freiheit des Transites und die Meistbegünstigung und jenen über die Aufrechthaltung der Pfortenverträge, der Immunitäten, Privilegien, Jurisdictionsrechte und des Schutzes der Consuln zu unterscheiden, welche unter der Reserve einer einverständlichen Abänderung festgestellt sind. In erster Beziehung ist mit aller Schärfe als Angelpunkt der künftigen Handelspolitik im Verhältnisse Bulgariens gegenüber den Signatarmächten des Berliner Vertrages hervorgehoben: die volle Meistbegünstigung der Nationalen und des Handels daselbst, sowie das Nichtstatthafte eines Durchfuhrzolles.

Was dagegen die anderen Anordnungen des citirten Artikel VIII betrifft, lag denselben die Absicht zugrunde, die darin berührten, einer eingehenden Ordnung die größten Schwierigkeiten bereitenden Fragen zunächst durch Aufrechterhaltung des vertragsmäßigen oder gewohnheitsrechtlichen status quo zu bereinigen und deren anderweitige Regelung dem Zeitpunkte vorzubehalten, in welchem die natürliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse am Balkan eine solche von selbst erheischen wird. Die allmähliche Umgestaltung des vielfach mit den Bedürfnissen der Cultur im Westen Europas damals noch nicht völlig vertrauten Fürstenthums in ein modernes Staatswesen mit sicheren Organisationen für Handel und Verkehr sollte abgewartet werden, bevor an eine Änderung dieses status quo geschritten würde.

Naturgemäß hat es langjähriger und vielfach abgestufter Übergänge bedurft, um von dem alten im Berliner Vertrage aufrecht erhaltenen Regime bis zu jenem zu gelangen, welches in der vorliegenden Convention aufgestellt wurde.

Die Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 ist somit eine Ausführung der im Artikel VIII des Berliner Vertrages vorgesehenen neuen Ordnung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien, sie entspricht, wie später bei Darlegung der einzelnen Vertragsbestimmungen zu erwähnen sein wird, den Absichten dieses Traktates und erfüllt die bereits damals von denselben ins Auge gefassten Aufgaben.

Für die Verhandlung der Convention und in jedem einzelnen Stadium derselben mussten vor allem die factischen Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns mit Bulgarien gegenwärtig gehalten werden. Wie die statistischen Ausweise sowohl nach unseren, als nach bulgarischen Quellen zeigen, senden wir bei weitem mehr dorthin als wir von dort empfangen.

Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Bulgarien									Einfuhr Österreich-Ungarns aus Bulgarien								
1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Werte in Millionen Franken (nach der bulgarischen Statistik):*)																	
18	22	33	34	28	33	35	22	.	3	4	6	3	3	2	3	3	.
oder in Procenten der bulgarischen Gesammteinfuhr:									Gesammtausfuhr:								
27	30	39	42	36	35	35	32	.	4	5	8	4	4	2	4	4	
Werte in Millionen Gulden österr. Währ. (nach der österr. ungar. Statistik):*)																	
.	.	.	10	8	9	11	8	7	.	.	.	1	1	2	2	2	1
oder in Procenten der österr. ungar. Gesammtausfuhr:									Gesammteinfuhr:								
.	.	.	1·25	1·05	1·12	1·35	1·07	0·90	.	.	.	0·19	0·23	0·23	0·29	0·27	0·13

Zieht man den Durchschnitt aus obigen, der bulgarischen Statistik entnommenen Daten, so ergibt sich, dass wir während der acht Jahre 1888—1895 jährlich um 28 Millionen Franken Waren nach Bulgarien zur Ausfuhr brachten, und dass während desselben Zeitraumes jährlich um 3·4 Millionen Franken Waren von dort zu uns kamen. Das Activum der Bilanz ist daher in augenfälligem Verhaltnisse auf unserer Seite.

Misst man das Interesse der unterhandelnden Theile an dem Procentverhältnisse, in welchem der wechselseitige Verkehr zum jeweiligen Gesammtverkehr steht, so zeigt der Durchschnitt für die gleiche Periode, dass unsere Ausfuhr nach Bulgarien 34·5 Procent der bulgarischen Gesammteinfuhr und die dortige Ausfuhr zu uns 4·4 Procent der dortigen Gesammtausfuhr betrug; für uns handelte es sich dagegen um rund 1 Procent unserer Gesammtausfuhr und um weniger als 1/4 Procent unserer Gesammteinfuhr.

Aus all diesen Ziffern ergibt sich, dass die Interessen, welche wir in Bezug auf den bulgarischen Markt geltend zu machen haben, um ein Vielfaches größer sind, als jene, deren Sicherstellung für Bulgarien bei uns am Spiele steht. Dieses Verhältnis hat auf den Gang der Verhandlungen und auf unsere Stellung bei denselben umsoweniger ohne Einfluss sein können, als es sicher war, dass wir Bulgarien, das nicht directes Nachbarland ist, besondere Begünstigungen, die unter das Regime der Meistbegünstigung nicht fallen würden, nicht einräumen und Aussicht auf eine Steigerung seines zu uns gerichteten Exportes nicht bieten konnten.

Demgemäß enthält auch die vorliegende Convention keine Verpflichtung zu unseren Lasten, welche über den Rahmen unseres bereits bestehenden generellen Vertragsrechtes hinaus gehen würde.

Was hingegen die unserseits durch den Vertragsabschluss erworbenen Rechte betrifft, so ist in großen Zügen Folgendes zu bemerken.

Das Recht der Meistbegünstigung für unsere Staatsangehörigen, unseren Handel, unsere Industrie und unseren Verkehr in Bulgarien ist nach jeder Richtung hin gewahrt, sowohl in den allgemeinen Bestimmungen der Convention in den Artikeln I, III, IV und XII und den dazu gehörigen Schlussprotokolls-bestimmungen, als auch in den die Zölle, das Zollverfahren und die inneren Abgaben betreffenden Artikeln VIII—XI nebst den dieselben ausführenden oder ergänzenden Vereinbarungen im Schlussprotokolle. Die Freiheit des directen und indirecten Transites von Zoll und Consumabgaben jeder Art ist im Artikel VII ausgesprochen.

Für unsere Ausfuhr nach Bulgarien und die Pflege von Handelsbeziehungen mit diesem Staate sind von besonderem Belange die Vereinbarungen in den Artikeln IV und V über die Behandlung unserer Handelsreisenden und der von ihnen mitgeführten Mustercollectionen. Durch die im Artikel XII getroffene Vereinbarung über die Behandlung unserer Waren auf sämmtlichen bulgarischen Bahnen werden unsere Provenienzen den meistbegünstigten und einheimischen Producten gleichgestellt. Dadurch erhält der Inhalt früherer Vereinbarungen (R. G. Bl. Nr. 42 ex 1884), welcher an sich nicht berührt wird, eine zweckentsprechende Ergänzung.

*) Die Differenzen zwischen den Wertangaben der bulgarischen und jenen unserer Statistik klären sich zum Theile dadurch auf, dass in unserer Statistik der via mare nach türkischen oder bulgarischen Häfen für den bulgarischen Markt abgehende Export nicht immer richtige Destinationsangaben liefert, zum Theile auch dadurch, dass die Bewertung der Waren in der bulgarischen Statistik nach einem anderen Systeme erfolgt als bei uns.

Im Schlussprotokolle zu Artikel VI hat Bulgarien auf die Einführung von Monopolen bei anderen Gegenständen als bei Salz, Tabak, Schießpulver, Petroleum und den etwa von uns zu monopolisierenden sonstigen Artikeln verzichtet. Damit sind namentlich Zündhölzchen, Cigarettenpapier und andere zur Monopolisierung gerne herangezogene Waren von einer solchen Maßnahme auf die Dauer der Convention befreit, soferne wir nicht selbst mit der Monopolisierung derselben vorgehen sollten.

Der in der Vertragsanlage A zusammengefasste Tarif für die Verzollung unserer Waren in Bulgarien umfasst — selbstverständlich immer unter Vorbehalt des Meistbegünstigungsrechtes — den gesammten Warenverkehr und ist im großen und ganzen ein Wertzolltarif. Die dazu gehörigen Bestimmungen über das Verfahren bei der Wertverzollung sind in der Anlage B enthalten.

Für die Stipulirung eines Wertzolltarifes war — wie bereits früher angedeutet wurde — der Umstand maßgebend, dass bei Zugrundelegung eines etwa in Bulgarien zustandegebrachten autonomen specifischen Tarifes unser Export, wie dies die Erfahrung bei anderen Balkanstaaten gezeigt hat, mit allen Complicationen bei der Handhabung eines solchen Tarifes und auch mit Ansätzen hätte rechnen müssen, welche einerseits staatsfinanzielle, anderseits protektionistische Momente in weit höherem Maße zum Ausdrucke gebracht hätten, als dies bei einem ad valorem-Regime der Fall sein kann.

Der Tarif zerfällt in 3 Gruppen; die erste enthält unter Position 1 bis 10 jene Artikel, welche einen höheren Zoll als 14%, beziehungsweise specifische Zölle zu entrichten haben werden, die zweite — unter Position 11 bis 21 — jene, welche unter 14% taxiren, die letzte — Post 22 — alle übrigen mit 14% vom Werte zu verzollenden Waren. Legt man diesem Tarife die Daten des letzten, aus der bulgarischen Statistik zu entnehmenden Jahres 1895 zugrunde, so entfällt von unserer Ausfuhr nach Bulgarien per 22 Millionen Franken auf die

Gruppe 1 (über 14%, bezw. specifische Zölle)	ein Antheil von	5·084	Millionen oder	23%
„ 2 (unter 14%)	„ „ „	4·084	„ „	19%
„ 3 (mit 14%)	„ „ „	12·598	„ „	58%

Es ist allerdings richtig, dass zwischen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 eine Differenz von 1 Million Franken an Wert oder von 4% zu Gunsten der Gruppe 1 besteht. Wird aber erwogen, dass einerseits in die erste Gruppe diejenigen Artikel, wie Zucker und Spiritus, fallen, bei welchen insbesonders auch finanzielle Rücksichten für eine höhere Verzollung den Ausschlag geben, und dass anderseits bei dem Mangel anderweitiger Compensationsobjecte, sowie in Anbetracht des bereits dargestellten Umfanges der wechselseitigen Handelsbeziehungen eine endliche Verständigung unserseits nicht wohl von der Hand zu weisen war, so wird die Überzeugung nicht zurückgedrängt werden können, dass die Gewinnung von 8 bis 12procentigen Wertzöllen für 19% unserer Gesammtausfuhr, sowie von 14procentigen Zöllen für 58% derselben durch den der ersten Gruppe gegenüber der zweiten zugestandenen Aufschlag von 4% unserer Ausfuhr nicht zu theuer bewerkstelligt wurde.

Die Besprechung der in den Conventionalzolltarif einzeln aufgenommenen Artikel nach ihrer Bedeutung für unseren Handelsverkehr und mit Rücksicht auf die Höhe der vereinbarten Zollsätze erfolgt im speciellen Theile dieser Begründung. Bei Festsetzung specifischer Zölle für Schuhwaren mit Ledersohle und Kleidungen, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht, war nach langwierigen Verhandlungen und auf Grund genau gepflogener Erhebungen schließlich die Erwägung maßgebend, dass die dem Werte nach so außerordentlich verschieden abgestuften Qualitäten dieser Artikel, welche seit Jahren zu fortgesetzten Beanstandungen bei der Bemessung des der Verzollung zugrunde zu legenden Wertes Anlass gaben, bei einem Gewichtszoll günstigere Absatzchancen namentlich auf eine gesichertere Zollcalculation zu gewärtigen haben als bei einem Wertzollsatze.

In die Gruppe 2 wurden: Glaswaren, Porzellan- und Fayencewaren, Kurz- und Quincailleriewaren, sowie Bürstenbinderwaren mit 12 Procent; Leinengarne, Leinengewebe, Mehl, Mineralwässer und gewöhnliche Gusseisenwaren mit 10 Procent; Holz, Sägewaren, Fassdauben, landwirtschaftliche Maschinen und Instrumente, Geräthschaften aller Art, Öfen und Herde für Industrien, Werkstätten 2c., ferner Schrauben mit 8 Procent vom Werte aufgenommen. Es sind dies Artikel, in deren Exporte nach Bulgarien wir einen hervorragenden Antheil besitzen und deren besondere Berücksichtigung bei der Verhandlung auch von unseren betheiligten Kreisen gewünscht wurde.

Die Frage der bulgarischen Accisen ist bereits im früheren gestreift worden. Die plötzliche Activirung dieser Abgaben mit 1. Jänner 1895 ohne vorheriges Einvernehmen mit den Vertragsstaaten hat allerdings vom Standpunkte einer Erhöhung der Warenbelastung über das vertragsmäßige Ausmaß, welches nach dem Provisorium vom 5. Jänner 1895 in 10½procentigen Zöllen und den Octrois in ihrer damaligen Höhe und Veranlagung bestand, Anlass zu Einwendungen geboten.

Dadurch dass Bulgarien sich indes vorerst im Wege des Arrangements vom 9. Mai 1895, dann aber in Ausführung desselben durch die vorliegende Convention auf einen diesfalls im internationalen Vertragsrecht nicht unzulässigen und auch anderwärts anerkannten Boden begeben hat und gleichzeitig in eine

wesentliche Ermäßigung der Accisen für die uns besonders interessirenden Artikel: Kaffeesurrogate, Zündhölzchen und parfumirte Seifen willigte, darf auch diese Partie als in einem unseren Handelsverkehr nicht unbillig treffenden Sinne erledigt betrachtet werden.

Über die Einführung von Octrois zur Deckung der von den Stadt- und Landgemeinden Bulgariens zu bestreitenden Ausgaben wurde bereits anfangs der Achtziger-Jahre verhandelt; in Übereinstimmung mit der Haltung der übrigen Signatarmächte des Berliner-Vertrages wurde die Statthaftigkeit der Einhebung solcher Abgaben auch von uns nicht abgelehnt, soweit auch hier wieder Meistbegünstigung und Gleichbehandlung fremder und inländischer Producte in demselben Octroisgebiete gewahrt blieben. Die Zulässigkeit der hiernach für eine ganze Reihe von Octroisgebieten auf Grund eines autonomen Maximaltarifes eingeführten Octrois wurde dann auch seit dem englisch-bulgarischen Arrangement vom Jahre 1889 in alle nachfolgenden Provisorien aufgenommen. Die Verschiedenartigkeit der Octroistarife einzelner Städte und Gemeinden, namentlich aber der Umstand, dass unsere nach Bulgarien gebrachten Waren zunächst das Octroi jenes Ortes zu entrichten hatten, in dessen Handel sie zuerst übergingen, dann aber beim Fortbringen aus demselben nach einem anderen Octroisort immer wieder Octrois bezahlen mussten, ließ uns die mit dem bulgarischen Gesetze vom 30. (18.) December 1895 geschaffene neue Ordnung nicht unvortheilhaft erscheinen. Nach diesem Gesetze besteht ein einheitlicher Tarif für ganz Bulgarien, und haben die fremden Waren das Octroi nur einmal — bei der Eingangsverzollung — zu entrichten. Der wichtige Grundsatz, dass nach einmaliger Bezahlung des Octroi die Ware dann frei im ganzen Lande circuliren kann, ist präcise im Schlussprotokolle der Convention zum Ausdruck gebracht; ferner wurden daselbst die nöthigen Vorbehalte wegen Meistbegünstigung und Gleichbehandlung mit nationalen Producten gemacht und für die uns interessirenden Artikel die Octrois gebunden, so dass eine Erhöhung derselben während der Conventionsdauer nicht erfolgen kann.

Das Resumé über die Vereinbarungen hinsichtlich der Belastung unserer Waren liegt im ersten Alinea des Schlussprotokolles zu Artikel X, welches bestimmt, dass unsere Provenienzen außer mit den vertragsmäßigen Zöllen, Zollnebengebüren, Accisen und Octrois mit keiner anderen wie immer bezeichneten Gebür beschwert werden dürfen. Der während der Provisorien bestandene sogenannte halbprocentige Zuschlag, welcher sowohl bei der See-, als auch bei der Landeinfuhr eingehoben wurde, erscheint in der vorliegenden Convention nicht mehr und ist damit eliminirt.

Da angesichts des späten Perfectwerdens der Convention eine Activirung derselben am 13. (1.) Jänner 1897 nicht erfolgen konnte, wurde im Artikel XVI vereinbart, dass sie acht Tage nach dem bis zum 13. (1.) Mai 1897 zu bewerkstelligenden Austausche der Ratificationen, somit spätestens am 21. (9.) Mai 1897 in Kraft zu treten hat. Ihre Giltigkeit dauert zunächst bis 31. (18.) December 1903, dem Ablaufstermine unserer Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, Italien, der Schweiz, Belgien, Russland und Serbien; ein Weiterlauf gegen einjährige Kündigung ist vorbehalten.

Im Hinblicke auf den Ablauf unseres Provisoriums vom 5. Jänner 1895 (24. December 1894) am 12. Jänner 1897 (31. December 1896) wurde durch eine gleichzeitig mit der vorliegenden Convention unterzeichnete Erklärung für die Zwischenzeit vom 13. (1.) Jänner 1897 bis zum Inkrafttreten der Convention vereinbart, dass Bulgarien im Sinne des Arrangements vom 9. Mai (27. April) 1895 14 procentige Wertzölle bei gleichzeitiger Reduction der Accisen für Kaffeesurrogate, Zündhölzchen und parfümirte Seifen von unseren Waren einzuheben berechtigt ist. Die Herabsetzung der Accisen ist auf Grund einer bulgarischen Gesetzesnovelle auch thatsächlich und rechtzeitig erfolgt. Zum Zwecke einer jeden Zweifel ausschließenden Klarstellung wurde in die erwähnte Erklärung noch die Bestimmung aufgenommen, dass in allen Fällen und jederzeit die Bestimmungen dieser Convention — sowie für die Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten derselben jene des Provisoriums — auf uns nur insoweit angewendet werden können, als nicht ein dritter Staat eine günstigere, uns gleichfalls zustehende Behandlung in Bulgarien genießen wird.

Eine weitere Erklärung wurde zugleich mit der Vertragsunterzeichnung namens der bulgarischen Regierung des Inhaltes abgegeben, dass die bulgarische Regierung die Errichtung von Entrepôts durch österreichische oder ungarische Staatsangehörige in den für unseren Handel in Betracht kommenden bulgarischen Plätzen bei Beobachtung der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften so viel als möglich erleichtern wird, dass die in französischer Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse für unsere Waren in Bulgarien ohne Forderung der Beibringung einer Übersetzung werden angenommen werden, sowie dass bis zum Abschlusse eines Rechtshilfevertrages jene schiedsgerichtlichen Urtheile unserer Warenbörsen, welche nach unseren Gesetzen bereits executionsfähig geworden sind, in Bulgarien wie unsere civil- oder handelsgerichtlichen Urtheile werden anerkannt und exequirt werden.

In einer unserseits abgegebenen Erklärung vom Tage der Vertragsunterzeichnung wurden die Zollämter in Orsova und Semlin bezüglich der Transitabfertigung bulgarischer unter Verschluss einlangender Rohtabake für berechtigt anerkannt, gegen fallweises Ansuchen die Durchfuhrsbewilligung directe zu ertheilen.

Der Wortlaut dieser drei Erklärungen nebst Übersetzung wurde in dem dieser Vorlage beigegebenen Anhange aufgenommen.

Die Convention vom 21. (9.) December 1896 besteht aus dem eigentlichen Conventionstexte nebst dem Formulare für die Gewerbelegitimationskarte der Handelsreisenden,

der Anlage A: Zölle beim Eintritte nach Bulgarien,

der Anlage B: Besondere Bestimmungen, betreffend die Erhebung der Wertzölle von den in Bulgarien eingeführten Waren, und

dem Schlussprotokolle nebst dem Formulare für Ursprungszeugnisse.

Zum Texte der Handelsconvention und des dazu gehörigen Schlussprotokolles.

Den Verhandlungen über den Text der Convention lag ein diesseits ausgearbeiteter Entwurf zugrunde, welcher unter Bedachtnahme auf die speciellen Verhältnisse unseres Handelsverkehres in Bulgarien und die aus der Praxis desselben gewonnenen Erfahrungen im übrigen dem geltenden Handelsvertrage mit Serbien vom 9. August 1892 nachgebildet war.

Artikel I der Convention umfasst das in den Artikeln I und II des serbischen Vertrages behandelte Gebiet. Er bestimmt zunächst völlige Handels- und Schiffahrtsfreiheit und setzt ferner die Behandlung auf dem Fuße vollständiger Gleichheit bei Errichtung und Ausübung von Handelsgeschäften, Schiffahrts- oder Industrieunternehmungen, sowie hinsichtlich des Erwerbes, der Übertragung, Ausübung und Verfolgung von Rechten aller Art fest. Durch diese allgemeine Bestimmung ist die bisher üblich gewesene Aufzählung einer Reihe von Rechten, deren Ausübung den Angehörigen des einen Vertragstheiles in dem anderen völlig gleich zukommen soll, in erschöpfenderer Weise ersetzt worden, so dass über den Umfang und die Bedeutung im Einzelnen Zweifel nicht entstehen können. Hieran reiht sich die Vereinbarung über die Gleichbehandlung bei der Entrichtung von Abgaben und in Betreff von Begünstigungen in Ansehung des Handels oder der Industrie. Bei Ausübung dieser Rechte sind bloß jene autonomen Anordnungen, welche auf Einheimische und Angehörige der meistbegünstigten Nation anzuwenden kommen, zu befolgen, und ist eine besondere Bewilligung der Landesbehörden nicht erforderlich. Der Erwerb von unbeweglichem Vermögen ist — analog dem letzten Absatze des Artikels II des serbischen Vertrages — auch hier juristischen Personen, Stiftungen, Corporationen und Vereinen mit Ausnahme der Handels-, Transport- und Versicherungsgesellschaften wechselseitig verwehrt.

Im Schlussprotokolle zu diesem Conventionsartikel sind zunächst die üblichen Ausnahmen hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen über den Antritt und die Ausübung von Gewerben enthalten, wobei Bulgarien auch die freie Disposition bezüglich des Dorfschankgewerbes gegen dem zugestanden wurde, dass die gegenwärtig in Bulgarien das Apothekergewerbe ausübenden diesseitigen Angehörigen, welche in nicht geringer Zahl vorhanden sind, in dieser Ausübung nicht werden behindert werden.

Punkt 2 des Schlussprotokolles zu Artikel I bestimmt, dass die in einem Vertragstheile rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art gegen Befolgung der im anderen Theile geltenden und auf Gesellschaften jeder anderen Nation anwendbaren Gesetze und Vorschriften dortselbst alle ihre Rechte ausüben können.

Im Punkte 3 derselben Schlussprotokollsbestimmung ist ferner der auch in den übrigen Verträgen enthaltene Grundsatz zum Ausdrucke gebracht, dass der Betrieb des Speditionsgewerbes zwischen verschiedenen Punkten der Gebiete der Vertragstheile — somit die internationale Spedition — und die Schiffahrt einer Abgabenentrichtung im anderen Theile nicht unterliegt, wenn der Wohnsitz dieser Unternehmungen im eigenen Lande liegt. Erläuternd wurde in reciproker Anwendung der bisher jederzeit bei uns beobachteten Praxis beigefügt, dass Agenten solcher Unternehmungen nach Maßgabe ihres Einkommens, sowie Spediteure, welche den Verkehr zwischen zwei Punkten im Inneren des Landes besorgen, auch in Bulgarien der Patentbesteuerung unterzogen werden können.

Artikel II der Convention regelt übereinstimmend mit unserem übrigen Vertragsrechte, aber in präciserer Fassung, die Befreiung vom Militärdienste und militärischen Leistungen, sowie von zwangsweisen Amtsdiensten gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art.

Artikel III enthält den Vorbehalt des Abschlusses einer besonderen Schiffahrtsconvention, sowie eines Marken- und Musterschutzübereinkommens. Bis zum Abschlusse des letzteren, bezüglich dessen die Verhandlungen noch schweben, wurde die meistbegünstigte Behandlung, welche uns nach jeder Richtung hin sichert, vereinbart. Bulgarien hat sich weiters auch verpflichtet, ein den geltenden internationalen Grundsätzen angepasstes Patentgesetz ehemöglichst in Kraft treten zu lassen.

Im Artikel IV wurden die Rechte der Handelsreisenden in einem dem heute fast allgemein bestehenden internationalen Vertragsrechte entsprechenden Umfange festgelegt; unsere Handelsreisenden werden daher künftig — entgegen den früher zutage getretenen Bestrebungen einzelner Kreise Bulgariens — ihren Geschäften ohne Entrichtung einer Steuer in Bulgarien obliegen können, falls sie die vereinbarte Gewerbelegitimationskarte mit sich führen. Der folgende Artikel V ordnet gleichfalls conform unserem übrigen Vertragsrechte die Formalitäten behufs zollfreier Behandlung der Mustersortimente solcher Reisender.

Artikel VI enthält zunächst das wechselseitige Verbot der Erlassung von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten mit den hiezu gehörigen Ausnahmen bezüglich der Monopole, Sanitäts- und Veterinärmaßnahmen, sowie der Kriegsbedürfnisse. Im Schlussprotokolle zu diesem Artikel hat jedoch Bulgarien sich hinsichtlich der Monopole bloß die Facultät vorbehalten, solche auf Salz, Tabak, Schießpulver, Petroleum oder sonstige bei uns etwa zu monopolisierende Artikel einzuführen. Diese Vereinbarung enthält für eine Reihe wichtiger einheimischer Exportartikel nach Bulgarien die Sicherung des freien Handelsverkehrs mit der dortigen Kundschaft.

Durch Artikel VII wird die Freiheit der Durchfuhr von Zoll- und Consumabgaben sowohl bei unmittelbarem Transite, als auch bei solchem nach zwischenzeitiger Lagerung im Lande festgesetzt.

Artikel VIII enthält die Vereinbarungen hinsichtlich der Zölle. Nebst der Verabredung der wechselseitigen Meistbegünstigung wurde in der hieher gehörigen Vertragsanlage A, welche später im besonderen besprochen werden wird, ein Conventionaltarif für unsere Waren bei der Einfuhr nach Bulgarien festgesetzt, sowie den Importeuren unserer Waren das Recht vorbehalten, für den Fall des Bestandes verschiedener Verzollungsarten oder Zollansätze in Bulgarien zwischen diesen und den Bestimmungen des Annexes A jederzeit frei und ungehindert wählen zu können. Die gleichfalls hieher gehörige und später zu besprechende Vertragsanlage B enthält detaillierte Bestimmungen über das Verfahren bei Verzollung von Waren in Bulgarien nach ihrem Werte.

In Betreff des zu uns gerichteten Importes aus Bulgarien wurde — wie bereits an früherer Stelle erwähnt — eine über die allgemeine Meistbegünstigung hinausgehende anderweitige Verpflichtung nicht übernommen.

In das Schlussprotokoll zu Artikel VIII wurden nach Analogie des serbischen Handelsvertrages Bestimmungen über die Ursprungsnachweisung der vertragsmäßig zu behandelnden Importe aufgenommen. Nach denselben sollen Ursprungszeugnisse nur in Ausnahmsfällen, das heißt im Falle des Bestandes differentieller Zolltarife, und nur für solche Artikel gefordert werden können, bei welchen nach Lage der Verhältnisse, der Zölle und Transportspesen die Gefahr einer Naturalisation differentiell zu behandelnder Provenienzen angenommen werden darf. Weiters wurde die gebürenfreie Ausfertigung und Vidirung solcher Zeugnisse, die Competenz der hiezu befugten Organe, und schließlich die Befreiung der namentlich für den Handel unseres Haupthafens wichtigen Artikel von der Ursprungsnachweisung überhaupt vereinbart. Seitens Bulgariens wurde hiezu in Notenform noch die Erklärung abgegeben, dass in französischer Sprache verfasste Ursprungszeugnisse im dortigen Zolldienste ohne Forderung einer bulgarischen Übersetzung werden angenommen werden.

Artikel IX der Convention erläutert die Meistbegünstigung hinsichtlich des Ausmaßes der Zölle und Nebengebüren bei der Ein- und Ausfuhr, sowie hinsichtlich der Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr überhaupt. Das Schlussprotokoll zu diesem Artikel statuirt die üblichen Ausnahmen von der Meistbegünstigung für den Grenzverkehr und zollgeeinte Gebiete. Dieselbe Schlussprotokollsbestimmung enthält auch die weitere Vereinbarung, dass Ausfuhrzölle in beliebiger, aber für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe einzuheben sind, sowie specielle Vorschriften hinsichtlich der Verzollung in Bulgarien. In letzterer Beziehung wird der Partei gestattet sein, die zur Einfuhr erklärten, jedoch noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waren auch nach erfolgter zollamtlicher Beschau ohne Entrichtung eines Zolles oder einer Verbrauchsabgabe wieder in das Ausland rückgehen zu lassen, wodurch eine wesentliche Verkehrserleichterung geschaffen ist.

Eine weitere, dem Handelsverkehre zugutekommende Erleichterung liegt in der schließlichen Bestimmung dieses Schlussprotokollspunktes, wornach die in Niederlagen oder Zollamtsmagazinen untergebrachten ausländischen Waren die Eingangszölle, Accisen und Octrois nur nach Maßgabe der aus diesen Depots jeweilig entnommenen und in den freien Verkehr gesetzten Mengen zu entrichten haben werden. Durch diese Vereinbarung erhält namentlich der Verkehr mit Massenartikeln, welche — wie Zucker — den wechselnden Conjuncturen des Marktes ausgesetzt sind, eine belangvolle Unterstützung.

Der Artikel X und das dazugehörige Schlussprotokoll enthält die wichtigen Abmachungen bezüglich der inneren Abgaben. Es wird darin zunächst der Grundsatz, welcher auch in unserem sonstigen Vertragsrechte gilt, festgelegt, dass solche Abgaben, gleichviel ob sie für Rechnung des Staates (Accisen) oder für Rechnung von Communen oder Corporationen (Octrois) auf die Erzeugung, Zubereitung oder den Verbrauch eines Artikels gelegt werden, die similären fremden Artikel nur in gleichem Ausmaße wie die einheimischen Erzeugnisse treffen dürfen. Diesen Grundsatz der Gleichbehandlung fremder und einheimischer Waren erläutert das Schlussprotokoll noch dahin, dass auch hinsichtlich der Erhebungs- und Entrichtungsmodalitäten bei inneren Abgaben keinerlei Unterschied gemacht werden dürfe und dass demgemäß Begünstigungen der inländischen Producte durch Pauschalirungen u. dgl. oder durch Valutadifferenzen ausgeschlossen sein werden.

Über den Umfang und das Ausmaß der bulgarischen inneren Abgaben enthält die Abtheilung A der genannten Schlussprotokollsbestimmung bezüglich der Accisen, die Abtheilung B bezüglich der Octrois die detaillirte Vereinbarung.

Accisen dürfen grundsätzlich nur von Waren eingehoben werden, welche zu einer der nachstehend angeführten 4 Gruppen gehören:

1. Getränke und Nahrungsmittel,
2. Viehfutter,
3. Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien,
4. Baumaterialien.

Hiedurch ist, in Übereinstimmung mit den Principien unseres serbischen Handelsvertrages, eine umfängliche Grenze gegen die Ausdehnung einer derartigen Besteuerung auf beliebige Industrialerzeugnisse gezogen.

Was die Höhe der hiernach als zulässig zu erkennenden Accisen betrifft, sind für eine Reihe von Waren auf die Dauer der Convention die Ansätze gebunden worden und werden daher nicht erhöht werden können. Werden die Ansätze des autonomen bulgarischen Accisengesetzes vom 1. Jänner 1895 (20. December 1894) mit den Vereinbarungen der vorliegenden Convention, sowie mit den in Serbien nach unserem Handelsvertrage geltenden Trošarinasätzen verglichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Accisepflichtige Artikel:		In Bulgarien: Autonomes Gesetz Francs	In Bulgarien: Handels-Convention Francs	In Serbien: Dinars per 100 *kg*	
Spiritus per Hektolitergrad nach Gay-Lussac		0·75	0·75	100·—	vertragsmäßig
Petroleum	per 100 *kg*	5·—	—	20·—	
Zucker	per 100 *kg*	20·—	20·—	25·—	„
Zuckerwaren, Bonbons, Halwa	per 100 *kg*	40·—	40·—	50·—	„
Kaffee	per 100 *kg*	50·—	— incl. Franckkaffee	100·—	
Kaffeesurrogate	per 100 *kg*	50·—	20·—	30·—	„
Bier	per *hl*	5·—	5·—	20·—	
Rum, Liqueure rc	per *hl*	30·—	30·—	100·—	„
Olivenöl und andere Speiseöle	per 100 *kg*	10·—	10·—	20·—	„
Zündhölzchen und Zündkerzchen	per 100 *kg*	100·—	Zündhölzchen 30·—	vertragsmäßig keine Trošarina	
Anmerkung: Zündhölzchen zahlen 1 Centime per 100 Stück oder 1 Frc. per *kg*, das 10.000—12.000 Hölzchen enthält.			eliminirt		
Thee	per 100 *kg*	100·—	—		
Parfümerien, Seifen rc	per 100 *kg*	300·—	parfüm. Seifen 50·— andere Parfümerien 300·—	vertragsmäßig keine Trošarina	
Kerzen	per 100 *kg*	20·—	20·—	18·—	vertragsmäßig
Conservirte Fische, wie: Sardellen rc.	per 100 *kg*	50·—	50·—	60·—	„
Andere Conserven	per 100 *kg*	100·—	100·—	60·—	„
Schwarzer Caviar	per 100 *kg*	100·—	—	—	
Spielkarten	per Dutzend	12·—	12·—	per Dutzend 12·—	„

Aus obiger Darstellung ergibt sich, dass die vorliegende Convention für die uns interessirenden Artikel durchwegs die Accise gebunden hat, und dass die bulgarischen Accisensätze für Zucker und Zuckerwaren, Kaffeesurrogate, Alkohol, Spirituosen, Bier und Öle niedriger sind als die in Serbien dermalen bestehenden Trošarinasätze. Die nur ausnahmsweise (weil nicht unter die oben erwähnten 4 Gruppen fallend) zugelassenen Accisen für Zündhölzchen wurden von 100 auf 30, für parfümirte Seifen von 300 auf 50 Francs per 100 *kg* netto ermäßigt; der bulgarische Accisensatz für Spielkarten ist in gleicher Höhe mit dem serbischen Spielkartenstempel. Die den Handelsverkehr sehr belästigende Anmerkung bei Zündhölzchen wurde vollständig eliminirt.

Die in der Abtheilung B dieser Schlussprotokollsbestimmung enthaltenen Vereinbarungen über die Octrois lehnen sich zunächst an das bulgarische Octroigesetz vom 30. (18.) December 1895 an, bringen aber auch das aus dem Gesetze nur abzuleitende, für unseren Warenverkehr indess besonders wichtige Princip zum klaren Ausdruck, dass nach einmaliger Entrichtung des Octroi die betreffende Ware in ganz Bulgarien frei verkehren kann und keinerlei weiteren Abgaben unterworfen werden darf. Damit ist den früheren, vielfach verworrenen Zuständen, die eine wiederholte Entrichtung von Octrois beim Übergang derselben Ware aus einem Octroigebiete in ein anderes mit sich brachten, ein Ende bereitet. In formeller Beziehung wurde weiters vereinbart, dass die Octrois gleichzeitig mit den Eingangszöllen zu bezahlen sind, und dass der für die Wertverzollung erhobene Warenwert auch für die Entrichtung der vom Werte zu berechnenden Octrois gilt.

Das Ausmaß der Octrois für die uns interessirenden Artikel wurde gebunden und rücksichtlich der vertragsmäßig specifischen Zöllen unterliegenden Schuhwaren und Kleidungen gleichfalls auf specifische Basis umgerechnet.

Artikel XI der Convention handelt von den Zollnebengebüren in Bulgarien. Ziffermäßig sind in ihrem Ausmaße gebunden: die Plombengebür, die Taxen für die zollamtlichen Drucksachen und Ausfertigungen, sowie die statistische Gebür, von welcher Postsendungen befreit sind. Die Stempel-, Viehbeschau-, Schaftrieb- Quai- und Magazinsgebüren sind durch Bezugnahme auf die betreffenden Specialgesetze und das bulgarische Zollgesetz festgelegt. Anschließend hieran wird der auch in unserem übrigen Vertragsrechte anerkannte Grundsatz ausgesprochen, dass Nebengebüren nur dann und insoweit zu entrichten sind, als die betreffenden Leistungen thatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Die Artikel XII und XIII enthalten die Abmachungen bezüglich des Bahnverkehres. Diesfalls werden die Meistbegünstigung und die Gleichbehandlung unserer Producte mit den einheimischen Waren hinsichtlich der Beförderungsarten, Kosten, Erleichterungen und sonstigen Vortheile auf sämmtlichen bulgarischen Bahnen ausgesprochen, sowie die Respectirung der Wagenverschlüsse im wechselseitigen Verkehre zugestanden. Durch das ersterwähnte, von Bulgarien einseitig gegebene Zugeständnis werden unserem auf und über bulgarische Bahnen gehenden Warenexporte mehrfache Vortheile in Ergänzung der durch die Eisenbahnconvention vom 9. Mai 1883 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, der Türkei, Serbien und Bulgarien (R. G. Bl. Nr. 42 ex 1884) — Convention à quatre — geschaffenen Rechte eingeräumt.

Durch Artikel XIV wird Bulgarien das Recht zuerkannt, commercielle Agenten in den für seinen Handel wichtigen Plätzen Österreich-Ungarns zu bestellen; die Fortdauer unserer bisherigen Rechte bei Ernennung von Consularfunctionären in Bulgarien ist gewährleistet.

Artikel XV dehnt die Vereinbarungen dieser Convention auf die mit einem vertragschließenden Theile jeweilig zolleinten Gebiete conform unserem übrigen Vertragsrechte aus.

Artikel XVI fixirt in der bereits erörterten Weise den Geltungsbeginn und die Dauer der Convention.

Conform dem Schlußalinea des Artikels 28 des geltenden Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien (R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892) wurde auch die Zulässigkeit der einvernehmlichen Vornahme von Modificationen unter den üblichen Voraussetzungen zum Ausdrucke gebracht.

Artikel XVII enthält die Ausfertigungsformel.

Zur Anlage A. Zölle bei der Einfuhr in Bulgarien.

Seiner ganzen wirtschaftlichen Thätigkeit nach ist Bulgarien auch heute noch zum weitaus überwiegenden Theile ein agricoles Land. Getreidebau und Viehzucht, Wein-, Tabak- und Seidenbau, die Rosencultur behufs Gewinnung der Rosenessenz &c. beschäftigen sieben Zehntel seiner Bevölkerung von circa $3^1/_3$ Millionen. Industrielle Betriebe bestehen zunächst in den an die landwirtschaftliche Production sich anschließenden Branchen der Müllerei, Brennerei, Tabakfabrication, Brauerei, Gerberei und der sogenannten Schajakerzeugung, welche zumeist aus heimischen Wollen schwere lodenähnliche Gewebe herstellt: auch ordinäre Waschseifen, Pappendeckel, Briquetts u. s. w. werden fabriksmäßig erzeugt.

Bei einer derartigen Vertheilung der wirtschaftlichen Kräfte ist Bulgarien in vielen Bedarfsartikeln an das Ausland gewiesen.

Diese Lage macht Bulgarien zu einem gerne aufgesuchten Markte, wo lebhafte Concurrenz fast in jedem Artikel besteht. Unsere nicht ungünstige geographische Lage zu Bulgarien und die traditionellen Jahrhunderte alten Handelsbeziehungen mit den Balkanländern haben es uns ermöglicht, dortselbst den ersten Platz in der Reihe der importirenden Staaten einzunehmen und zu behaupten.

Wie schon im allgemeinen Theile dieser Begründung dargestellt wurde, haben wir im Laufe der acht Jahre 1888—1895 durchschnittlich um 28 Millionen Franken Waren dorthin exportirt, und sind die wechselnden Jahresergebnisse hauptsächlich durch die vom Ernteausfall abhängende Kaufkraft des Landes bedingt. Das sprunghafte Herabgehen unseres Exportes im Jahre 1895 steht mit der infolge Einführung

der Accisen eingetretenen Bevorräthigung im Vorjahre, dann mit der durch missliche Erträge der Landwirtschaft bedingten Beschränkung des Bedarfes der ländlichen Bevölkerung in Zusammenhang.

Der vorliegende Conventionaltarif umfasst — wie bereits erwähnt — drei Gruppen: Die erste (Nr. 1 bis inclusive 10) mit Wertzöllen über 14 Procent, beziehungsweise mit specifischen Ansätzen (Nr. 7 und 8), die zweite (Nr. 11 bis inclusive 21) mit Wertzöllen unter 14 Procent, die dritte (in Nr. 22 ausgedrückt) mit dem Wertzolle von 14 Procent für alle in den beiden vorhergehenden Gruppen nicht inbegriffenen übrigen Waren.

In die erste Gruppe fallen: Zucker und Zuckerwaren, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Kerzen und ordinäre Seifen, Leder- und Lederwaren, Stricke und Seilerwaren (exclusive Bindfaden), Schuhwaren, wollene und halbwollene Kleidungen (exclusive der Kleidungen aus anderen Stoffen, der Wäsche, Hüte und anderer Confectionen), schwere Tuche und Wollstoffe, endlich Fensterglas. Wie die nachstehende aus der bulgarischen Statistik gewonnene Tabelle zeigt, ist die Intensität unseres Handelsinteresses in obigen Artikeln eine höchst verschiedene.

Procentueller Mengenantheil Österreich-Ungarns an der bulgarischen Gesammteinfuhr:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Zucker und Zuckerwaren	97 %	98 %	99·7%	98 %	98·7%	98 %
Gebrannte geistige Getränke	80·8%	70·8%	79·7%	85·7%	74 %	38·5%
Kerzen und ordinäre Seifen	7 %	4·5%	5·5%	7·5%	4·8%	0·6%
Leder aller Art	6·5%	5·5%	11 %	11·5%	12·5%	10·5%
Lederwaren	13 %	76·5%	63·5%	69 %	68 %	62 %
Stricke und Seilerwaren (exclusive Bindfaden)	8·8%	4·9%	4·5%	3 %	1·7%	2·8%
Schuhwaren	38 %	34·9%	35·7%	37·8%	43 %	40·8%
Kleidungen aller Art	89 %	88 %	87 %	89 %	85·8%	85·5%
Fensterglas	9·5%	4 %	10·5%	13·9%	5·5%	8 %

Kerzen und ordinäre Seifen, Leder, Stricke und Seilerwaren, sowie Fensterglas sind somit Artikel deren Einfuhr aus Österreich-Ungarn in Bulgarien kein besonderes Handelsinteresse von uns berührt. Dagegen besitzen Zucker, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Lederwaren, Schuhwaren und Kleidungen allerdings große Bedeutung für unseren Handel nach Bulgarien, und wird im Folgenden die diesbezüglich getroffene Vereinbarung des näheren erläutert.

In Zucker versorgen wir den bulgarischen Markt fast ausschließlich. Von der bulgarischen Gesammteinfuhr der Jahre 1890 bis 1895 per

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Metercentner	45.172	73.757	80.158	106.981	142.651	46.507
im Werte von Millionen Franken	2·2	3·4	4·0	5·6	6·2	1·8
haben wir nach Bulgarien gebracht:						
Metercentner	44.695	73.123	79.937	106.473	142.145	46.195
im Werte von Millionen Franken	2·2	3·4	4·0	5·6	6·1	1·8

Angesichts dieser dominirenden Stellung unseres Zuckers am dortigen Markte hat es sich darum gehandelt, ob wir durch Eintreten auf eine Zollerhöhung Gefahr laufen, der erwähnten Stellung verlustig zu gehen. Diese Frage muss auf Basis der getroffenen Vereinbarung verneint werden. Der zugestandene 20procentige Wertzoll entspricht bei einem Zuckerpreise von 35 bis 40 Franken pro 100 Kilogramm einem Zolle von 7 bis 8 Franken, also der Höhe des heute in Serbien vertragsmäßig geltenden Zolles (8) und ist im Vergleiche zu dem heute in Rumänien vertragsmäßig gebundenen Zolle von 35 Lei pro 100 Kilogramm, der einen Absatz dorthin immer noch gestattet, ein mäßiger zu nennen. Bei Annahme des genannten Preises beträgt die Gesammtbelastung des Zuckers an Zoll und staatlichen Abgaben in Bulgarien pro 100 Kilogramm künftig 27 bis 28 Franken (7 bis 8 Franken Zoll und 20 Franken Accise), in Serbien dagegen 35·45 bis 35·80 Franken (8 Franken Zoll, 25 Franken Trošarina und 7procentigen Obrt mit 2·45 bis 2·80 Franken), ist also wesentlich billiger als die in Serbien auf diesem Artikel lastenden Auflagen.

In Alkohol, Brantwein und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat der bulgarische Markt von Jahr zu Jahr an Bedeutung für unseren Export eingebüßt. Es steht dies ohne Zweifel damit im Zusammenhange, dass die Spritproduction im Lande selbst günstige Voraussetzungen der Entwicklung besitzt. Im übrigen würde der mit 18 Procent vereinbarte Wertzoll mit Rücksicht auf die Belastung, zu welcher Alkohol anderwärtig herangezogen wird, nicht als hoch und dem Absatze abträglich bezeichnet werden können. In

Serbien werden nebst dem 7procentigen Obrt an Zoll 6 Dinars für Alkohol in Fässern, 10 Dinars für andere geistige Getränke in Fässern, beziehungsweise 25 Dinars für dergleichen in Flaschen eingehoben, was einer Minimalbelastung mit etwa 30 Procent vom Warenwerte gleichkommt. Eine Reminiscenz an die Zeit der Herrschaft der alten Pfortenverträge, welche stillschweigend bis heute in Bulgarien zugelassen wurde, besteht darin, dass die Bewertung für Sprit nach officiellen Werten erfolgt. Es wurde jedoch ausdrücklich bestimmt, dass diese officielle Bewertung eine für alle Provenienzen gleichartige sein muss, was jeder differenziellen Behandlung vorbeugt.

Für Lederwaren wurde von Bulgarien im Hinblicke auf die im Lande bestehende Erzeugung von Sattler- und Taschnerwaren, insbesonders von Pferdegeschirren ein specielles Interesse geltend gemacht. Da Unterschiede zwischen groben und feinen Lederwaren, etwa nach der Beschaffenheit des hiezu verwendeten Leders, Anlass zu fortwährenden Querelen des Handels gegeben hätten, wurde der einheitlichen Tarifirung mit 16 Procent der Vorzug gegeben. Die gegenüber dem Durchschnittzolle 2procentige Erhöhung wird dem Export unserer Lederwaren, die übrigens zum Theile als Kurzwaren mit 12 Procent in Verzollung zu nehmen sind, keine Hindernisse bereiten.

Die größten Schwierigkeiten bei der Tarifverhandlung mit Bulgarien bereitete die Frage der Verzollung von Schuhwaaren und Kleidungen, an deren Ausfuhr wir, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, lebhaft betheiligt sind.

Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Bulgarien:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Schuhwaaren:						
Menge in Metercentner	339	272	298	365	393	315
oder in % der Gesammteinfuhrmenge . .	38%	35%	36%	38%	43%	41%
Werth in 1000 Franken	236	267	313	375	445	342
Kleidungen aller Art (exclusive Wäsche):						
Menge in Metercentner	1586	1158	1106	1665	1970	1836
oder in % der Gesammteinfuhrmenge . .	89%	88%	87%	89%	86%	85%
Wert in 1000 Franken	1905	1464	1596	2251	2574	2256.

Gleich zu Beginn der Verhandlung wurde bulgarischerseits mit sehr hochgespannten Forderungen für diese Artikel hervorgetreten. An der Hand der von hervorragend betheiligten Exportfirmen dieser Branche gelieferten Daten, welche wiederholt ergänzt und einlässlich besprochen wurden, ergab sich, dass die so vielfach abgestuften Qualitäten in Schuhwaaren sowohl, als in Kleidungen, welche in den verschiedenst combinirten Sortimenten zum Exporte gelangen, durch eine Wertverzollung fortwährenden Anständen bei Bemessung des der Verzollung zugrunde zu legenden Wertes ausgesetzt sein würden.

Im Interesse einer glatten Abwicklung der Verzollung war es daher gelegen, specifische Zölle auf Grundlage einer einfachen und casuistischen Missdeutungen nicht zugänglichen Classification festzusetzen. Demgemäß erscheinen sowohl die Zölle, als auch die Octrois in der vorliegenden Convention als specifische Abgaben und ist der Umfang der fraglichen Positionen einerseits auf Schuhwaaren mit Ledersohle, andererseits auf Kleidungen, deren überwiegender Bestandtheil auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht, beschränkt. Alle anderen Confectionen insbesondere Wäsche, Cravatten, Putzartikel, sowie die hieher zu zählenden Hüte u. s. w., dann Schuhe ohne Ledersohle (Kautschuk, Filz &c.), folgen dem allgemeinen Regime der 14% vom Werte (Gruppe 3, Nr. 22).

Wenn es auch nicht möglich ist, die Menge und den Wert der nicht unter den specifischen Zoll fallenden Schuhwaren und Confectionsartikel für den unmittelbaren Gebrauch (Cravatten, Putzartikel &c.) speciell nachzuweisen, da statistische Daten hierüber fehlen, so geht schon aus der Menge und dem Werte der von uns nach Bulgarien gelieferten Wäsche und Hüte:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge in Metercentnern:	389	584	662	799	891	639
oder in Procent der bulgarischen Gesammteinfuhrmenge:	83	82	72	63	62	63
Wert in 1000 Franken:	372	482	602	743	887	615

hervor, dass ein nicht geringer Theil unserer Ausfuhr in der Gruppe Confection bei 14 Procent vom Werte verbleibt.

Die Zölle von 280 Franken für Schuhwaren, beziehungsweise von 300 Franken für die specificirten Kleidungen, welche vom Nettogewichte dieser Artikel zu entrichten kommen, betragen bei einem Werte von 1400 Franken für Schuhwaren, beziehungsweise von 1500 Franken für Kleidungen 20 Procent, bei

einem Werte von 1600 Franken für Schuhwaren $17\frac{1}{2}$ Procent und bei einem Werte von 1800 Franken für Kleidungen 16·7 Procent. Augenfällig liegt in diesen Ansätzen in einem gewissen Sinne eine Prämie zu Gunsten besserer und leichterer Ware. In Rumänien entrichten Schuhwaren je nach der Beschaffenheit des Leders 400 oder 500 Lei pro 100 Kilogramm und wollene Kleidungen das Dreifache des Gewebezolles.

Für die Vereinbarung eines 18procentigen Wertzolles bei Tuchen und Wollstoffen im Gewichte von mehr als 400 Gramm pro Quadratmeter wurde die Rücksichtnahme auf die bulgarische Schajakfabrication geltend gemacht. Es hat schließlich nicht unser Interesse sein können, durch niedrigere Ansätze auf die einschlägigen Webewaren die Concurrenzfähigkeit einer Confectionsindustrie in Bulgarien zum Nachtheile des Geschäftes unserer Confection, die ohnedies in Winterware verhältnismäßig einen schwereren Stand hat, zu fördern.

Die zweite Gruppe des Conventionaltarifes umfasst die für eine Reihe typischer Artikel unseres Exportes erreichten Zugeständnisse: 12 Procent vom Werte entrichten Glas-, Porzellan-, Fayence-, Kurz-, Quincaillerie- und Bürstenbinderwaren;

10 Procent vom Werte: Leinengarne und Gewebe, Mehl, Mineralwässer und grobe Gusseisenwaren;

8 Procent vom Werte: Holz, Sägewaren, Fassdauben, landwirtschaftliche Maschinen und Instrumente, Geräthe aller Art, Öfen und Schrauben.

Die Intensität unseres Verkehres nach Bulgarien bei den zu dieser Gruppe gehörigen Artikeln zeigt folgende Tabelle:

	Gesammteinfuhr Bulgariens:						Davon aus Österreich-Ungarn:					
	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Glaswaren *q* . . .	7.635	11.787	12.954	19.635	18.943	15.374	6.748	9.937	9.291	15.476	14.792	11.855
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	88	84	72	79	78	77
Wert in 1.000 Francs	*557*	*734*	*786*	*1.092*	*1.112*	*863*	*492*	*624*	*647*	*896*	*891*	*637*
Porzellan, Fayence *q*	1.405	2.078	2.605	4.288	4.550	2.546	1.186	1.521	1.885	3.066	3.231	1.413
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	84	73	72	72	71	55
Wert in 1.000 Francs	*122*	*173*	*195*	*315*	*328*	*185*	*103*	*131*	*144*	*233*	*219*	*100*
Kurzwaren &c. *q* .	1.385	1.538	2.003	2.289	2.809	2 126	808	1.037	1.159	1.520	1.674	1.123
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	58	67	58	66	59	53
Wert in 1.000 Francs	*788*	*784*	*1.153*	*1.154*	*1.084*	*854*	*395*	*426*	*424*	*640*	*599*	*423*
Leinengarne*) *q* .	118	116	132	166	446	186	69	28	25	46	56	36
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	58	24	19	28	13	19
Wert in 1.000 Francs	*140*	*34*	*33*	*49*	*104*	*60*	*27*	*6*	*6*	*15*	*20*	*14*
Leinengewebe *q* .	8.291	8.762	9.284	13.126	13.905	8.267	1.239	683	1.009	1.087	2.605	759
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	15	8	11	8	19	9
Wert in 1.000 Francs	*1.393*	*785*	*845*	*1.170*	*1.099*	*791*	*409*	*135*	*181*	*161*	*222*	*168*
Mehl *q*	1.691	1.316	1.157	1.432	1.560	1.282	1.164	1.167	626	1.331	1.272	1.147
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	69	88	54	93	82	89
Wert in 1.000 Francs	*57*	*47*	*34*	*43*	*44*	*32*	*36*	*40*	*20*	*40*	*33*	*28*
Mineralwässer**) *q*	nicht getrennt nachgewiesen						.	1.096	1.290	1.527	1.816	1.000
Wert in 1.000 Francs	"	"	"				.	*36*	*42*	*50*	*60*	*34*
Gewöhnliche Gusseisenwaren *q* . .	1.901	4.044	2.439	3.350	4.482	2.566	481	1.177	1.392	2.513	3.342	2.187
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	25	29	57	75	75	85
Wert in 1.000 Francs	*77*	*108*	*90*	*107*	*128*	*85*	*32*	*40*	*53*	*68*	*88*	*67*

*) Bloß leinene Nähfaden nachweisbar.
**) Nach der österreichisch-ungarischen Statistik.

	Gesammteinfuhr Bulgariens:						Davon aus Österreich-Ungarn:					
	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Holz ꝛc. *q*	346.666	283.786	411.332	463.460	560.440	496.212	272.297	222.561	331.251	398.260	463.781	385.1[illegible]
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	78	78	80	86	83	78
Wert in 1.000 Francs	*2.400*	*1.862*	*2.448*	*3.064*	*3.615*	*3.110*	*1.791*	*1.420*	*2.047*	*2.571*	*3.048*	*2.4[illegible]*
Landwirtschaftl. Maschinen, Geräthe ꝛc. *q* . . .	4.152	3.743	7.022	11.517	8.948	6.993	1.259	1.679	3.183	4.980	4.023	2.8[illegible]
oder in Procenten der Gesammteinfuhr .	.	.	.	.	.	.	30	45	45	43	44	41
Wert in 1.000 Francs	*128*	*361*	*610*	*1.019*	*790*	*643*	*188*	*194*	*341*	*411*	*378*	*2[illegible]*
Schrauben*) *q* . .	nicht getrennt nachgewiesen						.	36	49	50	66	[illegible]
Wert in 1.000 Francs	"	"	"				.	*3*	*5*	*4*	*3*	

Die Zölle unter 14 Procent betreffen somit meistens Industrieerzeugnisse, welche auf dem bulgarischen Markte einen erheblichen Absatz finden und im Wettbewerbe mit anderen Provenienzen ihre Stellung zu behaupten haben. Es läßt sich somit an die günstige Zollbehandlung die gegründete Hoffnung knüpfen, dass dieselbe zu einer weiteren Entwickelung des Exportes hierin Veranlassung geben werde.

Die unter Kurz-, Quincaillerie- und Bürstenbinderwaren zusammengefassten Waren begreifen im Sinne der dieser Post beigefügten Bemerkung: Knöpfe und Kämme aller Art, die Glasconterien und Glasschmelz, Drechsler- und Schnitzarbeiten aus Holz, die Tabletterie, feine Korbflechtereien, sämmtliche Bürstenbinderwaren, Stroh- und Flechtwaren, Bein- und Hornwaren, unechten Herren- und Frauenschmuck, Sonnen- und Regenschirme, sowie sämmtliche Kinderspielwaren. In die Position der landwirtschaftlichen Maschinen ꝛc. gehören auch alle Grobschmiedartikel, wie Krampen, Schaufeln, Hämmer ꝛc., Sensen und Sicheln, Beschläge, alle Schneidewerkzeuge und sonstige Kleineisenwaren für den gewerblichen Gebrauch, ferner Öfen und Herde für Werkstätten, Fabriken ꝛc.

In die letzte mit 14 Procent taxirte Gruppe fallen alle übrigen Waren, soweit sie nicht einem höheren oder niedrigeren Zolle ausdrücklich zugewiesen sind.

Statistisches Materiale über den gegenseitigen Warenverkehr nach der österreichisch-ungarischen, sowie nach der bulgarischen Handelsstatistik ist in dem dieser Begründung beigegebenen Anhange enthalten.

Zur Anlage B. Besondere Bestimmungen, betreffend die Erhebung der Wertzölle von den in Bulgarien eingeführten Waren

Die Erfahrungen, welche in früheren Jahren aus den Wertzolltarifen anderer Balkanstaaten und aus deren Handhabung, wie nicht minder in Bulgarien selbst gewonnen wurden, haben gezeigt, dass es nothwendig sei, einem auf Wertzöllen beruhenden Vertragstarife Vorschriften beizugeben, welche das Verfahren bei der Erhebung solcher Zölle regeln, um die Anstände bei der Warenbewertung thunlichst durch ein festgefügtes System formeller Normen zu beschränken. Daher war es bei Verhandlung der vorliegenden Convention vorweg klar, dass auch in dieser Richtung Vereinbarungen gepflogen werden müssen.

Seitens der bulgarischen Zollorgane war bis nun der Wertverzollung unserer Waren im allgemeinen entweder die Factura oder die Schätzung eines beeideten Zollamtsschätzmeisters zugrunde zu legen. Bei der in allen Ländern mit Wertzolltarifen zutage tretenden Tendenz, sich vor unterwertigen Facturen zu schützen, ist jedoch auch in Bulgarien die Verzollung auf Grund von Facturen praktisch möglichst eingeschränkt und eigentlich nur bei Lieferung von Waren für die Regierung oder Communen an der Hand der contractmäßig festgestellten Preise, beziehungsweise bei einer geringen Anzahl für besonders vertrauenswürdig gehaltene Firmen zugelassen worden. Bei Vornahme der Verzollung auf Grund der Schätzung eines beeideten Zollamtsschätzmeisters, die das Gros des Verkehres betraf, waren Streitigkeiten zumeist nur bei solchen Artikeln, die am bulgarischen Markte selbst notirt wurden, wie zum Beispiel bei Kaffee, Mehl, Commerzeisen u. dgl. ausgeschlossen; bei allen anderen Artikeln, wie zum Beispiel bei Kleidungen, Schuhwaren, Kurz- und Glaswaren ꝛc. führte das im §. 91 des bulgarischen Zollgesetzes normirte Recht der Zollamtsschätzmeister, den nach seiner Ansicht vom Kaufmann zu gering declarirten Wert der Ware nach seinem Ermessen erhöhen zu können, zu groben Unzukömmlichkeiten. War der Kaufmann mit der Schätzung des Zollorganes nicht zufrieden, so erfolgte die Einhebung des Zolles in natura, was bei Sendungen gleichartiger und gleichwertiger Waren noch anging, bei Waren verschiedener Gattung und Farbe, Sortimenten u. s. w. dagegen dazu führte, dass die Partei lieber den höheren Zoll entrichtete, als sich die Verkaufsfähigkeit der Sendung zerstören zu lassen und

*) Nach der österreichisch-ungarischen Statistik.

noch dazu eine nicht willkommene Concurrenz durch öffentliche Versteigerung der vom Zollamte als Naturalzoll rückbehaltenen Waren, die gemeiniglich die besten Qualitäten der Sendung repräsentirten, hervorrufen wollte.

Bei Waren, welche der Naturalverzollung nicht zugänglich sind, wie zum Beispiele bei Clavieren, Wagen, Cassen u. s. w., stand es der Partei frei, dieselben im Falle einer Überschätzung dem Zollamte auf Grund des Schätzungspreises zu überlassen; Waren, die dem Verderben unterliegen, wurden dagegen weder zur Verzollung in natura, noch zur Präemption zugelassen.

Die daraus sich ergebenden Verkehrsbelästigungen musten uns veranlassen, der Austragung dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen und hiebei davon auszugehen, dass der Verzollung der wirkliche Verkaufspreis der Ware zugrunde gelegt, in Anstandsfällen eine Expertise beim Zollamte mit Vertretern der Partei und des Amtes vorgesehen und Bestätigungen von hiesigen Handels- und Gewerbekammern über den in Streit befindlichen Warenwert mit gewissen Garantien ausgestattet sein sollen. Die bulgarische Regierung wollte dagegen ursprünglich Durchschnittswerte, für einzelne Artikel sogar officielle Werte und als forum litis eine Centralcommission in Sofia, bei welcher die Partei nicht vertreten gewesen wäre.

Nach langen Verhandlungen hat man sich auf das in der Anlage B niedergelegte Ergebnis, dem die diesseitigen Vorschläge zur Grundlage dienen, geeinigt.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Annexes sind:

Artikel 1. Der zu declarirende Wert der Importware beruht auf dem wirklichen Verkaufspreise derselben am Ursprungs- oder Absendungsorte plus der Transportkosten bis zur Grenze und der thatsächlich etwa erwachsenen Emballage-, Versicherungs- und Commissionskosten. Frachtbrief oder Conossament, sowie die Verkaufsfactura sind der Zollerklärung beizulegen.

Der declarirte Warenwert ist in Franken auszudrücken, die in der Factura enthaltenen Preisangaben sind nach dem von der Nationalbank in Sofia jeweilig veröffentlichten Curse des Guldens österreichischer Währung in Franken umzurechnen.

Artikel 2. Die Warenbeschau erfolgt binnen 48 Stunden nach Abgabe der Declaration, und kann das Zollamt die Zollberechnung nach den Angaben des Importeurs nur dann verweigern, wenn es auf Grund einer gewissenhaften Prüfung der Beschaffenheit und der Natur der vorgewiesenen Waren begründete Zweifel in die Richtigkeit der Wertangabe setzen muss.

Durch diese Bestimmung ist in klarer Weise die legitime Aufgabe des Zollamtes umschrieben: frei von jeder Tendenz an jede einzelne Sendung den Maßstab zu legen, der ihrer individuellen Beschaffenheit gerecht wird.

Findet das Zollamt hienach dennoch eine Werterhöhung für nothwendig, so hat es sich binnen 24 Stunden nach der Beschau hierüber zu äußern. Stimmt der Importeur der Werterhöhung nicht zu, so hat das Zollamt das Recht, entweder das Vorkaufsrecht oder die Expertise zu beanspruchen; im ersteren Falle ist dem Importeur der von ihm erklärte Wert plus fünf Procent desselben abzugsfrei auszubezahlen, im letzteren Falle dagegen das weitere Verfahren einzuleiten, wobei die contestirte Ware unter Musterrückbehalt und Sicherstellung der Zollgebüren 2c. dem Importeur auf dessen Verlangen auszufolgen ist. Letzterem steht das Recht zu, der Expertise als Informationsbehelf ein von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer ausgestelltes Certificat über den wirklichen Preis der eingeführten Ware vorzulegen. In dieser letztgenannten Berechtigung liegt einerseits die Möglichkeit, gegen willkürliche Sprüche der Expertise im weiteren Verfolge derartiger Reclamationen Stellung zu nehmen, anderseits aber für die Expertise selbst ein nicht außeracht zu lassendes Beweismittel.

Die Artikel 3 und 4 regeln das Verfahren vor der Expertise, die Strafen und Kostentragung, die Zusammensetzung der Expertise und die Fällung des Schiedsspruches.

Die Expertise wird nach Muster unseres alten serbischen Handelsvertrages (R. G. Bl. Nr. 84 ex 1881) aus je einem vom Importeur und vom Zollamtsvorstande frei zu wählenden sachverständigen Schiedsrichter und eventuell aus einem von diesen oder einem Gerichtsfunctionär zu wählenden dritten Schiedsrichter zusammengesetzt. Der Schiedsspruch muss innerhalb fünf Tagen nach Ernennung der Schiedsrichter gefällt werden.

Artikel 5 enthält Executionsvorschriften, beziehungsweise das Heimfallsrecht nicht behobener Beträge an den Fiscus.

Anhang.

1. Erklärungen.

2. Statistische Materialien.

Déclaration.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie les Soussignés ont fait la déclaration suivante:

A partir du 13/1 janvier 1897 jusqu'à la mise en vigueur de la Convention de commerce, conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie, le Gouvernement bulgare appliquera aux provenances autrichiennes et hongroises le traitement prévu par l'arrangement du 9 mai/27 avril 1895 entre la Monarchie austro-hongroise et la Bulgarie, c'est-à-dire les droits d'entrée de 14% ad valorem et les droits d'accises réduits sur les succédanés de café, les allumettes en bois et les savons parfumés.

Toutefois il est entendu que, en tous cas, l'Autriche-Hongrie jouira en Bulgarie des avantages de la nation la plus favorisée et que par conséquent ni les dispositions de l'arrangement du 9 mai (27 avril) 1895 ni celles de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour, après sa mise en vigueur, ne pourront être appliquées à l'Autriche-Hongrie en tant qu'un tiers Etat jouirait d'un traitement plus favorable, traitement qui reste également assuré à l'Autriche-Hongrie.

La présente déclaration sera considérée comme approuvée par les Parties contractantes sans autre ratification spéciale par le seul fait de la signature de la Convention de commerce.

Vienne, le 21/9 décembre 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Declaration.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, haben die Unterfertigten folgende Erklärung abgegeben:

Vom 13./1. Jänner 1897 ab bis zum Inkrafttreten der am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossenen Handelsconvention wird die bulgarische Regierung auf die österreichischen und ungarischen Provenienzen das durch das Arrangement zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien vom 9. Mai (27. April) 1895 vereinbarte Regime, nämlich Eingangszölle in der Höhe von 14 Procent vom Werte und die ermäßigten Accisegebüren für Kaffeesurrogate, Zündhölzchen und parfümirte Seifen in Anwendung bringen.

Es versteht sich jedoch, dass Österreich-Ungarn in allen Fällen in Bulgarien die Vortheile der meistbegünstigten Nation genießen wird, und dass daher weder die Bestimmungen des Arrangements vom 9. Mai/27. April 1895, noch jene der am heutigen Tage abgeschlossenen Handelsconvention nach deren Inkrafttreten auf Österreich-Ungarn angewendet werden können, insoferne ein dritter Staat sich einer günstigeren Behandlung erfreuen würde, welche Österreich-Ungarn in gleicher Weise gesichert bleibt.

Die gegenwärtige Declaration wird von den vertragschließenden Theilen ohne besondere Ratification durch die bloße Thatsache der Unterzeichnung der Handelsconvention als genehmigt erachtet werden.

Wien, am 21./9. December 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Erklärung.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce, conclue en date de ce jour entre la Bulgarie et l'Autriche-Hongrie, le Soussigné a l'honneur de faire au nom de Son Gouvernement les déclarations suivantes:

1. Le Gouvernement bulgare s'engage à faciliter autant que possible l'établissement d'entrepôts par des sujets autrichiens et hongrois dans les lieux où les relations commerciales l'exigent, pourvu que les conditions voulues par la législation en vigueur soient remplies.

2. Quant à la rédaction des certificats d'origine pour les marchandises autrichiennes et hongroises le Gouvernement bulgare constate que la langue française est admise dans le service douanier de Bulgarie.

3. Les jugements rendus en Autriche-Hongrie par les tribunaux d'arbitres, établis auprès des bourses de commerce et des valeurs, et devenus exécutoires en conformité des lois autrichiennes ou hongroises régissant cette matière, seront traités en Bulgarie, en ce qui concerne leur reconnaissance et leur exécution, jusqu'à la conclusion d'une Convention spéciale concernant le secours mutuel en matière judiciaire exactement sur le même pied que les jugements émanant des tribunaux d'Etat civils ou de commerce existant en Autriche-Hongrie.

Le Soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Son Excellence Monsieur le Comte Gołuchowski l'assurance de sa haute considération.

Vienne, le 9/21 décembre 1896.

(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.

Im Begriffe, an die Unterzeichnung der Handelsconvention zu schreiten, welche am heutigen Tage zwischen Bulgarien und Österreich-Ungarn abgeschlossen worden ist, hat der Unterzeichnete die Ehre, im Namen seiner Regierung nachstehende Erklärungen abzugeben:

1. Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, die Errichtung von Entrepôts durch österreichische und ungarische Unterthanen in jenen Orten, wo die Handelsbeziehungen es erfordern, gegen Erfüllung der von der geltenden Gesetzgebung hiefür aufgestellten Bedingungen thunlichst zu fördern.

2. Hinsichtlich der Ursprungszeugnisse für die österreichischen und ungarischen Waren erklärt die bulgarische Regierung, dass die französische Sprache im Zolldienste Bulgariens anerkannt ist.

3. Die Urtheile, welche in Österreich-Ungarn durch die bei den Waren- und Effectenbörsen bestellten Schiedsgerichte gefällt werden und in Gemäßheit der einschlägigen österreichischen und ungarischen Gesetze vollstreckbar sind, werden bis zum Abschlusse eines besonderen Rechtshilfevertrages in Bulgarien in Betreff ihrer Anerkennung und Vollstreckung genau in derselben Weise behandelt werden, wie die Urtheile, welche von den in Österreich-Ungarn bestehenden staatlichen Civil- oder Handelsgerichten geschöpft werden.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlass, um Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Gołuchowski die Versicherung seiner besonderen Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 9./21. December 1896.

(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.

Erklärung.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce, conclue en date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie le Soussigné a l'honneur de déclarer que les douanes d'Orsova et de Semlin seront autorisées à admettre de leur propre ressort au transit à travers le territoire douanier austro-hongrois les envois de tabac brut bulgare qui entrent en wagons ou en vaisseaux mis sous scellés en conformité des prescriptions en vigueur. Toutefois une demande spéciale devra être adressée, soit par écrit, soit oralement, dans chaque cas à l'une des dites douanes, qui alors donnera la permission de transit sans être tenue de sé mettre, comme jusqu'à présent, en rapport avec l'autorité des finances compétente.

Le Soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Monsieur Dimitri J. Stancioff l'assurance de sa haute considération.

Vienne, le 21/9 décembre 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

Im Begriffe, an die Unterzeichnung der Handelsconvention zu schreiten, welche am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, beehrt sich der Unterzeichnete zu erklären, dass die Zollämter in Orsova und Semlin die Ermächtigung erhalten werden, in ihrem eigenen Wirkungskreise jene Sendungen bulgarischen Rohtabaks zum Transit durch das österreichisch-ungarische Zollgebiet zuzulassen, welche unter vorschriftsmäßigem Verschlusse in Waggons oder in Schiffen einlangen. Doch muss in jedem Falle ein besonderes Ersuchen schriftlich oder mündlich an das eine der beiden Zollämter gerichtet werden, welches sodann die Durchfuhrbewilligung ertheilen wird, ohne dass es hiezu, wie bisher, der vorgängigen Berichterstattung an die zuständige Finanz-Oberbehörde bedarf.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlass, um Herrn Demeter J. Stancioff die Versicherung seiner besonderen Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 21./9. December 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

Statistische Materialien.

I.

Nachweisung des Handelsverkehres Österreich-Ungarns mit Bulgarien in den Jahren 1891 bis 1896 (österreichisch-ungarische Statistik).

a) Allgemeine Übersichten.

b) Detail der Einfuhr aus Bulgarien.

c) Detail der Ausfuhr nach Bulgarien.

Die für das Jahr 1896 eingestellten Daten sind noch nicht definitiv festgestellt.

Die rückkehrenden Emballage-Gegenstände (in der Ausfuhr statist. Nrn. 387, 404, 573) wurden nur hinsichtlich ihrer Mengen nachgewiesen, eine Bewertung derselben erfolgte jedoch nicht. In die Recapitulationen wurden diese Emballagen gar nicht aufgenommen.

Mengen unter 0·50 q wurden mit †), Werte unter 500 fl. mit *) bezeichnet.

a) 1. Allgemeine Übersicht der

Nummer	Benennung der Zolltarifclassen	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893	Menge 1894
I.	Colonialwaren	q. n.	.	.	.	.
II.	Gewürze	q.	1	24	.	.
III.	Südfrüchte	"	.	2	.	.
IV.	Zucker	q. n.	.	.	.	.
V.	Tabak	q.	†)	.	.	.
VI.	Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl 2c.	"	7.271	4.803	6.944	85.550
VII.	Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	"	17	96	332	112
VIII.	Schlacht- und Zugvieh	St.	1	1.524	4	2
IX.	Thiere, andere	q.	.	.	.	10
X.	Thierische Producte	"	6.985	7.025	12.641	10.722
XI.	Fette	"	.	3	179	0
XII.	Öle, fette	"	.	.	.	2
XIII.	Getränke	"	9	5	7	5
XIV.	Esswaren	"	10	2	6	6
XV.	Holz, Kohlen und Torf	q. b.	3	160	2.747	2.505
XVI.	Drechsler- und Schnitzstoffe	"	281	.	1	21
XVII.	Mineralien	"	.	.	.	.
XVIII.	Arznei- und Parfümeriestoffe	q. n.	†)	†)	†	†
XIX.	Farb- und Gerbestoffe	q. b.	6.731	6.995	7.300	8.215
XX.	Gummen und Harze	"	.	.	.	.
XXI.	Mineralöle, Braunkohlen- und Schiefertheer	q. n.	.	.	.	.
XXII.	Baumwolle, Garne und Waren daraus	q.	.	.	.	.
XXIII.	Flachs, Hanf, Jute und andere u. b. b. vegetab. Spinnstoffe, Garne und Waren daraus	"	.	.	81	2
XXIV.	Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	"	594	493	872	2.131
XXV.	Seide und Seidenwaren	"	38	248	35	109
XXVI.	Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	q. n.	27	30	20	14
		St.	7	3	19	49
XXVII.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	q.	.	.	1	.
XXVIII.	Stroh- und Bastwaren	"	.	.	.	.
XXIX.	Papier und Papierwaren	"	1	1	2	.
XXX.	Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	"	.	.	.	.
XXXI.	Wachstuch und Wachstaffet	q. n.	.	.	.	.
XXXII.	Leder und Lederwaren	"	1.422	2.049	1.025	1.474
XXXIII.	Kürschnerwaren	"	.	.	.	2
XXXIV.	Holz- und Beinwaren	q.	3	2	9	1
XXXV.	Glas und Glaswaren	"	61	50	9	43
XXXVI.	Steinwaren	"	209	.	4	23
XXXVII.	Thonwaren	"	8	9	1	.
XXXVIII.	Eisen und Eisenwaren	"	17	7	18	39
XXXIX.	Unedle Metalle und Waren daraus	"	43	124	127	38
XL.	Maschinen, Apparate 2c.	"	6	.	18	12
XLI.	Fahrzeuge	q. b.	.	.	.	.
		St.	.	.	.	.
		t.	.	.	.	.
XLII.	Edle Metalle und Münzen	q. b.	4	11	1	6
XLIII.	Instrumente, Uhren, Kurzwaren	q.	†)	.	.	.
		St.	3	3	4	2
XLIV.	Kochsalz	q. b.	.	.	.	.
XLV.	Chemische Hilfsstoffe	q.	.	4	1	[illegible]
XLVI.	Chemische Producte 2c.	"	.	.	.	3
XLVII.	Kerzen und Seifen	"	.	1	.	.
XLVIII.	Zündwaren	q. n.	.	.	3	.
XLIX.	Literarische und Kunstgegenstände	q. b.	2	1	13	1
L.	Abfälle	"	5.199	4.789	2.638	5 587
	Summe der Waren-Einfuhr (excl. edle Metalle und Münzen)	q.	28.938	26.923	35.034	116.628
		St.	11	1.530	28	53
		t.	.	.	.	.
	Summe der Einfuhr (incl. edle Metalle u. Münzen)	q.	28.942	26.934	35.035	111.634
		St.	11	1.530	28	53
		t.	.	.	.	.

Menge		Handelswert in Tausenden von Gulden						Nummer
1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
.	.	.	.	.	.	.	.	I.
.	.	*)	1	.	.	.	.	II.
.	137	.	*)	.	.	.	3	III.
.	.	.	.	.	.	.	.	IV.
.	.	*)	.	.	.	.	.	V.
87.731	35.610	54	30	28	373	434	1 58	VI.
80	18	*)	1	3	1	2	*)	VII.
8	.	*)	7	1	1	1	.	VIII.
32	57	.	.	.	1	2	4	IX.
7.653	6.553	613	553	992	796	718	743	X.
.	.	.	*)	5	.	.	.	XI.
.	.	.	.	.	*)	.	.	XII.
7	9	*)	*)	*)	*)	*)	*)	XIII.
4	1	1	*)	1	1	*)	*)	XIV.
3.049	2.374	*)	*)	5	3	5	4	XV.
209	469	2	.	*)	1	1	19	XVI.
.	2	.	.	.	.	.	*)	XVII.
.	†)	6	*)	2	9	.	1	XVIII.
4.720	9.256	47	51	64	99	38	76	XIX.
.	..	.	.	.	.	.	.	XX.
.	.	.	.	.	.	.	.	XXI.
.	30	.	.	.	.	.	*)	XXII.
6	7	.	.	12	*)	*)	*)	XXIII.
515	891	101	80	129	360	122	128	XXIV.
47	75	17	114	17	41	53	44	XXV.
3 23	13 26	64	72	63	35	7	33	XXVI.
.	.	.	.	*)	.	.	.	XXVII.
2	.	.	.	.	.	*)	.	XXVIII.
2	1	*)	*)	*)	.	1	1	XXIX.
2	1	.	.	.	.	1	*)	XXX.
.	.	.	.	.	.	.	.	XXXI.
1.012	1.007	230	462	193	244	169	176	XXXII.
.	.	.	.	.	1	.	.	XXXIII.
.	.	*)	*)	1	*)	.	.	XXXIV.
17	21	1	1	1	*)	1	*)	XXXV.
59	5	2	.	*)	*)	1	*)	XXXVI.
1	.	*)	*)	*)	.	*)	.	XXXVII.
137	166	*)	2	1	1	2	3	XXXVIII.
279	300	2	6	4	2	16	17	XXXIX.
6	7	*)	.	1	1	*)	*)	XL.
. . .	. . .	.	.	.	.	.	.	XLI.
.	.	482	1.495	163	915	.	.	XLII.
. 8	†) 4	*)	*)	*)	*)	*)	*)	XLIII.
.	.	.	.	.	.	.	.	XLIV.
1	1	.	*)	*)	*)	*)	*)	XLV.
8	.	.	.	.	*)	2	.	XLVI.
.	.	.	*)	.	.	.	.	XLVII.
.	.	.	.	1	.	.	.	XLVIII.
15	6	*)	*)	10	*)	4	2	XLIX.
4.895	1.552	26	27	16	25	24	5	L.
110.492 39 .	58.569 30 .	1.166	1.407	1.550	1.995	1.604	1.417	
. 110.492 39 .	58.569 30 .	1.648	2.902	1.713	2.910	1.604	1.417	

a) 2. Allgemeine Übersicht der

Nummer der Zolltarifclassen	Benennung der Zolltarifclassen	Mengeneinheit	Menge 1891	1892	1893	1894
I.	Colonialwaren	*q. b.*	4	1	.	.
II.	Gewürze	"	3	.	6	4
III.	Südfrüchte	"	4	102	3	24
IV.	Zucker	*q.*	25.229	26.371	39.977	57.315
V.	Tabak	*q. b.*	.	.	.	6
VI.	Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl 2c.	"	1.834	1.895	901	1.233
VII.	Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	"	339	623	401	1.161
VIII.	Schlacht- und Zugvieh	St.	155	615	95	702
IX.	Thiere, andere	*q. b.*	6	3	.	76
X.	Thierische Producte	"	112	32	293	1.372
XI.	Fette	"	884	1.631	1.472	909
XII.	Öle, fette	"	87	114	183	578
XIII.	Getränke	*q.*	29.023	17.968	35.312	42.120
XIV.	Esswaren	*q. b.*	899	751	1.394	1.143
XV.	Holz, Kohlen und Torf	"	329.906	111.317	126.851	139.678
XVI.	Drechsler- und Schnitzstoffe	"	1	6	9	6
XVII.	Mineralien	"	3.441	2.582	2.266	8.959
XVIII.	Arznei- und Parfümeriestoffe	"	15	4	5	16
XIX.	Farb- und Gerbestoffe	"	542	359	374	2.200
XX.	Gummen und Harze	"	209	639	864	2.153
XXI.	Mineralöle, Braunkohlen- und Schiefertheer	"	62	178	125	218
XXII.	Baumwolle, Garne und Waren daraus	"	3.508	3.886	5.651	5.730
XXIII.	Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. vegetab. Spinnstoffe, Garne und Waren daraus	"	779	527	502	991
XXIV.	Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	"	1.464	764	1.393	1.922
XXV.	Seide und Seidenwaren	"	84	59	71	107
XXVI.	Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	*q. b.*	1.336	1.242	1.624	2.184
		St.	18.413	16.539	6.980	13.917
XXVII.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	"	156	121	198	202
XXVIII.	Stroh- und Bastwaren	"	49	16	33	40
XXIX.	Papier und Papierwaren	"	15.187	17.048	19.555	22.019
XXX.	Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	"	60	74	192	305
XXXI.	Wachstuch und Wachstaffet	"	25	41	38	50
XXXII.	Leder und Lederwaren	"	1.038	1.125	1.512	1.750
XXXIII.	Kürschnerwaren	"	36	11	6	39
XXXIV.	Holz- und Beinwaren	"	13.744	4.726	4.961	8.202
XXXV.	Glas und Glaswaren	"	5.998	8.279	11.700	10.593
XXXVI.	Steinwaren	"	18.175	22.861	30.333	19.349
XXXVII.	Thonwaren	"	3.793	6.451	7.819	15.650
XXXVIII.	Eisen und Eisenwaren	"	14 363	10.621	18.055	23.531
XXXIX.	Unedle Metalle und Waren daraus	"	1.482	1.635	2.058	2.813
XL.	Maschinen, Apparate 2c	"	3 707	3.886	3.929	4.699
XLI.	Fahrzeuge	*q. b.*	211	46	541	223
		St.	122	64	116	145
		t.	336	127	600	413
XLII.	Edle Metalle und Münzen	*q. b.*	220	477	[illegible]	685
XLIII.	Instrumente, Uhren, Kurzwaren	"	473	599	758	784
		St.	17.870	5.351	8 564	12.314
XLIV.	Kochsalz	*q. b.*	34.601	90.351	67.600	61.452
XLV.	Chemische Hilfsstoffe	"	2.966	2.986	4.304	4.173
XLVI.	Chemische Producte 2c.	"	2.393	2.502	3.399	4.296
XLVII.	Kerzen und Seifen	"	707	725	1.238	881
XLVIII.	Zündwaren	"	8.363	2.214	2.156	2.433
XLIX.	Literarische und Kunstgegenstände	"	210	137	319	281
L.	Abfälle	"	.	15	24	35
	Summe der Waren-Ausfuhr (excl. edle Metalle und Münzen)	*q.*	527.508	347.524	400.405	453.905
		St.	36.560	22.569	15.755	27.078
		t.	336	127	600	413
	Summe der Ausfuhr incl. edle Metalle u. Münzen	*q.*	527.728	348.0[illegible]1	400.405	454 590
		St.	36.560	22.569	15.755	27.078
		t.	336	127	600	413

Ausfuhr nach Bulgarien.

Österreichisch-ungarische Statistik.

Menge 1895	Menge 1896	Handelswert in Tausenden von Gulden 1891	1892	1893	1894	1895	1896	Nummer
1	.	1	*)	.	.	*)	.	I.
1	.	*)	.	*)	*)	*)	.	II.
1	108	*)	1	*)	*)	*)	1	III.
17.142	30.296	506	620	960	1.085	284	545	IV.
1	3	.	.	.	2	1	*)	V.
2.310	2.195	17	16	12	13	25	22	VI.
814	451	17	36	45	65	50	31	VII.
740	655	54	271	33	374	259	288	VIII.
10	7	*)	*)	.	8	1	1	IX.
276	205	10	5	20	78	20	16	X.
887	863	41	64	55	32	28	28	XI.
443	436	4	4	7	22	13	13	XII.
8.869	5.518	481	306	597	538	103	65	XIII.
819	367	39	30	48	44	39	17	XIV.
118.076	109.817	557	281	322	366	255	314	XV.
9	5	*)	1	1	1	1	*)	XVI.
3.755	9.309	11	8	7	28	11	16	XVII.
15	8	6	2	2	6	6	3	XVIII.
3.494	1.040	31	24	60	98	94	54	XIX.
1.290	2.371	5	11	16	17	11	31	XX.
540	243	*)	1	1	1	6	2	XXI.
3.367	3.582	420	543	794	738	496	508	XXII.
450	1.200	70	69	44	132	48	42	XXIII.
1.896	1.314	553	276	433	632	652	497	XXIV.
87	83	84	57	76	110	86	86	XXV.
2.238 11.503	2.066 13.502	1.127	1.046	1.107	1.455	1.492	1.393	XXVI.
213	204	34	29	44	41	45	45	XXVII.
50	40	14	4	2	6	5	11	XXVIII.
23.448	22.182	422	411	574	603	599	556	XXIX.
151	136	22	21	54	78	44	52	XXX.
31	23	3	4	4	5	3	2	XXXI.
1.174	1.308	453	443	591	657	515	304	XXXII.
14	16	14	4	2	18	8	9	XXXIII.
6.509	4 473	600	347	389	531	404	279	XXXIV.
10.628	6.834	153	201	305	290	280	260	XXXV.
3.088	3.978	75	67	124	88	14	15	XXXVI.
16.296	6.939	65	78	127	122	108	76	XXXVII.
11.946	13.366	1.974	930	538	651	376	347	XXXVIII.
1.892	1.560	256	265	307	378	227	204	XXXIX.
3.770	2.778	171	220	156	190	161	109	XL.
223 57 20	. 79 325	41	24	65	48	27	18	XLI.
25	1	1.592	2.631	66	6.749	3.493	204	XLII.
793 9.385	686 9.795	347	333	443	494	460	382	XLIII.
64.034	52.015	52	135	101	92	96	78	XLIV.
4.566	4.247	48	40	75	56	71	52	XLV.
3.638	2.739	213	181	210	269	221	196	XLVI.
93	160	29	30	47	38	5	7	XLVII.
2.657	2.508	688	66	83	83	153	110	XLVIII.
188	251	101	77	160	140	67	100	XLIX.
.	34	.	*)	*)	1	.	*)	L.
322.203 21.685 20	297.964 24.031 325	9.809	7.582	9.041	10.724	7.870	7.185	
322.228 21.685 20	297.965 24.031 325	11.401	10.213	9.107	17.473	11.363	7.389	

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Einfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		I. Colonialwaren		.	.	.
		II. Gewürze	q. n.	1	24	.
		III. Südfrüchte	"	.	2	.
		IV. Zucker	q. b.	.	.	.
		V. Tabak	q. n.	*)	.	.
		VI. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte, Reis	"	7.271	4.803	6.944
		Darunter:				
46	23	Mais	q. b.	635	.	1.112
47	23	Hirse	"	143	3.493	3.591
49	23 bis 24	Gerste	"	3.184	209	1.968
50	23 bis 24	Hafer	"	1.066	101	.
51	24	Weizen	"	747	1.000	271
53	24	Roggen	"	3	.	.
54	24	Halbfrucht	"	1.491	.	.
		Getreide (Nr. 46—55) zusammen		7.269	4.803	6.942
		VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	q.	17	96	332
		VIII. Schlacht- und Zugvieh	St.	1	1.524	4
		IX. Thiere, andere		.	.	.
		X. Thierische Producte	q.	6.985	7.025	12.641
		Darunter:				
115	aus 55	Geflügeleier	q. b.	52	.	27
		vertragsmäßig	"	97	1.776	6.604

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden						
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	*)	1	.	.	.	.	
.	.	137	.	*)	.	.	.	3	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	*)	.	.	.	.	.	
85.550	87.731	35.610	54	30	28	373	434	158	
61.286	73.498	202	4	.	5	276	368	1	
9.826	2.310	9.216	1	18	13	42	12	46	
12.580	5.648	5.247	21	1	9	47	25	16	
1.239	4.296	13.437	7	1	.	6	19	57	
44	1.978	.	7	10	1	*)	10	.	
595	.	7.508	*)	.	.	2	.	38	
.	.	.	14	.	.	.	.	.	
85.550	87.730	35.610	54	30	28	373	434	158	
112	80	18	*)	1	3	1	2	*)	
2	8	.	*)	7	1	1	1	.	
10	32	57	.	.	.	1	2	4	
10.722	7.653	6.553	613	553	992	796	718	743	
110	.	.	1	.	1	4	.	.	
5.869	622	1.691	3	43	165	206	20	63	

Nr. des statistischen Warenverzeichnisses für die Einfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
154	aus 60	Hasen- und Kaninchenfelle	q. b.	145	31	44
161		Schaffelle	"	2.687	2.141	974
162		Lammfelle	"	3.143	1.628	3.380
163		Ziegenfelle	"	668	948	557
164		Kitzfelle	"	36	10	820
165		Andere Felle und Häute, rohe, zur Leder- oder Pelzwerkbereitung, auch Vogelbälge	"	29	219	28
		Felle und Häute (Nr. 154—165) zusammen		6.761	5.028	5.803
167	aus 61	Hunds-, Rinds- und ähnliche grobe Thierhaare, roh oder zubereitet	"	17	46	8
169		Borsten und Borstenabfälle	"	18	18	35
174	63	Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, Darmseile	"	30	156	154
		IX. Fette	q.	.	3	179
		XII. Öle, fette	"	.	.	
		XIII. Getränke	"	9	5	7
		XIV. Eßwaren	"	10	2	6
		XV. Holz, Kohlen und Torf	q. b.	3	160	2.747
		XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe	"	281	.	1
		XVII. Mineralien		.	.	.
		XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe	q. n.	*)	*)	*)
		XIX. Farb- und Gerbestoffe	q. b.	6.731	6.995	7.300
		Darunter:				
346	aus 110	Sumach		6.729	6.995	6.910
		XX. Gummen und Harze		.	.	.
		XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer		.	.	.
		XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus		.	.	.

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
15	31	12	20	5	7	2	4	1
537	2.485	375	138	129	58	32	124	19
2.990	3.631	3.816	358	236	473	404	436	561
444	253	135	62	85	53	42	24	13
282	415	155	7	2	205	58	75	34
41	76	32	3	21	3	4	8	3
4.357	3.891	4·550	593	481	799	544	671	633
133	.	8	2	6	1	14	.	*)
60	56	75	4	3	6	10	10	13
115	77	146	4	20	19	14	16	31
.	.	.	.	*)	5	.	.	.
2	.	.	.	.	.	*)	.	.
5	7	9	*)	*)	*)	*)	*)	*)
6	4	1	1	*)	1	1	*)	*)
2.505	3.049	2.374	*)	*)	5	3	5	4
21	209	469	2	.	*)	1	1	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.
*)	.	*)	6	*)	2	9	.	1
8.215	4.720	9.256	47	51	62	99	38	74
8.200	4.718	9.253	46	51	62	99	38	74
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nr. des statistischen Waaren-Verzeichnisses für die Einfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte, vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus	q.	.	.	81
		Darunter:				
474	140	Leinenwaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*	q. n.	.	.	74
		XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	q.	594	493	872
		Darunter:				
501	aus 152	Schafwolle, roh oder bloß Rückenwäsche, auch in Abfällen	q. b.	538	338	788
502	aus 152	Schafwolle, gewaschen	"	.	3	.
540	aus 159	Wollene Sammte und sammtartige Gewebe, vertragsmäßig	q. n.	.	.	.
541	aus 159	Wollene Band- und Posamentierwaren	"	39	1	2
		vertragsmäßig	"	.	21	46
		XXV. Seide und Seidenwaren	q.	38	248	35
		Darunter:				
551	aus 163	Seidengalleten	q. b.	38	248	24
554	165, a	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt, roh	"	.	.	.
		XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	q. n.	27	30	20
			St.	7	3	19
		Darunter:				
595	aus 176	Herrenkleidungen aus Wolle	q. n.	27	30	10
		XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	q.	.	.	1
		XXVIII. Stroh- und Bastwaren	"	.	.	.
		XXIX. Papier und Papierwaren	"	1	1	2
		XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus	q.	.	.	.
		XXXI. Wachstuch und Wachstaffet		.	.	.
		XXXII. Leder und Lederwaren	q. n.	1.422	2.049	1.025
		Darunter:				
688	213 Anm.	Schaffelle, gegerbte, auch gespalten, nicht gefärbt	"	1.269	1.097	573
689	213 Anm.	Ziegenfelle, gegerbte, auch gespalten, nicht gefärbt	"	142	944	451

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
2	6	7	.	.	12	*)	*)	*)
.	.	.	.	.	12	.	.	.
2.131	515	891	101	80	129	360	122	128
.	231	688	61	35	81	.	18	56
1.994	146	87	.	1	.	261	26	12
14	.	.	.	.	.	11	.	.
.	.	.	37	1	2	.	.	.
88	75	58	.	19	41	76	65	50
109	47	75	17	114	17	41	53	44
103	19	62	17	114	12	30	6	19
6	24	13	.	.	.	11	46	25
14	3	13 }	64	72	63	35	7	33
49	23	26 }						
14	3	13	64	72	26	35	7	33
.	.	.	.	.	*)	.	.	.
.	2	.	.	.	.	.	*)	.
.	2	1	*)	*)	*)	.	1	1
.	2	1	.	.	.	.	1	*)
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.474	1.012	1.007	230	462	193	244	169	176
1.066	710	636	184	176	80	144	110	99
407	301	370	41	283	113	100	59	77

Einfuhr.

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Einfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		XXXIII. Kürschnerwaren	q. n.	.	.	.
		XXXIV. Holz- und Beinwaren	q.	3	2	9
		XXXV. Glas und Glaswaren	"	61	50	9
		XXXVI. Steinwaren	"	209	.	4
		XXXVII. Thonwaren	"	8	9	1
		XXXVIII. Eisen und Eisenwaren	"	17	7	18
		XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus	q. b.	43	124	127
		Darunter:				
932	aus 276, a	Kupfer, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen	"	25	97	37
		XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen	q.	6	.	18
		XLI. Fahrzeuge		.	.	.
		XLII. Edle Metalle und Münzen	q. b.	4	11	1
		Darunter:				
1054 b	aus 297 a	Andere Goldmünzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Gold)	q. b.	4	11	1
		XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren	q. St.	†) 3	. 3	. 4
		XLIV. Kochsalz		.	.	.
		XLV. Chemische Hilfsstoffe	q.	.	4	1
		XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	"	.	.	.
		XLVII. Kerzen und Seifen	"	.	1	.
		XLVIII. Zündwaren	q. n.	.	.	3
		XLIX. Literarische und Kunstgegenstände	q. b.	2	1	13
		L. Abfälle	"	5.199	4.789	2.638
		Darunter:				
1290	aus 353	Knochen (Abfälle) und Thierflechsen	"	4.550	3.330	2.548

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
2	.	.	.	.	.	1	.	.
1	.	.	*)	*)	1	*)	.	.
43	17	21	1	1	1	*)	1	*)
23	59	5	2	.	*)	*)	1	*)
.	1	.	*)	*)	*)		*)	.
39	137	166	*)	2	1	1	2	3
38	279	300	2	6	4	2	16	17
37	274	295	2	5	2	2	16	17
12	6	7	*)	.	1	1	*)	*)
.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	482	1.495	163	915	.	.
6	.	.	482	1.495	160	915	.	.
2	8	†) 4 }	*)	*)	*)	*)	*)	*)
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	1	.	*)	*)	*)	*)	*)
3	8	.	.	.	.	*)	2	.
.	.	.	.	*)	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.
1	15	6	*)	*)	10	*)	4	2
5.587	4.895	1.552	26	27	16	25	24	5
4.176	4.431	828	22	17	13	17	18	3

c) Details der Ausfuhr

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		I. Colonialwaren	q. b.	4	1	.
		II. Gewürze	"	3	.	6
		III. Südfrüchte	"	4	102	3
		IV. Zucker	"	25.229	26.371	39.977
		Darunter:				
14	aus 17, 18	Zucker III. Classe (gegen Ausfuhr-Bonification)	q. n.	25.220	26.365	39.959
		V. Tabak	q. b.	.	.	.
		VI. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte, Reis	"	1.834	1.895	901
		Darunter:				
36	25	Malz	"	.	325	405
37	aus 26	Bohnen	"	1.575	1.316	103
		VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	"	339	623	401
		Darunter:				
87	38	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	"	93	122	117
		VIII. Schlacht- und Zugvieh	Stück	155	615	95
		Darunter:				
99	aus 48	Hengste zur Zucht	"	.	.	.
101	aus 48	Stuten zur Zucht	"	.	.	3
102	aus 48	Stuten, andere	"	30	111	1
103	aus 48	Wallachen	"	125	504	64
		IX. Thiere, andere	q. b.	6	3	.
		X. Thierische Producte	"	112	32	293
		Darunter:				
127	aus 60	Rindshäute, roh, grün und gesalzen	"	70	.	100
128	aus 60	Rindshäute, roh, gekalkt und trocken	"	14	.	168
135	aus 60	Andere Felle und Häute, roh, zur Leder- oder Pelzwerkbereitung, auch Vogelbälge	"	.	11	.
		XI. Fette	"	884	1.631	1.472
		Darunter:				
152	aus 68	Ceresin	"	614	1.138	949
		XII. Öle, fette	"	87	114	183
		Darunter:				
164	aus 73	Rüböl in Fässern, Schläuchen, Blasen	"	8	20	45

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
.	1	.	1	*)	.	.	*)	.
4	1	.	*)	.	*)	*)	*)	.
24	1	108	*)	1	*)	*)	*)	1
57.315	17.142	30.296	506	620	960	1.085	284	545
57.283	17.110	30.261	506	620	959	1.085	283	545
6	1	3	.	.	.	2	1	*)
1.233	2.310	2.195	17	16	12	13	25	22
285	1.067	539	.	4	6	4	15	7
615	550	1.333	13	8	1	5	4	12
1.161	814	451	17	36	45	65	50	31
237	276	187	13	25	36	43	41	19
702	740	655	54	271	33	374	259	288
24	.	.	.	.	.	53	.	.
20	.	.	.	.	4	30	.	.
123	292	172	10	44	*)	62	102	74
487	423	460	44	227	26	219	148	198
76	10	7	*)	*)	.	8	1	1
1.372	276	205	10	5	20	78	20	16
811	106	56	3	.	4	29	4	2
317	118	113	1	.	13	22	9	9
197	21	.	.	1	.	20	2	.
909	887	863	41	64	55	32	28	28
475	418	321	32	55	42	22	18	14
578	443	436	4	4	7	22	13	13
353	303	322	*)	1	2	11	8	8

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		XIII. Getränke	q. b.	29.023	17.968	35.312
		Darunter:				
170	aus 75, a	Bier in Fässern gegen Steuerrückvergütung	"	3.227	1.666	1.704
173	76 a, b	Gebrannte geistige Flüssigkeiten ohne Ausfuhrbonification	"	48	70	107
174	76 a, b	Gebrannte geistige Flüssigkeiten gegen Ausfuhrbonification	q. .n	23.754	14.549	31.281
183	79	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	q. b.	1.096	1.290	1.527
		XIV. Esswaren	"	899	751	1.394
		Darunter:				
187	82	Teigwerk (nicht gebacken)	"	650	539	1.160
		XV. Holz, Kohlen, Torf	"	329.906	111.317	126.851
		Darunter:				
208	94	Brennholz aller Art, auch Holzborke, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen zur Feuerung	"	5.017	8.899	12.216
209	aus 95, a	Werkholz, europäisches, roh, hart	"	1.806	11.764	.
210	aus 95, a	Werkholz, europäisches, roh, weich	"	272.755	6.395	23.587
211	aus 95, a	Werkholz, europäisches, behauen, hart	"	33	6.780	105
212	aus 95, a	Werkholz, europäisches, behauen, weich	"	2	209	1.817
214	aus 95, a	Fassdauben	"	109	1.260	2.986
215	aus 95, a	Eisenbahnschwellen	"	.	.	20.253
216	aus 95, a	Sägewaren (exclusive Fourniere), hart	"	.	.	825
217	aus 95, a	Sägewaren (exclusive Fourniere), weich	"	42.603	73.271	56.478
218	95, b	Werkholz, außereuropäisches	"	.	.	6
		Holz (Nr. 208—218) zusammen	"	322.330	108.578	118.273
222	aus 96	Steinkohlen und Briquettes daraus	"	7.276	2.559	7.669
		XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe	"	1	6	9
		XVII. Mineralien	"	3.441	2.582	2.266
		XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe	"	15	4	5
		XIX. Farb- und Gerbestoffe	"	542	359	374
		Darunter:				
315	aus 113	Indigo	"	44	39	88
317	aus 113	Gerbestoffextracte, n. b. b.	"	237	106	.
		XX. Gummen und Harze	"	209	639	864
		XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer	"	62	178	125

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden						
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
42.120	8.869	5.518	481	306	597	538	103	65	
3.517	3.913	3.718	41	23	25	35	39	37	
65	25	15	3	7	11	6	3	2	
35.907	3.079	248	404	247	524	452	33	2	
1.816	1.000	1.079	18	21	25	30	17	18	
1.143	819	367	39	30	48	44	39	17	
643	347	183	21	16	35	17	9	5	
139.678	118.076	109.817	557	281	322	366	255	314	
3.395	1.680	1.903	4	9	12	2	2	2	
5.154	.	.	7	29	.	22	.	.	
45.617	15.407	3.792	409	13	38	74	25	5	
659	107		*)	17	1	3	1	.	
386	8.172	65.189	*)	1	5	1	20	195	
4.562	2 012	556	1	8	15	38	15	4	
1.011	100	.	.	.	43	2	*)	.	
253	.	118	.	.	5	2	.	1	
46.868	48.512	32.610	128	201	192	152	150	98	
1.500	.	.	.	.	*)	39	.	.	
109.409	75.990	104.172	549	278	311	335	213	308	
25.815	41.866	4.876	8	3	10	26	42	5	
6	9	5	*)	1	1	1	1	*)	
8.959	3.755	9.309	11	8	7	28	11	16	
16	15	8	6	2	2	6	6	3	
2.200	3.494	1.040	31	24	60	98	94	54	
161	149	82	22	20	51	76	52	41	
1.152	2.540	172	4	1	.	14	31	3	
2.153	1.290	2.371	5	11	16	17	11	31	
218	540	243	*)	1	1	1	6	2	

Ausfuhr.

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus .	q. b.	3.508	3.886	5.651
		Darunter:				
		Baumwolle, auch Watte (Nr. 339—342) zusammen	„	650	551	1.169
343	124	Baumwollgarne, einfach, roh	„	1.114	1.140	843
344	124 bis	Baumwollgarne, doubliert, roh	„	28	84	298
345	125	Baumwollgarne, einfach, gebleicht	„	236	92	405
346	125	Baumwollgarne, einfach, gefärbt	„	27	8	29
349	126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	„	74	76	59
350	aus 127	Baumwollgarne, für den Detailverkauf adjustiert .	„	284	455	418
		Baumwollgarne (Nr. 343—351) zusammen . . .	„	1.776	1.860	2.108
353	128, 129, 130, 131	Baumwollwaren, gebleichte	„	151	68	88
354	128, 129, 130, 131	Baumwollwaren, gefärbte	„	176	504	526
355	128, 129, 130, 131	Baumwollwaren, mehrfärbig gewebte, bedruckte .	„	616	806	1 641
356	128, 129, 130, 131	Baumwollene Mousseline, Gaze und andere undichte Baumwollwaren	„	28	18	12
365	aus 134	Baumwollene Wirkwaren	„	61	32	41
		Baumwollwaren (Nr. 352—368) zusammen . .	„	1.082	1.475	2.374
		XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere, n. b. b. vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus	„	779	527	502
		Darunter:				
		Flachs, Hanf, Jute ꝛc. (Nr. 369—374) zusammen	„	178	30	63
		Leinengarne (Nr. 375—382) zusammen	„	20	12	28
388	140	Leinenwaren, ungemustert, roh	„	58	31	21
389	aus 141	Leinenwaren, ungemustert, gebleicht	„	52	66	26
391	142, 143	Leinenwaren der T. Nrn. 142 und 143	„	19	40	33
394	aus 144	Gaze, Linons und andere undichte Webewaren .	„	1	11	.
		Leinenwaren (Nr. 385—401) exclusive gebrauchte Säcke zusammen	„	193	288	105
		Jutegewebe (Nr. 402—406) exclusive gebrauchte Säcke zusammen	„	208	106	168
		Seilerwaren (Nr. 407—409) zusammen	„	178	91	138
		XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaren .	„	1.464	764	1.393
		Darunter:				
		Schafwolle, Kammzug ꝛc. (Nr. 410—418) zusammen	„	12	8	24
420	aus 154	Wollengarne und Vigognegarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach und doubliert	„	55	43	101
421	aus 154	Wollengarne und Vigognegarne, drei- oder mehrdrähtig aller Art	„	85	90	108
		Wollengarne (Nr. 419—421) zusammen	„	198	135	212

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
5.730	3.367	3.582	420	543	794	738	496	508
1.357	329	287	16	10	27	23	6	5
653	67	276	76	73	57	39	4	15
128	1	19	2	6	23	9	*)	1
210	44	115	26	10	45	21	4	11
66	26	134	4	1	4	8	3	16
76	41	19	12	11	8	9	4	2
557	716	678	47	80	67	89	79	75
1.719	904	1.259	169	182	213	179	96	122
102	89	104	22	9	13	17	14	17
512	224	631	36	101	100	97	40	114
1.879	1.659	1.129	129	210	410	376	299	203
22	17	52	11	5	3	6	5	15
63	53	50	19	10	10	16	12	11
2.654	2.134	2.036	235	351	554	536	394	381
991	450	1.200	70	69	44	132	48	42
60	88	3	6	1	1	3	2	*)
24	17	18	3	1	2	4	3	1
534	64	50	10	4	3	80	10	8
79	81	67	13	12	5	16	16	14
26	10	9	7	13	10	8	3	3
1	1	.	1	10	.	1	1	.
679	190	174	41	55	23	114	35	32
128	80	943	10	7	10	6	4	6
90	67	62	10	5	8	5	4	3
1.922	1.896	1.314	553	276	433	632	652	497
74	36	4	4	2	5	12	6	1
112	150	157	14	10	24	24	33	35
171	120	91	23	21	26	36	26	20
325	290	270	52	31	51	69	64	60

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
422	155	Kotzen, Halinatuch	q. b.	167	51	359
425	156, a, b	Fußteppiche, aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, andere, auch bedruckt	„	26	4	10
427		Webewaren, n. b. b., aus Kammgarn, ganzwollene	„	115	132	151
428	158, a, b, c	Webewaren, n. b. b., aus Kammgarn, halbwollene	„	39	54	107
429		Webewaren, n. b. b., aus Streichgarn, ganzwollene	„	561	101	193
430		Webewaren, n. b. b., aus Streichgarn, halbwollene	„	69	41	97
434	aus 159	Fez mit oder ohne Quasten	„	30	32	64
435		Andere wollene Wirkwaren	„	171	143	105
436	160	Bedruckte wollene Webewaren (mit Ausnahme der unter T. Nr. 156b, 158c und 159)	„	22	34	30
437	aus 161	Shawls und shawlartige Gewebe	„	21	9	12
		Wollenwaren (Nr. 422—441) zusammen .	„	1.247	621	1.157
		XXV. Seide und Seidenwaren	„	84	59	71
		Darunter:				
457	169, a, b	Ganzseidenwaren aus Seide oder Floretseide allein	„	7	5	6
458	170, a, b	Halbseidenwaren	„	69	54	62
		XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren .	„ St.	1.336 18.413	1.242 16.539	1.624 6.980
		Darunter:				
459	aus 171	Künstliche Blumen, fertige, aus Webe- und Wirkwaren	q. b.	100	154	160
464	174	Herrenhüte aus Filz, garniert	„	54	37	82
467	175 a, b, c	Hüte, n. b. b.	St.	18.413	16.539	6.980
468		Damenkleidungen und Putzwaren aus Baumwolle	q. b.	79	51	40
469		Damenkleidungen und Putzwaren aus Leinen . .	„	3	*	2
470		Damenkleidungen und Putzwaren aus Wolle . .	„	94	95	119
471		Damenkleidungen und Putzwaren aus Seide . .	„	14	4	6
472		Damenkleidungen und Putzwaren aus Halbseide .	„	47	59	16
473		Herrenkleidungen aus Baumwolle	„	138	61	131
475	176	Herrenkleidungen aus Wolle	„	441	479	693
476		Herrenkleidungen aus Seide	„	1	1	1
477		Herrenkleidungen aus Halbseide	„	11	11	5
478		Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche) aus Baumwolle	„	240	207	300
479		Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche) aus Leinen	„	48	20	22
480		Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche) aus Baumwolle und Theilen aus Leinen	„	9	18	16
		Kleidungen, Wäsche und Putzwaren (Nr. 468—488) zusammen .	„	1.168	1.037	1.375

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
285	201	29	22	6	45	34	75	3
72	6	14	7	1	3	18	2	4
363	320	350	69	73	83	200	176	191
73	22	27	14	17	34	23	7	9
268	310	257	252	43	104	131	152	126
81	49	26	21	12	27	22	13	7
151	485	121	12	10	15	50	162	40
161	121	154	54	42	27	42	23	30
15	17	13	15	23	20	10	11	8
23	8	14	14	6	3	6	2	4
1.523	1.570	1.040	495	243	377	551	582	436
107	87	83	84	57	76	110	86	86
19	15	18	15	11	14	40	31	38
81	68	64	59	46	53	57	48	45
2.184 13.917	2.238 11.503	2.066 13.502	1.127	1.046	1.107	1.455	1.492	1.393
152	194	167	157	232	225	213	262	225
89	92	66	41	22	54	56	56	40
13.917	11.503	13.502	37	33	15	21	17	19
88	29	23	63	40	33	65	21	17
6	11	24	2	*)	1	3	6	13
112	65	85	152	143	183	168	97	128
10	5	1	86	23	35	56	29	6
40	29	26	140	177	49	116	84	75
232	223	39	39	17	38	67	64	11
884	882	1.083	271	239	357	455	450	549
7	17	13	7	6	3	38	98	73
18	9	20	20	21	10	35	17	39
432	436	377	49	41	66	95	120	104
48	157	74	29	13	14	30	119	56
32	46	35	3	6	6	11	18	14
1.933	1.939	1.827	878	739	805	1.156	1.138	1.097

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren .	g. b.	156	121	198
		Darunter:				
493	aus 179	Bürstenbinderwaren, n. b. b.	"	93	79	143
		XXVIII. Stroh- und Bastwaren	"	49	16	33
		Darunter:				
501	aus 183	Decken und andere Flechtwaren, n. b. b.	"	47	10	.
		XXIX. Papier- und Papierwaren . . .	"	15.187	17.048	19.555
		Darunter:				
507	186	Graues Löschpapier, rauh, Packpapier, ungefärbt .	"	462	684	232
508	186	Pappendeckel aus Holzstoff	"	805	1.023	254
509	186	Andere ordinäre Pappendeckel, Theer- und Steinpappe	"	375	1.710	1.585
510	aus 187	Packpapier, geglättet oder gefärbt	"	1.633	2.190	1.782
515	189	Papier, ungeleimtes, ordinäres, ungeleimtes Druckpapier	"	5.567	3.640	5.158
516	190	Schreibpapier	"	1.874	3.947	4.392
517	190	Cigaretten-, Copier-, Seiden- und Blumenpapier in Bögen	"	4	16	60
518	190	Alles andere n. b. b. Papier	"	2.649	1.060	1.826
528	194	Briefcouverts, Briefpapier der T. Nr. 194 . . .	"	167	153	162
529	194	Cigarettenpapier in Bücheln der T. Nr. 194 . .	"	517	737	453
530	194	Andere Papierwaren der T. Nr. 194	"	506	474	1.922
531	195	Briefcouverts, Briefpapier der T. Nr. 195 . .	"	122	8	16
532	195	Cigarettenpapier in Bücheln der T. Nr. 195 . .	"	128	87	132
533	195	Andere Papierwaren der T. Nr. 195	"	103	76	172
		XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus	"	60	74	192
		Darunter:				
542	201	Schuhwaren	"	4	20	110
550	aus 206	Andere elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren	"	4	3	23
551	207	Hartgummiwaren	"	4	2	12
		XXXI. Wachstuch und Wachstaffet . . .	"	25	41	38
		XXXII. Leder und Lederwaren	"	1.038	1.125	1.512
		Darunter:				
555	aus 213	Anderes gemeines Leder	"	143	150	220
558	aus 214	Sohlleder	"	13	23	109
562	aus 215	Anderes feines Leder	"	68	72	402
		Leder (Nr. 553—562) zusammen	"	252	250	736

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
202	213	204	34	29	44	41	45	45
127	153	161	24	21	37	33	38	40
40	50	40	14	4	2	6	5	11
13	13	.	14	3	.	4	3	.
22.019	23.448	22.182	422	411	574	603	599	556
126	1.945	1.183	7	10	3	2	25	15
1.027	2.443	2.025	6	8	2	10	23	20
1.646	924	681	3	15	14	16	9	7
2.006	1.732	1.508	25	33	30	33	27	24
6.496	6.253	7.771	97	66	93	114	111	140
5.540	6.330	5.177	49	103	132	163	190	155
273	197	168	*)	1	3	15	11	9
2.049	1.022	1.688	80	32	64	72	36	59
70	87	87	13	12	13	6	7	7
311	312	344	28	42	25	15	15	17
1.403	1.585	924	30	28	115	76	92	54
90	44	16	27	2	3	8	4	2
51	54	15	9	7	11	4	4	1
225	153	161	31	21	38	42	29	31
305	151	136	22	21	54	78	44	52
195	48	.	1	4	22	39	10	.
16	14	1[illegible]	2	2	11	8	7	5
4	10	10	3	1	6	2	4	4
50	31	23	3	4	4	5	3	2
1.750	1.174	1.308	453	443	591	657	515	304
366	387	333	23	26	36	62	60	51
159	23	11	2	3	14	20	3	1
60	70	125	31	34	169	27	34	63
672	511	543	63	65	220	122	104	124

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
563	216	Treibriemen	q. b.	7	4	7
564		Andere gemeine Lederwaren	"	221	370	150
565	217	Ledergalanteriewaren	"	47	37	42
566		Andere feine Lederwaren	"	60	51	126
567	218	Schuhwaren	"	440	408	442
568	219	Handschuhe, lederne	"	9	4	4
569		Chirurgische Bandagen u. d. gl.	"	2	1	5
		Lederwaren (Nr. 563—569) zusammen	"	786	875	776
		XXXIII. Kürschnerwaren	"	36	11	6
		Darunter:				
571	221, a, b	Pelzwerk, confectioniert	"	30	11	5
		XXXIV. Holz- und Beinwaren	"	13.744	4.726	4.961
		Darunter:				
572	222, a, b, c	Holzwaren, gemeinste	"	11.311	2.218	1.814
574	223, a, b	Hölzerne Möbel aus gebogenem Holz	"	165	359	312
575		Andere Möbel und Möbelbestandtheile	"	1.246	1.354	1.942
576	223, c	Gepolsterte Möbel ohne Überzug	"	16	13	.
577	223, d	Gepolsterte Möbel mit Überzug	"	84	117	113
578	aus 224	Drechsler- und Schnitzwaren, feine	"	92	156	77
580		Holzwaren, feine, vergoldete, versilberte, bemalte, dann Waren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	"	376	265	430
581	aus 225	Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit	"	7	1	8
		XXXV. Glas und Glaswaren	"	5.998	8.279	11.700
		Darunter:				
598	232, a	Bouteillen in ihrer natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	"	134	324	784
599		Hohlglas, anderes, in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	"	1.296	1.604	307
601	aus 232, b	Hohlglas, anderes, weiß (durchsichtig)	"	2.495	4.010	7.269
610	236	Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert	"	775	1.135	1.608
613	aus 237	Eingerahmte Spiegel	"	187	197	255
618	aus 241	Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinst, auch gefärbt	"	11	7	10
620	aus 242	Anderes Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	"	122	111	83
621	243	Glas- und Emailwaren, u. b. b.	"	380	557	901

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden						
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
15	10	45	2	1	2	5	3	15	
209	152	113	66	115	47	59	46	34	
94	30	21	38	31	35	66	120	84	
76	58	48	41	28	86	47	38	31	
572	405	526	210	184	177	246	186	3	
13	6	2	30	16	16	42	17	6	
99	2	10	3	1	8	70	1	7	
1.078	663	765	390	376	371	535	411	180	
39	14	16	14	4	2	18	8	9	
37	12	12	12	4	2	17	7	8	
8.202	6.509	4.473	600	347	389	531	404	279	
4.436	2.970	1.902	343	68	55	142	85	55	
1.089	1.362	800	6	12	11	41	52	30	
1.198	965	780	99	101	146	96	72	58	
62	6	3	3	2	.	11	1	1	
66	102	27	26	36	35	21	32	8	
96	147	141	23	47	21	26	35	34	
832	519	347	75	51	84	162	99	66	
1	11	.	3	*)	3	*)	4	.	
10.593	10.628	6.834	153	201	305	290	280	260	
1.407	1.528	974	1	3	6	10	12	8	
1.775	1.189	356	12	15	3	17	12	4	
4.163	5.202	3.351	38	62	113	63	78	50	
675	944	295	11	14	20	7	10	3	
174	158	179	15	16	20	14	12	14	
22	28	10	2	1	2	3	6	2	
190	202	72	6	5	4	10	11	4	
972	797	1.067	46	67	117	123	119	160	

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zoll-tarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		XXXVI. Steinwaren	q. b.	18.175	22.861	30.333
		Darunter:				
624	244 bis, a	Grobe Steinmetzarbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit &c., ungeschliffene . .	"	6.815	3.769	139
633	245 bis, a	Cement	"	10.783	18.153	29.409
650	aus 248	Korallen, echte, bearbeitet, ungefaßt	"	1	.	.
		XXXVII. Thonwaren	"	3.793	6.451	7.819
		Darunter:				
669	254, a	Thonwaren, n. b. b., einfärbig oder weiß	"	264	68	231
670	254, b	Thonwaren, n. b. b., zwei- oder mehrfärbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert .	"	125	247	554
671	255, a	Porzellan, weiß	"	416	433	380
672	255, b	Porzellan, färbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	"	308	485	633
		XXXVIII. Eisen- und Eisenwaren. . . .	"	14.363	10.621	18.055
		Darunter:				
683	259, a	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt, nicht façonniert.	"	371	587	4.174
684	259, b	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt, façonniert	"	777	51	613
		Luppeneisen &c. (Nr. 682—685) zusammen .	"	1.252	651	4.882
700	aus 262, a	Gemeiner Eisenguss, roh, unbearbeitet, und zwar Öfen und Ofenbestandtheile	"	820	685	1.168
704	aus 262, b	Anderer gemeiner Eisenguss, gescheuert oder grob angestrichen	"	673	644	623
708	aus 262, c	Gemeiner Eisenguss, abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	"	707	58	119
712	aus 263, a	Alle anderen gemeinen Eisen- und Stahlwaren, rauh, auch gescheuert	"	936	1.499	2.447
713	aus 263, b	Achsen, grob angestrichen, gebohrt	"	164	126	535
717	aus 263, b	Alle anderen Eisen- und Stahlwaren, grob angestrichen, gebohrt	"	833	655	1.058
719	aus 263, c	Alle anderen gemeinen Eisen- und Stahlwaren, abgeschliffen, abgedreht	"	1.055	478	902
721	aus 264	Sensen	"	63	168	436
723	aus 264	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke)	"	412	609	188
724	aus 264	Drahtstifte	"	249	234	1.305
732	aus 267	Bänder	"	243	111	150

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden						
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
19.349	3.088	3.978	75	67	124	88	14	15	
39	14	13	44	28	1	*)	*)	*)	
18.499	2.431	3.308	15	25	41	30	3	3	
†)	.	.	6	.		45	.	.	
15.650	16.296	6.939	65	78	127	122	108	76	
695	44	32	5	1	5	14	1	1	
209	845	368	10	20	44	17	55	24	
952	367	525	15	15	13	33	13	19	
612	406	386	20	32	41	40	26	25	
23.531	11.946	13.366	1.974	930	538	651	376	347	
2.560	1.013	369	4	5	36	21	10	4	
118	377	4.232	7	1	6	1	3	32	
2.858	1.390	4.602	12	6	43	23	13	36	
1.783	1.093	477	7	6	9	13	13	6	
752	287	118	7	6	6	6	3	1	
440	49	41	11	1	2	6	1	1	
985	425	267	18	30	44	15	6	4	
. 283	47	373	3	3	12	6	1	8	
1.466	1.402	1.056	18	13	21	25	25	19	
3.186	1.062	588	26	11	22	64	21	12	
837	342	299	4	11	31	55	18	16	
560	731	92	6	9	3	7	11	1	
5.156	1.560	1.492	2	2	16	57	14	13	
415	226	228	12	5	7	17	9	9	

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
734	aus 267	Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 *kg* per Stück; Hauen, Schaufeln	*q. b.*	259	383	167
741	aus 269	Äxte, Beißzangen u. dgl. im Gewichte von 500 *g* und darüber	„	2	15	9
746		Schrauben von mindestens 5 *mm* Dicke	„	21	41	46
751	aus 269 bis	Fertige Werkzeuge aller Art im Gewichte unter 500 *g*	„	27	47	72
752		Schrauben unter 5 *mm* Dicke	„	9	8	4
757	aus 270	Andere Drahtwaren, n. b. b.	„	166	25	30
759		Feine Eisen- und Stahlwaren in Verbindung mit anderen Materialien	„	53	23	21
760		Geschirre aus Eisen- oder Stahlblech, poliert, lackiert	„	266	234	334
761	aus 271	Andere polierte, lackierte, vernickelte emaillierte Eisen- und Stahlwaren	„	440	807	1.241
762		Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen)	„	109	.	8
764		Waffenbestandtheile, andere	„	98	21	.
770		Möbel aus Eisen und Stahl, gepolstert, überzogen	„	368	490	279
772	aus 272	Handfeuerwaffen	„	3.417	995	.
776		Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. dgl.	„	39	17	32
		Eisenwaren (Nr. 700—778) zusammen	„	12.911	9.752	12.601
		XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus	„	1.482	1.635	2.058
		Darunter:				
781	aus 273, b	Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	102	86	114
800	aus 276, c	Kupfer, gezogen, gestreckt, auch Blech und Draht über 0·5 *mm*	„	178	108	431
817	278, a	Walzen, Siederöhren, Kessel aus unedlen Metallen	„	10	2	29
819	aus 279	Metallwaren, feine	„	419	808	647
822		Metallwaren, feinste, aus Bronze	„	43	15	12
823	aus 280	Metallwaren, feinste, aus Packfong oder ähnlichen Legierungen	„	462	425	503
824		Waren aus Nickel	„	1	1	.
825		Waren aus Aluminium	„	1	.	.
		Metallwaren (Nr. 817—831) zusammen	„	1.047	1.286	1 267
		XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen	„	3.707	3.886	3.929
		Darunter:				
833	aus 282	Locomobilen	„	117	218	.
849	284 ter	Destillier- und Kühlapparate für Brennereien	„	27	583	.

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
452	593	478	7	11	5	13	12	10
12	236	2	*)	1	1	1	12	*)
54	26	46	1	2	2	2	1	2
95	43	56	3	6	8	11	5	6
12	.	16	1	1	*)	1	.	1
48	48	119	15	3	3	4	4	10
42	49	22	10	4	4	7	8	4
398	130	206	20	16	23	27	9	14
1.187	551	566	37	69	105	99	46	47
.	.	.	15	.	1	.	.	.
17	.	.	20	4	.	3	.	.
271	203	144	166	225	126	122	83	59
4	.	.	1.504	438	.	2	.	.
61	81	86	6	3	5	9	11	12
20.390	10.384	8.131	1 959	923	489	626	363	302
2.813	1.892	1.560	256	265	307	378	227	204
259	115	60	14	11	14	31	13	7
749	433	168	12	8	31	51	30	12
104	26	14	1	*)	3	10	2	1
700	645	480	47	97	78	77	65	48
26	16	1	16	6	5	9	6	*)
564	302	355	139	128	151	169	91	107
1	.	.	1	*)	.	1	.	.
.	.	.	2	.	.	.	.	.
1.484	1.032	885	222	236	250	277	170	161
4.699	3 770	2.778	171	220	156	190	161	109
24	113	.	7	12	.	1	6	.
5	14	.	4	76	.	1	2	.

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
851	aus 285	Landwirtschaftliche Maschinen, n. b. b., mit 75 % oder mehr Holz	q. b.	314	180	212
853	286	N. b. b. Maschinen und Apparate mit mehr als 50 % unedler Metalle	"	136	265	165
860		Landwirtschaftliche Maschinen, n. b. b.	"	1.052	944	1.843
861		N. b. b. Maschinen für die Zuckerfabrication . .	"	.	.	.
863	aus 287	N. b. b. Maschinen zur Holzbearbeitung	"	54	5	250
865		N. b. b. Maschinen für die Papierfabrication . .	"	99	17	54
866		Andere Maschinen und Apparate, n. b. b. . . .	"	1.532	1.216	1.247
		XLI. Fahrzeuge	" St. t	211 122 336	46 64 127	541 116 600
		Darunter:				
870	aus 289	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit .	St.	18	24	39
873	aus 290	Personenwagen mit Lederarbeit	"	23	17	32
880	aus 293	Gepolsterte Personenwagen für andere Bahnen .	q. b.	135	.	198
		XLII. Edle Metalle und Münzen . . .	"	220	477	÷
		Darunter:				
889	aus 296	Silber, rohes	"	.	.	.
893, b	aus 297, a	Andere Goldmünzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Gold)	"	1	1	÷
894, c		Andere Silbermünzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Silber)	"	219	475	.
		XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaren .	" St.	473 17.870	599 5.351	758 8.564
		Darunter:				
897	299, a	Instrumente, optische, Operngucker, Perspective .	q. b.	1	1	3
898		Mathematische und physikalische Instrumente . .	"	33	44	25
899	299, b	Chirurgische Instrumente	"	4	8	10
900		Andere n. b. b. Instrumente	"	15	32	59
927	aus 307	Silberarbeiten	"	÷	÷	2
933		Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinsten oder Drähten	"	12	7	21
		Kurzwaren, feinste (Nr. 926—935), zusammen .	"	12	9	24
936		Echt vergoldete oder versilberte Schmuckwaren, mit Gold oder Silber belegt	"	9	.	.
939	aus 309	Andere Waren, n. b. b., aus unedlen Metallen, echt vergoldet, versilbert, mit Gold oder Silber belegt	"	7	6	16
941		Arbeiten aus unechten leonischen Gespinsten oder aus unechten leonischen Drähten	"	53	36	45
946	aus 310	Perlmutterknöpfe	"	6	5	6

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
60	178	54	11	6	7	2	6	2
160	437	95	8	15	8	7	19	4
1.201	866	1.096	37	30	55	36	26	33
12	.	.	.	.	.	1	.	.
3	260	1	4	*)	17	*)	18	*)
237	17	42	7	1	4	14	1	2
2.588	1.605	1.176	73	56	56	104	64	47
223 145 413	233 57 20	. 79 325	41	24	65	48	27	18
11	8	10	5	8	14	4	3	4
41	23	11	15	11	19	25	14	7
.	.	.	9	.	12	.	.	.
685	25	1	1.592	2.631	66	6.749	3.493	204
6	.	†)	.	.	.	25	.	*)
27	25	1	192	71	66	4.026	3.493	193
652	.	.	1.400	2.560	.	2.698	.	.
784 12.314	793 9.385	686 9.795	347	533	443	494	460	382
11	7	1	2	1	4	14	9	1
64	55	69	38	50	29	74	64	80
10	12	7	4	7	8	9	11	6
59	68	38	11	23	43	43	49	27
1	.	†)	1	1	11	6	.	3
2	.	.	42	25	64	5	.	.
4	†)	†)	43	32	78	14	2	4
.	.	.	13	.	.	.	.	.
6	6	.	5	4	11	4	4	.
55	52	78	37	25	30	31	27	41
7	19	5	5	4	5	5	15	5

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
947	aus 310	Andere Waren aus oder mit Perlmutter	q. b.	†)	11	.
949	aus 311, a	Kinderspielwaren in Verbindung mit Seidenwaren, Spitzen	„	2	3	5
951	311, a	Andere feine Kurzwaren in Verbindung mit Seidenwaren, Spitzen	„	16	8	10
953	aus 311, b	Sonstige feine Kurzwaren in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkwaren	„	111	112	140
		Kurzwaren, feine (Nr. 936—953) zusammen . .	„	219	186	233
954	312	Kurzwaren, gemeine, aus Meerschaum	„	1	.	17
955	312	Kurzwaren, gemeine, aus Lava, Celluloid . . .	„	15	18	13
956	aus 313	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände	„	76	182	255
		Kurzwaren, gemeine (Nr. 954—965) zusammen .	„	107	226	292
966	316, a	Regen- und Sonnenschirme aus Seide oder Halbseide	St.	11.465	2.854	3.251
967	316, b	Regen- und Sonnenschirme aus anderen Stoffen .	„	6.078	2.426	4.719
		Regen- und Sonnenschirme (Nr. 966—968) zusammen	„	17.869	5.351	8.553
		XLIV. Kochsalz	q. b.	34.601	90.351	67.600
		Darunter:				
969	317	Kochsalz aller Art	„	34.601	90.351	67.600
		XLV. Chemische Hilfsstoffe	„	2.966	2.986	4.304
		Darunter:				
1029	aus 323	Kitte aller Art	„	283	226	954
		XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren	„	2.393	2.502	3.399
		Darunter:				
1061	aus 325 bis	Schuhwichse	„	198	154	269
1063	aus 326	Anderer Leim	„	106	61	116
1076	aus 330	Andere Theerfarbstoffe	„	12	48	42
1078	aus 331	Weinsteinsäure	„	181	191	170
1080	aus 331	Alle übrigen Alkaloide	„	6	.	.
1081	aus 331	Alle Farben der T.-Nr. 331	„	174	183	248
1084	aus 331	Andere n. b. b. chemische Producte und Fabrikate	„	671	954	1.092
1087	aus 332	Tinten und Tintenpulver	„	480	353	563
1096	336	Arzneiwaren, zubereitete	„	48	68	59
1097	337	Parfumeriewaren, Schminken	„	46	32	41

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden					
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
3	4	10	*)	7	.	2	2	6
2	15	4	1	2	3	1	9	2
14	34	4	17	9	11	15	36	4
49	49	124	33	33	42	15	15	37
144	202	237	125	90	108	80	112	99
18	37	.	1	.	14	15	30	.
77	51	78	11	14	10	54	36	55
277	210	97	31	73	102	111	84	39
402	321	191	54	97	129	192	157	99
7.121	4.404	6.907	43	11	12	30	19	28
4.573	4.000	2.723	12	5	9	9	8	5
11.981	9.377	9.795	56	16	23	40	31	34
61.452	64.034	52.015	52	135	101	92	96	78
61.452	64.034	52.015	52	135	101	92	96	78
4.173	4.566	4.247	48	40	75	56	71	52
321	333	361	8	7	29	10	10	11
4.296	3.638	2.739	213	181	210	269	221	196
588	760	353	4	3	5	12	15	7
560	258	167	3	2	3	16	7	5
46	40	50	3	12	9	11	8	10
146	142	179	24	24	20	17	16	21
2	.	.	42	.	.	7	.	.
391	251	257	16	6	9	14	9	9
998	954	735	60	72	82	75	72	55
468	377	361	5	4	17	14	11	11
149	166	168	14	20	18	45	50	50
48	5	15	11	8	10	12	1	4

Nr. des statistischen Waren-Verzeichnisses für die Ausfuhr	Nr. des Einfuhr-Zolltarifs	Benennung der Waren und Gegenstände	Mengeneinheit	Menge 1891	Menge 1892	Menge 1893
		XLVII. Kerzen und Seifen	g. b.	707	725	1.238
		Darunter:				
1102	342, a	Seife, gemeine	"	327	336	497
1103	342, b	Seife, feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln	"	303	323	411
		XLVIII. Zündwaren	"	8.363	2.214	2.156
		Darunter:				
1104	343	Zündwaren, gemeine	"	2.004	2.027	1.794
1107	345	Zündhütchen, gefüllte, Patronenhülsen, leere	"	34	40	116
1108	346	Schießmittel und Sprengmittel	"	6.322	139	219
1109	347	Alle nicht unter der statistischen Nr. 1108 begriffenen Sprengmittel	"	.	.	.
		XLIX. Literarische und Kunstgegenstände	"	210	137	319
		Darunter:				
1110	aus 348	Bücher, eingebundene	"	35	22	47
1111	aus 348	Andere Bücher, Druckschriften, Zeitungen	"	89	62	191
1112	aus 348	Karten, wissenschaftliche	"	4	13	2
1115	349	Bilder auf Papier	"	11	18	32
1116	349	Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	"	19	8	38
1117	350	Gemälde	"	11	6	4
		L. Abfälle	"	.	15	24

Menge			Handelswert in Tausenden von Gulden						
1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896	
881	93	160	29	30	47	38	5	7	
268	18	55	8	9	13	6	*)	1	
523	32	32	17	18	22	26	2	2	
2.433	2.657	2.508	688	66	83	83	153	110	
2.217	1.605	1.773	47	45	37	47	34	37	
37	65	46	9	9	25	15	16	11	
128	894	97	632	12	20	17	98	11	
48	.	530	.	.	.	4	.	48	
281	188	251	101	77	160	140	67	100	
132	67	39	12	7	16	45	21	12	
81	68	114	28	20	62	26	18	30	
7	6	27	3	8	1	4	2	10	
21	21	36	10	18	31	21	13	22	
23	15	13	19	9	40	24	4	4	
8	8	20	22	13	9	18	9	22	
35	.	34	.	*)	*)	1	.	*)	

II.

Nachweisung des Handelsverkehres Bulgariens mit Österreich-Ungarn in den Jahren 1888 bis 1895 (bulgarische Statistik).

a) Allgemeine Übersichten.

b) Werte der Einfuhr in den Jahren 1890 bis 1895 nach Classen.

c) Details der Einfuhr in den wichtigeren Waren.

---

a) Allgemeine Übersichten.

	Import Bulgariens								Export Bulgariens							
	Werte in 1000 Francs															
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Gesammtwert . . .	66.362	72.869	84.530	81.318	77.303	90.867	99.229	69.020	64 199	80.581	71.051	71.065	74.640	91.464	72.851	77.686
davon:																
Österreich-Ungarn . . .	18.187	22.492	33.006	33.993	28.102	32.516	35.106	21.766	2.629	3 558	5.751	3.132	3.176	2.300	2.882	3.223
Belgien	1.334	1.965	2.485	1.441	1 333	1.516	1.711	1.608	623	1.224	640	702	623	873	3.252	5.324
Deutschland	4.390	3.911	3.865	4 917	8.297	12.060	12.097	8.759	265	1.234	496	1.045	13.016	15.818	11.952	13.428
England	19.519	21.193	22.020	15.995	17.930	20.121	20.173	15.266	10.726	12.595	14.937	16.778	17.307	17.045	12.303	14.198
Frankreich	3.892	3.449	3.460	3.969	3.[illegible]25	4.029	3.740	3.005	13.883	18.390	19.496	24.257	19.502	14.232	8.720	13.026
Italien	1.017	1.085	1.319	1.400	1.527	2.308	2 695	1.936	1.021	1.647	1.547	1.472	2.679	2.163	548	1.195
Rumänien	2.204	2.339	2.184	1.816	1.481	2.155	2.828	1.923	2.376	1.591	484	690	1.499	602	727	597
Rußland	3.008	4 532	5.202	5.453	3.041	3.889	4.947	3.401	31	85	55	37	43	32	43	71
Serbien	1.484	963	1.179	909	859	1.195	1.197	1.078	268	358	207	535	364	192	132	98
Türkei	9.871	9.778	10.393	10 009	10.233	10.014	12.786	8.819	27.748	30.556	21.928	17.157	21.556	24.510	26.795	22.506
Schweiz	1.002	930	1.161	948	840	1.045	1.001	547	1	2	.	7	.	.	39	3
Vereinigte Staaten . .	144	59	40	57	96	117	200	144	7	.	.	8	57	35	.	28

	Antheil am Gesammtwerte in Procenten																			
	Import Bulgariens										Export Bulgariens									
	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Österreich-Ungarn . .	**26·53**	**23·61**	**27·41**	**30·87**	**39·05**	**41·79**	**36·36**	**35·78**	**35·38**	**31·54**	**4·86**	**7·91**	**4·09**	**4·42**	**8·09**	**4·41**	4·24	2·52	3·96	4·15
Belgien	0·99	1·64	2·01	2·70	2·94	1·77	1·72	1·67	1·73	2·33	.	0·84	0·97	1·52	0·90	0 99	0·84	0·96	4·47	6·85
Deutschland	3·29	4·54	**6·62**	5·36	4·57	6·04	**10·73**	**13·27**	**12·19**	**12·69**	0·18	0·66	0·41	1·53	0·70	1·47	**17·44**	**17·30**	**16·41**	**17·28**
England	**28·45**	**33·86**	**29·41**	**29·09**	**23·68**	**19·66**	**23·19**	**22·15**	**20·33**	**22·12**	**9.20**	**12·68**	**16·01**	**15·64**	**21·02**	**23·61**	**9·79**	**18·64**	**16·89**	**18·27**
Frankreich	**5·89**	**6·39**	5·86	4·73	4·09	4·88	4·17	4·43	3·76	4·35	**19·09**	**14·11**	**21·63**	**22·82**	**27·44**	**34·14**	**26·13**	**15·56**	**11·97**	**16·77**
Italien	2·13	**1·72**	1·53	1·49	1·56	1·72	1·98	2·54	2·72	2·80	2·97	1·88	1·59	2·04	2·18	2·07	3·59	2·37	0·75	1·54
Rumänien	5·10	4·52	3·32	3·21	2·59	2·23	1·92	2·37	2·85	2·79	2·56	1·33	3·70	1·97	0·68	0·97	2·01	0·63	1·00	0·77
Rußland	5·60	5.96	4·53	**6·22**	**6·15**	**6·70**	3·93	3·73	4·99	4·93	0·53	0·26	0·05	0·11	0·08	0·05	0·06	0·04	0·05	0·09
Serbien	1·32	1·23	2·24	1·32	1·40	1·12	1·11	1·32	1·21	1·56	0·52	0·60	0·42	0·44	0·29	0·75	0·29	0·41	0·18	0·13
Türkei	**17·45**	**14·82**	**14·88**	**13·42**	**12·30**	**12·30**	**13·24**	**11·02**	**12·88**	**12·78**	**58·00**	**54·34**	**43·22**	**37·92**	**30·86**	**24·14**	**28·88**	**26·80**	**36·78**	**28·97**
Schweiz	1·18	1·40	1·51	1·28	1·37	1·17	1·09	1·15	1·01	0·79	.	.	.	.	.	0·01	.	.	0·05	.

b) Werte der Einfuhr Bulgariens in den Jahren 1890—1895 nach Warenclassen und in 1000 Francs.

Bulgarische Statistik.

Classe	Warengattung	1890		1891		1892		1893		1894		1895	
		Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn
		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs	
I	Lebende Thiere	598	**391**	289	**201**	852	**402**	258	**7**	405	**116**	688	**433**
II	Animalische Nährstoffe	1.521	**30**	1.705	**35**	757	**24**	1.142	**29**	1.730	**45**	1.616	**32**
III	Mehlhältige Stoffe und Erzeugnisse daraus	1.457	**131**	2.115	**210**	1.925	**190**	1.739	**162**	1.457	**152**	1.535	**181**
IV	Früchte (mit Ausnahme der Südfrüchte), Gemüse (nicht mehlhältige) u. a. vegetabilische Producte	*) 963	**5**	530	**49**	562	**51**	347	**79**	674	**127**	492	**109**
V	Colonialwaren und Südfrüchte (auch Zucker)	6.905	**4.761**	6.645	**3.501**	7.044	**4.086**	9.116	**5.904**	10.424	**6.432**	4.508	**2.083**
VI	Alkoholische Getränke	4.753	**2.785**	3.268	**1.888**	2.211	**1.569**	3.751	**2.743**	5.789	**3.268**	1.428	**414**
VII	Conserven und Confitüren	711	**244**	779	**224**	822	**156**	1.103	**81**	1.046	**33**	559	**15**
VIII	Dungstoffe und Abfälle	43	**9**	192	**15**	111	**22**	135	**9**	198	**11**	176	**11**
IX	Brennstoffe	677	**27**	599	**63**	645	**142**	937	**127**	841	**129**	578	**138**
X	Chemische Producte	422	**145**	505	**178**	549	**180**	583	**235**	544	**205**	481	**206**
XI	Farb- und Gerbstoffe; Farben und Lacke	1.061	**305**	946	**325**	843	**330**	1.204	**493**	1.401	**647**	1.196	**515**
XII	Harze, Mineralöle und Klebemittel	3.099	**151**	2.766	**72**	2.438	**67**	2.620	**444**	3.236	**154**	2.119	**100**
XIII	Öle, Fette, Wachs und Producte daraus	1.534	**295**	3.460	**253**	3.415	**385**	3.307	**444**	3.619	**270**	2.799	**291**
XIV	Droguen und Medicamente	342	**199**	360	**215**	541	**284**	964	**442**	659	**287**	544	**335**
XV	Parfümerien	nicht speciell nachweisbar		110	**60**	132	**72**	211	**117**	190	**104**	58	**24**
XVI	Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus	2.138	**1.234**	2.388	**1.124**	1.982	**1.124**	2.812	**1.726**	2.857	**1.506**	2.528	**1.012**

*) Mit Südfrüchten.

Classe	Warengattung	1890		1891		1892		1893		1894		1895	
		Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn	Totale	aus Österreich-Ungarn
		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs		1000 Francs	
XVII	Metall und Producte der Metallindustrie . . .	8.363	**2.359**	7.017	**1.907**	6.325	**1.464**	8.477	**2.333**	8.324	**2.302**	7.805	**1.618**
XVIII	Rohstoffe und Producte der Holzindustrie, Sculptur und Flechterei . .	3.526	**2.483**	2.700	**1.959**	4.435	**3.191**	4.388	**3.425**	5 244	**3.931**	4.248	**3.089**
XIX	Papier und Papierwaren .	1.754	**1.628**	1.806	**1.626**	1.536	**1.284**	2.132	**1.827**	2.017	**1.750**	1.609	**1.441**
XX	Häute und Felle und Producte daraus (Leder, Schuhe) . . .	4.539	**995**	3.437	**673**	1.536	**789**	4.151	**1.035**	5.662	**1.258**	3.458	**766**
XXI	Textilstoffe und Producte daraus (Kleidungen) .	26.806	**6.874**	20.961	**5.404**	23.111	**5.764**	27.984	**7.511**	30.340	**8.734**	22.552	**6.299**
XXII	Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	335	**148**	228	**81**	289	**102**	453	**187**	411	**170**	403	**175**
XXIII	Eisenbahnwägen, Wägen und Schiffe . . .	220	**107**	1.139	**901**	608	**82**	408	**241**	1.681	**294**	348	**108**
XXIV	Maschinen, Instrumente und Apparate . .	5.025	**3.564**	8.779	**7.478**	5.962	**4.330**	7.880	**1.634**	5.832	**1.667**	3.961	**1.035**
XXV	Kurzwaren . . .	576	**267**	532	**272**	661	**273**	799	**391**	701	**364**	529	**235**
XXVI	Literarische und Kunstproducte	212	**108**	156	**64**	316	**211**	273	**174**	180	**68**	215	**114**
XXVII	In vorstehenden Classen nicht angeführte Waren (Salz, Pulver, Patronen) . .	5.112	**3.935**	7.545	**5.414**	5.453	**1.723**	3.047	**1.057**	3 970	**992**	2.588	**985**

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
1 bis 34	**Classe I.** **Lebende Thiere.**						
	Totale: Menge Stück	**7.574**	**10.609**	**29.982**	**4.651**	**7.156**	**9.059**
	Wert Francs	*597.837*	*238.793*	*851.946*	*258.390*	*405.064*	*687.705*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . Stück	655	477	629	31	210	837
	Wert Francs	*390.850*	*200.761*	*401.850*	*7.100*	*115.786*	*433.233*
35 bis 64	**Classe II.** **Animalische Nährstoffe.**						
	Totale: Menge *q*	**24.690**	**28.714**	**11.152**	**17.155**	**27.439**	**26.220**
	Wert Francs	*1,520.867*	*1,704.842*	*757.036*	*1,141.664*	*1,729.838*	*1,615.527*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	110	185	181	114	198	178
	Wert Francs	*30.249*	*35.351*	*23.865*	*29.065*	*44.653*	*32.040*
	Rußland . . . . *q*	10.716	14.206	4.009	4 312	12.897	15.122
	Türkei . . . . *q*	11.045	11.866	5.629	8.996	11.943	9.166
	darunter:						
40	Fleisch, gesalzen, geräuchert oder anderweitig zubereitet.						
	Totale: Menge *q*	124	88	54	62	95	65
	Wert Francs	*30.923*	*26.815*	*14.574*	*18.875*	*27.401*	*18.815*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	36	46	45	52	77	48
	Wert Francs	*14.047*	*14.016*	*11.332*	*14.457*	*21.741*	*14.355*
65 bis 92	**Classe III.** **Mehlhältige Stoffe und Erzeugnisse aus demselben.**						
	Totale: Menge *q*	**49.232**	**75.023**	**61.676**	**53.404**	**52.265**	**64.652**
	Wert Francs	*1,457.172*	*2,114.781*	*1,924 750*	*1,739.246*	*1,457.095*	*1,535.418*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	3.510	7.485	4.119	3.877	5.670	7.003
	Wert Francs	*130.917*	*210.154*	*189.535*	*161.956*	*152.441*	*181.285*
	Deutschland . . . . . . *q*	84	467	98	404	292	89
	Frankreich . . . . *q*	39	223	207	205	138	244
	Italien . . . . *q*	7.747	7.535	7.222	11.327	11.594	10.216
	England . . . . *q*	25.832	34.610	32.981	30.087	23.941	26.583
	Türkei . . . . *q*	4.578	5.728	8.233	4.044	4.397	12.304
	darunter:						
73	Reis.						
	Totale: Menge *q*	35.530	48.901	47.400	46.491	39.137	42.464
	Wert Francs	*1,057.462*	*1,520.374*	*1,534.893*	*1,459.422*	*1,121.554*	*1,145.513*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1	85	105	135	101	532
	Wert Francs	*30*	*3.523*	*3.138*	*5.130*	*2.280*	*15.969*
	Italien . . . . *q*	7.443	7.230	7.192	11.217	11.349	10.118
	England . . . . *q*	25.508	34.423	32.894	29.854	23.882	26.535
	Türkei . . . . *q*	210	3.037	3.649	2.663	1.478	2.050
77	Bohnen, Erbsen 2c.						
	Totale: Menge *q*	1.706	790	1.316	606	974	551
	Wert Francs	*46.334*	*32.137*	*42.089*	*20.771*	*32.497*	*15.137*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	873	15	212	19	112	39
	Wert Francs	*19.662*	*743*	*5.513*	*983*	*6.100*	*2.911*
	Türkei . . . . *q*	677	704	1.104	579	852	405

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
79	Weizenmehl.						
	Totale: Menge *q*	1.691	1.316	1.157	1.432	1.560	1.282
	Wert Francs	*57.339*	*46.675*	*33.719*	*43.009*	*44.315*	*31.974*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1.164	1.167	626	1.331	1.272	1.147
	Wert Francs	*35.987*	*40.030*	*19.647*	*39.758*	*33.170*	*27.937*
	Russland . . . . . . *q*	247	98	12	39	235	78
	Türkei . . . . *q*	113	15	514	51	19	14
85	Malz.						
	Totale: Menge *q*	.	.	100	553	555	2.261
	Wert Francs	*12*	*10*	*2.500*	*13.036*	*12.297*	*52.221*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	.	.	100	528	555	2.031
	Wert Francs	*12*	.	*2.500*	*12.587*	*12.297*	*49.155*
87	Stärkemehl und Stärke.						
	Totale: Menge *q*	710	670	848	1.185	908	770
	Wert Francs	*50.239*	*39.134*	*47.562*	*62.292*	*46.297*	*35.550*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	285	257	308	629	467	312
	Wert Francs	*18.573*	*15.280*	*15.681*	*33.327*	*25.219*	*14.902*
	Deutschland . . . . *q*	64	17	23	4	82	41
	Frankreich . . . . *q*	103	67	50	109	83	48
	Italien . . . . *q*	10	39	2	28	8	.
	Belgien . . . . *q*	188	190	357	282	200	320
	Russland . . . . *q*	.	1	.	107	.	.
90	Teigwaren.						
	Totale: Menge *q*	1.054	1.258	742	1.368	944	881
	Wert Francs	*64.879*	*76.622*	*44.977*	*79.090*	*51.439*	*47.201*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	580	576	373	968	497	302
	Wert Francs	*36.503*	*37.657*	*25.398*	*58.359*	*29.398*	*18.151*
	Deutschland . . . . *q*	.	6	14	3	.	1
	Italien . . . . *q*	280	261	26	81	130	91
	Russland . . . . *q*	14	182	27	109	38	12
	Türkei . . . . *q*	26	66	280	171	178	103
93 bis 113	**Classe IV.**						
	Früchte (mit Ausnahme der Südfrüchte), **Gemüse** (nicht mehlhältige) **und andere vegetabilische Producte.**						
	Totale: Menge *q*	[1] **33.478**	**15.619**	**15.490**	**9.736**	**16.997**	**14.309**
	Wert Francs	*963.191*	*530.492*	*562.125*	*347.322*	*673.859*	*491.827*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	96	614	467	354	689	731
	Wert Francs	*5.022*	*49.408*	*51.278*	*78.608*	*127.137*	*109.256*
	Deutschland . . . . *q*	.	4	31	8	4	.
	Frankreich . . . . *q*	297	.	173	6	35	266
	Italien . . . . *q*	75	1	.	1	.	.
	Türkei . . . . *q*	31.116	13.226	14.459	5.978	15 025	11.784
	darunter:						

[1] Mit Südfrüchten.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
94	Früchte, frische (außer Weintrauben).						
	Totale: Menge *q*	3.415	2.740	1.513	726	3.496	5.423
	Wert Francs	*63.606*	*58.706*	*33.024*	*21.754*	*72.453*	*92.526*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	67	301	5	10	100	201
	Wert Francs	*1.426*	*5.940*	*113*	*179*	*2.641*	*3.355*
	Türkei . . . . *q*	3.218	2.236	1.307	629	2.580	4.514
96	Andere Früchte (außer Pflaumen) getrocknet, gekocht, geräuchert oder eingemacht.						
	Totale: Menge *q*	4.492	2.383	2.441	1.888	2.576	1.963
	Wert Francs	*145.087*	*73.990*	*83.036*	*69.997*	*82.760*	*60.589*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	2	.	.	.	1	1
	Wert Francs	*147*	.	.	.	*27*	43
	Türkei . . . . *q*	4.088	2.380	2.441	1.886	2.575	1.960
97	Nüsse, Haselnüsse, Kastanien.						
	Totale: Menge *q*	7.510	2.359	2.004	1.703	3.785	1.938
	Wert Francs	*144.791*	*82.984*	*68.752*	*47.400*	*141.681*	*61.143*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	2	2	5	.	2	8
	Wert Francs	*175*	*176*	*321*	.	*264*	*749*
	Türkei . . . . *q*	6.738	2.351	1.992	1.064	3.738	1.851
98	Frisches Gemüse.						
	Totale: Menge *q*	897	1.332	1.026	919	723	1.830
	Wert Francs	*27.954*	*51.173*	*46.392*	*43.420*	*26.904*	*54.236*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	.	1	.	.	27	1
	Wert Francs	.	*97*	*25*	*15*	*1.257*	*35*
	Türkei . . . . *q*	798	1.278	1.001	629	693	1.457
100	Hopfen.						
	Totale: Menge *q*	nicht	113	115	166	292	249
	Wert Francs	besonders	*35.602*	*30.467*	*59.172*	*96.532*	*76.312*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	ausge-	108	108	158	291	249
	Wert Francs	wiesen	*34.128*	*28.609*	*56.583*	*96.256*	*76.312*
101	Anis.						
	Totale: Menge *q*	nicht	182	182	299	296	195
	Wert Francs	besonders	*11.784*	*16.822*	*19.745*	*21 242*	*14.619*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	ausge-	.	1	.	9	.
	Wert Francs	wiesen	*11*	*40*	*53*	*691*	.
	Türkei . . . . *q*		181	181	297	285	175
105	Sesam.						
	Totale: Menge *q*	3.316	3.783	5.237	991	4.811	1.542
	Wert Francs	*125.240*	*167.976*	*197.053*	*33.191*	*149.834*	*40.860*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	17	.	.	.	.	2
	Wert Francs	*201*	.	.	.	.	168
	Türkei . . . . *q*	3.280	3.782	5 234	901	4.808	1.540

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
114 bis 146	**Classe V.**						
	Colonialwaren und Südfrüchte.						
	Totale: Menge *q*	[1]) **109.464**	**111.275**	**123.352**	**142.981**	**207.705**	**90.592**
	Wert Francs	*6,904.813*	*6,645.306*	*7,044.160*	*9,111.211*	*10,423.798*	*4,507.766*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	99.070	74.447	80.495	108.225	143.878	47.693
	Wert Francs	*4,761.193*	*3,501.325*	*4,086.371*	*5,903.817*	*6,432.435*	*2,083.287*
	Deutschland . . . . . . *q*	207	252	319	487	639	354
	Italien . . . . *q*	827	1.411	1.154	2.034	1.172	1.468
	Russland . . . . *q*	374	522	45	162	401	110
	Türkei . . . . *q*	462	24 332	30.045	20.670	47.012	31.793
	darunter:						
114	Raffinirter Zucker in Kisten, Fässern, Säcken.						
	Totale: Menge *q*	45.172	73.757	80.158	106.981	142.651	46.507
	Wert Francs	*2,249.978*	*3,418.700*	*4,007.175*	*5,601.838*	*6,174.929*	*1,792.149*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	44.695	73.123	79.937	106.473	142.145	46.195
	Wert Francs	*2,220.602*	*3,380.757*	*3,992.694*	*5,572.444*	*6,144.899*	*1,777.129*
	England . . . . *q*	16	32	48	134	76	4
	Russland . . . . *q*	217	461	28	105	328	81
119	Kaffee, roh.						
	Totale: Menge *q*	8.942	9.968	9.862	10.355	11.997	7.749
	Wert Francs	*1,822.688*	*996.802*	*1,796.707*	*2,237.916*	*2,536.661*	*1,625.893*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	178	321	374	1.259	1.139	1.166
	Wert Francs	*41.666*	*65.829*	*74.612*	*281.898*	*246.930*	*277.708*
	Deutschland . . . . . . *q*	14	36	12	41	164	28
	Italien . . . . *q*	816	1.354	789	1.318	959	1.234
	England . . . . *q*	7.155	6.959	7.016	6 040	7.161	4.492
123	Thee.						
	Totale: Menge *q*	559	491	654	769	975	288
	Wert Francs	*144.707*	*123.036*	*141.126*	*192.216*	*202.769*	*70.787*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	11	5	1	40	21	37
	Wert Francs	*2.632*	*2.099*	*243*	*6.718*	*5.175*	*6.606*
	Deutschland . . . . . . *q*	153	201	285	369	402	98
	England . . . . *q*	342	236	325	317	495	113
125	Schwarzer Pfeffer und Piment.						
	Totale: Menge *q*	[2]) 1.008	1.090	1.392	1.607	1.392	1.156
	Wert Francs	*141.556*	*123.427*	*124.723*	*132.808*	*100.087*	*74.536*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	20	38	59	220	64	177
	Wert Francs	*3.080*	*4.156*	*5.030*	*22.032*	*4.493*	*9.820*
	Frankreich . . . . . . *q*	76	90	131	114	114	84
	Italien . . . . *q*	19	47	117	402	183	182
	England . . . . *q*	889	862	887	737	914	667
131	Rother Pfeffer.						
	Totale: Menge *q*	[3]) 1.836	1.384	2.389	1.899	2.853	2.176
	Wert Francs	*97.779*	*75.003*	*125.837*	*112.576*	*161.030*	*118.509*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	10	46	1	70	6	11
	Wert Francs	*1.384*	*2.264*	*140*	*4.632*	*566*	*798*
	Türkei . . . . *q*	1.781	1.331	2.376	1.775	2.774	2.103

[1]) Ohne Südfrüchte.
[2]) Ohne Piment.
[3] Mit Safran und Piment.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
134	Cedrate, Citronen, Orangen ꝛc., frisch.						
	Totale: Menge q	9.393	8.343	8.652	8.897	10.381	8.936
	Wert Francs	*267.922*	*261.169*	*275.746*	*298.758*	*325.237*	*256.574*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	8	2	.	1	26	5
	Wert Francs	*341*	*115*	.	*182*	*1.889*	*366*
	Türkei . . . . q	8.736	8.239	8.198	8.543	10.217	8.681
135	Feigen.						
	Totale: Menge q	2.811	3.239	3.402	2.386	4.836	3.891
	Wert Francs	*92.443*	*105.308*	*90.295*	*83.159*	*133.940*	*93.925*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	.	6	.	.	1	.
	Wert Francs	.	*192*	.	.	*158*	.
	Türkei . . . . q	2.658	3.130	3.302	1.945	4.272	3.503
136	Trauben, getrocknete, jeder Art.						
	Totale: Menge q	3.719	4.593	6.740	3.890	19.373	11.460
	Wert Francs	*148.477*	*155.687*	*185.500*	*136.678*	*372.142*	*219.928*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	.	10	.	.	201	14
	Wert Francs	.	*486*	*12*	.	*6.005*	*1.001*
	Türkei . . . . q	3.715	4.578	6.739	3.580	18 156	10.715
147 bis 160	**Classe VI.** **Alkoholische Getränke.**						
	Totale: Menge q	[1]) **99.694**	**61.314**	**34.179**	**54.910**	**99.518**	**28.038**
	Wert Francs	*4,752.598*	*3,268 450*	*2,211.203*	*3,751.202*	*5,788.841*	*1,427.596*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	46.280	38.465	23.751	39.026	46.894	6.815
	Wert Francs	*2,785.189*	*1,888.330*	*1,568.834*	*2,742.943*	*3,268.377*	*414.365*
	Deutschland . . . . . . q	798	562	382	295	642	475
	Frankreich . . . . q	4.039	1.105	547	1.114	942	301
	Italien . . . . q	198	49	190	134	561	132
	Rußland . . . . q	19.926	13.411	4.999	6.145	13.318	5.424
	Türkei . . . . q	24.958	7.674	4.253	7.900	35.554	12.605
	darunter:						
147	Ordinärer Wein in großen Fässern.						
	Totale: Menge q	[2]) 10.551	7.482	3.979	7.643	35.087	13.999
	Wert Francs	*316.479*	*245.013*	*120.906*	*238.112*	*1,062.772*	*387.458*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	455	178	13	39	338	5
	Wert Francs	*32.167*	*10.242*	*991*	*2.650*	*12.540*	*260*
	Türkei . . . . q	10.048	7.296	3.943	7.584	33.774	12.120
148	Champagner.						
	Totale: Menge q	52	59	36	90	40	51
	Wert Francs	*15.074*	*19.417*	*14.615*	*36.262*	*14.369*	*20.253*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	13	16	6	14	8	10
	Wert Francs	*4.571*	*5.591*	*2.139*	*4.642*	*2.647*	*3.534*
	Frankreich . . . . q	36	31	29	73	22	26

[1]) Mit Mineralwasser und Tafelölen.
[2]) Alle Weine in Fässern.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
149	Weine, andere, in Flaschen und Fässern.						
	Totale: Menge q	[1] 40	200	78	289	800	148
	Wert Francs	*7.945*	*17.819*	*12.264*	*31.297*	*64.083*	*25.312*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	20	48	30	62	40	31
	Wert Francs	*3.517*	*5.176*	*4.626*	*7.780*	*7.258*	*5.481*
	Deutschland . . . . q	3	14	8	14	21	13
	Italien . . . . q	6	14	4	55	256	37
	Türkei . . . . q	.	98	13	117	420	4
151	Bier aller Art.						
	Totale: Menge q	4 403	3.293	1.636	1.615	2.949	3.355
	Wert Francs	*235.236*	*149.636*	*72.319*	*82 916*	*144.109*	*156.625*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	3.841	2.865	1.336	1.414	2.543	2.851
	Wert Francs	*201.780*	*126.185*	*56.625*	*66.397*	*119.166*	*126.312*
	Deutschland . . . . q	435	366	293	177	346	433
154	Arrak, Rum und Cognac.						
	Totale: Menge q	13.974	6.807	4.814	4.819	5.808	872
	Wert Francs	*753.422*	*285.172*	*288.163*	*453.386*	*577.759*	*131 524*
	Davon aus Österreich-Ungarn . . . . q	11.749	5.758	4.189	3.481	4.184	236
	Wert Francs	*499.362*	*168.419*	*204.565*	*248.090*	*308.252*	*22.238*
	Deutschland . . . . q	304	123	76	95	51	16
	Frankreich . . . . q	1.790	880	437	863	794	144
	Italien . . . . q	37	10	23	44	528	6
	Rußland . . . . q	16	25	59	143	3	.
155	Liqueur aller Art.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	119	198	79	54	45
	Wert Francs		*19.942*	*22 543*	*20.822*	*14.190*	*13.157*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		10	164	11	6	1
	Wert Francs		*2.268*	*13.478*	*3.004*	*2.102*	*369*
	Frankreich . . . . q		78	22	61	27	25
156	Alkohol.						
	Totale: Menge q	48.949	42.897	22.984	39.726	53.172	8.955
	Wert Francs	*3,289.895*	*4,289.678*	*1,649.292*	*2,849.725*	*3,796.111*	*642.790*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	39.119	29.511	17.973	33.762	39.586	3.564
	Wert Francs	*1,964.347*	*1,564.454*	*1,284.124*	*2,400.342*	*2,809.672*	*251.424*
	Rußland . . . . q	19.822	13.385	4.988	5.961	13.273	5.381
161 bis 177	**Classe VII.** **Conserven und Confituren.**						
	Totale: Menge q	**10.567**	**12.472**	**14.042**	**14 030**	**17.013**	**10.747**
	Wert Francs	*710.655*	*778.891*	*822.427*	*1,103.440*	*1,046.253*	*558.508*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	143	212	104	434	268	67
	Wert Francs	*24.441*	*22.408*	*15.647*	*80.883*	*33.078*	*15.467*
	Deutschland . . . . q	74	162	69	117	135	49
	Frankreich . . . . q	673	797	850	1.428	739	208
	Italien . . . . q	34	63	35	169	184	31
	England . . . . q	357	749	1.015	1.175	1.482	374
	Türkei . . . . q	9.221	10.330	11.824	10.511	13.132	9.107
	darunter:						

[1] Nur Flaschenweine

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
163	Fischconserven.						
	Totale: Menge q	[1] 971	541	538	1.378	864	153
	Wert Francs	*161.665*	*105.736*	*103.326*	*260.043*	*171.529*	*28.443*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	61	15	5	17	47	13
	Wert Francs	*9.479*	*3.230*	*1.135*	*3.427*	*7.760*	*2.582*
	Frankreich . . . . q	642	457	478	1.125	555	91
164	Schwämme, Trüffel, Vögel, Meerthiere 2c. in Flaschen oder Fässern eingemacht.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 163 ausgewiesen	275	228	284	49	74
	Wert Francs		*52.546*	*44.741*	*56.927*	*9.097*	*14.371*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		3	11	28	1	4
	Wert Francs		*759*	*2.110*	*5.499*	*97*	*3.165*
	Deutschland . . . . . . q		1	.	11	.	.
	Frankreich . . . . q		213	165	117	22	30
	Italien . . . . q		30	9	60	.	2
170	Confituren, Zuckerwerk, Bonbons.						
	Totale: Menge q	788	794	759	1.207	1.423	417
	Wert Francs	*107.719*	*106.125*	*99.076*	*196.317*	*177.551*	*60.162*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	83	65	56	284	57	21
	Wert Francs	*14.970*	*10.906*	*7.222*	*56.450*	*12.812*	*5.517*
	Deutschland . . . . q	53	53	30	34	41	30
	Frankreich . . . . q	31	28	28	82	34	38
	England . . . . q	303	475	507	627	941	216
	Türkei . . . . q	289	128	118	96	85	47
172	Cacao und Chocolade in Pulver und in Schalen.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	29	35	97	72	52
	Wert Francs		*8.671*	*10.875*	*30.500*	*21.687*	*15.808*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		6	7	18	4	5
	Wert Francs		*1.973*	*2.038*	*4.743*	*1.838*	*1.463*
	Frankreich . . . . q		4	6	18	7	8
	Türkei . . . . q		4	21	51	.	2
176	Oliven in Körben und Fäßchen.						
	Totale: Menge q	8.808	9.816	11.478	10.179	13.234	9.301
	Wert Francs	*441.271*	*418.959*	*467.870*	*460.783*	*549.539*	*393.440*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	.	19	8	.	62	5
	Wert Francs	.	*864*	*339*	.	*3.397*	*245*
	Türkei . . . . q	8.799	9.638	11.347	10.148	12.643	8.474
178 bis 206	**Classe VIII.** **Dungstoffe und Abfälle.**						
	Totale: Menge q	**429**	**271**	**279**	**144**	**201**	**316**
	Wert Francs	*42.790*	*191.882*	*110.622*	*135.096*	*197.929*	*176.487*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	133	113	83	31	32	107
	Wert Francs	*9.018*	*14.634*	*21.595*	*8.749*	*10.701*	*10.813*
	Deutschland . . . . q	7	2	2	17	.	11
	Frankreich . . . . q	.	.	.	4	4	4
	Italien . . . . q	2	13	18	16	20	16
	Türkei . . . . q	218	42	52	45	99	123

[1] Mit Nr. 164 cumulativ ausgewiesen.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
207 bis 212	**Classe IX.**						
	Brennstoffe.						
	Totale: Menge *q*	**260.971**	**248.382**	**244.678**	**292.268**	**297.832**	**245.198**
	Wert Francs	*677.060*	*598.669*	*644.749*	*937.117*	*840.942*	*578.364*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	10.938	26.387	56.058	45.220	65.223	68.673
	Wert Francs	*27.444*	*62.655*	*141.545*	*128.642*	*128.868*	*138.444*
	Deutschland . . . . *q*	11	87	50	20	.	40
	Türkei . . . . *q*	84.558	66.488	25.790	24.162	17.526	26.232
	England . . . . *q*	76.443	100.190	92.599	166.865	170.826	128.598
	Rumänien . . . . *q*	28.876	13.545	17.342	22.237	22 238	11.496
	darunter:						
207	Steinkohle. [1])						
	Totale: Menge *q*	128.725	136.797	106 669	204.939	225.412	[3]) 214 569
	Wert Francs	*396.207*	*413.198*	*452.203*	*694.782*	*664.461*	*518.473*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	5.709	21.431	50.900	35.653	48.126	64.843
	Wert Francs	*12.431*	*45.927*	*120.318*	*86.248*	*96.927*	*129.332*
	England . . . . *q*	76.192	98.713	92.347	165.693	162.202	127.024
210	Brennholz. [2])						
	Totale: Menge *q*	2.922	96.897	92.886	81.843	61.488	[4]) 26.903
	Wert Francs	*16.257*	*163.327*	*177.136*	*208.716*	*130.521*	*42.152*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	.	4.282	14.880	8.837	15.974	3.016
	Wert Francs	.	*13.785*	*18.533*	*37.219*	*25.585*	*5.130*
	Rußland . . . . *q*	.	.	.	7.088	.	.
	Rumänien . . . . *q*	187	17.759	17.156	21.853	22.107	11.305
	Serbien . . . . *q*	.	37.296	40.885	30.561	17.416	10.015
	Türkei . . . . *q*	2.735	51.959	20.055	20.591	6.002	2.567
213 bis 255	**Classe X.**						
	Chemische Producte.						
	Totale: Menge *q*	**12.527**	**14.279**	**14.444**	**15.778**	**14.406**	**13.747**
	Wert Francs	*421.621*	*505.025*	*549.117*	*582.838*	*541.942*	*480.591*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	2.687	2.547	2.820	4.186	3.598	4.344
	Wert Francs	*144.968*	*178.400*	*179.912*	*234.981*	*204.682*	*205.937*
	Deutschland . . . . *q*	84	66	222	883	775	620
	Frankreich . . . . *q*	2.655	1.824	2.432	1.909	905	1.355
	Italien . . . . *q*	288	309	126	99	170	19
	England . . . . *q*	5.685	9.318	8.593	7.583	8.146	5.564
	Belgien . . . . *q*	343	177	189	669	398	1.639
	darunter:						

[1]) Davon zollfrei *q*:

	1890	1891	1892	1893	1894
Österreich-Ungarn . . .	72	13.070	29.968	7.317	.
England	14.681	8.260	17.126	1.900	5.880

[2]) Davon zollfrei *q*:

	1890	1891	1892	1893	1894
Österreich-Ungarn	.	540	.	474	
Rumänien	.		17.156	21.080	20.807
Serbien		37.296	40.013	30.356	16.239

[3]) Davon zollfrei 48.326 *q*.

[4]) Davon zollfrei 10.021 *q*.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
213	Soda aller Art, natürliche und künstliche.						
	Totale: Menge q	6.342	7 865	7.361	5.996	6.417	5.193
	Wert Francs	*125.282*	*192.167*	*183.194*	*165.870*	*172.957*	*131.742*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	193	282	547	555	555	834
	Wert Francs	*3.058*	*7.303*	*9.469*	*14.473*	*11.573*	*24.122*
	Frankreich . . . . . . q	1.672	1.398	1.068	512	63	494
	England . . . . q	3.568	5.903	5.634	2.243	3.180	2.645
220	Alaune aller Art.						
	Totale: Menge q	11	1.033	912	1.113	1.147	1.017
	Wert Francs	*1.162*	*22.370*	*23.537*	*21.367*	*20.299*	*17.565*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	6	70	80	246	22	83
	Wert Francs	*640*	*1.809*	*2.079*	*5.520*	*550*	1.845
	Frankreich . . . . q	3	25	7	50	80	.
	England . . . . q	.	850	799	731	1.028	919
222	Ammoniumcarbonate, Salmiak, Salmiakgeist, Salmiaksalz und Schwefelammonium.						
	Totale: Menge q	409	348	399	499	494	372
	Wert Francs	*35.614*	*31.460*	*35.033*	*45.815*	*49.120*	*34.313*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	71	14	12	21	112	29
	Wert Francs	*4.305*	*1.028*	*1.273*	*2.485*	*10.803*	*2.896*
	England . . . . q	2	329	367	458	369	316
225	Salpeter aller Art.						
	Totale: Menge q	424	207	8	364	466	1.102
	Wert Francs	*23.399*	*12.172*	*662*	*16.569*	*24.797*	*49.665*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	412	205	3	31	204	818
	Wert Francs	*22.567*	*12.108*	*240*	*1.533*	*10.899*	*37.495*
	Deutschland . . . . . . q	.	.	.	300	200	100
226	Salpetersäure.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	448	1.057	616	299	386
	Wert Francs		*22.093*	*51.330*	*22.903*	*11.737*	*14.857*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		287	255	397	232	282
	Wert Francs		*12.361*	*11.695*	*16.495*	*9.442*	*9.944*
	Frankreich . . . . q		108	772	120	60	87
234	Carbolsäure (Phenol).						
	Totale: Menge q	101	26	85	590	119	7
	Wert Francs	*4.770*	*1.846*	*9.340*	*56.389*	*3.983*	*567*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	82	7	64	461	117	5
	Wert Francs	*4.100*	*954*	*6.222*	*48.132*	*3.903*	*496*
	Deutschland . . . . q	.	2	13	106	1	2

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
235	Citronensäure.						
	Totale: Menge q	234	331	344	348	484	263
	Wert Francs	*88.744*	*120.470*	*108.841*	*101.211*	*129.342*	*72.747*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	167	283	251	249	336	207
	Wert Francs	*60.259*	*102.546*	*79.650*	*72.375*	*90.382*	*57.182*
236	Eisenvitriol.						
	Totale: Menge q	2.260	2.820	2.133	4.033	2.844	2.053
	Wert Francs	*35.574*	*38.074*	*27.526*	*53.173*	*29.533*	*21.333*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	754	913	585	1 208	782	727
	Wert Francs	*12.111*	*14.241*	*9.155*	*16.738*	*10.200*	*9.054*
	Deutschland . . . . . . q	10	2	28	307	286	23
	Frankreich . . . . q	608	149	130	833	194	253
	England . . . . q	809	1.655	1.224	1.321	1.324	773
256 bis 295	**Classe XI.** **Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke.**						
	Totale: Menge q	[1] **10.986**	**14.418**	**13.168**	**17.456**	**19.003**	**15.952**
	Wert Francs	*1,061.055*	*964.274*	*843.181*	*1,204.105*	*1,400.715*	*1,196.153*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	3.108	3.647	3.386	5.380	6.464	4.972
	Wert Francs	*304.634*	*325.119*	*329.845*	*492.532*	*646.417*	*514.742*
	Deutschland . . . . . . q	448	940	1.012	949	1.266	1.191
	Frankreich . . . . q	1.047	1.637	1.344	1.902	1.408	1.545
	Italien . . . . q	155	413	64	51	105	175
	Rumänien . . . . q	1.405	2.498	2.596	4.231	4.113	2.841
	Türkei . . . . q	3.402	4.105	3.423	3.551	4.237	3.400
	darunter:						
257	Eichenrinde und andere Gerberinden.						
	Totale: Menge q	2.134	3.017	2.998	4.614	5.249	3.521
	Wert Francs	*34.306*	*41.110*	*52.364*	*84.219*	*65.110*	*38.435*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	307	220	113	202	836	591
	Wert Francs	*6.066*	*5.566*	*4.503*	*8.080*	*18.128*	*7.224*
	Rumänien . . . . q	1.405	2.413	2.593	4.226	4.110	2.772
258	Knoppern.						
	Totale: Menge q	nicht	2.388	1.664	2.261	2.451	2.308
	Wert Francs	besonders	*48.773*	*53.290*	*79.346*	*91.191*	*80.718*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	aus-	.	.	.	1	.
	Wert Francs	gewiesen	.	.	.	*240*	.
	Türkei . . . . q		1.964	1.663	2.260	2.426	2.284
265	Henna.						
	Totale: Menge q	nicht	984	1.088	959	1.121	789
	Wert Francs	besonders	*91.405*	*92.933*	*78.411*	*81.927*	*71.963*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	aus-	8	15	11	14	7
	Wert Francs	gewiesen	*354*	*1.512*	*1.101*	*1.396*	*727*
	Türkei . . . . q		975	972	716	1.067	430

[1] Ohne Lacke.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
268	Blauholzextract.						
	Totale: Menge q	[1] 372	297	284	284	329	500
	Wert Francs	*12.864*	*23.967*	*22.435*	*25.188*	*29.337*	*34.612*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	21	34	60	46	64	253
	Wert Francs	*1.549*	*3.060*	*2.984*	*4.279*	*6.710*	*14.052*
	Frankreich . . . . q	27	219	165	182	188	154
271	Farberden aller Art.						
	Totale: Menge q	2.061	1.714	1.464	2.132	2.247	2.022
	Wert Francs	*108.384*	*53.883*	*46.275*	*56.116*	*49.908*	*46.364*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	686	677	525	1.047	1.109	829
	Wert Francs	*24.334*	*24.506*	*20.080*	*33.194*	*24.801*	*21.892*
	Frankreich . . . . q	467	662	518	782	623	556
273	Zinkoxyd.						
	Totale: Menge q	nicht	150	188	324	262	247
	Wert Francs	besonders	*9.542*	*13.373*	*20.090*	*15.284*	*11.807*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	aus-	89	110	140	89	111
	Wert Francs	gewiesen	*5.457*	*8.306*	*9.774*	*6.034*	*5.516*
	Frankreich . . . . q		11	13	50	48	51
274	Blei-, Silber- und Gold-Glätte.						
	Totale: Menge q	nicht	312	483	801	595	386
	Wert Francs	besonders	*15.491*	*23.405*	*34.995*	*23.304*	*14.961*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	aus-	213	268	513	227	98
	Wert Francs	gewiesen	*10.652*	*13.245*	*22.528*	*8.970*	*3.539*
	Frankreich . . . . . . q		66	83	217	268	223
276	Bengalischer Indigo und anderer feiner Indigo.						
	Totale: Menge q	[2] 194	104	98	100	143	109
	Wert Francs	*259.361*	*151.527*	*130.643*	*154.136*	*221.242*	*148.533*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	7	14	20	37	73	46
	Wert Francs	*8.366*	*20.251*	*31.021*	*57.596*	*109.469*	*63.513*
	Deutschland . . . . . . q	24	10	18	10	8	2
	England . . . . q	135	73	56	44	56	60
277	Madras-Indigo und anderer minderer Indigo.						
	Totale: Menge q	unter	67	47	89	262	133
	Wert Francs	Nr. 276	*39.900*	*23.164*	*71.210*	*134.471*	*95.379*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	ausge-	12	8	31	95	52
	Wert Francs	wiesen	*7.556*	*4.128*	*25.332*	*59.918*	*39.802*
	England . . . . q		46	25	54	106	49

[1] Farbholzextracte.
[2] Mit Nr. 277 cumulativ ausgewiesen.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
278	Ultramarin.						
	Totale: Menge q	643	446	524	752	795	639
	Wert Francs	31.291	23.047	24.932	35.652	35 602	32.738
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	545	393	449	627	637	436
	Wert Francs	26.410	19.622	20.317	29.283	27.350	22.471
279	Waschblau in Kugeln, Blättern und Flaschen.						
	Totale: Menge q	nicht	89	72	172	161	53
	Wert Francs	besonders	7.924	7.965	15.389	12.764	5.513
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	ausge-	72	70	149	101	50
	Wert Francs	wiesen	6.408	7.545	12.566	8.641	5.088
280	Cochenille:						
	Totale: Menge q	278	215	268	186	277	237
	Wert Francs	114.163	60.777	77.854	57.602	83.267	76.109
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	14	28	17	7	40	30
	Wert Francs	14.013	8.551	4.916	3.232	11.110	10.569
	Frankreich . . . . q	29	119	147	112	109	116
	England . . . . q	235	28	96	59	123	83
281	Alizarin, Naphtalin, Anthracen, Toluïn, Anilin und andere nicht besonders benannte Theerfarbstoffe.						
	Totale: Menge q	483	420	508	685	734	882
	Wert Francs	154.192	94.518	104.410	141.821	169.197	181.915
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	241	287	364	477	569	664
	Wert Francs	68.192	55.304	67.127	90.072	126.639	126.753
	Deutschland . . . . . . q	136	108	112	190	137	174
286	Tinte und Tintenpulver.						
	Totale: Menge q	405	418	333	499	330	367
	Wert Francs	59.266	62.314	40.226	54.559	39.251	41.457
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	378	368	308	378	281	300
	Wert Francs	55.397	54.031	36.163	43.102	33.413	33.524
	Frankreich . . . . q	6	18	9	99	9	17
290	Blei- und Farbstifte.						
	Totale: Menge q	93	97	91	139	135	141
	Wert Francs	36.264	38.571	40.122	58.655	64.606	52.678
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	69	63	57	85	84	79
	Wert Francs	27.835	24.092	24.850	36.744	40.503	31.598
291	Farben aller Art in Körnern oder Pulver.						
	Totale: Menge q		163	117	208	271	474
	Wert Francs	nicht	15.901	11.944	18.305	34.921	36.011
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	besonders	100	88	91	185	219
	Wert Francs	ausge	9.897	9.379	11.188	17.711	24.227
	Deutschland . . . . . . q	wiesen	27	.	14	69	82
	England . . . . q		16	18	89	5	97

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
295	Lacke.						
	Totale: Menge q	1 197	1.466	1.100	1.418	1.695	1.019
	Wert Francs	*70.501*	*85.154*	*57.534*	*80.632*	*90.592*	*56.783*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	664	649	441	857	1.092	566
	Wert Francs	*37.840*	*37.593*	*25.275*	*47.115*	*58.715*	*32.940*
	Deutschland . . . . . . q	285	530	540	466	545	308
	Frankreich . . . . q	230	211	81	93	10	68
296 bis 318	**Classe XII.** **Harze, Mineralöle und Klebemittel.**						
	Totale: Menge q	**143.439**	**134.862**	**133.995**	**158.939**	**191.250**	**124.915**
	Wert Francs	*3,098.705*	*2,766.064*	*2,438.102*	*2,620.332*	*3,235.765*	*2,118.987*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q	1.504	836	1.190	4.363	5.209	2.915
	Wert Francs	*151.195*	*72.352*	*66.745*	*143.837*	*153.889*	*100.035*
	Türkei . . . . q	.	5.750	5.424	4.412	9.141	4.513
	England . . . . q	2.015	1.823	1.921	1.929	1.754	1.722
	Rumänien . . . . q	7.373	6.341	9.502	10.478	10.242	7.065
	Rußland . . . . q	125.769	119.369	115.331	139.282	163.329	107.456
	darunter:						
296	Bergtheer.						
	Totale: Menge q	[1]) 13.667	6.857	9.917	10.934	11.098	7.667
	Wert Francs	*189.585*	*103.687*	*152.262*	*162.032*	*163.633*	*74.235*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	83	26	110	116	612	316
	Wert Francs	*1.849*	*677*	*2.506*	*2.060*	*6.871*	*4.566*
	Rumänien . . . . q	7.369	6.171	9.206	10.444	10.023	6.895
297	Holztheer.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 296 ausgewiesen	4.991	4.939	3.826	6.110	3.439
	Wert Francs		*67.311*	*82.570*	*73.279*	*113.302*	*55.284*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		11	127	254	450	7
	Wert Francs		*252*	*2.761*	*4.196*	*5.406*	*68*
	Türkei . . . . q		4.834	4.504	3.312	5.166	3.348
300	Terpentin, Terpentinöl und Terpentinessenz.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	145	171	218	278	159
	Wert Francs		*11.809*	*13.521*	*17.832*	*21.050*	*11.255*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q		84	108	118	222	62
	Wert Francs		*7.221*	*9.469*	*9.209*	*16.294*	*4.523*
	Rußland . . . . q		29	38	60	26	52
309	Petroleum, Naphta und andere Mineralöle, nicht raffinirt.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 310 ausgewiesen	405	720	1.822	1.596	2.817
	Wert Francs		*19.010*	*35.090*	*59.776*	*49.790*	*85.520*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		26	14	233	323	264
	Wert Francs		*2.046*	*883*	*9.095*	*14.189*	*11.199*
	Rußland . . . . q		272	560	1.509	565	2.180

[1]) Mit Holztheer der Nr. 297.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
310	Petroleum und Naphta, raffinirt.						
	Totale: Menge q	[1]) 125.092	119.118	114.837	137.847	165.711	105.593
	Wert Francs	*2,590.850*	*2,351.282*	*1,950.508*	*2,076.047*	*2,602.108*	*1,659.909*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	1	15	8	2	147	5
	Wert Francs	*100*	*912*	*574*	*187*	*2.198*	*272*
	Russland . . . . q	124.972	119.001	114.674	137.516	162.609	105.164
312	Kleister und Kitte.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	314	327	600	622	552
	Wert Francs		*17.868*	*18.546*	*37.111*	*38.686*	*30.678*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		43	91	108	132	103
	Wert Francs		*2.551*	*5.141*	*7.486*	*11.092*	*6.186*
	Türkei . . . . q		256	220	468	461	412
313	Gelatine und grober Thierleim.						
	Totale: Menge q	[2]) 605	289	188	243	663	248
	Wert Francs	*45.206*	*17.801*	*14.760*	*17.724*	*42.402*	*17.217*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	220	177	115	165	566	228
	Wert Francs	*18.353*	*10.224*	*8.859*	*12.000*	*36.104*	*15.573*
	Deutschland . . . . q	57	39	19	32	23	13
319 bis 349	**Classe XIII. Öle, Fette, Wachs und Producte daraus.**	[3])					
	Totale: Menge q	**18.442**	**39.810**	**40.962**	**38.819**	**48.799**	**40.446**
	Wert Francs	*1,533.906*	*3,459.671*	*3,414.918*	*3,307.137*	*3,519.262*	*2,798.561*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	2.357	2.423	3.905	4.363	3 056	3.564
	Wert Francs	*294.899*	*252.782*	*384.744*	*443.837*	*270.436*	*291.246*
	Deutschland . . . . q	108	69	99	207	387	1.191
	Frankreich . . . . q	860	7.519	5.001	6.859	4.042	1.545
	England . . . . q	1.518	1.631	1.604	1.503	2.352	1.858
	Belgien . . . . q	1.186	885	1.217	1.080	1.596	747
	Türkei . . . . q	11.596	24.809	27.654	23.376	35.626	3.400
	darunter:						
319	Leinöl, gekocht oder roh.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	1.657	1.212	1.303	2.224	1.472
	Wert Francs		*124.328*	*78.695*	*86.244*	*140.099*	*91.776*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		168	148	194	162	83
	Wert Francs		*13.204*	*10.193*	*13.267*	*9.924*	*5.784*
	England . . . . q		1.147	872	1.011	1.836	1.326
322	Olivenöl in Fässern und Blasen.						
	Totale: Menge q	13.968	19.472	21.166	18.726	25.468	13.581
	Wert Francs	*1,220.511*	*1,691.191*	*1,690.661*	*1,872.637*	*1,812.506*	*1,064.290*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	43	191	739	784	592	896
	Wert Francs	*4.742*	*18.562*	*64.755*	*67.810*	*47.120*	*69.913*
	Türkei . . . . q	13.590	17.607	19.763	17.162	23.927	11.782

[1]) Cumulativ mit Nr. 309.
[2]) Mit Kleister der Nr. 312.
[3]) Ohne Öle.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
323	Olivenöl in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen.						
	Totale: Menge q	262	136	109	264	444	375
	Wert Francs	*20.614*	*19.378*	*16.470*	*32.349*	*47.304*	*36.716*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	11	2	5	28	9	5
	Wert Francs	*1.268*	*371*	*915*	*2.665*	*837*	*916*
	Frankreich . . . . q	24	65	49	148	315	72
	Türkei . . . . q	51	33	45	85	106	265
324	Nuss- und Sesamöl.						
	Totale: Menge q	[1] 3.066	5.518	5.686	7.439	3.876	3.836
	Wert Francs	*280.307*	*493.647*	*472.053*	*632.637*	*289.218*	*268.180*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	197	206	842	811	297	977
	Wert Francs	*16.811*	*18.011*	*67.433*	*69.006*	*24.166*	*68.216*
	Frankreich . . . . q	1.642	4.114	1.356	4.853	2.288	1.676
	Türkei . . . . q	1.001	1.074	2.926	1.472	1.088	369
340	Ceresin, Paraffin und Ozokerit.						
	Totale: Menge q	[2] 1.249	1.091	1.331	1.768	892	1.254
	Wert Francs	*150.529*	*136.960*	*169.063*	*222.206*	*97.407*	*139.906*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	1.202	1.021	1.039	1.561	779	729
	Wert Francs	*145.800*	*128.351*	*166.399*	*196.245*	*85.446*	*81.722*
	Deutschland . . . . . . q	.	7	3	170	108	498
341	Wachs.						
	Totale: Menge q	642	646	587	370	403	246
	Wert Francs	*174.939*	*201.025*	*189.747*	*109.298*	*125.378*	*76.330*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	115	14	20	38	4	2
	Wert Francs	*22.031*	*3.645*	*6.642*	*6.242*	*1.041*	*894*
	Türkei . . . . q	436	597	528	327	372	241
343	Kerzen aus Ceresin, Stearin, Paraffin ꝛc.						
	Totale: Menge q	1.930	1.962	2.254	1.950	2.619	1.378
	Wert Francs	*237.718*	*234.477*	*253.018*	*233.194*	*287.560*	*147.860*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	62	60	69	97	124	88
	Wert Francs	*9.054*	*8.752*	*8.126*	*13.435*	*14.601*	*11.308*
	Frankreich . . . . q	164	242	278	110	509	243
	Belgien . . . . q	1.183	843	1.199	1.603	1.423	687
	Holland . . . . q	309	532	417	464	335	96
346	Seife in Formen und Tafeln.						
	Totale: Menge q	[3] 7.387	5.642	5.928	4.748	10.629	14.713
	Wert Francs	*459.543*	*325.243*	*325.562*	*276.618*	*554.496*	*731.261*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	632	293	398	412	521	20
	Wert Francs	*68.847*	*21.737*	*27.862*	*32.278*	*40.285*	*1.612*
	Frankreich . . . . q	102	45	62	213	105	572
	Türkei . . . . q	6.409	5.186	5.278	3.922	9.739	13.726

[1] Andere Tafelöle ꝛc.
[2] Mit Palmöl, ohne Ozokerit.
[3] Seife aller Art.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
350 bis 369	**Classe XIV. Droguen und Medicamente.**						
	Totale: Menge q	[1]) **909**	**1.393**	**2.555**	**2.540**	**2.103**	**2.147**
	Wert Francs	*342.009*	*360.284*	*540.579*	*964.043*	*659.292*	*543.882*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	460	924	1.738	1.822	1.413	32
	Wert Francs	*198.651*	*215.049*	*284.107*	*441.574*	*386.890*	*24.006*
	Deutschland . . . . . . q	99	105	418	287	287	320
	Frankreich . . . . q	166	178	155	218	225	356
	England . . . . q	119	76	108	82	89	36
	Türkei . . . . q	57	87	108	108	66	86
	darunter:						
368	Alkoholische oder ätherische Essenzen, Tincturen, Extracte und Wässer für Medicinal- oder Industriezwecke.						
	Totale: Menge q	112	55	92	123	115	277
	Wert Francs	*53.480*	*32.453*	*28.966*	*83.141*	*87.449*	*90.082*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	78	31	48	69	81	252
	Wert Francs	*32.889*	*19.571*	*16.505*	*41 511*	*55.655*	*39.449*
	Deutschland . . . . . q	20	9	8	41	30	101
	Frankreich . . . . q	11	7	1	2	2	8
	England . . . . q	2	—	28	—	—	2
369	Nicht besonders benannte Arzneiwaren.						
	Totale: Menge q	292	709	1.755	1.470	1.093	1.076
	Wert Francs	*58.648*	*257.440*	*416.733*	*512.201*	*479.994*	*378.707*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	88	445	1.204	979	650	678
	Wert Francs	*21.289*	*156.743*	*224.625*	*336.571*	*227.722*	*256.679*
	Deutschland . . . . q	15	82	362	229	237	208
	Frankreich . . . . q	24	86	85	163	113	108
370 bis 376	**Classe XV. Parfümerien.**						
	Totale: Menge q	unter verschiedenen Classen ausgewiesen	**407**	**514**	**637**	**577**	**65**
	Wert Francs		*110.198*	*131.700*	*210.595*	*190.453*	*57.740*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		289	334	450	351	32
	Wert Francs		*60.424*	*72.251*	*117.031*	*103.993*	*24.006*
	Deutschland . . . . . . q		52	67	97	114	4
	Frankreich . . . . q		36	34	66	80	20
373	Parfümirte Öle und Pomaden; Haar- und Toilettesalben, Färbemittel und Puder.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	71	79	106	136	27
	Wert Francs		*35.688*	*39.323*	*59.814*	*77.986*	*28.857*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		41	42	49	57	5
	Wert Francs		*16.083*	*18.852*	*22.105*	*35.785*	*4.842*
	Deutschland . . . . q		9	15	26	35	1
	Frankreich . . . . q		13	13	20	32	14

[1]) Droguen zum Medicinalgebrauche, Waschschwämme.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
375	Parfümirte Seife aller Art.						
	Totale: Menge *q*		282	334	453	382	19
	Wert Francs	unter	*47.301*	*57.544*	*100.736*	*79.056*	*10.029*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	Nr. 346	222	266	363	266	11
	Wert Francs	aus-	*33.320*	*39.221*	*73.727*	*49.351*	*6.113*
	Deutschland . . . . *q*	gewiesen	34	37	54	73	1
	Frankreich . . . . *q*		12	10	28	34	4
377 bis 419	**Classe XVI.** **Steine, Erden, Glas und Erzeugnisse daraus.**						
	Totale: Menge *q*	**109.663**	**207.651**	**104.759**	**158.041**	**183.535**	**226.744**
	Wert Francs	*2,138.353*	*2,388.247*	*1,981.641*	*2,811.765*	*2,856.723*	*2,528.404*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	36.128	39.621	38.533	78.854	60.487	40.515
	Wert Francs	*1,234.267*	*1,123.906*	*1,124.169*	*1,725.809*	*1,155.849*	*1,012.027*
	Deutschland . . . . *q*	3.331	10.465	7.767	4.992	10.800	12.200
	Frankreich . . . . *q*	25.578	114.639	25.173	19.365	40.833	101.250
	England . . . . *q*	7.029	6.637	6.663	6.706	9.531	9.545
	Belgien . . . . *q*	10.949	21.827	9.741	24.339	25.278	27.344
	Serbien . . . . *q*	2.563	4.744	2.203	4.114	3.344	10.155
	Türkei . . . . *q*	22.942	16.414	12.136	17.391	33.175	22.693
	darunter:						
384	Eingerahmte Schiefertafeln und Schiefergriffel.						
	Totale: Menge *q*		440	497	628	458	460
	Wert Francs	nicht	*20.252*	*24.088*	*28.418*	*22.496*	*22.286*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	besonders	207	219	391	142	120
	Wert Francs	aus-	*8.785*	*11.120*	*18.337*	*7.581*	*5.888*
	Deutschland . . . . . . *q*	gewiesen	222	259	236	268	334
386	Mühlsteine.						
	Totale: Menge *q*	11.973	10.512	7.596	6.305	13.300	13.926
	Wert Francs	*143.796*	*145.730*	*114.141*	*79.217*	*153.023*	*154.395*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	396	298	320	282	179	118
	Wert Francs	*12.209*	*13.647*	*15.445*	*10.844*	*7.285*	*4.621*
	Türkei . . . . *q*	10.228	9.215	6.255	5.057	11.355	12.321
389	Hydraulischer Kalk.						
	Totale: Menge *q*	[1] 15.107	14.314	12.205	32.118	21.303	75.235
	Wert Francs	*96.973*	*98.556*	*68.144*	*170.204*	*102.058*	*295.229*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	5.263	3.140	5.061	23.457	8.036	2.255
	Wert Francs	*38.464*	*29.233*	*24.806*	*133.311*	*43.117*	*13.100*
	Deutschland . . . . . . *q*	201	1	.	700	100	200
	Frankreich . . . . *q*	6.765	7.743	5.733	6.319	12.315	72.536
	Serbien . . . . *q*	1.368	3.085	999	1.210	603	200

[1]) Kalk jeder Art.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
391	Cement.						
	Totale: Menge *q*	25.790	41.636	25.435	31.845	42.208	46.246
	Wert Francs	*249.775*	*320.011*	*197.038*	*233.158*	*288.418*	*309.413*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	9.892	16.611	8.980	13.522	12.358	7.678
	Wert Francs	*109.818*	*137.563*	*78.430*	*107.127*	*98.845*	*58.969*
	Deutschland . . . . . . *q*	2.366	3.412	6.378	2.534	6.555	8.145
	Frankreich . . . . *q*	6.604	12.719	5.010	5.738	5.022	6.097
	Großbritannien . . . . . *q*	6.180	3.411	3.691	4.307	7.944	8.010
	Belgien . . . . *q*	721	485	1.341	.	10.296	16.313
392	Gips.						
	Totale: Menge *q*	1.386	1.607	1.052	2 085	1.726	2.159
	Wert Francs	*22.283*	*17.970*	*11.734*	*21.205*	*17.562*	*22.013*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1.357	1.562	732	1.936	1.447	1.791
	Wert Francs	*21.578*	*16.934*	*8.913*	*17.729*	*13.325*	*17.918*
	Frankreich . . . . *q*	2	22	279	20	13	55
396	Dachziegel, Pflastersteine und Röhren aus gebranntem Thon, unglasirt.						
	Totale: Menge *q*	12.533	12.037	16.209	16.028	34.212	33.160
	Wert Francs	*43.362*	*49.468*	*45.102*	*64.830*	*127.341*	*111.543*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	2 903	1.990	3.743	11.685	12.933	10.860
	Wert Francs	*7.541*	*6.815*	*9.104*	*33.635*	*46.136*	*24.125*
	Frankreich . . . . *q*	7.781	8.070	11.909	3.851	19.883	20.828
	Türkei . . . . *q*	1.748	1.449	278	225	620	1.336
400	Glasirte Töpfe und andere ordinäre Töpferwaren.						
	Totale: Menge *q*	614	197	546	1.364	1.841	830
	Wert Francs	*8.913*	*4.109*	*5.190*	*48.088*	*41.776*	*31.173*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	380	36	516	1.081	1.499	450
	Wert Francs	*5.669*	*1.797*	*4.587*	*36.157*	*31.455*	*18.304*
	Türkei . . . . *q*	225	146	22	110	159	145
401	Andere Thonwaren, glasirt oder unglasirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien.						
	Totale: Menge *q*	957	1.268	548	1.718	574	497
	Wert Francs	*62.339*	*67.861*	*32.720*	*72.716*	*23.334*	*23.706*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	803	922	345	1.521	341	348
	Wert Francs	*52.126*	*51.245*	*23.571*	*65.183*	*15.489*	*15.610*
402	Porzellan aller Art.						
	Totale: Menge *q*	1.405	1.226	1.443	2.174	1.576	972
	Wert Francs	*121.821*	*112.604*	*121.857*	*177.636*	*134.536*	*82.988*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1.186	952	1.133	1.764	1.246	655
	Wert Francs	*102.762*	*89.419*	*97.449*	*143.790*	*103.358*	*48.281*
	Deutschland . . . . *q*	27	25	32	166	278	281
403	Fayence aller Art.						
	Totale: Menge *q*		852	1.162	2.114	2.974	1.574
	Wert Francs	Nicht	*60.296*	*73.262*	*136.541*	*192.741*	*102.007*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	besonders	569	752	1.302	1.985	758
	Wert Francs	aus-	*42.141*	*47.035*	*85.697*	*116.080*	*52.080*
	Deutschland . . . . *q*	gewiesen	10	32	65	457	317
	Frankreich . . . . *q*		162	122	404	195	95
	England . . . . *q*		1	110	250	106	174

Statistische Nummer	Warengattung		Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
409	Ordinäres Fensterglas.							
	Totale:	Menge q	11.744	13.813	11.395	18.799	16.461	11.517
		Wert Francs	*304.251*	*352.779*	*271.713*	*460.172*	*367.120*	*246.459*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	1.116	603	1.209	2.624	908	974
		Wert Francs	*41.240*	*23.184*	*34.072*	*77.033*	*25.726*	*29.453*
	Deutschland	q	3	11	74	103	1.031	402
	Frankreich	q	417	349	105	239	201	116
	England	q	107	882	1.903	681	780	267
	Belgien	q	10.098	11.959	8.051	15.146	13.537	9.746
411	Gemeines, ungeschliffenes Hohlglas.							
	Totale:	Menge q	5.905	9.695	10.675	16.833	15.880	13.179
		Wert Francs	*279.662*	*441.204*	*479.350*	*691.993*	*684.852*	*539.950*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	5.194	8.154	8.463	13.150	12.379	10.443
		Wert Francs	*246.525*	*372.729*	*389.073*	*559.102*	*557.965*	*430.275*
	Deutschland	q	49	130	393	500	1.085	862
	Frankreich	q	331	488	730	1.525	1.362	792
	England	q	25	269	325	934	495	608
	Belgien	q	33	92	70	98	171	154
	Türkei	q	272	556	689	578	369	284
412	Feines, geschliffenes Hohlglas.							
	Totale:	Menge q	321	593	704	666	829	592
		Wert Francs	*54.521*	*82.332*	*95.679*	*89.287*	*114.678*	*81.575*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	294	533	621	525	688	355
		Wert Francs	*49.021*	*72.224*	*81.659*	*74.005*	*94.125*	*48.094*
	Deutschland	q	13	13	20	65	113	158
413	Glasbehänge, Glasknöpfe, Conterie aller Art							
	Totale:	Menge q	262	221	306	387	372	430
		Wert Francs	*70.981*	*53.532*	*63.810*	*66.392*	*66.154*	*75.334*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	128	137	193	177	248	190
		Wert Francs	*38.510*	*31.421*	*41.943*	*40.134*	*49.983*	*41.556*
	Deutschland	q	23	6	17	62	27	58
	Italien	q	84	29	62	56	61	89
	Türkei	q	26	35	13	67	32	68
416	Spiegel, auch eingerahmte.							
	Totale:	Menge q	342	432	447	580	624	623
		Wert Francs	*57.773*	*69.198*	*67.215*	*83.434*	*86.805*	*84.492*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	274	314	332	454	432	353
		Wert Francs	*46.134*	*50 547*	*51.866*	*66.325*	*62.852*	*47.777*
	Deutschland	q	47	23	51	85	101	195
417	Glaslampen und Glaslaternen.							
	Totale:	Menge q	1.067	1.067	1.038	1.556	1.610	980
		Wert Francs	*163.666*	*142.067*	*144.001*	*227.820*	*225.250*	*156.556*
	Dovon aus: Österreich-Ungarn	q	986	936	875	1.[illegible]47	1.293	704
		Wert Francs	*150.047*	*128.151*	*123.833*	*196.718*	*175.918*	*111.147*
	Deutschland	q	58	53	59	131	262	258

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
420 bis 505	**Classe XVII.**[1] **Metalle und Producte der Metallindustrie.**						
	Totale: Menge *q*	**160.682**	**154.390**	**136.757**	**224.384**	**200.823**	**293.221**
	Wert Francs	*8,363.302*	*7,017.292*	*6,324.890*	*8.476.943*	*8,322.635*	*7.805.118*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . *q*	25.879	29.743	21.255	37.157	37.929	27.143
	Wert Francs	*2,359.013*	*1,907.495*	*1,463.515*	*2,332.999*	*2,302.471*	*1.617.910*
	Deutschland . . . . . . *q*	21.480	45.693	36.492	51.337	69.117	53.104
	Frankreich . . . . . . *q*	2.645	6.794	3.344	3.966	3.807	3.324
	Schweiz . . . . *q*	620	748	447	278	525	19
	England . . . . *q*	61.840	53.062	49.816	97.483	52.695	172.517
	Belgien . . . . *q*	44 494	21.827	21.182	29.199	31.166	30.542
	Türkei . . . . *q*	2.008	1.907	1.959	1.915	2.218	1.728
	darunter:						
	Eisen:						
425	Rohes Schmiedeisen in Stücken, Barren 2c.						
	Totale: Menge *q*	[2] 15.661	20.277	17.431	20.237	39.492	20.444
	Wert Francs	*379.040*	*405.853*	*323.251*	*376.244*	*683.589*	*349.555*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1.338	1.501	1.260	4.001	4.559	2.931
	Wert Francs	*34.773*	*35.981*	*28.920*	*80.727*	*87.320*	*58.921*
	Deutschland . . . . . *q*	2.573	7.059	6.875	8.627	24.140	9.819
	England . . . . *q*	8.520	5.622	2.803	3.381	2.473	3.713
	Belgien . . . . *q*	2.763	5.748	6.448	4.100	7.894	3.387
426	Rohes Weicheisen (fer brut mou).						
	Totale: Menge *q*	unter	27.515	27.911	36.864	26.756	23.959
	Wert Francs		*672.830*	*644.616*	*815.291*	*572.807*	*480.141*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	Nr. 425	2.734	2.815	2.232	1.635	1.485
	Wert Francs		*68.749*	*66.048*	*52.019*	*36.830*	*22.781*
	Deutschland . . . . . . *q*	aus-	3 537	4.471	6.323	2.018	3.289
	England . . . . *q*	gewiesen	15.934	16.536	22.799	18.003	11.859
	Belgien . . . . *q*		989	2.463	3.320	2.167	4.184
427	Bleche und Platten.						
	Totale: Menge *q*	3.533	8.771	9.759	14.767	16.466	9.424
	Wert Francs	*113.439*	*241.288*	*237.160*	*363.206*	*388.508*	*228.716*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	205	468	211	380	[illegible]	674
	Wert Francs	*6.741*	*17.543*	*5.713*	*12.122*	*14.463*	*23.004*
	Deutschland . . . . . . *q*	31	247	960	660	1.700	1.525
	England . . . . *q*	3.207	8.034	6,786	12.006	11.211	5.998
	Belgien . . . . *q*	90	14	1.508	1.311	2 850	1.103

[1]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge, *q*	**7.081**	**10.601**	**2.414**	**945**	**4.216**	**4.877**
Wert Francs .	*335.846*	*405.394*	*283.471*	*157.543*	[illegible]	148.585
Österreich-Ungarn . *q*	372	137	1.080	537	215	
Wert Francs .	*106.619*	*57.095*	*149.249*	*109.510*	*41.200*	
Deutschland . . . *q*	6	853	75	32	95	
Frankreich . . . . *q*	217	2.705	222	7	5	
Schweiz . . . . . . *q*	[illegible]	2	3	1	.	
England . . . . . *q*	236	67	85	75	95	
Belgien . . . . . . *q*	6.189	6.754	802	145	3.838	
Türkei . . . . . . *q*	42	19	103	105	26	

[2]) Cumulativ mit Nr. 426.

Statistische Nummer	Warengattung		Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
428	Radreifeisen.							
	Totale:	Menge q	7.287	10.089	9.124	12.944	6.601	5.597
		Wert Francs	*197.818*	*207.171*	*165.192*	*221.310*	*121.665*	*100.351*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	897	2.138	1.391	3.400	1.143	1.679
		Wert Francs	*25.336*	*44.586*	*26.877*	*62.874*	*20.396*	*31.006*
	Deutschland	q	631	4.698	4.011	4.087	2.922	2.658
	England	q	1.805	1.006	1.138	1.505	634	564
	Belgien	q	3.659	2.236	2.584	3.950	1.902	687
429	Radreifen.							
	Totale:	Menge q	nicht besonders ausgewiesen	4.296	5.945	8.531	4.928	7.972
		Wert Francs		*102.315*	*138.623*	*162.644*	*93.861*	*153.334*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q		370	678	706	652	843
		Wert Francs		*8.346*	*14.116*	*14.410*	*14.958*	*18.083*
	Deutschland	q		1.411	1.648	4.062	2.470	4.643
	England	q		2.322	2.799	2.893	1.155	1.544
	Belgien	q		728	400	673	521	700
432	Rohgußwaren, rohe Maschinenbestandtheile und gegossene Räder; Trägereisen.							
	Totale:	Menge q	nicht besonders ausgewiesen	6.481	5.826	6.993	12.170	12.724
		Wert Francs		*165.474*	*181.539*	*233.282*	*331.647*	*336.126*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q		2.143	1.272	2.659	1.980	2.728
		Wert Francs		*67.299*	*81.490*	*93.317*	*68.215*	*108.033*
	Deutschland	q		3.185	3.488	2.299	7.021	6.720
	England	q		267	605	1.391	322	314
	Belgien	q		32	353	396	2.352	2.252
433	Eisenbrücken und deren Bestandtheile.							
	Totale:	Menge q	1.624	1.930	1.249	1.236	4.892	3.589
		Wert Francs	*52.018*	*137.026*	*65.195*	*44.702*	*179.404*	*96.843*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	5	1.637	.	82	.	253
		Wert Francs	*200*	*127.505*	.	*2.889*	.	*6.070*
	Deutschland	q	247	107	1.085	950	4.890	1.096
	Frankreich	q	.	138	.	199	.	.
	England	q	1.402	.	.	.	2	210
435	Eisenbahn-Schienen, -Bolzen, -Laschen, -Unterlagsplatten, Eisenschwellen.							
	Totale:	Menge q	18.769	12.786	3 807	47.107	5.654	143.038
		Wert Francs	*971.425*	*309.303*	*73.418*	*674.343*	*85.339*	*1,796.049*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	391	2.689	729	220	1.769	46
		Wert Francs	*8.934*	*158.863*	*13.988*	*4.318*	*34.820*	*811*
	Deutschland	q	958	1.710	971	5.610	1.568	4.389
	England	q	17.171	8.160	1.812	36.400	203	132.850
	Belgien	q	1.206	220	305	4.877	110	5.086
436	Achsen, Eisen für Wagenräder und Eisenbahnräder.							
	Totale:	Menge q	421	196	685	1.395	1.735	815
		Wert Francs	*14.696*	*11.291*	*44.424*	*63.056*	*89.982*	*28.277*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	60	142	402	734	1.099	223
		Wert Francs	*3.692*	*8.432*	*23.427*	*42.312*	*57.527*	*13.908*
	Deutschland	q	102	14	136	71	348	91
	England	q	238	39	19	131	51	89
	Belgien	q	.	.	.	418	110	399

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
438	Kanonenrohre, Ambosse, Hämmer. Eisenmateriale zu Wägen.						
	Totale: Menge q	1.885	1.111	1.141	1.064	2.332	3.105
	Wert Francs	*138.182*	*88.156*	*92.925*	*84.531*	*160.948*	*124.303*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q	485	491	241	251	770	439
	Wert Francs	*53.785*	*27.798*	*21.460*	*22.831*	*52.596*	*30.780*
	Deutschland . . . . . . q	345	427	204	395	1.061	1.698
	Frankreich . . . . q	21	65	49	103	301	74
	England . . . . q	64	90	598	207	115	105
	Belgien . . . . q	10	6	23	91	67	280
439	Cassen und Cassetten.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	884	2.214	1.319	1.541	1.295
	Wert Francs		*85.746*	*250.569*	*127.535*	*130.790*	*100.186*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		342	477	355	526	439
	Wert Francs		*29.757*	*37.841*	*28.482*	*36.265*	*25.884*
	England . . . . q		522	1.677	874	914	631
440	Eisenbetten aller Art.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	2.429	2.369	3.195	4.561	1.969
	Wert Francs		*182.311*	*155.219*	*204.223*	*275.267*	*118.122*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		672	680	920	1.533	510
	Wert Francs		*66.893*	*60.261*	*81.602*	*119.098*	*44.481*
	Deutschland . . . . . . q		35	72	29	41	5
	England . . . . q		1.568	1.571	2.123	2.566	1.428
441	Zimmeröfen und Küchenherde.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	1.426	985	3.151	2.157	1.258
	Wert Francs		*77.624*	*50.674*	*157.130*	*100.981*	*67.275*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		1.001	830	2.334	1.433	793
	Wert Francs		*51.388*	*41.638*	*122.169*	*68.556*	*42.370*
	Deutschland . . . . . . q		44	120	289	416	229
	England . . . . q		196	12	112	181	64
	Belgien . . . . q		57	--	318	73	103
442	Eiserne Thüren, Fenster, Balkone, Gitter, Hufeisen 2c, roh.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	1.989	1.733	3.586	5.211	2.976
	Wert Francs		*108.241*	*113.024*	*235.094*	*308.798*	*191.588*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		714	746	1.776	2.020	1.082
	Wert Francs		*40.455*	*56.081*	*147.541*	*130.575*	*84.909*
	Deutschland . . . . . . q		269	99	597	1.629	580
	England . . . . q		169	227	258	636	273
	Türkei . . . . q		736	639	915	732	101
443	Gemeine Kurzwaren.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	5.953	3.904	5.316	5.306	5.187
	Wert Francs		*519.865*	*390.240*	*530.024*	*529.562*	*455.069*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		1.890	1.230	1.881	1.705	1.804
	Wert Francs		*171.593*	*130.769*	*200.602*	*172.488*	*169.922*
	Deutschland . . . . . . q		3.005	1.892	2.416	2.699	2.725
	England . . . . q		522	390	754	313	178

Statistische Nummer	Warengattung		Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
444	Feine Kurzwaren.							
	Totale:	Menge q	nicht	2.348	1.819	2.154	2.482	1.819
		Wert Francs	besonders	*458.421*	*365.108*	*483.073*	*551.497*	*396.084*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	aus-	1.118	826	729	1.054	644
		Wert Francs	gewiesen	*218.199*	*155.136*	*158.128*	*221.123*	*132.735*
	Deutschland	q		845	777	1.096	1.048	857
	England	q		149	52	111	98	184
445	Drahtstifte, Schusternägel, Nägel mit vergoldeten Köpfen.							
	Totale:	Menge q	[1] 15.315	21.982	13.476	23.903	23.222	30.468
		Wert Francs	*624.844*	*660.170*	*373.382*	*647.759*	*602.679*	*505.195*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . .	q	1.244	1.840	1.300	4.586	4.833	2.099
		Wert Francs	*105.140*	*63.861*	*46.374*	*134.893*	*138.647*	*62.306*
	Deutschland	q	5.671	13.491	5.055	9.228	9.447	7.925
	Frankreich	q	456	1.798	877	1.106	780	491
	England	q	668	612	1.235	1 751	1.428	1.816
	Belgien	q	7.233	3.980	4.947	7.225	6.700	7.988
446	Große Eisennägel.							
	Totale:	Menge q		3.181	2.705	2.504	2.149	2.902
		Wert Francs		*113.516*	*91.917*	*78.702*	*68.256*	*91.863*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	unter	759	466	798	726	392
		Wert Francs	Nr. 445	*32.062*	*19.156*	*28.535*	*28.192*	*12.879*
	Deutschland	q	aus-	953	474	633	250	462
	Frankreich	q	gewiesen	370	310	218	81	267
	England	q		487	1.192	245	422	1.286
	Belgien	q		508	257	577	554	461
449	Stricknadeln, Haarnadeln, Agraffen, Knöpfe aus Eisendraht u. a.							
	Totale:	Menge q	nicht	153	148	236	175	282
		Wert Francs	besonders	*38.924*	*43.508*	*82.345*	*68.360*	*71.992*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	aus-	99	108	170	113	136
		Wert Francs	gewiesen	*29.300*	*33.991*	*64.130*	*52.010*	*55.070*
450	Stahl.							
	Totale:	Menge q	2.154	2.346	2.238	3.235	2.724	2.881
		Wert Francs	*128.493*	*112.023*	*97.999*	*146.587*	*112.874*	*128.686*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	1.839	1.758	1.718	2.340	1.571	1.640
		Wert Francs	*52.853*	*57.699*	*71.553*	*104.533*	*62.943*	*67.861*
	Deutschland	q	112	308	358	669	406	725
452	Federn aus Stahl und anderen unedlen Metallen.							
	Totale:	Menge q	22	30	22	35	49	15
		Wert Francs	*24.879*	*34.923*	*27.736*	*49.009*	*48.314*	*24.933*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	13	21	11	21	18	8
		Wert Francs	*15.723*	*21.876*	*14.944*	*27.327*	*23.255*	*14.926*
	England	q	4	6	7	9	24	3

[1] Cumulativ mit Nr. 446.

Statistische Nummer	Warengattung		Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
454	Weißblech.							
	Totale:	Menge q	5.107	1.790	2.326	2.513	2.837	2.708
		Wert Francs	*214.158*	*87.112*	*101.310*	*106.895*	*106.031*	*93.040*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	219	62	42	49	125	196
		Wert Francs	*13.853*	*5.173*	*2.224*	*3.412*	*4.756*	*8.689*
	England	q	4.247	1.671	2.228	2.354	2.637	2.430
455	Grobe Weißblechwaren.							
	Totale:	Menge q	Nicht bes. ausgewiesen	560	487	781	483	348
		Wert Francs		*52.204*	*56.327*	*75.742*	*45.604*	*33.150*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q		220	195	231	220	107
		Wert Francs		*27.446*	*27.040*	*31.347*	*23.354*	*12.353*
	England	q		281	220	454	180	81
456	Feine Weißblechwaren.							
	Totale:	Menge q	Nicht bes. ausgewiesen	383	299	540	948	561
		Wert Francs		*85.551*	*82.212*	*135.963*	*182.483*	*128.601*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q		255	197	355	632	300
		Wert Francs		*58.949*	*54.332*	*91.442*	*122.129*	*77.950*
	Deutschland	q		50	35	101	154	140
461	Buchdruckerlettern, Stereotypplatten.[1]							
	Totale:	Menge q	112	130	178	361	371	207
		Wert Francs	*53.037*	*59.452*	*82.474*	*123.171*	*136.955*	*83.789*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	105	124	159	344	328	175
		Wert Francs	*50.981*	*56.502*	*72.795*	*117.538*	*121.585*	*69.529*
	Deutschland	q	.	3	18	14	41	28
465	Zink in Blöcken, Platten und Barren.							
	Totale:	Menge q	1.721	1.983	2.077	2.49	3.352	2.002
		Wert Francs	*111.538*	*135.705*	*135.426*	*149.607*	*177.388*	*105.865*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	210	280	72	296	335	128
		Wert Francs	*14.913*	*19.932*	*7.170*	*18.021*	*18.814*	*7.160*
	Deutschland	q	683	1.198	1.347	565	975	742
	England	q	330	241	344	533	681	488
	Belgien	q	389	112	203	991	753	616
467	Waren aus Zink, lackirt, bemalt.							
	Totale:	Menge q	440	199	227	350	294	427
		Wert Francs	*38.396*	*37.411*	*30.354*	*47.626*	*41.673*	*34.629*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	74	68	73	126	117	304
		Wert Francs	*11.032*	*17.852*	*12.402*	*25.076*	*21.045*	*21.396*
	Deutschland	q	17	39	35	104	37	54
	England	q	305	88	113	113	132	63
470	Zinn in Blöcken, Platten 2c.							
	Totale:	Menge q	571	711	728	1.283	1.149	540
		Wert Francs	*157.507*	*181.670*	*185.233*	*318.642*	*242.256*	*98.564*
	Davon aus: Österreich-Ungarn	q	22	7	8	53	25	12
		Wert Francs	*6.410*	*1.979*	*2.225*	*13.003*	*5.632*	*2.322*
	England	q	433	672	689	1.174	1.113	521

[1] Davon zollfrei q:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge, q	102	94	119	262	61	.
Wert, Francs .	*48.299*	*43.916*	*60.108*	*88.544*	*25.116*	.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
476	Kupfer, gehämmert oder gestreckt.						
	Totale: Menge q	3.160	3.069	5.044	3.920	4.679	2.600
	Wert Francs	*537.489*	*528.806*	*772 042*	*595.873*	*680.134*	*355.988*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	197	130	135	393	485	180
	Wert Francs	*39.759*	*25.651*	*22.847*	*64.543*	*75.191*	*26.680*
	England . . . . q	2.927	2.937	4.792	3.510	4.103	2.338
480	Messing in Blättern, Walzen und Barren.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	195	80	381	174	300
	Wert Francs		*35.060*	*13.971*	*65.458*	*25.307*	*45.679*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		126	33	203	62	124
	Wert Francs		*22.900*	*5.878*	*37.622*	*9.563*	*18.058*
	England . . . . q		67	42	159	106	100
481	Grobe Messingwaren.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	140	137	199	259	166
	Wert Francs		*38.641*	*35.966*	*62.412*	*60.470*	*38.773*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		38	39	51	139	89
	Wert Francs		*9.064*	*9.291*	*15.849*	*31.841*	*17.830*
	England . . . . q		4	9	30	14	6
	Türkei . . . . q		55	69	57	69	50
482	Feine Messingwaren.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 489 ausgewiesen	148	279	135	212	152
	Wert Francs		*72.377*	*82.957*	*62.802*	*96.381*	*59.399*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		46	46	40	67	61
	Wert Francs		*19.020*	*18.326*	*19.711*	*28.758*	*17.873*
	Rußland . . . . q		11	111	8	13	4
	Deutschland . . . . . . q		11	20	23	17	10
	Türkei . . . . q		69	75	57	92	62
489	Luxusartikel aus Nickel, Aluminium, Bronze, Tombak ꝛc.	[1]					
	Totale: Menge q	451	78	124	176	152	172
	Wert Francs	*220.369*	*70.884*	*122.142*	*189.016*	*154.703*	*166.449*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q	302	42	89	97	69	82
	Wert Francs	*134.594*	*32.692*	*66.071*	*104.530*	*76.677*	*66.970*
	Deutschland . . . . . . q	44	19	21	46	42	63
491	Rohe Gußwaren, weder polirt noch getheert.						
	Totale: Menge q	1.901	4.044	2.439	3.350	4.482	2.566
	Wert Francs	*77.307*	*108.206*	*89.762*	*106.540*	*128.485*	*85.060*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	481	1.177	1.392	2.513	3.342	2.187
	Wert Francs	*32.156*	*39.951*	*52.925*	*67.739*	*88.429*	*67.372*
	Deutschland . . . . . . q	75	338	230	193	383	218
	England . . . . q	1.101	92	692	213	184	79
	Belgien . . . . q	220	77	134	528	460	37

[1] Auch feine Messingwaren der Nr. 482 ꝛc.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
492	Gusswaren angestrichen, polirt oder getheert.						
	Totale: Menge *q*	nicht besonders ausgewiesen	1.736	1.185	670	955	361
	Wert Francs		*59.002*	*39.520*	*52.739*	*79.464*	*29.720*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*		575	488	541	294	246
	Wert Francs		*21.169*	*22.193*	*37.334*	*30.762*	*19.028*
	Deutschland . . . . . . *q*		357	98	37	643	74
	Frankreich . . . . *q*		308	294	6	12	1
506 bis 537	**Classe XVIII.** **Rohstoffe und Producte der Holzindustrie, Sculptur und Flechterei**						
	Totale: Menge *q*	**361.538**	**298.789**	**416.823**	**490.285**	**588.047**	**517.921**
	Wert Francs	*3,526.349*	*2,700.340*	*4,434.617*	*4,387.663*	*5,244.115*	*4,248.042*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	280.690	229.122	356.239	409.446	478.131	393.190
	Wert Francs	*2,483.336*	*1,959.059*	*3,190.993*	*3,424.746*	*3,930.939*	*3,088.965*
	Deutschland . . . . . . *q*	309	335	442	707	1.261	1.573
	Frankreich . . . . *q*	366	70	412	144	98	325
	Italien . . . . *q*	24	18	32	105	168	135
	umänien . . . . *q*	46.727	33.199	26.501	29.281	47.226	9.686
	ußland . . . . *q*	531	761	1.008	2.114	1.764	1.442
	Serbien . . . . *q*	2.655	525	1.708	9.976	28.121	23.930
	Türkei . . . . *q*	30.062	34.611	29.782	38.243	30.852	37.371
506	Bauholz hartes, europäisches.						
	Totale: Menge *q*	30.241	12.060	8.241	25.070	46.027	25.476
	Wert Francs	*122.329*	*70.810*	*68.380*	*152.931*	*281.895*	*182.003*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	15.949	3.401	772	3.556	8.567	1.970
	Wert Francs	*70.259*	*34.482*	*14.192*	*19.601*	*60.259*	*43.763*
	Rumänien . . . . *q*	140	1.414	252	1.077	491	179
	Türkei . . . . *q*	14.070	6.753	6.798	13.638	13.164	6.790
	Serbien . . . . *q*	6	61	.	6.520	23.777	16.505
507	Bauholz, weiches, europäisches.						
	Totale: Menge *q*	96.588	32.995	50.663	80.902	167.849	130.468
	Wert Francs	*536.735*	*167.577*	*264.680*	*419.241*	*944.531*	*596.319*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	95.254	21.180	47.231	73.506	160.278	97.534
	Wert Francs	*523.294*	*125.985*	*248.126*	*374.559*	*891.593*	*478.682*
	Türkei . . . . *q*	5	11.405	3.146	6.508	5.149	18.981
508	Holz hartes, europäisches, geschnitten oder anderweitig zugerichtet.						
	Totale: Menge *q*	200.936	96.337	57.142	55.229	39.303	24.307
	Wert Francs	*1,609.823*	*682.253*	*505.327*	*396.393*	*340.202*	*186.650*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	142.213	77.338	41.024	48.038	27.459	14.327
	Wert Francs	*1,067.909*	*529.640*	*353.577*	*329.384*	*238.320*	*97.936*
	Türkei . . . . *q*	12.012	9.439	4.153	1.772	4.897	3.226
	Rumänien . . . . *q*	44.097	8.730	11.567	3.548	4.911	22

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
509	Holz, weiches europäisches, in Bretter geschnitten oder anderweitig zugerichtet.	[1]					
	Totale: Menge q	18.901	142.394	265.286	302.259	307.261	315.961
	Wert Francs	*130.910*	*940.659*	*1,609.884*	*2,095.675*	*2,248.278*	*2,145.167*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	18.881	120.642	242.224	273.160	267.477	271.331
	Wert Francs	*130.209*	*729.745*	*1,430.549*	*1,846.703*	*1,858.116*	*1,833.815*
	Rumänien . . . . q	9	19.158	13.254	21.327	36.283	40.695
	Türkei . . . . q	2	2.552	9.119	7.677	3.496	3.048
511	Grobe Tischler-, Drechsler-, Böttcher und Wagnerarbeiten. [2]						
	Totale: Menge q	nicht besonders aus- gewiesen.	4.691	24.688	13.340	7.733	7.525
	Wert Francs		*193.130*	*746.205*	*241.165*	*201.976*	*216.013*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		2.050	20.301	4.666	1.939	2.920
	Wert Francs		*143.091*	*669.617*	*133.074*	*100.158*	*119.275*
	Türkei . . . . q		2.030	3.236	4.999	1.719	2.163
514	Holzmöbel und Bestandtheile von solchen auch in Verbindung mit Metallen, Glas Stein 2c.						
	Totale: Menge q	2.140	1.137	2.110	3.040	3.748	2.857
	Wert Francs	*238.531*	*138.243*	*468.710*	*374.472*	*424.079*	*343.264*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	1.801	907	1.836	2.517	2.914	1.972
	Wert Francs	*217.317*	*108.992*	*219.472*	*319.627*	*344.150*	*229.812*
	Deutschland . . . . q	31	21	107	217	393	329
517	Feinste Holzwaren (mit eingelegter Arbeit, Schnitzereien, auch in Verbindung mit anderen Materialien) mit Ausnahme der Möbel.						
	Totale: Menge q	415	428	586	454	878	668
	Wert Francs	*84.029*	*81.534*	*311.420*	*102.442*	*142.347*	*128.992*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	233	313	160	427	507	428
	Wert Francs	*48.275*	*56.676*	*32.046*	*76.952*	*90.467*	*86.227*
	Deutschland . . . . q	48	10	21	51	288	160
	England . . . . q	8	31	251	7	5	2
518	Scheffelmacherarbeiten.			[3]			
	Totale: Menge q	nicht besonders aus- gewiesen.	1.416	1.683	1.606	2.215	1.811
	Wert Francs		*53.791*	*311.420*	*65.180*	*79.929*	*65.682*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		1.088	1.304	1.391	1.810	1.336
	Wert Francs		*38.218*	*46.892*	*46.769*	*52.669*	*48.049*
	Türkei . . . . q		296	329	134	292	274
534	Bürstenbinderwaren.						
	Totale: Menge q	262	241	304	508	468	287
	Wert Francs	*57.431*	*54.293*	*52.539*	*106.662*	*98.575*	*65.792*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	177	182	243	371	325	169
	Wert Francs	*40.916*	*39.384*	*36.872*	*76.813*	*61.472*	*35.555*
	Deutschland . . . . q	21	15	22	54	36	73

[1]) Zum Theile wahrscheinlich unter Nr. 507 ausgewiesen.
[2]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge q	.	49	17.242	91	242	470
Wert, Francs .	.	*906*	*528.318*	*1.511*	10.063	7.188
Österreich-Ungarn . .	.	8	17.113	6	1	
Wert, Francs .	.	*404*	*525.563*	*460*	*39*	

[3]) Davon zollfrei: 255 q mit 251.087 *Francs* Wert.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
536	Horn- und Beinwaren: Knöpfe, Kämme, Cigarrenspitzen 2c.						
	Totale: Menge *q*	Nicht bes. ausgewiesen	83	171	117	123	78
	Wert Francs		*41.569*	*64.494*	*80.130*	*75.717*	*54.869*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*		53	73	74	55	36
	Wert Francs		*27.466*	*40.266*	*54.322*	*34.379*	*24.394*
538 bis 550	**Classe XIX.** **Papier und Papierwaren.**						
	Totale: Menge *q*	**23.819**	**23.229**	**23.917**	**31.262**	**32.324**	**27.720**
	Wert Francs	*1,754.460*	*1,806.431*	*1,535.548*	*2,131.648*	*2,016.625*	*1,609.265*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	22.847	21.156	19.967	27.234	29.108	25.503
	Wert Francs	*1,628.238*	*1,625.743*	*1,284.073*	*1,826.729*	*1,749.941*	*1,440.685*
	Deutschland . . . . *q*	325	837	2.752	2.601	2.039	1.171
	Frankreich . . . . *q*	109	230	276	322	359	497
	Italien . . . . *q*	8	97	157	337	340	161
	England . . . . *q*	33	165	144	131	349	237
	darunter:						
539	Flusspapier, Packpapier, mehrfärbiges, ordinärer Pappendeckel und Filtrirpapier.						
	Totale: Menge *q*	5.613	7.019	9.428	10.267	10.753	9.653
	Wert Francs	*208.235*	*266.830*	*311.970*	*347.551*	*351.295*	*287.560*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . *q*	5.529	5 990	7.560	8.816	8.925	8.320
	Wert Francs	*204.108*	*237.988*	*258.986*	*308.807*	*283.271*	*249.597*
	Deutschland . . . . *q*	26	671	1.164	583	1.205	748
541	Druck- und Schreibpapier.	[1]					
	Totale: Menge *q*	12.948	11.143	10.178	14.491	15.287	13.055
	Wert Francs	*913.403*	*816.534*	*644.339*	*949.560*	*881.363*	*705.418*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . *q*	12.643	11.000	8.708	12.722	14.757	12.730
	Wert Francs	*888.201*	*804.226*	*546.350*	*828.287*	*844.182*	*678.688*
	Deutschland . . . . . . *q*	219	41	1.383	1.625	457	138
542	Cigarettenpapier.						
	Totale: Menge *q*	1.652	1.445	1.346	1.529	1.250	1.105
	Wert Francs	*347.564*	*305.540*	*262.660*	*327.829*	*269.953*	*225.390*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1.365	1.133	1.225	1.318	967	965
	Wert Francs	*289.177*	*243.633*	*241.167*	*289.422*	*225.900*	*196.125*
	Deutschland . . . . . . *q*	5	3	32	33	72	21
	Frankreich . . . . . . *q*	19	22	14	97	136	56
547	Für Rechnungen, Register, Etiquetten 2c. vorgerichtetes Papier (Drucksorten).						
	Totale: Menge *q*	921	1.031	911	1.734	2.199	2.026
	Wert Francs	*102.371*	*183 894*	*124.832*	*212.489*	*246.090*	*238.975*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	884	934	817	1.531	2.055	1.873
	Wert Francs	*96.070*	*168.713*	*102.439*	*178.495*	*220.915*	*213.985*

[1] Mit Papier der Nr. 548.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
548	Papier, anderes, aller Art.						
	Totale: Menge q	unter	613	259	828	506	401
	Wert Francs	Nr. 541	*62.120*	*25.810*	*49.058*	*52.701*	*26.728*
	Davon aus Österreich-Ungarn . . . . q	aus-	514	244	797	444	377
	Wert Francs	gewiesen	*55.884*	*22.954*	*46.491*	*45.068*	*15.811*
549	Cartonagen.						
	Totale: Menge q	512	457	341	643	557	561
	Wert Francs	*79.907*	*85.436*	*83.870*	*114.682*	*91.110*	*67.907*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	446	343	222	524	372	426
	Wert Francs	*52.897*	*57.295*	*53.085*	*83.638*	*54.691*	*42 703*
	Deutschland . . . . . q	31	52	72	95	93	112
550	Spielkarten.						
	Totale: Menge q	187	178	177	216	304	11
	Wert Francs	*29.266*	*24.792*	*22.414*	*29.849*	*47.254*	*1.556*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	117	109	117	117	139	1
	Wert Francs	*14.413*	*13.370*	*13.055*	*16.041*	*15.832*	*106*
	Deutschland . . . . q	10	8	10	24	7	.
	Frankreich . . . . q	21	22	21	28	83	1
	England . . . . . . q	2	4	9	7	34	.
	Belgien . . . . q	36	30	12	32	32	.
551 bis 579	**Classe XX.**						
	Häute und Felle und Producte daraus.						
	Totale: Menge q	**23.819**	**12.623**	**12.726**	**21.473**	**28.818**	**11.837**
	Wert Francs	*4,539.470*	*3,437.020*	*1,535.648*	*4,151.331*	*5,562.100*	*3,458.001*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	1.722	1.122	1.656	2.113	3.573	1.481
	Wert Francs	*995.056*	*673.265*	*788.628*	*1,035.100*	*1,257.559*	*766.060*
	Deutschland . . . . . q	726	545	573	1.859	4.736	713
	Frankreich . . . . q	1.717	1 122	1.326	1.731	1.420	1.085
	England . . . . . . q	4.130	813	943	1.577	3.275	967
	Italien . . . . q	1.469	1.513	1.709	2.549	4.329	1.808
	Rumänien . . . . q	1.755	319	333	4.151	3.282	1.745
	Türkei . . . . q	5.316	4.661	4.418	6.922	4.987	3.458
	darunter:						
551	Rohe Ochsen- und Kuhhäute, gesalzen, getrocknet oder gekalkt.[1]						
	Totale: Menge q	5.685	2.968	2.351	8 451	15.319	2.854
	Wert Francs	*526.009*	*227.824*	*214.723*	*785.143*	*1,231.066*	*248.701*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q	101	3	145	124	1.312	52
	Wert Francs	*11.039*	*270*	*8.900*	*11.068*	*122.810*	*7.768*
	Deutschland . . . . . . q	293	313	249	1.357	4.279	311
	England . . . . q	404	171	203	617	1.770	325
	Rumänien . . . . q	1.530	93	104	3.520	2.717	1.271
	Türkei . . . . q	553	201	163	2.308	1.044	271
	Russland . . . . q	2.802	2.177	1.361	.	1.971	259

[1] Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge q	3.880	2.187	1.750	3.196	4.987	2.504
Wert Francs	*374.538*	*167.838*	*156.741*	*305.689*	*367.729*	*210.278*

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
555	Rohe Lammfelle.						
	Totale: Menge q	nicht	306	191	473	403	408
	Wert Francs	be-	*52.196*	*28.774*	*64.219*	*39.625*	*95.781*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	sonders	10	3	7	15	103
	Wert Francs	aus-	*1.607*	*1.138*	*1.214*	*2.670*	*9.064*
	Türkei . . . . q	ge-	80	38	70	33	21
	Rumänien . . . . q	wiesen	172	143	365	349	247
562	Schaf- und Lammfelle für Pelze und für Kürschnerei überhaupt, vorgerichtet.						
	Totale: Menge q	nicht	70	138	106	52	40
	Wert Francs	be-	*43.064*	*65.172*	*56.074*	*29.007*	*23.821*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	sonders	5	9	4	2	1
	Wert Francs	aus-	*4.281*	*2.243*	*1.741*	*702*	*1.855*
	Türkei . . . . q	gewiesen	54	50	89	41	30
563	Andere Felle für Pelze und für Kürschnerei überhaupt, vorgerichtet.						
	Totale: Menge q	66	92	82	102	132	97
	Wert Francs	*101.299*	*166.198*	*156.004*	*160.500*	*317.102*	*211.384*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	5	5	4	4	9	11
	Wert Francs	*4.067*	*4.874*	*9.137*	*1.741*	*19.301*	*9.352*
	Deutschland . . . . . . q	29	57	57	66	101	61
	Türkei . . . . q	25	21	14	19	11	16
566	Sohlleder.						
	Totale: Menge q	5.684	5.043	5.851	7.637	7.111	4.952
	Wert Francs	*1,431.588*	*1,175.894*	*1,452.509*	*1,787.021*	*1,569.470*	*1,199.633*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	275	136	484	705	761	494
	Wert Francs	*71.640*	*31.612*	*164.400*	*187.145*	*165.372*	*164.095*
	Deutschland . . . . . . q	108	19	40	83	64	12
	Frankreich . . . . q	672	652	813	1.144	732	696
	England . . . . q	307	125	127	318	370	198
	Italien . . . . q	1.417	1.444	1.655	2.373	2.729	1.491
	Türkei . . . . q	2.843	2.520	2.666	2.915	2.380	1.969
567	Maroquin- und Ziegenleder aller Art, zugerichtet, überhaupt alles Leder zur Schuherzeugung.						
	Totale: Menge q	787	1.653	1.828	2.205	2.267	1.394
	Wert Francs	*369.256*	*801.821*	*824.274*	*1,091.791*	*1,024.031*	*736.081*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	146	242	378	457	423	182
	Wert Francs	*71.640*	*104.138*	*159.659*	*208.676*	*194.183*	*93.994*
	Deutschland . . . . . . q	124	110	147	259	181	184
	Frankreich . . . . q	141	448	437	549	201	361
	England . . . . q	138	474	490	605	757	351
	Italien . . . . q	4	61	50	93	118	83
	Türkei . . . . q	233	277	309	214	201	200

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
569	Grobe Sattlerwaren.						
	Totale: Menge q	281	250	87	120	281	90
	Wert Francs	*148.253*	*138.908*	*24.739*	*68.348*	*154.859*	*42.994*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	202	210	56	67	184	34
	Wert Francs	*110.852*	*122.337*	*11.342*	*41.700*	*111.822*	*19.292*
	Deutschland . . . . . . q	2	5	5	13	44	21
	Türkei . . . . q	38	29	19	27	31	22
570	Grobe Sattlerwaren mit Drillich oder oder Wachstuch überzogen oder gefüttert, auch in Verbindung mit anderen Materialien.						
	Totale: Menge q	3.800	165	242	273	208	248
	Wert Francs	*235.569*	*25.423*	*28.639*	*41.785*	*34.863*	*27.177*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	80	122	150	200	161	199
	Wert Francs	*12.067*	*20.890*	*17.171*	*31.053*	*26.785*	*19.506*
	England . . . . q	3.063	6	21	5	2	4
	Türkei . . . . q	104	35	49	57	32	34
571	Feine Lederwaren aus Maroquin 2c., wie Brieftaschen, Geldtaschen, Tabatièren 2c.						
	Totale: Menge q	396	104	116	170	179	116
	Wert Francs	*279.418*	*74.600*	*81.535*	*136.840*	*140.576*	*94.430*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	306	66	74	117	110	48
	Wert Francs	*216.482*	*44.393*	*46.483*	*92.533*	*80.467*	*45.029*
	Deutschland . . . . . . q	19	10	21	19	32	29
572	Ordinäre Schuhe (Khavaf).						
	Totale: Menge q	unter Nr. 573 ausgewiesen	452	507	565	511	405
	Wert Francs		*214.605*	*261.042*	*299.879*	*266.403*	*203.397*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		19	40	52	38	18
	Wert Francs		*17.818*	*32.712*	*40.300*	*26.095*	*12.987*
	Türkei . . . . q		430	464	505	470	385
573	Schuhwaren aller Art aus feinem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien.	[1]					
	Totale: Menge q	883	327	326	399	396	367
	Wert Francs	*587.667*	*305.861*	*329.625*	*406.230*	*458.400*	*393.891*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	339	253	258	313	355	297
	Wert Francs	*236.449*	*248.788*	*280.002*	*335.199*	*418.550*	*329.146*
	Türkei . . . . q	532	58	50	72	33	51
574	Lederhandschuhe, auch bloß zugeschnitten.						
	Totale: Menge q	12	11	9	39	16	10
	Wert Francs	*50.486*	*50.035*	*42.955*	*66.779*	*80.477*	*50.267*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	10	8	9	32	11	7
	Wert Francs	*40.492*	*37.616*	*31.030*	*40.447*	*53.895*	*32.841*

[1] Mit Nr. 572 cumulativ ausgewiesen.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
580 bis 701	**Classe XXI.**						
	Textil-Stoffe und Producte.						
	Totale: Menge *q*	91.262	77.059	87.990	100.132	111.305	80.041
	Wert Francs	*26,806.342*	*20,960.995*	*23,111.463*	*27,984.307*	*30,339.979*	*22,552.359*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	12.912	10.588	10.968	13.623	16.529	9.498
	Wert Francs	*6,874.261*	*5,403.952*	*5,763.836*	*7,511.201*	*8,733.628*	*6,298.808*
	Deutschland . . . . . . *q*	2.621	1.941	3.030	3.692	5.199	4.061
	Frankreich . . . . *q*	1.100	1.194	1.056	1.044	728	981
	England . . . . . *q*	53.641	44.563	53.353	58.951	61.671	44.907
	Italien . . . . *q*	267	716	1.703	1.968	2.326	2.366
	Rumänien . . . . *q*	1.742	1.668	1.094	1.171	2.777	1.791
	Rußland . . . . *q*	2.267	2.115	1.502	2.419	1.620	768
	Serbien . . . . *q*	4.757	3.637	3.608	4.957	4.529	3.817
	Türkei . . . . *q*	8.726	8.779	10.032	10.601	12.867	9.152
	darunter:						
	Wolle:						
580	Wolle jeder Art in Schweiß.	[1]					
	Totale: Menge *q*	3.134	3.216	2.194	3.282	5.401	3.132
	Wert Francs	*311.139*	*265.773*	*207.604*	*295.804*	*605.317*	*351.428*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	.	.	.	.	65	1
	Wert Francs	.	.	.	.	*8.048*	*73*
	Russland . . . . . . *q*	1.044	1.633	725	1.558	1.005	474
	Türkei . . . . *q*	383	558	426	592	1.518	936
	Rumänien . . . . . *q*	1.699	1.024	1.043	1.127	2.740	1.712
586	Wollengarn aller Art, nicht gefärbt.	[2]					
	Totale: Menge *q*	53	91	35	94	328	187
	Wert Francs	*21.417*	*32.417*	*12.451*	*35.572*	*106.237*	*53.891*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	3	.	5	19	17	3
	Wert Francs	*1.982*	*15*	*2.744*	*8.289*	*7.457*	*2.070*
	England . . . . *q*	50	90	19	71	301	183
587	Wollengarn aller Art, gefärbt.	[3]					
	Totale: Menge *q*	444	173	238	331	509	400
	Wert Francs	*247.012*	*100.184*	*128.843*	*209.347*	*309.465*	*234.195*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	139	80	86	190	263	207
	Wert Francs	*120.208*	*58.355*	*59.579*	*131.852*	*177.321*	*134.642*
	Deutschland . . . . . . *q*	15	9	28	90	146	102
	England . . . . *q*	260	80	102	45	86	88
592	Tücher und Stoffe aus Wolle, gefärbt.	[4]					
	Totale: Menge *q*	1.621	1 679	1.301	1 524	1.423	1.283
	Wert Francs	*1,055.130*	*1,212.445*	*1,202.609*	*1,607.614*	*1,593.723*	*1,361.804*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	630	1.136	519	640	638	477
	Wert Francs	*507.111*	*738.797*	*528.444*	*677.754*	*676.274*	*484.970*
	Deutschland . . . . . . *q*	192	122	180	332	455	412
	Frankreich . . . . *q*	57	120	94	136	78	149
	England . . . . *q*	121	142	283	318	155	169

1) Auch gewaschene Wolle.
2) Drei und mehrdrahtiges unter Nr. 587 ausgewiesen.
3) Auch drei und mehrdrahtiges Wollengarn der Nr. 586.
4) Wollenstoffe aller Art.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
594	Gestrickte und gewirkte Tücher, gestickt und façonnirt, aller Art.	[1]					
	Totale: Menge q	334	181	200	291	364	184
	Wert Francs	*257.615*	*175.970*	*208.844*	*270.606*	*362.691*	*182.074*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	200	114	102	153	174	65
	Wert Francs	*163.994*	*108.338*	*105.986*	*136.260*	*186.030*	*65.355*
	Deutschland . . . . . . q	15	37	50	70	101	72
	England . . . . q	88	10	23	38	53	25
596	Wollstrümpfe, Handschuhe und ähnliche Artikel aus Wolle.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 594 aus-gewiesen	44	69	78	113	90
	Wert Francs		*43.382*	*74.059*	*103.513*	*128.505*	*75.172*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		19	28	46	50	3[illegible]
	Wert Francs		*19.453*	*34.204*	*58.501*	*54.478*	*21.734*
	Deutschland . . . . . . q		6	18	22	48	37
598	Knopf- und Bandwaren.						
	Totale: Menge q	44	26	30	55	48	52
	Wert Francs	*46.148*	*26.718*	*30.257*	*55.011*	*54.674*	*52.418*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	26	18	17	31	27	28
	Wert Francs	*27.370*	*18.878*	*18.988*	*29.564*	*32.486*	*29.846*
	Deutschland . . . . . . q	9	6	11	18	16	21
601	Teppiche aller Art.						
	Totale: Menge q	166	85	87	295	77	234
	Wert Francs	*48.113*	*31.452*	*69.718*	*121.758*	*48.677*	*113.719*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	60	29	25	214	15	99
	Wert Francs	*17.133*	*7.371*	*40.981*	*77.574*	*7.836*	*30.638*
	England . . . . . . q	52	28	24	57	34	70
602	Tisch- und Bettdecken, Vorhänge und ähnliche Artikel aus Wolle.						
	Totale: Menge q	102	40	27	215	199	167
	Wert Francs	*42.271*	*22.239*	*28.363*	*104.179*	*93.808*	*82.959*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q	19	26	10	183	180	141
	Wert Francs	*8.935*	*11.161*	*9.055*	*71.276*	*67.931*	*62.438*
	Deutschland . . . . . q	1	3	4	22	4	13
604	Filzschuhe.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	20	34	39	34	10
	Wert Francs		*12.340*	*17.213*	*23.606*	*24.541*	*5.193*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		16	27	34	23	6
	Wert Francs		*10.660*	*15.388*	*20.866*	*16.179*	*3.108*

[1] Cumulativ mit Nr. 596 ausgewiesen.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
	Seide:						
617	Gezwirnte Seide.						
	Totale: Menge *q*	6	4	4	5	7	6
	Wert Francs	*27.264*	*21.393*	*18.787*	*26.963*	*35.874*	*28.532*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1	1	2	2	2	2
	Wert Francs	*3.342*	*5.160*	*6.261*	*12.074*	*8.957*	*11.045*
	Deutschland . . . . . . *q*	1	.	.	1	1	1
	Türkei . . . . *q*	4	2	1	1	3	2
620	Stoffe, Vorhänge und Tücher aus Ganzseide, gefärbt.	[1]					
	Totale: Menge *q*	27	11	16	24	28	25
	Wert Francs	*124.814*	*59.979*	*97.463*	*150.203*	*158.028*	*147.974*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	9	2	4	9	10	8
	Wert Francs	*38.949*	*12.370*	*24.199*	*54.885*	*54.763*	*38.340*
	Frankreich . . . . *q*	11	5	6	7	6	11
	Schweiz . . . . *q*	.	.	.	1	1	1
	Italien . . . . *q*	2	1	2	3	3	3
621	Seidensammt und Bänder aus Seidensammt.						
	Totale: Menge *q*	nicht besonders ausgewiesen	6	7	10	13	15
	Wert Francs		*30.708*	*32.217*	*54.224*	*68.603*	*55.502*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*		4	4	6	9	13
	Wert Francs		*15.172*	*18.626*	*32.640*	*44.369*	*43.052*
	Deutschland . . . . . . *q*		1	1	2	2	.
	Frankreich . . . . *q*		1	1	2	1	1
622	Seidene Tisch- und Bettdecken.						
	Totale: Menge *q*	nicht besonders ausgewiesen	5	13	14	13	4
	Wert Francs		*20.987*	*39.081*	*31.134*	*32.523*	*24.491*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . *q*		2	3	4	5	1
	Wert Francs		*7.183*	*11.192*	*14.860*	*13.250*	*7.696*
	Deuschland . . . . . . *q*		.	1	8	5	.
623	Posamentirwaren aus Seide.						
	Totale: Menge *q*	5	5	6	14	16	7
	Wert Francs	*16.098*	*18.537*	*23.611*	*55.352*	*63.149*	*28.436*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1	2	3	6	3	1
	Wert Francs	*3.266*	*5.424*	*9.530*	*24.996*	*14.720*	*4.407*
	Deutschland . . . . . . *q*	.	.	.	2	1	.
	Türkei . . . . *q*	3	3	3	3	11	5
	Baumwolle:						
627	Rohe Baumwolle und Baumwollabfälle.						
	Totale: Menge *q*	2.798	2.723	2.928	3.382	5.306	2.019
	Wert Francs	*346.012*	*321.661*	*319.014*	*356.248*	*503.176*	*184.737*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	820	592	585	1.078	1.238	201
	Wert Francs	*56.159*	*40.474*	*42.972*	*75.173*	*75.019*	*12.784*
	Deutschland . . . . . . *q*	5	.	.	172	220	6
	England . . . . *q*	19	9	61	136	4	23
	Türkei . . . . *q*	1.949	2.119	2.264	2.127	3.765	1.490

[1] Auch halbseidene Gewebe

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
630	Baumwollgarn, roh, ein- oder zweidrähtig, bis Nr. 12 englisch.						
	Totale: Menge q	20.987	18.737	19.312	17.345	18.013	14.465
	Wert Francs	*4,118.617*	*3,449.812*	*3,337.349*	*2,915.389*	*2,813.340*	*2,075.140*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	1.331	1.508	1.407	1.394	1.398	149
	Wert Francs	*247.638*	*283.805*	*244.258*	*200.474*	*222.818*	*21 504*
	Deutschland . . . . . . q	10	231	111	38	55	18
	Frankreich . . . . q	.	2	.	12	4	.
	England . . . . q	17.100	13.821	14.874	12.516	11.755	10.446
	Türkei . . . . q	2.082	2.438	2.726	3.173	2.997	2.656
631	Baumwollgarne, gebleicht oder gefärbt, bis Nr. 12 englisch, ein- oder zweidrähtig.						
	Totale: Menge q	2.827	2.592	3.381	3.942	5.126	4.356
	Wert Francs	*592.743*	*592.771*	*724.038*	*854.986*	*1,006.207*	*818.153*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	18	107	168	160	186	241
	Wert Francs	*5.420*	*22.279*	*36.676*	*35.465*	*36.406*	*63.801*
	Deutschland . . . . . . q	28	47	26	51	56	29
	England . . . . q	2.663	1.969	2.894	3.238	3.635	3.195
	Schweiz . . . . q	13	167	200	213	283	170
632	Baumwollgarne, roh, Nr. 12—30 englisch, ein- oder zweidrähtig.						
	Totale: Menge q	3.255	2.813	7.789	8.566	6.783	6.017
	Wert Francs	*712.833*	*599.727*	*1,445.143*	*1,653.638*	*1,230.835*	*1,005.556*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	147	102	328	232	345	21
	Wert Francs	*29.815*	*23.026*	*57.433*	*122.460*	*66.965*	*3.479*
	Deutschland . . . . . q	1	6	78	12	.	.
	England . . . . q	2.728	2.652	6.860	7.664	6.407	5.954
	Türkei . . . . q	281	21	257	213	14	30
633	Baumwollgarne, gebleicht oder gefärbt, Nr. 12—30 englisch, ein- oder zweidrähtig.						
	Totale: Menge q	1.593	2.089	1.326	1.604	2.577	1.566
	Wert Francs	*408.423*	*512.858*	*311.051*	*391.397*	*603.859*	*340.449*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	175	207	124	91	99	19
	Wert Francs	*44.742*	*49.062*	*24.993*	*21.424*	*14.417*	*4.705*
	England . . . . q	1.273	1.821	1.098	1.480	2.393	1.479
634	Baumwollgarne, roh, über Nr. 30 englisch, ein- oder zweidrähtig.						
	Totale: Menge q	96	322	65	182	34	5
	Wert Francs	*19.910*	*64.693*	*11.887*	*35.084*	*9.440*	*9.476*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	36	51	2	129	.	.
	Wert Francs	*7.388*	*8.409*	*767*	*25.339*	.	.
	England . . . . q	59	217	10	10	34	5
	Türkei . . . . q	1	54	1	51	.	.
635	Baumwollgarne, gebleicht oder gefärbt, über Nr. 30 englisch, ein- oder zweidrähtig.						
	Totale: Menge q	321	441	120	100	97	100
	Wert Francs	*82.383*	*90.618*	*33.428*	*32.491*	*30.283*	*30.713*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	20	18	55	12	5	9
	Wert Frcans	*6.770*	*5.574*	*11.687*	*3.800*	*1.601*	*1.963*
	England . . . . q	270	377	59	79	92	90

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
636	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt (Baumwoll-Strickgarn jeder Art).						
	Totale: Menge *q*	2.044	1.023	1.555	1.778	1.847	1.429
	Wert Francs	*477.692*	*302.178*	*415.738*	*507.668*	*515.983*	*436.429*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	338	120	194	262	286	281
	Wert Francs	*83.220*	*43.774*	*70.800*	*96.096*	*106.430*	*114.874*
	Deutschland . . . . . . *q*	3	11	10	26	41	33
	England . . . . *q*	1.547	733	906	1.063	1.188	816
	Italien . . . . *q*	55	106	125	173	305	285
	Türkei . . . . *q*	54	23	273	200	3	4
637	Baumwoll-Nähgarn, gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustirt.						
	Totale: Menge *q*	457	771	796	862	831	550
	Wert Francs	*126.009*	*336.744*	*358.729*	*425.458*	*169.732*	*359.932*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	25	175	265	232	252	148
	Wert Francs	*9.811*	*96.086*	*131.614*	*122.239*	*146.332*	*82.741*
	Deutschland . . . . . . *q*	13	62	73	73	140	101
	England . . . . *q*	390	341	289	302	310	220
	Türkei . . . . *q*	4	141	132	209	86	67
639	Baumwollzeug, grobes, roh, ungefärbt, unappretirt.						
	Totale: Menge *q*	1.743	3.511	5.169	4.694	6.014	3.439
	Wert Francs	*373.460*	*610.404*	*804.156*	*825.682*	*1,016.054*	*550.377*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	80	30	121	90	278	158
	Wert Francs	*33.474*	*8.303*	*25.100*	*23.598*	*51.109*	*28.906*
	Deutschland . . . . . . *q*	6	2	37	15	72	30
	Frankreich . . . . . . *q*	7	7	147	150	1	.
	England . . . . *q*	1.620	3.438	4.823	4.396	5.499	3.235
640	Baumwollzeug, grobes, gebleicht, gefärbt und appretirt.						
	Totale: Menge *q*	3.573	1.837	2.627	2.104	3.568	2.538
	Wert Francs	*723.038*	*578.734*	*693.716*	*686.544*	*1,244.525*	*793.325*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	26	394	372	332	959	630
	Wert Francs	*8.983*	*145.950*	*126.653*	*142.117*	*407.168*	*218.270*
	Deutschland . . . . . . *q*	2	175	385	421	559	391
	Italien . . . . *q*	.	24	122	8	13	9
	England . . . . *q*	3.536	919	1.557	1.150	1.812	1.369
	Schweiz . . . . *q*	.	286	66	107	2	76
641	Baumwollsammt aller Art.						
	Totale: Menge *q*	156	141	139	134	206	162
	Wert Francs	*132.115*	*93.674*	*95.066*	*104.548*	*188.893*	*157.005*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	27	32	57	43	56	43
	Wert Francs	*30.125*	*24.918*	*31.581*	*32.780*	*61.960*	*48.617*
	Deutschland . . . . . . *q*	23	7	6	13	46	36
	England . . . . *q*	99	99	69	71	94	76

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
642	Baumwollzeug, feines, ungebleicht, ungefärbt.						
	Totale: Menge q	[1]) 5.944	2.400	2.632	2.912	2.749	2.268
	Wert Francs	*2,049.338*	*464.851*	*497.118*	*484.729*	*424.281*	*381 568*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	659	99	129	213	143	35
	Wert Francs	*259.978*	*31.638*	*36.652*	*38.757*	*25.239*	*9.175*
	Deutschland . . . . . . q	364	6	67	15	21	20
	England . . . . q	4.242	2.250	2.379	2.656	2.557	2.163
643	Baumwollzeug, feines, gebleicht.						
	Totale: Menge q		1.935	1.878	2.262	2.546	1.878
	Wert Francs	unter	*561.441*	*532.129*	*633.894*	*763.733*	*547.321*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	Nr. 644	121	136	166	143	109
	Wert Francs	aus-	*45.160*	*54.754*	*59.595*	*53.316*	*43.939*
	Deutschland . . . . . . q	gewiesen	21	35	75	81	21
	England . . . . q		1.709	1.646	1.936	2.282	1.705
644	Baumwollgewebe, feine, gefärbt, wie Gaze, Linon, Mousseline 2c.						
	Totale: Menge q	[2]) 2.694	2.407	3.180	2.321	3.261	3.146
	Wert Francs	*1,416.511*	*908.979*	*1,102.327*	*919.324*	*1,208.727*	*1,060.839*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	438	379	390	382	625	372
	Wert Francs	*172.461*	*164.605*	*194.459*	*165.480*	*296.237*	*151.777*
	Deutschland . . . . . . q	18	127	196	119	381	471
	Frankreich . . . . q	213	54	51	54	30	19
	England . . . . q	1.424	1.453	2.286	1.513	1.867	2.002
	Schweiz . . . . q	297	221	100	193	186	84
645	Indiennes, Printanières 2c.						
	Totale: Menge q		4.134	6.129	8.463	9.412	5.155
	Wert Francs		*1,546.998*	*2,042.411*	*3,230.820*	*2,726.935*	*1,705.906*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	unter	222	283	503	745	549
	Wert Francs	Nr. 646	*87.402*	*129.935*	*222.039*	*325.980*	*218.364*
	Deutschland . . . . . . q	aus-	21	34	119	205	187
	Schweiz . . . . q	gewiesen	114	190	156	125	156
	England . . . . q		3.487	5.209	7.201	7.852	3.974
	Italien . . . . q		2	16	80	60	42
	Türkei . . . . q		219	292	336	330	213
646	Kopftüchel, bedruckt (Yazma oder Calemkiaris).						
	Totale: Menge q	[3]) 3.775	1.203	1.099	968	1.068	625
	Wert Francs	*1,934.512*	*869.197*	*786.035*	*724.615*	*745.021*	*485.490*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	288	70	65	41	31	28
	Wert Francs	*159.503*	*68.053*	*44.830*	*37.579*	*26.113*	*21.331*
	Frankreich . . . . q	90	163	28	25	1	7
	England . . . . q	2.674	73	80	45	89	63
	Schweiz . . . . q	283	467	407	378	359	169
	Türkei . . . . q	402	424	513	474	584	351

[1]) Mit Baumwollgeweben der Nummern 647, 648 und 649.
[2]) Cumulativ mit Nummer 643.
[3]) Mit Stoffen der Nummer 645.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
647	Baumwoll-Shawls aller Art.						
	Totale: Menge q		203	233	294	301	144
	Wert Francs		*128.551*	*165.689*	*218.342*	*207.357*	*102.934*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	unter	106	131	153	182	66
	Wert Francs	Nr. 642	*71.735*	*97.072*	*122.785*	*139.524*	*56.709*
	Deutschland . . . . . . q	aus-	11	4	12	25	15
	England . . . . q	gewiesen	27	24	62	63	23
	Türkei . . . . q		20	31	40	17	18
648	Baumwollene Vorhangstoffe.						
	Totale: Menge q		137	155	764	669	244
	Wert Francs		*61.115*	*67.459*	*281.687*	*219.377*	*89.384*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q	unter	61	50	103	172	90
	Wert Francs	Nr. 642	*22.925*	*30.169*	*49.067*	*68.488*	*35.710*
	Deutschland . . . . . . q	aus-	9	23	114	83	41
	Frankreich . . . . q	gewiesen	5	9	30	8	2
	England . . . . q		59	60	435	332	96
	Italien . . . . q		.	7	46	42	8
649	Tisch- und Bettdecken, Handtücher, Servietten, Taschentücher u. d. gl.						
	Totale: Menge q		940	995	1.179	1.281	1.378
	Wert Francs	unter	*422.560*	*486.894*	*558.739*	*605.830*	*636.360*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	Nr. 642	263	273	306	350	278
	Wert Francs	aus-	*128.277*	*141.117*	*177.920*	*185.727*	*142.935*
	Deutschland . . . . . . q	gewiesen	34	26	62	98	97
	Frankreich . . . . . . q		53	36	150	19	42
	England . . . . q		473	502	588	553	649
	Türkei . . . . q		86	115	139	156	240
651	Baumwollspitzen, Borduren, Fransen, Stickereien rc.						
	Totale: Menge q	117	112	61	125	127	114
	Wert Francs	*130.683*	*129.359*	*93.080*	*168.605*	*188.087*	*164.546*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	78	79	39	57	65	57
	Wert Francs	*87.490*	*87.798*	*57.752*	*92.766*	*98.499*	*89.974*
	Deutschland . . . . . . q	11	5	6	20	25	19
	England . . . . q	6	11	8	30	20	21
652	Posamentierwaaren aus Baumwolle.						
	Totale: Menge q	38	108	140	160	153	114
	Wert Francs	*26.859*	*75.809*	*117.975*	*125.228*	*113.675*	*96.271*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	23	52	78	99	80	71
	Wert Francs	*16.034*	*41.397*	*64.517*	*77.130*	*64.534*	*62.413*
	Deutschland . . . . . . q	5	29	38	35	40	31
	England . . . . q	5	14	5	10	18	4

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
653	Strümpfe, Handschuhe und ähnliche Artikel aus Baumwolle.						
	Totale: Menge q	319	197	137	197	256	215
	Wert Francs	*202.659*	*143.407*	*117.993*	*155.593*	*178.419*	*150.695*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q	210	133	82	106	133	85
	Wert Francs	*131.291*	*91.267*	*62.254*	*82.959*	*87.652*	*62.975*
	Deutschland . . . . . . q	54	22	32	35	71	100
	England . . . . q	41	27	12	22	23	16
656	Werg, Flachs und Abfälle von Flachs, Hanf und anderen vegetabilischen Stoffen.						
	Totale: Menge q	1.417	1.286	1.119	1.494	988	967
	Wert Francs	*39.890*	*36.747*	*28.371*	*35.944*	*25.896*	*19.577*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	140	311	158	175	86	162
	Wert Francs	*9.612*	*12.330*	*7.061*	*9.269*	*4.319*	*4.595*
	Türkei . . . . q	1.024	656	716	1.005	743	669
659	Nähfaden aus Flachs oder Hanf, roh, gebleicht oder gezwirnt.	1)					
	Totale: Menge q	118	116	132	166	446	186
	Wert Francs	*139.901*	*33.712*	*32.825*	*49.245*	*103.569*	*60.478*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	69	28	25	46	56	36
	Wert Francs	*27.468*	*6.171*	*6.046*	*14.503*	*20.324*	*14.449*
	Türkei . . . . q	23	48	76	61	147	62
661	Stricke aller Art.	1)					
	Totale: Menge q	2) 6.571	4.199	4.238	6.825	5.422	4.000
	Wert Francs	*1,168.994*	*751.015*	*706.363*	*1,131.261*	*961.326*	*704.657*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	582	206	194	228	94	112
	Wert Francs	*96.811*	*21.615*	*22.209*	*25.445*	*11.425*	*13.246*
	Deutschland . . . . . . q	387	68	190	216	49	46
	Italien . . . . q	19	25	195	726	454	336
	Rußland . . . . q	602	304	438	681	192	187
	Serbien . . . . q	4.594	3.308	2.982	4.620	4.228	3.066
	Türkei . . . . q	161	141	155	277	331	184
662	Bindfäden und Schnüre aller Art.						
	Totale: Menge q		692	883	838	938	1.548
	Wert Francs	unter	*103.064*	*119.769*	*125.346*	*156.625*	*302.187*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	Nr. 661	121	165	197	195	113
	Wert Francs	aus-	*18.090*	*26.436*	*31.857*	*32.185*	*18.005*
	Deutschland . . . . . . q	gewiesen	385	363	439	539	489
	Italien . . . . q		12	178	122	130	305

¹) Nähfaden aller Art mit Ausnahme solcher aus Baumwolle.
²) Mit Nr. 662 und 664 zusammen ausgewiesen.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
664	Netze aller Art und Netzwirn.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 661 ausgewiesen	132	92	164	91	110
	Wert Francs		*38.733*	*31.782*	*54.258*	*29.222*	*34.024*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		6	1	10	1	6
	Wert Francs		*1.941*	*437*	*2.634*	*660*	*1.091*
	Deutschland . . . . . . q		88	36	57	19	33
	England . . . . q		1	.	39	26	10
	Türkei . . . . q		32	56	57	43	59
666	Zeuge, Zwillich, Drillich und Drillichsäcke roh und ungefärbt, aus Flachs, Hanf und anderen vegetabilischen Fasern außer Baumwolle.						
	Totale: Menge q	6.030	8.005	8.176	11.532	10.796	6.804
	Wert Francs	*870.102*	*610.366*	*556.412*	*824.959*	*721.609*	*469.023*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	667	431	568	738	690	216
	Wert Francs	*191.267*	*46.233*	*48.834*	*59.251*	*67.759*	*22.107*
	Deutschland . . . . . . q	460	51	175	164	49	70
	England . . . . q	4.358	6.501	6.119	9.699	9.236	4.865
	Italien . . . . q	.	10	9	433	439	591
	Türkei . . . . q	148	390	791	445	248	826
667	Zeuge, Zwillich, Drillich gebleicht, gefärbt oder bedruckt aus Flachs, Hanf und anderen vegetabilischen Fasern außer Baumwolle.	1)					
	Totale: Menge q	1.564	554	508	1.120	2.983	1.173
	Wert Francs	*218.170*	*88.182*	*97.563*	*198.741*	*308.251*	*221.263*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	210	99	163	139	1.850	367
	Wert Francs	*45.697*	*21.120*	*42.675*	*35.530*	*115.273*	*85.273*
	Deutschland . . . . . . q	22	29	33	78	215	141
	Frankreich . . . . q	16	23	1	221	.	110
	England . . . . q	1.263	362	306	656	905	450
668	Leinwand feine, gebleicht oder gefärbt, Spitzen, Gaze 2c.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 667 ausgewiesen	151	552	392	85	215
	Wert Francs		*61.352*	*162.759*	*112.034*	*32.935*	*60.431*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		139	251	162	38	128
	Wert Francs		*56.755*	*76.466*	*45.212*	*17.341*	*35.660*
	Deutschland . . . . . . q		.	280	188	7	15
	England . . . . q		7	14	33	38	62
669	Damaste aller Art, Tisch- und Bettdecken, Handtücher, Servietten, Taschentücher 2c. aus Flachs, Hanf und anderen vegetabilischen Fasern außer Baumwolle.					1)	
	Totale: Menge q	667	52	48	82	41	75
	Wert Francs	*304.998*	*26.196*	*28.456*	*34.053*	*35.716*	*41.427*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	362	14	27	48	27	48
	Wert Francs	*171.603*	*11.220*	*13.417*	*20.880*	*21.709*	*24.800*
	Deutschland . . . . . . q	54	10	7	9	7	1
	England . . . . q	165	22	10	11	3	10

1) mit feinen Leinenwaren

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
673	Teppiche aller Art.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	124	106	153	162	131
	Wert *Francs*		*45.941*	*44.802*	*63.351*	*66.433*	*53.494*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		30	27	29	34	28
	Wert *Francs*		*12.936*	*13.128*	*13.145*	*13.756*	*17.473*
	England . . . . q		89	72	117	119	93
676	Gewebe aus Seide gemischt mit Wolle, Leinen, Baumwolle oder anderen vegetabilischen Stoffen.						
	Totale: Menge q	33	48	36	51	112	69
	Wert *Francs*	*58.080*	*147.459*	*97.786*	*171.917*	*332.806*	*202.559*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	21	8	10	19	51	16
	Wert *Francs*	*27.338*	*26.144*	*25.580*	*55.850*	*120.247*	*47.227*
	Frankreich . . . . q	1	23	14	15	29	16
	Schweiz . . . . q	2	.	1	3	4	5
678	Posamentierwaren aus Seide gemischt mit anderem Garn oder Metallfäden.						
	Totale: Menge q	3	42	56	76	45	30
	Wert *Francs*	*5.287*	*60.830*	*88.514*	*120.768*	*88.622*	*61.891*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	2	33	35	54	19	13
	Wert *Francs*	*3.019*	*36.218*	*41.682*	*68.618*	*29.926*	*23.338*
679	Wollenstoffe gemischt mit Seide, Leinen, Baumwolle und anderen vegetabilischen Stoffen.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 592 ausgewiesen	760	840	791	1.224	875
	Wert *Francs*		*609.483*	*704.674*	*693.968*	*1,078.430*	*786.013*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		145	215	172	332	303
	Wert *Francs*		*136.890*	*207.063*	*181.213*	*330.775*	*280.555*
	Deutschland . . . . q		87	108	179	382	273
	Frankreich . . . . q		160	99	80	148	63
	England . . . . q		363	386	324	298	205
682	Baumwollstoffe gemischt mit Seide, Wolle, Leinen und anderen Materialien.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	317	228	386	495	158
	Wert *Francs*		*297.800*	*297.306*	*397.532*	*418.078*	*161.605*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . q		59	88	116	212	54
	Wert *Francs*		*72.903*	*111.327*	*142.604*	*168.087*	*66.472*
	Deutschland . . . . q		9	24	45	86	36
	Frankreich . . . . q		22	32	38	34	6
	England . . . . q		177	63	168	149	45

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
684	Grobes Wachs- und Theertuch.						
	Totale: Menge q	[1] 271	189	784	506	661	567
	Wert Francs	*66.514*	*34.644*	*65.920*	*88.648*	*98.287*	*65.991*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	69	77	589	117	91	80
	Wert Francs	*25.466*	*16.878*	*24.836*	*21.212*	*12.729*	*9.440*
	Deutschland . . . . . . q	31	81	28	49	48	26
	Frankreich . . . . q	1	6	14	28	.	.
	England . . . . . . q	145	1	115	281	473	414
685	Wachstuch, anderes, wie: Wachstuch für Möbel, Buchbinderleinen, Wachsmousselin, Wachstaffet.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 684 ausgewiesen	75	127	172	107	180
	Wert Francs		*12.878*	*31.695*	*50.008*	*31.305*	*52.052*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		8	54	57	18	21
	Wert Francs		*1.947*	*20.036*	*23.915*	*10.088*	*9.601*
	England . . . . q		62	69	100	65	49
686	Gewebe aller Art imprägnirt oder bedeckt mit Kautschuk, mit Lagen von Kautschuk oder mit Kautschukfäden verbunden; Kautschukgewebe in Verbindung mit anderen Fäden.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 684 ausgewiesen	53	46	170	100	67
	Wert Francs		*41.802*	*40.370*	*53.538*	*97.168*	*53.751*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		16	14	118	49	28
	Wert Francs		*11.515*	*11.343*	*21.577*	*54.157*	*25.590*
	Deutschland . . . . . . q		21	23	22	41	24
	England . . . . q		8	.	19	2	10
692	Kleider aller Art.						
	Totale: Menge q	1.775	1.315	1.265	1.866	2.296	2.147
	Wert Francs	*2,125.239*	*1,681.389*	*1,795.471*	*2,523.013*	*2,977.220*	*2,569.551*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	1.586	1.158	1.106	1.665	1.970	1.836
	Wert Francs	*1,905.208*	*1,464.069*	*1,595.898*	*2,251.004*	*2,574.351*	*2,256.452*
	Deutschland . . . . . . q	54	39	39	95	215	164
	Frankreich . . . . q	22	14	10	12	13	14
	England . . . . q	13	18	18	15	16	14
	Türkei . . . . q	94	81	86	60	66	93
693	Wäsche aller Art						
	Totale: Menge q	248	560	568	797	960	726
	Wert Francs	*193.833*	*382.443*	*431.298*	*563.393*	*762.636*	*495.089*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	224	397	404	514	585	456
	Wert Francs	*171.532*	*270.408*	*316.587*	*384.286*	*501.291*	*350.750*
	Deutschland . . . . . q	12	44	61	93	209	123
	England . . . . . q	1	64	45	99	48	45
	Italien . . . . q	.	6	14	43	42	40

[1] Auch Wachsmousselin ꝛc. der Nummern 685 und 686.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
695	Herrenfilzhüte, garnirt oder nicht; Mützen.						
	Totale: Menge *q*	75	133	193	216	229	164
	Wert Francs	*104.796*	*160.068*	*228.951*	*289.130*	*296.247*	*230.293*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . *q*	61	99	150	162	158	121
	Wert Francs	*83.227*	*114.932*	*159.881*	*199.363*	*198.826*	*156.174*
	Deutschland . . . . . . *q*	6	10	8	13	13	12
696	Damenhüte aus jeder Art von Stoffen, garnirt oder nicht.						
	Totale: Menge *q*	9	9	16	13	14	12
	Wert Francs	*20.062*	*19.102*	*31.407*	*43.369*	*47.636*	*38.291*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	9	7	14	11	11	9
	Wert Francs	*18.393*	*14.850*	*26.156*	*37.884*	*40.946*	*31.134*
697	Herren- und Damenhüte aus Stroh, Binsen, Lindenbast, Reisstroh, Fischbein, Palmblatt ꝛc. mit oder ohne Garnitur.						
	Totale: Menge *q*	70	97	128	187	194	88
	Wert Francs	*69.089*	*97.293*	*126.331*	*178.816*	*188.275*	*91.765*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	51	73	83	93	116	34
	Wert Francs	*50.064*	*75.071*	*81.326*	*93.703*	*117.579*	*48.786*
	Deutschland . . . . . . *q*	3	5	21	51	68	35
	Frankreich . . . . *q*	12	13	7	17	3	2
699	Nicht besonders benannte Hüte, garnirt oder nicht, mit Ausnahme der confectionirten Kalpake.	[1]					
	Totale: Menge *q*	65	11	17	42	31	28
	Wert Francs	*74.273*	*9.573*	*22.635*	*44.026*	*40.624*	*37.215*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	44	8	11	19	21	19
	Wert Francs	*49.333*	*6.918*	*18.046*	*27.541*	*27.938*	*28.121*
	England . . . . *q*	1	.	.	14	.	.
701	Kunstblumen und Kunstblumenbestandtheile.						
	Totale: Menge *q*	72	48	60	51	56	64
	Wert Francs	*57.492*	*54.805*	*71.689*	*67.963*	*70.821*	*75.779*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	68	43	56	43	50	54
	Wert Francs	*54.022*	*46.792*	*66.597*	*58.685*	*64.376*	*68.905*
	Deutschland . . . . . . *q*	.	2	1	4	4	.

[1] Auch Kalpake ꝛc.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
702 bis 707	**Classe XXII.** **Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus.**						
	Totale: Menge *q*	**697**	**437**	**540**	**661**	**702**	**681**
	Wert Francs	*335.021*	*227.980*	*288.524*	*153.261*	*410.794*	*403.802*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	257	141	171	296	278	300
	Wert Francs	*147.739*	*81.145*	*101.797*	*187.368*	*169.705*	*174.926*
	Deutschland . . . . . . *q*	109	64	75	144	129	96
	Frankreich . . . . *q*	47	56	98	51	33	22
	England . . . . *q*	224	136	159	139	179	98
	Russland . . . . . . *q*	16	24	24	24	74	154
	darunter:						
704	Kautschukfäden, auch gedrehte oder mit Baumwoll-, Leinen-, Woll- oder Seidenfäden bedeckt.						
	Totale: Menge *q*	12	32	96	58	51	53
	Wert Francs	*10.324*	*26.516*	*46.736*	*54.312*	*51.276*	*43.888*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	5	18	34	28	28	38
	Wert Francs	*4.816*	*15.705*	*24.932*	*28.283*	*28.525*	*28.813*
	Deutschland . . . . . . *q*	3	7	4	18	20	10
705	Kautschukschuhe.						
	Totale: Menge *q*	nicht besonders ausgewiesen	321	363	508	544	546
	Wert Francs		*157.548*	*193.397*	*241.841*	*302.430*	*306.649*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*		68	75	202	165	214
	Wert Francs		*35.906*	*41.399*	*117.257*	*98.067*	*113.711*
	Deutschland . . . . . . *q*		48	61	109	97	70
	England . . . . *q*		131	104	132	177	95
708 bis 718	**Classe XXIII.** **Eisenbahnwägen, Wägen und Schiffe.**[1]						
	Totale: Menge Stück	**674**	**621**	**860**	**810**	**1.178**	**913**
	Totale: Menge *q*	**141**	**47**	**82**	**112**	**91**	**84**
	Wert Francs	*220.423*	*1,139.317*	*608.098*	*408.127*	*1,681.454*	*347.863*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . Stück	186	256	446	365	472	186
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . *q*	129	41	58	61	72	57
	Wert Francs	*106.517*	*901.400*	*81.812*	*241.065*	*293.978*	*108.380*
	Deutschland . . . . Stück	14	30	68	.	47	30
	Deutschland . . . . *q*	.	3	18	38	16	20
	England . . . . . Stück	13	3	2	.	7	13
	England . . . . . *q*	.	1	4	139	2	5
	Rumänien . . . . Stück	194	145	152	285	495	451
	Rumänien . . . . *q*	.	.	206	.	.	.

[1] Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge Stück	67	87	58	46	32	81
Menge *q*	5	.	.	.	.	40
Wert Francs	*2.635*	*245.050*	*42.975*	*144.742*	*1.101.704*	*59.034*
Davon aus: Österreich-Ungarn . Stück	.	67	20	31	10	.
Davon aus: Österreich-Ungarn . *q*	.	.	.	.	.	.
Wert Francs	.	*243.280*	*32.320*	*140.282*	*1.240*	
Deutschland . . . Stück	.	.	2	.	8	30
Deutschland . . . *q*	.		.		.	29
England . . . . Stück				.	2	13
England . . . . *q*	.	.				5

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
708	Personenwaggons.						
	Totale: Menge Stück	.	53	.	.	2	1
	Wert Francs	.	*512.400*	.	.	*116.670*	*38.000*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . Stück	.	33	.	.	.	.
	Wert Francs	.	*399.400*	.	.	.	.
	Deutschland . . . . Stück	.	20	.	.	2	1
709	Offene und gedeckte Lastwaggons, Gepäckswaggons, Postwaggons.						
	Totale: Menge Stück	12	130	102	.	85	53
	Wert Francs	*4.800*	*506.150*	*426.771*	.	*277.249*	*56.903*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . Stück	12	120	.	.	80	3
	Wert Francs	*4.800*	*455.900*	.	.	*209.925*	*23.400*
	Deutschland . . . . Stück	.	10	64	.	.	.
711	Wägen (Phaëtons, Kalesche) und Schlitten mit Lederarbeit oder gepolstert.						
	Totale: Menge Stück	306	127	157	232	261	263
	Wert Francs	*173.381*	*69.218*	*94.875*	*123.243*	*132.330*	*131.589*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . Stück	106	30	28	38	34	44
	Wert Francs	*94.001*	*26.407*	*37.445*	*35.673*	*28.890*	*42.085*
	Rumänien . . . . . Stück	137	77	102	181	203	193
712	Wägen mit Eisenachsen ohne Lederarbeit und Polsterung.[1]						
	Totale: Menge Stück	289	90	122	326	375	339
	Wert Francs	*38.087*	*20.658*	*23.220*	*52.728*	*61.332*	*17.016*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . Stück	80	19	57	200	138	95
	Wert Francs	*8.702*	*4.050*	*11.640*	*30.353*	*25.723*	*16.286*
	Rumänien . . . . . Stück	57	36	38	86	209	207
714	Velocipede aller Art.						
	Totale: Menge *q*	nicht besonders ausgewiesen	12	29	67	35	43
	Wert Francs		*6.706*	*16.902*	*50.828*	*18.805*	*31.100*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*		8	10	21	22	23
	Wert Francs		*2.856*	*3.063*	*9.928*	*11.424*	*18.814*
	Deutschland . . . . . . *q*		2	14	33	10	13
	England . . . . *q*		2	3	9	2	5

[1]) Ordinäre Wägen und Schlitten.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
718	Schiffe, Barken ꝛc. [1]						
	Totale: Menge Stück	nicht	72	86	131	52	56
	Wert Francs	besonders	8 880	18.003	153.083	5.395	9.947
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . Stück	aus-	30	63	97	29	26
	Wert Francs	gewiesen	3.595	14.893	142.032	2.155	2 240
	Türkei . . . . . . Stück		30	16	31	14	8
719 bis 740	**Classe XXIV. Maschinen, Instrumente und Apparate.** [2]						
	Totale: Menge q	**23.605**	**17.906**	**18.884**	**37.144**	**33.219**	**22.336** [4]
	Wert Francs	*5,024.561*	*8,778.507*	*5,962.042*	*7,879.874*	*5,831.820*	*3,961.220*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	12.033	10.961	9.967	9.413	10.856	7.729
	Wert Francs	*3,563.627*	*7,477.697*	*4,330.344*	*1,634.267*	*1,667.196*	*1,035.243*
	Deutschland . . . . . . q	3.086	3.776	5.793	22.911	16.222	8.772
	Frankreich . . . . q	155	245	347	444	1.600	416
	England . . . . q	6.067	1.477	842	1.989	1.610	2.205
	Belgien . . . . q	1.198	929	225	526	646	1.061
	Türkei . . . . q	733	247	1.112	935	1.010	579
719	Locomotiven und Locomobilen. [3]						[5]
	Totale: Menge q	5.928	3.212	517	191	1.736	520
	Wert Francs	*619.140*	*326.457*	*43.360*	*31.022*	*180.313*	*44.800*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	5.379	2.710	474	107	238	42
	Wert Francs	*572.018*	*270.157*	*36.360*	*13.322*	*28.650*	*2.500*
	Deutschland . . . . . . q	8	.	.	.	539	87
	Frankreich . . . . q	.	.	.	84	.	.
	England . . . . q	372	502	43	.	799	12

[1] Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894
Menge Stück	.	1	2	33	.
Wert Francs	.	*[illegible]*	*10.000*	*138.402*	.
Davon aus: Österreich-Ungarn Stück	.	.	2	30	.
Wert Francs	.	.	*10.000*	*135.382*	.
Türkei . . . . . Stück	.	1		3	.

[2] Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894
Menge q	**19.775**	**13.966**	**12 708**	**29 275**	**23.245**
Wert Francs	*1,079.704*	*7,760.379*	*4.705.6[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*
Davon aus: Österreich-Ungarn . . q	11.067	9.337	7.547	5.526	6.210
Wert Francs	*[illegible]*	*7,141.161*	*[illegible]*	*1,164.120*	*942.898*
Deutschland . . . . . q	2.369	2.182	3.961	20 327	12.544
Frankreich . . . . . q	110	135	100	143	1.389
England . . . . . q	4.708	1.236	610	1.456	1.282
Belgien . . . . . . q	1.123	672	43	227	501
Türkei . . . . . . q	272	58	71	30	317

[3] Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894
Menge q	5.539	3.190	517		1.640
Wert Francs	*[illegible]*	*[illegible]*	*43.360*		*[illegible]*
Davon aus: Österreich-Ungarn . . q	5.379	2.710	474		152
Wert Francs	*572.000*	*[illegible]*	*36.360*		*[illegible]*
Deutschland . . . . . q	.	.	.		539
England . . . . . . q	152	480	43		799

[4] Davon zollfrei q: 15.003 im Werte von Francs 2,745.023.

[5] Davon zollfrei q: 520 im Werte von Francs 44 800.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
720	Dampfkessel. [1]						
	Totale: Menge q	unter Nr. 721 aus-gewiesen	189	73	216	.	301
	Wert Francs		15.020	14.230	12.749	.	28.304
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		189	32	81	.	54
	Wert Francs		15.020	5.100	5.580	.	3.145
	Deutschland . . . . . . q		.	.	82	.	246
	Frankreich . . . . q		.	1	.	.	1
	England . . . . q		.	40	10	.	.
	Belgien . . . . q			.	43	.	
721	Dampfmaschinen aller Art. [2]						
	Totale: Menge q	[3] 11.317	2.360	1.178	1.869	2.432	1.870
	Wert Francs	1,179.548	293.376	134.282	223.059	293.832	161.332
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	3.659	671	733	338	864	418
	Wert Francs	485.171	68.770	91.732	52.959	110.655	50.731
	Deutschland . . . . . . q	1.293	1.810	131	772	77	71
	Frankreich . . . . . . q	102	15	14	43	1.308	87
	England . . . . q	4.664	290	234	518	71	852
	Belgien . . . . q	1.152	115	7	190	.	361
722	Landwirtschaftliche Maschinen aller Art. [4]						
	Totale: Menge q	[5] 3.104	948	2.509	5.328	2.562	3.091
	Wert Francs	201.899	97.570	226.317	456.376	295.475	323.551
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	1.048	698	1.710	2.683	1.113	1.038
	Wert Francs	89.983	71.934	159.317	218.904	111.154	97.996
	Deutschland . . . . . . q	1.519	70	165	747	175	450
	Frankreich . . . . q	.	3	12	69	21	18
	England . . . . q	158	129	61	857	138	636
	Türkei . . . . q	353	23	245	419	202	66

[1]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Totale: Menge q	.	75	48	92	.	201
Wert Francs .	.	7.000	9.800	7.780	.	18.306
Davon aus: Österreich-Ungarn q	.	75	8	1	.	.
Wert Francs .	.	7.000	800	80	.	.
Deutschland . . . q	.	.	.	82	.	.
England . . . . q	.	.	40	10	.	.

[2]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Totale: Menge q	9.660	2.304	657	1.604	2.388	1.821
Wert Francs .	1,013.572	284.593	69.423	179.915	287.942	156.702
Davon aus: Österreich-Ungarn q	3.053	623	333	246	834	.
Wert Francs .	379.955	62.305	32.212	31.169	108.025	.
Deutschland . . q	830	1.810	17	620	77	.
Frankreich . . . q	95	15	5	38	1.308	.
England . . . . q	4.250	282	234	510	71	.
Belgien . . . . q	1.123	115	.	190		.

[3]) Mit Nr. 720, 723 und 729 cumulativ ausgewiesen.

[4]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Totale: Menge q	2.732	868	2.095	4.345	1.845	2.374
Wert Francs .	187.267	88.115	205.951	391.531	218.138	268.254
Davon aus: Österreich-Ungarn q	1.000	655	1.628	2.479	663	.
Wert Francs .	85.448	65.514	154.220	195.611	59.925	.
Deutschland . . . q	1.517	67	141	703	88	.
Frankreich . . . q	.	1	9	17	8	.
England . . . . q	148	149	54	626	117	.
Türkei . . . . . q	42	2	9	.	184	.

[5]) Cumulativ mit Nr. 724 mit Ausnahme der dort ausgewiesenen Eggen.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
723	Näh- und Strickmaschinen.						
	Totale: Menge q		553	855	786	830	640
	Wert Francs		*147.087*	*194.715*	*202.449*	*200.996*	*163.825*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	unter	418	179	154	189	107
	Wert Francs	Nr. 721	*41.838*	*39.871*	*35.458*	*46.840*	*28.538*
	Deutschland . . . . . . q	aus-	177	467	387	334	239
	England . . . . q	gewiesen	49	66	142	170	131
	Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . q		120	123	98	117	145
724	Ackergeräthe wie Pflüge, Spaten, Hacken, Schaufeln, Heugabeln, Eggen. [1]						
	Totale: Menge q	[2]) 75	2.628	4.274	5.937	6.222	3.744
	Wert Francs	*5.558*	*151.891*	*229.303*	*363.714*	*364.075*	*231.330*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	44	880	1.285	2.215	2.787	1.719
	Wert Francs	*3.628*	*72.381*	*83.888*	*162.198*	*200.460*	*132.895*
	Deutschland . . . . . . q	19	1.133	2.117	3.116	2.766	1.158
	Frankreich . . . . q	1	2	21	14	7	76
	England . . . . q	.	81	82	71	12	240
	Belgien . . . . q	.	66	66	108	40	.
726	Chemische und chirurgische Apparate. [3])						
	Totale: Menge q	[4]) 973	75	82	76	50	42
	Wert Francs	*219.726*	*45.665*	*55.150*	*132.329*	*42.785*	*31.087*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	167	48	68	37	36	16
	Wert Francs	*94.493*	*23.826*	*34.861*	*25.522*	*19.736*	*15.471*
	Deutschland . . . . . . q	66	22	5	36	9	14

[1]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Totale: Menge q	6	1.566	2.410	1.915	1.941	1.041
Wert Francs	*1.600*	*87.463*	*150.322*	*175.338*	*110.648*	*67.322*
Davon aus: Österreich-Ungarn q	.	776	563	872	864	.
Wert Francs	.	*42.037*	*37.737*	*51.435*	*50.457*	.
Deutschland . . . q	.	762	1.803	2.024	1.061	.
England . . . . q	.	20	7	8	.	

[2]) Nur Eggen; sonstige Geräthe unter Nr. 722 ausgewiesen.

[3]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Totale: Menge q	148	49	60	39	6	28
Wert Francs	*103.943*	*21.914*	*34.725*	*106.042*	*7.004*	*17.912*
Davon aus: Österreich-Ungarn q	104	29	58	13	5	.
Wert Francs	*77.152*	*12.667*	*29.[illegible]92*	*11.990*	*4.012*	
Deutschland . . . q	19	18	.	24	.	.

[4]) Mit Nr. 727 cumulativ ausgewiesen.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
727	Astronomische, optische, mathematische und physikalische Instrumente und Apparate.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 726 ausgewiesen	92	157	176	114	116
	Wert Francs		*64.558*	*99.667*	*67.179*	*88.057*	*57.416*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		53	120	45	87	101
	Wert Francs		*26.402*	*66.462*	*33.865*	*47.091*	*37.946*
	Deutschland . . . . q		19	9	39	8	9
	Frankreich . . . . q		5	10	73	13	3
729	Anderweitig nicht erwähnte Maschinen, Instrumente und Apparate. [1]						
	Totale: Menge q	unter Nr. 721 ausgewiesen	3.663	5.408	5.611	12.632	8.472
	Wert Francs		*530.263*	*774.066*	*728.892*	*1,764.137*	*1,147.059*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		1.372	2.984	2.399	4.852	3.718
	Wert Francs		*203.504*	*442.417*	*346.356*	*835.038*	*521.119*
	Deutschland . . . . q		752	2.127	2.497	6.621	3.878
	Frankreich . . . . q		269	174	123	229	196
	England . . . . q		250	334	360	366	174
730	Claviere.						
	Totale: Menge q	153	218	224	258	323	277
	Wert Francs	*39.370*	*53.080*	*52.249*	*64.622*	*78.411*	*59.841*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	66	94	115	62	84	59
	Wert Francs	*16.815*	*22.057*	*23.306*	*17.130*	*26.950*	*14.305*
	Deutschland . . . . q	65	103	95	177	220	189
731	Andere Musikinstrumente.						
	Totale: Menge q	103	97	94	127	158	164
	Wert Francs	*90.854*	*54.732*	*55.217*	*89.216*	*89.050*	*74.486*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	78	54	53	55	75	49
	Wert Francs	*49.760*	*33.851*	*31.939*	*43.415*	*48.395*	*35.926*
	Deutschland . . . . q	15	27	25	51	60	94
732	Karden und Weberkämme. [2]						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	165	352	364	307	392
	Wert Francs		*24.423*	*43.517*	*56.187*	*50.378*	*47.932*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q		127	116	231	252	235
	Wert Francs		*19.231*	*12.395*	*34.614*	*44.087*	*28.837*
	Deutschland . . . . q		19	239	117	17	2

[1] Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Totale: Menge q	.	2.510	3.927	4.287	9.859	6.307
Wert Francs	.	*352.489*	*531.333*	*556.814*	*1,339.406*	*851.420*
Davon aus: Österreich-Ungarn q	.	975	2.419	1.857	3.391	.
Wert Francs	.	*127.595*	*327.165*	*261.058*	*579.149*	.
Deutschland . . . q	.	291	1.450	1.996	5.603	.
Frankreich . . . q	.	117	65	84	60	.
England . . . . q	.	312	285	259	273	.

[2] Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Totale: Menge q	.	104	320	320	198	351
Wert Francs	.	*12.909*	*37.510*	*45.345*	*35.025*	*39.180*
Davon aus: Österreich-Ungarn q	.	93	68	201	186	.
Wert Francs	.	*11.409*	*9.410*	*25.570*	*33.220*	.
Deutschland . . . q	.	10	239	107	10	.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
734	Uhren aus unedlen Metallen und Uhrfournituren.						
	Totale: Menge *q*	15	6	14	25	11	9
	Wert Francs	*30.823*	*54.850*	*72.105*	*90.745*	*86.372*	*65.814*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1	1	1	2	1	[2]) .
	Wert Francs	*512*	*3.672*	*4.265*	*5.879*	*4.616*	*4.404*
	Deutschland . . . . *q*	2	1	4	14	2	2
	Schweiz . . . . *q*	2	4	6	7	7	5
735	Silberne und versilberte Uhren.						
	Totale: Menge *q*	[1]) 6	6	5	6	5	2
	Wert Francs	*130.691*	*116.457*	*108.992*	*140.450*	*84.893*	*39.899*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1	[2]) .	[2]) .	[2]) .	1	[2]) .
	Wert Francs	*17.584*	*2.934*	*4.082*	*7.862*	*8.104*	*517*
	Schweiz . . . . *q*	4	4	4	6	3	2
736	Goldene und vergoldete Uhren.						
	Totale: Menge *q*	unter Nr. 735 ausgewiesen	[2]) .	[2]) .	1	1	[2]) .
	Wert Francs		*35.636*	*25.399*	*140.450*	*49.640*	*28.494*
	Davon aus: Österreich-Ungarn. . . . . *q*		[2]) .	[2]) .	[2]) .	[2]) .	[2]) .
	Wert Francs		*3.081*	*7.252*	*11.474*	*7.352*	*3.225*
	Schweiz . . . . *q*		[2]) .	[2]) .	1	[2]) .	[2]) .
740	Feuerwaffen, Hinterlader und Zugehör, inclusive Kriegswaffen. [3])						
	Totale: Menge *q*	1.490	3.315	2.323	15.616	5.330	2.307
	Wert Francs	*2,241.009*	*6,602.587*	*3,643.161*	*5,013.132*	*2,024.314*	*1,342.360*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1.426	3.219	1.829	835	44	7
	Wert Francs	*2,163.655*	*6,523.953*	*3,214.866*	*577.680*	*81.116*	*6.484*
	Deutschland . . . . *q*	16	22	392	14.758	5.172	2.200

[1]) Taschenuhren aller Art.

[2]) unter 0·5 *q*.

[3]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge *q*	1.402	3.207	2.191	15.572	5.172	2.217
Wert Francs .	*2,147.818*	*6,511.420*	*3,4[illegible]2.730*	*4,694.443*	*1,812.415*	*1,23[illegible].406*
Davon aus: Österreich-Ungarn *q*	1.402	3.206	1.818	824	26	.
Wert Francs .	*2,147.818*	*6,511.020*	*3,198.426*	*[illegible]*	*[illegible]*	.
Deutschland . . . *q*		.	373	14.748	5.144	

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
741 bis 760	**Classe XXV.** **Kurzwaren.**						
	Totale: Menge q	**446**	**565**	**636**	**823**	**968**	**663**
	Wert Francs	*576.024*	*552.126*	*661.188*	*798.676*	*701.171*	*529.045*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . . q	270	352	490	471	539	320
	Wert Francs	*267.002*	*272.131*	*272.536*	*391.603*	*364.392*	*235.049*
	Deutschland . . . . q	22	106	116	127	198	145
	Frankreich . . . . q	19	20	18	14	12	14
	England . . . . q	12	24	29	49	83	5
	Türkei . . . . q	95	71	94	141	116	147
	darunter:						
743	Herren- und Frauenschmuck aus Gold und Platin, auch montirt mit Edelsteinen, Korallen, Halbedelsteinen und Imitationen von Edelsteinen.						
	Totale: Menge kg	nicht besonders ausgewiesen	38	144	140	47	10
	Wert Francs		*87.096*	*175.296*	*210.353*	*156.501*	*68.246*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . kg		2	31	50	28	2
	Wert Francs		*26.250*	*36.632*	*77.152*	*62.079*	*13.232*
	Deutschland . . . . kg		21	52	84	13	8
745	Feine Luxusartikel, als: Herren- und Frauenschmuck ganz oder theilweise aus Aluminium, Nickel und anderen unedlen Metallen; auch vergoldet, versilbert 2c.						
	Totale: Menge kg	2.723	1.281	852	918	576	1.255
	Wert Francs	*123.323*	*192.692*	*132.985*	*75.923*	*46.779*	*69.221*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . kg	1.683	388	406	596	316	855
	Wert Francs	*36.486*	*78.259*	*39.833*	*29.963*	*12.141*	*28.039*
	Deutschland . . . . kg	299	750	315	116	156	199
746	Ziergegenstände ganz oder theilweise aus Bernstein, Elfenbein, Agat, Jet, Lava, Meerschaum 2c.						
	Totale: Menge q	20	9	15	40	11	18
	Wert Francs	*37.753*	*17.465*	*30.744*	*57.294*	*22.410*	*28.964*
	Davon aus: Österreich-Ungarn. . . . . q	9	4	6	10	7	7
	Wert Francs	*15.726*	*6.457*	*9.945*	*15.794*	*13.292*	*7.920*
	Deutschland . . . . . q	1	.	.	1	1	.
	Türkei . . . . q	9	5	7	29	3	8
755	Sonn- und Regenschirme aus allen Stoffen außer Seide.						
	Totale: Menge q	[1] 243	196	212	299	328	228
	Wert Francs	*156.688*	*101.331*	*112.643*	*154.082*	*155.501*	*127.245*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	157	124	104	154	160	82
	Wert Francs	*113.004*	*67.280*	*62.068*	*86.861*	*87.931*	*60.642*
	Deutschland . . . . q	13	10	12	18	19	18
	England . . . . q	7	11	15	36	48	17
	Türkei . . . . q	58	44	72	86	91	110

[1]) Sonn- und Regenschirme aller Art.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
756	Sonn- und Regenschirme aus Seide und Halbseide.						
	Totale: Menge q	unter Nr. 755 ausgewiesen	19	19	38	33	20
	Wert Francs		26.179	27.226	50.031	48.540	32.153
	Davon aus: Österreich Ungarn . . . . q		17	15	26	29	14
	Wert Francs		23.211	22.763	34.924	42.151	22.872
	Deutschland . . . . q		.	2	8	1	4
759	Kinderspielzeug aus Holz, unedlen Metallen, Fayence, Porzellan, Glas, Papier 2c.						
	Totale: Menge q	nicht besonders ausgewiesen	254	290	283	414	269
	Wert Francs		57.944	69.300	72.732	87.467	71.616
	Davon aus: Österreich Ungarn . . . . . q		147	182	176	244	150
	Wert Francs		32.062	42.101	45.323	54.004	39.373
	Deutschland . . . . q		85	85	75	124	94
	England . . . . q		11	9	9	30	4
760	Waren aus Seiden-, Wollen-, Leinen-, Baumwollgarn in Verbindung mit animalischen oder vegetabilischen Stoffen, edlen Metallen, Edelsteinen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Papier 2c.						
	Totale: Menge q	119	27	38	76	101	55
	Wert Francs	70.987	25.742	51.615	111.460	127.015	70.070
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	74	22	18	46	51	24
	Wert Francs	42.543	16.934	31.197	63.343	65.765	32.384
	Deutschland . . . . q	4	2	9	13	33	16
761 bis 769	**Classe XXVI.**						
	Litterarische und Kunstwerke.[1]						
	Totale: Menge q	666	366	541	914	480	591
	Wert Francs	211.574	156.338	315.652	273.243	180.455	214.928
	Davon aus: Österreich Ungarn . . . . . q	339	149	281	639	169	236
	Wert Francs	108.270	63.972	210.719	173.966	68.127	113.890
	Deutschland . . . . q	69	23	36	45	55	60
	Frankreich . . . . q	51	47	70	43	53	49
	England . . . . q	2	7	4	3	11	.
	Rußland . . . . q	57	35	47	42	56	96
	Türkei . . . . q	77	90	84	93	91	106

[1] Davon zollfrei

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge q	304	286	386	536	343	348
Wert Francs	121.793	118.541	[illegible]	[illegible]	133.853	[illegible]
Davon aus: Österreich-Ungarn . . q	114	93	170	335	103	.
Wert Francs	52.213	15.094	184.311	110.646	[illegible]	.
Deutschland. . . . . q	53	15	21	34	26	.
Frankreich . . . . . q	23	46	69	41	51	.
England . . . . . q	.	5	3	2	8	
Rußland . . . . . q	53	31	45	38	45	
Türkei . . . . q	58	71	64	77	69	

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr 1890	1891	1892	1893	1894	1895
761	Bücher in allen Sprachen, Musikalien.						
	Totale: Menge q	329	264	236	557	252	293
	Wert Francs	*172.470*	*97.150*	*101.631*	*131.360*	*88.762*	*137.709*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	155	84	60	378	48	87
	Wert Francs	*66.196*	*26.572*	*21.099*	*71.058*	*19.241*	*67.103*
	Deutschland . . . . . . q	21	15	25	16	55	20
	Frankreich . . . . q	29	46	33	36	46	42
768	Bilder und Zeichnungen, Photographien, Lithographien, Stiche aller Art, in Blättern, Rahmen und Albums.						
	Totale: Menge q	48	56	118	228	81	158
	Wert Francs	*18.625*	*21.326*	*47.927*	*74.174*	*34.591*	*47.823*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	32	36	90	187	48	90
	Wert Francs	*11.565*	*12.438*	*27.290*	*55.225*	*15.222*	*29.324*
	Deutschland . . . . . . q	6	5	6	17	8	21
770 bis 787	**Classe XXVII.** **In den anderen Classen nicht angeführte Waren.** [1]						
	Totale: Menge q	**256.935**	**222.051**	**36.551**	**303.582**	**311.347**	**275.630**
	Wert Francs	*5,111.855*	*7,544.824*	*5,453.336*	*3,047.324*	*3,970.274*	*2,587.136*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	60.473	65.878	60.387	87.396	52.352	66.325
	Wert Francs	*3,935.436*	*5,413.777*	*1,723.125*	*1,057.110*	*992.120*	*984.680*
	Deutschland . . . . . . q	60	1.863	13.731	3.496	3.659	458
	Frankreich . . . . q	109	21	9	1	5.212	2.164
	England . . . . q	1.113	88	25	32	569	1
	Italien . . . . q	50.517	19.373	29.666	63.583	70.337	50.277
	Rumänien . . . . q	123.457	131.182	109.188	104.460	132.941	97.498
	Türkei . . . . q	21.125	11.633	8.820	44.569	46.241	58.856
	darunter:						
778	Schießpulver. [2]						
	Menge q	13	349	614	1.011	263	38
	Wert Francs	*2.885*	*93.212*	*144.752*	*204.312*	*184.900*	*31.520*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . q	10	1	3	16	262	7
	Wert Francs	*1.551*	*450*	*522*	*9.838*	*183.882*	6.800
	Deutschland . . . . . . q	.	300	610	994	.	.

[1]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Menge q	8.580	21.565	15.947	2.828	3.722	476
Wert Francs	*2,879.492*	*6,053.547*	*3,836.928*	*685.993*	*1,288.470*	*616.18*
Davon aus: Österreich-Ungarn . . q	8.580	17.173	2.317	3	264	.
Wert Francs	*2,879.492*	*4,790.164*	*916.608*	*8.426*	*183.030*	.
Deutschland. . . . . q	.	1.717	13.629	2.824	3.458	.

[2]) Davon zollfrei:

	1890	1891	1892	1893	1894
Menge q	.	347	610	494	255
Wert Francs	.	*91.980*	*143 350*	*96.232*	*179.850*
Davon aus: Österreich-Ungarn . . q	.	.	.	.	255
Wert Francs	.	.	.	.	*179.850*
Deutschland. . . . . q	.	300	610	494	.

Statistische Nummer	Warengattung	Einfuhr					
		1890	1891	1892	1893	1894	1895
781	Gefüllte Patronen.						
	Totale: Menge *q*	unter Nr. 782 ausgewiesen	19.478	188	372	130	138
	Wert Francs		*5,019.694*	*39.960*	*85.953*	*35.357*	*137.376*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*		16.830	69	239	98	63
	Wert Francs		*4,189.880*	*15.294*	*51.105*	*24.065*	*62.797*
	Deutschland . . . . . . *q*		29	38	106	19	49
782	Kriegsmunition.						
	Totale: Menge *q*	[2]) 10.851	[1]) 1.933	[1]) 13.022	[1]) 2.280	[1]) 3.440	27
	Wert Francs	*3,358.617*	*981.425*	*2,786.228*	*540.862*	*1,073.955*	*381.364*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	10.762	520	3	.	.	10
	Wert Francs	*3,335.620*	*632.718*	*9.000*	.	.	*13.864*
	Deutschland . . . . . . *q*	23	1.413	13.019	2.280	3.440	16
783	Streich-Zündhölzchen aller Art.						
	Totale: Menge *q*	2.844	3.554	4.411	4.283	3.800	904
	Wert Francs	*264.608*	*318.924*	*395.559*	*392.600*	*334.497*	*85.872*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	2.794	3.514	4 344	4.207	3.721	864
	Wert Francs	*260.428*	*315.375*	*389.166*	*384.901*	*325.900*	*80.915*
	Deutschland . . . . . . *q*	22	8	40	12	48	11
	Frankreich . . . . *q*	2	5	.	5	1	13
	England . . . . *q*	.	6	16	13	1	.
	Italien . . . . *q*	2	11	.	40	23	11
786	Steinsalz.						
	Totale: Menge *q*	168.286	176.093	165.009	200.600	187.401	165.903
	Wert Francs	*828.987*	*921.626*	*931.599*	*1,211.519*	*1,381.411*	*894.514*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	45.082	44.812	53.238	82.395	48.108	63.390
	Wert Francs	*227.391*	*240.837*	*370.727*	*554.767*	*397.368*	*378.073*
	Italien . . . . *q*	.		2.793	15.848	6.359	5.149
	Rumänien . . . . *q*	123.204	131.181	108.927	102.256	132.933	97.364
787	Seesalz.						
	Totale: Menge *q*	70.955	32.440	36.345	94.199	115.958	107.082
	Wert Francs	*240.996*	*147.960*	*201.026*	*478.179*	*854.837*	*399.579*
	Davon aus: Österreich-Ungarn . . . . *q*	1.535	7	325	200	.	870
	Wert Francs	.	*62*	*2.795*	*3.440*	.	*6.576*
	Italien . . . . *q*	50.494	19.362	26.873	74.695	63.955	45.115
	Rumänien . . . . *q*	250	.	260	2.201	.	100
	Türkei . . . . *q*	18.675	11.617	8.807	44.103	46.228	58.848

[1]) Zollfrei.
[2]) Mit Nr. 781 cumulativ; davon zollfrei 8580 *q*

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen

auf

Erlassung eines Eisenbahn-Rechnungs- und Einlösungsgesetzes.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach dem Muster des schweizerischen Bundesgesetzes vom 27. März 1896 über das Rechnungswesen der Eisenbahnen unverzüglich eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche Bestimmungen über die Abrechnungen der Privateisenbahnen und über die Einlösung derselben durch den Staat getroffen werden. Durch dieselben ist insbesondere festzusetzen:

1. die Trennung der der Eisenbahnunternehmung zugehörigen Objecte von dem freien Vermögen der Actionäre;
2. die Trennung der Ausweise über Reinertrag und Anlagecapital der einzelnen einer Unternehmung gehörigen Linien, insoferne sie für den Rückkauf gesonderte Objecte bilden;
3. die Ausschließung der Kosten für Erneuerung, Verstärkung und Verbesserung des Oberbaues, der Gründungskosten, Geldbeschaffungskosten und Cursverluste aus dem Bauconto;
4. die Bildung eines Erneuerungsfondes für Oberbau, rollendes Material, Mobiliar und Geräthschaften unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten und der wahrscheinlichen Gebrauchsdauer;
5. die Modalitäten der Rechnungsprüfung;
6. die Entscheidung strittiger Punkte zwischen dem Staate und den einzelnen Eisenbahnunternehmungen durch die ordentlichen Gerichte mit Ausschluss von Schiedsgerichten.

Dieser Antrag ist zur Berathung und Berichterstattung dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Millesi.	Dr. Steinwender.
Wolffhardt.	Erb.
Girstmayr.	Dobernig.
Franz Hofmann.	Tschernigg.
Dr. Pommer.	Rigler.
Dr. Hochenburger.	Herzmansky.
Forcher.	Seidel.
Polzhofer.	Zimmer.
Dr. Pessler.	Lemisch.
Heeger.	Wernisch.

Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen,

betreffend

den Kaufschillingsrest der Südbahn.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Kaufschillingsfrage der Südbahn, sowie das gesammte darauf bezügliche Material dem Abgeordnetenhause zur Prüfung und eventuellen Beschlussfassung vorzulegen."

Dieser Antrag ist dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. April 1897.

Dr. Lemisch.
Girstmayr.
Dr. Pessler.
Rigler.
Zimmer.
Seidel.
Herzmansky.
Tschernigg.
Millesi.
Wolffhardt.
Gebler.

Dr. Steinwender.
Dobernig.
Erb.
Dr. Hofmann.
Franz Hofmann.
Dr. Pommer.
Dr. Hochenburger.
Forcher.
Heeger.
Polzhofer.
Posch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen

betreffend

die Errichtung einer Reichsgenossenschaftsbank.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde eine Reichsgenossenschaftsbank nach folgenden Grundzügen errichtet:

I.

Die Reichsgenossenschaftsbank bezweckt die Förderung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens durch Creditgewährung an Genossenschaften, welche einen oder mehrere Theile der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Production umfassen (Einkauf von Rohmaterial, Errichtung von Verkaufshallen und Musterlagern, Übernahme von Lieferungen und Arbeiten, Bestellung von Verkäufern, Agenten und Commissionären, gemeinsamen Export, gemeinsame Verfrachtung, Übernahme und Eintreibung von Forderungen, gemeinsame Benützung von Maschinen, Motoren und Gebäuden, Meliorationen, Molkereien, Kellereien, Haltung von Zuchtthieren u. s. w.). Diese Genossenschaften können entweder auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer errichtet sein.

II.

Die belehnbaren Genossenschaften müssen:

1. auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, unter beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet sein;
2. aus selbständig besteuerten Gewerbetreibenden oder Landwirten bestehen;
3. sich einem im Verordnungswege herauszugebenden Musterstatute unterwerfen.

III.

Die Creditgewährung erfolgt in der Regel nicht an die einzelnen Genossenschaften, sondern an deren Verbände. Bei landwirtschaftlichen Genossenschaften erfolgt die Creditgewährung nur an die betreffenden Landesverbände.

IV.

Die Reichsgenossenschaftsbank ist berechtigt:

an die vorbezeichneten Genossenschaften, beziehungsweise deren Verbände verzinsliche Darlehen zu gewähren und von denselben Gelder verzinslich aufzunehmen;

sonstige Gelder als Spareinlagen oder im Depositen- und Checkverkehr anzunehmen;

Cassenbenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effectengeschäft nutzbar zu machen;

Wechsel zu verkaufen und zu acceptiren;

Darlehen aufzunehmen;

für fremde Rechnung, insbesondere für Rechnung der vorbezeichneten Genossenschaften Effecten zu kaufen und zu verkaufen.

V.

Der Staat gewährt der Reichsgenossenschaftsbank:

1. einen im Gesetzgebungswege jährlich zu bestimmenden Staatszuschuss;
2. eine mit höchstens 4 Procent verzinsliche Einlage bis zum Betrage von 10 Millionen Gulden.

Diese verzinsliche Einlage erfolgt entweder im Baren oder in Staatspapieren aus den Cassenbeständen, oder in besonderen Reichsgenossenschaftsbankbriefen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, bis zum Betrage von 10 Millionen Gulden Reichsgenossenschaftsbankbriefe auszugeben innerhalb des Höchstausausmaßes von 4 Procent den Zinsfuß, sowie die Art der Tilgung zu bestimmen.

VI.

Der Reingewinn wird verwendet zunächst zur Verzinsung der vom Staate gewährten Einlagen, dann zur Bildung eines Reservefonds. Der beim Jahresabschlusse aus dem nicht rückzahlbaren Staatszuschusse sich ergebende Überschuss (V. 1) wird ebenfalls dem Reservefonds zugeführt.

Die Dotirung der Reservefonde der Genossenschaftsverbände aus dem Reservefonde der Reichsgenossenschaftsbank wird durch ein später zu erlassendes Gesetz geregelt.

VIII.

Für die Einhaltung der Verpflichtungen der Genossenschaft bürgen zunächst bis zur doppelten Höhe der Antheilseinlagen die Mitglieder;

für die einzelnen Genossenschaften bürgt der Verband bis zur Höhe seines Reservefondes;

ein darüber hinausgehender Fehlbetrag wird von der Reichsgenossenschaftsbank gedeckt;

für die Einhaltung der Verpflichtungen der Reichsgenossenschaftsbank bürgt der Staat.

VIII.

Die Geschäfte der Reichsgenossenschaftsbank werden durch eine vom Finanzminister zu ernennende Direction nach einer im Verordnungswege zu erlassenden Geschäftsordnung besorgt. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt wird ein aus Sachverständigen bestehender Beirath gebildet. Die Bildung desselben erfolgt über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, der Genossenschaftsverbände, der Landesculturräthe und Landwirtschaftsgesellschaften auf Grund eines im Verordnungswege zu erlassenden Statutes.

IX.

Die Reichsgenossenschaftsbank untersteht dem Finanzministerium als Aufsichtsbehörde.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Budgetausschuss beantragt.

Wien, 6. April 1897.

Dr. Hochenburger.	Rigler.	Dr. v. Peßler.	Dr. Steinwender.
Zimmer.	Mosdorfer.	Dr. Lemisch.	Erb.
Böheim.	Posch.	Kaiser.	Prade.
Forcher.	Dr. Mayreder.	Foller.	Dr. Kindermann.
Polzhofer.	Girstmayr.	Kienmann.	Dobernig.
Tschernigg.	Franz Hofmann.	Dr. Hofmann.	Seidel.
Wernisch.	D. Pommer.	Herzmansky.	Gebler.
Richter.	Heeger.	Millesi.	Ghon.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Böheim, Erb, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Gebler, Polzhofer und Genossen.

Die dermalen bestehende Gewerbegesetzgebung sowie deren Handhabung durch die Behörden entsprechen in keiner Beziehung den Anforderungen der Handels- und Gewerbetreibenden, und auch die letzten Abänderungen einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung sind nicht geeignet, eine gründliche Besserung der gewerblichen Verhältnisse herbeizuführen. Eine durchgreifende Reform ist dringend nothwendig, wenn der selbständige Gewerbestand nicht noch weiter empfindliche Schädigung erleiden soll.

Insbesondere ist der Befähigungsnachweis weiter auszudehnen, strenge durchzuführen und auch auf das Schank- und Handelsgewerbe zu übertragen; die Übelstände des Sitzgesellen- und Pfuschwesens sind zu beseitigen. Den Genossenschaften sind gegenüber ihren zahlreichen Verpflichtungen bestimmte Rechte und Befugnisse zu verleihen, welche erst imstande sind, dem Genossenschaftswesen Wert und Inhalt für den Gewerbestand zu verschaffen; es sind soweit immer möglich Fachgenossenschaften zu bilden, diese zu obligatorischen Genossenschaftsgebäuden zu vereinen und diesen Verbänden solche Rechte einzuräumen, welche heute theils den Gewerbebehörden, theils den Handelskammern zustehen. Gemeinsame genossenschaftliche Einrichtungen (zum Beispiel Verkaufshallen, Rohstofflager, Kraftbetriebe, Creditvereinigungen u. dgl. m.) sind thunlichst zu fördern; dies gilt auch für genossenschaftliche Lieferungen für staatliche Zwecke, namentlich Heereslieferungen. Die gewerbliche Strafhausarbeit ist durchwegs auf den eigenen Bedarf der Strafanstalten zu beschränken. Bei der Regelung der Krankenversicherung sowie der Einführung einer Altersversicherung ist auf die Forderungen der Gewerbetreibenden bezüglich der Meisterkranken- und Hilfscassen, sowie der Altersversorgung die weitestgehende Rücksicht zu nehmen.

Demnach wird die k. k. Regierung aufgefordert, mit Berücksichtigung der Beschlüsse der Gewerbecongresse, insbesondere des im December 1896 in Linz abgehaltenen, eine Vorlage, betreffend die Abänderung der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung zu unterbreiten, in welcher die oben angeführten Grundsätze und Forderungen zum Ausdrucke gelangen.

Wien, 6. April 1897.

Kaiser.
Tschernigg.
Dr. Mayreder.
Foller.
Richter.

Franz Hofmann.
Kienmann.
Prade.
Dr. Pessler.
Dr. Lemisch.
Dr. Kindermann.

Posch.
Herzmansky,
Wolffhardt.
Ghon.
Mosdorfer.
Dr. Hochenburger.

Böheim,
Erb.
Dr. Hofmann.
Gebler.
Polzhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kienmann, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen.

Das Hausirpatent vom Jahre 1852 entspricht den heutigen Verhältnissen längst nicht mehr. Der sesshafte Handels- und Gewerbestand empfindet die Concurrenz der Hausirer auf das schwerste, das kaufende Publicum hat keinerlei Vortheile davon.

Am meisten leiden unter diesen Übelständen jene Gegenden, welche nahe der ungarischen Grenze liegen; in Ungarn sind einer großen Zahl von Ortschaften Hausirverbote zugestanden, weshalb viele ungarische Hausirer unsere Reichshälfte aufsuchen und da namentlich in den Grenzgegenden eine Landplage bilden.

Infolge der vielfachen Wünsche aus den Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden hat die k. k. Regierung bereits im Jahre 1894 den Entwurf eines neuen Hausirgesetzes vorgelegt, welcher durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses hinfällig geworden ist.

In diesem Entwurfe ist die Zulässigkeit der Erlassung von Hausirverboten für Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ausgesprochen; diese Zulässigkeit sollte aber auf alle Ortsgemeinden ausgedehnt und von den im Entwurfe vorgeschriebenen Bedingungen unabhängig gemacht werden.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst einen Entwurf für ein neues Hausirgesetz einzubringen und in diesen Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche allen Ortsgemeinden das Entscheidungsrecht über die Erlassung eines Hausirverbotes eingeräumt wird.“

Wien, 6. April 1897.

Böheim. Gebler. Dr. v. Preßler. Rigler. Posch.

Herzmansky. Dr. Mayreder. Foller. Tschernigg. Wernisch.

Dr. Wolffhardt. Erb. Seidel. Heeger. Zimmer.

Kienmann. Dr. Hofmann. Polzhofer. Dr. Steinwender. Dr. Pommer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Franz Richter und Genossen.

Die Gefertigten stellen folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beifolgendem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen zur Bildung eines besonderen Fondes seine Zustimmung ertheilen.“

In formeller Beziehung wolle der Antrag dem Verwaltungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. April 1897.

Franz Hofmann.	Kaiser.
Mosdorfer.	Dr. Hofmann.
Gebler.	Erb.
Zimmer.	Seidel.
Herzmansky.	Böheim.
Posch.	Rigler.
Tschernigg.	Polzhofer.
Millesi.	Dobernig.
Dr. Pessler.	Dr. Steinwender.
Foller.	Dr. Wolffhardt.
Dr. Lemisch.	Kienmann.
Forcher.	Eisele.
Dr. Mayreder.	Wernisch.
Dr. v. Hochenburger.	Heeger.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen zur Bildung eines besonderen Fondes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, in den Jahren 1896 bis einschließlich 1905 je eine Procentualquote der Gebarungsüberschüsse, welche sich bei den gemeinschaftlichen Waisencassen nach den genehmigten Jahresgebarungsausweisen des jeweils zweiten vorausgegangenen Jahres ergeben, einem zu bildenden besonderen Fonde zuzuwenden.

Der Procentsatz dieser Quoten hat mindestens ein halbes Procent weniger zu betragen, als der bei den Waisencassen am Schlusse des betreffenden Ausweisjahres vorschriftsmäßig bestandene Zinsfuß.

§. 2.

Die Verwaltung des vorbezeichneten Fondes steht dem Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister zu.

Die in einem Verwaltungsjahre nicht verwendeten Beträge bleiben dem Fonde erhalten und sind fruchtbringend anzulegen.

Die erzielten Nutzungen fließen dem Fonde zu.

§. 3.

Dieser Fond ist zur Gewährung von Unterstützungen für die Errichtung und Erhaltung von Anstalten zum Zwecke der Erziehung der verwaisten, insbesondere aber der verwahrlosten Jugend bestimmt.

Für die einzelnen Zuwendungen, bei welchen die Länder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Bedürfnissen zu berücksichtigen sind, ist alljährlich im Wege des Voranschlages die verfassungsmäßige Genehmigung einzuholen.

§. 4.

Ergibt sich bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse ein Abgang, so sind derselben die aus ihren Gebarungsüberschüssen in den vorbezeichneten Fond eingeflossenen Beträge insoweit zurückzuerstatten, als dies zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Waisencasse nöthig ist.

Nach Auflösung des Fondes ist dieser Rückersatz aus den allgemeinen Staatsmitteln zu leisten.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Lemisch und Genossen.

In Erwägung, dass es höchst wünschenswert, ja nothwendig ist, die Erwerbs- und Existenzfähigkeit der unteren und mittleren Kreise durch Verallgemeinerung der wichtigsten Versicherungszweige, so besonders der Feuerversicherung, zu festigen, um dadurch der Verarmung vorzubeugen und die Armen- und Unterstützungslasten der Gemeinden zu erleichtern;

in Erwägung, dass die heute für die Feuerversicherung bestehenden Privatgesellschaften durch die infolge der Concurrenz erwachsenden Auslagen viel zu theuer arbeiten und dadurch weite Kreise derzeit nicht in die Lage gesetzt sind, sich gegen Feuerschäden ausreichend zu versichern;

in endlicher Erwägung, dass durch Landesanstalten für die Feuerversicherung, und zwar mit Versicherungszwang und dem Rechte des Monopoles, die Gewinne aus der Feuerversicherung nicht, wie bisher, Privaten im In- und auch Auslande, sondern der Gesammtheit, den Ländern zufließen würden, und infolge des Monopoles und des Wegfalles der Concurrenz die Prämien sich gegen jetzt bedeutend ermäßigen ließen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es ist ein 24gliedriger Ausschuss durch Wahl aus dem ganzen Hause einzusetzen, dem die Aufgabe gestellt wird, auf Grund der in der vorhergegangenen XI. Session des Reichsrathes gefassten Beschlüsse des hohen Hauses und die Erklärungen der hohen Regierung einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorzulegen, welcher unter Festsetzung des Versicherungszwanges es den einzelnen Ländern ermöglicht, Landes-Feuerversicherungsanstalten auch mit dem Rechte des Monopols zu errichten.

Wien, 6. April 1897.

Seidel.	Dobernig.	Eisele.	Kaiser.
Zimmer.	Franz Hofmann.	Millesi.	Dr. Lemisch.
Erb.	Tschernigg.	Dr. Mayreder.	Dr. Wolffhardt.
Herzmansky.	Kienmann.	Rigler.	Girstmayr.
Wernisch.	Posch.	Polzhofer.	Dr. Pessler.
Heeger.	Mosdorfer.	Böheim.	Foller.
Dr. Hochenburger.	Forcher.	Gebler.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dobernig und Genossen

betreffend

die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels.

Das hohe Haus wolle beschließen, dass dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilt werde.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Entwurf dem zu wählenden Pressausschusse zur schleunigsten Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Prade.	Dobernig.
Dr. Steinwender.	Zimmer.
Dr. Hofmann.	Seidel.
Dr. Pessler.	Tschernigg.
Rigler.	Millesi.
Herzmansky.	Wolffhardt.
Forcher.	Girstmayr.
Dr. Lemisch.	Franz Hofmann.
Dr. Hochenburger.	Polzhofer.

Gesetz

vom . . . .,

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Stempelabgaben, welche bisher für Zeitungen und Zeitschriften, sowie für Ankündigungs- und Anzeigeblätter, weiters für Kalender bestanden haben, werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1898 in Kraft.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Mayreder, Heeger, Franz Hofmann und Genossen.

Schon längst hat die französische Rechtssprechung die Vorschrift des Artikel 1382 des code civil zu einem umfassenden Schutzsystem gegenüber dem unlauteren Wettbewerbe ausgestaltet. Mit dem Gesetze vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 2306, hat das Deutsche Reich eingehende Bestimmungen in dieser Richtung erlassen. Auch in Österreich erfordert das öffentliche Interesse einen kräftigen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, der die wichtigste Grundlage des geschäftlichen Verkehrs, Treu und Glauben verletzt und sich in zahlreichen Fällen nach den Mitteln, die er anwendet und nach den Zwecken, die er verfolgt, als ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung darstellt, der nicht milder zu beurtheilen ist, als ein Betrug.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend den unlauteren Wettbewerb enthaltend Vorschriften gegen Ausschreitungen im Reclamewesen, gegen fingirte Ausverkäufe, gegen unwahre, dem Geschäftsbetriebe oder dem Credite von gewerblichen Unternehmungen nachtheilige Behauptungen, gegen die auf Täuschung berechnete Benützung von Namen oder Firmen gegen den Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und gegen andere Formen des unlauteren Wettbewerbes ehestens einzubringen."

In formeller Beziehung wird beantragt, zur Vorberathung dieses Antrages einen Ausschuss von 24 Mitgliedern zu wählen.

Wien, 6. April 1897.

Wernisch.	Böheim.	Dr. Hofmann.
Dr. Hochenburger.	Forcher.	Dr. Mayreder.
Mosdorfer.	Dr. Lemisch.	Heeger.
Herzmansky.	Dr. Pessler.	Franz Hofmann.
Wolffhardt.	Kienmann.	Foller.
Tschernigg.	Eisele.	Richter.
Girstmayr.	Seidel.	Dr. Kindermann.
Prade.	Posch.	Dobernig.
Gebler.		Erb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Thurnher und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

In Würdigung der Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Durchführung socialer Reformen sind in den letzten Jahren in unserer Reichshälfte eine Anzahl Gesetze geschaffen worden, die bestimmt sind, die Lage der arbeitenden Classen zu verbessern und wird von Seite der Regierung auch beabsichtigt, den Weiterausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung durch Einbringung dahin gerichteter Vorlagen zu fördern.

Einen außerordentlich wichtigen Punkt socialpolitischer Gesetzgebung scheint aber die Regierung dermalen nicht ins Auge zu fassen, nämlich die gesetzliche Regelung der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Und doch ist es eminente Pflicht des Staates, im Wege der Gesetzgebung für die Arbeiter zu sorgen, dass diese im Alter und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht der Noth, dem Elende oder der Armenversorgung anheimfallen.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter wären die Versicherten, die Arbeitgeber und der Staat heranzuziehen.

Die Gründe, die für die Heranziehung dieser drei Factoren sprechen, sind so oft erörtert worden, dass von einer Wiederholung derselben wohl Umgang genommen werden kann. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder tritt zu den bekannten, allgemeinen Gründen noch ein weiterer in der durchgeführten Reform des Heimatsrechtes liegender. Die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für die Arbeiter wird die für zahlreiche Gemeinden durch das neue Heimatsgesetz geschaffene Lage sofort wesentlich verbessern und die Kosten der Armenversorgung im allgemeinen reduciren.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung im Reichsrathe einen Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter einzubringen."

Wien, 6. April 1897.

Thurnher.

Stephanowicz.	Erb.	Borčić.	Fink.
Dr. Popovici.	Dr. Gessmann.	Dr. Bulat.	Perić.
Strobach.	Liechtenstein.	Dr. Roser.	Dr. Klaić.
Loser.	Wassilko.	Dr. Zurkan.	Dr. Lueger.
Troll.	Schlesinger.	Barwiński.	Dr. Gregorec.
Schneider.	Jax.	Türk.	Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Türk und Genossen.

In Erwägung, dass in den gebirgigen Gegenden Schlesiens, Mährens und Böhmens Hunderttausende armer Weberfamilien von der Handweberei leben, welche ihnen bei einem Wochenverdienste von nur 2 bis 3 fl. allerdings kaum den kärglichsten Lebensunterhalt gewährt;

in fernerer Erwägung, dass seit Jahren bereits für diese Leute mehr und mehr die Arbeit zu mangeln beginnt, weil der mechanische Webstuhl immer noch billiger arbeitet, so dass das gänzliche Eingehen dieser einst so blühenden Hausindustrie droht, von welcher nebst den eigentlichen Berufswebern auch zahlreiche Kleinhäusler und Kleingrundbesitzer bisher die einzige Möglichkeit ihrer Existenz hatten, wodurch dann alle diese Familien vor die traurige Nothwendigkeit gestellt würden, entweder zu betteln, auszuwandern oder zu verhungern;

in weiterer Erwägung, dass die bedauerliche und ganz ungerechtfertigte Verdrängung der Leinenwäsche durch die Baumwollwäsche nicht nur aus so vielen Privathaushalten, sondern auch aus dem Haushalte des k. und k. Heeres wesentlich dazu beigetragen hat, einerseits unsere vaterländische Landwirtschaft durch den Niedergang des Flachsbaues, anderseits aber auch unsere gesammte Volkswirtschaft schwer zu schädigen, weil unser Vaterland einem fremden, größtentheils entbehrlichen Rohproducte zinspflichtig gemacht wurde;

in endlicher Erwägung, dass es zweifellos eine wichtige Aufgabe jeder Staatsregierung ist, einen Erwerbszweig, von dem ein so namhafter Bruchtheil der Staatsbürger bisher seine einzige Möglichkeit der Existenz hatte, nicht eingehen zu lassen, ehevor ein anderweitiger Ersatz dafür geschaffen ist, was auch die königlich preußische Regierung veranlasst hat, die Wäschelieferungen für ihr Heer direct an die preußisch-schlesischen Leinenweber zu vergeben, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dieselben nur durch die Handweberei hergestellt werden dürfen, stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert:

1. Die Wäschelieferungen für das k. k. Heer direct und ausschließlich an die heimische Handweberei zur Unterstützung derselben zu begeben, und dabei den unternehmenden Genossenschaften oder sonstigen Verbänden der Weber das thunlichste Entgegenkommen zu gewähren;

2. die wenigstens allmähliche Wiedereinführung der Leinenwäsche für das k. und k. Heer anzuordnen.

Wien, 6. April 1897.

Anton Steiner.	Kirschner.	Türk.
Kaiser.	Dr. Kronawetter.	Kittel.
Dr. Pommer.	Dr. Sylvester.	Prade.
Dr. Kindermann.	Herzmansky.	Iro.
Dr. Steinwender.	Seidel.	Heeger.
Eisele.	Dr. Forcher.	Hueber.
Ghon.	Peschka.	Dobernig.
Tschernigg.		Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tschernigg, Wernisch, Rigler und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die durch das Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, angeordneten Ermäßigungen der Übertragungsgebüren sind dahin zu erweitern, dass für Übertragungen zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Ehegatten, soferne die übertragene Sache eine selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Liegenschaft ist, gleichgiltig ob die Übertragung unter Lebenden oder von todeswegen, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, folgende Bestimmungen zu gelten haben:

1. Dass, wenn der Wert 4000 fl. nicht übersteigt, nur die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen, zu entrichten ist.

2. Dass, wenn der Wert mehr als 4000 fl. beträgt, jedoch 8000 fl. nicht übersteigt, die Immobiliargebür nur vom Werte abzüglich der Passiven und Gegenleistungen zu leisten ist.

3. Dass die geltenden allgemeinen Gebüren (ein Procent sammt Zuschlag Bereicherungsgebür, eineinhalb Procent sammt Zuschlag Immobiliengebür ohne Rücksicht auf die Passiven) nur für jenen Theil in Anwendung kommen, der 8000 fl. übersteigt."

Zur Bedeckung des hiedurch eintretenden Ausfalles wird die Erhöhung der Effectenumsatzsteuer auf das Dreifache, eine Erhöhung der Gebür auf Wetten und Lotteriegewinnste, sowie eine Erhöhung der Erbsteuer für sogenannte lachende Erben vorgeschlagen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Tschernigg.

Wolffhardt.	Wernisch.	Prade.
Girstmayr.	Rigler.	Posch.
Dr. Hofmann.	Dr. Steinwender.	Mosdorfer.
Böheim.	Polzhofer.	Heeger.
Dobernig.	Eisele.	Franz Hofmann.
Ghon.	Erb.	Herzmansky.
Foller.	Hochenburger.	Dr. Pommer.
Lemisch.	Millesi.	Zimmer.
Forcher.	Gebler.	Seidel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Zeller, Schrammel und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein 36gliedriger Ausschuss aus dem ganzen Hause zu wählen, der Vorschläge zu erstatten hat, bezüglich der Änderung der Verfassung durch Bildung einer auf Grund des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechtes für alle Erwachsenen vom 21. Lebensjahre an zu schaffenden Volksvertretung an Stelle des gegenwärtigen, zum größten Theile auf Steuercensus und Privilegien beruhenden Abgeordnetenhauses."

Wien, 6. April 1897.

Zeller.
Schrammel.
Rieger.
Resel.
Kozakiewicz.
Hannich.
Kiesewetter.
Berner.
Dr. Verkauf.
Daszyński.
Vrátny.
Josef Steiner.
Szponder.

Eingr.
Kubik.
Dr. Straucher.
Skála.
Dr. Okuniewski.
Bojko.
Dr. Danielak.
Krempa.
Hybeš.
Jarosiewicz.
Zabuda.
Dr. Winkowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Foller und Genossen.

Die Stadtgemeinde Baden in Niederösterreich besteht aus den Steuergemeinden Baden, Mitterberg, Guttenbrunn und Leesdorf. Zum Currayon Baden gehört noch die unmittelbar an Baden anschließende Ortsgemeinde Weikersdorf, bestehend aus den Steuergemeinden Alland bei Baden, Thurngasse, Braiten, Vesterohr, Dörfl, St. Helena, Rauhenstein und Weikersdorf.

Die Hauszinssteuer wird dermalen in den Steuergemeinden Baden, Mitterberg, Guttenbrunn, Alland und Thurngasse nach Classe A, in den übrigen Steuergemeinden nach Classe B bemessen.

Baden, Mitterberg, Guttenbrunn, Alland und Thurngasse haben daher nach Classe A eine directe Hauszinssteuer von 26⅔ Procent zu bezahlen und genießen einen Abzug von 15 Procent des Zinsertrages für Erhaltungskosten, während Leesdorf, Braiten, Vesterohr, Dörfl, St. Helena, Rauhenstein und Weikersdorf nach Classe B 20 Procent directe Hauszinssteuer bezahlen und einen Abzug von 30 Procent für Erhaltungskosten genießen.

In Erwägung, dass:

1. Baden hauptsächlich durch die musterhafte Reinlichkeit seiner Häuser und Straßen die Sommerfrischler heranzuziehen sucht und zu diesem Zwecke alle Hausbesitzer ihre Häuser alljährlich renoviren und gründlich restauriren lassen müssen, um mit den vielen Sommerfrischen an der Süd- und Westbahn, welche schon durch ihre geringere Entfernung von Wien begünstigt sind, concurriren zu können;

2. kaum der dreißigprocentige Abzug langen würde, um bei den bestehenden Verhältnissen die Kosten der Renovirung zu decken;

3. alle anderen Sommerfrischen Niederösterreichs in die Steuerclasse B eingereiht sind und infolge dessen billiger vermieten können, wodurch Baden derart benachtheiligt wird, dass es sich von den Concurrenten alljährlich mehr und mehr überflügeln lassen muss;

4. der anfänglich dem Staate entgehende Steuerbetrag in kürzester Zeit durch den sicher zu gewärtigenden Aufschwung Badens hereingebracht werden würde, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, dass für die der Stadt Baden in Niederösterreich einverleibten Steuergemeinden Baden, Mitterberg und Guttenbrunn, sowie für die der Ortsgemeinde Weikersdorf einverleibten Steuergemeinden Alland bei Baden und Thurngasse die Hauszinssteuer nach Classe B mit einem directen Steuersatze von 20 Procent und einem Abzuge von 30 Procent für Erhaltungskosten vom Zinsertrage bemessen wird.

In formaler Beziehung wird beantragt, zur Vorberathung dieses Antrages einen aus 36 Mitgliedern bestehenden Ausschuss zu wählen."

Wien, 6. April 1897.

Kaiser. Kienmann. Dr. Pommer. Budig. Wernisch.

Dr. Mayreder. Erb. Girstmayr. Forcher. Tschernigg. Millesi.

Heeger. Dobernig. Zimmer. Seidel. Franz Hofmann. Polzhofer.

Foller. Mosdorfer. Dr. Steinwender. Ghon. Dr. Hochenburger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prade, Dr. Lemisch, Dr. v. Hochenburger und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes,

betreffend

die Alters- und Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiterbevölkerung.

Es wird wohl heute von allen Socialpolitikern anerkannt werden müssen, dass unsere sociale Entwicklung mindestens der Verwirklichung des Rechtes auf Existenz zustrebt.

Das Recht auf Existenz geht bei Personen, welche durch Alter, Krankheit oder auf andere Weise arbeitsunfähig geworden sind, auf zeitweise oder dauernde Versorgung; diese Ansprüche sind zum geringen Theil erfüllt durch die in der X. und XI. Session des österreichischen Abgeordnetenhauses beschlossenen Gesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, weiter durch das Heimatgesetz vom 5. December 1896 und durch die Armenversorgungsgesetzgebung; jedoch bedürfen alle diese Gesetze einer weiteren Ausgestaltung und zeitgemäßen Reform.

Der Inangriffnahme der dringenden in socialpolitischer Beziehung viel wichtigeren Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter erwächst daraus kein Hindernis, im Gegentheil, es ist eine unerlässliche Pflicht der Gesetzgebung, mit Rücksicht auf unsere socialpolitischen Verhältnisse in Österreich, nach beiden Richtungen vorzugehen.

Die Kosten der Invaliden, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter wären, wie das ja auch in dem seit 1. Jänner 1891 im Deutschen Reiche bestehenden Gesetze der Fall ist, von den Versicherten, dem Arbeitgeber und vom Staate gemeinschaftlich zu tragen.

Die Beitragsleistung des Versicherten rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die allmähliche Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit das natürliche Los jedes Arbeiters ist, gegen welches er nach Maßgabe seiner Kräfte und Mittel Vorsorge zu treffen, sittlich und aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet ist.

Diese Beitragsleistung wird weiter zum Theil demjenigen auferlegt werden müssen, der in erster Reihe an der humanen Sicherstellung des Loses der Arbeiter das wesentlichste Interesse hat, das ist der Arbeitgeber. Derselbe wird umsomehr verpflichtet werden müssen, einen Beitrag zu leisten, da er ja an dem Arbeitserträgnisse Antheil hat, und der Ausfall, welcher durch die Verminderung der Arbeitskraft oder endlich durch die Erhaltung des invaliden Arbeiters verursacht wird, in erster Reihe aus diesem Arbeitsertrage gedeckt werden muss.

Aber auch die Beitragsleistung des Staates lässt sich vollständig rechtfertigen, denn durch ein derartiges Gesetz wird eine weitgehende und nothwendige Entlastung der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt, hier tritt eine Hebung einer großen socialen Gefahr, eine Ausgleichung der theilweisen Überlastung der unteren Classen der Bevölkerung mit indirecten Steuern ein und es wird so das berechtigte Bedürfnis der Arbeiter nach einem erreichbaren Maße staatlicher Fürsorge befriedigt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiterbevölkerung im Reichsrathe einzubringen und denselben der verfassungsmäßigen Verhandlung zuzuführen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden Versicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Gebler.
Franz Hofmann.
Dr. Hofmann.
Herzmansky.
Foller.
Richter.
Tschernig.
Forcher.
Wernisch.
Böheim.
Dr. Pessler.
Millesi.
Girstmayr.
Seidel.
Dr. Heinemann.
Dr. Pommer.
Dr. Mayreder.
Prade.
Dr. Lemisch.
Dr. Hochenburger.
Heeger.
Polzhofer.
Rigler.
Dr. Steinwender.
Kaiser.
Mosdorfer.
Wolffhardt.
Kienmann.
Dr. Kindermann.
Posch.
Ghon.
Ludwig.
Dobernig.
Erb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Dr. Robert Pattai, Julius Axmann und Genossen

auf

Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter.

Die Staatseinkünfte haben durch eine Reihe von Jahren die präliminirten Beträge überschritten. Dies hat zu bedeutenden Cassenüberschüssen und Investitionen geführt.

Die am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretenden neuen Steuergesetze lassen ein abermaliges Wachsen der Staatseinnahmen voraussehen.

In diesen Verhältnissen liegt die Möglichkeit, aber auch die dringende Aufforderung, dass der Staat an die Erfüllung einer Verpflichtung geht, die nicht nur die Gerechtigkeit vorschreibt, sondern durch die auch allein der sociale Friede auf die Dauer gewahrt bleiben kann.

Der Grundsatz, dass jener, der in einer Thätigkeit, die ihm keine Aussicht auf eigene Vermögensbildung gewährt, ehrlich arbeitet, so lange es seine Kräfte erlauben, auch dann, wenn diese versagen, den Anspruch hat, bis an sein Ende von rechtswegen in menschenwürdiger Weise versorgt zu sein, entspricht sowohl den Anforderungen des praktischen Christenthums, als jenen einer auch nur halbwegs einsichtigen Staatsraison. Die gewährleistete Rente muss, um diesem Zwecke zu genügen, eine wirklich auskömmliche sein.

Diese edle und hochbedeutende Aufgabe kann nur durch eine allgemeine Versicherung, unter Leitung und Beitragspflicht des Staates erreicht werden. Bei der gerechten Auftheilung der bezüglichen Lasten muss aber auch auf Ansprüche und Leistung der einzelnen Länder Rücksicht genommen werden.

Die möglichst rasche Verwirklichung dieser Aufgabe wird zugleich die vielfachen Härten der Unfallversicherung beseitigen, die ohne gleichzeitigen Bestand einer Alters- und Invaliditätsversorgung immer nur ein Stückwerk von zweifelhaftem Werte und unverhältnismäßiger Kostspieligkeit bleibt.

Die Befassung mit dieser unaufschieblichen und wichtigsten Aufgabe wird aber auch zugleich verhindern, dass das Wachsen der Staatseinnahmen unproductiven Zwecken oder gar der Fortsetzung von solch schädlichen Experimenten zugeführt wird, wie es die Einführung der Goldwährung für Grundbesitz, Gewerbe und heimische Arbeit in gleicher Weise wäre.

Die Unterzeichneten beantragen daher, das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf wegen Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter im Reichsrathe schleunigst einzubringen."

Troll.	Liechtenstein.	Prochazka.	Dr. Pattai.
Wedral.	Gregorig.	Mayer.	Axmann.
Wohlmeyer.	Dr. Scheicher.	Dr. Weiskirchner.	Dr. Gessmann.
Loser.	Bielohlaweck,	Neunteufel.	Schlesinger.
Kletzenbauer.	Vergani.	Strobach.	Dr. Lueger.
L. Steiner.	Schoiswohl.	Jax.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen.

In Rücksicht auf den zur baldigen Verhandlung kommenden Abschluss eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, speciell in Rücksicht auf Artikel XXIII und der auf Grundlage desselben bereits erfolgten Kündigung;

in Rücksicht auf den Artikel IV, Alinea 1, Artikel V, Alinea 1, sowie den Artikel XXI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom Jahre 1887;

in Erwägung, dass auch die hohe ungarische Regierung mit Rücksicht auf die für die dortige Bevölkerung so drückende Last zu den nöthigen Verhandlungen geneigt sein dürfte;

in Erwägung, dass der derzeitige Zoll auf Kaffee und Petroleum gerade von der ärmeren und ärmsten Bevölkerung auf das schmerzlichste empfunden und von dieser die baldigste Herabminderung dieser Zölle auf das sehnlichste erwünscht wird;

in Erwägung, dass bei den derzeitigen Zollsätzen auf diese wichtigen Consumartikel der ärmeren breitesten Schichten der Bevölkerung der Schmuggel von Seite der Grenzbevölkerung und eine hiedurch bedingte sehr stark empfundene Schädigung unserer Krämer und Kaufleute durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, zu welchem Schmuggel auch die derzeit bei uns noch fehlende Controle der Verfälschung des Kaffees bei dem noch nicht in Wirksamkeit getretenen Gesetze gegen Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel und bei dem Fehlen entsprechender Untersuchungsstationen noch beizutragen vermag;

in endlicher Erwägung, dass der Entgang bei Herabsetzung dieses Finanzzolles leicht durch andere Einkünfte wettgemacht werden kann:

wird die k. k. Regierung aufgefordert, bei den jetzt mit der ungarischen Regierung zu pflegenden Unterhandlungen Vereinbarungen zu treffen, durch welche der bestehende Zollsatz auf Kaffee und Petroleum auf die Hälfte herabgesetzt werden kann.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an einen zu wählenden volkswirtschaftlichen Ausschuss beantragt.

Wien, 6. April 1897.

Dr. Mayreder.	Prade.	Polzhofer.	Dr. Kindermann.
Richter.	Dr. Steinwender.	Kienmann.	Erb.
Foller.	Ghon.	Kaiser.	Forcher.
Franz Hofmann.	Mosdorfer.	Lemisch.	Seidel.
Heeger.	Girstmayr.	Dr. Pessler.	Eisele.
Wernisch.	Tschernigg.	Böheim.	Ludwig.
Herzmansky.	Wolffhardt.	Gebler.	Dobernig.

Millesi."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Richter, Dr. Heinemann, Foller, Girstmayr und Genossen.

In Erwägung, dass die Verheerungen durch die Reblaus stetig zunehmen, die bisherige Action zur Bekämpfung der Reblaus, beziehungsweise die Wiederbepflanzung mit amerikanischem Rebenmateriale jedoch nicht in dem Maße als es wünschenswert wäre, vorschreitet, anderseits, in Erwägung, dass die weinbautreibende Bevölkerung immer mehr dem sicheren wirtschaftlichen Untergang entgegengeht, wenn nicht ausreichende und energische Maßnahmen von staatswegen zu ihrem Schutze ergriffen werden, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. dem gegenwärtigen chaotischen Zustand der auf die Reblaus bezüglichen Gesetzgebung dadurch ein Ende zu bereiten, dass der ganze Complex vielfach veralteter Gesetze aufgehoben und durch ein einheitliches, alle Materien (Rebenverkehr, Rodung, Culturalverfahren, unverzinsliche Vorschüsse für amerikanische Rebanlagen, Grundsteuerabschreibung) regelndes, auf die gegenwärtigen Verhältnisse Rücksicht nehmendes Gesetz ersetzt werde;

2. die Dotation für unverzinsliche Weingartendarlehen im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, sowie die Subventionen zu erhöhen, und zwar jedenfalls auf jene Summe, welche die Landtage hiefür bewilligen;

3. ein einheitliches Vorgehen bei der Bekämpfung der Reblaus von Staat und Land, beziehungsweise Zuweisung der gesammten Action an die Landesvertretungen herbeizuführen;

4. das technische Personale für die Leitung der Reblausbekämpfungsarbeiten in der Weise zu vermehren, dass den einzelnen Organen nur Gebiete von solcher Ausdehnung zugewiesen werden, dass sie wirklich in der Lage sind, ihrer Aufgabe in allen Details gerecht zu werden und die bisherige Amtstitulatur „technischer Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus“ durch den in den übrigen Ländern üblichen Titel „Weinbauinspector“ zu ersetzen;

5. endlich das Erforderliche zu veranlassen, dass die Weingärten überhaupt mit Rücksicht auf die namhafte Erhöhung der Betriebskosten infolge der unumgänglich nothwendig gewordenen Kupfervitriolbespritzung hinsichtlich der Grundsteuerclassification dem Ackerlande gleichgehalten werden, wie dies ja auch hinsichtlich anderer wertvoller Culturen gehalten wird;

6. das bestehende Kunstweingesetz aufzuheben und durch ein strenges, jegliche Kunstweinerzeugung ausschließendes Gesetz zu ersetzen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, zur Vorberathung dieser Anträge einen eigenen, aus 30 Mitgliedern bestehenden Weinculturausschuss zu wählen.

Wien, 6. April 1897.

Franz Richter.

Rigler.	Herzmansky.	Franz Hofmann.	Dr. Heinemann.
Gebler.	Dr. Wolffhardt.	Heeger.	Foller.
Dr. Pessler.	Böheim.	Wernisch.	Girstmayr.
Dr. Hochenburger.	Tschernigg.	Dr. Hofmann.	Dr. Mayreder.
Erb.	Kienmann.	Seidel.	Eisele.
Dr. Kindermann.	Ludwig.	Prade.	Dr. Lemisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Fink und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Margarinegesetzes.

In Erwägung, dass die landwirtschaftliche Production überhaupt dermalen in anerkannter Nothlage sich befindet;

in Erwägung, dass durch die heutige Margarinefabrication in Verbindung mit dem in Österreich meistens freien, uncontrolirten Verkauf derselben die Viehzucht und Milchwirtschaft treibende Bevölkerung schwer geschädigt wird;

in Erwägung, dass durch den vielfach unreellen Verkauf der Margarine häufig auch die Consumenten geschädigt werden;

in endlicher Erwägung, dass infolge dieser Thatsachen in den meisten Culturstaaten Europas bereits sogenannte Margarinegesetze bestehen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Schutze der landwirtschaftlichen Producenten und der consumirenden Bevölkerung einen Margarine-Gesetzentwurf im Reichsrathe ehestens einzubringen.“

Wien, 6. April 1897.

Dr. Schoepfer.	Fink.
Tusel.	Herzmansky.
Hagenhofer.	Zimmer.
Dr. Ebenhoch.	Dr. Wolan.
Thurnher.	Peschka.
Loser.	Anton Steiner.
Größl.	Rigler.
Dr. Roser.	Foerg.
Berks.	Haueis.
Kaiser.	Dr. Kapferer.
Schachinger.	Doblhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ebenhoch, Dr. Kapferer und Genossen,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, denselben der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag einem zu wählenden 36gliedrigen Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Dr. Ebenhoch.
Dr. Kapferer.
Haueis.
Mayr.
Dr. Fuchs.
Wagner.
Foerg.
Tusel.
Di Pauli.
Huyn.
Dr. Kern.
Herk.
Kaltenegger.
Doblhamer.
Keil.
Schachinger.

Zaunegger.
Hölzl.
Zallinger.
Thurnher.
Kurz.
Karlon.
Plass.
Wenger.
Rammer.
Zehetmayer.
Hagenhofer.
Rogl.
Fink.
Muhr.
Doblhofer.

Gesetz

vom . . . . . . ,

womit einige Bestimmungen der Gewerbeordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphe der Gewerbeordnung haben in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§. 14.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 G. O. überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Dieser Befähigungsnachweis besteht in der mit Erfolg abgelegten Gehilfen und Meisterprüfung.

Die Modalitäten dieser Prüfungen, sowie die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling, sowie als Gehilfe verwendet haben muss, erfolgt für die einzelnen Königreiche und Länder im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Zustimmung des Ausschusses des betreffenden Landesgenossenschaftsverbandes.

An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer

gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten den Befähigungsnachweis zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister und mit Zustimmung des Ausschusses des Landesgenossenschaftsverbandes jenes Landes, in welchem die betreffende gewerbliche Unterrichtsanstalt sich befindet.

Den Befähigungsnachweis durch die Meisterprüfung haben vor Antritt des Gewerbes auch die Inhaber jener fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen zu erbringen, in welchen Producte handwerksmäßiger Gewerbe hergestellt werden, ebenso die Inhaber von Gast- und Schankgewerben und der Handelsgewerbe (im engeren Sinne).

§. 36.

Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Landesgenossenschaftsverbandes.

§. 37.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, wenn er den in §. 14 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis für diese Gewerbe erbracht hat. Doch kann ein Gewerbetreibender in dem Falle, als in der Gemeinde seines Standortes ein zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nothwendiges Gewerbe nicht betrieben wird, die erforderlichen Arbeiten selbst besorgen und die hiezu erforderlichen Gehilfen dieser anderen Gewerbe halten.

§. 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes im engeren Sinn hat auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren zu lauten.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er für das betreffende Gewerbe den Befähigungsnachweis erbracht hat. Unter den Begriff „handwerksmäßige' Herstellung“ fällt auch das Maßnehmen.

§. 114 a.

Die Obmänner aller in einem jeden der Königreiche und Länder bestehenden Gewerbegenossenschaften bilden den Landes-Gewerbegenossenschaftsverband.

Der Landesgewerbegenossenschaftsverband wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss von mindestens 10 und höchstens 30 Mitgliedern, welche hinwiederum aus ihrer Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, einen Cassier und deren Stellvertreter, und zwei Schriftführer und deren Stellvertreter wählen.

Der Landesgenossenschaftsverband kann für den gesammten Ausschuss für die Sitzungstage Taggelder und für die erforderlichen Zureisen Reiseentschädigungen bewilligen.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird nach der Größe des Kronlandes und der Zahl der in demselben bestehenden gewerblichen Genossenschaften von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt.

Die Functionsdauer dieses Ausschusses beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf Neuwahlen stattzufinden haben, wobei bisherige Ausschüsse und Functionäre wieder gewählt werden können.

Die einzelnen Genossenschaften haben an den Ausschuss des Landesverbandes einen jährlichen Beitrag abzuliefern, dessen Höhe vom Landesgenossenschaftsverband festgestellt wird.

Dem Ausschusse des Landesgenossenschaftsverbandes obliegen alle jene Agenden, welche auf Grund der bestehenden Gesetze dermalen den Handels- und Gewerbekammern in Bezug auf das handwerksmäßige Gewerbe zustehen. Er ist insbesondere auch in allen Fällen von Seite der k. k. Gewerbebehörden einzuvernehmen, in denen nach den bisherigen Vorschriften die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer nothwendig ist.

Jede Bewilligung zum Hausirhandel ist in jedem Lande speciell an die Zustimmung des Ausschusses des Landesgenossenschaftsverbandes geknüpft.

In den Wirkungskreis des Ausschusses des Landesgenossenschaftsverbandes gehört auch die Festsetzung der Prüfungsvorschriften für die Gehilfen- und Meisterprüfungen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Piniński und Genossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert:

I. Im Laufe des nächsten Sessionsabschnittes eine Gebürennovelle einzubringen, welche unter Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, nachfolgende Grundsätze zur Geltung bringen würde:

a) Bei Übertragung des Eigenthums, der Dienstbarkeit des Nießbrauches oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen, welche von todeswegen von Eltern an Kinder oder deren Nachkommen erfolgt, wäre, insoferne die übertragene Sache ein vom Eigenthümer selbst bewohntes oder benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete vom Eigenthümer beziehungsweise dessen Familie selbst bearbeitete Liegenschaft ist und der Wert der Sache 1000 fl. nicht übersteigt, von dem Einheben irgend einer Übertragungsgebür gänzlich abzusehen;

b) bei allen Übertragungen der Rechte an den unter a) bezeichneten unbeweglichen Sachen wären bis zu der Wertgrenze von 8000 fl. die Vermögensübertragungsgebüren bedeutend herabzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass dies bei Übertragungen unter Lebenden nur dann einzutreten hätte, wenn sich die unter a) bezeichneten Voraussetzungen, betreffend die Benützung der Liegenschaft, auch auf den Erwerber beziehen.

II. Baldmöglichst einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen, insbesondere über die Verlassenschaftsabhandlung, unter Durchführung nachfolgender Principien reformiren würde:

a) Die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung wäre in den Fällen, wenn der Hauptbestandtheil des Nachlassvermögens ein von dem Eigenthümer selbst bewohntes oder benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer beziehungsweise dessen Familie selbst bearbeitete Liegenschaft bildet und der Wert dieser unbeweglichen Sache 8000 fl. nicht übersteigt, stets von richterlichen Beamten und nicht von Notaren als Gerichtscommissären durchzuführen;

b) unter den sub II a bezeichneten Voraussetzungen wäre für die Durchführung sämmtlicher zur Verlassenschaftsabhandlung gehörigen Acte stets nur eine fixe, im Verhältnis zum Werte der Liegenschaft

zu bestimmende, möglichst niedrige, etwa ein Procent des Gesammtwertes der Liegenschaft betragende Gebür zu entrichten."

In formeller Beziehung wird beantragt:

Der Antrag sub I wird einem aus dem Plenum des Hauses zu wählenden und aus 24 Mitgliedern zusammengesetzten Gebürenausschusse, — der Antrag sub II einem aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzten Justizausschusse zugewiesen.

Wien, 6. April 1897.

Lewicki.	Piniński.
Popowski.	Fischer.
Jaworski.	Potoczek.
Dr. Byk.	Borkowski.
Sapieha.	Henzel.
Piepes.	Piliński.
Roszkowski.	Znamirowski.
Dr. Piętak.	Hompesch.
Dr. Kolischer.	Struszkiewicz.
Rychlik.	Czecz.
Dr. Rutowski.	Wiktor.
Dr. Olpiński.	Garapich.
Jędrzejowicz.	E. Abrahamowicz.
Swieży.	Wysocki.
Dzieduszycki.	Milewski.
W. Gniewosz.	Bogdanowicz.
D. Abrahamowicz.	Horodyski.
Górski.	Dr. Wielowieyski.
J. Götz.	Merunowicz.
Rojowski.	Kozłowski.
Pastor.	Blazowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Groß und Genossen,

betreffend

die Codification des Versicherungsrechtes.

Angesichts der stets wachsenden Bedeutung des Versicherungswesens hat sich mehr und mehr die Mangelhaftigkeit der dasselbe regelnden Gesetze in vieler Beziehung gezeigt. Allerdings ist das Versicherungsrecht, insoweit es dem Gebiet des öffentlichen Rechtes angehört, theils durch die Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung, theils durch das Versicherungsregulativ geregelt. Umso empfindlicher muss der Umstand empfunden werden, dass das private Versicherungsrecht jeder gesetzlichen Regelung bisher entbehrt. Wohl hat sich ein gewisses Gewohnheitsrecht herausgebildet, aber thatsächlich ist der Inhalt des Versicherungsvertrages heute vollständig in das Belieben der vertragschließenden Theile, oder genauer und richtiger gesagt in das Belieben der Versicherungsgesellschaft gestellt, da der Versicherungsnehmer nur in Ausnahmsfällen über den Inhalt des Versicherungsvertrages bei Abschluss desselben wirklich informirt ist. Dass diese Übelstände bestehen, und dass sie schwer empfunden werden, beweist, dass schon wiederholt aus dem Kreise der Versicherungsinteressenten Anregungen zu einer Codification des Versicherungsrechtes gegeben worden sind, und dass mehrere Nachbarstaaten dieser Aufgabe durch Veröffentlichung von Gesetzentwürfen näher getreten sind. Dass auch die Regierung das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung des privaten Versicherungsrechtes anerkennt, geht aus dem Umstande hervor, dass in das Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, mehrfach Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes aufgenommen wurden, von welchen es mindestens zweifelhaft erscheinen muss, ob die Regierung berechtigt war, dieselben im Verordnungswege zu treffen.

In Erwägung der vorangeführten Umstände erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des privaten Versicherungsrechtes, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an einen 24gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Versicherungsausschuss beantragt.

Wien, 6. April 1897.

Glöckner.	Dr. Funke.	Herbst.	Dr. Groß.
Nowak.	Dr. Götz.	Bendel.	Dr. Knoll.
Röhling.	d'Elvert.	Dr. Pfersche.	A. Steiner.
Peschka.	Lecher.	Dr. Fournier.	Habermann.
Größl.	Kirschner.	Dr. Schücker.	Dr. Nitsche.
	Bohaty.	Dr. Roser.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Groß und Genossen,

betreffend

die Regelung der Wechselstuben und Börsecomptoirs.

In der Geschichte der wirtschaftlichen Krisen der letzten Zeit haben die Wechselstuben und sogenannten Börsecomptoirs zum Theile eine sehr traurige Rolle gespielt. Ganz abgesehen davon, dass in nicht seltenen Fällen die Inhaber solcher Börsecomptoirs durch directen Betrug ihre Comittenten geschädigt haben, wurden durch die in geradezu schamloser Weise betriebene Reclame weite Kreise zum Börsenspiel verführt.

Der weitaus größte Theil der auf diese Weise als Ausbeutungsobjecte herangezogenen Personen büßte nach kürzerer oder längerer Zeit seine Spielwuth mit äußerst empfindlichen Verlusten, welche zahlreiche Existenzen des Mittelstandes vernichteten. Insbesondere schwerwiegend zeigten sich die Folgen dieser Art der Ausbeutung des Publicums bei starken Cursstürzen, indem durch die große Ausdehnung des Börsespieles die Gefahr viel näher gerückt ist, dass eine Börsenkrise zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Krise ausartet.

Wenn auch selbstverständlich nicht angenommen werden kann, dass eine Einschränkung der Börsecomptoirs die Spiel- und Gewinnsucht des Publicums aus der Welt schaffen werde, so würden doch gewisse allzu crasse Übelstände auf diese Weise beseitigt oder doch beschränkt werden können. In Erwägung dieser Verhältnisse erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Ehestens die Einreihung der Wechselstuben und Börsecomptoirs unter die concessionirten Gewerbe im Verordnungswege zu verfügen;

2. ehethunlichst einen Gesetzentwurf auf Basis der folgenden Gesichtspunkte zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen:

a) Die Ertheilung der Concession für Wechselstuben 2c. wird an den Erlag einer Caution geknüpft, welche nach der Größe des Standortes und dem Umfange der beabsichtigten Geschäfte abgestuft wird;

b) die gesammte Geschäftsgebarung und auch die Reclame wird unter die Controle staatlicher Aufsichtsorgane gestellt, welchen insbesondere zu jeder Zeit die Einsicht in die Geschäftsbücher zustehen muss;

c) das nach dem Handelsgesetzbuche bestehende Recht des Commissionärs, bei der Ausführung von Aufträgen selbst einzutreten, wird hinsichtlich der Ausführung von Börseaufträgen in einer jeden Missbrauch ausschließenden Weise geregelt."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Gewerbeausschuss beantragt.

Wien, 6. April 1897.

Größl.	Röhling.	Bohaty.	Dr. Groß.
Dr. Nitsche.	A. Steiner.	Herbst.	Dr. Funke.
Glöckner.	Dr. Schücker.	Peschka.	Dr. Götz.
Nowak.	Dr. Knoll.	Bendel.	d'Elvert.
Fournier.	Habermann.	Dr. Pfersche.	Kirschner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Hofmann, Franz Richter, Foller und Genossen.

1. Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, ehestens eine Vorlage, betreffend die obligatorische Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Nr. 1359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XI. Session des Abgeordnetenhauses, jedoch mit der Ergänzung einzubringen, dass über Antrag des Revisors genossenschaftliche Functionäre, welche sich weigern, die bei der Revision erhobenen wesentlichen Mängel abzustellen, mit Strafen belegt werden können.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Vorlage über die Reform des Grundgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ausgehend von folgenden Gesichtspunkten einzubringen:

a) Die Creditgewährung an Nichtmitglieder bei Creditgenossenschaften und die Verabfolgung von Waren an Nichtmitglieder seitens der Consumgenossenschaften ist zu untersagen;
b) die Führung der Mitgliederliste hat wie bisher durch die Genossenschaft selbst zu erfolgen;
c) der Einzelangriff im Falle des Concurses ist nicht zu gestatten, vielmehr die unbeschränkte Haftpflicht als unbeschränkte Nachschusspflicht aufzufassen;
d) auf die Zulässigkeit der in den Satzungen der Raiffeisenvereine enthaltenen Hauptgrundsätze ist besondere Rücksicht zu nehmen;
e) an Stelle der Kreisgerichte sind die Bezirksgerichte unter Vermeidung der gegenwärtig bestehenden, infolge der Legalisirungs- und Gebürenvorschriften kostspieligen und umständlichen Vorschriften mit der Führung der Genossenschaftsregister — eventuell im Delegationswege — zu betrauen;
f) für die durch die Erlassung eines neuen Grundgesetzes über die Genossenschaften erforderlichen zahlreichen Satzungsänderungen sind im Gesetze besondere Erleichterungen zu bestimmen.

In formeller Richtung wird beantragt, zur Verwertung dieses Antrages einen aus 30 Mitgliedern bestehenden volkswirtschaftlichen Ausschuss zu wählen.

Wien, 6. April 1897.

Tschernigg.	Dr. Budig.	Ghon.	Franz Hofmann.
Posch.	Forcher.	Dr. Mayreder.	Richter.
Dr. Pommer.	Wolffhardt.	Dobernig.	Foller.
Gebler.	Seidel.	Wernisch.	Dr. Steinwender.
Eisele.	Dr. Lemisch.	Polzhofer.	Dr. Hofmann.
Kaiser.	Böheim.	Heeger.	Herzmansky.
	Dr. Hochenburger.	Erb.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Troll, Wedral und Genossen.

In Erwägung, dass seit Berechnung der Reinerträge beim Grundbesitze zum Zweck der Bemessung der Grundsteuer die Preise der Bodenproducte um die Hälfte, ja zum Theile noch viel mehr gefallen sind, während anderseits die Löhne und die übrigen Gestehungskosten sich fast ausnahmslos wesentlich erhöhten; in Erwägung, dass sich dadurch der Reinertrag bedeutend vermindert, ja vielfach einem Deficit Platz gemacht hat, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die neuerliche Berechnung der Catastralreinerträge des Grundbesitzes und die neuerliche Bemessung der Grundsteuer auf Grund der neuen Reinertragsziffern angeordnet wird."

Dieser Antrag ist einem aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 36 Mitgliedern bestehenden Landwirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Dr. Pattai.	Troll.
Kletzenbauer.	Wedral.
Neunteufl.	Schoiswohl.
Gregorig.	Strobach.
Schreiber.	Dr. Lueger.
Dr. Weiskirchner.	Jax.
Axmann.	Loser.
Schlesinger.	Bielohlawek.
Liechtenstein.	Schneider.
Prochazka.	Steiner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Troll, Wedral und Genossen.

In Erwägung, dass die Verschuldung von Grund und Boden schon eine erschreckende Höhe erreicht hat und noch immer im Fortschreiten begriffen ist, so dass jährlich Tausende und Tausende ehrlicher und fleißiger Bauern von Haus und Hof vertrieben werden;

in Erwägung, dass die hohe Verschuldung sehr ungünstig auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Producte einwirkt und so auch einen äußerst schädlichen Einfluss auf die noch unverschuldeten Grundbesitzer ausübt;

in endlicher Erwägung, dass die große Hypothekarverschuldung mit ein Hindernis für das raschere Sinken des Zinsfußes und die dadurch zu ermöglichende Convertirung der Staatspapiere bildet, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Frage der Grundentschuldung, eventuell die Verstaatlichung des Hypothekarcredites in Angriff zu nehmen und ehestens diesbezügliche Gesetzentwürfe einzubringen.

Dieser Antrag ist einem aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 36 Mitgliedern bestehenden Landwirtschaftsausschusse zuzuweisen."

Wien, 6. April 1897.

Leopold Steiner.	Troll.
Prochazka.	Wedral.
Neunteufl.	Dr. Pattai.
Gregorig.	Kletzenbauer.
Strobach.	Schoiswohl.
Dr. Lueger.	Jax.
Axmann.	Dr. Weiskirchner.
Schlesinger.	Loser.
Liechtenstein.	Bielohlawek.
Schreiber.	Schneider.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schneider, Bielohlawek und Genossen.

Fast in allen civilisirten Ländern geht das Bestreben der industriellen Arbeiter dahin, die Arbeitszeit zu verkürzen, theils um die eigene sociale Stellung zu bessern, theils um großen Massen von Arbeitslosen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu geben.

Die Kämpfe, welche zur Erreichung dieses Zweckes geführt worden sind, sind verschiedenartiger, mitunter sogar sehr vehementer Natur.

Aber nicht nur die industrielle Arbeiterschaft selbst hat ein eminentes Interesse daran, dass die Arbeitszeit verkürzt und der Erwerb gebessert werde, auch die Gesellschaft und der Staat haben ein großes Interesse daran, dass die Arbeiterschaft zufrieden und gesund sei.

Durch die übermäßig langen Arbeitszeiten werden die Arbeitermassen verelendet und depravirt und die Recrutirungsergebnisse in den industriereichen Bezirken sind ein sprechendes Zeugnis dafür, dass die übermäßig langen Arbeitszeiten nicht nur die Arbeiterschaft selbst, sondern sogar die Wehrkraft des Landes und damit den Bestand des Reiches selber aufs tiefste gefährden.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, wurden bereits vom deutschen Kaiser, von der freien Republik Schweiz und im österreichischen Parlamente von den Abgeordneten Prinzen A. Liechtenstein und Genossen vor Jahren Anträge auf Veranstaltung einer internationalen Conferenz zur Regelung der Arbeitszeit gestellt und wir glauben, dass der österreichische Staat sich große Verdienste um die Lösung der socialen Frage erwerben würde, wenn derselbe sich dazu entschließen würde, die Veranstaltung einer internationalen Conferenz zur Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt und insbesondere der Arbeitszeit im Sinne einer Verkürzung derselben zu veranlassen.

Es müssten aber gelegentlich der durchzuführenden Berathungen auch die Arbeitsverhältnisse der in der sogenannten Hausindustrie und bei der sogenannten Heimarbeit beschäftigten Arbeiter mit in Erwägung gezogen werden, damit nicht die Arbeiterschutzbestimmungen (Achtstundentag, Sonntagsruhe u. dgl.) durch die Hausindustrie illusorisch gemacht werden können.

Sollten die internationalen Conferenzverhandlungen zu keinem ersprießlichen Resultate führen, so müssten, damit dennoch das Zustandekommen ausgiebiger Arbeiterschutzgesetze in Österreich gesichert werden kann, die Zollgesetze entsprechend geändert werden.

Wir stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus beschließe:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit den Regierungen der anderen Staaten zum Zwecke der Veranstaltung einer internationalen Conferenz ins Einvernehmen zu setzen, damit die so nothwendige Herabsetzung der Arbeitszeit für die industriellen Arbeiter ermöglicht werde.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den von staatswegen betriebenen Monopolunternehmungen die achtstündige Arbeitszeit einzuführen und bei allen zukünftigen Zollgesetzen darauf Rücksicht zu nehmen, dass derartige Zollpositionen zustande kommen, welche die Durchführung ausgiebiger Schutzgesetze für die in Industrie und Gewerbe aller Art beschäftigten Arbeiter in Österreich ermöglichen."

Dieser Antrag ist einem aus dem vollen Hause zu wählenden Ausschusse von 36 Mitgliedern zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

		Dr. Scheicher.	Schneider.
Schreiber.	Troll.	Schlesinger.	Bielohlawek.
Dr. Weiskirchner.	Axmann.	Dr. Lueger.	Neunteufl.
Schoiswohl.	Jax.	Liechtenstein.	Prochazka.
Wedral.	Loser.	Strobach.	Kletzenbauer.
Gregorig.	Leopold Steiner.	Dr. Gessmann.	Dr. Pattai.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Weiskirchner und Genossen

wegen

Gewährung des Rechtes auf einen Erholungsurlaub an sämmtliche Beamte und sonstigen Angestellten des Staates.

In der Erwägung, dass in nahezu allen Verwaltungszweigen des Staates bei fort und fort gesteigerten Dienstesanforderungen die geistigen und physischen Kräfte der Beamten und sonstigen Angestellten frühzeitig erschöpft und geradezu aufgerieben werden; in der weiteren Erwägung, dass es Pflicht des Staates ist, nicht nur die materielle Lage seiner Bediensteten zu sichern und zu bessern, sondern auch für die Erhaltung und Schonung der Kräfte derselben Sorge zu tragen, stellen die Gefertigten unter Hinweis auf die Thatsache, dass der Wiener Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 10. Juli 1896 sämmtlichen Beamten und Dienern der Gemeinde das Recht auf einen Erholungsurlaub während der Sommermonate eines jeden Jahres gewährleistet und hiedurch ein leuchtendes Beispiel verständnisvoller, warmer Fürsorge für das Wohl der ihm unterstehenden Bediensteten gegeben hat, — den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, demzufolge den Beamten und sonstigen Angestellten aller Kategorien und in allen Zweigen der Staatsverwaltung das Recht eines Erholungsurlaubes gewährt und das Ausmaß der alljährlich in den Sommermonaten fälligen Urlaubszeit nach Rangsclasse, Dienstalter oder anderen zutreffenden Momenten entsprechend abgestuft werde.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 36gliedrigen Ausschusse für die Schaffung einer Beamtendienstpragmatik &c. zugewiesen werden.

Wien, 6. April 1897.

Kletzenbauer.	Axmann.	Dr. Weiskirchner.
Dr. Pattai.	Liechtenstein.	Dr. Lueger.
Troll.	Bielohlawek.	Schoiswohl.
Jax.	Strobach.	Schreiber.
Loser.	Leopold Steiner.	Wedral.
Schlesinger.	Prochazka.	Gregorig.
Schneider.	Dr. Gessmann.	Neunteufl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hermann Bielohlawek,

betreffend die

Abschaffung der Übelstände bei den Consumvereinen, Lebensmittelmagazinen u. dgl.

In Erwägung, dass die Motive, welche seinerzeit bei Schaffung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften maßgebend waren, bei den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Consumvereinen, Lebensmittelmagazinen u. dgl. bisher in keiner Weise zur Geltung kamen, im Gegentheile das Gebaren dieser Vereine danach angethan ist, die steuerzahlenden Handels- und Gewerbetreibenden in empfindlichster Weise zu schädigen, ohne den Vereinsmitgliedern die erhofften Vortheile zu bieten;

in Erwägung, dass es in der Absicht der Gesetzgebung gelegen war, durch derartige Vereine nur den mittellosen vom Arbeitslohne lebenden Mitgliedern Vortheile beim Bezuge der Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfes zu sichern, diese Vereine jedoch in hervorragender Weise sich mit dem Vertriebe von allen denkbaren sonstigen Waren, Luxusgegenständen und theuren Delicatessen als beispielsweise: Austern, Fasane, ausländisches Obst, ferner Champagner, Bordeaux, Rheinweine &c. befassen, welche Artikel anzukaufen, doch nur die bemittelte Classe in der Lage ist;

in weiterer Erwägung, dass das erwähnte Gesetz derartigen Vereinen Begünstigungen wie: geringste Steuer, Stempel- und Gebürenfreiheit, Einhebung von Mitgliedsbeiträgen &c. einräumt und hiedurch die mit hohen Steuern und Abgaben belasteten Handels- und Gewerbetreibenden einer Concurrenz gegenübergestellt sind, der sie nicht standzuhalten vermögen und welche bereits den Ruin tausender Familien verschuldet hat;

in endlicher Erwägung, dass es keinesfalls in der Tendenz des Gesetzes liegt, die Unterbindung der Existenz Tausender und Abertausender von Familien herbeizuführen und in naturgemäßer Folge dadurch weitere Kreise auf wirtschaftlichem Gebiete zu bekämpfen, stellen wir folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf einzubringen, der diese schreienden Übelstände gründlich zu beseitigen geeignet ist.

Dieser Antrag möge einem aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 36 Mitgliedern bestehenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zur ehesten Berichterstattung zugewiesen werden."

Wien, 6. April 1897.

Prochazka.	Strobach.	Loser.	Bielohlawek.
Gregorig.	Dr. Lueger.	Dr. Gessmann.	Kletzenbauer.
Wedral.	Liechtenstein.	Schlesinger.	Neunteufl.
Dr. Weiskirchner.	Axmann.	Leopold Steiner.	Schneider.
Schreiber.	Jax.	Dr. Pattai.	Troll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bielohlawek, Armann, Prochazka und Genossen,

betreffend

die Sonntagsruhe der Handelsangestellten, Privatbeamten und aller beim Verschleiße der Artikel des Staatsmonopoles, als: Tabak, Tabakfabrikate, Salz und Pulver, beschäftigten Personen.

In Erwägung, dass es nicht länger angeht, dass ein Theil der arbeitenden Bevölkerung, insbesondere die geistige Arbeiterschaft, in erster Linie die Handelsangestellten, Privatbeamten und die beim Verschleiße der Artikel des Staatsmonopoles beschäftigten Personen von der Wohlfahrtseinrichtung eines periodischen Ruhetages (Sonntagsruhe) ausgeschlossen bleiben,

in weiterer Erwägung, dass die genannten Berufsstände, vorzugsweise die Handelsangestellten, einer Arbeitszeit obliegen, die die höchste Anspannung der physischen Kräfte erfordert, wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf einzubringen, der den hier angeführten Berufsständen einen periodischen Ruhetag (Sonntagsruhe) voll und ganz sichert“.

Dieser Antrag möge einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Gewerbeausschusse zur ehesten Berichterstattung zugewiesen werden.

Wien, 6. April 1897.

Schreiber.	Loser.	Dr. Pattai.	Bielohlawek.
Strobach.	Neunteufl.	Troll.	Armann.
Dr. Lueger.	Gregorig.	Kletzenbauer.	Prochazka.
Liechtenstein.	Wedral.	Schneider.	Schlesinger.
Dr. Geßmann.	Schoiswohl.	Steiner.	Jax.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hájek und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

In Erwägung, dass es sowohl im Interesse des Handels als auch des Staates überaus wichtig ist, damit der Handelsstand als einer der wichtigsten Factoren im wirtschaftlichen Leben auf jene Stufe emporgehoben werde, welche ihm nach seiner Steuerkraft und der Zahl seiner Angehörigen gebürt, dieser Stand jedoch durch die legislative Beibelassung des freien Handelsgewerbes ununterbrochen sinkt, ist es nothwendig, unverzüglich eine Abhilfe durch gesetzliche Normirung des Befähigungsnachweises bei einigen Handelsgewerben zu schaffen;

in weiterer Erwägung, dass durch die Aufsuchung von Bestellungen durch Handelsreisende bei Privatpersonen namentlich den Handelsleuten am Lande ein großer Schaden erwächst, da dieser Verkehr sozusagen einem indirect betriebenen Hausirhandel gleicht, daher im Gesetzeswege derart zu regeln wäre, dass Gewerbeinhaber oder ihre Bevollmächtigten (Handelsreisenden) mit dem Publicum nicht in Verkehr treten, sondern der bezügliche Geschäftsverkehr nur mit Personen des Handels- und Gewerbestandes in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes gestattet werde, und endlich

in Erwägung, dass bis jetzt bei einigen Handelsgewerben die Arbeitszeit bis 17 Stunden täglich dauert und es daher dringend nothwendig erscheint, die Arbeitszeit beim Handelsgewerbe entsprechend zu regeln, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf behufs Änderung der §§. 1, 14, 38, 59 und 104 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst vorzulegen.

In formaler Beziehung sei dieser Antrag einem zu wählenden aus 36 Mitgliedern bestehenden Gewerbeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Maštálka.	Březnovský.	Hořica.	Hájek.
Dr. Kurz.	Doležal.	König.	Dr. Dyk.
Dr. Brzorád.	Formánek.	Dostal.	Dr. Kaizl.
Dr. Blažek.	Dr. Engel.	Dr. Slavík.	Kaftan.
Holanský.	Skála.	Hovorka.	Dr. Pacák.
Bečvář.	Udržal.	Loula.	Dr. Dvořak.
	Adámek Gustav.	Karlík.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hájek und Genossen

wegen

Einführung von Controlmaßregeln beim Handel mit Petroleum.

In der letzten Zeit mehren sich in bedenklicher Weise die durch die Entzündbarkeit und Explodirbarkeit des Petroleums verursachten Unglücksfälle, infolge welcher den Kaufleuten Vorwürfe gemacht werden, als wenn sie bei dem Detailverkaufe ungewissenhaft vorgehen und durch das Mischen des raffinirten Petroleums mit billigen Producten die zahlreichen Unglücksfälle selbst verschulden würden.

Es ist jedoch sichergestellt, dass behufs Beimischung zum raffinirten Petroleum eine Petroleumfraction das sogenannte Solaröl oder schweres Petroleum — mit einem specifischen Gewichte über 0·820 bis 0·880 — nach Böhmen in Caissons eingeführt wird.

Das Solaröl unterliegt nicht der Besteuerung, da es unter die schweren Mineralöle gehört, und kann daher aus Gewinnsucht zur Mischung mit raffinirtem Petroleum gut benützt werden, weil es wasserhell und beinahe um die Hälfte billiger ist, als das raffinirte Petroleum, welches sich aber bei einem niederen Wärmegrade entzündet und seine Dämpfe eine Explosion beim Entzünden verursachen.

Dieses Öl wird nur in ganzen Waggonladungen eingeführt und es ist Thatsache, dass einige Petroleumimporteure das Solaröl aus Galizien oder anderswoher nach Böhmen und auch in andere Länder einführen und dasselbe dann dem raffinirten Petroleum beimischen.

Die Handelsleute, welche sowohl gegenüber diesen Importeuren als auch gegenüber den Petroleumraffineuren vollkommen hilflos sind und welche sehr oft unter einer fremden besseren Marke gemischte oder minderwertige Ware bekommen, haben längst die Regelung der ungeordneten Verhältnisse jedoch ohne Erfolg angestrebt.

In Erwägung dieser angeführten Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen eine amtliche Controle bei der Expedition, beim Transporte und bei der Abfüllung eingeführt und ferner die Errichtung der diesbezüglichen Controlstationen auch bei der Einfuhr des ausländischen Petroleums statuirt werde."

In formeller Beziehung sei dieser Antrag einem aus 36 Mitgliedern bestehenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 6. April 1897.

Dostal.	Dr. Kaizl.	Loula.	Hájek.
Krumbholz	Kaftan.	Hovorka.	Skala.
Dr. Kurz.	Sokol.	Bečvař.	Dr. Slavík.
Brdlik.	Dr. Dvořák.	König.	Maštálka.
Karlík.	Dr. Brzorád.	Dr. Dyk.	Udržal.
Dr. Pacák.	Hořica.	Doležal.	Bělský.
Adámek Gustav.	Dr. Blažek.	Holanský.	Dr. Engel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wohlmeyer, Prochazka und Genossen.

In Erwägung, dass durch die heutigen Verkehrsanlagen der Verkehr selbst in die entlegensten Gebirgsdörfer ermöglicht ist und dortselbst heutzutage allerorts schon Handels- und Gewerbetreibende sesshaft sind, die für die Bedürfnisse der Bevölkerung nach jeder Richtung hin aufkommen und durch ihren stabilen Wohnsitz einen rechtlichen, soliden Geschäftsvorgang garantiren;

in Erwägung, dass der sesshafte Handels- und Gewerbetreibende unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Schmutzconcurrenz, dem unlauteren Wettbewerb und der unsoliden Geschäftsgebarung herumziehender Hausirer schutzlos ausgeliefert ist;

in Erwägung, dass durch den Hausirhandel zumeist nur Ausschuss- und Pofelware in Verkehr gesetzt wird, weiters durch unverschämte Zudringlichkeit, Creditanbietungen, Ratenzahlungen und Übervortheilungen das kaufende Publicum, Bauernstand und Arbeiterbevölkerung nicht nur getäuscht, sondern auch schwer geschädigt wird;

in weiterer Erwägung, dass der Hausirhandel, insbesondere mit Lebensmitteln, in sanitärer Beziehung entschieden zu verurtheilen ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus beschließe:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung ein Hausirgesetz einzubringen, durch welches der Hausirhandel gänzlich aufgehoben und verboten wird.

In formeller Beziehung wird beantragt:

Dieser Antrag ist einem aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 36 Mitgliedern bestehenden Gewerbeausschusse zuzuweisen."

Wien, 6. April 1897.

Dr. Gessmann.	Strobach.	Schoiswohl.	Wohlmeyer.
Schneider.	Gregorig.	Dr. Lueger.	Prochazka.
Bielohlawek.	Loser.	Liechtenstein.	Dr. Scheicher.
Leopold Steiner.	Mayer.	Schlesinger.	Neunteufl.
Vergani.	Schreiber.	Axmann.	Jax.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Türk und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche bestimmt wird:

I.

Die Vereinigung einer Bauernwirtschaft mit einem Großgrundbesitze, mit industriellem oder Fabriksbesitz oder mit einer anderen Bauernwirtschaft, sowie die Vereinigung von zwei Großgrundbesitzen ist unzulässig und sind Verträge, welche eine solche Vereinigung bezwecken, für ungiltig zu erklären.

II.

Der speculative Ankauf von Bauerngütern behufs Wiederverkaufes in einzelnen Stücken und mit dem Zwecke der Erzielung möglichst hohen Gewinnes („Güterschlächterei") ist zu verbieten.

Dieser Antrag ist dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 6. April 1897.

Bojko.	Dr. Sylvester.	Schönerer.
Szponder.	Dr. Popovici.	Kittel.
Anton Steiner.	Kaiser.	Iro.
Krempa.	Posch.	Türk.
Dobernig.	Zimmer.	Dr. Winkowski.
Cena.	Girstmayr.	Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel und Türk.

In der Erwägung, dass während der letzten Reichsrathswahlen die Geistlichkeit in vielen Fällen in unwürdigster, das Ansehen ihres Standes als Seelsorger tief schädigender Weise in die Wahlbewegung eingegriffen und sich durch oft unlautere Mittel, so zum Beispiel durch Verbreitung von anonymen Schmutz- und Schmähschriften unrühmlichst hervorgethan, dann die Kanzel missbraucht und die Kirchen zu politischen Versammlungsorten gemacht hat, und in der Erwägung, dass denn doch der Glaube und das Ansehen der Religion in der Bevölkerung nicht gehoben werden kann, wenn Priester mit ihrem geistlichen Amte Missbrauch treiben und dadurch das gläubige Volk daran irre machen, was eigentlich als „christlich" zu betrachten ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, eine Gesetzvorlage mit verschärften Bestimmungen gegen den Missbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken einzubringen."

Dieser Antrag wolle einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse von 18 Mitgliedern zugewiesen werden.

Schönerer.
Iro.
Kittel.
Türk.
Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krek und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Lage der in staatlichen Diensten stehenden Diurnisten nach folgenden Grundsätzen geregelt wird:

Der Taglöhnercharakter der Diurnisten ist in einen stabilen, in Bezug auf die Benennung, Anstellung, den Gehalt und dessen successive Erhöhung, die Dienstespragmatik, Disciplinarbehandlung, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung, gesetzlich fixirten Dienstescharakter und dementsprechend unter Aufhebung des zur Erhaltung der Diurnisten gebräuchlichen Pauschalsystems das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 24, zu ändern.

Wien, 7. April 1897.

Wachnianyn.
Dr. Gregorec.
Coronini.
Berks.
Dr. Klaić.
Dr. Bulat.
Dr. Grobelski.
Dr. Laginja.
Supuk.

Dr. Trumbić.
Pfeifer.
Dr. Ferjančič.
Dr. Žitnik.
Dr. Stojan.
Zore.
Dr. Gregorčič.
Perić.

Dr. Krek.
Povše.
Buković.
Borčić.
Karatnicki.
Žičkar.
Biankini.
Winnicki.
Einspieler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stojan und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehethunlichst eine Vorlage hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Organisation des landwirtschaftlichen Standes zu unterbreiten.“

Wien, 7. April 1897.

Laginja.	Dr. Stojan.
Zore.	Dr. Zitnik.
Dr. Krek.	Dr. Gregorčič.
Winnicki.	Zičkar.
Dr. Grobelski.	Dr. Klaić.
Robič.	Kušar.
Dr. Trumbić.	Pogačnik.
Wachnianyn.	Biankini.
Dr. Ferjančič.	Dr. Gregorec.
Dr. Sušteršič.	Berks.
Povše.	Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Victor Ritter v. Hochenburger und Genossen.

In der Erwägung, dass die Wahlmissbräuche in letzterer Zeit eine geradezu bedenkliche Steigerung erfahren haben, und dass die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen gegenüber diesen Missbräuchen nur eine sehr unvollkommene Handhabe darbieten;

in der ferneren Erwägung, dass ein möglichst weitgehender Schutz des Wahlrechtes gegen Verletzungen desselben und gegen Missbräuche eine wesentliche Bürgschaft dafür gewährt, dass das Wahlergebnis auch wirklich dem Willen der Wähler entspreche, und

in der endlichen Erwägung, dass die Erlassung eines neuen allgemeinen Strafgesetzes für die nächsten Jahre kaum zu gewärtigen ist, daher die Nothwendigkeit besteht, einzelne Fragen, deren Regelung keinen Aufschub duldet, im Wege der Schaffung von Strafgesetznovellen zu lösen,

stellen wir den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit nach Maßgabe des folgenden Entwurfes beschließen."

Gesetz

vom . . . . ,

womit

strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer anläßlich von Wahlen in einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt jemandem Gewalt anthut oder einen persönlichen

Nachtheil zufügt oder ihn unmittelbar oder mittelbar mit Gewaltthätigkeit oder Zufügung eines persönlichen Nachtheiles bedroht, um einen Wahlberechtigten an der selbständigen Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechtes oder einen Wahlwerber an der rechtmäßigen Bewerbung um die Wahl zu hindern, wird wegen Vergehens der Wahlnöthigung mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in gleicher Dauer erkannt werden.

§. 2.

Wer anläßlich von Wahlen in einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt in jemandem listigerweise einen Irrthum hervorruft oder unterhält, um einen Wahlberechtigten an der selbständigen Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechtes zu hindern, oder um sich oder einem anderen die Möglichkeit zur Ausübung eines nicht zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes zu verschaffen, wird wegen Vergehens des Wahlbetruges mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

§. 3.

Wer anläßlich von Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt jemandem unmittelbar oder mittelbar persönliche Vortheile verspricht oder gewährt, um einen Wahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes nach einer bestimmten Richtung oder zur Wahlenthaltung zu bestimmen oder um jemandem die Möglichkeit zur Ausübung eines nicht zustehenden Wahlrechtes zu verschaffen, oder wer als Wahlwerber persönliche Vortheile, die ihm oder ihm nahestehenden Personen behufs Ausübung des Wahlrechtes nach einer bestimmten Richtung oder behufs Wahlenthaltung versprochen oder gewährt wurden, annimmt, wird wegen Vergehens der Wahlbestechung mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in gleicher Dauer erkannt werden.

§. 4.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt wissentlich ein ihm nicht zustehendes Wahl oder Stimmrecht ausübt oder anläßlich solcher Wahlen jemanden zur Ausübung eines demselben nicht zukommenden Wahl- oder Stimmrechtes verleitet, wird wegen Vergehens der Wahlanmaßung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 5.

Wer bei geheimen Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt sich durch rechtswidrige Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigten verschafft, wird wegen Vergehens der Verletzung des Wahlgeheimnisses mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 6.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt wissentlich ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Abstimmungsergebnis fälscht, wird wegen Vergehens der Wahlfälschung mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in gleicher Dauer erkannt werden.

§. 7.

In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz feststellt, haben die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 8.

Der Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, wird aufgehoben.

§. 9.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Justizminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den zu wählenden Strafgesetzausschuss beantragt.

Wien, 7. April 1897.

Franz Hofmann.	Dr. Lemisch.	Polzhofer.	Dr. Hochenburger.
Dr. Heinemann.	Gebler.	Hueber.	Dr. Hofmann.
Ludwig.	Richter.	Dr. Steinwender.	Erb.
Dr. Kindermann.	Tschernigg.	Posch.	Dr. Pommer.
Girstmayr.	Wernisch.	Eisele.	Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ritter v. Kozłowski, Dr. Graf Piniński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend den Handel und Verkauf von Margarine, wird die Zustimmung ertheilt."

Wien, 7. April 1897.

Popowski.	Dr. Kozłowski.
Gniewosz Wladimir	Dr. Piniński.
Wysocki.	Gniewosz Ladislaus.
Ochrymowicz.	Merunowicz.
Dr. Weigel.	Dr. Grobelski.
Dr. Walewski.	Czecz.
Abrahamowicz David.	Wachnianyn.
Henzel.	
Dr. Byk.	Abrahamowicz Eugen.
Dr. Roszkowski.	Garapich.
Dr. Milewski.	Rychlik.
Znamirowski.	Dzieduszycki.
Błażowski.	Jędrzejowicz.
Karatnicki.	Götz.
Weiser.	Wielowieyski.
Dr. Kolischer.	Dr. Olpiński.
Tyszkowski.	Hompesch.
Sapieha.	Horodyski.
Struszkiewicz.	Borkowski.
Górski.	Chrzanowski.

Gizowski.

Gesetz

vom . . . . ,

über

den Handel und Verkauf von Margarine.

§. 1.

Die der Milchbutter ähnlichen Producte, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, dürfen im Sinne dieses Gesetzes nur unter dem Namen Margarine verkauft und feilgehalten werden.

§. 2.

Die im §. 1 unter dem Namen „Margarine" bezeichneten Producte dürfen nur unter folgenden Bedingungen verkauft werden:

1. Der Margarine muss bei ihrer Fabrication **eine Färbung gegeben werden, welche von der Re**gierung im Verordnungswege bestimmt wird; die Farbe muss eine solche sein, dass eine Verwechslung mit einer ungefärbten Butter oder mit Butter in der bis jetzt üblichen Färbung ausgeschlossen ist.

2. Der Verkauf von Margarine soll vereint an einer und derselben Verkaufsstelle mit Naturbutter nicht stattfinden können.

3. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen auf leicht ersichtlichen Stellen die deutliche nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine" tragen.

4. Die Erzeuger und Händler von Margarine sind verhalten, diese Producte nur in solchen Gefäßen und Verpackungen zu verabreichen, auf deren Außenseite die Bezeichnung „Margarine" und der Name **oder die Firma des Fabrikanten ersichtlich ist, so dass** daraus der Käufer sofort ersehen kann, dass das Erzeugnis keine Butter ist.

5. Wird Margarine in einzelnen Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein und muss denselben eine die Bezeichnung „Margarine“ und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift eingedrückt worden sein, sofern sie nicht mit einer diese Angaben tragenden färbigen Umhüllung versehen sind.

6. Erzeuger, Händler, Exporteure und Importeure von Margarine müssen auf den Facturen, Frachtbriefen, Bekanntmachungen u. s. w. bemerken, dass diese Waren als Margarine erzeugt und verkauft worden sind. — Transportgesellschaften und Fuhrleute dürfen diese Waren nur unter dieser Bezeichnung in ihren Büchern, Facturen und Bekanntmachungen führen.

§. 3.

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Butter entstammenden Fette in Anwendung kommt.

§. 4.

Die Margarinefabriken, Fettschmelzereien, Fettrectificiranstalten unterliegen einer permanenten, strengen sanitäts-polizeilichen Controle, welche genau darüber zu wachen hat, dass ausschließlich vollgute und für die Gesundheit unschädliche Materialien bei der Fabrication verwendet werden, und dass letztere auch sonst in einer solchen Weise betrieben wird, dass das Fabricat der Gesundheit nicht schädlich werden kann.

Jeder, der Margarine erzeugt, ist verpflichtet, über die Beschaffenheit der Rohstoffe, die Quantität der Erzeugung und den Verkauf derselben ein Buch zu führen.

§. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 6.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, sowie den in Gemäßheit der §§. 2 und 4 zu erlassenden Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten, oder mit Geldstrafe von 5 bis 500 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, oder auf Geld von 10 bis zu 1000 fl. zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Neben der Strafe kann auf den Verfall der diesen Vorschriften zuwider verkauften Waren, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht, sowie auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Ist die Verfolgung und Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall der Waren selbständig erkannt werden.

Wurde durch eine der angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt, so ist die That als Vergehen mit strengem Arrest bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Bei wiederholter Bestrafung soll das Strafurtheil auszugsweise oder seinem vollen Inhalte nach in den von dem Gerichte zu bestimmenden Fach- und Tagesblättern veröffentlicht und an den Thüren des Hauses, der Arbeitsstätte und des Vorrathsgebäudes des Erzeugers und Verkäufers und an dem Thore des Gemeindeamtes ihrer Wohnsitze angeschlagen werden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, der Minister des Innern und der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Posch und Genossen.

Die Gefertigten beantragen, den Punkt 5 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, womit die Anlegung von Capitalien der Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen für je eine Waise auf 500 fl. C. M. beschränkt ist, abzuändern, und hätte derselbe künftig zu lauten:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Punkt 5 des §. 194 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über die gesetzlich gestattete Art, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen, hat außer Wirksamkeit zu treten und in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen."

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten die Zuweisung des Antrages an den Justizausschuss.

Wien, 7. April 1897.

Dobernig.	Lorber.	Herzmansky.	Posch.
Dr. Hochenburger.	Richter.	Millesi.	Dr. Pommer.
Eisele.	Girstmayr.	Forcher.	Erb.
Dr. Hofmann.	Böheim.	Ludwig.	Dr. Kindermann.
Hueber.	Kienmann.	Mosdorfer.	Wernisch.
Gebler.	Seidel.	Dr. Steinwender.	Dr. Lemisch.
Tschernigg.	Kaiser.	Polzhofer.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zaunegger und Genossen,

betreffend

einen Gesetzentwurf über den Hausierhandel.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus beschließe:

1. Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, denselben der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Gewerbeausschusse zur baldigen Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 7. April 1897.

Zaunegger.

Haueis.	Dr. Ebenhoch.
Tusel.	Dr. Schöpfer.
Foerg.	Zallinger.
Karlon.	Doblhamer.
Dr. Fuchs.	Dr. Kapferer.
Dr. Kern.	Kurz.
Muhr.	Rammer.
Hölzl.	Di Pauli.
Moscon.	Wagner.
Zehetmayr.	Schachinger.
Rogl.	Kaltenegger.
Herk.	Hagenhofer.
Dr. Mayr.	Keil.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Hausierhandel.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Begriff des Hausierhandels.

§. 1.

Unter Hausierhandel wird der Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne feste Verkaufsstätte, verstanden.

Dieses Gesetz findet auf den Handel mit Einhufern (Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel) und Klauenvieh (Rind, Schaf, Ziege, Schwein) im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Betrieb des Hausierhandels.

§. 2.

Der Antritt des Hausierhandels ist:

a) an die Erwirkung einer amtlichen Bewilligung (Hausierbuch);
b) an die vorgängige Entrichtung der landesfürstlichen Steuern sammt den hievon entfallenden Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und

*

Beiträgen für die Handels- und Gewerbekammern gebunden.

Die Einrichtung des Hausierbuches wird im Verordnungswege bestimmt.

Erfordernisse zur Erlangung einer Hausierbewilligung.

§. 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
b) das Alter von 33 Jahren erreicht haben und eigenberechtigt sind;
c) in dem Bezirke der zuständigen Gewerbebehörde (§. 26) seit mindestens einem Jahre den Wohnsitz haben;
d) laut Gutachten des Amtsarztes nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet, noch in abschreckender Weise entstellt sind
e) unbescholten, und in moralischer Beziehung; tadellos und vertrauenswürdig sind.

Die Bewilligung zum Hausierhandel darf auch dann und insolange nicht ertheilt werden, als gegen den Bewerber ein ihn vom Hausierhandel ausschließendes Erkenntnis im Sinne der §§. 18 oder 19 vorliegt.

Von dem unter b erwähnten Alterserfordernisse kann, insoweit es sich um die im §. 12, Absatz 4 und §. 17 behandelten Fälle oder um die im §. 16 erwähnten begünstigten Gemeinden handelt, nach Maßgabe der dort aufgestellten Bestimmungen abgesehen werden.

§. 4.

Die Vereinigung des Hausierhandels mit der Marktfierantie oder mit dem Betriebe eines auf Waren derselben oder verwandter Gattung bezüglichen Handelsgewerbes mit fester Betriebsstätte in Einer Person oder unter mehreren in gemeinsamem Haushalte lebenden Familienangehörigen ist unzulässig.

Hingegen sind Personen, welche sich mit der Herstellung von Verkehrsgegenständen befassen, von der Erlangung einer Hausierbefugnis auch bezüglich der selbsterzeugten Waren nicht ausgeschlossen.

Ausfertigung des Hausierbuches.

§. 5.

Die Bewilligung zum Hausierhandel wird auf bestimmte Zeitdauer, welche ein Jahr nicht über-

schreiten darf, und zunächst nur für den politischen Bezirk der ausstellenden Gewerbebehörde (§. 26) ertheilt.

Verlängerung der Hausierbewilligung.

§. 6.

Ansuchen um Verlängerung der Bewilligung sind vor Ablauf der Giltigkeitsdauer unmittelbar an die Gewerbebehörde, welche hiezu competent ist (§. 26), zu richten.

Diesem Ansuchen soll — jedoch jeweilig längstens für ein weiteres Jahr — willfahrt werden, wenn nicht besondere gesetzliche Gründe für die Abweisung bestehen.

Erweiterung der Hausierbewilligung.

§. 7.

Um den Hausierhandel in einem anderen Bezirke betreiben zu können, ist erforderlich, dass die Bewilligung seitens der zur Erweiterung berufenen Behörde (§. 26), noch ehe der Betrieb daselbst begonnen wird, entsprechend erweitert werde.

Die Erweiterung der Bewilligung erfolgt unter Angabe der Giltigkeitsdauer des Hausierbuches und darf jene der ursprünglichen Bewilligung (§. 5) nicht überschreiten.

Die Erweiterung der Hausierbewilligung ist zu verweigern, wenn sich bezüglich der Person des Hausierers, der Giltigkeit des Hausierbuches oder der gesetzmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete Bedenken ergeben.

Vidirung des Hausierbuches.

§. 8.

Der Hausierer ist gehalten, in allen von ihm berührten Orten, in welchen eine landesfürstliche polizeiliche oder eine politische Behörde ihren Sitz hat, sowie in Städten und Märkten überhaupt — und zwar, wenn ein Geschäftsbetrieb beabsichtigt ist, noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes — bei der im §. 26, Absatz 4 bezeichneten Behörde die Vidirung seines Hausierbuches zu erwirken.

Die Vidirung des Hausierbuches ist zu verweigern, wenn sich bezüglich der Person des Hausierers, der Giltigkeit des Hausierbuches oder der

gesetzmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete Bedenken ergeben.

Die Vidirung kann, falls die vidirende Behörde es zur Vermeidung eines zu starken Andranges von Hausierern an einem Orte für nothwendig erachtet, auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf weniger als drei Tage lauten, wobei auszusprechen ist, nach welcher Frist der Hausierer in diesen Ort zum Geschäftsbetriebe zurückkehren darf. Diese letztere Frist darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. An andere Bedingungen darf die Vidirung nicht geknüpft werden.

Vorschriften über die Ausübung des Hausierhandels.

§. 9.

Die Bewilligung zum Hausierhandel gilt nur für die Person, welche im Hausierbuch bezeichnet ist, und es darf das letztere weder an einen anderen abgetreten noch auf andere Personen ausgedehnt werden.

Der Hausierer ist verpflichtet, das Hausierbuch während des Geschäftsbetriebes immer bei sich zu tragen und dasselbe, sowie die mitgeführten Waren auf Verlangen der landesfürstlichen Behörde oder ihrer Organe vorzuweisen.

Die gleiche Verpflichtung hat der Hausierer auch gegenüber der Gemeindebehörde oder den Polizeiorganen derselben.

Das Mitnehmen von schulpflichtigen Kindern beim Hausierhandel ist verboten.

Dem Hausierer ist untersagt, zum Zwecke des Geschäftsbetriebes:

a) seine Waren auf Märkten auf festen Verkaufsstätten auszulegen,

b) dieselben im Aufbewahrungsorte zu verkaufen,

c) in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis einzutreten,

d) gegen ersichtliches Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit fremde Häuser oder Höfe zu betreten.

Der Geschäftsbetrieb in öffentlichen Localen ist ohne Rücksicht auf die Tageszeit lediglich von der Erlaubnis des Besitzers derselben abhängig.

Die bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warengattungen in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Beschränkungen.

Ausschließung bestimmter Warengattungen vom Hausierhandel.

§. 10.

Der Hausierhandel ist mit dem Warenbezuge auf das österreichisch-ungarische Zollgebiet beschränkt; der Hausierer muss deshalb stets mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Vom Hausierhandel sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

a) Seidenraupensamen;

b) Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchproducte;

c) gesundheitsschädliche und gifthältige Waren, Gifte, Quecksilber;

d) Heil- und Arzneimittel jeder Art, Desinfectionsmittel, therapeutische Behelfe (Bruchbänder, Bandagen u. dgl.), Verbandmaterialien, Brillen und Augengläser aller Art, kosmetische (Schönheits-) und diätetische Mittel mit Ausnahme von Seifen und Parfumerien;

e) Waffen, explosive Stoffe, Feuerwerkskörper;

f) Waren, welche gegen die Sittlichkeit verstoßen;

g) Spielkarten;

h) Militärmonturstücke, gebrauchte Kleider, gebrauchtes Schuhwerk, gebrauchte Wäsche und Bettwaren;

i) geistige Getränke, Spiritus, Essig;

k) Material- und Specereiwaren, Mineralöl;

l) Edelsteine, Gold und Silber (auch im Bruche), echte Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Kirchengefäße und Paramente, Münzen jeder Art;

m) Wertpapiere und Lose, sowie hierauf bezügliche Antheil-, Raten- und Bezugscheine, dann Promessen und Pfandscheine;

n) Gegenstände des Staatsmonopols (Tabak, Salz und Salpeter);

o) im Grenzbezirke: controlpflichtige Waren.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, wird ermächtigt, andere als die hier angeführten Waren aus Rücksichten der öffent-

lichen Sicherheit oder Gesundheitspflege vom Hausierhandel für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Theile desselben, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern gleichzeitig oder dauernd auszuschließen.

Die genannten Minister können im Einvernehmen mit dem Finanzminister auch einzelne unter lit. k, l und o fallende Warengattungen ausnahmsweise für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Theile desselben, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern zum Hausierhandel zulassen.

Bezüglich des Hausierhandels mit Druckschriften, Photographien und Bildwerken gelten die Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863.

Zeitweilige Ausschließung bestimmter Bezirke vom Hausierhandel.

§. 11.

Die politischen Behörden sind berechtigt, aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten bei Epidemien oder Epizootien die Ausübung des Hausierhandels im Bereiche der ergriffenen und der an dieselben angrenzenden Gebiete während der Zeit der Gefahr der Verschleppung des Contagiums einzustellen.

Ausschließung bestimmter Orte und Gebiete vom Hausierhandel.

§. 12.

In Landeshauptstädten und in den Städten mit eigenem Statut kann der Magistrat, nach Einvernehmung der Gemeindevertretung den Hausierhandel völlig, dauernd, für gewisse Waren oder auf bestimmte Zeit verbieten, in Curorten und deren Currayons, sowie in Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die kein eigenes Statut besitzen, kann, über Einschreiten der Gemeinde und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes, sowie des betreffenden Landesausschusses der Hausierhandel vom Handelsminister völlig, dauernd, für gewisse Waren oder auf bestimmte Zeit untersagt werden.

Das Gleiche gilt für Länder oder einzelne Landestheile, wenn es von der Landesvertretung verlangt wird.

Die Ausschließung von Curorten vom Hausierhandel erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, welches über einschlägige Gesuche das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes einholt.

In den vom Hausierhandel ausgeschlossenen Städten, Orten und Gebieten können jedoch an daselbst ansässige, hilfsbedürftige und unterstützungswürdige

Personen, welche zu einem anderen Erwerbe unfähig sind und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, beschränkte Hausierbewilligungen ertheilt werden.

Die letzteren haben nur für die Feilbietung bestimmter, im Hausierhandel zulässiger Waren auf der Straße oder in öffentlichen Localitäten innerhalb der betreffenden Stadt, des Ortes oder Gebietes Geltung.

Vor Ertheilung einer solchen Bewilligung ist, soferne sie nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, die Ortsgemeinde einzuvernehmen.

Mit den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für die im vorhergehenden Absatze gewährten, beschränkten Hausierbewilligungen.

Auf die Bewohner der im §. 16 erwähnten, begünstigten Gegenden findet die Ausschließung bestimmter Städte, Orte, Landestheile oder Länder vom Hausierhandel keine Anwendung.

Ausschließung bestimmter Geschäfte vom Hausierhandel.

§. 13.

Der Abschluss von Veräußerungsgeschäften gegen Ratenzahlung und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, sowie die Vertheilung von Prospecten, betreffend den Verkauf der im §. 10, lit. m bezeichneten Gegenstände, ist beim Hausierhandel untersagt.

Ausschließung bestimmter Behelfe bei dem Hausierhandel.

§. 14.

Die Verwendung von Lastthieren oder von mit Zugthieren bespannten Wägen, von Schiffen oder anderen Wasserfahrzeugen ist beim Hausierhandel im allgemeinen nicht gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich, wenn es sich um den Vertrieb von Hausindustrieerzeugnissen oder um die Aufrechterhaltung einer bestehenden Gepflogenheit oder um solche Gegenstände, mit welchen außerdem nach den örtlichen Verhältnissen ein Hausierhandel überhaupt nicht möglich wäre, handelt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern jener Gebiete, in welchen ein solcher Hausierhandel gestattet werden soll, die ausnahmsweise Benützung von solchen Behelfen beim Hausierhandel zu bewilligen.

Die Bewilligung kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

Hausierhandel im Grenzbezirke.

§. 15.

Zum Hausierhandel im Grenzbezirke können nur Bewohner dieses Bezirkes, sowie der im §. 16 bezeichneten Gegenden zugelassen werden.

Das Hausierbuch ist nur dann für den Grenzbezirk giltig, wenn es eine bezügliche Eintragung enthält.

B. Besondere Begünstigungen.

a) Für einzelne Gegenden und Bezirke.

§. 16.

Aus Rücksicht auf die Erwerbslosigkeit einzelner Gegenden und Bezirke werden die Bewohner derselben, wenn sie im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse (§. 3) nachweisen, nach vollendetem 24. Lebensjahre zum Hausierhandel mit den Erzeugnissen ihrer Hausindustrien oder, wenn daselbst der Hausierhandel mit anderen Warengattungen im Herkommen begründet ist, auch mit derlei Waren, soweit sie nicht vom Hausierhandel ausgeschlossen sind (§. 10), zugelassen.

Die Begünstigung kann vom Handelsminister für das betreffende Verwaltungsgebiet, eventuell für mehrere Verwaltungsgebiete ertheilt werden, gilt aber stets nur für die in der betreffenden Verordnung bezeichneten Warengattungen.

b) Für einzelne Personen.

Verwendung von Warenträgern.

§. 17.

Die Ausübung des Hausierhandels ist auf Warenmengen, zu deren Fortschaffung eine einzelne Person genügt, beschränkt.

Einem Hausierer, der diesen Erwerbszweig bereits seit mehreren Jahren mit Bewilligung betreibt und sich stets tadellos benommen hat, kann, falls er durch das Zeugnis des Amtsarztes nachweist, wegen vorgeschrittenen Alters oder eines körperlichen Gebrechens die für den Hausierhandel bestimmten Waren nicht selbst tragen zu können, die Verwendung eines Warenträgers bewilligt werden. Die gleiche Begünstigung kann auch solchen Hausierern ertheilt werden, welche den Hausierhandel mit Gegenständen von größerem Umfange oder Gewichte betreiben.

Diese Bewilligung ist im Hausierbuche ersichtlich zu machen.

Als Warenträger eines Hausierers kann nur eine Person zugelassen werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im übrigen den Anforderungen des §. 3 entspricht.

Die Verwendung von Gehilfen bei dem Hausierhandel ist untersagt.

IV. Abschnitt.

Übertretungen und Strafen.

§. 18.

Mit Geldstrafe bis 300 Gulden wird bestraft:

1. wer den Hausierhandel, ohne die Bewilligung hiezu erlangt zu haben (§. 2), oder auf Grund einer erschlichenen Bewilligung (§. 5 und 6), betreibt;

2. wer sein Hausierbuch einem anderen zur Benützung überläßt (§. 9);

3. wer, ohne die Erweiterung der Bewilligung erwirkt zu haben (§. 7), den Hausierhandel in einem anderen Gebiete ausübt, als für welches die Bewilligung lautet;

4. wer sich beim Hausierhandel der Verpflichtung zur Einholung der Vidirung (§. 8) wiederholt oder durch längere Zeit entzieht;

5. wer beim Hausierhandel Waren, welche von diesem Betriebe ausgeschlossen sind (§. 10), mit sich führt;

6. wer unechte Gold- oder Silberwaren (§. 21 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren), ohne sie als unecht zu bezeichnen, zum Verkaufe anbietet oder verkauft;

7. wer sich eines Warenträgers oder eines Lastthieres oder bespannten Wagens bedient, ohne die Bewilligung hiezu erlangt zu haben (§§. 17, 14 und 32);

8. wer den Hausierhandel in einem Gebiete betreibt, wo derselbe zur Zeit aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten untersagt ist (§. 11);

9. wer beim Hausierhandel Veräußerungsgeschäfte gegen Ratenzahlung abschließt oder zum Abschlusse solcher Geschäfte einladet (§. 13) oder Prospecte, betreffend den Verkauf der im §. 10 lit. m bezeichneten Gegenstände, vertheilt.

In dem unter Z. 5 erwähnten Falle tritt auch der Verfall der Waren ein.

Gegen Personen, welche bereits wegen Übertretung des Hausiergesetzes nach diesem Paragraphen bestraft worden sind, kann in den unter den Zahlen 1 bis 9 angeführten Fällen auch der Verlust der Hausierbewilligung und die Ausschließung vom Hausierhande auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt werden.

§. 19.

Andere als die in dem §. 18 erwähnten Übertretungen des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis 50 Gulden bestraft.

Gegen wiederholt Rückfällige kann überdies auf Verlust der Hausierbewilligung und Ausschluss vom Hausierhandel für bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 20.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Geldstrafen tritt die Umwandlung derselben in Arreststrafen ein, wobei 5 Gulden für einen Tag zu rechnen sind.

§. 21.

Bildet eine Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes zugleich eine Übertretung der allgemeinen oder Gefällsstrafgesetze, so sind von der Gewerbebehörde jene Strafarten nicht in Anwendung zu bringen, mit welchen die strafbare Handlung bereits durch ein allgemeines Strafgesetz, beziehungsweise ein Gefällsstrafgesetz bedroht ist.

Übertretungen der Steuervorschriften sind nach den letzteren von der competenten Behörde zu bestrafen.

§. 22.

Jene Waren, welche der Hausierer im Zeitpunkte der Übertretung mit sich geführt hat, haften für die verhängten Geldstrafen.

Bei Übertretung der Bestimmung des §. 14 haften auch die vorgefundenen Last- und Zugthiere und Wägen für die verhängten Geldstrafen.

Die nach diesem Gesetze im politischen Verfahren verhängten Geldstrafen und der Erlös der verfallenen Gegenstände, letzterer nach Abzug der für die Erhaltung und Veräußerung der Ware, beziehungsweise der Last- und Zugthiere aufgelaufenen Kosten fließen dem Armenfonde der Gemeinde zu, in deren Gemarkung der Bestrafte betreten wurde.

Hiedurch werden die bestehenden Gefällsvorschriften nicht berührt, wonach in jenem Falle, als gleichzeitig eine Übertretung derselben vorliegt, die Ware, beziehungsweise der Erlös daraus in erster Linie für die Gefällsgebüren und Strafen haftet.

§. 23.

Jedes Straferkenntnis ist im Hausierbuche (§. 2) ersichtlich zu machen, ferner in allen Fällen der Gewerbebehörde, welche das Hausierbuch ausgestellt hat, und nach Lage des Falles auch der politischen Behörde und der Gemeindebehörde des Heimatsortes des Bestraften mitzutheilen und von der betreffenden Behörde in Evidenz zu halten.

§. 24.

Wenn nach Ertheilung der Hausierbewilligung einer der in den §§. 3 und 4 erwähnten Ausschließungsgründe eintritt oder nachträglich bekannt

wird, so ist der Verlust der Bewilligung auszusprechen und in diesem Falle, sowie wenn der Verlust der Bewilligung in Gemäßheit der §§. 18 oder 19 verhängt worden ist, das Hausierbuch einzuziehen.

§. 25.

Die Untersuchung und Strafe der Übertretungen dieses Gesetzes erlischt, wenn der Übertreter binnen 6 Monaten vom Tage der begangenen Übertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

V. Abschnitt.

Behörden und Verfahren.

§. 26.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Hausierhandel (§. 2, lit. a und §. 5), die Verlängerung der Bewilligung (§. 6), die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Warenträgers (§. 17), sowie eventuell zur Verwendung eines Lastthieres oder bespannten Wagens (§§. 14 und 31), endlich das den Verlust der Bewilligung im Sinne des §. 24 aussprechende Erkenntnis steht der Gewerbebehörde jenes Bezirkes zu, in welchem der Bewerber zur Zeit seinen Wohnsitz hat (§. 5).

Die Erweiterung der Bewilligung zum Hausierhandel (§. 7) steht der Gewerbebehörde jenes Bezirkes zu, für dessen Bereich zunächst die Erweiterung nachgesucht wird.

Vor Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung des Hausierhandels im Grenzbezirke ist die Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen.

Zur Vidirung der Hausierbücher (§. 8) sind die landesfürstlichen Polizeibehörden; in deren Ermangelung die politischen Behörden, und in Städten und Märkten, in denen sich weder eine landesfürstliche Polizeibehörde, noch eine politische Behörde befindet, die Gemeindeämter berufen.

Das Strafverfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes steht jener Gewerbebehörde zu, in deren Bezirk die Übertretung begangen wurde.

§. 27.

Für das Verfahren der Gewerbebehörden in Angelegenheit dieses Gesetzes, insbesondere in Recursfällen gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse der Gewerbebehörden, finden die allgemeinen, für das politische Verfahren, beziehungsweise für das Verfahren in politischen Übertretungsfällen geltenden Vorschriften mit der Erweiterung Anwendung, dass nicht bloß gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse,

sondern auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Recurse gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse sind stets bei jener Behörde einzubringen, welche in erster Instanz die Entscheidung oder das Straferkenntnis gefällt hat, widrigenfalls sie als nicht eingebracht behandelt werden.

§. 28.

In dritter Instanz steht die Handhabung dieses Gesetzes dem Ministerium des Innern zu.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das Einvernehmen zu pflegen.

VI. Abschnitt.

Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu Bosnien und der Hercegovina.

§. 29.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der ungarischen Krone, sowie in Bosnien und der Hercegovina ausgestellten Hausierbewilligungen zur Ausübung des Hausierhandels in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigen, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

Die Hausierer aus diesen Ländern haben insbesondere noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Ausdehnung ihrer Hausierbewilligung durch die competente Behörde (§. 26, Absatz 2) zu erwirken und die landesfürstliche Steuer sammt Umlagen gleich den Angehörigen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes und ohne Rücksicht auf die in ihrem Heimatlande bei der Ertheilung der Hausierbewilligung bereits bezahlten Steuern im vorhinein zu entrichten. (§. 2, lit. b.)

§. 30.

Darüber, ob und inwieferne solche Personen, welche in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina vor Vollendung des zur Ausübung des Hausierhandels nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Alters (§. 3, b) und auch zum Betriebe des Hausierhandels in Orten, für welche Hausierverbote bestehen, infolge besonderer Begünstigung eine solche Bewilligung erhalten haben, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den Hausierhandel mit der gleichen Begünstigung betreiben dürfen, werden nach getroffenem

Übereinkommen mit dem königlich ungarischen Handelsminister, beziehungsweise nach Einvernehmen mit dem zur Besorgung der Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina berufenen gemeinsamen Ministerium, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen und kundgemacht werden.

VII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 31.

Personen, welche sich beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, bleibt der Betrieb des Hausierhandels gegen Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis zum Ablaufe der Giltigkeit des Hausierbuches gestattet, und kann denselben die Bewilligung auch in dem Falle verlängert werden, wenn sie das im §. 3, lit. b, bestimmte Alter noch nicht erreicht haben.

Personen aus den bisher begünstigten Gegenden und Bezirken, welche sich zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, darf auch, wenn sie den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen über das Alter nicht genügen, und die betreffende Gegend künftighin nicht mehr zu den begünstigten (§. 16) gehört, die Verlängerung der Hausierbewilligung ertheilt werden.

Personen, welche bisher erlaubterweise Lastthiere oder mit Zugthieren bespannte Wagen benützten, kann diese Bewilligung von der Landesbehörde jenes Landes, in welchem sie den Hausierhandel derart weiter betreiben wollen, ertheilt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ware gegründet erscheint. Webestoffe (mit Ausnahme von Hausleinen), Kleidungen und Wäsche, Putzwaren, Papier, Leder und Kurzwaren aller Art sind hievon unbedingt ausgeschlossen.

Die Bewilligung zur Beibehaltung von Lastthieren oder bespannten Wagen kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit aller Gesetze, Verordnungen und Erlässe, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen.

Insbesondere treten außer Kraft das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, sammt der Vollzugsvorschrift zu diesem kaiserlichen

Patente, Handelsministerialerlass vom 22. November 1852, Z. 2560/H. M., die Ministerialverordnung vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1882, der Handelsministerialerlass vom 23. December 1881, Z. 2049, soweit er den Hausierhandel anbelangt, das Gesetz vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Competenz der Behörden bei Übertretungen des Hausiergesetzes sammt der Vollzugsvorschrift, Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. März 1884, Z. 318/M. I., und das Gesetz vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.

Die Bestimmungen des §. 60, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Handels, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Julius Armann und Genossen.

Die Wächter der k. k. österreichischen Staatsbahnen sind laut dem für diese Anstalt giltigen Gehalts- und Quartiergeldschema in die VI. Kategorie mit einem Minimalmonatslohn von 24 fl. und einem Maximalmonatslohn von 30 fl. und 100 fl. jährlichen Quartiergeld eingereiht.

Im Jänner 1897 wurde denselben zufolge eines Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums eine jährliche Quartiergeldzulage von 20 fl. bewilligt. Ebenso beziehen selbe eine Wechselzulage von monatlich 6 fl. und eine Schnellzugsprämie von vierteljährig 5 fl., so dass sich der Minimalmonatsbezug auf 41 fl. 66 kr. und der Maximalmonatsbezug auf 47 fl. 66 kr. stellt.

Durch eben diese Norm ist dem Wächterpersonale ein Vorrücken über 30 fl. Monatslohn unmöglich gemacht und muss selbes nach Erreichung des Maximalmonatslohnes auf eine Verbesserung seiner traurigen Existenz Verzicht leisten, da bis jetzt keine Vorschrift existirt, die es dem Wächter ermöglichen würde in die nächst höhere Dienerkategorie vorzurücken und in den dadurch bedingten Jahresgehaltsbezug zu kommen, während Blocksignaldiener, die alle dem Wächterpersonale entnommen wurden, heute einen Jahresgehalt von 400 bis 500 fl. mit dem entsprechenden Quartiergeld von 150 bis 200 fl. sammt den den Wächtern zugewiesenen Zulagen beziehen, so dass selbe um 13 fl. 83 kr. bis 22 fl. 94 kr. monatlich höher zu stehen kommen als die Wächter.

Ebenso verhält es sich mit der Tragdauer der Dienstkleider bei beiden angeführten Kategorien.

Die Tragdauer bei Wächtern ist für eine Blouse 3 Jahre gegen 2 Jahre, Beinkleid 1 Jahr, Sommerkappe 2 Jahre gegen 1 Jahr, Paletot 4 Jahre gegen 3 Jahre, unüberzogener Pelz 6 Jahre gegen 4 Jahre und Winterkappe 2 Jahre.

Es sind somit die Wächter gegen alle Dienerkategorien sehr benachtheiligt.

Beim Vergleiche der Dienstleistung der beiden angeführten Kategorien zeigt sich erst recht die stiefmütterliche Behandlung der Wächter.

Während der Blocksignaldiener unter Dach geschützt gegen jede Unbill des Wetters seinen Dienst versieht und dafür eine viel bessere Entlohnung bezieht, muss der Wächter bei jeder Witterung, ob Regen, Schnee oder Sturm und in der größten Hitze oder Kälte seinen Dienst im Freien versehen und viele Eisenbahnunfälle sind durch die Ausdauer im Dienste und Wachsamkeit derselben verhütet worden.

Der geringste Anstand zieht einen Gehaltsabzug von 50 Kreuzer nach sich, der aber noch den Verlust der vierteljährigen Schnellzugsprämie von 5 fl. bedingt, so dass der Wächter für dies trotz seines anstrengenden Dienstes doppelt und sehr empfindlich gestraft ist.

Mit welchen misslichen Verhältnissen ein Wächter zu kämpfen hat, wie ihn die Sorge um das armselige Fortkommen seiner Familie quält, kann sich jeder mitfühlende Mensch vorstellen. Ergibt sich dann bei

dem geschilderten Dienste der geringste Anstand, so wird oft unverschuldet der darbenden Familie ein Betrag von 5 fl. 50 kr. entzogen und die Nahrungssorgen machen sich noch bitterer fühlbar.

Es wäre daher eine ergiebige Nachhilfe bei den Wächtern im Interesse des Bahndienstes dringend geboten.

Ich stelle daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung möge in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf einbringen, mittelst welchem die Bezüge der Wächter der k. k. österreichischen Staatsbahnen dahingehend eine Regelung erfahren, dass die Wächter der k. k. österreichischen Staatsbahnen aus der Kategorie VI in die Dienerkategorie IV mit allen dieser Kategorie zukommenden Rechten zu überstellen sind, so dass sie einen Minimaljahresgehalt von 400 fl. und einen Maximaljahresgehalt von 550 fl. mit dem entsprechenden Quartiergelde von 150 fl. bis 200 fl. erreichen können.

Die Wechselzulage von monatlich 6 fl. und die Schnellzugsprämie hat er auch in der neuen Kategorie zu beziehen.

Ebenso ist die Tragdauer der Dienstkleider der Kategorie entsprechend herabzusetzen."

Wien, 7. April 1897.

	Axmann.
Vergani.	Bielohlawek.
Wedral.	Liechtenstein.
Loser.	Kletzenbauer.
Schneider.	Mayer.
Dr. Weiskirchner.	Jax.
Dr. Scheicher.	Prochazka.
Wohlmeyer.	Neunteufl.
Dr. Gessmann.	Strobach.
Gregorig.	Schreiber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Parish und Genossen

auf

Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Rohproducten.

Mit Recht betrachtet die Landwirtschaft den börsemäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Rohproducten als einen ihrer bedeutendsten Schädiger und erhebt das Verlangen, dass dieser Handel seiner schädigenden Eigenschaften, als welche die Nichtcontrolirbarkeit der verhandelten Ware und die Usance-Type in erster Reihe stehen, entkleidet werde.

Die unterfertigten Abgeordneten beantragen deshalb:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes einen Gesetzentwurf über den börsemäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Rohproducten vorzulegen.

In diesen Gesetzentwurf ist aufzunehmen:

1. Eine genaue Definition des Terminhandels im allgemeinen, sowie des börsemäßigen Terminhandels im speciellen.

2. Sind in dem vorzulegenden Gesetzentwurfe folgende Bestimmungen grundsätzlich zum Ausdruck zu bringen:

a) Findet der Abschluss eines durch die Gesetzvorlage als solchen bezeichneten Termingeschäftes auf landwirtschaftliche Rohproducte an einer Waren- (Getreide-) Börse statt, so ist derselbe nur gestattet, wenn der Verkäufer dem Käufer bei Abschluss des Geschäftes in Gegenwart einer hiezu berufenen Person (Börsecommissär) nachweist:

   α) dass er die verkaufte Ware als sein Eigenthum in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der beim Abschlusse des Geschäftes festgesetzten Qualität und Menge lagern hat;

   β) oder dass das zum Verkaufe bestimmte landwirtschaftliche Rohproduct innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in einer nach fachmännischer Schätzung die Quantität des Verkaufes deckenden Menge als sein Eigenthum derart im Wachsen oder Bildung begriffen ist, dass es zur Zeit des ausbedungenen Lieferungstermines voraussichtlich übergeben werden kann;

b) jede nur auf Grund vorstehender Ausweise auszustellende Schlussnote muss den Namen des Käufers, des Verkäufers, die Art und Menge des landwirtschaftlichen Rohproductes, das Datum des Geschäftsabschlusses und den Zeitpunkt der Lieferung enthalten und vom Börsecommissär eigenhändig gefertigt sein;

c) Terminabschlüsse auf landwirtschaftliche Rohproducte, bei welchen eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt wurden, werden als nicht einklagbar erklärt und unterliegen sowohl Verkäufer als auch Käufer in diesem Gesetzentwurfe näher zu bestimmenden Strafen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. April 1897.

Parish.

Dr. Šusteršič.	Dr. Mettal.	Pálffy.	Supuk.
Radimský.	Dr. Ferjančič.	Coronini.	Pogačnik.
Pabstmann.	Dr. Bulat.	Lilgenau.	Robič.
Perić.	Dr. Laginja.	Chotek.	Dr. Žitnik.
Schwarzenberg.	Biankini.	Borčić.	Sulc.
Czernin.	Dr. Gregorčič.	Stolberg.	Deym.
Belcredi.	Serényi.	Dr. Klaić.	Šuklje.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dobernig, Erb, Prade, Forcher, Ludwig und Genossen auf Regelung des Flaschenbierhandels.

Der Flaschenbierhandel hat einen derartigen Umfang angenommen, dass er durch seine schrankenlose Concurrenz und den uncontrolirbaren Betrieb die Gast- und Schankgewerbetreibenden in ihrer Existenz schwer bedroht und daher die immer wieder sich erneuernde Forderung derselben, jenen im Gesetzgebungswege zu regeln, als nur zu gerechtfertigt erscheinen lässt.

In der Erwägung, dass sowohl das Abgeordnetenhaus schon in der letzten Session eine auf die Regelung des Flaschenbierhandels abzielende Resolution, welche auch den Interessen der Consumenten Rechnung trägt, angenommen hat, als auch verschiedene andere Körperschaften, wie zum Beispiel der Landtag von Oberösterreich, sich im Sinne dieser Resolution ausgesprochen haben, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung sei aufzufordern, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, mit welcher entsprechend der Resolution des Hauses vom 6. Juni 1896 das Abfüllen des Bieres auf Flaschen unter die concessionirten Gewerbe eingereiht und der Gebrauch des sogenannten Patentverschlusses nur den Schankgewerbetreibenden gestattet wird.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zur Berathung und Beschlussfassung zuzuweisen."

Wien, 7. April 1897.

Girstmayr.	Dr. Kindermann.	Böheim.	Dobernig.
Wernisch.	Zimmer.	Heeger.	Erb.
Gebler.	Seidel.	Wolf.	Prade.
Lorber.	Eisele.	Wolffhardt.	Forcher.
Hueber.	Dr. Pommer.	Franz Hofmann.	Ludwig.
Dr. v. Hofmann.	Ghon.	Hinterhuber.	Mosdorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Povše, Robič und Genossen.

In Erwägung, dass durch die Reblaus bereits die meisten Weingärten vernichtet und die ehethunlichste Wiederherstellung derselben dringendst noth thut, um die gänzliche Verarmung und in vielen Ländern auch die Auswanderung der weinbautreibenden Bevölkerung zu verhüten und dies nur durch Gewährung ausgiebiger staatlicher Hilfe durch Gewährung staatlicher Darlehen zum Zwecke der Regenerirung der Weingärten zu erreichen ist, dem aber die Bestimmung des Absatzes 5 des Artikels II des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, nach welcher die Ertheilung von Staatsvorschüssen davon abhängig ist, dass der Vorschusswerber eine mindest gleiche Unterstützung aus Landesmitteln erhält, sehr erschwert, geradezu jede größere staatliche Action unmöglich macht, da die durch diese Katastrophe arg getroffenen Länder selbst keineswegs finanziell so kräftig sind, um der großen Nothlage entsprechende Summen widmen zu können, beantragen die Gefertigten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Absatz 5 des Artikes II des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, ist im Gesetze, welches im übrigen unverändert bleibt, zu eliminiren."

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden aus 24 Mitgliedern bestehenden Weinbauausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. April 1897.

			Povše.
Kušar.	Dr. Krek.	Einspieler.	Robič.
Žičkar.	Dr. Trumbić.	Pogačnik.	Šuklje.
Borčić.	Šupuk.	Dr. Ferjančič.	Coronini.
Spinčić.	Perić.	Dr. Gregorec.	Zore.
Dr. Bulat.	Dr. Šusteršič.	Dr. Žitnik.	Dr. Gregorčič.
Dr. Klaić.	Buković.	Berks.	Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ghon, Kaiser und Genossen.

In Erwägung, dass die Aufhebung der ärarischen Mauten zum öfteren schon von Abgeordneten der verschiedensten Parteien beantragt wurde und das hohe Haus den diesbezüglich gestellten Resolutionen und Anträgen stets beitrat;

in weiterer Erwägung, dass die k. k. Regierung selbst in der vorigen Reichsrathsperiode insoweit schon dem Wunsche nach Aufhebung der ärarischen Mauten nachgab, als dieselbe in einer Gesetzesvorlage die Aufhebung der Brückenmauten anbahnte, und in endlicher Erwägung, dass die Mautgebüren ganz ungleichmäßig und daher ungerecht die Einzelnen belasten und das Ärar nachweislich kaum 10 Procent der von der Bevölkerung aufgebrachten Summe gewinnt, da das übrige den Mautpächtern und Afterpächtern zufällt, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage dem Hause vorzulegen, durch welche alle ärarischen Mauten aufgehoben werden."

Wien, 7. April 1897.

Ghon.

Kaiser.

Forcher. Erb.

Dr. Mayreder. Girstmayr.

Dr. Steinwender. Posch.

Dr. Peßler. Millesi.

Wernisch. Dobernig.

Dr. Kindermann. Lemisch.

Zimmer. Dr. Pommer.

Herzmansky. Eisele.

Polzhofer. Lorber.

Hinterhuber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten, bis an die Erdoberfläche niederzureißenden Gebäude innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird, wenn auch diese Area durch die Baulinie oder infolge des Umbaues eingeschränkt oder erweitert werden sollte, die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Verzeichnis

jener Häuser in der Stadtgemeinde Klagenfurt, deren Umbau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten nothwendig erscheint.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
1	Adlergasse	4, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 17	18, 19, 114, 115, 149, 117, 148, 147	8	
2	Alleegasse	1	924	1	
3	Alter Platz	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22*), 23, 26, 30**), 31, 32, 33, 34, 35	256, 255, 247, 246, 245, 244, 243, 242, 241, 285, 280, 279, 278/1, 277, 276, 275, 265, 267, 313, 320/2, 329, 350, 351, 352, 353	23	*) nur der rückwärtige, mit Nr. 5 Renngasse bezeichnete Theil. **) nur der rückwärtige Tract (bezeichnet mit Nr. 3 u. 5 Eisengasse, Nr. 2 Tabakgasse und Nr. 3 Neuer Platz).
4	Badgasse	3, 4, 5, 6, 7, 8	254, 248, 253, 249, 252, 250	6	
5	Bäckergasse	9, 11, 13, 15	112, 111, 110, 109	4	
6	Bahnhofstraße	7, 8, 10, 13, 15, 19, 21, 25, 26, 27, 33	184, 287, 296/1, 11, 10, 37, 32, 79, 126, 80, 88	11	
7	Benediktinerplatz	2, 3, 6, 7, 9	429, 431, 454, 457, 462	5	
8	Brunnplatz	1, 2	870/1, 871, 870/2	2	
9	Buchengasse	1***), 3	549, 548	2	***) Separater Seitentract des Hauses Nr. 33 Viktringerring.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
10	Burggasse	1, 5, 7, 9, 11, 12, 14, 23, 25	308, 304, 303, 301, 300, 13, 14, 181, 180	9	
11	Domgasse	1, 12, 13, 16, 21, 22	295/2, 52, 49, 68, 74, 65	6	
12	Ebenthalerstraße	4	903	1	
13	Feldgasse	3	644	1	
14	Feldkirchnerstraße	2, 3, 5, 7, 9, 14, 16	745, 729, 731/2, 731/1, 733, 739, 740	7	
15	Fleischbankgasse	2, 3, 8*), 10**)	183, 185, 179, 178	4	*) nur der rückwärtige Tract des Hauses Nr. 1 Cardinalsplatz **) nur der rückwärtige Tract des Hauses Nr. 2 Cardinalsplatz
16	Fleischmarkt	4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18	295/1, 283, 294, 293, 292, 291, 290, 289, 288	9	
17	Freudenbergerstraße	6, 8, 10, 14	869, 867, 866, 863	4	
18	Fröhlichgasse	2, 4, 7, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 29, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 43	453, 452, 439, 58, 54, 53, 69, 70, 43, 71, 78, 41, 81, 29, 28, 84, 26, 25, 103, 22, 113, 20	22	
19	Gärtnergasse	3, 5	800, 801, 802, 804	2	
20	Getreidegasse	4	177	1	
21	Glangasse	2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 22, 23, 25, 37	767, 757, 768, 754, 769/1, 755, 756, 769/2, 770, 772, 780, 785, 784, 787, 788	14	
22	Grabengasse	1	174	1	
23	Heiligengeistplatz	2, 3, 4, 5, 7	415, 402, 403, 401, 400	4	
24	Heiligengeist Schütt	4, 5, 6, 7, 8, 9	404, 411, 410, 406/2, 406/1, 405	6	
25	Herrengasse	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	330, 328, 334, 327, 335, 326, 336	7	
26	Heuplatz	11, 14, 16, 17, 18	372, 374/1, 374/2, 226, 227, 228	5	
27	Kanalgasse	1	1034	1	
28	Kardinalsplatz	4, 6, 7, 10	164, 157, 17, 15	4	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
29	Kardinals-Schütt	3, 4, 5, 7*)	163, 158, 166/2, 161, 167	4	*) nur der rückwärtige Tract
30	Kaserngasse	5, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32	57, 59, 442, 443, 61, 444, 137, 488, 432, 493, 494, 495, 497, 498, 499	15	
31	Kaufmanngasse	3, 4 *), 5, 7, 9	465, 515, 468, 469, 470	5	*) nur der rückwärtige Tract des Benedictinerconventes
32	Kramergasse	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	312, 315, 270, 316, 269, 317, 268, 264	8	
33	Am Kreuzberge	1, 5	1001, 1002, 1003, 1004	2	
34	Laibacher Straße	2, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 28, 30, 38 40, 42	608, 607, 606, 605, 603, 602, 601, 600, 599, 598, 597, 596, 594, 593, 592	15	
35	Lerchenfeldgasse	2, 7, 9, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25	689, 693, 694, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 725	10	
36	Lidmanskygasse	2, 3, 9, 11, 16, 17, 19, 20 *), 25, 27, 29, 33, 49	464, 461, 446, 445, 127, 62, 63, 123, 75, 76, 77, 89, 108	13	*) Nordtract des Bürgerspitalsgebäudes und anschließender östlicher Hoftract
37	Linsengasse	2, 4, 8, 10, 12, 14, 16, 24	682, 683/1, 683/2, 684, 685, 686, 687, 688, 691	8	
38	Lindenhaingasse	3, 5, 7, 9, 10, 11, 12	915, 914, 909, 910, 908, 912, 911	7	
39	Magazingasse	3 *), 8	751, 786	2	*) alleinstehendes Haus im Garten des Hauses Nr. 13 St. Veiter Ring
40	Marianagasse	3 *), 5, 7	881, 860, 861	3	*) rückwärtiger Hoftract des Hauses Nr. 9 Völkermarkterstraße
41	Neuer Platz	2, 11, 12, 13	322, 437, 436, 435	4	
42	Neue Weltgasse	3, 4, 6, 7, 9, 11, 14	419, 521/2, 520, 541, 543, 533	5	*) C. Nr. 7, 9 und 11 bilden zusammen ein Haus auf den Bauparcellen 541 und 543
43	Obstplatz	2, 3, 4	271, 272, 273	3	
44	Osterwitzgasse	7, 8, 9	238, 251, 239	3	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
45	Paradeisergasse	10, 11, 16, 18, 20, 22	44, 16, 36, 35, 34, 33	6	
46	Paulitschgasse	4, 5, 6, 7, 9, 14, 16 20 *)	505, 477, 504, 490, 491, 136, 135, 133,	8	*) nur der alte Tract (die sogenannte Schwemm)
47	Pernhartgasse	3	430	1	
48	Pfarrplatz	1, 2, 3	331, 332, 333	3	
49	Priesterhausgasse	1, 3, 6, 18	207, 208, 209, 210, 211, 204, 192, 202	4	
50	Renngasse	4, 6, 14	306, 305, 302	3	
51	Rennplatz	2, 3	278/2, 281	2	
52	Rudolfsstraße	6	144	1	
53	St. Ruprechterstraße . . .	4, 6, 11, 15	575, 572, 573, 574, 562, 1021	4	
54	Sandwirthgasse	3	521/2	1	
55	An der Schießstätte . . .	1, 2, 4, 5	624, 625, 626, 628, 629, 630, 631	4	
56	Schiffgasse	2, 6	681, 663	2	
57	Schulhausgasse	3, 5, 6, 7, 9, 11, 17, 18, 20, 21, 22	451, 450, 455, 449, 448, 447, 480, 467, 471, 475, 472	11	
58	Schüttgasse	3	496	1	
59	Spengergasse	3, 4, 5, 6, 7, 8	486, 482, 487, 479, 489, 478	6	
60	Spitalgasse	3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 15	23, 27, 102, 101, 100, 86/1, 99, 94, 97	9	
61	Stauderplatz	1, 2, 3, 4, 5, 6	525, 526, 409, 412, 414, 413	6	
62	Südbahnstraße	17	1045	1	
63	Theatergasse	8**), 10	388	2	**) nur der alte Hoftract, die alte Brauerei, anstoßend an das alte Krankenhaus
64	Theaterplatz	2, 3	392, 391	2	
65	Vereinsgasse	1, 5	508, 509 510/1, 510/2	2	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
66	St. Veiter Ring	2, 11, 19, 21, 23, 24, 26, 28, 33, 35, 39, 41, 43, 45, 47, 53	727, 249, 758, 766, 765, 840, 841, 842, 761, 760, 821, 837, 836, 822/1, 835, 844	16	
67	St. Veiter Straße	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 35, 37, 38, 39. 41, 46	820, 819, 823, 818, 824, 817, 825, 816, 815, 814, 828, 813, 829, 830, 811, 831, 810, 805, 806, 807, 809, 799, 808/1, 802/2, 797, 795, 792, 793, 796/1, 789/1, 791, 794	28	
68	Viehmarkt	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11	875/1, 875/2 876, 929, 928, 922/5, 927, 922/4, 926, 922/3, 922/1, 200, 201/1, 201/2	10	
69	Viktringer Ring	10, 12, 35, 37, 39, 51, 57	143, 142/1, 546, 576, 582, 585	5	
70	Viktringer Straße	1, 4, 6, 8, 10, 12	577, 581, 583, 584, 586, 587	6	
71	Villacher Ring	1, 3, 7, 9, 13, 15, 23, 33, 35, 41, 47, 49, 51, 53	609, 610, 614, 615, 616, 618, 619, 676, 704, 705, 711, 712, 716, 717/1, 717/2, 719	14	
72	Villacher Straße	5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 25, 29, 35, 53	632, 633, 675, 634, 635, 672, 636, 637, 676, 638, 639, 640, 645, 647/1, 647/2, 652, 653	16	
73	Volksküchen-Schütt	3	542	1	
74	Völkermarkter Ring . . .	1, 5, 7, 8, 9	872, 873, 874/2, 874/3, 203, 874/1	5	
75	Völkermarkter Straße . .	1, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 21, 23, 27, 33, 51, 53	877, 878, 919, 880, 918, 917, 882, 916, 892, 893, 897, 902, 1066, 1067	14	
76	Waggasse	3, 6, 8, 10	221, 235, 236, 237	4	
77	Wagplatz	1, 2, 4, 5, 7	220, 222, 219, 215, 213, 214, 206	5	
78	Wienergasse	6, 8	261, 260	2	
79	Wodleystraße	1, 3, 5, 7	375, 376, 377, 378	4	
			Summe . .	486	

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Anlässlich eines, von dem Abgeordneten Dobernig und Genossen im November 1895 gestellten Antrages, wonach die k. k. Regierung aufgefordert werden sollte, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen, ähnlich wie in anderen Städten, für Neu-, Um- und Zubauten in Klagenfurt die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer von 12 auf 20 Jahre ausgedehnt wird, hat das Finanzministerium gegenüber der Stadtgemeinde Klagenfurt schon im Jänner 1896 die Geneigtheit ausgesprochen, darauf hinzuwirken, dass für jene Häuser, welche in der gedachten Stadt an Stelle solcher Gebäude, die aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten demolirt werden müssen, binnen zehn Jahren vom Beginne der Wirksamkeit des zu schaffenden Gesetzes neu aufgeführt werden, die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer von 12 Jahren auf 18 Jahre im Gesetzgebungswege ausgedehnt werde, vorausgesetzt, dass für die Dauer der Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer auch das Land Kärnten und die Gemeinde Klagenfurt auf die Zuschläge zur Hauszinssteuer verzichten.

Durch eine aus Vertretern der Landesregierung, der Finanzdirection, des Landesausschusses und der Stadtgemeinde Klagenfurt unter Zuziehung von Organen des staatlichen Sanitäts- und bautechnischen Dienstes zusammengesetzte Commission wurde nach zehntägiger Localerhebung am 24. Juni 1896 constatirt, dass in Klagenfurt eine sehr große Anzahl von Häusern den sanitären Anforderungen in keiner Weise entspreche, indem die Parterrewohnungen fast durchwegs unter dem Straßenniveau gelegen, sämmtliche Räume äußerst feucht und niedrig, Hofräume größtentheils nicht vorhanden und die Abortanlagen in der Regel ganz unzulänglich seien. Viele Wohnungen seien so sanitätswidrig, dass deren behördliche Räumung nur wegen des völligen Mangels an anderen Ubicationen für die betreffenden Parteien bisher nicht stattgefunden habe.

Auch aus Verkehrsrücksichten erscheine der Umbau einer Reihe von Häusern geboten, theils um die Verbreiterung enger Straßen zu bewirken, theils um neue Verkehrslinien zu schaffen.

Die Commission beziffert die Anzahl jener Häuser, deren Umbau theils aus sanitären, theils aus Verkehrsrücksichten nothwendig sei, mit 486.

Die Baulust sei aber in Klagenfurt eine ungewöhnlich geringe. Dies erkläre sich insbesondere aus der hauptsächlich durch die großen Temperaturschwankungen und den Mangel einer Schwemmcanalisirung bedingten beträchtlichen Höhe der Gebäudeerhaltungskosten, sowie aus der, durch die ungünstige finanzielle Lage des Landes und der Stadtgemeinde hervorgerufenen sehr bedeutenden Höhe der Landes- und Gemeindeumlagen, welche Factoren das Erträgnis des in Gebäuden angelegten Capitales bedeutend herabdrücken.

Eine Hebung der Baulust, beziehungsweise der aus Sanitäts- und Verkehrsrücksichten dringend nothwendige Umbau der erwähnten alten Häuser, sei aber nur dann zu gewärtigen, wenn ein solcher Umbau durch eine erweiterte Steuerbefreiung der neu herzustellenden Objecte erleichtert würde.

Unter den dargestellten Verhältnissen unterliegt es keinem Zweifel, dass für die Förderung der in Rede stehenden Umbauten durch die in Aussicht genommene Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer alle jene Erwägungen sprechen, welche hinsichtlich analoger Bauführungen in anderen Städten Berücksichtigung fanden.

Durch das Landesgesetz vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 7, wurden in Kärnten alle nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes vollendeten Neu-, Um- oder Zubauten auf die Dauer ihrer zeitlichen Befreiung von der staatlichen Gebäudesteuer auch von den bezüglichen Landes- und Grundentlastungszuschlägen (welch letztere dermalen überhaupt nicht mehr eingehoben werden) befreit. Eines Landesgesetzes, durch welches den fraglichen Umbauten auf die Dauer ihrer Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer auch die Befreiung von den Landeszuschlägen zu dieser Steuer zuerkannt wird, bedarf es daher im vorliegenden Falle nicht.

Die Stadtgemeinde Klagenfurt hat laut Gemeinderathsbeschluss vom 17. März 1896 bezüglich der aus Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten nothwendigen Umbauten für die Dauer ihrer Befreiung von der Hauszinssteuer auf die betreffenden Gemeindezuschläge verzichtet, welchen Beschluss der Kärntner Landesausschuss mit Zuschrift vom 24. October 1896, Z. 11703, genehmigt hat. Gemäß §. 58 des Gemeindestatutes für Klagenfurt vom 20. April 1895, L. G. Bl. Nr. 15, bedarf dieser Beschluss zu seiner Giltigkeit keines Landesgesetzes.

Da hiernach sowohl hinsichtlich der Landes-, wie hinsichtlich der Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer von den in Rede stehenden Umbauten die Bedingung, von welcher die Ausdehnung der Hauszinssteuerbefreiung für diese Umbauten seitens des Finanzministeriums abhängig gemacht wurde, bereits erfüllt ist, wurde eine hierauf bezügliche Bestimmung, abweichend von der Fassung des §. 2 in den anderen analogen Specialgesetzen, in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgenommen. Im übrigen stimmt dieser Entwurf mit den neueren Specialgesetzen dieser Art überein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Hofmann, Dr. v. Pessler und Genossen,

betreffend

die Beförderungsverhältnisse der Kanzleibeamten bei den k. k. Landes-, beziehungsweise Kreis- und Bezirksgerichten.

Es ist eine Thatsache, dass die Kanzleibeamten der k. k. Landes-, beziehungsweise Kreis- und Bezirksgerichte nach zwanzigjähriger zufriedenstellender, oft belobter Dienstleistung und nachdem sie schon früher eine zehn- bis zwölfjährige Militärdienstzeit zurückgelegt haben, noch in der XI. Rangsclasse zurückgehalten werden, während ihre ehemaligen militärischen Genossen, soweit sie sich anderen Zweigen des Staatsdienstes als Kanzleibeamte gewidmet haben, in derselben Zeit in die X., ja in die IX. Rangsclasse vorrückten.

In Erwägung, dass diese ungünstigen Verhältnisse eine gedrückte Stimmung unter den Zurückbleibenden erzeugen müssen, und da die Kanzleibeamten anderer Zweige in derselben Zeit in höhere Rangstufen vorrücken, wird der Herr Minister für Justiz aufgefordert, den Kanzleibeamten der k. k. Landes-, beziehungsweise Kreis- und Bezirksgerichte eine den Verhältnissen entsprechende schnellere Vorrückung in die X., eventuell in die IX. Rangsclasse zu ermöglichen.

Demnach stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, eine Angleichung der Beförderungsverhältnisse der Kanzleibeamten bei den k. k. Landes-, beziehungsweise Kreis- und Bezirksgerichten an jene der Beamten der k. k. Statthaltereien und Landespräsidien anzubahnen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. April 1897.

Prade.	Mosdorfer.	Franz Hofmann.
Heeger.	Girstmayr.	Dr. Pessler.
Gebler.	Dr. Pommer.	Dr. Steinwender.
Dobernig.	Wolffhardt.	Kienmann.
Dr. Budig.	Millesi.	Böheim.
Erb.	Seidel.	Ludwig.
Dr. Hofmann.	Dr. Lemisch.	Dr. Heinemann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Gebler, Herzmansky und Genossen.

In Erwägung, dass das immer ausgedehnter betriebene Differenzspiel, die derzeitigen Börseusancen und die derzeitige Art der Preisnotirungen an der Mehl- und Fruchtbörse den Landwirten großen Schaden zufügen, ohne etwa den Consumenten Vortheil zu bringen, und in weiterer Erwägung, dass oben genannte Übelstände vor allem auf den Umstand zurückzuführen sind, dass in der Geschäftsführung der Mehl- und Fruchtbörse den Landwirten kein entsprechender Einfluss gegeben und gesichert ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens im Sinne ihrer früheren Erklärungen im hohen Hause und gemäß dem wiederholten Verlangen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Eingaben und Versammlungen und den früheren Beschlüssen des hohen Hauses, Gesetzvorlagen einzubringen, durch welche die Mehl- und Fruchtbörse einer gründlichen Neuordnung unterzogen wird und insbesondere,

1. das der Landwirtschaft so schädliche Differenzspiel und der Blanco-Terminhandel unter strenger Strafandrohung verboten wird;

2. die derzeitigen Börseusancen und die Art der Preisfeststellung entsprechender gestaltet werden und endlich

3. bei der Verwaltung und Geschäftsführung der Mehl- und Fruchtbörse den landwirtschaftlichen Corporationen ein maßgebender Einfluss gegeben und gesichert werde."

Es wird beantragt, diesen Antrag einem besonderen 24gliedrigen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. April 1897.

Kaiser.
Gebler.
Herzmansky.
Dobernig.
Dr. Steinwender.
Böheim.
Franz Hofmann.

Forcher.
Dr. Chiari.
Hinterhuber.
Dr. Lemisch.
Prade.
Wernisch.

Dr. Heinemann.
Dr. Budig.
Dr. Hofmann.
Girstmayr.
Tschernigg.
Wolffhardt.
Dr. Pessler.

Rigler.
Posch.
Kienmann.
Ludwig.
Ghon.
Polzhofer.
Mosdorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. A. C. Stojan und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen, dass die Weberei und Tuchmacherei in das Verzeichnis der concessionirten Gewerbe eingereiht werden."

Wien, 8. April 1897.

Spinčić.	Dr. Stojan.
Karatnicki.	Perić.
Dr. Šusteršič.	Kušar.
Pogačnik.	Berks.
Coronini.	Biankini.
Dr. Grobelski.	Borčić.
Dr. Bulat.	Vuković.
Barwiński.	Šupuk.
Einspieler.	Dr. Gregorčič.
Madyczewski.	Dr. Žitnik.
Dr. Krek.	Povše.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Peschka, Dr. Leopold Götz und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Gebüren für Vermögensübertragungen von bäuerlichen Besitzungen und sonstigen Realitäten geringerer oder mittlerer Größe wesentlich ermäßigt werden."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Gebürenausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 8. April 1897.

Peschka.
Vincenz Hofmann. Dr. Götz.
Wrabetz. Röhling.
Bohaty. Dr. Pfersche.
Stöger. Dr. Roser.
d'Elvert. Herbst.
Dr. Schücker. Kirschner.
Lecher. Günther.
Dr. Knoll. Bendel.
Größl. Dr. Funke.
Nowak. Dr. Nitsche.
Hübner. Habermann.
Lorber. A. Steiner.
Glöckner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Funke und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Mauten.

In Berücksichtigung der in der XI. Session des Abgeordnetenhauses angenommenen Resolutionen des hohen Hauses auf Aufhebung der ärarischen Mauten, namentlich der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Jänner 1897 angenommenen Resolution:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, am Anfange der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle ärarischen Mauten aufgehoben werden“,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche die ärarischen Mauten aufgehoben werden.
In formeller Beziehung ist dieser Antrag an den Finanzausschuss zur Vorberathung zu leiten.“

Wien, 8. April 1897.

Bendel.	Dr. Schücker.	Dr. Götz.
Günther.	Stöhr.	Dr. Funke.
d'Elvert.	Herbst.	Dr. Roser.
A. Steiner.	Kirschner.	Dr. Fournier.
Nowak.	Dr. Nitsche.	Dr. Pfersche.
Lecher.	Dr. Habermann.	Dr. Knoll.
Größl.	Bohaty.	Peschka.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Polzhofer, Rigler, Kaiser, Herzmansky und Genossen.

In Erwägung der derzeit so ungünstigen Verhältnisse der Landwirtschaft und insbesondere des so nachtheilig wirkenden Mangels an geeigneten und ausreichenden Arbeitskräften für den landwirtschaftlichen Betrieb;

in Erwägung der Nothwendigkeit einer Hilfe für die Landwirte, wie diese wiederholt vom hohen Hause, von der hohen Regierung und in der letzten Thronrede von Allerhöchster Seite anerkannt wurde;

in endlicher Erwägung, dass durch Arbeitermangel während der Anbau- und Erntezeit der Landwirtschaft die größten, oft nicht gut zu machenden Nachtheile verursacht werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung werde neuerdings dringendst aufgefordert, Landwirte (Grundbesitzer und landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter) stets nur außerhalb der Anbau- und Erntezeit, respective bei besonderen Culturen nur außerhalb der Zeit der diesbezüglichen dringendsten Arbeiten zu den Waffenübungen des k. und k. Heeres und der k. k. Landwehr einzuberufen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Wehrausschuss beantragt.

Wien, 8. April 1897.

Forcher.	Dr. Chiari.	Wolffhardt.	Polzhofer.
Dr. Steinwender.	Dr. Heinemann.	Posch.	Rigler.
Dr. Pessler.	Prade.	Dobernig.	Kaiser.
Wernisch.	Seidel.	Dr. Lemisch.	Herzmansky.
Hinterhuber.	Kienmann.	Tschernigg.	Franz Hofmann.
Dr. Hofmann.	Erb.	Dr. Budig.	Gebler.
Böheim.	Girstmayr.	Mosdorfer.	Ghon.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Türk und Genossen.

In der Erwägung, dass durch das Reichsvolksschulgesetz die Frage der Beitragsleistung des Reiches zu den Kosten des Volksschulwesens keine Regelung gefunden hat, und der Beitrag, der seitens des Reiches für unsere Volksschulen jetzt thatsächlich geleistet wird, ein im Verhältnisse zur Wichtigkeit der Sache lächerlich geringer ist;

in fernerer Erwägung, dass dadurch die Verbesserung und Ausgestaltung unseres Volksschulwesens gehemmt, und in vielen Ländern die nothwendige Aufbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes zur Unmöglichkeit gemacht wird, weil die Länder und Gemeinden kaum die jetzigen Lasten für das Volksschulwesen allein zu tragen länger imstande sind;

in schließlicher Erwägung, dass in Preußen, welches in Sachen des Volksschulwesens als mustergiltig angesehen werden kann, nahezu die Hälfte der Kosten der Volksschule vom Staate getragen werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Vorlegung einer Novelle zum Reichsvolksschulgesetze die Beitragsleistung des Reiches zu den Kosten des Volksschulwesens einer gesetzlichen Regelung entgegen zu führen.

2. Insolange dies nicht geschehen ist, einen entsprechenden procentuellen Beitrag für diese Kosten schon in den Staatshaushaltsentwurf pro 1898 einzustellen und sodann denselben an die einzelnen Länder mit Ausschluss Galiziens und der Bukowina, welchen bisher auf dem Gebiete des Schulwesens über eigenes Verlangen wiederholt eine Sonderstellung zugestanden wurde, auszufolgen.“

Wien, 8. April 1897.

Türk.
Schönerer.
Kittel.
Iro.
Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šilený und Genossen

auf

Einführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsrentenversicherung.

Zum Behufe der Alters- und Invaliditätsversicherung sind bereits zahlreiche Vereine, Genossenschaften und Cassen errichtet worden. Viele Petitionen und Anträge fast aus allen Ständen nnd Berufsclassen wurden den Landtagen, sowie dem Reichsrathe zugemittelt, in denen die Versicherung von Alters- und Invaliditätsrenten für die Landwirte, Gewerbsleute und Arbeiter beiderlei Geschlechtes angestrebt wird. Die Nothwendigkeit einer solchen Versicherung äußert sich gleich für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In Deutschland ist dieselbe bereits eingeführt durch das Gesetz vom 22. Juni 1889, R. G. S. Z. 97, und vom 8. Juni 1891, R. G. S. Z. 337, für die Arbeiter und kleinen Gewerbsleute; als kleiner Gewerbsmann wird im Sinne dieser Gesetze derjenige angesehen, der sein Gewerbe entweder allein oder nur mit einem Gehilfen betreibt.

Durch Einführung einer nicht bloß partiellen, sondern allgemeinen Rentenversicherung wird bei den heutigen verschärften Concurrenzverhältnissen Millionen von Arbeitern, Gewerbsleuten, Landwirten, Privatbeamten, Schriftstellern, Künstlern u. s. w. die alles hemmende und verzehrende Besorgnis um die Existenz für die Fälle der Arbeits- und Verdienstunfähigkeit benommen, welche Besorgnis desto drückender ist, als die Schaffung von ausreichenden Ersparnissen für solche Tage der Entbehrungen im allgemeinen zu den Seltenheiten gehört.

Es genügt die Versicherung von minimalen Renten, so dass dadurch die Privatversicherung von höheren Renten wie bisher nicht ausgeschlossen wird.

Durch diese allgemeine, also für sämmtliche Staatsbürger einzuführende Rentenversicherung, die als humane Institution durch Herbeiziehung der bestehenden k. k. Steuerämter als Geldsammelstellen und der Gemeindeämter als Administrativorgane länderweise ohne namhafte Manipulationsauslagen bewerkstelligt werden könnte, würde die schwierigste Partie der Heimatsgesetzgebung, nämlich die Armenversorgung erledigt werden, — es entfielen zum großen Theile die für die Landwirtschaft drückenden Ausgedinge, — es wäre dies ein vorbereitender Schritt für die Regelung und Stabilisirung des Zinsfußes, der Löhne, ja für die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes. Diese Institution ist der Schlüssel zur Lösung mancher drohender Socialfragen.

Die Gefertigten beantragen deshalb:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst den beiden Häusern des Reichsrathes einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsrentenversicherung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, den Gegenstand einem besonderen 36gliedrigen Rentenversicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. April 1897.

Dr. Šilený.

Doležal.	Formánek.	Dr. Grégr.	Heimrich.
Dr. Blažek.	Dr. Engel.	Dr. Brzorád.	Holanský.
Krumbholz.	Škála.	Hořica.	Lebloch.
Karlík.	Spindler.	Bečvář.	Dr. Stránský.
Dr. Herold.	Dr. Kurz.	Rozkošný.	Svozil.
Dr. Dvořák.	Staroštík.	Pospíšil.	Kryf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Reform des Bruderladengesetzes.

In dem Statute der Bruderlade des k. k. und gewerkschaftlichen Silber- und Bleihauptwerkes „Caroli Borromäi zu Přibram", welchem auch die Kuttenberger Bergleute unterstehen, befinden sich in den §§. 14, 15, 16, 17 und 19 Bestimmungen, welche zu vielen Incongruenzen und Ungerechtigkeiten führen.

Es ist dies insbesondere jene Bestimmung, welche denjenigen, welcher den Militärdienst leistet, bei weitem ungünstiger stellt gegen jenen, der im Militärdienste nicht gewesen ist, und die Bestimmung, dass die Pensionsanrechnung nur von fünf zu fünf Jahren geschieht. Letztere Bestimmung ist im Artikel 19 statuirt, erstere im Artikel 17, welche eine Anrechnung der Militärdienstzeit selbst bei eventueller Nachzahlung der Bruderladebeiträge nirgends zulässt.

Während wir bei anderen Staatsunternehmungen sehen, dass die Militärdienstzeit dem Bediensteten zum Nutzen gereicht, ist hier das Gegentheil der Fall.

Sehen wir uns den Fall im praktischen Leben an.

Mit 15 Jahren, respective mit vollendetem 15. Jahre beginnt die Anrechnung der Zeit zur Bemessung der Pension, mit 20 bis 21 Jahren wird der Bergmann assentirt. Drei Jahre dauert seine Militärdienstzeit, respective mit den vier Übungen vier Jahre.

Wenn dieser nun, sagen wir 32 Jahre in dem Verbande gestanden und schuldlos völlig dienstunfähig geworden ist, so stünde er im 27. Jahre der Pensionsberechnung. Es werden ihm aber nur 20 Jahre gerechnet, denn die vier Militärdienstjahre werden nicht gerechnet, und wenn er die fünf Jahre nicht vollendet, so werden ihm dieselben nach Artikel 19 der Statuten in die Pension nicht einberechnet. Ebenso werden ihm in gleicher Weise bei einer Dienstzeit von 40 Jahren bei den gleichen obgenannten Bedingungen nur 30 Jahre angerechnet. Das ist ganz gewiss hart und ungerecht. Es ist da ganz gewiss Abhilfe nöthig. Die Bergleute selbst erklärten schon ihre Bereitwilligkeit, um auch die Militärdienstzeit in die Pensionsanrechnungszeit zu erlangen, die Beiträge beim Zurückkehren vom Militär der Bruderlade nachträglich in jener Classe zu zahlen, in welcher sie zum Militär assentirt wurden. Hiedurch würde die Bruderlade nicht beschädigt, und diese harte Ungerechtigkeit wäre entfernt, was nothwendig ist, ebenso wie die Entfernung der Bestimmung, dass die Anrechnung zur Pension nach fünfjährigen Zeiträumen und nicht nach einjährigen erfolge.

Wir stellen folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In das Bruderladengesetz ist die Bestimmung aufzunehmen, dass alle Statuten der Bruderladen imperativ die Bestimmungen enthalten müssen:

1. dass die zur Pension anrechenbare Dienstzeit nicht von fünf zu fünf Jahren, sondern von einem zu einem Jahre zu zählen habe;

2. dass auch die Militärdienstzeit in die zur Pension anzurechnende Zeit zu rechnen sei, entweder ohne Entgelt oder gegen Entgelt unter den obgenannten Bedingungen."

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag an den achtzehngliedrigen Montanausschuss zur Vorbereitung zu leiten.

Wien, 8. April 1897.

Sehnal.	Dr. Engel.	Dr. Pacák.
Dr. Kurz.	Dr. Stránský.	Dr. Brzorád.
Dr. Kramář.	Bělský.	Dr. Placek.
Březnovský.	Brdlík.	Sokol.
Hovorka.	Dr. Herold.	Maštálka.
Formánek.	Pospíšil.	Dr. Fořt.
Adámek Gustav.	Dr. Kaizl.	Holanský.
Hájek.	Hořica.	Bečvář.
Dr. Pražák.	Doležal.	Kaftan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Regelung des Depositenwesens.

Die Regierung hat unter 1594 der Beilagen anno 1896 einen Gesetzentwurf eingebracht, betreffend die unbehobenen Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, welcher dem Budgetausschusse zugewiesen wurde.

In diesem Gesetzentwurfe wurde der im hohen Hause ventilirte Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass nach drei Jahren unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren bestimmter Art von der Emissionsunternehmung an die k. k. Postsparcasse unter gewissen Modalitäten und Folgen abzuführen seien, daselbst fruchtbringend angelegt werden, nach dreißigjähriger Verjährungszeit an den Staat quasi als caduc verfallen.

Es ist also hier einerseits der Gedanke durchgeführt, ertraglos erliegende Capitalien fruchtbringend zu machen, anderntheils den eventuell caduc werdenden Betrag nicht den einzelnen Emissionsunternehmungen, sondern dem Ganzen zukommen zu lassen.

Dieser Gesetzentwurf war ganz und gar einseitig, da er die Regelung eines weiteren, ja des bei weitem größten Theiles der ertraglos erliegenden Capitalien unterließ.

In den civilgerichtlichen Depositencassen (nichtcumulativen Waisencassen) erlagen am Schlusse des Jahres 1893 560.583 Depositenmassen, gegen 576.719 am Schlusse des Vorjahres und 625.572 des Jahres 1890. Der Nominalbetrag der civilgerichtlichen Depositen am Schlusse des Jahres 1892 betrug 639,296.600 fl., des Jahres 1893 643,225.027 fl.

Hievon entfielen auf

	1892 Gulden	1893 Gulden
Niederösterreich	293,923.251	296,071.133
Böhmen	90,537.168	93,569.720
Mähren	25,792.170	26,005.072
Schlesien	9,700.049	9,030.442

Diese Summe der civilgerichtlichen Depositen betrug im Jahre 1833 177,224.308 fl., im Jahre 1893 643,225.027 fl., ist also um 262·9 Procent gewachsen.

Dieser Depositenfond betrug:

	1893 Gulden	1888 Gulden
a) an öffentlichen Obligationen	241,254.008	227,095.462
b) an Sparcassebücheln und in Geld umsetzbaren Privaturkunden	257,875.689	250,074.810
c) an anderen Privaturkunden	136,409.824	161,468.637
d) an Bargeld (Staatsnoten, Banknoten, Scheidemünze)	6,645.763	7,331.642
e) an Silbermünzen	48.056	277.760
f) an Goldmünzen	32.813	40.703
g) an Pretiosen und anderen Gegenständen	958.874	1,362.899
im ganzen	643,225.627	647,669.913

Die in Geld umsetzbaren Depositen betrugen also sammt dem Bargeld eine Summe von 270 Millionen.

Die Verwahrungsgebür aller Depositen betrug im Jahre 1893 die Summe von 305.665 fl.

Von dieser großen Summe der Depositen ist es bestimmt ein ganz ansehnlicher Theil, welcher vollkommen ertraglos erliegt und welcher auf dieselbe Art ertragfähig gemacht werden sollte, wie dies bei den unbehobenen Beträgen aus Verlosungen mit dem obcitirten Gesetzentwurf geschehen ist.

Einestheils würde das Deposit überhaupt ertragsfähig gemacht, sei es für den, zu dessen Händen es erlegt wurde, wenn derselbe in der Verjährungszeit sich meldet, anderentheils würde es während der Verjährungszeit nicht ertraglos liegen und bei der Caducerklärung dem Lande oder Staate mit allen Interessen zufallen. Die Belastung der Postsparcasse wäre mit Rücksicht auf die Entlastung der Steuerämter nicht so enorm. Freilich müsste mit der Regelung eine vollständige Regelung des Depositenwesens Hand in Hand gehen Die Reinerträgnisse wären eventuell zwischen Land und Staat nach zu bestimmenden Procentsätzen zu theilen.

Wir stellen deshalb den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Stand der vollkommen ertraglos in den Depositencassen erliegenden Beträge erheben zu lassen und deren Ertragsfähigkeit zugleich mit dem Gesetze, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, zu regeln.

II. In formeller Rücksicht beantragen wir, diesen Antrag an den 36gliedrigen Budgetausschuss zu leiten."

Wien, 8. April 1897.

Dr. Engel.
Vrdlik.
Hájek.
Dr. Kurz.
Formánek.
Hořica.
Maštálka.
Bečvář.
Holanský.
Adámek Gustav.
Dr. Pražák.
Bělský.
Dr. Plaček.

Dr. Pacák.
Doležal.
Dr. Stránský.
Dr. Brzorád.
Sehnal.
Kaftan.
Dr. Fořt.
Dr. Kaizl.
Dr. Herold.
Březnovský.
Dr. Kramář.
Sokol.
Hovorka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen

auf

Abänderung der die Presse betreffenden Gesetze.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Den drei beiliegenden Gesetzentwürfen wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. In formeller Rücksicht wird beantragt, diese Entwürfe zur Vorberathung einem 24gliedrigen Pressausschusse zuzuweisen.“

Wien, 8. April 1897.

Dr. Kaizl.	Pospíšil.	Dr. Pacák.
Dr. Pražák.	Maštálka.	Doležal.
Dr. Herold.	Dr. Kramář.	Dr. Plaček.
Brdlík.	Bečvář.	Dr. Engel.
Březnovský.	Holanský.	Dr. Stránský.
Hájek.	Sokol.	Sehnal.
Hovorka.	Hořica.	Dr. Fořt.
Dr. Kurz.	Bělský.	Dr. Brzorád.
Adámek Gustav.	Formánek.	Kaftan.

/1

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

mehrere Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Absatz 5 des §. 3 des Pressgesetzes wird aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

Die Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften, sowie die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Hausiren mit Druckschriften, zum Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und zum Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten (§. 23, Absatz 1 des Pressgesetzes) kann keinem österreichischen Staatsangehörigen verweigert werden, welcher das 16. Lebensjahr überschritten, keine Verurtheilung wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder wegen einer ebensolchen Übertretung erlitten hat, und welcher mit keiner ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet ist.

Von der Verkaufsbewilligung dürfen einzelne inländische Druckschriften (§. 18 des Pressgesetzes) nicht ausgenommen werden.

Eine Entziehung der vorstehenden Berechtigungen kann nur platzgreifen, wenn einer der Fälle eintritt, in welchen die Verweigerung derselben gerechtfertigt gewesen wäre, oder wenn der Berechtigte wiederholt wegen eines Vergehens gegen die Ordnung in Pressachen rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Artikel II.

Absatz 1 und 2 des §. 9 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Auf jeder Druckschrift muss nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers, oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Desgleichen genießen dieselbe Befreiung zur Zeit der Wahlen die Candidatenlisten und Wahlaufrufe bei Landtags-, Reichsraths-, Bezirks- und Gemeindewahlen.

Artikel III.

§. 17 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift, sowie von jeder anderen Druckschrift, welche nicht mehr als drei Bogen im Drucke beträgt, muss der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, den Gewerben und der Industrie dienen.

Artikel IV.

§. 18 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Von jeder im Inlande hergestellten oder verlegten, zum Verkaufe bestimmten Druckschrift hat, insofern sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, der Herausgeber oder Verleger, binnen acht Tagen von der Herausgabe an gerechnet, je ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek und an die durch besondere Kundmachung der Landesbehörde zu bezeichnende Universitäts- und Museumsbibliothek abzuliefern.

Die Zusendung der Pflichtexemplare genießt die Portofreiheit. Für nicht periodische Druckschriften, deren Ladenpreis mindestens zehn Gulden beträgt, ist die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten.

Artikel V.

Der Absatz I des §. 19 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer vorgebrachten Thatsachen oder Unterstellungen auf Verlangen einer betheiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, und zwar in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war, sofern die Berichtigung von dem Einsender eigenhändig unterfertigt ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf die Richtigstellung der Thatsachen beschränkt.

Artikel VI.

Im §. 21 ist zwischen die Alinea 1 und 2 folgender Zusatz einzuschalten:

Ob die Weigerung grundlos ist, hat der Richter in freier Würdigung aller Umstände zu beurtheilen. Zur Weigerung des Abdruckes einer Berichtigung ist der Redacteur unbedingt berechtigt, wenn die zu berichtigenden Thatsachen auf Wahrheit beruhen und der verantwortliche Redacteur den Wahrheitsbeweis gerichtlich erbringt.

Ist die unberechtigte Weigerung im guten Glauben geschehen, so sind unter Freisprechung von Strafe lediglich die nachträgliche Aufnahme und der Kostenersatz anzuordnen.

Artikel VII.

Der letzte Absatz des §. 28 des Pressgesetzes wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

1/2

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Abänderungen der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 487 und 493 der Strafprocessordnung bleiben mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit.

Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften kann wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse nur erfolgen, wenn derselbe den Thatbestand einer der folgenden strafbaren Handlungen begründet:

1. Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§. 63 St. G.)
2. Mittheilung militärischer Operationen unter Gefährdung des Staatsinteresses oder wider besonderes Verbot (Artikel IX des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863).

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

/3

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher für Zeitungen und Zeitschriften, für Ankündigungs- und Anzeigeblätter, dann für Kalender bestandenen Stempelabgaben sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 189 . in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Zeugnispflicht der Parlamentsmitglieder wegen der in Ausübung ihres Berufes gemachten Äußerungen.

Wir stellen folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Das Gutachten des Obersten Gerichts- als Cassationshofes über die vom Justizministerium angeregte Frage der Verpflichtung der Abgeordneten zur Zeugenschaft über den Inhalt ihrer unter dem Schutze der Immunität in Vertretungskörpern gehaltenen Reden in einem gegen Dritte eingeleiteten Verfahren, welches in der Nummer 13 des „Verordnungsblattes des k. k. Justizministerium“ vom 4. Juli 1896 zur Veröffentlichung gelangte, wird dem Immunitätsausschusse zugewiesen mit dem Bemerken, in Erwägung zu ziehen, ob durch das Gutachten des Obersten Gerichts- als Cassationshofes die Immunität der Abgeordneten des Reichsrathes und des Landtages, respective der §. 16, Alinea 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und §. 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, verletzt erscheine und im Bejahungsfalle Anträge zu stellen zum Schutze und zur Wahrung der Immunität entweder durch legale Interpretation des Artikels 16, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und §. 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, oder durch Nachtragsgesetz zu §. 152 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und hierüber dem hohen Hause binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten mit den allfälligen Anträgen.

II. In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag einem 18gliedrigen Immunitätsausschusse zuzuweisen.“

Wien, 8. April 1897.

Dr. Engel.	Dr. Plaček.	Schnal.	Dr. Pacák.
Kaftan.	Formánek.	Dr. Kurz.	Doležal.
Bělský.	Dr. Fořt.	Sokol.	Dr. Stránský.
Dr. Kaizl.	Hořica.	Maštálka.	Dr. Pražák.
Dr. Herold.	Hájek.	Brdlik.	Dr. Brzorád.
Kramář.	Gustav Adámek.	Hovorka.	Pospišil.
	Holanský.	Březnovský.	Bečvář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckerkartelle.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der allernächsten Zeit einen Gesetzentwurf gegen die Kartelle einzubringen, in welchem folgende Grundsätze zum Ausdrucke kämen:

I. Alle Kartellverbindungen überhaupt sind der staatlichen eventuell Landesaufsicht zu unterziehen; die wirtschaftlich schädlichen Kartelle sind hintanzuhalten, deren eventuelle Begründung durch Strafbestimmungen zu treffen.

II. Zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Kartelle und zur Entscheidung über deren Zulass oder Verbot sind Kartellräthe zu constituiren, und zwar rücksichtlich der das ganze Reich betreffenden Kartelle Reichskartellräthe, rücksichtlich der die einzelnen Königreiche und Länder betreffenden Kartelle Landeskartellräthe.

III. In den Reichskartellrath sind als Vertreter zu berufen:

1. Die Vertreter des Handelsministeriums.
2. „ „ „ Ackerbauministeriums.
3. Vertreter der Handelskammern, in deren Umfange das bezügliche Kartell seine Wirksamkeit hat.
4. Vertreter der Landesculturräthe, eventuell ähnlicher gleichlautender Institute.
5. „ des Obersten Gerichtshofes.
6. „ der Industrie, um deren Kartellirung es sich handelt.
7. „ jener Kreise, eventuell Landwirtschaft, welche die Rohproducte dem bezüglichen zu kartellirenden Industriezweige liefern.

IV. In den Landeskartellrath sind zu berufen:

1. Die Vertreter der Handelskammer.
2. „ „ des Landesculturrathes.
3. „ „ der Statthalterei.
4. „ „ des Landesausschusses.
5. „ „ „ Oberlandesgerichtes.
6. „ „ der zu kartellirenden Industrie.
7. „ „ „ das Rohmaterial der bezüglichen Industrie liefernden landwirtschaftlichen Kreise.

V. Die Reichs- und Landeskartellräthe entscheiden endgiltig ohne Zulass einer weiteren Berufung nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit.

Die Kartellräthe sind auch berechtigt, über Anzeigen von unberechtigten Kartellen Untersuchungen einzuleiten, und alle Staats- und Landesbehörden sind verpflichtet, diese Untersuchungen auf Ersuchen der Kartellräthe zu leiten. Zur Leitung dieser Erhebungen sind bei den Kartellräthen einige Personen ständig zu ernennen.

VI. Behufs Hintanhaltung der Schädigung der Landwirte beim Auswuchse der Zuckerkartelle im Rayonvertrage sind gesetzlich Schiedsgerichte speciell dazu zu errichten, um über die Rübenlieferungsstritte zwischen Zuckerfabrikanten und Landwirten im kurzen Wege nach freiem Ermessen entscheiden zu können.

VII. In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag an den landwirtschaftlichen Ausschuss (von 36 Mitgliedern) zu leiten."

Wien, 8. April 1897.

Hořica.	Březnovský.	Dr. Pacák.
Maštálka.	Bělský.	Dr. Stránský.
Bečvář.	Dr. Plaček.	Dr. Brzorád.
Holanský.	Dr. Engel.	Sehnal.
Sokol.	Vrdlik.	Kaftan.
Gustav Adámek.	Doležal.	Hovorka.
Pospišil.	Hájek.	Dr. Fořt.
Dr. Pražák.	Dr. Kurz.	Dr. Kaizl.
Dr. Kramář.	Formánek.	Dr. Herold.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Mauten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen alle ärarischen Mauten aufgehoben werden."

In formaler Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag an den Verwaltungsausschuss (36 Mitglieder) behufs Vorberathung zu leiten.

Wien, 8. April 1897.

Dr. Pacák.

Gustav Adámek.	Dr. Stránský.
Dr. Engel.	Dr. Plaček.
Dr. Herold.	Dr. Brzorád.
Dr. Kaizl.	Bečvář.
Brdlík.	Dr. Fořt.
Dr. Kurz.	Sokol.
Bělský.	Sehnal.
Březnovský.	Kramář.
Doležal,	Kaftan.
Pospíšil.	Maštálka.
Dr. Pražák.	Holanský.
Hájek.	Hovorka.
Formánek.	Hořica.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Eisenbahnministers vom 5. April 1897, Z. 2256/II

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 508/A. H.).

Entsprechend der vom hohen Abgeordnetenhause bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 beschlossenen Resolution hinsichtlich der Vorlage der Baurechnungen über die auf Staatskosten erbauten Eisenbahnen, beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage die für die Eisenbahn Jaslo—Rzeszów aufgestellte Baurechnung, welche vom k. k. Obersten Rechnungshofe geprüft und für die Indemnitätsertheilung geeignet befunden worden ist, nebst den zugehörigen Erläuterungen mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Die Gebarungen für die genannte Bahnlinie in den einzelnen Baujahren sind in den Staatsrechnungsabschlüssen der Jahre 1889 bis einschließlich 1893 zur Nachweisung gelangt.

Gebarungsnachweisung,

gleichzeitig Baurechnung

betreffs

des Baues der Eisenbahnlinie Jasło—Rzeszów.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1892		Erfolg im Jahre 1893: bis Ende des Monates December		Erfolg im Jahre 1893: Dienst des Vorjahres. Erfolg im I. Quartal 1894		Gesammterfolg bis Ende des Verwaltungsjahres 1893	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung.**								
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	40.033	57	12.157	25	. . . .	. .	52.190	82
2	Gratificationen und Abfertigung der Beamten und Diener	3.519	33	7.401	20	. . . .	. .	10.920	53
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	2.444	03	182	66	. . . .	. .	2.626	69
4 a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	156	18	51	69	. . . .	. .	207	87
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	1.515	03	92	20	. . . .	. .	1.607	23
5	Pacht- und Mietzinse	3	88	. . . .	. .	. . . .	. .	3	88
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	372	10	124	26	. . . .	. .	496	36
7 a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	**1.461**	**23**	38	38	. . . .	. .	**1.422**	**85**
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände . .	80	. .	11	55	. . . .	. .	91	55
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien) .	3.316	48	96	32	. . . .	. .	3.412	80
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	104	36	1	17	. . . .	. .	105	53
10	Verschiedene Auslagen	91	84	1	81	. . . .	. .	93	65
	Summe .	50.175	57	20.158	49	. . . .	. .	70.334	05
II.	**Öffentliche Abgaben.**								
1	Grund- und Gebäudesteuer	1.215	10½	16	08	. . . .	. .	1.231	18½
2	Spesen für Geldbeschaffung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3	Sonstige	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	1.215	10½	16	08	. . . .	. .	1.231	18½

Rub.-Nr.	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1892 fl.	kr.	Erfolg im Jahre 1893: bis Ende des Monates December fl.	kr.	Erfolg im Jahre 1893: Dienst des Vorjahres. Erfolg im I. Quartal 1894 fl.	kr.	Gesammterfolg bis Ende des Verwaltungsjahres 1893 fl.	kr.
III.	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**								
1 a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener .	65.848	28	**487**	**32 1/2**	. . . .	. .	65.360	95 1/2
1 b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	9.217	76	. . . .	. .	. . . .	. .	9.217	76
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	680	. .	1.550	. .	2.000	. .	4.230	. .
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten . .	34.076	25	1	50	. . . .	. .	34.077	75
4 a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	1.997	47	. . . .	. .	. . . .	. .	1.997	47
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	1.029	85	. . . .	. .	. . . .	. .	1.029	85
5	Pacht- und Mietzinse	3.228	78	. . . .	. .	. . . .	. .	3.228	78
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	1.109	91	. . . .	. .	. . . .	. .	1.109	91
7 a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	128	97	. . . .	. .	. . . .	. .	128	97
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	1.367	06	**26**	. .	. . . .	. .	1.341	06
8	Druck- und Insertionskosten	1.196	85	. . . .	. .	. . . .	. .	1.196	85
9	Bücher und Zeitschriften	9	49	. . . .	. .	. . . .	. .	9	49
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	14.700	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	14.700	. .
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	7.096	65	. . . .	. .	. . . .	.	7.096	65
12	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	1.795	64	. . . .	. .	. . . .	. .	1.795	64
13	Vorarbeiten und Bauaufsicht der Bauunternehmung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
14	Vorschüsse an die Bauleitung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	143.225	02	1.038	17 1/2	2.000	. .	146.263	19 1/2
IV.	**Grunderwerb.**								
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	491.377	44 1/2	1.554	03	. . . .	. .	492.931	47 1/2
	Fürtrag .	491.377	44 1/2	1.554	03	. . . .	. .	492.931	47 1/2

Rub.-Nr.	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1892		Erfolg im Jahre 1893				Gesammterfolg bis Ende des Verwaltungsjahres 1893	
				bis Ende des Monates December		Dienst des Vorjahres. Erfolg im I. Quartal 1894			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	491.377	44½	1.554	03	. . . .	. .	492.931	47½
2 a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c.	14.365	63½	65	35	. . . .	. .	14.430	98½
2 b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösungen erscheinen	4.782	60	. . . .	. .	. . . .	. .	4.782	60
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	5.131	55	. . . .	. .	. . . .	. .	5.131	55
4 a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	5.107	77	. . . .	. .	. . . .	. .	5.107	77
4 b	Vermarkung des Bahneigenthumes und Anlegung des Catasters	12.270	16	118	15	. . . .	. .	12.388	31
5 a	Diverse Spesen als: Gerichts- und Commissionskosten	7.345	68½	261	44	. . . .	. .	7.607	12½
5 b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	24.411	40½	110	89	650	. .	25.172	29½
6	Vorschüsse an die Grundeinlösungscommissäre	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	564.792	25	2.109	86	650	. .	567.552	11
V.	**Unterbau.**								
1	Erd- und Felsarbeiten	608.921	62	14.572	51	. . . .	. .	623.494	13
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	44.335	20	6.670	07	. . . .	. .	51.005	27
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	77.055	84	2.207	76	. . . .	. .	79.263	60
4	Böschungs- und Futtermauern	1.825	71	. . . .	. .	. . . .	. .	1.825	71
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen:								
	a) Eisenconstruction	40.062	97	. . . .	. .	. . . .	. .	40.062	97
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten .	300.650	96	3.792	48	. . . .	. .	304.443	44
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweiten und darüber:								
	a) Eisenconstruction	127.127	71½	. . . .	. .	. . . .	. .	127.127	71½
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten . .	68.955	80	930	07	. . . .	. .	69.885	87
7	Tunnels	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
8	Verschiedene Auslagen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
9	Vorschusscouto	30.794	44	**30.794**	**44**	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	1,299.730	25½	2.621	55	. . . .	. .	1,297.108	70½

Rub.-Nr.	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1892		Erfolg im Jahre 1893 bis Ende des Monates December		Erfolg im Jahre 1893 Dienst des Vorjahres. Erfolg im I. Quartal 1894		Gesammterfolg bis Ende des Verwaltungsjahres 1893	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI.	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**								
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	135.111	64	2.925	73	. . . .	. .	138.037	37
2	Transport des Oberbaumateriales	37.018	46	1.157	38	. . . .	. .	38.175	84
3 a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	58.230	90	1.806	68	. . . .	. .	60.037	58
3 b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	6.165	30	1.200	39	. . . .	. .	7.365	69
4	Bankettmauern	430	94	. . . .	. .	. . . .	. .	430	94
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken 2c.)	374	54	. . . .	. .	. . . .	. .	374	54
6	Vorschusscontо	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	237.331	78	7.090	18	. . . .	. .	244.421	96
VII.	**Oberbau (Materialien).**								
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	520.648	16	1.255	95	. . . .	. .	521.904	11
2	Befestigungsmittel	120.415	54	393	87	. . . .	. .	120.809	41
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbauextrahölzer)	131.473	24	635	04	. . . .	. .	132.108	28
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	121.383	67	1.984	10	. . . .	. .	123.367	77
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	14.444	62	440	. .	. . . .	. .	14.884	62
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
7	Verschiedene Auslagen	30.005	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	30.005	. .
8	Vorschusscontо	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	938.370	23	4.708	96	. . . .	. .	943.079	19
VIII.	**Hochbau.**								
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	97.530	49	2.137	08	. . . .	. .	99.667	57
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	153.593	11	24.154	41	. . . .	. .	177.747	52
	Fürtrag	251.123	60	26.291	49	. . . .	. .	277.415	09

Rub.-Nr.	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1892 fl.	kr.	Erfolg im Jahre 1893 bis Ende des Monates December fl.	kr.	Dienst des Vorjahres. Erfolg im I. Quartal 1894 fl.	kr.	Gesammterfolg bis Ende des Verwaltungsjahres 1893 fl.	kr.
	Übertrag .	251.123	60	26.291	49	. . . .	. .	277.415	09
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	211.475	75	8.528	61	. . . .	. .	220.004	36
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Lastkrahne):								
	a) Hochbau . .	69.720	28	4.018	27	. . . .	. .	73.738	55
	b) Mechanik . .	8.206	17	. . . .	. .	. . . .	. .	8.206	17
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotiven (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):								
	a) Hochbau . .	70.296	47	1.218	69	. . . .	. .	69.077	78
	b) Mechanik . .	56.741	58	2.328	52	. . . .	. .	59.070	10
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	38.372	56	29.729	10	. . . .	. .	68.101	66
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten sammt Zugehör):								
	a) Hochbau . .	4.438	49	2.974	44	. . . .	. .	7.412	93
	b) Mechanik . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
8	Gebäude für Beleuchtung (Gasanstalt 2c.) .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	7.326	28	. . . .	. .	. . . .	. .	7.326	28
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	5.038	52	208	54	. . . .	. .	5.247	06
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	13.844	11	1.947	69	. . . .	. .	15.791	80
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
13	Vorschußsconto	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	736.583	81	74.807	97	. . . .	. .	811.391	78

Rub.-Nr.	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1892		Erfolg im Jahre 1893				Gesammterfolg bis Ende des Verwaltungsjahres 1893	
				bis Ende des Monates December		Dienst des Vorjahres. Erfolg im I. Quartal 1894			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IX.	**Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**								
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	49.798	07	2.186	87	. . . .	. .	51.984	94
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	6	75	. . . .	. .	. . . .	. .	6	75
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafel)	3.744	72	202	60	. . . .	. .	3.974	32
5	Verschiedene Auslagen (Schneehürden 2c.) .	8.761	67	3.800	70	. . . .	. .	12.562	37
	Gebäude- und Bahnausrüstung (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten)								
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahnausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen	7.276	64	15	60	. . . .	. .	7.292	24
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung) . .	20.086	96	. . . .	. .	. . . .	. .	20.086	96
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Locomotiv-Remisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale) .	4.386	67	41	82	. . . .	. .	4.428	49
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	3.227	49	. . . .	. .	. . . .	. .	3.227	49
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine, sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direction im Centrale sowie für die Betriebsleitungen auf der Strecke)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
12	Dienstkleider	20	45	. . . .	. .	. . . .	. .	20	45
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	708	87	. . . .	. .	. . . .	. .	708	87
14	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale, Weichensicherungsanlagen)	69.976	39	51.593	38	. . . .	. .	121.569	77
15	Für akustische Signale, elektrische Glockensignale, Läutewerke, Wecker	7.048	27	. . . .	. .	. . . .	. .	7.048	27
16	Telegraphenleitung	15.830	76	183	02	. . . .	. .	16.013	78
17	Telegraphenapparate sammt Zugehör . . .	5.189	51	. . . .	. .	. . . .	. .	5.189	51
18	Vorschusscontо	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	196.063	22	58.023	99	. . . .	. .	254.087	21

Rub.-Nr.	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1892		Erfolg im Jahre 1893 bis Ende des Monates December		Erfolg im Jahre 1893 Dienst des Vorjahres. Erfolg im I. Quartal 1894		Gesammterfolg bis Ende des Verwaltungsjahres 1893	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
X.	**Fahrbetriebsmittel.**								
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	254.052	78	. . . .	. .	. . . .	. .	254 052	78
2	Personen- und Postwagen	349.635	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	349.635	. .
3	Lastwagen	217.802	39	54.091	27	. . . .	. .	271.893	66
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	3.191	26	. . . .	. .	. . . .	.	3.191	26
5	Reservebestandtheile	13.732	10	. . . .	. .	. . . .	. .	13.732	10
6	Verschiedenes	2.887	16	. . . .	. .	. . . .	. .	2.887	16
7	Vorschussconto	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .
	Summe .	841.300	69	54.091	27	. . . .	. .	895.391	96
XI.	**Bahnbetriebsvorauslagen.**								
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten inclusive einschlägiger Commissionskosten	6.792	88	. . . .	. .	. . . .	. .	6.792	88
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	55	08	. . . .	. .	. . . .	. .	55	08
3	Verschiedenes	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
4	Vorschussconto	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	6.847	96	. . . .	. .	. . . .	. .	6.847	96
XII.	**Bau-Inventargegenstände.**								
1	Für Anschaffung von Bau-Inventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	Reparaturen derselben	. . . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	Zusammen .	5,015.635	89	219.423	42½	2.650	. .	5,237.709	31½

Recapitulation.

Rubrik		Betrag fl.	Betrag kr.
I.	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung	70.334	06
II.	Öffentliche Abgaben	1.231	$18^{1}/_{2}$
III.	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	146.263	$19^{1}/_{2}$
IV.	Grunderwerb	567.552	11
V.	Unterbau	1,297.108	$70^{1}/_{2}$
VI.	Beschotterung und Oberbauarbeit	244.421	96
VII.	Oberbau (Materialien)	943.079	19
VIII.	Hochbau	811.391	78
IX.	Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	254.087	21
X.	Fahrbetriebsmittel	895.391	96
XI.	Bahnbetriebsvorauslagen	6.847	96
XII.	Bau-Inventargegenstände		
	Gesammtsumme .	5,237.709	$31^{1}/_{2}$
	Bewilligter Credit bis Ende 1895	5,455.000	—
	sonach erübrigter Credit ex 1891 . . . . . fl. 212.290·$68^{1}/_{2}$	. . . . . .	. . .
	" " " " 1892 . . . . . " 5.000	217.290	$68^{1}/_{2}$
	Creditüberschreitung	. . . . . .	. . .
	Gebarung.		
	Im Jahre 1889 aus dem Credite pro 1889	782.060	$87^{1}/_{2}$
	" " 1890 " " " " 1889 . . . . . . fl. 1,517.939·$12^{1}/_{2}$		
	" " 1890 " " " " 1890 . . . . . . " 1,782.441·$88^{1}/_{2}$	3,300.381	01
	" " 1891 " " " " 1890	609.012	$52^{1}/_{2}$
	" " 1892 " " " " 1890 . . . . . . fl. 308.545·59		
	" " 1892 " " " " 1891 . . . . . . " 15.635·89	324.181	48
	" " 1893 " " " " 1891	222.073	$42^{1}/_{2}$
	Summe .	5,237.709	$31^{1}/_{2}$
	Genehmigte Credite.		
	Laut Gesetz vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 75	2,300.000	—
	" Finanzgesetz vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83	2,700.000	—
	" " " 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104	450.000	—
	" " " 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186	5.000	—
	Summe .	5,455.000	—

Erläuterungen

zu der

Baurechnung über die auf Staatskosten hergestellte Eisenbahn Jasło—Rzeszów.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlage.

Bald nach Vollendung der galizischen Transversalbahn stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die fast parallel laufenden Theilstrecken Tarnów—Przemyśl der galizischen Carl Ludwig-Bahn und Stróże—Zagórz der galizischen Transversalbahn, welche zusammen ein räumlich sehr weit ausgedehntes Gebiet umfassen, durch eine weitere Bahnverbindung zu durchqueren.

Eine derartige Zwischenverbindung erschien, abgesehen von gesammtstaatlichen Interessen, schon aus allgemeinen Verkehrsrücksichten zu dem Zwecke dringend geboten, um über Neu-Sandec—Stróże kommende, sowohl aus Westen, wie auch aus Ungarn stammende, und für ostwärts bestimmte Gütertransporte, mit Vermeidung eines großen Umweges, direct auf die Linien der Carl Ludwig-Bahn leiten zu können, und um durch die geplante Verbindungslinie einerseits eine Alimentation des Verkehres der Hauptlinie, anderseits, zur Zeit außergewöhnlich starken Verkehres, eine zweckdienliche Entlastung derselben zu ermöglichen.

Das Längenviereck Tarnów—Stróże, Chyrów—Przemyśl konnte beiläufig in der Mitte, durch Verbindung der verkehrswichtigen Stationen Jasło und Rzeszów, aus dem Grunde am besten abgetheilt werden, weil der durch diese Bahntrace durchzogene Landstrich überdies zu den am dichtest bevölkerten Gegenden Galiziens gehört, einen sehr fruchtbaren und hochcultivirten Boden besitzt und der rege Handel, sowie die Ausbeutung der nächst Jasło und Krasno befindlichen reichen Petroleumlager eine lebhafte Verkehrsentwicklung, die sonstigen vorhandenen günstigen Bedingungen aber die Entwicklung der Industrie in zahlreichen von dieser Bahnlinie berührten Ortschaften erwarten ließen.

Dementsprechend wurde die Regierung mit dem Gesetze vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 75 ex 1889, ermächtigt, den Bau der Eisenbahn von Jasło nach Rzeszów als normalspurige Localbahn, mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 5,500.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hatte, auf Staatskosten auszuführen.

Laut Artikel II des genannten Gesetzes war der Bau der herzustellenden Eisenbahn im Jahre 1889 in Angriff zu nehmen und längstens binnen zwei Jahren zu vollenden.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Mit besonderer Ermächtigung und in Erwägung der Dringlichkeit des Baues der Linie Jasło—Rzeszów wurde mit den Projectirungsarbeiten bereits im Frühjahre 1889 begonnen und zu diesem Zwecke mit 10. April desselben Jahres eine k. k. Bauleitung in Jasło installirt.

Die Fertigstellung der Trassirungs- und Projectsarbeiten wurde derart energisch betrieben, dass, nachdem mittlerweile die gesetzliche Grundlage für die Bauausführung gegeben war, die Operate für die politische Begehung und jene für die Bauvergebung nahezu gleichzeitig vollendet wurden, so dass die politische Begehung rücksichtlich der Stationserweiterung Jasło am 27. Juli und bezüglich der Strecke von Jasło bis

Rzeszów in der Zeit vom 12. September bis 1. October 1889 durchgeführt werden konnte, während die Vergebung der Bauarbeiten an die Unternehmer, betreffs der Erweiterungsbauten in der Station Jasło auf Grund der Offertverhandlung vom 29. Juli 1889 und betreffs der ganzen übrigen Strecke auf Grund der am 28. August 1889, also noch vor der politischen Begehung, durchgeführten Offertverhandlung erfolgte.

Außerhalb der Station Jasło wurde die Baulinie in neun Lose von je 7 bis 9 Kilometer Länge eingetheilt und darnach auch vergeben. Die Bauvergebung erfolgte in folgender Weise:

Die Herstellung der Erweiterungsbauten in der Anschlussstation Jasło wurde an die Bauunternehmung Carl Fried, Hermann Ringelheim und Arnold Krongold mit einem Abgebote von 18·7 Procent übertragen. Der Gesammtverdienst der Unternehmung bezifferte sich einschließlich eines theils auf Grund der vertragsmäßigen Einheitspreise, theils auf Grund nachträglicher Vereinbarungen ermittelten Betrages von . . . . 22.203 fl. 29 kr. welcher der Bauunternehmung bei der Schlussabrechnung als Vergütung für eine Reihe von Entschädigungsansprüchen zuerkannt wurde, nach der Abrechnung auf . . . . 217.655 fl. 34 kr.

Derselben Unternehmung ist auf Grund speciellen Übereinkommens auch der Bau der Druckwasserleitung in Jasło übertragen worden und beziffert sich der Gesammtverdienst für diese Bauherstellung auf . . . . 19.057 fl. 29 kr.

Die Herstellung des Unterbaues, der Beschotterung, der Oberbaulegung, des Hochbaues, der Bahneinfriedung, die Lieferung und Versetzung der Bahnzeichen und die Lieferung der Grenzsteine auf der Strecke von Jasło bis Rzeszów wurde übertragen:

für das Baulos 1 vom Ende der Station Jasło bis zur Grenze der Gemeinde Szebnie, Länge 7823 Meter, an die Bauunternehmung Carl Fried und Hermann Ringelheim mit einem Abgebote von 19·6 Procent. Der Gesammtverdienst der Unternehmung betrug gleichfalls einschließlich eines theils auf Grund der vertragsmäßigen Einheitspreise, theils auf Grund nachträglicher Vereinbarungen ermittelten Betrages von . . . . 2.796 fl. 71 kr., welcher der Bauunternehmung bei der Schlussabrechnung als Vergütung für mehrfach erhobene Entschädigungsansprüche zuerkannt wurde, nach der Abrechnung . . . . 99.022 fl. 27 kr., ferner:

für das Baulos 2 vom Beginne der Gemeinde Szebnie bis Przybówka, lang 8939 Meter, einschließlich der Station Moderówka mit einem Abgebote von 17 Procent,

für das Baulos 3 von Przybówka bis zur Grenze der Gemeinde Cieszyna, lang 7311 Meter, einschließlich der Haltestelle Przybówka und der Station Frysztak mit dem Abgebote von 19 Procent,

für das Baulos 4 vom Beginne der Gemeinde Cieszyna bis zur Grenze der Gemeinde Korzuchów, lang 6556 Meter, einschließlich der Station Wiśniowa mit dem Abgebote von 17 Procent,

für das Baulos 5 vom Beginne der Gemeinde Korzuchów bis zur Station Strzyżów, lang 7722 Meter, einschließlich der Haltestelle Dobrzechów mit dem Abgebote von 18·5 Procent,

für das Baulos 6 von der Einfahrt in die Station Strzyżów bis zum Meierhofe Zoborów, lang 8062 Meter, einschließlich der genannten Station mit dem Abgebote von 19 Procent,

für das Baulos 7 vom Meierhofe Zoborów bis Babica, lang 8004 Meter, einschließlich der Station Czudec mit dem Abgebote von 18 Procent,

für das Baulos 8 von Babica bis zur Gemeinde Zwięczyca, lang 7926 Meter, einschließlich der Station Boguchwała mit dem Abgebote von 16 Procent, endlich

für das Baulos 9 von der Gemeinde Boguchwała bis zur Einfahrt in die Station Rzeszów der galizischen Carl Ludwig-Bahn, lang 6813 Meter, einschließlich des Vorbahnhofes Rzeszów und der Verbindungscurve mit der galizischen Carl Ludwig-Bahn in der Richtung gegen Krakau, mit dem Abgebote von 16 Procent, demnach Los 2 bis einschließlich Los 9 an die Bauunternehmung A. Kiss, Ig. Gall und E. Prokopowicz, deren Gesammtverdienst nach der Abrechnung einschließlich eines theils auf Grund der vertragsmäßigen Einheitspreise, theils auf Grund nachträglicher Vereinbarungen ermittelten Betrages von . . . . 50.014 fl. 43 kr., welcher der Bauunternehmung bei der Schlussabrechnung als Vergütung für eine Reihe von Entschädigungsansprüchen zuerkannt wurde, ... 1,595.227 fl. 35 kr. betrug.

Außerdem wurden die Oberbauarbeiten in der erweiterten Station Jasło, die Herstellung der mechanischen Einrichtung der Druckwasserleitung zu dieser Station, sowie die infolge des Anschlusses der Linie Jasło—Rzeszów nothwendigen Änderungen in der currenten Linie der galizischen Transversalbahn durch die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Krakau auf Kosten des Baufondes in Regie durchgeführt.

Weiters wurde schon nach der Einleitung des Verkehres eine Reihe von Ergänzungs- und Ameliorirungsarbeiten, ebenfalls von der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Krakau durch die Bahnerhaltungssectionen

im Regiewege und zum Theile im Wege der Vergebung an kleinere galizische Bauunternehmungen und zahlreiche Gewerbsleute durchgeführt.

Die Gesammtkosten aller dieser auf Kosten des Baufondes von der Betriebsdirection durchgeführten Arbeitsleistungen und Materiallieferungen belaufen sich auf 432.764 fl. 50 kr.

Hievon sind folgende Herstellungen besonders erwähnenswert: Sanirungsarbeiten an Einschnitten und Dämmen, Abbau von Rutschungen, Entwässerungsbauten, Schutzvorrichtungen gegen Hochwasserschäden, Grabenpflasterungen, Verführung und Einplanirung von Reserveschotter, Beschaffung von Schneeschutzvorrichtungen, nachträgliche Verstärkung des Oberbaues, Hebung der Nivellette der Linie Grybów—Zagórz bei der Abzweigung der Baustrecke in Jasło, Vermehrung der Geleise und Oberbauanlagen sowie der mechanischen Einrichtungen in der Station Jasło, Bau eines Doppelwohngebäudes für Beamte und Diener, Erweiterung der Locomotivremise, Bau eines Feuerlöschrequisitendepots, eines Bahnerhaltungs- und Handmagazines, sowie einer Wasserstationsanlage und einer Viehverladerampe in Jasło, Bau eines Doppelwächterhauses sammt Nebengebäude in Przybówka, Anbauten an das Wächterhaus in Dobrzechów sammt Nebengebäuden, Bau einer Viehrampe in Strzyzów, Bau eines Eiskellers in der Station Rzeszów-Staroniwa, Adaptirung und Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Rzeszów, Bau eines Bahnerhaltungsmagazines daselbst, Ausführung der Anlagen zur centralen Stellung der Weichen und Sicherung der Einfahrt in den Anschlussstationen der Baulinie und Ergänzung der Sicherungsanlagen der Zwischenstationen durch Fühlschienen.

Die sonstigen größeren Lieferungen wurden nachfolgenden Firmen übertragen:

die eisernen Brücken und Geländer im Gesammtkostenbetrage von 166.654 fl. 28 kr. der Zöptau-Stefanauer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft und den Brückenbauanstalten Ignaz Gridl und R. Ph. Wagner in Wien;

die Flussstahlschienen im Gesammtkostenbetrage von 450.666 fl. 01 kr. der österreichischen Alpinen Montangesellschaft (Gewerkschaft Zeltweg und Feldkirchen);

die Befestigungsmittel des Oberbaues im Gesammtkostenbetrage von 99.711 fl. 97 kr. der Zöptau-Stefanauer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft, der erzh. Industrialverwaltung in Teschen, der Firma Urban & Söhne in Floridsdorf - Wien, der Prager Eisenindustriegesellschaft und dem Walzwerke in Ternitz;

die Bahnschwellen im Gesammtkostenbetrage von 127.063 fl. 53 kr. an J. Judkiewicz in Krakau, Bernhard Wohlfeld in Lagiewniki, Isak Langsamm in Lisko und Reinhold, Buber & Glanz in Lemberg;

die Weichen mit eisernen Unterlagen und die Kreuzungen im Gesammtkostenbetrage von 75.556 fl. 88 kr. der erzh. Industrialverwaltung in Teschen, der Firma E. Skoda in Pilsen und der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft;

die Drehscheiben im Gesammtkostenbetrage von 14.290 fl. der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft;

die Brückenwaagen im Gesammtkostenbetrage von 5654 fl. 25 kr. der Firma Schember und Söhne in Wien;

die Wasserstationseinrichtungen im Gesammtkostenbetrage von 47.013 fl. 53 kr. der Firma Märky, Bromovsky und Schulz in Prag und zum Theile der Maschinenfabrik von L. Zieleniewski in Krakau;

die Bahnschranken nebst Läutewerk im Gesammtkostenbetrage von 31.500 fl. 95 kr. der Firma Carl Axmann in Wien;

die Warnungs- und Neigungszeigertafeln im Kostenbetrage von 1048 fl. der Firma J. Stegmann Sohn in Budweis;

die Seehöhentafeln im Gesammtkostenbetrage von 494 fl. 50 kr. der Firma Mich. Winkler & Sohn in Wien.

Die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen an Inventar, Werkzeugen und Dienstkleidern im Gesammtkostenbetrage von 35.764 fl. 50 kr. erfolgte, abgesehen von einem kleinen, dem Bau- und Betriebsinventar entnommenen Theile, durch eine große Anzahl von Firmen und sonstigen Kleingewerbetreibenden, welche zum großen Theile in Galizien domiciliren.

Die Lieferung und Montirung der Anlagen zur centralen Stellung der Weichen in den Anschluss- und Zwischenstationen, und zwar sowohl der mechanische, als auch der elektrische Theil im Gesammtkostenbetrage von 27.564 fl. 26 kr. war den Firmen Stefan von Götz & Söhne und Siemens & Halske in Wien übertragen. Von diesen Firmen wurden auch derlei Arbeiten und Leistungen in umfassender Weise durchgeführt, welche bereits bei der Specialisirung der von Seite der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Krakau für Rechnung des Baufondes ausgeführten Arbeiten Erwähnung gefunden haben.

Die Telegraphenleitungen im Gesammtkostenbetrage von 14.906 fl. 08 kr. wurden von der k. k. Staatstelegraphenbauanstalt ausgeführt.

Die Telegraphenapparate und Signalvorrichtungen, deren Montage zumeist durch Organe der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen erfolgte, wurden im Gesammtkostenbetrage von

9603 fl. 79 kr. von den Wiener Firmen Teirich & Leopolder, Czeija & Nissl und Ferdinand Rosenberger geliefert.

Die Fahrbetriebsmittel sammt Reservebestandtheilen im Gesammtanschaffungsbetrage von 895.391 fl. 96 kr. wurden von der Wiener-Neustädter Locomotivfabrik, dann von F. Ringhoffer in Smichow, von der Simmeringer Waggonfabrik, von Schustala & Comp. in Nesselsdorf, von der Maschinenfabrik Kasimir Lipiński in Sanok und einigen anderen Firmen geliefert, zum kleinen Theile auch in den eigenen Werkstätten hergestellt.

Im allgemeinen wickelte sich trotz des sehr knapp bemessenen Bautermines der Bau der Linie Jasło—Rzeszów glatt ab, und wirkten nur die im großen Felseinschnitte hinter der Station Strzyżów am Wisłok entstandenen Rutschungen, sowie der Quelleneinbruch in den aus leichtem sandigen Lehm bestehenden Parkeinschnitt zu Babica hemmend auf den Baufortschritt und die im Sommer 1889 eingetretenen heftigen und andauernden Regengüsse ungünstig auf die eben in Durchführung befindlichen Vollendungsbauten ein. Diese Regen verursachten auch an den bereits fertigen Erdarbeiten vielfache Schäden, welche die nachträgliche Anordnung von Meliorirungsarbeiten zur Folge hatten.

Die Erprobung der eisernen Brücken fand am 26. und 27. September 1890, die technisch-polizeiliche Prüfung der Linie Jasło—Rzeszów am 1. October 1890 statt.

Nach anstandslosem Ergebnis derselben ist am 12. October 1890, also nicht ganz 17 Monate nach Publicirung des betreffenden Gesetzes, die genannte Baustrecke dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

III. Baubeschreibung.

Die Strecke Jasło—Rzeszów sammt Verbindungscurve hat eine Betriebslänge von 71·117 Kilometer und eine statistische Baulänge von 70·053 Kilometer.

Dieselbe zweigt in der Station Jasło der galizischen Transversalbahn (Theilstrecke Grybów—Zagórz) ab und verläßt diese Station am nördlichen Ende als Parallelgeleise der von Jasło nach Krosno führenden Bahn.

In einer Entfernung von circa 1·0 Kilometer wendet sich die neue Bahn nach Norden, übersetzt den Jasiołkafluss mittelst einer Brücke von zwei Öffnungen à 30 Meter Lichtweite und läuft nun in östlicher Richtung, auf der Kuppe einer Terrainwelle zwischen diesem Flusse und der Jasło-Krosno'er Reichsstraße, in einer Entfernung von 1 bis 2 Kilometer von der galizischen Transversalbahn nahezu parallel zu derselben, im Inundationsgebiete der Jasiołka bis zur Personenhaltestelle Zimnawoda.

Von da zieht sich die Linie längs des Fußes der nördlichen Thallehne, welche sie theilweise auch anschneidet, mit einer durchschnittlichen Steigung von 7·5 Promille bis in die 11 Kilometer von Jasło entfernte Station Moderówka.

Gleich hinter dieser Station kreuzt die Linie die Reichsstraße Jasło-Krosno im Niveau, verläßt den Jasło'er politischen Bezirk und tritt in jenen von Krosno ein, wendet sich in nordöstlicher Richtung der Wasserscheide zwischen dem Jasiołka- und dem Wisłokflusse zu, welche sie bei Kilometer 12·6 erreicht und auf einem niedrigen Damme in einer Horizontalen übersetzt, und erreicht nach Wiedereintritt in das politische Gebiet von Jasło, dem rechten Ufer eines Baches folgend, das Wisłokthal.

Bei Kilometer 17·2 schneidet die Bahn die Krosno-Rzeszówer Landesstraße im Niveau und bleibt von da an bis Kilometer 58 fortwährend zwischen dieser und dem Flusse, den Hauptwindungen des letzteren folgend, in dem fruchtbaren, hochcultivirten Wisłokthale, und zwar anfangs auf der linken, dann auf der rechten, und schließlich wieder auf der linken Seite des Flusses.

Ein Kilometer hinter der obgenannten Kreuzung der Bahn mit der Landesstraße ist die Station Przybówka als seinerzeitiger Abzweigungspunkt für die Bahnverbindung nach Krosno angelegt, vier Kilometer weiter liegt die Station Frysztak am Fuße der das gleichnamige Städtchen tragenden Anhöhe, und bei Kilometer 28 die Station Wiśniowa.

5 Kilometer hinter der Station Wiśniowa verläßt die Bahn neuerdings das Gebiet des politischen Bezirkes Jasło und tritt in jenes von Rzeszów ein, wo in einer Entfernung von 2½ Kilometer von der Bezirksgrenze die kleine Station Dobrzechów angelegt ist.

Nach weiteren 2½ Kilometern gelangt die Bahn an den steilen Abhang zwischen der Stadt Strzyżów und dem Wisłokflusse, welchen sie knapp unter der Stadt zum Theile anschneidet, übersetzt mit einer eisenen Brücke die Bezirksstraße und gelangt in die in einer Thalausbuchtung gelegene Station Strzyżów am Wisłok.

Gleich hinter dieser Station durchquert die Bahn mit scharfem Bogen von 250 Meter Radius und in einem tiefen Felseneinschnitte unter dem Meierhofe Żarnowa einen weit vorspringenden Vorkopf und hiernach auf hohem Damme das Wisłokthal, übersetzt den Fluss mit einer Brücke von zwei Öffnungen à 40 Meter

Lichtweite, kreuzt die Krosno-Rzeszówer Landesstraße im Niveau und kommt auf die rechte Thallehne, welcher sie sich nun, zahlreiche Schluchten übersetzend und in dem schmalen Streifen zwischen Fluss- und Landesstraße bis Kilometer 47·3 verbleibend, anschmiegt, hier die umgelegte Landesstraße beim Meierhofe Zaborów mittelst gewölbter Brücke wieder unterfährt und durch einen langen Einschnitt an den Wisłokfluss gelangt, den sie auf einer Brücke mit drei Öffnungen à 30 *m* Lichtweite übersetzt, um nun bis Rzeszów auf der linken Seite desselben zu verbleiben.

Etwa ein Kilometer hinter der Flussbrücke liegt im erweiterten Thale vor dem gleichnamigen Städtchen die Station Czudec.

Von der Station Czudec an läuft die Bahn wieder zwischen Straße und Fluss, den zum Schlosse Babica gehörigen Park mit einem Einschnitte durchschneidend, bis zum Meierhofe in Zarzycze, von wo sie, den Fluss verlassend, sich der zurückspringenden Thallehne anschmiegt, und auf dieser ansteigend, nach Unterfahrung der Landesstraße mittelst gewölbter Brücke, das vor Rzeszów gelegene, von zahlreichen unregelmäßigen Thalmulden durchfurchte Hochplateau erreicht und in Kilometer 61 in die Station Boguchwała einfährt.

Von dieser Station senkt sich die Bahn in nahezu gerader Richtung, das Zgłobieński- und Pożaha-Thal auf hohen Dämmen mit gewölbten Durchfahrten übersetzend, bis in die 15 *m* tiefer liegende Station Rzeszów-Staroniwa, welche westlich der Stadt Rzeszów, zwischen dieser und der Ortschaft Staroniwa angelegt ist.

Aus dem nördlichen Ende dieser 1035 *m* langen Station laufen nun zwei Linien als Doppelgeleise heraus, gehen jedoch, nach Übersetzung der Krakau-Lemberger Reichsstraße, auseinander; während die rechtsseitige Linie sich nach Osten wendet und nach Unterfahrung der Glogówer Landesstraße in die Station Rzeszów der galizischen Carl Ludwig-Bahn einmündet und hier ihren Abschluss findet, wendet sich die andere Linie nach Westen und schließt in der currenten Bahn mittelst Weichenverbindungen an die Carl Ludwig-Bahn in der Richtung gegen Krakau an, wodurch beim Anschlusse der directe Zugsverkehr in beiden Richtungen ermöglicht ist.

Bezüglich der technischen Durchführung der Linie Jasło-Rzeszów ist folgendes zu bemerken:

Der Radius der schärfsten Krümmung beträgt in der currenten Strecke vor der Einfahrt in die Station Moderówka, bei Durchquerung des Vorkopfes hinter der Station Strzyżów am Wisłok und in der westlichen Verbindungscurve vor Rzeszów 250 Meter, sonst aber 300 Meter.

Die größte verglichene Steigung der Bahn ist 7·5 Promille.

Für die Anlage der currenten Bahn, der Stationen und Nebenanlagen wurden insgesammt 239·65 Hektar Grund erworben, wonach auf 1 Kilometer Baulänge 3·42 Hektar entfallen.

Die Anzahl der eingelösten Gebäude beträgt 48, davon waren 19 Gebäude innerhalb der Expropriationsgrenzen und 29 innerhalb des Feuerrayons gelegen. Umgestellt wurden 2 und feuersicher umgestaltet 18 Gebäude.

Da für Grund- und Gebäudeankauf, sowie für Entschädigungen wegen Störungen im Wirtschaftsbetriebe der übriggebliebenen Grundtheile ein Gesammtbetrag von 492.931 fl. 47½ kr. verausgabt wurde, so stellen sich die Kosten für 1 Hektar in Anspruch genommenen Grundes, einschließlich der erwähnten Nebenentschädigung im Mittel auf 2057 fl., das ist 1184 fl. per Joch, welcher Durchschnittspreis insbesonders durch den bei Rzeszów gezahlten hohen Einheitspreis von circa 3000 fl. per Joch beinflusst wird.

Der Unterbau ist durchwegs nur für ein Geleise ausgeführt und hat eine Kronenbreite von 4·3 *m*.

Die Kronenbreite des Schotterkörpers ist in Schwellenhöhe gemessen 3·10 *m*, bei Steinbanquetten jedoch 3·8 *m*. Die Höhe der Beschotterung ist 0·3 *m*.

Die Böschungen sämmtlicher Dämme, dann der Materialgräben und Einschnitte in nicht gebundener Bodengattung erhielten im allgemeinen eine Steigung von 1 : 1¼ bis 1 : 1½, Einschnitte im gebundenen Materiale 1 : 1¼ bis 1 : 1 und wurden nach Maßgabe der Beschaffenheit des Gebirges die Böschungen auch flacher oder steiler gehalten.

Die Cubatur der gesammten Erdarbeiten beträgt 1,347.000 m^3 bei einem durchschnittlichen Ausführungspreise von 46·3 Kreuzer per m^3.

In dieser Masse sind nur jene Erd- und Felsarbeiten eingerechnet, welche zur Bildung des eigentlichen Bahnkörpers und der Nebenanlagen nothwendig waren, nicht aber Fundamentaushube bei Brücken und Hochbauten.

Der oben angegebene, aus der Schlusskostenziffer berechnete Durchschnittspreis für das Cubikmeter Erd- oder Felsarbeit begreift in sich die Gewinnung, den Transport, die Anschüttung, sowie alle mit den Erdarbeiten in Verbindung stehenden und zu deren Consolidirung erforderlichen Nebenarbeiten, als: Aushebung unter Dämmen, Sickergräben, Ausführung von Sickerschlitzen sowie Planirung und Besämung der Böschungen.

Die Straßen- und Wegbauten, dann die Bahnübersetzungen im Niveau erforderten an Materiale:

für den Grundbau	6.500 m^3,
für die Beschotterung	15.000 „

Für die Herstellung der Fluss-, Ufer- und sonstigen Schutzbauten des Bahnkörpers, dann für Befestigung der Böschungen, sowie für den Bau der Böschungs- und Futtermauern wurden verwendet:

Mörtelmauerwerk und Mörtelpflaster	1.200 „
Trockenmauerwerk, Steinwürfe, Steinsätze und Trockenpflasterungen	12.000 „
Faschinenwerke	5.300 „
Spreitlagen lose und gebunden	4.400 m^2,
Flechtwerke 0·2 — 0·6 *m* hoch	55.000 *m*,
Flach- und Kopfrasen	2.800 m^2,
Pflanzungen (Weiden und Erlen)	7.500 Stück.

An kleinen Brücken und Durchlässen bis exclusive 20 *m* Spannweite kamen zur Ausführung in der Bahn:

51 offene Objecte von 0·6 bis 10·0 *m* Lichtweite,
66 gedeckte Objecte von 0·4 bis 1·0 *m* Weite,
48 gewölbte Objecte von 1·0 bis 10·0 *m* Weite,
5 Überfahrtsbrücken von 4·0 bis 7·0 *m* Breite,

zusammen 170 Objecte.

An Objecten für Nebenanlagen wurden ausgeführt:

81 gedeckte und gewölbte Durchlässe von 0·4 bis 1·0 *m* Weite,
34 kleine Holz- (Weg-) Brücken,
5 eiserne Rohrdurchlässe,

zusammen 120 Objecte.

An bedeutenden Kunstbauten von und über 20 *m* Gesammtlichtweite kamen zur Ausführung:

die Brücke über den Jasiolkafluss mit zwei Öffnungen von 30 *m* Lichtweite,

die Brücke über den Wislokfluss mit zwei Öffnungen à 40 *m* und daranschließendem Durchlass von 5 *m* Weite,

die zweite Brücke über den Wislokfluss mit drei Öffnungen à 30 *m* Lichtweite,

die Straßenbrücke bei der Einfahrt in der Station Rzeszów, eine Öffnung von 20·25 *m* Lichtweite, welche bei den oben angeführten Überfahrtsbrücken mitgezählt ist.

Die Fundirung der Mittelpfeiler der Wislokbrücken geschah auf versenkten Brunnen, jene der übrigen Brücken hinter Fangdämmen oder Spundwänden oder getriebener Bölzung.

Zur Herstellung des Oberbaues für die currente Bahn und die Stationen wurden vorwiegend Querschwellen von Eichenholz und nur zum geringen Theile in den Stationsnebengeleisen solche von Föhrenholz verwendet; die Schienen, welche eine Normallänge von 7·5 *m*, eine Höhe von 120 Millimeter und ein Gewicht von 31·72 Kilogramm pro laufenden Meter haben, sind aus Flussstahl.

An Oberbauschotter für die Bahn und für die Stationen wurden 123.000 m^3 beigestellt.

Die Länge der durchgehenden Geleise beträgt 70·053 *km*, die factische Länge der Nebengeleise in den Mittelstationen 13·060 *km*, in der Anschlussstation Jaslo wurden als Ergänzung der bestehenden Geleise verlegt 5·750 *km*.

Es ist daher die Summe der Nebengeleise 18·810 *km*, das sind 26·85 Procent der durchgehenden Geleiselänge.

An Weichen wurden verlegt, und zwar nach Abzug der in der Station Jaslo rückgewonnenen und dann wieder verwendeten Weichen 70 Stück, wozu noch vier Stück als Reserve beigestellt worden sind.

Ferner wurden zwei Locomotiv- und eine Waggondrehscheibe eingelegt.

Bezüglich der Ausführung der Hochbauten wird bemerkt, dass die Aufnahmsgebäude, die Locomotivremisen, die Wasserstationsgebäude, sowie die Beamten- und Dienerwohngebäude aus Bruchstein- und Ziegelmauerwerk hergestellt, außen glatt verputzt und mit einer einfachen architektonischen Ausschmückung versehen wurden.

Die inneren Wände und die Kamine sind aus Ziegeln, letztere durchwegs in Rohbau hergestellt, mit einer Steinplatte abgedeckt und mit einem Aufsatze von Steingut versehen.

Die Giebel- und Dachaufmauerungen sind mit Holz, welches mit Ölfarbe angestrichen ist, verkleidet.

Die Güter- und Kohlenschuppen haben einen in Bruchsteinrohbau ausgeführten Unterbau und hölzerne Umfassungswände.

Sämmtliche Gebäude in den Stationen Jasło und Rzeszów-Staroniwa, dann die Wasserreservoirgebäude in Frysztak und Czudec, sowie die zu den Druckwerksanlagen der Stationen Jasło und Rzeszów gehörigen, aber außerhalb derselben gelegenen Gebäude sind mit Falzziegeln galizischer Provenienz eingedeckt, die anderen Gebäude, welche auf der currenten Strecke der Linie Jasło—Rzeszów und in den Zwischenstationen dieser Linie hergestellt wurden, erhielten eine doppelte Schindeleindeckung.

In der Anschlussstation Jasło, in den Zwischenstationen und auf der currenten Strecke wurden die nachfolgenden Hochbauobjecte ausgeführt:

38 einfache Wächterhäuser mit Nebengebäuden,
2 doppelte Wächterhäuser sammt Wirtschafts- und Nebengebäude,
1 Wächterhaus sammt beiderseitigem Anbau,
5 Signalhütten beziehungsweise Stellwerkthürme,
4 theils einfache, theils doppelte einstöckige Wohngebäude für Beamte, Unterbeamte und Diener mit einer verbauten Fläche von zusammen 1801·8 m^2,
5 Nebengebäude hiezu mit einer verbauten Fläche von zusammen 472·1 m^2,
1 Aufnahmsgebäude ebenerdig mit einer verbauten Fläche von 106·9 m^2,
8 stockhohe Aufnahmsgebäude mit einer verbauten Fläche von zusammen 1605·2 m^2,
1 Aufnahmsgebäude stockhoch, adaptirt und vergrößert, mit einer verbauten Fläche von 490 m^2,
9 Veranden vor den Aufnahmsgebäuden mit einer verbauten Fläche von zusammen 1049·1 m^2,
diverse Anbauten zu den Aufnahmsgebäuden mit einer verbauten Fläche von zusammen 992·4 m^2,
1 Wartehalle in der Secundärhaltestelle Babica mit einer verbauten Fläche von 32·0 m^2,
10 Güterschuppen sammt Anbau mit einer verbauten Fläche von zusammen 1286·3 m^2,
15 diverse Verladerampen mit einer verbauten Fläche von zusammen 6714·0 m^2,
3 Wasserstationsgebäude mit je 1 Reservoir sammt beiderseitigen Anbauten mit einer verbauten Fläche von zusammen 632·7 m^2,
1 Wasserstationsgebäude mit 2 Reservoirs sammt einseitigem stockhohen Anbau mit einer verbauten Fläche von 213·4 m^2,
2 Druckwassergebäude sammt Kohlendepôt mit einer verbauten Fläche von zusammen 175·4 m^2,
2 Locomotivremisen mit je 10 und 2, also zusammen 12 Ständen, sammt Anbau, mit einer verbauten Fläche von zusammen 1916·8 m^2,
3 Arbeiteraborte,
5 diverse Magazine für Bahnerhaltungs- und sonstige Zwecke mit einer verbauten Fläche von zusammen 469·5 m^2,
2 freistehende Eiskeller,
1 Umladebühne mit einer verbauten Fläche von 148·0 m^2.

Überdies wurden in der Station Rzeszów, der nunmehr verstaatlichten galizischen Carl Ludwig-Bahn bedeutende Erweiterungen der Hochbauten vorgenommen, an denen der Baufond der gegenständlichen Linie mit einem fixirten Pauschalbetrage von 25.000 fl. participirt.

Außer der Anschlussstation Jasło, deren bedeutende Vergrößerung ausschließlich auf Kosten des Baufondes der Linie Jasło—Rzeszów durchgeführt wurde, gelangten auf der Baustrecke 7 Stationen, 2 größere Haltestellen und 1 Secundärhaltestelle zur Ausführung. Die Erweiterung der Station Rzeszów wurde von der früheren Verwaltung der Carl Ludwig-Bahn durchgeführt.

Die Planumsfläche sämmtlicher Stationen inclusive Jasło und exclusive Rzeszów beträgt 287.250 m^2.

An Fahrbetriebsmitteln wurden beschafft:

8 Locomotiven,
8 Tender,
47 Personenwagen,
16 Post- und Conducteurwagen,
130 Güterwagen,
2 Draisinen und
15 Bahnwagen sowie diverse Reservebestandtheile.

IV. Baukosten.

Die Kosten der aus Staatsmitteln erbauten Linie Jasło—Rzeszów betrugen laut Rechnungsabschlusses 5,237.709 fl. 31½ kr.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Beträge für die einzelnen Verrechnungsconti mit den für die gleichen Zwecke präliminirten Summen des generellen Kostenanschlages verglichen und die auf den Kilometer Bahnlänge entfallenden Antheile dieser Beträge dargestellt.

Rechnungs-Conti	Gegenstand	Kosten in Gulden österr. Währ.				Demnach			
		a) nach den generellen Kostenanschlägen; Bahnlänge: 69·43 *km*		b) nach dem Erfolge; statistische Baulänge 70·053 *km*		Ersparnis		Überschreitung	
		Gesammtbetrag	pro *km*	Gesammtbetrag	pro *km*	Gulden	Procent	Gulden	Procent
I und III	Vorarbeiten und Bauaufsicht	270.000	3.889	216.597·25½	3.092	53.402·74½	19·8	.	.
II und IV	Grundeinlösung und sonstige Entschädigungen	423.000	6.092	568.783·29½	8.119	.	.	145.783·29½	34·4
V 1	Erdarbeiten	660.000	9.506	623.494·13	8.900	36.505·87	5·5	.	.
V 2—4, 3	Nebenarbeiten . . .	535.000	7.706	132.094·58	1.886	402.905·42	75·3	.	.
V 5	Kleine Kunstbauten mit 20 *m* Lichtöffnung	500.000	7.201	344.506·41	4.918	155.493·59	31·1	.	.
V 6, 7	Größere Kunstbauten, Viaducte, Tunnels.	230.000	3.313	197.013·58½	2.812	32.986·41½	14.3	.	.
VI	Beschotterung und Oberbaulegen . .	330.000	4.753	244.421·96	3.489	85.578·04	25·9	.	.
VII	Oberbaumateriale und mechanische Einrichtung	1,140.000	16.420	943.079·19	13.462	196:920·81	17·3	.	.
VIII	Hochbau und Wasserversorgung . . .	740.000	10.658	811.391·78	11.583	.	.	71.391·78	9·6
IX und XI	Bahnausrüstung, Signalvorrichtungen und Betriebsvorauslagen . . .	190.000	2.737	260.935·17	3.725	.	.	70.935·17	37·3
X	Fahrpark	420.000	6.049	895.391·96	12.782	.	.	475.391·96	113·2
	Unvorhergesehenes und Abrundung .	62.000	893	.	.	62.000 .	100		.
	Totale .	5,500.000	79.217	5,237.709·31½	74.768	262.290·68½	4·8	.	.

Die Gesammtsumme der thatsächlichen Baukosten ist gegenüber dem im Gesetze vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 75 ex 1889, festgesetzten Maximalbetrage von 5,500.000 fl. um 262.290 fl. 68½ kr. niedriger.

Der Vergleich der oben angegebenen thatsächlichen Ausgaben mit den gleichnamigen Ansätzen des generellen Kostenvoranschlages ergibt bei vier Verrechnungsconti, nämlich: bei der Grundeinlösung, beim Hochbau und der Wasserversorgung, bei der Bahnausrüstung und beim Fahrpark Überschreitungen, dagegen bei sieben Abtheilungen, nämlich: Vorarbeiten, Erdarbeiten, Nebenarbeiten, kleine Kunstbauten, größere Kunstbauten, Beschotterung, Oberbauanlagen und Oberbaumateriale, nebst mechanischen Einrichtungen Ersparnisse.

Die Überschreitung bei der Grundeinlösung findet ihre Begründung in den zahlreichen, außer dem Rahmen des ursprünglichen Projectes gelegenen Mehrherstellungen, welche auch Mehreinlösungen erforderten, wie der Hinzutritt der Verbindungscurve bei Rzeszów, der Druckwerksanlage und Reichsstraßenumlegung bei Jasło, der zwei 415 *m* langen Militär-Verladerampen in Boguchwała und Rzeszów — Staroniwa, wodurch diese beiden Stationsanlagen auch bedeutend vergrößert werden musSten, dann der Schneeschutzanlagen längs der ganzen Linie u. s. w.

Außerdem musste aber auch die Grundeinlösung im Interesse der raschen Baudurchführung beschleunigt und dadurch stellenweise ein höherer Grundpreis bewilligt werden.

Die Überschreitung bei dem Hochbauconto ist ebenfalls die Folge zahlreicher Mehrherstellungen in den Anschluss- und Mittelstationen und der nachträglich hinzugekommenen zwei Stationsanlagen Przybówka und Dobrzechów, dann der Vermehrung der Locomotivstände in den Heizhäusern, der Vermehrung von Beamten- und Dienerwohngebäuden, Druckwerksanlagen, großen Verladerampen und Wächterhäusern.

Die Überschreitung der Kostensumme für die Bahnausrüstung ist begründet in der vermehrten Herstellung an Bahnabschlusseinrichtungen und in der Ausstattung der Anschluss- und Zwischenstationen mit Weichenstellvorrichtungen, Sicherungsanlagen und Fühlschienen.

Die größte Überschreitung von nahe einer halben Million ergab sich jedoch bei der für die Beschaffung des Fahrparkes vorgesehenen Kostenziffer, welche Überschreitung dem thatsächlichen Bedürfnisse — die Dotation des Fahrparkes für diese Linie auf den durchschnittlichen Stand der übrigen Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen zu bringen — entsprungen war.

Die bedeutenden Ersparnisse, welche die oben besprochenen Überschreitungen noch um 262.290 fl. 68½ kr. überwiegen, kommen bei den Kosten für Vorarbeiten und Bauaufsicht infolge der abgekürzten Baudauer und ökonomischen Bauverwaltung, dann bei jenen der Beschaffung des Oberbaumateriales durch Verwendung von altbrauchbarem Eisenmateriale in den zahlreichen Nebengeleisen der Stationen und im übrigen, trotz des ungewöhnlich kurzen Bautermines, bei den Kosten des eigentlichen Bahnkörpers und seinen Nebenanlagen, das ist bei jenen der Erdarbeiten, Nebenarbeiten, der diversen Kunstbauten und der Beschotterung vor und sind zum Theile auf günstige Vergebungsabschlüsse, zum Theile auf die sorgfältige Wahl der Trasse und die ökonomische Projectirung und Ausführung der einzelnen Bauobjecte zurückzuführen.

Mit Rücksicht darauf, dass trotz der kurzen Bauzeit und der zahlreichen Mehrherstellungen ein immerhin namhaftes Ersparnis erzielt worden ist, kann das Schlussresultat der Baurechnung für die Bahnlinie Jasło — Rzeszów als ein besonders günstiges und erfreuliches bezeichnet werden.

V. Finanzielle Bedeckung.

Im Einzelnen wurden für den Bau der Linie Jasło — Rzeszów nachstehende Credite bewilligt:

Laut Gesetzes vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 75 ex 1889	2,300.000 fl.
Laut Finanzgesetzes vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83 ex 1890	2,700.000 „
Laut Finanzgesetzes vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104 ex 1891 . . .	450.000 „
Laut Finanzgesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1891 .	5.000 „
Zusammen . .	5,455.000 fl.

Die vorstehende Summe der thatsächlich angesprochenen Jahrescredite ist um 45.000 fl. niedriger als die im Gesetze vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 75 ex 1889, vorgesehene Baukostenziffer von 5,500.000 fl.

Anlässlich der Erweiterung der Werkstätte Neu-Sandec hat sich nämlich die Nothwendigkeit herausgestellt, auf die Bedürfnisse, welche durch den Hinzutritt der Linie Jasło — Rzeszów erwuchsen, Rücksicht zu nehmen. Da aber die Werkstätte Neu-Sandec nicht an der Linie Jasło — Rzeszów selbst gelegen ist, so wurden die aus der Erweiterung der Werkstätte erwachsenen Mehrauslagen zufolge Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Februar 1893, Z. 349/H. M. ex 1893, als Überschreitung des Extraordinariums der Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien ausgewiesen und zur Compensirung dieser Überschreitung die Baucredite der Linie Jasło — Rzeszów um den Betrag von 45.000 fl. reducirt.

Aus Staatsmitteln erscheinen für diesen Bahnbau verrechnet:

laut Centralrechnungsabschlusses pro 1889	782.060 fl.	87½	kr.
„ „ „ 1890	3,300.381 „	01	„
„ „ „ 1891	609.012 „	52½	„
„ „ „ 1892	324.181 „	48	„
„ „ „ 1893	222.073 „	42½	„
Zusammen .	5,237.709 fl.	31½	kr.

Es ergibt sich somit gegenüber den thatsächlich bewilligten Crediten ein Minderaufwand von . . . . 217.290 fl. 68½ kr.
welches Ersparnis sich unter Zurechnung des vorangeführten, jedoch nicht angesprochenen Baucredites von . . . . 45.000 „ — „
auf . . . . 262.290 fl. 68½ kr.
erhöht.

Es muss schließlich erwähnt werden, dass die Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien, welche die Concession für den Bau der Linie Jasło—Rzeszów anstrebte, und welcher das ursprüngliche technische Operat um den Preis von 14.700 fl. abgelöst wurde, die Baukosten exclusive der Intercalarzinsen mit dem Betrage von 5,854.000 fl. veranschlagt hatte.

Dieser Summe gegenüber wurde bei den effectiven Baukosten der Betrag von 616.290 fl. 68½ kr. erspart, und zwar trotz des Umstandes, dass zahlreiche Mehrherstellungen und Ergänzungsbauten, die sich über das ursprüngliche Bauprogramm hinaus nachträglich als nöthig erwiesen hatten, aus dem Baucredite bestritten wurden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Posch, Dobernig, Eisele und Genossen,

betreffend

die Bestellung von ständigen Bezirksschulinspectoren in Steiermark und Kärnten.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den zu wählenden Budgetausschuss beantragt.

Wien, 9. April 1897.

Drexel.	Peschka.	Lorber.
Hinterhuber.	Dr. Hofmann.	Posch.
Wolffhardt.	Gebler.	Dobernig.
Millesi.	Dr. Hochenburger.	Eisele.
Tschernigg.	Dr. Groß.	Dr. Sylvester.
Erb.	Dr. Budig.	Ludwig.
Welponer.	Mosdorfer.	Girstmayr.
Ghon.	Dr. Lemisch.	Forcher.
Demel.	Dr. Roschmann.	Prade.
Dr. Chiari.	Kareis.	Kupelwieser.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestellung von ständigen Bezirksschulinspectoren.

a) Wirksam für das Herzogthum Steiermark.
b) Wirksam für das Herzogthum Kärnten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksschulinspectoren sind als Staatsbeamte der neunten Rangsclasse zu bestellen; der Unterrichtsminister kann jedoch einzelne Bezirksschulinspectoren, deren Anzahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirter Stellen nicht überschreiten darf, in die achte Rangsclasse befördern.

Die aus dem Stande der Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bezirksschulinspectoren können hinsichtlich des Ausmaßes ihres Gehaltes und der Quinquennalzulagen nach den für die Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweilig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Hierüber hat der Unterrichtsminister bei der Ernennung zu entscheiden.

§. 2.

Dem Unterrichtsminister steht das Recht zu, die definitive Ernennung zum Bezirksschulinspector von

einer längstens dreijährigen provisorischen Verwendung abhängig zu machen.

§. 3.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volksschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren wird die an den öffentlichen Volksschulen zugebrachte und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeit als im Staatsdienste zugebracht angesehen.

§. 4.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Bezirksschulinspectoren können noch während eines Zeitraumes von drei Jahren in ihrer bisherigen Eigenschaft belassen werden.

§. 5.

Die Bestellung von Bezirksschulinspectoren auf Grund dieses Gesetzes (§§. 1 und 2) kann nur nach verfassungsmäßiger Bewilligung der alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechenden Mittel erfolgen.

§. 6.

Die das Ausmaß der Diäten und Reisekosten-Pauschalbeträge der Bezirksschulinspectoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šilený und Genossen,

betreffend

die Errichtung von großen staatlichen Getreidelagerhäusern.

In Deutschland bestehen bedeutende, mit großem Aufwande begründete Getreidelagerhäuser, namentlich in

Mannheim	fundirt mit	24·25	Millionen Mark,
Worms	„ „	3·5	„ „
Mainz	„ „	8·86	„ „
Frankfurt am Main	„ „	6·32	„ „
Magdeburg	„ „	7·	„ „
Köln	„ „	12·—	„ „

Dieselben bezwecken die Regelung und Aufbesserung der Preise für landwirtschaftliche Producte.

Diesem Zwecke nachzustreben, thut es bei uns noch vielmehr Noth als in Deutschland, und trotzdem ist bei uns in dieser Richtung nichts unternommen worden.

Die Selbsthilfe der Landwirte erschöpft sich in verhältnismäßig kleinen Unternehmungen und reicht nicht aus, um gegen die nachtheiligen Einwirkungen des großen Marktes wirksam mit großen Mitteln eingreifen zu können, wie es nothwendig ist und ausgiebig nur von einer großen Gemeinschaft, die im Staate und in den Kronländern verkörpert erscheint, bei den heutigen drückenden Verhältnissen zustande gebracht werden kann.

Die Gefertigten beantragen deshalb:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines staatlichen Getreidelagerhauses nach Art der in Deutschland bestehenden, und zwar in Prerau in Mähren, dem Reichsrathe zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen."

In formeller Hinsicht stellen die Gefertigten den Antrag, diesen Gegenstand dem 36gliedrigen volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. April 1897.

Doležal.	Dr. Stránský.	Dr. Žáček.	Dr. Šilený.
Krumbholz.	Dr. Lang.	Pospíšil.	Dr. Grégr.
Rozkošný.	Dr. Kurz.	Dr. Pražák.	Dr. Formánek.
Dr. Herold.	Skala.	Martinek.	Dr. Blažek.
Hořica.	Staroštík.	Vychodyl.	Dr. Brzorád.
Kryf.	Svozil.	Udržal.	Dr. Dvořák.
Bečvář.	Spindler.	Lebloch.	Karlík.
Heimrich.	Dr. Engel.	Holanský.	Kaftan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Berks und Genossen.

Das hohe Haus wolle nachfolgendes Gesetz beschließen und dessen Vorberathung einem aus dem Hause zu wählenden Weinbauausschusse von 12 Mitgliedern zuweisen.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Verbot der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes von Kunstwein.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf von Kunstwein ist verboten.

Unter Kunstwein werden alle jene weinähnlichen Getränke verstanden, bei welchen der Alkoholgehalt derselben in anderer Weise als durch eine alkoholische Gährung zuckerhaltiger Fruchtsäfte zustande gebracht wurde.

§. 2.

Ob ein Wein als Kunstwein zu betrachten ist, entscheidet die nächstgelegene staatliche chemische Versuchsstation.

§. 3.

Gegen Übertreter dieses Gesetzes ist vorzugehen:

a) durch Ausschüttung und Vernichtung des beanständeten Getränkes;

b) durch Entziehung einer allenfalls von dem Übertreter dieses Gesetzes inngehabten Gewerbe concession;

c) durch Verhängung einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., soferne nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes platzgreifen.

§. 4.

Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes wird **das Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, und die Verordnung vom 16. September 1880,** R. G. Bl. Nr. 121, außer Kraft gesetzt.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels beauftragt.

Wien, 9. April 1897.

	Berks.
Wohlmeyer.	Dr. Ferjančič.
Schneider.	Vuković.
Schlesinger.	Dr. Laginja.
Pogačnik.	Biankini.
Fink.	Trumbić.
Einspieler.	Dr. Žitnik.
Dr. Stojan.	Žičkar.
Dr. Gregorčič.	Pfeifer.
Perić.	Gregorig.
Dr. Gregorec.	Šupuk.
Troll.	Dr. Geßmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Czecz, Dr. Wielowieyski und Genossen.

In Anbetracht, dass die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, sowie der später erlassenen Durchführungsverordnungen in mehrfacher Beziehung dem heutigen Stande der Veterinärheilkunde nicht entsprechen und infolgedessen der ländlichen Bevölkerung durch die Handhabung dieses Gesetzes nicht nur drückende Lasten auferlegt, sondern auch die empfindlichsten materiellen Schäden zugefügt werden;

in weiterer Erwägung, dass dieses Gesetz für so verheerende Seuchen wie die Schweinepest eigentlich keine Anwendung finden kann, weil darin keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten sind, stellen die Unterfertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein aus 24 Mitgliedern zusammengesetzter Thierseuchenausschuss zur Behandlung aller einschlägigen Fragen einzusetzen.“

Wien, 9. April 1897.

Blazowski.	Dr. Weigel.	Henzel.	Czecz.
Potoczek.	Dr. Walewski.	David Abrahamowicz.	Dr. Wielowieyski.
Chrzanowski.	Dr. Górski.	Johann Götz.	Merunowicz.
Tyszkowski.	Znamirowski.	Jaworski.	Ladislaus Gniewosz.
Bogdanowicz.	Karatnicki.	Jedrzejowicz.	Wachnianyn.
Rychlik.	Mandyczewski.	Ochrymowicz.	Dr. Olpiński.
Dr. Piliński.	Borkowski.	Struszkiewicz.	Dr. Grobelski.
Rojowski.	Popowski.	Dr. Madeyski.	Wladimir Gniewosz.
Gizowski.	Weiser.	Rutowski.	Nawrocki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Heeger, Ghon, Millesi und Genossen.

Bei dem Umstande, als ein gutes Consularwesen eine Vorbedingung eines sicheren Exportes ist und Österreich sich immer mehr zu einem Industriestaate entwickelt und daher angewiesen ist, die Überschüsse seiner industriellen Production im Auslande abzusetzen, muss auch unsere Regierung dem Consularwesen alle Aufmerksamkeit zuwenden.

Deutschland ist bestrebt, durch alle möglichen Mittel seinen Export zu heben, wofür ein Beweis darin erbracht ist, dass der Import Deutschlands nach den Vereinigten Staaten im letzten Decennium von 8 auf 12 Procent gestiegen ist und die Zunahme wesentlich der vorzüglichen Consularvertretung zu verdanken ist.

Das Deutsche Reich ist der mächtigste Concurrent Österreichs auf den ausländischen Märkten, daher Österreich vor allem trachten muss, mit Deutschland gleichen Schritt zu halten und an eine durchgreifende Reform des Consularwesens zu gehen.

In Erwägung, dass in den meisten Industriezweigen, insbesondere der Textilindustrie, im letzten Jahrzehnt eine bedenkliche Stockung des ehemals blühenden Exportgeschäfts fühlbar geworden ist und dadurch der Bestand altberühmter Industriegebiete, sowie einzelner weltbekannter Firmen bedroht erscheint;

in endlicher Erwägung, dass mit der Abnahme des Exportes gerade die großen Firmen gedrängt werden, für ihre Erzeugnisse im Inlande Absatz zu suchen, wodurch sie aber naturgemäß der inländischen Kleinindustrie als unbesiegbare Concurrenten entgegentreten, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung zu treffen, dass es Söhnen von Industriellen und Kaufleuten leichter ermöglicht werde, in die Consulatscarrière einzutreten.

2. Dass bei Besetzung von Consulatsposten insbesondere auf solche Personen Rücksicht genommen werde, welche Industrie und Handel aus eigener praktischer Erfahrung kennen gelernt haben.

3. Dass bei jenen größeren Consulaten, bei deren Besetzung nicht in dieser Weise vorgegangen werden kann, dem bestellten Consul mindestens commerciell und industriell erfahrene Attachés beigezogen werden.

4. Dass die Consulate von überflüssiger bureaukratischer Arbeit entlastet und die vorgeschriebenen, umfangreichen periodischen Consularberichte durch fallweise Specialberichte ersetzt werden und die Consulate insbesondere angewiesen werden, die Handels- und Gewerbekammern von den im Auslande auftauchenden Rohstoffen und besonders gangbaren Artikeln &c. durch instructive Berichte und zweckmäßige Mustersendungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

5. Dass bei Lieferungsausschreibungen im Auslande die heimische Industrie durch Beschaffung von Mustern und Einsendung derselben gleichzeitig mit der Lieferungsausschreibung an die Handels- und Gewerbekammern unterstützt werde.

6. Dass die sogenannten Honorarconsuln thunlichst durch Berufsconsuln ersetzt werden."

Wien, 9. April 1897.

Foller.	Mosdorfer.	Dr. Pommer.	Heeger.
Richter.	Dr. Mayreder.	Dr. Lemisch.	Ghon.
Girstmayr.	Erb.	Posch.	Millesi.
Wernisch.	Dr. Hochenburger.	Dobernig.	Ludwig.
Wolffhardt.	Prade.	Dr. Kindermann.	Forcher.
	Kaiser.	Dr. Sylvester.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Dringlichkeitsantrag

der

Abgeordneten Iro, Schönerer, Türk, Kittel, Wolf und Genossen.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. April 1897 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung behandelt.)

In der Erwägung, dass die von der k. k. Regierung verlautbarte Verordnung, betreffend die innere Amtssprache bei den Behörden in Böhmen und Mähren, in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes in Österreich eine tiefgehende Beunruhigung hervorgerufen hat, weil in dieser Verordnung mit Recht eine neuerliche unerhörte Vergewaltigung der im deutschen Sprachgebiete der betroffenen Länder derzeit amtirenden und in Zukunft zur Anstellung gelangenden Beamten erblickt werden muss, eine Vergewaltigung, die gleichzeitig auch eine neuerliche Verletzung des den Deutschen in Österreich durch die Entwicklungsgeschichte dieses Staates zustehenden Vorrechtes vor den anderen Völkerschaften darstellt;

in weiterer Erwägung, dass durch diese Verordnung zahlreiche Angehörige der deutschen Bevölkerung in Böhmen, die sich der Beamtenlaufbahn gewidmet hätten, wenn der durch die vorgenannte Ministerialverordnung geschaffene Zwang der Erlernung der čechischen Sprache nicht bestände, nunmehr mehr oder weniger von der Beamtenlaufbahn ausgeschlossen erscheinen und infolge dessen die Gefahr einer allmählichen gänzlichen Slavisirung des Beamtenkörpers in diesen Ländern in Aussicht steht,

und endlich in der Erwägung, dass es eine Missachtung des Parlamentes darstellt, wenn man seitens der Regierung so wichtige, in das Leben des deutschen Volkes in Österreich tiefeinschneidende Veränderungen auf dem Gebiete der Sprachenfrage, wie solche in der jüngsten Zeit seit dem Jahre 1880 wiederholt amtlich verlautbart wurden — mit Umgehung der gesetzgebenden Körperschaften einfach im ministeriellen Verordnungswege decretirt hat — statt darüber erst die berufenen Vertreter des Volkes zu befragen und entscheiden zu lassen,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, die Ministerialverordnungen vom 5. April 1897, betreffend die innere Amtssprache bei den Behörden in Böhmen und Mähren, sofort dem hohen Hause vorzulegen.

2. Das hohe Haus wolle beschließen, es sei über den Inhalt dieser Ministerialverordnungen sofort die Debatte zu eröffnen.

In formaler Beziehung wird die dringliche Behandlung dieses Antrages nach §. 42 der Geschäftsordnung beantragt."

Wien, 6. April 1897.

Türk. Iro.
Kittel. Schönerer.
Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dringlichkeitsantrag

des

Abgeordneten Dr. Funke und Genossen.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. April 1897 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung behandelt.)

Die heutige „Wiener Zeitung" veröffentlicht in ihrem amtlichen Theile zwei Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen und betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten.

In der Erwägung, dass der Inhalt dieser beiden Verordnungen im Widerspruche mit den bestehenden Gesetzen und zum Theile auch im Widerspruche mit der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes steht und somit jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt;

in der Erwägung, dass der Inhalt dieser beiden Verordnungen sich nicht als Erfüllung praktischer Bedürfnisse, sondern nur als eine schwere, überaus drückende Schädigung und tiefe Demüthigung des deutschen Volkes in Böhmen darstellt, welche die größte Erbitterung desselben hervorrufen und die Verständigung beider Volksstämme in Böhmen in unabsehbare Ferne rücken, wenn nicht geradezu vereiteln wird;

in der Erwägung, dass diese beiden Verordnungen von der k. k. Regierung nur im einseitigen Einvernehmen mit den Vertretern des čechischen Volkes ohne gleichzeitige Zuziehung der Vertreter des deutschen Volkes in Böhmen festgestellt wurden;

in endlicher Erwägung, dass die Regelung der Sprachenfrage nur im Wege der Gesetzgebung geordnet werden kann und darf,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die beiden Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen und betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten, sofort wieder außer Kraft zu setzen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorstehenden Antrag mit allen nach §. 42 G. O. zulässigen Abkürzungen in Verhandlung zu ziehen.

Wien, 6. April 1897.

Dr. Demel.	Dr. Stöhr.	Dr. Funke.
Dr. Haase.	d'Elvert.	Dr. Menger.
Vincenz Hofmann.	Dr. Fournier.	Dr. Schücker.
Kirschner.	Dr. Roser.	Röhling.
Dr. Russ.	Bohaty.	Auspitz.
Dr. Groß.	Anton Steiner.	Bendel.
Wrabetz.	Dr. Pergelt.	Dr. Promber.
Glöckner.	Dr. Habermann.	Dr. Leopold Götz.
Peschka.	Dr. Knoll.	Größl.
Dr. Lecher.	Herbst.	Dr. Nitsche.
Dr. Pfersche.	Nowak.	Günther.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dringlichkeitsantrag

des

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. April 1897 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung behandelt.)

In Erwägung, dass die heute publicirten Sprachenverordnungen weit über das factische Bedürfnis hinausgehen und von der deutschen Bevölkerung in Böhmen als eine Schädigung ihrer nationalen und wirtschaftlichen Interessen empfunden werden;

in Erwägung, dass diese Sprachenverordnungen auf einseitigen Abmachungen der Regierung mit den Čechen beruhen und gegen den Einspruch der deutsch-böhmischen Vertrauensmänner erfolgt sind;

in Erwägung, dass Änderungen in sprachlichen Angelegenheiten überhaupt nur dann im Verordnungswege zulässig erscheinen, wenn ihnen das Einverständnis und die Zustimmung aller von der Änderung betroffenen Theile vorangegangen ist;

endlich in Erwägung, dass die Gefahr weiterer ähnlicher Verordnungen besteht, durch welche das Deutschthum auch in anderen Provinzen aus politischen Nebenabsichten mit Umgehung der Gesetzgebung geschädigt und beunruhigt werden könnte, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die beiden am 6. April d. J. publicirten Sprachenverordnungen aufzuheben;

2. sich mit den Vertretern des deutschen und des čechischen Volkes in Böhmen ins Einvernehmen zu setzen, damit eine Verständigung über den ganzen Complex der deutsch-čechischen Streitfragen in Böhmen im gegenseitigen Einverständnisse erzielt werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gegenstand mit allen nach §. 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln.

Wien, 6. April 1897.

Dr. Heinemann.	Dobernig.	Hueber.	Dr. Steinwender.
Prade.	Ghon.	Forcher.	Tschernigg.
Franz Hofmann.	Ludwig.	Erb.	Millesi.
Böheim.	Seidel.	Dr. Pommer.	Dr. Kindermann.
Dr. Wolffhardt.	Hinterhuber.	Heeger.	Lorber.
Posch.	Dr. Lemisch	Dr. Mayreder.	Gebler.
Dr. Hochenburger.	Wernisch.	Dr. Hofmann.	Eisele.
Dr. Pessler.	Mosdorfer.	Rigler.	Drexel.
Kienmann.	Girstmayr.	Polzhofer.	Dr. Sylvester.
			Dr. Chiari.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung der Realität Nr. 409/II in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die Realität Nr. 409/II in Prag, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 587 sammt dem darauf befindlichen Gebäude und den Grundparcellen Nr. 224 und 225, zu veräußern.

Der Erlös ist als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu verrechnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Veräußerung der Realität Nr. 409/II in Prag.

Die ärarische Realität Nr. 409/II in Prag besteht aus der Bauparcelle Nr. 587, auf welcher das für Zwecke der Moldau-Zoll- und Liniensteuereinhebung bestimmte Amtsgebäude steht, dann aus den Grundparcellen Nr. 224 und 225 im Gesammtflächenausmaße von 870·3 Quadratklaftern.

Von dem einstöckigen Gebäude ist nur der erste Stock bewohnbar, und ist derselbe sammt der als Amtsplatz dienenden Parcelle Nr. 224 an die Stadtgemeinde Prag als Pächterin des Moldauzolles und der Liniensteuer vermietet. Die ebenerdigen Bestandtheile des besagten Gebäudes können dermalen aus dem Grunde nicht benützt werden, weil dieselben infolge häufiger Überschwemmungen als Wohnung nicht verwendbar sind. Die als Garten bezeichnete Grundparcelle Nr. 225 ist an einen Privaten, welcher dieselbe als Holzniederlage benützt, um den jährlichen Zins von 100 fl. vermietet. Das Gebäude befindet sich in einem minder guten Bauzustande und liegt überdies sammt den dazu gehörigen Parcellen im Inundationsgebiete, so dass die Erhaltungskosten zu dem ohnehin geringen Zinsertrage in keinem Verhältnisse stehen.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Veräußerung dieser Realität in Aussicht zu nehmen.

Mit Rücksicht auf den 25.000 fl. übersteigenden Schätzwert wird mit der Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Ermächtigung zur Veräußerung erwirkt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendung eines Betrages von 1,000.000 fl. Gold für Zwecke der k. und k. Kriegsmarine, sowie die vorschussweise Entnahme eines Betrages von 1,200.000 fl. österreichischer Währung zum Ankauf eigener Gebäude für die k. und k. Missionen in St. Petersburg und Washington, aus den gemeinsamen Activen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entnahme eines Betrages von 1,000.000 fl. Gold für Zwecke der k. und k. Kriegsmarine, sowie die Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses von 1,200.000 fl. österreichischer Währung zum Ankauf eigener Gebäude für die k. und k. Missionen in St. Petersburg und Washington aus der den gemeinsamen Activen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 95, zukommenden Summe wird genehmigt.

§. 2.

Der im §. 1 dieses Gesetzes genannte Vorschuss per 1,200.000 fl. österreichischer Währung ist in jährlichen Raten à 24.000 fl. vom Jahre 1897 angefangen an die gemeinsamen Activen zurückzuzahlen.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu den im §. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecken

wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Erläuterungen.

Mit den am 23. Juni 1896 Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüssen wurde dem Reichskriegsministerium behufs rascheren Ausbaues der k. und k. Flotte ein außerordentlicher Zuschuss per 1,000.000 fl. Gold in Form zweier Nachtragscredite pro 1896 bewilligt, und zwar:

1. Für ein Torpedofahrzeug von 500 Tonnen Deplacement sammt completer Ausrüstung und Armirung von dem Gesammterfordernisse per 527.000 fl. der Restbetrag per . . . . 457.000 fl.

2. Für den Rammkreuzer D von 6100 Tonnen; vom Gesammterfordernisse von 3,800.000 fl. als Erhöhung der ersten Rate . . . . 543.000 fl.

Um eine nachträgliche, so bedeutende Erhöhung der für das Jahr 1896 genehmigten Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben zu vermeiden, wurde die Bedeckung dieses Betrages aus den gemeinsamen Activen in Aussicht genommen.

Mit den eingangs genannten Beschlüssen genehmigten die Delegationen weiters den Ankauf und die Einrichtung eigener Gebäude für die k. und k. Missionen in St. Petersburg und Washington, beziehungsweise die Einstellung eines Betrages per 24.000 fl. als erste Rückzahlungsrate für den zu obigem Zwecke den gemeinsamen Activen zu entnehmenden unverzinslichen Vorschuss per 1,200.000 fl. österreichischer Währung in das Budget des Ministeriums des Äußern pro 1897.

In dieser Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

Die k. und k. Botschaft in St. Petersburg befindet sich seit einer Reihe von Jahren in einem Miethause, das den Anforderungen und der Würde des Amtes nicht mehr entsprach.

Da die Erneuerung des bezüglichen Mietvertrages nicht mehr ins Auge gefasst werden konnte, anderseits die Miete anderer Localitäten aus vielfachen Gründen unzweckmäßig erschien, so erachtete das Ministerium des Äußern den Ankauf eines eigenen Gebäudes für die gedachte Botschaft für geboten, zumal sich hiezu gerade eine günstige Gelegenheit darbot.

Die Erwerbung, beziehungsweise die Einrichtung dieses Gebäudes erfordert einen Betrag von circa 900.000 fl.

Was die k. und k. Mission in Washington anbelangt, so ist es dem dortigen Gesandten infolge der stets zunehmenden Theuerung unmöglich, mit seinen derzeitigen Bezügen (24.000 fl.) auszukommen.

Es stand daher nur die Wahl zwischen einer bedeutenden Erhöhung dieser Bezüge oder der Zuweisung eines eigenen Gebäudes für den gedachten Gesandten.

Die Erwägung, dass der Abschluss einer Miete für längere Zeit in Washington mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und in letzterer Zeit der Wert der Immobilien etwas zurückgegangen ist, hat das Ministerium des Äußern bestimmt, sich für den Ankauf eines eigenen Gebäudes, wozu inclusive Adaptirung und Einrichtung ein Betrag von rund 300.000 fl. österreichischer Währung erforderlich erscheint, zu entscheiden.

Um nun das Budget des genannten Ministeriums nicht durch die Einstellung einer so bedeutenden Summe übermäßig zu belasten, soll dieses Erfordernis auf eine längere Reihe von Jahren in der Art vertheilt werden, dass dem Ministerium des Äußern ein Vorschuss per 1,200.000 fl. österreichischer Währung aus den gemeinsamen Activen gewährt wird.

Dieser Vorschuss soll in Jahresraten à 24.000 fl. zurückgezahlt werden, deren erste bereits im Budget des Ministeriums des Äußern pro 1897 präliminirt erscheint.

Da die erwähnten Summen per 1,000.000 fl. Gold und per 1,200.000 fl. österreichischer Währung aus dem den gemeinsamen Activen im Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend die Aufnahme eines Landesanlehens seitens der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina im Nominalbetrage von 24 Millionen Kronen (12 Millionen Gulden) zukommenden Betrage entnommen werden sollen, die Verfügung über diesen Betrag jedoch im Sinne des §. 4 des berufenen Gesetzes nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, ist die Einholung der legislativen Genehmigung zu diesen Transactionen geboten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 60,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Königreiche und Länder Beträge aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 250.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Credit ist zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an hilfsbedürftige Beschädigte, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut, Stroh und Viehfutter, dann zur Gewährung von Subventionen behufs Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten bestimmt.

§. 3.

Die Vertheilung dieser Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Welsersheimb m. p.
Gautsch m. p. Biliński m. p.
Ledebur m. p. Gleispach m. p.
Glanz m. p. Rittner m. p.
Guttenberg m. p.

Motive

zur

kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Im Sommer und Herbste des vorigen Jahres haben wiederholte Wolkenbrüche und Hagelschläge, sowie lang andauernde Regengüsse in einigen Königreichen und Ländern eine Nothlage der Bevölkerung hervorgerufen.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1896, R. G. Bl. Nr. 155, ist der Regierung zur Linderung des Nothstandes ein Credit von 200.000 fl. zur Verfügung gestellt worden; da jedoch diese Mittel nur in knappster Weise den vorhandenen Nothlagen in den dringendsten Fällen für einige Zeit abzuhelfen vermochten, war es vorauszusehen, dass, namentlich beim Eintritte des Frühjahres nach Erschöpfung der Wintervorräthe in einigen Gebieten der Mangel an Lebensmitteln und Viehfutter, sowie an dem zum Feldanbau nöthigen Saatgut sich in erhöhtem Maße geltend machen werde.

In der That sind seitens der Landeschefs in Steiermark, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Triest, Kärnten, Schlesien und der Bukowina neuerliche Unterstützungsanträge und minder bedeutende Anforderungen auch noch von einigen anderen Landeschefs gestellt worden.

Bei der nachgewiesenen dringenden Nothwendigkeit einer Hilfeleistung und angesichts der Unzulänglichkeit der localen und Landesmittel muſste daher zur Bekämpfung der noch in manchen Gegenden mit größerer oder geringerer Intensität auftretenden Nothlagen die neuerliche Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln in Aussicht genommen werden.

Im ganzen erschien, insbesondere mit Rücksicht auf die auch noch nach dem Erscheinen der vorerwähnten kaiserlichen Verordnung neuerlich eingetretenen schweren Wasserkatastrophen der weitere Betrag von 250.000 fl. unbedingt erforderlich, um bei größter Rigorosität und Sparsamkeit den durch Elementarschäden hervorgerufenen Nothlagen durch Gewährung einer den dringendsten Bedürfnissen entsprechenden Staatshilfe Rechnung zu tragen.

Die rechtzeitige Einbringung einer bezüglichen Gesetzesvorlage im hohen Reichsrathe war jedoch aus dem Grunde nicht thunlich, weil zur Zeit, da der frühere Reichsrath noch versammelt war, die bezüglichen nothwendigen Erhebungen, welche infolge der Resolution des hohen Abgeordnetenhauses vom 15. December v. J. auch noch auf einige bisher außer Betracht gebliebene Gemeinden und Bezirke ausgedehnt wurden, in mehreren Ländern noch nicht zum Abschlusse gebracht waren und die anlässlich der letzten Landtagssession gewärtigten Beschlüsse der betreffenden Landesvertretungen über die aus Landesmitteln zu gewährende Hilfe noch nicht vorlagen, sohin die erforderlichen Anhaltspunkte zur Bestimmung der Höhe des aus dem Staatsschatze in Anspruch zu nehmenden Credites zu jener Zeit noch nicht vollständig zugebote standen. Anderseits hat die Dringlichkeit der Hilfeleistung das Zuwarten mit der Einbringung einer Gesetzesvorlage bis zum Zusammentritte des neugewählten hohen Hauses nicht gestattet.

Die im vorstehenden geschilderte Sachlage liegt der beigeschlossenen auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung zugrunde.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben sich aus dem Zwecke der Hilfsaction und bieten zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche anläßlich der Veräußerung der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und der hiezu gehörigen ärarischen Grundflächen auf der Bauarea der Kaserne oder auf bisher unverbauten Theilen der bezeichneten Flächen innerhalb der neuen Straßenregulirungslinien neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf dreißig Jahre ausgedehnt, wenn die genannten Gebäude binnen zehn Jahren nach erfolgter Ausbietung jener Gründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, und auf fünfundzwanzig Jahre, wenn die planmäßige Vollendung und Benützbarmachung binnen zwanzig Jahren nach erfolgter Ausbietung eintritt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt den bezeichneten Neubauten nur dann zu, wenn denselben durch ein

Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§. 3.

Für den Fall des Zustandekommens des im §. 2 bezeichneten Landesgesetzes wird die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer auch den Neubauten auf den der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen Nr. 2998/3 im III. Bezirke, ferner Nr. 661/1, 661/2, 662, 1545, 1546/1, 1546/2, 1546/3, 1546/4, 1546/5, 1546/6, 1592, 1594/1, 1594/2, 1595, 1703/1, 1703/2 und 1703/3 im IV. Bezirke Wiens unter der Bedingung zugestanden, dass durch ein Landesgesetz auch den Neubauten auf den eben genannten Gemeindegründen der Anspruch auf eine dreißig-, beziehungsweise fünfundzwanzigjährige Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§. 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.

Mit dem Gesetze vom 10. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 83) wurde der Finanzminister ermächtigt, die in diesem Gesetze aufgezählten, in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche größtentheils im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegen, zu veräußern, und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung dieser Transaction erfolgt in der Weise, dass der Wiener Stadterweiterungsfond die zur Erbauung der Ersatzobjecte jeweils erforderlichen Summen, gegen Verzinsung und seinerzeitigen Rückersatz aus dem Erlöse der veräußerten Objecte, der mit der Abwicklung der ganzen Transaction betrauten Commission vorstreckt.

In Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen der Durchführung der gedachten Transaction kommen, abgesehen von dem vorerwähnten Gesetze, die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93), beziehungsweise des dieselben abändernden Gesetzes vom 25. Juni 1895 (R. G. Bl. Nr. 100) in Betracht.

Gemäß der durch das letztere Gesetz decretirten neuen Fassung des §. 6 des Einquartierungsgesetzes ist eine Auflassung, beziehungsweise Veräußerung ärarischer Militärbequartierungsobjecte nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn das betreffende Object in bau- oder sanitätspolizeilicher Beziehung so wesentliche Mängel aufweist, dass aus diesem Grunde dessen gänzliche Auflassung nothwendig erscheint. In diesem Falle kann das infolge der Auflassung eintretende Bequartierungserfordernis auf Grund des Einquartierungsgesetzes angefordert werden;

2. wenn das betreffende Object infolge Änderung der stabilen Friedensdislocation für Militärbequartierungszwecke entbehrlich wird;

3. wenn durch die Veräußerung die Beschaffung eines geeigneten Ersatzobjectes ermöglicht wird.

Da die ärarischen Kasernen in Wien bau- oder sanitätspolizeiliche Mängel, welche ihre Auflassung im Sinne der ersten der erwähnten drei Bestimmungen als nothwendig erscheinen lassen würden, nicht aufweisen, da ferner auch eine, deren Entbehrlichkeit begründende Änderung der stabilen Dislocation nicht stattgefunden hat, kann die eingangs erwähnte Transaction nur dann durchgeführt werden, wenn der Erlös für die veräußerten Objecte zur vollen Deckung der Auslagen für die Beschaffung der Ersatzobjecte hinreicht.

Insbesondere würde die bestehende Gesetzgebung absolut keine Anhaltspunkte dafür bieten, falls sich der Erlös gegenüber dem Erfordernisse für die Ersatzobjecte als unzureichend erweisen sollte, behufs Bedeckung des Abganges einen entsprechenden Credit im Heereserfordernisse zu präliminiren, beziehungsweise von den Delegationen anzusprechen.

Der Erlös aus dem Verkaufe der Transactionsobjecte wird aber wesentlich durch die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer beeinflusst, welche den auf den betreffenden Grundflächen aufzuführenden Neu- und Umbauten zukommt. In dieser Hinsicht ist es nach den vorgenommen Berechnungen als feststehend anzusehen, dass, falls den fraglichen Bauführungen nur die zwölfjährige Zinssteuerbefreiung im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39), welche bekanntlich nicht auch die Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer in sich schließt, zugestanden würde, der aus der Veräußerung zu gewärtigende Erlös zur Deckung der Beschaffungskosten der Ersatzobjecte bei weitem nicht hinreichen würde.

Abgesehen hievon, handelt es sich hier um solche Neu- und Umbauten, hinsichtlich welcher, unabhängig von den vorstehenden finanziellen Erwägungen, auch andere gewichtige Momente für die Gewährung einer ausgedehnten zeitlichen Steuerbefreiung sprechen würden.

Mit Rücksicht hierauf wurden in der XI. Session des Reichsrathes, und zwar im October 1896, im Abgeordnetenhause zwei Gesetzentwürfe als Regierungsvorlagen eingebracht, wovon der eine die Ausdehnung der den Neubauten auf Wiener Stadterweiterungsgründen zukommenden zeitlichen Steuerbefreiung auf die auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien aufzuführenden Neubauten, der andere die Ausdehnung der zeitlichen Zinssteuerbefreiung für Neu- und Umbauten auf den sonstigen infolge Veräußerung von in Benützung der Heeresverwaltung befindlichen ärarischen Grundstücken in Wien zu parcellirenden Flächen betraf. (Beilage 1588 zu den stenographischen Protokollen der XI. Session.)

Diese Vorlagen sind in der abgelaufenen Reichsrathssession unerledigt geblieben.

Der vorliegende neue Gesetzentwurf, mit welchem die bezügliche legislative Action wieder aufgenommen wird, hat lediglich jene Neubauten zum Gegenstande, auf welche sich der erste der beiden vorerwähnten Entwürfe bezog, das heißt jene auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne, wozu, außer der Bauarea der Kasernen, auch die an diese angrenzenden Außenhöfe und Exercierplätze gehören.

Dieser Grundcomplex bildet weitaus das Wertvollste unter den in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 83) zu veräußernden Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums.

Die Kaserngebäude selbst sammt deren Binnenhöfen sind ununterbrochen im Besitze des Ärars gestanden.

Jene Grundflächen, welche gegenwärtig die Außenhöfe und Exercierplätze der Kaserne umfassen, sind seinerzeit auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens vom 20. December 1857, welches die Wiener Stadterweiterung einleitete, dem Wiener Stadterweiterungsfonde übergeben, von diesem aber schon im Juni 1865 wieder an die Heeresverwaltung abgetreten worden und zwar anlässlich der Vollendung jener durch die Auflassung des Stadtgrabens und der Bastionen nothwendig gewordenen baulichen Herstellungen, durch welche die Außenhöfe ihre heutige Gestalt erhielten. Durch diese Rückabtretung wurde also die frühere Übergabe der fraglichen Gründe an den Stadterweiterungsfond rückgängig gemacht, ohne dass letzterer vorher in die Lage gekommen wäre, zu deren widmungsgemäßer Verwertung zu schreiten.

Da sonach die Gebäude der Kaiser Franz Josefs Kaserne dem Stadterweiterungsfonde überhaupt nicht abgetreten wurden, die hiezu gehörigen Außenhöfe und Exercierplätze aber nur vorübergehend im Besitze dieses Fondes standen und sodann wieder der Heeresverwaltung zurückgestellt wurden, könnte die Allerhöchste Entschließung vom 11. Mai 1859 (n. ö. L. G. Bl., II. Abth. Nr. 5), gemäß welcher den Neubauten auf Stadterweiterungsgründen eine dreißig oder fünfundzwanzigjährige Befreiung von der Hauszinssteuer zukommt, je nachdem dieselben binnen fünf oder binnen zehn Jahren nach Festsetzung des Stadterweiterungs-

planes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe planmäßig vollendet und benutzbar gemacht werden, auf die anläßlich der beabsichtigten Veräußerung des gedachten Complexes daselbst aufzuführenden Neubauten keine Anwendung finden.

Wohl aber wäre diese Allerhöchste Entschließung auch hinsichtlich der Neubauten auf dem fraglichen Grundcomplexe dann anwendbar gewesen, wenn die Kaserngebäude dem Stadterweiterungsfonde abgetreten, beziehungsweise wenn die demselben bereits abgetretenen Außenhöfe und Exercierplätze nicht später wieder von der Heeresverwaltung benöthigt und demnach zurückübernommen worden wären.

In dieser Beziehung kommt insbesondere der Umstand in Betracht, dass die Kaserngebäude vor der Auflassung der Wiener Stadtbefestigungen auf fortificatorischem Grunde erbaut und mit den damaligen Befestigungswerken in enge Verbindung gebracht wurden, sowie dass die seither als Außenhöfe der Kaserne und als Exercierplätze benützten Grundflächen bis zur Auflassung der Befestigungen theils einen Bestandtheil des damaligen Stadtgrabens sammt Contrescarpe, theils einen Bestandtheil der damaligen Glacisflächen bildeten.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Bauarea der Kaserne sammt den dazu gehörigen bisher unverbauten Flächen, also auch die durch deren Veräußerung und Parcellirung für Neubauten zu gewinnenden Grundflächen, ehemals durchwegs einen fortificatorischen Charakter besaßen, dass demnach, wenn die Veräußerung der Kaserne schon anlässlich der Auflassung der Fortificationen auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens vom 20. December 1857 beschlossen worden wäre, der ganze fragliche Grundcomplex dem Stadterweiterungsfonde definitiv übergeben worden wäre, was den daselbst aufzuführenden Neubauten die Begünstigung der oberwähnten qualificirten Steuerbefreiung gesichert hätte.

Es sprechen somit alle jene Gründe, welche seinerzeit zu dem Zugeständnisse einer erweiterten Steuerfreiheit für die Neubauten auf Stadterweiterungsgründen führten, auch dafür, jene Grundflächen, deren Verwendung zu Stadterweiterungszwecken lediglich deshalb nicht schon längst erfolgt ist, weil die Veräußerung der Kaserne bisher nicht stattgefunden hat, nunmehr hinsichtlich der Steuerbefreiung der daselbst zu errichtenden Neubauten nicht ungünstiger zu behandeln, als dies dann der Fall gewesen wäre, wenn die Kaserngründe schon auf Grund des mehrerwähnten Allerhöchsten Handschreibens in die Stadterweiterung thatsächlich einbezogen worden wären.

Mit Rücksicht hierauf wird im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes den auf dem fraglichen Grundcomplexe aufzuführenden Neubauten eine dreißigjährige, beziehungsweise eine fünfundzwanzigjährige Befreiung von der Hauszinssteuer zugestanden, je nachdem sie binnen zehn oder binnen zwanzig Jahren nach erfolgter Ausbietung der betreffenden Baugründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden.

Die hier gegenüber den für die Neubauten auf Stadterweiterungsgründen maßgebenden Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 vorgeschlagene Verdoppelung der Verbauungsfristen empfiehlt sich, um der, anläslich der Einbringung der früheren Regierungsvorlage von einigen Seiten geäußerten Befürchtung vorzubeugen, dass durch die erweiterte Zinssteuerbefreiung der in Rede stehenden Neubauten die Bauspeculation künstlich gesteigert werden könnte.

Im §. 2 des Entwurfes wird die im §. 1 normirte Ausdehnung der Zinssteuerbefreiung davon abhängig gemacht, dass den betreffenden Neubauten durch ein Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauerde Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

Hiefür war zunächst die Erwägung maßgebend, dass ein gleicher Anspruch in Gemäßheit der mehrerwähnten Allerhöchsten Entschließung auch den Neubauten auf Stadterweiterungsgründen zusteht.

Abgesehen hievon erscheint es in Anbetracht der durch die Verbauung der fraglichen Grundflächen, sowie überhaupt durch die Verlegung der Wiener Kasernen, zu welcher sich die Heeresverwaltung ja in erster Linie im Interesse der Gemeinde und in Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche derselben entschloß, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien erwachsenden großen Vortheile, nur billig, dass die Verbauungsaction auch seitens dieser autonomen Factoren durch eine entsprechende Umlagenbefreiung gefördert werde.

Im §. 3 des Entwurfes wird für den Fall des Zustandekommens des im §. 2 bezeichneten Landesgesetzes, die im §. 1 normirte Ausdehnung der Zinssteuerbefreiung auch den Neubauten auf gewissen der Gemeinde Wien gehörigen Grundparcellen unter den gleichen Bedingungen zugestanden.

Diese Concession erwies sich als nothwendig, um das Zustandekommen des im §. 2 in Aussicht genommenen Landesgesetzes zu ermöglichen. Übrigens standen alle im §. 3 aufgezählten Grundflächen — von welchen die Parcelle Nr. 2998/3 im III. Bezirke am Heumarkte, die übrigen aber theils in der Technikerstraße, theils am rechten Ufer des Wienflusses oberhalb der Schwarzenbergbrücke, beziehungsweise oberhalb der Elisabethbrücke (Naschmarkt) liegen — früher als zum ehemaligen „Fortificatorium“ gehörig, im Eigenthume des Stadterweiterungsfondes, von welchem sie zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen der Gemeinde Wien abgetreten wurden. Wenngleich daher den Neubauten auf diesen Parcellen, da die Veräußerung der Baugründe nicht für Rechnung des Stadterweiterungsfondes erfolgt, die ausgedehnte Steuerbefreiung im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 nicht zukommt, so läſst sich doch nicht verkennen, daſs für eine analoge Steuerbegünstigung dieser Neubauten, in Anbetracht der ehemals fortificatorischen Natur der betreffenden Grundflächen, dieselben Gründe sprechen, wie hinsichtlich der ärarischen Grundflächen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne.

Der Entwurf eines, den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechenden Landesgesetzes wurde vom niederösterreichischen Landtage bereits in der Sitzung vom 17. Februar 1897 zum Beschlusse erhoben.

Schließlich wird bemerkt, daſs von den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne nach dem Regulirungsplane 31678 Quadratmeter, von den im §. 3 des Entwurfes aufgezählten, der Gemeinde Wien gehörigen Grundstücken 27491 Quadratmeter zur Verbauung gelangen sollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Schönerer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuss von 24 Mitgliedern mit der Aufgabe betraut, alle bisher die Sprachenzwangsverordnungen vom 5. und 22. April 1897 betreffenden, eingelangten oder noch einlangenden Eingaben (Petitionen) zu berathen und darüber binnen drei Wochen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen".

Wien, 28. April 1897.

Schönerer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Sehnal und Genossen,

In der allerletzten Zeit ist die fast zugrunde gerathene heimische Zuckerindustrie durch einen neuen Umstand schwer bedroht. Es werden im Auslande aus Theer erzeugte Süßstoffe unter dem Namen Saccharin, Zuckerin, Monet zc. in den Handel gebracht, welche geeignet sind, der Zuckerindustrie einen neuen Schlag zu versetzen, die Quellen der Staatseinnahmen zu schädigen, ohne dabei der zuckerconsumirenden Bevölkerung einen wirklichen Ersatz als Nahrungs- und Genussmittel für den Zucker zu bieten.

Die Menge der in der letzten Jahresperiode eingeführten erwähnten Süßstoffe gleicht nach einer glaubwürdigen Schätzung 90.000 bis 100.000 Metercentner Raffinade und ist besonders der Verbrauch in Nordostböhmen sehr verbreitet. Es wird hiedurch dem Staate eine Consumabgabe von 1,000.000 bis 1,300.000 Gulden entzogen, die Schäden der rübenbauenden Landwirtschaft und der Industrie nicht hineingerechnet; denn diese Süßstoffe unterliegen keiner Consumabgabe, obwohl sie, wie ihre Erzeuger und Verkäufer prahlend in die Welt schreien, wenigstens 500mal süßer sind, als der mit einer hohen Consumsteuer belastete heimische Zucker.

Die chemischen Eigenschaften dieser Stoffe in ihrer Wirkung auf den menschlichen Organismus sind noch weit nicht so bekannt, dass man von ihnen behaupten könnte, sie wären unschädlich oder gar heilbringend.

Sie sind lediglich nichts anderes, als ein Concurrenzsüßmittel gegen den Zucker, welches angeblich dieselben Eigenschaften wie Zucker in einem enormen Multiplum besitzen soll (die Verkäufer geben an, dass diese Fabricate 500mal süßer sind, als Zucker), doch aber, trotzdem es im Auslande fabricirt ist, keiner Besteuerung unterliegt.

In sanitärer Hinsicht ist es höchst nothwendig, dass diese in ihrer Wirkung auf menschliche Organe unzulänglich bekannten Stoffe nur als Medicamente behandelt und verkauft werden.

Da die Gefahr für die rübenbauende Landwirtschaft und die Zuckerindustrie, ferner die Schädigung der Staatseinnahmsquellen jeden Tag drohender wird, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst dem hohen Hause eine Gesetzvorlage zu unterbreiten, durch welche

1. die Einfuhr von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen einer strengen Aufsicht von Seite der Sanitätsbehörden unterzogen wird;

2. der Verkauf derselben auf Apotheken und bloß gegen ärztliche Recepte beschränkt bleibt;

3. eine Consumsteuer von 500facher Höhe der jeweiligen Zuckersteuer auf die Erzeugung dieser Producte vorgeschrieben wird. Derselben Steuer sollen die eingeführten Süßstoffe dieser Art unterliegen.

Formell soll dieser Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. April 1897.

Pospišil.	Kryš.	Špindler.	Sehnal.
Dr. Brzorád.	Dr. Kurz.	Březnowský.	Sokol.
Krumbholz.	Doležal.	Dr. Kaunic.	Dr. Pacák.
Martinek.	Rozkošný.	Bělský.	Škála.
Dr. Engel.	Dr. Silený.	Hořica.	Loula.
Dr. Formánek.	Kaftan.	Hovorka.	Janda.
Holanský.	Dr. Blažek.	Dr. Slavík.	Teklý.

Kulp."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf und Türk.

In der Erwägung, dass Erzeugnisse unserer Landwirtschaft Gegenstand internationaler Speculation oder vielmehr Gegenstand eines mit den gewissenlosesten Mitteln betriebenen Glückspiels sind,

in der weiteren Erwägung, dass namentlich auch durch dieses zumeist von Juden betriebene Spiel mit unseren Bodenfrüchten die Entwertung der landwirtschaftlichen Producte künstlich beeinflusst wird,

und in der endlichen Erwägung, dass es als Pflicht des Staates erscheint, durch eine entsprechende Gesetzgebung ein unnatürliches Sinken der Preise unserer Bodenproducte, welche Preise sogar in vielen Fällen derzeit die Erzeugungskosten nicht mehr decken, hintanzuhalten,

wird beantragt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche das Börsespiel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, nämlich die sogenannten Differenzgeschäfte endgiltig verboten und unter Strafe gestellt werden."

Wien, 28. April 1897.

Günther.	Anton Steiner.	Schönerer.
Heeger.	Dr. Damm.	Iro.
Dr. Pessler.	Erb.	Kittel.
Böheim.	Posch.	Wolf.
Herzmansky.	Dr. Sylvester.	Türk.
Dobernig.	Dr. Chiari.	Zimmer.
Eisele.	Girstmayr.	Kirschner.
	Hueber.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsrathsabgeordneten Dr. Albert Gessmann und Genossen.

Die Rechtslage der bei Eisenbahnen und Verkehrsunternehmungen angestellten Bediensteten ist infolge des Mangels gesetzlicher Bestimmungen, welche den Arbeitsvertrag in dieser Berufskategorie regeln sollen, eine überaus precäre und immer lauter und lauter erheben sich die Forderungen nach Schaffung eines Gesetzes, durch welches das Rechtsverhältnis zwischen der Unternehmung und den Angestellten einer solchen Verkehrsinstitution festgestellt wird.

Es stellen deshalb die Unterzeichneten folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Dienst- und Entlohnungsverhältnisses der österreichischen Eisenbahnangestellten zu ihren Dienstverwaltungen ausarbeiten zu lassen und binnen sechs Monaten dem hohen Hause zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. Bei Ausarbeitung dieses Entwurfes wären nachfolgende Grundsätze festzuhalten.

Allgemeines. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bilden die Grundlage, auf welcher sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen (einschließlich der Bahnen niederer Ordnung, also auch Tramways und elektrische Straßenbahnen) für ihren Verwaltungsbereich binnen Jahresfrist vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Dienstordnung zu erlassen haben, welche zu ihrer Giltigkeit der vorherigen Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums bedarf und bestimmend ist für den Dienst- und Entlohnungsvertrag mit ihren sämmtlichen Angestellten (Beamte, Unterbeamte und Diener beiderlei Geschlechtes).

Andere als auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossenen Dienst- und Entlohnungsverträge sind nur in den im Gesetze besonders ersichtlich zu machenden Fällen zulässig und dürfen für eine im wesentlichen der der angestellten Eisenbahnbediensteten gleichen Dienstleistung die Maximal-, beziehungsweise die Minimalansätze dieses Gesetzes, betreffend die Dienstzeit, Entlohnung, Urlaubsdauer 2c. nicht unterbieten, beziehungsweise nicht überbieten.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Eisenbahnbediensteten dürfen durch die Bestimmungen der zu erlassenden Dienstordnung nur insoferne eine Einschränkung erfahren, als dies durch die Wahrung des geschäftlichen Amtsgeheimnisses oder in besonderen Fällen durch das öffentliche Interesse bedingt ist. Unter allen Umständen muss denselben das Vereins- und Versammlungsrecht, das Recht der freien Meinungsäußerung, sowie das active und passive Wahlrecht in alle öffentliche Vertretungskörper gewahrt bleiben.

Dienstverhältnis. Zur Besorgung der aus dem Eisenbahngeschäfte sich ergebenden ständigen Verrichtungen ist grundsätzlich nur definitives, mittels Decret und Diensteid auf Lebenszeit angestelltes Personale zu verwenden:

A. Beamte,
B. Unterbeamte,
C. Diener.

Es ist möglichst genau festzusetzen, welche Dienstverrichtungen den einzelnen Dienstclassen zukommen und dürfen für den Dienst der einen Classe nicht Personen der anderen verwendet werden. Ausgenommen hievon sind nur reine Handlangerdienste und solche Verrichtungen, die nur vorübergehend, das heißt regelmäßig nicht über die Dauer eines Jahres benöthigt werden.

Die definitive Anstellung hat nach einer längstens zweijährigen Probedienstzeit zu erfolgen, welche im Falle der Anstellung in die Pensionsbemessung einzurechnen ist. Die Anstellung darf nur in der niedersten Gehaltsstufe der betreffenden Dienstclasse erfolgen.

Anstellungserfordernisse: Für Alle: 1. Österreichische Staatsbürgerschaft; 2. Unbescholtenheit (ausgenommen politische Vergehen und Verbrechen); 3. Kenntnis der deutschen Sprache; 4. Lebensalter nicht unter 18 Jahre.

Für Beamte: Mindestens Mittelschule oder eine gleichwertige Anstalt.

Für Unterbeamte: Die unteren Classen einer Mittelschule, einer Gewerbeschule oder Bürgerschule.

Für Diener: Volksschule.

Das definitive Dienstverhältnis ist unkündbar.

Es kann nur aufgehoben werden:

1. Auf eigenes Ersuchen des Bediensteten;
2. wegen eines gemeinen Verbrechens;
3. über Disciplinarerkenntnis;
4. durch Versetzung in den Ruhestand.

Die Dienstzeit wird mit dreißig Jahren bestimmt. Die im executiven Eisenbahndienste verbrachte Dienstzeit ist eineinhalbfach, das heißt zwei Jahre für drei Jahre in Anrechnung zu bringen, so dass auf das ununterbrochen im executiven Eisenbahndienste stehende Personale nur eine factische zwanzigjährige Dienstzeit entfällt. Dementsprechend verkürzen sich die festgesetzten Vorrückungstermine in die nächst höheren Gehaltsstufen für dieses Personale um ein Drittel.

Zu dem executiven Eisenbahndienste im obigen Sinne ist zu rechnen: Der Dienst der Zugbegleiter und des Maschinen- und Heizhauspersonales; der Verkehrs-, Personencassa- und Gepäcksdienst, die beiden letzteren wenn mit Nachtdienst verbunden; der Dienst der Weichen-, Block- und Streckenwächter, des Verschubpersonales, der Telegraphendienst, sowie überhaupt alle jene Dienstzweige, welche entweder ständig oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen mit Nachtdienst verbunden sind oder überhaupt eine derartig unregelmäßige Lebensweise mit sich bringen, dass der betreffende Bedienstete von diensteswegen weder regelmäßig sich zuhause verköstigen, noch daselbst regelmäßig seine Nachtruhe finden kann.

Der Nachtdienst fällt in die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Die Dienstdauer beträgt unter normalen Verhältnissen acht Stunden des Tages.

Überstunden, höchstens zwei per Tag zulässig, sind besonders zu vergüten.

Im Executivdienst regelt sich die Dienstzeit, wie folgt:

Bei Stations-, Strecken-, Verschub- und Heizhauspersonale, sowie auf jenen Posten, wo eine Ablösung erforderlich, ist die Dauer des Dienstes 12 Stunden mit darauffolgenden 24 ununterbrochen dienstfreien Stunden.

Beim Zugbegleitungs- und Maschinenpersonale: Die ununterbrochen dienstfreie Zeit in der auswärtigen Ruhestation muss mindestens der zurückgelegten Fahrdienstzeit gleichkommen und müssen innerhalb 72 Stunden mindestens 24 Stunden ununterbrochen dienstfreie Zeit auf die Heimatstation entfallen.

Der Urlaub wird für das gesammte Personale in folgender Weise bestimmt:

regelmäßig in minimo 14 Tage, in maximo 6 Wochen jährlich;
außergewöhnlich: nach Nothwendigkeit.

Für den Urlaubsantritt ist vom Amtsvorstande ein streng einzuhaltender Turnus auszuarbeiten, so dass die Urlaubszeit thunlichst in die Zeit vom Mai bis September entfällt.

Der Urlaubsanspruch steigert sich progressiv mit den Dienstjahren.

Disciplinarverfahren: Die Handhabung der Disciplinargerichtsbarkeit mit Ausnahme kleinerer Vorkommnisse, welche den Betriebsinspectionen überlassen bleiben, obliegt ausschließlich der Personalcommission.

Dieselbe besteht aus drei Sectionen, für a) Beamte, b) Unterbeamte, c) Diener.

Jede Section besteht aus sechs Mitgliedern der gleichen Dienstclasse, für welche sie bestellt wurde. Drei werden von der Direction ernannt, drei vom Personale in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Vorsitzende wird von der Section frei gewählt, er hat kein Stimmrecht. Sowohl die klagende Dienstabtheilung als der Beklagte können sich vor der Personalcommission vertreten lassen.

Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Freispruch.

Vor der Personalcommission kann ein Untergebener auch Beschwerde gegen einen Vorgesetzten wegen undienstmäßiger Behandlung führen.

Eine Personalcommission wacht über die ordnungsmäßige Ausübung der Dienstordnung und hat das Recht, in wichtigen Personalfragen mit einem Promemoria an die Dienstverwaltung heranzutreten, welches binnen bestimmter Frist erledigt werden muss.

Wichtige allgemeine Personalverfügungen sind der Personalcommission zur Begutachtung vorzulegen, und steht ihr hiergegen eine Appellation an das Eisenbahnministerium zu.

Versetzung in den Ruhestand. Nach dreißigjähriger Dienstzeit ist dieselbe ohneweiters zu bewilligen. Früher nur über ärztlich constatirte, dauernde Dienstunfähigkeit. Bei vorübergehender Dienstunfähigkeit über ein Jahr erfolgt die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Wenn ein Beamter über drei Jahre dienstunfähig ist, wird er in den dauernden Ruhestand versetzt.

Entlohnung:

a) Anfangsbezüge (inclusive Quartiergeld, aber exclusive Reisegebüren, als: Pauschalien, Diäten, Kilometer- und Stundengelder, sowie Prämien und Functionszulagen)

für Beamte	1200 fl.
„ Unterbeamte	900 „
„ Diener	600 „

Diese Anfangsbezüge müssen nach der längstens zweijährigen Probedienstleistung erreicht werden.

Für die Probedienstzeit wird folgende Entlohnung bestimmt:

Für Beamte	im ersten Jahre 60 fl. monatlich,	im zweiten Jahre 70 fl. monatlich,
„ Unterbeamte	„ „ „ 45 „	„ „ „ 50 „ „
„ Diener	„ „ „ 35 „	„ „ „ 40 „ „

Für sämmtliche Dienstclassen ist ein Gehaltschema zu erstellen, und hat die Vorrückung von einer Gehaltstufe in die nächst höhere in gleichen, vorausbestimmten Intervallen zu erfolgen, so dass nach einer dreißigjährigen Dienstzeit der Höchstbezug erreicht werden muss, und zwar:

für Beamte	2600 fl. (inclusive Quartiergeld),
„ Unterbeamte	1600 „ „ „
„ Diener	1200 „ „ „

b) Reisediäten: In minimo

für Beamte	4 fl. pro Tag
„ Unterbeamte	3 „ „ „
„ Diener	2 „ „ „

Diese Diäten steigern sich procentuell mit dem Gehalte.

Im Auslande sind die Diäten im doppelten Ausmaße zu gewähren. Für das Maschinen- und Zugbegleitungspersonale sind für Dienstfahrten im normalen Dienstbezirke Stunden-, beziehungsweise Kilometergelder festzusetzen.

c) Übersiedlungsgebüren: Bei dienstlichen Übersiedlungen mit Ausnahme der Versetzung auf eigenes Ansuchen und der strafweisen Versetzung wird in minimo

für Beamte	100 fl.
„ Unterbeamte	75 „
„ Diener	50 „ gewährt.

d) Sterbequartal zur Bestreitung der Leichenkosten: Es gebürt der dreifache Monatsgehalt für die Rechtsnachfolger lediger und verheirateter Beamten.

e) Uniform: Für zum Tragen der Uniform von dienstwegen gezwungene Beamte wird ein Pauschale von 120 fl. jährlich festgesetzt; für Unterbeamte und Diener sind Dienstkleider in natura auszufolgen.

d) Freikarten werden gewährt zur Urlaubszeit, giltig auch für Schnellzüge, für die Bediensteten aller Kategorien auf sämmtlichen österreichischen Eisenbahnen; für deren Angehörige auf der eigenen Bahn mindestens sechs Freikarten jährlich; auf fremden Bahnen Regiekarten.

e) Die Nachtdienstzulage beträgt für Beamte 1 fl., Unterbeamte 75 kr., Diener 50 kr.

f) Pension: Die Beitragsleistung seitens der Bediensteten beträgt im Maximum 3 Procent des Gehaltes und Quartiergeldes. Der Pensionsfond wird verwaltet durch einen Ausschufs, der zur Hälfte von der Unternehmung ernannt, zur Hälfte von den Bediensteten gewählt wird. Pensionsfähigkeit tritt sofort nach definitiver Anstellung ein. Bei Unfällen und hiedurch erfolgter gänzlicher Erwerbsunfähigkeit werden die vollen Bezüge (inclusive Quartiergeld) zur Zeit des Unfalles gewährleistet. Bei vorzeitiger Pensionirung über ärztlich constatirte, dauernde Dienstunfähigkeit sollen so viele Dreißigstel des Gehaltes (inclusive Quartiergeld) angerechnet werden als Dienstjahre einschließlich der Probejahre vom Pensionswerber zurückgelegt wurden.

Die Minimalpension jedoch beträgt 600 fl. für Beamte,
480 „ „ Unterbeamte,
360 „ „ Diener.

Nach 30 rechnungsmäßigen Dienstjahren werden die vollen Bezüge (inclusive Quartiergeld) als Pension gewährt.

Für Witwen und Waisen beträgt die Minimalpension:

von Beamten	480 fl.,	beziehungsweise 80 fl.	für jedes Kind Erziehungsbeitrag;
„ Unterbeamten	360 „	„ 60 „	„ „ „ „
„ Dienern	240 „	„ 50 „	„ „ „ „

Sonst bezieht die Witwe 50 Procent der Pension des Gatten und ein Fünftel der Witwenpension für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahre als Erziehungsbeitrag.

Die Pension der Witwe und Kinder zusammen darf die Pension des Vaters nicht übersteigen.

Die Maximalpension einer Witwe soll 2000 fl. nicht übersteigen.

Wien, 28. April 1897.

Dr. Geßmann.

Prochazka.	Schneider.
Vergani.	Jax.
Axmann.	Loser.
Liechtenstein.	Mayer Johann.
Wohlmeyer.	Strobach.
Dr. Scheicher.	Gregorig.
Schreiber.	Troll.
Schoiswohl.	Schlesinger.
Wedral.	Dr. Pattai.
Neunteufl.	Dr. Weiskirchner.
Leopold Steiner.	Dr. Lueger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Heimrich, Dr. Brzoráď, Dr. Plaček und Genossen.

Bei dem Niedergange der gesammten Landwirtschaftszweige hat der Flachsbau in den letzten Jahren zumeist gelitten. Hiedurch wird besonders die Landwirtschaft in den Gebirgsgegenden von Böhmen, Mähren und Schlesien geschädigt, ja mit Rücksicht auf den Abgang der aus dem Flachsbaue sich ergebenden, seinerzeit einträglichsten Einnahme in ihrer Existenz bedroht.

Die Flachsproducenten können bei allem Fleiße und bei aller Sparsamkeit nicht mehr bestehen, weil sie für ihr Product einen so geringen Preis bekommen, dass er die Selbstkosten nicht deckt.

Der Grund dieser erbärmlichen Lage beruhet in der Concurrenz, welche dem österreichischen Leine die Baumwolle, die Jute und der ausländische Flachs bereiten; denn in welchem Maße sich der hierländische Consum für Baumwolle und Juteware hebt, in demselben Maße nimmt jener von Leinenware ab. Dagegen drängt der ausländische Flachs das einheimische Product nicht so vermöge seiner natürlichen besseren Qualität, wie infolge seiner besseren Bearbeitung zurück. Dieser Umstand ist für den inländischen Flachsbau sehr nachtheilig, weil nach der Handelsstatistik des österreichisch-ungarischen Zollgebietes die Flachseinfuhr circa 300.000 Metercentner im Werte von circa 10,000.000 fl. per Jahr beträgt, welches Quantum die inländische Landwirtschaft bis auf einen sehr geringen Theil besonders eigenartig qualitative Flächse selbst erzeugen und liefern könnte, wenn die Mängel der gegenwärtigen Flachsbereitungsmethoden behoben werden könnten.

Auch die hohen Frachtsätze der österreichischen Bahnen für rohen und gebrechten Flachs und der Mangel an zum Flachstransporte geeigneten Waggons erschwert den Productenverkehr der Landwirtschaft überhaupt, den Flachsverkehr und zumeist auf kürzeren Strecken besonders, weil speciell bei dem Flachse sich die Fracht dadurch noch mehr vertheuert, dass die Bahnen es nicht für nothwendig erachten, für Flachstransporte geeignete Waggons mit größerem Fassungsraume anzuschaffen.

Die Fracht auf Stengelflachs beträgt bei den österreichischen Eisenbahnen bei in Rechnung gezogener Ladung von 5000 Kilogramm pro 100 Kilogramm:

Für die ersten	40	Kilometer	0·26	kr.	pro 1	Kilometer
„ „ zweiten	40	„	0·24	„	„ 1	„
„ „ weiteren	75	„	0·21	„	„ 1	„
„ „ „	75	„	0·18	„	„ 1	„
„ über	230	„	0·16	„	„ 1	„

Diese ohnehin schon sehr hohe Fracht stellt sich aber noch weit höher, weil für 5000 Kilogramm Ladung gezahlt werden muss, der Waggon aber nicht mehr wie 2000 Kilogramm und das noch im günstigsten Falle fasst.

In Deutschland sind die Frachten um die Hälfte bis zwei Drittel billiger. Noch auffallender und für den hierländischen Flachsbau nachtheiliger ist der Unterschied zwischen den Frachtsätzen der österreichischen Bahnen und denen von Russland.

Aus diesen Daten ist zu ersehen, dass die österreichischen Flachsbauern, welche von den Spinnereien nur halbwegs entlegen sind, zum größten Theile für die Bahnen arbeiten müssen.

Nachdem mit dem Rückgange des Flachsbaues auch gleichzeitig der Rückgang der mit ihm eng zusammenhängenden Leinenindustrie erfolgte, so dass sie in ihrem Bestande ebenfalls auf das äußerste gefährdet ist, wofür die statistischen Ausweise den Nachweis erbringen, dass die Spindelzahl von 416.000 auf 308.000 in zehn Jahren gesunken ist, und weil die Aufbesserung des Flachspreises von der Hebung der Leinenindustrie abhängig ist, muss auf die Hebung und Befestigung derselben Bedacht genommen werden, was nur durch die Hebung des Consums im Inlande durch Verschaffung der möglichsten Absatzerweiterung und im Auslande durch Ermöglichung des Exportes erfolgen kann.

In Erwägung aller angeführten Umstände stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Die Einführung eines Baumwoll- und Jutezolles in Erwägung zu ziehen.

2. Die möglichst weitgehende Einführung des Leinens bei allen k. k. Reichs- und Landesbehörden, in erster Linie aber die Deckung des Bedarfes an Leib- und Bettwäsche bei der k. k. Heeresverwaltung nur durch heimisches Leinen anzuordnen.

3. Bei dem Umstande, dass die Düngung mit Kainit den Ertrag des Flachsbaues zu steigern geeignet ist, alles, was den Bezug desselben aus den Staßfurter Werken, sowie der Kalisalze aus Galizien erschwert, zu beseitigen.

4. Bei allen Bahnen, die Privatbahnen nicht ausgenommen, ohne Verzug billige Frachtentarife für Stengel- und gebrechten Flachs, sowie die Beschaffung von zum Flachstransporte geeigneten Waggons zu erwirken und dieser Aufforderung auch bei den k. k. Staatsbahnen in ausgiebigster Weise zu entsprechen.

5. Anzuordnen, dass auf den landwirtschaftlichen Schulen die nöthige Sorgfalt dem Flachsbau zugewendet werde, und dass tüchtige Flachsbau- und Flachsbearbeitungsinstructoren in genügender Zahl gewonnen werden, damit selbe in den landwirtschaftlichen Vereinen und auch in einzelnen Kreisen die flachsbauende Bevölkerung über rationellen Flachsbau und dessen Bereitung belehren, ferner in allen Flachsgegenden überhaupt, besonders aber im westlichen Theile von Mähren, eine Flachsbau- und Flachsbereitungsschule zu errichten.

6. Schließlich bei allen vorkommenden Zollverhandlungen mit den benachbarten Staaten, mit Einschluss der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die weitestgehenden Zugeständnisse in Bezug auf Zölle und Exportbedingnisse für österreichische Leinengarne und Gewebe zu erwirken."

Wien, 28. April 1897.

Martinek.	Dr. Stránský.	Heimrich.
Formánek.	Bečvář.	Dr. Brzorád.
Janda.	Dr. Herold.	Dr. Plaček.
Udržal.	Hovorka.	Doštál.
Dr. Začek.	Skála.	Loula
Sehnal	Dr. Sláma.	Krumbholz.
Hájek.	Staroštík.	Dr. Engel.
Spindler.	Dr. Šílený.	Pospíšil.
Seichert.	Dr. Kurz.	Bělský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Julius Sylvester und Genossen.

Da die Entwicklung der Städte dem Aufschwunge des Verkehres sowie der Hebung des Volkswohlstandes in außerordentlichem Maße förderlich ist, tritt an den Staat die Pflicht heran, die größeren Stadtgemeinden bei ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Dies könnte insonderheit dadurch geschehen, dass die in den Artikeln IV, V und VI des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 bezüglich neu herzustellender Local- und Kleinbahnen, dann für Investitionen solchen Bahnen gewährten Begünstigungen, soweit sie Stempel und Gebüren betreffen, auch auf die Beschaffung von Geldmitteln für Gemeindeinvestitionen aller Art Anwendung finden würden.

Die erwähnten Begünstigungen sind in gerechter Würdigung der großen Bedeutung, welche die Ausgestaltung des Local- und Kleinbahnwesens auf den volkswirtschaftlichen Aufschwung auszuüben berufen ist, gewährt worden. Da nun aber der Entwicklung von Städten eine ebensolche — wenn nicht unter Umständen eine größere Bedeutung — beigemessen werden kann, ist es gerechtfertigt, dieselben zum mindesten in den Stand zu setzen, die Geldbeschaffung für die vielen durch die Anforderungen der Neuzeit an sie herantretenden Aufgaben zu erleichtern.

Da aber solche Begünstigungen nur im Gesetzeswege gewährt werden können, erlauben sich die Gefertigten dahin den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst dem Reichsrathe den Entwurf eines Gesetzes zu unterbreiten, mit welchem bezüglich der Gemeindeninvestitionen analoge Begünstigungen gewährt werden, wie solche zufolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 für neu herzustellende Local- und Kleinbahnen, dann für Investitionen solcher Bahnen bestehen."

Wien, 28. April 1897.

Forcher.	Dr. Sylvester.
Ghon.	Dr. Pessler.
Ludwig.	Drexel.
Posch.	Iro.
Franz Hofmann.	Kittel.
Dr. Chiari.	Kienmann.
Herzmansky.	Kupelwieser.
Pfliegl.	Erb.
Dr. Wolffhardt.	Böheim.
Steinwender.	Türk.
Wimhölzel.	Proskowetz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen.

Die bitterste Noth hat die k. k. Amtsdiener schon wiederholt veranlasst, mit Petitionen an das hohe Haus um Erhöhung ihrer Hungerbezüge heranzutreten.

Bis heute sind diese Bitten aber stets ohne Erfolg geblieben.

Die Bezüge der k. k. Amtsdiener sind jetzt mit 250 fl., 300 fl., 350 fl. und 400 fl. bemessen, wozu nur eine nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 49, bemessene kleine Activitätszulage kommt. Solche Hungerlöhne können bei der oft sehr aufreibenden und verantwortungsvollen Dienstleistung unmöglich aufrecht erhalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehebaldigst eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Erhöhung der Bezüge der k. k. Amtsdiener bezweckt."

Wien, 28. April 1897.

Proskowetz.
Dr. Pessler.
Kittel.
Kupelwieser.
Erb.
Dr. Wolffhardt.
Ludwig.
Herzmansky.
Pfliegl.
Forcher.
Böheim.

Dr. Sylvester.
Drexel.
Iro.
Lorber.
Dr. Chiari.
Ghon.
Posch.
Franz Hofmann.
Türk.
Dr. Steinwender.
Kienmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen,

betreffend

die Abänderung des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325.

Die Gefertigten beantragen:

„Das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, wird in seiner jetzigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft wie folgt zu lauten:

§. 27. Die öffentlichen Verhandlungen beim Obersten Gerichts- und Cassationshofe sind in der Regel in derjenigen Sprache vorzunehmen, in welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt worden ist. In dieser Sprache sind die Vorträge zu halten, die Beschlüsse zu fassen und zu verkünden und das Verhandlungsprotokoll zu führen. Jedenfalls ist die Entscheidung sammt Gründen in der Verhandlungssprache der ersten Instanz hinauszugeben.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit."

Wien, 28. April 1897.

Martinek.	Dr. Herold.
Pospišil.	Staroštík.
Dr. Engel.	Teklý.
Holanský.	Vychodil.
Brdlík.	Kryš.
Doležal.	Krumbholz.
Dr. Brzorád.	Dostál.
Kaftan.	Dr. Dvořák.
Dr. Dyk.	Březnovský.
Karlík.	Hořica.
Dr. Kramář.	Skála.
Spindler.	Bečvář.
Dr. Blažek.	Bromovský.
Bělský.	Dr. Pacák.
Loula.	Udržal.
Dr. Plaček.	Formánek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen,

betreffend

die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111.

Die Gefertigten beantragen:

„Das hohe Haus wolle den beigefügten Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der zweite Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, tritt in seiner jetzigen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

„In driter Instanz hat über Rechtsmittel gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Revision, Recurs) das Oberlandesgericht zu entscheiden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit."

Wien, 28. April 1897.

Bečvář.	Dr. Herold.
Vychodil.	Dr. Engel.
Heimrich.	Dr. Fořt.
Dr. Dyk.	Udržal.
Martinek.	Dr. Kramář.
Staroštík.	Hořica.
Dr. Šílený.	Dostál.
Dr. Žáček.	Skála.
Brdlík.	Bělský.
Pospíšil.	Dr. Plaček.
Loula.	Krumbholz.
Kryf.	Dr. Dvořák.
Dr. Sláma.	Dr. Pacák.
Dr. Kurz.	Kaftan.
Karlík.	Janda.
Formánek.	Seichert.
Dr. Brzorád.	Doležal.

Brdlík.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Einlösung der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów) durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, von dem Eisenbahnministerium und dem Finanzministerium im Namen der Regierung mit der Actiengesellschaft Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów) zu Wien am 19. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Einlösung der Eisenbahn Lemberg—Bełzec durch den Staat, wird genehmigt.

Demnach hat der bisher für Rechnung der Gesellschaft geführte Betrieb der vorgenannten Eisenbahn vom 1. Jänner 1897 angefangen als für Rechnung des Staates geführt zu gelten.

Artikel II.

Zur Bedeckung der im Jahre 1897 fällig werdenden Rate per 1,604.200 fl. österr. Währ. des gemäß §. 4, Absatz 2 und 3 des obigen Übereinkommens an die Gesellschaft zu entrichtenden Capitalsbetrages von 3,208.400 fl. österr. Währ. können Obligationen der mit Gesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen Investitionsschuld in jenem Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich ist, damit durch die Veräußerung derselben die zu obigem Zwecke nothwendigen Barmittel beschafft werden.

Die am 1. Jänner 1898 fällige zweite Rate per 1,604.200 fl. österr. Währ. des obbezeichneten Capitalsbetrages ist in das Investitionspräliminare des Jahres 1898 einzustellen.

Artikel III.

Die Bestände, welche zufolge des im Artikel I angeführten Übereinkommens dem Staate zu übergeben sind, können bis Ende December 1898 zur Bedeckung der Kosten für Neu- und Erweiterungsbauten, Anschaffungen an Fahrpark, Inventargegenständen u. dgl. für die Eisenbahn Lemberg—Bełzec verwendet werden.

Artikel IV.

Die aus dem beiliegenden Nachtragsvoranschlage sich ergebenden Änderungen des Finanzgesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 34, werden genehmigt.

Artikel V.

Das laut Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes genehmigte Übereinkommen, sowie die durch das Übereinkommen und durch die nach den einschlägigen Bestimmungen desselben eintretende Liquidation der Gesellschaft veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Quittungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Eisenbahn ist von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Wien, am 19. December 1896,

zwischen

dem k. k. Eisenbahnministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrathe der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów) andererseits, betreffend die Einlösung der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów) durch den Staat.

§. 1.

Die Actiengesellschaft der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów) überträgt an den Staat und dieser übernimmt unter den nachfolgenden Bestimmungen das Eigenthum der im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Lemberg eingetragenen, den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 20, bildenden Eisenbahn von Lemberg über Zołkiew und Rawa ruska nach Bełzec einschließlich der der Gesellschaft gehörigen Schleppgeleise in Bełzec, dann des gesammten zum Betriebe der bezeichneten Eisenbahn dienenden oder sonst der Gesellschaft gehörigen festen und beweglichen Materiales, des gesammten gesellschaftlichen Fahrparkes, der Reserve- und Inventarstücke, Verbrauchsmaterialien und Vorräthe aller Art, sowie des nicht in das Eisenbahnbuch einbezogenen Grundbesitzes der Gesellschaft sammt allem Zubehör, endlich des aus dem Anlagecapitale dieser Bahn gebildeten Reservefondes, sowie der übrigen aus dem Anlagecapitale erzielten Ersparnisse.

§. 2.

Der Staat tritt mit 1. Jänner 1897 in den Genuss der Eisenbahn Lemberg—Bełzec und ihrer Erträgnisse. Die bis 31. December 1896 erzielten Erträgnisse der vorbezeichneten Eisenbahn, an welchen die k. k. Staatsverwaltung als Besitzerin von 4500 Stück Stammactien der Unternehmung in gleicher Weise wie die übrigen von der genannten Gesellschaft ausgegebenen Stammactien zu participiren hat, verbleiben der Gesellschaft, welche dagegen auch für alle aus dem Betriebe der Eisenbahn bis zu obigem Zeitpunkte erwachsenen Passiven, Verpflichtungen, Auslagen und Lasten allein aufzukommen hat.

In die Schleppbahnverträge und sonstige auf den Bahnbetrieb bezügliche Verträge wird der Staat als Rechtsnachfolger der Gesellschaft mit den derselben zustehenden Rechten und Pflichten eintreten.

§. 3.

Die Gesellschaft ist, vom heutigen Tage angefangen, nicht mehr berechtigt, ohne vorgängige Zu-

stimmung des k. k. Eisenbahnministeriums über ihre Reserven einschließlich der aus dem Anlagecapitale erzielten Ersparnisse zu verfügen, Bestandtheile ihres Vermögens zu veräußern oder zu verpfänden oder in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung der im §. 1 angeführten Vermögensobjecte neue, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes und über das laufende Betriebsjahr hinausgehende Verpflichtungen zu übernehmen. Abgänge, welche sich infolge Nichteinhaltung dieser Bestimmung etwa ergeben sollten, hat die Gesellschaft zu vertreten.

§. 4.

Der Einlösungspreis für die im §. 1 verzeichneten Vermögensobjecte wird in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 10, Punkt 2 und 4 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 20, mit dem Barbetrage von 4,108.400 fl. österr. Währ. festgesetzt.

Von diesem Einlösungspreise wird seitens der k. k. Staatsverwaltung ein Barbetrag von 900.000 fl. für die im Besitze derselben befindlichen 4500 Stück gesellschaftlicher Stammactien in Abzug gebracht, wogegen diese weder an den Erträgnissen ab 1. Jänner 1897, noch an dem seinerzeitigen Ergebnisse der Liquidation participiren und nach Beendigung der Liquidation zu vernichten sind; der Restbetrag von 3,208.400 fl. österr. Währ. hingegen, welcher dem Nominalcapitale der mit 1. Jänner 1897 noch unverlosten, von der Gesellschaft ausgegebenen Prioritätsactien, sowie der nicht im Staatsbesitze befindlichen Stammactien der Unternehmung gleichkommt, wird von der Staatsverwaltung der Gesellschaft bar ausbezahlt.

Der eben bezeichnete Betrag von 3,208.400 fl. österr. Währ. wird in zwei gleichen Raten entrichtet, von welchen die eine sofort nach Perfection des Übereinkommens, die andere mit 1. Jänner 1898 bezahlt werden wird. Gleichzeitig mit der Auszahlung der Raten sind jeweilig auch die ab 1. Jänner 1897 als dem Einlösungstage laufenden vierprocentigen Zinsen von der Staatsverwaltung der Gesellschaft bar zu vergüten.

§. 5.

Nach eingetretener Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens (§. 14) soll das Eigenthumsrecht des k. k. Ärars auf die Eisenbahnlinie der Gesellschaft, sowie auf die sonstigen erworbenen Immobilien im Eisenbahnbuche, beziehungsweise im Grundbuche einverleibt werden, und hat die Gesellschaft die zu diesem Zwecke erforderlichen Rechtsurkunden unverweilt auszustellen und der k. k. Staatsverwaltung auszufolgen.

§. 6.

Der physische Besitz der sämmtlichen im §. 1 angeführten Vermögensobjecte soll nach eingetretener Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens (§. 14) mit einem von der k. k. Staatsverwaltung zu bestimmenden Tage auf den Staat übergehen, ohne dass es hiezu eines besonderen Übertragungsactes bedarf.

§. 7.

Gleichzeitig mit dem Übergange der im §. 1 angeführten Vermögensobjecte in den physischen Besitz des Staates (§. 6) hat die Gesellschaft der k. k. Staatsverwaltung ihre sämmtlichen auf den Bau und Betrieb dieser Objecte bezüglichen Acten, Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und sonstigen Aufschreibungen zu übergeben.

Die k. k. Staatsverwaltung wird diese Urkunden und Behelfe während der nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Zeit derart aufbewahren, dass deren Benützung dem Verwaltungsrathe beziehungsweise den Liquidatoren der Gesellschaft anstandslos möglich ist.

§. 8.

Nach Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens (§. 14) tritt mit dem von der k. k. Staatsverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkte die Actiengesellschaft der Eisenbahn Lemberg—Bełżec (Tomaszów) in Liquidation.

Die Liquidation, deren Kosten vom Staate zu tragen sind, erfolgt auf die von der k. k. Staatsverwaltung vorzuschreibende Weise.

Als Liquidatoren haben nebst einem von der k. k. Staatsverwaltung bestimmten Aufsichtsorgane die zur Zeit des Eintrittes der Liquidation den Verwaltungsrath der Gesellschaft bildenden Mitglieder zu fungiren.

Bis zur Beendigung der Liquidation wird die k. k. Staatsverwaltung soweit als thunlich die der Gesellschaft noch zukommenden Verwaltungsgeschäfte durch ihre Organe besorgen lassen, ferner der Gesellschaft entsprechende Localitäten und das erforderliche Personale zur Verfügung stellen. Für die ab 1. Jänner 1897 der Gesellschaft außerdem erwachsenden, im beiderseitigen Einvernehmen möglichst einzuschränkenden Verwaltungsauslagen wird die k. k. Staatsverwaltung der Gesellschaft Ersatz leisten.

§. 9.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe und die nach §. 8 eintretende Liquidation der Gesellschaft veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Quittungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen für die Gesellschaft die Wirkung statutarischer Bestimmungen erlangen und nach eingeholter Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern als Nachtrag den Gesellschaftsstatuten beigefügt werden.

§. 11.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 12.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die vertragschließenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien und einigen sich dieselben diesbezüglich auf das summarische Verfahren.

§. 13.

Im Falle der Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens tritt die der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów) ertheilte Concession außer Kraft.

§. 14.

Das gegenwärtige, in zwei Parien stempel- und gebürenfrei ausgefertigte Übereinkommen erlangt für die Bahngesellschaft durch die Zustimmung der bis längstens Ende December 1896 abzuhaltenden Generalversammlung ihrer Actionäre, für die k. k. Regierung aber durch die sodann erst einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft.

Sofern die letztere nicht bis 30. Juni 1897 erfolgen sollte, sind die vertragschließenden Theile an das Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Staatseisenbahnbetrieb.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1897.

XII. Eisenbahnministerium.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28	5	1	k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Zinsen der 1. Kaufschillingsrate für die Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów)	32.084	.	.	32.084

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Staatseisenbahnbetrieb.			
34	4	1	e) Sonstige verschiedene Einnahmen:			
			Mindereinnahme	171.800	.	171.800
			f) Betriebseinnahmen der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów)	310.000	.	310.000

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Einlösung der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów) durch den Staat.

Mit dem Gesetze vom 1. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 72, wurde die Regierung ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues der von der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft projectirten Eisenbahn von Lemberg nach Rawa ruska mit der eventuellen Fortsetzung über Bełzec an die Reichsgrenze in der Richtung gegen Netreba (Tomaszów) durch Übernahme von Stammactien der für diese Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft im Betrage von 900.000 fl. ö. W. in Noten zu betheiligen. Entstehungsgeschichte der einzulösenden Bahn.

Auf Grund der hienach mit der zuvor genannten Eisenbahngesellschaft getroffenen Vereinbarungen wurde derselben laut der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 20, die Concession zum Baue und Betriebe der obgenannten als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn ertheilt, und hiebei die Verpflichtung zur Herstellung der Theilstrecke von Bełzec an die Reichsgrenze von der vorherigen Ausführung des Anschlusses an das russische Eisenbahnnetz abhängig gemacht.

Für die am 23. October 1887 fertiggestellte und dem öffentlichen Verkehre übergebene rund 90 Kilometer lange Eisenbahn von Lemberg über Rawa ruska nach Bełzec wurde unter der Firma: „Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów)" eine eigene Actiengesellschaft mit dem Nominalactiencapitale von 4,140.000 fl. gebildet, wovon 2,760.000 fl. auf Prioritätsactien, die restlichen 1,380.000 fl. auf Stammactien entfielen.

Von den letzteren hat die Staatsverwaltung im Sinne des eingangs citirten Gesetzes 4500 Stück à 200 fl., sohin im Gesammtnominalbetrage von 900.000 fl. ö. W. übernommen.

Der Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn wurde anfänglich von der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, seit 1. Juli 1889 aber, mit welchem Tage die Übernahme der Linien der ebengenannten Gesellschaft in den Staatsbetrieb erfolgte, von der k. k. Staatsverwaltung auf Rechnung der Gesellschaft geführt.

Nachdem nun — wie bei den meisten Bahnen im Nordosten der Monarchie — auch bei der Eisenbahn Lemberg—Bełzec im gesammtstaatlichen Interesse das dringende Bedürfnis nach umfangreichen Neu- und Erweiterungsbauten behufs Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Linie hervortrat, musste die Regierung, angesichts der Nothwendigkeit, für die Bedeckung der nicht unbedeutenden Kosten der gedachten Investitionen rechtzeitig Vorsorge zu treffen, darauf bedacht sein, das angestrebte Ziel unter möglichster Schonung der Staatsfinanzen zu erreichen. Anlass der Einlösungsverhandlung.

In dieser Absicht wurde der Frage der Einlösung der genannten Eisenbahn näher getreten, welche nach den einschlägigen Concessionsbestimmungen der Staatsverwaltung jederzeit vorbehalten ist.

Die diesfalls gepflogenen eingehenden Erhebungen lassen nun die Erwerbung der Bahn durch den Staat — auch abgesehen von der vorerwähnten Vorsorge — sowohl in administrativer wie finanzieller Hinsicht als zweifellos wünschenswert erscheinen.

Die Regierung hat daher nicht gezögert, auf Grund der Einlösungsbestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886 Verhandlungen mit der Gesellschaft einzuleiten, welche zu dem in dem Übereinkommen vom 19. December 1896 niedergelegten Ergebnisse führten.

Einlösungs-übereinkommen.

Der wesentliche Inhalt dieses Übereinkommens, welches in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. December 1896 die Zustimmung der Actionäre der Gesellschaft und dadurch für die letztere bindende Kraft erhielt, läſst sich dahin zusammenfassen, daſs das Eigenthum an der Eisenbahn sammt Zugehör, dem Reservefonde und den aus dem Anlagecapitale herrührenden Ersparnissen nach Perfection dieses Übereinkommens mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1897 als den Tag, mit welchem der Staat in den Genuſs der Bahn und ihrer Erträgnisse zu treten hat, an den Staat übergehen soll, wogegen die Gesellschaft als Entgelt den Barbetrag von 3,208.400 fl. zu erhalten hat.

Die Entrichtung dieses Barbetrages erfolgt — um das Budget des laufenden Jahres nicht zu überlasten — in zwei hälftigen Raten, von denen die erste nach Perfection des Übereinkommens, die zweite am 1. Jänner 1898 zu bezahlen sein wird. Zugleich mit diesen Raten wird mit Rücksicht darauf, daſs vom 1. Jänner 1897 die Erträgnisse der Bahn nicht der Gesellschaft, sondern dem Staate zugute kommen sollen, eine vom 1. Jänner 1897 laufende vierprocentige Zinsenvergütung an die Gesellschaft zu entrichten sein.

Die bis 31. December 1896 erzielten Erträgnisse, an welchen der Staat in seiner Eigenschaft als Stammactionär in gleicher Weise wie die übrigen Stammactienbesitzer zu participieren hat, verbleiben der Gesellschaft und hat die letztere auch für alle aus dem Betriebe der Eisenbahn bis zu diesem Zeitpunkte erwachsenen Passiven, Auslagen und Lasten allein aufzukommen.

Die übrigen Bestimmungen des Übereinkommens — Einschränkung des Verfügungsrechtes der Gesellschaft rücksichtlich der an den Staat übergehenden Vermögensobjecte (§. 3), Einverleibung des Eigenthumsrechtes (§. 5), Übergang des physischen Besitzes (§. 6), Durchführung der Liquidation auf Staatskosten (§. 8), Gebüren- und Stempelbefreiungen (§. 9) — sind unter Berücksichtigung des Umstandes, daſs das Übereinkommen erst nach dem 1. Jänner 1897 perfect werden kann, den üblichen, bei anderen Verstaatlichungen bereits wiederholt genehmigten Vereinbarungen nachgebildet.

Finanzieller Effect der Einlösung.

Was nun die finanzielle Seite der vorliegenden Einlösungstransaction betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Nach §. 10, Z. 2 der eingangs erwähnten Allerhöchsten Concessionsurkunde ist, falls der auf Grund der Reinerträgnisse der fünf günstigeren von den der Einlösung vorangegangenen sieben Jahren berechnete durchschnittliche Reinertrag die zur fünfprocentigen Verzinsung und zur Tilgung des genehmigten Anlagecapitales innerhalb der Concessionsdauer erforderliche Annuität nicht erreicht, letztere als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt. Die zu leistende Entschädigung hat in einer der obigen Annuität gleichkommenden Rente zu bestehen, welche der Gesellschaft während der noch übrigen Concessionsdauer in halbjährigen Raten zu erfolgen ist. Nach Z. 4 desselben Paragraphen kann der Staat jedoch an Stelle dieser Jahresrenten den zu fünf Procent berechneten Capitalswert derselben bezahlen.

Nachdem nun die Reineinnahmen der Eisenbahn Lemberg—Belzec in keinem der für die Berechnung des Durchschnittserträgnisses maßgebenden Jahre den obigen Grenzwert erreicht haben, war die vorerwähnte concessionsmäßige Minimaleinlösungsrente der Ermittlung des Einlösungspreises zugrunde zu legen.

Bei den derzeit obwaltenden Zinsfußverhältnissen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daſs es für die Staatsfinanzen entschieden vortheilhafter ist, wenn die Staatsverwaltung in Ausübung des ihr concessionsmäßig zustehenden Rechtes an Stelle der Rentenzahlungen den zu fünf Procent discontirten Capitalswert derselben an die Gesellschaft entrichtet.

Rücksichtlich der im vorliegenden Falle stattfindenden Einlösung auf Grund der Minimaleinlösungsrente kommt der gedachte Capitalswert dem Nominale des zur Zeit der Einlösung (1. Jänner 1897) nicht amortisirten Actiencapitales gleich und erscheint derselbe dementsprechend im §. 4, Absatz 1 des Übereinkommens mit dem Betrage von 4,108.400 fl. festgesetzt.

Von diesem Gesammtbetrage ist jedoch ein Barbetrag von 900.000 fl. für die im Staatsbesitze befindlichen 4500 Stück Stammactien vorweg in Abzug zu bringen, so daſs an die Gesellschaft effectiv nur ein Barbetrag von 3,208.400 fl. zu entrichten ist.

Wird nun von der Voraussetzung ausgegangen, daſs die Beschaffung obigen Capitalsbetrages durch Ausgabe von 3½procentigen Titres zum Curse von 92 Procent erfolgt — welcher Curs bei Begebung des ersten Theiles der staatlichen Investitionsanleihe erzielt wurde — so würde sich für die restliche Concessions-

dauer, das ist bis 8. Jänner 1976 bei Zugrundelegung einer $3\frac{1}{2}$procentigen Verzinsung und der entsprechenden Tilgungsquote mit zusammen 3·7472488 Procent eine Annuität in der Höhe von 130.681 fl. 22 kr. ö. W. ergeben.

Dieses Annuitätserfordernis findet schon jetzt in den jährlichen Betriebsüberschüssen des Bahnunternehmens, welche in den Jahren 1893—1895 die durchschnittliche Höhe von 137.400 fl. erreicht haben, seine vollkommene Deckung. Überdies sind nebst der voraussichtlich auch in Zukunft fortschreitenden Entwicklung des Verkehres und der Einnahmen der Bahn auch noch die Ersparnisse durch den Wegfall der Auslagen für die allgemeine Verwaltung, die Börsenbeiträge und Cotirungsgebür, welche zusammen im Geschäftsberichte für das Jahr 1895 mit dem Betrage von 8500 fl. ausgewiesen sind, sowie der Kosten der bisher von der Staatsbahnverwaltung separat geführten Betriebsrechnung in Berücksichtigung zu ziehen.

Diesen Ersparnissen steht lediglich der dem Staate im Falle der Einlösung erwachsende Entgang des Erträgnisses der im Ärarialbesitze befindlichen Stammactien per 900.000 fl. gegenüber, welches Erträgnis bisher ein minimales war und in den drei der obigen Reinertragsberechnung zugrunde liegenden Jahren, und zwar im Jahre

1893	—	Procent	— fl.
1894	1	"	9.000 "
1895	$\frac{7}{8}$	"	7.875 "

somit durchschnittlich 5625 fl. betrug. Es wird mithin durch diesen Entgang nicht einmal der Betrag der zu erzielenden Ersparnisse ganz aufgezehrt, so dass auch nach dieser Gegenüberstellung ein reiner Nutzen für den Staat erübrigt.

Sonstige Vortheile der Einlösung.

Abgesehen von diesem nach Obigem als günstig zu bezeichnenden finanziellen Effecte der beantragten Einlösung ist ein weiterer nicht zu unterschätzender Vortheil dieser Transaction darin zu finden, dass dem Staate die aus dem Anlagecapitale resultirenden mit etwa 170.000 fl. zu veranschlagenden Ersparnisse und Reserven zur freien Verfügung anheimfallen, welche sohin zur mindestens theilweisen Bedeckung der Kosten für die im gesammtstaatlichen Interesse in diesem und dem nächstfolgenden Jahre nothwendigen Investitionen auf dieser Bahn unmittelbar herangezogen werden können.

Endlich sprechen noch mehrfache Erwägungen administrativer und verkehrspolitischer Natur für die baldige Perfection des vorliegenden Übereinkommens.

In dieser Beziehung wird auf den bereits früher angedeuteten Umstand hingewiesen, dass durch die Erwerbung der in Rede stehenden Eisenbahn für die den Betrieb derselben führende Staatsbahnverwaltung die Nothwendigkeit der mit vielen Weitwendigkeiten und Kosten verbundenen Aufstellung einer besonderen Betriebsrechnung entfällt — ein Moment, welches, abgesehen von den hiedurch erzielten Ersparnissen, um so wichtiger ist, als die durch das gegenwärtige Betriebsverhältnis bedingte selbständige Rechnungsführung und die der Gesellschaft bezüglich aller Auslagen auf Capitalsconto, Grundverkäufe 2c. zustehende Ingerenz namentlich bei dringlichen Verfügungen die Durchführung solcher Maßnahmen wesentlich erschwert. Hiezu kommt ferner, dass in Ansehung der Eisenbahn Lemberg—Bełzec mit der Eventualität eines internationalen Anschlusses an das russische Eisenbahnnetz gerechnet werden muss, aus welchem Grunde es gleichfalls dringend wünschenswert erscheint, dass dem Staate die unbeschränkte Verfügung über diese, bereits derzeit mit dem Staatsbahnnetze eng verbundene Bahnlinie gesichert werde.

Im Hinblicke auf die im Obigen dargelegten Gesichtspunkte glaubt die Regierung die Ertheilung der zur Perfection des Übereinkommens erforderlichen legislativen Genehmigung, welche im Sinne des §. 14 des Übereinkommens bis längstens Ende Juni 1897 erfolgen müsste, mit vollem Grunde empfehlen zu können.

Erläuterung des Gesetzentwurfes.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun zum Zwecke, diese Genehmigung zu erwirken.

Sie soll im Artikel I ausgesprochen und hiebei bestimmt werden, dass der Betrieb der Eisenbahn Lemberg—Bełzec ab 1. Jänner 1897 als für Rechnung des Staates geführt zu gelten hat.

Kraft Artikel II soll die Regierung zur Zahlung des an die Gesellschaft in zwei Raten zu entrichtenden Entgeltes durch Ausgabe von Titres der gesetzlich geschaffenen Investitionsschuld ermächtigt werden.

Artikel III enthält die weitere Ermächtigung, die aus dem Anlagecapitale herrührenden und dem Staate zufallenden Reserven zur Bedeckung der Kosten der behufs Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahn Lemberg—Bełzec erforderlichen Investitionen mit der Verwendungsdauer bis Ende 1898 heranzuziehen. Von der sonst üblich gewesenen Bildung eines eigenen Investitionsfondes wurde Umgang genommen, weil die Bildung eines separaten Fondes mit den durch die Schaffung der staatlichen Investitionsanleihe inaugurirten Grundsätzen der Investitionspolitik nicht im Einklange stünde.

Durch Artikel IV sollen die im Falle der Annahme dieses Gesetzentwurfes sich ergebenden, in dem beigedruckten Nachtragsvoranschlage ausgewiesenen Änderungen des Finanzgesetzes für das Jahr 1897 nachträglich auch legislativ zum Ausdruck gebracht werden.

Die im Nachtragsvoranschlage unter lit. e) der Staatseinnahmen ausgewiesene Mindereinnahme per 171.800 fl. stellt den Wegfall der Betriebskostenvergütung für die Eisenbahn Lemberg — Belzec dar, wogegen nunmehr die gesammten Betriebseinnahmen der genannten Bahn dem Staatseisenbahnbetrieb zukommen und demnach als Einnahmspost aufzunehmen sind.

Artikel V und VI enthalten die üblichen Bestimmungen über die in Ausführung des Übereinkommens zu gewährenden Gebüren- und Stempelbefreiungen, sowie über die Betriebsführung der Bahn in eigener Regie des Staates.

Artikel VII endlich bestimmt den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung und schließt mit der Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ghon, Polzhofer, Erb, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen,

betreffend

die Reform des Militärtaxgesetzes.

Die Gefertigten beantragen, das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung werde aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Vorlage einzubringen, in welcher das Militärtaxgesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, einer die bestehenden zahlreichen Übelstände beseitigenden Abänderung unterzogen wird; in dieser Vorlage sei insbesondere eine Reform der Militärtaxe in der Richtung zu pflegen, dass in Hinkunft ein Jahreseinkommen unter 600 fl. taxfrei bleibt, die Taxvorschreibung also erst bei der genannten Einkommenshöhe und zwar in einem Ausmaße von nicht mehr als 3 fl. beginnt, von da an durch eine entsprechende Classeneintheilung sich derart steigert, dass ein Einkommen von 4000 fl. durch eine Taxe von 100 fl. getroffen wird, während selbe weiter hinaus, nach progressiven, mit Rücksicht auf je 1000 fl. des Mehreinkommens wachsenden Ansätzen vorzuschreiben ist.

2. Die Militärtaxpflichtigen zur Anmeldung des jeweiligen Aufenthaltsortes zu verhalten und denselben die Verpflichtung aufzuerlegen, der Abgabepflicht in einer bestimmt festgesetzten Frist unaufgefordert nachzukommen. In formeller Beziehung wird beantragt, vorstehenden Antrag dem zu wählenden Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. April 1897.

	Ghon.
Schreiber.	Polzhofer.
Heeger.	Erb.
Ludwig.	Dr. Hofmann.
Tschernigg.	Millesi.
Dr. Pommer.	Franz Hofmann.
Mosdorfer.	Dobernig.
Wernisch.	Gebler.
Hueber.	Zimmer.
Eisele.	Girstmayr.
Dr. Sylvester.	Forcher.
Richter.	Dr. Lemisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Pommer und Genossen.

In Erwägung, dass eines der wichtigsten Rechte der Abgeordneten, das Recht, an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle eine Interpellation zu richten, durch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung in seinem Werte wesentlich beeinträchtigt erscheint, insbesondere aber in der letzten Zeit in der Behandlung der Interpellationen die Übung platzgegriffen hat, dass die Regierung sich überhaupt nur ganz ausnahmsweise einmal der Mühe einer Beantwortung unterzieht, was gewiss weder der Würde des hohen Hauses noch der Bedeutung des Interpellationsrechtes entspricht, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die §§. 68 und 69 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875 sind in dem Sinne abzuändern, dass ein bestimmter Zeitraum festgesetzt werde, innerhalb dessen die Beantwortung einer Interpellation, beziehungsweise die Ablehnung der Beantwortung unter Angabe von Gründen zu erfolgen hat; sowie dass dem Interpellanten das Recht gewahrt werde, nach erfolgter Beantwortung das Wort zu ergreifen und zu erklären, dass er die Beantwortung zur Kenntnis nehme oder dass und aus welchen Gründen er sie für ungenügend erachte.

2. In formeller Beziehung ist der Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 18 Mitgliedern zuzuweisen."

Wien, 30. April 1897.

Gebler.
Kaiser.
Richter.
Tschernigg.
Herzmansky.
Heeger.
Kienmann.
Böheim.
Ghon.
Dr. Wolffhardt.
Girstmayr.
Polzhofer.
Dr. Pessler.
Mosdorfer.
Dr. Steinwender.

Dr. Hofmann.
Dr. Pommer.
Dr. Heinemann.
Hueber.
Dobernig.
Forcher.
Dr. Hochenburger.
Erb.
Franz Hofmann.
Millesi.
Dr. Mayreder.
Seidel.
Zimmer.
Posch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seidel, Kaiser und Genossen.

1. In Erwägung, dass durch die vorschreitende Cultur die Waldflächen im Ausmaße zurückgehen wodurch die klimatischen Verhältnisse ungünstig beeinflusst werden;

2. in Erwägung, dass es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wünschenswert ist, dass jede Bodenfläche eine möglichst rationelle Ausnützung findet;

3. in endlicher Erwägung, dass gerade beim Kleingrundbesitzer viele Flächen brach liegen, die sich wegen ungünstiger Lage und Bodenverhältnisse zu keiner anderen Cultur eignen als zur Waldcultur, der Kleingrundbesitzer aber bei den heutigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, die nicht unerheblichen Auslagen einer Neuaufforstung zu decken, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch eine Gesetzesvorlage die Steuerfreiheit solcher Parcellen, bei denen eine Neuaufforstung stattfinden soll, in ähnlicher Weise wie bei Neubauten, für eine längere Reihe von Jahren, mindestens aber für 20 Jahre zu gewähren.

2. Im Wege des k. k. Ackerbauministeriums für billigen Bezug der hiezu nothwendigen Waldpflanzen Vorsorge zu treffen.

Wien, 30. April 1897.

Gebler.
Franz Hofmann.
Dr. Pessler.
Dr. Heinemann.
Dr. Mayreder.
Wernisch.
Ghon.
Dr. Pommer.
Dr. Budig.
Kienmann.
Millesi.
Dobernig.

Seidel.
Kaiser.
Hueber.
Dr. Hofmann.
Herzmansky.
Zimmer.
Tschernigg.
Dr. Wolffhardt.
Eisele.
Mosdorfer.
Hinterhuber.
Dr. Hochenburger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen.

Je kritischer und complicirter die Lage der Landwirtschaft mit der Zeit geworden ist, umso schwieriger und mannigfaltiger sind die Pflichten der Vertreter derselben in den gesetzgebenden Körperschaften geworden.

Soll das hohe Haus seiner großen, wohl mit Unrecht der Landesgesetzgebung entrissenen Aufgabe vis-à-vis der unleugbar arg bedrohten Landwirtschaft gerecht werden und der in der Allerhöchsten Thronrede kundgegebenen Intention — dass die Landwirtschaft auch fernerhin „eine mächtige Quelle staatlicher Kraft und Wohlfahrt" bleibe — pflichtgetreu nachkommen, muss unbedingt den Vertretern derselben Gelegenheit geboten werden, unverweilt an die Arbeit heranzutreten, um den großen Complex von Agrarfragen einer gedeihlichen Lösung zuzubringen und alle auf die Hebung der Landwirtschaft bezughabenden Vorlagen und Anträge einer ersprießlichen und fachmännischen Berathung zu unterziehen.

Dies kann nur durch die sofortige Einsetzung eines eigenen ständigen Ausschusses, welchem im Sinne des §. 19 der Geschäftsordnung das Recht zusteht, einschlägige Initiativanträge directe im Ausschusse einzubringen, erzielt werden.

In Erwägung der angeführten Umstände beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle im Sinne des §. 43 der Geschäftsordnung beschließen:

„Es sei ein beständiger landwirtschaftlicher Ausschuss zur Vorberathung aller auf die Landwirtschaft bezughabenden Vorlagen und Anträge einzusetzen.

Dieser Ausschuss habe aus 36 Mitgliedern zu bestehen und in Anbetracht der großen Wichtigkeit desselben für öffentlich erklärt zu werden."

Wien, 30. April 1897.

Dr. Dvořák.

Janda. König. Dr. Pražák. Tekly. Kulp. Dr. Brzorád.

Dr. Kurz. Formánek. Loula. Holanský. Krumbholz. Schwarz.

Dr. Engel. Pospíšil. Staroštík. Vychodil. Heimrich. Karlík.

Dostál. Dr. Herold. Kaftan. Březnovský. Adámek. Maštalka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Janda und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung der betrügerischen Handlung im Geschäfte mit Kunstdünger, beschließen.“

Wien, 30. April 1897.

Březnovský.	Janda.
Dr. Engel.	Dr. Dvořák.
Dr. Brzorad.	Kryf.
Dr. Pacák.	Dr. Sláma.
Dr. Dyk.	Formánek.
König.	Loula.
Sokol.	Bečvář.
Holanský.	Karlík.
Vychodil.	Rozkošný.
Hovorka.	Dr. Plaček.
Dr. Pražák.	Martinek.
Dostál.	Dr. Kurz.

Gesetz

betreffend

die Maßnahmen zur Verhinderung der betrügerischen Handlung im Geschäfte mit Kunstdünger.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer wissentlich beim Verkaufe von Kunstdünger den Käufer betrügt betreffs der Provenienz oder der Qualität des Düngers, dadurch, dass er selben mit einem Namen bezeichnet oder benennt, unter welchem andere Stoffe im Geschäfte geführt werden, oder dass er Kunstdünger liefert, die nicht ihrer Zusammensetzung oder der garantirten Qualität entsprechen, begeht hiedurch, im Falle solche That nicht eine strafbare Handlung im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Z. 117, darstellt, wenn der entstandene Schaden mindestens 50 fl. österr. Währ. beträgt, ein Vergehen, sonst eine Übertretung, und verfällt beim Vergehen einer Strafe bis sechs Monaten Arrest oder einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. österr. Währ., und bei einer Übertretung einer Strafe bis zu drei Monaten Arrest oder einer Geldstrafe bis zu 500 fl. österr. Währ.

Der Versuch wird mit Arrest- oder Geldstrafe bis zur Hälfte der oben angegebenen Strafsätze gestraft.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist gleichzeitig die Arreststrafe zu erkennen, wobei für jede 5 fl. österr. Währ. der Geldstrafe ein Tag Arreststrafe zu bestimmen ist.

Die Mitschuld der beim Verkaufe von Kunstdünger Betheiligten ist nach den in Kraft stehenden

Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Z. 117, zu beurtheilen, wobei die rechtliche Vermuthung platzgreift, dass den Betheiligten die Strafbarkeit des Thäters bekannt ist.

§. 2.

Im Falle der Wiederholung der Strafthat ist die Strafe entsprechend zu erhöhen; die drittmalige Verurtheilung hat für die verurtheilte Person den Verlust des Erzeugungs- und Verkaufsrechtes von Kunstdüngern überhaupt zur Folge.

§. 3.

Das Gericht kann bei der Verurtheilung auf Verlangen des Privatbetheiligten (Beschädigten) nebst dem bestimmen, dass das Strafurtheil mit oder ohne Angabe der Gründe in einer landwirtschaftlichen Zeitung, die in der betreffenden Gegend verbreitet ist, und in zweien hervorragendsten Tagesblättern auf Kosten des Verurtheilten veröffentlicht werde.

§. 4.

Mit der Verurtheilung wegen der in §. 1 angeführten strafbaren Handlung sind dieselben Rechtsfolgen verbunden, welche die Verurtheilung wegen der aus Gewinnsucht begangenen Strafthaten zur Folge hat.

§. 5.

Diejenigen, welche, wenn auch nicht wissentlich, aber infolge grober Nachlässigkeit beim Verkaufe des Kunstdüngers den Käufer beschädigen, und zwar in der in §. 1 bezeichneten Weise, begehen eine Übertretung, die mit Arrestrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis 300 fl. österr. Währ. geahndet wird.

§. 6.

Die nach §§. 1, 5 und 15 festgesetzten Geldstrafen fließen in den Armenfond jenes Ortes, in welchem der Käufer seine Wohnung hat.

§. 7.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege die zulässige Fehlergrenze betreffs des Inhaltes des Pflanzennährstoffes des gelieferten Kunstdüngers, sowie auch die minimale Procentanzahl der lösbaren Phosphorsäure zu bestimmen, welche die einfachen, für den Verkauf bestimmten Superphosphate enthalten müssen.

§. 8.

Der Beweis über die Schuld des Verkäufers wird erbracht, wenn durch chemische Analyse einer chemischen Station oder durch privates Gutachten zweier von den seitens der Regierung hiezu bestimmten Chemikern, mit Zulass der in §. 7 normirten Fehlergrenze ein niedrigeres Procent der Pflanzennährstoffe sichergestellt wird, als welches dem Käufer angegeben oder garantirt wurde.

§. 9.

Der Verkäufer des Kunstdüngers ist verpflichtet, beim Abschlusse des Vertrages dem Käufer anzugeben den natürlichen und industriellen Charakter des ihm verkauften Kunstdüngers, sowie auch den Inhalt der Pflanzennährstoffe.

Die Menge der Pflanzennährstoffe ist in Procenten des Stickstoffes, Phosphorsäure und Kalium, die in 100 Kilogramm des betreffenden Kunstdüngers in angegebener Zusammensetzung dieser Pflanzennährstoffe nach Procenten enthalten sind, anzugeben.

§. 10.

Hat sich der Käufer eine bestimmte Herkunft des Kunstdüngers ausbedungen, so ist der Verkäufer verpflichtet, ihm auch den Namen des Erzeugers und Ort der Erzeugung namhaft zu machen.

Diese Namhaftmachung hat entweder im schriftlichen Kaufvertrage oder in der dem Käufer ausgestellten Factura zu erfolgen.

§. 11.

Wird der Verkauf mit der Bedingung abgeschlossen, dass der Preis der verkauften Dungstoffe sich nach der beim Verkaufe vorgenommenen Musteranalyse zu richten hat, so ist bei der Beurtheilung der Qualität der Dungstoffe nicht die Angabe des Verkäufers maßgebend, sondern es muss der Preis nach vorzunehmender Analyse des Musters bestimmt werden, welches beim Abschlusse gezogen wurde, und zwar nach dem angegebenen oder abgemachten Preise für einzelne Procente des betreffenden Pflanzennährstoffes.

In diesem Falle hat die Bestimmung des §. 1 keine Geltung.

§. 12.

Der Verkäufer der Kunstdünger ist verpflichtet, jeden Sack, in welchem die Düngstoffe geliefert werden, mit seiner Firma zu versehen, gleichgiltig ob er Erzeuger oder Wiederverkäufer ist. Nebstdem muss der Erzeuger jeden Sack, in welchem er den Kunst-

dünger in den Handel bringt, mit einer Plombe versehen, auf der seine Firma leserlich bezeichnet ist.

§. 13.

Bei den einfachen Düngstoffen muss auf dem Sack das Procent jener Pflanzennährstoffe, welche die Düngungsmittel enthalten, angegeben werden.

Bei den mehrere Pflanzennährstoffe enthaltenden Kunstdüngern muss auf dem Sack nebst der Firma auch jene Bezeichnung angegeben werden, unter welcher die Ware im Preiscourante der Firma geführt wird; bei dieser Bezeichnung muss im Preiscourante die Zusammensetzung der Düngstoffe in Pflanzennährstoffprocenten genau angegeben werden.

Auf der Rechnung (Factura), die der Verkäufer dem Käufer über diesen Kunstdünger ausstellt, muss bei den mehrere Pflanzennährstoffe enthaltenden Düngern nebst der Bezeichnung und Preise für jedes Procent jedes Pflanzennährstoffes auch die vollkommene Zusammensetzung des verkauften Kunstdüngers genau angegeben werden.

§. 14.

Der Nachweis über die Vollführung der in den §§. 9, 10 und 11 angeführten Vorschriften wird geliefert durch schriftlichen Kaufvertrag, durch gegenseitige Bestätigung des Verkäufers und Käufers, oder durch die dem Käufer zugestellte Factura, sowie auch durch Copie aus dem richtig und gerecht geführten Facturenbuche, welche Urkunden nebstdem den Inhalt der Bestimmungen der §§. 9, 10 und 11 enthalten sollen.

§. 15.

Wer den in §§. 9 bis 14 angeführten Vorschriften nicht Folge leistet, ist für diese Übertretung mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe von 10 bis 40 Tagen zu bestrafen. (§. 6.)

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe entsprechend zu erhöhen.

§. 16.

Die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich auch auf die Kunstdünger, die von den fremden Staaten nach dem Inland eingeführt werden, für welche dieses Gesetz keine Geltung hat, sowie auch auf diejenigen Kunstdünger, die in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus dem ungarischen Gebiete eingeführt werden. Die Ausfuhr in die Fremde betrifft dieses Gesetz nicht.

§. 17.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf diejenigen, die unter den üblichen Namen Fäcalien, Komposte, Kothabraum, Marktabfälle, Sedimente der Brauhäuser, Saturationsschlamm, Algen und andere Seepflanzen, frische Schlachthausabfälle, Seeleim, Meeresschlamm, Muschelsand, Asche oder Ruß von Kohlen und anderem Brennmaterial, in Handel gebracht werden.

§. 18.

Im Verordnungswege werden einzelne Methoden der chemischen Analysen zur Sicherstellung der Pflanzennährstoffe in den Kunstdüngern festgesetzt, und werden Maßnahmen zur Sicherung der genauen Vollführung dieses Gesetzes getroffen werden.

§. 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Justizminister, der Handelsminister und der Ackerbauminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pommer, Eisele, Dr. Wolffhardt, Foller und Genossen.

In Erwägung, dass es mit der Würde des Staates nicht vereinbar ist, sich ohne Entgelt Dienste leisten zu lassen;

in Erwägung, dass infolge der finanziell schlechten Stellung der richterlichen Beamten bereits ein empfindlicher Mangel an jungem, tüchtigem Nachwuchs sich einzustellen beginnt,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die nicht adjutirten Auscultantenstellen sind aufzulassen, und ist dafür nach Maßgabe des Bedarfes die nöthige Anzahl von adjutirten Auscultantenstellen bei den Gerichtshöfen zu systemisiren.“

Wien, 30. April 1897.

Polzhofer.	Dr. Pommer.
Zimmer.	Eisele.
Dr. Steinwender.	Dr. Wolffhardt.
Böheim.	Foller.
Hinterhuber.	Dr. Pessler.
Millesi.	Franz Hofmann.
Dr. Lemisch.	Ghon.
Dobernig.	Dr. Hofmann.
Ludwig.	Richter.
Seidel.	Dr. Budig.
Heeger.	Kaiser.

Girstmayr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf und Türk.

In Anbetracht dessen, dass es hoch an der Zeit ist, ausreichende gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Interessen und Rechte der ehrlich arbeitenden Bevölkerungsclassen zu schaffen;

in Anbetracht dessen, dass auf dem Wege zu diesem gerechten Ziele das in unserem Vaterlande mächtige Judenthum als wesentliches Hindernis zu betrachten ist;

in Anbetracht dessen, dass die Lebensanschauungen und Gebräuche des uns fremden Volkes, der Juden, der arischen Abstammung, sowohl der deutschen Nation, als auch den anderen Nationalitäten in Österreich feindlich gegenüberstehen;

in Anbetracht dessen, dass durch die stetige Vermehrung des jüdischen Elementes die Monopolisirung wichtiger Geschäftszweige durch Juden zunimmt und dass auch die in den Händen der Juden befindliche Presse die Corruption fördert;

in Anbetracht dessen, dass es nach unserer Meinung nur eine Frage verhältnismäßig kurzer Zeit sein kann, bis die im Inlande befindlichen Juden unter eine besondere Gesetzgebung gestellt sein werden;

und in Anbetracht dessen, dass durch die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gegen die Einwanderung der Chinesen dort beschlossenen Gesetze uns ein in Bezug auf die fremden Juden nachahmungswertes Vorbild gegeben erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage mit strengen Bestimmungen gegen die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Juden nach Österreich zur verfassungsmäßigen Behandlung und Genehmigung vorzulegen."

Dieser Antrag werde einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zugewiesen.

Wien, 30. April 1897.

Schönerer.
Iro.
Kittel.
Wolf.
Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dringlichkeitsantrag

der

Abgeordneten Dr. Verkauf, Schrammel und Genossen.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. April 1897 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung behandelt.)

Mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurden sämmtliche Organisationen der Eisenbahner, sowie der Verband der Beamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen aufgelöst. Die Auflösungserkenntnisse berufen sich in der Begründung auf Ereignisse, die sich vor einem Jahre abgespielt haben, vielmehr in Wirklichkeit ganz anders, als behauptet wird, sich abspielten. Dieses gesetzwidrige Vorgehen der Behörden hat nicht nur in den zunächst betheiligten Kreisen der Eisenbahnangestellten, sondern auch in der gesammten organisirten Arbeiterschaft die größte Erbitterung hervorgerufen. Die Willkür und Rücksichtslosigkeit der unteren behördlichen Organe haben dazu beigetragen, dass die verschiedensten Gerüchte colportirt und gegen die Regierung schwerwiegende Anschuldigungen erhoben wurden.

Es ist deshalb dringend geboten, dass das Parlament im Sinne des §. 21 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die geschilderten Verwaltungsacte einer unbefangenen und gründlichen Prüfung unterziehe.

Es wird deshalb beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle einen Sonderausschuss, bestehend aus 36 Mitgliedern, einsetzen, der die Gesetzmäßigkeit der der Auflösung der Organisationen der Eisenbahnangestellten vorausgegangenen und nachgefolgten Verwaltungsacte, sowie die Art und Veranlassung der Auflösung prüfe und binnen vier Wochen Bericht erstatte. In formeller Beziehung wird beantragt:

„Der vorliegende Antrag sei mit allen nach §. 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln.“

Wien, April 1897.

Krempa.	Dr. Verkauf.
Bojko.	Schrammel.
Hybeš.	Kareis.
Daszyński.	Vrátný.
Berner.	Zeller.
Dr. Winkowski.	Dr. Okuniewski.
Kozakiewicz.	Kubik.
Dr. Straucher.	Resel.
Dr. Jarosiewicz.	Rieger.
Cingr.	Kiesewetter.
Hannich.	Josef Steiner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Hochenburger und Genossen.

Am 5., beziehungsweise 25. April wurden in der „Wiener Zeitung" je zwei von den Herren Ministern des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues erlassene Verordnungen für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren kundgemacht, womit für diese beiden Länder neue Bestimmungen, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden und die sprachliche Eignung der Beamten, getroffen werden.

Diese Verordnungen verstoßen in auffälliger Weise gegen den klaren Wortlaut des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sowie gegen die Bestimmung des §. 13 a. G. O., heben für den Bereich des Königreiches Böhmen und der Markgrafschaft Mähren die Geltung der bezogenen gesetzlichen Normen entgegen dem Grundsatze, dass Gesetze immer nur durch Gesetze ganz oder theilweise aufgehoben, beziehungsweise abgeändert werden können, geradezu auf und stellen sich als ein ebenso kühnes, wie den allgemeinen Staatsinteressen abträgliches Unternehmen dar, im Verordnungswege die staatsrechtliche Sonderstellung Böhmens und Mährens vorzubereiten.

Die erlassenen Verordnungen widerstreiten zunächst dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142; denn sie führen für solche Gebiete, in denen nur der deutsche Volksstamm wohnt, die daselbst nicht landesübliche tschechische Sprache als Landessprache ein und enthalten überdies Bestimmungen, durch welche auf die gesammte deutsche Bevölkerung Böhmens und Mährens ein mittelbarer, auf die gegenwärtig und in Hinkunft studirende deutsche Jugend dieser beiden Länder aber ein unmittelbarer Zwang zur Erlernung der tschechischen Sprache geübt wird.

Dass die erlassenen Verordnungen auch in hohem Grade geeignet sind, Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung auf den mannigfachen Gebieten der öffentlichen Verwaltung herbeizuführen und dadurch auch wirtschaftliche Schädigungen nach sich zu ziehen, sei nur nebenher erwähnt.

Die erlassenen Verordnungen widersprechen aber auch dem §. 13 a. G. O., weil durch sie Parteien und deren Rechtsfreunde verhalten werden, sich unter Umständen auch bei Gerichten in rein deutschen Gebieten Böhmens und Mährens der tschechischen Sprache, somit einer anderen als der in diesen Gebieten landesüblichen Sprache zu bedienen.

Statt den einzig richtigen Weg zu betreten, ein Ausführungsgesetz zum Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vorzubereiten und beiden Häusern des Reichsrathes vorzulegen, hat es der Regierung beliebt, sich außerhalb des Bodens der bestehenden Gesetzgebung zu stellen.

Dass hier eine vorsätzliche Gesetzesverletzung vorliegt, kann umsoweniger bezweifelt werden, weil bei Ministern eine genaue Kenntnis der Gesetze, namentlich aber der Staatsgrundgesetze, letzterer umsomehr vorausgesetzt werden muss, als die Minister bei ihrem Amtsantritte einen Eid abzulegen haben, womit sie getreue Beobachtung der Staatsgrundgesetze feierlich geloben.

Auch musste den Herren Ministern aus den anlässlich der Erlassung der zwei Sprachenverordnungen für das Königreich Böhmen gepflogenen Erörterungen klar geworden sein, dass gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungen zum mindesten gewichtige Bedenken obwalten, gleichwohl wurden jedoch kurz darauf zwei mit den für das Königreich Böhmen erlassenen Sprachenverordnungen gleichlautende Verordnungen auch für die Markgrafschaft Mähren erlassen.

Gestützt auf diese Erwägungen stellen wir auf Grund des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, und der §§. 2, 3, 7 und 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, den Antrag:

„Die Herren Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, die Herren Graf Badeni, Graf Gleispach, Ritter v. Biliński, Baron Glanz und Graf Ledebur seien wegen der durch Erlassung der Sprachenverordnungen für das Königreich Böhmen vom 5. April 1897 und für die Markgrafschaft Mähren vom 25. April 1897 begangenen Verletzung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und des §. 13 a. G. O. in Anklagestand zu versetzen.

In formeller Beziehung beantragen wir im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, diesen Antrag einem zu wählenden vierundzwanziggliedrigen Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen."

Wien, 30. April 1897.

Dobernig.	Polzhofer.	Dr. Sylvester.	Kaiser.
Dr. Lemisch.	Richter.	Dr. Budig.	Dr. Hochenburger.
Böheim.	Dr. Hofmann.	Dr. Chiari.	Tschernigg.
Rigler.	Heeger.	Wolf.	Zimmer.
Hinterhuber.	Dr. Pessler.	Türk.	Herzmansky.
Erb.	Dr. Wolffhardt.	Forcher.	Giritmayr.
Ludwig.	Anton Steiner.	Foller.	Mosdorfer.
Dr. Heinemann.	Dr. Mayreder.	Seidel.	Gebler.
Iro.	Kienmann.	Eisele.	Peschka.
Wernisch.	Ghon.	Poich.	Millesi.
Lorber.	Franz Hofmann.	Dr. Pommer.	Hueber."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Funke, Dr. Groß, Dr. Pergelt und Genossen.

Die „Wiener Zeitung" veröffentlichte am 5. April 1897 in ihrem amtlichen Theile zwei Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen und betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten, welche beiden Verordnungen auch im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen kundgemacht wurden.

Am 25. April 1897 wurden im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für die Markgrafschaft Mähren die Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren und betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten, publicirt.

Die im Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vom Staate anerkannte Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im Amt und öffentlichen Leben kann nur im Wege der Gesetzgebung, nicht aber durch willkürliche und einseitige Verordnungen von Seite einzelner Minister durchgeführt werden.

Nach Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt sind die Staatsbehörden nur befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen — die oberwähnten Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 für Böhmen und vom 25. April 1897 für Mähren betreffen Gegenstände, welche durch Reichsgesetze geregelt sind — nämlich die Anwendung der Sprachen sowohl seitens der Gerichte, als seitens der Parteien vor den Gerichten, welche durch §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und durch §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, geregelt ist; diese Bestimmung des §. 13 der Gerichtsordnung wurde durch die Civilproceßordnung vom 1. August 1896, R. G. Bl. Nr. 113, aufrecht erhalten. Ebenso ist auch der Gebrauch der Sprachen seitens der übrigen staatlichen Behörden und seitens der Parteien bei denselben, endlich auch die sprachliche Qualification der bei diesen staatlichen Behörden angestellten Beamten im Gesetzgebungswege geregelt.

Es kann somit eine Änderung dieser auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verhältnisse nur wieder im Wege der Gesetzgebung, nicht aber ohne besondere gesetzliche Ermächtigung im Wege willkürlicher Verordnungen seitens einzelner Minister erfolgen. Ferner ist nach §. 1, lit c des Gesetzes über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, durch das Reichsgesetzblatt dieses bestimmt, „zur verbindenden Kundmachung der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden".

Die oberwähnten vier Sprachenverordnungen vom 5., beziehungsweise 22. April 1897 betreffen, wie nachgewiesen, Gegenstände, welche durch Reichsgesetze geregelt sind; trotzdem aber wurden diese Verordnungen im Reichsgesetzblatte nicht publicirt, und können dieselben daher aus diesem Grunde keine verbindende Kraft haben; ungeachtet dessen werden diese Verordnungen von den durch dieselben betroffenen Gerichten und anderen staatlichen Behörden zur Anwendung gebracht, und zwar über Befehl der betreffenden Minister.

Die Minister, welche die erwähnten vier Verordnungen unterzeichnet, erlassen und deren sofortige Anwendung anbefohlen haben, haben sich dadurch einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie der anderen, oben angeführten Gesetze schuldig gemacht.

Die Unterzeichneten stellen daher den **Antrag**:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sind die Minister, und zwar Seine Excellenz Graf Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern, Seine Excellenz Graf Gleispach als Minister der Justiz, Seine Excellenz Freiherr Glanz v. Aicha als Handelsminister, Seine Excellenz Ritter v. Biliński als Finanzminister und Seine Excellenz Graf Ledebur als Ackerbauminister wegen der durch die oben bezeichneten Handlungen begangenen gröblichen Pflichtverletzungen im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, zur Verantwortung zu ziehen und deswegen in Anklage zu versetzen."

Wien, 30. April 1897.

Nowak.
Bendel.
Dr. Russ.
Dr. Nitsche.
Dr. Götz.
Dr. Budig.
Günther.
Glöckner.
Dr. Menger.
Dr. Peez.
Bohaty.
Gebler.
Hübner.
d'Elvert.
Dr. Lecher.
Wrabetz.

Dr. Schücker.
Kirschner.
Dr. Knoll.
Peschka.
Dobernig.
Ghon.
Zimmer.
Herbst.
Iro.
Dr. Pfersche.
Größl.
Hinterhuber.
Anton Steiner.
Dr. Roser.
Wolf.
Dr. Chiari.

Dr. Funke.
Dr. Groß.
Dr. Pergelt.
Schönerer.
Noske.
Dr. Hochenburger.
Franz Hofmann.
Dr. Hofmann.
Dr. Stöhr.
Dr. Fournier.
Dr. Sylvester.
Röhling.
Dr. Wolffhardt.
Millesi.
Eisele.
Rigler.
Dr. Habermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen,

womit

das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, abgeändert wird.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, für denselben die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 36gliedrigen Schulausschusse zuzuweisen."

Wien, 4. Mai 1897.

Di Pauli.	Hölzl.	Huyn.	Dr. Ebenhoch.
Schachinger.	Tusel.	Dr. Mayr.	Zehetmayr.
Rammer.	Dr. Kern.	Dr. Fuchs.	Zaunegger.
Loser.	Karlon.	Muhr.	Dr. Kapferer.
Wagner.	Zallinger.	Keil.	Kaltenegger.
J. Kurz.	Dr. Schöpfer.	Plaß.	Herk.
Wenger.	Haueis.	Foerg.	Thurnher.
Doblhofer.	Doblhamer.	Rogl.	Fink.

Hagenhofer.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 21 und 35 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphe des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, haben in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§. 1.

Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder nach den Lehren ihrer Religion sittlich zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zu ihrem Fortkommen und zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung nützlicher Glieder der menschlichen Gesellschaft zu schaffen

§. 2.

Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise bestreiten, ist eine öffentliche Anstalt und als solche allen schulpflichtigen Kindern zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

Die interconfessionellen Verhältnisse der Volksschulen werden durch die Landesgesetzgebung geregelt.

§. 3.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind: Religion, Lesen und Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre, das für die Schüler Faßlichste und Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Zeichnen, Gesang, Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, wird vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

§. 4.

Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der Landesschulbehörden mit Zustimmung des Landesausschusses fest.

§. 5.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden, welche mindestens wöchentlich zwei betragen muss, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und, wo es die Landesgesetzgebung vorschreibt, auch im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchenbehörde (Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde).

Inwieweit die Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes heranzuziehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden).

§. 8.

Über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und, wo es die Landesgesetzgebung bestimmt, auch im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) der Unterrichtsminister.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 21.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und hat für den Alltagsunterricht mindestens sechs Jahre zu dauern. Alle weiteren Regelungen der Dauer und Art der Schulpflicht stehen der Landesgesetzgebung zu.

1*

§. 35.

Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Übungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht über von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse gestellten Ternovorschlag ernannt. Die Religionslehrer werden von den obersten Kirchenbehörden ernannt, in deren Sprengel die betreffende Anstalt sich befindet.

Die Lehrer der Übungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Dringlichkeitsantrag

des

Abgeordneten Dr. Pfersche und Genossen.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1897 abgelehnt, demnach wird dieser Antrag nach §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung behandelt.)

Der Stadtgemeinde Dux sind mit September 1896 in Bezug auf die räumliche Unterbringung der dortigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache mehrere angebliche Erlässe des k. k. Bezirksschulrathes Dux zugekommen. (Erlass vom 16. September 1896, Z. 66, vom 29. Jänner 1897, Z. 210, vom 13. Februar 1897 ad Z. 352). Jedoch ist keiner dieser Erlässe von dem k. k. Bezirksschulrathe in Dux collegial verhandelt und beschlossen worden; vielmehr sind dieselben von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes, dem k. k. Bezirkshauptmanne in Dux, allein und daher in Überschreitung seiner (durch §§. 16 und 32 des böhmischen Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17) auf genau bestimmte dringliche Fälle beschränkten Amtsbefugnis hinausgegeben worden.

Schließlich ist der Vorsitzende des Bezirksschulrathes in Dux so weit gegangen, dass er im Namen des Bezirksschulrathes, ohne jedoch denselben nur verständigt zu haben, einen Grundcomplex in Dux um 44.000 fl. für die bessere Unterbringung der Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Dux aus freier Hand ankaufte und mit Erlass vom 6. März 1897 der Stadtgemeinde Dux die Bezahlung des willkürlich vereinbarten Kaufpreises auftrug, und zwar unter Androhung unverzüglicher politischer Execution und mit Ausschluss jedes Recurses.

Der letzterwähnte Vorgang ist nicht nur eine bedenkliche Gesetzesverletzung, sondern bedroht auch die Stadtgemeinde Dux, ja sogar den Staatsschatz mit empfindlichen Schaden, da der bewilligte Kaufpreis von 44.000 fl. viel zu hoch ist.

In Erwägung, dass durch die angekündigte Eintreibung des Kaufpreises von 44.000 fl. im Wege der politischen Execution der Stadtgemeinde Dux ein unwiderbringlicher Schaden droht;

in Erwägung, dass die mangelhafte Einrichtung unserer Verwaltungsrechtspflege die endgiltige Austragung des vorliegenden Falles nicht mit der nothwendigen Raschheit und Sicherheit erwarten läßt;

in Erwägung endlich, dass die angeführten Thatsachen das allgemein staatliche Interesse an der strengen Einhaltung der Gesetze verletzen, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die in Bezug auf die Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Dux von dem k. k. Bezirkshauptmanne in Dux als Vorsitzenden des Bezirksschulrathes getroffenen ungesetzlichen Verfügungen ohne Verzug als ungiltig zu erklären und aufzuheben."

In formeller Beziehung wird beantragt, dass der vorstehende Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung im abgekürzten Wege behandelt werde, und zwar sogleich im Hause in erster Lesung verhandelt und einem Ausschusse von 24 Mitgliedern zugewiesen werde mit dem Auftrage, binnen 14 Tagen darüber Bericht zu erstatten.

Wien, April 1897.

Dr. Pfersche.

Dr. Habermann.	Dr Kopp.	Dr. Funke.	Dr. Pergelt.
Bohaty.	Herbst.	Dr. Stöhr.	Günther.
Nowak.	Kirschner.	Dr. Knoll.	Dr. Nitsche.
Dr. Menger.	Größl.	d'Elvert.	Glöckner.
Röhling.	Vincenz Hofmann.	Dr. Fournier.	Dr. Schücker.
Dr. Roser.	Dr. Lecher.	Peschka.	Bendel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Türk, Kittel und Wolf.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuss von 24 Mitgliedern mit der Aufgabe betraut, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, wodurch für das Geltungsgebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthumes Bukowina — die bisher im öffentlichen Leben, im amtlichen Verkehre und speciell in der staatlichen Verwaltung in Geltung und Gebrauch stehende und von der jetzigen Regierung nur bis auf Weiteres geduldete deutsche Sprache bleibend als Staatssprache gesetzlich derart sichergestellt wird, wie dies in Ungarn, bezüglich der ungarischen Staatssprache der Fall ist.“

Wien, 4. Mai 1897.

Schönerer.
Iro.
Kittel.
Türk.

Wolf.
Dr. Sylvester.
Drexel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Türk und Wolf.

In der Erwägung, dass Verordnungen auf Grund eines Reichsgesetzes erlassen werden müssen;

in der Erwägung, dass ohne Gesetz überhaupt keine Staatsbehörde zur Erlassung einer Verordnung befugt ist;

in der Erwägung, dass gesetzliche Verordnungen über die Sprachenfrage nicht von der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt ausgeschlossen sind;

in der Erwägung, dass etwaige Präcedenzfälle gegen ein Gesetz keine schmälernde, beeinflussende oder aufhaltende Kraft haben;

in weiterer Erwägung, dass die Regelung der Sprachenfrage zur Competenz der Gesetzgebung und nicht zur Competenz der Regierung gehört

und in der schließlichen Erwägung, dass der Herr Ministerpräsident in der Abgeordnetenhaussitzung am 9. April 1897 nicht in der Lage war, ein Gesetz anzuführen, welches der Regierung das Recht gibt, die Bestimmung der Amtssprache im Verordnungswege zu verfügen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zur endgiltigen Feststellung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, durch welche die Gleichberechtigung wohl anerkannt, aber nicht gewährleistet erscheint, ein mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließendes Reichsgesetz vorzulegen, durch welches die Sprachenfrage mit Ausnahme der bereits bestehenden deutschen Staatssprache für das Reich und für die Länder einer Regelung unterzogen wird, welche Regelung aber sowohl in den Landtagen, als auch im Reichsrathe stets nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller Abgeordneten beschlossen werden könnte.“

Wien, 4. Mai 1897.

Schönerer.
Iro.
Kittel.
Türk.
Wolf.
Dr. Sylvester.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf, Türk.

In der Erwägung, dass jetzt der geeignete Zeitpunkt gekommen ist, um die von betheiligter Seite wiederholt gewünschte Sonderstellung Galiziens und der Bukowina, sowie die Ausscheidung Dalmatiens zur gesetzlichen Durchführung zu bringen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Gesetzesvorlagen einzubringen:

I. Betreffend die Abgrenzung des Gesetzgebungsgebietes zwischen den vormals deutschen Bundesländern (Deutsch-Österreich) einerseits und Galizien nebst der Bukowina anderseits;

II. betreffend die Durchführung der Zugehörigkeit Dalmatiens zu den Ländern der ungarischen Krone;

III. betreffend die Festhaltung der deutschen Staatssprache für die vormals deutschen Bundesländer (Deutsch-Österreich);

IV. betreffend die Vertretung von Deutsch-Österreich einerseits und von Galizien und der Bukowina anderseits in den Delegationen insolange, als die Personalunion mit Ungarn nicht zur Durchführung gekommen sein wird.

Dieser Antrag werde einem Ausschusse von 48 Mitgliedern zugewiesen."

Wien, 4. Mai 1897.

Iro.	Schönerer.
Kittel.	Wolf.
Dr. Sylvester.	Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über die Reform der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Schlacht- und Stechvieh und Fleisch außer den geschlossenen Städten nach folgenden Grundsätzen auszuarbeiten und dem Reichsrathe zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Verzehrungssteuer ist von allen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe von dieser Steuer unterliegenden Producten beschäftigen, sowie auch von Producenten, wenn sie sich mit dem Kleinverschleiße eigener dieser Steuer unterliegenden Producte befassen, zu entrichten.

2. Gewerbetreibenden, welche auch Landwirtschaft betreiben, ist für die an das zur Betreibung der letzteren nöthige Arbeitspersonale verabreichten steuerpflichtigen Consumartikel ein entsprechender Pauschalbetrag von der jährlichen Verzehrungssteuer in Abzug zu bringen.

3. Producenten, welche sich mit dem Verkaufe von Fleisch nicht gewerbemäßig beschäftigen, sind im Falle einer Nothschlachtung von der Entrichtung einer Verzehrungssteuer befreit, auch wenn sie das hiedurch gewonnene Fleisch im kleinen veräußern.

4. Die Verpachtung der Verzehrungssteuer ist ausgeschlossen.

5. Dieselbe ist entweder wie bisher im Abfindungswege hereinzubringen oder, wenn dies nicht möglich ist, im Wege einer Repartition durch eine unparteiische Commission zu erheben und aufzutheilen. Die Abfuhr der Steuer hat auch im letzteren Falle in derselben Weise zu erfolgen, wie im Falle der Abfindung."

Wien, am 4. Mai 1897.

Wagner.	J. Kurz.	Hagenhofer.
Karlon.	Di Pauli.	Dr. Ebenhoch.
Keil.	Dr. Kapferer.	Zehetmayr.
Doblhamer.	Kaltenegger.	Doblhofer.
Plass.	Dr. Kern.	Herk.
Haueis.	Rogl.	Tusel.
Hölzl.	Rammer.	Dr. Schöpfer.
Muhr.	Huyn.	Schachinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Herzmansky, Seidel, Rigler und Genossen.

In Erwägung, dass die derzeitige Ordnung der Unfallversicherung ganz und gar nicht entspricht und die tiefgehendste Unzufriedenheit in den weitesten Kreisen hervorgerufen hat, da die Leistungen für die Unfallversicherung für den Arbeiter und Arbeitsgeber sehr bedeutend und oft nicht erschwingbar sind, Entschädigungen aber nur bezüglich eines eng umschriebenen Kreises von Unfällen und oft da nur nach vielen umständlichen und kostspieligen Erhebungen und Processiren, daher auch oft viel zu spät oder unzureichend erlangt werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde dringendst aufgefordert, ehestens an eine gründliche Neuordnung der Unfallversicherung zu gehen und deshalb mit aller Beschleunigung diesbezügliche Gesetzesvorlagen einzubringen.

Die k. k. Regierung werde aufgefordert, bei der in Aussicht genommenen Neuordnung der Unfallversicherung nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. An Stelle der derzeitigen Unfallversicherungsanstalten ist die Unfallversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage in öffentlichen Anstalten einzurichten.

2. Das derzeit in Geltung befindliche Rentendeckungsverfahren ist fallen zu lassen und die Unfallversicherung nach dem Grundsatze der Wechselseitigkeit durchzuführen.

3. Die derzeitige Einreihung in die Gefahrenclassen ist entsprechend zu verbessern.

4. In die Unfallversicherung sind nicht nur die industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten einzubeziehen, sondern der Kreis der Unfallversicherten ist möglichst zu erweitern und so insbesondere auch der Eintritt der kleinen und mittleren Grundbesitzer zur Unfallversicherung zu ermöglichen.

5. Die Unfallversicherung ist nicht nur festzustellen für Unfälle bei einzelnen, besonderen Arbeiten, sondern für alle unverschuldeten Unfälle der Versicherten.

6. Die Verwaltung, sowie auch die Erhebungen der Unfälle sind möglichst einfach und billig einzurichten.

Wien, 4. Mai 1897.

Gebler.	Zimmer.	Erb.	Kaiser.
Kienmann.	Dr. Hofmann.	Dr. Kindermann.	Herzmansky.
Dr. Wolffhardt.	Wernisch.	Polzhofer.	Seidel.
Eisele.	Tschernigg.	Heeger.	Rigler.
Dr. Pessler.	Dr. Lemisch.	Dobernig.	Franz Hofmann.

Dr. Budig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prochazka, Wedral und Genossen.

In Erwägung, dass viele Schankgewerbetreibende zum Bedienen der Gäste statt der gelernten, fachlich gebildeten Gehilfen, weibliche Hilfskräfte verwenden, welche zumeist ohne Lohn dienen und das Gewerbe niemals im Sinne der Gewerbeordnung ordentlich erlernten, sondern viele diese Stellung nur als einen Deckmantel benützen, um sich der sittenpolizeilichen Controle zu entziehen;

in weiterer Erwägung, dass dadurch der gelernten Gehilfenschaft eine große Concurrenz erwächst und die ohnehin bedauerlichen, elenden Lohnverhältnisse und sonstigen Missstände dieses Standes sich täglich verschlechtern, die Arbeitslosigkeit mehr und mehr um sich greift und viele Gehilfen der Verzweiflung oder dem Verbrechen in die Arme getrieben werden;

in endlicher Erwägung, dass solche Zustände geeignet sind, die Sittenverderbnis und die Schamlosigkeit zu fördern, aber auch das Ansehen des hochachtbaren Standes der Schankgewerbetreibenden auf das tiefste und empfindlichste zu schädigen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Anstellung weiblicher Hilfskräfte zum Bedienen der Gäste in öffentlichen Schankgewerben in allen Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern verboten wird.“

In formeller Beziehung wird beantragt, vorstehenden Antrag dem zu wählenden Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 4. Mai 1897.

Prochazka.
Schoiswohl. Wedral.
Dr. Lueger. Gregorig.
Dr. Scheicher. Jax.
Troll. Schlesinger.
Vergani. Dr. Weiskirchner.
Axmann. Bielohlawek.
Wohlmeyer. Kletzenbauer.
Leopold Steiner. Neunteufel.
Liechtenstein. Johann Mayr.
Schreiber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Zeller, Hybeš, Daszyński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein 48gliedriger Ausschuss aus dem ganzen Hause zu wählen, der beauftragt wird, ein Sprachengesetz auszuarbeiten, dessen Bestimmungen auf der vollen Gleichberechtigung aller in Österreich lebenden Volksstämme beruhen."

Wien, 6. Mai 1897.

Zabuda.	Kiesewetter.	Zeller.
Dr. Winkowski.	Dr. Jarosiewicz.	Hybeš.
Dr. Danielak.	Taniaczkiewicz.	Daszyński.
Kubik.	Josef Steiner.	Rieger.
Bojko.	Schrammel.	Kozakiewicz.
Szponder.	Resel.	Hannich.
Cena.	Dr. Verkauf.	Vrátný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dvořák, König, Pospíšil und Genossen,

betreffend

Maßnahmen zur Regelung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage.

Der Mangel an Arbeitskräften bei der Landwirtschaft ist derzeit nicht bloß ein zeitweiliger und localer, wie es in den Siebziger-Jahren der Fall war, sondern ein dauernder und je nach größerer oder kleinerer Ausdehnung der Industriebetriebe ein mehr weniger allgemeiner geworden.

Die stets schwieriger gewordenen Productions- und Absatzverhältnisse bei der Landwirtschaft zwingen den Grundbesitzer zu einem mehr und mehr intensiven Betriebe seiner Wirtschaft, welcher jedoch eine Vermehrung der Arbeitskräfte beansprucht. Bei der absoluten Unmöglichkeit der Concurrenz, betreffend die Höhe der Arbeiterlöhne mit der Industrie und bei der hieraus resultirenden Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeiterkräfte ist somit als die nächste Folge eine bedrohliche Lahmlegung und Verfall des Wirtschaftsbetriebes allgemein beobachtet worden.

Wiewohl die Arbeiterfrage durch diverse causale Momente sowie auch durch die zu ergreifenden Mittel in verschiedene Abzweigungen zerfällt und einer Specification bedarf, wird selbe dennoch bei ihrer stets und rapid zunehmenden Extensität und Intensität und Wichtigkeit als eine große sociale Frage erachtet und cumulativ behandelt.

Die Ursachen der Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte bilden einen großen Complex von wirtschaftlichen, geistigen und socialen Momenten. Und somit ist die Frage, wie dem stets zunehmenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften abzuhelfen wäre, nicht nur eine eminent sociale, sondern politische, finanzielle und nationalökonomische.

An eine entsprechende Regelung der landwirtschaftlichen Löhne ist unter den jetzigen tristen Getreidemarktverhältnissen ohne eine vorangehende Regelung der Productions- und insbesondere Absatzverhältnisse bei der Landwirtschaft leider nicht zu denken.

Die Lösung der Arbeiterfrage wird wohl nicht generell und als ein Totum möglich, sondern muss nach den einzelnen Ursachen specificirt werden; eine gedeihliche Lösung derselben ist bei der großen Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Productions- und Absatzverhältnisse in den einzelnen Königreichen und Ländern unserer Monarchie durch die Reichsgesetzgebung allein nicht möglich, sondern selbe muss in vielfacher Hinsicht an die Landesgesetzgebung der einzelnen Länder übertragen werden.

Behufs einer ersprießlichen Lösung der großen Convolutes der so bedeutungsvollen Arbeiterfrage bei der Landwirtschaft beantragen demgemäß die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Im Sinne der Allerhöchsten Thonrede ehethunlichst eine zeitgemäße Reform des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes mit Verallgemeinerung und Verländerung desselben, sowie mit Einhaltung des Principes der Reciprocität vorzulegen.

2. Ohne Verzug eingehende Studien einzuleiten und Erhebungen über eine gedeihliche Lösung der Alters- und Invalidenversicherung zu pflegen und auf Grund eines reichen statistischen Materiales und mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelne Factoren den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung durch zu creirende Landesversicherungsanstalten zu unterbreiten.

3. Behufs Erleichterungen bei der Ausübung des Präsenzdienstes und betreffend die Zeit der Einberufung zu den periodischen Waffenübungen, der Beurlaubung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte während der Ernte, ferner betreffend die Waffenübungen bei der Landwehr im 11. und 12. Dienstjahre, eine durchgreifende Reform des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu veranlassen.

4. Eine entsprechende Reform des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Arbeiterwohnungen mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Arbeiter am Lande in Angriff zu nehmen, sowie eine thatkräftige Unterstützung den Corporationen, gemeinnützigen Vereine, Genossenschaften und Instituten zum Behufe des Baues von Arbeiterwohnungen mit Gärten und Pachtland angedeihen zu lassen.

5. Die Inangriffnahme und Durchführung aller für die Landwirtschaft belangvollen socialen Reformen durch die Landesgesetzgebung, Einführung eines geregelten landwirtschaftlichen Unterrichtes in der Schule, Heranbildung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten, Regelung der Dienstbotenordnung, Gründung von Kleinkinderbewahranstalten, verschiedenen Arbeiter- und Landwirtwohlfahrteinrichtungen thatkräftigst zu fördern.

6. Zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes des Bauernstandes durch productive Investitionen (Unterstützungen von Meliorationen, Viehzucht, landwirtschaftliche Industrie, Communicationen 2c.) durch angemessene Regelung der Tarife auf den Bahnen, durch Schutz gegen die Weltconcurrenz fördernd beizutragen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Mai 1897.

Loula.	Kryf.	Dr. Dvořák.
Březnovský.	Spindler.	König.
Sehnal.	Dr. Brzorád.	Pospíšil.
Dostál.	Kaftan.	Bečvář.
Doležal.	Karlík.	Janda.
Krumbholz.	Sokol.	Dr. Engel.
Dr. Pražák.	Formánek.	Staroštik.
Udržal.	Seichert.	Dr. Záček.
Adámek Gustav.	Holanský.	Dr. Kaizl.
Lebloch.	Svozil.	Dr. Pacák.
		Brdlik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Karlon und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

„Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für denselben die Allerhöchste Sanction zu erwirken."

Wien, 6. Mai 1897.

Karlon.

Kaltenegger.	Hagenhofer.
Di Pauli.	Wagner.
Dr. Ebenhoch.	Zehetmayr.
Dr. Kapferer.	Foerg.
Muhr.	Rammer.
Tusel.	Schöpfer.
Plass.	Doblhofer.
Haueis.	Keil.
Schachinger.	Rogl.
Dr. Kurz.	Herk.
Doblhamer.	Hölzl.
Huyn.	Zallinger.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Punkt: „b) Städte Steiermark" des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Steiermark.

b) Städte.

1. Graz innere Stadt.

2. Graz Vorstädte, Algersdorf, Baierdorf, Unter-Andritz mit dem Wahlorte Graz Vorstädte.

3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Mürzzuschlag, Kapellen, Kindbergdörfl, Neuberg, Winkl-Emberg mit dem Wahlorte Bruck;

Aflenz mit dem Wahlorte Aflenz;

Maria-Zell, Gusswerk mit dem Wahlorte Maria-Zell;

Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Donawitz, Hieflau mit dem Wahlorte Leoben;

Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Peggau, Semriach, Übelbach, Gratwein, St. Stefan am Gratkorn mit dem Wahlorte Frohnleiten.

4. Judenburg, Weißkirchen, Knittelfeld, Seckau, Obdach, Oberzeyring, Fohnsdorf, Kumpitz, Zeltweg mit dem Wahlorte Judenburg;

Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht mit dem Wahlorte Neumarkt;

Murau, Oberwölz, St. Peter am Kammersberg mit dem Wahlorte Murau;

Liezen, Admont, St. Gallen, Altenmarkt mit dem Wahlorte Liezen;

Gröbming, Haus, Schladming, Irdning mit dem Wahlorte Gröbming;

Rottenmann mit dem Wahlorte Rottenmann;

Aussee mit dem Wahlorte Aussee.

5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau mit dem Wahlorte Hartberg;

Feldbach, Riegersburg, Fehring mit dem Wahlorte Feldbach;

Fürstenfeld, Ilz, Burgau mit dem Wahlorte Fürstenfeld;

Weiz, Passail, Birkfeld, Anger mit dem Wahlorte Weiz;

Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht mit dem Wahlorte Gleisdorf;

6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Preding mit dem Wahlorte Leibnitz;

Radkersburg, Mureck, Gnas mit dem Wahlorte Radkersburg;

Eibiswald, Arnfels, Leutschach, Aichberg mit dem Wahlorte Eibiswald;

Deutschlandsberg, Schwanberg, St. Florian mit Wahlorte Deutschlandsberg;

Stainz mit dem Wahlorte Stainz;

Voitsberg, Köflach, Ligist, Mooskirchen, Pichling bei Köflach mit dem Wahlorte Voitsberg;

7. Marburg mit dem Wahlorte Marburg;

Windisch-Feistritz, Maxau, Studenitz mit dem Wahlorte Windisch-Feistritz;

Windisch-Graz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, St. Lorenzen mit dem Wahlorte Windisch-Graz;

Pettau, St. Leonhard, Maria-Neustift mit dem Wahlorte Pettau;

Friedau, Polsterau, Luttenberg, Wernsee mit dem Wahlorte Friedau.

8. Cilli, St. Georgen, Hohenegg, Sachsenfeld, Tüffer, Trifail mit dem Wahlorte Cilli;

Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Fraßlau, Rietz mit dem Wahlorte Praßberg;

Rohitsch, Lemberg, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch;

Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Hörberg, Montpreis, Peilenstein; Windisch-Landsberg, Reichenburg mit dem Wahlorte Rann;

Gonobitz, Weitenstein mit dem Wohlorte Gonobitz;

Schönstein, Wöllan mit dem Wahlorte Schönstein.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen.

In Erwägung, dass heute sogar die untersten Kreise der Bevölkerung zu den Lasten des Staates empfindlichst herangezogen werden, daher fernerhin möglichst durch Heranziehung besser gestellter Kreise zu schonen sind;

in Erwägung, dass derzeit den Geldinstituten und großen Unternehmungen aus unbehobenen, verlosten Wertpapieren ganz unberechtigte und gebürenlose Gewinne erwachsen;

in Erwägung, dass es — wie der Motivenbericht einer diesbezüglichen Regierungsvorlage (Beilage 1594 der XI. Session des Abgeordnetenhauses) sagt, dem allgemeinen Rechtsgefühle widerspricht, „dass die Verjährung verloster Beträge gut situirten Emissionsunternehmungen zum Vortheile gereiche";

in Erwägung, dass ebenfalls nach dem oben angezogenen Motivenberichte ein solcher Gewinn für die Emissionsunternehmungen von volkswirtschaftlichem Standpunkte aus nicht gut zu rechtfertigen ist, und dass es unbillig wäre, zu der Begünstigung, welche in der vom Staate ertheilten Berechtigung zur Emission verlosbarer Papiere liegt, noch den Vortheil der Einziehung unbehobener, verloster Beträge zuzugestehen;

in endlicher Erwägung, dass nach der im angezogenen Motivenberichte der Regierung angegebenen, aber als sehr lückenhaft bezeichneten diesbezüglichen Statistik mit Ende 1894 17·8 Millionen Gulden an in Betracht kommenden Restanten bestanden, und dieser Betrag allein durch drei Procent Verzinsung jährlich einen Gewinn für den Staat von 2·4 Millionen Gulden ergäbe und dieser Zinsengewinn umso bedeutender wäre, je eher die nicht behobenen Beträge der Staatscasse zugeführt würden, was durch Abänderung der im §. 1 der seinerzeitigen Regierungsvorlage festgesetzten Frist von drei Jahren auf ein Jahr erzielt würde, solche Einkünfte aber vom Staate wohl, da sie auch rechtlich und volkswirtschaftlich vollkommen begründet sind, nicht abgewiesen werden können und sollen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten beschließe:

„Es ist dem beigeschlossenen Gesetze die Zustimmung zu ertheilen."

In formeller Beziehung ist der Antrag einem 24gliedrigen Gebürenausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Mai 1897.

Kaiser.
Dr. Hofmann.
Wernisch.
Dr. Chiari.
Rigler.
Dr. Heinemann.
Dr. Peßler.
Ludwig.
Mosdorfer.
Hinterhuber.
Foller.

Seidel.
Gebler.
Dr. Wolffhardt.
Dr. Budig.
Forcher.
Dr. Steinwender.
Tschernigg.
Dr. Hochenburger.
Böheim.
Richter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Beträge aus Verlosungen von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgegebenen Prämienschuldverschreibungen und anderen, einer Amortisation durch Ziehung unterliegenden Wertpapieren, welche von den Berechtigten innerhalb eines Jahres nach der Fälligkeit nicht zur Behebung angemeldet worden sind, sind von der Emissionsunternehmung an die k. k. Postsparcasse für Rechnung des Staatsschatzes abzuführen.

Diese Abfuhr bewirkt die Befreiung der Emissionsunternehmung von der Zahlungsverbindlichkeit rücksichtlich der abgeführten Beträge, und geht diese Verbindlichkeit an den Staat über. Die Emissionsunternehmung bleibt jedoch verpflichtet, den sich meldenden Besitzern der Wertpapiere über die erfolgte Abfuhr ohne Verzug Auskunft zu geben.

Wird diese Verständigung unterlassen, oder ergibt sich in Bezug auf die Frage der Abfuhr ein Anstand, so ist der Effectenbesitzer berechtigt, seine Ansprüche gegenüber der Emissionsanstalt geltend zu machen.

Der Finanzminister bestimmt, in welcher Weise zu den jeweiligen Terminen die Verlosungen, sowie jährlich die unbehoben gebliebenen Beträge zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

§. 2.

Ausbezahlte Zinsencoupons, welche auf einen Termin nach der Fälligkeit des Capitalsbetrages lauten, sind von dem zu erlegenden Betrage abzu

rechnen; werden solche Zinsencoupons nach gemachtem Erlage ausbezahlt, so kann die Emissionsunternehmung die Rückvergütung des ausgelegten Couponbetrages verlangen.

§. 3.

Durch den Übergang der Zahlungsverbindlichkeit an den Staat wird an dem Laufe der Verjährung der Ansprüche aus den verlosten Wertpapieren nichts geändert, und erfolgt diese Verjährung zu Gunsten des Staatsschatzes. Den vor Ablauf der Verjährungszeit sich meldenden Besitzern der verlosten Wertpapiere werden die abgeführten Beträge nach Abrechnung der fehlenden, auf einen Termin nach der Fälligkeit des Capitalsbetrages lautenden Coupons ausgefolgt.

§. 4.

Eingaben der Effectenbesitzer an die Staatsverwaltung um Ausfolgung der verlosten Beträge sind stempelfrei.

§. 5.

Von Beträgen, welche nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Frist abgeführt werden, sind Verzugszinsen an die Staatscasse zu entrichten, deren Ausmaß im Verordnungswege bestimmt wird, jedoch mindestens fünf und nicht mehr als zehn Procent jährlich zu betragen hat.

§. 6.

Die Emissionsunternehmungen haben dem Finanzministerium periodische Ausweise über die im §. 1 bezeichneten Beträge vorzulegen.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezogene und noch nicht verjährte Beträge Anwendung.

Dieselben sind bei dem Zutreffen der Bedingungen des §. 1, Absatz 1, von den Emissionsunternehmungen längstens binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuführen.

§. 8.

Von den Wirkungen des Gesetzes werden ausgenommen:

1. die Theilschuldverschreibungen der Staats- und aller anderen öffentlichen Anlehen;

2. die Pfandbriefe von nicht auf Gewinn berechneten Anstalten, wenn nach den Statuten der Anstalt die verjährten Pfandbriefbeträge zu Gunsten des Reservefondes verfallen.

§. 9.

Die näheren Vorschriften über die Abfuhr der im §. 1 bezeichneten Beträge an die Postsparcasse, sei es im Spar-, sei es im Anweisungsverkehre, das Verfahren wegen Ausfolgung der abgeführten Beträge an die Berechtigten, über die Verfassung und die Vorlage der im §. 6 bezeichneten Ausweise, sowie über die Prüfung der letzteren durch die Finanzverwaltung werden im Verordnungswege erlassen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 6 und die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen wird vom Finanzministerium mit einer Ordnungsstrafe bis 1000 fl. bestraft.

Überdies ist die Finanzverwaltung im Falle der Unterlassung der Vorlage der im §. 6 bezeichneten Ausweise seitens der Emissionsunternehmung berechtigt, diese Ausweise auf Grund der Geschäftsaufschreibungen der letzteren durch ihre eigenen Organe verfassen zu lassen.

§. 10.

Die Execution zur Abfuhr verloster Beträge, zur Zahlung der Verzugszinsen (§. 5) und Einhebung der Ordnungsstrafen (§. 9) erfolgt auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, und sind mit dem Vollzuge Meine Minister der Finanzen, der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass Feldwege, die früher in die geringste Hutweidenclasse eingereiht waren, gegenwärtig alle der angrenzenden Culturgattung und deren Bonität zugezogen werden;

in Erwägung, dass dieselben, besonders bei schlechtem Wetter viel Arbeit, Mühe und Geld kosten, einen Reingewinn nicht abwerfen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, im Gesetzeswege dahin zu wirken, dass Feldwege von der Grundsteuer befreit werden.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Steuerausschusse zur Berathung und Beschlussfassung zugewiesen.

Wien, am 6. Mai 1897.

Proskowetz.
Dr. Nitsche.
Dr. Panizza.
Ludwig.
Dr. Hofmann.
Größl.
Dr. Kindermann.
Tschernigg.

Dr. Fournier.
d'Elvert.
Dr. Götz.
Dobernig.
Dr. Funke.
Kirschner.
Anton Steiner.

Dr. Roser.
Röhling.
Dr. Groß.
Herbst.
Bendel.
Vincenz Hofmann.
Hübner.
Günther.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. A. C. Stojan und Genossen

auf

Aufhebung der Nachtarbeit in den Fabriken für die Spinnerei.

In Anbetracht dessen, dass durch die Aufhebung der Nachtarbeit in den Fabriken für die Spinnerei mehr Maschinen aufgestellt werden müssten und mehr Arbeiter Beschäftigung fänden, sowie in Erwägung dessen, dass viele Unglücksfälle verhütet und viele Unzugänglichkeiten und moralische Delicte hintangehalten werden würden, sowie auch in Erwägung dessen, dass durch diese Verfügung eine vollständige Sonntags- und Feiertagsheiligung erzielt werden würde, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dass die Nachtarbeit in den Fabriken für die Spinnerei aufgehoben werde.“

Wien, am 6. Mai 1897.

Vuković.	Dr. Bulat.	Povše.	Dr. Stojan.
Dr. Gregorčič.	Spinčić.	Berks.	Robič.
Dr. Klaić.	Perić.	Barwiński.	Dr. Žitnik.
Biankini.	Dr. Laginja.	Coronini.	Pfeifer.
Wachnianyn.	Kušar.	Zore.	Pogačnik.
	Dr. Gregorec.	Dr. Ferjančič.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage

betreffend die

Handels-Convention

vom $\frac{21.}{9.}$ December 1896

zwischen

der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

(3 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XII. Session 1897.)



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1897.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Handelsconvention vom $\frac{21.}{9.}$ December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

(3 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XII. Session 1897.)

Die von der Regierung dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegte, am 21. December vorigen Jahres mit Bulgarien vereinbarte Handelsconvention bildet den Abschluss langwieriger Verhandlungen. Die betheiligten Kreise haben diese Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Interesse verfolgt und schenken den erreichten Resultaten die verdiente Beachtung. Sie bieten den Anlass zur Beurtheilung des Fortschrittes und der wirtschaftlichen Entwicklung eines jungen Staatswesens, seit dessen Begründung keine zwei Decennien verflossen sind und das in dieser kurzen Zeit, trotz der großen Schwierigkeiten, die es zu überwinden hatte, vollgiltige Beweise einer großen Thatkraft und Lebensfähigkeit an den Tag gelegt hat. An der wirtschaftlichen Entwicklung Bulgariens, wie an dieser Entwicklung aller Balkanländer überhaupt, ist Österreich-Ungarn als Nachbarstaat und infolge seiner geographischen Lage in hervorragendem Grade interessirt. Und dieses Interesse wird wesentlich noch durch die Nothwendigkeit der allseitigen Ausgestaltung des handelspolitischen Systems gesteigert, das durch die im Jahre 1891 mit dem Deutschen Reiche, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträge inaugurirt und durch die später mit Russland, Rumänien und Serbien getroffenen Abmachungen entsprechend fortgesetzt und ergänzt wurde und das nunmehr durch die vorliegende Convention in gewissem Sinne seinem Abschlusse zugeführt wird. Das Abgeordnetenhaus, welches in der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Reiches im Verkehre nach außen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, kann unter diesen Umständen der vorgelegten Convention seine besondere Aufmerksamkeit nicht versagen.

Zum Verständnisse und zur richtigen Beurtheilung der mit Bulgarien vereinbarten Handelsconvention erscheint es unerläßlich, ebenso die staatsrechtlichen Grundlagen darzulegen, auf denen dieser Vertrag aufgebaut ist, wie die historische Entwicklung der Verhandlungen desselben und jener Momente, welche auf den Gang dieser Verhandlungen Einfluss geübt haben, im Zusammenhange und entsprechend zu beleuchten.

Bulgarien ist durch den Berliner Congress des Jahres 1878 als ein autonomes und tributäres Fürstenthum unter der Suzeränität des Sultans geschaffen worden. Der Vertrag von Berlin vom 13. Juli 1878 bildet die staatsrechtliche Grundlage dieses Staatswesens und der Artikel VIII dieses Vertrages stipulirt die Bedingungen, welche für die Regelung des Handels- und Schiffahrtsverkehres des Fürstenthums mit den Signatarmächten des Berliner Vertrages als maßgebend bezeichnet und anerkannt worden sind.

Aus den Bestimmungen dieses Artikels ergeben sich in unzweideutiger Weise die den Signatarmächten des Berliner Vertrages unbedingt vorbehaltenen Rechte in Betreff der Regelung ihrer Handelsbeziehungen mit Bulgarien, ebenso wie das Fürstenthum aus diesen Bestimmungen das Recht zum Abschlusse besonderer Handelsconventionen mit fremden Staaten ohne Ingerenz des Suzeräns ableiten kann. Aus diesem Grunde hat die Regierung im Motivenberichte mit Recht auf die Bestimmungen dieses Artikels VIII, welcher die unverrückbare Grundlage der Handelsconvention bilden muss, ein besonderes Gewicht gelegt und es empfiehlt sich daran unter allen Umständen besonders festzuhalten. Dieser Artikel VIII des Berliner Vertrages lautet:

Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté.

Les nationaux et le commerce de toutes les Puissances y seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties interessées.

Die Handels- und Schiffahrtsverträge, ebenso wie alle Conventionen und Abmachungen, die zwischen den fremden Mächten und der Pforte geschlossen worden und heute in Kraft sind, werden in dem Fürstenthume Bulgarien aufrechterhalten, und keine Änderung wird darin hinsichtlich einer Macht platzfinden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Transitzoll wird in Bulgarien auf die durch dieses Fürstenthum gehenden Waren erhoben.

Die Nationalen und der Handel aller Mächte werden auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit daselbst behandelt.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die Rechte der Jurisdiction und des Schutzes der Consuln, sowie sie durch Capitulationen und die Gebräuche festgestellt sind, bleiben in voller Kraft, so lange sie nicht durch das Einverständnis der dabei interessirten Parteien modificirt worden sind.

Kraft dieser Bestimmung ist Bulgarien verpflichtet, die Angehörigen der Monarchie und ihren Handel stets vollkommen gleich und ebenso zu behandeln wie die Angehörigen und den Handel aller übrigen Mächte (Meistbegünstigung) und es darf von den durch Bulgarien transitirenden Waren zu keiner Zeit ein Durchgangszoll erhoben werden (Transitfreiheit). Obwohl diese Grundsätze auch in der vorliegenden Handelsconvention Ausdruck finden, muss doch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass dieselben unverändert in Kraft bleiben und nicht erlöschen, auch wenn die vereinbarte Convention nicht zustande käme oder wenn dieselbe später nach der Zeit, für welche sie abgeschlossen wird, nicht verlängert oder erneuert werden würde. Es wäre daher auch wünschenswert gewesen, diesen Grundsätzen, abgesondert von den übrigen Stipulationen, im Texte der Convention besonderen Ausdruck zu leihen, um über die Bedeutung derselben nie einen Zweifel aufkommen zu lassen.

Es dürfte hier nicht überflüssig erscheinen, zu bemerken, dass auf die Bestimmungen der Transitfreiheit bei den Verhandlungen in Berlin ebenso die Pforte als suzeräne Macht, die ihren Verkehr mit Europa nicht unterbinden lassen wollte, wie auch die Monarchie großen Wert legte, um den damals noch bestehenden Transitzoll im Interesse der Freiheit ihres Handelsverkehres zu beseitigen und um besonders auch den durch Bulgarien nach Constantinopel und Dedeagatsch führenden Eisenbahnverkehr durch keinerlei Einschränkungen erschweren zu lassen.

In Betreff der Handels- und Schiffahrtsverträge und aller anderen Abmachungen mit der Pforte, die zur Zeit des Berliner Congresses für den Handels- und Schiffahrtsverkehr in Bulgarien maßgebend waren, wurde vereinbart, dass dieselben unverändert nach dem damaligen Stande für das Fürstenthum insolange bindend bleiben müssten, als nicht mit Zustimmung einzelner Mächte bezüglich ihrer Rechtsansprüche Änderungen stattfänden. Ebenso wurde zu Berlin statuirt, dass ohne ausdrückliche Zustimmung der einzelnen Mächte insolange auch bezüglich der Immunitäten und Privilegien ihrer Angehörigen, sowie der Rechte der Jurisdiction und des Schutzes ihrer Consuln, wie solche durch die Capitulationen und Gebräuche festgestellt sind, keinerlei Änderungen zulässig seien. Aus diesen Bestimmungen leitet Bulgarien sein Recht zum Abschlusse besonderer Conventionen in Betreff der bezeichneten Angelegenheiten ab; daraus erwuchs aber für keine der betheiligten Mächte irgend eine rechtliche Verpflichtung zu derartigen Abmachungen, und insolange diese Mächte sich nicht freiwillig dazu entschließen konnten, mussten beispielsweise die Bestimmungen des mit der Pforte für die Zeit vom 22. Mai 1862 bis 5. Juli 1890 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages nach dem Stande, wie derselbe 1878 in Bulgarien in Giltigkeit stand, unverändert auch nach Ablauf

dieses Vertrages in Wirksamkeit bleiben. Für die Beschlüsse der Mächte in Berlin war diesbezüglich die Erwägung maßgebend, dass es ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben sollte, zu bestimmen, in welchem Zeitpunkte und in welcher Weise in Übereinstimmung mit der Consolidirung und Entwicklung des neugebildeten Staatswesens die Einführung wünschenswerter oder nothwendiger Reformen angezeigt erscheinen konnte. Diese Erwägungen standen und stehen auch gewiss heute noch mit den wohlwollendsten Intentionen für Bulgarien in vollkommener Übereinstimmung.

Verfolgt man nun, von diesen grundlegenden Anschauungen ausgehend, die historische Entwicklung der internationalen Handels- und Verkehrsverhältnisse in Bulgarien mit besonderer Berücksichtigung der Normen, wie dieselben durch den maßgebenden türkischen Handelsvertrag vom Jahre 1862 festgesetzt und durch den Berliner Vertrag von 1878 für das Fürstenthum sanctionirt worden sind, so gelangt man zu der Erkenntnis, dass selten oder vielleicht noch nie in einem Lande binnen so kurzer Zeit auf diesem Gebiete sich so vielerlei und so bedeutende Veränderungen vollzogen haben als in Bulgarien. Und zugleich kann man sich dabei der Anschauung nicht verschließen, dass diese Veränderungen, zum Theile wenigstens, nicht in Übereinstimmung mit den Intentionen derjenigen durchgeführt wurden, an deren Zustimmung diese Durchführung vertragsmäßig geknüpft war, sondern dass andere, von dem Willen dieser Factoren unabhängige Umstände als treibende Kraft dabei entscheidend eingriffen.

In der ersten Zeit nach der Constituirung des Fürstenthums wurden die Bestimmungen des türkischen Handelsvertrages so ziemlich respectirt; andere Aufgaben beschäftigten Bulgarien zu jener Zeit, es hatte seine innere Verwaltung und seine militärischen Kräfte zu organisiren, der Krieg mit Serbien kam dazwischen, Ostrumelien wurde mit Bulgarien vereinigt, innere Unruhen veranlassten im Jahre 1886 die Verzichtleistung Alexanders I. auf den Thron und eine neue Ordnung der Dinge unter einer neuen Herrschaft trat an die Stelle. Damals begann Bulgarien zuerst zu dem achtprocentigen Einfuhrzolle einen Zuschlag von einhalb Procent für Hafen- und Quaibauten nach dem Muster, wie dies in einem anderen benachbarten Staate durchgeführt worden war, einzuheben; zugleich wurden Versuche wahrnehmbar, unter dem Titel von Accisen und Octrois zu den Zöllen ergiebige Nebengebüren zu schaffen. Diese Bestrebungen Bulgariens, die Bestimmungen des türkischen Handelsvertrages via facti zu beseitigen, begegneten damals zuerst bei England einem weitgehenden Entgegenkommen, indem Großbritannien durch die am 26. November 1889 abgeschlossene Vereinbarung Bulgarien neben dem achtprocentigen Wertzolle die Einhebung einer Gebür von einhalb Procent, dann die Einhebung von Gemeindeabgaben (octrois) und außerdem Verzehrungssteuern (droits d'accise) in dem Ausmaße concedirte, als dies durch die Landesgesetze festgestellt wird. Damit war von einer der Berliner Vertragsmächte formell der erste Schritt auf dem Wege besonderer Handelsvereinbarungen gemacht und der Damm durchbrochen, den der durch den Berliner Vertrag sanctionirte türkische Handelsvertrag gegen unberechtigte Übergriffe auf diesem Gebiete bis dahin noch bildete. Dem Beispiele Englands folgten das Deutsche Reich und Frankreich im Mai des folgenden Jahres 1890.

Unter diesen Verhältnissen und im Hinblicke auf den bevorstehenden Ablauf des türkischen Handelsvertrages sah sich die Regierung damals veranlasst, im Gesetzeswege die Ermächtigung zu erwirken, „den am 5. Juli 1890 ablaufenden Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an dessen Stelle neue Vereinbarungen mit der Pforte und jenen unter der Oberhoheit der Pforte stehenden Ländern, welche nach Staatsverträgen oder Fermanen dazu das Recht besitzen, zu treffen und in Kraft zu setzen, mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Vereinbarung ihre Wirksamkeit über den 31. December 1890 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird". (Gesetz vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 113.)

Infolge dieser gesetzlichen Ermächtigung vereinbarte Österreich-Ungarn durch Notenwechsel vom 17. October 1890 mit Bulgarien ein analoges Arrangement wie vor ihm England, Deutschland und Frankreich und gewährte infolge dessen auch mit Kundmachung vom 2. December 1890 Bulgarien das Recht der Meistbegünstigung in der Monarchie, worauf es nach dem Vertrage mit der Türkei von 1862 keinen Anspruch hatte.

Dieses im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1890 nur bis Ende dieses Jahres geltende Arrangement mit Bulgarien wurde hierauf durch das Gesetz vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 233, bis zum Zustandekommen eines damals bereits ins Auge gefassten eigenen Handelsvertrages bis Ende 1891 verlängert. Und als im Laufe dieses Jahres die gehoffte Vereinbarung nicht erzielt werden konnte, erwirkte sich die Regierung neuerdings im Gesetzeswege die Ermächtigung „bis zum Zustandekommen endgiltiger Vereinbarungen . . . . die für bulgarische Waren auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1890 mit Kundmachung vom 2. December 1890 eingeräumte Zollbehandlung auch über den 31. December 1891 hinaus bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung in Anwendung zu bringen, insoferne österreichische und ungarische Waren in Bulgarien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden".

Durch dieses Gesetz wurde die Regierung zu Ende des Jahres 1891 ermächtigt, mit Bulgarien provisorisch, das ist bis zum Zustandekommen einer definitiven Convention im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1890, an Stelle der bestehenden Normen für den Handelsverkehr neue Vereinbarungen zu treffen, ohne bezüglich der Giltigkeit solcher provisorischer Abmachungen an einen Zeitpunkt gebunden und ohne zur Vorlage solcher provisorischer Abmachungen verhalten zu sein. Es erscheint nothwendig dies zu constatiren, um zu erklären, wie es kommen konnte, dass weder die verschiedenen im Wege von gewechselten Noten erfolgten Verlängerungen dieser provisorischen Abmachungen (28. October 1891, 24. December 1892, 15. November 1893), noch auch später erfolgte neue und wesentlich geänderte Abmachungen, wie die vom 8. Jänner 1895, durch welche das Zugeständnis der Erhöhung der Einfuhrzölle von 8½ auf 10½ Procent unter Anerkennung der Octrois nach dem damaligen Ausmaße gemacht wurde, sowie die vom 9. Mai 1895, in welcher Punctationen für die nunmehr abgeschlossene Convention vereinbart wurden, der Legislative mitgetheilt und entsprechend kundgemacht worden sind. Obwohl gegen den beobachteten Vorgang verfassungsmäßig, den citirten Ermächtigungsgesetzen gegenüber keine Einwendung erhoben werden kann, muss doch dahin gestellt bleiben, zu entscheiden, ob derartige unbeschränkte Ermächtigungen im Interesse der Angelegenheiten, die hier in Frage kommen, unter allen Umständen als zweckmäßig bezeichnet werden können.

Die Gründe, welche die Regierung zum Abschlusse der provisorischen Vereinbarung vom 15. Jänner 1895 bestimmten, sind im Motivenberichte dargelegt. Neben der durch verschiedene Umstände motivirten Erhöhung der Zölle von 8½ Procent einigte man sich bezüglich der Einhebung der Octrois nach dem damaligen Systeme und Ausmaße, ging aber von der Voraussetzung aus, dass damit von der Entrichtung weiterer Abgaben abzusehen sei; dem Beispiele Österreich-Ungarns folgten in dieser Angelegenheit England am 7. Jänner, Deutschland am 8. Jänner desselben Jahres und kurz darauf auch Belgien, die Schweiz, Frankreich, Italien und Rumänien. Eigenthümlich und schwer erklärlich erscheint hiebei nur die Thatsache, dass alle diese Vereinbarungen durch das bulgarischerseits ganz einseitig erlassene Accisengesetz vom 1. Jänner 1895 (a. St.) sofort in ihrem Effecte so gut wie vollständig paralysirt werden konnten. Sie führten nothgedrungen zu der Vereinbarung vom 9. Mai 1895 (pactum de contrahendo), durch welche die Grundzüge der vorliegenden Handelsconvention festgestellt und zugleich Abmachungen für den Fall getroffen wurden, als der Abschluss der in Aussicht genommenen Handelsconvention sich verzögern sollte.

Auf diesem langen Wege ist nach Überwindung vieler und nicht unbedeutender Schwierigkeiten der vorliegende Vertrag zustande gekommen. Seit dem Ende der Achtziger-Jahre ist die gegenwärtige Handelsconvention die fünfte Vereinbarung, nach welcher die Handelsbeziehungen zwischen der Monarchie und dem Fürstenthume Bulgarien geregelt werden. Zuerst war es der Status quo des türkischen Handelsvertrages, darauf folgte das Arrangement vom 17. October 1890 mit dem 8½procentigen Eingangszolle; an diese schloss sich die Vereinbarung vom 5. Jänner 1895 mit 10½ Procent, welcher die Punctationen vom 9. Mai 1895 mit dem durchschnittlichen 14procentigen Wertzolle folgten; aus dieser endlich ging die vorliegende Convention vom 21. December 1896 hervor, die am 21. Mai d. J. ins Leben treten soll, vorausgesetzt, dass die Ratificationen derselben bis spätestens am 13. d. M. ausgetauscht werden. Neben den verschiedenen Eingangszöllen, auf denen diese Abmachungen aufgebaut erscheinen, übten die für Rechnung der Gemeinden eingehobenen Octrois, sowie die staatlichen Verzehrungssteuern durch die ganze Zeit in variablem Ausmaße und unter verschiedenen Einhebungsmodalitäten auf die Höhe der bei der Einfuhr nach Bulgarien zu entrichtenden Abgaben einen sehr maßgebenden Einfluss aus, wodurch die Stabilität in dem gegenseitigen Handelsverkehre in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt wurde. Diese Stabilität aber bildet die wesentliche Vorbedingung der Entwicklung gesunder Verkehrsverhältnisse im Interesse aller Betheiligten, dieses Ziel musste unter den gegebenen Verhältnissen vor allem angestrebt werden, und **dieses Ziel erreicht, diese Vorbedingungen einer gedeihlichen und fortschreitenden Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Bulgarien geschaffen zu haben, bildet den entscheidenden Wert der vorliegenden Handelsconvention.**

Wir haben, wie dies eingangs schon angedeutet wurde, allen Grund, auf die Anbahnung reger und geregelter Verkehrsbeziehungen mit diesem tüchtigen und aufstrebenden Nachbarstaat großen Wert zu legen. Bulgarien, mit einem Territorium von nahezu 100.000 Quadratkilometer und einer arbeitsamen Bevölkerung von ungefähr 3½ Millionen, bildet an und für sich ein beachtenswertes Absatzgebiet, das durch seine günstige Lage an der Donau und dem Schwarzen Meere, sowie durch den bequemen Zugang zum Mittelmeere, durch das gesegnete Maritzathal in seiner wirtschaftlichen Bedeutung unter den Balkanländern nur noch gehoben wird. Der Export dieses Landes, dessen Wert sich im Jahre 1880, fast unmittelbar nach der Constituirung dieses jungen Staatswesens, auf 33·1 Millionen Francs belief, hob sich bis zum serbischen Kriege und vor der Vereinigung mit Ostrumelien auf 48·8 Millionen Francs; die ersten Ausweise nach der Vereinigung mit Ostrumelien zeigen im Jahre 1886 einen Exportwert von 50·4 Millionen Francs und dieselben haben sich bis zum Jahre 1895 auf 77·6 Millionen Francs gehoben, was auf eine rasch fort

schreitende wirtschaftliche Entwicklung schließen lässt. Auch die Einfuhr nach Bulgarien ist nicht zurückgeblieben: sie betrug im Jahre 1880 48·2 Millionen Francs und blieb bis zum Jahre 1885 ziemlich stationär (1884: 46·3 Millionen Francs). Nach der Vereinigung mit Ostrumelien wird die Einfuhr schon im Jahre 1886 mit 64·2 Millionen Francs beziffert und dieselbe stieg successive bis zum Jahre 1894, wo sie mit 99·2 Millionen Francs ausgewiesen erscheint; nur infolge außerordentlicher Verhältnisse fiel sie im Jahre 1895 vorübergehend auf 69 Millionen, hat aber nunmehr wieder die aufsteigende Richtung eingeschlagen.

Wenn schon diese Zahlen den Beweis für die große Entwicklungsfähigkeit und den raschen Aufschwung dieses Landes erbringen, ein Beweis, der durch andere mitwirkende Factoren wirtschaftlicher Natur, den Ausbau der Communicationen u. s. w. leicht noch verstärkt werden könnte, so steht es doch außer Frage, dass diese Entwicklung erst begonnen hat und dass dieselbe, wenn ihr nicht unerwartete, außerordentliche Hindernisse in den Weg treten, noch ein sehr großes und sehr günstiges Feld in der Zukunft vor sich hat. An diesem ausgewiesenen, auswärtigen Handelsverkehre Bulgariens ist Österreich-Ungarn beim Importe in hervorragender Weise betheiligt. Seit dem Jahre 1889, wo es das bis dahin allen anderen Staaten vorangehende England überflügelt hat, participirt Österreich-Ungarn an dem Gesammtwerte des Importes nach Bulgarien mit Antheilen von 30·8 bis 41·7 Procent, im Durchschnitte mit 35·8 Procent und behauptet seither ununterbrochen den ersten Platz; die Betheiligung Englands bewegt sich in dieser Zeit und in abnehmender Richtung zwischen 29 und 22·1 Procent, dann folgt die Türkei mit Antheilen zwischen 13·4 und 11 Procent, Deutschland mit solchen zwischen 4·5 und 13·2 Procent in aufsteigender Tendenz und Russland mit 6·7 und 3·7 Procent. Dagegen ist Österreich-Ungarn an dem Exporte Bulgariens relativ sehr schwach betheiligt, im Durchschnitte der letzten zehn Jahre mit 3·2 Millionen Francs jährlich, und es nimmt in dieser Beziehung unter den betheiligten Handelsstaaten erst den sechsten Rang ein, indem ihm die Türkei, England, Deutschland, Frankreich und Belgien vorangehen.

Im Durchschnitte der letzten zehn Jahre, bezüglich welcher statistische Ausweise aus bulgarischen Quellen vorliegen, die hier in Betracht zu ziehen sind, weil die Ausweise der österreichischen Statistik wegen der Vermengung der Waren im Seeverkehre kein vollständiges Bild darstellen, belief sich der Antheil Österreich-Ungarns an dem Gesammtwerte des bulgarischen Exportes nur auf 4·8 Procent, während beispielsweise England im letzten Jahre mit 18·2 Procent und Deutschland, dessen Antheil an diesem Verkehre im Jahre 1886 kaum 0·1 Procent erreichte, im Jahre 1895 schon mit 17·2 Procent daran betheiligt war.

Wenn angesichts dieser Resultate darauf hingewiesen wird, dass die Bilanz Österreich-Ungarns in diesem Verkehre eine überwiegend active ist, und wenn daraus die Schlussfolgerung abgeleitet werden wollte, dass sich aus diesem Grunde allein schon zur Wahrung unserer überwiegenden Interessen auf dem bulgarischen Markte die Annahme der Vorlage empfehle, so darf doch nicht übersehen werden, dass das Missverhältnis zwischen unserer Betheiligung an dem Exporte nach Bulgarien und an dem Importe aus diesem Lande nicht als ein vortheilhaftes Moment angesehen werden kann. Im Gegentheile erscheint es in hohem Grade wünschenswert, dass unser Antheil an dem Exporte aus Bulgarien recht bald eine ergiebige Zunahme erfahre, weil nur in einem möglichst entsprechenden Ausgleiche der Ein- oder Ausfuhr eines Landes eine feste und gesunde Grundlage dauerhafter und fruchtbarer Wechselbeziehungen im internationalen Handelsverkehre erblickt werden kann. Daher erscheint es erwünscht, dass von Seite der betheiligten Regierungen nichts unterlassen werde, was den Handelsverkehr zwischen den beiden Gebieten nach jeder Richtung zu fördern und zu beleben geeignet erscheint. Es kann aber an dieser Stelle nicht nachdrücklich genug betont werden, wie wichtig, ja, wie unerlässlich es sei, dass die betheiligten Kreise der Industrie und des Handelsstandes auf diesem Wege selbstthätig und mit erhöhter Energie für ihre eigenen Interessen eintreten, wenn sie in dem harten Concurrenzkampfe für die Erhaltung und Stärkung unserer handelspolitisch hochwichtigen Stellung in Bulgarien und in den Balkanländern überhaupt den Sieg behaupten wollen. Aufgabe und Pflicht der Regierung ist es, diese Action nach Kräften zu unterstützen und Handel und Industrie sind vollberechtigt, insbesondere von den Vertretern der Monarchie in diesen Ländern den bereitwilligsten und wirksamsten Beistand zu beanspruchen. Der Hauptantheil an reellen und dauernden Erfolgen in dieser Richtung wird stets jedoch an die eigene Thatkraft der Betheiligten geknüpft sein und bleiben.

Wenn darauf hingewiesen wird, dass der Handelsverkehr Österreich-Ungarns mit Bulgarien nur ein Procent der Gesammtausfuhr der Monarchie, und der Import aus Bulgarien nicht einmal ein Viertel Procent der Gesammteinfuhr darstelle, so würde man fehl gehen, wenn man daraus den Schluss ziehen wollte, dass dieser Verkehr und die Feststellung der vertragsmäßigen Bedingungen, unter denen er sich entwickeln soll, eine untergeordnete Beachtung verdiene. Es ist schon darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung Bulgarien überhaupt in wirtschaftlicher Hinsicht unter den Balkanländern einnimmt, und welche Entwicklungsfähigkeit dieses Land besitzt. Für Österreich-Ungarn aber bildet speciell die Pflege und Förderung gesunder und gedeih-

licher wirtschaftlicher Beziehungen zu den südöstlichen Nachbarländern die erste und vorzüglichste handelspolitische Aufgabe: auf diesem Gebiete seiner Thätigkeit ist es durch seine vitalsten Interessen unmittelbar angewiesen. In der That verschließt sich auch die Regierung dieser Erkenntnis nicht, und anlässlich der Abschlusses der letzten Handelsverträge mit den westlichen Nachbarstaaten ist auf dieses Moment auch ausdrücklich mit der Bemerkung hingewiesen worden, die Industrie, welcher anlässlich des Abschlusses der gedachten Verträge gewisse Opfer nicht erspart werden konnten, werde hoffentlich eine Compensation dafür in der weiteren Ausgestaltung der Vertragspolitik nach anderen Richtungen, speciell gegen den Orient finden.

Entspricht nun die vorliegende Handelsconvention den Erwartungen, welche sich an diese Zusage knüpften, und den berechtigten Ansprüchen der Industrie und des Handels, die naturgemäß an diesem Vertrage in erster Reihe interessirt sind?

Es erschien nothwendig, vor allem die vertragsrechtlichen Grundlagen, auf denen dieser Vertrag aufgebaut ist, die historische Entwicklung gewisser Verhältnisse und der Negoziation, welche auf das Zustandekommen dieses Werkes einen bestimmenden Einfluss geübt haben, und die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen darzulegen, die bei der Beurtheilung derselben berücksichtigt werden mussten, und dem Versuche, dieser unerlässlichen Voraussetzung einer objectiven Beurtheilung dieses Werkes zu entsprechen, diente die vorangehende Darstellung der einschlägigen Verhältnisse. Es erübrigt nunmehr, die Einwendungen zu untersuchen und zu prüfen, die gegen diesen Vertrag geltend gemacht wurden.

Die mit Bulgarien am 21. December 1896 vereinbarte Handelsconvention umfasst nicht nur die Feststellung der Zollsätze für den gesammten Warenverkehr österreichisch-ungarischer Provenienz beim Eintritte nach Bulgarien, der verschiedenen Nebengebüren, die bei der Verzollung einzelner Waren zur Einhebung gelangen können, der für Rechnung des Staates einzuhebenden Accisen und der zu Gunsten der Gemeinden abzustattenden Octroigebüren nach ihrem vertragsmäßig stipulirten Ausmaße und nach den Modalitäten, unter denen alle diese Abgaben zu entrichten sind — die Convention regelt zugleich die wichtigsten Rechtsverhältnisse, unter denen die Angehörigen der Monarchie zum Handels- und Gewerbsbetriebe in Bulgarien zugelassen werden, und verschiedene besondere Angelegenheiten, welche den Verkehr in Bulgarien nach und nach den in den westlichen Staaten Europas maßgebenden Normen anpassen und in geregelte Bahnen einlenken sollen, erfahren darin eine entsprechende oder vorbereitende Lösung im Sinne einer fortschrittlichen Entwicklung des internationalen Verkehres. Die Handelsconvention vom 21./9. December 1896 sammt Beilagen (Anlage A, die Zölle beim Eintritte nach Bulgarien enthaltend, und Anlage B mit den Bestimmungen, betreffend die Einhebung der Wertzölle von den in Bulgarien eingeführten Waren) und dann das Schlussprotokoll vom gleichen Datum, in welchem unter anderen wichtigen Bestimmungen die Vereinbarungen über die vertragsmäßige Bindung der Accisen und Octrois enthalten sind, sammt einer Beilage, bilden den Complex der getroffenen Vereinbarungen. Als integrirende Bestandtheile der Convention sind ferner anzusehen:

1. Die Declaration vom 21/9. December 1896, durch welche das vom 13. Jänner dieses Jahres an bis zum Inslebentreten der Convention zur Geltung kommende Regime unter besonderer Betonung des Rechtes der Meistbegünstigung zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Provenienzen vereinbart wurde.

2. Die Declaration von demselben Tage, betreffend die Errichtung der Entrepôts, die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und die Anerkennung der in Österreich-Ungarn gefällten schiedsgerichtlichen Entscheidungen.

3. Die Erklärung in Betreff gewisser den Zollämtern in Orsova und Semlin überwiesenen Competenzen
Alle diese Vereinbarungen bilden in ihrem Zusammenhange das maßgebende Vertragsinstrument und werden im Anhange im Urtexte und in Übersetzung dem vorliegenden Berichte angeschlossen.

Die Details aller dieser Vereinbarungen sind in dem Motivenberichte, mit dem die Regierung ihre Vorlage einbegleitet hat, so eingehend und erschöpfend dargestellt, und diesem Berichte ist in anerkennenswerter Weise ein so reichhaltiges statistisches Material beigeschlossen, dass es nicht gestattet sein kann, den vorliegenden Bericht durch eine Reproduction und durch Wiederholungen dieser Darstellungen über Gebür auszudehnen. Die im Motivenberichte gegebenen Darstellungen des Details der einzelnen Vertragsinstrumente bieten jedermann die erwünschten Aufklärungen über jeden Punkt, der in Frage gestellt wird.

Von verschiedenen Seiten wird nun behauptet, der vorliegende Vertrag sei für Österreich ungünstig, weil die Industrie und der Handel Österreichs in demselben keine entsprechende Berücksichtigung finden. Diese Anschauung wird lediglich durch die Höhe der Zollsätze und anderweitigen Abgaben begründet, denen die österreichischen Producte bei der Einfuhr in Bulgarien unterliegen sollen. In der That kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die vereinbarten Einfuhrzölle, welche für das Gros der Importartikel im Durchschnitte mit 14 Procent des Wertes festgesetzt sind, die aber für die wichtigsten Exportartikel Österreichs nach Bulgarien die Höhe von 17 bis 20 Procent des Wertes der Waren erreichen, sehr hoch bemessen erscheinen, wobei nicht zu übersehen ist, dass diese Einfuhrzölle sich durch die zu entrichtenden Accisen und

Octrois noch sehr wesentlich höher stellen. Lediglich von diesem Standpunkte aus beurtheilt, könnte die vereinbarte Convention thatsächlich nicht als günstig bezeichnet werden. Diese Beurtheilung wäre jedoch eine sehr einseitige. Ein Vertrag, der so ziemlich alle Rechtsverhältnisse zu ordnen bestimmt ist, durch welche der Handel und Verkehr geregelt und gefördert werden sollen, kann unmöglich von diesem einseitigen Standpunkte aus richtig beurtheilt werden. Es ist schon früher darauf hingewiesen und bewiesen worden, welchen besonderen Wert die Stabilität der zu schaffenden Einrichtungen und Rechtsverhältnisse gerade im vorliegenden Falle besitze. Das unbedingte Recht der Meistbegünstigung, dessen Bedeutung und Umfang auch bereits eingehend beleuchtet und begründet wurde, tritt hinzu, um den Wert und das Gewicht dieser Stabilität noch wesentlich zu verstärken.

Wenn die bulgarischen Accisen und Octrois mit Recht als eine Last betrachtet werden, die den Handelsverkehr erschweren, so darf dabei nicht übersehen werden, dass es unbillig und aus verschiedenen Gründen nicht gerechtfertigt erscheinen könne, wenn man Bulgarien ebenso wie anderen Balkanstaaten die Erschließung gewisser materieller Ressourcen, die sie zur Bedeckung ihrer staatlichen und communalen Bedürfnisse dringend benöthigen, verwehren und ihre wirtschaftliche und culturelle Entwicklung dadurch zu unterbinden versuchen wollte. Mit einer Handelspolitik, welche in der wirtschaftlichen Entwicklung befreundeter Nachbarstaaten die Förderung der eigenen Interessen erblickt, wären solche Tendenzen schwer vereinbar. Es kommt dabei nur darauf an, dass Abgaben dieser Art, wenn sie diesem Zwecke dienen sollen, den Verkehr, den sie treffen, in keiner unbilligen und ungerechten Weise belasten und dass sie nicht prohibitiv wirken. Diese durch die Rücksichten auf die Interessen des einen Compaciscenten gebotenen Einschränkungen, denen der andere Theil vertragsmäßig Rechnung zu tragen sich verpflichtet, finden in der vorliegenden Convention darin den entsprechenden Ausdruck, dass die in Frage stehenden Accisen und Octrois sowohl in ihrem Ausmaße, als nach ihrer Einhebungsart für die ganze Vertragsdauer gebunden und genau geregelt erscheinen. Es muss in dieser Beziehung auch noch darauf hingewiesen werden, dass diese Concessionen, die Accisen und Octrois betreffend, im Einvernehmen aller Signatarmächte des Berliner Vertrages schon in den Achtziger-Jahren Bulgarien, principiell wenigstens, zugestanden worden sind, dass die ersten formellen Abmachungen über diesen Gegenstand von anderen Staaten und nicht von Österreich-Ungarn abgeschlossen wurden und dass es als ein nicht zu unterschätzender Erfolg angesehen werden kann, dass diese Angelegenheit durch die vorliegende Convention nunmehr in einer Weisr geregelt erscheint, welche genügende Garantie der Stabilität auch auf diesem Gebiete gewähren dürfte.

Nur beiläufig sei auch hier noch bemerkt, dass gerade diese Vereinbarungen, den ganzen Umfang der Accisen und Octrois betreffend, die vorliegende Convention wesentlich und sehr vortheilhaft von dem letzten provisorischen Übereinkommen vom 9. Mai 1895 unterscheiden, so dass es als ein bedeutender Vortheil angesehen werden kann, wenn das durch dieses Übereinkommen festgesetzte und seit dem 13. Jänner d. J. in Wirksamkeit stehenden Regime durch das Inslebentreten der vorliegenden Convention zu dem anberaumten Termine ersetzt wird.

Das Zugeständnis der vertragsmäßig gebundenen Einhebung der Accisen und Octrois in Bulgarien muss aber auch noch insbesondere von dem Standpunkte ins Auge gefasst werden, dass Österreich-Ungarn in dem mit Serbien am 9. August 1892 abgeschlossenen Handelsvertrage sich durch die Einräumung der Abgabe der Trošarina und des Obrt bereits zu ähnlichen Concessionen an einen anderen befreundeten Nachbarstaat entschlossen hat. Diese Thatsache konnte bei den Verhandlungen mit Bulgarien unmöglich übersehen und es muss anerkannt werden, dass die Regierung dabei den handelspolitisch wichtigen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verloren hat, von dem aus es sich empfiehlt, in dem System der handelspolitischen Abmachungen mit den Balkanstaaten eine gewisse Harmonie und Übereinstimmung herzustellen. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung und Kräftigung dieser Nachbarländer im Südosten könnte und sollte zwischen denselben und der Monarchie im wohlverstandenen Interesse aller Theile ohne jede Ingerenz politischer oder nationaler Nebenabsichten und nur auf rein wirtschaftlicher Grundlage, eine immer engere und wirksamere wirtschaftliche Annäherung und Verbindung gesucht und angebahnt werden, in welcher angesichts der immer schwieriger sich gestaltenden internationalen wirtschaftlichen Beziehungen im Weltverkehre alle Theile gegen die Nachtheile und Gefahren, denen kleinere und isolirte Verkehrsgebiete ausgesetzt sind, den wirksamsten Schutz und den besten Rückhalt finden könnten.

Der Maßstab der Verzollung, welcher für den Import einzelner Waren nach Bulgarien, wie zum Beispiel des Zuckers und des Spiritus, dann der Schuhwaren mit Ledersohle und der Kleidungen fixirt wird, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht, bietet denjenigen, welche die vorliegende Convention als ungünstig und nicht annehmbar bezeichnen, die hauptsächlichsten Anhaltspunkte zur Kritik. Alle diese Punkte wurden im volkswirtschaftlichen Ausschusse eingehend erörtert und hat derselbe die Anschauung gewonnen, dass die in Frage stehenden Eingangszölle, sammt Accise und Octroi, obwohl sie thatsächlich hoch gegriffen sind und die wesentlichsten Importartikel

Österreichs betreffen, zum Theile wenigstens, doch nur den Charakter von Finanzzöllen an sich tragen, und dass unter genauer Einhaltung der festgesetzten Normen der Einfuhr der betreffenden Fabricate keine prohibitiven Hindernisse im Wege stehen dürften. Ferner wurde nicht übersehen, dass nach den vorliegenden Berechnungen zwar für 23 Procent des österreichisch-ungarischen Importes nach Bulgarien eine Erhöhung der Zölle über 14 Procent und bis 20 Procent stattfinden soll, dass aber dieser Erhöhung anderseits eine Ermäßigung der Zollsätze unter 14 Procent und bis 8 Procent des Wertes bei Warengattungen gegenübersteht, denen, wie Glaswaren aller Art, Kurzwaren, Leinen und verschiedene Eisenwaren, weder Bedeutung noch Entwicklungsfähigkeit beim Absatze abgesprochen werden kann. Die Hoffnung, welche der Ausschuss hegt, dass die erwähnten höher zu verzollenden Waren ihre Concurrenzfähigkeit auf den bulgarischen Märkten, trotz dieser Erhöhungen, nicht einbüßen dürften, stützt sich auch auf den Umstand, dass dieselben zum Beispiel in Serbien und Rumänien gegenwärtig noch mit höheren Zöllen und Abgaben belastet sind, und dass der normale Export aus der Monarchie nach diesen Gebieten aus diesem Grunde bisher noch keine Einbuße erfahren hat.

Es wurde im Ausschusse zugleich betont, dass die Concurrenzfähigkeit dieser Artikel wesentlich nicht so sehr durch die Zollsätze, als durch Transportbedingungen bestimmt wird. Diese Erwägung bot dem Ausschusse Gelegenheit, der Regierung nahe zu legen, der Entwicklung des Transportwesens nach Bulgarien zu Wasser und zu Land die größte Aufmerksamkeit und die wohlwollendste Unterstützung angedeihen zu lassen. Insbesondere wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wasserweg der Donau für die Entwicklung des Verkehres nach den Donauländern überhaupt und nach Bulgarien insbesondere von der allergrößten Wichtigkeit ist, dass in gewissem Sinne auf der Förderung des Donauverkehres der größte Theil einer hoffnungsvollen Zukunft für die Entwicklung günstiger Handelbeziehungen Österreich-Ungarns mit den Balkanländern und dem näheren Oriente beruht und dass daher zu erwarten sei, die Regierung werde der internationalen, durch keinerlei Abgaben belasteten Freiheit dieses Donauverkehres bei den Verhandlungen über das nächste Zoll- und Handelsbündnis mit der anderen Reichshälfte die entsprechende Beachtung schenken.

Nach dem Gesagten erscheinen die Bedenken nicht gerechtfertigt, die wegen einzelner Zollsätze der Handelsconvention mit Bulgarien geltend gemacht wurden und da andere Einwendungen in dieser Richtung nicht erhoben wurden, darf wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass das hohe Abgeordnetenhaus den Anschauungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses, dass eine Schädigung der Industrie Österreichs mit dieser Convention nicht bewirkt werde, beizutreten sich bestimmt fühlen wird.

Die Convention wurde auch vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Interessen der diesseitigen Reichshälfte geprüft und ist reiflich erwogen worden, ob und nach welcher Richtung diese Interessen tangirt erscheinen könnten. Dabei wurde constatirt, dass mit Bulgarien kein besonderes Viehseuchenübereinkommen, wie ein solches zum Beispiel mit Serbien besteht, abgeschlossen worden ist, und dass die eventuellen Importe von Vieh aus Bulgarien nach der Monarchie lediglich nach den Principien der Bulgarien eingeräumten Meistbegünstigung und in Übereinstimmung mit den Normen zu beurtheilen sind, welche durch den Artikel VI der Convention mit Beziehung auf die Ausnahmen statuirt werden, deren Anwendung jedem der vertragschließenden Theile aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei frei steht. Wie sehr auch der österreichischen Landwirtschaft der Schutz ihres Viehstandes gegen die Einschleppung von Thierseuchen, insbesondere mit Rücksicht auf den freien Verkehr nach dem Westen, mit Recht am Herzen liegt und erwartet werden muss, dass die Regierung in dieser Beziehung nach keiner Richtung es an der nothwendigen Sorgfalt zum Schutze der Landwirtschaft fehlen lassen wird, gelangte im volkswirtschaftlichen Ausschusse doch zugleich auch die Überzeugung zum Ausdrucke, dass die in der vorliegenden Convention bezüglich eines eventuellen Vieheinfuhrverbotes statuirten Ausnahmsbefugnisse von den betheiligten Regierungen nur in solchen Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen, wo erwiesene Thatsachen für die Nothwendigkeit der Anwendung solcher Maßregeln sprechen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss spricht bei diesem Anlasse die Erwartung aus, dass auch auf diesen Punkt bei den Vereinbarungen über das mit der anderen Reichshälfte abzuschließende Zoll- und Handelsbündnis entsprechende Rücksicht genommen werden wird.

Gelegentlich der Besprechung jener Angelegenheiten, deren spätere Regelung mittels besonderer Conventionen sich die vertragschließenden Theile im III. Artikel der Convention vorbehalten haben, wurde schließlich im Interesse der einheimischen Seeschiffahrt auch darauf hingewiesen, dass es wünschenswert sei, der österreichisch-ungarischen Flagge das Recht der Küstenschiffahrt in Bulgarien, sowie sie dasselbe nach dem türkischen Handels- und Schiffahrtsvertrage von 1862 noch gegenwärtig rechtmäßig genießt, auch für die Zukunft sicherzustellen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dieses Recht, ohne Einräumung einer gleichen Gegenconcession an Bulgarien, um so leichter wird sichergestellt werden können, als ein Aufheben desselben

von der Zustimmung Österreich-Ungarns allein abhängig gemacht werden kann, und als es kaum einem Zweifel unterliegt, dass die Ausübung dieses Rechtes auch den Interessen Bulgariens Rechnung trägt.

Alle diese Erwägungen culminiren in der Überzeugung, die sich der volkswirtschaftliche Ausschuss gebildet hat, dass die vorliegende Handelsconvention vor allem dem dringend gefühlten Bedürfnisse nach einer Stabilisirung der Verhältnisse im Handelsverkehre mit Bulgarien Rechnung trägt, dass die erheblichen Lasten, denen der Import nach Bulgarien durch die Einfuhrzölle und andere Abgaben unterworfen wird, nicht unterschätzt werden können, dass aber geordnete Rechtsverhältnisse unter dem Schutze einer beständigen Meistbegünstigung dem Zustande der fortwährenden Schwankungen, die jeden Verkehr ernstlich schädigen und untergraben müssen, unbedingt vorzuziehen seien, und dass unter besonderer Berücksichtigung der handelspolitischen Interessen, die Österreich-Ungarn auf der Balkanhalbinsel sorgfältigst zu wahren verpflichtet ist, und unter Würdigung und Berücksichtigung mancher und beachtenswerter Vortheile, die durch die getroffenen Abmachungen zum Schutze und zur Förderung der Interessen des Handels und der Industrie der Monarchie in Bulgarien gewonnen wurden, die Annahme der vorliegenden Convention mit allen Beilagen und Annexen dem hohen Abgeordnetenhause zu empfehlen sei.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt daher den Antrag:

Der Handelsconvention vom 21./9. December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 7. Mai 1897.

Povše,
Obmann,

Schwegel,
Berichterstatter.

Handels-Convention

vom $\frac{21.}{9.}$ December 1896

zwischen

der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

(Urtext.)

Afin de régler les relations commerciales entre la Monarchie austro-hongroise et la Bulgarie par une Convention de commerce,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

le Sieur Agenor Comte Gołuchowski de Gołuchowo, Son Conseiller intime actuel, Chambellan, Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or et Chevalier de 1ère classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer,

et

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

le Sieur Dimitri J. Stancioff, docteur en droit, Son Agent diplomatique, Grand-officier de

(Übersetzung.)

Zum Zwecke der Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien durch eine Handelsconvention haben

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn

den Herrn Grafen Agenor Gołuchowski von Gołuchowo, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Äußern, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe und Ritter des Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone erster Classe,

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

den Herrn Demeter J. Stancioff, Doctor der Rechte, Seinen diplomatischen Agenten, Groß-

l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil, Grand-Cordon de l'Ordre du Médjidié, et

le Sieur Constantin G. Séraphimoff, Membre à la Haute Cour de Cassation de Bulgarie, Officier de l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus de ce qui suit:

Article Ier.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie. En ce qui concerne l'établissement et l'exercice d'un commerce, d'une entreprise de navigation ou d'une industrie, ainsi que par rapport à l'acquisition, la transmission, l'exercice et la poursuite des droits de toute nature les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied d'une parfaite égalité. De même les sujets des Parties contractantes ne seront soumis par rapport à leur commerce et à leur industrie dans les ports, villes et lieux des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés, que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communes à ceux de l'autre.

Il est bien entendu que les sujets de chacune des Parties contractantes auront à se conformer à l'égard des matières dont il est fait mention dans cet article, uniquement aux lois et règlements généraux du pays applicables aux nationaux et aux sujets de la nation la plus favorisée, toutefois sans qu'ils soient astreints, en ce qui concerne l'exercice des droits qui leur sont conférés dans cet article, à demander une autorisation ou approbation spéciale des autorités du pays.

Les fondations, corporations, associations et en général toutes les personnes morales qui existent dans les territoires d'une des Parties contractantes sont, à l'exception des sociétés commerciales, de transport et d'assurance, exclues de la faculté d'acquérir, soit à titre gratuit, soit à titre onéreux, des biens immeubles sur les territoires de l'autre Partie.

Article II.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts sur les territoires de l'autre, de

officier des nationalen bulgarischen Civilverdienst-ordens, Großcordon des Medschidje-Ordens, und

den Herrn Constantin G. Seraphimoff, Mitglied des bulgarischen Obersten Cassationshofes, Officier des nationalen bulgarischen Civilverdienst-ordens,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien wird volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. In Betreff der Errichtung und Ausübung von Handels-, Schiffahrts- oder Industrie-unternehmungen, sowie in Bezug auf den Erwerb, die Übertragung, die Ausübung und die Verfolgung der Rechte aller Art sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden. Ebenso sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Beziehung auf ihren Handel und ihre Industrie in den Häfen, Städten und Orten der betreffenden Staatsgebiete, sei es, dass sie sich hier niederlassen oder nur vorübergehend aufhalten, weder andere, noch höhere Gebüren, Taxen, Steuern oder Abgaben unter welcher Bezeichnung immer entrichten als jene, welche von den Einheimischen erhoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche in Ansehung des Handels oder der Industrie die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile genießen sollten, werden auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in Betreff der in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten lediglich die auf die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren, allgemeinen Gesetze und Verordnungen des Landes zu beobachten haben, ohne dass sie jedoch verhalten sind, in Betreff der Ausübung der ihnen in diesem Artikel übertragenen Rechte um eine besondere Ermächtigung oder Genehmigung der Landesbehörden einzuschreiten.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handels-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise nicht erwerben.

Artikel II.

Die Unterthanen jedes der vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von

tout service militaire et de toute prestation militaire, ainsi que de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles. Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession à titre quelconque d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

Article III.

Les Parties contractantes s'engagent à régler les questions qui se rapportent à la navigation aussitôt que faire se pourra par la conclusion d'une convention spéciale.

De même on procédera à la conclusion d'une convention spéciale, visant à la protection des marques de fabriques et des modèles. Jusqu'à la signature de cette Convention les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied de la nation la plus favorisée.

Le Gouvernement bulgare présentera au Sobranjé et tâchera de faire sanctionner dans le plus bref délai une loi sur les brevets d'invention conforme aux principes internationaux adoptés à cet égard.

Article IV.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, que, dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit, personnellement ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de l'autre Partie contractante, chez les négociants ou dans les locaux de vente publics, ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes qui emploient dans leur industrie des marchandises du genre offert. Dans aucun cas ils ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

Les industriels (voyageurs de commerce), munis d'une carte de légitimation industrielle, ont le droit d'avoir avec eux des échantillons, mais non des marchandises.

./. Les cartes de légitimation industrielle devront être délivrées conformément au modèle ci-annexé.

jedem Militärdienste und jeder militärischen Leistung, sowie auch von allen außerordentlichen Requisitionen befreit sein, welche zufolge ausnahmsweiser Verhältnisse angeordnet werden. Hievon sind jedoch ausgenommen die Lasten, welche an den aus was immer für einem Titel stattfindenden Besitz eines unbeweglichen Gutes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Einheimischen in ihrer Eigenschaft als Besitzer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art befreit sein.

Artikel III.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, die auf die Schiffahrt bezüglichen Fragen sobald als thunlich durch den Abschluss einer eigenen Convention zu regeln.

In gleicher Weise wird an den Abschluss einer eigenen Convention über den Marken- und Musterschutz geschritten werden. Bis zur Unterzeichnung dieser Convention werden die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die bulgarische Regierung wird ein den geltenden internationalen Grundsätzen angepasstes Gesetz über Erfindungspatente dem Sobranje vorlegen und auf die ehebaldigste Sanctionierung desselben hinzuwirken bestrebt sein.

Artikel IV.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produciren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. In keinem Falle sollen sie hiefür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen. ./.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles autorités sont compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et quelles prescriptions doivent être observées par les titulaires de ces cartes pour l'exercice de leur profession.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, au colportage et à la recherche de commandes chez des personnes, n'exerçant ni commerce ni industrie.

En ce qui concerne les formalités auxquelles les voyageurs de commerce sont ou seront soumis dans les territoires des Parties contractantes, les Autrichiens et les Hongrois en Bulgarie et les Bulgares dans la Monarchie austro-hongroise jouiront du traitement de la nation la plus favorisée.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu beobachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Hinsichtlich der Formalitäten, denen die Handlungsreisenden in den Gebieten der vertragschließenden Theile unterworfen sind oder unterworfen sein werden, genießen die Österreicher und die Ungarn in Bulgarien und die Bulgaren in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Article V.

Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le territoire douanier austro-hongrois par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce bulgares, et en Bulgarie par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce autrichiens ou hongrois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt. Ces formalités s'accompliront selon les lois ou règlements qui sont ou seront édictés dans les pays respectifs.

Artikel V.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von bulgarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in das österreichisch-ungarische Zollgebiet oder von österreichischen oder ungarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in Bulgarien eingeführt werden, sollen gegenseitig, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Entrepôt nöthigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

Article VI.

Les parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire;

c) dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

La réserve exprimée sous *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles.

Artikel VI.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der unter b) bezeichnete Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen ergriffen werden.

Article VII.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant seront réciproquement affranchies, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit et

Artikel VII.

Die Waren aller Art, welche von dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle, sowie von Consumabgaben

de taxes de consommation de toute sorte, soit qu'elles transitent directement, soit que pendant le transit elles doivent être déchargées, déposées ou rechargées.

Article VIII.

Les marchandises d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, acquitteront, à leur entrée en Bulgarie, les droits fixés dans l'annexe *A* de la présente Convention.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, sera traitée, à l'entrée en Bulgarie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les marchandises d'origine ou de manufacture bulgare, seront traitées, à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Si, par suite de lois ou de conventions conclues avec de tiers Etats, il était appliqué en Bulgarie à l'importation des marchandises un autre traitement douanier ou d'autres droits que ceux concertés en vertu de l'annexe *A*, l'importateur de marchandises autrichiennes ou hongroises aura le choix entre ce dernier traitement et ces droits, et ceux convenus dans l'annexe *A*.

Dans tous les cas l'importateur sera libre de choisir, d'après sa propre convenance, entre ces différents traitements et droits et n'en pourra être empêché ni directement ni indirectement.

L'annexe *B* contient les dispositions détaillées sur le procédé établi pour le traitement douanier des marchandises soumises à un droit ad valorem.

Article IX.

Chacune des Parties contractantes s'engage, non seulement quant au montant des droits et taxes accessoires à percevoir à l'entrée et à la sortie, mais aussi quant à la perception et à la garantie de ces droits et taxes accessoires, comme en général, quant au traitement douanier à l'importation, au transit et à l'exportation, à faire profiter les produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie de toute faveur, immunité ou facilité qui serait déjà accordée ou qui pourrait être à l'avenir accordée à une tierce Puissance, de manière que toute faveur pareille sera étendue immédiatement, par ce fait même, et sans compensation, aux produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie contractante.

Article X.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de

jeder Art frei sein, sei es, dass sie direct transitiren, sei es, dass sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel VIII.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren sollen in Bulgarien bei ihrer Einfuhr zu den in der Anlage A der gegenwärtigen Convention festgesetzten Wertzöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren werden bei der Einfuhr in Bulgarien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Alle aus Bulgarien herstammenden oder daselbst verfertigten Waren werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Insoferne in Bulgarien infolge von Gesetzen oder Conventionen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäß der Anlage A vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von österreichischen oder ungarischen Waren die Wahl, dieselben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollsätzen oder nach den in der Anlage A vereinbarten Zöllen verzollen zu lassen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen diesen verschiedenen Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigener Convenienz wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von Waren nach ihrem Werte sind in der Anlage B enthalten.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich nicht nur, was das Ausmaß der Zölle und Nebengebüren bei der Ein- und Ausfuhr, sondern auch die Einhebung und Sicherstellung derselben, wie überhaupt die Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen Theiles an jeder Begünstigung, Befreiung oder Erleichterung theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht jetzt oder in Zukunft gewähren würde, so dass jede solche Begünstigung ipso facto sofort und ohne irgend eine Gegenleistung auf die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt wird.

Artikel X.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen

l'Etat, soit pour le compte des administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, d'un taux plus élevé ni d'une manière plus onéreuse les produits similaires provenant des territoires de l'autre Partie contractante.

oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Article XI.

Les marchandises d'origine et de manufacture bulgare étant traitées dans la Monarchie austro-hongroise, quant à l'acquittement des droits et taxes accessoires, d'après les dispositions en vigueur à l'égard de la nation la plus favorisée, les marchandises d'origine et de manufacture autrichienne ou hongroise ne seront également soumises en Bulgarie à aucun droit additionnel de douane, local ou de tout autre genre, à des taxes accessoires nouvelles ou supérieures à celles qui existent actuellement à l'egard des nations les plus favorisées, savoir:

1⁰ Le droit de plombage, à savoir:

a) 30 centimes pour chaque grand plomb, la ficelle y comprise; et

b) 5 centimes pour chaque petit plomb ou cachet, la ficelle y comprise.

2⁰ Il est perçu une taxe de 10 centimes pour chaque exemplaire des imprimés suivants, fournis par la douane:

a) manifeste ou extrait de manifeste;

b) déclarations en douane;

c) feuilles délivrées pour les marchandises transportées d'un port bulgare dans un autre port bulgare;

d) feuilles de transit;

e) feuilles de transport délivrées par le bureau de douane d'entrée pour les marchandises devant être dédouanées par un autre bureau de douane.

3⁰ Une taxe de 5 centimes est perçue pour chaque exemplaire de quittance imprimée, délivré par la douane.

Il est également perçu une taxe de 5 centimes pour tous les autres imprimés fournis par la douane.

4⁰ Le droit de timbre est perçu conformément à la loi sur le timbre en vigueur.

5⁰ La taxe pour l'inspection des bestiaux; les taxes (beglik) sur les moutons.

6⁰ Le droit de quaiage, conformément à la circulaire du $\frac{15}{3}$ avril 1885.

7⁰ Les droits de magasinage sont perçus conformément à l'article 64 de la loi des douanes.

8⁰ Droit de statistique:

a) 10 centimes par colis à l'exception des envois postaux;

Artikel XI.

Sowie in der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebüren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für Waren bulgarischen Ursprungs und bulgarischer Erzeugung gelten, so werden auch in Bulgarien Waren österreichischen oder ungarischen Ursprungs keinen localen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebüren als den derzeit gegenüber den meistbegünstigten Nationen bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Der Plombengebür, und zwar:

a) von 30 Centimes für jede große Plombe, einschließlich der Schnur; und

b) von 5 Centimes für jede kleine Plombe oder Siegel, einschließlich der Schnur.

2. Eine Taxe von 10 Centimes wird erhoben für jedes Exemplar der nachstehenden, vom Zollamte zu beziehenden Drucksachen:

a) der Manifeste oder Auszüge aus denselben;

b) der Zollerklärungen;

c) der Geleitscheine für jene Waren, welche von einem bulgarischen Hafen nach einem anderen bulgarischen Hafen befördert werden;

d) der Transitscheine;

e) der Begleitscheine, welche von dem Eingangszollamte für jene Waren ausgefertigt werden, deren Verzollung durch ein anderes Zollamt stattfinden soll.

3. Eine Taxe von 5 Centimes kommt zur Einhebung für jedes Exemplar der von dem Zollamte ausgefertigten vorgedruckten Quittungen.

Ebenso wird eine Taxe von 5 Centimes für alle anderen vom Zollamte ausgegebenen Drucksachen eingehoben.

4. Der Stempelgebür, welche nach dem in Geltung stehenden Stempelgesetze eingehoben wird.

5. Der Viehbeschaugebür; der Triebgebür für Schafe (beglik).

6. Der Quaigebür in dem durch das Circular vom $\frac{15}{3.}$ April 1885 festgestellten Ausmaße.

7. Den Magazinsgebüren gemäß Artikels 64 des Zollgesetzes.

8. Der statistischen Gebür von:

a) 10 Centimes für jedes Collo mit Ausnahme der Postsendungen;

b) 15 centimes les 1000 *kg* des marchandises chargées en vrac;
c) 10 centimes par tête de bétail.

Le droit de statistique est perçu tant à l'importation qu'à l'exportation.

Il est entendu que les taxes accessoires ne peuvent être perçues qu'en tant que les services auxquels ces taxes sont affectées ont été rendus effectivement et conformément aux prescriptions et lois douanières.

Il demeure en outre convenu que toute diminution de ces taxes additionnelles ou accessoires qui serait accordée aux marchandises d'un tiers Etat sera également appliquée sans délai aux articles similaires d'origine autrichienne ou hongroise.

b) 15 Centimes für je 1000 *kg* bei unverpackt verladenen Waren;
c) 10 Centimes für jedes Stück Vieh.

Die statistische Gebür wird sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr eingehoben.

Es versteht sich, dass die Nebengebüren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistungen, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt sind.

Es bleibt übrigens vereinbart, dass jede Verminderung dieser Zuschlags- oder Nebengebüren, welche den Waren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel österreichischen oder ungarischen Ursprungs Anwendung finden soll.

Article XII.

En ce qui concerne les modes de transport, les frais, les facilités et autres avantages y afférents, le Gouvernement bulgare s'engage à traiter les marchandises, produits du sol et de l'industrie de la Monarchie austro-hongroise, transportés par voie ferrée dans la Bulgarie, exactement de la même manière que les marchandises de la nation la plus favorisée ou les marchandises indigènes.

Artikel XII.

In Betreff der Beförderungsarten, der Kosten, der Erleichterungen und der anderen hierauf bezüglichen Vortheile verpflichtet sich die bulgarische Regierung, die Waren, Boden- und Industrieproducte der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Bulgarien mit der Eisenbahn befördert werden, ganz in der gleichen Weise zu behandeln wie die Waren der meistbegünstigten Nation oder die einheimischen Waren.

Article XIII.

Sans préjudice des arrangements spéciaux sur le traitement douanier du trafic sur les chemins de fer, il est convenu que les marchandises qui sont soumises sur les territoires de l'une des Parties contractantes au traitement de l'acquit-à-caution et qui, pour cette même raison ou pour une autre, y ont déjà été mises sous scellés, ne seront point déballées dans les territoires de l'autre Partie, et les scellés et plombs trouvés intacts ne seront pas remplacés pourvu que l'on ait satisfait aux exigences du contrôle.

Artikel XIII.

Unbeschadet der besonderen Vereinbarungen über das Zollverfahren im Eisenbahnverkehre wird festgesetzt, dass die Waren, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und aus gleichem oder anderem Grunde bereits unter Raum- und Colloverschluss gelegt worden sind, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen, in dem anderen Gebiete nicht ausgepackt und die vorhandenen unverletzten Siegel und Plomben nicht durch andere ersetzt werden sollen.

Article XIV.

La Bulgarie aura le droit de nommer des agents commerciaux dans toutes les places autrichiennes et hongroises qui ont une importance pour son commerce.

Le droit de nommer des fonctionnaires consulaires en Bulgarie, exercé jusqu'à présent par l'Autriche-Hongrie, reste maintenu.

Artikel XIV.

Bulgarien wird das Recht haben, commercielle Agenten in allen österreichischen und ungarischen Plätzen, welche für seinen Handel von Bedeutung sind, zu bestellen.

Das seitens Österreich-Ungarns bisher in Bulgarien ausgeübte Recht der Ernennung von Consularfunctionären bleibt aufrecht.

Article XV.

La présente Convention s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Convention erstreckt sich auch auf diejenigen Länder und Gebiete, welche gegenwärtig oder in der Zukunft durch eine Zollunion mit einem der vertragschließenden Theile verbunden sind.

Article XVI.

La présente Convention entrera en vigueur 8 jours après l'échange des ratifications qui aura lieu au plus tard le $\frac{\text{13 mai}}{\text{1er mai}}$ 1897; elle restera exécutoire jusqu'au $\frac{\text{31 décembre}}{\text{18 décembre}}$ 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ladite Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans la présente Convention d'un commun accord toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par expérience.

Article XVII

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait, à Vienne, en double expédition, le $\frac{\text{21 décembre}}{\text{9 décembre}}$ mil huit cent quatre-vingt-seize.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p. (L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Artikel XVI.

Die gegenwärtige Convention wird acht Tage nach dem Austausche der Ratificationen, welche spätestens am $\frac{\text{13. Mai}}{\text{1. Mai}}$ 1897 erfolgen wird, in Kraft treten und bis zum $\frac{\text{31. December}}{\text{18. December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Für den Fall, als keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen dieser Convention aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile sie gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an dieser Convention, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen derselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel XVII.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am $\frac{\text{21. December}}{\text{9. December}}$ 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p. (L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Modèle.

Carte de légitimation pour Voyageurs de commerce.

Pour l'année. . . .   No. de la carte. . . .

(Armoiries.)

Valable dans la Monarchie austro-hongroise et en Bulgarie.

Porteur.

(Prénom et nom de famille.)

Fait à. . . . . .le (jour, mois, année).

(Sceau.)   (Autorité compétente.)

Signature.

Il est certifié que le porteur de la présente carte

{ possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à. . . . . sous la raison. . . . .

{ est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison . . . . à. . . . . qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que $\frac{\text{de la maison suivante}}{\text{des maisons suivantes}}$ (désignation de la fabrique ou du commerce) à. . . . ., il est certifié, en outre, que $\frac{\text{ladite maison est tenue}}{\text{lesdites maisons sont tenues}}$ d'acquitter dans ce pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ commerce (industrie).

Signalement du porteur:

Signes particuliers:
Age:
Taille:
Cheveux:

Signature.

. . . .

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte $\frac{\text{de la maison susmentionnée.}}{\text{des maisons susmentionnées.}}$ Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque Etat.

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

Muster.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr. . . . Nr. der Karte. . . .

(Wappen.)

Giltig in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Bulgarien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den. . . . .(Tag, Monat, Jahr).

(Siegel) (Behörde)

Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in. . . . . .unter der Firma. . . . .
{ besitzt,

{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma. . . . . .in. . . . .
{ steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in. . . . . .Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Besondere Kennzeichen:
Alter:
Gestalt:
Haare:

Unterschrift.

. . . .

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Annexe A.

Droits d'entrée en Bulgarie.

Dénomination des marchandises.

Droits d'entrée.

1. Sucre non raffiné, raffiné, candis; sucreries: dragées, bonbons, lokoum, halwa, pekmez (jus de raisins cuits) et fruits glacés avec sucre . . ad val. 20%.

2. Boissons spiritueuses: alcool, eau-de-vie de raisins et de prunes, arak, rhum, cognac, liqueurs et autres eaux-de-vie de toute sorte . . . . d'après une estimation spéciale appliquée également à toutes les provenances 18%.

3. Bougies et savons ordinaires (savons de lessive) . . . . ad val. 18%.

4. Cuirs de toute sorte . . . ad val. 16%.

5. Articles de cuir . . . . . ad val. 16%.

6. Cordes et articles de corderie de toute sorte à l'exception des ficelles ad val 25%.

7. Chaussures de toute sorte avec semelles de cuir . . . . les 100 *kg* nets 280 frs.

8. Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée . . . . les 100 *kg* nets 300 frs.

Observation. Les chaussures et vêtements confectionnés qui n'entrent pas dans les Nos. 7 et 8, de même que la lingerie de toute sorte, les chapeaux et les diverses confections pour un usage immédiat suivent le régime du No. 22.

9. Draps et étoffes en laine, le mètre carré pesant plus de 400 grammes . . . . ad val. 18%.

10. Verres à vitres . . . . . ad val. 20%.

11. Verreries en général . . . ad val. 12%.

12. Porcelaines et faïences . . ad val. 12%.

13. Articles de mercerie, de quincaillerie et de brosserie . . . . . ad val. 12%.

Observation. Rentrent ici les marchandises mentionnées sous les Nos. 413, 414, 517, 531, 534—537 inclusivement, 741—760 inclusivement de la statistique bulgare de l'année 1894, y compris les boutons et les peignes de toute sorte. Il est cependant entendu que les articles de vraie bijouterie c'est à dire les articles en or et les articles en

Anlage A.

Zölle beim Eintritte nach Bulgarien.

Bezeichnung der Waren.

Eingangszölle.

1. Zucker nicht raffinirt, raffinirt, Candiszucker; Zuckerwaren: Dragees, Bonbons, Lokum, Halwa, Pekmez (Saft von gesottenen Trauben) und mit Zucker glacirte Früchte . . . . vom Werte 20%.

2. Gebrannte geistige Getränke: Alkohol, Trauben- und Zwetschkenbrantwein, Arak, Rum, Cognac, Liqueure und andere Brantweine jeder Art . . . . nach einer auf alle Provenienzen gleichartig anzuwendenden Specialbewertung 18%.

3. Kerzen und ordinäre Seifen (Waschseifen) . . . . vom Werte 18%.

4. Leder aller Art . . . . vom Werte 16%.

5. Lederwaren . . . . . . vom Werte 16%.

6. Stricke und Seilerwaren jeder Art mit Ausnahme von Bindfaden vom Werte 25%.

7. Schuhwaren jeder Art mit Ledersohlen . . . . 100 *kg* netto 280 Frcs.

8. Confectionirte Kleidungen, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht . . 100 *kg* netto 300 Frcs.

Anmerkung. Schuhwaren und confectionirte Kleidungen, welche nicht unter die Nummern 7 und 8 fallen, ebenso wie Wäschwaren jeder Art, Hüte und verschiedene Confectionen für den unmittelbaren Gebrauch werden nach Nummer 22 behandelt.

9. Tuche und Stoffe aus Wolle, im Gewichte von mehr als 400 Gramm per Quadratmeter . . . . vom Werte 18%.

10. Fensterglas . . . . . . vom Werte 20%.

11. Glaswaren aller Art . vom Werte 12%.

12. Porzellan- und Fayencewaren . . . . vom Werte 12%.

13. Kurz- und Quincailleriewaren sowie Bürstenbinderwaren . . . vom Werte 12%.

Anmerkung. Hierher gehören die unter den Nummern 413, 414, 517, 531, 534 bis 537 inclusive, sowie 741 bis 760 inclusive der bulgarischen Statistik für das Jahr 1894 angeführten Waren mit Einschluss der Knöpfe und der Kämme aller Art. Dagegen sind die echten Bijouteriewaren, das sind die Gegenstände aus Gold und die Gegenstände aus Edel-

pierres précieuses, même en combinaison avec des métaux sont exclus de cette catégorie.

14. Fils de lin . . . . . . ad val. 10%.

15. Tissus de lin . . . . . ad val. 10%.

16. Farine de blé . . . . . ad val. 10%.

17. Bois à brûler, bois de construction, bois sciés (y compris les planches sciées) et douves . . . . ad val. 8%.

18. Eaux minérales . . . . ad val. 10%.

19. Machines et instruments agricoles, ustensiles de toute sorte pour arts et métiers, poëles et fourneaux pour l'industrie, ateliers, fabriques etc. ad val. 8%.

20. Ouvrages ordinaires en fonte non polis, non vernis, non peints . . ad val. 10%.

21. Vis . . . . ad val. 8%.

22. Tous les autres articles non spécialement dénommés . . . . . ad val. 14%.

steinen, auch in Verbindung mit Metallen, von dieser Kategorie ausgeschlossen.

14. Leinengarne . . . . . vom Werte 10%.

15. Leinengewebe . . . . vom Werte 10%.

16. Mehl . . . . vom Werte 10%.

17. Brennholz, Bauholz, Sägewaren (mit Einschluss der gesägten Bretter) und Fassdauben . . . . . vom Werte 8%.

18. Mineralwässer . . . vom Werte 10%.

19. Landwirtschaftliche Maschinen und Instrumente, Geräthschaften aller Art für Kunst und Gewerbe, Öfen und Herde für die Industrie, Werkstätten, Fabriken rc. . . . . vom Werte 8%.

20. Gewöhnliche Gusseisenwaren, nicht polirt, nicht gefirnisst, nicht bemalt . . . . vom Werte 10%.

21. Schrauben . . . . . vom Werte 8%.

22. Alle anderen nicht besonders benannten Artikel . . . . . . vom Werte 14%.

Annexe B.

Dispositions spéciales concernant la perception des droits ad valorem des marchandises importées en Bulgarie[1]).

Article 1.

L'importateur est tenu d'indiquer par écrit dans la déclaration la valeur et la dénomination commerciale de la marchandise importée.

Les droits ad valorem seront calculés sur la valeur déclarée qui se constituera du prix réel de vente des marchandises au lieu d'origine ou d'expédition, des frais de transport jusqu'à la frontière et des frais d'emballage, d'assurance et de commission réellement occasionnés jusqu'au lieu de destination.

L'importateur devra joindre à sa déclaration la facture de vente et la lettre de voiture ou le connaissement.

La valeur de la marchandise sera portée sur la déclaration en levs (francs) et fractions. Si le prix et les frais d'emballage sont indiqués dans la facture en florins v. a., ils seront pour le traitement douanier, réduits en francs d'après le cours du florin v. a. en francs, publié par la banque nationale de Sophia. Les frais de transport, d'assurance et de commission seront réduits sur la même base.

Article 2.

La visite douanière des marchandises aura lieu dans les 48 heures qui suivent la déclaration.

La douane ne pourra refuser de calculer le droit d'entrée d'après la valeur déclarée par l'importateur que dans le cas où, par suite d'une appréciation rigoureuse de la qualité et de la nature des marchandises présentées, elle a des doutes fondés sur l'exactitude de la valeur.

Si la douane, en conformité de cette disposition, juge que la valeur déclarée est inférieure à la valeur réelle, elle a, dans les 24 heures après la visite douanière, le droit d'augmenter la valeur déclarée.

[1]) Ces dispositions ne s'appliquent pas aux boissons spiritueuses dénommées au No. 2 de l'annexe A.

Anlage B.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Erhebung der Wertzölle von den in Bulgarien eingeführten Waren.[1])

Artikel 1.

Der Importeur hat schriftlich in der Declaration den Wert und die handelsübliche Benennung der eingeführten Ware anzugeben.

Die Wertzölle werden nach dem declarirten Werte berechnet, welcher sich zusammensetzt aus dem wirklichen Verkaufspreise der Waren am Ursprungs- oder Absendungsorte, den Kosten des Transportes bis zur Grenze und den bis zur Ankunft im Bestimmungsorte thatsächlich erwachsenen Spesen für Emballage, Versicherung und Commission.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Connossament beilegen.

Der Warenwert ist in der Declaration in Levs (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Sind in der Factura der Preis und die Emballagekosten auf Gulden österreichischer Währung gestellt, so sind diese Beträge zum Behufe der Verzollung nach dem von der Nationalbank in Sofia veröffentlichten Curse des österreichischen Guldens in Francs umzurechnen. Derselbe Maßstab ist auch der Umrechnung der Transport-, Versicherungs- und Commissionsspesen zugrunde zu legen.

Artikel 2.

Die zollämtliche Warenbeschau hat binnen 48 Stunden nach Abgabe der Declaration zu erfolgen.

Das Zollamt kann die Berechnung des Eingangszolles nach dem vom Importeur declarirten Werte nur in dem Falle verweigern, in welchem es auf Grund einer gewissenhaften Prüfung der Beschaffenheit und der Natur der vorgewiesenen Waren begründete Zweifel in die Richtigkeit der Wertangabe setzt.

Wenn das Zollamt im Sinne dieser Bestimmung erkennt, dass der declarirte Wert geringer ist als der wirkliche Wert, hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der zollämtlichen Warenbeschau das Recht, den declarirten Wert zu erhöhen.

[1]) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Nr. 2 der Anlage A bezeichneten gebrannten geistigen Getränke.

Si l'importateur ne consent pas à cette augmentation, la douane aura le droit d'exercer la préemption ou de recourir à l'expertise.

En cas de préemption la douane aura à payer à l'importateur dans un délai de 15 jours la valeur déclarée, augmentée de 5 pour cent; il est entendu qu'il ne sera perçu ni le droit d'entrée ni une taxe quelconque.

Dans le cas d'une expertise laquelle aura lieu dans un terme de 15 jours, la douane sera tenue de remettre à la libre disposition de l'importateur, s'il le demande, la marchandise, en retenant des échantillons, à condition toutefois que l'importateur fournisse caution suffisante à garantir le droit d'entrée, les taxes additionelles et les suppléments dudit droit qui pourraient résulter de l'expertise; l'importateur aura la faculté de présenter aux experts, à titre de renseignement, un certificat délivré par la chambre de commerce et d'industrie compétente sur le prix réel de la marchandise introduite.

Falls der Importeur dieser Erhöhung nicht zustimmt, hat das Zollamt das Recht, das Vorkaufsrecht auszuüben oder die Expertise in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird das Zollamt dem Importeur binnen einer Frist von vierzehn Tagen den um fünf Procent erhöhten declarirten Wert ausbezahlen; in diesem Falle wird weder die Eintrittszollgebür noch irgend eine andere Gebür entrichtet.

Im Falle der Einleitung einer Expertise, welche binnen vierzehn Tagen stattfinden soll, hat das Zollamt die Ware dem Importeur über dessen Verlangen zur freien Verfügung unter Zurückhaltung von Warenmustern und gegen angemessene Sicherstellung des Eingangszolles, der Nebengebüren und der aus Anlass der Expertise eventuell zu gewärtigenden Zollzuschläge auszufolgen; dem Importeur steht das Recht zu, den Experten als Informationsbehelf ein von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer ausgestelltes Certificat über den wirklichen Preis der eingeführten Ware vorzulegen.

Article 3.

Le droit de préemption de la douane est déchu dès que l'expertise est demandée.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de plus de 10 pour cent celle qui a été déclarée par l'importateur, le droit d'entrée sera perçu sur la valeur déterminée par les experts.

Si la valeur déterminée par les experts dépasse de 10 pour cent celle qui a été déclarée, le déclarant sera passible d'une amende qui sera fixée par le Ministre des Finances et qui pourra s'élever jusqu'au décuple des droits fraudés.

Il a été constaté que sous l'expression „droits fraudés“ sera comprise la différence entre les droits calculés sur la valeur déclarée et les droits calculés sur la valeur fixée par les experts.

Les frais d'expertise seront supportés à moitié par l'importateur et la douane, si la valeur déterminée par l'expertise n'excède pas de plus de 5 pour cent la valeur déclarée; dans les autres cas ils seront supportés par la partie succombante.

Aussitôt que le droit, les taxes additionelles et l'amende résultant éventuellement de l'expertise auront été perçus par la douane, la marchandise sera délivrée à l'importateur, ou le reste du montant du cautionnement lui sera rendu sans délai, si la marchandise avait déjà été retirée.

Artikel 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, dass der Wert der Ware den vom Importeur declarirten Wert nicht um mehr als 10 Procent übersteigt, wird der Eingangszoll gemäß dem durch die Experten bestimmten Werte erhoben.

Übersteigt der durch die Expertise ermittelte Wert den in der Declaration angegebenen um mehr als 10 Procent, so verfällt der Declarant einer vom Finanzminister festzusetzenden Geldstrafe, welche bis zum Zehnfachen der hinterzogenen Zollgebüren bemessen werden kann.

Unter dem Ausdrucke „hinterzogene Zollgebüren“ wird die Differenz zwischen der nach dem declarirten Werte berechneten Zollgebür und jener verstanden, welche nach dem von den Experten festgestellten Werte berechnet wird.

Die Kosten der Expertise werden vom Importeur und dem Zollamte zu gleichen Theilen bestritten, wenn der durch die Expertise festgestellte Wert den declarirten Wert um nicht mehr als 5 Procent übersteigt; in anderen Fällen werden diese Kosten vom unterliegenden Theile getragen.

Sobald vom Zollamte die Zollgebür, die Nebengebüren und die etwa infolge der Expertise sich ergebende Strafe eingehoben sind, ist dem Importeur die Ware auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

Article 4.

En cas d'expertise le chef de la douane et l'importateur nommeront chacun un expert dans les huit jours qui suivent la demande de l'expertise. En cas de partage de voix ou, si l'importateur le requiert, au moment même de la constitution de l'arbitrage, les experts choisiront dans un délai de 8 jours un tiers arbitre. S'il y a désaccord entre eux, le tiers arbitre sera nommé par le président du tribunal de département compétent ou, aux endroits où il n'existe pas de tribunal de département, par le juge local (Mirowii sadia) compétent.

La décision arbitrale devra être rendue dans les 5 jours qui suivront la nomination des arbitres.

Article 5.

En cas de non-paiement des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, au plus tard endéans les cinq jours de la notification de la décision des experts les marchandises, sauf le cas prévu par le dernier alinéa de l'article 2 concernant la délivrance de la marchandise contre cautionnement, pourront être vendues par la douane.

Le produit de la vente ou le cautionnement, après déduction des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, sera tenu à la disposition de l'ayant droit, en cas de vente, pendant une année à partir du jour de la vente, en cas de cautionnement, pendant une année à partir du jour de la notification de la décision définitive.

Si la somme disponible n'est pas réclamée dans le délai fixé, elle restera définitivement acquise au Trésor.

Artikel 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes werden die beiden Sachverständigen binnen acht Tagen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Verständigung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Departementgerichtes oder, wo ein solches nicht besteht, von dem zuständigen Ortsrichter (Mirowii sadia) ernannt.

Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden fünf Tage gefällt werden.

Artikel 5.

Wenn die Zollgebüren, die Zollzuschläge, die Geldstrafen und sonstigen Kosten nicht spätestens binnen fünf Tagen nach erfolgter Verständigung der Partei von der Entscheidung der Expertise entrichtet werden, können die Waren, den im letzten Absatze des Artikels 2 vorgesehenen Fall der Ausfolgung der Ware gegen Sicherstellung ausgenommen, durch das Zollamt veräußert werden.

Der Erlös des Verkaufes oder die Sicherstellungssumme wird nach Abzug der Eingangszollgebüren, der Zuschläge, der Geldstrafe und sonstigen Kosten zur Verfügung des Berechtigten bereitgehalten werden, und zwar im Falle des Verkaufes durch ein Jahr, vom Tage des Verkaufes an gerechnet, und im Falle der Sicherstellung durch ein Jahr vom Tage der Zustellung der endgiltigen Entscheidung.

Wenn der zur Verfügung bereit gehaltene Betrag während des bezeichneten Zeitraumes nicht reclamirt worden ist, verfällt derselbe endgiltig dem Staatsschatze.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante de la Convention même:

Ad article I de la Convention.

1. Les dispositions de l'article I relatives à l'établissement et l'exercice des professions ne seront pas appliquées:

a) dans la Monarchie austro-hongroise aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions exercés exclusivement en ambulant;

b) en Bulgarie aux cabaretiers de village, aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions excercés exclusivement en ambulant.

Il est convenu que la disposition indiquée sous *b)* ne pourra être appliquée aux pharmaciens autrichiens ou hongrois qui exercent actuellement cette profession en Bulgarie.

2. Les sociétés anonymes et celles en commandite par actions, ainsi que les sociétés d'assurance de tout genre, existant sur les territoires de l'une des Parties contractantes en vertu des lois respectives, pourront, réciproquement, exercer sur les territoires de l'autre tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions qui y sont en vigueur sur cette matière et qui sont applicables aux sociétés de toute autre nation.

3. Les sujets de l'une des Parties contractantes qui exercent le métier d'expéditeur entre les divers points des territoires respectifs ou qui se livrent à la navigation ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle ou spéciale sur les territoires de l'autre, pourvu qu'ils aient leur résidence dans les territoires de leur propre pays. Toutefois, leurs agents en Bulgarie, en leur qualité de personnes exerçant un métier dans le pays, devront acquitter le droit de

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Theil der Convention selbst bilden sollen:

Zu Artikel I der Convention.

1. Die Bestimmungen im Artikel I, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden keine Anwendung .

a) in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen,

b) in Bulgarien auf das Dorfschankgewerbe, das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Es wird jedoch vereinbart, dass die unter b) angeführte Bestimmung auf die österreichischen oder ungarischen Apotheker, welche gegenwärtig ihr Gewerbe in Bulgarien ausüben, nicht anwendbar ist.

2. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie die Versicherungsgesellschaften jeder Art, welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden und auf die Gesellschaften jeder anderen Nation anwendbaren Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

3. Die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile, welche das Speditionsgewerbe zwischen einzelnen Punkten der betreffenden Gebiete ausüben oder die Schiffahrt betreiben, werden rücksichtlich der Ausübung dieses Gewerbes oder dieser Unternehmung in dem Gebiete des anderen Theiles keiner gewerblichen oder anderen besonderen Abgabe unterworfen sein, woferne sie ihren Wohnsitz im Gebiete ihres eigenen Landes haben. Jedoch werden deren Agenten in ihrer Eigenschaft als im Lande ein Gewerbe ausübende

patente (impôt sur le revenu) proportionnellement à leurs revenus. De même, les expéditeurs qui s'occuperaient d'expéditions de marchandises entre deux points dans l'intérieur du pays seront soumis aux droits de patente, quant au revenu résultant de ces affaires.

Personen in Bulgarien die Patentsteuer (Einkommensteuer) nach Maßgabe ihres Einkommens entrichten. Ebenso werden die Spediteure, welche die Warenspedition zwischen zwei Punkten im Innern des Landes betreiben, der Patentsteuer hinsichtlich des aus diesen Geschäften erzielten Einkommens unterliegen.

Ad article VI.

La Bulgarie aura la faculté d'introduire pendant la durée de la présente Convention des monopoles sur le sel, le tabac, la poudre et le pétrole. Elle pourra de même introduire des monopoles sur les articles qui, pendant la durée de la présente Convention, seraient monopolisés en Autriche-Hongrie.

Zu Artikel VI.

Bulgarien kann während der Dauer der gegenwärtigen Convention Monopole auf Salz, Tabak, Schießpulver und Petroleum einführen. Auch wird es Monopole auf jene Artikel einführen können, welche während der Dauer der gegenwärtigen Convention in Österreich-Ungarn monopolisirt werden sollten.

Ad article VIII.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration des marchandises devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises bulgares, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale, tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'un tiers Etat qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclu du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Partie contractante.

Lesdits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un fonctionnaire consulaire, ou d'un agent commercial; enfin ils pourront, au besoin, même être remplacés par la facture si les gouvernements respectifs le croient convenable.

Les certificats d'origine doivent être délivrés gratuitement et seront rédigés d'après le formulaire annexé. Il en est de même du visa consulaire ou du visa d'un agent commercial, lorsque ce visa est exigé pour les certificats d'origine délivrés par les autorités locales ou par les bureaux de douane.

Chacune des Parties contractantes pourra exiger la présentation d'une traduction des certificats d'origine qui ne seraient pas dréssés dans la langue employée dans son service douanier. Cette traduction pourra aussi être délivrée par un fonctionnaire du pays exportateur autorisé à se servir d'un sceau officiel.

Zu Artikel VIII.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure bulgarischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. Soferne jedoch einer der vertragschließenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, dass Waren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder dem Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularfunctionär oder commerciellen Agenten ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die Ursprungszeugnisse sind gebürenfrei auszustellen und nach dem anliegenden Formular abzufassen. Das Gleiche gilt bezüglich des Consularvisums oder des Visums eines commerciellen Agenten, wenn dieses Visum für die von den Ortsbehörden oder den Zollämtern ausgefertigten Ursprungszeugnisse verlangt wird.

Es soll jeder Theil berechtigt sein, bei Ursprungszeugnissen, welche nicht in der Sprache seines Zolldienstes ausgestellt sind, die Beibringung einer Übersetzung zu fordern. Eine solche Übersetzung kann auch von einem zur Führung eines Dienstsiegels befugten Organe des exportirenden Landes ausgestellt werden.

Quant aux denrées coloniales, aux épices, aux huiles, aux fruits du midi, aux drogues, aux matières tinctoriales et à tanner, aux gommes et aux résines, il est entendu que ces articles importés de l'Autriche-Hongrie jouiront en Bulgarie du traitement conventionnel, même s'ils ne sont pas accompagnés de certificats d'origine.

Für Colonialwaren, Gewürze, Öle, Südfrüchte Droguen, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze wird bei der Einfuhr aus Österreich-Ungarn die vertragsmäßige Behandlung in Bulgarien jedenfalls auch ohne Vorweisung von Ursprungszeugnissen eintreten.

Ad article IX.

1. Les dispositions de l'article IX ne s'appliquent point:

a) aux faveurs qui sont accordées à des Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières;

b) aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les dispositions d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

2. Le taux des droits de sortie n'est pas limité par cette Convention; mais il est bien entendu que ces droits seront les mêmes pour toutes les directions dans lesquelles l'exportation se fait.

3. Seront observées conformément aux principes en vigueur en Autriche-Hongrie, quant au traitement douanier en Bulgarie, les règles suivantes:

L'interéssé sera libre de renvoyer à l'étranger, sans acquitter les droits d'entrée ou de sortie, ou une taxe quelconque de consommation, les marchandises, même après les avoir examinées, qui auraient été déclarées à l'entrée, mais qui n'auraient pas, encore passé dans le libre trafic, pourvu toutefois qu'il ne se soit pas, dans sa déclaration, rendu coupable d'une irrégularité qui justifierait une procédure pénale en matière de douane.

Dans ce cas on procèdera, quant à la marchandise importée, conformément aux dispositions des lois des finances. La marchandise pourra de nouveau être réexportée, si la procédure pénale en matière de douane relative à la constatation, aura prouvé la justesse de la déclaration.

Dans tous les cas l'importateur aura à acquitter les taxes accessoires dues en vertu de l'article XI.

Les marchandises pourront être entreposées dans les magasins de douane, ou placées dans des entrepôts réels ou fictifs, pour les réexporter, les faire transiter ou les mettre en consommation. Les droits d'entrée, accises et octrois, admis par la Convention, seront perçus de marchandises destinées à être dédouanées en raison des quantités retirées successivement des entrepôts. Les marchandises destinées au transit ou à la réexportation ne pourront être grevées à ce titre d'une taxe quelconque.

Zu Artikel IX.

1. Die Bestimmungen des Artikels IX haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gewährt werden;

b) auf die einem der vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

2. Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

3. In Übereinstimmung mit den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Grundsätzen werden in Bulgarien bei der Verzollung die nachfolgenden Normen beobachtet werden:

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr declarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waren auch nach erfolgter Beschau in das Ausland zurückzusenden, ohne einen Ein- oder Ausfuhrzoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, dass sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Declaration zu Schulden kommen ließ.

In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Ware nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels XI schuldigen Nebengebüren von der Partei zu entrichten.

Die Waren können behufs ihrer Wiederausfuhr, ihrer Durchfuhr oder ihres Übertrittes in den freien Verkehr in Zollamtsmagazine oder in staatliche oder Privatniederlagen eingelagert werden. Die nach der Convention zulässigen Eingangszollgebüren, Accisen und Octrois werden jedoch von den zur Eingangsverzollung bestimmten Waren nur nach Maßgabe der den Niederlagen jeweilig entnommenen Mengen erhoben. Die zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmten Waren dürfen aus diesem Anlasse keinerlei Gebür unterworfen werden.

Ad article X.

Les marchandises autrichiennes et hongroises ne pourront être grevées sous quelle dénomination que ce soit de taxes perçues au profit de l'Etat ou des communes (administrations municipales et corporations), autres que des droits de douane, des taxes accessoires prévues à l'article XI, des accises et des octrois.

Il est convenu que les accises et les octrois ne pourront grever, sous quelque dénomination que ce soit, les provenances autrichiennes ou hongroises ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse que les produits similaires bulgares. Ne seront, par conséquent, perçus les accises et les octrois des marchandises autrichiennes et hongroises dans une autre valeur monétaire que des marchandises bulgares et ne seront pas accordées aux produits bulgares, en ce qui concerne les droits d'accises et d'octrois, des faveurs quelconques telles qu'elles pourraient par exemple résulter du système d'abonnement etc.

Les accises et les octrois pourront être perçus sur les marchandises autrichiennes ou hongroises même dans le cas où les articles similaires ne seraient pas produits dans la Bulgarie.

Les dispositions précédentes sur les accises et les octrois ne sont applicables aux marchandises autrichiennes ou hongroises que dans le cas où les provenances de tout autre pays sont soumises au même traitement.

Les accises et les octrois seront perçus conformément aux dispositions suivantes:

A) Les articles de consommation sur lesquels des accises pourront être prélevées à l'importation pour le compte de l'Etat sont les suivants: les boissons et les comestibles, le fourrage, les combustibles et les matières d'éclairage, ainsi que les matériaux de construction. Toutes les autres marchandises seront exemptes en Bulgarie du paiement d'accise.

Pour les articles dénommés ci-après les accises ne dépasseront pas en Bulgarie les taux suivants:

	le hectolitre
Alcool, pour chaque degré de l'alcoolomètre de Gay Lussac	0·75 frs.
Rhum, liqueur, cognac, bitter, absinthe etc.	30·— „

Observation: Le rhum, la liqueur etc. en fûts, titrant plus de 40 degrès d'alcool d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac seront taxés, comme l'alcool.

	les 100 kg. nets
Sucre	20·— frs.
Bonbons, halwa et sucreries	40·— „
Succédanés de café, y compris le café appelé café de Franck	20·— „

Zu Artikel X.

Die österreichischen und ungarischen Waren dürfen außer mit den Zöllen, den im Artikel XI vorgesehenen Nebengebüren, den Accisen und Octrois, mit keinen anderen wie immer Namen habenden, für Rechnung des Staates oder der Gemeinden (Municipalverwaltungen und Körperschaften) einzuhebenden Gebüren belastet werden.

Es wird vereinbart, dass die österreichischen oder ungarischen Provenienzen von den Accisen und Octrois unter keiner wie immer gearteten Bezeichnung weder mit einem höheren Satze noch in einer beschwerlicheren Weise als die gleichartigen bulgarischen Producte getroffen werden können. Es werden daher auch die Accisen und Octrois von den österreichischen und ungarischen Waren in keiner anderen Geldvaluta erhoben werden als die bulgarischen Waren, und werden den bulgarischen Waren in Hinsicht auf die Accise- und Octroi-Abgaben keinerlei Begünstigungen, wie solche beispielsweise aus dem Abonnementsystem &c. sich ergeben können, eingeräumt werden.

Die Accisen und Octrois können von den österreichischen oder ungarischen Waren auch in dem Falle erhoben werden, wenn gleichartige Artikel in Bulgarien nicht erzeugt werden sollten.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Accisen und Octrois finden aber auf die österreichischen oder ungarischen Waren nur dann Anwendung, wenn denselben die Provenienzen aller anderen Länder gleichmäßig unterworfen werden.

Die Accisen und Octrois werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eingehoben werden:

A) Verzehrungsgegenstände, von welchen bei der Einfuhr Accisen für Rechnung des Staates erhoben werden können, sind: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, sowie Baumaterialien. Von anderen Waren als diesen Verzehrungsgegenständen werden in Bulgarien Accisen nicht erhoben werden.

Für nachbenannte Artikel werden in Bulgarien die Accisen nachstehende Sätze nicht überschreiten:

	per Hektoliter
Alkohol für jeden Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac	0·75 Frs.
Rum, Liqueur, Cognac, Bitter, Absinth &c.	30·— „

Anmerkung: Rum, Liqueur &c. in Fässern, mit mehr als 40 Alkoholgraden nach dem Alkoholometer von Gay Lussac sind wie Alkohol zu behandeln.

	per 100 kg netto
Zucker	20·— Frs.
Bonbons, Halwa und Zuckerwaren	40·— „
Kaffeesurrogate mit Einschluss des sogenannten Franckkaffees	20·— „

	le hectolitre
Bière	5·— frs.
	les 100 kg. nets
Bougies de stéarine, de sperma ceti et bougies de luxe	20·— frs.
Poissons conservés tels que sardines etc.	50·— „
Conserves, autres	100·— „
Huile d'olives et autres huiles comestibles	10·— „

Une accise pourra être perçue par voie d'exception sur les allumettes en bois et en cire, les graisses et eaux parfumées, les savons parfumés et les cartes à jouer.

Cette taxe ne dépassera pas en ce qui concerne:

	es 100 kg. nets
les allumettes en bois	30·— frs.
les savons parfumés	50·— „
	la douzaine de jeu
les cartes à jouer	12·— frs.

B) Les octrois qui, en conformité des dispositions de la loi bulgare du 30/18 décembre 1895, seront perçus au profit des communes (administrations municipales et corporations) ne dépasseront pour les articles dénommés ci-après les taux suivants;

	frs.	cts.
	le litre	
Vin et vinaigre en futaille	—	4
Alcool, eau-de-vie, rhum et cognac: par litre et degré d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac	—	1/2
Bière en futaille	—	4
	la bouteille de 3/4 de litre	
Diverses espèces de vin en bouteilles cachetées	—	50
Diverses espèces de liqueurs en bouteilles cachetées, telles que: rhum, absinthe, vermouth, bitter, curaçao, vanille, vodka russe etc.	—	30
	le kilogr. net	
Succédanés de café y compris le café appelé café de Franck	—.	16
Sucre	—.	4
Sucreries telles que: lokoum, compotes, bonbons et autres articles en sucre	—.	10
Huile d'olive et autres huiles comestibles	—.	8
Poissons marinés, séchés et fumés	—.	16
Fromages de Suisse, de Hollande et autres	—.	32
	le mètre cube	
Bois de construction; planches brutes	1.	—
	la tonne	
Chaux	2.	—
	les 500 pièces	
Briques	—.	20
	le kilogr. net	
Bougies stéariques	—.	8
Savon de lessive	—.	8

	per Hektoliter
Bier	5·— Frs.
	per 100 kg netto
Kerzen aus Stearin, Spermacet (Walrath) und Luxuskerzen	20·— Frs.
Conservirte Fische: Sardinen 2c.	50·— „
Andere Conserven	100·— „
Olivenöl und andere Speiseöle	10·— „

Ausnahmsweise darf eine Accise von Zündhölzchen und Wachszündkerzchen, parfümirten Fetten und wohlriechenden Wässern, parfümirten Seifen und Spielkarten eingehoben werden.

Diese Taxe darf bei:

	per 100 kg netto
Zündhölzchen	30·— Frs.
Parfümirten Seifen	50·— „
	per Dtzd. Spiele
Spielkarten	12·— Frs.

nicht übersteigen.

B) Die Octrois, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des bulgarischen Gesetzes vom 30./18. December 1895 für Rechnung der Gemeinden (Municipalverwaltungen und Körperschaften) zur Einhebung gelangen, werden für die nachstehend aufgezählten Artikel die folgenden Sätze nicht überschreiten:

	Frcs.	Cts.
	per Liter	
Wein und Essig in Gebinden	—	4
Alkohol, Branntwein, Rum und Cognac: per Liter und Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac	—	1/2
Bier in Fässern	—	4
	per 3/4 L.-Flasche	
Wein verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen	—	50
Liqueure verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen, wie: Rum, Absinth, Wermuth, Bitter, Curaçao, Vanille, Russischer Vodka	—	30
	per kg netto	
Kaffeesurrogate, mit Einschluss des sogenannten Franckkaffees	—.	16
Zucker	—.	4
Zuckerwaren, wie: Lokum, eingemachtes Obst, Bonbons und andere Zuckerwaren	—.	10
Olivenöl und andere Speiseöle	—.	8
Marinirte Fische, getrocknet und geräuchert	—.	16
Schweizer-, Holländer- und andere Käse	—.	32
	per Kubikmeter	
Bauholz; rohe Bretter	1.	—
	per Tonne	
Kalk	2.	—
	per 500 Stück	
Ziegel	—.	20
	per kg netto	
Stearinkerzen	—.	8
Waschseife	—.	8

	le kilogr. net
Chaussures de toutes sortes avec semelles de cuir	—.28
Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée	—.30

Tous les autres articles qui ne sont pas spécialement dénommés ni dans la liste ci-dessus ni dans la loi précitée du $\frac{30}{18}$ décembre 1895 seront, en tant qu'ils n'entrent pas en franchise de douane, soumis à un octroi de 2 pour cent ad valorem.

L'acquittement des octrois se fera pour les marchandises autrichiennes et hongroises simultanément avec le paiement des droits d'entrée. L'octroi une fois payé, la marchandise pourra librement circuler dans tout le pays et ne pourra être grevée à aucun titre de nouvelles taxes quelconques.

En tant que, aux termes des dispositions précédentes, les octrois seront perçus d'après la valeur des marchandises, ils seront calculés, sans autre procédure d'estimation, sur les valeurs fixées pour la perception des droits d'entrée.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention de commerce à laquelle il se rapporte a été dressé en double expédition à Vienne, le $\frac{21}{9}$ décembre 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

(L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

	per *kg* netto
Schuhwaren aller Art mit Ledersohlen .	—.28
Confectionirte Kleider, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht	—.30

Alle anderen Artikel, welche weder in der vorstehenden Liste noch in dem vorerwähnten Gesetze vom $\frac{30.}{18.}$ December 1895 speciell angeführt sind, unterliegen, soferne sie nicht zollfrei eingehen, einer Octroigebür von 2 Percent vom Werte.

Die Entrichtung der Octrois hinsichtlich der österreichischen und ungarischen Waren hat gleichzeitig mit der Zahlung der Eingangszollgebüren zu erfolgen. Sobald die Octroigebür einmal entrichtet ist, kann die Ware im ganzen Lande frei verkehren und wird unter keinerlei Titel anderweitigen Taxen unterworfen werden können.

Soweit in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die Erhebung der Octrois nach dem Werte der Waren stattfindet, werden die Octrois ohne weiteres Schätzungsverfahren nach dem für die Erhebung der Zollgebüren festgestellten Werte berechnet werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen der Convention, auf welche es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am $\frac{21.}{9.}$ December 1896 unterzeichnet.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

(L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Seraphimoff** m. p.

Formulaire.

Certificat d'origine.

Mr. . . . .[1]) certifie que d'après les documents exhibés, Mr. . . . .[2]) a $\frac{\text{facturé}}{\text{embarqué}}$ le . . . . 189 . . .[3]) dans $\frac{\text{cette gare}}{\text{ce port}}$ de . . . .[4]), ...[5]) colis . . . .[6]) marque . . . . numéros . . . . avec poids brut de . . . . kilogrammes, contenant . . . .[7]) lesquelles marchandises sont produites dans ce pays et sont destinées à suivre jusqu'à la douane $\frac{\text{autrichienne ou hongroise}}{\text{bulgare}}$ de . . . .[8]) pour être expédiées à Mr. . . . .[9]) à . . . .[10]).

(Date, signature et sceau.)

1) Nom de l'autorité qui expédie le document.
2) Nom du producteur ou négociant.
3) Date.
4) Nom de la gare du chemin de fer ou du port.
5) Numéro des colis.
6) Sorte des colis.
7) Description générique des marchandises.
8) Nom de la douane.
9) Nom du destinataire.
10) Nom du lieu de destination.

Formulare.

Ursprungs-Zeugnis.

..............[1]) bestätigt, dass nach den vorgelegten Schriftstücken Herr ....[2]) am..................189...[3]) im Bahnhof / Hafen von.....................[4]) ....[5]) Frachtstücke..... ....[6]) Zeichen............ Nummer.......... im Bruttogewichte von ......Kilogramm, enthaltend.....................[7]) facturirt / verladen hat, welche Waren in diesem Lande erzeugt worden und bestimmt sind, an das österreichische oder ungarische / bulgarische Zollamt in.......... .....[8]) zu gehen, um an Herrn........................[9]) in....................[10]) weiterbefördert zu werden.

(Datum, Unterschrift und Siegel.)

[1]) Name der Behörde, die das Zeugnis ausstellt.
[2]) Name des Erzeugers oder Händlers.
[3]) Datum.
[4]) Name des Bahnhofes oder Hafens.
[5]) Zahl der Frachtstücke.
[6]) Art der Frachtstücke.
[7]) Angabe der Warengattung.
[8]) Name des Zollamtes.
[9]) Name des Empfängers.
[10]) Name des Bestimmungsortes.

Déclaration.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie les Soussignés ont fait la déclaration suivante:

A partir du 13/1 janvier 1897 jusqu'à la mise en vigueur de la Convention de commerce, conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie, le Gouvernement bulgare appliquera aux provenances autrichiennes et hongroises le traitement prévu par l'arrangement du 9 mai/27 avril 1895 entre la Monarchie austro-hongroise et la Bulgarie, c'est-à-dire les droits d'entrée de 14% ad valorem et les droits d'accises réduits sur les succédanés de café, les allumettes en bois et les savons parfumés.

Toutefois il est entendu que, en tous cas, l'Autriche-Hongrie jouira en Bulgarie des avantages de la nation la plus favorisée et que par conséquent ni les dispositions de l'arrangement du 9 mai (27 avril) 1895 ni celles de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour, après sa mise en vigueur, ne pourront être appliquées à l'Autriche-Hongrie en tant qu'un tiers Etat jouirait d'un traitement plus favorable, traitement qui reste également assuré à l'Autriche-Hongrie.

La présente déclaration sera considérée comme approuvée par les Parties contractantes sans autre ratification spéciale par le seul fait de la signature de la Convention de commerce.

Vienne, le 21/9 décembre 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.
(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.
(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Declaration.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, haben die Unterfertigten folgende Erklärung abgegeben:

Vom 13./1. Jänner 1897 ab bis zum Inkrafttreten der am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossenen Handelsconvention wird die bulgarische Regierung auf die österreichischen und ungarischen Provenienzen das durch das Arrangement zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien vom 9. Mai (27. April) 1895 vereinbarte Regime, nämlich Eingangszölle in der Höhe von 14 Procent vom Werte und die ermäßigten Accisegebüren für Kaffeesurrogate, Zündhölzchen und parfümirte Seifen in Anwendung bringen.

Es versteht sich jedoch, dass Österreich-Ungarn in allen Fällen in Bulgarien die Vortheile der meistbegünstigten Nation genießen wird, und dass daher weder die Bestimmungen des Arrangements vom 9. Mai/27. April 1895, noch jene der am heutigen Tage abgeschlossenen Handelsconvention nach deren Inkrafttreten auf Österreich-Ungarn angewendet werden können, insoferne ein dritter Staat sich einer günstigeren Behandlung erfreuen würde, welche Österreich-Ungarn in gleicher Weise gesichert bleibt.

Die gegenwärtige Declaration wird von den vertragschließenden Theilen ohne besondere Ratification durch die bloße Thatsache der Unterzeichnung der Handelsconvention als genehmigt erachtet werden.

Wien, am 21./9. December 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.
(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.
(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Erklärung.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce, conclue en date de ce jour entre la Bulgarie et l'Autriche - Hongrie, le Soussigné a l'honneur de faire au nom de Son Gouvernement les déclarations suivantes:

1. Le Gouvernement bulgare s'engage à faciliter autant que possible l'établissement d'entrepôts par des sujets autrichiens et hongrois dans les lieux où les relations commerciales l'exigent, pourvu que les conditions voulues par la législation en vigueur soient remplies.

2. Quant à la rédaction des certificats d'origine pour les marchandises autrichiennes et hongroises le Gouvernement bulgare constate que la langue française est admise dans le service douanier de Bulgarie.

3. Les jugements rendus en Autriche-Hongrie par les tribunaux d'arbitres, établis auprès des bourses de commerce et des valeurs, et devenus exécutoires en conformité des lois autrichiennes ou hongroises régissant cette matière, seront traités en Bulgarie, en ce qui concerne leur reconnaissance et leur exécution, jusqu'à la conclusion d'une Convention spéciale concernant le secours mutuel en matière judiciaire exactement sur le même pied que les jugements émanant des tribunaux d'Etat civils ou de commerce existant en Autriche-Hongrie.

Le Soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Son Excellence Monsieur le Comte Gołuchowski l'assurance de sa haute considération.

Vienne, le 9/21 décembre 1896.

(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.

Im Begriffe, an die Unterzeichnung der Handelsconvention zu schreiten, welche am heutigen Tage zwischen Bulgarien und Österreich-Ungarn abgeschlossen worden ist, hat der Unterzeichnete die Ehre, im Namen seiner Regierung nachstehende Erklärungen abzugeben:

1. Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, die Errichtung von Entrepôts durch österreichische und ungarische Unterthanen in jenen Orten, wo die Handelsbeziehungen es erfordern, gegen Erfüllung der von der geltenden Gesetzgebung hiefür aufgestellten Bedingungen thunlichst zu fördern.

2. Hinsichtlich der Ursprungszeugnisse für die österreichischen und ungarischen Waren erklärt die bulgarische Regierung, dass die französische Sprache im Zolldienste Bulgariens anerkannt ist.

3. Die Urtheile, welche in Österreich-Ungarn durch die bei den Waren- und Effectenbörsen bestellten Schiedsgerichte gefällt werden und in Gemäßheit der einschlägigen österreichischen und ungarischen Gesetze vollstreckbar sind, werden bis zum Abschlusse eines besonderen Rechtshilfevertrages in Bulgarien in Betreff ihrer Anerkennung und Vollstreckung genau in derselben Weise behandelt werden, wie die Urtheile, welche von den in Österreich-Ungarn bestehenden staatlichen Civil- oder Handelsgerichten geschöpft werden.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlass, um Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Goluchowski die Versicherung seiner besonderen Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 9./21. December 1896.

(L. S.) Dr. **Stancioff** m. p.

Erklärung.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce, conclue en date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie le Soussigné a l'honneur de déclarer que les douanes d'Orsova et de Semlin seront autorisées à admettre de leur propre ressort au transit à travers le territoire douanier austro-hongrois les envois de tabac brut bulgare qui entrent en wagons ou en vaisseaux mis sous scellés en conformité des prescriptions en vigueur. Toutefois une demande spéciale devra être adressée, soit par écrit, soit oralement, dans chaque cas à l'une des dites douanes, qui alors donnera la permission de transit sans être tenue de se mettre, comme jusqu'à présent, en rapport avec l'autorité des finances compétente.

Le Soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Monsieur Dimitri J. Stancioff l'assurance de sa haute considération.

Vienne, le 21/9 décembre 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

Im Begriffe, an die Unterzeichnung der Handelsconvention zu schreiten, welche am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, beehrt sich der Unterzeichnete zu erklären, dass die Zollämter in Orsova und Semlin die Ermächtigung erhalten werden, in ihrem eigenen Wirkungskreise jene Sendungen bulgarischen Rohtabaks zum Transit durch das österreichisch-ungarische Zollgebiet zuzulassen, welche unter vorschriftsmäßigem Verschlusse in Waggons oder in Schiffen einlangen. Doch muss in jedem Falle ein besonderes Ersuchen schriftlich oder mündlich an das eine der beiden Zollämter gerichtet werden, welches sodann die Durchfuhrbewilligung ertheilen wird, ohne dass es hiezu, wie bisher, der vorgängigen Berichterstattung an die zuständige Finanz-Oberbehörde bedarf.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlass, um Herrn Demeter J. Stancioff die Versicherung seiner besonderen Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 21./9. December 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Genossenschaftssprengel.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze wird in der Regel in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch anordnen, dass die Genossenschaftsbildung ausnahmsweise nur in einzelnen Landestheilen und nur für diese stattzufinden habe, und überdies Bestimmungen treffen, nach welchen in dem betreffenden Lande oder in einzelnen Theilen dieses Landes

a) auch Gemeindegenossenschaften der Landwirte für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden (Pfarrsprengel),
b) für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,
c) für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,
d) mehrere Landesgenossenschaften der Landwirte oder
e) Berufsgenossenschaften der Landwirte für einzelne Gruppen von Landwirten (§. 3, Alinea 3, lit. a—e)

errichtet werden.

Auch bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die Trennung oder Zusammenlegung der Sprengel bereits errichteter Berufsgenossenschaften festzusetzen.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

§. 3.

Mitglieder.

Mitglieder der Bezirks-, beziehungsweise gleichzeitig auch der Gemeindegenossenschaft der Landwirte (§. 1, Alinea 2, lit. a) sind in der Regel die Eigenthümer der in dem betreffenden Gerichtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Ortsgemeinde (Pfarrsprengel) gelegenen dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften, soferne dieselben nicht im Eisenbahnbuche eingetragen sind.

Eigenthümer von Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken (Ortsgemeinden, Pfarrsprengeln) gelegen sind, gelten in jedem dieser Bezirke (Ortsgemeinden, Pfarrsprengel) als Mitglieder der betreffenden Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte, wenn und insoferne ihr Grundbesitz die zur Begründung der Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die Landesgesetzgebung setzt die näheren Bestimmungen darüber fest, inwieferne eine Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes als dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmet anzusehen ist, sowie ob Eigenthümer solcher land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften, welche

a) überwiegend und in großem Ausmaße Waldbestand haben,

b) nicht mit einem Wohnhause versehen sind oder ausschließlich als Voluptuare dienen,

c) ein bestimmtes Mindestausmaß der Fläche oder des Ertrages nicht erreichen oder

d) ein bestimmtes Maximalausmaß der Fläche oder des Ertrages überschreiten,

überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen von der Mitgliedschaft an der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte ausgenommen sind oder eigene Berufsgenossenschaften der Landwirte (§. 1, Alinea 2, lit. c) bilden.

§. 4.

Im Zweifel über die dem Eigenthümer einer Liegenschaft in Gemäßheit des §. 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

§. 5.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämmtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte.

Wenn in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften bestehen, hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welcher der Landesgenossenschaften die verschiedenen Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften mit ihren Mitgliedern angehören.

Auch kann die Landesgesetzgebung Bestimmungen treffen, nach welchen die Mitglieder der im §. 1, Alinea 2, lit. e) genannten Berufsgenossenschaften, wenngleich sie im Sinne des §. 3, Alinea 3, von der Mitgliedschaft an den Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte ausgenommen wurden, dennoch Mitglieder einer in dem Lande bestehenden Landesgenossenschaft der Landwirte sind.

§. 6.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind in der Regel berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten den Pächtern, Fruchtnießern oder den in Gemäßheit des §. 1103 a. b. G. B. Nutzungsberechtigten zu übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung übt gleichwohl das betreffende Mitglied das Wahlrecht in den Genossenschaftsausschuss entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Landesgesetzgebung kann aber Bestimmungen treffen, nach welchen unter gewissen, von ihr festzustellenden Voraussetzungen die den Genossenschaftsmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten einschließlich des activen und passiven Wahlrechtes auf die im Alinea 1 erwähnten Pächter und Nutzungsberechtigten von selbst übergehen.

In beiden Fällen obliegt die Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Geldzahlungen dem Eigenthümer der Liegenschaft.

§. 7.

Für pflegebefohlene Eigenthümer werden die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

Wenn solche Liegenschaften im Eigenthume des Staates, des Landes, der Gemeinde, der öffentlichen Fonds oder sonstiger juristischer Personen stehen, so

muſs zur Ausübung der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten ein Bevollmächtigter von diesen Körperschaften bestellt werden.

Wenn die Liegenschaft, deren Eigenthum die Mitgliedschaft begründet, im Miteigenthume mehrerer Personen steht, so haben dieselben zu dem erwähnten Zwecke einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen. Doch haften sie solidarisch für die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft.

§. 8.

Von der in Gemäßheit der §§. 6 und 7 stattfindenden Vertretung, sowie von jeder Änderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Genossenschaftsorgane.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften der Landwirte werden von den Genossenschaftsorganen besorgt.

Den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften der Landwirte steht das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung, sowie das active und passive Wahlrecht für die Genossenschaftsausschüsse zu, soferne sie von dem Stimm- und Wahlrechte nicht auf Grundlage besonderer, durch die Landesgesetzgebung festzustellender Ausnahmsbestimmungen ausgenommen sind.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daſs die Wahlen für die Genossenschaftsausschüsse in mehreren Wahlkörpern vorzunehmen sind, welche nach dem Flächenmaße oder nach der Steuerleistung oder nach dem Reinertrage der in Betracht kommenden Liegenschaften der Genossenschafter zu bilden sind.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl und die Function der Genossenschaftsorgane sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann auch die Voraussetzungen feststellen, unter welchen

a) in den einzelnen Ortsgemeinden (Pfarrsprengeln) des Landes, insoweit daselbst die Errichtung von Gemeindegenossenschaften (§. 1, Alinea 2 lit. a) nicht vorgesehen ist, Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt werden;

b) den im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, Verbänden oder Vereinen ein Vertretungsrecht in den Genossenschaften, beziehungsweise deren Ausschüssen eingeräumt wird;

c) Besitzern von außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsgebieten das Wahlrecht für die Gemeindegenossenschaftsausschüsse zuerkannt wird;

d) Berufsgenossenschaften, welche im Sinne des §. 1, Alinea 2, lit. e gebildet werden, ein Vertretungsrecht in die Genossenschaftsausschüsse der Bezirks- oder Landesgenossenschaften erhalten;

e) als Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse auch Personen aufgenommen werden können, welche früher Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften waren oder sich als landwirtschaftliche Beamte oder Gutsverwalter, als Vorstandsmitglieder oder Beamte von land- und forstwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und ähnlichen Corporationen, als Directoren, Lehrer u. s. w. von land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, als Thierärzte oder in sonstiger Weise Verdienste um die Förderung der Land- oder Forstwirtschaft erworben haben; es müssen jedoch mindestens drei Viertel der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses sowie der Obmann und dessen Stellvertreter wahlberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein.

§. 10.

Constituirung und Statuten.

Die Bestimmungen über die Constituirung der Berufsgenossenschaften der Landwirte, sowie über die Aufstellung und den Inhalt der Genossenschaftsstatuten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Statuten, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu genehmigen hat, haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

a) die Rechte und Pflichten der Genossenschafter;

b) die Organe der Genossenschaft und deren Befugnisse;

c) die Genossenschaftsversammlungen;

d) den Sitz der Genossenschaft;

e) die Erfordernisse für giltige Beschlussfassungen;

f) die Aufstellung der Genossenschaftscataster;

g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;

h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;

i) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;

k) die Geschäftsordnung;

l) das Rechnungswesen.

§. 11.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften der Landwirte ist durch den im §. 2 festgesetzten Zweck derselben bestimmt.

Insbesondere kommen diesen Genossenschaften nach Maßgabe der durch die Landesgesetzgebung,

beziehungsweise durch das Statut besonders festzustellenden Bestimmungen folgende Aufgaben zu:

a) die Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen und Speichern für die Lagerung landwirtschaftlicher Producte der Genossenschafter;

b) der Verkauf der landwirtschaftlichen Producte welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;

c) der Ankauf von Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benöthigen über Auftrag und für Rechnung derselben, ferner die Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen zur gemeinsamen Benützung;

d) die Gründung oder Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die Verwertung der landwirtschaftlichen Producte bestimmten Unternehmungen;

e) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenscassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des Personalcredites und des Credites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirtschaftlicher Producte an die Magazine und Speicher der unter lit. a bezeichneten Art;

f) die Vermittlung der Convertirung hoch verzinslicher in minder verzinsliche, kurzfristiger in langfristige, dem Amortisationszwange unterworfene Hypothekardarlehen;

g) die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotirungen der Productenbörsen und Märkte, sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Productenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börseorganisation bestehenden Normen;

h) die Gründung, Unterstützung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Körperschaften, welche die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft und einzelner Zweige derselben oder die sonstige Hebung der materiellen und sittlichen Verhältnisse der Land- oder Forstwirte zur Aufgabe haben;

i) die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landesculturellen Gesetze, insoweit die Berufsgenossenschaft zu diesen Aufgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;

k) die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;

l) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;

m) die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Contractformularien u. s. w.;

n) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;

o) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter;

p) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten.

Es gehört ferner zum Wirkungskreise der Berufsgenossenschaften der Landwirte die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Landescultur an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative, sowie die Mitwirkung bei den vom Staate oder den autonomen Körperschaften beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung der Landescultur, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens nach den hiefür grundsätzlich getroffenen oder im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen.

§. 12.

Wenn eine Berufsgenossenschaft Unternehmungen betreiben will, die einer staatlichen Bewilligung bedürfen, oder deren Betreibung nur den nach der Gewerbeordnung hiezu Befähigten gestattet oder an die Genehmigung der Betriebsanlage gebunden ist, so bleibt sie zur Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften verpflichtet.

Auch sind jene Unternehmungen, welche im Falle ihres Betriebes durch einen Verein der staatlichen Aufsicht unterliegen, dieser Aufsicht nach den für Vereine bestehenden Vorschriften unterworfen.

§. 13.

Rechtliche Stellung.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmanne und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

Genossenschaftsbeiträge.

§. 14.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte haben, insoweit die mit ihrer Errichtung verbundenen ersten Auslagen oder die am Ende jedes Jahres präliminarmäßig für das nächste Jahr berechneten Ausgaben der Genossenschaften, worunter auch die etwaigen Verluste des abgelaufenen Jahres einzurechnen sind, durch anderweitige Einnahmen nicht bedeckt erscheinen, diese Ausgaben durch Beiträge der Genossenschafter zu decken.

Zu diesem Zwecke werden von den Berufsgenossenschaften zu der von den Genossenschaftern im betreffenden Genossenschaftssprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer, soweit dieselbe nicht von den als Waldung versteuerten Grundstücken zu entrichten ist, Zuschläge aufgelegt.

Durch die Landesgesetzgebung wird bestimmt, von welchem Procentsatz der staatlichen Steuern angefangen die Auflegung von Zuschlägen der Genehmigung der nächst übergeordneten Berufsgenossenschaft, des Landesausschusses oder einer sonstigen Genehmigung bedarf.

Auch setzt die Landesgesetzgebung den Procentsatz der staatlichen Steuer fest, welchen die Zuschläge überhaupt nicht überschreiten dürfen.

§. 15.

Die im §. 14 genannten Beiträge werden als Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer von denselben Organen und mit denselben Mitteln wie diese landesfürstliche Steuer eingehoben und an jene Berufsgenossenschaften der Landwirte, von welchen sie aufgelegt wurden, abgeführt.

Die Beiträge genießen als Zuschläge zu den staatlichen Steuern alle gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte derselben.

§. 16.

Wer sich durch die auf Grundlage des §. 15 aufgetragene Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen beschwert erachtet, kann gegen die betreffende Verfügung binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der politischen Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz bei der politischen Landesbehörde den Recurs ergreifen.

§. 17.

Voranschlag und Rechnungsabschluss.

Die Landesgesetzgebung hat die Bestimmungen über die Aufstellung und Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie über die Bildung von Reservefonds der Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Ein von den Berufsgenossenschaften etwa erzielter Gewinn darf an die Mitglieder nicht vertheilt werden.

Die Landesgesetzgebung hat Vorschriften aufzustellen, gemäß welcher die von diesem Gewinne, nach Dotirung des Reservefondes bis zu einer bestimmten Höhe, etwa noch verbleibenden Überschüsse zu Zwecken der Förderung der Landescultur mit besonderer Berücksichtigung des betreffenden Genossenschaftssprengels verwendet werden können.

§. 18.

Wenn die Berufsgenossenschaften es unterlassen, den ihnen in Gemäßheit der §§. 14 bis 17 obliegenden Verpflichtungen zur Auflegung der Genossenschaftsbeiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und Dotirung des Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen je nach dem für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Sprengel von der politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde durchgeführt.

§. 19.

Vertretung der Regierung.

Das Ackerbauministerium ist berechtigt, zwei Vertreter als Mitglieder in die Ausschüsse der Landesgenossenschaften zu entsenden.

Diesen Ausschussmitgliedern steht in den Versammlungen dasselbe Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern der Landesgenossenschaftsausschüsse zu. Doch haben dieselben keinerlei Genossenschaftsbeiträge zu leisten.

Ebenso kann über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die politische Landesbehörde je einen Vertreter als Mitglied in den Ausschuss der in dem betreffenden Lande gelegenen Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrechte entsenden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass der Landesausschuss und in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch diese je einen oder mehrere Vertreter als Mitglieder in die Ausschüsse der in dem betreffenden Lande bestehenden Landes-, beziehungsweise Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrecht entsenden.

§. 20.

Landesculturräthe.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte oder ein Landesculturrath bestehen, hat die Landesgesetzgebung bei Einführung der in diesem Gesetze

vorgesehenen berufsgenossenschaftlichen Organisation die näheren Bestimmungen über das Verhältnis dieser Organisation zu den genannten Körperschaften festzusetzen.

Hiebei haben insbesondere folgende Grundsätze zu gelten:

a) die bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind in Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes umzuwandeln;

b) die Landesculturräthe sind entweder in Landesgenossenschaften der Landwirte umzuwandeln oder doch wenigstens derart umzubilden, dass ihre Organisation auf Grundlage der nach diesem Gesetze errichteten Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte aufgebaut wird, und dass sie die durch dieses Gesetz den Landesgenossenschaften der Landwirte zugewiesenen Pflichten und Rechte einschließlich des Rechtes zur Einhebung von Beiträgen im Wege der Auflegung von Zuschlägen (§. 14) übernehmen können.

In jedem Lande, in welchem ein Landesculturrath mit nach Nationalitäten getrennten Sectionen besteht, ist bei der vorbezeichneten Umbildung diese Theilung aufrecht zu halten, bei der Umwandlung des Landesculturrathes aber eine diesen Sectionen entsprechende Anzahl von Landesgenossenschaften zu errichten; auch ist bei der Zuweisung der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften an die einzelnen Sectionen des Landesculturrathes, beziehungsweise an die Landesgenossenschaften die für die Sectionen des Landesculturrathes bestehende Theilung nach Nationalitäten aufrecht zu halten.

§. 21.

Verbände.

Die im Sinne dieses Gesetzes innerhalb desselben Landes errichteten Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgenossenschaften der Landwirte können sich, insbesondere behufs Erfüllung gemeinsamer wirtschaftlicher Aufgaben, zu Verbänden vereinigen.

§. 22.

Revision.

Die Gemeinde-, beziehungsweise die Bezirksgenossenschaften der Landwirte sowie die im Sinne des §. 1, Alinea 2, lit. e) gebildeten Berufsgenossenschaften unterliegen in Bezug auf die Geschäftsführung einer Revision durch die übergeordneten Bezirks-, beziehungsweise Landesgenossenschaften.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Revision werden von der Landesgesetzgebung festgesetzt.

Die Revision der Landesgenossenschaften wird vom Ackerbauministerium, und zwar entweder unmittelbar oder durch die politische Landesbehörde, nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen vorgenommen.

§. 23.

Oberaufsicht.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der politischen Behörden und in letzter Instanz des Ackerbauministers.

Die politische Landesbehörde kann, im Falle eine Berufsgenossenschaft sich eine besondere oder fortgesetzte Gesetzwidrigkeit zuschulden kommen läßt, nach Einvernehmung des Landesausschusses die Auflösung des leitenden Organes dieser Berufsgenossenschaft verfügen und zugleich die schuldigen Mitglieder desselben auf eine bestimmte, fünf Jahre nicht überschreitende Zeit des passiven Wahlrechtes für die Genossenschaftsleitung verlustig erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 24.

Steuer- und Gebürenbefreiungen.

Die im Sinne dieses Gesetzes zu errichtenden Berufsgenossenschaften der Landwirte unterliegen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, nur insoferne, als sie erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen betreiben, nach Maßgabe des Ertrages aus diesen Unternehmungen.

Sie werden den nach §. 85 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, begünstigten Genossenschaften dann gleichgestellt, wenn sich der Geschäftsbetrieb derselben in dem in jenem Paragraphen bezeichneten Sinne auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften beschränkt; doch können die Berufsgenossenschaften, ohne die erwähnten Steuerbegünstigungen zu verlieren, ihren Geschäftsbetrieb auch auf die im §. 6, Alinea 1, erwähnten Nutzungsberechtigten ausdehnen.

§. 25.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren die nachstehenden Begünstigungen zu:

a) die Gebürenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder executiven Pfandrechtes für dieselben;

b) die Gebürenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;

c) die Gebürenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;

d) die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren;

e) die Gebürenfreiheit für die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;

f) die Befreiung vom Gebürenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebürenäquivalente im Ausmaße von 1 ½ Procent des Wertes sammt Zubehör.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche über den Gegenstand desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden.

§. 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.

In den „Erläuternden Bemerkungen" zu dem am 27. Februar 1896 im hohen Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte (Nr. 1388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1896), sind die Gründe erörtert worden, welche die k. k. Regierung bestimmt hatten, die am 10. October 1893 dem hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und betreffend die Errichtung von Rentengütern (Nr. 710 und 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1893) zurückzuziehen und zunächst die erstere dieser beiden Regierungsvorlagen in modificirter Fassung im hohen Abgeordnetenhause neuerdings einzubringen.

Der bestandene landwirtschaftliche Ausschuss dieses hohen Hauses hat die Vorlage in einer Reihe von Sitzungen durchberathen und mit geringfügigen Abänderungen auch angenommen. Der hierüber vom Abgeordneten Freiherrn v. Rolsberg als Referenten am 5. November 1896 erstattete Bericht (Nr. 1596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1896) wurde jedoch nicht mehr auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesetzt, und es muss infolge der inzwischen erfolgten Auflösung des Reichsrathes die Regierungsvorlage nunmehr neuerdings zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werden.

Die seit der Auflösung des Reichsrathes verstrichene Zeit wurde im Interesse einer möglichst vereinfachten parlamentarischen Berathung der Vorlage dazu benützt, um einerseits die im landwirtschaftlichen Ausschusse beschlossenen unwesentlichen Änderungen, mit welchen sich die k. k. Regierung ohne Bedenken hatte einverstanden erklären können, in den neuen Gesetzentwurf aufzunehmen und um anderseits auf einige das Wesen des Entwurfes nicht berührende Wünsche Rücksicht zu nehmen, welche wiederholt bei der Besprechung der Vorlage in den betheiligten Kreisen laut geworden waren.

Die vom landwirtschaftlichen Ausschusse beschlossenen Änderungen sind in dem erwähnten Berichte desselben ausführlich motivirt, und es erübrigt daher in dieser Richtung hier nur die Besprechung jener Änderungen, welche in dem neuen Gesetzentwurfe keine Berücksichtigung gefunden haben.

Vor allem wurde die lit. e) des Alinea 2 im §. 1, welche der Ausschuss gestrichen hatte, wieder hergestellt, da es zweckmäßig erschien, die im §. 3 vorgesehenen Fälle der Bildung besonderer Berufsgenossenschaften für einzelne Gruppen von Landwirten schon bei der Aufzählung aller Arten von Genossenschaftssprengeln im §. 1 zu erwähnen.

Auch ist im §. 19 den Beschlüssen des landwirtschaftlichen Ausschusses nur insoferne Rechnung getragen worden, als den Vertretern der Regierung die Wählbarkeit zu Genossenschaftsobmännern nicht zukommen soll. Dagegen wurde die Ingerenz des Ackerbauministeriums im übrigen in der Weise in Aussicht genommen, wie es in der früheren Regierungsvorlage bestimmt war.

Ebenso wurde der §. 22 in der ursprünglichen Fassung restituirt, wonach die Revision der Landesgenossenschaften dem Ackerbauministerium und nicht dem Landesausschusse zustehen soll.

Zu erwähnen ist noch, dass die Beschlüsse des landwirtschaftlichen Ausschusses in Bezug auf die Theilung der Genossenschaften nach Nationalitäten in den Ländern, wo national getheilte Landesculturräthe bestehen (§. 1, Alinea 2 und §. 5, Alinea 2), im §. 20, welcher überhaupt auch übersichtlicher formulirt wurde, ihre Berücksichtigung gefunden haben.

Was die Änderungen betrifft, welche über die Beschlüsse des landwirtschaftlichen Ausschusses hinausgehen, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Im §. 6, Alinea 1, wurde eine stilistisch etwas geänderte Formulirung gewählt, da die Fassung dieser Stelle des Gesetzentwurfes zu verschiedenen Zweifeln Anlass gegeben hatte.

Hinsichtlich des Wirkungskreises der Berufsgenossenschaften (§. 11) ist in der neuen Vorlage verschiedenen Bedenken Rechnung getragen, welche sowohl im landwirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses, als auch bei sonstigen maßgebenden Besprechungen des Gesetzentwurfes geltend gemacht worden waren. Man hatte wiederholt die Befürchtung ausgesprochen, dass sowohl der in den Aufgabenkreis der Berufsgenossenschaften fallende Verkauf landwirtschaftlicher Producte, als auch der denselben zugedachte Ankauf von Bedarfsartikeln, wenn diese Geschäfte als Eigengeschäft der Genossenschaften betrieben werden sollen, ein gewisses Risico mit sich bringen könnte, welches bei einer Zwangsgenossenschaft zu großen Härten führen würde.

Obschon diese Bedenken nicht als durchaus zutreffend angesehen werden können, schien es dennoch angemessen, auf dieselben, da sie auch manche überzeugte Anhänger der Berufsgenossenschaftsidee zu beunruhigen geeignet sind, durch eine entsprechende Formulirung der betreffenden Bestimmungen Rücksicht zu nehmen und so schon durch deren Wortlaut den bloßen Anschein auszuschließen, wie wenn bei den Aufgaben der geplanten Berufsgenossenschaften an die Eingehung riskanter Geschäfte zu Speculationszwecken gedacht worden wäre.

Es wurde daher die im §. 11, lit. a), vorgesehene Lagerung von landwirtschaftlichen Producten auf Producte der Genossenschafter beschränkt und durch die neue Fassung der lit. b) und c) des §. 11 der genossenschaftliche An- und Verkauf als bloßes Commissionsgeschäft charakterisirt.

Wenn schon hinsichtlich der einfacheren wirtschaftlichen Geschäfte, nämlich der Lagerung landwirtschaftlicher Producte, des An- und Verkaufes eine Rücksichtnahme auf die geltend gemachten Befürchtungen angezeigt war, so schien diese umsomehr bezüglich der Errichtung von Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die Verwertung der landwirtschaftlichen Producte bestimmten Unternehmungen geboten, welche nunmehr (§. 11, lit. d) nicht mehr als directe Aufgabe der Berufsgenossenschaften bezeichnet wird.

Diese Aufgabe soll vielmehr durch Gründung oder Förderung eigener, solchen Zwecken dienender Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelöst werden. Ebenso ist die Pflege des Credites als Aufgabe von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche von den Berufsgenossenschaften gegründet oder gefördert werden, in Aussicht genommen (§. 11, lit e).

Eine kleine Abänderung mehr stilistischer Natur hat der Schlusspassus in lit. g) des §. 11 erfahren. Aus der früheren Fassung war nämlich von verschiedenen Seiten die Ansicht abgeleitet worden, dass die geplante Mitwirkung der Berufsgenossenschaften bei den Productenbörsen durch einfache landesgesetzliche Bestimmung normirt werden könne, während doch eine Änderung der börsengesetzlichen Vorschriften nur im Wege eines Reichsgesetzes möglich ist.

Die hinsichtlich der Frage der Genossenschaftsbeiträge in manchen Kreisen hervorgetretenen Bedenken wurden ebenfalls in eingehende Erwägung gezogen. Wenn von manchen Gegnern der Vorlage der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine drückende Beitragslast in Aussicht gestellt wurde, so kann dies wohl von vorneherein als sehr übertrieben bezeichnet werden. Aber immerhin schien es räthlich, solchen Angriffen, welche die Beitragspflicht als eine unbegrenzte darzustellen versuchten und mitunter von hunderten von Zuschlagsprocenten sprachen, die Spitze zu nehmen, indem ausdrücklich die Bestimmung in den Reichsgesetzentwurf aufgenommen wurde, dass die Landesgesetzgebung einen Maximalprocentsatz für die Zuschläge festzusetzen habe (§. 14, Alinea 4).

Aber auch bezüglich der innerhalb dieser Grenze auferlegten Beiträge muss, soferne es sich um Waldbesitzer handelt, zugegeben werden, dass für diese die Beitragspflicht besonders hart sein würde, da der forstwirtschaftliche Betrieb aus der neuen Organisation weitaus geringere und nicht gleichartige wirtschaftliche Vortheile schöpfen wird, als der landwirtschaftliche Betrieb. Dies gilt sowohl vom kleinen Waldbesitze, als auch — und insbesondere — von den großen Grundbesitzungen mit ausgedehnten Waldflächen. Es würde als

Unbilligkeit empfunden werden, die Verpflichtung zu gewissen Opfern tragen zu müssen, ohne sich der Aussicht auf verhältnismäßige Vortheile gegenüber zu sehen. Daher wurde Vorsorge getroffen (§. 14, Alinea 2), dass die Genossenschaftsbeiträge nur für jene Grundstücke zu entrichten sind, welche nicht als Waldung versteuert werden. Daneben ist die durch §. 3, Alinea 3, lit. a) gebotene Möglichkeit, die Eigenthümer von Liegenschaften, welche überwiegend und in großem Ausmaße Waldbestand haben, überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen von der Mitgliedschaft an den Berufsgenossenschaften der Landwirte auszunehmen oder dieselben in eigene Berufsgenossenschaften der Landwirte zusammenzufassen noch immer von selbständiger praktischer Bedeutung.

Endlich war infolge der seit der letzten Einbringung der Vorlage erfolgten Publication des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eine Änderung des §. 24 nothwendig geworden, welche jedoch nur eine im Sinne des neuen Steuergesetzes vorgenommene Formulirung der für die Berufsgenossenschaften stets geplanten Steuerbegünstigungen darstellt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Forcher und Genossen

auf

Einreihung der Werkmeister bei den Werkstätten der k. k. Staatsbahnen in den Beamtenstatus.

Durch die Stabilisirung eines großen Theiles der in den Werkstätten der k. k. Staatsbahnen beschäftigten Arbeiter hat eine wesentliche Verschiebung in der Stellung der Werkmeister stattgefunden. Während früher dem Arbeiter der Werkführer als Unterbeamter gegenüber gestanden ist, somit einen höheren Rang bekleidet hat, ist nunmehr infolge der durchgeführten Stabilisirung jeder Unterschied nahezu verwischt, da dadurch den Arbeitern bei gleichgebliebenen Pflichten fast die gleichen Rechte wie den Werkführern eingeräumt worden sind.

In Erwägung, dass die Stellung dieser Aufsichtsorgane im innigsten Zusammenhange mit der Autorität derselben steht, ohne welche dieselben nicht imstande sind, ihren verantwortungsvollen Dienst in entsprechender Weise auszuüben;

weiters in Erwägung, dass der Werkstättendienst nur unter strengster Disciplin der Beschäftigten in gedeihlicher und ökonomischer Weise durchgeführt werden kann, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die Einreihung der bei den Werkstätten der k. k. Staatsbahnen angestellten Werkmeister in den Beamtenstatus zu verfügen und denselben alle damit verbundenen Rechte zu gewähren."

Wien, am 7. Mai 1897.

Forcher.

Ghon.	Kienmann.
Schoiswohl.	Dr. Hofmann.
Franz Hofmann.	Dr. Steinwender.
Dr. Heinemann.	Dr. Pommer.
Erb.	Millesi.
Dr. Lemisch.	Dobernig.
Foller.	Heeger.
Lorber.	Dr. Kindermann.
Dr. Hochenburger.	Dr. Budig.
Prade.	Herzmansky.
Posch.	Mosdorfer.
Dr. Peßler.	Böheim.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Josef Karlik und Genossen,

betreffend

die Inangriffnahme von Maßnahmen zur Sanirung der schwer bedrohten Mühlenindustrie.

In Erwägung, dass die Mühlenindustrie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im allgemeinen und jene der böhmischen Krone insbesonders durch die mit allen künstlichen Mitteln geförderte ungarische Concurrenz maßlos geschädigt wird; in weiterer Erwägung, dass in diesem ungleichen Kampfe, welcher von Seite der ungarischen Kartellmühlen mit allen denselben von der königlich ungarischen Regierung zur Verfügung gestellten auch sehr bedenklichen Mitteln geführt wird, die diesseitige Mühlenindustrie unrettbar dem Ruine verfallen muss, wenn in letzter Stunde zu deren Schutze nicht energisch eingeschritten wird, sowie auch in Erwägung, dass der bevorstehende ungarische Ausgleich der k. k. Regierung äußerst günstige Gelegenheit bietet, eine solche Schutzaction einzuleiten, stellen wir den nachfolgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Schutze der diesseitigen Mühlenindustrie nachstehende Vorkehrungen zu treffen:

1. Der sogenannte Mahlverkehr (Veredlungsverfahren auf fremdländisches, zollfrei eingeführtes Getreide) sei unverzüglich aufzuheben.

2. Der derzeitige Staffeltarif auf Getreide und Mehl im Inlandverkehr, der den ungarischen Mühlen einseitige, unserer Mühlenindustrie mit Rücksicht auf deren geographische Lage unzugängliche Vortheile bietet, sei durch einen Kilometertarif, in welchem principiell eine 30procentige Declassification zwischen Getreide und Mehl festgesetzt werde, zu ersetzen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Gegenstand dem zu wählenden landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. Mai 1897.

Dr. Šilený.	Bečvář.	Dostal.	Karlik.
Dr. Kaizl.	Sramek.	Hovorka.	Dr. Dyk.
Dr. Záček.	Dr. Dvořák.	Holanský.	Gustav Adámek.
Bělský.	Spindler.	Kulp.	Krumbholz.
Teklý.	Dr. Blažek.	Sehnal.	Heimrich.
Dr. Plaček.	Dr. Kramář.	Kryš.	Dr. Lang.
Dr. Brzorád.	Dr. Pacák.	Dr. Kurz.	Martinek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karel Adámek und Genossen.

Angesichts der großen und stets wachsenden Bedeutung der rationellen Arbeitsstatistik für die sociale Gesetzgebung und Verwaltung stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Arbeitsstatistik mit thunlichster Beschleunigung einzubringen."

In formeller Beziehung wird beantragt, dass dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zugewiesen werde.

Wien, am 7. Mai 1897.

Dostál.	Karel Adámek.
Hovorka.	Dr. Šílený.
Seichert.	Dr. Plaček.
Březnovský.	Dr. Kurz.
Kulp.	Dr. Dvořák.
Vychodil.	Sokol.
Heimrich.	Martinek.
Dr. Engel.	Dr. Slavík.
Holanský.	Kaftan.
Bečvář.	Dr. Záček.
Hájek.	Maštálka.
Karlík.	Dr. Pacák.
Udržal.	Schwarz.
Formánek.	Staroštík.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen.

„Das hohe Haus wolle nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

einige Bestimmungen der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An die Bestimmungen des §. 20 der Strafprocessordnung sind nachstehende zwei weitere Absätze anzufügen:

„Handelt es sich bei der Urtheilsberathung des Gerichtshofes I. Instanz (§§. 257 und 477 St. P. O.) um die Frage, ob die der Anklage zugrunde liegende That oder die vom Gerichtshofe als erwiesen angenommene That vom Gesetze mit Strafe bedroht ist oder nicht, so ist ein verurtheilendes Erkenntnis nur dann zu schöpfen, wenn der Angeklagte mit Einhelligkeit der Stimmen schuldig befunden wurde."

§. 2.

An die Bestimmungen des §. 39 St. P. O. ist nachstehender Absatz anzufügen.

„Im Strafverfahren wegen Übertretungen, jedoch nur vor den k. k. Bezirksgerichten, können sich

sowohl der Beschuldigte als auch der Privatankläger oder der Privatbetheiligte eines Rechtsbeistandes bedienen, welcher, falls er nicht in die Vertheidigerliste eingetragen ist, doch wenigstens im Sinne des §. 31, Absatz 4 der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, die Berechtigung zur Substitution eines Advocaten vor den Civilgerichten erlangt hat und bei einem Advocaten in Verwendung steht."

§. 3.

Die Bestimmung des §. 45 St. P. O. hat zu lauten:

„Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann der Beschuldigte sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Vertheidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen, sowie zur Anmeldung und Begründung von Rechtsmitteln, insbesondere zur Ausführung der Beschwerde gegen die Einleitung der Voruntersuchung und gegen die Verhängung der Untersuchungshaft vor der Rathskammer bedienen.

Zu diesem Zwecke ist dem Vertheidiger die Einsichtnahme aller Acten oder eines Theiles zu gestatten, insoferne nicht die Rathskammer wegen gewichtiger Bedenken die Einsichtnahme in die Acten zu verweigern beschließt.

Jedenfalls ist dem Beschuldigten auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und von dessen Gründen sowie von jener gerichtlichen Verfügung, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat, Abschrift zu ertheilen.

Nach Mittheilung der Anklageschrift hat nicht nur der Vertheidiger, sondern auch der Angeklagte, der letztere unter Aufsicht, das Recht, die Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Der Verkehr des in Haft befindlichen Beschuldigten mit seinem Vertheidiger kann bis zur Erhebung der Anklage nur im Beisein einer Gerichtsperson gepflogen werden."

§. 4.

Die Bestimmung des §. 92, Absatz 3, dritter Satz hat zu lauten:

„Von solchen Berathungen sind der Staatsanwalt, sowie auf Verlangen des Beschuldigten, dessen Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, damit sie ihre Anträge schriftlich oder mündlich vor der Rathskammer ausführen und begründen können."

§. 5.

An die Bestimmung des §. 97 St. P. O., letzter Satz, ist anzufügen:

„Dieselbe Verständigung hat der Untersuchungsrichter an den Vertheidiger des Beschuldigten zu erlassen, falls letzterer es begehrt."

§. 6.

In §. 180 St. P. O. sind zwischen den dritten und vierten Absatz folgende Bestimmungen einzuschalten:

„Der Beschuldigte ist gleichzeitig zu belehren, dass ihm das Recht zusteht, sich vor der Rathskammer gegen die Verhängung der Untersuchungshaft zu beschweren, und sich zur Ausführung der Beschwerde vor der Rathskammer eines Vertheidigers zu bedienen.

Selbst im Falle, wenn der Beschuldigte auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft verzichtet, hat der Untersuchungsrichter seinen Beschluss binnen längstens drei Tagen der Rathskammer zur Bestätigung vorzulegen. Falls die Bestätigung binnen drei Tagen nicht erfolgt, ist die Untersuchungshaft, insoferne nicht der Fall des §. 197 St. P. O. eintritt, aufzuheben.

§. 7.

Aus der Bestimmung des §. 192 St. P. O. haben die Worte „oder auf eine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe" — zu entfallen und an Stelle dieser Worte ist einzuschalten: „oder auf eine lebenslängliche Kerkerstrafe".

§. 8.

Die Bestimmnng des §. 194 St. P. O. wird aufgehoben.

§. 9.

An die Bestimmung des §. 208 St. P. O. ist nachstehender dritter Absatz anzufügen:

„Gegen den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten steht diesem — unbeschadet seines Rechtes zur Erhebung des Einspruches — das Recht zu, die Beschwerde an die Rathskammer zu erheben, worüber das in der Voruntersuchung vorgesehene Verfahren eingeleitet wird. Dasselbe gilt für den Fall, als der Untersuchungsrichter wegen Bedenkens, dem Haftantrage stattzugeben, die Entscheidung der Rathskammer einholt."

§. 10.

Der erste Satz des §. 270 St. P. O. hat zu lauten:

„Jedes Urtheil muss binnen drei Tagen vom Tage der Verkündigung von einem stimmführenden Mitgliede des Gerichtshofes schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuss beantragt.

Wien, 8. Mai 1897.

Dostál.	Dr. Stránský.
Hovorka.	Gustav Adámek.
Dr. Dyk.	Dr. Silený.
Hájek.	Dr. Herold.
Krumbholz.	Dr. Brzorád.
Bělský.	Pospíšil.
Loula.	Záček.
Dr. Pacák.	Dr. Kaizl.
Skála.	Kaftan.
Dr. Grégr.	Janda.
Březnovský.	Seichert.
Dr. Pražák.	Schwarz.
Kulp.	Dr. Sláma.
Heimrich.	König.
Lebloch.	Dr. Slavík.
Starostík.	Martinek."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tschernigg, Rigler, Wernisch und Genossen.

In Erwägung, dass nach den jetzt bestehenden Dienstvorschriften für die Landwehr, gleichgiltig, ob jemand im stehenden Heere oder bei der Landwehr activ gedient und in der Reserve seine vorgeschriebenen Waffenübungen mitgemacht hat, auch in den letzten zwei, das ist im 11. und 12. Dienstjahre nochmals zur Ableistung einer vierwöchentlichen Waffenübung herangezogen wird;

in weiterer Erwägung, dass nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit viele bereits schon im 34. Lebensjahre stehen, meistentheils verheiratet, Familienväter, selbständige Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sind, welche durch die Ableistung der letzten vierwöchentlichen Waffenübung in Wirtschaft, Erwerb und Einkommen oft großen Schaden erleiden und ihre Familien in Noth gerathen, daher diese letzte Waffenübung die empfindlichste Belastung ist;

ferner in schließlicher Erwägung, dass unbedingt angenommen werden muss, dass ein Soldat nach genossener militärischer Ausbildung und abgeleisteter drei- oder auch zweijähriger activen Dienstzeit und nach erfolgter Mitmachung der periodischen Reservewaffenübungen auch in dem 11. und 12. Dienstjahre im Falle des Ausbruches eines Krieges die Waffen ohne eine nochmals vorhergegangene vierwöchentliche Waffenübung zu handhaben verstehen wird und eine etwaige Kriegsuntüchtigkeit durch den Ausfall dieser letzten Waffenübung durchaus nicht zu befürchten steht, sondern dieser Wegfall nur für die Mannschaft bezüglich der Ableistung ihrer Dienstpflicht eine bedeutende Erleichterung und für den Staat eine bedeutende Ersparung der ohnedem von Jahr zu Jahr sich steigernden Militärauslagen bedeuten würde, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte zu veranlassen, respective einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem in den letzten zwei, das ist für das 11. und 12. Dienstjahr die Waffenübungen gänzlich aufgehoben werden.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Wehrausschuss zuzuweisen.

Wien, 8. Mai 1897.

Dr. v. Pessler.	Dr. Pommer.	Tschernigg.
Foller.	Dr. Roser.	Rigler.
Hinterhuber.	Posch.	Wernisch.
Prade.	Dr. Heinemann.	Forcher.
Girstmayr.	Böheim.	Heeger.
Lorber.	Mosdorfer.	Dr. Hochenburger.
Dr. Budig.	Ghon.	Dr. Steinwender.
Kienmann.	Millesi.	Dr. Wolffhardt.
Gebler.	Kaiser.	Herzmansky.
Dr. Chiari.	Dobernig.	Eisele.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Berks und Dr. Gregorec.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Steiermark b) Städte, 7, 8, dem Wahlreformausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.“

Wien, 7. Mai 1897.

Ritter v. Berks.
Dr. Gregorec.
Robič.
Borčić.
Coronini.
Vuković.

Povše.
Perić.
Pfeifer.
Žičkar.
Kušar.
Dr. Gregorčič.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Steiermark b) Städte, 7, 8 abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in den Städten, 7, 8 in Steiermark treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark	**b) Städte**	7. **Marburg**, Windisch-Feistritz, Windischgraz, Hochenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, St. Lorenzen, St. Leonhard, Pettau, Maria-Neustift, Friedau, Polsterau, Luttenberg, Wernsee, Heiligen Dreifaltigkeit	1
		8. **Cilli**, Sachsenfeld, Weitenstein, Hochenegg, Tüffer, Praßberg, Oberburg, Laufen, Fraßlau, Franz, Rohitsch, St. Marein, St. Georgen, Rann, Reichenburg, Lichtenwald, Trachenburg, Hörberg, Gonobitz, Montpreis, Schönstein . .	1

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Türk, Wolf und Genossen.

Mit Rücksicht darauf, dass es hoch an der Zeit ist, in zeitgemäßer Weise die Interessen der heimischen Landwirtschaft nach jeder Richtung zu wahren,

und in der Erwägung, dass durch Bestellung tüchtiger Fachmänner als landwirtschaftliche Beiräthe bei unseren Gesandtschaften und Botschaften sowohl die einschlägigen Verhältnisse der Abnehmer der Erzeugnisse unserer Landwirtschaft, als auch die bezüglichen Verhältnisse jener Staaten genau studirt und erhoben werden können, in welche unsere Bodenerzeugnisse abgesetzt werden, wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass bei den k. und k. Gesandtschaften und Botschaften landwirtschaftliche Beiräthe zum Zwecke des Schutzes und der Förderung der Interessen unserer heimischen Landwirtschaft bestellt werden."

Wien, 8. Mai 1897.

Dr. Wolffhardt.	Kaiser.	Dr. Pommer.	Schönerer.
Millesi.	Dr. Lemisch.	Herzmansky.	Iro.
Dr. Sylvester.	Dr. Kindermann.	Prade.	Kittel.
Eisele.	Dr. Peßler.	Mosdorfer.	Türk.
Dr. Heinemann.	Hueber.	Forcher.	Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zu den Voranschlägen des Ackerbauministeriums für die Jahre 1896 und 1897, behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der Bergakademien in Leoben und Přibram.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten in den Finanzgesetzen für die Jahre 1896 und 1897 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897 bewilligt:

A. Für das Jahr 1896.

Capitel XIII. Ackerbau-Ministerium.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

II. Bergakademie Leoben.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 600 fl.

III. Bergakademie Příbram.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 300 fl.

B. Für das Jahr 1897.

Capitel XIII. Ackerbauministerium.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

II. Bergakademie Leoben.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 2.400 fl.

III. Bergakademie Příbram.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 1.200 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zu den Voranschlägen des Ackerbauministeriums für die Jahre 1896 und 1897 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der Bergakademien in Leoben und Přibram.

Durch das Gesetz vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 5, sowie durch das Finanzgesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 34, wurden die erforderlichen Credite bewilligt, um den ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, welche nicht schon mindestens eine gleich hohe Personalzulage oder Collegiengelder von über 1000 fl. beziehen, Zulagen von je 300 fl. jährlich, und zwar vom 1. October 1896 an gewähren zu können.

Da die Professoren der montanistischen Hochschulen, das ist der Bergakademien in Leoben und Přibram, weder Personalzulagen, noch Collegiengelder beziehen, weiters aber auch gemäß den Statuten der genannten Bergakademien in Beziehung auf Rang, Bezüge und Dienstverhältnis den Professoren der technischen Hochschulen gleichgestellt sind, so haben dieselben Anspruch auf die gleiche Berücksichtigung und wären denselben sonach ebenfalls Zulagen im oberwähnten Ausmaße und vom gleichen Zeitpunkte an zu gewähren.

Da dermalen an der Bergakademie Leoben 8 und an jener in Přibram 4 ordentliche Professoren angestellt sind, so ergibt sich der Mehraufwand für beide Hochschulen mit 900 fl. für das IV. Quartal 1896 und 3.600 fl. für das Jahr 1897, welchen Ziffern die im Gesetzentwurfe angesprochenen Nachtragscredite entsprechen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gerichtsgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Gegenstand der Gebür.

§. 1.

Die Schriften und Amtshandlungen:

I. Im Civilprocesse:

1. vor den ordentlichen Civilgerichten;

2. vor den auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten, zur Entscheidung bestimmter Arten von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsgerichten (statutarische Schiedsgerichte), und

3. vor den zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit bestellten Schiedsrichtern;

II. im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren, und

III. im Strafprocesse:

1. vor den ordentlichen Strafgerichten, und

2. vor den Gefällsgerichten und den zur Untersuchung und Entscheidung in Gefällsstrafsachen berufenen Finanzbehörden

unterliegen den im angeschlossenen Tarife, welcher einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildet, bestimmten Gebüren.

Insoferne im gegenwärtigen Gesetze vom gerichtlichen Verfahren oder von Gerichten im allgemeinen die Rede ist, sind darunter die im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahrensarten und Gerichte zu verstehen.

Die für Rechtsgeschäfte, Urkunden und Bücher bestehenden Gebürenvorschriften bleiben, insoweit das gegenwärtige Gesetz hierüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, unberührt.

§. 2.

Unter den im §. 1 erwähnten Schriften und Amtshandlungen sind zu verstehen:

A. Folgende Schriften:

1. Eingaben (Schriftsätze) der Parteien an die im §. 1 bezeichneten Gerichte, jedoch mit Ausnahme der Schiedsgerichte und Schiedsrichter (§. 1, I., Z. 2 und 3);

2. Beilagen, welche von den Parteien gebürenpflichtigen Eingaben oder Protokollen angeschlossen werden, mit Ausnahme der Rubriken.

B. Folgende Amtshandlungen (gerichtliche Ausfertigungen):

1. Gerichtliche Protokolle;

2. gerichtliche Entscheidungen;

3. Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtliche Abschriften.

Die Gebürenpflicht wird bei den unter A angeführten Schriften durch deren Überreichung, bei den unter B, Z. 1 und 3, angeführten Amtshandlungen durch die Niederschrift des Protokolles oder durch die Anfertigung des Duplicates oder der Abschrift, bei den unter B, Z. 2, angeführten gerichtlichen Entscheidungen durch deren Verkündung, falls aber eine Verkündung derselben nicht stattfindet, bei Entscheidungen der ersten Instanz durch deren Abgabe zur Zustellung, bei Rechtsmittelentscheidungen durch deren Abgabe zur Expedition an das Gericht der unteren Instanz begründet.

Im einzelnen bestimmt der Tarif, welche von den in diesem Paragraphen bezeichneten Schriften und Amtshandlungen Gegenstand der Gebür, und welche wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen des Zweckes oder Gebrauches, zu dem sie bestimmt sind, von der Gebür befreit sind (sächliche Befreiungen).

§. 3.

Soferne bei, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens errichteten Rechtsurkunden und Zeugnissen wegen des gerichtlichen Gebrauches derselben die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebür oder zur Ergänzung der bei der Ausstellung schon entrichteten Gebür auf einen höheren Betrag eintritt (§. 1, Absatz 3), wird unter dem gerichtlichen Gebrauche die mittels Eingabe erfolgte Überreichung oder die Beilegung der Urkunde oder des Zeugnisses zu einem Protokolle als Beweismittel über die darin enthaltenen Erklärungen im gerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme des Strafprocesses und des Verfahrens vor den im §. 1, I., Z. 3, bezeichneten Schiedsrichtern verstanden. Der gerichtliche Gebrauch einer, wenn auch nur auszugsweisen, Abschrift ist in Absicht auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür für die Urschrift dem gerichtlichen Gebrauche der letzteren selbst gleichzuachten.

Wegen des gerichtlichen Gebrauches einer bei der Ausstellung bedingt gebürenfreien oder in Absicht

auf das Gebürenausmaß begünstigten Rechtsurkunde oder eines ebensolchen Zeugnisses ist in den im §. 1, I. und II., gedachten Verfahrensarten, wenn der Wert des Streitgegenstandes oder, außerhalb des Civilprocesses, der für die Bemessung der Eingaben- oder Protokollsgebür maßgebende Wert (§§. 14 bis 21) 100 Kronen nicht übersteigt, außer der gewöhnlichen Beilagengebür keine Gebür, wenn aber dieser Wert mehr als 100 Kronen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des §. 8, Absatz 1, nicht mehr als 1 Krone von jedem Bogen der Rechtsurkunde oder des Zeugnisses zu entrichten. Diese Gebür ist, wenn auch von einer Rechtsurkunde oder einem Zeugnisse wiederholt gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, nur einmal zu entrichten.

2. Arten der Gebüren.

§. 4.

Die in diesem Gesetze bestimmte Gebür wird entweder in, im Tarife bezifferten festen Sätzen (feste Gebür), oder im Rahmen eines im Tarife mit einem festen Mindest- und Höchstausmaße bestimmten Satzes (Rahmengebür), oder in Procenten des Wertes des Gegenstandes (Procentualgebür) bemessen.

Sie wird entweder mittels des Stempels (Stempelgebür) oder durch unmittelbare Einzahlung (unmittelbare Gebür) entrichtet.

§. 5.

Mittels des Stempels sind die festen Gebüren, mit Ausnahme der nach §. 19, Absatz 2, amtlich bemessenen Schiedsspruchgebüren, der in Tarifpost 11, A. b., Z. 1 bis 6, angeordneten und der vorgemerkten Gebüren, zu entrichten.

Durch unmittelbare Einzahlung werden entrichtet:

1. Die Rahmengebüren und die in Tarifpost 11, A. b., Z. 1 bis 6, angeordneten festen Gebüren unbeschadet der im Schlussabsatze dieses Paragraphen der Partei eingeräumten Wahl;

2. die vorgemerkten festen Gebüren;

3. die nach §. 19, Absatz 2, amtlich bemessenen Schiedsspruchgebüren;

4. die Procentualgebüren;

5. die mittels des Stempels zu entrichtenden festen Gebüren sammt allfälliger Erhöhung (§§. 43 und 44), im Falle die gesetzmäßige Entrichtung mittels des Stempels ganz oder theilweise unterlassen wurde oder nach den Vorschriften über die Stempelung als nicht erfolgt anzusehen ist.

Die den Betrag von 100 Kronen nicht übersteigenden Rahmengebüren für Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse und die in Tarifpost 11, A. b., Z. 1 bis 6, angeordneten festen Gebüren können bis zum Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung durch Beibringung von Stempelmarken entrichtet werden.

3. Grundsätze der Gebürenbemessung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Die Vereinigung mehrerer Bitten oder Anträge in einer Eingabe begründet, mit der im dritten Absatze bemerkten Ausnahme, nicht die Entrichtung der festen Gebür nach der Anzahl der gestellten Bitten oder Anträge; es ist vielmehr die Eingabengebür bloß im einfachen Betrage, und zwar, soferne die in der Eingabe vereinigten Bitten oder Anträge verschiedenen Gebürensätzen unterliegen, nach dem höchsten dieser Gebürensätze zu entrichten. Wird in einer Eingabe ein Ansuchen, bezüglich dessen die Gebürenfreiheit besteht, mit einem nicht befreiten Ansuchen verbunden, so ist die für das letztere festgesetzte Gebür zu entrichten.

Für Eingaben zweier oder mehrerer Personen genügt die einfache Eingabengebür nur dann, wenn diese Personen in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe in einer Rechtsgemeinschaft stehen oder das gestellte Ansuchen aus demselben thatsächlichen oder rechtlichen Grunde ableiten.

Im Strafprocesse ist, wenn eine gebürenpflichtige Eingabe zu Gunsten oder Ungunsten mehrerer Beschuldigter oder Verurtheilter eingebracht wird, bezüglich des ersten Bogens die in Tarifpost 10 festgesetzte Gebür stets für jeden derselben im vollen Betrage zu entrichten.

§. 7.

Wird eine gebürenpflichtige Eingabe, welche vom Gerichte der Partei zurückgestellt worden ist, nochmals überreicht, so ist für dieselbe bei der nochmaligen Überreichung bloß die gewöhnliche Eingabengebür im einfachen Betrage ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen und der Exemplare der Eingabe zu entrichten.

Erfolgt die Wiedervorlage der Eingabe als Beilage einer neuen Eingabe oder Protokollsausfertigung, so ist nur die letztere mit der Eingaben- oder Protokollsgebür zu versehen.

§. 8.

Beilagen, welche bereits mit einem vorschriftsmäßig verwendeten Stempel oder mit der amtlichen Bestätigung über eine hiefür unmittelbar entrichtete Gebür versehen sind, unterliegen der in diesem Gesetze angeordneten Beilagengebür nur insoweit, als die letztere den für das Schriftstück schon entrichteten Gebürenbetrag übersteigt.

Die Beilagengebür ist für auf demselben Papiere vereinigte Abschriften von nicht in gleicher Weise vereinigten Urschriften nach der Anzahl derselben zu entrichten.

§. 9.

Beschlüsse, womit die Execution bewilligt wird, unterliegen keiner Gebür, wenn auf Grund desselben Executionstitels schon früher eine Executionsbewilligung stattgefunden hat.

Die Gebüren für gerichtliche Vertheilungsbeschlüsse im Executions- und Concursverfahren sind von jedem, einer gerichtlichen Vertheilung unterzogenen Wertbetrage nur einmal einzuheben.

Im Strafprocesse ist die Entscheidungsgebür, wenn die gebürenpflichtige Entscheidung mehrere Beschuldigte oder Angeklagte betrifft, nach deren Anzahl zu entrichten und bezüglich jedes derselben abgesondert zu bemessen. Betrifft eine und dieselbe Entscheidung mehrere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten oder Angeklagten, so ist für den Gebürensatz nur jene strafbare Handlung maßgebend, nach welcher die höchste Gebür entfällt.

§. 10.

Die in diesem Gesetze angeordnete Gebürenpflicht einer Schrift oder gerichtlichen Ausfertigung wird, außer dem im §. 8, Absatz 1, bemerkten Falle dadurch nicht berührt, dass dieselbe gleichzeitig Gegenstand einer Gebür im Sinne der im §. 1, Absatz 3, gedachten Vorschriften ist.

Wird einem nach diesem oder nach einem anderen Gesetze gebürenpflichtigen Schriftstücke eine dem gegenwärtigen Gesetze unterliegende gerichtliche Ausfertigung als Zusatz oder als Fortsetzung auf demselben Papiere beigefügt, so ist für dieselbe, soweit der Tarif keine Ausnahme festsetzt, die Gebür ebenso zu entrichten, als ob sie abgesondert ausgefertigt worden wäre.

§. 11.

Zu den stempelpflichtigen Schriften und Ausfertigungen des gerichtlichen Verfahrens, bei welchen das Ausmaß der Gebür sich nach der Anzahl der verwendeten Bogen richtet, ist in der Regel ein Papier zu verwenden, bei welchem die Fläche des ausgebreiteten ganzen Bogens nicht mehr als 1750 Quadratcentimeter misst, und ist für jeden begonnenen Bogen die im Tarife bestimmte Gebür voll zu entrichten.

Wird ein Papier von größerem Formate verwendet, so ist für jeden Bogen eines solchen Papieres die Stempelgebür so zu bemessen, dass für je 1750 Quadratcentimeter der Fläche desselben die im Tarife für einen Bogen festgesetzte Gebür berechnet wird; Bruchtheile unter 1750 Quadratcentimeter werden als voll angenommen.

Die Regierung wird ermächtigt, Ausnahmen von der Anwendung dieses Paragraphen in Absicht auf gerichtliche Ausfertigungen im Verordnungswege zuzulassen.

§. 12.

Die Rahmengebür wird innerhalb des durch das Mindest- und Höchstausmaß gesetzlich bestimmten Satzes nach freiem Ermessen der bemessenden Behörde (§§. 50 und 51) festgesetzt.

Hiebei ist

1. auf den Umfang und die Schwierigkeit der der betreffenden Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung, und

2. auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gebürenpflichtigen

Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Die Procentualgebür ist nach Wertabstufungen von 20 Kronen dergestalt zu ermitteln, dass jeder Restbetrag, welcher 2 Kronen oder mehr beträgt, mit vollen 20 Kronen veranschlagt wird, Restbeträge unter 2 Kronen aber unberücksichtigt bleiben. Bei einem Werte unter 20 Kronen wird keine Procentualgebür eingehoben.

b) Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse.

§. 14.

Im allgemeinen ist bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung nach den Bestimmungen der §§. 54 bis 60 der Jurisdictionsnorm vorzugehen. Insbesondere ist die gemäß der §§. 56, Absatz 2, und 59 der Jurisdictionsnorm in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes auch für die Gebürenbemessung entscheidend (§. 60, Absatz 4, der Jurisdictionsnorm).

Hiebei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

1. Ist mit einem Anspruche ein anderer, aus ihm hergeleiteter verbunden, so richtet sich die Gebürenbemessung nur nach dem Werte des ersteren Anspruches;

2. wird nur ein Theil einer Capitalsforderung begehrt, so ist nicht der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalsforderung, sondern nur der eingeklagte Theil derselben als Streitgegenstand im Sinne dieses Gesetzes anzusehen;

3. wird der Überschuss in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, welche beiden Parteien gegen einander zustehen, so ist lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses für die Gebürenbemessung maßgebend.

In Streitigkeiten, betreffend die Richtigkeit oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (§. 595 ff. der Civilprocessordnung, Artikel XXIII und XXV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung) ist für die Gebürenbemessung der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruche entschiedenen Streites maßgebend.

§. 15.

In Fällen, in welchen ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes sich auf Grund des §. 14 nicht ergibt, ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung

1. bei der gerichtlichen Aufkündigung (§§. 560 bis 564 der Civilprocessordnung) einer Wohnungsmiete, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, sowie in Rechtsstreiten, welche ausschließlich die Wirksamkeit einer solchen Aufkündigung zum Gegenstande haben;

bei Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge (§. 49, Z. 3, der Jurisdictionsnorm); und

bei den im §. 49, Z. 6, der Jurisdictionsnorm angeführten Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen mit 100 Kronen;

2. bei anderen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Streitigkeiten mit 500 Kronen;

3. bei zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme der unter Z. 4 gedachten, mit 1500 Kronen; endlich

4. bei den im §. 50, Z. 4 und 5, der Jurisdictionsnorm angeführten Fideicommiss- und Lehensstreitigkeiten mit 3000 Kronen

anzunehmen.

§. 16.

Der im Sinne der §§. 14 und 15 auf Grund der Klage bestimmte Wert des Streitgegenstandes bleibt in der Regel für die Gebüren von allen Acten des Processes maßgebend.

Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. Wird vom Gerichte im Sinne des §. 60 der Jurisdictionsnorm der in der Klage angegebene Wert des Streitgegenstandes als zu hoch gegriffen befunden, so ist, vom Zeitpunkte der Bekanntgabe des bezüglichen Gerichtsbeschlusses an die Parteien angefangen, der Gebürenbemessung nur der ermittelte geringere Wert zugrunde zu legen;

2. im Falle der Verbindung mehrerer Processe zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben wird, bloß der Wert des Streitgegenstandes desjenigen Processes, mit welchem die anderen verbunden worden sind, für die Gebürenbemessung maßgebend. Gerichtliche Entscheidungen, welche mehrere verbundene Processe gemeinschaftlich zum Gegenstande haben, sind jedoch mit der Summe der für die einzelnen entschiedenen Processe abgesondert berechneten Entscheidungsgebüren zu belegen;

3. wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist in jeder der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Theilwert für das Gebürenausmaß entscheidend;

4. eine Änderung in dem Werte des Streitgegenstandes infolge einer vor Eintritt der Streitanhängig-

keit erfolgten Klagsänderung, einer Beschränkung des Klagebegehrens oder einer theilweisen Erledigung des Streites durch Theilurtheil ist bei der Bemessung der Gebüren für die der Wertsänderung nachgefolgten Acte und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wurde, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder das betreffende Protokoll zu berücksichtigen. Eine Erhöhung des Wertes des Streitgegenstandes infolge einer nach Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgten Klagsänderung oder eines Zwischenantrages auf Feststellung ist nur bei der Bemessung der Entscheidungsgebür zu berücksichtigen;

5. wenn das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung der Gebüren nur der Wert dieses Theiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Stempelgebüren, unbeschadet des im §. 42, Absatz 3, festgesetzten Rückstellungsanspruches, für jeden der beiden Streittheile nach Maßgabe der Anträge desselben abgesondert zu berechnen; nur für die Protokollsgebür ist, wenn die gemeinsam verhandelten Rechtsmittel nicht einen und denselben Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betreffen, die Summe der bezüglichen Theilwerte maßgebend. Bei Rechtsmitteln, welche lediglich Processkosten oder Nebengebüren des ursprünglichen Streitgegenstandes oder eine im Civilprocesse ergangene Strafverfügung betreffen, richten sich die Gebüren nur nach dem angefochtenen Betrage der Processkosten oder Nebengebüren oder der ausgesprochenen Strafe, wobei eine verhängte Haft nach dem Maßstabe von 10 Kronen für jeden Tag derselben zu veranschlagen ist.

Eine im Sinne der Z. 3 bis 5 eingetretene Wertsänderung ist nur zu berücksichtigen, wenn sich deren Betrag aus den Processacten ergibt.

§. 17.

Ist der für die Gebürenbemessung maßgebende Wert in einer anderen als der gesetzlichen Währung ausgedrückt, so ist derselbe zum Zwecke der Gebürenbemessung in die gesetzliche Währung umzurechnen.

Die Umrechnungswerte der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 18.

Bei der Bemessung der Procentualgebüren gelten die Vorschriften der §§. 14 bis 17 nur nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Der Wert unbeweglicher und beweglicher, körperlicher und unkörperlicher Sachen ist mit keinem

geringeren Betrage anzunehmen, als welcher sich nach den allgemeinen Grundsätzen, betreffend die Bemessung der Gebüren von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden ergibt.

2. Verträge der im §. 1103 a. b. G. B. bezeichneten Art sind wie Pachtverträge zu behandeln (§. 58 der Jurisdictionsnorm).

§. 19.

Bei Schiedssprüchen ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 54, 55, 56, Absätze 1 und 3, 57 und 58 der Jurisdictionsnorm mit den im §. 14, Z. 1 bis 3, bemerkten Einschränkungen und mit Beobachtung des §. 17 zu ermitteln.

Soferne sich hiernach ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes nicht ergibt, ist dessen Wert mit 3000 Kronen anzunehmen. Die Schiedsrichter sind jedoch in diesem Falle, wenn die Parteien einen geringeren Wert behaupten, berechtigt, von der Stempelung des Schiedsspruches Umgang zu nehmen und statt dessen alle Ausfertigungen des Schiedsspruches nebst einer stempelfreien Abschrift desselben binnen acht Tagen, nachdem er geschöpft worden ist, dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte zur Bemessung und unmittelbaren Einhebung der Gebür mitzutheilen. Das Amt hat bei der Wertsermittlung nach den allgemeinen Grundsätzen, betreffend die Bemessung der Gebüren von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden vorzugehen und nach erfolgter Gebürenentrichtung die Ausfertigungen des Schiedsspruches, mit der Zahlungsbestätigung versehen, den Schiedsrichtern zurückzustellen.

c) Wertbestimmung im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.

§. 20.

Der für die Bemessung der Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren maßgebende Wert ist, insoweit in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen oder im Tarife nichts Abweichendes bestimmt wird, bei Anträgen der betreibenden Gläubiger, der Concursgläubiger oder sonstiger Berechtigter der Wert ihrer Ansprüche; bei Anträgen des Verpflichteten oder Gemeinschuldners der Wert der hiedurch berührten gegnerischen Ansprüche.

Bei der Execution auf das bewegliche Vermögen unterliegen die Eingaben des Verpflichteten und die ihre Stelle vertretenden Protokolle, die diesen Eingaben und Protokollen angeschlossenen Beilagen, endlich die auf Antrag des Verpflichteten ausgefertigten Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und

gerichtlichen Abschriften in allen Fällen bloß den für einen Wert von nicht mehr als 100 Kronen bestimmten Gebüren.

Bei Anträgen anderer Personen (zum Beispiel des Zwangsverwalters, der Bieter bei Zwangsverkäufen u. s. w.) sind die Gebüren nach dem für einen Wert von über 100 Kronen angeordneten Ausmaße zu entrichten.

§. 21.

Der im §. 20, Absatz 1, bezeichnete Wert bestimmt sich in gleicher Weise, wie der Wert der Streitgegenstände im Civilprocesse (§§. 14 bis 18).

Der gemäß der §§. 14 bis 18 aus Anlass eines Civilprocesses etwa bereits bestimmte Wert eines Gegenstandes oder Anspruches bleibt auch im Executions- oder Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren maßgebend, wobei, im Falle dieses Verfahren nur einen Theil des Gegenstandes oder Anspruches betrifft, nur der Wert dieses Theiles in Betracht kommt (§. 16).

Sofern sich auf Grund der beiden vorstehenden Absätze ein bestimmter Geldwert nicht ergibt, ist der Wert zum Zwecke der Gebürenbemessung mit über 100 Kronen anzunehmen.

d) Wertbestimmung bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

§. 22.

Der Wert der privatrechtlichen Ansprüche des durch eine strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten ist zum Behufe der Bemessung der in der Tarifpost 11, A. b. angeordneten Gebür, soferne es sich nicht um einen Geldbetrag handelt, vom bemessenden Gerichte (§. 50) nach freiem Ermessen zu bestimmen.

4. Entrichtung:

a) Der Stempelgebüren.

§. 23.

Die Stempelgebüren für Schriften und Amtshandlungen des gerichtlichen Verfahrens sind durch Verwendung von dem Gebürenbetrage entsprechenden Stempelmarken, und zwar, mit Ausnahme der im Schlussabsatze des §. 5 erwähnten Gebüren (§. 50), ohne amtliche Bemessung zu entrichten.

Der Eingaben- und Beilagenstempel ist vor der Überreichung der Eingabe oder der Beilage zu verwenden, der Protokollsstempel gleich bei der Stellung des Antrages um Vornahme der betreffenden Amtshandlung, spätestens aber beim Schlusse der Verhandlung, worüber das Protokoll aufgenommen wird, der Stempel für Duplicate gerichtlicher Entscheidungen und für gerichtliche Abschriften zugleich mit dem Antrage, der die Ausfertigung zur Folge hat, beizubringen.

Für gerichtliche Entscheidungen über Parteianträge im Civilprocesse und im Executionsverfahren sind die der Stempelgebür entsprechenden Marken beizubringen:

1. wenn eine Entscheidung erster Instanz außerhalb einer Tagsatzung beantragt wird und nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren auch die Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über den Antrag nicht erforderlich ist, gleich bei der Stellung des Antrages;

2. wenn eine Entscheidung erster Instanz bei einer Tagsatzung beantragt oder derselben eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über den Antrag voranzugehen hat, bei dieser Tagsatzung;

3. wenn eine Entscheidung höherer Instanz beantragt wird, gleich bei der Erhebung des betreffenden Rechtsmittels.

Ist eine Partei nicht in der Lage, die bei einer Tagsatzung mittels des Stempels zu entrichtende Protokolls- oder Entscheidungsgebür bis zum Schlusse der Tagsatzung beizubringen, so kann ihr der Richter hiezu eine kurze, acht Tage nicht übersteigende Frist unter Belehrung über die Straffolgen der Überschreitung derselben ertheilen.

§. 24.

Stempelgebüren, welchen gerichtliche Eingaben oder Protokolle aus dem Grunde, weil dieselben zugleich als Rechtsurkunden anzusehen sind, unterliegen, sind vor der Überreichung der betreffenden Eingabe, beziehungsweise längstens innerhalb acht Tagen nach der Aufnahme des betreffenden Protokolles zu entrichten.

Bedarf das Rechtsgeschäft der Genehmigung des Gerichtes oder einer anderen Behörde, so ist der Urkundenstempel binnen acht Tagen nach der Verständigung der Partei von der erfolgten Genehmigung beizubringen.

§. 25.

Tritt aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses (§. 3) die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelgebür oder zur Ergänzung der für die Rechtsurkunde oder das Zeugnis schon entrichteten Stempelgebür auf einen höheren Betrag ein, so ist die Gebürenpflicht, mit der im Schlussabsatze dieses Paragraphen bemerkten Ausnahme, vor dem gerichtlichen Gebrauche zu erfüllen.

Wird von der Abschrift einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses gerichtlicher Gebrauch gemacht, so ist für die Abschrift jene Gebür zu entrichten, welcher die Urschrift wegen des gerichtlichen Gebrauches unterliegen würde, sofern nicht die gestempelte Urschrift dem Gerichte bereits vorliegt oder gleichzeitig mit der Abschrift überreicht wird, oder vorher der

Abschrift eine ämtliche Bestätigung über den Betrag des auf der Urschrift verwendeten Stempels beigesetzt worden ist.

Wird die Rechtsurkunde oder das Zeugnis in Urschrift oder Abschrift durch das Gericht selbst auf Antrag des Beweisführers, oder weil sich eine Partei darauf als Beweismittel berufen hat, herbeigeschafft oder über Antrag oder Klage des Beweisführers durch eine von demselben verschiedene Person dem Gerichte überreicht, so hat im Civilprocesse der **Beweisführer oder derjenige, welcher die Herbeischaffung der Urkunde durch die Berufung auf dieselbe** veranlasst hat, die ihn wegen des gerichtlichen Ge**brauches treffende Stempelgebür bei der nächsten, zur** mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung, sofern er bei derselben erscheint, beizubringen: in anderen Fällen ist die Einhebung der Gebür durch das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt nach Vorschrift des §. 37, Absatz 2, zu veranlassen.

§. 26.

Die Bestimmungen über die Art der Verwen**dung und Entwertung der Stempelmarken, über deren** äußere Ausstattung und Verschleiß, über die zeitweise **Änderung derselben und über die Bedingungen der Umwechslung der Marken bei einer solchen Änderung, desgleichen über die Bedingungen des Umtausches** verdorbener Stempelmarken werden im Verordnungswege erlassen.

Für die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken durch Amtspersonen trifft die Parteien keine Haftung.

b) Der unmittelbaren Gebüren.

§. 27.

Die **unmittelbaren Gebüren werden durch** bare Einzahlung bei den hiezu bestimmten Cassen entrichtet.

Die Einzahlung hat in der Regel (§. 53) **längstens binnen dreißig Tagen, nachdem der vorgeschriebene Betrag dem Gebürenpflichtigen vorschrifts**mäßig bekanntgegeben worden ist, zu erfolgen.

Für die Zeit der Zahlungssäumnis werden Verzugszinsen im Ausmaße von jährlichen fünf Procent der einfachen Gebür eingehoben.

5. Persönliche Gebürenpflicht und Haftung für die Entrichtung.

a) Persönliche Gebürenpflicht.

§. 28.

Zur Gebürenentrichtung sind verpflichtet:

1. Bei Eingaben, Duplicaten und Abschriften von Eingaben, dann bei Beilagen derjenige, welcher selbst oder durch einen Bevollmächtigten dieselben überreicht.

2. Bei den in Tarifpost 3, d bezeichneten Protokollen über contradictorische mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen vor dem erkennenden Gerichte die beiden Streittheile je zur Hälfte.

3. Bei anderen Protokollen, wenn sie eine Eingabe vertreten, die einschreitende Partei, in anderen Fällen derjenige, welcher die Amtshandlung, worüber das Protokoll aufgenommen wird, beantragt hat, und bei von amtswegen aufgenommenen Protokollen derjenige, welcher das Verfahren, in welchem die Protokollsaufnahme erfolgt, veranlasst hat. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Partei selbst oder durch einen Bevollmächtigten handelt.

4. Bei gerichtlichen Entscheidungen im Civilprocesse und Beschlüssen, betreffend Executionsbewilligungen, welche der Stempelgebür unterliegen, mit Ausnahme der Schiedssprüche:

a) in den Fällen des §. 23, Z. 1, der Antragsteller;
b) in den Fällen des §. 23, Z. 2, die beiden Streittheile je zur Hälfte;
c) bei Entscheidungen der höheren Instanzen (§. 23, Z. 3) derjenige, welcher das betreffende Rechtsmittel erhebt.

5. Bei gerichtlichen Entscheidungen im Civilprocesse und Beschlüssen, betreffend Executionsbewilligungen, welche der unmittelbaren Gebür unterliegen, sowie bei Schiedssprüchen, beide Streittheile (§. 29, Absatz 3).

6. Bei gerichtlichen Vertheilungsbeschlüssen im Executions- und Concursverfahren, die Personen, an welche die Vertheilung erfolgt, nach Maßgabe des, einer jeden derselben zugetheilten Betrages.

7. Bei Entscheidungen im Strafprocesse, und zwar:

a) im Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten diejenigen Personen, welche nach den §§. 389 und 390 der Strafprocessordnung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet sind;
b) im Gefällsstrafverfahren der verurtheilte Beschuldigte.

8. Bei Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und bei gerichtlichen Abschriften derjenige, welcher um dieselben selbst oder durch einen Bevollmächtigten ansucht oder einen Antrag stellt, dessen ordnungsmäßige Erledigung deren Ausfertigung erfordert.

Wohnt in den Fällen der Z. 2 und 4, b einer der beiden Streittheile der Tagsatzung, bei welcher die Gebür nach §. 23 zu entrichten ist, nicht bei, so hat der andere Theil, sofern er nicht die persönliche Gebürenbefreiung oder die Gebürenvormerkung genießt, die ganze Protokolls- oder Entscheidungsgebür beizubringen. Ist jedoch der nicht erschienene Theil persönlich befreit oder genießt er die Gebürenvormerkung, so hat der erschienene Theil bloß die ihn treffende Hälfte der bezeichneten Gebüren beizubringen.

§. 29.

Wird eine Partei im gerichtlichen Verfahren von einem Geschäftsführer ohne Auftrag vertreten, so ist der letztere, unbeschadet des ihm gegen die Partei zustehenden Rückgriffes, zur Gebürenentrichtung verpflichtet.

Diese Bestimmung findet auch sinngemäße Anwendung, insoweit die Handlungen einer Partei nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren auch für eine andere Partei Rechtswirkungen erzeugen (§. 14 der Civilprocessordnung).

Sind zwei oder mehrere Parteien zur Entrichtung eines und desselben Gebürenbetrages verpflichtet, so besteht ihre Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand.

b) Haftung für die Entrichtung.

§. 30.

Für die Gebürenentrichtung haften zur ungetheilten Hand unter sich und mit den in den §§. 28 und 29 bezeichneten Personen:

1. Die im §. 28 unter Z. 1, 3 und 8 erwähnten Bevollmächtigten der zur Gebürenentrichtung verpflichteten Parteien rücksichtlich der daselbst bezeichneten gebürenpflichtigen Schriften und gerichtlichen Ausfertigungen und die im §. 29, Absätze 1 und 2, bezeichneten, durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag oder durch eine andere Partei vertretenen Parteien rücksichtlich der durch deren Einschreiten verursachten Gebüren, insoweit sie die betreffenden Acte ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben.

2. Alle an der Verhandlung, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, theilnehmenden Parteien und Bevollmächtigten ohne Unterschied, ob sie das Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen oder nicht, rücksichtlich der Protokollsgebür, insoweit sie nicht ohnehin schon nach den §§. 28 und 29 zahlungspflichtig sind.

3. Jeder Streittheil im Civilprocesse rücksichtlich der von dem anderen Streittheile nach §. 28, Z. 4, b, zu entrichtenden Hälfte der Entscheidungsgebür, dann der Bevollmächtigte eines Streittheiles im Civilprocesse und im Executionsverfahren rücksichtlich der Stempelgebüren für gerichtliche Entscheidungen, welche er beantragt hat, und zu deren Entrichtung sein Machtgeber verpflichtet ist.

4. Die Functionäre statutarischer Schiedsgerichte und die im §. 1, I. Z. 3, bezeichneten Schiedsrichter, wenn sie die ihnen nach §. 38 obliegenden Anzeigepflichten nicht erfüllen, rücksichtlich der hiedurch verkürzten oder gefährdeten Gebüren.

5. Die Personen, welche auf Grund eines gerichtlichen Vertheilungsbeschlusses die in demselben angeführten Beträge an die Bezugsberechtigten ausfolgen, rücksichtlich der Gebür für den Vertheilungsbeschluss.

6. Im Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten der Privatbetheiligte rücksichtlich der nach Tarifpost 11, A. b., zu entrichtenden Gebür.

7. Im Gefällsstrafverfahren die Personen, welchen die Haftung für die Strafe des verurtheilten Beschuldigten auferlegt wurde, rücksichtlich der von dem letzteren zu entrichtenden Entscheidungsgebüren.

8. Jedermann, dem eine Schuld oder eine Theilnehmung an einer nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandelnden Gefällsverkürzung zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, rücksichtlich des Betrages, um welchen die Gebür verkürzt wurde.

6. Persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht und Vormerkung der Gebüren.

a) Persönliche Befreiung.

§. 31.

Die persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht genießen:

1. Die k. und k. Privat-, Fideicommiss-, Familien- und Aviticalfondsverwaltung im bisherigen Umfange.

2. Die Behörden, Ämter, Amtspersonen und Bestellten des Staates, dann die aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Anstalten und Fonds. Unter aus dem Staatsschatze dotirten Anstalten und Fonds sind jedoch nur jene zu verstehen, welche auf Zuschüsse aus dem Staatsschatze nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes Anspruch haben, nicht aber auch solche, welche mit einem festen Zuschusse bedacht sind.

Wenn im Strafverfahren der Staatsanwalt die Vertretung des Privatanklägers übernommen hat (§. 46, Absatz 4, der Strafprocessordnung), greift deswegen die hier festgesetzte persönliche Befreiung zu Gunsten des Privatanklägers in Absicht auf die im Strafverfahren vorkommenden Entscheidungsgebüren noch nicht platz.

Desgleichen kommt die persönliche Befreiung der Finanzprocuraturen den von denselben im gerichtlichen Verfahren vertretenen, nicht befreiten Parteien nicht zu statten.

3. Der Vertheidiger der Ehe im Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

4. Der Masseverwalter und der Gläubigerausschuss rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften, insofern es sich weder um die im §. 30, Z. 5, bemerkte Haftung, noch um Activprocesse der Masse, noch um mit anderen Personen in Bezug auf die Verwaltung und Realisirung der Masse abzuschließende Rechtsgeschäfte handelt.

5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetsche und Ausrufer bezüglich der Eingaben, Beilagen und Protokolle in allen, ihre Gebüren betreffenden Angelegenheiten.

6. Die das Armenrecht genießenden Personen in dem im §. 32 angegebenen Umfange.

§. 32.

Das Armenrecht wird im Civilprocesse, im Executions- und Sicherungsverfahren und im Concursverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 63 bis 73 der Civilprocessordnung ertheilt.

Die Befreiung der armen Parteien umfasst auch die wegen des gerichtlichen Gebrauches von Rechtsurkunden und Zeugnissen zu entrichtenden Gebüren (§. 3), sowie die nach dem Werte des Gegenstandes zu bemessenden Gebüren von im gerichtlichen Verfahren errichteten Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, dann die Eintragungsgebüren von den in den §§. 98 und 134 der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 der Executionsordnung), erstreckt sich dagegen nicht auf die Gebüren von anderen bücherlichen Eintragungen, und von gerichtlichen Vertheilungsbeschlüssen (Tarifpost 8, B.).

Im ordentlichen Strafprocesse ist, wenn ein Privatankläger nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die ihn nach dem gegenwärtigen Gesetze treffenden Gebüren aus Eigenem zu tragen, demselben auf sein Verlangen für das betreffende Strafverfahren die Stempel- und Gebürenbefreiung zu bewilligen. Unter derselben Bedingung ist im Gefällsstrafprocesse armen Parteien die Befreiung von den in Tarifpost 10, B. festgesetzten Stempelgebüren von der Finanzbehörde erster Instanz zu bewilligen. Insoweit sich hienach nicht etwas Abweichendes ergibt, finden auch auf diese Fälle des Armenrechtes die §§. 63 bis 73 der Civilprocessordnung, was die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren anbelangt, sinngemäße Anwendung.

§. 33.

Sind von den nach den §§. 28 und 29 zur Gebürenentrichtung zur ungetheilten Hand Verpflichteten eine oder mehrere Personen von der Gebürenpflicht befreit, so können darum die übrigen eine gleiche Befreiung nicht in Anspruch nehmen, sondern sind die Gebüren von den nicht befreiten Parteien in vollem Betrage zu entrichten.

Sind alle im Sinne der §§. 28 und 29 zur Gebürenentrichtung zur ungetheilten Hand Verpflichteten oder, falls nur ein solcher Verpflichteter vorhanden ist, dieser persönlich befreit, so kann in der Regel auch eine Haftungspflicht (§. 30) nicht geltend gemacht werden. Wird jedoch in einem gerichtlichen Verfahren zwischen einer gebürenpflichtigen und einer befreiten Person erstere in den Ersatz der Kosten des Verfahrens verfällt, so hat sie auch jenen Gebürenbetrag an die Staatscasse zu berichtigen, welchen die befreite Person in dem betreffenden Verfahren hätte aufwenden

müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zustatten gekommen wäre. Ist der gebürenpflichtigen Partei nur ein Theil der gegnerischen Kosten zum Ersatze auferlegt worden, so beschränkt sich ihre Zahlungspflicht auf den verhältnismäßigen Theil des gedachten Gebürenbetrages. Die Evidenzhaltung der von dem Gegner der befreiten Person eventuell zu entrichtenden Gebüren erfolgt auf dieselbe Art, wie bei den vorgemerkten Gebüren (§. 34).

b) Gebürenvormerkung.

§. 34.

Die Vormerkung der Gebüren findet statt, wenn im gerichtlichen Verfahren für unbekannte Personen oder für jemand aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Curator bestellt wird, soferne nicht ein realisirbares Vermögen des von dem Curator Vertretenen bekannt oder eine dritte Person zur Bestreitung der Kosten der Curatel verpflichtet ist.

Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht. In diesem Falle sind die vorgemerkten Gebüren von der durch den Curator vertretenen Partei einzuheben, wenn nicht die Begünstigung des Armenrechtes platzgreift.

Beim Zusammentreffen von die Gebürenvormerkung nicht genießenden Personen mit solchen, welchen die Vormerkung zu statten kommt, findet der §. 33 sinngemäße Anwendung.

Die vorgemerkten Gebüren sind nach Abschluss des betreffenden gerichtlichen Verfahrens oder nach früherem Aufhören der Vormerkung vom Gerichte dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte mitzutheilen. Die näheren Vorschriften über die Evidenzhaltung und Einbringung der vorgemerkten Gebüren erfolgen im Verordnungswege.

7. Sicherung der Gebürenentrichtung.

a) Anzeigepflicht der ordentlichen Gerichte.

§. 35.

Gerichtliche Entscheidungen, von welchen die Gebür unmittelbar zu entrichten ist, sind von dem Gerichte durch Mittheilung einer Abschrift an das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt anzuzeigen.

Die Anzeige der Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse hat nach Maßgabe des §. 50, Absatz 4, zu erfolgen.

§. 36.

Stellt sich ein gerichtliches Protokoll zugleich als die Rechtsurkunde über ein vor Gericht abgeschlossenes gebürenpflichtiges Rechtsgeschäft dar, so hat, soferne die Gebür nicht gemäß §. 24 in Stempelmarken entrichtet wird, das Gericht dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte hievon durch Mittheilung einer

Abschrift oder eines Auszuges des Protokolles oder durch Übersendung des Protokolles selbst die Anzeige zu erstatten.

§. 37.

Jeder gerichtliche Functionär ist in seinem Wirkungskreise verpflichtet, die genaue Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der übrigen Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren sorgfältig zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen dieser Bestimmungen durch Aufnahme eines amtlichen Befundes zu constatiren oder constatiren zu lassen.

Desgleichen ist ein amtlicher Befund in den Fällen des §. 25, Absatz 3, sowie dann aufzunehmen, wenn die Abschrift einer gebürenpflichtigen Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses außer den Fällen des §. 3 bei Gericht überreicht wird und darüber, ob für die Urschrift die Gebür entrichtet worden ist, ein Zweifel besteht.

Der amtliche Befund ist von dem Gerichte der Finanzbehörde zu übermitteln.

b) Anzeigepflicht der Schiedsgerichte und Schiedsrichter.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 sind auch von den statutarischen Schiedsgerichten, beziehungsweise von deren Functionären sinngemäß zu beobachten.

Schiedssprüche der statutarischen Schiedsgerichte sind binnen acht Tagen nach deren Schöpfung zur Gebürenbemessung anzuzeigen, wenn von denselben eine unmittelbare Gebür auf Grund der Anmerkung 5 zur Tarifpost 4 entfällt, oder wenn dem Schiedsspruche ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt und dem Schiedsgerichte nicht bekannt ist, dass für das Rechtsgeschäft eine Gebür entrichtet wurde (§. 39, Z. 1). Gehört im letzteren Falle das Rechtsgeschäft zu jenen welche nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig sind, so tritt die Anzeigepflicht nur ein, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§. 19) 2000 Kronen übersteigt (§. 40, Absatz 2).

Die im §. 1, I., Z. 3, bezeichneten Schiedsrichter haben von ihren Schiedssprüchen sämmtliche Originalausfertigungen vor der Hinausgabe an die Parteien, jedenfalls aber binnen acht Tagen nach der Ausfertigung dem zur Gebürenvorschreibung bestellten Amte vorzulegen, welches die auf den Ausfertigungen verwendeten Stempelmarken entwertet und, soferne die Voraussetzungen des §. 39, Z. 1, zutreffen, die entsprechende Amtshandlung einleitet.

c) Verpflichtung zur Nachweisung der Gebürenentrichtung.

§. 39.

Unbeschadet der im §. 49 gedachten allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Stempel- und Gebürensachen kann die Finanzverwaltung die Nachweisung der Entrichtung der gesetzmäßigen Gebür fordern:

1. wenn einer gerichtlichen Entscheidung ein zwischen den Streittheilen geschlossenes gebürenpflichtiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt, von jedem der Streittheile bezüglich der Gebür für das Rechtsgeschäft;

2. wenn die Abschrift einer gebürenpflichtigen Rechtsurkunde oder eines ebensolchen Zeugnisses außer den Fällen des §. 3 bei Gericht überreicht wird (§. 37, Absatz 2), von dem Besitzer der Urschrift und von demjenigen, welcher von der Abschrift als Beweismittel einen gerichtlichen Gebrauch gemacht hat, bezüglich der Gebür für die Urschrift, beziehungsweise für das in derselben beurkundete Rechtsgeschäft.

§. 40.

Wird die Nachweisung der Entrichtung der gesetzmäßigen Gebür von einem hiezu Verpflichteten nicht erbracht, so ist derselbe zu deren Entrichtung, unbeschadet der nachtheiligen Folgen einer etwa constatirten Gesetzesübertretung, verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht im Falle des §. 39, Z. 1, auch dann, wenn das daselbst erwähnte Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig ist, und ist in einem solchen Falle das über das Rechtsgeschäft geschöpfte Urtheil, Erkenntnis oder der Schiedsspruch außer der Entscheidungsgebür, auch der für eine Rechtsurkunde über das betreffende Rechtsgeschäft bestimmten Gebür zu unterziehen. Die in diesem Absatze bezeichnete Rechtsgeschäftsgebür darf jedoch von keinem höheren Werte als dem für die Bemessung der Entscheidungsgebür maßgebenden Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 19) bemessen werden und hat gänzlich zu entfallen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 2000 Kronen nicht übersteigt.

Wenn in den Fällen des §. 39, Z. 2, die zur Nachweisung der Gebürenentrichtung verpflichtete Partei glaubhaft macht, dass sie nicht imstande ist, die Urschrift, um deren Gebür es sich handelt, der Finanzbehörde vorzulegen, so wird sie hiedurch von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür für die gedachte Urschrift befreit.

8. Rückstellung der entrichteten Gebür.

§. 41.

Ein ohne gesetzliche Schuldigkeit in Stempelmarken oder unmittelbar entrichteter Gebürenbetrag ist zurückzustellen:

1. wenn infolge eines Recurses eine amtlich bemessene und bereits entrichtete Gebür aufgehoben oder herabgesetzt wird.

Handelt es sich um eine unmittelbare Gebür, so sind der Partei Zinsen des rückzustellenden Betrages im Ausmaße von jährlichen fünf Procent für die Zeit vom Einzahlungstage bis zu dem Tage, an welchem dieselbe von der Anweisung zur Rückzahlung verständigt wurde, zu vergüten (Vergütungszinsen). Allenfalls eingezahlte Verzugszinsen des rückzustellenden Betrages sind gleichfalls zurückzustellen;

2. wenn aus einem Irrthume der Partei oder infolge eines Rechnungsverstoßes zu viel an Gebür entrichtet wurde und der Rückforderungsanspruch innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Zahlung erfolgte, erhoben wird;

3. von amtswegen nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen, wenn eine Überzahlung amtlich festgestellt wird.

§. 42.

Im übrigen findet die Rückstellung eines aus Anlass des gerichtlichen Verfahrens entrichteten Gebürenbetrages statt, wenn für eine gerichtliche Ausfertigung die Gebür im voraus entrichtet wurde und die Ausfertigung sohin unterbleibt, weil entweder:

1. die Vornahme derselben verweigert wird; oder

2. von dem Ansuchen oder dem Antrage, wodurch dieselbe veranlasst werden sollte, endgiltig abgestanden wird; oder

3. anstatt der angesuchten oder beantragten Ausfertigung eine Ausfertigung, die einer geringeren Gebür unterliegt, erfolgt.

In den Fällen 1 und 2 ist die entrichtete Gebür zur Gänze, im Falle 3 der Unterschied zwischen der entrichteten und der für die thatsächlich erfolgte Amtshandlung entfallenden Gebür zurückzustellen.

Betreffen wechselseitig erhobene Rechtsmittel beide den ursprünglichen Streitgegenstand zur Gänze oder einen und denselben Theil dieses Streitgegenstandes, und ist die Entscheidungsgebür von jedem der beiden Streittheile abgesondert gemäß der §§. 16, Z. 5, und 23, Z. 3, mittels des Stempels entrichtet worden, so ist der Unterschied zwischen den im voraus entrichteten Gebürenbeträgen und jenen Beträgen, welche sich ergeben, wenn jedem der beiden Streittheile die Entscheidungsgebür nur nach der Hälfte des Wertes angerechnet wird, zurückzustellen.

Zur Bewirkung der Rückstellung bedarf es in den Fällen dieses Paragraphen, wenn das Gericht von denselben der Finanzbehörde Mittheilung macht, keines besonderen Einschreitens der Partei.

Die Gebür für eine aufgehobene gerichtliche Entscheidung ist nur insoweit abzuschreiben oder zurückzustellen, als dies im Tarife ausdrücklich angeordnet ist.

9. Strafbestimmungen.

§. 43.

Das Dreifache der gesetzlichen Gebür oder des nach Abrechnung des vorschriftsmäßig entrichteten Betrages sich ergebenden Theiles derselben ist von den zur Gebürenentrichtung verpflichteten oder für dieselbe haftenden Personen zur ungetheilten Hand einzuheben:

1. Wenn eine Schrift der im §. 2 A bezeichneten Arten ohne Stempel oder mit einem zu geringen Stempel bei einer der daselbst bezeichneten Stellen überreicht worden ist;

2. wenn die rechtzeitige Beibringung der Stempelgebür für eine gerichtliche Ausfertigung ganz oder zum Theile unterlassen wurde;

3. wenn mit Übertretung der Vorschrift des §. 24 eine gerichtliche Eingabe, die zugleich als Rechtsurkunde anzusehen ist, ohne den für die Rechtsurkunde entfallenden Stempel oder nicht mit dem vollen Betrage dieses Stempels überreicht, oder die rechtzeitige Beibringung der Stempelgebür für ein dem Rechtsurkundenstempel unterliegendes gerichtliches Protokoll ganz oder zum Theile unterlassen wurde;

4. wenn die rechtzeitige Entrichtung der aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses (§. 3) entfallenden Stempelgebür ganz oder zum Theile unterlassen wurde;

5. wenn die einer Stempelgebür entsprechenden Stempelmarken nach den Vorschriften über die Stempelung als nicht vorhanden anzusehen sind. Insoweit den Parteien nach dem letzten Absatze des §. 26 eine Haftung bezüglich der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken nicht obliegt, findet auf dieselben diese Bestimmung keine Anwendung.

In den Fällen, in welchen die Parteien durch Advocaten vertreten sind, finden die Strafbestimmungen dieses Paragraphen auf die ersteren, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der ordentlichen Gebür, keine Anwendung.

§. 44.

Das Doppelte der gesetzlichen Gebür ist von den im §. 1, I. Z. 3, bezeichneten Schiedsrichtern zur ungetheilten Hand einzuheben, wenn sie die ihnen nach §. 38, Absatz 3, bezüglich ihrer Schiedssprüche obliegende Anzeigepflicht nicht rechtzeitig erfüllen.

Die nachtheilige Folge der Gebürenerhöhung erstreckt sich in diesem Falle auch auf die nach den §§. 39, Z. 1, und 40 etwa zu bemessende Rechtsgeschäftsgebür und die in der Anmerkung 5 zur Tarifpost 4 vorgesehene Procentualgebür.

§. 45.

Bloß die Hälfte der nach den §§. 43 und 44 entfallenden Gebürenerhöhung ist neben der einfachen Gebür von der zahlungs- oder haftungspflichtigen Partei einzuheben, wenn dieselbe die Gesetzesübertretung selbst der Finanzbehörde oder dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte, bevor die Behörde oder das Amt hievon von anderer Seite Kenntnis erlangt oder Erhebungen zur Entdeckung der Übertretung eingeleitet hat, anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebür sammt Erhöhung entrichtet.

Wird diese Anzeige binnen acht Tagen nach der Übertretung unter gleichzeitigem Erlage der verkürzten Gebür erstattet, so hat die Einhebung einer Gebürenerhöhung von der anzeigenden Partei gänzlich zu unterbleiben.

§. 46.

Die Erschleichung des Armenrechtes oder der Gebürenvormerkung oder der im §. 50, Absatz 2, festgesetzten Begünstigung, im Falle deren Voraussetzungen nicht zutreffen, ist, unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze und der Bestimmung des §. 69 der Civilprocessordnung, als schwere Gefällsübertretung mit dem Fünf- bis Fünfzehnfachen der verkürzten Gebür zu bestrafen.

Im übrigen finden jene Bestimmungen der allgemeinen Gebürengesetze, durch welche Übertretungen in Absicht auf Stempel- und unmittelbare Gebüren, in Absicht auf den Verkehr mit Stempelmarken und die Verwendung solcher Marken der Behandlung nach dem Gefällsstrafgesetze und den hiezu erlassenen nachträglichen Gesetzen unterworfen werden, auch in Absicht auf die in diesem Gesetze angeordneten Stempel- und unmittelbaren Gebüren, dann Stempelmarken Anwendung.

§. 47.

Eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 400 Kronen kann nach vorgängiger Androhung im Falle der Nichtbefolgung eines finanzbehördlichen Auftrages, welcher sich auf das gegenwärtige Gesetz oder die zu dessen Durchführung zu erlassenden Verordnungen gründet, gegen die ungehorsame Partei verhängt werden.

§. 48.

Beamte und Diener eines ordentlichen Gerichtes oder eines Gefällsgerichtes, welche die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen in Absicht auf die Zustandebringung der Bemessung und Entrichtung der Gebüren nicht gehörig erfüllen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 400 Kronen.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Erlassung einer bloßen Erinnerung an den schuldtragenden Functionär beantragt werden (§. 52, Absatz 2).

10. Verfahren.

a) Grundsatz.

§. 49.

Die Vorschriften, betreffend das Verfahren in Stempel- und Gebürensachen überhaupt und die hiebei eintretenden Rechte und Verpflichtungen der Behörden, Ämter, Amtspersonen und Parteien finden, insoweit das gegenwärtige Gesetz nichts Abweichendes anordnet, auch auf die in diesem Gesetze bestimmten Gebüren Anwendung.

Die Vorschreibung der in den §§. 43 und 44 vorgesehenen erhöhten Gebüren erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden amtlichen Befundes durch die Finanzbehörde erster Instanz.

b) Bemessung der Entscheidungsgebüren im ordentlichen Strafprocesse.

§. 50.

Die Gebüren für Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse werden von dem erkennenden Gerichte im Erkenntnisse bemessen und durch dieses den Parteien bekanntgegeben.

Die Eintreibung dieser Gebüren hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als der Zahlungspflichtige dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Gebüren soll, soweit thunlich, gleich bei der Schöpfung des Erkenntnisses erfolgen (§. 391 der Strafproceßordnung). Wird hiebei eine Gebür für uneinbringlich erkannt, so entfällt die Feststellung des schuldigen Gebürenbetrages.

Gegen die gerichtliche Gebürenbemessung steht nur der Partei das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist, soferne die Partei zugleich gegen die gebürenpflichtige Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung ergreift, mit diesem Rechtsmittel zu verbinden, und es entscheidet in diesem Falle der Oberste Gerichts- und Cassationshof oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständige Gerichtshof zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Berufung auch endgiltig über die Beschwerde gegen die Gebürenbemessung. Wenn die Partei eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung nicht einbringt, kann sie gegen die Gebürenbemessung eine besondere Beschwerde einbringen, auf welche der §. 392, Absatz 2, der Strafproceßordnung Anwendung findet.

Nach Eintritt der Rechtskraft der gebürenpflichtigen Entscheidung ist dieselbe, wenn nicht die Gebür in den Fällen, in welchen dies zulässig

ist (§. 5, Schlusssatz), in Stempelmarken entrichtet oder im Sinne des Absatzes 2 für uneinbringlich erkannt wurde, dem mit der Gebürenvorschreibung und Einhebung betrauten Amte mitzutheilen.

Das Gericht der höheren Instanz kann die gerichtliche Gebürenbemessung, auch wenn sie nicht angefochten worden ist, von amtswegen abändern.

c) Bemessung der Entscheidungsgebüren im Gefällsstrafprocesse.

§. 51.

Die Gebüren für Entscheidungen der Gefällsgerichte und der leitenden Finanzbehörden in Gefällsstrafsachen werden von der erkennenden Behörde bemessen, wobei die Bestimmungen des §. 50, Absätze 1 und 2, sinngemäße Anwendung finden.

Recurse gegen solche Gebürenbemessungen sind, wenn die Partei zugleich gegen die gebürenpflichtige Entscheidung die Berufung oder das ordentliche Gnadengesuch ergreift, mit der Berufung oder dem Gnadengesuche zu verbinden. Im übrigen unterliegen solche Recurse, wenn es sich um die Bemessung eines Gefällsgerichtes handelt, denselben Bestimmungen, wie Recurse in Gefällsstrafsachen überhaupt; wenn aber die Gebür von einer leitenden Finanzbehörde bemessen wurde, denselben Bestimmungen, wie andere Recurse gegen Gebürenbemessungen der betreffenden Behörde.

Bemessungen eines Gefällsgerichtes können von einem Gefällsgerichte höherer Instanz, Bemessungen einer leitenden Finanzbehörde von einer leitenden Finanzbehörde höherer Instanz, auch wenn sie nicht angefochten worden sind, von amtswegen abgeändert werden.

d) Verfahren gegen schuldtragende gerichtliche Functionäre.

§. 52.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Beamten oder Diener eines ordentlichen Gerichtes (§. 48, Absatz 1) ist von der Finanzlandesbehörde, in deren Bereich sich das betreffende Gericht befindet, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu beantragen, welcher hierüber nach mündlicher oder schriftlicher Einvernehmung des beschuldigten Functionärs entscheidet.

Wegen Erlassung einer Erinnerung an einen Beamten oder Diener eines ordentlichen Gerichtes (§. 48, Absatz 2) hat sich die Finanzlandesbehörde an den Vorsteher des betreffenden Gerichtes, wenn aber die Erinnerung an den Vorsteher eines Gerichtes erlassen werden soll, an den Vorsteher des übergeordneten Gerichtshofes zu wenden, welcher nach Vorschrift des Absatzes 1 entscheidet.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Erlassung von Erinnerungen gegen Mitglieder von Gefällsgerichten, welche zugleich Räthe eines ordentlichen Gerichtes sind, erfolgt gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen. Handelt es sich dagegen um Mitglieder eines Gefällsgerichtes, welche nicht zugleich Räthe eines ordentlichen Gerichtes sind, so hat die Finanzlandesbehörde den entsprechenden Antrag bei dem übergeordneten Gefällsgerichte anzubringen, welches hierüber nach Einvernehmung des beschuldigten Beamten entscheidet.

Gegen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Entscheidungen findet ein Rechtszug nicht statt.

e) Gebürenbemessung durch die gerichtlichen Depositenämter.

§. 53.

Die Gebüren für gerichtliche Vertheilungsbeschlüsse (Tarifpost 8, B.) werden, insoweit die Vertheilungsmasse beim gerichtlichen Depositenamte erlegt worden ist, von diesem Amte bemessen, bei Ausfolgung der einzelnen Theilbeträge der Masse an die Bezugsberechtigten von diesen Beträgen in Abzug gebracht und an den Staatsschatz abgeführt.

Den gebürenpflichtigen Parteien ist hiebei die Bemessung schriftlich bekanntzugeben und über die eingehobene Gebür eine Empfangsbestätigung zu ertheilen.

Gegen die durch das gerichtliche Depositenamt vorgenommene Gebürenbemessung kann binnen dreißig Tagen nach der depositenamtlichen Ausfolgung des der Gebür unterzogenen Wertbetrages bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Sprengel das Depositenamt seinen Sitz hat, Beschwerde geführt werden, gegen deren Erledigung der weitere Instanzenzug offen steht.

Auf die Berechnung der im vorstehenden Absatze bestimmten Frist findet der §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

11. Anzeigersbelohnungen.

§. 54.

Dem Anzeiger einer unter den Bestimmungen der §§. 43, 44 und 46 begriffenen Gesetzesübertretung gebürt als Belohnung ein Sechstel des über den Betrag der ordentlichen Gebür, an Gebürenerhöhung oder Strafe infolge der Anzeige eingeflossenen Betrages.

Wird eine Anzeigersbelohnung binnen drei Monaten nach der Verständigung des Anzeigers von der Anweisung derselben nicht behoben, so ist der Anspruch des Anzeigers erloschen.

12. Verjährung.

§. 55.

Die in diesem Gesetze festgesetzten ordentlichen Gebüren verjähren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Gebürenerhöhungen und Ordnungsstrafen verjähren binnen fünf Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Gesetzesübertretung begangen wurde. Bezüglich der Unterbrechung dieser Verjährung finden die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes sinngemäße Anwendung.

Tarif.

Tarifpost 1.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebüren-bemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procen-tual- Gebüren %
	I. Theil.					
	Gebüren im Civilprocesse.					
1	**Eingaben (Schriftsätze):**					
	a) Soweit nicht einer der folgenden Absätze dieser Tarifpost Anwendung findet, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17)					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	25		
	2. über 100 bis 1000 Kronen	von jedem Bogen	1	—		
	3. über 1000 bis 2000 Kronen . . .	"	1	50		
	4. über 2000 bis 4000 Kronen . . .	"	2	—		
	5. über 4000 bis 10.000 Kronen . .	"	3	—		
	6. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .	"	4	—		
	7. über 20.000 Kronen	"	6	—		
	b) Nachstehende Eingaben, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17) 100 Kronen übersteigt:					
	1. Klagen (§. 226 C. P. O.);					
	2. Berufungs- und Revisionsschriften (§§. 465 und 505 C. P. O.);					
	3. Recursschriften (§. 520 C. P. O.);					
	4. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten (Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur C. P. O.) . . .	vom ersten Bogen	das Doppelte der unter a Z. 2 bis 7 festgesetzten Gebüren			
	Anmerkungen: 1. Bei einer Eingabe, deren erster Bogen der Gebür nach Absatz b unterliegt, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die Gebür nach dem unter a festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Exemplar, sowie für jede Abschrift einer Eingabe ist die Gebür ausschließlich nach Absatz a zu bemessen. 2. Bestätigungen der Gerichtskanzlei über die Überreichung einer Eingabe unterliegen nicht dem Zeugnisstempel.					

Tarifposten 2 und 3.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	3. Befreit sind: a) Alle Eingaben im Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe aus einem von amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisse (§. 94 a. b. G. B.). b) Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes oder um Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters einer armen Partei, Anträge, betreffend das Erlöschen oder die Entziehung des Armenrechtes und die Nachzahlung der auf Grund des Armenrechtes erlassenen Beträge und Gesuche der unentgeltlichen Armenvertreter um Enthebung von der Vertretung, ferner Recurse und Beschwerden gegen die über diese Gesuche und Anträge gefassten Beschlüsse. c) Gesuche der im §. 34 bezeichneten Curatoren um Gebürenvormerkung, dann um Enthebung von der Vertretung.					
2	**Beilagen:** bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	20		
	2. über 100 bis 1000 Kronen	"	—	40		
	3. über 1000 bis 2000 Kronen . . .	"	—	60		
	4. über 2000 bis 4000 Kronen . . .	"	—	80		
	5. über 4000 bis 10.000 Kronen . . .	"	1	—		
	6. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .	"	1	20		
	7. über 20.000 Kronen	"	1	40		
	Anmerkung: Befreit sind von der Beilagengebür: a) alle in- und ausländischen öffentlichen Creditpapiere und Actien, deren Coupons und Talons, die geldvertretenden Papiere und sonstige öffentliche Wertzeichen; b) Armutszeugnisse; c) die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden, amtlichen Ausfertigungen und Schriften, wenn dieselben für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden; d) überhaupt Beilagen, die gebürenfreien Eingaben oder Protokollen beigelegt werden.					
3	**Protokolle:** a) Soweit nicht einer der folgenden Absätze dieser Tarifpost Anwendung findet, insbesondere auch Protokolle über die erste Tagsatzung zur Vornahme der im §. 239 der Civilprocessordnung bezeichneten Processhandlungen (§§. 239 und 440, Absatz 1 C. P. O.), über die mündliche Verhandlung oder Einvernehmung der Parteien im vorbereitenden Verfahren nach §. 245 der Civilprocessordnung, und in den Fällen des §. 440, Absatz 3, der Civilprocessordnung, und über Beweisaufnahmen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter mit der unter c angeführten Ausnahme, wie Eingaben, Tarifpost 1, a.					

Tarifpost 3.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebüren-bemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	b) Protokolle, welche die Stelle einer in Tarifpost 1, b angeführten Eingabe vertreten, wie solche Eingaben. c) Protokolle über die Aufnahme eines Zeugenbeweises durch einen beauftragten Richter . . d) Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen oder über die Aufnahme eines anderen Beweises, als durch Urkunden oder Auskunftssachen, vor dem erkennenden Gerichte, insoweit sie nicht unter a ausdrücklich angeführt sind, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):	von jedem Bogen	das Doppelte der unter a, beziehungsweise in Tarifpost 1, a festgesetzten Gebüren			
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	1	—		
	2. über 100 bis 200 Kronen	von jedem Bogen	2	—		
	3. über 200 bis 1000 Kronen	„	5	—		
	4. über 1000 bis 2000 Kronen . . .	„	7	50		
	5. über 2000 bis 4000 Kronen . . .	„	10	—		
	6. über 4000 bis 10.000 Kronen . . .	„	15	—		
	7. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .	„	20	—		
	8. über 20.000 Kronen	„	30	—		

Anmerkungen:

1. Die mündliche Verhandlung gilt als contradictorisch, wenn in derselben von den beiden Streittheilen einander widersprechende Anträge gestellt werden. Die mündliche Berufungs- und Revisionsverhandlung wird einer contradictorischen Verhandlung in Absicht auf die Protokollsgebür gleichgehalten, wenn auch nur einer der Streittheile verhandelt und einen den actenmäßigen Anträgen des Gegners widersprechenden Antrag stellt.

2. Protokolle der unter d bezeichneten Art sind, wenn die Verhandlung oder Beweisaufnahme an einem und demselben Tage, wenn auch mit Unterbrechungen durchgeführt, oder wenn die betreffende Tagsatzung aus einem der im §. 134, Z. 2 und 3, der Civilprocessordnung angeführten Gründe erstreckt wurde, endlich wenn eine bereits geschlossene Verhandlung wieder eröffnet wurde, als ein Ganzes zu betrachten und daher der Gebür bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kronen nur einmal, bei einem höheren Werte aber nur nach der Anzahl der dazu verwendeten Bogen zu unterziehen.

Ist eine Tagsatzung aus einem der im §. 134, Z. 1 und 4, der Civilprocessordnung angeführten Gründe erstreckt worden, so greift bezüglich des Protokolles über die neue Tagsatzung auch in den unter d bezeichneten Fällen die im §. 10, Absatz 2, ausgedrückte Regel platz.

3. Befreit sind:

a) Protokolle, betreffend die in der Anmerkung 3 zu Tarifpost 1 bezeichneten Angelegenheiten;

b) Protokolle über Berathungen und Abstimmungen des Gerichtes (§. 219 C. P. O.);

c) Protokolle über die mündliche Berufungs- oder Revisionsverhandlung (§§. 493 und 509, Absatz 2, C. P. O.), wenn keiner der beiden Streittheile zur Verhandlung erschienen ist und auch keine Beweisaufnahme stattfindet;

Tarifpost 4.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	d) Protokolle, welche in der Gerichtskanzlei aufgenommen werden und keinen Antrag enthalten, über welchen vom Gerichte zu entscheiden ist;					
	e) alle Protokolle der Schiedsgerichte und Schiedsrichter, jedoch unbeschadet der nach anderen, als dem gegenwärtigen Gesetze etwa eintretenden Gebürenpflicht					
4	**Entscheidungen:**					
	A. Folgende Urtheile und Beschlüsse:					
	a) Urtheile ohne Unterschied der Instanz, durch welche in der Hauptsache selbst entschieden wird;					
	b) Endbeschlüsse in Besitzstörungssachen und auf solche Beschlüsse bezügliche Recursentscheidungen der höheren Instanzen (§§. 459 und 460 C. P. O.);					
	c) Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren und in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen, Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge im Verfahren in Wechselstreitigkeiten (§§. 548, 557, 558 und 602 C. P. O.);					
	d) Beschlüsse, durch welche über die Richtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes entschieden wird (Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur C. P. O.), und auf solche Beschlüsse bezügliche Recursentscheidungen der höheren Instanzen,					
	bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 18):					
	1. bis 50 Kronen	—	1	—		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	2	—		
	3. über 100 bis 500 Kronen	—	5	—		
	4. über 500 bis 1000 Kronen	—	10	—		
	5. über 1000 bis 1500 Kronen	—	15	—		
	6. über 1500 bis 2000 Kronen	—	20	—		
	7. über 2000 Kronen	vom Werte des Streitgegenstandes	-	—	—	1
	B. Folgende Urtheile und Beschlüsse, durch welche nicht in der Hauptsache selbst entschieden wird:					
	a) Urtheile ohne Unterschied der Instanz, durch welche über die Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage entschieden wird (§§. 540, Absatz 3 und 541 C. P. O.);					
	b) Beschlüsse, durch welche auf Antrag des Beklagten die Klage wegen der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit, der Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urtheiles,					

Tarifpost 4.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	der Processunfähigkeit eines der Streittheile oder der mangelnden Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person zurückgewiesen wird (§§. 239 und 261 C. P. O.), und auf solche Beschlüsse bezügliche Recursentscheidungen der höheren Instanzen	—	die Hälfte der unter A festgesetzten Gebüren			
	C. Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (§. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, Artikel XXVIII des Einführungsgesetzes zur C. P. O.)					
	bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	1. bis 50 Kronen	—	—	50		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	1	—		
	3. über 100 Kronen	—	2	—		
	D. Schiedssprüche der ersten und der höheren schiedsgerichtlichen Instanzen					
	bei einem Werte des Streitgegenstandes (§. 19):					
	1. bis 100 Kronen	von der Urschrift und von jeder Ausfertigung	1	—		
	2. über 100 bis 1000 Kronen		5	—		
	3. über 1000 bis 2000 Kronen . . .		10	—		
	4. über 2000 bis 4000 Kronen . . .		20	—		
	5. über 4000 bis 10.000 Kronen . .		30	—		
	6. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .		40	—		
	7. über 20.000 Kronen		50	—		

Anmerkungen:

1. Wird eine Verhandlung durch mehrere Theilurtheile (§. 391 C. P. O.) erledigt, oder vor dem Endurtheile ein Zwischenurtheil (§. 393 C. P. O.) geschöpft, so ist derselbe Gebürenbetrag zu entrichten, als wenn die Entscheidung mit einem einzigen Urtheile erfolgt wäre.

Dieser Betrag ist schon anläßlich des ersten Theilurtheiles, beziehungsweise schon anläßlich des Zwischenurtheiles zur Gänze in Stempelmarken beizubringen oder unmittelbar zu entrichten, wogegen bei Schöpfung der weiteren Theilurtheile, beziehungsweise des Endurtheiles, nichts mehr einzuheben ist.

Wenn nach Schöpfung eines Theilurtheiles oder eines Zwischenurtheiles, welches nicht den ganzen Streitgegenstand betrifft, die Parteien vor Gericht erklären, den Process nicht fortzusetzen, oder über den restlichen Theil des Streitgegenstandes einen Vergleich schließen, so ist der Unterschied zwischen dem entrichteten Gebürenbetrage und den Gebüren, welche für das geschöpfte Theilurtheil oder Zwischenurtheil und, im Falle eines Vergleiches, für diesen entfallen, zurückzustellen (§. 42, Z. 3). Die Erklärung der Parteien, den Process nicht fortzusetzen, unterliegt keiner Urkundengebür.

Der Vergleich über den Betrag eines Anspruches, über dessen Grund durch Zwischenurtheil entschieden wurde

Tarifpost 4.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste		Rahmen-	Procentual-
			Gebüren			
			K	h	K	%

(§. 393, Absatz 1, C. P. O.), dann der Vergleich, der nach Schöpfung eines Zwischenurtheiles, betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes (§. 393, Absatz 2, C. P. O.) über einen daraus hergeleiteten Anspruch geschlossen wird, ist gebürenfrei.

2. Wurde für ein Urtheil die Gebür nach dem vollen Werte des Streitgegenstandes entrichtet, so ist, wenn dasselbe durch eine nachträgliche Entscheidung desselben Gerichtes ergänzt wird (§§. 423 und 496, Z. 1, C. P. O.), für die letztere nichts mehr einzufordern.

3. Eingerechnet wird:

a) Die Gebür für einen unter Absatz A, c fallenden Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrag in die Gebür für das über Einwendungen gegen den Auftrag geschöpfte Urtheil derselben Instanz;

b) die Gebür für eine durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehobene Entscheidung in die Gebür für die von derselben Instanz über denselben Gegenstand geschöpfte neue Entscheidung;

c) die Gebür für eine Entscheidung, die im Instanzenzuge unter Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung aufgehoben wurde, in die Gebür für die neue Entscheidung. Dies gilt auch, wenn im Berufungsverfahren die neue Entscheidung zufolge der §§. 478, Absatz 4, oder 496, Absatz 3, der Civilprocessordnung vom Berufungsgerichte gefällt wird;

d) die Gebür für das Urtheil über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage in die Gebür für das infolge der Nichtigerklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme geschöpfte neue Urtheil in der Hauptsache, wenn beide Urtheile von derselben Instanz gefällt sind;

e) die Gebür für einen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren in die Gebür für ein späteres, von demselben Gerichte über denselben Gegenstand geschöpftes Endurtheil, wenn entweder der Gläubiger das Begehren um Erlassung des Zahlungsbefehles in einer zur Eintreibung der Forderung erhobenen Klage gestellt hat (§. 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67) und das Endurtheil, bei dessen Gebür die Einrechnung erfolgen soll, über diese Klage erflossen ist, oder wenn in anderen Fällen das Endurtheil längstens binnen zwei Jahren nach dem Datum des durch Widerspruch entkräfteten Zahlungsbefehles gefällt worden ist.

4. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der in dieser Tarifpost angeführten Entscheidungen sind in der Regel gebürenfrei.

Es unterliegen jedoch Ausfertigungen und Auszüge solcher Entscheidungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, ferner, im Falle bei den unter A, c und C angeführten Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen für die beiden Streittheile mehr als je eine Ausfertigung erforderlich ist, die dritte und jede folgende Ausfertigung eines solchen Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles der für Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen festgesetzten Gebür (Tarifpost 5).

Tarifpost 5.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste		Rahmen-	Procentual-
			Gebüren			
			K	h	K	%
	5. Wird mit einem Urtheile oder Schiedsspruche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache im Werte von mehr als 2000 Kronen auf Grund der Ersitzung zuerkannt, so ist für das Urtheil außer der Entscheidungsgebür auch die Gebür, wie für eine entgeltliche Übertragung zu entrichten. Bei wiederholter Zuerkennung eines und desselben Eigenthumrechtes hat diese Gebürenentrichtung nur einmal zu erfolgen.					
	6. Die in dieser Tarifpost nicht angeführten gerichtlichen Entscheidungen im Civilprocesse sind gebürenfrei.					
5	**Duplicate und Abschriften:**					
	A. Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen, die einer Partei auf ihr Ansuchen ertheilt werden, mit der in der Anmerkung 4 zur Tarifpost 4 bemerkten Ausnahme, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	a) bis 100 Kronen	von jedem Stück	1	—		
	b) über 100 Kronen	von jedem Bogen	2	—		
	B. Abschriften, gerichtliche, die einer Partei ertheilt werden:					
	a) Einfache, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	1. Bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	50		
	2. über 100 Kronen	von jedem Bogen	1	—		
	b) gerichtlich vidimirte, wie Duplicate, siehe Absatz A.					
	Anmerkungen:					
	1. Für die Gebür von Duplicaten und Abschriften ist der Wert des Gegenstandes desjenigen Rechtsstreites maßgebend, zu dessen Acten die bezügliche Urschrift gehört.					
	Auf Duplicate und Abschriften, welche der höheren Gebür unterliegen würden, findet jedoch, wenn sie zum Zwecke eines Rechtsstreites, dessen Wert 100 Kronen nicht übersteigt, begehrt werden, gleichwohl der niedrigere Gebürensatz Anwendung; es sind aber in solchem Falle der Name der Gegenpartei, der Streitgegenstand und das Processgericht von der Partei anzugeben und vom Gerichte auf dem Duplicate oder der Abschrift ersichtlich zu machen. Wird ein solches Duplicat oder eine solche Abschrift zu einem andern Zwecke verwendet, so ist vor dem Gebrauche die entsprechende Gebürenergänzung zu entrichten.					
	2. Ausfertigungen von Protokollen über gerichtliche Vergleiche (§. 206 C. P. O.) und überhaupt Ausfertigungen, in deren Inhalt die Abschrift oder der Auszug einer gerichtlichen Parteierklärung aufgenommen wird, sind den gerichtlichen Abschriften in Absicht auf die Gebürenpflicht beizuzählen. Für Ausfertigungen von gerichtlichen Vergleichsprotokollen, deren Urschrift der Scalagebür unterliegt, ist keine höhere Gebür als diese Scalagebür zu entrichten.					
	3. Befreit sind:					
	a) Duplicate und Abschriften, die im Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe aus einem von amts-					

Tarifpost 6.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	wegen zu untersuchenden Ehehindernisse gebraucht werden sollen (§. ?4 a. b. G. B.); b) Duplicate und Abschriften, die zu einem anderen Zwecke, mit welchem nach dem Gesetze die Gebürenfreiheit verbunden ist, gebraucht werden sollen.					
	II. Theil. **Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.**					
6	**Eingaben (Schriftsätze) und Protokolle:** a) Soweit nicht einer der folgenden Absätze dieser Tarifpost Anwendung findet, bei einem Werte (§§. 20 und 21):					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	25		
	2. über 100 Kronen	von jedem Bogen	1	—		
	b) Nachstehende Eingaben und ihre Stelle vertretende Protokolle, wenn der Wert (§§. 20 und 21) 100 Kronen übersteigt: 1. Anträge auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen und Verkaufsanträge betreffs öffentlich zu versteigernder beweglicher Sachen (§§. 133 und 264 Ex. O.), und andere Anträge auf Vornahme von Executionsacten und von gerichtlichen Acten im Concursverfahren, deren vorgängige Bekanntmachung durch Edict gesetzlich vorgeschrieben ist, mit Ausnahme der unter d angeführten Anträge; 2. Anträge auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes einer unbeweglichen Sache im Zwangsversteigerungsverfahren (§. 164 Ex. O.); 3. Recursschriften	vom ersten Bogen	2	—		
	c) Anmeldungen von Forderungen im Concurse, nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie Eingaben im Civilprocesse, Tarifpost 1a. d) Anträge der Gläubiger auf Eröffnung des Concurses, beziehungsweise auf Anordnung einer Tagfahrt im Sinne der §§. 63 und 64 der Concursordnung, nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie Klagen, Tarifpost 1a, Z. 1, und b. Anmerkungen: 1. Der zweite und jeder weitere Bogen einer Eingabe oder eines Protokolles der unter b bezeichneten Arten unterliegen der Gebür nach dem unter a, Z. 2, festgesetzten Ausmaße.					

Tarifposten 7 und 8.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	Für das zweite und jedes weitere Exemplar, sowie für jede Abschrift einer unter a oder b begriffenen Eingabe ist die Gebür ausschließlich nach Absatz a zu bemessen.					
	2. Die Anmerkung der Pfändung von zu Gunsten einer anderen vollstreckbaren Forderung bereits gepfändeten Gegenständen auf dem Protokolle über die erste Pfändung (§§. 94 und 257 Ex. O.) unterliegt der Gebür wie ein selbständiges Protokoll, insoferne diese Anmerkung nicht auf Grund eines bei der Pfändung aufgenommenen besonderen Protokolles erfolgt.					
	3. Versteigerungsprotokolle sind als Rechtsurkunden über die Veräußerung der versteigerten Sachen oder Rechte anzusehen und unterliegen daher, außer der in dieser Tarifpost bestimmten Gebür, auch der betreffenden Urkundengebür, welche, falls es sich um die Versteigerung von beweglichen Sachen oder denselben gleichgehaltenen Rechten handelt, nach dem Gesammtbetrage des bei einem und demselben Versteigerungstermine erzielten Erlöses zu bemessen und aus diesem Erlöse vorweg zu bestreiten ist. Die in Versteigerungsprotokollen vorkommenden Anbote unterliegen als solche keiner besonderen Urkundengebür.					
	4. Die Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifpost 1 und die Anmerkung 3 zu Tarifpost 3 finden auch im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren Anwendung.					
7	**Beilagen:**					
	a) Soweit nicht der folgende Absatz b dieser Tarifpost Anwendung findet, bei einem Werte (§§. 20 und 21):					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	20		
	2. über 100 Kronen	"	—	40		
	b) Beilagen einer in Tarifpost 6, c und d, bezeichneten Eingabe oder eines die Stelle einer solchen Eingabe vertretenden Protokolles, nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie Beilagen im Civilprocesse, Tarifpost 2.					
	Anmerkung. Die Anmerkung zur Tarifpost 2 findet auch im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren Anwendung.					
8	**Entscheidungen:**					
	A. Beschlüsse, womit die Execution bewilligt wird (§. 63 Ex. O.):					
	a) auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden der im §. 79 der Executionsordnung bezeichneten Art,					

Tarifpost 8.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	bei einem Werte (§§. 20 und 21):					
	1. bis 50 Kronen		1	—		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	2	—		
	3. über 100 bis 500 Kronen	—	5	—		
	4. über 500 bis 1000 Kronen	—	10	—		
	5. über 1000 bis 1500 Kronen . . .	—	15	—		
	6. über 1500 bis 2000 Kronen . . .	—	20	—		
	7. über 2000 Kronen	von dem Werte	—	—	—	1
	b) auf Grund der im §. 1, Z. 7, der Executionsordnung angeführten Auszüge aus dem während des Concursverfahrens aufgenommenen Liquidirungsprotokolle, dann auf Grund der im §. 1, Z. 16 und 17, der Executionsordnung bezeichneten Executionstitel	—	die Hälfte der unter a festgesetzten Gebüren			
	B. Vertheilungsbeschlüsse:					
	a) im Executionsverfahren:					
	Beschlüsse, betreffend die Vertheilung von Ertragsüberschüssen aus einer Zwangsverwaltung, dann des für eine unbewegliche Sache erzielten Meistbotes oder Verkaufserlöses (§§. 128, Absatz 4, 200, Z. 1, 229 ff. und 334 Ex. O.)	von dem Betrage der Vertheilungsmasse	—	—	—	1
	b) im Concursverfahren:					
	1. die gerichtliche Bestätigung eines den Concurs beendigenden Vergleiches (§. 158 Conc. O.) oder eines Zwangsausgleiches im kaufmännischen Concurse (§. 227 Conc. O.) .	von dem Vergleichswerte	—	—	—	1/2
	2. Vertheilungen durch den Masseverwalter zur Befriedigung der Concursgläubiger (§§. 172, 179 und 180 Conc. O.), dann Vertheilungen zur Befriedigung von Realgläubigern (§. 166 Conc. O.)	vom vertheilten Betrage	—	—	—	1

Anmerkungen:

1. Die Bestätigung der Rechtskraft eines Executionstitels, welche zur Erwirkung der Execution beizubringen ist, ist kein Gegenstand einer Gebür.

2. Die Gebür für die Executionsbewilligung ist einzurechnen in die Gebür für das Urtheil derselben Instanz, das entweder über Einwendungen gegen den Bestand des vollstreckbaren Anspruches (§. 35 Ex. O.), oder über den im §. 83 der Executionsordnung vorgesehenen Widerspruch gegen die Executionsbewilligung geschöpft wird.

Tarifpost 9.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	3. Wird bei einer gerichtlichen Vertheilung der im Absatze B, a bezeichneten Arten ein rücksichtlich eines Wertbetrages erhobener Widerspruch auf den Rechtsweg verwiesen, so unterliegt, im Falle die Klage innerhalb der im §. 231, Absatz 2, der Executionsordnung angeordneten Frist anhängig gemacht worden ist, die hierüber in erster Instanz geschöpfte Entscheidung rücksichtlich des nach dieser Tarifpost gebürenpflichtigen Wertbetrages keiner weiteren Gebür (§§. 232 und 233 Ex. O.). Dasselbe gilt sinngemäß auch von einem über die gedachte Klage noch vor Schöpfung des Urtheiles erster Instanz geschlossenen Vergleiche.					
	4. Der Bemessung der Gebür für die in Z. 1 des Absatzes B, b angeführten gerichtlichen Bestätigungen ist der für die Bemessung der Gebür vom bestätigten Rechtsgeschäfte (Vergleichsgebür) maßgebende Wertbetrag zugrunde zu legen.					
	5. Die Ausfertigungen der in dieser Tarifpost angeführten Entscheidungen, welche den Parteien von amtswegen zu ertheilen sind, erfolgen gebürenfrei. Weitere Ausfertigungen und Auszüge solcher Entscheidungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, unterliegen der für Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen festgesetzten Gebür (Tarifpost 9).					
	6. Die in einem Vertheilungsbeschlusse zur Berichtigung öffentlicher Abgaben zugewiesenen Beträge, sind von den unter B angeordneten Gebüren befreit. Die in dieser Tarifpost nicht angeführten gerichtlichen Entscheidungen im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren sind gebürenfrei.					
9	**Duplicate und Abschriften:**					
	A. Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen, die einer Partei auf ihr Ansuchen ertheilt werden, mit der in der Anmerkung 5 zur Tarifpost 8 bemerkten Ausnahme;					
	B. Abschriften, gerichtliche, die einer Partei ertheilt werden,					
	nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie gleichartige Ausfertigungen im Civilprocesse, Tarifpost 5.					
	Anmerkung. Die Anmerkungen zur Tarifpost 5 finden auch im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren sinngemäße Anwendung. Insbesondere erstrecken sich die auf Rechtsstreite bezüglichen Bestimmungen der Anmerkung 1 zur Tarifpost 5 auch auf die eben genannten Verfahrensarten.					

Tarifpost 10.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	Anmerkung zum II. Theile des Tarifes. Auf die im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren vorkommenden Processe, finden, soweit nicht in den Anmerkungen 1 und 3 zur Tarifpost 8 Abweichendes bestimmt ist, die Gebürenvorschriften des I. Theiles dieses Tarifes Anwendung.					
	Werden solche Processe mittelst Widerspruches anstatt mittelst Klage eingeleitet (§. 83 Ex. O.), so unterliegt der Widerspruch derselben Gebür wie eine Klage (Tarifposten 1, a, Z. 1, und b).					
	Der im §. 168 der Executionsordnung gedachte Antrag auf Schadenersatz unterliegt gleichfalls der Gebür wie eine Klage, und der hierüber ergehende Beschluss, sowie die auf einen solchen Beschluss bezüglichen Recursentscheidungen der höheren Instanzen der in Tarifpost 4, A, bestimmten Entscheidungsgebür.					
	III. Theil.					
	Gebüren im Strafprocesse.					
10	**Eingaben und Protokolle:**					
	A. Der erste, mittelst Eingabe oder protokollarisch gestellte Antrag des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens, soferne nicht der Staatsanwalt die Vertretung des Privatanklägers übernommen hat:					
	1. bei einem vor das Geschwornengericht gehörigen Vergehen	vom ersten Bogen	20	—		
	2. bei einem anderen Vergehen	„	10	—		
	3. in Übertretungsfällen	„	2	—		
	B. Nachstehende Eingaben und die deren Stelle vertretenden Protokolle im Verfahren wegen Gefällsübertretungen:					
	a) Gesuche um Ablassung vom Verfahren (§§. 541 ff. Gef. St. G.), wenn der angebotene Strafbetrag zuzüglich der verkürzten Abgabe 4 Kronen übersteigt	von jedem Bogen	1	—		
	b) Recurse gegen die Zurückweisung von Gesuchen um Ablassung vom Verfahren	vom ersten Bogen	2	—		
	c) ordentliche Gnadengesuche um Nachsicht oder Milderung von Vermögensstrafen, wenn sie nicht zugleich mit der Berufung gegen das Strafurtheil eingebracht werden (§§. 835, 852 und 853 Gef. St. G.)	„	2	—		
	d) außerordentliche Gnadengesuche	„	4	—		

Tarifpost 11.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	e) Gesuche um Wiederaufnehmung des Verfahrens (§. 882 Ges. St. G.)	vom ersten Bogen	4	—		
	f) Recurse gegen die Zurückweisung von Gesuchen um Wiederaufnehmung des Verfahrens . . .	"	10	—		
	Anmerkung. Besteht eine gebürenpflichtige Eingabe aus mehr als einem Bogen, so sind die weiteren Bogen der Gebür von je 1 Krone unterworfen. Das zweite und jedes weitere Exemplar, sowie Abschriften einer Eingabe sind gebürenfrei.					
11	**Entscheidungen:**					
	A. Urtheile der ordentlichen Strafgerichte, insoweit die Voraussetzungen für einen Kostenersatz im Sinne der §§. 389 und 390 der Strafprocessordnung vorhanden sind (§. 28, Z. 7, a):					
	a) Strafurtheile und freisprechende Urtheile:					
	1. bei einem vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen	—	—	—	von 40 bis 1000	
	2. bei einem anderen Verbrechen oder einem vor das Geschwornengericht gehörigen Vergehen	—	—	—	von 40 bis 400	
	3. bei einem anderen Vergehen	—	—	—	von 20 bis 200	
	4. in Übertretungsfällen	—	—	—	von 4 bis 40	
	jedoch in keinem Falle mehr, als der vierte Theil der verhängten Vermögensstrafe und jenes Betrages, der der verhängten Freiheitsstrafe nach dem Maßstabe von 10 Kronen für jeden Tag derselben entspricht.					
	b) Für Urtheile der ersten Instanz, womit über die privatrechtlichen Ansprüche des durch die strafbare Handlung Verletzten entschieden wird (§§. 47, 260, Z. 5, und 365 ff. St. P. O.), ist außer der nach Absatz A entfallenden Gebür zu entrichten:					
	Bei einem Werte des Zuerkannten (§. 22):					
	1. bis 50 Kronen	—	—	50		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	1	—		

Tarifpost 11.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	3. über 100 bis 500 Kronen	—	2	50		
	4. über 500 bis 1000 Kronen . . .	—	5	—		
	5. über 1000 bis 1500 Kronen . . .	—	7	50		
	6. über 1500 bis 2000 Kronen . . .	—	10	—		
	7. über 2000 Kronen	vom Werte des Zuerkannten	—	—	—	½
	Anmerkungen: 1. Wird eine im Absatze A angeführte Entscheidung aufgehoben, so ist die hiefür bemessene Gebür nicht einzuheben. Ist die Gebür schon gezahlt, so ist sie in die Gebür für die das Verfahren rechtskräftig beendigende Entscheidung einzurechnen und ein allfälliger Überschuss zurückzustellen. 2. Werden über mehrere gleichzeitig gegen denselben Beschuldigten vorliegende Anschuldigungspunkte abgesonderte Urtheile geschöpft, so ist hiefür kein höherer Gebürenbetrag einzuheben, als wenn die Entscheidung mit einem einzigen Urtheil erfolgt wäre. 3. Die freisprechenden Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Ausbleiben des Privatanklägers von der Hauptverhandlung geschöpft werden (§. 46, Absatz 3, St. P. O.), sind gebürenfrei.					
	B. Strafurtheile der ersten Instanz in Gefällsstrafsachen:					
	1. eines Gefälls-Obergerichtes	—	—	—	von 40 bis 400	
	2. eines Gefälls-Bezirksgerichtes	—	—	—	von 20 bis 200	
	3. einer leitenden Finanzbehörde	—	—	—	von 4 bis 40	
	jedoch in keinem Falle mehr, als der vierte Theil der verhängten Vermögensstrafe und jenes Betrages, der der verhängten Freiheitsstrafe nach dem Maßstabe von 10 Kronen für jeden Tag derselben entspricht.					
	Anmerkungen zu Absatz B: 1. Insoweit der Beschuldigte infolge einer Berufung oder einer Wiederaufnehmung des Verfahrens freigesprochen oder das Verfahren wegen Mangels an Beweisen eingestellt wird, entfällt jede Urtheilsgebür. Wird dagegen an Stelle eines aufgehobenen Urtheiles ein neues Strafurtheil erster Instanz geschöpft, so ist die für das aufgehobene Urtheil schon entrichtete Gebür in jene für das gedachte neue Urtheil einzurechnen, und ein allfälliger Überschuss zurückzustellen, der für das aufgehobene Urtheil bemessene, jedoch noch nicht entrichtete Gebürenbetrag aber abzuschreiben. Wird ein Strafurtheil im Instanzenzuge abgeändert, so ist die Gebürenbemessung entsprechend richtigzustellen. 2. Die Anmerkung 2 zu Absatz A dieser Tarifpost findet auch im Gefällsstrafverfahren sinngemäße Anwendung.					

Tarifpost 11.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	3. Wird eine Entscheidung von einer hiezu nach der Beschaffenheit des Straffalles nicht berufenen Behörde geschöpft (§. 804 Ges. St. G.), so ist die Gebür nach dem für eine Entscheidung der berufenen Behörde festgesetzten minderen Ausmaße zu entrichten. 4. Betrifft eine Entscheidung mehrere Beschuldigte, so ist die Gebür für jeden derselben so zu bemessen, als ob die Verhandlung gegen ihn allein stattgefunden hätte und von der in diesem Falle hiezu berufenen Behörde entschieden worden wäre. **Anmerkung zum III. Theile des Tarifes.** Alle in diesem Theile des Tarifes nicht angeführten Schriften und Amtshandlungen des Strafverfahrens sind gebürenfrei.					

Inhaltsverzeichnis.

A. Gesetz, betreffend die Gerichtsgebüren.

1. Gegenstand der Gebür, §§. 1 bis 3.
2. Arten der Gebüren, §§. 4 und 5.
3. Grundsätze der Gebürenbemessung:
   a) Allgemeine Bestimmungen, §§. 6 bis 13.
   b) Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse, §§. 14 bis 19.
   c) Wertbestimmung im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren, §§. 20 und 21.
   d) Wertbestimmung bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren, §. 22.
4. Entrichtung:
   a) Der Stempelgebüren, §§. 23 bis 26.
   b) Der unmittelbaren Gebüren, §. 27.
5. Persönliche Gebürenpflicht und Haftung für die Entrichtung:
   a) Persönliche Gebürenpflicht, §§. 28 und 29.
   b) Haftung für die Entrichtung, §. 30.
6. Persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht und Vormerkung der Gebüren:
   a) Persönliche Befreiung, §§. 31 bis 33.
   b) Gebürenvormerkung, §. 34.
7. Sicherung der Gebürenentrichtung:
   a) Anzeigepflicht der ordentlichen Gerichte, §§. 35 bis 37.
   b) Anzeigepflicht der Schiedsgerichte und Schiedsrichter, §. 38.
   c) Verpflichtung zur Nachweisung der Gebürenentrichtung, §§. 39 und 40.
8. Rückstellung der entrichteten Gebür, §§. 41 und 42.
9. Strafbestimmungen, §§. 43 bis 48.
10. Verfahren:
   a) Grundsatz, §. 49.
   b) Bemessung der Entscheidungsgebüren im ordentlichen Strafprocesse. §. 50.
   c) Bemessung der Entscheidungsgebüren im Gefällsstrafprocesse. §. 51.
   d) Verfahren gegen schuldtragende gerichtliche Functionäre, §. 52.
   e) Gebürenbemessung durch die gerichtlichen Depositenämter, §. 53.
11. Anzeigersbelohnungen, §. 54.
12. Verjährung, §. 55.

B. Tarif.

I. Theil. — Gebüren im Civilprocesse:
   Tarifpost 1. Eingaben (Schriftsätze).
   „ 2. Beilagen.
   „ 3. Protokolle.
   „ 4. Entscheidungen.
   „ 5. Duplicate und Abschriften.
II. Theil. — Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren:
   Tarifpost 6. Eingaben (Schriftsätze) und Protokolle.
   „ 7. Beilagen.
   „ 8. Entscheidungen.
   „ 9. Duplicate und Abschriften.
   Anmerkung zum II. Theile des Tarifes.
III. Theil. — Gebüren im Strafprocesse:
   Tarifpost 10. Eingaben und Protokolle.
   „ 11. Entscheidungen.
   Anmerkung zum III. Theile des Tarifes.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Allgemeine Bemerkungen.

Der mit 1. Jänner 1898 bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit der neuen Civilprocessgesetze und die hieraus sich ergebende gründliche Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Streitsachen veranlasst die Regierung, die Reform der Stempel- und unmittelbaren Gebüren des gerichtlichen Verfahrens von der im Zuge befindlichen allgemeinen Reform des Stempel- und Gebürenwesens, deren Fertigstellung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, zu trennen und zum Gegenstande eines abgesonderten Gesetzentwurfes zu machen. Einleitung.

Die Einführung des mündlichen Processverfahrens und die damit verbundene strenge Beschränkung der Anzahl und des Umfanges der Parteischriften und Gerichtsprotokolle, ferner die Beseitigung der Nothwendigkeit im Executionsverfahren um die Bewilligung jedes einzelnen Executionsschrittes besonders einzuschreiten, entzieht nämlich den Gebüren des streitigen Verfahrens, welche, entsprechend der Gestaltung des bisherigen Processes, hauptsächlich auf der Stempelung der zahlreichen und oft sehr umfangreichen Parteischriften und protokollarischen Parteireden beruhen, zum weitaus größeren Theile ihre Grundlage und stellt ihren Ertrag in Frage, während gleichzeitig durch eine beträchtliche Erhöhung des Justizaufwandes dem Staatsschatze neue Lasten erwachsen.

Wenn nun schon dieses neue Erfordernis von der Gesammtheit der Steuerträger übernommen wird, so kann doch nicht zugegeben werden, dass auf dieselbe auch jener Theil der Kosten der Rechtspflege abgewälzt werde, der bisher durch die Beiträge derjenigen seine Deckung fand, welche die Thätigkeit der Gerichte provociren und den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, welche daher, soweit es sich um das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten handelt, auch in erster Linie der Vortheile der neuen Processgesetzgebung theilhaftig werden. Durch eine entsprechende Neuordnung der Gerichtsgebüren dem vorzubeugen, erscheint als ein unabweisliches Postulat der Gerechtigkeit, und die Regierung erachtet es für ihre Pflicht, ihre diesbezüglichen Vorschläge der Legislative zu unterbreiten.

Die socialpolitische Natur dieses Postulates und zugleich die Richtung, in welcher sich die Reform der Gerichtsgebüren bewegen muss, tritt besonders scharf hervor, wenn die Folgen erwogen werden, welche ein Beharren bei den bisherigen Vorschriften über die Processgebüren unter der Herrschaft der neuen Processgesetze nach sich ziehen würde. Die Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung der Privatrechtsverfolgung als Consequenz der Bestimmungen der neuen Civilprocessordnung wird nämlich naturgemäß dort am meisten fühlbar werden, wo die Missstände des bisherigen Processes am deutlichsten hervorgetreten sind, das ist in den großen und complicirten Processen; weniger in den kleineren und zumeist auch einfacheren Rechtssachen; endlich am wenigsten in den kleinsten Streitigkeiten, den Bagatellsachen, welche schon derzeit auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, im wesentlichen die Vortheile genießen, die nunmehr allen Rechtssuchenden zutheil werden sollen. Dagegen würden beim Fortbestande der bisherigen Bestimmungen über die Gerichtsgebüren die Kosten der Rechtspflege eine Vertheilung in gerade entgegen-

gesetztem Sinne erfahren. Die verhältnismäßig nicht zahlreichen großen Processe würden außerordentlich, dagegen die mittleren weniger und die Bagatellsachen gar nicht entlastet werden; die finanzielle Begünstigung eines beschränkten Kreises von in der Regel nicht den ärmeren Volksclassen angehörigen Personen aber müsste in Form von Steuern von der großen Masse der Bevölkerung bestritten werden.

Durch die Reform der Gerichtsgebüren muss daher in erster Linie eine beträchtliche Schmälerung des bisherigen Ertrages derselben und eine ungerechte Verschiebung der finanziellen Lasten vermieden werden; die Regierung war aber bestrebt, dem allseitigen Begehren nach Verbilligung der Civilrechtspflege trotzdem nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen. Zwar sind unsere bisherigen Processgebüren keineswegs hoch zu nennen — es genügt, um dies zu erkennen, der Vergleich unserer Gebürenvorschriften mit den Gerichtskostengesetzen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten oder mit der einschlägigen Gesetzgebung Frankreichs — und es bilden auch in der Regel die Auslagen für Stempel und Gebüren nur den beiweitem geringeren Theil der Processkosten, deren Gesammthöhe so drückend empfunden wird; immerhin erscheint es nur angemessen, dass soweit es ohne eine allzugroße Schmälerung der Gesammteinnahmen aus den Gerichtsgebüren geschehen kann, auch im Gesetze über die Gerichtsgebüren die auf Verwohlfeilung des Processverfahrens gerichtete Tendenz, welche eines der wichtigsten Motive der neuen Processgesetzgebung bildet, zum Ausdrucke komme.

In der That wird auch, soweit die Gestaltung des künftigen Processes überhaupt vorhergesehen werden kann, auf Grund der Tarifsätze der Regierungsvorlage das bisherige Erträgnis der Gebüren im Civilprocesse, welches mit mehr als 4½ Millionen Gulden jährlich berechnet wurde, nicht erreicht werden, sondern dürfte sich eine Reducirung dieses Ertrages auf weniger als 3½ Millionen Gulden, somit eine Entlastung um etwa
Anlagen. 1 und 2. 1,100.000 fl. als Ergebnis der Reform herausstellen. (Siehe Anlagen 1 und 2).

Ein theilweiser Ersatz für diesen Ausfall soll einerseits in einem beim Executions- und Concursverfahren zu gewärtigenden kleinen Mehrerträgnis, welches mit jährlich etwa 250.000 fl. angenommen werden kann, anderseits in einer Erweiterung des bisherigen Gebietes der Gerichtsgebüren durch die im vorliegenden Entwurfe nach dem Vorbilde der Deutschen Gesetzgebung vorgeschlagene Einführung von Gebüren im Strafprocesse gefunden werden.

Die bisherige Gebürenfreiheit der Verhandlungen im Strafverfahren beruht auf dem starken öffentlichen Interesse, welches die volle Freiheit für Anklage und Vertheidigung fordert, und zwar für letztere unter allen Umständen und für erstere wenigstens, soweit es sich um eine öffentliche Anklage handelt. Dieses Erfordernis der Bewegungsfreiheit der Parteien im Strafprocesse ist aber mit der Heranziehung desjenigen, der durch seine rechtswidrige Handlungsweise das Einschreiten der Strafjustiz veranlasst hat, zur Tragung der hiedurch verursachten Kosten keineswegs unvereinbar, und desgleichen erscheint es nicht unzulässig, in Fällen, in welchen Privatpersonen als Ankläger auftreten, denselben einen Ersatz der Kosten der in Anspruch genommenen Rechtshilfe aufzuerlegen. Es finden sich denn in der That im 22. Hauptstücke unserer Strafprocessordnung und im 12. Hauptstücke des zweiten Theiles des Gefällstrafgesetzes Bestimmungen über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens. Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es nun, diese principiell anerkannte Kostenersatzpflicht auch bezüglich jenes Theiles der Kosten des Strafverfahrens, welcher nicht aus concreten, aus Anlass des einzelnen Straffalles gemachten Auslagen besteht, sondern im Aufwande für die Strafrechtspflege im allgemeinen seinen Ausdruck findet, geltend zu machen und dadurch die Steuerträger vor finanzieller Belastung infolge der Gesetzesverletzungen einzelner Individuen zu schützen.

Der Ertrag der neuen Strafprocessgebüren kann auf etwa 450.000 fl. per Jahr veranschlagt werden, so dass sich mit Rücksicht auf den Ausfall an Civilprocessgebüren per rund 1,100.000 fl. und den für das Executions- und Concursverfahren angenommenen Mehrertrag von 250.000 fl., im ganzen ein Ausfall von rund 400.000 fl. ergäbe. Ein sicheres Urtheil über das Resultat der vorgeschlagenen Reform der Gerichtsgebüren wird sich allerdings erst gewinnen lassen, wenn die Entwicklung des neuen Processverfahrens offenbar geworden sein wird; dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, an der Hand der Erfahrung die Angemessenheit der einzelnen Sätze des Gebürentarifes einer Überprüfung zu unterziehen und allenfalls hervorgetretene Unbilligkeiten im Wege einer Revision des Tarifes auszugleichen.

Eine wesentliche Schwierigkeit für die Abfassung der Regierungsvorlage war darin gelegen, dass — abgesehen von der bereits zur Gesetzeskraft gelangten Civilprocessreform — in mehreren Zweigen des gerichtlichen Verfahrens Reformen in Aussicht genommen sind, welche mehr oder weniger auch für die Veranlagung der bezüglichen Gerichtsgebüren von Bedeutung sein dürften. Es sind dies die Reformen des außerstreitigen Gerichtsverfahrens, des Concursverfahrens, des Gefällstrafprocesses und des Militärstrafprocesses.

So wünschenswert es erschien, das gesammte Gebiet der Gerichtsgebüren durch ein einheitliches Gesetz zu regeln, so konnte sich die Regierung doch nicht verhehlen, dass diese Einheit der Gesetzgebung möglicherweise nur von kurzer Dauer wäre und beim Inslebentreten der erwähnten Reformen im gerichtlichen Verfahren durch Erlassung von, den betreffenden Reformgesetzen angepassten Gebürennovellen wieder durch-

brochen werden dürfte. Um dem zu erlassenden Gerichtsgebürengesetze einige Stabilität zu sichern, musste man sich daher entschließen, aus dem Complexe der Gerichtsgebüren gewisse Partien auszuscheiden und deren Reform einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten. Vor allem ergab sich diese Nothwendigkeit bezüglich der Gebüren im außerstreitigen Verfahren der Gerichte, dessen Reform eine so gründliche Umgestaltung einzelner wichtiger Zweige desselben involviren dürfte, dass hiedurch eine vollständige Neuordnung der darauf bezüglichen Gebürenvorschriften erforderlich werden dürfte. Was den Militärstrafprocess anbelangt, so sprechen für die vorläufige Eximirung desselben von den im Strafverfahren einzuführenden Gebüren auch Gründe staatsrechtlicher Natur. Da nämlich das Heerwesen eine den beiden Staaten der Monarchie gemeinsame Angelegenheit ist, könnte an die Einführung von Gebüren im Verfahren der Militärgerichte nur unter der Voraussetzung eines parallelen Vorganges der ungarischen Gesetzgebung geschritten werden; die Herstellung des hienach erforderlichen Einvernehmens aller betheiligten Factoren hätte indessen die Fertigstellung der Regierungsvorlage jedenfalls erheblich verzögert, weshalb die Lösung dieser Frage, welcher vom fiscalischen Standpunkte nur eine geringe Bedeutung zukommt, bis zur Finalisirung der Verhandlungen über die Reform des Militärstrafprocesses zurückgestellt wurde.

Dagegen erschien es zweckmäßig, die Gebüren des Concursverfahrens ungeachtet der in Aussicht genommenen Reform dieses Verfahrens schon jetzt neu zu regeln und auch mit der Einführung von Gebüren im Gefällsstrafprocesse nicht länger zuzuwarten, und zwar was das Concursverfahren anbelangt, wegen des engen Zusammenhanges desselben mit dem Executionsverfahren, und weil die diesbezüglichen, in Vorschlag zu bringenden Gebürenbestimmungen besonders einfacher Natur sind und durch die Reform des Concursrechtes kaum wesentlich berührt werden dürften. Die Reform des Gefällsstrafprocesses wird dagegen seinerzeit allerdings einige Abänderungen der in der Regierungsvorlage enthaltenen Tarifsbestimmungen, die nur auf den derzeit geltenden Gefällsstrafprocess passen, erforderlich machen; die voraussichtliche Nothwendigkeit dieser wenig einschneidenden Abänderungen erschien aber der Regierung kein genügender Grund zu sein, um die Gefällsübertretungen, eine Kategorie von Gesetzesverletzungen, die ihrer Natur nach in der Regel aus Gewinnsucht begangen werden, in Absicht auf die Gebürenpflicht des Processverfahrens auch nur zeitweilig günstiger als die Übertretungen der allgemeinen Strafgesetze zu behandeln.

Demnach umfasst der vorliegende Gesetzentwurf

1. die Gebüren im Civilprocesse,

2. die Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren, endlich

3. die Gebüren im Strafprocesse einschließlich des Gefällsstrafprocesses.

Der Entwurf zerfällt in den eigentlichen Gesetzestext und in den, entsprechend den obigen drei Kategorien des Verfahrens, in drei Theile untertheilten Tarif, in welchen letzteren im Interesse der Übersichtlichkeit die Bestimmungen betreffend das Ausmaß der Gebür von den einzelnen gebürenpflichtigen Gegenständen zusammengefasst wurden. In einem Einführungsgesetze sollen die Übergangsbestimmungen ihren Platz finden, ferner über die Gebüren in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten und im Verfahren vor den dalmatinischen Gefällsstrafbehörden Verfügungen getroffen und einige Beziehungen der neuen Gebürenvorschriften zu den noch in Geltung bleibenden Gebürengesetzen und zum außerstreitigen Gerichtsverfahren, insbesondere dem Verfahren in Grundbuchsangelegenheiten geregelt werden.

In Betreff der im Entwurfe adoptirten Grundsätze der Gebürenbemessung sei hier im allgemeinen Folgendes bemerkt:

Gebüren des civilgerichtlichen Verfahrens.

Was zuvörderst die Gebüren des civilgerichtlichen Verfahrens anbelangt, so werden dieselben in den modernen Gesetzgebungen von zwei Principien bestimmt, die aus den zwei Methoden fließen, die zur Bewertung der Rechtshilfe angewendet werden können, je nachdem diese Bewertung vom Standpunkte des Staatsschatzes oder vom Standpunkte der die Rechtshilfe suchenden Parteien vorgenommen wird. Werden lediglich die Kosten ins Auge gefasst, die ein gerichtliches Verfahren dem Staate effectiv verursacht, Kosten, die von dem Werte des Gegenstandes der gerichtlichen Amtshandlung ziemlich unabhängig sind, so werden fixe Gebüren für jede einzelne Processhandlung als zweckmäßigste Form der Vergütung angesehen werden müssen; wenn dagegen der Wert, den die Rechtshilfe für die Partei hat, den Maßstab der als Gegenleistung einzuhebenden Gebür bilden soll, ergeben sich proportionelle Gebüren nach dem Werte des Geschäftsgegenstandes, bei Processen des Streitgegenstandes, Gebüren, die ohne Rücksicht auf den Umfang des Verfahrens und die Anzahl der einzelnen Processhandlungen für das ganze Verfahren einheitlich einzuheben sind.

Von diesen beiden Principien eignet sich keines zur ausschließlichen Anwendung; denn aus fixen Gebüren allein könnte ein angemessener Ertrag offenbar nur bei einer für kleine Rechtssachen sehr empfindlichen, für bedeutendere Causen dagegen noch immer kaum fühlbaren Höhe derselben erzielt werden; bloße Proportionalgebüren würden dagegen die kleinen Rechtssachen in einer mit dem Arbeitsaufwande des

Gerichtes außer allem Verhältnis stehenden und daher unbilligen und die Processsucht bedenklich fördernden Weise begünstigen.

Alle Gesetzgebungen combiniren daher die beiden gedachten Bemessungsprincipien, gehen aber dabei in verschiedener Weise zu Werke. In den meisten Staaten, so in Frankreich, in Italien und auch bei uns bestehen fixe Gebüren für die einzelnen Processhandlungen und daneben für gewisse besonders wichtige Acte, insbesondere für Urtheile procentuelle Abgaben. In der deutschen Reichsgesetzgebung (Reichsgerichtskostengesetz) und in einer Reihe deutscher Staaten (zum Beispiel Preußen, Bayern) sind dagegen alle Gerichtskosten — mit geringen Ausnahmen — Wertgebüren; es wird aber der Thatsache, dass die Mühewaltung des Gerichtes nicht proportionell mit dem Werte des Geschäftsgegenstandes wächst, dadurch Rechnung getragen, dass die Bemessungsscalen stark degressiv eingerichtet sind; ferner wird zwar nicht jede einzelne Processhandlung abgesondert vergebürt, aber es wird doch das Verfahren nach gewissen Abschnitten und außerdem auch eine Anzahl einzelner Acte der Gebür unterzogen, und dadurch gleichfalls eine Differenzirung der Belastung je nach der Complicirtheit der gerichtlichen Amtshandlung erzielt (siehe Anlagen 3, 4 und 5). *Anlagen 3, 4 und 5.*

Einzelgebüren und Pauschgebüren.

Das erstere System pflegt man als **Einzelgebürensystem**, das letztere als **Pauschgebürensystem** zu bezeichnen.

In der Regierungsvorlage wurde das Einzelgebürensystem beibehalten, dasselbe aber durch Beseitigung einiger zu weitgehender Consequenzen desselben und insbesondere durch **stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität der Gebüren** gegenüber den derzeit geltenden Vorschriften zu verbessern gesucht.

Für das Einzelgebürensystem im Vergleiche zum Pauschsystem spricht zunächst der Umstand, dass dasselbe, indem es die Gebürenleistung nicht nur nach dem Gegenstandswerte, sondern auch nach dem concreten Verlaufe jedes einzelnen Processes, insbesondere nach der hiedurch dem Gerichte verursachten Mühe individualisirt, entschieden als das gerechtere erscheint. Allerdings findet sich auch bei dem auf dem Pauschsysteme beruhenden Deutschen Gerichtskostengesetze, wie bereits bemerkt, eine gewisse Individualisirung der Gebürenleistung je nach dem Verlaufe der Processe; aber diese Individualisirung ist eben nichts anderes, als eine unausweichliche Concession an das Princip der Einzelgebüren und eine Abweichung vom reinen Pauschsysteme, welche dessen Hauptvorzug, der in der Möglichkeit der Vorausberechnung des Processkosten gelegen sein soll, in Frage stellt.

Wenn nämlich auch nach den §§. 18 und 28 des Deutschen Gerichtskostengesetzes die sogenannte volle Gebür im Civilprocesse in jeder Instanz in der Regel höchstens dreimal zu entrichten ist, so bleibt doch einerseits dem Gebürenpflichtigen stets die Hoffnung, dass das hienach berechnete Maximum der Gebür, welches für alle drei Instanzen zusammengenommen eine ziemlich empfindliche Belastung bildet, thatsächlich nicht erreicht werden wird, und ist anderseits auch eine Überschreitung des gedachten Maximums in der Wirklichkeit nicht ausgeschlossen, da das Verfahren über eine ganze Reihe von Zwischen- und Nebenanträgen, sowie von Anträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in Absicht auf die Gebürenerhebung als besonderer Rechtsstreit behandelt wird (§. 39 des Deutschen Gerichtskostengesetzes).

Gerade dieses Beispiel des Deutschen Gerichtskostengesetzes, dieses so hervorragenden Gesetzgebungswerkes, zeigt wohl deutlich die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Durchführung einer wirklichen Pauschalirung der Gerichtsgebüren entgegenstehen.

Eine solche Pauschalirung ist übrigens auch gar nicht der richtige Weg, um den Parteien einen Überschlag der Gerichtskosten im vorhinein zu erleichtern. Nicht die Gebürenvorschriften, sondern die Processvorschriften sind es in erster Linie, welche dazu führen müssen. Je einfacher das Processverfahren, je strenger Verschleppungen und Abschweifungen desselben, die vom eigentlichen Processzwecke ablenken, entgegengetreten wird, desto sicherer kann der Gang des Processes und die demselben nothwendigerweise angepasste Gebürenleistung auch beim Bestande eines Einzelgebürensystems vorausgesehen werden. Dass nun in dieser Beziehung die neuen Processgesetze eine segensreiche Wandlung des gegenwärtigen Zustandes hervorrufen werden, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen.

Ein weiterer schwerwiegender Grund gegen die Einführung eines Pauschgebürensystems nach deutschem Muster ist darin gelegen, dass dessen Durchführung mit erheblich größeren Opfern an Mühe und Kosten verbunden wäre, als die eines Einzelgebürensystems. Das Pauschsystem ist nämlich mit der Form der Gebüreneinhebung durch den Stempel unvereinbar und erfordert rücksichtlich jedes Processes die Vornahme einer amtlichen Bemessung, und zwar erst nach Abschluss des Verfahrens, da in der Regel eben das ganze Verfahren als Einheit Gegenstand der Pauschgebür ist, die je nach dem Verlaufe dieses Verfahrens verschieden bemessen werden muss. Welche ungemeine Arbeitsvermehrung durch eine solche Taxirung jedes einzelnen, auch des kleinsten Processes, dann durch die Eintreibung und Verrechnung der bemessenen Gebüren im Vergleiche zu der gegenwärtigen Stempelung der einzelnen Processacten entstehen würde, liegt auf der

Hand, und es ist auch offenbar, dass eine solche Maßregel mit Rücksicht auf die damit verbundenen bedeutenden Mehrkosten nur unter der Voraussetzung sehr hoher Gerichtsgebüren, etwa wie sie in Deutschland bestehen, rentabel erscheinen könnte. Hiezu kommt noch, dass die Einhebung der gesammten Processgebüren erst nach Finalisirung des Rechtsstreites die Einbringlichkeit eines großes Theiles derselben ernstlich gefährden würde und daher nur bei gleichzeitiger Einführung des in Deutschland bestehenden, in Österreich aber bisher unbekannten Institutes des Gebürenvorschusses, das ist einer größeren Vorauszahlung der antragstellenden Partei vor Beginn des Verfahrens acceptabel wäre; dass aber hiedurch ärmeren Parteien die Rechtsverfolgung im Vergleiche zur gegenwärtigen Gesetzgebung, die eine kleinweise und allmähliche Gebürenentrichtung mittelst des Stempels zuläßt, erschwert würde, bedarf wohl keiner Ausführung.

Was die concrete Ausgestaltung des Einzelgebürensystems in Absicht auf das civilgerichtliche Verfahren anbelangt, so werden in der Regierungsvorlage, ebenso wie im gegenwärtigen Gebürengesetze, die Eingaben und Beilagen, die von den Parteien dem Gerichte überreicht werden, dann die gerichtlichen Protokolle und Entscheidungen, die Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften der Gebür unterworfen. Eine wesentliche Vereinfachung im Vergleiche zum bisherigen Rechtszustande liegt in der Beseitigung des Rubrikenstempels, dessen Anwendung in der Praxis zu vielfachen Controversen kleinlichster Art Anlass gibt.

Bei Bestimmung der gebürenpflichtigen Gegenstände im einzelnen, sowie des Ausmaßes der Gebüren mussten zwar mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden bedeutenden Ausfall an gebürenpflichtigen Parteischriften manche bisher nicht besteuerte Acte mit Gebüren belegt und auch die bisherigen Gebürensätze einigermaßen erhöht werden; es wurde aber dabei unter entschiedener Voranstellung des bisher ziemlich vernachlässigten Principes der Proportionalität in einer die kleineren Streitsachen und ärmeren Bevölkerungsclassen möglichst schonenden Weise vorgegangen. Die Abstufung auch der festen Gebüren für Eingaben, Beilagen und Protokolle nach dem Werte des Streitgegenstandes, die Erhöhung der Urtheilsgebüren bei Streitgegenständen im Werte von mehr als 1000 Kronen, die Neueinführung einiger Wertgebüren; ferner auf der anderen Seite die Ausgestaltung des Armenrechtes, die günstige Behandlung des Verpflichteten bei der Mobilarexecution, die weitgehende Begünstigung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten und die gänzliche Gebürenbefreiung nicht nur im Verfahren der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Krankencassen, der Bruderladen und der registrirten Hilfscassen, sowie der Bergbaugenossenschaften, sondern auch im Verfahren der gewerbegenossenschaftlichen Schiedsgerichte entsprechen dieser Tendenz. Diese Maßregeln werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, sowie des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsgebürengesetze im Detail erörtert werden; hier sei im allgemeinen nur hervorgehoben, dass hiedurch die ganz kostenlose Austragung sehr zahlreicher Streitigkeiten aus den gewerblichen Lohn- und Lehrverträgen im Wege der fachlichen Schiedsgerichte ermöglicht wird; was aber das Verfahren der ordentlichen Gerichte betrifft, so dürfte die voraussichtliche Verminderung des Gesammtertrages der Processgebüren zum weitaus größten Theile als Entlastung der Processe über kleinere Wertbeträge, und zwar, da die Bagatellsachen schon nach den bisherigen Gebürenvorschriften eine besonders günstige Behandlung genießen, als Entlastung der der bezirksgerichtlichen Competenz zugewiesenen Streitsachen über Wertbeträge von mehr als 100 bis 1000 Kronen in die Erscheinung treten.

Das Bestreben nach Beseitigung einiger zu weitgehender Consequenzen des Einzelgebürensystems kommt, außer in der schon erwähnten Beseitigung des Rubrikenstempels, insbesondere in der Einschränkung des Principes des Dimensionsstempels zur Geltung. Die Bemessung der Stempelgebüren nach der Bogenanzahl erscheint nämlich in der Regierungsvorlage bei Rechtssachen bis zu 100 Kronen gänzlich und rücksichtlich des Beilagenstempels auch bei höherwertigen Rechtssachen beseitigt. Bei Rechtssachen im Werte von mehr als 100 Kronen ist die Bemessung nach der Bogenanzahl bezüglich der Gebüren von Eingaben, Protokollen, Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften beibehalten, da diese Art der Bemessung dem mit dem Umfange der Acten in einem gewissen Verhältnisse stehenden Arbeitsaufwande des Gerichtes angepaßt und auch geeignet ist, der Vielschreiberei — besonders bei Erhöhung der gegenwärtig giltigen Gebürensätze — wirksam zu begegnen.

Gebüren des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Eine singuläre Stellung unter den Gebüren des Gerichtsverfahrens nehmen jene des schiedsrichterlichen Verfahrens ein. In erster Linie sind es keine eigentlichen Gerichtsgebüren, da sie nicht aus Anlass der Inanspruchnahme von staatlichen Organen entrichtet werden, sondern Verkehrsabgaben, die nach Art der Urkundengebüren aus Anlass der durch den Schiedsspruch bewirkten Rechtsbefestigung eingehoben werden; nur insoweit durch dieselben die Kosten der Staatsaufsicht über gewisse statutarische Schiedsgerichte hereingebracht werden, erscheinen sie auch als Gerichtsgebüren im strengen Sinne des Wortes. Aus diesem letzteren Grunde, sowie wegen der vielfachen Beziehungen zwischen dem schiedsrichterlichen Verfahren und dem ordentlichen Gerichtsverfahren finden die Bestimmungen über diese Gebüren wohl mit Recht in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihren Platz.

Wie schon erwähnt, werden die Verhandlungen vor einer Reihe statutarischer Schiedsgerichte, welche den Interessen der ärmeren Volksclassen und insbesondere der Lohnarbeiter dienen, von jeder Gebürenpflicht befreit; im übrigen war die Regierung darauf bedacht, auch im schiedsrichterlichen Verfahren den Betrag der zu entrichtenden Gebüren mit dem Streitwerte mehr als bisher in Relation zu setzen. Daher einerseits die Ausgestaltung der festen Schiedsspruchgebüren, die gegenwärtig schon bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 200 fl. ihr Maximum mit 2 fl. 50 kr. erreichen, dagegen künftighin, nach einer größeren Anzahl von Wertclassen abgestuft, bis zu 50 Kronen (bei Werten von mehr als 20.000 Kronen) ansteigen sollen, anderseits die Bestimmung, dass die sogenannte Rechtsgeschäftsgebür nicht von dem vollen Werte des dem Schiedsspruche zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes, sondern nur von dem streitigen Wertbetrage, wenn derselbe 2000 Kronen übersteigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der Ausfertigungen des Schiedsspruches stets nur im einfachen Betrage zu bemessen ist.

Mit Rücksicht auf diese sehr erhebliche Einschränkung der gegenwärtig giltigen Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, in Absicht auf die gedachte Rechtsgeschäftsgebür erschien es auch zulässig, die mit dem Gesetze vom 23. März 1874, R. G. Bl. Nr. 29, den Schiedssprüchen der statutarischen Schiedsgerichte in Handelssachen, insbesondere der Börsenschiedsgerichte eingeräumte Ausnahme von dieser Rechtsgeschäftsgebür zu beseitigen und auch diese Schiedssprüche den für Schiedssprüche statutarischer Schiedsgerichte im allgemeinen geltenden Gebürenvorschriften zu unterwerfen.

Gebüren des Strafprocesses.

Bei der Normirung der Gebüren des Strafprocesses, und zwar zunächst des ordentlichen Strafprocesses lehnt sich die Regierungsvorlage im allgemeinen an die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Kostenersatzpflicht an und unterwirft, da diese Kostenpflicht von dem Ausgange des Verfahrens abhängt — mit einer einzigen Ausnahme — nur die das Strafverfahren beendigende Entscheidung der Gebür, welche insoweit zur Einhebung gelangen soll, als eine nach den §§. 389 bis 391 der Strafprocessordnung kostenersatzpflichtige Person vorhanden ist.

Aus praktischen Gründen wird aber auch nicht jede Endentscheidung für gebürenpflichtig erklärt, sondern nur die Strafurtheile und die freisprechenden Erkenntnisse. Gebürenfrei bleiben die Strafverfügungen im Mandatsverfahren (§§. 460 bis 462 St. P. O.), weil durch das Aufwerfen der Gebürenfrage, insbesondere der Frage der Einbringlichkeit der Gebüren, der justizpolitische Zweck des Mandatsverfahrens, geringfügige Strafsachen rasch und mit möglichst geringem Arbeits- und Kostenaufwande auszutragen, gefährdet werden könnte; desgleichen werden die Einstellungsbeschlüsse von der Gebür freigelassen, weil die schon im Vorverfahren abgethanen Strafsachen einen minderen Arbeitsaufwand des Gerichtes bedingen, und in den Fällen erfolgloser Privatanklage, wo die Einhebung einer Gebür für das eingestellte Verfahren zu Lasten des Privatanklägers ohne Zweifel gerechtfertigt erscheint, für eine Gebürenentrichtung schon durch die Stempelpflicht des ersten Strafantrages des Privatanklägers, des einzigen Actes im ordentlichen Strafprocesse, der neben den Endurtheilen mit einer Gebür belegt werden soll, vorgesorgt ist.

Durch diese vorsichtige Beschränkung der Gebürenpflicht wird den berechtigten Interessen aller am Strafprocesse betheiligten Parteien in vollstem Maße Rechnung getragen. Dem Beschuldigten oder Angeklagten wird nämlich durch die Beschränkung seiner Zahlungspflicht auf den Fall seiner rechtskräftigen Verurtheilung (§. 389 St. P. O.) die volle Freiheit der Vertheidigung in allen Instanzen gewahrt. Was die Stellung des Anklägers anbelangt, so ist der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger selbstverständlich von jeder Gebürenpflicht befreit (vergleiche §. 390, Absatz 3, St. P. O.); es erübrigen daher von den als Ankläger auftretenden Parteien nur der die öffentliche Anklage erhebende Privatbetheiligte und der Privatankläger. Ersterem ist in der Regierungsvorlage, da er ein öffentliches Interesse vertritt, ebenso wie dem Angeklagten die volle Actionsfreiheit dadurch gesichert, dass ihn erst bei rechtskräftiger Freisprechung des Angeklagten eine Gebürenpflicht im Anschlusse an die im §. 390 der Strafprocessordnung normirte Kostenersatzpflicht trifft. Auch der Privatankläger soll, im Falle der Staatsanwalt nach §. 46, Absatz 4, der Strafprocessordnung dessen Vertretung übernommen hat, die gleiche Behandlung genießen, da sich in diesem Einschreiten des Staatsanwaltes ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im concreten Falle manifestirt; in anderen Fällen der Privatanklage erscheint es dagegen zulässig, schon von vorneherein den Privatankläger mit einer mäßigen Gebür zu belegen, da ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens in solchen Fällen, wie schon aus den strengen Bestimmungen des §. 46, Absatz 3, der Strafprocessordnung über die Folgen einer Versäumnis des Privatanklägers hervorleuchtet, nicht vorhanden ist. In der Regierungsvorlage wird daher der erste Antrag des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens, soferne er nicht vom Staatsanwalte vertreten wird, einer Stempelgebür unterworfen, eine Maßregel, von welcher nicht nur ein beträchtlicher finanzieller Erfolg, sondern auch eine in socialer und justizpolitischer Beziehung höchst wohlthätige Einschränkung der Privatanklagen, die insbesondere wegen Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre in äußerst zahlreichen Fällen muthwillig oder doch unüberlegt erhoben werden und die Thätigkeit der Strafgerichte in ungebürlichem Maße in Anspruch nehmen, erwartet werden darf. Dass hieraus für unbemittelte Personen nicht etwa eine Erschwerung der Rechtsverfolgung resultire, wird durch die

Bestimmung des §. 32, Absatz 3, der Regierungsvorlage, welche die Ertheilung des Armenrechtes an den Privatankläger regelt, vollkommen gewährleistet.

In der Normirung von Einzelgebüren im ordentlichen Strafprocesse weiter zu gehen, schien aber der Regierung auch im Verfahren über Privatanklage nicht angemessen, da infolge der Verpflichtung des Strafgerichtes, die Erforschung der materiellen Wahrheit jeder anderen Rücksicht voranzustellen, der Gang des Verfahrens und somit auch die Anzahl der erforderlichen Processhandlungen weit weniger in der Hand des Anklägers gelegen ist, als im Civilprocesse in den Händen der Parteien.

Die besondere Natur des Strafprocesses und das öffentliche Interesse, welches die volle Freiheit der Vertheidigung und der öffentlichen Anklage erfordert, drängen demnach im Strafprocesse — im Gegensatze zum civilgerichtlichen Verfahren — zu einer radicalen Pauschalirung der Processgebüren. Dass dieser Pauschalirung die oben bei der Besprechung der Civilprocessgebüren dargestellten Nachtheile des Pauschsystems zum Theile auch anhaften, ist nicht zu leugnen; die Regierung ist aber in dem vorliegenden Entwurfe bemüht, diesen Nachtheilen thunlichst zu begegnen.

Um vor allem eine angemessene Individualisirung der Gebürenleistung im einzelnen Falle herbeizuführen, sind zunächst die Gebürensätze — entsprechend der Verschiedenheit des Aufwandes an Zeit und Mühe der durch den Straffall je nach der Eigenschaft des competenten Gerichtes und der Schwere und Wichtigkeit der strafbaren Handlung verursacht wird — abgestuft, je nachdem es sich

1. um ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen, oder
2. um ein anderes Verbrechen oder ein vor das Geschwornengericht gehöriges Vergehen, oder
3. um ein anderes Vergehen, oder endlich
4. um eine Übertretung handelt. — Da jedoch durch diese Abstufung allein eine genügende Differenzirung der einzelnen Straffälle in Absicht auf die Gebürenpflicht, namentlich eine entsprechende Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen noch nicht ermöglicht erscheint, sollen für die Urtheile der Strafgerichte sogenannte Rahmengebüren eingeführt werden, die nach dem freien Ermessen des erkennenden Gerichtes (§. 12 des Entwurfes) innerhalb eines im Tarife durch Fixirung von Minimal- und Maximalbeträgen aufgestellten Rahmens zu bemessen sind. Dem Beispiele des Deutschen Gerichtskostengesetzes, welches bei Officialdelicten die rechtskräftig verhängte Strafe als Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebür annimmt, ist die Regierungsvorlage nicht gefolgt, da diese Bemessungsart dem Charakter der Gebür als Kostenersatz weniger entspricht, vielmehr dieselbe eher als eine Art von Strafverschärfung oder Nebenstrafe erscheinen läßt; nur in einem Punkte musste eine Relation zwischen Strafe und Gebür normirt werden: um ein zu starkes Prävaliren der Gebür zu vermeiden, soll dieselbe nämlich für Strafurtheile nie höher als mit dem vierten Theile der verhängten Vermögensstrafe oder der in Geld veranschlagten Freiheitsstrafe bemessen werden.

Die durch das Pauschsystem bedingte Nothwendigkeit, die einzelnen Processe nach ihrer Beendigung der Gebürenbemessung von amtswegen zu unterziehen, tritt auch bezüglich der vorgeschlagenen Urtheilsgebüren des Strafprocesses ein; sie verursacht jedoch hier viel geringere Weitwendigkeiten, als dies bei einer Pauschalirung der Civilprocessgebüren der Fall wäre. Da nämlich die Gebürenpflicht sich auf die urtheilsmäßig entschiedenen Strafsachen beschränkt und mit der vom Gerichte ohnehin festzustellenden Kostenersatzpflicht zusammenfällt, so macht die Feststellung der objectiven und subjectiven Voraussetzungen der Gebür (Urtheilsfällung und Kostenersatzpflicht) gar keine besondere Mühe, und ebensowenig kann die Bemessung selbst zu Weitwendigkeiten Anlass geben, da in einem Verfahren nie mehr als eine einzige Gebür zu bemessen ist und hiebei nicht auf die Details des Verfahrens zurückgegriffen zu werden braucht, sondern vom Gerichte nach freiem Ermessen vorgegangen werden kann. In den zahlreichen Fällen, wo das Gericht gleich bei der Urtheilsfällung im Sinne des §. 391 der Strafprocessordnung und des §. 50, Absatz 2, des vorliegenden Entwurfes die Kosten des Verfahrens und die Entscheidungsgebür für uneinbringlich erkennen wird, wird überdies die Feststellung des schuldigen Gebürenbetrages ganz entfallen und somit ein fruchtloser Arbeitsaufwand vermieden werden.

Was endlich die Nachtheile anbelangt, welche aus der Gebüreneinhebung erst nach Abschluss des Verfahrens im Vergleiche zur successiven Stempelentrichtung im Laufe desselben für den Staatsschatz erwachsen, so werden dieselben wenigstens bei den Privatanklagen durch die neben der Entscheidungsgebür einzuführende Stempelpflicht des ersten Antrages des Privatanklägers auf Strafverfolgung wesentlich gemildert, da hiedurch in diesen Fällen dem Staatsschatze von vorneherein eine gewisse Einnahme gesichert wird.

Schließlich erheischt Erwähnung die gebürenrechtliche Behandlung des in Strafurtheilen enthaltenen Ausspruches über die privatrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung. Dass die Forderung einer Gebür in den Fällen, in welchen der Strafrichter eine diesbezügliche Entscheidung ablehnt, das heißt den Privat-

betheiligten mit seinen Ansprüchen auf den Civilrechtsweg verweist (§. 366 St. P. O.), unbillig wäre, liegt auf der Hand; es ist aber ebenso klar, dass die in einem Strafurtheile zu Gunsten des Privatbetheiligten enthaltene Zuerkennung einer Entschädigung für beide Parteien dieselbe Bedeutung wie das Urtheil eines Civilgerichtes besitzt, nur mit dem Unterschiede, dass sie in der Regel rascher und mit Rücksicht auf die Ersparnis an Stempelgebüren auch billiger erwirkt wird, als dies im Wege eines Civilprocesses der Fall wäre. Umsoweniger liegt ein Anlass vor, solche Zuerkennungen in Strafurtheilen von der Entscheidungsgebür, welcher civilgerichtliche Urtheile unterliegen, gänzlich freizulassen; in der Regierungsvorlage sind sie daher mit einer neben der Gebür vom Strafurtheile zu entrichtenden besonderen Entscheidungsgebür belegt (Tarifpost 11, A. b.).

Was die Gebüren im Gefällsstrafprocesse anbelangt, so gilt bezüglich der Entscheidungsgebüren von den Strafurtheilen das im Vorstehenden von den Urtheilsgebüren im Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten Gesagte. Rücksichtlich der in Tarifpost 10, B normirten Eingabengebüren, welche in einigen Besonderheiten des Gefällsstrafverfahrens ihre Begründung finden, folgen die speciellen Erläuterungen an entsprechender Stelle.

Besondere Bemerkungen.

1. Gegenstand der Gebür.

§. 1.

Mit Rücksicht auf das in den „Allgemeinen Bemerkungen“ Vorausgeschickte ist hier nur noch Folgendes hervorzuheben:

Bei der gebürenrechtlichen Behandlung des schiedsrichterlichen Verfahrens ist auf den Unterschied zwischen den auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten, zur Entscheidung bestimmter Arten von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsgerichten (statutarische Schiedsgerichte) und den zur Entscheidung einer bestimmten Rechtsstreitigkeit bestellten Schiedsrichtern Rücksicht zu nehmen. Die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften über das Verfahren vor den erstgedachten Schiedsgerichten, deren Zusammensetzung aus für das betreffende Fach sachverständigen Mitgliedern und die vielfach eintretende staatliche Aufsicht über ihre Thätigkeit verleihen ihren Schiedssprüchen eine erhöhte Autorität und gestalten diese Schiedsgerichte zu einer Art Mittelglied zwischen den staatlichen Gerichten und gewöhnlichen Schiedsrichtern, was die Ausdehnung mehrerer, für ordentliche Gerichte geltender Bestimmungen auf die statutarischen Schiedsgerichte ermöglicht und rechtfertigt (siehe §§. 3 und 38). Zu den statutarischen Schiedsgerichten sind hiebei nicht nur jene zu rechnen, deren Zuständigkeit bei gewissen Arten von Rechtsstreitigkeiten auch ohne diesbezügliche Vereinbarung der Parteien eintritt, wie dies z. B. bei den Börsenschiedsgerichten mit Rücksicht auf §. 6, Absatz 2, des Börsengesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, und die bezüglichen Bestimmungen der Börsenstatuten der Fall ist, sondern auch jene Schiedsgerichte, welche sich zwar auf besondere gesetzliche Bestimmungen gründen, deren Zuständigkeit aber im einzelnen Falle einen Compromissvertrag der Parteien voraussetzt, wie z. B. die Schiedsgerichte der Handels- und Gewerbekammern (§. 2, B, d. des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85) oder jene der öffentlichen Lagerhäuser (§. 11 des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64).

Der dritte Absatz des §. 1 präcisirt die Stellung des neuen Gerichtsgebürengesetzes zu den allgemeinen Gebürenvorschriften, betreffend Rechtsgeschäfte, Urkunden und Bücher.

§. 2.

Durch denselben werden keine neuen Gattungen gebürenpflichtiger Schriften und Amtshandlungen des gerichtlichen Verfahrens geschaffen, sondern vielmehr der Kreis der gebürenpflichtigen Gegenstände durch Beseitigung des Rubrikenstempels eingeengt.

Der Rubrikenstempel ist seinem Wesen nach eine Vergütung für die Ausfertigung gerichtlicher Bescheide und erscheint demnach nicht als irrationell. In der praktischen Anwendung desselben ergaben sich indessen vielfache Unzukömmlichkeiten. Die Unklarheit der Processvorschriften darüber, in welchen Fällen und in welcher Anzahl Rubriken beizubringen sind, die in diesem Punkte schwankende Praxis der Gerichte selbst führten zu Irrthümern der Parteien und zu zahlreichen Anständen und Strafvorschreibungen wegen unterlassener Beibringung von Rubrikenstempeln. Die Beseitigung des Rubrikenstempels bedeutet demnach eine

bedeutende Vereinfachung des Systems der Gerichtsgebüren, gleichzeitig aber auch einen sehr beträchtlichen finanziellen Ausfall, da im Civilprocesse und im Executionsverfahren die Rubriken zahlreich vorkommen; auf diesen Ausfall ist denn auch bei der Beurtheilung der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Sätze, insbesondere rücksichtlich der Eingaben und Beilagen Bedacht zu nehmen.

Ein wesentlicher Unterschied in der Gebürenbehandlung der verschiedenen Gattungen von Schriften und Amtshandlungen besteht im Folgenden: bei gewissen Gattungen, nämlich den Eingaben, Beilagen, Protokollen, Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften im Civilprocesse, dann im Executions- und Sicherungsverfahren, sowie im Concursverfahren bildet die Gebürenpflicht die Regel, dergestalt, dass von derselben nur die Gegenstände, welchen eine Befreiung ausdrücklich zuerkannt wird, ausgenommen sind; dagegen sind von den Entscheidungen der Civilgerichte, sowie von den Schriften und Amtshandlungen des Strafprocesses nur jene Gegenstand der Gebür, welche im Tarif taxativ angeführt sind, alle anderen aber gebürenfrei, auch wenn sie nicht ausdrücklich als befreit bezeichnet sind.

Die Momente, durch welche bei den einzelnen Gattungen gebürenpflichtiger Gegenstände die Gebürenpflicht begründet wird, werden im zweiten Absatze des §. 2 präcisirt; namentlich ist bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen hervorzuheben, dass deren Gebürenpflicht erst in dem Zeitpunkte eintritt, wo die Entscheidung aufhört, einen rein internen Act des Gerichtes zu bilden, das heißt, wenn sie verkündet oder zur Zustellung an die Parteien, beziehungsweise zur Expedition an das Gericht der unteren Instanz abgegeben wird (vergl. §. 416 C. P. O.).

§. 3.

Begriff und Gegenstände der bedingten Gebürenfreiheit.

Das geltende Gebürengesetz vom 9. Februar 1850, §. 12, unterscheidet unter den von der Gebür befreiten Gegenständen solche, welche **unbedingt**, das heißt unter allen Umständen und solche, welche bloß **bedingt**, das heißt nur solange befreit sind, als die Bedingungen der Befreiung vorhanden sind. Jeder Gebrauch, bei welchem diese Bedingungen nicht eintreten, begründet die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebür **vor** diesem Gebrauche. Die bedingte Befreiung stellt sich demnach im Wesen als eine **Ausnahme von dem Grundsatze dar, dass die Urkundengebür gleich bei der Ausstellung der Urkunde zu entrichten ist, und knüpft den Eintritt der Gebürenpflicht an andere Umstände**, welche, wenn sie sich überhaupt ereignen, jedenfalls mit der Ausstellung der Urkunde in keinem zeitlichen Zusammenhange stehen.

Diese bedingte Gebürenbefreiung kommt einer Reihe sehr wichtiger Kategorien von Urkunden zu. Namentlich sind hervorzuheben die Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten, welchen — mit gewissen, taxativ aufgezählten Ausnahmen — durch §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, die bedingte Gebürenbefreiung eingeräumt ist. Weiters gehören hieher die in Tarifpost 48, b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeführten Urkunden im Frachtgeschäfte, ferner die Übernahmsscheine der Spediteure und die Ablieferungsbestätigungen, welche an Personen, die im Dienste des Versenders stehen oder das Frachtgeschäft nicht gewerbsmäßig betreiben, ertheilt werden (§. 14 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) u. a. m. Den bedingt befreiten Urkunden in den meisten Beziehungen gleichzuhalten sind auch einige Gattungen von Urkunden, welche bei der Ausstellung nur einer geringen, zumeist fixen Gebür unterliegen, die beim Eintritte gewisser Bedingungen auf eine höhere Wertgebür zu ergänzen ist; hieher gehören insbesondere die Schlusszettel der Sensale, für welche bei der Ausstellung bloß die feste Gebür von 5 kr. pro Stück zu entrichten ist (Tarifpost 93 des Gesetzes vom 13. December 1862, §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864); ferner die saldirten Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden über Beträge von mehr als 10 fl., welche bei der Ausstellung dem Fixstempel von 1 kr. oder 5 kr. pro Bogen unterliegen, je nachdem der Forderungsbetrag 50 fl. nicht übersteigt oder über 50 fl. ausmacht (Tarifpost 83, B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26). Von allen diesen Urkunden ist beim Eintritte der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen, insbesondere auch aus Anlass des **gerichtlichen Gebrauches** derselben die Scalagebür von dem beurkundeten Rechtsgeschäfte zu entrichten. Auch Zeugnisse genießen zufolge der Tarifpost 117 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 in vielen Fällen die bedingte Gebürenfreiheit.

Reformfrage.

Aus dem Vorstehenden erhellt zur Genüge, dass die wichtige Frage der Reform der Vorschriften der Gebürengesetze in Betreff der bedingt gebürenfreien Urkunden mit der Frage der Gebürenbehandlung eines großen Theiles der Rechtsgeschäfte, namentlich der Handelsgeschäfte identisch und demnach von der allgemeinen Reform der unter den Vermögensübertragungs- und Urkundengebüren begriffenen Verkehrsabgaben nicht zu trennen ist.

Insoweit die Gebürenpflicht bedingt befreiter Urkunden durch deren **gerichtlichen Gebrauch** begründet wird, muss aber auf dieselbe bei der Regelung der Gerichtsgebüren immerhin Rücksicht genommen

werden, und ergibt sich die Frage, inwieferne die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, unvorgreiflich einer allgemeinen Reform der Gebüren von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, einer Abänderung bedürfen. Mit Rücksicht auf die wesentlichen Neuerungen, welche die Civilprocessordnung hinsichtlich des Beweisverfahrens überhaupt und speciell hinsichtlich des Urkundenbeweises mit sich bringt, gewinnt diese Frage eine besondere Bedeutung, und dass dies in den betheiligten Kreisen bereits erkannt worden ist, zeigen die von mehreren Advocatenkammern an die Regierung gerichteten einschlägigen Petitionen und die gründliche Erörterung, welche der Gegenstand in den Berathungen des im verflossenen Herbste abgehaltenen zehnten österreichischen Advocatentages erfahren hat.

Die Regierung steht nun auf dem Standpunkte, dass auf den mehrfach gemachten Vorschlag, die Frage durch Umwandlung der bedingten Gebürenfreiheit der betreffenden Urkunden in eine unbedingte zu lösen, mit Rücksicht auf den für die Staatsfinanzen hieraus zu gewärtigenden Ausfall, und weil dadurch der bevorstehenden allgemeinen Reform der Rechtsgeschäfts- und Urkundengebüren präjudicirt würde, nicht einzugehen, dass jedoch an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den gerichtlichen Gebrauch bedingt gebürenfreier Urkunden jene Änderungen vorzunehmen wären, welche erforderlich erscheinen, um eine Beeinträchtigung der von den neuen Processgesetzen bezüglich des Urkundenbeweises verfolgten Tendenzen zu verhüten.

Die diesfälligen, im §. 3 enthaltenen Verfügungen betreffen zweierlei: erstlich die Begriffsbestimmung des die Gebürenpflicht begründenden gerichtlichen Gebrauches von bedingt befreiten Urkunden, und zweitens das Ausmaß der hiebei zu entrichtenden Gebür.

Begriff des gerichtlichen Gebrauches.

Was den Begriff des gerichtlichen Gebrauches anbelangt, so ist nach dem Punkte 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 unter dem Ausdrucke „amtlicher Gebrauch," welcher auch den gerichtlichen in sich schließt, die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte, einer Casse oder einer öffentlichen Behörde zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, zu verstehen, sie mag zu diesem Zwecke im Originale oder in Abschrift beigebracht werden, daher der amtliche Gebrauch einer Abschrift die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür für das Original, insoferne dasselbe unter die bedingt gebürenpflichtigen Urkunden und Schriften gehört, begründet. Werden Abschriften von bedingt befreiten Urkunden als Beilagen beigebracht, so ist denselben nach der Anmerkung 1 zu Tarifpost 2 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 vorläufig die amtliche Bestätigung beifügen zu lassen, dass das Original wegen des amtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wurde, wozu sowohl die Einreichungsprotokolle, als auch die Expedite nach genommener Einsicht in das Original berechtigt sind; kann die Partei das Original nicht beibringen oder unterzieht sie die Abschrift dieser Bestätigung nicht, so ist für die Abschrift jene Gebür zu entrichten, welcher das Original unterliegt.

Da im bisherigen Processverfahren — abgesehen vom Bagatellverfahren — der Verkehr der Parteien mit dem Gerichte nur mittels schriftlicher Eingaben oder protokollirter Erklärungen vor sich gehen konnte, so ist es klar, dass die „Verwendung" einer Urkunde bei Gericht nur durch Anschluss der Urschrift oder einer Abschrift an eine Eingabe oder an ein Protokoll geschehen konnte, wodurch ein leicht erkennbares äußeres Merkmal für den gerichtlichen Gebrauch gegeben war.

Dieser Rechtszustand, welcher schon durch das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, bezüglich der Bagatellsachen eine Änderung erfahren hat, wird nun durch die Bestimmungen der Civilprocessordnung bezüglich des ganzen Gebietes des streitigen Verfahrens gründlich umgestaltet. Da nämlich in der mündlichen Verhandlung der Verkehr zwischen Richter und Parteien sich nicht in strengen Formen zu bewegen hat, so sind auch bezüglich der Benützung von Urkunden als Beweismittel — abgesehen von deren Vorlage außerhalb der mündlichen Verhandlung mittels Schriftsatzes oder protokollarischen Anbringens — verschiedene Fälle möglich; es kann vorkommen, dass eine Partei eine Urkunde vorweist oder sogar vorliest, sodann aber von derselben keinen weiteren Gebrauch macht, weil die durch die Urkunde zu beweisenden Thatsachen im Laufe der Verhandlung nicht bestritten werden oder als irrelevant sich herausstellen; es kann die Urkunde thatsächlich dem Gerichte vorgelegt und von demselben sowie von der Gegenpartei eingesehen worden sein (§. 298 C. P. O.), aber infolge Zurückweisung seitens des Gerichtes, infolge eines Geständnisses des Gegners oder eines Verzichtes beider Parteien auf das Beweismittel (§. 302 C. P. O.) der Urkundenbeweis gegenstandslos werden; nur wenn die durch die Urkunde zu beweisenden relevanten Thatsachen bis zum Schlusse der Verhandlung streitig bleiben und der Urkundenbeweis vom Gerichte zugelassen wird, wird die Function der Urkunde als Beweismittel praktisch werden. Wollte man nun unter dem „gerichtlichen Gebrauch", welcher bei bedingt gebürenfreien Urkunden die Gebürenpflicht begründet, alle im Vorstehenden erwähnten Fälle begreifen, so würde man damit wohl etwas zu weit gehen: die gründliche und erschöpfende Erörterung des Streites, die wahrheitsmäßige Feststellung des Thatbestandes, welche eine rückhaltslose Vorführung des gesammten, den Parteien zu Gebote stehenden Processmateriales erfordert, würde offenbar darunter leiden, wenn die Parteien schon bei der bloßen Vorzeigung einer bedingt gebürenfreien Urkunde zu einer Gebürenentrichtung verhalten würden, die sich nachträglich sehr häufig als überflüssiger Aufwand heraus-

stellen würde; auch wäre die Controle dieser Gebürenentrichtung sehr erschwert, da die erfolgte Vorweisung oder Vorlage der Urkunde im Verhandlungsprotokolle oft nicht einmal erwähnt sein wird (vergl. §. 209, Absatz 2, C. P. O.). Um für die Anwendung der bezüglichen Gebürenbestimmungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen und den Zweck der mündlichen Processverhandlung nicht zu beeinträchtigen, ist es daher nothwendig, den Begriff des gerichtlichen Gebrauches einer Urkunde enger zu fassen.

Demgemäß wird im §. 3, Absatz 1, der Regierungsvorlage als gerichtlicher Gebrauch einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses — außer der Überreichung mittels Eingabe — nur die Beilegung der Urkunde oder des Zeugnisses (in Urschrift oder Abschrift) zu einem Protokolle als Beweismittel über die darin enthaltenen Erklärungen bezeichnet, eine Definition, welche mit der für das Bagatellverfahren geltenden Bestimmung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, übereinstimmt und so ziemlich alle Fälle, in welchen eine Urkunde zur Beweisführung über relevante Thatsachen wirklich verwendet wird, umfassen dürfte. In diesen Fällen wird sich nämlich die, wenn auch nur abschriftliche Allegirung der Urkunde zu den Gerichtsacten mindestens auf kurze Zeit kaum vermeiden lassen; bezüglich der im vorbereitenden Verfahren vorgelegten Urkunden ergibt sich dies schon aus der Nothwendigkeit, das gesammelte Beweismaterial dem erkennenden Gerichte vorzuführen (§§. 250, Absatz 2, 256 und 262 C. P. O.), aber auch in anderen Fällen wird das Gericht die vorgelegten Urkunden, sofern sie für die Entscheidung in Betracht kommen können, zum Behufe der Urtheilsschöpfung und der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, wenigstens vorübergehend benöthigen und daher auf deren Beilegung zum Verhandlungsprotokolle bestehen müssen. Jene zweifelhaften und schwer controlirbaren Fälle der Producirung von Urkunden, in welchen es zu einer wirklichen Beweisführung durch die Urkunde nicht kommt, werden dagegen durch diese Begriffsbestimmung ausgeschieden und ein leicht erkennbares äußeres Merkmal für den Eintritt der Gebürenpflicht bedingt befreiter Urkunden aufgestellt, dasselbe Merkmal, welches nach §. 2, A, Z. 2, die Entrichtung des gewöhnlichen Beilagenstempels begründet.

Subjective Gebürenpflicht.

Wen, im Falle der gerichtliche Gebrauch einer bedingt gebürenfreien Urkunde objectiv gegeben ist, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür trifft, ist eine Frage, die sich nach Ansicht der Regierung auf Grund der einschlägigen Vorschriften des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 mit genügender Klarheit beantworten lässt. Es haftet nämlich nach §. 71, Z. 1, b des bezogenen Gesetzes für die Entrichtung der Stempelgebür von einer bedingt stempelfreien Urkunde oder Schrift jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines anderen von der Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden, in den hier in Betracht kommenden Fällen, also einen gerichtlichen Gebrauch macht.

Dies ist nun jedenfalls der Beweisführer, ohne Unterschied, ob er die Urkunde dem Gerichte selbst vorlegt, oder ob die Vorlage über seinen Antrag oder seine Klage durch den Processgegner oder einen hiezu verpflichteten Dritten oder einen vom Gerichte darum ersuchten Notar (§§. 303 bis 309, dann 301 C. P. O.) erfolgt. In den Fällen, in welchen das Gericht im Sinne des §. 183, ZZ. 2 und 3, der Civilprocessordnung die Vorlage einer Urkunde, auf die sich eine Partei berufen hat, in Ausübung der Processleitung veranlasst und ein Beweisführer im strengen Sinne des Wortes nicht vorhanden ist, wird die Partei, welche sich auf die Urkunde berufen und dadurch die gerichtliche Verfügung wegen deren Vorlage provocirt hat, als diejenige anzusehen sein, welche wegen des gerichtlichen Gebrauches der bedingt befreiten Urkunde die Gebür zu entrichten hat, so dass nur in den seltenen Fällen des Artikel XXXVIII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung, betreffend gewisse Feststellungsprocesse gegen den Staat, wo das Gericht ohne jede Anregung von Seite der Parteien die Herbeischaffung von Urkunden anordnen kann, eine haftungspflichtige Partei fehlen wird. Zur Vermeidung jedes Zweifels in Betreff der im Vorstehenden besprochenen persönlichen Verpflichtnng zur Gebürenentrichtung von bedingt befreiten Urkunden sind übrigens im §. 25 des Entwurfes entsprechende Bestimmungen vorgesehen.

Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten.

Die Anordnung, dass der Gebrauch einer bedingt befreiten Urkunde auch im Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten die Gebürenpflicht wie im Verfahren vor ordentlichen Gerichten nach sich zieht, beruht auf den schon in den Erläuterungen zu §. 1 angegebenen, aus der besonderen Stellung der statutarischen Schiedsgerichte fließenden Gründen und erscheint, namentlich mit Rücksicht auf die sogleich zu besprechende Begünstigung in Absicht auf das Gebürenausmaß, als unbedenklich.

Gebürenausmaß

Das **Ausmaß** der beim gerichtlichen Gebrauche bedingt befreiter Urkunden zu entrichtenden Gebür bestimmt sich nach dem geltenden Rechte, wenn dieselben eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich schließen, in der Regel nach Scala III oder Scala II von dem in der Urkunde ausgedrückten Werte. Diese Gebüren können nun in Processen manchmal eine beträchtliche Höhe erreichen, welche mit dem Werte des Streitgegenstandes in keinem Verhältnisse steht, so zum Beispiele wenn eine kleine Differenz aus einem Lieferungsgeschäfte eingeklagt ist und aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches der kaufmännischen Schlussbriefe die Gebür nach Scala III vom Werte der ganzen Lieferung zur Entrichtung gelangt; oder wenn der Saldo aus einem Contocorrentverkehre Gegenstand

des Streites ist und die Handelscorrespondenz über die den einzelnen Posten des Conto zugrunde liegenden Geschäfte als Beweismittel verwendet wird u. dgl. m.

Die bisherigen Processvorschriften boten nun allerdings den Parteien die Möglichkeit, durch Verzicht auf den Urkundenbeweis sich dieser Gebürenlast zu entziehen und statt dessen das Beweisthema zum Gegenstande von Haupteiden zu machen. Eine Schädigung durch einen falschen Eid des Gegners hatte hiebei der Beweisführer nicht zu befürchten, da er sicher war, mit den in seinen Händen befindlichen Urkunden in einem eventuellen Strafprocesse den Gegner überführen zu können.

Dass diese Zurückdrängung des Urkundenbeweises durch den Parteieneid — nach der Civilprocessordnung tritt an die Stelle des Haupteides die eidliche Vernehmung der Parteien — der Eigenschaft des Eides als bloß subsidiäres Beweismittel nicht angemessen ist, ist wohl unleugbar, und dies allein wäre ein genügender Grund dafür, durch Abänderung der bezüglichen Gebürenvorschriften Abhilfe zu schaffen, zumal da die Unterbindung des Urkundenbeweises auch vom Standpunkte des Gebürengefälles nur nachtheilig erscheint. Dazu kommt aber noch, dass nach der Civilprocessordnung, um die Erforschung der materiellen Wahrheit im Civilprocesse möglichst zu fördern, der Gebrauch der einer Partei zu Gebote stehenden Beweismittel nicht mehr ausschließlich von ihrem Belieben abhängt, sondern dass speciell die Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden sowohl vom Processgegner beantragt, als auch vom Gerichte, sobald es aus den Äußerungen der Parteien von deren Existenz Kenntnis erlangt, von amtswegen angeordnet werden kann. Zwar trifft in diesen Fällen die Gebürenpflicht nur jene Partei, welche die Vorlage der bedingt befreiten Urkunde durch ihren Antrag oder durch Berufung auf dieselbe veranlasst, aber die Verpflichtung zur Entrichtung allzu hoher Gebüren in solchen Fällen würde ohne Zweifel dazu führen, dass die Parteien die Stellung von Editionsanträgen und sogar die bloße Bezugnahme auf bedingt befreite Urkunden nach Thunlichkeit vermeiden würden, wodurch die bezüglichen Bestimmungen der Civilprocessordnung, die auf Erleichterung des Urkundenbeweises und gegen eine ungerechtfertigte Rückhältigkeit in der Processführung gerichtet sind, theilweise paralysirt würden.

Die Regierung schlägt daher vor, in den im §. 1 bezeichneten Verfahrensarten bei den kleinsten Rechtssachen im Werte bis zu 100 Kronen auf die Einhebung einer Urkunden- oder Zeugnisgebür aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches bedingt befreiter Urkunden und Zeugnisse ganz zu verzichten und in solchen Fällen bloß die Entrichtung des gewöhnlichen Beilagenstempels von 20 Hellern pro Stück eintreten zu lassen, dagegen bei höherwertigen Rechtsangelegenheiten sich auf die Forderung eines Fixstempels von 1 Krone pro Bogen für solche Urkunden und Zeugnisse, soferne nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine geringere Gebür entfällt, zu beschränken, eine Bestimmung, welche die im Vorstehenden besprochenen Härten vollständig beseitigt und zugleich eine höchst einfache Anwendung gestattet.

Der hieraus für den Staatsschatz zu gewärtigende Ausfall lässt sich ziffermäßig nicht nachweisen, wird aber ohne Zweifel nicht unbedeutend sein; eine theilweise Compensation desselben wird sich vielleicht infolge des häufigeren gerichtlichen Gebrauches bedingt befreiter Urkunden ergeben. Dass übrigens bei höherwertigen Rechtsstreiten wenigstens von dem urtheilsmäßig festgestellten Rechtsverhältnisse eine Wertgebür zur Einhebung gelange, ist durch die Vorschrift des §. 40, Absatz 2, des Entwurfes sichergestellt, eine Bestimmung, welche als ein nothwendiges Correctiv für die Beseitigung des Wertstempels von bedingt befreiten Urkunden erscheint.

2. Arten der Gebüren.

§§. 4 und 5.

Von den hier angeführten Gebürenarten ist nur eine einzige in der österreichischen Gebürengesetzgebung neu, nämlich die Rahmengebüren, welche im Rahmen eines im Tarife mit einem festen Mindest- und Höchstausmaße bestimmten Satzes zu bemessen sind und für die Entscheidungen im Strafprocesse (Tarifpost 11) zur Anwendung gelangen sollen, worüber einiges schon in den „Allgemeinen Bemerkungen“ vorausgeschickt wurde. Ihr Vorbild haben die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Rahmengebüren in den Gebürenvorschriften mehrerer deutscher Staaten, so Bayerns und Württembergs.

Für die Bestimmung, welche Gebüren mittels des Stempels und welche unmittelbar zu entrichten sind, sind maßgebend die geringere oder größere Schwierigkeit der Bemessung und die Höhe der Gebür.

Wo die Bemessung, wie bei den im Tarife selbst bestimmt bezifferten festen Gebüren, eine ganz einfache ist und keine besonders hohen Beträge erreicht, kann dieselbe mit Beruhigung den Parteien überlassen und die Entrichtung mittels des Stempels angeordnet werden, welche sowohl vom Standpunkte der Behörde, als auch von jenem der Partei, besonders bei geringfügigen Gebürenbeträgen, als die bequemere erscheint und das sichere, rasche und kostenlose Einfließen der Gebüren befördert. Dass die vorgemerkten festen Gebüren, die erst am Schlusse des betreffenden Gerichtsverfahrens oder nach Aufhören der Vormerkung auf einmal

einzuzahlen sind, ferner die im §. 19, Absatz 2, gedachten Schiedsspruchgebüren, die amtlich zu bemessen sind, von der Entrichtung mittels des Stempels ausgenommen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Rahmengebüren für Urtheile im Strafprocesse, sowie die in Tarifpost 11, A. b, angeordneten Gebüren für in Strafurtheilen enthaltene Zuerkennungen an den Privatbetheiligten sind in der Regel unmittelbar einzuzahlen, weil bezüglich derselben sowohl die Gebürenpflicht überhaupt, als auch der Betrag der Gebür erst im gebürenpflichtigen Erkenntnisse selbst von der Strafbehörde festgestellt werden (§§. 50 und 51); zur Bequemlichkeit der Parteien und zur Entlastung der Gerichts- und Finanzbehörden ist indessen bei kleineren, 100 Kronen nicht übersteigenden Gebüren für Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse der Partei die Möglichkeit geboten, dieselben bis zum Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung in Stempelmarken zu entrichten, wovon wohl häufig gleich bei Verkündung des Urtheiles Gebrauch gemacht werden wird, um zeitraubende Gänge zum Steueramte zu ersparen.

Die Procentualgebüren sind, da ihre Bemessung immerhin minder einfach ist und es sich auch zumeist um höhere Gebürenbeträge handelt, durchwegs unmittelbar — nach vorhergegangener amtlicher Bemessung (§. 27) — einzuzahlen.

3. Grundsätze der Gebürenbemessung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Der Grundsatz, dass die Vereinigung mehrerer Bitten oder Anträge in einer Eingabe nicht die Gebürenentrichtung nach der Anzahl der gestellten Bitten oder Anträge begründet, entspricht der geltenden Praxis. Die Ausnahme von diesem Grundsatze, welche der Absatz 3 des §. 6 enthält, dass nämlich die Eingabengebüren im Strafprocesse sich nach der Anzahl der Beschuldigten oder Verurtheilten, auf welche sich die Eingabe bezieht, richten, ergibt sich aus der Erwägung, dass durch das Vorhandensein mehrerer Beschuldigter das Strafverfahren besonders complicirt wird, und dass im Strafverfahren das Correctiv fehlt, welches im civilgerichtlichen Verfahren durch die Zusammenrechnung des Wertes mehrerer zugleich geltend gemachter Ansprüche (§. 55 der Jurisdictionsnorm, §. 14 der Regierungsvorlage) zum Zwecke der Gebürenbemessung gegeben ist.

Die Bestimmung des §. 6, Absatz 2, betreffend die Gebür von Eingaben zweier oder mehrerer Personen entspricht dem §. 33 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850.

§. 7.

Die Wiedervorlage (Reproducirung) einer der Partei zurückgestellten Eingabe sollte nach dem Wortlaute des §. 36 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 nur als Beilage einer neuen nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmäßig gestempelten Eingabe oder Protokollsausfertigung geschehen.

In der Anwendung wurde aber diese Bestimmung in mehrfacher Beziehung gemildert. Zunächst wurde die Wiedervorlage einer solchen Eingabe auch ohne eine förmliche neue Eingabe oder Protokollsausfertigung gestattet und bei einer solchen selbständigen Wiedervorlage, wenn die Eingabe aus mehreren Bogen bestand, eine nochmalige Stempelentrichtung nur für den ersten Bogen gefordert. Weiters wurde, wenn die Eingabe nach ihrem Inhalte einem höheren als dem gewöhnlichen Eingabenstempel unterlag, bei der Wiedervorlage doch nur der gewöhnliche Eingabenstempel verlangt, im Falle die Eingabe bei ihrer ersten Überreichung vorschriftsmäßig gestempelt und nicht definitiv erledigt (zurückgewiesen), sondern der Partei bloß mit dem Auftrage zur Ergänzung und Wiedervorlage zurückgestellt worden war. An dieser milden Praxis wurde auch, ungeachtet der in einem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdrucke gebrachten strengeren Ansicht festgehalten.

Im §. 7 der Regierungsvorlage wird darüber noch durch die Anordnung hinausgegangen, dass bei der Wiedervorlage der Eingabe für den ersten Bogen derselben jedenfalls nur die gewöhnliche Eingabengebür zu entrichten ist, mag auch die Eingabe bei ihrer ersten Überreichung einem höheren Stempel unterworfen gewesen und definitiv abgewiesen worden sein. Für die Anwendung des §. 84 der Civilprocessordnung, betreffend die Beseitigung von Formgebrechen bei Schriftsätzen, ist diese Anordnung von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit.

§. 8.

Der erste Absatz entspricht im wesentlichen der Vorschrift der Anmerkung zur Tarifpost 20 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850.

Der zweite Absatz des §. 8 ist der Anmerkung 3 zur Tarifpost 2 des Gebürengesetzes nachgebildet. Bei dem Umstande, als nach der Regierungsvorlage (Tarifposten 2 und 7) die Beilagengebür nicht mehr nach der Bogenanzahl, sondern bloß nach der Stückzahl der Beilagen bemessen werden soll, ist eine Vorschrift, welche die missbräuchliche Vereinigung mehrerer an sich selbständiger Schriftstücke zum Zwecke der Umgehung des Beilagenstempels verhindert, noch nothwendiger als bisher.

§. 9.

Die zwei ersten Absätze enthalten Bestimmungen über die Bemessung der Entscheidungsgebüren im Executionsverfahren und werden im Zusammenhange mit den bezüglichen Tarifbestimmungen (Tarifpost 8) besprochen werden.

Der dritte Absatz handelt von den Entscheidungsgebüren im Strafprocesse. Die Vorschrift, dass dieselben nach der Anzahl der Beschuldigten oder Angeklagten zu entrichten und bezüglich jedes derselben abgesondert zu bemessen sind, beruht auf den gleichen Erwägungen, wie die analoge Bestimmung des §. 6, Absatz 3, betreffend die Eingabengebüren im Strafprocesse; auch wäre bei einer Verurtheilung mehrerer Angeklagter die Auftheilung einer einheitlichen Urtheilsgebür, welche in diesem Falle innerhalb des gesetzlichen Rahmens umso höher bemessen werden müsste, auf die einzelnen Verurtheilten oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, eine Haftung zur ungetheilten Hand aber offenbar unbillig. Der Umstand, dass einem Beschuldigten oder Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt werden, vermag dagegen die Einhebung mehrerer Urtheilsgebüren nicht zu begründen, sondern es kann für die Gebürenbemessung nur jene strafbare Handlung maßgebend sein, nach welcher die höchste Gebür entfällt.

§. 10.

Es kommt vor, dass gerichtliche Eingaben und Protokolle zugleich als Rechtsurkunden über ein Rechtsgeschäft anzusehen sind, zum Beispiel Vergleichsprotokolle, Liquidirungsprotokolle im Concurse u. dgl. m. In allen diesen Fällen soll, wie nach dem gegenwärtigen Gesetze (§. 4 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89), die Gerichtsgebür unabhängig von der Rechtsurkundengebür entrichtet werden. In Bezug auf die Entrichtung des Beilagenstempels von Schriftstücken, die gleichzeitig einer anderen Gebür unterliegen, enthält der §. 8, Absatz 1, eine besondere Bestimmung.

Der zweite Absatz des §. 10 entspricht dem §. 32 c des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850. Eine wichtige Ausnahme von der hier aufgestellten Regel ist in der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 enthalten und wird bei Erläuterung dieser Tarifpost besprochen werden.

§. 11.

Vergleiche §. 2 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und §. 1 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 83. Der Schlussabsatz soll die Regierung in den Stand setzen, gewisse in der Anwendung des Gesetzes hervorgetretene Härten, zum Beispiel in Fällen, wo Behörden größeres Papier zu stempelpflichtigen Ausfertigungen verwenden oder einer zu vidimirenden Abschrift bloß zur bequemeren Ausschreibung der Vidimirungsclausel einen neuen Bogen anheften, zu vermeiden.

§. 12.

Wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen“ und in den Erläuterungen zu den §§. 4 und 5 hervorgehoben wurde, soll die Rahmengebür, die für die Urtheile im Strafprocesse zu entrichten ist, innerhalb des im Tarife bestimmten Satzes von der bemessenden Behörde nach freiem Ermessen festgesetzt werden. Auf welche Momente hiebei besonderes Gewicht zu legen ist, wird im zweiten Absatze des §. 12 bestimmt.

§. 13.

Die derzeit nach §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgeschriebene Abrundung der gebürenpflichtigen Wertbeträge von 20 zu 20 fl. erscheint, besonders bei kleineren Werten, als eine ziemlich fühlbare Verschärfung der Gebürenpflicht, weshalb deren Ersetzung durch eine Abrundung nach Wertsabstufungen von 20 zu 20 Kronen — zunächst für das Gebiet der Gerichtsgebüren — vorgeschlagen wird, eine Maßregel, für welche auch die Rücksicht auf die mit der Kronenwährung eingeführte kleinere Münzeinheit spricht.

Die im Schlussatze enthaltene Begünstigung wird bei gerichtlichen Vertheilungsbeschlüssen (Tarifpost 8, B) von praktischer Bedeutung sein.

b) Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse.

§§. 14 bis 19.

Eine Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse war beim Bestande der bisherigen Gebürenvorschriften hauptsächlich nur zur Bestimmung des Betrages der Erkenntnisgebüren erforderlich, wobei, im Falle die Entrichtung mittels des Stempels einzutreten hatte, die Parteien in zweifelhaften Fällen Gelegenheit hatten, den Rath des Richters einzuholen. Die anderen festen Processgebüren für Eingaben, Beilagen, Rubriken, Protokolle, Duplicate und gerichtliche Abschriften waren dagegen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt, mit der Ausnahme zu Gunsten der Rechtsstreite im Werte von nicht mehr als 50 fl., welche aber nur dann platzgreifen konnte, wenn die gedachte Wertgrenze offenbar nicht überschritten war. Bisheriger Rechtszustand.

Der Mangel bestimmter Normen über die Bestimmung des Streitwertes zum Zwecke der Gebürenbemessung wurde daher bisnun nicht besonders empfunden, obwohl er immerhin zu Unzukömmlichkeiten führte. Diesfalls ist vor allem die Unklarheit und Unzweckmäßigkeit der Abgrenzung der schätzbaren von den nicht schätzbaren Streitgegenständen hervorzuheben, derzufolge selbst in Fällen, in welchen die Höhe des Parteiinteresses leicht constatirbar war, der Klagsanspruch mangels eines Verkehrswertes desselben (§. 303 a. b. G. B.) als unschätzbar behandelt und das Endurtheil der in Tarifpost 103, D, d des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bestimmten festen Gebür von 12 fl. unterzogen werden musste, welche selbstverständlich bald als übermäßig hoch empfunden wurde, bald eine unverhältnismäßig geringfügige Belastung bildete.

Das Bedürfnis nach klaren Vorschriften über die Bewertung der Streitgegenstände zum Zwecke der Gebürenbemessung wird aber ein um so dringenderes, wenn, wie dies in der Regierungsvorlage vorgeschlagen wird, nicht nur die Erkenntnisgebüren, sondern auch die übrigen Processgebüren nach einer größeren Anzahl von Wertstufen gegliedert werden sollen; diese Vorschriften müssen dabei für die Anwendung so einfach eingerichtet werden, dass sie, was die Bemessung der festen Gebüren anbelangt, von den Parteien selbst ohne Schwierigkeit gehandhabt werden können. Neue Grundsätze der Wertbestimmung.

Die Regierungsvorlage sucht dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass sie die Vorschriften der §§. 54 bis 60 der Jurisdictionsnorm, welche von der Bewertung der Streitgegenstände zum Zwecke der Bestimmung der Zuständigkeit des Processgerichtes handeln, zugleich auch für die Gebürenbemessung gelten läst, so dass in der Regel eine besondere Wertbestimmung zum Zwecke der Gebürenbemessung gar nicht erforderlich sein wird (§. 14, Absatz 1). Für gewisse Fälle, in denen diese Anwendung der Jurisdictionsnorm bei der Gebürenbemessung zu Härten führen könnte, werden Milderungen eingeführt (§. 14, Z. 1 bis 3); für gewisse andere Fälle, in denen die Bewertungsvorschriften der Jurisdictionsnorm versagen, weil eine Bewertung zum Zwecke der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit überhaupt nicht stattfindet, wird der für die Gebürenbemessung maßgebende Wertbetrag im Entwurfe direct beziffert (§. 15).

Hienach wird sich die Anwendung dieser Bewertungsnormen folgendermaßen gestalten:

In der großen Mehrzahl der Fälle, wo der Streitgegenstand in Geld besteht, wird selbstverständlich der eingeklagte Betrag sowohl für die Competenzfrage, als auch für die Gebüren maßgebend sein; Nebengebüren desselben bleiben außer Betracht (§. 54 J. N.), desgleichen Ansprüche, welche aus einem gleichzeitig eingeklagten anderen Anspruche hergeleitet sind (§. 14, Z. 1 der Regierungsvorlage); im übrigen werden mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet (§. 55 J. N.). Der eingeklagte Betrag ist auch dann — entgegen der strengeren Bestimmung des §. 55 der Jurisdictionsnorm — für die Gebürenbemessung maßgebend, wenn nur ein Theil einer Capitalsforderung begehrt oder der Überschuss (Saldo) in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, welche beiden Parteien gegen einander zustehen (§. 14, Z. 2 und 3).

Besteht der Streitgegenstand zwar nicht in Geld, erbietet sich aber der Kläger, an Stelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage angegebene Geldsumme sowohl für die Beurtheilung der Zuständigkeit (§. 56, Absatz 1, J. N.), als auch für die Gebürenbemessung entscheidend.

In allen anderen Fällen, in welchen der Wert des nicht in einem Geldbetrage bestehenden Streitgegenstandes für die Bestimmung der Zuständigkeit oder für die Zulässigkeit des Bagatellverfahrens (§. 448 C. P. O.) von Belang ist, insbesondere auch bei Feststellungsklagen, hat der Kläger diesen Wert in der Klage anzugeben (§§. 56, Absatz 2 und 59 J. N.), und gilt diese Wertangabe ohneweiters auch für die Gebürenbemessung. Einige Bewertungsregeln, die der Kläger bei dieser ihm obliegenden Werts-

angabe zu beobachten hat, sind ihm in den §§. 54, 55, erster Satz, 56, Absatz 3, 57, 58, 59 und 60, Absatz 2, der Jurisdictionsnorm an die Hand gegeben.

Es erübrigen daher nur jene Fälle, wo ein Geldbetrag weder primär, noch subsidiär, noch alternativ begehrt wird und zugleich der Kläger zur Wertangabe in der Klage aus dem Grunde nicht verpflichtet ist, weil sich die Gerichtszuständigkeit nicht nach dem Werte des Streitgegenstandes richtet. In zahlreichen dieser Fälle wird sich auf Grund der Bestimmungen der §§. 57, 58 und 60, Absatz 2, der Jurisdictionsnorm doch ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes ergeben, für die übrigen Fälle aber setzt der §. 15 der Regierungsvorlage die der Gebürenbemessung zugrunde zu legenden Werte direct fest. Für einige Streitigkeiten, bei welchen eine milde Behandlung besonders am Platze ist, das sind die schon gegenwärtig durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 210, begünstigten Wohnungsaufkündigungen und die bezüglichen Rechtsstreite, ferner Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge, deren Begünstigung im Interesse des arbeitsunfähigen Theiles der bäuerlichen Bevölkerung gelegen ist, endlich die im §. 49, Z. 6, der Jurisdictionsnorm angeführten Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen wird dieser Wert nur mit 100 Kronen, für andere, zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörige Streitigkeiten mit 500 Kronen festgesetzt. Nach diesem Werte von 500 Kronen werden demnach die Gebüren zu berechnen sein in Streitigkeiten, betreffend die uneheliche Paternität, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter, in Besitzstörungssachen, in den im §. 49, Z. 5, der Jurisdictionsnorm bezeichneten Bestandstreitigkeiten und bei anderen als den im §. 15, Z. 1, besonders begünstigten Aufkündigungen, in Streitigkeiten wegen Viehmängel, in den nach §. 17 der Executionsordnung vor das Bezirksgericht als Executionsgericht gehörigen Streitigkeiten über die Rangordnung von Forderungen, u. a., immer unter der Voraussetzung, dass ein anderer Geldwert sich aus der Klage nicht entnehmen läst. Bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehörigen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes, wenn er sich aus der Klage nicht ergibt, in der Regel mit 1500 Kronen und nur bei den im §. 50, Z. 4 und 5, der Jurisdictionsnorm angeführten Fideicommiss- und Lehensstreitigkeiten mit 3000 Kronen anzunehmen. Die vorbezeichneten Wertannahmen bedeuten — selbstverständlich abgesehen von den höher bewerteten Streitigkeiten in Fideicommiss- und Lehenssachen — eine starke Herabsetzung der Urtheilsgebür bei zahlreichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, welche unschätzbare Gegenstände betreffen, und namentlich in familienrechtlichen Streitsachen: derzeit beträgt nämlich die Erkenntnisgebür in diesen Fällen in der Regel 12 fl. (Tarifpost 103, D, d des Gesetzes vom 13. December 1862), und nur in Besitzstörungssachen und, wenn es sich um die Giltigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Mietvertrages handelt, 2 fl. 50 kr. (Tarifpost 103, A, b und d cit. leg.), beziehungsweise, soferne im letzteren Falle die Kündigungsfrist einer Wohnungsmiete einen Monat nicht überschreitet, 1 fl. (Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 210, §. 2, und Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §. 19); nach §. 15 der Regierungsvorlage wird nun, soferne nicht eine reelle Bewertung stattfinden kann, die Urtheilsgebür für alle unter Z. 1 angeführten Streitigkeiten mit 2 Kronen (1 fl.), für andere bezirksgerichtlichen Streitsachen mit 5 Kronen (2 fl. 50 kr.), für Streitigkeiten vor Gerichtshöfen mit 15 Kronen (7 fl. 50 kr.) und nur für die verhältnismäßig seltenen Fideicommiss- und Lehensstreitigkeiten — unbeschadet der noch zu besprechenden Vorschrift des §. 18 — mit 30 Kronen (15 fl.) zu entrichten sein; von den familienrechtlichen Streitsachen zum Beispiel werden daher jene, betreffend die uneheliche Paternität der Urtheilsgebür von 5 Kronen (2 fl. 50 kr.), und zwar mit Rücksicht auf §. 14, Z. 1, auch dann, wenn zugleich aus der Paternität abgeleitete vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden, und jene, betreffend die eheliche Abstammung, die nichteinverständliche Scheidung, Trennung oder Ungiltigerklärung der Ehe oder sonstige aus dem gegenseitigen Verhältnisse der Ehegatten oder aus dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern entspringenden, nicht rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Urtheilsgebür von 15 Kronen (7 fl. 50 kr.) unterliegen, im Vergleiche zum gegenwärtigen Ausmaße von durchwegs 12 fl. gewiss eine ausgiebige Entlastung.

Die Specialbestimmung des letzten Absatzes des §. 14 über die Wertbestimmung bei Streitigkeiten, betreffend die Nichtigkeit oder die Aufhebung eines Schiedsspruches steht mit der Anordnung des §. 582 der Civilprocessordnung im Einklange.

Wertsänderungen.

Auf Änderungen im Werte des Streitgegenstandes, welche nach Anbringung der Klage eintreten oder hervorkommen, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen, sondern es bleibt der auf Grund der Klage sich ergebende Wert für die Gebüren von allen Acten des Processes maßgebend, wodurch die Nothwendigkeit weiterer Wertsermittlung vermieden und eine sichere Basis für die gesammten Processgebüren geschaffen wird (§. 16, Absatz 1). Immerhin mussten von diesem Grundsatze gewisse Ausnahmen zugelassen werden.

Zunächst ist es nämlich selbstverständlich, dass, wenn das Gericht den in der Klage zum Zwecke der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit angegebenen Wert im Sinne des §. 60 der Jurisdictionsnorm als

zu hoch gegriffen befindet und entsprechend richtigstellt, auch die Gebürenbemessung sich nach dem geringeren Werte richten muss (§. 16, Z. 1). Weiters musste Vorsorge für die Fälle der Verbindung mehrerer Processe zu gemeinsamer Verhandlung und der getrennten Verhandlung über mehrere, in derselben Klage erhobene Ansprüche (§§. 187 und 188 C. P. O.) getroffen werden; um diese processleitenden Verfügungen, die auf eine Vereinfachung der Processführung abzielen, zu begünstigen, soll bei der Verbindung mehrerer Processe, solange dieselbe dauert, nicht die Summe der einzelnen Streitwerte, sondern bloß der Wert des Streitgegenstandes desjenigen Processes, mit welchem die anderen verbunden worden sind, für die Gebürenbemessung maßgebend sein (Absorptionsprincip), mit der Ausnahme, dass die Entscheidungsgebür für jeden der verbundenen Processe abgesondert zu berechnen ist; bei getrennten Verhandlungen über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche richten sich dagegen die Gebüren für die Dauer der Trennung nur nach den bezüglichen Theilwerten und nicht nach dem ganzen Werte des Streitgegenstandes (§. 16, Z. 2 und 3). Änderungen in dem Werte des Streitgegenstandes infolge einer Klagsänderung, eines Zwischenantrages auf Feststellung, einer Beschränkung des Klagebegehrens oder einer theilweisen Erledigung des Streites durch Theilurtheil könnten, falls sie bei der Gebürenentrichtung stets zu beachten wären, besonders leicht zu Irrthümern der Parteien Anlass geben; es wird daher die Anordnung getroffen, dass diese Wertsänderungen zwar zu Gunsten der Parteien stets zu berücksichtigen sind, dass aber auf Wertserhöhungen in der Regel nur bei der Bemessung der Entscheidungsgebür, im übrigen jedoch nur dann Bedacht zu nehmen ist, wenn es sich um eine vor Eintritt der Streitanhängigkeit, das ist noch vor der Zustellung der Klage an den Beklagten erfolgte Klagsänderung (§§. 232, Absatz 1, und 235, Absatz 1, C. P. O.) handelt, zu welcher der Kläger der Zustimmung des Beklagten nicht bedarf, und die daher, wenn sie bei der Gebürenbemessung unberücksichtigt bliebe, leicht zu Umgehungen der Stempelpflicht benützt werden könnte (§. 16, Z. 4). Was endlich das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage anbelangt, so ist derzeit im Rechtsmittelverfahren und bei Wiedereinsetzungsklagen unbedingt stets der volle Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes maßgebend, mag das Verfahren auch nur einen Theil oder bloß Nebengebüren desselben oder lediglich die Processkosten betreffen; diese unbillige Art der Gebürenbemessung soll nunmehr aufgegeben und im Rechtsmittelverfahren, sowie bei Wiederaufnahms- und Nichtigkeitsklagen, sofern es sich nicht um den ganzen ursprünglichen Streitgegenstand handelt, nur der bezügliche reducirte Wert den Gebüren zu Grunde gelegt werden; hiebei sind bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln die Stempelgebüren — mit Ausnahme der Gebür vom Verhandlungsprotokoll — für jeden der beiden Streittheile aus praktischen Gründen, um ihn nämlich bezüglich der Stempelentrichtung vom Gegner unabhängig zu machen, nach Maßgabe seiner Anträge abgesondert zu berechnen (§. 16, Z. 5), vorbehaltlich des Rückstellungsanspruches der Parteien im Falle einer hiedurch bewirkten Doppelentrichtung der Entscheidungsgebür (§. 42, Absatz 3), ein Fall, der übrigens nur selten eintreten dürfte.

Ein besonderes Verfahren der Wertsermittlung hat indessen aus Anlass einer im §. 16 unter Z. 3 bis 5 gedachten Wertsänderung unter keinen Umständen stattzufinden; sofern sich der Betrag einer solchen Wertsänderung nicht aus den Processacten ohneweiters ergibt, soll es vielmehr aus Gründen der Einfachheit und zur Vermeidung aller Irrungen bei der Grundregel, das ist der Gebürenentrichtung nach Maßgabe des aus der Klage sich ergebenden Wertes des Streitgegenstandes verbleiben (§. 16, Schlussabsatz).

Besondere Vorschriften enthält der §. 18 über die Wertbestimmung zum Zwecke der Bemessung der Procentualgebüren. Bei der Wertbestimmung zum Zwecke der Stempelentrichtung muss nämlich auf die Einfachheit und die leichte Anwendbarkeit der bezüglichen Normen das Hauptgewicht gelegt werden, selbst auf die Gefahr hin, dass die Wertbestimmung eine minder zuverlässige werde. Bei der durch die Finanzbehörde zu vollziehenden Bemessung der Procentualgebüren ist nun Gelegenheit zu einem sorgfältigeren, die Rechte des Staatsschatzes besser wahrenden Vorgange geboten, was umso wichtiger ist, als die Procentualgebüren für gerichtliche Entscheidungen im Civilprocesse erst bei einem Werte des Streitgegenstandes von über 2000 Kronen zur Bemessung gelangen, somit stets größere Beträge ausmachen, bei welchen die Gefahr einer Verkürzung besonders schwer ins Gewicht fällt. Demgemäß soll für die Bemessung der Procentualgebüren die in der Klage enthaltene Schätzung des Streitgegenstandes nur dann Geltung haben, wenn sie nicht hinter dem Werte zurückbleibt, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bemessung von Rechtsgeschäfts- und Rechtsurkundengebüren ergibt (§. 18, Z. 1). Die Bestimmung des §. 18, Z. 2, entspricht dem §. 576 der Civilprocessordnung. Bemessung der Procentualgebüren.

Was endlich die Wertbestimmung zum Zwecke der Bemessung der Gebüren von Schiedssprüchen anbelangt, so können bei derselben die Vorschriften der §§. 14 und 15 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gelangen, weil im schiedsrichterlichen Verfahren eine Verpflichtung des Klägers, den Wert des Streitgegenstandes in der Klage anzugeben, selbstverständlich nicht besteht und auch die im §. 15 enthaltene Unterscheidungen undurchführbar erscheinen. Der §. 19 enthält daher für das schiedsrichterliche Verfahren specielle Bewertungsnormen. Dieselben schließen sich den für das Verfahren der ordentlichen Gerichte Bemessung der Schiedsspruchgebüren.

geltenden Bestimmungen insoferne an, als auch bei der Bemessung der Schiedsspruchgebüren im allgemeinen die Bewertungsregeln der Jurisdictionsnorm mit Ausnahme der Schätzung durch den Kläger zur Anwendung gelangen sollen; soferne sich aber hiernach ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes nicht ergibt, soll den Parteien, beziehungsweise den Schiedsrichtern die Wahl freistehen, die Ausfertigungen des Schiedsspruches entweder unter Annahme eines Wertes von 3000 Kronen mit dem Stempel von je 20 Kronen (Tarifpost 4, D, Z. 4) zu versehen oder dem Amte zur Bemessung und unmittelbaren Einhebung der Gebür mitzutheilen, in welchem Falle das Amt die Wertsermittlung nach den allgemeinen Grundsätzen, betreffend die Bemessung von Rechtsgeschäfts- und Rechtsurkundengebüren vorzunehmen hat.

c) Wertbestimmung im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.

§§. 20 und 21.

Im Gegensatze zum Civilprocesse, wo der Streitgegenstand für den ganzen Process in der Regel derselbe bleibt und demnach der auf Grund der Klage festgestellte Wert desselben eine geeignete Grundlage für die gesammten Gebüren des Processes bildet, durchkreuzen sich im Executions- und Concursverfahren oft die verschiedensten Ansprüche einer ganzen Menge von Parteien in der mannigfaltigsten Weise. Eine Gliederung aller festen Gebüren nach ebenso zahlreichen Wertstufen wie im Civilprocesse, erscheint daher in diesen Verfahrensarten, soll nicht zu vielfachen Verwirrungen und Irrthümern Anlass geboten werden, unthunlich, weshalb im allgemeinen für die Bemessung der Eingaben-, Beilagen- und Protokollsgebüren die schon derzeit geltenden zwei Wertstufen — bis 100 Kronen und über 100 Kronen — beibehalten und sich damit begnügt wurde, dem Principe der Proportionalität der Gebüren bei einigen bestimmten Arten von Eingaben des Concursverfahrens, nämlich den Anmeldungen von Forderungen und den Gesuchen der Gläubiger um Concurseröffnung (den sogenannten Bedeckungsklagen), ferner bei den Entscheidungsgebüren, von welchen die Gebüren für die Vertheilungsbeschlüsse (Tarifpost 8, B) besonders hervorzuheben sind, Rechnung zu tragen.

Bei den meisten Acten des Executions- und Sicherungs-, sowie des Concursverfahrens wird es sich daher nur darum handeln, zu bestimmen, ob sie der Gebür nach einem Werte von weniger oder von mehr als 100 Kronen unterliegen.

Als Regel wird nun zunächst aufgestellt, dass, wie es in der Natur der Sache gelegen ist, bei Anträgen von Gläubigern der Wert ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Verpflichteten oder Gemeinschuldners der Wert der hiedurch berührten gegnerischen Ansprüche für die Gebüren maßgebend ist (§. 20, Absatz 1). Für die Bestimmung dieses Wertes gelten im allgemeinen dieselben Regeln, wie für die Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse. Insbesondere bleibt, wenn der Execution oder der Geltendmachung eines Anspruches im Concurse ein Civilprocess vorangegangen ist, die auf Grund der Klage erfolgte Wertbestimmung auch für das Executions- und Sicherungsverfahren, beziehungsweise das Concursverfahren maßgebend; eine sehr wichtige Milderung dieses auch schon derzeit geltenden Grundsatzes liegt aber darin, dass nicht, wie bisher, für die Execution der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes unbedingt den Maßstab der Gebüren bildet, sondern dass, im Falle es sich nur mehr um einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes handelt, nur der Wert dieses Theiles der Gebürenbemessung zugrunde zu legen ist (§. 21, Absatz 1 und 2).

Wenn ein Civilprocess nicht vorangegangen ist und der Gegenstand des Verfahrens auch nicht in einer Geldsumme besteht, sind die Gebüren auf Grund der Annahme eines Wertes von über 100 Kronen zu entrichten (§. 21, Absatz 3).

Eine neue Gebürenbegünstigung wird dem Verpflichteten bei der Execution auf das bewegliche Vermögen eingeräumt. Er wird nämlich ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderungen der betreibenden Gläubiger stets nur jenen Gebüren, welche im Tarife für einen Wert von weniger als 100 Kronen angesetzt sind, das ist den niedrigsten Gebürensätzen unterworfen (§. 20, Absatz 2).

Eine besondere Anordnung muss endlich über die Gebürenbemessung bei Anträgen anderer Personen als Gläubiger und Schuldner getroffen werden; da für eine Begünstigung solcher Personen in Absicht auf die Gebürenentrichtung kein Anlass vorliegt, sollen sie wie bisher die Gebüren nach den für einen Wert von über 100 Kronen bestehenden Sätzen entrichten (§. 20, Absatz 3).

d) Wertbestimmung bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

§. 22.

Die in Strafurtheilen dem Privatbetheiligten zuerkannten Ansprüche, deren Wert der Urtheilsgebür nach Tarifpost 11, A. b., unterliegt, bestehen fast immer in einer Geldentschädigung, deren Bewertung von

selbst gegeben ist; für die seltenen Fälle, wo andere Gegenstände zuerkannt werden, wird als einfachster Bewertungsmodus vorgeschlagen, dem Gerichte, welchem die Gebürenbemessung nach §. 50 der Regierungsvorlage übertragen wird, auch die Wertbestimmung nach freiem Ermessen zu überlassen.

4. Entrichtung.

a) Der Stempelgebüren.

§§. 23 bis 26.

Die bisherigen Vorschriften über die Entrichtung der Stempelgebüren von gerichtlichen Acten sind im allgemeinen als praktisch bewährt und bedürfen daher nur einer Anpassung an die neuen Processgesetze.

Die Hauptgrundsätze, nämlich die Selbstbemessung der Parteien, der Gebrauch der Stempelmarken (§. 23, Absatz 1) und die möglichst enge, zeitliche Verbindung der Gebürenentrichtung mit dem Eintritte der Gebürenpflicht werden beibehalten.

Dem letzterwähnten Grundsatze entsprechen die schon derzeit geltenden Bestimmungen, wonach der Stempel für Parteischriften (Eingaben und Beilagen) vor ihrer Überreichung (§. 5 a der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70), für gerichtliche Amtshandlungen (Protokolle, Entscheidungen, Duplicate, Abschriften) gleich bei der Stellung des Antrages um Vornahme der betreffenden Amtshandlnng (§. 66 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850) beizubringen ist (§. 23 der Regierungsvorlage). Einige Milderungen dieses Grundsatzes erscheinen indessen als zulässig. Wenn die gebürenpflichtige Partei der Protokollsaufnahme beizuwohnen hat, wäre es zwecklos, auf der Beibringung des Protokollsstempels schon bei der Antragstellung, die die Protokollsaufnahme zur Folge hat, zu bestehen; es genügt vielmehr, wenn der Stempel bis zum Schlusse der betreffenden Verhandlung beigebracht wird, so dass sogar, abweichend von der gegenwärtig geltenden Vorschrift der §§. 3 und 10 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, mit der Protokollirung auch auf noch ungestempeltem Papier begonnen werden kann (§. 23, Absatz 2). Es ist aber auch, insbesondere wenn die Parteien nicht durch Advocaten vertreten sind, nicht selten, dass eine Partei infolge Unkenntnis der Gebürenvorschriften oder mangelnder Voraussicht des Processverlaufes zu einer Tagsatzung ohne die erforderliche Barschaft erscheint und daher nicht in der Lage ist, die bei der Tagsatzung beizubringende Protokolls- oder Entscheidungsgebür bis zum Schlusse der Tagsatzung zu erlegen; in solchen Fällen sofort die Straffolge der Gebürenerhöhung eintreten zu lassen, wäre unbillig, und es soll daher der Richter ermächtigt werden, der Partei zur Nachtragung der Stempelmarken eine Frist bis zu acht Tagen zu gewähren (§. 23, Schlussabsatz).

Die Vorschriften des §. 24, betreffend die nachträgliche Beibringung des Urkundenstempels zu gerichtlichen Protokollen, welche zugleich als Rechtsurkunden anzusehen sind, entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen der §§. 4, Z. 5 und 5 c der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 und des §. 26 a des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850.

Desgleichen enthalten die zwei ersten Absätze des §. 25, betreffend die Entrichtung der Stempelgebür aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches bedingt gebürenfreier oder in Absicht auf das Gebürenausmaß begünstigter Rechtsurkunden und Zeugnisse (§. 3) keine Neuerung; die Regel, dass diese Gebürenpflicht vor dem gerichtlichen Gebrauche zu erfüllen ist, ist bereits im §. 12 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 ausgesprochen, und ebenso ist der Vorgang, der in dem Falle zu beobachten ist, wenn von einer solchen Urkunde durch Beibringung einer Abschrift gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 2 des bezogenen Gebürengesetzes schon derzeit in ähnlicher Weise geregelt, wie dies im Entwurfe vorgeschlagen wird. Die Stempelentrichtung in jenen, von den neuen Processgesetzen vorgesehenen Fällen, in welchen die Überreichung der bedingt gebürenfreien Urkunden nicht durch den Beweisführer selbst, sondern durch eine andere Person, den Processgegner oder einen Dritten, der zur Vorlegung der Urkunde auf Antrag des Beweisführers verpflichtet ist (§§. 183, Z. 2, 303 bis 309 C. P. O.), oder einen vom Gerichte darum ersuchten Notar (§§. 183, Z. 3 und 301 C. P. O.) stattfindet, erfordert dagegen neue Bestimmungen, die im §. 25, Absatz 3, enthalten sind. Da in den meisten Fällen die Producirung der Urkunden vor Schluss der betreffenden mündlichen Verhandlung erfolgen dürfte, wird die zahlungspflichtige Partei, das ist der Beweisführer oder derjenige, der die Herbeischaffung der Urkunden durch die Berufung auf dieselben veranlasst hat, in der Regel bei Fortsetzung der mündlichen Verhandlung Gelegenheit haben, die für die Urkunden erforderlichen Stempelmarken beizubringen; nur wenn die zahlungspflichtige Partei zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder nach Producirung der Urkunden eine mündliche Verhandlung nicht mehr stattfindet, ist für die Einhebung der Gebür — selbstverständlich ohne Gebürenerhöhung — auf andere Weise, das ist unmittelbar durch das zur Gebürenvorschrei-

bung bestimmte Amt auf Grund eines demselben vom Gerichte zu übermittelnden amtlichen Befundes (§. 37, Absatz 2) Sorge zu tragen.

Die Detailbestimmungen über die Art der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, über deren äußere Ausstattung und Verschleiß, über die zeitweise Änderung derselben und über den Stempelmarkenumtausch werden, da sie die Durchführung des Gesetzes betreffen, nach dem bewährten Muster des Effectenumsatzsteuergesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, §. 24, dem Verordnungswege vorbehalten.

b) Der unmittelbaren Gebüren.

§. 27.

Vergleiche §. 60 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 und Artikel II des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26.

Von Gebürenerhöhungen und Ordnungsstrafen werden Verzugszinsen nicht eingehoben.

5. Persönliche Gebürenpflicht und Haftung für die Entrichtung.

§§. 28 bis 30.

Diese Bestimmungen sind im großen und ganzen dem geltenden Rechte (§§. 64, 65, 66, 68, 71 und 73 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, dann Anmerkung 1 zu Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89) nachgebildet.

Im allgemeinen kann als Grundsatz gelten, dass die Zahlungspflicht diejenige Partei trifft, durch deren Processhandlungen die betreffenden Gebüren entstanden sind, daher bei Eingaben und Beilagen den Überreicher, bei Protokollen, Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften denjenigen, welcher die betreffende Amtshandlung direct beantragt oder doch mittelbar durch sein Einschreiten provocirt hat; hiebei erscheint es zweckmäßig, bei den in Tarifpost 3 d bezeichneten Verhandlungsprotokollen im Civilprocesse mit Rücksicht auf die Höhe der Gebürensätze die Verpflichtung zur Gebürenentrichtung zunächst ausdrücklich auf beide Streittheile je zur Hälfte zu vertheilen, unbeschadet der Geltendmachung der solidarischen Haftung derselben im Falle einer Gebürenverkürzung (§. 28, Z. 1, 2, 3 und 8 und §. 30, Z. 2).

Bei Entscheidungen der Civilgerichte, mit Ausnahme der Vertheilungsbeschlüsse, erscheint es als entsprechend, die solidarische Zahlungspflicht der Parteien, in deren Rechtssache die Entscheidung geschöpft wurde und für welche sie Rechtswirkungen erzeugt, eintreten zu lassen. In den Fällen, in welchen die Gebüren in Stempelmarken beizubringen sind, ergeben sich indessen mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Entrichtung der Stempelgebüren einige Modificationen dieser Regel: wenn nämlich eine Partei einzeln handelnd auftritt, das ist einen Antrag stellt, hat dieselbe die Entscheidungsgebür allein beizubringen; dies tritt ein bei gerichtlichen Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen, sowie bei Executionsbewilligungen, ferner im Falle eine Entscheidungsgebür bei einer Tagsatzung in Stempelmarken beizubringen ist und ein Streittheil der Tagsatzung nicht beiwohnt, sowie bei Rechtsmittelentscheidungen, da für dieselben der Stempel gleich bei der Erhebung des Rechtsmittels beizubringen ist; in anderen Fällen, wenn nämlich die Stempelgebür für eine Entscheidung im Civilprocesse bei einer Tagsatzung beizubringen ist und beide Streittheile der Tagsatzung beiwohnen, soll jeder Streittheil den halben Stempel entrichten, unbeschadet der solidarischen Haftung beider Streittheile für den Fall einer Stempelverkürzung (§. 28, Z. 4 und 5, und Schlussabsatz, dann §§. 29, Absatz 3 und 30, Z. 3). Die Gebür für gerichtliche Vertheilungsbeschlüsse soll von jeder Partei nur nach Maßgabe des ihr zugetheilten Betrages entrichtet werden; ist die Vertheilungsmasse beim gerichtlichen Depositenamte erlegt, so ist die Entrichtung durch die Vorschrift des §. 53 einfach und sicher geregelt; in anderen Fällen erscheint es zur Vereinfachung der Einhebung und Sicherung der Einbringlichkeit der Gebür nothwendig, die Personen, welche die Vertheilung vornehmen (Zwangsverwalter, Ersteher bei Zwangsversteigerungen, Concursmasseverwalter), für die Gebürenentrichtung verantwortlich zu machen (§§. 28, Z. 6, und 30, Z. 5).

Die Anlehnung der Zahlungspflicht bezüglich der Entscheidungsgebüren im Strafprocesse an die in der Strafprocessordnung, beziehungsweise im Gefällsstrafgesetze normirte Kostenersatzpflicht wurde schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" erörtert; die Haftung des Privatbetheiligten für die Gebür von der Zuerkennung seiner Entschädigungsansprüche findet in die Analogie dieser Gebür mit den Entscheidungsgebüren im Civilprocesse ihre Begründung (§§. 28, Z. 7 und 30, Z. 6).

Die Haftung der Processbevollmächtigten für die Stempelgebüren von Eingaben und Beilagen, die sie namens ihrer Mandanten überreichen, sowie von Amtshandlungen, die sie namens ihrer Mandanten beantragen, ist schon im geltenden Rechte begründet und erscheint vollkommen gerechtfertigt, da in diesen Fällen die Bewirkung der Stempelverwendung oder die Beibringung der Stempelmarken eben von der Diligenz der Processbevollmächtigten abhängt (§. 30, Z. 1, 2 und 3). Wird eine Partei nicht von einem Bevollmäch-

tigten, sondern von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem Streitgenossen (§. 14 C. P. O.) vertreten, so muss dem Geschäftsführer ohne Auftrag, beziehungsweise dem Streitgenossen, welcher für einen anderen thätig ist, sogar in erster Linie die Zahlungspflicht auferlegt werden, da die vertretene Partei erst im Falle der nachträglichen Genehmigung der betreffenden Processacte zur Gebürenentrichtung herangezogen werden kann (§§. 29 und 30, Z. 1).

6. Persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht und Vormerkung der Gebüren.

a) Persönliche Befreiung

§§. 31 bis 33.

Die im §. 31, Z. 1, angeführte Befreiung entspricht der Bestimmung der Tarifpost 75, d, die Befreiung des §. 31, Z. 2 der Tarifpost 75, a, des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850. Auch die im §. 31, Z. 4 ausgesprochene Gebürenbefreiung des Massaverwalters und des Gläubigerausschusses im Concursverfahren ist aus dem geltenden Rechte, und zwar dem Gesetze vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7, §. 1, Z. 1, recipirt. Dagegen sind die Gebürenbefreiungen zu Gunsten des Vertheidigers der Ehe im Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, ferner der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Ausrufer in den ihre Gebüren betreffenden Angelegenheiten (§. 31, Z. 3 und 5) neu, bedürfen aber wohl keiner weiteren Begründung.

Die wichtigste Stelle unter den persönlichen Gebürenbefreiungen im gerichtlichen Verfahren nimmt unstreitig die Befreiung aus dem Titel des Armenrechtes ein (§. 31, Z. 6). Sie folgt mit Nothwendigkeit aus der Aufgabe des Staates, auch Unbemittelten vollen Rechtsschutz zu gewähren. Im großen und ganzen ist das Armenrecht, was den Civilprocess anbelangt, in den §§. 63 bis 73 der Civilprocessordnung schon geregelt, und finden diese Bestimmungen zufolge §§. 78 und 402 der Executionsordnung auch im Executions- und Sicherungsverfahren sinngemäße Anwendung. Der Entwurf dehnt dieselben auch auf das Concursverfahren (§. 32, Absatz 1) und wie an anderer Stelle des näheren besprochen wird, auf das Verfahren außer Streitsachen (Artikel VII, Z. 1, des Einführungsgesetzes) aus, und gibt dem Armenrechte auch einen weiteren Inhalt, indem die armen Parteien auch von den Wertgebüren für im gerichtlichen Verfahren errichtete Rechtsgeschäfte und Rechtsurkunden, insbesondere für gerichtliche Vergleiche, ferner von den Eintragungsgebüren befreit werden, welche nach Artikel VI des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Gesetze über die Gerichtsgebüren für die an Stelle der executiven Pfandrechtseinverleibungen tretenden bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens zu entrichten sein werden. Andere bücherliche Eintragungen, welche nicht, wie die eben erwähnten bücherlichen Anmerkungen, eine nothwendige Voraussetzung für die Realisirung einer Geldforderung im Wege der Immobilarexecution bilden, sondern die dauernde Sicherstellung eines Capitales bezwecken, sollen dagegen, auch wenn sie zu Gunsten einer Partei, die das Armenrecht erwirkt hat, erfolgen, der Eintragungsgebür unterworfen bleiben, und ebenso kann die Befreiung der einer solchen Partei durch einen gerichtlichen Vertheilungsbeschluss zugetheilten Capitalien von den in Tarifpost 8, B angeordneten Beschlussgebüren nicht platzgreifen, da dies eine über den Zweck des Armenrechtes hinausgehende Begünstigung wäre. Was endlich den Strafprocess anbelangt, so kann, da bezüglich der Entscheidungsgebüren die gerichtliche Erklärung der Uneinbringlichkeit (§. 50, Absatz 2) ohnehin einer Gebürenbefreiung wegen Armut gleichkommt, nur bezüglich der in Tarifpost 11 angeordneten Eingabengebüren eine Befreiung aus dem Titel des Armenrechtes erforderlich werden; der dritte Absatz des §. 32 enthält eine diesbezügliche Verfügung, welche der Anordnung des §. 41 Absatz 3, der Strafprocessordnung nachgebildet ist.

Die Bestimmungen des §. 33, betreffend das Zusammentreffen von gebürenpflichtigen mit persönlich befreiten Personen entsprechen dem §. 13 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850. Klar ausgesprochen wird der Grundsatz, dass eine Haftung für die Gebürenentrichtung nicht geltend gemacht werden kann, wenn die zur Entrichtung zunächst Verpflichteten persönlich befreit sind; die persönliche Befreiung würde aber anstatt einer Begünstigung der Partei, für welche sie angeordnet ist, eine Begünstigung des nicht befreiten Processgegners derselben bilden, wenn der letztere, im Falle er in den Ersatz der Processkosten an die befreite Partei verfällt worden ist, die infolge der Befreiung nicht entrichteten Gebüren auch nicht zu ersetzen brauchte.

b) Gebürenvormerkung.

§. 34.

Die Gebürenvormerkung, das ist die vorläufige Stundung der Gebüren bis zum Bekanntwerden eines zu deren Deckung hinreichenden Vermögens steht auf Grund des §. 29 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 den im gerichtlichen Streitverfahren aufgestellten Curatoren von Personen, deren Aufenthalt unbekannt

ist, zu und soll nunmehr ausdrücklich auch den für unbekannte Personen bestellten Curatoren zuerkannt werden; ist eine dritte Person zur Bestreitung der Kosten der Curatel verpflichtet, so fehlt ein Grund für die Gewährung der Gebürenvormerkung.

7. Sicherung der Gebürenentrichtung.

a) Anzeigepflicht der ordentlichen Gerichte.

§§. 35 bis 37.

Insoweit aus Anlass von im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Acten und Urkunden eine Amtshandlung von Seite der Finanzbehörde einzutreten hat, muss ihr das Substrat hiezu durch eine Mittheilung des Gerichtes geboten werden.

Demgemäß sind vor allem gerichtliche Entscheidungen, von welchen die Gebür unmittelbar zu bemessen und zu entrichten ist, dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte anzuzeigen (§. 35, vergl. §. 45 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850).

Die Bestimmung des §. 36, betreffend die Mittheilung von gerichtlichen Protokollen, die sich zugleich als Rechtsurkunden über vor Gericht abgeschlossene, der unmittelbaren Gebür unterliegende Rechtsgeschäfte darstellen, an das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt, enthält eine wesentliche Einschränkung der Anordnungen des §. 44, Z. 1, a, und der Tarifpost 53 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, derzufolge gegenwärtig auch gebürenpflichtige Beurkundungen, die in Eingaben enthalten sind, ferner bei Gericht abgegebene Erklärungen, wodurch zwar nicht ein vor Gericht geschlossenes Rechtsgeschäft beurkundet wird, die sich aber auf früher, außergerichtlich geschlossene Rechtsgeschäfte beziehen, vom Gerichte dem Gebürenbemessungsamte mitzutheilen sind. In Betreff der Eingaben, welche die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes enthalten, wird durch diese im Interesse der Geschäftsführung der Gerichte getroffene Einschränkung weder die Anzeigepflicht der Parteien (§. 44, Z. 1, c, des Gesetzes vom 9. Februar 1850), noch das Recht der Finanzbehörde alterirt, die Erfüllung dieser Anzeigepflicht bei den Systemalstempelrevisionen zu controliren. Was aber jene gerichtlichen Erklärungen anbelangt, die bloß eine Bezugnahme auf schon früher geschlossene Rechtsgeschäfte enthalten, so entfällt die diesbezügliche Anzeigepflicht der Gerichte, da das gegenwärtig nach der bezogenen Tarifpost 53 bestehende Recht der Finanzverwaltung in diesen Fällen die Nachweisung der Gebürenentrichtung zu fordern, im vorliegenden Entwurfe nicht recipirt wurde (vergl. die Erläuterungen zu §§. 39 und 40).

Die Vorschrift des §. 37, Absatz 1, betreffend die Verpflichtung der gerichtlichen Functionäre zur Überwachung der Beobachtung der Gebürengesetze und zur Constatirung der Übertretungen dieser Gesetze, ist lediglich ein Anwendungsfall der jedem öffentlichen Functionär obliegenden Verpflichtung, in seinem Wirkungskreise die Beobachtung der Gesetze zu überwachen (vergl. §§. 92 und 93 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850). Die Form des amtlichen Befundes soll aber nicht nur zur Constatirung und Anzeige von Gesetzesübertretungen, sondern auch in einigen anderen Fällen zur Erstattung von Gebürenanzeigen von Seite der Gerichte benützt werden (§. 37, Absatz 2).

b) Anzeigepflicht der Schiedsgerichte und Schiedsrichter.

§. 38.

Nach §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, ist gegenwärtig jeder Schiedsspruch, mit Ausnahme jener, welche ein der scalamäßigen Gebür unterliegendes Rechtsgeschäft, dessen Wert 200 fl. nicht überschreitet, zum Gegenstande haben, in allen Originalausfertigungen und in einer stempelfreien vidimirten Abschrift innerhalb acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte zu übergeben, welches sowohl die festen Gebüren vom Schiedsspruche, als auch die etwa zu entrichtende Gebür vom Rechtsgeschäfte, das dem Schiedsspruche zugrunde liegt, bemisst und unmittelbar einhebt. Nur jene statutarischen Schiedsgerichte in Handelssachen, welche die Begünstigungen des Gesetzes vom 23. März 1874, R. G. Bl. Nr. 29, genießen, sind berechtigt, die Entrichtung der festen Gebüren von ihren Schiedssprüchen durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken selbst zu bewirken, und haben daher die Schiedssprüche, da von denselben eine Rechtsgeschäftsgebür in keinem Falle zu bemessen ist, nur dann dem Amte zur Bemessung und unmittelbaren Einhebung der Gebür vorzulegen, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht bestimmt angegeben ist und auch durch Einvernehmung der Parteien nicht sogleich ausgemittelt werden kann (Artikel II und III des Gesetzes vom 23. März 1874). Eine Anzeigepflicht bezüglich der vor ihnen geschlossenen Rechts-

geschäfte und bezüglich Gesetzesübertretungen liegt den Schiedsgerichten insoweit ob, als ihnen behördlicher Charakter zukommt (§§. 44, Z. 1 a und 92 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850), ein Kriterium, welches zu Controversen Anlass geben kann.

Im §. 38 der Regierungsvorlage wird nun hinsichtlich der Anzeigepflicht unterschieden zwischen statutarischen Schiedsgerichten und gewöhnlichen Schiedsrichtern. Die bereits besprochene eigenthümliche Stellung der statutarischen Schiedsgerichte, rechtfertigt es, ihnen die Verpflichtung zur Anzeige der vor ihnen protokollarisch abgeschlossenen, der unmittelbaren Gebür unterliegenden Rechtsgeschäfte (§. 36), sowie zur Aufnahme von amtlichen Befunden und Mittheilung derselben an die Finanzbehörde in den Fällen des §. 37 gleichwie ordentlichen Gerichten aufzuerlegen (§. 38, Absatz 1); bezüglich der Schiedssprüche soll dagegen den statutarischen Schiedsgerichten eine Anzeigepflicht nur für den Fall obliegen, als eine Rechtsgeschäftsgebür nach den §§. 39 und 40 oder eine unmittelbare Gebür auf Grund der Anmerkung 5 zur Tarifpost 4 zu bemessen ist, während die Entrichtung der festen Schiedsspruchgebüren durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken durch das statutarische Schiedsgericht stets selbständig zu bewirken ist, soferne nicht in den Fällen des §. 19, Absatz 2, die unmittelbare Gebürenentrichtung im Interesse der Parteien vorgezogen wird (§. 38, Absatz 2). Gewöhnliche Schiedsrichter sollen auch künftighin, wie bisher, verpflichtet sein, alle Originalausfertigungen der Schiedssprüche dem zur Gebürenvorschreibung bestellten Amte vorzulegen; doch wird zur Vereinfachung angeordnet, dass die festen Schiedsspruchgebüren in der Regel (§. 19, Absatz 2) nicht mehr unmittelbar, sondern mittels des Stempels zu entrichten und die entsprechenden Stempelmarken von dem Amte bloß zu entwerten sind (§. 38, Absatz 3).

c) Verpflichtung zur Nachweisung der Gebürenentrichtung.

§§. 39 und 40.

Der Entwurf hebt hier zwei Fälle hervor, in denen das gerichtliche Verfahren der Finanzverwaltung den Anlass bietet, die Nachweisung der Gebürenentrichtung für gewisse Rechtsgeschäfte und Urkunden von den Parteien zu verlangen und, im Falle dieser Forderung nicht entsprochen wird, mit der Einhebung der entfallenden Gebüren vorzugehen.

Der erste Fall, betreffend die Gebürenentrichtung von dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte ist dem geltenden Rechte nicht fremd. Es verfügt nämlich, was die Entscheidungen der staatlichen Gerichte anbelangt, die Anmerkung 7 zur Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dass, im Falle dem Rechtsstreite ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 einer Gebür unterliegt, die Nachweisung, dass denselben entsprochen wurde, dem Gebürenbemessungsamte, welches die Gebür vom Urtheile zu bemessen hat, von der Partei insoferne zu leisten ist, als dieses mit Hilfe der von ihr zu machenden Angaben nicht amtlich erhoben werden kann; in Ermanglung des einen und des anderen muss die für das Rechtsgeschäft nach dem Gesetze entfallende Gebür unabhängig von jener für das Urtheil entrichtet werden. Noch präciser lauten die Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, bezüglich der Schiedssprüche.

Diese Einhebung einer Rechtsgeschäftsgebür aus Anlass einer gerichtlichen Entscheidung ist aus mehrfachem Grunde gerechtfertigt. Was zunächst jene Rechtsgeschäfte betrifft, die auch ohne Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig sind, wie die Realitätenübertragungen, so kann die Finanzverwaltung ohnehin jederzeit innerhalb der Verjährungsfrist, von ihrem Bemessungsrechte Gebrauch machen. Dasselbe gilt, wenn über ein Rechtsgeschäft, das bei Errichtung einer Rechtsurkunde der Gebür unterliegt, eine Rechtsurkunde thatsächlich ausgefertigt, aber der Gebür nicht unterzogen wurde. Es erübrigt daher nur der Fall, dass das der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegende Rechtsgeschäft zu jenen gehört, die nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig werden, eine solche Urkunde über dasselbe aber nicht ausgefertigt worden ist. In diesem Falle ist die nachträgliche Einhebung der Rechtsgeschäfts-, beziehungsweise Urkundengebür durch die Erwägung begründet, dass die Urkundengebüren Verkehrsabgaben bilden, die aus Anlass der durch die Beurkundung erzielten Rechtsbefestigung eingehoben werden, ein Moment, welches bei einer gerichtlichen Entscheidung in hohem Maße zutrifft und die Einhebung einer Verkehrsabgabe neben der eigentlichen Gebür für die richterliche Amtshandlung rechtfertigt. Dazu kommt noch, dass, wie schon bei Erörterung des §. 3 bemerkt wurde, das gänzliche Fallenlassen der Wertgebüren von bedingt gebürenfreien Urkunden doch nur unter der Bedingung zulässig erscheint, wenn wenigstens von dem urtheilsmäßig festgestellten Rechtsgeschäfte eine Gebür zur Einhebung gelangt. Endlich ist nicht zu übersehen, dass in Ermanglung einer solchen Vorschrift das Processverfahren dazu missbraucht werden könnte, durch Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung und Bezahlung der Entscheidungsgebür eine höhere Gebür, die etwa bei

Errichtung einer Rechtsurkunde über das bezügliche Rechtsgeschäft zu entrichten wäre, zu umgehen; so wurden thatsächlich vor Erlassung des Gesetzes vom 29. Februar 1864 zahlreiche Gebüren für Rechtsurkunden dadurch umgangen, dass anstatt der Urkunden Schiedssprüche, die bloß einer geringen festen Gebür unterzogen wurden, über die betreffenden Rechtsgeschäfte errichtet wurden.

Immerhin glaubt die Regierung, dass bei der Normirung der Rechtsgeschäftsgebür in solchen Fällen eine gewisse Beschränkung am Platze sei, um den Betrag derselben nicht in einer mit dem Streitwerte außer Verhältnis stehenden und daher unbilligen Weise zu bestimmen. Dies könnte insbesondere dann fühlbar werden, wenn der Wert des der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes den Wert des Streitgegenstandes erheblich überstiege, wenn zum Beispiel eine geringfügige Differenz, die aus einem bedeutenden Geschäftsabschlusse herrührt, eingeklagt worden ist. Daher wird im §. 40, Absatz 2, die wichtige Einschränkung festgesetzt, dass in solchen Fällen die Rechtsgeschäftsgebür von keinem höheren Werte als dem Werte des Streitgegenstandes bemessen werden darf; überdies soll sich in diesen Fällen bei der Bemessung der Rechtsgeschäftsgebür auf die größeren Streitsachen im Werte von mehr als 2000 Kronen, die auch eine größere Leistungsfähigkeit der Parteien vermuthen lassen, beschränkt werden.

Infolge dieser weitgehenden Einschränkungen erscheinen die Bestimmungen über die Rechtsgeschäftsgebür von gerichtlichen Entscheidungen wohl unbedenklich und, insbesondere was die Schiedssprüche anbelangt, als eine sehr bedeutende Milderung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Nicht nur die Bemessung der Rechtsgeschäftsgebür nach der Anzahl der Ausfertigungen des Schiedsspruches wird beseitigt und durch die Bemessung derselben bloß im einfachen Betrage ersetzt, sondern es wird die große Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten von dieser Gebür gänzlich befreit und im übrigen der Betrag der Rechtsgeschäftsgebür mit dem Streitwerte in ein angemessenes Verhältnis gebracht. Unter diesen Bedingungen kann auch der Aufhebung der im Gesetze vom 23. März 1874, R. G. Bl. Nr. 29, normirten ausnahmsweisen Befreiung der Schiedssprüche gewisser statutarischer Schiedsgerichte in Handelssachen, namentlich der Börsenschiedsgerichte, von der Rechtsgeschäftsgebür ein begründeter Einwand nicht entgegengesetzt werden.

Der zweite Fall der Verpflichtung zur Nachweisung der Gebürenentrichtung, welchen die §§. 39 und 40 regeln, tritt ein, wenn die Abschrift einer schon bei der Ausstellung gebürenpflichtigen Rechtsurkunde oder eines eben solchen Zeugnisses bei Gericht überreicht wird. Es kommt nämlich oft vor, dass Processparteien im gegenseitigen Einverständnisse die schon bei der Ausstellung gebürenpflichtigen Beweisurkunden nicht im Originale, sondern bloß in Abschrift dem Gerichte vorlegen, um hiedurch die Entdeckung von Stempelverkürzungen zu vereiteln. Der Staatsschatz ist daher gegenwärtig beim gerichtlichen Gebrauche von Urkunden, die schon bei der Ausstellung der Stempelpflicht unterliegen, thatsächlich vor Missbräuchen weniger geschützt, als beim gerichtlichen Gebrauche bedingt gebürenfreier Urkunden, für welche die Gebür schon beim Gebrauche einer bloßen Abschrift zu entrichten ist. Diesen Missbräuchen soll durch die bezüglichen Bestimmungen der §§. 39 und 40 in Hinkunft vorgebeugt werden; dass hiebei nicht zu weit gegangen und insbesondere die Nachweisung der Gebürenentrichtung nicht von jemand gefordert werde, der sie, weil er die betreffende Urkunde nicht besitzt, nicht erbringen kann, wird durch den dritten Absatz des §. 40 gewährleistet.

Der Aufnahme dieser neuen Bestimmung zur Sicherung des Staatsschatzes steht übrigens die Beseitigung einer bisher bestandenen Nachweisungspflicht der Parteien gegenüber: Die Bestimmung der Tarifpost 53 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, wonach die in einer gerichtlichen Erklärung enthaltene bloße Bezugnahme auf ein früher geschlossenes Rechtsgeschäft die Verpflichtung der Parteien zur Nachweisung der Gebürenentrichtung bezüglich dieses Rechtsgeschäftes und, im Falle diese Nachweisung nicht erbracht wird, zur nachträglichen Entrichtung der Gebür für dasselbe nach sich zieht, wurde nämlich im vorliegenden Entwurfe nicht recipirt, da die Erfüllung dieser Nachweisungspflicht, die allerdings eine wirksame Sicherung des Staatsschatzes bildete, für die Parteien oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist; umsomehr muss an den Sicherungsvorschriften der §§. 39 und 40 des Entwurfes festgehalten werden.

8. Rückstellung der entrichteten Gebür.

§§. 41 und 42.

Die Rückstellung eines entrichteten Gebürenbetrages erfolgt entweder aus dem Grunde, weil eine Verpflichtung zur Leistung desselben schon von vorneherein nicht bestanden hat, oder weil der Grund der Leistung, die ursprünglich mit Recht erfolgte, nachträglich hinfällig geworden ist.

Als Fälle der ersten Art zählt der §. 41 auf:

1. Die Herabsetzung einer eingezahlten Gebür im Recurswege. Hiebei findet nicht bloß die Rückstellung des eingezahlten Betrages statt, sondern wird der Partei auch der ihr durch die unrichtige Bemessung und

Einhebung der Gebür verursachte Schade in Form von fünfprocentigen Zinsen vergütet (Vergütungszinsen, vergl. §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 und Artikel II des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26).

2. Überzahlungen infolge eines Irrthumes der Partei oder eines Rechnungsverstoßes, die innerhalb einer dreijährigen Frist geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt nicht, wie nach der analogen Bestimmung des §. 77 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, mit dem Tage der erfolgten Zahlung, sondern, zur Erleichterung der Berechnung der Frist, erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Zahlung erfolgte.

3. Überzahlungen, die amtlich festgestellt und von amtswegen zurückgestellt werden.

Die Bestimmungen des §. 23 des Entwurfes, denen zufolge Stempelgebüren für gerichtliche Ausfertigungen in der Regel im voraus in Stempelmarken beizubringen sind, machen Anordnungen über die Rückstellung der entrichteten Gebür in den Fällen erforderlich, in welchen die betreffende Ausfertigung unterbleibt und somit nachträglich der rechtliche Grund der Gebürenleistung entfällt. Diese Anordnungen sind im §. 42 der Regierungsvorlage enthalten, der unter Z. 1 bis 3 die hiebei in Betracht kommenden Fälle der Rückstellung im allgemeinen bezeichnet. Ein Anwendungsfall der unter Z. 3 gegebenen Bestimmung wird im dritten Absatze des Paragraphen besonders erwähnt. Die Stempelgebüren für Rechtsmittelentscheidungen sind nämlich nach den §§. 16, Z. 5, und 23, Z. 3, aus naheliegenden praktischen Gründen von jedem, der ein Rechtsmittel erhebt, gleich bei dessen Erhebung nach Maßgabe seiner Anträge in Marken zu entrichten; bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln ist daher, wenn dieselben, was allerdings nur ganz ausnahmsweise der Fall sein dürfte, beide den ganzen ursprünglichen Streitgegenstand oder einen und denselben Theil desselben betreffen, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Entscheidungsgebür bezüglich eines und desselben Wertbetrages doppelt, das ist von jedem der beiden Streittheile entrichtet wird; für diesen Fall wird eine nachträgliche Abrechnung der Gebüren und Rückstellung des zuviel Entrichteten vorgesehen. Ein anderer Anwendungsfall der Vorschrift des §. 42, Z. 3, ist im dritten Absatze der Anmerkung 1 zu Tarifpost 4 enthalten.

Eine Erleichterung in Bezug auf das Verfahren bei der Gebürenrückstellung, wodurch insbesondere rechtsunkundige Parteien vor Schaden bewahrt werden sollen, ist im vorletzten Absatze des §. 42 enthalten, demzufolge in den Fällen dieses Paragraphen die Rückstellung auch ohne Einschreiten der Partei auf Grund einer bloßen Mittheilung des Gerichtes an die Finanzbehörde von letzterer zu vollziehen ist.

Dass endlich ein in mehreren Instanzen geführter Process auch einer mehrfachen Entscheidungsgebür mit Recht unterzogen wird und daher die Gebür für eine aufgehobene gerichtliche Entscheidung nicht unbedingt zu entfallen hat, ergibt sich aus der Erwägung, dass die Gebürenleistung nach der durch die Rechtssache den Gerichten verursachten Arbeit abzustufen ist; gleichwohl wird in der Regierungsvorlage aus finanz- und justizpolitischen Gründen die Einhebung einer mehrfachen Entscheidungsgebür nur aus Anlass des Instanzenzuges im eigentlichen Civilprocesse vorgesehen, in anderen Fällen aber vermieden. Auf die daraus sich ergebenden Fälle der Rückstellung von Gebüren (Anmerkung 1 zu Absatz A und Anmerkung 1 zu Absatz B der Tarifpost 11) wird im letzten Absatze des §. 42 hingewiesen.

9. Strafbestimmungen.

§§. 43 bis 48.

Dass Gebürenverkürzungen, wenn sie nicht besonders qualificirt erscheinen, nicht im Wege des Gefällsstrafverfahrens, sondern auf Grund der bloßen Constatirung des objectiven Thatbestandes der Übertretung, das ist auf Grund eines amtlichen Befundes (§. 49, Absatz 2), durch die Administrativbehörde mittels Einhebung eines Vielfachen der ordentlichen Gebür (erhöhte Gebür) zu ahnden sind, ist ein Grundsatz, der sich als höchst praktisch bewährt hat und insbesondere die rasche und einfache Austragung der so zahlreichen geringfügigen Stempelanstände auf die zweckmäßigste Art ermöglicht.

Das im §. 43 normirte Ausmaß der bei Stempelverkürzungen einzuhebenden erhöhten Gebür mit dem Dreifachen der verkürzten Gebür ist dasselbe, welches schon derzeit zufolge §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 in Geltung steht. Eine Unbilligkeit müsste darin gefunden werden, wenn Parteien, welche durch Advocaten vertreten sind und diesen rechtskundigen Vertretern die Fürsorge für die Stempelentrichtung überlassen, wegen der aus Verschulden der letzteren entstandenen Verkürzungen mit Stempelstrafen belegt würden; ein solcher, von den Finanzbehörden schon bisher in der Regel vermiedener Vorgang wird durch den Schlussabsatz des §. 43 für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine besondere Strafbestimmung enthält der §. 44 für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige eines Schiedsspruches durch die im §. 1, I, Z. 3, bezeichneten Schiedsrichter (§. 38, Absatz 3). Die Erfüllung der

den Functionären der statutarischen Schiedsgerichte nach §. 38, Absatz 1 und 2, obliegenden Anzeigepflichten erscheint durch die denselben im §. 30, Z. 4, auferlegte Haftung für die durch ihre Unterlassung verkürzten oder gefährdeten Gebüren in genügendem Maße gewährleistet; insoweit es sich aber um gewöhnliche Schiedsrichter handelt, kann nur in einer Strafbestimmung ein wirksamer Schutz gegen gefällsschädliche Einverständnisse zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien gefunden werden; es erscheint indessen zulässig, das Ausmaß der hiebei einzuhebenden erhöhten Gebür auf das Doppelte der gesetzlichen Gebür zu beschränken.

Die Bestimmung des §. 45, wonach im Falle der Selbstanzeige der straffälligen Partei die Gebürenerhöhung von derselben nur mit der Hälfte des vollen gesetzlichen Ausmaßes und, wenn die Selbstanzeige binnen acht Tagen nach der Übertretung erstattet wird, gar nicht einzuheben ist, ist der Bestimmung des §. 21, Absatz 1, des Wechselstempelgesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und dem §. 25 des Effectenumsatzsteuergesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, nachgebildet.

Was diejenigen Gesetzesübertretungen anbelangt, die wegen ihrer besonderen Qualification nicht im administrativen Wege, sondern im Wege des Gefällsstrafverfahrens der Bestrafung zuzuführen sind, so kann nur die Erschleichung des Armenrechtes oder des im §. 50, Absatz 2, vorgesehenen gerichtlichen Ausspruches, betreffend die Uneinbringlichkeit der Entscheidungsgebüren im Strafprocesse als eine speciell auf Gerichtsgebüren bezügliche Übertretung angesehen werden; dieselbe wird im §. 46, Absatz 1, mit Rücksicht auf den mit dem Begriffe der Erschleichung verbundenen bösen Vorsatz des Übertreters als schwere Gefällsübertretung erklärt und dem im §. 416 des Gefällsstrafgesetzes für Übertretungen in Absicht auf den Stempel festgesetzten Straffatze des Fünf- bis Fünfzehnfachen der verkürzten Gebür unterworfen. Dass weiters die Gefällsübertretungen, welche in den allgemeinen Gebürengesetzen (derzeit §§. 82 bis 86 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, dann §§. 15 und 17 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70) der Behandlung nach dem Gefällsstrafgesetze und den hiezu erlassenen nachträglichen Gesetzen unterworfen sind, dieser Behandlung auch dann unterliegen, wenn sie sich auf Gerichtsgebüren beziehen (§. 46, Absatz 2), bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Die Ordnungsstrafe des §. 47 soll an die Stelle der in der Finanzministerialverordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, vorgesehenen Ordnungsstrafen treten.

Die Bestimmung des §. 48 wird weiter unten im Zusammenhange mit §. 52 besprochen.

10. Verfahren.

a) Grundsatz.

§. 49.

Sämmtliche, auf das Verfahren bezügliche Vorschriften in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ausdrücklich anzuführen, erscheint schon aus dem Grunde minder empfehlenswert, weil diese Vorschriften aus Anlass der in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Gebürenreform ohnehin in nächster Zeit einer Revision und Codification werden unterzogen werden; es erscheint daher genügend, hier bloß jene Bestimmungen ausdrücklich aufzunehmen, welche speciell nur die im Entwurfe geregelten Gerichtsgebüren betreffen oder mit dem Gerichtsverfahren im Zusammenhange stehen. Solche Bestimmungen sind in den folgenden §§. 50 bis 53, aber auch sonst an verschiedenen Stellen des Entwurfes, so §§. 19, Absatz 2, 26, Absatz 1, 34, Absatz 4, 35 bis 40, Anmerkung 1 zu Tarifpost 5, enthalten.

b) Bemessung der Entscheidungsgebüren im ordentlichen Strafprocesse.

§. 50.

Die Nothwendigkeit, die Bemessung der Gebüren von den Entscheidungen im Strafprocesse dem erkennenden Gerichte zu überlassen, wurde bereits in den „Allgemeinen Bemerkungen“ hervorgehoben.

Das bezügliche Verfahren ist im §. 50 auf die thunlich einfachste Art geregelt. Ohne abgesonderten Zahlungsauftrag wird die bemessene Gebür gleich im gebürenpflichtigen Erkenntnisse den Parteien bekanntgegeben, im Falle der Uneinbringlichkeitserklärung entfällt aber jede Bemessung oder sonstige Amtshandlung. Diese Erklärung ist nicht, wie im §. 391 der Strafprocessordnung, lediglich zu Gunsten des Verurtheilten vorgesehen, sondern kann, wie aus dem im §. 50, Absatz 2, gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „der Zahlungspflichtige“ erhellt, zu Gunsten eines jeden erfolgen, der nach §. 28, Z. 7, zur Gebürenentrichtung verpflichtet ist oder nach §. 30, Z. 6, für dieselbe haftet. Will die Partei die Gebürenbemessung nicht anfechten, so steht es ihr frei, die Gebür, wenn sie 100 Kronen nicht übersteigt, bis zum Eintritte der Rechtskraft der

gebürenpflichtigen Entscheidung in Stempelmarken zu entrichten (§. 5, Schlussſatz), in welchem Falle eine Mittheilung der Bemessung an die Finanzbehörde unterbleibt. Macht die Partei von diesem Rechte keinen Gebrauch, so tritt die unmittelbare Gebürenentrichtung ein, und wird daher die Gebürenbemessung nach Eintritt der Rechtskraft der gebürenpflichtigen Entscheidung vom Gerichte dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte mitgetheilt.

Die Gebürenbemessung kann von der Partei, nicht auch von der Finanzbehörde, durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Auch außer dem Falle einer Beschwerde der Partei kann aber die Gebürenbemessung von dem Gerichte höherer Instanz, wenn es zur Kenntnis derselben gelangt, von amtswegen, und zwar sowohl zu Gunsten, als auch — innerhalb der Verjährungsfrist — zu Ungunsten der Partei abgeändert werden, eine Bestimmung, welche ein Ausfluss des Aufsichtsrechtes des übergeordneten Gerichtshofes ist.

c) Bemessung der Entscheidungsgebüren im Gefällsstrafprocesse.

§. 51.

Die Entrichtung dieser Gebüren in Stempelmarken ist nicht vorgesehen, weil die Finanzbehörde erster Instanz, wenn sie nicht selbst die erkennende Behörde ist, ohnehin von jedem gebürenpflichtigen Strafurtheile und daher, da die Gebürenbemessung im Urtheile selbst erfolgt, auch von dieser Bemessung verständigt werden muss und demnach in der Lage ist, ohneweiters die unmittelbare Einhebung der Gebür zu veranlassen. Die manipulative Erleichterung, welche bei den Entscheidungsgebüren im ordentlichen Strafprocesse durch die Entrichtung mittels des Stempels erzielt werden soll, nämlich der Wegfall der gerichtlichen Mittheilung der Gebürenbemessung an die Finanzbehörde und der weiteren Amtshandlungen der letzteren, würde somit im Gefällsstrafverfahren nicht erreicht, anderseits verursacht aber hier die unmittelbare Einhebung der Gebür der Finanzbehörde keine besonderen Weitwendigkeiten, da sie mit dem Strafvollzuge verbunden werden kann.

Im übrigen gilt das zu §. 50 Gesagte sinngemäß auch von der Bemessung der Entscheidungsgebüren im Gefällsstrafprocesse.

d) Verfahren gegen schuldtragende gerichtliche Functionäre.

§. 52.

Das geltende Gebürengesetz sucht die genaue Beobachtung der Gebürenvorschriften von Seite der gerichtlichen Functionäre und die Schadloshaltung des Staatsschatzes im Falle eines Pflichtversäumnisses derselben dadurch zu sichern, dass es einerseits diese Functionäre für die durch ihr Verschulden verkürzten Gebürenbeträge haftbar macht (§§. 71, Z. 5 und 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850), eine Haftung, die sich bei Stempelgebüren auch auf die Gebürenerhöhung erstreckt (§. 79 cit. leg.) und durch die Finanzbehörde geltend gemacht wird, anderseits für gewisse Fälle dieselben einer Gefällsstrafe oder der Haftung für eine solche unterwirft (§§. 83, Z. 3 und 4, und 90 cit. leg.).

Diese Bestimmungen erscheinen in doppelter Beziehung als unangemessen. Die empfindlichen pecuniären Nachtheile, welche aus einem mitunter geringfügigen Verschulden eines gerichtlichen Functionärs für denselben erwachsen können, erzeugen bei demselben ein Gefühl der Unsicherheit, welches als Erschwerung der Amtsführung empfunden wird. Weiters ist aber auch die Heranziehung der richterlichen Beamten zur Verantwortung durch eine außerhalb der Organisation der Gerichte stehende Administrativbehörde mit der verfassungsmäßigen Stellung des Richters nicht im Einklange.

Diese Erwägungen veranlassen die Regierung, im §. 48 des Entwurfes die Ersetzung der oberwähnten Haftungs- und Strafbestimmungen, betreffend schuldtragende gerichtliche Beamte und Diener durch eine Ordnungsstrafe disciplinären Charakters, an deren Stelle in rücksichtswürdigen Fällen auch die Erlassung einer bloßen Erinnerung an den schuldtragenden Functionär treten kann, vorzuschlagen. Diese Ordnungsstrafen, beziehungsweise Erinnerungen, sollen nicht von der Finanzbehörde verhängt werden, sondern der letzteren nur das Recht zustehen, dieselben bei einer dem beschuldigten Functionär vorgesetzten Stelle zu beantragen, und zwar die Verhängung einer Ordnungsstrafe beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes, die Erlassung einer bloßen Erinnerung dagegen bei dem Gerichtsvorsteher, welcher dem beschuldigten Functionär unmittelbar vorgesetzt ist.

Die im dritten Absatze des §. 52 enthaltene Regelung des Verfahrens gegen Mitglieder von Gefällsgerichten bedarf keiner weiteren Begründung.

e) Gebürenbemessung durch die gerichtlichen Depositenämter.

§. 53.

In den Fällen, in welchen die Vertheilungsmasse, von welcher die in Tarifpost 8, B bezeichnete Procentualgebür für den Vertheilungsbeschluss abzunehmen ist, beim gerichtlichen Depositenamte erliegt und von demselben nach Maßgabe des Vertheilungsbeschlusses an die einzelnen Berechtigten auszufolgen ist, erscheint es als die einfachste und sicherste Art der Bemessung und Einhebung der Gebür, dieselbe vom Depositenamte bei jeder Erfolglassung berechnen und von dem ausgefolgten Betrage zu Gunsten des Staatsschatzes in Abzug bringen zu lassen. An die Stelle der Erlassung eines Zahlungsauftrages tritt hiebei die mit der Empfangsbestätigung über die eingehobene Gebür verbundene schriftliche Bekanntgabe der Bemessung. Der Instanzenzug gegen solche Bemessungen der gerichtlichen Depositenämter geht an die Finanzbehörden.

11. Anzeigersbelohnungen.

§. 54.

Vergleiche §. 11 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53.

12. Verjährung.

§. 55.

Die für Stempel- und unmittelbare Gebüren überhaupt geltenden Verjährungsvorschriften (Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31) sollen für die Gerichtsgebüren auch künftighin in Geltung bleiben (§. 55, Absatz 1).

Die im §. 55, Absatz 2, normirte fünfjährige Verjährungsfrist für Gebürenerhöhungen und Ordnungsstrafen ist aus dem §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, recipirt, mit der Modification, dass diese Frist nicht vom Zeitpunkte der Gesetzesübertretung, sondern — nach Analogie der im Gesetze vom 18. März 1878, bestimmten Verjährungsfristen und der im §. 41, Z. 2, des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Frist — mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres, in welchem die Übertretung begangen wurde, zu laufen beginnen soll.

Tarif.

I. Theil. Gebüren im Civilprocesse.

Die tarifarischen Maßnahmen, durch welche eine theilweise Compensation des großen Ausfalles an Stempelgebüren im Civilprocesse, der als Folge der Einführung des mündlichen Processverfahrens zu gewärtigen ist, erzielt werden soll, sind:

1. Eine stufenweise Erhöhung der normalen Stempelsätze für Eingaben, Beilagen und Protokolle nach Wertclassen, wobei die Stempelsätze, da nicht nur die Höhe des Parteiinteresses, sondern auch die von dem Werte des Streitgegenstandes ziemlich unabhängige Arbeitsleistung des Gerichtes in Betracht gezogen werden muss, nicht proportionell mit dem Werte des Streitgegenstandes, sondern nach degressiven Sätzen wachsen;

2. die Einreihung der Klagen unter die, einem besonderen höheren Stempel unterliegenden Eingaben;

3. die Einführung besonderer höherer Protokollsgebüren für Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen, Protokolle, welche den ausgesprochenen Zweck haben, den bisher in weitläufigen Processschriften niedergelegten Processstoff in concentrirter Fassung festzuhalten; endlich

4. die Erhöhung der Entscheidungsgebür für Rechtsstreite im Werte von mehr als 1000 Kronen und die Gleichstellung der Entscheidungen zweiter und dritter Instanz mit jener der ersten Instanz in Absicht auf das Gebürenausmaß.

Von diesen Maßnahmen bleiben die Rechtsstreitigkeiten im Werte von nicht mehr als 100 Kronen fast unberührt. Die Einführung der neuen Processgesetze macht nämlich ein Abgehen von den bisherigen

Gebürenvorschriften, soweit sie diese kleinsten Rechtssachen betreffen, nicht erforderlich, weil, wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen“ hervorgehoben wurde, das Verfahren in solchen Rechtsstreitigkeiten im wesentlichen dasselbe bleibt, welches nach dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, über das Bagatellverfahren schon gegenwärtig gilt. Eine Ermäßigung der bisherigen, ohnehin schon äußerst niedrigen Stempelsätze für Rechtsstreite bis zu 100 Kronen, ist darin gelegen, dass dieselben anstatt wie bisher, für jeden Bogen der stempelpflichtigen Schriften und Ausfertigungen, künftighin für jedes Stück ohne Rücksicht auf die Bogenanzahl gelten sollen; weitere Ermäßigungen bestehen in der Beseitigung aller das Normalausmaß von 25 Hellern übersteigenden Eingabengebüren in solchen Rechtsstreiten, ferner in der Aufhebung des Rubrikenstempels. Diesen Herabsetzungen der Gebürenleistung steht die einzige bemerkenswerte Erhöhung derselben bei den Protokollen über contradictorische mündliche Verhandlungen und über Beweisaufnahmen von 12 kr. per Bogen auf 1 Krone per Stück gegenüber, eine Erhöhung, welche nicht nur zur theilweisen Compensation obiger Ermäßigungen dienen soll, sondern auch den justizpolitischen Zweck, die vergleichsweise Beilegung dieser Streitigkeiten zu fördern, verfolgt; übrigens kommen contradictorische Verhandlungen nach den statistischen Daten, betreffend das Bagatellverfahren nur bei 7 bis 8 Procent der Processe im Werte bis zu 100 Kronen vor. Eine weitere, kaum merkliche Erhöhung bildet die Ersetzung des bisherigen 12 kr.-Stempelsatzes durch den Satz von 25 (anstatt 24) Hellern, der dem Decimalsysteme besser entspricht und die Kostenrechnungen erleichtern und übersichtlicher gestalten dürfte.

Tarifpost 1, Eingaben (Schriftsätze).

Das Normalausmaß des Eingabenstempels beträgt derzeit 12 kr. per Bogen in Rechtsstreiten bis zu 50 fl. und 36 kr. per Bogen in allen anderen Streitigkeiten. Ersterer Satz wird in Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Kronen, wie bereits bemerkt, mit der Abrundung auf 25 Heller für jedes Exemplar der Eingabe, jedoch ohne Rücksicht auf die Bogenanzahl beibehalten; an Stelle des letzteren Satzes aber werden höhere, nach sechs Wertclassen abgestufte Sätze eingeführt. Die erste dieser Wertclassen umfasst die Streitigkeiten im Werte von über 100 bis 1000 Kronen, somit im großen und ganzen jene, welche vor die Bezirksgerichte gehören (§. 49 J. N., §. 15, Z. 2 der Regierungsvorlage); der bezügliche Eingabenstempel beträgt 1 Krone von jedem Bogen, das ist dasselbe Ausmaß, welches nach Tarifpost 43, a. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für Eingaben an Administrativbehörden gilt, und welchem auch in Ungarn gerichtliche Eingaben mit Ausnahme jener, die einen Rechtsstreit über nicht mehr als 50 fl. zum Gegenstande haben, unterliegen. In den höheren Wertclassen wachsen die Gebürensätze bis zum Betrage von 6 Kronen per Bogen, der für Rechtsstreite im Werte von mehr als 20.000 Kronen vorgesehen ist. Die bisher bestandenen Rubrikenstempelgebüren sind beseitigt.

Die in Tarifpost 1 b angeführten qualificirten Eingaben, bei welchen der erste Bogen des ersten Exemplars (siehe Anmerkung 1 zu Tarifpost 1) dem Doppelten der gewöhnlichen Eingabengebür unterliegt, haben das Gemeinsame, dass sie die Einleitung eines Verfahrens in erster oder in höherer Instanz bilden.

Von denselben sind weitaus die wichtigsten die Klagen. Es entspricht einerseits einem eminenten Interesse des Staatsschatzes, die Gebürenlast auf die einzelnen Processacte so zu vertheilen, dass gleich auf den ersten Act, das ist die Klage, ein etwas größerer Betrag entfällt, der unabhängig vom Verlaufe des Verfahrens dem Staatsschatze verbleibt, anderseits erscheint diese Anordnung auch vom Standpunkte der Justizpflege als zweckmäßig, indem hiedurch muthwilligen oder unüberlegten Klageführungen entgegengetreten wird. Berufungs- und Revisionsschriften bilden die Einleitung des Verfahrens in zweiter, beziehungsweise dritter Instanz, ebenso wie die Klage die Einleitung des erstinstanzlichen Verfahrens bildet, daher ihre Gleichstellung mit den Klagen in Absicht auf das Gebürenausmaß; die derzeit giltigen, bei weitem höheren Gebürensätze für Appellations- und Revisionsanmeldungen (Tarifpost 43 g des Gesetzes vom 13. December 1862, lassen sich zur Vergleichung mit dem im vorliegenden Entwurfe normirten Gebürenausmaße aus dem Grunde nicht heranziehen, weil sie in der Form des Eingabenstempels auch die Gebür für die Entscheidung der zweiten oder dritten Instanz in sich begreifen, während diese Entscheidungsgebür nach dem Entwurfe unabhängig vom Eingabenstempel der Tarifpost 1 b, Z. 2, zu entrichten ist, ein Vorgang, durch welchen die gegenwärtig bestehende Unbilligkeit vermieden wird, dass die hohen Appellations- oder Revisionsstempelgebüren ohne Unterschied, ob eine meritorische Entscheidung der Rechtsmittelinstanz erfolgt oder nicht, von den Parteien aufzuwenden sind. Recurse dienen gleichfalls dazu, das Verfahren vor eine höhere Instanz zu bringen; soweit sie gegen Entscheidungen gerichtet sind, die Gegenstand einer Gebür sind (Tarifpost 4, A, b und d, dann B, b), gilt von ihnen das bezüglich der Berufungs- oder Revisionsschriften Gesagte; andere Recurse sind gegenwärtig bei einem Streitwerte von mehr als 50 fl. nach Tarifpost 43, h des Gesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel von 1 fl. (2 Kronen) vom ersten Bogen unterworfen, ein Betrag, der sich für die Wertclasse von 100 bis 1000 Kronen auch nach den Bestimmungen des Entwurfes ergibt; erst in

den höheren Wertclassen wächst die Belastung. Die Gleichstellung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten mit gewöhnlichen Klagen bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Beschränkung der Anwendung der Tarifpost 1, b auf Streitigkeiten im Werte von mehr als 100 Kronen bedeutet für Rechtsstreite bis zu 100 Kronen die Beseitigung des bisher bestandenen Gebürensatzes von 50 kr. für den ersten Bogen der Recurse, dann der Nullitätsbeschwerden in Bagatellsachen (§. 19, b des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §. 1 a des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97), so dass künftig auch Rechtsmittel in Rechtsstreiten bis zu 100 Kronen bloß dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 25 Hellern von jedem Stück unterliegen werden.

Die in der Anmerkung 2 zu Tarifpost 1 normirte Befreiung der Bestätigungen der Gerichtskanzlei über die Überreichung einer Eingabe vom Zeugnisstempel enthält eine Erweiterung der in Tarifpost 89 in Verbindung mit Tarifpost 7 i des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 ausgesprochenen Gebürenfreiheit der sogenannten certificirten Rubriken (Präsentationsrubriken).

Von den Befreiungen der Anmerkung 3 zu Tarifpost 1 bedarf nur jene, betreffend die Eingaben im Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe aus einem von amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisse einer besonderen Erwähnung. Diese Befreiung ist auch im Gebürengesetze vom 9. Februar 1850, Tarifpost 44 o, vorgesehen und beruht darauf, dass in solchen Fällen — ähnlich wie im Strafprocesse — die volle Actionsfreiheit der Parteien und die Erforschung der materiellen Wahrheit im öffentlichen Interesse gelegen ist, weshalb lediglich Entscheidungsgebüren in diesem Verfahren zur Einhebung gelangen sollen.

Tarifpost 2, Beilagen.

Bezüglich der Beilagengebüren ist, wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" betont wurde, das Princip des Dimensionsstempels gänzlich fallen gelassen. In Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Kronen ist der bisher für jeden Bogen geltende Stempelsatz von 10 kr. = 20 Heller für jedes Stück beibehalten; in den höheren Wertclassen soll an die Stelle des bisherigen einheitlichen Stempelsatzes von 15 kr. (30 Heller) für jeden Bogen eine degressive Abstufung treten, die in der Wertclasse von 100 bis 1000 Kronen mit 40 Hellern per Stück beginnt, in jeder Wertclasse um 20 Heller steigt und mit 1 Krone 40 Heller per Stück bei einem Werte des Streitgegenstandes über 20.000 Kronen schließt.

Die in der Anmerkung zu Tarifpost 2 angeführten Befreiungen stehen gemäß Tarifpost 21 und §. 11 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 schon derzeit in Geltung.

Tarifpost 3, Protokolle.

Wiewohl es gerechtfertigt wäre, Protokolle mit Rücksicht auf die mit ihrer Aufnahme verbundene Mühewaltung des Gerichtes einer höheren Gebür als Eingaben zu unterwerfen, so erscheinen doch im Entwurfe die gewöhnlichen Protokolle in Absicht auf das Gebürenausmaß den gewöhnlichen Eingaben gleichgehalten (Tarifpost 3 a), einerseits aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit des Tarifes, andererseits aber auch, weil es unbillig und bedenklich erscheint, den minder bemittelten und rechtsunkundigen Parteien die Inanspruchnahme des Richters zur protokollarischen Formulirung ihrer Anträge dort, wo ein Anwaltszwang nicht besteht, durch eine höhere Gebür zu erschweren und dadurch indirect der Winkelschreiberei Vorschub zu leisten.

Besondere Tarifsbestimmungen enthält der Entwurf, bezüglich der Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen und über Beweisaufnahmen. Sowie die contradictorische mündliche Verhandlung an die Stelle des bisherigen Satzschriftenwechsels, beziehungsweise der protokollarischen Parteireden tritt, so muss auch in dem Stempel vom Verhandlungsprotokolle hauptsächlich der Ersatz für die Stempelgebüren von jenen umfangreichen Satzschriften und protokollarischen Parteireden gefunden werden. Dass, wenn dieser Zweck auch nur halbwegs erreicht werden soll, das neue Verhandlungsprotokoll unvergleichlich höheren Gebürensätzen unterworfen werden muss, als gegenwärtig für Eingaben und Protokolle in Geltung stehen, ist klar. Die strengen Vorschriften der Civilprocessordnung, welche, entsprechend dem Principe der Mündlichkeit des Processes, die Protokollirung des Verhandlungsinhaltes nur in thunlichst knapper Fassung zulassen (§§. 207 bis 211 C. P. O.) und oft sogar die Ersetzung der Protokollirung des auf den Sachverhalt sich beziehenden Parteivorbringens durch die Anführung in einer Ausfertigung des Beweisbeschlusses oder im Urtheilsthatbestande vorsehen (§§. 210 Absatz 1, 444 und 445 C. P. O.), werden ohne Zweifel bewirken, dass einigermaßen umfangreiche Verhandlungsprotokolle nur in den allercomplicirtesten Processen vorkommen, im übrigen aber der Umfang dieser Protokolle sich auf ein, zwei, höchstens drei Bogen beschränken dürfte. Ein wesentlicher Theil des Erfolges der Civilprocessreform hängt

davon ab, dass diese Beschränkung der Protokollirung in der Praxis zur Durchführung gelangt; so nothwendig daher ein verhältnismäßig hoher Dimensionsstempel von dem Verhandlungsprotokolle vom finanziellen Standpunkte erscheint, um einen nennenswerten Ersatz für die Eingaben- und Protokollsgebüren des bisherigen Processes zu bilden, so nützlich dürfte sich ein solcher Stempel vom justizpolitischen Standpunkte dadurch erweisen, dass er die Tendenz der Civilprocessordnung auf Eindämmung der Protokollirungen wirksam unterstützt.

Was die Beweisaufnahmen anbelangt, so sind dieselben mit der mündlichen Verhandlung in der Regel innig verbunden und sollen im Protokolle über die mündliche Verhandlung mit zum Ausdrucke gelangen (§§. 276 und 281, Absatz 1, 343, 367, 370, Absatz 2, und 380 C. P. O.). Allerdings wird beim Vorkommen solcher Beweisaufnahmen das Verhandlungsprotokoll etwas umfangreicher ausfallen, und somit die Beweisaufnahme unter Umständen eine Erhöhung der Stempelgebür, soweit sie nach der Bogenanzahl zu entrichten ist, herbeiführen. Allein einerseits wird das erkennende Gericht, wenn es selbst die Beweise aufnimmt, durch eine entsprechende Handhabung der Vorschrift des §. 343 der Civilprocessordnung, derzufolge die Resultate der Beweisaufnahme nur im wesentlichen zu protokolliren sind, in der Lage sein, ein übermäßiges Anwachsen der bezüglichen Protokolle zu vermeiden; anderseits erscheint es durch die bedeutende Complication, welche der Process im Falle der Nothwendigkeit von umfangreicheren Beweisaufnahmen erfährt, gerechtfertigt, die Beweisaufnahmen — abgesehen von der Aufnahme eines Beweises durch Urkunden oder Auskunftssachen — mit einer entsprechend hohen Gebür zu belegen. In der That finden wir beispielsweise im Deutschen Gerichtskostengesetze eine Beweisgebür, welche in gleicher Höhe, wie die Gebür für die contradictorische mündliche Verhandlung und jene für die Entscheidung eingehoben wird und somit ein Drittel der gesammten Gebüren der betreffenden Instanz bildet; desgleichen kennt unser Gebürengesetz eine Gebür für **Beiurtheile** (bei einem Streitwerte bis 50 fl. 1 fl., in allen anderen Fällen 2 fl. 50 kr., Tarifpost 103 B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89), welche auf denselben Erwägungen beruht und in Hinkunft gänzlich entfallen wird, so dass auch für dieselbe in der Protokollsgebür ein Ersatz gefunden werden muss.

Was die in Tarifpost 3 d für Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen und über Beweisaufnahmen bestimmten Gebürensätze im einzelnen anbelangt, so ist der Satz von 1 Krone per Stück, der für Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Kronen gelten soll, bereits im Eingange der Erläuterungen zum ersten Theile des Tarifes besprochen worden. In den Wertclassen über 100 Kronen beträgt der Dimensionsstempel in der Regel das Fünffache und nur in der Wertclasse von 100 bis zu 200 Kronen, um diese kleineren Streitsachen verhältnismäßig nicht zu stark zu belasten, bloß das Doppelte der gewöhnlichen Protokollsgebür.

Von diesen Sätzen der Protokollsgebür sind indessen gewisse Ausnahmen zuzulassen. Verhandlungen bloß präparatorischer Natur und Beweisaufnahmen, die nicht vor dem erkennenden Gerichte selbst stattfinden, erfordern nämlich aus mehrfachen Gründen eine günstigere Gebürenbehandlung, und zwar zunächst deshalb, weil ihnen in der Regel eine contradictorische mündliche Verhandlung nachfolgt, bei welcher der höhere Protokollsstempel zur Entrichtung gelangt, dann aber auch, weil eine Parteienverhandlung in einem vorbereitenden Verfahren und Beweisaufnahmen, die nicht vor dem erkennenden Gerichte selbst stattfinden, naturgemäß eine ausführlichere Protokollirung nothwendig machen, soll ihr Zweck, dem Processgerichte ein taugliches Substrat für die weitere Verhandlung zu bieten, sicher erreicht werden. Was oben von der strengen Beschränkung der Protokollirungen gesagt wurde, gilt demnach hier weit weniger als bei der eigentlichen Streitverhandlung; ein besonders hoher Dimensionsstempel vom Protokolle würde daher in solchen Fällen entweder zu einer unbilligen Belastung führen oder ein dem Processzwecke abträgliches Hemmnis der Protokollirung bilden.

Demgemäß werden im Entwurfe die Protokolle über die erste Tagsatzung zur Vornahme der im §. 239 der Civilprocessordnung bezeichneten Processhandlungen (hauptsächlich Anmeldung processhindernder Einreden), über die mündliche Verhandlung oder Einvernehmung der Parteien im vorbereitenden Verfahren vor Gerichtshöfen (§. 245 C. P. O.) und vor Bezirksgerichten in den Fällen des §. 440, Absatz 3, der Civilprocessordnung, endlich über Beweisaufnahmen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter — mit einer einzigen Ausnahme — nur dem **gewöhnlichen** Protokollsstempel nach Tarifpost 3 a unterworfen.

Die eben bemerkte Ausnahme bilden die Protokolle über die Aufnahme eines Zeugenbeweises durch einen beauftragten Richter (Tarifpost 3 c). Die Vernehmung von am Orte des Processgerichtes oder in dessen Nähe wohnhaften Zeugen wird nämlich zumeist ohne besondere Schwierigkeit vor dem erkennenden Senate selbst stattfinden können, und es ist ohne Zweifel im Interesse der Unmittelbarkeit des Verfahrens und einer sachgemäßen Durchführung des Beweises gelegen, Vorwände zu beseitigen, welche dazu führen könnten, solche Zeugenvernehmungen ohne genügende sachliche Gründe einem beauftragten Richter zu überlassen. Ein solcher Vorwand könnte in den Vorschriften über den Protokollsstempel gefunden werden, wenn

die Ausscheidung der Zeugenvernehmung aus der Verhandlung vor dem erkennenden Senate und deren Vornahme durch einen beauftragten Richter für die Parteien mit einer erheblichen Gebürenersparnis verbunden wäre. Um dies zu vermeiden, somit aus einem justizpolitischen Beweggrunde, sind im Entwurfe die Protokolle über die Aufnahme eines Zeugenbeweises durch einen beauftragten Richter dem Doppelten der gewöhnlichen Protokollsgebür unterworfen.

Der Begriff der contradictorischen mündlichen Verhandlung wird in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 3 definirt. Der hiebei gemachte Unterschied zwischen der Verhandlung in erster Instanz und der Berufungs- und Revisionsverhandlung beruht auf der Verschiedenheit der Versäumnisfolgen im Verfahren erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren.

Bezüglich des Einflusses von Erstreckungen der Tagsatzung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Protokollsgebür enthält die Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 besondere Bestimmungen für die unter Tarifpost 3, d fallenden Protokolle. Die ausnahmslose Anwendung der Regel des §. 10, Absatz 2, derzufolge die Fortsetzung eines Protokolles auf demselben Papiere der Gebür wie ein neues selbständiges Protokoll zu unterziehen ist, würde nämlich angesichts der höheren Gebürensätze der Tarifpost 3, d häufig zu Unbilligkeiten führen; anderseits ist es für die Zwecke der Civilprocessreform von der größten Wichtigkeit, missbräuchlichen Erstreckungen von Tagsatzungen, welche im bisherigen Processe eine so große Rolle spielten, im mündlichen Verfahren aber durch Abschwächung der Unmittelbarkeit desselben noch viel ungünstiger wirken würden, von vorneherein mit allen Mitteln, insbesondere auch durch strenge Gebürenvorschriften entgegenzutreten. Diesen beiden Gesichtspunkten soll die in der Anmerkung 2 normirte Unterscheidung nach den Gründen der Erstreckung Rechnung tragen.

Tarifpost 4, Entscheidungen.

Der Tarif der Entscheidungsgebüren im Civilprocesse erscheint im Vergleiche zur Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wesentlich vereinfacht.

Unter A sind die Urtheile in der Hauptsache und jene Erkenntnisse angeführt, welche diesen Urtheilen gleichzustellen sind, weil sie gleichfalls Endentscheidungen in der Hauptsache bilden. Die Gebürensätze sind bis zu einem Werte des Streitgegenstandes von 1000 Kronen dieselben, wie bisher nach Tarifpost 103, C des bezogenen Gesetzes, mit der Ermäßigung, dass die Rechtsstreite im Werte von 400 bis 500 Kronen, anstatt, wie bisher, schon dem Satze von 5 fl. (10 Kronen) noch dem nächstniedrigeren Satze von 5 Kronen zugewiesen sind. Erst bei einem Werte von über 1000 Kronen tritt eine Erhöhung ein, indem an Stelle der bisherigen Degression der Urtheilsgebür bis auf das Ausmaß von $^{1}/_{2}$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag ($^{5}/_{8}$ Procent) auch in den höheren Wertclassen der Satz von 1 Procent des Wertes beibehalten erscheint. Demgemäß beträgt die Gebür nach dem Entwurfe in der Wertclasse von über 1000 bis 1500 Kronen 15 Kronen, in der Wertclasse von über 1500 bis 2000 Kronen 20 Kronen und bei einem Werte über 2000 Kronen 1 Procent dieses Wertes, während derzeit der Gebürensatz von 5 fl. (10 Kronen) von einem Werte von 200 fl. bis zu 800 fl. (400 bis 1600 Kronen) gilt und über 800 fl. die Procentualgebür von $^{1}/_{2}$ Procent sammt Zuschlag zur Einhebung gelangt; hiebei ist im Entwurfe auch eine andere, bisher zu Gunsten der größeren Streitgegenstände bestandene Ungleichmäßigkeit beseitigt, indem nunmehr die Urtheilsgebür, wie im Deutschen Reiche, durchwegs nur nach dem Werte des Streitgegenstandes bemessen werden soll, während dies bisher nur für die Stempelgebüren von Urtheilen, somit nur für Werte bis 800 fl. galt, wogegen bei höheren Werten die Procentualgebür nur nach dem zuerkannten Werte, beziehungsweise bei abweislichen Urtheilen nicht geringer als mit 5 fl. und nicht höher als mit 15 fl. bemessen wurde, eine Vorschrift, welche weniger dem Principe der eigentlichen Gerichtsgebür (Amtshandlungsgebür), als der Idee der Vermögensübertragungsgebür entspricht.

Was die bisher in der mehrfach erwähnten Tarifpost 103 enthaltene Unterscheidung zwischen schätzbaren und nicht schätzbaren Streitgegenständen anbelangt, so entfällt dieselbe im neuen Tarife, da für die Bewertung der unschätzbaren Streitgegenstände in den §§. 14 und 15 des Entwurfes schon Vorsorge getroffen wurde; in den Erläuterungen zu diesen Paragraphen wurde insbesondere auch die starke Ermäßigung hervorgehoben, welche rücksichtlich der Urtheilsgebür infolge dieser Bewertungsnormen in der Mehrzahl der Fälle, die bisher der festen Gebür von 12 fl. unterlagen, eintreten wird. Die Entscheidungen der zweiten und der dritten Instanz sind in Absicht auf die Gebür der Entscheidung der ersten Instanz gleichgestellt, was im Vergleiche zum gegenwärtigen Rechtszustande, wo die Gebür für die Entscheidung der höheren Instanz in dem in Tarifpost 43 g des Gesetzes vom 13. December 1862 bestimmten Eingabenstempel mitenthalten ist, theils eine Ermäßigung, theils eine Erhöhung der Gebürenleistung bedeutet, und zwar eine Ermäßigung infolge der in den §§. 16, Z. 5 und 42 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, eine Erhöhung, insoferne bei Streitgegenständen im Werte von über 2000 Kronen die Gebür vom Urtheile zweiter oder dritter Instanz das bisherige Maximum des Appellations- oder Revisionsstempels per

10 fl. (20 Kronen) überschreiten wird, worin aber nur eine gerechte Consequenz des Proportionalitätsprincipes zu erblicken ist.

Urtheile, womit über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage, somit nicht in der Hauptsache selbst entschieden, ferner Beschlüsse, womit infolge einer processhindernden Einrede des Beklagten die Klage zurückgewiesen wird, sowie die auf solche Urtheile und Beschlüsse bezüglichen Entscheidungen der höheren Instanzen sollen bloß der Hälfte der gewöhnlichen Urtheilsgebür unterliegen (Tarifpost 4 B); Erkenntnisse über Incidenzstreitigkeiten sind im übrigen — in Abweichung von der derzeit geltenden Vorschrift kein Gegenstand einer besonderen Gebür.

Die Gebürensätze für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 4 C) sind aus dem §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, unverändert recipirt.

Die Gebürensätze für Schiedssprüche (Tarifpost 4 D) haben im Entwurfe, wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" hervorgehoben wurde, im Vergleiche zu den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, eine dem Principe der Proportionalität der Gebür entsprechende Ausgestaltung erfahren.

Die Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Tarifpost 4, betreffend die Gebürenentrichtung, im Falle eine Verhandlung durch mehrere Theilurtheile erledigt oder vor dem Endurtheile ein Zwischenurtheil geschöpft wird, bezwecken vor allem eine leichte Handhabung der Gebürenvorschriften in diesen Fällen und sind zum Theile dem für das Bagatellverfahren geltenden §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1873 nachgebildet.

Die Anordnungen der Anmerkung 3 zu Tarifpost 4 sollen die Einhebung von mehr als Einer Entscheidungsgebür in jeder Instanz ausschließen. Die unter lit. c getroffene Bestimmung geht darüber sogar noch hinaus und gestattet, dass, wenn in den Fällen der §§. 478, Absatz 4, oder 496, Absatz 3, der Civilprocessordnung an Stelle eines aufgehobenen Urtheiles erster Instanz das neue Urtheil in der Hauptsache zur Abkürzung des Verfahrens nicht vom Processgerichte erster Instanz, sondern gleich vom Berufungsgerichte geschöpft wird, trotz der Verschiedenheit der Instanzen die Einrechnung der für das aufgehobene Urtheil entrichteten Gebür in die Gebür für das neue Urtheil stattfinde; die Anwendung der bezogenen, auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens abzielenden Bestimmungen der Civilprocessordnung dürfte hiedurch wesentlich gefördert werden.

Was die Gebürenbehandlung von für die Parteien bestimmten Ausfertigungen gebürenpflichtiger Entscheidungen anbelangt, so sind gegenwärtig nach der Anmerkung 5 zu Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862 die zwei ersten Ausfertigungen, und zwar je eine für jeden Streittheil mit Rücksicht auf die entrichtete Erkenntnisgebür gebürenfrei, dagegen die etwa erforderlichen weiteren Ausfertigungen dem Duplicatsstempel unterworfen, wodurch die besondere Schreibarbeit, welche durch diese Ausfertigungen dem Gerichte erwächst, vergütet werden soll. In der Anmerkung 4 zu Tarifpost 4 des Entwurfes sind diese Bestimmungen nur rücksichtlich der Ausfertigungen von gerichtlichen Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen beibehalten, weil solche Zahlungsaufträge und Zahlungsbefehle besonders häufig gegen mehrere Solidarschuldner zugleich erwirkt zu werden pflegen und somit in mehr als zwei Exemplaren ausgefertigt und zugestellt werden müssen; hiebei bilden die zu entrichtenden Duplicatsstempel eine ganz angemessene Vergütung für die dem Gerichte durch die gleichzeitige Klagserhebung gegen mehrere Personen verursachte Mehrarbeit, sowie für den besonderen Vortheil, der dem Kläger durch die gleichzeitige Geltendmachung seiner Forderung gegen mehrere Schuldner erwächst; der Verzicht auf diese Duplicatsstempel, der einen empfindlichen Ausfall im Gebürenertrage zur Folge hätte, wäre demnach nicht am Platze. Einigermaßen anders verhält sich die Sache bei den Ausfertigungen anderer gebürenpflichtiger Entscheidungen insbesondere von Urtheilen; hier ist die Bestimmung über den Duplicatsstempel von solchen Ausfertigungen aus dem Grunde eine finanziell ziemlich bedeutungslose, weil, im Falle ein Streittheil aus mehreren Betheiligten besteht, dieselben im Laufe des Processes zumeist einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen pflegen, was zur Folge hat, dass für dieselben eine einzige Ausfertigung der Endentscheidung genügt (§. 90 C. P. O.); rücksichtlich dieser Entscheidungen kann daher unbedenklich die Vereinfachung zugelassen werden, dass alle Ausfertigungen, welche den Parteien von amtswegen zuzustellen sind, gebürenfrei zu behandeln sind und lediglich jene Ausfertigungen und Auszüge, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, dem Duplicatsstempel unterliegen.

Die Gebür von Urtheilen, womit das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder der Gebrauch einer unbeweglichen Sache auf Grund eines der Übertragungsgebür nicht ohnehin unterliegenden Rechtstitels zuerkannt wird, beträgt, wenn der Wert der unbeweglichen Sache 50 fl. übersteigt, gegenwärtig nach Tarifpost 103, D b, des Gesetzes vom 13. December 1862, 3½ Procent sammt Zuschlag vom Werte, das ist ebensoviel wie die Gebür von einem, die Übertragung begründenden entgeltlichen Rechtsgeschäfte. Die einzigen, für die Anwendung dieser Bestimmung in Betracht kommenden praktischen Fälle sind die Ersitzungsurtheile. Die Anmerkung 5 zu Tarifpost 4, welche an die Stelle obiger Bestimmung treten soll,

handelt demgemäß auch nur von den Ersitzungsurtheilen, unterwirft dieselben aber nicht nur der Übertragungsgebür, sondern gleich jedem anderen Urtheile auch der für die richterliche Amtshandlung zu entrichtenden gewöhnlichen Urtheilsgebür; die Mehrbelastung infolge dieser Cumulirung der beiden Gebüren wird aber gleichzeitig dadurch bei weitem aufgewogen, dass alle Zuerkennungen, deren Wert 2000 Kronen nicht übersteigt, von der $3^1/_2$procentigen Übertragungsgebür freigelassen werden; rücksichtlich der höheren Werte muss die Übertragungsgebür schon aus dem Grunde beibehalten werden, um zu verhüten, dass Gebüren von Rechtsgeschäften, betreffend Realitätenübertragungen durch einverständliche Erwirkung von Ersitzungsurtheilen seitens der Parteien umgangen werden.

Tarifpost 5, Duplicate und Abschriften.

Die Gebüren für Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und für gerichtliche Abschriften sind hauptsächlich eine Vergütung für die Schreibarbeit des Gerichtes, welche von der Höhe des Parteiinteresses am Processe unabhängig ist. Die Abstufung nach dem Werte des Streitgegenstandes hat daher bei diesen Gebüren schon ihrer Natur nach weniger Berechtigung als bei den übrigen Processgebüren.

Die Regierungsvorlage beschränkt sich in der That bei diesen Gebüren auf die Beibehaltung der bereits gegenwärtig geltenden Abstufung, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes 100 Kronen (50 fl.) übersteigt oder nicht. Auch die bisherigen Gebürensätze sind, mit einigen Abweichungen, die sich aus dem Systeme des Tarifes ergeben, beibehalten.

Ausfertigungen von gerichtlichen Vergleichsprotokollen unterliegen wie bisher der Gebür für gerichtliche Abschriften; jedoch wird diesfalls die Ermäßigung eingeführt, dass von diesen Ausfertigungen keine höhere Gebür als die Scalagebür, welcher die Urschrift des Vergleiches unterliegt, eingehoben werden darf. (Anmerkung 2 zu Tarifpost 5.)

Die Einreihung der Duplicate und Abschriften in die beiden Wertclassen bis 100 Kronen und über 100 Kronen wird durch die Anmerkung 1 zu Tarifpost 5 geregelt. Hiernach finden die niedrigeren Stempelsätze sowohl dann Anwendung, wenn der Wert des Gegenstandes desjenigen Processes, zu dessen Acten die betreffende Urschrift gehört, 100 Kronen nicht übersteigt, als auch dann, wenn dies zwar nicht der Fall ist, aber das Duplicat oder die Abschrift in einem Processe, dessen Wert obige Grenze nicht überschreitet, verwendet werden soll; nur in Ermanglung dieser beiden Bedingungen greifen die für einen Wert von über 100 Kronen bestimmten Stempelsätze platz (vergleiche dagegen §. 19, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20).

Rücksichtlich der in der Anmerkung 3 a zu Tarifpost 5 enthaltenen Befreiung gilt das zur Anmerkung 3 a zu Tarifpost 1 Gesagte.

II. Theil. Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.

Nicht nur im Civilprocesse, sondern auch im Executionsverfahren ist als Folge der neuen Processgesetze eine starke Reducirung der Anzahl und des Umfanges der stempelpflichtigen Parteischriften zu gewärtigen, hauptsächlich mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 16 der Executionsordnung, wonach nicht wie bisher um jeden Executionsschritt besonders angesucht werden muss, sondern der Vollzug der einmal bewilligten Execution von amtswegen erfolgt. Außer dem Eingangsgesuche um Executionsbewilligung wird es daher, falls nicht besondere Zwischenfälle den Gang des Verfahrens hemmen, keines weiteren Antrages des betreibenden Gläubigers bis zur völligen Durchführung des Verfahrens bedürfen.

Eine gewisse Erhöhung der bisherigen Gebürensätze ist daher schon zur Deckung des hiedurch entstehenden beträchtlichen Ausfalles von Stempelgebüren nothwendig. Die Gebüren des Executions- und des Concursverfahrens erscheinen aber auch aus dem Grunde als reformbedürftig, weil bei deren gegenwärtiger Gestaltung das Princip der Proportionalität fast ganz vernachlässigt ist; in der That kommen, da die Rechtsgeschäftsgebüren von den executiven Verkäufen keine Gerichtsgebüren, sondern Verkehrssteuern sind, in diesen Verfahrensarten nur feste Gerichtsgebüren vor, deren geringe Höhe kaum bei kleineren Rechtssachen als angemessen erscheint, mit den großen Werten, die so häufig den Gegenstand von Executionen und Concursen bilden, aber außer allem Verhältnisse stehen. Diese auffallende Begünstigung der großen Rechtssachen im Vergleiche zu den kleinen lässt sich indessen durch eine bloße Erhöhung des Ausmaßes der bestehenden Gebüren umsoweniger beseitigen, als aus praktischen Gründen, wie schon bei Erläuterung der §§. 20 und 21 hervorgehoben wurde, darauf verzichtet werden muss, die festen Gebüren des Executions- und Concursverfahrens in gleichem Umfange wie im Civilprocesse nach dem Gegenstandswerte abzustufen. Eine angemessene Heranziehung der größeren Werte zur Gebürenentrichtung kann daher nur durch Einführung gewisser neuer Proportionalgebüren erreicht werden.

In der Regierungsvorlage wird daher zuvörderst zur theilweisen Deckung des Stempelausfalles infolge der Reducirung der Parteischriften eine mäßige Erhöhung der Eingaben- und Protokollsgebüren vorgeschlagen, welche aber nur bei einem Werte über 100 Kronen und mit der im §. 20, Absatz 2, festgesetzten wichtigen Ausnahme zu Gunsten des Verpflichteten bei der Mobilarexecution eintreten soll; ferner sollen nach dem Werte des Gegenstandes zu bemessende Gebüren von gewissen Executionsbewilligungen und von Vertheilungen von Executions- und Concursmassen eine gerechte Heranziehung der größeren Rechtssachen zur Gebürenleistung ermöglichen und dadurch die oben erwähnte Lücke des Gebürensystems ausfüllen.

Tarifpost 6, Eingaben (Schriftsätze) und Protokolle.

Für gewöhnliche Eingaben und Protokolle (Tarifpost 6 a) stellt der Entwurf, aus den bei Erläuterung der §§. 20 und 21 angeführten praktischen Gründen, nur zwei Stempelsätze, einen für die Wertclasse bis 100 Kronen und einen zweiten für die Wertclasse über 100 Kronen auf. Der erstere Stempelsatz von 25 Hellern für jedes Stück ist derselbe, wie im Civilprocesse für die gleiche Wertclasse; der letztere Satz von 1 Krone von jedem Bogen der Eingabe oder des Protokolles stimmt mit dem im Civilprocesse für die Wertclasse von 100 bis 1000 Kronen vorgeschlagenen Satze überein.

Im Absatze b der Tarifpost 6 werden einige Eingaben und ihre Stelle vertretende Protokolle, jedoch nur, wenn der Wert 100 Kronen übersteigt, bezüglich des ersten Bogens dem Stempel von 2 Kronen, das ist dem doppelten des im Absatze a, Z. 2, angeführten Satzes unterworfen. Es sind dies zunächst Anträge, welche die Erlassung eines Edictes zur Folge haben und die schon derzeit dem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen unterliegen; ferner die im §. 164 der Executionsordnung vorgesehenen Anträge auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes einer unbeweglichen Sache im Zwangsversteigerungsverfahren, Anträge, bei denen mit Rücksicht auf die besonders mühevollen und zeitraubenden Verhandlungen, welche hiedurch provocirt werden, die Abnahme einer etwas höheren Gebür gerechtfertigt erscheint; endlich Recursschriften, bezüglich welcher auf die gegenwärtig geltende Bestimmung der Tarifpost 43 b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und auf Tarifpost 1 b, Z. 3, des Entwurfes zu verweisen ist.

In den Absätzen c und d der Tarifpost 6 werden schließlich für einige Eingaben des Concursverfahrens besondere Bestimmungen getroffen. Was die Anmeldungen von Forderungen im Concurse anbelangt, so sind dieselben als erste Acte der gerichtlichen Geltendmachung der betreffenden Forderungen den Klagen im Civilprocesse vergleichbar und bieten die Möglichkeit, durch, nach dem Forderungsbetrage abgestufte Stempelgebüren die Concursgläubiger gleich beim Beginne des Verfahrens zu einer im Verhältnisse zu ihrem Interesse stehenden Gebürenleistung heranzuziehen; sie werden demnach der Gebür nach denselben Wertabstufungen und Sätzen wie gewöhnliche Eingaben im Civilprocesse (Tarifpost 1, a) unterworfen. Für eine strengere Behandlung der Anträge der Gläubiger auf Eröffnung des Concurses, beziehungsweise auf Anordnung einer Tagfahrt im Sinne der §§. 63 und 64 der Concursordnung (sogenannte „Bedeckungsklagen") sprechen aber nicht nur finanzielle Gründe, sondern auch Erwägungen justizpolitischer Natur. Diese Anträge auf Concurseröffnung verursachen den Gerichten durch ihr zahlreiches Vorkommen, durch die Tagfahrten, welche über dieselben abgehalten werden müssen, und deren häufige Erstreckungen eine sehr bedeutende Arbeitslast, welche die Abnahme einer etwas höheren Gebür sehr wohl rechtfertigt. Mit diesen „Bedeckungsklagen" wird auch nicht selten Missbrauch getrieben; sollte daher die Anwendung derselben durch die im Entwurfe normirte höhere Stempelpflicht — sie werden demselben Stempel wie Klagen im Civilprocesse unterworfen — eine Einschränkung erfahren, so wäre das eine gewiss wünschenswerte Nebenwirkung.

Die Anordnungen der Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifpost 6 bilden im Hinblicke auf die Bestimmungen der Tarifposten 77, Anmerkung, und 108 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 keine materielle Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Tarifpost 7, Beilagen.

In der Regel unterliegen im Executions- und Sicherungsverfahren, sowie im Concursverfahren auch die Beilagen dem Stempel nur nach zwei Wertsabstufungen — bis 100 Kronen und über 100 Kronen — und stimmen die bezüglichen Gebürensätze — 20 und 40 Heller von jedem Stück — mit den zwei niedrigsten Beilagenstempelsätzen im Civilprocesse überein. Nur die Beilagen der in Tarifpost 6, c und d, bezeichneten Eingaben und Protokolle sollen ebenso wie diese Eingaben und Protokolle selbst auch bei höheren Werten der Gebür nach denselben Wertsabstufungen und denselben Gebürensätzen wie Beilagen im Civilprocesse unterworfen werden.

Tarifpost 8, Entscheidungen.

Die hier angeordneten Proportionalgebüren für Executionsbewilligungen und für Vertheilungsbeschlüsse im Executions- und Concursverfahren verfolgen, wie schon oben bemerkt, den Zweck, das System der festen Gebüren des Executions- und Concursverfahrens im Sinne der Proportionalität der Gebür und einer stärkeren Heranziehung der größeren Rechtssachen zu ergänzen.

Die Gebür für die Executionsbewilligung (Tarifpost 8, A), soll in der Regel dort eintreten, wo nicht schon für den Executionstitel eine ausreichende Entscheidungsgebür entrichtet worden ist, somit zunächst für Executionsbewilligungen auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden; da hiebei in der Executionsbewilligung zugleich die oft schwierige Entscheidung über eine ganze Reihe nicht nur formeller, sondern auch materiell rechtlicher Punkte gelegen ist (§§. 79 bis 81, Ex. O.), dürfte die Gleichstellung einer solchen Executionsbewilligung mit einem Endurtheile (Tarifpost 4, A) in Absicht auf das Gebürenausmaß gerechtfertigt erscheinen.

Die Executionsbewilligungen auf Grund der im §. 1, Z. 7, 16 und 17, der Executionsordnung angeführten inländischen Executionstitel werden in Tarifpost 8, A b der Hälfte der für eine Executionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Actes bestimmten Gebür unterworfen, einerseits wegen der minderen Schwierigkeit der Entscheidung, anderseits deshalb, weil für den betreffenden Executionstitel meist schon eine Urkundengebür, bei Schiedssprüchen eine der Urkundengebür verwandte Entscheidungsgebür entrichtet worden sein wird, welche durch die Gebür für die Executionsbewilligung bloß entsprechend ergänzt werden soll.

Executionsbewilligungen auf Grund anderer inländischer oder den inländischen gleichgehaltener Executionstitel werden von der Gebür freigelassen, theils weil die bezüglichen Executionstitel ohnehin schon einer ausreichenden Entscheidungsgebür unterliegen oder doch durch die Gebüren des vorangegangenen Verfahrens indirect schon entsprechend belastet sind (§. 1, Z. 1 bis 3, 5, 7, 11 und 15, Ex. O.); theils, insoweit es sich um Verfügungen der Civilgerichte in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten oder um Entscheidungen in Administrativsachen handelt (§. 1, Z. 6, 10, 12, 13 und 14, und §. 2 Ex. O.), weil der künftigen Regelung der Gebürenbehandlung dieser Executionstitel nicht vorgegriffen werden soll; theils endlich, weil die Frage, inwieweit von Entscheidungen in Strafsachen (§. 1, Z. 8 und 9 Ex. O.) Gebüren einzuheben sind, im III. Theile des Tarifes ihre besondere Regelung erfährt.

Im Falle wiederholter Executionsbewilligungen auf Grund desselben Executionstitels ist die in dieser Tarifpost angeordnete Gebür nur das erstemal zu entrichten (§. 9, Absatz 1 des Entwurfes).

Die Gebüren für Vertheilungsbeschlüsse (Tarifpost 8, B) sollen die proportionelle Inanspruchnahme des gesammten, durch eine Execution oder einen Concurs betroffenen Wertes, das heißt, die Heranziehung aller Berechtigter, nach Maßgabe ihres Interesses an der Sache zur Tragung der Gerichtsgebür ermöglichen; gerade die Vertheilungen der Executions- oder Concursmassen eignen sich hiezu am besten, da in denselben das definitive Resultat des Verfahrens zum Ausdrucke gelangt und auch die Flüssigmachung und die Abfuhr der Gebürenschuldigkeit im Momente der Vertheilung der Masse der geringsten Schwierigkeit unterliegt (vergleiche auch §. 53 des Entwurfes). Ausgenommen von der Vertheilungsgebür sind die Vertheilungen des Verkaufserlöses aus der Mobilarexecution, da es sich hiebei zumeist um kleinere Rechtssachen handelt. Begünstigt in Absicht auf das Ausmaß der Vertheilungsgebür sind die gerichtlichen Bestätigungen eines den Concurs beendigenden Vergleiches oder eines Zwangsausgleiches im kaufmännischen Concurse, einerseits mit Rücksicht auf die Urkundengebür vom Vergleiche oder Ausgleiche, andererseits, um das Zustandekommen solcher Vergleiche und Ausgleiche zu fördern. Ganz befreit von der Vertheilungsgebür sind aus naheliegenden Gründen die zur Berichtigung öffentlicher (Staats-, Landes-, Gemeinde- u. s. w.) Abgaben zugewiesenen Beträge (Anmerkung 6 zu Tarifpost 8).

Mehr als einmal ist die Vertheilungsgebür von einem und demselben Wertbetrage, selbst wenn eine Reassumirung des Vertheilungsverfahrens stattfindet, in keinem Falle einzuheben. (§. 9, Absatz 2, des Entwurfes).

Durch die Bestimmungen der Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifpost 8 soll die Einhebung mehrerer Wertgebüren von demselben Wertbetrage in einer Instanz, wodurch eine übermäßige Belastung entstehen könnte, vermieden werden.

Die Bestimmung der Anmerkung 5 ist der Anmerkung 4 zu Tarifpost 4 nachgebildet.

Tarifpost 9, Duplicate und Abschriften.

Diese Tarifpost enthält lediglich eine Verweisung auf Tarifpost 5, betreffend die im Civilprocesse ertheilten Duplicate gerichtlicher Entscheidungen und gerichtliche Abschriften.

Anmerkung zum II. Theile des Tarifes.

Durch diese Anmerkung soll jeder Zweifel darüber beseitigt werden, dass die aus Anlass eines Executions- oder Sicherungsverfahrens oder eines Concursverfahrens entstehenden Processe den für Processe im allgemeinen geltenden Gebürenvorschriften des I. Theiles des Tarifes unterworfen sind. Einer besonderen Begründung bedarf diese selbstverständliche Anordnung wohl nicht.

III. Theil. Gebüren im Strafprocesse.

Tarifpost 10, Eingaben und Protokolle.

Die im Absatze A angeordnete Stempelpflicht des ersten Antrages des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens wurde bereits in den „Allgemeinen Bemerkungen" begründet.

Was die im Absatze B angeordneten Stempelgebüren von einigen Gesuchen und Recursen in Gefällsstrafsachen anbelangt, so wird durch die Stempelpflicht der Gesuche um Ablassung vom Verfahren und der bezüglichen Recurse die Vertheidigung des Beschuldigten in keiner Weise erschwert, da das Ablassungsgesuch keinen Act der Vertheidigung, sondern vielmehr den förmlichen Verzicht auf eine solche in sich schließt. Der Abnahme einer Stempelgebür von solchen Ansuchen steht daher ein principielles Bedenken nicht entgegen; aus praktischen Gründen sollen aber allzu geringfügige Fälle, wenn der angebotene Strafbetrag zuzüglich der verkürzten Abgabe 4 Kronen nicht übersteigt, von der Gebür für das erste Ansuchen auch in Hinkunft freigelassen werden.

Außerordentliche Gnadengesuche sind schon gegenwärtig nach Tarifpost 43, h des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen und von je 50 kr. von den folgenden Bögen unterworfen; dieser Stempel wird im Entwurfe mit Rücksicht auf den vielfachen Missbrauch, der mit der Einbringung solcher Gesuche getrieben wird, und die hiedurch den Behörden verursachte bedeutende Arbeitslast bezüglich des ersten Bogens der Eingabe oder des Protokolles auf das Doppelte, das ist auf 4 Kronen erhöht. Zugleich werden auch ordentliche Gnadengesuche der Stempelpflicht — jedoch in einem geringeren Betrage — unterworfen, da dieselben ebenso wie die außerordentlichen Gnadengesuche ein rechtlich begründetes Strafurtheil zur Voraussetzung haben, somit ihre Freilassung vom Stempel nicht mit der Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit der Vertheidigung motivirt werden kann; um den zu Arreststrafe Verurtheilten die Erlangung ihrer persönlichen Freiheit nicht zu sehr zu erschweren, werden übrigens die ordentlichen Gnadengesuche um Nachsicht oder Milderung von Freiheitsstrafen in die Stempelpflicht nicht einbezogen; auch werden die zugleich mit der Berufung gegen das Strafurtheil eingebrachten ordentlichen Gnadengesuche vom Stempel freigelassen, weil deren Erledigung gleichzeitig mit jener der Berufung erfolgt.

Schließlich werden im Entwurfe Stempelgebüren für Gesuche um Wiederaufnehmung des Gefällsstrafverfahrens und für Recurse gegen die Zurückweisung solcher Gesuche festgesetzt. Die Entscheidung über die Wiederaufnehmungsgesuche steht nach §. 885 des Gefällsstrafgesetzes den Gefällsobergerichten, die Entscheidung über den Recurs gegen deren Zurückweisung dem Obersten Gefällsgerichte zu (§. 846, b Gef. St. G.). Die fraglichen Eingaben kommen nun in ganz unverhältnismäßig großer Anzahl vor, hauptsächlich aus dem Grunde, weil dieselben infolge der ihnen im §. 883 des Gefällsstrafgesetzes beigelegten aufschiebenden Wirkung ein beliebtes Mittel bilden, den Vollzug von Arreststrafen aufzuhalten. Die Erledigung dieser fast durchwegs unbegründeten Gesuche und Recurse nimmt infolge dessen die Thätigkeit der Behörden, insbesondere der Gefällsobergerichte und des Obersten Gefällsgerichtes in ungerechtfertigtem Maße in Anspruch.

Dass unbemittelten Personen durch die Eingabenstempelgebüren der Tarifpost 10 keinerlei Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung erwachse, ist durch die Bestimmung des §. 32, Absatz 3, des Entwurfes, betreffend das Armenrecht gewährleistet.

Tarifpost 11, Entscheidungen.

Die für die Normirung der Gebüren von Entscheidungen im Strafprocesse in Betracht kommenden principiellen Fragen haben schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" eine eingehende Erörterung gefunden, so dass sich hier auf wenige Worte betreffs einiger Details beschränkt werden kann.

Zunächst ist der weite Spielraum hervorzuheben, der dem erkennenden Gerichte in den einzelnen Sätzen der Rahmengebür für die Gebürenbemessung eröffnet ist. Die Grenzen für die Bemessung so weit zu stecken, erschien mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der unter einen und denselben Gebürensatz gehörigen Fälle unvermeidlich, und insbesondere glaubte die Regierung, zur Verhütung von Unbilligkeiten nicht nur die Bestimmung, dass die Gebür nie höher als mit dem vierten Theile der verhängten Vermögensstrafe oder der in Geld veranschlagten Freiheitsstrafe zu bemessen sei, aufnehmen, sondern auch

die normalen Minimalsätze der Rahmengebüren niedrig ansetzen zu sollen; eben deshalb darf aber auch der Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass diese, auf rücksichtswürdige Fälle berechneten niedrigen Minimalsätze auch thatsächlich nur in solchen Fällen zur Anwendung gelangen werden, dass dagegen dort, wo der Umfang und die Schwierigkeit der Verhandlung oder die Leistungsfähigkeit des Gebürenpflichtigen (§. 12) dazu berechtigen, die Gebür innerhalb des gesetzlichen Rahmens mit einem entsprechend hohen Betrage bemessen werden wird.

Die Gebür für Zuerkennungen an den Privatbetheiligten wurde mit der Hälfte der für civilgerichtliche Urtheile bestimmten Gebür (Tarifpost 4, A.) festgesetzt, weil solche Zuerkennungen in Strafurtheilen nur erfolgen, wenn die Feststellung der Ansprüche des Privatbetheiligten keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt, während andernfalls derselbe auf den Civilrechtsweg verwiesen wird.

Die in der Anmerkung 3 zu Absatz A der Tarifpost 11 enthaltene Gebürenbefreiung der freisprechenden Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Ausbleiben des Privatanklägers von der Hauptverhandlung geschöpft werden, soll diese, besonders in Ehrenbeleidigungssachen sehr häufige Art der Erledigung von Privatanklagen im Interesse der Rechtspflege und des socialen Friedens begünstigen.

Die Entscheidungsgebür in Gefällsstrafsachen ist lediglich nach der Eigenschaft der erkennenden Behörde abgestuft. Durch die Anmerkungen 3 und 4 zu Absatz B der Tarifpost 11 soll vermieden werden, dass einem Verurtheilten bloß deshalb eine höhere Gebür als seiner Übertretung entspricht, auferlegt werde, weil die Verhandlung infolge eines Irrthumes der Untersuchungsbehörde (§. 804, Gef. St. G.) oder infolge des Vorhandenseins eines anderen Beschuldigten, dessen Verschulden schwerer qualificirt ist, einer höheren Behörde zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Anlage 1.

Finanzieller Jahreserfolg

an

Stempel- und unmittelbaren Gebüren im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen, mit Ausschluss des Executions- und Concursverfahrens.

Zusammengestellt von der statistischen Abtheilung des Fachrechnungsdepartements II des k. k. Finanzministeriums auf Grund

1. des seitens der k. k. Finanzlandesbehörden gelieferten statistischen Materiales,

2. der Zusammenstellung des k. k. Justizministeriums, betreffend die zufolge Justizministerialerlasses vom 15. Mai 1894, Z. 6107, J.-M.-V.-Bl. Nr. 19, nachgewiesenen Ergebnisse der Civilrechtspflege im Jahre 1895 und

3. der Publication der k. k. statistischen Centralcommission, betreffend die Ergebnisse der Civilrechtspflege im Jahre 1893, „Österreichische Statistik", Band XLV, Heft 1, Bagatellverfahren, pag. 87, Mahnverfahren, pag. 104.

Postzahl	Arten der Streitgegenstände	Arten des Verfahrens, bezw. der Klagen	Gesammtanzahl der Klagen	bis 25 fl.					von 25 fl. bis …		
				Anzahl der Klagen		Gebürenbetrag			Anzahl der Klagen		Geb…
				absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	durchschnittlich per Rechtsstreit	im ganzen		absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	durchschnittlich per Rechtsstreit
						fl.	fl.	kr.			fl.
1	A. In Geldeswert ausgedrückte	Wechselverfahren .	88.701	9.095	10·25	3·02	27.466	9[illegible]	7.609	8·58	3·34
2		Mandatsverfahren	4.313	137	3·17	1·43	195	91	208	4·82	3·12
3		Bagatellverfahren	*) 1,005.155	642.950	63·96	0·79	507.930	50	354.021	35·22	1·17
4		Mahnverfahren: a) reines	**) 89.457	52.092	58·23	0·72	37.506	24	21.403	23·93	1·15
		b) mit Bagatellverfahren . .	**) 12.002	6.492	54·09	1·40	9.088	80	3.077	25·64	1·80
		c) mit Summarverfahren . .	**) 2.539	. . . .	. .	. .	. . . .	.	. . . .	. .	. .
5		Andere Verfahrensarten	234.105	2.123	0·91	2·99	6.347	77	4.151	1·77	2·99
6		**Summe A. .**	**1,436.272**	**712.889**	**49·63**	. .	**588.536**	**12**	**390.469**	**27·19**	. .
7	B. Nicht in Geldeswert ausgedrückte	Besitzstörungsverfahren	. . . .	. . . .	. .	. .	. . . .	.	. . . .	. .	. .
8		Paternitätsklagen .	69.935	. . . .	. .	. .	. . . .	.	. . . .	. .	. .
9		andere Klagen . .	. . . .	. . . .	. .	. .	. . . .	.	. . . .	. .	. .
10	**Gesammtsumme (A und B)**		**1,506.207**	**712.889**	**47·33**	. .	**588.536**	**12**	**390.469**	**25·92**	. .

*) Diese Ziffer zuzüglich der unter Post 4 b) angeführten 12.002 Klagen entspricht der von den Ge…

**) Hierunter sind auch die nicht mit einer Klage verbundenen Gesuche um Erlassung von Zahlungs…

…nbetrag (im ganzen) fl.	kr.	A. Wertgrenzen der … von 50 fl. bis 250 fl. — Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	…. Rechtsstreite, betreffend …t in Geldeswert ausgedrückte Streitgegenstände — Anzahl der Klagen …solut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	Gesammtbetrag der Gebür fl.	kr.	Postzahl
…25.414	06	45.663	51·48	6·31	288.133	53	. .	. .	. .	. . . . .	.	676.541	95	1
648	96	1.523	35·31	7·08	10.782	84	. .	. .	. .	. . . . .	.	51.499	16	2
…14.204	57	6.822	0·68	3·37	22.990	14	. .	. .	. .	. . . . .	.	955.258	49	3
…24.613	45	15.962	17·84	2·74	43.735	88	.	. .	.	. . . . .	.	105.855	57	4
5.538	60	2.433	20·27	5·90	14.354	70	. .	. .	. .	. . . . .	.	28.982	10	
. . .	.	2.539	100·00	7·12	18.077	68	. .	. .	. .	. . . . .	.	18.077	68	
…12.411	49	168.745	72·08	5·56	938.222	20	. .	. .	. .	. . . . .	.	1,818.936	32	5
…2.831	**13**	**243.687**	**16·97**	. .	**1,336.296**	**97**	. .	. .	. .	. . . . .	.	**3,655.151**	**27**	6
. . .	.	. . . .	. . .	. .	. . . .	.	…461	40·69	6·50	184.996	50			7
. .	.	. . . .	. . .	. .	. . . .	.	…235	10·35	15·61	112.938	35	**878.628**	**29**	8
. .	.	. . . .	. . .	. .	. . . .	.	…239	48·96	16·96	580.693	44			9
…2.831	**13**	**243.687**	**16·18**	. .	**1,336.296**	**97**	**…935**	**4·64**	. .	**878.628**	**29**	**4,533.779**	**56**	10

…en für das Jahr 1893 ausgewiesenen Gesammtanzah…
…hlen inbegriffen. Hiebei konnten nur die Fälle, in w…

A. Wertgrenzen der in Geldeswert ausgedrückten Streitgegenstände (Teil 1)

Postzahl	Arten der Streitgegenstände	Arten des Verfahrens, bezw. der Klagen	Gesammtanzahl der Klagen	bis 25 fl. Anzahl der Klagen absolut	bis 25 fl. Anzahl der Klagen in Procenten der Gesammtanzahl	bis 25 fl. Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	bis 25 fl. Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	von 25 fl. bis 50 fl. Anzahl der Klagen absolut	von 25 fl. bis 50 fl. Anzahl der Klagen in Procenten der Gesammtanzahl	von 25 fl. bis 50 fl. Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	von 25 fl. bis 50 fl. Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.
1	A. In Geldeswert ausgedrückte	Wechselverfahren	88.701	9.095	10·25	3·02	27.466	90	7.609	8·58	3·34	25.414	06
2		Mandatsverfahren	4.313	137	3·17	1·43	195	91	208	4·82	3·12	648	96
3		Bagatellverfahren	*) 1,005.155	642.950	63·96	0·79	507.930	50	354.021	35·22	1·17	414.204	57
4		Mahnverfahren: a) reines	**) 89.457	52.092	58·23	0·72	37.506	24	21.403	23·93	1·15	24.613	45
		b) mit Bagatellverfahren	**) 12.002	6.492	54·09	1·40	9.088	80	3.077	25·64	1·80	5.538	60
		c) mit Summarverfahren	**) 2.539	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
5		Andere Verfahrensarten	234.105	2.123	0·91	2·99	6.347	77	4.151	1·77	2·99	12.411	49
6		**Summe A.**	**1,436.272**	**712.889**	**49·63**	..	**588.536**	**12**	**390.469**	**27·19**	..	**482.831**	**13**
7	B. Nicht in Geldeswert ausgedrückte	Besitzstörungsverfahren		....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
8		Paternitätsklagen	**69.935**	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
9		andere Klagen		....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
10	**Gesammtsumme (A und B)**		**1,506.207**	**712.889**	**47·33**	..	**588.536**	**12**	**390.469**	**25·92**	..	**482.831**	**13**

A. Wertgrenzen der in Geldeswert ausgedrückten Streitgegenstände (Teil 2)

Postzahl	Arten des Verfahrens	von 50 fl. bis 250 fl. absolut	in Procenten	durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	im ganzen fl.	kr.	von 250 fl. bis 500 fl. absolut	in Procenten	durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	im ganzen fl.	kr.	von 500 fl. bis 750 fl. absolut	in Procenten	durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	im ganzen fl.	kr.
1	Wechselverfahren	45.663	51·48	6·31	288.133	53	16.340	18·42	10·55	172.387	.	3.934	4·43	12·67	49.843	78
2	Mandatsverfahren	1.523	35·31	7·08	10.782	84	665	15·41	12·30	8.179	50	434	10·06	15·—	6·510	.
3	Bagatellverfahren	6.822	0·68	3·37	22.990	14	1.362	0·14	7·44	10.133	28	....	..	..	....	.
4	Mahnverfahren: a) reines	15.962	17·84	2·74	43.735	88	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
	b) mit Bagatellverfahren	2.433	20·27	5·90	14.354	70	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
	c) mit Summarverfahren	2.539	100·00	7·12	18.077	68	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
5	Andere Verfahrensarten	168.745	72·08	5·56	938.222	20	40.706	17·39	10·39	422.935	34	6.928	2·96	13·84	95.883	52
6	**Summe A.**	**243.687**	**16·97**	..	**1,336.296**	**97**	**59.073**	**4·11**	..	**613.635**	**12**	**11.296**	**0·79**	..	**152.237**	**30**
7	Besitzstörungsverfahren	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
8	Paternitätsklagen	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
9	andere Klagen	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.
10	**Gesammtsumme (A und B)**	**243.687**	**16·18**	..	**1,336.296**	**97**	**59.073**	**3·92**	..	**613.635**	**12**	**11.296**	**0·75**	..	**152.237**	**30**

A. Wertgrenzen der in Geldeswert ausgedrückten Streitgegenstände (Teil 3), **B. Rechtsstreite, betreffend nicht in Geldeswert ausgedrückte Streitgegenstände**, **Gesammtbetrag der Gebür**

Postzahl	Arten des Verfahrens	von 750 fl. bis 1000 fl. absolut	in Procenten	durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	im ganzen fl.	kr.	über 1000 fl. absolut	in Procenten	durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	im ganzen fl.	kr.	B. absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	im ganzen fl.	kr.	Gesammtbetrag der Gebür fl.	kr.	Postzahl
1	Wechselverfahren	2.364	2·67	12·67	29.951	88	3.696	4·17	22·55	83.344	80	....	..	..	....	.	676.541	95	1
2	Mandatsverfahren	329	7·63	15·83	5·208	07	1.017	23·60	19·64	19.973	88	....	..	..	....	.	51.499	16	2
3	Bagatellverfahren	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	955.258	49	3
4	Mahnverfahren: a) reines	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	105.855	57	4
	b) mit Bagatellverfahren	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	28.982	10	
	c) mit Summarverfahren	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	18.077	68	
5	Andere Verfahrensarten	3.698	1·58	18·94	70.040	12	7.754	3·31	35·22	273.095	88	....	..	..	....	.	1,818.936	32	5
6	**Summe A.**	**6.391**	**0·44**	..	**105.200**	**07**	**12.467**	**0·87**	..	**376.414**	**56**	....	..	..	....	.	**3,655.151**	**27**	6
7	Besitzstörungsverfahren	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	28.461	40·69	6·50	184.996	50			7
8	Paternitätsklagen	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	7.235	10·35	15·61	112.938	35	**878.628**	**29**	8
9	andere Klagen	....	..	..	....	.	....	..	..	....	.	34.239	48·96	16·96	580.693	44			9
10	**Gesammtsumme (A und B)**	**6.391**	**0·43**	..	**105.200**	**07**	**12.467**	**0·83**	..	**376.414**	**56**	**69.935**	**4·64**	..	**878.628**	**29**	**4,533.779**	**56**	10

*) Diese Ziffer zuzüglich der unter Post 4 b) angeführten 12.002 Klagen entspricht der von den Gerichten für das Jahr 1893 ausgewiesenen Gesammtanzahl der erledigten Bagatellklagen per 1,017.157.

**) Hierunter sind auch die nicht mit einer Klage verbundenen Gesuche um Erlassung von Zahlungsbefehlen inbegriffen. Hiebei konnten nur die Fälle, in welchen ein Zahlungsbefehl wirklich erlassen wurde — im Jahre 1893 103.998 Fälle — berücksichtigt werden.

Anlage 2.

Jahresertrag

der

im Gesetzentwurfe festgesetzten Gebüren im Civilprocesse.

(Nach einer schätzungsweisen Berechnung.)

A. Rechtsstreitigkeiten im Werte bis zu 100 Kronen (nach dem bisherigen, als unverändert angenommenen Erträgnisse, siehe Anlage 1) . . . . 1,071.000 fl.

B. Rechtsstreitigkeiten über höhere Werte:

I. In erster Instanz:

a) Wechselverfahren	567.000 „
b) Mandatsverfahren	47.000 „
c) Mahnverfahren sammt dem an dasselbe eventuell sich anschließenden weiteren Streitverfahren	63.000 „
d) Besitzstörungsverfahren	112.000 „
e) Sonstiges Verfahren vor Bezirksgerichten	928.000 „
f) Sonstiges Verfahren vor Gerichtshöfen erster Instanz	440.000 „
II. Rechtsmittelverfahren	246.000 „
Summe	3,474.000 fl.

Aus dem Vergleiche des laut Anlage 1 berechneten bisherigen Jahreserfolges per rund	4,534.000 fl.
mit vorstehender Summe per	3,474.000 „
ergibt sich ein voraussichtlicher Ausfall per	1,060.000 fl.

Anlage 3.

Gerichtsgebüren

des

streitigen Verfahrens in Ungarn.

In Ungarn erfolgte durch den XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1894 im Anschlusse an den XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1893 über das summarische Verfahren eine theilweise Reform der bis dahin in nahezu völlig gleicher Weise, wie bei uns normirten Gerichtsgebüren — eine Reform, deren Principien mit denen des vorliegenden Entwurfes theilweise übereinstimmen. Die wichtigsten der darin vorkommenden Gebürensätze enthält die nachstehende Zusammenstellung:

Eingaben und Protokolle.

Klageschriften, ferner die im Laufe des Processes, im Executionsverfahren und in Sequestrations- und Sicherstellungsangelegenheiten an die Gerichtsbehörde gerichteten Eingaben und sämmtliche Protokolle unterliegen folgenden Stempelgebüren:

a) wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen . . . . . . 20 kr.

b) wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. übersteigt, von jedem Bogen . . . . 50 kr.

(§. 34 G. A. XXVI: 1894, beziehungsweise §. 2 G. A. IX: 1873).

Beilagen

unterliegen wie bisher bei einem Streitgegenstand bis 50 fl. der Gebür von 10 kr., sonst der Gebür von 15 kr. von jedem Bogen (§. 34 G. A. XXVI: 1894).

Zwischenerkenntnisse.

Eine Reihe von Zwischenerkenntnissen und procesleitenden Verfügungen, dann die Endurtheile in Oppositions- und Excindirungsprocessen unterliegen bei einem Streitgegenstande bis 50 fl. einer Gebür von 1 fl. und bei einem Streitgegenstande, der mehr als 50 fl. beträgt oder unschätzbar ist, einer Gebür von 2 fl. 50 kr. (§. 8 G. A. XXVI: 1894).

Endurtheile

(außer in Oppositions- und Excindirungsprocessen) unterliegen, wenn der Streitgegenstand in einer Geldforderung besteht oder schätzbar ist, folgenden Gebüren:

Bei einem Streitgegenstande bis 50 fl.	1 fl.
" " " von 50 fl. bis 200 fl.	2 "
" " " " 200 " " 500 "	5 "
" " " " 500 " " 800 "	8 "
" " " " 800 " " 1000 "	10 "
" " " " 1000 " " 2500 "	

ist für jede Wertstufe von 100 fl. eine weitere Gebür von 1 fl. zu entrichten (§. 9 G. A. XXVI: 1894).

Endurtheile bei einem Streitgegenstande über 2500 fl. unterliegen der Gebür von $1\frac{1}{10}$ Procent des zuerkannten Wertes. Wenn der Streitgegenstand dem Kläger nur zum Theile zuerkannt wird, kann die Gebür nicht weniger als 25 fl. betragen; im Falle gänzlicher Abweisung beträgt sie 25 fl. (§ 11 G. A. XXVI: 1894).

Endurtheile über einen unschätzbaren Streitgegenstand unterliegen einer Gebür von 12 fl. (§. 12 G. A. XXVI: 1894).

Neben diesen Bestimmungen bestehen die den Absätzen A und D b der Tarifpost 103 unseres Gebürengesetzes congruenten Bestimmungen des ungarischen Gebürentarifes fo.t, wobei nur die größere Höhe der ungarischen Immobilargebür einen Unterschied gegenüber dem österreichischen Rechte begründet.

Rechtsmittel.

Zu entrichten ist für den ersten Bogen des ersten Exemplars der Appellationsschrift, und zwar:

I. Gegen das Urtheil eines königl. Bezirksgerichtes (Revisionsgesuch) eine Stempelgebür von . 1 fl.

II. im ordentlichen und summarischen Verfahren:

a) Wenn in Gemäßheit des Wertes des Gegenstandes der Appellation als feste Erkenntnisstempelgebür ein 10 fl. nicht übersteigender Betrag zu entrichten wäre, ebensoviel, als in einem Processe gleichen Wertes von dem Urtheile oder Bescheide zu entrichten wäre;

b) wenn der unter Punkt a) erwähnte feste Erkenntnisstempel 10 fl. übersteigen sollte, oder wenn gemäß des Gegenstandes der Appellation das geschöpfte Urtheil der Procentualgebür unterliegen würde — eine Gebür von . . . . 20 „

c) in jedem andern Falle, insbesondere, wenn der Gegenstand des Processes ziffermäßig nicht zu schätzen ist, wenn derselbe einen vermögensrechtlichen Anspruch nicht bildet oder wenn der Wert desselben im Laufe der Verhandlung nicht festgestellt wurde — eine Gebür von . . . 10 „

III. Von der Revision gegen Urtheile der zweiten Instanz ist sowohl im Summar- als im ordentlichen Verfahren eine um ein Fünftel höhere Stempelgebür, als in II, a, b, c angeführt wurde, zu entrichten.

IV. Vom Recurse im ordentlichen und Summarverfahren ist zu entrichten, und zwar:

1. vom Recurse gegen den Bescheid des Gerichtes erster Instanz

a) bis zu einem Processwerte von 50 fl. . . . . 1 „

b) wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 fl. übersteigt, wenn derselbe nicht schätzbar ist oder im Laufe der Verhandlung nicht festgestellt wurde . . . . 2 „

2. vom Recurse gegen einen im Rechtsmittelverfahren oder infolge eines Recurses ergangenen Bescheid der zweiten Instanz:

im Falle des Punktes 1 a) . . . . 2 „
im Falle des Punktes 1 b) . . . . 4 „
(§. 21 G. A. XXVI: 1894).

Vergleiche.

Von einem gerichtlichen Vergleiche, welcher eine zwischen den Parteien strittig gewordene Frage ohne Urtheilsfällung löst, ist sowohl im Summar- als im ordentlichen Verfahren die Hälfte jener Stempelgebür zu entrichten, welche im Falle einer Urtheilsfällung über den Gegenstand des Vergleiches zu entrichten wäre. Von dem gemäß §. 21 des Gesetzartikels XVIII: 1893, über das Summarverfahren noch vor Einleitung der Streitverhandlung geschlossenen Vergleiche ist der vierte Theil jener Stempelgebür zu entrichten, welche von dem über den Gegenstand des Vergleiches gefällten Urtheile zu entrichten wäre (§. 25 G. A. XXVI 1894).

Börsenschiedsgerichte.

Besondere Bestimmungen wurden mit dem Gesetzartikel XVI: 1875, über die Stempelpflicht der bei der Budapester Waren und Effectenbörse sowie bei den Schiedsgerichten der Producten- und Getreidehallen in der Provinz vorkommenden Schriften und Rechtsgeschäfte und der Urtheile dieser Gerichte erlassen. Hiernach sind

alle an die Budapester Waren- und Effectenbörse, sowie an die Producten- und Getreidehallen in der Provinz gerichteten Eingaben und daselbst aufgenommenen Protokolle den nachstehenden Stempelgebüren unterworfen:

a) Wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, für jeden Bogen 12 kr.;

b) wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. übersteigt oder nicht bestimmt werden kann, für jeden Bogen 36 kr. (§. 1 G. A. XVI: 1875).

Die Bestimmungen über die bedingte Stempelfreiheit der Correspondenzen der Handelsleute und Gewerbetreibenden in ihren eigenen Handels- und Geschäftsangelegenheiten werden mit Rücksicht auf diese Schiedsgerichte dahin abgeändert, dass in jenen Fällen, wo solche Correspondenzen vor Gericht nicht zum Behufe der Geltendmachung des Meritums des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, sondern zur Nachweisung der Wert- und Preisdifferenzen, das ist also nebensächlicher Fragen benützt werden, durch die klägerische Partei nur die dem Werte des eigentlichen Streitgegenstandes und der Gattung des Rechtsgeschäftes entsprechende Scalagebür zu entrichten ist. Wenn das Schiedsgericht überhaupt keinen Unterschied in der Gattung feststellt, so unterliegt jeder durch die Partei vorgewiesene Brief der fixen Stempelgebür von 50 kr. von jedem Bogen, soferne nicht die Scalagebür dem bezüglichen Werte gemäß geringer ist (§. 2 G. A. XVI: 1875).

Bezüglich der vor den Börsen- und Hallen-Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche gilt Folgendes:

Wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft durch den Vergleich nur insoferne geändert wird, dass die contrahirenden Theile anstatt der in dem ursprünglichen Rechtsgeschäfte bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten geringere Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen, so entfällt für den Vergleich außer dem Protokollstempel lediglich die fixe Stempelgebür von 50 kr.

Wenn jedoch infolge des Vergleiches der Wert der ursprünglichen Rechte und Verbindlichkeiten erhöht wird, so ist außer dem Protokollstempel die der Beschaffenheit des Geschäftes entsprechende Scalagebür nur in jenem Maße besonders zu entrichten, welches dem die ursprüngliche Festsetzung übersteigenden Mehrwerte entspricht (§. 6 G. A. XVI: 1875).

Die Stempelgebür für Urtheile dieser Schiedsgerichte beträgt, wenn der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebüren:

a) 50 fl. nicht übersteigt, für jede Ausfertigung 50 kr.;

b) wenn er 50 fl. übersteigt, jedoch nicht mehr als 200 fl. beträgt, für jede Ausfertigung 1 fl. 25 kr.;

c) wenn er 200 fl. übersteigt oder nicht schätzbar ist, für jede Ausfertigung 2 fl. 50 kr. (§. 7 G. A. XVI: 1875).

Wenn das Rechtsgeschäft, bezüglich dessen das Börsen- oder Hallengericht ein Urtheil fällt, nur im Falle der Ausstellung einer Urkunde der Stempelgebür unterliegt, eine solche Urkunde aber factisch nicht ausgestell wurde, so ist das gerichtliche Urtheil als die Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen und die Scalagebür für dasselbe nach Maßgabe der Art des Geschäftes und nach dem bezüglichen Werte, jedoch mit Berücksichtigung der oben in Absicht auf die Handelscorrespondenzen angeführten Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes durch die Parteien zur ungetheilten Hand zu entrichten; diese Gebür darf aber nicht geringer sein als diejenige, welche für Urtheile nach dem Werte des Streitgegenstandes festgesetzt ist (§. 8 G. A. XVI: 1875).

Anlage 4.

Die staatlichen Gerichtsgebüren

des

streitigen Civilgerichtsverfahrens, des Concursverfahrens und des Strafverfahrens im Deutschen Reiche, insbesondere in Preußen.

Einleitung.

Bis zum Jahre 1878 beruhten die Gerichtsgebüren in den deutschen Staaten ausschließlich auf den in den einzelnen Staaten geltenden Gebüren- oder Taxordnungen, deren es in manchen Staaten eine ganze Reihe gibt und die untereinander fast durchwegs mehr oder weniger bedeutende Abweichungen aufweisen.

Die Erlassung der Deutschen Processordnungen, der Civilprocessordnung, der Strafprocessordnung und der Concursordnung, bot den Anlass, hierin eine Änderung eintreten zu lassen und, zunächst nur rücksichtlich der Rechtssachen, auf welche die Deutschen Processordnungen Anwendung finden, das Gebürenwesen im Wege der Reichsgesetzgebung einheitlich zu regeln.

Bezüglich der Gebüren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten war diese einheitliche Regelung schon im §. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vorgesehen, und durch die Vorschrift im §. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit den Einführungsgesetzen zur Civilprocessordnung, Strafprocessordnung und Concursordnung war das Inkrafttreten der erwähnten Justizgesetze zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der neuen Processgesetzgebung von dem Erlasse der Gebürenordnung abhängig gemacht.

So entstanden das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und die Gebürenordnungen für Gerichtsvollzieher, dann für Zeugen und Sachverständige, deren Geltung durch die Landesgesetzgebungen auf eine Reihe durch dieselben zunächst nicht berührten Angelegenheiten des streitigen und des außerstreitigen Gerichtsverfahrens, dann des strafgerichtlichen Verfahrens erstreckt wurde.

Für die folgende Darstellung der staatlichen Gerichtsgebüren kommt von diesen Gebürenvorvorschriften nur das Deutsche Gerichtskostengesetz mit den durch die Novelle vom 29. Juni 1881 im Sinne der Milderung hervorgetretener Härten bewirkten Abänderungen in Betracht.

Neben diesem Reichsgesetze stehen noch die landesgesetzlichen Stempel-, Tax- und Gebürengesetze bezüglich jener gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche das Deutsche Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet, in Geltung.

Zur Beurtheilung der gesammten, die Processparteien treffenden Gebürenlast muss indessen stets im Auge behalten werden, dass neben den im Folgenden dargestellten staatlichen Gebüren nach §. 79 D. G. K. G. noch sogenannte bare Auslagen (Schreibgebüren,*) Gerichtsvollzieher-, Zeugen- und Sachverständigengebüren, Post-, Insertionsgebüren u. s. w.) eingehoben werden, aber in der Regel nicht in die Staatscasse fließen.**)

---

*) Die Schreibgebür wird für Ausfertigungen und Abschriften erhoben und beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Für einige Fälle sind Befreiungen eingeräumt (§§. 80, 80 a und 80 b D. G. K. G.).

**) In Bayern werden zufolge §. 14 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894 alle bei den Gerichten anfallenden Schreibgebüren für die Staatscasse eingezogen.

Von den landesgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsgebüren werden in dieser Darstellung nur jene Preußens, soweit sie nicht speciell das außerstreitige Gerichtsverfahren betreffen, berücksichtigt.

Der Ertrag der Gerichtsgebüren im Deutschem Reiche wird von Seite der Reichsbehörden nur bezüglich der Gebüren des Concursverfahrens ausgewiesen; dieselben ergaben im Jahre 1895 — mit Ausschluss der baren Auslagen — 869.169 Mark. Die auf die Einzelstaaten bezüglichen Ertragsdaten sind bald mehr, bald weniger detaillirt: in Bayern zum Beispiel betrugen im Jahre 1894 die Gebüren einschließlich der Schreibgebüren

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Concursprocesse . . . . 2,078.838 Mark
2. in der nichtstreitigen Rechtspflege . . . . 13,760.857 „
3. in der gerichtlichen Strafrechtspflege
   a) in Verbrechens-, Vergehens- und Übertretungssachen . . . . 508.767 „
   b) in Forstrügesachen . . . . 50.623 „

In Preußen ergaben die Gerichtskosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebüren für die den Gerichten zu liefernden Catasterauszüge) und Geldstrafen im Verwaltungsjahre 1894/95 56,381.409 Mark; wieviel davon auf die streitige Rechtspflege, das Concursverfahren und das Strafverfahren entfällt, ist nicht ersichtlich.

I. Sachliche Geltung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und Verfahren der Bemessung.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz regelt die Erhebung der Gebüren und Auslagen in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprocessordnung, die Strafprocessordnung oder die Concursordnung Anwendung findet (§. 1 D. G. K. G.); in Preußen gilt dasselbe auch für die vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, soweit dieselben durch landesgesetzliche Anordnung nach der Deutschen Civilprocessordnung oder Strafprocessordnung verhandelt werden, ferner — mit einigen Modificationen — für die nach dem preußischen Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, und für die nach den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Übertretungen der Vorschriften über das Handelsregister) zu behandelnden Strafsachen (§§. 1 bis 3, preuß. Ausführungsgesetz z. D. G. K. G., §. 116, preuß. Gerichtskostengesetz 25. Juni 1895).

Besondere Gebürenvorschriften bestehen für das Verfahren der Gewerbegerichte und für das schiedsrichterliche Verfahren (siehe Anhang); desgleichen für gewisse andere specielle Verfahrensarten, z. B. in Preußen für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen (Gesetz 24. Juni 1875, G. S. S. 395, §. 96, Gesetz 18. Februar 1880, §. 115, Absatz 3, preuß. G. K. G. ex 1895).

Neben den Gebüren des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet eine Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben — auch für den gerichtlichen Gebrauch von Urkunden — in der Regel nicht statt, doch bleiben Urkunden, die im Verfahren errichtet werden, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen (§. 2 D. G. K. G.). Von der vorstehenden Regel, durch welche die Erhebung landesgesetzlicher Abgaben für Acte des Verfahrens neben den Gebüren des Deutschen Gerichtskostengesetzes ausgeschlossen werden soll, bestehen Ausnahmen in der Zulassung einer besonderen Registrirungsgebür für das in einem Urtheile festgestellte Rechtsverhältnis neben der Entscheidungsgebür, wo eine solche Registrirungsgebür in den bestehenden Landesgesetzen begründet ist (§. 100 D. G. K. G.); ferner in der Anordnung, dass, im Falle die nach dem Deutschen Gerichtskostengesetze zu erhebende Gebür für die Aufnahme eines Vergleiches oder für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes erlassene Entscheidung weniger beträgt, als die nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich zu erhebende Staatsgebür, der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungs- (Vergleichs-) Gebür des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist (§. 101 D. G. K. G.)

Das Bemessungsverfahren ist ein gerichtliches. Gegen den Ansatz von Gebüren und Auslagen kann sowohl der Zahlungspflichtige, als auch die Staatscasse Erinnerungen einbringen, über welche das Gericht der Instanz entscheidet. Die Entscheidung ist im Beschwerdewege anfechtbar, kann aber auch sowohl vom entscheidenden Gerichte selbst, als auch von dem Gerichte der höheren Instanz von amtswegen geändert werden (§. 4 D. G. K. G.).

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist (§. 5 D. G. K. G.). Im übrigen unterliegen die Gerichtskosten den landesgesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Die Gerichte sind befugt, Gebüren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebürenfreiheit zu gewähren (§. 6 D. G. K. G.).

Der Mindestbetrag einer Gebür ist 20 Pfennig; Pfennigbeträge, die nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet (§. 7 D. G. K. G.)

Auch die Stempelgebüren von nicht gehörig gestempelten Urkunden, welche dem Gerichte vorgelegt werden, werden zugleich mit den Gerichtskosten bemessen und eingezogen; Stempelstrafen werden in solchen Fällen nur dann nicht eingehoben, wenn die Einreichung der Urkunde beim Gerichte innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt §§. 30, 31 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895).

II. Gebüren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art der Veranlagung und Ausmaß der Gebüren im allgemeinen. Berechnung der Wertgrundlagen der Bemessung.

Ausgehend von der Erwägung, dass für das Ausmaß der Gerichtsgebüren nicht nur das Maß der aufzuwendenden richterlichen Arbeitskraft, sondern auch der Wert, welchen der in Anspruch genommene Rechtsschutz für die Partei hat, somit der Wert des Streitgegenstandes in Betracht zu ziehen ist, ordnet das Deutsche Gerichtskostengesetz die Erhebung der Gebüren nach dem Werte des Streitgegenstandes an (§. 8, Absatz 1), führt aber eine fallende Bemessungsscala ein, welche ein gewisses Gebüreneinkommen auch bei kleinen Rechtssachen dem Staatsschatze sichern und zugleich dem Überhandnehmen geringfügiger Processe durch verhältnismäßig stärkere Belastung derselben entgegenwirken soll.

Als Gegenstände der Gebür erscheinen grundsätzlich gewisse Hauptacte des Verfahrens (siehe unten), und sind alle nicht ausdrücklich angeführten richterlichen Amtshandlungen gebürenfrei, wodurch eine Schätzung der voraussichtlichen Gesammtkosten eines Processes erleichtert, beziehungsweise der Betrag dieser Kosten von Zufälligkeiten unabhängiger gemacht werden soll, als es bei der Erhebung einer besonderen Gebür von jedem einzelnen richterlichen Acte der Fall wäre. Die im weiteren näher dargestellten Abweichungen von diesen Grundsätzen und die Combination der eigentlichen Gebüren mit den sogenannten Auslagen (§. 79 ff. D. G. K. G.), zu welchen namentlich auch die Schreibgebüren zählen, stellen indessen die Erreichung dieses angestrebten Zweckes in Frage.

Die Scala für die Bemessung der sogenannten vollen Gebür beginnt mit einem Gebürensatze von 1 Mark bei Gegenständen im Werte bis 20 Mark und ist, wie bereits erwähnt, procentuell fallend eingerichtet; bei Gegenständen im Werte von mehr als 8200 bis 10.000 Mark einschließlich, erreicht die volle Gebür den Betrag von 90 Mark, die ferneren Wertclassen steigen um je 2000 Mark und die Gebüren um je 10 Mark (§. 8 D. G. K. G.).

Zum Behufe der Wertbestimmung ist bei jedem Antrage der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Theiles desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben; die Angabe kann jederzeit berichtigt werden (§. 14 D. G. K. G.). Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Processgerichtes oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebüren maßgebend (§. 15 D. G. K. G.); soweit aber eine solche Entscheidung nicht stattfindet und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Wertes erforderlich wird, erfolgt dieselbe durch Gerichtsbeschluss; sie kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von amtswegen geändert werden, eine Bestimmung, welche hauptsächlich dem Interesse des Staatsschatzes dienen soll; übrigens kann die gerichtliche Wertfestsetzung auch im Beschwerdewege angefochten werden (§. 16 D. G. K. G.). Das Gericht geht bei der Wertfestsetzung nach freiem Ermessen, eventuell auf Grund eines besonderen Beweisverfahrens vor (§. 9 D. G. K. G., §. 3 C. P. O.). Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so können die Kosten derselben der Partei, welche dieselbe etwa schuldhafterweise veranlasst hat, auferlegt werden (§. 17 D. G. K. G.). Der Wert des Streitgegenstandes eines Processes über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung im Concurse ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Processgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen (§. 9 D. G. K. G., §. 136 C. O.).

Für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend.

Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben, wenn sie als Nebenforderungen (zugleich mit dem Hauptanspruche) geltend gemacht werden, in der Regel unberücksichtigt; für Acte der Zwangsvollstreckung

wegen einer Geldforderung werden aber die einzuziehenden Zinsen mitberechnet. Für Acte, welche solche Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch oder bloß die Kosten des Rechtsstreites betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen, insoweit er den Wert des Hauptanspruches nicht übersteigt, beziehungsweise der Betrag der streitigen Processkosten maßgebend (§§. 9 und 13 D. G. K. G., §. 4 C. P. O.).

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; soweit Klage und Widerklage oder wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Processen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebüren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes, sonst nach der Summe des Wertes der Gegenstände zu berechnen (§§. 9 und 11 D. G. K. G., §. 5 C. P. O.).

Für Acte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebüren nur nach dem Werte dieses Theiles zu berechnen. Sind von einzelnen Werttheilen in derselben Instanz für gleiche Acte Gebüren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebür von dem Gesammtbetrage der Werttheile und zwar, falls für die Acte verschiedene Gebürensätze eintreten, nach dem höchsten Satze zu berechnen wäre. (§. 12 D. G. K. G.)

Besondere Vorschriften bestehen über die Bewertung des Besitzes einer Sache, der Sicherstellung einer Forderung, einer Grunddienstbarkeit, des Bestehens oder der Dauer eines Bestandverhältnisses, des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen (§. 9 D. G. K. G., §§. 6 –9 C. P. O.).

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 und nicht über 50.000 Mark angenommen. Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend (§. 10 D. G. K. G.).

Gegenstände der Gebüren.

Gegenstände der Gebüren sind, wie bereits bemerkt, nur gewisse im Gesetze taxativ angeführte Acte des Verfahrens.

I.

Vor allem erscheinen als gebürenpflichtig:

1. Die contradictorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebür);
2. die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebür); und
3. eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebür) (§. 18 D. G. K. G.).

Hiebei gilt als Grundsatz, dass jede dieser drei Gebüren **in jeder Instanz** rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes **nur einmal** erhoben wird (§. 28 D. G. K. G.).

Hat ein Rechtsstreit wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichtes von diesem an das Landgericht überzugehen, so bildet das Verfahren vor den beiden Gerichten nur eine Instanz im Sinne des vorstehenden §. 28 D. G. K. G. (§. 30 D. G. K. G.); ebenso ist, wenn eine Sache von einem höheren Gerichte an ein Gericht unterer Instanz zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen wird, das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor dem letzteren Gericht zusammen nur als eine Instanz anzusehen (§. 31 D. G. K. G.).

Das Verfahren infolge des Einspruches gegen ein Versäumnisurtheil gilt im Sinne des §. 28 D. G. K. G. als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird. In anderen Fällen gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, doch wird durch die Gebür für das Versäumnisurtheil eine andere Entscheidungsgebür derselben Instanz nicht ausgeschlossen (§. 32 D. G. K. G.).

Außer dem Falle des Einspruches gegen ein Versäumnisurtheil kennt das Gesetz noch mehrere Ausnahmen von dem Grundsatze des §. 28, betreffend die gebürenrechtliche Einheit jeder Instanz, und zwar im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Ergänzung eines Urtheiles (§. 29 D. G. K. G.), dann im Falle ein Urkunden- oder Wechselprocess in das ordentliche Verfahren übergeht (§. 33 D. G. K. G.), ferner in den Fällen der im §. 39 D. G. K. G. bezeichneten Nebenstreitigkeiten und Anträge; eine wichtige Ausnahme vom gedachten Grundsatze bildet endlich die Bestimmung, dass, soferne durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben Verschleppungen des Rechtsstreites veranlasst werden, das Gericht von amtswegen die besondere Erhebung einer Gebür für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebür für die durch das nachträgliche neue Vorbringen veranlasste nochmalige Beweisanordnung beschließen kann, welche Gebür im vollen Ausmaße des §. 8 D. G. K. G. besteht, jedoch bis auf $^{2}/_{10}$ herabgesetzt werden kann (§. 48 D. G. K. G.).

Jede der drei oberwähnten Gebüren (Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebür) wird in der Regel im vollen, im §. 8 D. G. K. G. normirten Ausmaße erhoben (volle Gebür, §. 18 D. G. K. G.).

Was speciell die Verhandlungsgebür anbelangt, so wird dieselbe für die contradictorische, das heißt eine solche mündliche Verhandlung, in welcher von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden, erhoben (§. 19 D. G. K. G.), dann auch für eine nicht contradictorische mündliche Verhand-

lung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt, weil in diesen Rechtssachen die Willensübereinstimmung der Streittheile und das Ausbleiben des beklagten Theiles nicht die Wirkung hat, wie in anderen Streitsachen; dann für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (§§. 313—319 C. P. O.), weil dasselbe ein Surrogat der mündlichen Verhandlung bildet (§. 20 D. G. K. G.). Dagegen wird, um die vergleichsweise Erledigung der Rechtsstreite zu fördern, die Verhandlungsgebür nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes eine Entscheidung erlassen wird, ohne dass die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebürenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist (§. 21 D. G. K. G.).

Die Beweisgebür wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz, noch theilweise stattgefunden hat oder bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird (§. 22 D. G. K. G.).

Die Entscheidungsgebür wird nur zu $^3/_{10}$ erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung; dieselbe wird zu $^3/_{10}$ auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiches erhoben, jedoch, da die Entscheidungsgebür in jeder Instanz nur einmal erhoben werden darf, nur dann, wenn nicht der Vergleichsaufnahme eine gebürenpflichtige Entscheidung in derselben Instanz vorangegangen ist (§. 23 D. G. K. G.).

Ein bedingtes Urtheil (§. 425 C. P. O.) gilt für die Gebürenerhebung als Beweisanordnung und erst das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird, als Gegenstand der Entscheidungsgebür; ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebüren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebür erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebürensatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheiles in derselben Instanz (§. 24 D. G. K. G).

Das nach dem Vorstehenden (§§. 18—24 D. G. K. G.) sich ergebende Ausmaß der Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebür erfährt in gewissen Fällen eine Ermäßigung, und zwar wird dasselbe

1. nur zu $^6/_{10}$ erhoben, wenn der Act im Urkunden- oder Wechselprocesse erfolgt (§. 25 D. G. K. G.);

2. zu $^5/_{10}$, wenn der Act ausschließlich betrifft:

a) gewisse, das Meritum der Streitsache nicht berührende Verhandlungen, insbesondere processhindernde Einreden oder von amtswegen zu berücksichtigende processhindernde Thatsachen (§. 26, ZZ. 1–6, D. G. K. G.), wobei im Falle der Abweisung des Klägers, beziehungsweise der antragstellenden Partei aus einem solchen processualen Grunde auch für eine Verhandlung zur Hauptsache die ermäßigte Gebür gilt;

b) gewisse Acte der Zwangsvollstreckung (§. 26, ZZ. 7—9, D. G. K. G.);

c) die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzuläßigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (§. 26, Z. 10 D. G. K. G.);

3. zu $^3/_{10}$, wenn der Act die Zuläßigkeit einer Nebenintervention oder die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen betrifft (§. 27 D. G. K. G.), wobei diese Streitigkeiten für die Gebürenerhebung als besondere Rechtsstreite gelten (§. 39 D. G. K. G).

II.

In einer Reihe von Fällen ordnet das Gesetz, abweichend von der Regel, derzufolge die contradictorische Verhandlung, die Beweisanordnung und die Entscheidung die Gegenstände der Gebür bilden, die Erhebung besonderer Gebüren an.

Hieher gehören:

1. Gebüren für gewisse Gattungen von Streitigkeiten, d. h. für die bezügliche Entscheidung einschließlich des Verfahrens, und zwar werden erhoben:

a) $^5/_{10}$ der vollen Gebür, wenn es sich um einen Antrag auf Sicherung des Beweises handelt und die Beweisaufnahme stattfindet (§. 36 D. G. K. G.);

b) $^3/_{10}$ der vollen Gebür, wenn im vorhergehenden Falle die Beweisaufnahme nicht stattfindet (§. 36 D. G. K. G.), oder wenn es sich handelt um Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind, dann um Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (§. 34 D. G. K. G.);

c) $^2/_{10}$ der vollen Gebür), wenn es sich handelt um vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, um gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (sowei

für dieselben keine besondere Bestimmung besteht, daher insbesondere mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung in Gegenstände unbeweglichen Vermögens, s. unten), (§. 35 D. G. K. G.); ebenso werden $^2/_{10}$ der vollen Gebür für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren vorbehaltlich der Einrechnung in die Gebüren des bei rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches entstehenden Rechtsstreites erhoben (§. 37, Z. 1 D. G. K. G.);

d) $^1/_{10}$ der vollen Gebür wird erhoben für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehles im Mahnverfahren (§. 37, Z. 2 D. G. K. G.), dann bei der Entscheidung über die Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Processkosten, sowie in gewissen Fällen der Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsclausel, sofern die Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, und wenn über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entschieden wird (§. 38 D. G. K. G.).

Jedes dieser unter 1. angeführten Verfahren gilt für die Gebürenerhebung als „besonderer" Rechtsstreit; nur wenn mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung wegen desselben Anspruches denselben Gegenstand betreffen, kommt die Gebür nur einmal zur Erhebung (§. 39 D. G. K. G.).

2. Gebüren für gewisse, nicht mit einer Entscheidung zu finalisirende Verhandlungen:

a) Für das Ersuchen des Gerichtsschreibers an die Post um Bewirkung einer nicht von amtswegen erfolgenden Zustellung ist eine Gerichtsgebür im Ausmaße der entsprechenden Gerichtsvollziehergebür einzuheben (§. 40 D. G. K. G.);

b) für das Vertheilungsverfahren, betreffend den infolge der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hinterlegten Geldbetrag werden $^5/_{10}$, und wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, $^3/_{10}$ der vollen Gebür erhoben (§. 42 D. G. K. G.);

c) $^3/_{10}$ der vollen Gebür werden für einen Sühnetermin einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleiches und vorbehaltlich der Einrechnung in die Gebüren eines entstehenden Rechtsstreites erhoben (§. 41 D. G. K. G.);

d) $^2/_{10}$ der vollen Gebür werden erhoben für die Verhandtung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist (§. 43 D. G. K. G.).

3. Im Aufgebotsverfahren (öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten) wird $^1/_{10}$ der vollen Gebür erhoben:

a) für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages;

b) für die Verhandlung im Aufgebotstermine;

c) für die Entscheidung (§. 44 D. G. K. G.)

4. In der Beschwerdeinstanz wird für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens nur eine einheitliche Gebür von $^3/_{10}$ der vollen Gebür erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen, wogegen sonst Gebüren nicht erhoben werden. Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers zur entsprechenden Anwendung (§. 45 D. G. K. G.)

5. Bei Zurücknahme einer Klage, eines Antrages, Einspruches oder Rechtsmittels, bevor ein gebürenpflichtiger Act stattgefunden hat, wird $^1/_{10}$ der Gebür erhoben, welche für die beantragte Entscheidung, beziehungsweise Verhandlung zu erheben sein würde; bei bloßer Restringirung des Begehrens soll aber hiedurch die Gebürensumme nicht über das Ausmaß, welches ohne die Restringirung entfallen wäre, gesteigert werden. Diese Gebür wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen wird (§. 46 D. G. K. G.).

III.

Durch landesgesetzliche Bestimmungen sind an die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes sich anschließende Gebürenvorschriften in Betreff der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erlassen worden, welche einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens zufolge §. 757 C. P. O. nach den Landesgesetzen stattfindet, und welche daher auch durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht direct betroffen wird.

Die Gebüren bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind in Preußen derzeit durch das Gesetz vom 18. Juli 1883 (theilweise abgeändert durch das Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895) geregelt.

Hienach werden im Verfahren der Zwangsversteigerung Gebüren erhoben:

a) Für einige Acte des dem Zuschlage vorangehenden und nachfolgenden Verfahrens, und zwar:

1. Für den Erlass der Bekanntmachung des Versteigerungstermines $^2/_{10}$, und zwar in der Regel nur einmal, falls aber ein Termin schon abgehalten wurde und sohin ein neuer Termin bekannt gemacht wird, noch weiter $^1/_{10}$;

2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermines $^2/_{10}$;

3. für die Abhaltung jedes weiteren Versteigerungstermines $^1/_{10}$;

4. für das Vertheilungsverfahren $^5/_{10}$ der im §. 8 D. G. K. G. bestimmten vollen Gebür, mit der Modification bei Berechnung der vollen Gebür, dass bei Gegenständen von mehr als 100.000 Mark die ferneren Wertclassen um je 3000 Mark — anstatt, wie nach §. 8 D. G. K. G. um je 2000 Mark — und die Gebüren um je 10 Mark steigen (§. 2, Gesetz 18. Juli 1883.)

b) Für das Urtheil, durch welches der Zuschlag ertheilt worden ist, wird — unabhängig von dem Wertstempel für die Vermögensübertragung, beziehungsweise der in den Hohenzollern'schen Landen bei der Eintragung des Erstehers als Eigenthümer zu erhebenden Abgabe — eine Gebür, welche im Falle der Aufhebung des Urtheiles abgeschrieben, beziehungsweise rückerstattet wird, nach einer fallenden Scala erhoben, welche mit einem Gebürensatze von 80 Pfennigen für Gegenstände im Werte bis 20 Mark beginnt, für Gegenstände im Werte von mehr als 90.000 bis 100.000 Mark den Betrag von 80 Mark ausmacht und in den ferneren, je 10.000 Mark umfassenden Wertclassen um je 2 Mark steigt (§§. 33 und 117 preuß. G. K. G. ex 1895).

Sämmtliche unter a) und b) bezeichneten Gebüren werden nach dem Gebote, für welches der Zuschlag ertheilt wird, wenn aber dieses Gebot $^2/_3$ des Wertes des Gegenstandes nicht erreicht — mit Ausnahme der Gebür für das Vertheilungsverfahren — nach diesen $^2/_3$ des Wertes berechnet. Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die unter a) bezeichneten Gebüren nach dem Werte des Gegenstandes berechnet. Bei Gegenständen, welche der Grund- oder der Gebäudesteuer unterliegen, ist der Wert in der Regel auf den 40fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages und den 25fachen Betrag des Gebäudesteuernutzungswertes, in den Hohenzollern'schen Landen nach dem Werte des Steueranschlages zu bestimmen (§. 4, Gesetz 18. Juli 1883). Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so sind die entsprechenden Beträge zusammenzurechnen; nur die Gebüren für das Urtheil, durch welches mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen werden, sind für jeden Ersteher gesondert zu berechnen (§. 5, Gesetz 18. Juli 1883).

B. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr $^5/_{10}$ der im §. 8 D. G. K. G. bestimmten vollen Gebür von dem Reinertrage der Zwangsverwaltung, mindestens jedoch von dem Betrage des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuernutzungswertes, in den Hohenzollen'schen Landen mindestens von 4 Procent des Steueranschlages erhoben.

Für einige besondere Fälle bestehen Ermäßigungen der unter A und B angeführten Gebüren (§. 12, Gesetz 18. Juli 1883).

IV.

Im §. 47 D. G. K. G. sind verschiedene Acte als gebürenfrei aufgezählt, theils zur Vermeidung von Zweifeln, theils weil sie als regelmäßige Vorbereitungen oder Anhängsel des Verfahrens bezeichnet werden können und der ausdrücklichen Aufzählung bedürfen, um ihnen auch da, wo ein Rechtsstreit noch nicht oder nicht mehr anhängig ist, die Gebürenfreiheit zu sichern und sie der Auffassung, dass sie als selbständige Rechtsstreite oder Instanzen zu besteuern seien, zu entziehen. Hieher gehören z. B. die Verhandlung und Entscheidung über die Process- oder Sachleitung, die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechtes, die Bestimmung des zuständigen Gerichtes u. s. w. Für eine Anzahl dieser, in der Regel gebürenfreien Acte hat aber das Gericht, wenn das Verfahren nach freier richterlicher Überzeugung muthwillig veranlasst ist, von amtswegen die besondere Erhebung von $^3/_{10}$ der vollen Gebür des §. 8 D. G. K. G. zu beschließen. Ebenso greift im Falle einer Beschwerde gegen eine die Process- oder Sachleitung betreffende Entscheidung die Gebürenfreiheit in der Beschwerdeinstanz nicht platz, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

V.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebürensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte; doch ist für eine Beweisanordnung und Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, eine Beweisgebür nicht zu erheben, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war. (§. 49 D. G. K. G.)

VI.

Landesgesetzliche Vorschriften bestehen endlich über die Gebürenerhebung für die Erledigung von Ersuchen anderer Gerichte in Sachen, die durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden. Für solche Ersuchen eines nicht preußischen Gerichtes sind (außer den baren Auslagen) — unbeschadet der Staatsverträge — zu erheben:

1. Wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebüren bestimmt sind, diese Gebüren;

2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstückes ersucht ist, $^{1}/_{10}$ der Sätze des §. 8 D. G. K. G., jedoch nicht über 10 Mark;

3. in allen anderen Fällen $^{2}/_{10}$ der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Auf das Ersuchen eines preußischen Gerichtes finden die Bestimmungen unter 1 und 2 dann Anwendung, wenn die Angelegenheit nicht schon im Bezirke des ersuchenden Gerichtes Gegenstand der Gebür ist (§§. 19 und 20 preuß. Ausführungsges. z. D. G. K. G.).

III. Gebüren im Concursverfahren.

Auch im Concursverfahren werden die Gebüren nach den oben in Betreff der Gebüren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dargestellten Grundsätzen erhoben. Insbesondere gelten auch hier die Bemessungsscala des §. 8 D. G. K. G. und die oben angeführten Vorschriften über die Art der Wertfestsetzung (§. 50 D. G. G. K.).

Gegenstand der Gebür ist in der Regel das ganze Concursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens.

Hiefür ist zu entrichten, wenn das Verfahren beendigt wird:

1. Durch Aufhebung auf Grund der Schlussvertheilung, das Zweifache der vollen Gebür.

2. durch Aufhebung auf Grund eines Zwangsausgleiches, $1^{8}/_{10}$ der vollen Gebür;

3. durch Einstellung nach Beginn des Vollzuges einer Abschlagsvertheilung oder nach Beginn eines Vergleichstermines, $1^{5}/_{10}$ der vollen Gebür;

4. durch Einstellung nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor den unter 3 bezeichneten Zeitpunkten, $1^{3}/_{10}$ der vollen Gebür;

5. durch Einstellung vor Ablauf der Anmeldefrist, $^{7}/_{10}$ der vollen Gebür (§. 51 D. G. K. G.).

Die Grundlage dieser Gebüren ist der Betrag der Activmasse, wenn aber die Schuldenmasse geringer ist, der Betrag der letzteren. Massekosten — mit Ausnahme der Gebüren des Concursgerichtes, des Concursverwalters und des Gläubigerausschusses — sowie Masseschulden werden abgezogen; Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur mit dem für diese nicht erforderlichen Betrage angesetzt. Für die Berechnung der gebürenpflichtigen Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend (§. 52 D. G. K. G.).

Außer den vorstehenden, für das Concursverfahren als Ganzes zu entrichtenden Gebüren sind aber auch Gebüren für eine Reihe einzelner Acte des Verfahrens vorgesehen, (§§. 53 bis 58 D. G. K. G.)

IV. Gebüren in Strafsachen.

Gebüren im Strafverfahren über öffentliche Anklage.

Eine Gebürenerhebung findet im Strafverfahren über öffentliche Anklage in der Regel nur bei rechtskräftiger Verurtheilung eines Angeklagten zu einer Strafe statt, und wird in diesem Falle für jede Instanz zunächst nur eine Pauschgebür angesetzt, deren Höhe sich nach der Höhe der rechtskräftigen Strafe richtet. Die gesetzliche Gebürenscala (§. 62 D. G. K. G.) beginnt mit einem Gebürenbetrage von 5 Mark im Falle einer Geldstrafe von 1 bis 20 Mark oder einer Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Tagen, ist stark degressiv eingerichtet und schließt mit einer Maximalgebür von 300 Mark im Falle einer 3000 Mark oder 10 Jahre übersteigenden Strafe; ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebür 5 Mark, ist ausschließlich auf Verlust einzelner oder aller bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, 45 Mark. Ist neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die letztere ersterer nach dem im Urtheile für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzten Maßstabe und in Ermanglung einer solchen Festsetzung nach dem Maßstabe von einem Tag Freiheitsstrafe für jeden angefangenen Betrag von 10 Mark zugerechnet. Ist auf Geldstrafe allein oder nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auch auf

Freiheitsstrafe erkannt, so darf die Gebür den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen. Wird eine bereits rechtskräftig erkannte Strafe in eine neue Strafbemessung einbezogen, so richtet sich die Gebür für das neue Verfahren nur nach der Differenz zwischen der neuen Gesammtstrafe und der früher erkannten Strafe. Die bloße Zusammenziehung mehrerer rechtskräftiger Strafen in eine Gesammtstrafe erfolgt gebürenfrei.

Die volle Gebür nach obiger Scala ist sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz und in der Revisionsinstanz, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird, zu erheben, und zwar, wenn eine Strafe mehrere Angeschuldigte betrifft, von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so werden, wenn das frühere Urtheil aufrechterhalten wird, die Gebüren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben; wird dagegen das frühere Urtheil aufgehoben, so gilt für die Gebürenerhebung das neue mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Verfahren der Instanz.

Eine Ermäßigung auf $^{5}/_{10}$ der normalen Säße kann vom Gerichte bewilligt werden:

a) in erster Instanz, wenn weder eine Voruntersuchung, noch im Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, oder wenn vor dem Schöffengericht ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten wurde (§. 211 St. P. O.);

b) in der Berufungsinstanz, wenn in derselben eine Beweisaufnahme nicht stattgefunden hat.

$^{2}/_{10}$ der normalen Säße sind zu erheben, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung durch amtsrichterlichen Strafbefehl festgesetzt ist. Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen, so sind für das ganze Verfahren $^{4}/_{10}$ der normalen Säße zu erheben.

In der Berufungsinstanz sind nur $^{4}/_{10}$ zu erheben, wenn die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen wird oder gegen die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs gerichtet ist (§§. 59 bis 65, dann 77 D. G. K. G.).

Außer den vorstehenden, für jede Instanz nur einmal zu entrichtenden Pauschgebüren werden aber noch besondere Gebüren für Entscheidungen über gewisse Anträge erhoben, und zwar:

1. $^{1}/_{10}$ der vollen Gebür für die Verwerfung folgender Anträge:

a) eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

b) einer unzulässigen Berufung oder Revision;

c) eines unzulässigen Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens;

d) eines unzulässigen Einspruches gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl oder eines unzulässigen Antrages auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach Erlass eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde;

e) einer Beschwerde gegen eine unter a) bis d) bezeichnete Entscheidung (§. 66 D. G. K. G.);

2. $^{2}/_{10}$ der vollen Gebür, wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen wird, und $^{4}/_{10}$, wenn hiebei eine Beweisaufnahme stattgefunden hat; für die Zurückweisung von Beschwerden gegen diese Entscheidungen wird $^{1}/_{10}$ der vollen Gebür erhoben (§. 67 D. G. K. G.);

3. eine feste Gebür von 1 Mark für die Zurückweisung anderer als der unter 1. und 2. bezeichneten Beschwerden, jedoch vom Beschuldigten nur dann, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird (§. 68 D. G. K. G.).

Wird ein Gesuch, Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden $^{5}/_{10}$ der Gebür erhoben, die nach den unter 1. bis 3. angeführten Bestimmungen für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde (§. 76 D. G. K. G.);

4. werden nach voraufgegangener Ablehnung der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft unter Zurückweisung des sohin vom Verletzten gestellten Antrages auf gerichtliche Entscheidung dem letzteren die Kosten auferlegt, oder wird der Anzeigende im Falle einer wider besseres Wissen gemachten oder auf Fahrlässigkeit beruhenden Anzeige in die Kosten verfällt, so beträgt die Gebür bei einer Übertretung 20 Mark; bei einem Vergehen 50 Mark; bei einem Verbrechen 150 Mark; wenn jedoch der Strafantrag wegen unterbliebener Sicherheitsleistung für zurückgenommen erklärt oder nach eröffnetem Hauptverfahren zurückgenommen wird, nur die Hälfte dieser Säße (§. 69 D. G. K. G.).

Für die durch landesgesetzliche Vorschriften dem Deutschen Gerichtskostengesetze unterworfenen Strafsachen enthalten die betreffenden Landesgesetze gewisse Modificationen und Ergänzungen der vorstehenden Gebürenbestimmungen, so der §. 116 des preuß. G. K. G. ex 1895 und der §. 3 des preuß. Ausführungsges. z. D. G. K. G. bezüglich der durch dieselben dem letzteren Gesetze unterworfenen Strafsachen, betreffend den Forstdiebstahl und Übertretungen der Vorschriften über das Handelsregister.

Gebüren im Strafverfahren über Privatklage.

Im Verfahren über Privatklage — wozu das Strafverfahren über die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht gerechnet wird — sind die Gebüren mit festen Sätzen bestimmt.

Es werden in jeder Instanz erhoben:

1. Wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt, 5 Mark;

2. wenn außer dem Falle unter 1. die Instanz durch Urtheil beendigt wird, und zwar

a) ohne Beweisaufnahme, 15 Mark;

b) nach stattgehabter Beweisaufnahme, 20 Mark.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben (§. 70 D. G. K. G.).

Die Bestimmung, dass die Gebür die Geldstrafe nicht übersteigen darf, gilt auch hier, desgleichen die oben angeführte Bestimmung über die Gebüren im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens.

Außer diesen Gebüren für das Verfahren jeder Instanz im ganzen werden folgende Einzelgebüren erhoben:

1. Für die Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsgesuches, einer unzulässigen Berufung oder Revision oder eines unzulässigen Wiederaufnahmsantrages, oder einer Beschwerde gegen eine dieser Entscheidungen — 2 Mark;

2. für die Verwerfung eines unbegründeten Wiederaufnahmsantrages, 4 Mark und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, 8 Mark;

3. für die Zurückweisung einer Beschwerde gegen die unter 2. bezeichnete Entscheidung, 2 Mark;

4. für die Zurückweisung anderer als der unter 1. und 3. schon angeführten Beschwerden, 1 Mark;

5. für die Zurückweisung einer Privatklage, 3 Mark;

6. für die Verwerfung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Privatklage, 3 Mark;

7. bei Zurücknahme einer Privatklage, 2 Mark (§§. 71 und 72 D. G. K. G.).

Sowohl die für jede Instanz im ganzen zu erhebenden Pauschgebüren, als auch die unter 1. bis 7. angeführten Einzelgebüren werden, wenn mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen im doppelten Betrage erhoben (§. 73 D. G. K. G.).

Einem Privatkläger wird in Absicht auf die Kostenpflicht ein Nebenkläger gleichgehalten, wenn ihm die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt werden (§. 74 D. G. K. G); außer diesem Falle sind die Processhandlungen des Nebenklägers kein Gegenstand einer besonderen Gebür.

Beim selbständigen Erkenntnisse über Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen beträgt die Gebür in jeder Instanz 5 Mark (§. 75 D. G. K. G.), wird jedoch der Regel nach in Ermanglung eines Kostenpflichtigen nicht erhoben; sie wird nur praktisch, wenn ein Beschlagnahme-Interessent in Kosten verfällt wird oder das Verfahren von einem Privatkläger, der zur Zahlung eines Gebürenvorschusses verpflichtet ist, beantragt wird.

Die oben angeführte Vorschrift des §. 76 D. G. K. G., wonach $^{2}/_{10}$ der Entscheidungsgebür zu erheben sind, wenn eine Entscheidung, die einer speciellen Gebür unterliegt, wegen Zurücknahme des Antrages oder Rechtsmittels unterbleibt, gilt — unbeschadet der oben unter 7. angeführten, bei der Zurücknahme einer Privatklage platzgreifenden Bestimmung — auch im Verfahren über Privatklage und in dem eben erwähnten rein objectiven Verfahren.

Verhandlungen im Strafprocesse, die den für Civilrechtsstreitigkeiten geltenden Gebürenvorschriften unterliegen.

Eine Anzahl von Acten, die mit dem eigentlichen Strafprocesse nur lose zusammenhängen und dadurch, dass sie Gegenstände rein vermögensrechtlicher Natur betreffen, eine Analogie mit Acten in Civilrechtsstreitigkeiten aufweisen, sind den für letztere geltenden Gebürenvorschriften unterworfen und werden nach diesen Vorschriften besonders vergebürt.

Es sind dies

1. Acte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlassten Kosten betreffen;

2. Entscheidungen, betreffend

a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten:

b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung;
c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (§. 78 D. G. K. G.).

IV. Kostenvorschuss und Kostenzahlung.

Kostenvorschuss.

Zur Sicherung der Staatscasse, wohl auch zur Abwehr ungerechtfertigter Processsucht, besteht die Verpflichtung, auf die Gebüren eines gerichtlichen Verfahrens bei dessen Einleitung einen Vorschuss (Kostenvorschuss, Gebürenvorschuss) zu leisten.

Ein solcher Vorschuss ist zu leisten:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für jede Instanz von dem Antragsteller, und zwar im Betrage der höchsten Gebür, welche für einen Act der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Im Falle einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel ist jede Partei nach Maßgabe ihrer Anträge (unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände) vorschusspflichtig.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuss entsprechend zu erhöhen (§. 81 D. G. K. G.);

2. im Concursverfahren von dem Antragsteller

a) beim Antrage auf Concurseröffnung im Betrage der bei Abweisung des Antrages zu erhebenden Gebür ($^{3}/_{10}$ der vollen Gebür);
b) bei der Anmeldung einer Concursforderung nach Ablauf der Anmeldefrist, und
c) beim Antrage auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln vor der Wiederaufnahme des Concursverfahrens im Betrage der in diesen beiden Fällen zu erhebenden Gebür (§. 82 D. G. K. G.);

3. in Strafsachen von dem Privatkläger sowohl in erster Instanz, als auch, wenn derselbe Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher Berufung oder Revision einlegt, im Betrage von 10 Mark für jede Instanz; wenn das Verfahren ein selbständiges Erkenntnis auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen betrifft, im Betrage von 5 Mark (§. 83 D. G. K. G.).

Ausländer haben — mit gewissen Ausnahmen — wenn sie im Civilprocesse als Kläger oder im Strafprocesse als Privatkläger oder Nebenkläger auftreten, das Dreifache der unter 1 und 3 angeführten Beträge als Vorschuss zu leisten. Vor Zahlung des von einem Ausländer zu leistenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde (§. 85 D. G. K. G.).

Kostenzahlung.

Schuldner der Gebüren (und Auslagen) ist

1. in der Regel derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gerichte abgegebene, oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat, bezüglich der Schreibgebür für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von amtswegen zu ertheilen sind, der Antragsteller. Diese Zahlungspflicht erlischt, wenn sie durch gerichtliche Entscheidung begründet war, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt, doch findet die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge, soweit der Gebürenansatz bestehen bleibt, nicht statt. Hat eine der beiden Parteien die Gebüren (und Auslagen) durch Übereinkunft übernommen, so haftet doch jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben; es kann aber diese Haftung erst nach erfolgloser Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der zunächst zahlungspflichtigen Partei geltend gemacht werden (§§. 86 bis 88 D. G. K. G.);

2. wenn kein nach den Bestimmungen unter 1. Zahlungspflichtiger vorhanden ist, derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat (§. 89 D. G. K. G.);

3. neben den unter 1. angeführten eigentlichen Zahlungspflichtigen auch derjenige, der einen Gebürenvorschuss zu leisten hatte, bezüglich des vorzuschießenden Betrages (§. 90 D. G. K. G.);

4. diejenigen, welche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder nach den Processvorschriften etwa zahlungspflichtig sind. (§. 92 D. G. K. G.)

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in den unter 1 bis 3 angeführten Fällen in Ermanglung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen (§. 91 D. G. K. G.).

Die Fälligkeit der Gebüren (und Auslagen) tritt in der Regel ein, sobald das Verfahren oder die Instanz beendigt ist (§. 93 D. G. K. G.). Diese Regel ist indessen durch eine Reihe von Ausnahmen ziemlich stark eingeschränkt (§§. 94 bis 97 D. G. K. G.).

Befreit sind von der Gebürenzahlung, unbeschadet der im Verfahren vor den Landesgerichten für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen durch landesgesetzliche Vorschriften gewährten Befreiungen:*)

1. Das Reich im Verfahren vor den Landesgerichten, und

2. die Bundesstaaten im Verfahren vor dem Reichsgerichte; außerdem sind auf Grund des §. 98 D. G. K. G. für das Verfahren vor dem Reichsgerichte gewisse Gebürenbefreiungen durch kaiserliche Verordnung vom 24. December 1883, Reichsgesetzblatt ex 1884, Seite 1, gewährt worden.

Wegen Armut können die Gerichtskosten, vorbehaltlich ihrer späteren Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist, niedergeschlagen werden. Zur Bewirkung dieser Niederschlagung hat der Schuldner ein Armutszeugnis beizubringen, kann aber auf Antrag der Cassenverwaltung auch zur Vermögensangabe und Leistung des Offenbarungseides verhalten werden (§§ 17 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895).

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt im administrativen Wege, und zwar auch die bücherliche Eintragung derselben; die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist aber weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig (§§. 16 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895).

Anhang.

Gebüren im Verfahren der Gewerbegerichte und im schiedsrichterlichen Verfahren.

I.

Die Einrichtung der Gewerbegerichte beruht derzeit auf dem Reichsgesetze vom 29. Juli 1890, R. G. Bl. S. 141. Sie sind Schöffengerichte mit ausschließlicher Competenz für gewisse Streitigkeiten aus gewerblichen Dienst- und Lohnverhältnissen und werden in der Regel nicht vom Staate, sondern von den Gemeinden oder weiteren Communalverbänden aufgestellt und erhalten. Es können aber auch staatliche Gewerbegerichte vorkommen (§. 80, Gesetz 29. Juli 1890), was zum Beispiel in Preußen in der Rheinprovinz der Fall ist.

Der Rechtszug geht, soweit er zulässig ist, von den Gewerbegerichten an die ordentlichen Landgerichte.

Für die ganze Verhandlung vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebür erhoben, welche bei einem Streitgegenstande im Werte bis 20 Mark . . . . 1 Mark
von mehr als 20 bis 50 Mark . . . . $1\frac{1}{2}$ „
von mehr als 50 bis 100 Mark . . . . 3 „
beträgt und in den ferneren je 100 Mark umfassenden Wertclassen um je 3 Mark bis höchstens 30 Mark steigt.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung ohne contradictorische Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte obiger Gebürensätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebür nicht erhoben.

Schreibgebüren und Zustellungsgebüren werden nicht erhoben, im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79, D. G. K. G. statt.

Durch das Statut des Gewerbegerichtes kann vorgeschrieben werden, dass Gebüren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden (§. 57, Gesetz 29. Juli 1890).

---

*) In Preußen sind nach §§. 8 und 114 des G. K. G. vom 25. Juni 1895 befreit:
1. Der Fiscus und die öffentlichen Anstalten und Cassen des Reiches und des Staates;
2. näher bezeichnete Humanitätsanstalten, milde Stiftungen und die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. die öffentlichen Volksschulen;
4. andere öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien u. s. w., letztere mit gewissen Einschränkungen;
5. gewisse, nicht auf Geldgewinn berechnete Privatunternehmungen.
Mündel und Pflegebefohlene genießen unter gewissen Voraussetzungen die Stundung der Gebüren bis zur Beendigung der Vormundschaft. (§§. 10 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895.)

Schuldner der beim Gewerbegerichte entstandenen Gebüren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder denselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermanglung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat (§. 58, Absatz 1, Gesetz 29. Juli 1890).

Diese Gebüren fließen nicht in den Staatsschatz, sondern bilden eine Einnahme des Gewerbegerichtes, das heißt, sie kommen der Gemeinde oder dem weiteren Communalverbande, die zur Unterhaltung des Gerichtes verpflichtet sind, zugute (§. 8, Gesetz 29. Juli 1890); sie werden nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften eingezogen (§. 58, Absatz 2, Gesetz 29. Juli 1890).

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften (§. 59, Gesetz 29. Juli 1890).

Die Gebürenbestimmungen der §§. 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 finden in Preußen zufolge §. 115, Absatz 2, des preuß. G. K. G. ex 1895 auch im Verfahren der in der Rheinprovinz bestehenden königlichen Gewerbegerichte Anwendung.

II.

Die Gebüren des schiedsrichterlichen Verfahrens sind durch die Landesgesetzgebung geregelt.

In Preußen unterliegen die Schiedssprüche zufolge Tarifpost 57 des Stempelsteuergesetzes ex 1895 der Stempelsteuer von $^1/_{10}$ Procent des Wertes des Streitgegenstandes jedoch mindestens einem Steuersatze von 2 Mark und höchstens einem solchen von 100 Mark; bei unschätzbaren Streitgegenständen beträgt die Stempelsteuer 10 Mark. Schiedssprüche über schätzbare Streitgegenstände, deren Wert 150 Mark nicht übersteigt, sind stempelfrei (§. 4, a Stempelsteuergesetz ex 1895). Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Schiedsspruch von einem ständigen Schiedsgerichte oder von zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichtern herrührt.

Anlage 5.

Staatliche Gerichtsgebüren in Frankreich.

Einleitung.

Die Grundlage der französischen Gesetzgebung über jene staatlichen Abgaben, welche in Österreich unter den Legalbegriff der Gebüren fallen, bilden im Wesentlichen die Gesetze des Jahres VII der Republik, und zwar:

das Gesetz vom 13. brumaire VII (13. November 1798) über den Stempel (droits de timbre);

das Gesetz vom 22. frimaire VII (12. December 1798) über die Registrirungsabgaben (droits d'enregistrement);

das — seither allerdings zum großen Theil gegenstandslos gewordene — Gesetz vom 21. ventôse VII (11. März 1799) über die Gerichtsschreibereigebüren (droits de greffe); und

das Gesetz vom 21. ventôse VII (11. März 1799) über die Hypothekengebüren (droits d'hypothèques).

Die drei ersten dieser Gesetze kommen für die Gerichtsgebüren in Betracht.

Durch zahlreiche nachgefolgte Gesetze und Verordnungen hat indessen die Gesetzgebung des Jahres VII in vielen Punkten Änderungen erfahren.

Eine einschneidende Reform brachte bezüglich der Gerichtsgebüren das Gesetz vom 26. Jänner 1892 (Bull. des Lois, Nr. 1455, S. 141), betreffend das Budget des Jahres 1892 in den Artikeln 4 bis 25. Diese Reform wurde angeregt durch den vom Deputirten Brisson in der Kammersitzung vom 27. Jänner 1891 eingebrachten Antrag, welcher dahin abzielte, die fixen Gerichtsgebüren durch eine Proportionalabgabe zu ersetzen. Die Häufung der fixen Stempel-, Registrirungs- und Gerichtsschreibereigebüren hatte nämlich eine ganz unverhältnismäßige Belastung der kleinen Streitsachen (bis zu 30, ja 50 Procent des Streitgegenstandes) herbeigeführt und hiedurch das Publicum, zum Schaden sowohl der Rechtspflege, als auch des Gebürenertrages vom Gerichtsverfahren abgeschreckt, während große Processe oft kaum 1 Procent des Streitgegenstandes an Gebüren lieferten. Der Antrag Brisson und der über denselben in der Kammersitzung vom 18. Juli 1891 erstattete Commissionsbericht suchten nun diesen Übelständen in radicaler Weise ein Ende zu bereiten: alle Acte eines über das Gesuch einer Partei eingeleiteten Verfahrens, das mit einem Urtheil oder einem Erkenntnisse zu enden hat, sollten sowohl von den Gebüren, als auch von den Formalitäten des Stempels und des Enregistrement, dann von den Gerichtsschreibereigebüren, soweit letztere auf Rechnung des Staatsschatzes erhoben werden,*) ganz befreit sein und der auf 38 Millionen Francs veranschlagte Ausfall durch eine Proportionalgebür von dem Endurtheil oder Erkenntnisse ersetzt werden, welche naturgemäß mit sehr hohen Sätzen — nach dem ursprünglichen Antrage bis zu 5 Procent, nach dem Commissionsantrage bis zu 4 Procent des vertheilten, vergleichsweise zu leistenden oder zuerkannten Wertes — projectirt werden musste. Die Festsetzung von Minimalbeträgen an Gebür sollte der allzu starken Überhandnahme geringfügiger Processe entgegenwirken und zugleich eine angemessene Gebürenentrichtung bei unschätzbaren Streitgegenständen sichern. Eine Anordnung,

*) Der ursprüngliche Antrag wollte dieselben überhaupt abschaffen, wurde aber von der Kammercommission in obigem Sinne eingeschränkt.

welche dem Staatsschatze auch bei außergerichtlich beigelegten Streitsachen eine angemessene Einnahme sichern sollte, sollte nach dem Vorschlage der Commission darin bestehen, dass die Parteien von vornherein einen Erlag auf Rechnung der Gebür leisten sollten, der in allen Fällen dem Staatsschatze zu verbleiben hatte.

Der Commissionsbericht über den Antrag Brisson war indessen in der Kammer noch nicht zur Verhandlung gelangt, als am 14. November 1891 in derselben vom Finanzminister Rouvier eine Regierungsvorlage, betreffend die Reform der Gerichtsgebüren eingebracht wurde, welche die Budgetcommission in ihrem Berichte vom 21. November 1891 zur unveränderten Annahme empfahl. Diese Vorlage stellte sich als ein Compromiss zwischen dem bestehenden Rechtszustande und den im Antrage Brisson enthaltenen radicalen Vorschlägen dar und ist, mit einigen minder wesentlichen Abänderungen, als Bestandtheil des Finanzgesetzes vom 26. Jänner 1892 von den Kammern angenommen worden.

Hienach sind die fixen Gebüren im Gerichtsverfahren nur zum Theile, so insbesondere die Gerichtsschreibereigebüren im Verfahren vor den Friedensgerichten, den Civil- und Handelsgerichtshöfen und den Appellhöfen, soweit sie dem Staatsschatze zukommen, aufgehoben, zu einem anderen Theile ermäßigt, endlich zum Theile aufrechterhalten worden, und der Ersatz, wie im Antrag Brisson, durch eine, jedoch mäßigere Erhöhung der Gebüren von den Enderkenntnissen geschaffen worden.

Eine weitere Herabsetzung von fixen Gebüren des Gerichtsverfahrens erfolgte durch das Gesetz vom 28. April 1893 (Bull. des Lois Nr. 1542, S. 629) betreffend das Budget des Jahres 1893 Art. 22 bis 25).*)

Die nachfolgende Darstellung zerfällt in drei Abschnitte, wovon der erste die Stempelgebüren (droits de timbre), der zweite die Registrirungsgebüren (droits d'enregistrement) und der dritte die Gerichtsschreibereigebüren (droits de greffe), soweit die letzteren noch zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben werden, zum Gegenstande hat. In einem Anhange werden die Vorschriften über das sogenannte Armenrecht zusammengestellt.

Zu dieser Darstellung wurden, außer den einschlägigen Gesetzespublicationen und parlamentarischen Drucksachen, hauptsächlich benützt: Dalloz und Vergé, Code de l'Enregistrement, du Timbre etc., Paris 1878, dann Vigne, Traité des Impôts en France, neu bearbeitet von Vergniaud, Paris 1880.

I. Abschnitt.

Von den Stempelgebüren.

Gegenstand der Stempelgebür.

Der Stempelabgabe unterliegen im allgemeinen alle zu bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden bestimmten Papiere und die Schriftstücke, welche vor Gericht vorgelegt und zur Beglaubigung gebraucht werden können (Art. 1, Ges. 13. brumaire VII).

Privaturkunden, bezüglich deren das Gesetz die Ausfertigung auf Stempelpapier nicht ausdrücklich vorschreibt, sind vor dem gerichtlichen Gebrauche, ausländische Urkunden, bevor von denselben im Inlande irgend ein Gebrauch gemacht wird, der Stempelung zu unterziehen (Art. 30 und 13, Ges. 13. brumaire VII).

Von den beiden Arten der Stempelabgabe, dem Dimensions- und dem Proportionalstempel, kommt bei den Schriften des Gerichtsverfahrens lediglich der nach dem Umfange des verwendeten Papieres bemessene Dimensionsstempel in Betracht.

Demselben unterliegen gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 13. brumaire VII sowohl alle nicht ausdrücklich befreiten Acte und Schriftstücke, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen des gerichtlichen Verfahrens, einschließlich jener der Gerichtsvollzieher (huissiers) und sonstigen zur Errichtung von Protokollen

*) Das finanzielle Resultat der Reform ist ein Ausfall im Gebürenertrage, der sich allerdings nur allmählich nach Maßgabe der Beendigung der alten Processe, zeigt. Im Jahre 1892 betrug bei den Registrirungs- und Gerichtsschreibereigebüren dieser Ausfall im Vergleiche zum Jahre 1891 2,764.300 Francs, im Jahre 1894 im Vergleiche zum Jahre 1892 weitere 7,475.900 Francs. Durch die im Finanzgesetze 1893 als Ersatz angeordnete Erhöhung einiger, mit dem Gerichtsverfahren in keinem Zusammenhange stehender Gebüren wurde dieser Ausfall nur zum Theile bedeckt. Der Ausfall an Stempelgebür kann, da für gerichtliche Acte das gewöhnliche Stempelpapier verwendet wird, statistisch nicht erfasst werden. Ein Fingerzeig, dass mit der Erhöhung der Urtheilsgebüren zu weit gegangen wurde, liegt in der Wahrnehmung, dass die Processparteien sich der Entrichtung derselben durch Fallenlassen des Processes zu entziehen suchen, sobald sie vorauszusehen glauben, in welchem Sinne die gerichtliche Entscheidung ausfallen dürfte (Bulletin de Statistique 1893, II. Semester, S. 552 ff., dann 1895, II. Semester, S. 452 ff.).

befugten Beamten, der Gerichtsschreiber (greffiers), der Staatsanwälte, Anwälte und Advocaten (avoués et avocats), als auch die Register der Gerichte, in welche die dem Enregistrement (auf der Urschrift)*) unterliegenden Urkunden eingetragen werden, sowie die Repertorien der Gerichtsschreiber, ferner die Register der Gerichtsvollzieher über Wechselproteste (Art. 176 code de commerce).

Befreiungen von der Stempelgebür und Vormerkung derselben.

Das Gesetz vom 13. brumaire VII zählt im Artikel 16 eine Reihe von Stempelbefreiungen auf, deren Anzahl durch nachgefolgte Gesetze und Verordnungen erheblich vermehrt worden ist. Diese nachträglich normirten Befreiungen haben in vielen Fällen nur das Entfallen der Gebürenzahlung zur Folge, während die betreffenden Acte der Formalität der Stempelung durch Visirung trotzdem unterliegen, so dass derzeit unterschieden werden muss zwischen:

1. ganz stempelfreien Schriften und
2. Schriften, welche gratis für Stempel visirt werden.

Die wichtigsten, das Gerichtsverfahren betreffenden Stempelbefreiungen sind folgende:

1. Ganz stempelfreie (von der Gebür und der Formalität des Stempels befreite) Schriften:

Die Acte der allgemeinen Polizeiverwaltung und öffentlichen Strafrechtspflege und jene der Staatsanwaltschaft, soferne sie nicht dem Enregistrement unterliegen, und die Abschriften von Schriftstücken im Criminalverfahren, welche kostenlos ertheilt werden sollen (Art. 16, Z. 1, al. 11, Ges. 13. brumaire VII).

Die Register der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, in welche keine dem Enregistrement unterliegende Urkunde in Urschrift eingetragen wird (Art. 16, Z. 2, al. 2, Ges. 13. brumaire VII).

Die Acte im Verfahren von Anwalt zu Anwalt vor den Gerichtshöfen I. Instanz und den Appellhöfen, ferner die, die Zustellung dieser Acte betreffenden Acte der Gerichtsvollzieher (Art. 5, Finanzgesetz 1892).

Die im Artikel 10 des Finanzgesetzes 1892 detaillirt aufgezählten Acte, welche bei Handhabung der Gesetze über die Concurse und die gerichtlichen Liquidationen (Ausgleichsverfahren, Ges. 4. März 1889) errichtet werden.

Die Ausfertigungen, welche von den Gerichtsschreibern der Friedensgerichte in Civilsachen und von den Secretären der Gewerbegerichte ertheilt werden (Art. 12, al. 1, Finanzgesetz 1892).

Die hieher gehörigen Befreiungen aus dem Titel der Armut sind im Anhange dargestellt.

2. Für Stempel gratis visirt werden:

Die Pläne, Protokolle, Bestätigungen, Zustellungen, Urtheile, Verträge, Quittungen und sonstigen Urkunden zu Zwecken der Zwangsenteignung (Art. 58, Ges. 3. Mai 1841).

Siehe übrigens auch im Anhange über das Armenrecht.

Eine Vormerkung oder Stundung der Stempelgebüren ist im Grundgesetze vom 13. brumaire VII nicht vorgesehen, die nachgefolgten Gesetze und Verordnungen haben aber dieselbe in zahlreichen Fällen zugelassen. Die betreffenden Schriften werden für Stempel visirt, die Einforderung der Gebür jedoch einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (visa pour timbre en débet). Hiebei kann als Grundsatz bezeichnet werden, dass allen Acten, bezüglich welcher die Vormerkung der Enregistrementsgebür platzgreift, ebenso auch die Vormerkung der Stempelgebür zustatten kommt**); um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf das weiter unten über die Vormerkung der Enregistrementsgebüren Gesagte verwiesen.

Art der Entrichtung und Ausmaß der Stempelgebür (des Dimensionsstempels).

Die Entrichtung der Stempelgebür erfolgt in der Regel durch Verwendung des von der Finanzverwaltung in Verschleiß gesetzten Stempelpapieres; daneben kommt die Verwendung von anderem Papier mit amtlichem Stempelaufdruck (timbrage á l'extraordinaire), die Visirung für Stempel und die Verwendung von Stempelmarken (timbres mobiles) vor (Art. 3 ff. Ges. 13. brumaire VII, Art. 19 bis 21, Ges. 11. Juni 1859, s. dazu Dalloz und Vergé a. a. O. S. 532 ff.).

---

*) Nach Art. 38 des Gesetzes vom 28. April 1816, sind derzeit alle gerichtlichen Acte dem Enregistrement auf der Urschrift unterworfen.

**) Dalloz und Vergé, a. a. O. S. 610 und 611.

Das gewöhnliche amtliche Stempelpapier wird zufolge Artikel 3 des Gesetzes vom 13. brumaire VII in den in nachstehender Tabelle bezeichneten Größen hergestellt:

Bezeichnung	Umfang (in Theilen des Meters) des auseinander gelegten Bogens (als beschnitten betrachtet)		
	Höhe	Breite	Oberfläche
Großregisterformat	0·4204	0·5946	0·2500
Großpapierformat	0·3536	0·5000	0·1768
Mittelpapierformat (die Hälfte des Großregisterformats)	0·2973	0·4204	0·1250
Kleinpapierformat (die Hälfte des Großpapierformats)	0·2500	0·3536	0·0884
Halbbogenformat (die Hälfte des Kleinpapierformats)	0·2500	0·1768	0·0442
Handelseffectenformat (kommt für die Gerichtsgebüren nicht in Betracht).			

Die Höhe des Dimensionsstempels ergibt sich aus den Preisen dieser Stempelpapiere; dieselben waren ursprünglich im Artikel 8 des Gesetzes vom 13. brumaire VII festgesetzt, wurden sodann durch verschiedene Gesetze erhöht. Mit Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1862 wurden sie auf das Doppelte der ursprünglichen Beträge gebracht, das Gesetz vom 23. August 1871 führte endlich eine weitere Erhöhung um zwei Decimen (20 Procent) ein.

Infolge dessen betragen diese Preise derzeit pro Bogen des Großregisterformats . . . 3 Frs. 60 C.,
des Großpapierformats . . . . 2 „ 40 „
des Mittelpapierformats . . . . 1 Fr. 80 „
des Kleinpapierformats . . . . 1 „ 20 „
und pro Halbbogen dieses Kleinpapierformats . . . . — „ 60 „

Wird Papier oder Pergament, das einen von dem amtlichen Papier verschiedenen Umfang hat, zum amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens überbracht, so wird die Dimensionsstempelgebür nach dem nächst höheren Format in Ansatz gebracht (Art. 7, Ges. 13. brumaire VII). Das Normalpapier für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die im gerichtlichen Verfahren ertheilt werden, ist das sogenannte Mittelpapier im Preise von 1 Fr. 80 C. pro Bogen. (Art. 19, Ges. 13. brumaire VII und Art. 63, Ges. 28. April 1816).

Es ist in der Regel untersagt, zwei Urkunden, eine nach der anderen, auf demselben Stempelbogen aufzunehmen oder auszufertigen (Art. 23, Ges. 13. brumaire VII). Von den Ausnahmen dieser Regel sind insbesondere die Fälle zu erwähnen, in denen Urkunden in stempelpflichtige Register oder fortlaufende Hefte eingetragen werden. Da in diesen Fällen der auf die einzelne Urkunde entfallende Theilbetrag des verwendeten Stempels nicht genau bestimmt werden kann, sind die den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern zukommenden Vergütungen für den ausgelegten Stempel besonders festgesetzt (Decret vom 24. November 1871).

Um zu verhüten, dass durch eine zu enge Beschreibung des Stempelpapiers der Ertrag des Stempelgefälles und die correcte Ausfertigung und Leserlichkeit der Schriften leide, bestehen sehr detaillirte Vorschriften über die zulässige Maximalzahl der Zeilen einer Seite des Stempelpapiers und der Silben einer Zeile.

Der Ertrag der Stempelgebüren des gerichtlichen Verfahrens kann, weil derselbe im Ertrage des Dimensionsstempels überhaupt inbegriffen ist, nicht angegeben werden.

Nachtheilige Folgen der Unterlassung der Stempelentrichtung und anderer Gesetzesübertretungen.

Auf Grund eines ungestempelten Schriftstückes darf weder ein Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Schiedsrichter oder Sachverständiger eine Amtshandlung vornehmen, noch ein Richter ein Urtheil schöpfen; ebenso darf kein Richter ein stempelpflichtiges, jedoch ungestempeltes Register paginiren und paraphiren (Art. 24, Ges. 13. brumaire VII).

Die Strafen für Übertretungen in Bezug auf den Dimensionsstempel sind von dem Gesetze mit fixen Beträgen festgesetzt; bei der Mannigfaltigkeit der Übertretungen und Strafbestimmungen würde die detaillirte

Anführung der letzteren zu weit führen. Die Nachsicht der Stempelstrafen steht kraft Gewohnheitsrechtes dem Finanzminister zu. Die verkürzten Stempelgebüren sind von den Straffälligen neben den Strafen zu entrichten (Art. 26, Schlusssatz des Ges. vom 13. brumaire VII).

Die Einbringung der verkürzten Gebüren und Strafen erfolgt, falls sie nicht bei der Beanständung sofort erlegt werden, auf Grund des die Übertretung constatirenden ämtlichen Befundes in einem abgekürzten civilgerichtlichen Verfahren (Art. 31 und 32, Ges. 13. brumaire VII, Art. 1 und 2, Ges. 25. germinal XI, Art. 76, Ges. 28. April 1816).

II. Abschnitt.

Von den Enregistrement- (Registrirungs-) Gebüren.

Arten der Enregistrementgebür.

Die Enregistrementgebüren sind feste (droits fixes) oder verhältnismäßige (droits proportionels).

Die feste Gebür findet auf jene bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen*) Acte Anwendung, die weder eine Schuldverbindlichkeit, noch eine Schuldbefreiung, noch eine Verurtheilung zu Leistungen von Geld oder Geldeswert, noch eine Vertheilung unter Gläubigern oder eine Liquidirung von Geldern und Werten, noch eine Übertragung des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches von beweglichen oder unbeweglichen Sachen enthalten (Art. 3, Ges. 22. frimaire VII). Die Urtheile, Erkenntnisse und Schiedssprüche in Civil- und Handelssachen in I. und II. Instanz sind jedoch in keinem Falle Gegenstand einer festen Gebür (Art. 15, Finanzges. 1892).

Die verhältnismäßige Gebür besteht für die nach dem Vorstehenden von der festen Gebür ausgenommenen Acte, daher, was das Gerichtsverfahren anbelangt, für Urtheile und Erkenntnisse in Civil- und Handelssachen, für Verurtheilungen in Strafsachen, sofern sie Geld oder Geldeswert betreffen, für Vertheilungen unter Gläubigern und für die Liquidirungen von Geldern und Werten (Art. 4, Ges. 22. frimaire VII und Art. 15. Finanzges. 1892.) Der verhältnismäßigen Gebür unterliegen ferner die Sicherstellungsurkunden, betreffend die Stellung einer Person vor Gericht (Art. 50, Ges. 28. April 1816).

Alle gerichtlichen Acte werden auf der Urschrift registrirt; die hievon ertheilten Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen sind nicht registrirungspflichtig (Art. 7 und 8, Ges. 22. frimaire VII und Art. 38, Ges. 28. April 1816).

Wenn ein Act verschiedene Bestimmungen enthält, die von einander unabhängig sind und nicht nothwendig eine aus der anderen fließen, so ist für jede einzelne je nach ihrer Natur eine besondere Gebür zu entrichten (Art. 11, Ges. 22. frimaire VII). Ausgenommen sind hievon die selbständigen und keiner verhältnismäßigen Gebür unterliegenden Bestimmungen in den Urtheilen und Erkenntnissen; enthält nämlich ein solches eine oder mehrere der verhältnismäßigen Gebür unterworfene Bestimmungen, so kann eine feste Gebür von demselben in keinem Falle eingehoben werden (Art. 11, Finanzges. 1892). Damit erscheint auch die wichtige Anordnung des Artikels 69, §. 2, al. 9 des Gesetzes vom 22. frimaire VII eingeschränkt, wonach bei einer Verurtheilung über eine Klage, die sich auf einen nicht registrirten, jedoch der Registrirung unterliegenden Rechtstitel gründet, die Gebür von diesem Rechtstitel, als ob er in Form einer öffentlichen Urkunde errichtet worden wäre, unabhängig von der Urtheils- oder Erkenntnisgebür einzuheben ist (droit de titre).

Die festen Gebüren werden in verschiedenen im Gesetze bezifferten Beträgen, die verhältnismäßigen Gebüren in Procenten des Wertes eingehoben, wobei sich ergebende Bruchtheile eines Centime auf einen ganzen Centime aufgerundet werden (Art. 5, Ges. 22. frimaire VII).

Zu allen Enregistrementsgebüren werden derzeit $2\frac{1}{2}$ Decimen (25%) als Zuschlag eingehoben (Art. 1 und 2, Ges. 6. prairial VII, Art. 14, Ges. 2. Juli 1862, Art. 1, Ges. 23. August 1871, Art. 2, Ges. 30. December 1873). Die im Folgenden angeführten Gebürensätze sind einschließlich der Decimen zu verstehen.

Gegenstände und Ausmaß der festen Gebüren.

Der Tarif der festen Gebüren ist im Artikel 68 des Gesetzes vom 22. frimaire VII enthalten, hat jedoch in der Folgezeit zahlreiche Abänderungen erfahren; erhebliche Befreiungen und Ermäßigungen brachte neuestens das Finanzgesetz 1892, dann das Finanzgesetz 1893.

*) Unter den außergerichtlichen Acten (actes extrajudiciaires) sind die von gewissen öffentlichen Beamten — nicht vor Gericht — errichteten Acte zu verstehen; zu denselben gehören insbesondere auch die Acte der Gerichtsvollzieher.

Im Nachstehenden werden die noch bestehenden festen Gebüren des Gerichtsverfahrens in ihren derzeitigen Ausmaßen angeführt:

Die im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Acte unterliegen, soferne das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer anderen Gebürenbestimmung unterwirft oder für gebürenfrei erklärt, der festen Gebür von 1 Fr. 88 C. Für die außergerichtlichen, jedoch mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängenden Acte (die sog. actes extrajudiciaires) wurde jedoch neuestens (1893) eine Ermäßigung um ein Drittel verfügt (Art. 68, §. 1, al. 51, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893). Im einzelnen unterliegen

der Gebür von 63 C.:

die Acte, betreffend das Einschreiten um Bestimmung der Rangordnung bei gerichtlicher Vertheilung des Erlöses aus der Real- oder Mobilarexecution (ordre et contribution, XI. und XIV. Titel des Code de procédure civile) (Art. 9, Finanzges. 1892);

die Zustellungsacte im Verfahren vor den Gewerbegerichten (Art. 41, al. 2, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892)*);

der Gebür von 1 Fr. 25 C.:

die Acte der Gerichtsvollzieher, betreffend die Streitigkeiten in Civilsachen vor den Friedensgerichten bis einschließlich der Zustellungen, betreffend die Endurtheile (Art. 6, Finanzges. 1892), dann im Verfahren, betreffend die Einbringung von öffentlichen Abgaben und anderen staatlichen Forderungen, sowie von Localabgaben, wenn der einzubringende Betrag 100 Frcs. übersteigt**) (Art. 68, §. 1, al. 30 Ges. 22. frimaire VII, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892)*);

die Acte der Gerichtsvollzieher in einfachen Polizeisachen, die Proteste und deren Notificationen (Art. 1, Decret 23. März 1848, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

die Schätzungen beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher (Art. 68, §. 1, al. 34, Ges. 22. frimaire VII, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

die Acte der Gerichtsvollzieher, betreffend das strafgerichtliche Verfahren in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalsachen, sofern eine Civilpartei betheiligt ist (Art. 68, §. 1, al. 48, Ges. 22. frimaire VII, Art. 2. Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893);

der Gebür von 1 Fr. 88 C.:

die gerichtlichen Schätzungen beweglicher Sachen (Art. 68, §. 1, al. 34, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

alle nicht ausdrücklich einem anderen Gebürensatze zugewiesenen Urkunden der Friedensgerichte (Art. 68, §. 1, al. 46, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Protokolle der Vermittlungsämter, sofern sie keine Bestimmungen enthalten, die zu einer verhältnismäßigen Gebür Anlass geben, oder für welche die letztere weniger als 1 Fr. 88 C. betragen würde (Art. 68, §. 1, al. 47, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die auf Privatklage oder auf öffentliche Klage unter Betheiligung einer Civilpartei ergehenden Urtheile und Acte der Strafgerichte in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalsachen, soweit dieselben keine Verurtheilung zur Leistung von Geldern oder Werten enthalten, oder doch die verhältnismäßige Gebür hiefür 1 Fr. 88 C. nicht erreichen würde (Art. 68, §. 1, al. 48. Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

gerichtlich vidimirte Abschriften (Art. 68, §. 1, al. 18, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

der Gebür von 2 Frs. 50 C.:

die Acte der Gerichtsvollzieher, soweit sie nicht einem anderen Gebürensatze zugewiesen oder gebürenfrei sind (Art. 43, al. 13, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7 und 8, Finanzges. 1892, Art. 22, Finanzges. 1893), darunter auch die Bescheinigungen der Gerichtsvollzieher über die Empfangnahme von Schriftstücken (Art. 68, §. 1, al. 22, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 8, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893). Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher ist im allgemeinen zu bemerken, dass dieselben der Gebür abgesondert für jeden Kläger oder Beklagten unterliegen, der in denselben vorkommt, doch werden Personen, welche einen gemeinschaftlichen Rechtsgrund haben, dann mehrere Sequester, Sachverständige oder Zeugen nur für eine Person gezählt; in den Verfahrensarten, betreffend die Auflassung von Hypotheken (délaissement par hypothèque), der Vereinigung von gesetzlichen oder eingetragenen Hypothekarlasten (purge des

*) Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher im allgemeinen, wenn dieselben mehrere Kläger oder mehrere Beklagte betreffen, siehe am Schlusse dieser Seite.

**) Bei geringeren Beträgen ist das Verfahren gebürenfrei (s. S. 115).

hypothèques légales ou inscrites), der Immobilarexecution (saisie immobilière) und der gerichtlichen Kaufpreisvertheilung (ordre et contribution) wird jedoch die Gebür von den Zustellungsurkunden ohne Rücksicht auf die Anzahl der Parteien nur im einfachen Betrage eingehoben (Art. 68, §. 1, al. 30 in fine, Ges. 22. frimaire VII, Art. 23, Finanzges. 1893);

der Gebür von 3 Frs. 75 C.:

die gerichtlichen Bescheinigungen über die Empfangnahme von Schriftstücken (Art. 68, §. 1, al. 22, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 8, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die einfachen Erklärungen in Civilsachen, z. B. des Drittschuldners von mit Verbot belegten Forderungen, eine bestimmte Summe schuldig zu sein, ohne Angabe des Rechtstitels (Art. 68, §. 1, al. 23, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 9, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die einfachen Abstehungserklärungen (Art. 68, §. 1, al. 28, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 12, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Acte der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Appellhöfen (Art. 44, al. 7, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

die Protokolle und Anzeigen von Beamten, Aufsehern, Commissären, Sequestern, Sachverständigen, Feldmessern und Forst- oder Feldpolizeibediensteten, insbesondere über Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften in Polizeisachen (Art. 68, §. 1, al. 35 und 50, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 17, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Inventarien über Fahrnisse, bewegliche Sachen, Urkunden und Papiere, wobei die Gebür — mit Ausnahme des Concurs- und Ausgleichsverfahrens — für jede Sitzung besonders zu entrichten und als „Sitzung“ in der Regel eine Dauer der Amtshandlung von drei Stunden oder einem Bruchtheile von drei Stunden, höchstens von vier Stunden zu betrachten ist (Art. 68, §. 2, al. 1, Ges. 22 frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Decret 10. brumaire XIV, Art. 1 und 168 Kostentarif 16. December 1807, Art. 11, Ges. 24. Mai 1834 und Finanzministerialentscheidung 10. October 1848);

die Schlussprotokolle der Inventarien (Art. 68, §. 2, al. 2, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Zustellungen im Verfahren von Advocat zu Advocat vor dem Cassationshofe und dem Staatsrathe (Art. 44, al. 11, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893);

die Familienrathsbeschlüsse und die Protokolle über die Ernennung von Vormündern und Curatoren (Art. 5, Ges. 19. Juli 1845, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 24, Finanzges. 1893; über das bezügliche Gerichtsverfahren, siehe Art. 882 ff. code de procédure civile);

die Protokolle, betreffend die Anlegung, die Constatirung der Unversehrtheit und die Abnahme der Gerichtssiegel, wobei die Gebür für jede Sitzung besonders zu entrichten ist (Art. 5, Ges. 19. Juli 1845, Art 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 24 Finanzges. 1893; was unter „Sitzung“ zu verstehen ist, siehe oben bei „Inventarien“);

der Gebür von 5 Frs. 63 C.:

die freiwilligen Unterwerfungen unter einen Gerichtsstand oder ein Schiedsgericht und die Ernennung von Schiedsrichtern (Art. 68, §. 1, al. 19 und 32, Ges. 22. frimaire VII., Art. 44, al. 2, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Verfügungen und Acte der Gerichtshöfe I. Instanz, der Handelsgerichte und Schiedsgerichte — mit Ausnahme der Urtheile —, endlich die bei den Gerichtsschreibereien der Gerichtshöfe I. Instanz und der Handelsgerichte errichteten oder überreichten Acte, betreffend die Wahrung eines Rechtes oder die Erfüllung einer Förmlichkeit (Art. 68, §. 2, al. 6 und 7, Ges. 22. frimaire VII, wo sich eine Aufzählung dieser Acte findet, Art. 44, al. 10, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

der Gebür von 6 Frs. 25 C.:

die Anmeldungen und Verständigungen, betreffend die Appellation gegen Urtheile der Friedensrichter an die Gerichtshöfe I. Instanz (Art. 68, §. 4, al. 3, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892*));

die Acte der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor dem Cassationshofe und dem Staatsrathe bis einschließlich der Zustellungen, betreffend die Enderkenntnisse, jedoch mit Ausschluss des ersten Actes, betreffend die Anbringung der Beschwerde (Art. 45, al. 1, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893*);

---

*) Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher im allgemeinen, wenn dieselben mehrere Kläger oder mehrere Beklagte betreffen, siehe am Schlusse der vorigen Seite.

der Gebür von 12 Frcs. 50 C.:

die Anmeldungen und Verständigungen, betreffend die Appellation gegen Urtheile der Gerichtshöfe I. Instanz, der Handelsgerichte und Schiedsgerichte (Art. 68, §. 5, Ges. 22. frimaire VII, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892) *);

der Gebür von 18 Frcs. 75 C.:

die Emancipationsurkunden (Art. 5, Ges. 19. Juli 1845, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die vorbereitenden und Zwischenerkenntnisse des Cassationshofes und des Staatsrathes (Art. 46, al. 3, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

der Gebür von 31 Frcs. 25 C.:

der erste Act der Anbringung der Beschwerde an den Cassationshof und den Staatsrath, soweit es sich um Acte von Gerichtsvollziehern handelt (Art. 47, al. 1, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

der Gebür von 46 Frcs. 25 C.:

dieselben Beschwerdeacte, sofern sie sich als Acte des Gerichtes selbst darstellen (Art. 47, al. 1, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Enderkenntnisse des Cassationshofes und des Staatsrathes (Art. 47, al. 3, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872).

Von den verhältnismäßigen Gebüren.

A. Gegenstände und Grundlage der Bemessung der verhältnismäßigen Gebüren.

Der verhältnismäßigen Gebür unterliegen, was das Gerichtsverfahren anbelangt, die Urtheile und Erkenntnisse in Civil- und Handelssachen, die Verurtheilungen in Strafsachen, sofern sie Geld oder Geldeswert betreffen, die Vertheilungen unter Gläubigern und die Liquidirungen von Geldern und Werten, ferner die aus Anlass der Setzung auf freien Fuß auszustellenden Sicherstellungsurkunden, betreffend die Stellung einer Person vor Gericht.

Die Gebür wird bemessen von dem im Acte angegebenen Capitalbetrage: fehlt eine solche Angabe, so haben die Parteien zur Ergänzung eine Wertsdeclaration abzugeben (Art. 14, Z. 2 und 10, Art. 15 und 16, Ges. 22. frimaire VII). Bei unbeweglichen Sachen steht der Finanzverwaltung das Recht zu, die gerichtliche Schätzung unter den in den Artikeln 17 bis 19 des Gesetzes vom 22. frimaire VII näher präcisirten Bedingungen zur Feststellung des gebürenpflichtigen Wertes zu verlangen, deren Kosten von denjenigen, welchen eine ungenügende Wertangabe zur Last fällt, zu tragen sind (Art. 39, al. 3, Ges. 22. frimaire VII).

Speciell bei den gerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen ist als Bemessungsgrundlage anzunehmen:

1. Bei den Urtheilen, den Schiedssprüchen und den Erkenntnissen der Appellhöfe der Betrag der ausgesprochenen Verurtheilung oder Liquidirung sammt Zinsen (nicht auch der Gerichtskosten). Wenn die verhältnismäßige Gebür von einem über Ausbleiben geschöpften Urtheil entrichtet worden ist, so ist dieselbe von dem Urtheile auf Grund contradictorischen Verfahrens, welches etwa nachfolgt, nur von dem Mehrbetrage der Verurtheilung, Rangordnungsbestimmung oder Liquidirung einzuheben. Dasselbe gilt für die Urtheile und Erkenntnisse über eine Appellation, mit Ausnahme der den erstrichterlichen Spruch bestätigenden Urtheile und Erkenntnisse, für welche ein besonderer Gebürensatz besteht;

2. bei den Vertheilungen des Erlöses aus der Real- oder Mobilarexecution, bei den Concursen und gerichtlichen Liquidationen der Betrag der der Vertheilung unterzogenen Summen;

3. bei den Urtheilen oder gerichtlichen Protokollen, betreffend den Zuschlag (adjudication) von beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Preis zuzüglich aller Lasten, unter welchen aber die Gebüren von dem Zuschlagsurtheile nicht inbegriffen sind;

4. bei den Acten, betreffend den Zuschlag von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn die Verhandlung durch gerichtliche Entscheidung vor einen Notar als Gerichtscommissär verwiesen ist, der Preis zuzüglich aller Lasten, unter welchen aber die Gebüren von dem Protokolle über den Zuschlag nicht inbegriffen sind;

---

*) Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher im allgemeinen, wenn dieselben mehrere Kläger oder mehrere Beklagte betreffen, siehe S. 110 am Schlusse.

5. bei den Urtheilen und Erkenntnissen, welche die Genehmigung einer Theilung oder einer Vermögensliquidation aussprechen, das getheilte oder liquidirte reine Activum. Wenn aber die Vermögensliquidationen oder Theilungen Preise von beweglichen oder unbeweglichen Sachen enthalten, welche schon Gegenstand der unter den vorstehenden Punkten 3 und 4 vorgesehenen verhältnismäßigen Gebüren waren, so sind diese Preise von dem reinen Activum, welches der Bemessung der im Punkte 5 erwähnten Gebüren zur Grundlage dient, abzuziehen (Art. 15, Finanzges. 1892).

Die Strafurtheile, welche einen Schadenersatz auferlegen, gehören auch unter die im vorstehenden Punkte 1 erwähnten Urtheile; bei den übrigen der verhältnismäßigen Gebür zugewiesenen Strafurtheilen besteht die Abweichung, dass bei denselben auch die liquidirten Kosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind (Art. 14, Z. 10 und Art. 69, §. 2, al. 9, Ges. 22. frimaire VII).

B. Ausmaß der verhältnismäßigen Gebüren.

Die verhältnismäßigen Gebüren von den im Vorstehenden bezeichneten Gegenständen sind in folgenden Sätzen zu entrichten:

a) Mit $^{5}/_{16}$ Procent:

1. Von den Vertheilungen unter die Gläubiger in Fällen des Concurses oder der gerichtlichen Liquidation (Ausgleichsverfahren nach Ges. 4. März 1889).

2. Von den Urtheilen oder Erkenntnissen, welche die Genehmigung von Liquidationen oder Theilungen aussprechen und von den denselben Gegenstand betreffenden Schiedssprüchen, ohne dass im Falle einer Appellation eine doppelte Gebürenentrichtung stattzufinden hat. Diese Gebür ist unabhängig von jenen zu entrichten, welchen die Liquidationen und Theilungen selbst nach den bestehenden Gesetzen unterliegen.

3. Von den Urtheilen und Protokollen, betreffend den Zuschlag von beweglichen oder unbeweglichen Sachen vor einem Gerichtshofe oder vor einem Notare als Gerichtscommissär. Diese Gebür ist unabhängig von der Übertragungsgebür zu entrichten, welcher diese Urtheile und Protokolle unterliegen. Die Feilbietungen unter 2000 Frs. sind von derselben befreit (Art. 16, §. 1, Finanzges. 1892).

b) Mit $^{5}/_{8}$ Procent:

1. Von den Entscheidungen, durch welche über eine Appellation ein erstrichterliches Urtheil bestätigt wird.

2. Von den Entscheidungen, durch welche ein abweisliches Urtheil abgeändert wird. Der Gesammtbetrag der einzuhebenden Entscheidungsgebüren hat in diesen Fällen jenen Gebüren gleichzukommen, welche im Falle einer über Appellation bestätigten Verurtheilung I. Instanz zu entrichten gewesen wären (Art. 16, §. 2, Finanzges. 1892).

3. Von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichtsbarkeit, der Zuchtpolizei und der Criminalgerichtsbarkeit, welche eine Verurtheilung oder Liquidirung, betreffend Geldsummen oder bewegliche Werte, Zinsen und Kosten zwischen Privaten enthalten, mit Ausnahme der Schadenersatzerkenntnisse (Art. 69, §. 2, al. 9, Ges. 22. frimaire VII).

4. Von den aus Anlass der Setzung auf freien Fuß zu errichtenden Sicherstellungsurkunden, betreffend die Stellung einer Person vor Gericht (Art. 50, Ges. 28. April 1816).

c) Mit $^{15}/_{16}$ Procent:

Von den im gütlichen Wege bewirkten Meistbotvertheilungen aus Anlass von Realfeilbietungen (ordres amiables, Art. 751, Code de procédure civile) (Art. 16, §. 3, Finanzges. 1892).

d) Mit $1^{1}/_{4}$ Procent:

1. Von den Urtheilen der Friedensrichter und der Gewerbegerichte, mit Ausnahme jener auf Schadenersatz.

2. Von den richterlichen Meistbotvertheilungen (nicht im gütlichen Wege) aus Anlass von Realfeilbietungen (ordres judiciaires, Art. 752 ff. Code de procédure civile) und den gleichartigen Vertheilungen des Erlöses aus der Mobilarexecution (distributions par contribution, Art. 656 ff. Code de procédure civile), sowie von den Kaufpreisvertheilungen auf Grund des Artikels 773 des Code de procédure civile (bei freiwilliger Veräußerung einer mit Hypothekarforderungen belasteten Liegenschaft) (Art. 16, §. 4, Finanzges. 1892).

e) Mit $1^{9}/_{16}$ Procent:

Von den Urtheilen, Erkenntnissen und Schiedssprüchen in Handelssachen (Art. 16, §. 5, Finanzges. 1892).

f) Mit $2^1/_2$ Procent:

1. Von den Urtheilen der Gerichtshöfe I. Instanz, den Schiedssprüchen und den Erkenntnissen der Appellhöfe in Civilsachen, mit Ausnahme jener auf Schadenersatz.

2. Von den Schadenersatzerkenntnissen der Friedensrichter in Civilsachen und Polizeisachen und jenen der Gewerbegerichte (Art. 16, §. 6, Finanzges. 1892).

g) Mit $3^3/_4$ Procent:

Von den Schadenersatzerkenntnissen der Gerichtshöfe I. Instanz, der Schiedsgerichte und der Appellhöfe in Civil- oder Handelssachen, dann der Criminal- oder Zuchtpolizeigerichte (Art. 16, §. 7, Finanzges. 1892).

Es darf aber nicht weniger eingehoben werden, als:

1. 1 Fr. 25 C. für die Urtheile der Friedensrichter, die Protokolle derselben über den Abschluss eines Vergleiches oder das Scheitern des Vergleichsversuches, und die Urtheile der Gewerbegerichte.

2. 5 Frs. 63 C. für die vorbereitenden und Zwischenurtheile der Gerichtshöfe I. Instanz, der Handels- und Schiedsgerichte.

3. 6 Frs. 25 C. für die Endurtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Handelssachen in erster oder in letzter Instanz.

4. 9 Frs. 38 C. für die Endurtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Civilsachen in erster oder in letzter Instanz und für die vorbereitenden und Zwischenerkenntnisse der Appellhöfe.

5. 12 Frs. 50 C. für die Urtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Handelssachen, mit welchen die Klage, in welcher Instanz immer abgewiesen wird.

6. 25 Frs. für die Urtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Civilsachen, mit welchen die Klage, in welcher Instanz immer abgewiesen wird.

7. 28 Frs. 13 C. für die Urtheile der Civilgerichtshöfe, betreffend die Verhängung einer Curatel wegen Geisteskrankheit (interdiction, Art. 489 ff. Code civile), die Scheidung des Vermögens der Ehegatten zur Sicherstellung des Heiratsgutes bei Misswirtschaft des Mannes (séparation de biens, Art. 1443 ff. Code civile) oder die Scheidung von Tisch und Bett (séparation de corps, Art. 306 ff. Code civile).

8. 31 Frs. 25 C. für die Enderkenntnisse der Appellhöfe.

9. 37 Frs. 50 C. für die Erkenntnisse der Appellhöfe, mit welchen die Klage abgewiesen wird.

10. 46 Frs. 88 C. für die Erkenntnisse der Appellhöfe, betreffend die Verhängung einer Curatel wegen Geisteskrankheit, die Scheidung des Vermögens der Ehegatten oder die Scheidung von Tisch und Bett.

11. 93 Frs. 75 C. für die Urtheile I. Instanz, mit welchen die Zulässigkeit einer Adoption oder die Trennung einer Ehe ausgesprochen wird.

12. 187 Frs. 50 C. für die Erkenntnisse der Appellhöfe, mit welchen eine Adoption bestätigt oder eine Ehetrennung ausgesprochen wird. Wenn das eine Ehetrennung aussprechende Urtheil nicht durch Appellation angefochten wird, so ist die Gebür von 187 Frs. 50 C. doch für die erste Ausfertigung von der Eintragung oder Anmerkung des Inhaltes des Urtheils in den Civilstandesregistern zu entrichten (Art. 17, Finanzges. 1892).

13. Für die Urtheile der einfachen Polizeigerichtsbarkeit, der Zuchtpolizei- und der Criminalgerichtsbarkeit darf die verhältnismäßige Gebür nie unter dem Betrage der für solche Urtheile bestimmten festen Gebür (1 Fr. 88 C.) bemessen werden.

Befreiungen von der Enregistrementgebür.

Die Befreiungen von der Enregistrementgebür sind in ähnlicher Weise, wie dies bei den Stempelbefreiungen bemerkt wurde, bald solche, welche bloß von der Gebürenzahlung entheben, bald solche, welche auch die Befreiung von der Formalität des Enregistrement in sich schließen.

Danach muss unterschieden werden zwischen

1. Acten, welche sowohl von der Gebür, als auch von der Formalität des Enregistrement befreit sind (Art. 70, §. 3, Ges. 22. frimaire VII), und

2. Acten, welche gratis registrirt werden (Art. 70, §. 2, Ges. 22. frimaire VII).

Die wichtigsten, das Gerichtsverfahren betreffenden Befreiungen von der Enregistrementgebür sind folgende:

1. Acte, welche sowohl von der Gebür, als auch von der Formalität des Enregistrement befreit sind:

Die Acte und Protokolle (mit Ausnahme jener der Gerichtsvollzieher und Gendarmen, die gratis zu registriren sind) und die Urtheile in Criminalsachen, soferne kein Privatbetheiligter vorhanden ist (Art. 70, §. 3, al. 9, Ges. 22. frimaire VII und Art. 1, Ordonnanz, 22. Mai 1816; s. auch unten bei „Gebürenvormerkung").

Die Acte im Verfahren von Anwalt zu Anwalt vor den Gerichtshöfen I. Instanz und den Appellhöfen, ferner die Acte der Gerichtsvollzieher, betreffend die Zustellung dieser Acte (Art. 5, Finanzges. 1892).

Die im Artikel 10 des Finanzgesetzes 1892 detaillirt aufgezählten Acte, welche bei Handhabung der Gesetze über die Concurse und die gerichtlichen Liquidationen (Ausgleichsverfahren, Ges. 4. März 1889) errichtet werden.

Die hieher gehörigen Befreiungen aus dem Titel der Armut sind im Anhange, betreffend das Armenrecht angeführt.

2. Acte, welche gratis registrirt werden, sind:

Die Pläne, Protokolle, Bestätigungen, Zustellungen, Urtheile, Verträge, Quittungen und sonstige Urkunden zu Zwecken der Zwangsenteignung (Art. 58, Ges. 3. Mai 1841).

Die Executions- und sonstigen Acte, sowohl des Angriffes, als auch der Vertheidigung, betreffend die Einbringung der öffentlichen Abgaben und aller anderen staatlichen Forderungen, sowie der Localabgaben, dann betreffend die Löhne der Ammen, soferne in allen diesen Fällen die Gefälle, Abgaben oder Forderungen im ganzen den Betrag von 100 Frs. nicht übersteigen.*) (Art. 6, Ges. 16. Juni 1824).

Die Acte der Gerichtsvollzieher und Gendarmen in Criminalsachen, soferne kein Privatbetheiligter vorhanden ist (alle anderen Acte in diesen Angelegenheiten sind auch von der Formalität des Enregistrement befreit, s. oben) (Art. 70, §. 2, al. 3, Ges. 22. frimaire VII) (s. auch unten bei „Gebürenvormerkung").

Gebürenvormerkung (Enregistrement en débet).

Das Gesetz vom 22. frimaire VII führt im Artikel 70, §. 1 eine Reihe von Schriften auf, welche zwar keine Befreiung von der Formalität und der Gebür des Enregistrement genießen, bezüglich welcher aber eine Vormerkung oder Stundung der Gebür platzgreift. In diesen Fällen findet gleichzeitig auch, wie oben in dem Abschnitte über die Stempelgebüren bemerkt wurde, die Vormerkung der Stempelgebür statt (les actes sont visés pour timbre et enregistrés en débet). Nachträgliche Gesetze haben die Fälle dieser Gebürenvormerkung noch vermehrt.

Die wichtigsten, das Gerichtsverfahren betreffenden Fälle der Gebürenvormerkung sind folgende,

Die Acte und Protokolle der Friedensrichter, betreffend die Polizeigerichtsbarkeit (Art. 70 §. 1, al. 1, Ges. 22. frimaire VII), soweit sie nicht gratis zu registriren oder vom Enregistrement ganz befreit sind (s. oben).

Die Acte, welche auf Einschreiten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen errichtet werden (Art. 70, §. 1, al. 2, Ges. 22. frimaire VII). Diese Bestimmung erstreckt sich, da in Criminalsachen die Gebürenfreiheit eintritt, auf das Verfahren in einfachen Polizeistraffällen und in Zuchtpolizeisachen und wird auch angewendet, wenn das Verfahren infolge Einschreitens einer öffentlichen Behörde überhaupt im Interesse des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt stattfindet (Art. 4, Ordonnanz, 22. Mai 1816). Nach dieser Bestimmung findet auch in Civilsachen die Gebürenvormerkung bezüglich aller Acte statt, welche vom Friedensrichter ohne Einschreiten einer Partei von amtswegen errichtet werden, so die Anlegung und Abnahme der Siegel in Nachlassfällen bei Abwesenheit der Erben, bei amtswegiger Verhängung der Wahnsinnscuratel u. s. w.

Eingebracht werden die Gebüren in diesen Fällen von den Verurtheilten, beziehungsweise von den Personen, in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen wurden.

Die Acte der Polizeicommissäre, dann jene der Gerichtsdiener, Gendarmen, Aufseher, der Feld- und Waldhüter (mit Ausnahme jener der Privaten) und überhaupt alle Acte und Protokolle, betreffend Polizeistraffälle, sofern kein Privatbetheiligter vorhanden ist oder ein solcher zwar vorhanden ist, aber keinen Kostenvorschuss leistet, vorbehaltlich der Einbringung der Gebüren von den Verurtheilten (Art. 70, §. 1, al. 3 und 4, Ges. 22. frimaire VII, Art. 5, Ordonnanz vom 22. Mai 1816, Art. 74, Ges. 25. März 1817).

Die Acte und Urtheile, welche sich an die vorstehenden Acte und Protokolle knüpfen. Die Einbringung der Gebüren von diesen Acten, Protokollen und Urtheilen erfolgt zu Lasten der verurtheilten Parteien (Art. 70, §. 1, al. 5, Ges. 22. frimaire VII).

*) Bei höheren Beträgen entfällt eine Registrirungsgebür von 1 Fr. 25 C., wenn es sich um Gefälle, Abgaben oder staatliche Forderungen handelt, und von 2 Frcs. 50 C., wenn es sich um Ammenlöhne handelt (s. S. 110).

Die Processacte in den Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vor den Gewerbegerichten, dann im bezüglichen Appellverfahren und im Verfahren vor dem Cassationshofe, sowie die Urtheile und Acte, die zu ihrer Vollstreckung erforderlich sind, vorbehaltlich der nachträglichen Einbringung der Gebüren gegen die sachfälligen Parteien. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf alle Processe, welche zur Competenz der Gewerbegerichte gehören, jedoch in den Orten, wo solche Gerichte nicht bestehen, vor den Friedensrichtern verhandelt werden, ferner auf die Processacte über die Streitigkeiten vor dem Friedensgerichte, betreffend die Rechtsverhältnisse der gegen Tag-, Monat- oder Jahreslohn angestellten Arbeiter und ihrer Arbeitgeber, der Dienstherren und der Dienstboten, der Meister und ihrer Arbeiter und Gehilfen, dann betreffend die Entlohnung der Ammen (Art. 1 bis 4, Ges. 7. August 1850, Art. 27, Ges. 22. Jänner 1851, Art. 5, §. 3, Ges. 25. Mai 1838 über die Friedensgerichte).

Die Appellationsanmeldungen (und analog auch die Beschwerden an den Cassationshof) in Zuchtpolizeisachen, wenn der Verurtheilte sich in Haft befindet, oder wenn dies zwar nicht der Fall ist, aber ein Privatbetheiligter nicht vorhanden ist (Art. 74, Ges. 25. März 1817, Entsch. der Min. der Justiz und der Finanzen vom 11. und 15. Februar 1861).

Die Gebürenvormerkungen aus dem Titel des Armenrechtes sind im Anhange angeführt.

Zeit des Enregistrement.

Die Fristen für die Veranlassung der Registrirung der im gerichtlichen Verfahren vorkommenden öffentlichen Acte sind verschieden normirt (4 bis 20 Tage) (Art. 20, §§. 1 bis 4, Ges. 22. frimaire VII).

Bezüglich der Acte von Privaten und der ausländischen Acte besteht (mit Ausnahme der Testamente und der Urkunden über gewisse, auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechtsgeschäfte, Art. 21 und 22, Ges. 22. frimaire VII) keine bestimmte Frist für das Enregistrement, aber es kann von einer solchen Urkunde weder in einer öffentlichen Urkunde Erwähnung gethan, noch vor Gericht oder einer anderen Behörde Gebrauch gemacht werden, bevor die Registrirung stattgefunden hat (Art. 23, Ges. 22. frimaire VII).

Zahlung der Gebüren und zahlungspflichtige Personen.

Die Zahlung der Gebüren hat vor der Registrirung zu erfolgen und kann wegen vorgeschützter Einwendungen, betreffend das Gebürenausmaß oder aus einem anderen Grunde weder geschmälert noch aufgeschoben werden, unbeschadet eines allfälligen Rückforderungsanspruches (Art. 28, Ges. 22. frimaire VII).

Keine öffentliche Behörde ist berechtigt, eine Nachsicht oder Ermäßigung der gesetzlichen Gebüren und der Strafen zu gewähren, oder deren Einbringung aufzuschieben, bei sonstiger persönlicher Haftung für dieselben (Art. 59, Ges. 22. frimaire VII). Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschriften pflegt indessen in rücksichtswürdigen Fällen der Finanzminister Gebürenerhöhungen und Strafen — jedoch nicht auch einfache Gebüren — nachzusehen oder zu ermäßigen, dann Zahlungsfristen zu gewähren.

Die Gebüren von den Acten, die eine Schuldverbindlichkeit, eine Schuldbefreiung oder eine Übertragung des Eigenthums oder Fruchtgenusses von beweglichen oder unbeweglichen Sachen zum Gegenstande haben, sind von den Schuldnern und den neuen Besitzern, jene von allen anderen Acten von den Parteien, zu deren Vortheil die Acte gereichen, zu bestreiten, soferne nicht in allen diesen Fällen in den Acten selbst etwas anderes vereinbart worden ist (Art. 31, Ges. 22. frimaire VII); übrigens pflegen die Gerichte nach der herrschenden Praxis aus civilrechtlichen Gesichtspunkten die Gebürenlast auch abweichend von der gesetzlichen Regel zuzutheilen.

Die Abfuhr der Gebüren von öffentlichen Acten liegt in der Regel in erster Linie den Notaren oder Beamten, welche die Registrirung zu veranlassen haben, gegen Regress wider die Parteien ob (Art. 29, 30 und 37, Ges. 22. frimaire VII, Art. 38, Ges. 28. April 1816).

Strafen wegen unterbliebener rechtzeitiger Registrirung.

Die Strafen, welchen Notare, Gerichtsvollzieher und andere zur Errichtung von Zustellungsacten oder Protokollen berechtigte Functionäre, sowie Gerichtsschreiber bei Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage eines Actes zur Registrirung unterliegen, sind theils mit festen Beträgen (10 Frs. oder 5 Frs.) bestimmt, theils gleich der verkürzten Gebür. Nicht rechtzeitig registrirte Zustellungsacte oder Protokolle sind nichtig und der Übertreter für diese Nichtigkeit der Partei gegenüber verantwortlich, eine Bestimmung, welche die Feststellung des processualisch wichtigen Datums der gedachten Acte bezweckt. (Art. 33, 34, 35 und 37, Ges. 22. frimaire VII, Art. 10, Ges. 16. Juni 1824.)

Controle der Gebürenentrichtung und Verbot von Rechtshandlungen auf Grund nicht registrirter Acte.

Die Notare, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber und Anwälte dürfen im Allgemeinen vor der Registrirung, mag auch die hiefür bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sein, weder einen von ihnen errichteten Act in Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung ausfolgen, oder eine Privat- oder ausländische Urkunde ihren Urschriften einverleiben oder in Verwahrung nehmen oder hievon einen Auszug, eine Abschrift oder Ausfertigung ertheilen, noch auf Grund eines solchen öffentlichen oder privaten Actes einen anderen Act errichten bei sonstiger Strafe von 10 Frs. und persönlicher Haftung für die Gebür. (Art. 41 und 42, Ges. 22. frimaire VII, Art. 56, Ges. 28. April 1816, Art. 10, 11 und 13, Ges. 16. Juni 1824).

Zur Sicherung der Beobachtung der im Vorstehenden erwähnten Vorschriften muss bei Strafe von 5 Frs. in jeder Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde, die auf der Urschrift zu registriren ist, der Quittung über die entrichteten Gebüren durch wörtliche Anführung derselben Erwähnung gethan werden, und die gleiche Erwähnung muss in die Urschrift der öffentlichen Urkunden aufgenommen werden, die dem Enregistrement unterliegen und auf Grund einer Privat- oder ausländischen Urkunde errichtet werden; eine fälschliche Erwähnung des Enregistrement unterliegt den strafgesetzlichen Folgen der Fälschung (Art. 44 und 46, Ges. 22. frimaire VII, Art. 10, Ges. 16. Juni 1824). Den Notaren und Gerichtsschreibern ist es weiters bei Strafe von 10 Frs. verboten, einen Act — eine für Testamente bestehende Ausnahme gehört nicht hieher — in Verwahrung zu nehmen, ohne über die Hinterlegung einen Act zu errichten. (Art. 43, Ges. 22. frimaire VII, Art. 10, Ges. 16. Juni 1824.)

Kein Richter oder Schiedsrichter darf ein Urtheil zu Gunsten Privater auf Grund nicht registrirter Urkunden bei sonstiger persönlicher Haftung für die Gebüren schöpfen (Art. 47, Ges. 22. frimaire VII). Für die der verhältnismäßigen Gebür unterliegenden Privaturkunden über Handelsgeschäfte ist jedoch die Erleichterung gewährt, dass dieselben zunächst nur provisorisch gegen eine feste Gebür (derzeit 3 Frs. 75 C.) zu registriren sind und die verhältnismäßige Gebür erst bei der Urtheilsschöpfung oder der Errichtung einer öffentlichen Urkunde auf Grund derselben, u. zw. nur von dem zuerkannten, liquidirten u. s. w. Theile des Wertes zu entrichten ist (Art. 22 und 23, Ges. 11. Juni 1859). Die Gerichtshöfe, vor welchen nichtregistrirte Urkunden producirt werden, sind zufolge Art. 16, Ges. 23. August 1871 verpflichtet die Hinterlegung dieser Urkunden bei der Gerichtsschreiberei anzuordnen, damit dieselben sofort (nicht erst vor oder nach der Urtheilsschöpfung) dem Enregistrement unterzogen werden.

Wenn eine Verurtheilung auf Grund einer registrirten Urkunde erfolgt, ist dies im Urtheile unter Anführung des Betrages der gezahlten Gebür, des Datums der Zahlung und des Amtes, bei dem dieselbe geschah, zu erwähnen; im Unterlassungsfalle hebt der Einnehmer, soferne die Urkunde nicht bei ihm registrirt worden ist, die Gebür ein, unbeschadet der Rückvergütung innerhalb der gesetzlichen Frist, wenn die Registrirung der Urkunde nachträglich nachgewiesen wird (Art. 48, Ges. 22. frimaire VII).

Die rechtzeitige Gebürenentrichtung wird außerdem durch ein ausgebildetes System von Controlmaßregeln (Führung von Repertorien seitens der öffentlichen Functionäre, Revisionsrecht der Finanzverwaltung) sichergestellt.

Rückvergütung, Verjährung, Einbringung der Gebüren.

Eine gesetzlich eingehobene Gebür wird in der Regel wegen nachgefolgter Ereignisse, zum Beispiel Annullirung eines Urtheiles, nicht rückvergütet (Art. 60, Ges. 22. frimaire VII).

In Betreff der Verjährung gelten für Gerichtsgebüren keine besonderen, sondern die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung der Enregistrementgebüren überhaupt (Art. 61 und 62, Ges. 22. frimaire VII und die einschlägigen Nachtragsbestimmungen).

Auch hinsichtlich der zwangsweisen Einbringung finden auf die Gerichtsgebüren die allgemeinen Bestimmungen der Art. 64 ff. Ges. 22. frimaire VII, welche für diese Einbringung ein abgekürztes civilgerichtliches Verfahren normiren, Anwendung.

Gebürenertrag.

Der Ertrag der Enregistrementgebüren von den aus Anlass des gerichtlichen Verfahrens errichteten Acten wird für das Jahr 1894 ausgewiesen, wie folgt:*)

*) Bulletin de Statistique, 1895, II. Semester, S. 455.

Feste Gebüren von den eigentlichen Gerichtsacten (nach dem alten, vor den Reformgesetzen von 1892 und 1893 bestandenen Tarif)	4,218.700	Frs.
Feste Gebüren von den eigentlichen Gerichtsacten (nach dem neuen Tarif) . .	3,107.600	„
Feste Gebüren von den sogenannten außergerichtlichen Acten, insbesondere Gerichtsvollzieheracten (nach dem alten Tarif)	71.300	„
Feste Gebüren von den sogenannten außergerichtlichen Acten (nach dem neuen Tarif)	8,846.500	„
Verhältnismäßige Urtheilsgebüren (nach dem alten und neuen Tarif)	8,839.700	„
Summe . .	25,083.800	Frs.

III. Abschnitt.

Von den Gerichtsschreibereigebüren.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, sind die Gerichtsschreibereigebüren, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. ventôse VII von der Enregistrementverwaltung aus Anlass des Verfahrens vor den Friedensgerichten, den Civil- und Handelsgerichtshöfen und den Appellhöfen zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben wurden, durch Art. 4 des Finanzgesetzes 1892 aufgehoben worden, wogegen jener Theil der gedachten Gebüren, welche den Gerichtsschreibern als eine denselben persönlich zukommende Vergütung zukommt, auch heute noch zu entrichten ist.

Staatliche Gerichtsschreibereigebüren bestehen derzeit nur mehr im Verfahren vor dem Cassationshofe in Civilsachen auf Grund der Reglements vom 28. Juni 1738 (2. Theil, Titel XVI) und vom 12. September 1739, dann im Verfahren vor dem Staatsrathe zufolge einer Ordonnanz vom 12. Jänner 1826, endlich beim Rechnungshofe (cour des comptes) nach Art. 51 des Decretes vom 28. September 1807.

Der Ertrag der staatlichen Gerichtsschreibereigebüren nimmt seit dem Reformgesetze vom Jahre 1892 in dem Maße ab, als die vor diesem Gesetze begonnenen und den älteren Gebürenvorschriften noch unterliegenden Processe finalisirt werden; er betrug im Jahre 1894 nur mehr 851.300 Francs gegen 7,630.200 Francs im Jahre 1891*).

Anhang.

Von dem Armenrecht.

Für das Armenrecht im gerichtlichen Streitverfahren ist maßgebend das Gesetz vom 22. Jänner 1851 über die Gewährung der Rechtshilfe (assistance judiciaire), dessen wesentliche Bestimmungen lauten:

Jedermann, der das Armenrecht in Anspruch nimmt, richtet sein Gesuch stempelfrei an den Staatsanwalt des Gerichtshofes seines Wohnsitzes (Art. 8 cit).

Derjenige, welcher das Armenrecht erlangt hat, ist provisorisch der Zahlung sowohl der dem Staatsschatze an Stempel-, Enregistrement- und Gerichtsschreibereigebüren, dann Geldstrafen als auch der den Gerichtsschreibern, öffentlichen Beamten und Advocaten an Gebüren, Emolumenten und Honoraren zukommenden Beträge enthoben. Sachverständigen- und Zeugengebüren, dann Reisekosten werden vom Staatsschatze vorgeschossen. Die über Einschreiten der armen Partei errichteten Processacte werden unter Stundung der Gebüren (en débet) für Stempel visirt und registrirt, desgleichen die von der armen Partei producirten Acte und Urkunden. Gehören diese Acte und Urkunden zu jenen, für deren Enregistrement eine bestimmte Frist besteht, so werden die Enregistrementgebüren sogleich nach dem Endurtheile fällig, und gilt dasselbe auch von den Strafen wegen Stempelübertretungen; diese Beträge sind selbstverständlich von der armen Partei zu entrichten. Die Enregistrementgebüren von den Behelfen der armen Partei, für deren Enregistrement keine gesetzliche Frist besteht, werden (hinsichtlich der Einbringung) wie die Gebüren von den Processacten selbst behandelt.

*) Bulletin de Statistique, 1895, II. Semester, S. 455; dann 1893, II. Semester, S. 566 und 567.

Wird der Gegner der armen Partei zu den Gerichtskosten verurtheilt, so umfasst der Ansatz derselben alle Gebüren, Kosten, Honorare und Emolumente, die die arme Partei ohne das Armenrecht hätte aufwenden müssen (Art. 17, cit.). In diesem Falle lautet die bezügliche Verurtheilung und der Executionsbefehl zu Gunsten der Enregistrementverwaltung, welche den Betrag nach den Vorschriften für Enregistrementsachen eintreibt. Zu Gunsten derselben Verwaltung wird ein abgesonderter Executionsbefehl über jene Gebüren, welche zu Lasten der armen Partei verbleiben, erlassen. Die Enregistrementverwaltung vertheilt die eingebrachten Beträge ohne Aufschub an die einzelnen Berechtigten, wobei der Staatsschatz mit seinen Forderungen aus Kostenvorschüssen und an Gerichtsschreiberei-, Enregistrement- und Stempelgebüren den Vorrang vor den übrigen Berechtigten genießt (Art. 18, cit.). Wird die arme Partei zu den Gerichtskosten verurtheilt, so wird gleichfalls auf die vorstehende Art an die Einbringung der dem Staatsschatze schuldigen Beträge geschritten (Art. 19, cit.).

Die Entziehung des Armenrechtes hat die sofortige Einbringlichkeit der Gebüren und sonstigen Leistungen, von welchen die Partei enthoben war, zur Folge. Ist die Entziehung des Armenrechtes durch eine falsche Erklärung der Partei in Betreff ihrer Armut begründet, so kann die Partei auf Antrag der Behörde vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und, unbeschadet der Zahlung der Gebüren und Kosten, welcher sie enthoben war, zu einer Geldstrafe im Betrage dieser Gebüren und Kosten, jedoch nicht unter 100 Frs. und zu Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden (Art. 26, cit.).

Außer den vorstehenden umfassenden Bestimmungen über das Armenrecht bestehen noch einige specielle gesetzliche Gebürenbefreiungen aus dem Titel der Armut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Einführung des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Gerichtsgebüren tritt am 1. Jänner 1898 gleichzeitig mit dem Gesetze vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte angefangen findet das Gesetz über die Gerichtsgebüren sowohl auf die bereits anhängigen, als auch auf neue Rechtssachen mit folgenden Ausnahmen Anwendung:

1. Im Civilprocesse, sowie im Executions- und Sicherungsverfahren ist, insoweit die Verhandlung nach den bisher geltenden Process- oder Executionsvorschriften stattfindet, die Gebürenpflicht der hiebei vorkommenden Acte nach den bisherigen Gebürenvorschriften zu beurtheilen. Hievon sind ausgenommen Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtliche Abschriften, welche auch in den eben bemerkten Fällen, wenn deren Ausfertigung nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren beantragt wird, den Bestimmungen dieses Gesetzes (Tarifposten 5 und 9) unterliegen.

2. Gerichtliche Protokolle unterliegen, auch wenn die Verhandlung nach den neuen Process- oder Executionsvorschriften stattfindet, den bisherigen Gebürenvorschriften, wenn gemäß derselben die Protokollsgebür schon vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren in Stempelmarken beigebracht worden ist.

3. Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren und in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen, dann Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge im Verfahren in Wechselstreitigkeiten unterliegen den bisherigen Gebürenvorschriften, wenn die Erlassung dieser Aufträge schon vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren beantragt worden ist.

4. Die in der Tarifpost 8, A des Gesetzes über die Gerichtsgebüren festgesetzte Gebür für die Executionsbewilligung ist nicht zu entrichten, wenn das Gesuch um die Executionsbewilligung vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes überreicht worden ist. Hiedurch wird jedoch die Einhebung dieser Gebür, im Falle auf Grund desselben Executionstitels nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren um Bewilligung einer neuerlichen Execution angesucht wird, nicht berührt.

5. Auf das Verfahren vor einem statutarischen Schiedsgerichte in Streitigkeiten, welche beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bereits anhängig sind, finden nur die bisherigen Gebürenvorschriften Anwendung.

6. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren, betreffend die im Strafprocesse einzuhebenden Gebüren, finden auf die beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes schon anhängigen Strafsachen keine Anwendung. Als anhängig im vorstehenden Sinne gilt eine Strafsache, wenn in derselben jemand vom Gerichte als Beschuldigter bereits einvernommen worden ist.

Artikel II.

Die Bestimmungen des §. 34, Absätze 1 und 2, des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend Gebürenbefreiungen im Verfahren der Gewerbegerichte bleiben unberührt.

Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für Schiedssprüche geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren, jedoch mit den Einschränkungen, dass die in der Tarifpost 4, D angeordneten festen Gebüren nur zur Hälfte, und zwar nicht für jede Ausfertigung, sondern bloß für die Schöpfung der Entscheidung zu entrichten sind; ferner, dass im Falle des §. 40, Absatz 2, des Gesetzes über die Gerichtsgebüren die Einhebung einer Rechtsgeschäftsgebür nicht stattfindet. Die Ausfertigungen der gewerbegerichtlichen Urtheile unterliegen keiner besonderen Gebür.

Im Berufungs- und Recursverfahren, betreffend gewerbegerichtliche Streitigkeiten (§§. 30 und 31, dann 32, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218), unterliegen die Eingaben und Protokolle nur dem in den Tarifposten 1 a und 3 a

des Gesetzes über die Gerichtsgebüren angeordneten gewöhnlichen Eingaben- und Protokollsstempel. In die Gebür für das Urtheil des Berufungsgerichtes ist die für das Urtheil des Gewerbegerichtes entrichtete Gebür einzurechnen.

Die Vorschriften der §§. 35, 36 und 37 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren sind auch von den Functionären der Gewerbegerichte zu beobachten; die Beamten und Diener der Gewerbegerichte unterliegen den Bestimmungen der §§. 48 und 52 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Auf das Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, errichteten Gewerbegerichten finden für die Zeit ihres Bestehens die Gebürenvorschriften des §. 79 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, unverändert Anwendung.

Artikel III.

Die im Gesetze über die Gerichtsgebüren enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Gebüren in dem nach dem Gefällsstrafgesetzbuche stattfindenden Strafverfahren sind auf die Strafverhandlungen bei den in Dalmatien mit der Untersuchung und Entscheidung in Gefällsstrafsachen betrauten Behörden sinngemäß anzuwenden.

Die von diesen Behörden in erster Instanz geschöpften Strafurtheile sind in Absicht auf die Gebürenpflicht, wenn die mit denselben gegen einen Beschuldigten ausgesprochene Vermögensstrafe 200 Kronen, nicht übersteigt, der Entscheidung einer leitenden Finanzbehörde; wenn die Vermögensstrafe zwar 200 Kronen aber nicht 6000 Kronen übersteigt und zugleich die etwa verhängte selbständige Arreststrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt, der Entscheidung eines Gefällsbezirksgerichtes; wenn endlich eine Vermögensstrafe in einem höheren Betrage als 6000 Kronen oder eine selbständige Arreststrafe in der Dauer von mehr als sechs Monaten verhängt wurde, der Entscheidung eines Gefällsobergerichtes gleichzuhalten.

Artikel IV.

Unberührt bleiben:

1. Die Vorschriften über die Gebüren im Verfahren der Consulargerichte und im Verfahren über Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Consulargerichten;

2. die Bestimmungen der Finanzministerialverordnungen vom 28. September 1869, R. G. Bl. Nr. 153, und vom 28. Juni 1876, R. G. Bl. Nr. 86, über die Anwendung der Stempel- und Gebürengesetze auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes;

3. die Vorschriften über die Gebüren im Verfahren der Gemeindevermittlungsämter;

4. die Gebürenfreiheit des Verfahrens vor den Schiedsgerichten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Krankencassen, der Bruderladen und der registrirten Hilfscassen;

5. die Bestimmung des §. 41 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Gebürenfreiheit der Verhandlungen vor den Einigungsämtern und Schiedsgerichten der Bergbaugenossenschaften.

Die gleiche Gebürenbefreiung wird auch für das Verfahren der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften (§§. 114 c, 122, 123 und 124 der Gewerbeordnung) eingeräumt.

Findet aus Anlass von Civilrechtssachen, die bei einem der unter Z. 1, 2, 4 und 5 angeführten Gerichte anhängig sind, ein Verfahren vor einem ordentlichen Gerichte statt, so unterliegt dasselbe, sofern es sich nicht um das unter Z. 1 erwähnte Rechtsmittelverfahren handelt, den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Artikel V.

Aufrechterhalten werden:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gebürenfreiheit der Amtscorrespondenz;

2. die mit dem Gesetze vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, eingeräumten und mit dem Gesetze vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 234, in Wirksamkeit erhaltenen Gebürenbefreiungen in Rechtsstreitigkeiten wegen Löschung kleiner Satzposten;

3. die Bestimmung des §. 30, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, betreffend die Stempelfreiheit der Beschwerden gegen die Berechnung und Einhebung von Commissions- und Reisegebüren, Zehr- und Ganggeldern und Zustellungsgebüren der gerichtlichen Beamten, Diurnisten und Diener, dann der hierüber aufzunehmenden ämtlichen Schriften;

4. die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 8, über die Stempelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben, mit der Maßgabe, dass an Stelle der in dieser Verordnung bezogenen Gebürenvorschriften, insoweit dieselben nach Artikel VIII des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten, die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren zur Anwendung zu gelangen haben;

5. die Bestimmungen über die bei der Vidimirung von Abschriften gebürenpflichtiger Urkunden und Schriften, ferner bei der Ausfertigung von zu einem bestimmten Zwecke oder Gebrauche gebürenfreien Schriftstücken zu beobachtenden Vorsichten;

6. die Bestimmungen, zufolge welcher Stempelmarken wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit oder wegen ihrer vorschriftswidrigen Verwendung oder Entwertung als nicht vorhanden anzusehen sind und der Gegenstand, auf welchem sie befestigt sind, als nicht gestempelt zu behandeln ist. Was als vorschriftswidrige Verwendung und Entwertung im vorstehenden Sinne zu betrachten ist, ist bei der Anwendung des Gesetzes über die Gerichtsgebüren nach der auf Grund des §. 26 dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnung zu beurtheilen.

Artikel VI.

Unberührt bleiben, mit den in den folgenden Absätzen bemerkten Ausnahmen, die Gebürenvorschriften, betreffend Eintragungen in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltenen Rechte, dann betreffend Gesuche um solche Eintragungen.

Die in den §§. 98 und 134 der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 der Executionsordnung) unterliegen, wenn nicht ein Pfandrecht zu Gunsten der betreffenden Forderung des betreibenden Gläubigers auf der in Execution gezogenen oder auf einer anderen unbeweglichen Sache bereits besteht und die Gebür für dessen Eintragung entrichtet worden ist, der Hälfte der Gebür, welche für eine Pfandrechtseintragung zu Gunsten der Forderung des betreibenden Gläubigers zu entrichten wäre. Die hienach entrichtete Gebür wird in die Gebür für eine nachträgliche Pfandrechtseintragung zu Gunsten derselben Forderung eingerechnet, soferne um diese Pfandrechtseintragung vor Löschung der betreffenden Anmerkung angesucht wird. Die bücherlichen Anmerkungen der in den §§. 158 bis 161 der Executionsordnung vorgesehenen einstweiligen Verwaltung einer zur Versteigerung gelangten Liegenschaft, sowie der gemäß §. 201 der Executionsordnung statt des Versteigerungsverfahrens angeordneten Zwangsverwaltung sind gebürenfrei.

Wird in einem Verfahren der im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bezeichneten Arten um eine bücherliche Eintragung angesucht oder ein Antrag gestellt, dessen ordnungsmäßige Erledigung eine solche Eintragung erfordert, so hat Folgendes zu gelten:

1. Wenn in der betreffenden Eingabe oder in dem ihre Stelle vertretenden Protokolle außer dem Antrage auf bücherliche Eintragung keinerlei sonstiger Antrag gestellt wird, so unterliegen die Eingaben, deren Duplicate und Abschriften oder das Protokoll, dann die Rubriken und Beilagen der Eingabe oder des Protokolles denselben Gebüren wie gleichartige Schriften und Protokolle in außerstreitigen Grundbuchssachen;

2. wenn dagegen der Antrag auf bücherliche Eintragung mit einem oder mehreren anderen Anträgen verbunden wird, so greift bezüglich des ersten Bogens der betreffenden Eingabe oder des ihre Stelle vertretenden Protokolles die Regel des §. 6, Absatz 1, des Gesetzes über die Gerichtsgebüren platz. Die Stempelpflicht der weiteren Bogen der Eingabe oder des Protokolles, der Duplicate und Abschriften der Eingabe und der Beilagen richtet sich lediglich nach dem Gesetze über die Gerichtsgebüren, und ist ein Rubrikenstempel in diesem Falle nicht zu entrichten.

Artikel VII.

Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren haben bezüglich des Verfahrens der ordentlichen Gerichte überhaupt, das ist auch außer den im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Verfahrensarten zu gelten:

1. Die Bestimmungen der §§. 31, Z. 6, 32 und 46, Absatz 1, über das Armenrecht in Civilrechtssachen, insoweit es sich um die Befreiung der armen Parteien von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren handelt;

2. die Anordnungen des §. 26, betreffend die dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen in Absicht auf Stempelmarken, dann betreffend die Befreiung der Parteien von der Haftung für die durch Amtspersonen vollzogene Verwendung und Entwertung von Stempelmarken;

3. die Bestimmungen der §§. 48 und 52, betreffend die gegen gerichtliche Functionäre zu verhängenden Ordnungsstrafen und zu erlassenden Erinnerungen in Gebürensachen und das bezügliche Verfahren.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Stempel- und unmittelbare Gebüren treten, insoweit sie die im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bezeichneten Arten des gerichtlichen Verfahrens vor den daselbst genannten Gerichten betreffen und in den vorhergehenden Artikeln oder im Gesetze über die Gerichtsgebüren nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft, ohne Unterschied, ob sie in allgemeinen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind.

Desgleichen werden die mit den Anordnungen des Artikels VII des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften über die Haftung von Beamten und Dienern der ordentlichen Gerichte für einfache und erhöhte Gebüren und über die Anwen-

dung des Gefällsstrafgesetzes auf dieselben außer Kraft gesetzt, im übrigen aber die Gesetze und Verordnungen über Stempel- und unmittelbare Gebühren, insoweit sie nicht die im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren bezeichneten Arten des gerichtlichen Verfahrens vor den daselbst genannten Gerichten betreffen, aufrecht erhalten.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme des Artikels II, tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Gerichtsgebüren in Kraft.

Die Wirksamkeit des Artikels II beginnt mit 1. Juli 1898.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des Gesetzes über die Gerichtsgebüren sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Artikel I.

Die Bestimmungen des Entwurfes des Gesetzes über die Gerichtsgebüren sind, soweit sie die Gebüren im Civilprocesse, sowie im Executions- und Sicherungsverfahren betreffen, den neuen Processgesetzen derart angepasst, dass sie nur gleichzeitig mit diesen, das ist am 1. Jänner 1898 (Artikel I des Einführungsgesetzes zur C. P. O.) in Kraft treten können. In der Übergangsperiode muss übrigens die Wirksamkeit der neuen Gebürenvorschriften einige Einschränkungen erleiden.

Was nämlich zunächst den Civilprocess, sowie das Executions- und Sicherungsverfahren anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass nach den in den Einführungsgesetzen zur Civilprocessordnung (Artikel XLVII u. ff.) und zur Executionsordnung (Artikel XXXI u. ff.) enthaltenen Übergangsbestimmungen auch nach dem 1. Jänner 1898 Verhandlungen nach den bisherigen Process- oder Executionsvorschriften zu Ende zu führen sein werden, auf welche die den neuen Processgesetzen angepassten Gebürenvorschriften füglich nicht werden angewendet werden können. Diese Verhandlungen sollen daher auch nach dem 1. Jänner 1898 der Gebür nach den bisher geltenden Vorschriften unterliegen; nur Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtliche Abschriften sollen, um Irrthümer der mit ihrer Anfertigung betrauten Gerichtskanzleien zu vermeiden, vom 1. Jänner 1898 an unter allen Umständen den Gebürensätzen des neuen Gerichtsgebürengesetzes unterworfen sein (Artikel I, Z. 1). Die bisherigen Gebürenvorschriften sollen aber weiters auch dann zur Anwendung gelangen, wenn eine gebürenpflichtige Amtshandlung (Protokollsaufnahme oder Entscheidung) zwar schon auf Grund der neuen Process- oder Executionsvorschriften stattfindet, der bezügliche Antrag der Partei aber noch unter der Herrschaft der alten Gesetze gestellt worden ist; die Partei muss nämlich in der Lage sein, schon bei der Antragstellung die ihr daraus erwachsende Gebürenpflicht verlässlich zu beurtheilen, was nicht der Fall wäre, wenn die Gebürenpflicht oder das Ausmaß der Gebür von dem Zeitpunkte der Erledigung des Antrages, das ist davon abhängig gemacht würde, ob die beantragte Amtshandlung noch unter der Herrschaft der alten oder erst unter jener der neuen Gesetze erfolgt (Artikel I, Z. 2, 3 und 4).

Eine ähnliche Erwägung führt dazu, Streitigkeiten, welche beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bei einem statutarischen Schiedsgerichte bereits anhängig sind, noch nach den bisherigen Gebürenvorschriften zu behandeln; es wäre nämlich zumindest unbillig, den von den Parteien bei der Einleitung des Rechtsstreites etwa gemachten Kostencalcül durch das Dazwischentreten eines neuen Gebürengesetzes zu alteriren; Schiedssprüche gewöhnlicher Schiedsrichter müssen dagegen, wenn sie nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren geschöpft werden, jedenfalls nach diesem Gesetze behandelt werden, zumal da in diesen Fällen der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in der Regel sich nicht mit genügender Sicherheit wird constatiren lassen (Artikel I, Z. 5).

Endlich erscheint es als angemessen, die Strafsachen, welche beim Beginn der Wirsamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren schon anhängig sind, von den in diesem Gesetze vorgesehenen Gebüren freizulassen, weil die Entscheidungsgebüren im Strafprocesse zwar formell für die betreffende Entscheidung entrichtet werden,

thatsächlich aber eine Vergütung für das ganze, der Entscheidung vorangegangene Verfahren bilden sollen, so dass deren Einhebung, insoweit das bezügliche Verfahren in die Zeit vor der Wirksamkeit des neuen Gerichtsgebürengesetzes fällt, als eine, mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehende Rückwirkung des Gesetzes sich darstellen würde (Artikel I, Z. 6).

Artikel II.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, sind vom 1. Juli 1898 an zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander Gewerbegerichte zu errichten, wogegen die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, bestehenden Gewerbegerichte nach Abwicklung der bei denselben am 1. Juli 1898 anhängigen Streitsachen ihre Wirksamkeit einzustellen haben (§§. 1 und 38 des Gesetzes vom 27. November 1896).

Bezüglich der Gebüren im Verfahren der neuen Gewerbegerichte enthält schon der §. 34 des Gesetzes vom 27. November 1896 bedeutende Begünstigungen, welche durch Artikel II des vorliegenden Entwurfes — entsprechend der socialpolitischen Tendenz der neuen Gebürengesetzgebung — noch eine Erweiterung erfahren sollen.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des bezogenen §. 34, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit der Eingaben an das Gewerbegericht, der Ausfertigungen desselben, sowie der aufgenommenen Protokolle, endlich der Vergleiche, durch welche der Rechtsstreit beendet wird, bleiben unberührt.

Bezüglich der Urtheile der Gewerbegerichte enthält der Absatz 3 des bezogenen §. 34 die Anordnung, dass dieselben den für Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Gebüren unterliegen. Da nun an die Stelle des hier gemeinten §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 die strengeren Bestimmungen des neuen Gerichtsgebürengesetzes über die Gebüren von Schiedssprüchen (Tarifpost 4, D) treten, eine Verschärfung der Gebürenvorschriften für das gewerbegerichtliche Verfahren aber zu vermeiden ist, so wird angeordnet, dass die in Tarifpost 4, D des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bestimmten festen Gebüren für Urtheile der Gewerbegerichte nur zur Hälfte zu entrichten sind; ferner — und dies fällt hauptsächlich ins Gewicht — dass diese Gebürenentrichtung nicht, wie dies sonst bei Schiedssprüchen der Fall ist, für jede einzelne Ausfertigung, sondern bloß für die Schöpfung der Entscheidung, somit nur einmal zu erfolgen hat, wogegen die einzelnen Ausfertigungen kein Gegenstand einer besonderen Gebür sind; endlich dass die Einhebung einer Rechtsgeschäftsgebür von Urtheilen der Gewerbegerichte unterbleibt, im Falle das dem Urtheile zugrunde liegende Rechtsgeschäft zu jenen gehört, die nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig sind, eine Rechtsurkunde hierüber aber nicht errichtet wurde (§. 40, Absatz 2, des Gerichtsgebürengesetzes).

Für das Verfahren über Berufungen und Recurse in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten, welche an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, gehen (§§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 27. November 1896) gewährt der Artikel II des Entwurfes die Begünstigungen, dass die Eingaben und Protokolle von der Anwendung der in den Tarifposten 1 b und 3 b, c und d des Gerichtsgebürengesetzes festgesetzten höheren Stempelsätze ausgenommen und stets nur dem gewöhnlichen Eingaben- und Protokollstempel unterworfen sind; ferner dass die für das gewerbegerichtliche Urtheil entrichtete Gebür in die Gebür für das Urtheil des Berufungsgerichtes einzurechnen ist, so dass im ganzen nie mehr als eine einzige Urtheilsgebür zur Entrichtung gelangt.

Im vierten Absatze des Artikels II werden die Bestimmungen des Gerichtsgebürengesetzes, betreffend die Anzeigepflicht der ordentlichen Gerichte und das Verfahren gegen schuldtragende Beamte und Diener derselben auch auf die Gewerbegerichte ausgedehnt; letztere Bestimmungen erstrecken sich selbstverständlich nicht auch auf die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, welche durch Wahl aus Laienkreisen bestellt werden und des Charakters von Staatsbeamten entbehren.

Auf das Verfahren der bisherigen Gewerbegerichte sollen für die Dauer ihres, wie oben bemerkt, nur noch kurzen Bestehens die Gebürenvorschriften des §. 79 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 noch weiter unverändert Anwendung finden.

Artikel III.

Das Gefällsstrafgesetz vom Jahre 1835 ist in Dalmatien niemals zur Einführung gelangt, und es beruht daselbst das Verfahren bei Gefällsübertretungen im großen und ganzen noch immer auf den Bestimmungen des II. Abschnittes des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, welche von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen handeln.

Was die zur Untersuchung und Entscheidung berufenen Behörden anbelangt, so sind es in erster Instanz gegenwärtig in der Regel die an die Stelle der gemischten Präturen getretenen Bezirkshauptmannschaften; in Gebüren- und Tabakstraffällen, sowie bei Lottogefällsübertretungen pflegen dieselben aber bloß die Untersuchung, während die Entscheidung erster Instanz in Gebüren- und Tabakstraffällen, wenn die Vermögensstrafe den Betrag von 150 fl. nicht überschreitet, den Finanzbezirksdirectionen, darüber hinaus aber der Finanzlandesdirection und bei Lottogefällsübertretungen der dalmatinischen Statthalterei zusteht. Die Postgefällsübertretungen werden von den Postämtern untersucht; die Entscheidung hierüber kommt in erster Instanz der Postdirection in Zara zu. Der Instanzenzug geht von den Bezirkshauptmannschaften und Finanzbezirksdirectionen an die Finanzlandesdirection, und von dieser, sowie von der Statthalterei und der Postdirection in Zara an das Finanzministerium.

Da der Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsgebüren nur das Verfahren vor den nach dem Gefällsstrafgesetzbuche zur Untersuchung und Entscheidung berufenen Behörden den in den Tarifposten 10, B und 11, B. festgesetzten Gebüren unterwirft (§. 1, III., Z. 2 des Entwurfes) und insbesondere bei der Abstufung der Entscheidungsgebüren nur die Entscheidungen der gedachten Behörden berücksichtigt, ergibt sich die Nothwendigkeit, die Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes auf das Verfahren vor den dalmatinischen Gefällsstrafbehörden speciell zu regeln. Dies geschieht im Artikel III des vorliegenden Entwurfes, welcher die sinngemäße Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes auf die Gefällsstrafverhandlungen in Dalmatien anordnet und bezüglich der Abstufung der Entscheidungsgebüren in diesen Verhandlungen Bestimmungen trifft, denen zufolge die Strafurtheile erster Instanz der dalmatinischen Gefällsstrafbehörden dem Urtheile einer leitenden Finanzbehörde, eines Gefällsbezirksgerichtes oder eines Gefällsobergerichtes gleichzuhalten sind, je nachdem die ausgesprochene Strafe von der Art ist, dass der Fall anderwärts, unter der Herrschaft des Gefällsstrafgesetzes der Entscheidung einer leitenden Finanzbehörde, beziehungsweise eines Gefällsbezirksgerichtes oder Gefällsobergerichtes unterlegen wäre.

Artikel IV.

In demselben werden die bisherigen, durch das Gerichtsgebürengesetz nicht berührten Gebürenvorschriften, betreffend das Verfahren vor gewissen außerordentlichen Instanzen ausdrücklich aufrechterhalten.

Ad 1. Was die Gebüren im Verfahren über consulargerichtliche Rechtssachen anbelangt, so werden dieselben gegenwärtig nach Maßgabe der zweiten Abtheilung des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1846 genehmigten allgemeinen Consulargebürentarifes eingehoben. Dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren auf dieses ganz specielle Gebiet des Gebürenwesens nicht anwendbar sind, bedarf wohl keiner weiteren Begründung; übrigens ist eine Reform des Consulargebürenwesens im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Zuge.

Ad 2. Die Gebüren im Verfahren vor dem Reichsgerichte und vor dem Verwaltungsgerichtshofe haben bisher eine besondere gesetzliche Regelung nicht erfahren, sondern es finden mit Rücksicht auf die Natur der in die Competenz der beiden Gerichtshöfe fallenden Angelegenheiten hiebei die in administrativen Agenden in Geltung stehenden Gebürenvorschriften Anwendung. Eine Revision dieser Vorschriften muss dem Zeitpunkte der Reform der Gebüren in Verwaltungsrechtssachen überhaupt vorbehalten werden.

Ad 3. Die Verhandlungen vor den Gemeindevermittlungsämtern unterliegen im allgemeinen den für Schriften und Amtshandlungen des administrativen Verfahrens überhaupt geltenden Gebürenvorschriften; besondere Anordnungen enthält der §. 9 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150, nur bezüglich der Gebürenbehandlung von Vergleichen, die vor dem Vermittlungsamte geschlossen werden, der Ausfertigungen derselben und der Gesuche um solche Ausfertigungen. Da eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindevermittlungsämter in Vorbereitung ist, wird sich im Anschlusse an diese Reform der Anlass ergeben, auch der bezüglichen Gebürenfrage näher zu treten.

Ad 4. Nach §. 56 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, beziehungsweise nach §. 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nach §. 45 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G, Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, und nach §. 43 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202. betreffend die registrirten Hilfscassen sind alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Unfallversicherungsanstalten, Krankencassen, Bruderladen und registrirten Hilfscassen einerseits und den versicherungspflichtigen Unternehmern und Versicherten anderseits erforderlichen Verhandlungen stempel- und gebürenfrei. Die Gebürenfreiheit des Verfahrens vor den statutarischen Schieds-

gerichten der gedachten Anstalten ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen; da jedoch diese schiedsgerichtlichen Verhandlungen eben der Abwicklung der oberwähnten Rechtsverhältnisse dienen, so wurde deren Gebürenfreiheit aus den bezogenen Gesetzesstellen deducirt und in diesem Sinne, was die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten, der Krankencassen und der Bruderladen anbelangt, mit Finanzministerialerlass vom 6. November 1894, Z. 48315, eine allgemeine Weisung an die Finanzbehörden hinausgegeben. Eine Aufhebung oder Einschränkung dieser Gebürenbefreiung ist selbstverständlich nicht beabsichtigt; dieselbe soll vielmehr durch ausdrückliche Anführung im Gesetze nunmehr auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festgestellt werden.

Ad 5. Im ersten Absatze wird die, gleichfalls zu Gunsten der arbeitenden Classe getroffene Bestimmung des §. 41 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue, wonach die Verhandlungen vor den Einigungsämtern und Schiedsgerichten der Bergbaugenossenschaften mit Einschluss der Vergleiche und Erkenntnisse unbedingt gebürenfrei sind, aufrecht erhalten.

Im zweiten Absatze wird dagegen eine neue Gebürenbefreiung eingeführt, indem die Befreiung im gleichen Umfange, wie sie zu Gunsten der Schiedsgerichte der Bergbaugenossenschaften schon besteht, auch für das Verfahren der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften eingeräumt wird. Die Regierung glaubt der Erwartung Ausdruck geben zu können, dass durch diese Maßregel die gegenwärtig verhältnismäßig geringe schiedsrichterliche Thätigkeit der Gewerbegenossenschaften einen kräftigen Impuls erhalten und namentlich den wirtschaftlich schwächeren Elementen des Gewerbestandes hiedurch die Erlangung der Rechtshilfe wesentlich erleichtert werden wird.

Artikel V.

In diesem Artikel werden gewisse Bestimmungen der bestehenden Gebürengesetze, welche entweder wegen ihrer allgemeinen Natur über das Gebiet der Gerichtsgebüren hinausgehen oder aber in Specialgesetzen im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen vorkommen, deren ausdrückliche Wiederholung im neuen Gerichtsgebürengesetze daher vom systematischen Standpunkte nicht empfehlenswert erscheint, in Wirksamkeit erhalten.

Ad 1 bis 4. Diese Punkte bedürfen keiner Erläuterung.

Ad 5. Die Bestimmungen, welche bei der Vidimirung von Abschriften zu beobachten sind, sind in der Anmerkung 5 zu Tarifpost 2 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850; die Bestimmungen über die Vorsichten bei der Ausfertigung von zu einem bestimmten Zwecke oder Gebrauche gebürenfreien Schriftstücke im Punkte 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 enthalten. Zu einer Abänderung dieser, zur Sicherung des Staatsschatzes dienenden Vorschriften liegt kein Anlass vor.

Ad 6. Die Bestimmungen, zufolge welcher Stempelmarken wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit oder wegen ihrer vorschriftswidrigen Verwendung oder Entwertung als nicht vorhanden anzusehen sind und der Gegenstand, auf welchem sie befestigt sind, als nicht gestempelt zu behandeln ist, sind gegenwärtig im §. 14 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, enthalten. Ihre Geltung wird durch das Gesetz über die Gerichtsgebüren nur insoweit berührt, als nach §. 26 dieses Gesetzes die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken im Verordnungswege geregelt werden soll, woraus sich ergibt, dass auch der Begriff der vorschriftswidrigen Verwendung und Entwertung der Marken nach der zu erlassenden Verordnung zu beurtheilen sein wird.

Artikel VI.

Wenngleich Eintragungen in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen auch im streitigen Gerichtsverfahren vorkommen, gehört doch das Grundbuchwesen seiner ganzen Natur nach vorwiegend zum außerstreitigen Verfahren, weshalb auch die Neuregelung der Eintragungsgebüren und der Gebüren von Eintragungsgesuchen im Zusammenhange mit der Reform aller übrigen Gebüren des außerstreitigen Gerichtsverfahrens zu erfolgen haben wird.

Immerhin ergibt sich die Nothwendigkeit, aus Anlass der Einführung der neuen Processgesetze für zwei Fälle Vorsorge zu treffen, wovon der eine auf Eintragungsgebüren und der andere auf die Gebüren von Tabulargesuchen sich bezieht.

Gegenwärtig muss sowohl der executiven Sequestration, als auch der executiven Feilbietung eines Grundbuchsobjectes die Eintragung des executiven Pfandrechtes zu Gunsten des Executionsführers vorangehen, (§§. 320 und 322 a. G. O.), welche, im Falle dessen Forderung noch nicht hypothekarisch sichergestellt war, der Eintragungsgebür von ½ Procent sammt 25 Procent Zuschlag unterliegt. Durch diesen Pfandrechtserwerb erhält der Gläubiger erst das dingliche Recht, aus der unbeweglichen Sache oder deren Früchten nach Maßgabe der Rangordnung seiner bücherlichen Eintragung die Befriedigung zu erlangen (§§. 447 und 457 a. b. G. B.).

Die neue Executionsordnung weicht nun von diesen Grundsätzen insoferne ab, als nach derselben die Pfandrechtsbegründung nicht mehr die unerlässliche Vorstufe zu jeder Immobilarexecution bildet; bei der Execution auf bücherlich eingetragene Liegenschaften kann fortan der betreibende Gläubiger, wenn er es seinen Interessen entsprechend findet, zunächst die zwangsweise Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes beantragen (§§. 87 und 88 Ex. O.); es steht ihm aber auch frei, die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung sofort, ohne vorgängigen Pfandrechtserwerb zu verlangen. Im letzteren Falle ist nach den §§. 98 und 134 der Executionsordnung die Zwangsverwaltung, beziehungsweise die Einleitung des Versteigerungsverfahrens (der Beitritt zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 Ex. O.) bücherlich anzumerken und in der Anmerkung der Name des betreffenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben. Diese Anmerkung hat die Folge, dass die Zwangsverwaltung oder Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und dass der Gläubiger, zu dessen Gunsten dir Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebüren aus den Erträgnissen der verwalteten Sache, beziehungsweise aus dem Versteigerungserlöse aller Personen vorgeht, welche erst später bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Zwangsverwaltung, beziehungsweise Versteigerung derselben erwirken. (§§. 98, Absatz 2, 104 und 135 Ex. O.)

Der materielle Erfolg der in Rede stehenden bücherlichen Anmerkungen kommt demnach thatsächlich, was das dingliche Befriedigungsrecht und die Sicherung der Rangordnung des betreibenden Gläubigers anbelangt, den Rechtswirkungen eines Pfandrechtserwerbes gleich, und es wäre naheliegend, diese Anmerkungen auch gebürenrechtlich mit Pfandrechtseintragungen gleichzustellen. Jedenfalls aber ist so viel gewiss, dass die gänzliche Freilassung dieser Anmerkungen von der Gebür, welche für Pfandrechtseintragungen zu entrichten ist, als eine ganz einseitige und daher nicht zu rechtfertigende Begünstigung sich darstellen würde, abgesehen davon, dass die Auflassung einer Procentualgebür und die nothwendige Deckung des daraus entstehenden empfindlichen Ausfalles im Gebürenertrage durch Gebüren anderer Art mit dem der Reform der Gerichtsgebüren zugrunde liegenden Bestreben, dem Principe der Proportionalität erhöhte Geltung zu verschaffen, in offenbarem Widerspruche stünde.

Immerhin glaubt die Regierung, dem passageren Charakter der durch die fraglichen Anmerkungen begründeten Rechte und den auf Kostenvermeidung gerichteten Tendenzen der Executionsordnung nach Thunlichkeit Rechnung tragen zu sollen, und schlägt demnach vor, diese Anmerkungen bloß der Hälfte der Gebür zu unterwerfen, welche für eine Pfandrechtseintragung zu Gunsten der Forderung des betreibenden Gläubigers zu entrichten wäre. Wird vor Löschung der Anmerkung um die Pfandrechtseintragung zu Gunsten derselben Forderung angesucht, so soll nur die Differenz zwischen der für die Anmerkung entrichteten und der ordentlichen Eintragungsgebür nachgezahlt werden, eine Anordnung, welche besonders in den Fällen des §. 208 der Executionsordnung zur Anwendung gelangen wird, wenn nämlich nach Einstellung des Versteigerungsverfahrens die Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung desselben angemerkt wurde, den Antrag stellen, dass in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Execution gezogene Liegenschaft einverleibt werde. Dass Anmerkungen der Zwangsverwaltung oder der Einleitung des Versteigerungsverfahrens zu Gunsten von Forderungen, für welche eine solche Anmerkung oder ein Pfandrecht schon haftet, keiner neuerlichen Eintragungsgebür unterliegen sollen, entspricht den für die Bemessung der Eintragungsgebüren überhaupt geltenden Bestimmungen (Tarifpost 45, D. cc und dd. des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89).

Was die Gebüren von Tabulargesuchen anbelangt, so müssen Bestimmungen für den Fall getroffen werden, dass solche Gesuche in einem Verfahren der im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bezeichneten Arten eingebracht werden. Der Entwurf löst nun die Complication, die durch das Zusammentreffen der besonderen Gebürenvorschriften für Tabulargesuche (Tarifpost 43, k des Gesetzes vom 13. December 1862, §. 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20), mit den Bestimmungen des neuen Gerichtsgebürengesetzes entsteht, dadurch, dass er, im Falle das Tabulargesuch außer dem Antrage auf bücherliche Eintragung keinerlei sonstigen Antrag enthält, die Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes auf dasselbe ausschließt und es lediglich den für Tabulargesuche überhaupt geltenden Gebüren

vorschriften unterwirft; dagegen bei der Verbindung des Antrages auf bücherliche Eintragung mit einem oder mehreren Anträgen, zum Beispiel bei bücherlich anzumerkenden Hypothekar- oder Löschungsklagen oder bei Anträgen auf die bücherlich anzumerkende Bewilligung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung, die Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes anordnet, mit der Maßgabe, dass nach der Regel des §. 6, Absatz 1, dieses Gesetzes für den ersten Bogen der Eingabe oder des ihre Stelle vertretenden Protokolles der nach dem Gerichtsgebürengesetze oder der nach den Gebürenvorschriften für Tabulargesuche entfallende Stempel zu entrichten ist, je nachdem der eine oder der andere höher ist. Die Duplicate und Abschriften der Eingaben, dann die Beilagen und Rubriken der Eingaben und Protokolle folgen selbstverständlich der Gebürenbehandlung der Gesuche selbst.

Artikel VII.

Einige Bestimmungen des neuen Gerichtsgebürengesetzes, welche Gegenstände betreffen, bezüglich welcher ein gleichmäßiger Vorgang in allen Arten des gerichtlichen Verfahrens besonders wünschenswert erscheint, sollen auch außer den im §. 1 des Gerichtsgebürengesetzes bezeichneten Verfahrensarten, das ist auch im außerstreitigen Verfahren in Wirksamkeit gesetzt werden, ohne die Reform der Gebüren des Verfahrens außer Streitsachen abzuwarten.

Ad 1. Hieher gehören vor allem die Bestimmungen über die persönliche Gebürenfreiheit aus dem Titel des Armenrechtes. Gegenwärtig besteht eine Gebürenbefreiung wegen Armut im außerstreitigen Verfahren der Gerichte nach Tarifpost 75, p des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 nur zu Gunsten der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, die auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene Angehörigen derselben, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen oder für sie bei der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde überreicht werden müssen, sowie der amtlichen Ausfertigungen dieser Behörden.

Wenn es nun auch richtig ist, dass das Verfahren außer Streitsachen — abgesehen von der Obsorge über die Person von Pflegebefohlenen — in der Regel gewisse Vermögenswerte zum Gegenstande hat, welche zur Deckung der Gerichtskosten dienen können, so sind die Fälle doch häufig, wo die Gebürenforderung in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Gebührenpflichtigen unbillig erscheint und mit den modernen Anschauungen über die socialen Aufgaben des Staates nicht im Einklange steht. Dies ist zum Beispiel der Fall bei familienrechtlichen Verhandlungen unter armen Parteien, soweit sie nicht zum streitigen Verfahren gehören, bei der Abhandlung geringfügiger oder verschuldeter Verlassenschaften, wenn die einschreitenden Parteien selbst zu den Armen zu rechnen sind u. s. w.

Ad 2. Nach §. 26 des Entwurfes des Gerichtsgebürengesetzes sollen die Bestimmungen über die Art der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, über deren äußere Ausstattung und Verschleiß, über die zeitweise Änderung derselben und über die Bedingungen der Umwechslung der Marken bei einer solchen Änderung, desgleichen über die Bedingungen des Umtausches verdorbener Stempelmarken im Verordnungswege erlassen werden.

Es erscheint nun aus praktischen Gründen als höchst wünschenswert, einheitliche Normen über den Zeitpunkt und die Art der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken bei Gericht zu erlassen, ohne zwischen dem streitigen und dem außerstreitigen Verfahren unterscheiden zu müssen. Hiezu soll durch die Bestimmung des Artikels VII, Z. 2, die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Ad 3. Um die Anordnungen des geltenden Gebürengesetzes über die Haftung von gerichtlichen Beamten und Dienern für einfache und erhöhte Gebüren und über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf dieselben ganz außer Kraft setzen zu können, Anordnungen, deren Unangemessenheit bei Erläuterung des §. 52 des Entwurfes des Gerichtsgebürengesetzes des näheren dargelegt wurde, sollen die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der §§. 48 und 52 des Gerichtsgebürengesetzes, betreffend die gegen gerichtliche Functionäre zu verhängenden Ordnungsstrafen und zu erlassenden Erinnerungen in Gebürensachen und das bezügliche Verfahren auch für die außerstreitigen Agenden der Gerichte in Wirksamkeit treten.

Artikel VIII.

Da das Gesetz über die Gerichtsgebüren nicht als eine Novelle zum geltenden Gebürengesetze, sondern als ein selbständiges Gebürengesetz, beziehungsweise als das erste jener Gesetze anzusehen ist, durch welche die allgemeine Gebürenreform durchgeführt werden soll, so treten mit dem Beginne seiner Wirksamkeit alle allge-

meinen und speciellen gesetzlichen Vorschriften, welche die im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Arten des gerichtlichen Verfahrens vor den daselbst genannten Gerichten betreffen, mit alleiniger Ausnahme der ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Was dagegen das außerstreitige Gerichtsverfahren anbelangt, so werden von den darauf bezüglichen Bestimmungen der geltenden Gebürengesetze nur jene außer Wirksamkeit gesetzt, welche mit den Anordnungen des Artikels VII des Entwurfes in Widerspruch stehen.

Artikel IX.

Während im übrigen das Einführungsgesetz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Gerichtsgebüren selbst am 1. Jänner 1898 (Artikel I) in Kraft treten soll, kann die Wirksamkeit der auf die Gebüren im Verfahren der Gewerbegerichte bezüglichen Bestimmungen desselben (Artikel II) erst mit 1. Juli 1898 beginnen, da das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, erst mit diesem Tage in Kraft tritt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

(Urtext.)

Convention

entre

l'Autriche-Hongrie et l'Italie,

sur

l'assistance gratuite réciproque des malades indigents.

Afin de régler d'une manière plus précise l'assistance à prêter aux sujets autrichiens ou hongrois tombés malades en Italie et, réciproquement, aux sujets italiens tombés malades en Autriche ou en Hongrie et désirant, en particulier, étendre à tout le Royaume d'Italie les effets des déclarations échangées en 1861 entre l'Autriche et le Royaume de Sardaigne concernant le traitement gratuit réciproque des malades indigents, les Soussignés, dûment autorisés à cet effet. sont convenus de ce qui suit:

Article I[er].

Chacune des Parties contractantes s'engage à pourvoir à ce que, sur son territoire, les ressortissants indigents de l'autre qui, par suite de maladie physique ou mentale, ont besoin de secours et de soins médicaux, soient traités à l'égal de ses propres ressortissants, jusqu'à ce que leur rapatriement

(Übersetzung.)

Übereinkommen

zwischen

Österreich-Ungarn und Italien,

betreffend

die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker.

In der Absicht, die Hilfeleistung, welche den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Falle ihrer Erkrankung in Italien, sowie jene, welche den italienischen Staatsangehörigen im Falle ihrer Erkrankung in Österreich oder Ungarn zu gewähren ist, in einer bestimmteren Weise zu regeln und insbesondere von dem Wunsche geleitet, die Wirksamkeit der im Jahre 1861 zwischen Österreich und dem Königreiche Sardinien in Betreff der wechselseitigen unentgeltlichen Behandlung mittelloser Kranker ausgetauschten Erklärungen auf das ganze Königreich Italien auszudehnen, sind die Unterzeichneten auf Grund der ihnen zu diesem Zwecke gehörig ertheilten Vollmachten über Folgendes übereingekommen:

Artikel I.

Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auf seinem Gebiete mittellose Angehörige des anderen Theiles, welche infolge einer körperlichen oder geistigen Erkrankung Hilfe und ärztliche Behandlung benöthigen, ebenso behandelt werden, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar

puisse être effectué sans danger pour leur santé ou celle d'autre personne.

Article II.

Les frais de ces secours et de ces soins ainsi que ceux de l'enterrement ne seront pas réclamés aux Caisses de l'Etat, des Provinces ou des Communes, ni à quelque autre Caisse publique de l'Etat auquel la personne secourue appartient.

Article III.

Le remboursement des frais en question ne pourra être réclamé que dans le cas où la personne assistée elle-même ou d'autres personnes, obligées en son lieu et place en vertu des lois en vigueur, sont en état de répondre à ces frais.

A cet effet chacune des Parties contractantes s'engage, sur une demande faite par voie diplomatique, à prêter à l'autre Partie l'appui admissible aux termes de la législation du Pays, afin que ces frais, qui seront calculés d'après les taxes en usage, soient remboursés à qui de droit.

Article IV.

Les frais qui jusqu'à la date où le présent arrangement entrera en vigueur, auront été occasionnés aux hôpitaux autrichiens et hongrois par le traitement des individus indigents ressortissant des provinces vénitiennes et de Mantoue, ou aux hôpitaux des dites provinces italiennes par le traitement des malades indigents, sujets autrichiens ou hongrois, seront remboursés par les gouvernements respectifs d'après le système observé jusqu'à présent.

Article V.

Le terme de la mise à exécution du présent arrangement sera fixé de commun accord dès que les formalités prescrites par les lois constitutionnelles des Parties contractantes auront été accomplies.

Il restera en vigueur jusqu'à ce que l'une ou l'autre des Parties contractantes aura annoncé — une année d'avance — son intention d'en faire cesser les effets.

solange, bis ihre Rücksendung in die Heimat ohne Gefahr für ihre eigene Gesundheit und für die Gesundheit Dritter sich bewerkstelligen läßt.

Artikel II.

Ein Rückersatz der durch diese Hilfeleistung und Behandlung, sowie durch die Beerdigung solcher Personen sich ergebenden Kosten kann weder aus Staats-, Provinzial- oder Gemeindemitteln, noch aus irgend einem anderen öffentlichen Fonde jenes Staates, welchem die unterstützte Person angehört, angesprochen werden.

Artikel III.

Ein Ersatz der fraglichen Kosten kann nur in dem Falle verlangt werden, wenn die unterstützte Person selbst oder andere Personen, welche auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften an ihrer Stelle hiezu verpflichtet sind, die betreffenden Auslagen zu bestreiten vermögen.

Zu diesem Zwecke verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Theile, dem anderen Theile über ein im diplomatischen Wege gestelltes Verlangen den nach den Gesetzen des Landes zulässigen Beistand zu leisten, damit diese Kosten, welche auf Grund der üblichen Taxen zu berechnen sind, den hiezu Berechtigten ersetzt werden.

Artikel IV.

Die Kosten, welche bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Übereinkommen in Kraft treten wird, den österreichischen und ungarischen Krankenanstalten aus der Behandlung mittelloser Angehöriger der venetianischen Provinzen, sowie der Provinz Mantua, oder den Krankenanstalten der genannten italienischen Provinzen aus der Behandlung mittelloser österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger erwachsen, werden von den betreffenden Regierungen nach den bisher geltenden Grundsätzen ersetzt werden.

Artikel V.

Der Zeitpunkt, mit welchem die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft treten soll, wird einverständlich festgesetzt werden, sobald die durch die Verfassungsgesetze der contrahirenden Theile vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sein werden.

Diese Übereinkunft bleibt in Geltung bis ein Jahr, nachdem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile seine Absicht, dieselbe außer Kraft treten zu lassen, mitgetheilt haben wird.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présent accord et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 25. juin 1896.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:	Pour l'Italie:
Le Ministre des affaires étrangères d'Autriche-Hongrie:	L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi d'Italie auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien am 25. Juni 1896.

Für Österreich und für Ungarn:	Für Italien:
Der Minister des Äußern von Österreich-Ungarn:	Der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
Gołuchowski m. p.	**Nigra m. p.**
(L. S.)	(L. S.)

Protocole.

Au moment de procéder à la signature de la présente Convention concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents, les Soussignés sont convenus de déclarer au nom des Parties contractantes, qu'il est bien entendu entre Elles que le remboursement réciproque des frais visés par l'article IV de la présente Convention, pourra s'éffectuer à deux échéances distantes d'un an l'une de l'autre.

Fait à Vienne en double expédition le 25. juin 1896.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:	Pour l'Italie:
Le Ministre des affaires étrangères d'Autriche-Hongrie:	L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi d'Italie auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Protokoll.

Bei Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker, sind die Gefertigten übereingekommen, namens der vertragschließenden Theile zu erklären, dass als zwischen ihnen vereinbart zu betrachten sei, dass die wechselseitige Refundirung der im Artikel IV der gegenwärtigen Convention vorgesehenen Kosten in zwei, durch ein Jahr von einander getrennten Fälligkeitsterminen vor sich gehen kann.

So geschehen zu Wien in zweifacher Ausfertigung am 25. Juni 1896.

Für Österreich und für Ungarn:	Für Italien:
Der Minister des Äußern von Österreich-Ungarn:	Der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Dem vorliegenden Übereinkommen wurde vom Herrenhause in der Sitzung vom 8. Mai d. J. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 8. Mai 1897.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Jauner.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Fischer und Genossen,

Laut Bestimmungen des §. 21 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, und des §. 2 der Verordnung derselben Minister vom 28. September 1858, R. G. Bl. Nr. 166, ist für die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in oder außer Streitsachen (oder bei politischen Angelegenheiten in einer Parteisache) außer dem Amtsorte von der Dienerschaft vorgenommenen Zustellungen eine Zustellungsgebür von 10 kr. C. M. = 17½ kr. österr. Währ. zu Handen des zustellenden Dieners zu entrichten.

In Erwägung, dass die genannte Zustellungsgebür hauptsächlich die ärmste Landbevölkerung trifft und die Entrichtung derselben ohne Verzug zu Handen des Dieners häufig auch sehr beschwerlich wird,

in Erwägung, dass die k. k. Regierung aus Anlass der Ausübung der Gerichtsbarkeit Einkünfte in Stempeln und Taxen bezieht und somit imstande ist, die Zustellungskosten wie im Amtsorte, so auch außer demselben zu bestreiten, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, einen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen, wonach die Zustellungen seitens der k. k. Gerichte in Civilrechtsangelegenheiten sowohl in als auch außer dem Amtsorte gebürenfrei zu geschehen haben.

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag einem aus dem Plenum des Hauses zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden Gebürenausschusse zuzuweisen."

Wien, 10. Mai 1897.

Jedrzejowicz.
Dr. Górski.
Dr. Piliński.
Chrzanowski.
Piepes.
W. Gniewosz.
Dr. Roszkowski.
Dr. Trachtenberg.
Bogdanowicz.
Nawrocki.
Dr. Sokołowski.

Kozłowski.
Weiser.
Merunowicz.
L. Gniewosz.
Dr. Rutowski.
Rychlik.
D. Abrahamowicz.
Dr. Duleba.
Garapich.
E. Abrahamowicz.
Dr. Madeyski.

Wiktor.
Dr. Walewski.
Czecz.
Tyszkowski.
Sapieha.
Horodyski.
Dr. Wielowieyski.
Dr. Byk.
Dr. Olpiński.
Borkowski.
Świeży.

Fischer.
Dr. Lewicki.
Wysocki.
Henzel.
Jaworski.
Pastor.
Czarkowski.
Dr. Dzieduszycki.
Dr. Piniński.
J. Götz.
Znamirowski.
Potoczek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Merunowicz und Genossen,

betreffend

die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie auch anderer ähnlicher Vereine.

In Erwägung, dass alle solid verwalteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Einführung obligatorischer Revision für erwünscht, und zur gesunden Entwicklung des Genossenschaftswesens als unumgänglich nothwendig erachten;

in Erwägung, dass das hohe Abgeordnetenhaus auf Grund einer Regierungsvorlage ein diesbezügliches Gesetz bereits angenommen hatte, aber das Herrenhaus dasselbe vor Schluss der vorjährigen Session zu erledigen nicht in der Lage war, wodurch die weitere verfassungsmäßige Behandlung dieses Gegenstandes abgebrochen wurde — stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle ein Gesetz, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie auch anderer ähnlicher Vereine, und zwar in der beiliegenden Fassung ⁄., welche in der Sitzung vom 21. December 1895 vom hohen Hause bereits angenommen wurde, neuerlich der legislatorischen Behandlung unterziehen, und zum Beschlusse erheben."

Wien, 10. Mai 1897.

E. Abrahamowicz.	Dr. Górski.	Wysocki.	Merunowicz.
Swiczy.	Znamirowski.	D. Abrahamowicz.	Jaworski.
L. Gniewosz.	Henzel.	Dr. Walewski.	Jedrzejowicz.
Rychlik.	Dr. Dzieduszycki.	Dr. Rosenstock.	Dr. Weigel.
Weiser.	Wiktor.	Dr. Roszkowski.	Dr. Piniński.
Piepes.	J. Götz.	Borkowski.	Dr. Piliński.
Dr. Kozlowski.	W. Gniewosz.	Dr. Rutowski.	Dr. Lewicki.
Dr. Kolischer.	Gizowski.	Czarkowski.	Pastor.
Dr. Sokolowski.	Tyszkowski.	Chrzanowski.	Fischer.
Dr. Duleba.	Dr. Wieliowieyski.	Sapieha.	Dr. Byk.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, registrirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die vorher errichteten Vereine, welche die im §. 1 des angeführten Gesetzes bezeichneten Zwecke verfolgen, sind verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft, beziehungsweise dem Vereine nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Gelegentlich der Revision ist insbesonders auch wahrzunehmen und im Revisionsberichte ersichtlich zu machen, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den Fall der Liquidation während der Dauer derselben.

§. 2.

Für Genossenschaften und Vereine, welche einem Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, Revisoren zu bestellen, wenn der Verband auf

Grund des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, gebildet wurde und auch den Anforderungen dieses Gesetzes genügt.

§. 3.

Der Verband muss die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine, und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer genossenschaftlichen Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zwecke haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

Der Verband muss mindestens 50 Genossenschaften oder Vereine umfassen. Soll jedoch ein Verband aus den in einem einzelnen Kronland bestehenden Genossenschaften oder Vereinen gebildet werden, und bestehen in diesem Kronlande weniger als 50 Genossenschaften oder Vereine, so genügt es, wenn der Verband mindestens 20 Genossenschaften oder Vereine umfasst.

Das Verbandsstatut muss erkennen lassen, dass der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen; insbesondere hat das Statut den Verbandsbezirk festzustellen und Bestimmungen über die Bestellung des Revisors, sowie die Art und den Umfang der Revisionen zu enthalten.

§. 4.

Die Verleihung des Rechtes zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Verbandsbezirk sich über mehrere Länder erstreckt, durch das Ministerium des Innern, andernfalls durch die politische Landesbehörde.

§. 5.

Der Verbandsvorstand hat unter Nachweisung der ihm verliehenen Revisionsbefugnis die dem Verbande angehörigen Genossenschaften dem Handelsgerichte, die dem Verbande angehörigen Vereine dagegen der politischen Bezirksbehörde am Sitze derselben namhaft zu machen und ein Verzeichnis aller dem Verbande angehörigen Genossenschaften und Vereine der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Denselben Behörden ist auch das Ausscheiden einzelner, sowie die Aufnahme weiterer Genossenschaften oder Vereine ungesäumt anzuzeigen.

§. 6.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden:

1. Wenn der Verband seine Thätigkeit auf andere als die im Statut bezeichneten Gegenstände ausdehnt;

2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision oder der Berichterstattung darüber nicht genügt;

3. wenn die Zahl der dem Verbande angehörenden Genossenschaften oder Vereine unter 50 gesunken ist, respective unter 20 in einem Verbande, der ein einzelnes Kronland umfasst, in welchem überhaupt weniger als 50 Genossenschaften oder Vereine bestehen.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle (§. 4) ausgesprochen. Von der Entziehung ist den in §. 5 bezeichneten Behörden amtliche Mittheilung zu machen.

§. 7.

Für Genossenschaften und Vereine, welche einem zur Revisionsvornahme autorisirten Verbande nicht angehören, wird der Revisor, und zwar für die Genossenschaften durch das Handelsgericht, für die Vereine durch die politische Bezirksbehörde am Sitze derselben bestellt.

§. 8.

Bei der Revision ist dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften und die Untersuchung der Casse, sowie der Bestände an Effecten, Schulddocumenten und Waren zu gestatten. Besteht ein Aufsichtsrath, so ist derselbe der Revision beizuziehen.

§. 9.

Der Revisor hat den Revisionsbericht über eine Genossenschaft dem Genossenschaftsvorstande und dem Handelsgerichte am Sitze derselben, den Revisionsbericht über einen Verein dem Vereinsvorstande und der politischen Bezirksbehörde am Sitze des Vereines zu übergeben.

Ist der Revisor von einem Verbande bestellt, so erfolgt die Vorlage an die Behörde und die Berichterstattung an den Genossenschafts-, beziehungsweise Vereinsvorstand im Wege des Verbandsvorstandes, welcher den Revisionsbericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung beizufügen hat.

Über die Art der Abfassung der Revisionsberichte können allgemeine Weisungen im Verordnungswege erlassen werden.

§. 10.

Der Genossenschafts-, beziehungsweise Vereinsvorstand hat den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrath, und wenn ein Aufsichtsrath nicht besteht, der Vorstand über das Ergebnis der Revision zu erklären.

§. 11.

Der Revisor hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis.

In Ermanglung einer Einigung sind die Revisionskosten bei Genossenschaften von dem Handelsgerichte, bei Vereinen von der politischen Bezirksbehörde am Sitze derselben zu bestimmen und der Genossenschaft, beziehungsweise dem Vereine zum Ersatze aufzuerlegen.

§. 12.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft oder eines Vereines sind von den im §. 9, Absatz 1, bezeichneten Behörden zur Befolgung der in den §§. 8 und 10 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen von zehn bis hundert Gulden anzuhalten.

Diese Ordnungsstrafen fließen in den Armenfonds des Ortes, an dem die Genossenschaft, beziehungsweise der Verein den Sitz hat.

§. 13.

Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen), welche den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen, sind von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes insolange ausgenommen, als sie der Revision durch den Landesausschuss in dem durch dieses Gesetz geforderten Umfange unterstehen.

Behufs Geltendmachung dieser Befreiung hat der Landesausschuss ein Verzeichnis der seiner Revision unterstellten Spar- und Darlehenscassen mit Beginn eines jeden Jahres und einschlägige Veränderungen ungesäumt von Fall zu Fall dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die betreffenden Cassen ihren Sitz haben, mitzutheilen.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Vukovic und Genossen,

betreffend

die Förderung und Hebung der Seefischerei.

Die ökonomische Situation Dalmatiens hat infolge Niederganges der früher so blühend gewesenen Segelschiffahrt, ferner seit der Occupation Bosniens und der Hercegovina, sowie infolge sonstiger ungünstiger Constellationen wirtschaftlicher Natur eine wesentliche Verschlimmerung erfahren, und einen Rückschlag auf die commerziellen und sonstigen Verkehrsverhältnisse des Landes verursacht.

Diese Momente machen es zur Pflicht, auf die Hebung der im Lande vorhandenen Hilfsquellen zu denken, um wenigstens theilweise den eingetretenen Schaden wettzumachen und die Bevölkerung vor einem größeren ökonomischen Niedergange zu schützen, zu welchem Zwecke in erster Linie auf die Hebung der Schiffahrt und der Seefischerei Bedacht genommen werden muss.

Mit vorliegendem Antrage hat man die Absicht, nur die Seefischerei, welche nicht nur für Dalmatien, sondern überhaupt für das ganze Küstengebiet unserer Monarchie in national-ökonomischer Beziehung von eminenter Wichtigkeit ist, ins Auge zu fassen.

Die Seefischerei, welche neben der Schiffahrt eine der Haupterwerbsquellen Dalmatiens bilden könnte, hatte bis vor einigen Jahren keine besondere Bedeutung und ließ auch in Bezug auf die Ertragsfähigkeit viel zu wünschen übrig. Eine mangelhafte Organisation und die geringe Fürsorge und Aufmerksamkeit, die ihr gewidmet wurde, waren hauptsächlich schuld daran.

Erst in den letzten Jahren wurden Anstrengungen gemacht, um die Seefischerei zu heben und zu fördern. Das Geschehene ist jedoch bei weitem nicht als den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend zu bezeichnen. Auch in diesem Falle beeinträchtigt eine übel angebrachte Sparsamkeit die Entwicklung eines so wichtigen Erwerbszweiges der küstenländischen Bevölkerung. Dies ist umso bedauernswerter, als gerade das adriatische Meer sehr ertragsreiche Fischreviere besitzt, da hier zum Beispiel von den 440 Fischarten des Mittelmeeres nicht weniger als 320 vertreten sind.

Auf dem Gebiete der Seefischerei ist bisher sehr wenig geschehen. Dies bezieht sich nicht nur auf die legislative Thätigkeit, sondern auch auf die Hebung und Förderung der Fischerei selbst. In letzterer Beziehung sei hier erwähnt, dass die in unserem Staatsvoranschlage zu Fischereizwecken eingestellten Beträge sich nur auf etliche tausend Gulden belaufen, welche als ganz unzureichend bezeichnet werden müssen.

Auch Staats- und maritime Interessen, welche die Nothwendigkeit involviren, dem Lande die Elemente einer Seemacht zu erhalten; sprechen dafür, dass für die Seefischerei etwas geschehen müsse, denn bei den nicht besonders günstigen Verhältnissen unserer Schiffahrt wird sich jedenfalls die Zahl unserer Matrosen, elche unserer Handels- und Kriegsmarine so nothwendig sind, vermindern und hiedurch auch die maritime Stellung unserer Monarchie Einbuße erleiden. Durch die Seefischerei, welche eine fruchtbare Pflanzschule für Seeleute ist, würde stets unserer Marine ein Contingent von praktischen Seeleuten zur Verfügung stehen, welche unseren maritimen Ruf auch in der Zukunft erhalten werden.

Die Seebehörde in Triest hat, in Würdigung dieser Verhältnisse im October des vorigen Jahres, eine aus allen dabei interessirten Kreisen zusammengesetzte Enquête in Triest einberufen, um die Mittel ausfindig zu machen, welche geeignet wären, die Seefischerei und die mit ihr verbundenen sonstigen Industriezweige zu fördern und zu heben.

Die Enquêtecommission hat die ihr vorgelegten Fragen allseitig studirt und wohl durchdachte, praktische Anträge gestellt, welche von der Seebehörde dem Handelsministerium vorgelegt wurden.

Die Anträge fußen auf dem Grundgedanken, dass die entscheidende Action zur Förderung und Hebung unserer Seefischerei vom Staate ausgehen müsse, wobei selbstverständlich auf die erforderliche Mitwirkung des Landes, der Gemeinden und der Privaten nicht verzichtet, sondern sogar das größte Gewicht darauf gelegt werden soll.

Auch der dalmatinische Landtag hat sich mit diesem Gegenstande befasst und in der Sitzung vom 11. Februar l. J. den einstimmigen Beschluss gefasst, bei der hohen Regierung die erwähnten Anträge der Seefischereienquête zu befürworten.

In Würdigung der oben dargestellten Verhältnisse, welche auf die dringende Nothwendigkeit, für unsere Seefischerei in ergiebigerer Weise als bisher sorgen zu müssen, hinweisen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen;

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schon bei Verfassung des nächstjährigen Voranschlages auf die Anträge der in Triest abgehaltenen Seefischereienquête Rücksicht nehmen zu wollen, und über die beabsichtigte Action in Bezug auf die Hebung und Förderung der Seefischerei und der mit ihr verbundenen Industriezweige dem Abgeordnetenhause ehestens genauen Bericht erstatten zu wollen.

In formeller Beziehung wird beantragt, den Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Mai 1897.

Karatnicki.	Vuković.
Dr. Bulat.	Dr. Gregorčič.
Barwiński.	Perić.
Borčić.	Dr. Ferjančič.
Ochrymowicz.	Coronini.
Biankini.	Zore.
Dr. Klaić.	Pfeifer.
Dr. Stojan.	Povše.
Dr. Gregorec.	Dr. Žitnik.
Kušar.	Dr. Grobelski.
Dr. Šusteršič.	Winnicki."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Günther und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Oberfläche gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Bereits im Jahre 1886 haben die Abgeordneten Ed. Sueß und Genossen einen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Ersatzpflicht für Beschädigung des Grundeigenthumes durch den Bergbau, eingebracht.

Desgleichen hat zur selben Zeit die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz fremden Eigenthumes gegen die Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden, vorgelegt, welcher an den Justizausschuss zugewiesen worden ist. Diese Regierungsvorlage gelangte im hohen Hause auch zur zweiten und dritten Lesung und wurde der Beschluss des Abgeordnetenhauses auch dem Herrenhause zur Berathung und Beschussfassung übermittelt.

Das Herrenhaus ist dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses mit Vornahme einiger Änderungen beigetreten. Dieses wurde dem Abgeordnetenhause mitgetheilt und die Zuweisung dieser Mittheilung an den Justizausschuss verfügt, ohne dass dieser jedoch einen weiteren Bericht dem Hause hierüber erstattet hätte.

Im Jahre 1892 hat die Regierung neuerdings einen Gesetzentwurf in dieser Richtung eingebracht, welcher gleichfalls in erster Lesung dem Justizausschusse zugewiesen worden ist, ohne dass jedoch auch in diesem Falle seitens des letzteren ein Bericht an das hohe Abgeordnetenhaus erstattet worden wäre.

Seither ist in dieser Sache auf dem gesetzgebenden Wege nichts unternommen worden, obwohl die Regierung als auch das hohe Haus nach der obgeschilderten Sachlage die dringende Nothwendigkeit, hier eine gesetzliche Abhilfe zu schaffen, anerkannt haben.

Bei der fortschreitenden Entwicklung des Bergbaues tritt diese Nothwendigkeit immer fühlbarer zutage.

Die gesetzliche Regelung der Frage, betreffend den Schutz fremden Eigenthumes gegen Gefährdung durch den Bergbau und Ersatzleistung für Bergschäden, ist sowohl für den Grundbesitzer als auch für den Bergbauunternehmer zur genauen Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten von hoher Wichtigkeit.

Namentlich seitens der Landwirtschaft wird wiederholt und eindringlich Klage geführt über Verkürzung und Schäden durch den Bergbau.

Es muss daher die Aufgabe einer zweckmäßigen Gesetzgebung sein, diesen Klagen gerecht zu werden, ohne hiebei die Rücksicht für die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues hintanzusetzen.

In dieser Erwägung stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung dem Hause einen neuen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz fremden Eigenthumes gegen die Gefährdung durch den Bergbau und Ersatzleistung für Bergschäden, zu unterbreiten."

Wien, 10. Mai 1897.

Seidel.	Dr. Funke.	Vincenz Hofmann.	Günther.
Dr. Kopp.	Anton Steiner.	Dr. Kindermann.	Noske.
Kirschner.	Dr. Götz.	Bendel.	Nowak.
Wrabetz.	Dr. Groß.	Hübner.	Dr. Roser.
Dr. Pfersche.	Peschka.	Größl.	Röhling.
	Dr. Pergelt.	Herzmansky.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bielohlawek und Genossen,

die

Abänderung der Sonntagsruhe in den k. k. Tabaktrafiken betreffend.

In Erwägung, dass die vor kurzem durch die hohe Regierung erlassene Verordnung, die Sonntagsruhe in den k. k. Tabaktrafiken betreffend, den Bediensteten derselben in keiner Weise entspricht; in weiterer Erwägung, dass durch eine den Bediensteten entsprechende Verordnung weder dem Finanzärar, noch dem consumirenden Publicum auch nur der geringste Nachtheil erwachsen würde, wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege unverzüglich die Verfügung zu treffen: Die Sonntagsruhe in den k. k. Tabaktrafiken habe an Sonntagen ab 2 Uhr nachmittags zu beginnen, und ohne Unterbrechung bis Montag früh 6 Uhr zu dauern.“

Wien, 10. Mai 1897.

Axmann.
Vergani.
Mayer.
Wedral.
Schoiswohl.
Dr. Roser.
Loser.
Szajer.
Leopold Steiner.
Gregorig.

Bielohlawek.
Kletzenbauer.
Jax.
Dr. Weiskirchner.
Schreiber.
Dr. Pommer.
Wohlmeyer.
Dr. Hofmann.
Dr. Gessmann.
Schneider.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pogačnik und Genossen

auf

Erleichterung des Militärdienstes für Söhne des mittleren Bauernstandes.

Zu wiederholtenmalen wurde schon im Abgeordnetenhause Klage geführt, dass die Wehrpflicht namentlich den bäuerlichen Besitzern schwere Lasten auferlegt, indem ihre Söhne jahrelang den Militärpflichten nachkommen müssen, wodurch der Landwirtschaft, zumal bei dem empfindlich zunehmenden Arbeitermangel, die größten Nachtheile erwachsen, ja öfters gut situirte Besitzer zugrunde gerichtet werden.

Diesem Übelstande könnte theilweise Abhilfe geschaffen werden mit einer gerechten Regelung des Vorganges bei Assentirungen.

Jährlich werden über 60.000 Mann in die Ersatzreserve eingereiht, davon nicht die Hälfte wegen Mindertauglichkeit, Schwäche, sondern lediglich infolge eines glücklichen Zufalles. Nur der glücklichen Hand seines Bürgermeisters hat es der Stellungspflichtige zu verdanken, wenn er die Begünstigung erhält, in der Ersatzreserve acht Wochen präsent zu dienen. Bekanntlich werden von den Bürgermeistern bei den Bezirkshauptmannschaften Losnummern für jeden einzelnen Stellungspflichtigen in der Gemeinde gezogen, die tauglich Befundenen ohne andere Rücksicht nach der Reihe ihrer Losnummern in die Linie, Landwehr, Ersatzreserve eingereiht, also verpflichtet drei, bei der Marine vier Jahre oder zwei Jahre in der Landwehr oder nur acht Wochen in der Ersatzreserve präsent zu dienen.

Dieser Vorgang bei der Einreihung entspricht wohl nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und es wäre darauf zu dringen, dass bei derselben auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden sollte und in die Ersatzreserve, außer den Schwachen und Mindertauglichen, alle jene von Haus aus einzureihen wären, welche dem mittleren Bauernstande angehören, unumgänglich nothwendig für den Wirtschaftsbetrieb sind, nach dem heute bestehenden Wehrgesetze aber diese Begünstigung nur durch einen Zufall erreichen können.

In Erwägung der großen Nothlage der bäuerlichen Bevölkerung, welcher öfters durch das bestehende Wehrgesetz die einzige Arbeitskraft entzogen wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, dass in die Ersatzreserve außer den Schwachen und Mindertauglichen von Haus aus, nach Maßgabe des Bedarfes, die für den Wirtschaftsbetrieb benöthigten Söhne des mittleren Bauernstandes eingereiht werden, ohne dadurch das bewilligte Recrutencontingent zu vermindern.

In formeller Beziehung wird beantragt diesen Antrag dem Wehrausschusse zuzuweisen."

Wien, 10. Mai 1897.

Žičkar.	Dr. Žitnik.	Dr. Grobelski.	Pogačnik.
Pfeifer.	Borčić.	Dr. Gregorec.	Barwiński.
Dr. Klaić.	Perić.	Dr. Krek.	Winnicki.
Mandyczewski.	Spinčić.	Kušar.	Berks.
Karatnicki.	Dr. Laginja.	Dr. Šusteršič.	Dr. Ferjančič.
Dr. Gregorčič.	Einspieler.	Povše.	Biankini.
		Dr. Stojan.	Buković."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Berks und Genossen.

Nachdem die Verbote der Abhaltung von Viehmärkten aus veterinärpolizeilichen Rücksichten in erschreckender Weise zunehmen, so dass diese Verbote schon zu einer größeren Landplage geworden sind als die „Seuche", welche diese Verbote veranlasste, es je werden könnte; in der Erwägung, dass der Landwirt, dem man den Markt verschließt, auch nicht in der Lage sein kann, seine Producte zu verkaufen und seinen Verpflichtungen nachzukommen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird beauftragt zu verordnen:

„Im Bereiche derjenigen Bezirkshauptmannschaft, in welcher ein Verbot zur Abhaltung von Viehmärkten besteht, sind gleichzeitig auf die Dauer des Verbotes alle Steuerexecutionen bei Landwirten zu systiren."

Wien, 11. Mai 1897.

Berks.

Pogačnik.	Pfeifer.
Dr. Gregorec.	Dr. Klaić.
J. Kurz.	Barwiński.
Coronini.	Dr. Žitnik.
Karlon.	Dr. Laginja.
Perić.	Robič.
Buković.	Spinčić.
Dr. Borčić.	Zore.
Žičkar.	Di Pauli.
Foerg.	Kaltenegger.
Biankini.	Fink.
Dr. Ferjančič.	Dr. Bulat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Sokol und Genossen,

betreffend

die Aufhebung jener Ministerialerlässe, durch welche die Rechtstellung der Lehrer beschränkt wird.

In Anbetracht dessen, dass durch den Ministerialerlass des Ministers Baron Conrad vom 28. Juni 1885, Z. 707,

durch den Erlass des k. k. Landesschulrathes von Böhmen vom 25. Juni 1890, Z. 14358,

und durch den Erlass des Ministers Grafen Kielmansegg vom 10. August 1895, Z. 1615,

die politischen Rechte der böhmischen Lehrer auf das Minimum beschränkt worden sind;

in Anbetracht dessen, dass nur die Lehrer der liberalen Gesinnung gezwungen sind, sich an diese Verordnungen streng zu halten, wogegen den clericalen Lehrern in ihrem politischen Auftreten volle Freiheit gewährt wird;

in Anbetracht, dass durch diese Erlässe den Lehrern die Möglichkeit benommen wurde, die moderne Schule gegen die Angriffe zu wehren, welche gegen dieselbe in einem immer größeren Maße unternommen werden:

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die oben angeführten Erlässe des Ministers Baron Conrad von 25. Juni 1885, des k. k. böhmischen Landesschulrathes vom 25. Juni 1890, sowie des Ministers Grafen Kielmansegg vom 10. August 1895, unverzüglich aufzuheben."

Wien, 13. Mai 1897.

Dr. Šilený.	Hovorka.	Kulp.	Sokol.
Dr. Kaunic.	Martinek.	Pospišil.	Dr. Brzorád.
Dr. Blažek.	Tekly.	König.	Dr. Pacák.
Dr. Slavík.	Dr. Kurz.	Hořica.	Udržal.
Kaftan.	Hájek.	Dostal.	Doležal.
Dr. Dyk.	Holanský.	Dr. Laginja.	Formánek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen,

betreffend

eine mit der Volkszählung 1900 zu verbindende Betriebs- und Arbeitslosen-statistik.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, spätestens anläßlich der im Jahre 1900 bevorstehenden Volkszählung nach dem Vorbilde der Berufs- und Gewerbezählung des Deutschen Reiches vom 14. Juni 1895 eine Aufnahme sämmtlicher land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, sowie der arbeitslosen Bevölkerung zu veranlassen."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Mai 1897.

Wimhölzel.	Günther.	Dr. Fournier.	Dr. Lecher.
Dr. Pfersche.	Röhling.	Noske.	Dr. Groß.
Hübner.	Anton Steiner.	Welponer.	Dr. Pergelt.
Habermann.	Herbst.	Dr. Funke.	Peschka.
Dr. Schücker.	Nowak.	Kupelwieser.	Glöckner.
Tittinger.	Bendel.	Größl.	Wrabetz.

Dr. Menger. Bohaty. Vincenz Hofmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen,

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung der beim Seeschiffahrtsbetriebe und bei der See- und Küstenfischerei betheiligten Personen.

Die bisher in unserer Reichshälfte erlassenen Gesetze, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter, finden auf die beim Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere, sowie auf die bei der See- und Küstenfischerei beschäftigten Personen noch keine Anwendung.

In dieser Hinsicht zeigt sich in unserer socialpolitischen Gesetzgebung eine Lücke, welche in Würdigung der Nothwendigkeit und Wichtigkeit von socialen Reformen für alle Arbeiterclassen ehemöglichst ausgefüllt werden muss.

Mit dem Berufe der Seeleute und Fischer sind so viele Mühsale und Gefahren verbunden, wie sie kaum bei anderen Berufsclassen größer vorkommen dürften, daher ein gesetzlicher Schutz für diese Kategorie von Arbeitern, welche schließlich die Grundelemente unserer gesammten Seemacht bilden, unumgänglich nothwendig ist.

In Österreich besteht bis heute außer dem „Marine-Unterstützungsfonde" („Pio fondo di marina") keine Einrichtung, welche hilfsbedürftigen Seeleuten oder ihren Angehörigen irgend welche Hilfe bietet.

Der genannte Fond berücksichtigt bei Gewährung von Unterstützungen nur Mercantilcapitäne, Schiffsführer der großen und kleinen Küstenfahrt, Matrosen und deren Witwen und Waisen. Überdies ist die Erlangung einer solchen Unterstützung an so schwere Bedingungen und so viele Umstände geknüpft, dass sie den herrschenden Bedürfnissen nur in minimalstem Umfange genügen kann.

Für die Seefischer besteht überhaupt keine derartige Einrichtung.

Unter solchen Umständen ist es klar, dass unter den Seeleuten und Fischern ein schwer empfundenes Bedürfnis herrscht nach Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung.

Wenn auch das Zustandekommen und die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung für Seeleute den Schiffahrtsunternehmungen gewisse Lasten auferlegen würde, so würden doch dieselben durch die wohlthätigen Folgen dieser so dringenden socialen Einrichtung einerseits und durch weitere Unterstützungen, welche die Handelsmarine mit Bestimmtheit zu gewärtigen hat, reichlich aufgewogen werden.

Der Stand der bei der Handelsmarine und Seefischerei betheiligten Personen bestand Ende 1896 aus 31.593 Personen; eine Zahl, welche jedenfalls Beachtung verdient.

Was die Zahl der Unfälle betrifft, so ist die diesfällige Statistik etwas lückenhaft, da präcise Daten über die bei Schiffen weiter Fahrt in den letzten Jahren zugrunde gegangenen Personen nicht vorliegen. Um jedoch die Zahl der Unfälle einigermaßen klarzustellen, ist es genügend, zu erwähnen, dass in den letzten acht Monaten allein vier Dampfer langer Fahrt, und zwar: „Duino, Travancor, San Rocco, Illiria", zugrunde gegangen sind und hiebei wenigstens 80 Personen ihr Leben verloren haben, für deren Angehörige gegenwärtig kein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung besteht.

Diese kurzen Daten allein dürften zur Genüge nachgewiesen haben, dass es ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit ist, die Kranken- und Unfallversicherung auf die beim Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere beschäftigten Personen auszudehnen.

Ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind und von ähnlichen, wenn nicht noch größeren Unfällen, wie beispielsweise in letzterer Zeit der Fall bei Sveti Križ (Sánta Croce) bei Triest, betroffen werden auch die Seefischer.

Somit ist die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung auch auf diese eine einleuchtende, nicht zu bestreitende Nothwendigkeit. Bei diesen letzteren müsste jedoch, mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, welche eine Folge des jetzt herrschenden desolaten Zustandes der Fischerei ist, der Staat zur Beitragsleistung herangezogen werden.

In Würdigung aller dieser Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird eingeladen, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem, unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen und mit sinngemäßer Anwendung der Gesetze vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 57), respective vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1), die Kranken- und Unfallversicherung auch auf die beim Seeschiffahrtsbetriebe und bei der See- und Küstenfischerei betheiligten Personen auszudehnen wäre."

Wien, 13. Mai 1897.

Barwiński.	Robič.	Dr. Bulat.	Buković.
Pfeifer.	Dr. Ferjančič.	Biankini.	Spinčić.
Dr. Gregorec.	Dr. Žitnik.	Dr. Klaić.	Dr. Laginja.
Žičkar.	Coronini.	Dr. Krek.	Perić.
Mandyczewski.	Dr. Gregorčič.	Winnicki.	Zore.

Karatnicki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šilený und Genossen,

betreffend

die Entschuldung der Realitäten.

In Frankreich vollführt die Bank „Credit foncière de France“ die Entschuldung der Realitäten auf dem Wege der Lebensversicherung der Schuldner, die auf Grund genauer Wahrscheinlichkeitsberechnungen dadurch die Amortisirung ihrer Schulden erzielen, dass sie bis zu ihrem Ableben außer den Zinsen und Annuitäten der zu amortisirenden Schulden ein der Schuldenlast entsprechendes Lebensversicherungsprocent zahlen, wogegen die versichernde Gesellschaft die Abstattung der abzulösenden Schulden auf sich nimmt.

Bei dem allgemeinen Bestreben, auch bei uns auf irgend eine entsprechende Art die Entschuldung der im ganzen tiefverschuldeten Realitäten möglichst bald durchzuführen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, über die Ersprießlichkeit der von der französischen Bank „Credit foncière de France“ geübten Art der Realitätenentschuldung durch ihre Organe Erhebungen zu pflegen und darüber dem Abgeordnetenhause zu berichten und Anträge zu stellen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den landwirtschaftlichen Ausschuss zur Berichterstattung beantragt.

Wien, 13. Mai 1897.

Krumbholz.	Dr. Šilený.
Doležal.	Teklý.
Seichert.	Dr. Žáček.
Dr. Stránský.	Udržal.
Dr. Blažek.	Dr. Pražák.
Vychodil.	Martinek.
Lebloch.	Rozkošný.
Dr. Lang.	Dr. Pacák.
Karlík.	Dr. Kurz.
Holanský.	Pospíšil.
Staroštík.	Hájek.
Kulp.	Dr. Sláma.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Hompesch und Genossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert:

Dieselbe wolle bei den Verhandlungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank wegen Verlängerung ihres Privilegiums es dieser zur Pflicht machen, dass sie auch den namentlich auf dem Lande bestehenden oder erst neu zu errichtenden Sparcassen, sowie Spar- und Vorschusscassen, sowie allen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, namentlich jenen, die den Genossenschaftsverbänden angehören und von denselben controlirt werden, nach Maßgabe ihres Vermögensstandes entsprechenden Credit zum jeweiligen Bankzinsfuße und zwar kostenlos auf dem Wege ihrer Filialen oder Nebenstellen gewähre."

In formeller Beziehung wird beantragt:

Dieser Antrag wird dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Wien, 13. Mai 1897.

Dr. Byk.
Dr. Olpiński.
Dr. Dulęba.
Dr. Rutowski.
David Abrahamowicz.
Dr. Sokołowski.
Dr. Lewicki.
Rychlik.
Swieży.
Dr. Grobelski.
Barwiński.
Sapieha.
Dr. Rosenstock.
Merunowicz.
Fischer.
Henzel.

Tyszkowski.
Nawrocki.
Pastor.
Struszkiewicz.
Wiktor.
Ladislaus Gniewosz.
Dr. Kollischer.
Borkowski.
Dr. Górski.
Potoczek.
Znamirowski.
Dr. Weigel.
Dr. Piętak.
Wladimir Gniewosz.
Bogdanowicz.
Dr. Madeyski.

Hompesch.
Jaworski.
Jedrzejowicz.
Piepes.
Chrzanowski.
Czecz.
Eugen Abrahamowicz.
Wysocki.
Popowski.
Dr. Walewski.
Dr. Wielowieyski.
Błażowski.
Wachnianyn.
Dr. Piliński.
Gizowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf und Türk.

In der Erwägung, dass der jetzige Herr Ackerbauminister bei seinem Amtsantritte im October 1895 den bekannten Ausspruch machte, „dass die Landwirtschaft von einer Krise heimgesucht ist, wie sie niederschmetternder und andauernder nicht gedacht werden kann";

und mit Rücksicht darauf, dass seither seitens der Regierung keinerlei Maßnahmen für die nothleidende Landwirtschaft getroffen oder den Vertretungskörpern vorgeschlagen wurden,

wird zum Zwecke der Linderung der Nothlage in den Kreisen der kleinen und mittleren Grundbesitzer beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert mit möglichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, mittels welcher Abänderungen der Gebäudesteuergesetze in der Richtung getroffen werden, dass alle jene ländlichen Gebäude, die nach dem Hausclassentarife in die letzten fünf Classen fallen, überhaupt von jeder Gebäudesteuer (Hausclassensteuer) befreit werden.

Als Ersatz für diesen Ausfall sollen die ersten fünf Classen des Hausclassentarifes mit der erhöhten Steuer von 150 bis 600 fl. belegt werden und wäre die Einführung eines steigenden, 10 bis 20 Procent betragenden, staatlichen Steuerzuschlages (Wohlstandszuschlages) von jenen Mietspersonen, welche jährlich mehr als 1200 fl. an Wohnungszins bezahlen, zu beschließen."

Dieser Antrag werde dem Steuerausschusse zugewiesen.

Wien, 13. Mai 1897.

Wolf. Schönerer.
Kittel. Iro.
Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Türk, Kittel und Wolf.

Mit Rücksicht auf die unwidersprochenen Gerüchte in Bezug auf das Scheitern der Verhandlungen, betreffend die Ausgleichs-, beziehungsweise Quotenfrage gegenüber Ungarn, welche Thatsache gewiss den Völkern Österreichs nur willkommen sein könnte, wird der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen mit Ungarn endgiltig abzubrechen und sowohl für ein einjähriges Provisorium auf Grund des status quo einzutreten, als auch mittlerweile mit thunlichster Beschleunigung die Vorarbeiten zur Durchführung der Personalunion in Angriff zu nehmen."

Wien, 13. Mai 1897.

Türk. Schönerer.
Kittel. Iro.
Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen,

betreffend

die Einführung der Sonntagsruhe bei den staatlichen Ämtern und Betrieben, sowie beim Verschleiße der Staatsmonopolartikel, bei den Geld-, Versicherungs- und Verkehrsinstituten, Privatkanzleien, ferner beim Großhandelsgewerbe und beim Verschleiße der Fabriksgewerbe.

Die Einführung einer möglichst allgemeinen und ungestörten Sonntagsruhe ist ein dringendes Gebot der Volksgesundheit. Die hoffnungsvollen Anfänge, welche die österreichische Gesetzgebung mit den Gesetzen vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, und 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, gemacht hat, beschränken sich lediglich auf das Gebiet der der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen. Die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die zahlreichen Betriebe des Geld-, Versicherungs- und Verkehrswesens, auf die Privatkanzleien und die Angestellten des Staates ist eine unabweisbare Forderung moderner Socialpolitik. Beweis dessen der Justizministerialerlass vom 29. August 1895, Z. 17677, womit die diesem Ministerium unterstehenden Beamten des Amtsbesuches an Sonn- und Feiertagen nach Thunlichkeit enthoben wurden, ein Erlass, dem leider analoge Verfügungen der anderen Ministerien nicht zur Seite stehen. Beweis dessen, ferner die in vielen Privatinstituten und autonomen Ämtern freiwillig gewährte Sonntagsruhe, wobei allerdings Concurrenzrücksichten und der Hinblick auf angebliche öffentliche Interessen es verhindern, dass eine lebhaftere Weiterentwicklung der Sonntagsruhe auf diesem Wege der Freiwilligkeit und ohne gesetzlichen Zwang stattfindet.

In Würdigung dieser Thatsachen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Bei sämmtlichen staatlichen Ämtern und Betrieben, sowie beim Verschleiße der Staatsmonopolartikel, unter thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse von Stadt und Land, die Sonntagsarbeit zu regeln und nach Möglichkeit die Sonntagsruhe einzuführen, wobei Sorge zu tragen sein wird, dass den aus Dienstesrücksichten der Sonntagsruhe nicht Theilhaftigen während der Woche ein voller Ersatzruhetag gewährt werden muss;

2. mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf des Inhaltes einzubringen, dass mit möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse von Stadt und Land, die Sonntagsruhe jener Personen, die in den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmungen, insbesondere den Banken, Sparcassen, Geld-,

Versicherungs- und Verkehrsinstituten, größeren Advocaturs- und Notariatskanzleien u. dgl. beschäftigt werden; endlich die Sonntagsruhe der im Großhandel und der beim Verschleiße der Fabriksgewerbe (Artikel IX und XII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21) beschäftigten Personen mit der Bestimmung eingeführt wird, dass den aus Dienstesrücksichten der Sonntagsruhe nicht Theilhaftigen während der Woche ein voller Ersatzruhetag gewährt werden müsse."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem 24gliedrigen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Mai 1897.

Dr. Lecher.

Herbst.	d'Elvert.
Dr. Pfersche.	Peschka.
Dr. Pergelt.	Habermann.
Günther.	Dr. Knoll.
Dr. Groß.	Dr. Stöhr.
Dr. Schücker.	Bendel.
Wrabetz.	Dr. Nitsche.
Noske.	Anton Steiner.
Hübner.	Dr. Roser.
Nowak.	Dr. Funke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen,

betreffend

die Revision des Vereinsrechtes.

Die gesetzlichen Bestimmungen unseres Vereinsrechtes erheischen, abgesehen davon, dass auch ein Bedürfnis nach Abänderung bezüglich der Anmeldepflicht und der Begrenzung der behördlichen Intervention vorliegt, dringend in der Richtung eine Revision und eine freiheitliche Ausgestaltung, dass das Verbot, wonach politische Vereine keine Verbindung eingehen können, ehebaldigst beseitigt werde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen demgemäß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das im Vereinsgesetze normirte Verbot, dass politische Vereine unter sich keine Verbindung eingehen dürfen, ist aufzuheben.“

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Mai 1897.

Dr. Hofmann.
Dr. Lemisch.
Tschernigg.
Ghon.
Millesi.
Kienmann.
Dr. Pessler.
Dr. Wolffhardt.
Dr. Pommer.
Seidel.

Dr. Sylvester.
Dobernig.
Lenassi.
Drexel.
Dr. Budig.
Herzmansky.
Kaiser.
Rigler.
Franz Hofmann.
Ludwig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten J. Kurz, Karlon und Genossen.

In Erwägung, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde der Anspruch auf das Heimatsrecht in derselben; sohin auch auf die Armenversorgung nach dem Gesetze vom 3. December 1863 R. G. Bl. Nr. 105 erwächst;

in Erwägung, dass hiedurch Gemeinden, in welchen sich größere Industrieunternehmungen befinden, zweifellos neue schwere Lasten aus dem Titel der Armenversorgung erstehen werden;

in Erwägung, dass insbesondere Gemeinden auf dem Lande, sowie auch kleine Stadtgemeinden, welche Industrieorte sind, und bei welchen die Armenauslagen schon dermalen sehr drückende sind, durch eine solche zu gewärtigende unverhältnismäßige Mehrbelastung geradezu in ihrer Existenz bedroht erscheinen und daher mit der größten Beunruhigung den erwähnten Wirkungen des genannten Heimatgesetzes entgegensehen,

wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, vermöge welcher im Zusammenhange mit einer gesetzlich zu regelnden Altersversorgung überhaupt, jedenfalls aber rechtzeitig, das ist bis zum Zeitpunkte, in welchem die bezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, in Rücksicht auf die Armenversorgung sich geltend machen werden (1. Juni 1901), für eine Entlastung der Gemeinden nach dem Grundsatze Sorge getragen wird, dass die industriellen Unternehmungen und Gewerkschaften zur Alters- und Armenversorgung hinsichtlich des Arbeitspersonales, welches bei denselben durch einen den Anspruch auf das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde begründenden Zeitraum von zehn Jahren in Verwendung steht, herangezogen werden.

Was die Altersversorgung obiger Personen anbelangt, so ist deren Beitragspflicht so zu regeln:

1. dass:

   a) die Unternehmer mit . . . . 70 Procent,
   b) der Staat mit . . . . 20 Procent, und
   c) die Versicherten mit . . . . 10 Procent

der tarifmäßigen Versicherungsbeiträge in der Weise herangezogen werden, dass eine Überwälzung der Beitragspflicht der Unternehmer auf die Arbeiter hintangehalten wird und der Rentenbezug spätestens mit dem 60. Lebensjahre beginnt.

2. Dass die Höhe der jährlichen Rente nach den Verhältnissen der einzelnen Königreiche und Länder und nöthigenfalls einzelner Gebietstheile innerhalb derselben auf je fünfjährige Perioden bestimmt und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse geregelt wird.

3. Dass die Geschäfte und die Verwaltung eine Altersversicherungsanstalt, welche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Billigkeit einzurichten ist, besorgt.

Wien, 13. Mai 1897.

	Foerg.	J. Kurz.
Haueis.	Tusel.	Karlon.
Rammer.	Wagner.	Wenger.
Schachinger.	Kaltenegger.	Doblhofer.
Muhr.	Hagenhofer.	Plass.
Dr. Kern.	Zehetmayr.	Rogl.
Huyn.	Dr. Fuchs.	Herk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Patentes vom 10. April 1773 und der späteren einschlägigen Bestimmungen errichteten chirurgischen Gremien sind aufgehoben.

§. 2.

Das noch vorhandene Vermögen dieser Gremien geht an die auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, gebildeten Ärztekammern, in deren Sprengel der Sitz der betreffenden Gremien gelegen ist, über.

Ebenso wird den Ärztekammern die Verwaltung der bei den chirurgischen Gremien bestehenden Stiftungen übertragen.

§. 3.

Die mit dem Vermögen der chirurgischen Gremien verbundenen Rechte und die auf demselben haftenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt und es bleiben den zur Zeit der Aufhebung dieser Gremien noch lebenden Mitgliedern derselben, sowie den Witwen und Waisen von

Gremialmitgliedern jene Vortheile gewahrt, auf welche sie bei dem Fortbestande des betreffenden Gremiums aus dessen Vermögen Anspruch gehabt hätten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

Motive

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat die Regierung unter dem 16. April 1896, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, welcher in der 492. Sitzung der XI. Session des Abgeordnetenhauses dem Sanitätsausschusse zugewiesen und nach den Anträgen des letzteren in der 568. Sitzung in zweiter und dritter Lesung angenommen wurde.

Nachdem jedoch dieser Entwurf in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr der verfassungsmäßigen Erledigung im Herrenhause zugeführt werden konnte, sieht sich die Regierung zur neuerlichen Einbringung desselben bestimmt.

Die Gründe, welche eine baldige gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit erheischen, sind dieselben, welche schon der ersten Einbringung des Entwurfes zugrunde lagen und daher aus demselben im Nachstehenden vollinhaltlich wiedergegeben werden:

Im Nachhange zu dem im Jahre 1770 publicirten Hauptsanitätsnormative verfügte das kaiserliche Patent vom 10. April 1773 in Punkt 14, dass „die ordentliche Mittel oder die sogenannte Lade der Wundärzte in jedem Kreise oder Viertel eines Landes, wo noch keine dergleichen sind, durch die Landesstelle mit Zuziehung des Landesprotomedicus errichtet werden, bei welchen alle Wundärzte des Kreises einverleibt sein müssen und bei welchen auch die Lehrjungen gehörig aufgedungen und nach verflossener Lehrzeit freigesprochen und mit einem Lehrbriefe versehen werden."

Auf Grund dieser Bestimmung wurden allmälich in allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme des Königreiches Dalmatien, des Herzogthumes Krain und der Küstenländer, solche Zwangsgenossenschaften der Wundärzte unter dem Namen „chirurgische Gremien" ins Leben gerufen und durch besondere Regulative, die sogenannten „Gremialordnungen" der Hauptsache nach gleichartig organisirt.

Solche Gremialordnungen wurden erlassen;

Für Wien (Hofdecret vom 15. November 1821);

für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns (Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 20. August 1790 und vom 30. Juni 1803);

für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns und für das Herzogthum Salzburg (Regierungsverordnung vom Jahre 1820):

für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg (Regierungsverordnung vom 7. September 1821);

für die Herzogthümer Steiermark und Kärnten (Regierungsverordnung vom 22. März 1827);

für Prag und das Königreich Böhmen (Regierungsverordnung vom 22. November 1822);

für die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien (Regierungsverordnung vom 26. November 1827);

für Lemberg (Regierungsverordnung vom 30. August 1822);

für das Königreich Galizien und Lodomerien, mit Ausnahme Lembergs, ist die Erlassung einer besonderen Gremialordnung weder aus den vorhandenen Gesetzsammlungen, noch aus den Archivacten des Ministeriums des Innern nachweisbar. Doch lassen verschiedene Umstände mit vollster Bestimmtheit darauf schließen, dass auch dort Gremien im wesentlichen auf derselben Grundlage organisirt wurden, wie das chirurgische Gremium in Lemberg und jene der übrigen Länder.

Der Wirkungskreis der Gremien war territoriell einerseits nach dem Umfange größerer Städte (Wien, Prag, Lemberg), anderseits auf dem flachen Lande nach dem Umfange der Kreise abgegrenzt. (In Tirol und Vorarlberg wurden in jedem der sieben Kreise ein Hauptgremium und überdies Nebengremien errichtet, von welchem eines oder mehrere dem Hauptgremium des betreffenden Kreises unterstanden.)

Die wesentlichsten Aufgaben der chirurgischen Gremien waren nach Inhalt der Gremialordnung: Die Förderung der Bildung unter den wundärztlichen Kunstgenossen, die Bekämpfung der Curpfuscherei, die Anschaffung und gemeinsame Benützung wertvoller Instrumente und Bücher, die Berathung über wichtige Krankheitsformen und deren Behandlung, die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gehilfen- und Lehrlingswesen, endlich die Unterstützung der ohne Verschulden verarmten Chirurgen und der wandernden Gehilfen.

Die Organisation der chirurgischen Gremien beruhte auf gewerblicher Grundlage. Das kaiserliche Patent vom 10. April 1773 hatte, „um die schädlichen Missbräuche und Anstößigkeiten zwischen den Barbieren und Badern gänzlich und auf einmal zu beheben", ausdrücklich angeordnet, dass beide Kategorien von Gewerbetreibenden, „ohne allen Unterschied in ein Mittel zusammen vereinigt und insgemein Chirurgen oder Wundärzte genannt werden" sollen.

In dem Maße, als die fortschreitende Wissenschaft die bisher festgehaltene Unterscheidung zwischen „innerlichen und äußerlichen Curen" verwischte und die Praxis der Wundärzte sich demnach immer mehr jener der Ärzte näherte, während die Thätigkeit der Barbiere sich vollständig auf das gewerbliche Gebiet zurückzog, entfielen auch successive die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des bisherigen gemeinsamen Zwangsverbandes.

In rechtlicher Beziehung brachte die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die erste sehr wesentliche Änderung in den Verhältnissen und den Voraussetzungen des Bestandes der chirurgischen Gremien mit sich, indem einerseits die Ausübung der Heilkunde inclusive der wundärztlichen Praxis (Artikel V, lit. g des Kundmachungspatentes) von der Anwendung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, anderseits die Thätigkeit der Barbiere (Friseure und Raseure) der Gewerbeordnung unterstellt wurde, nach welcher sie weiterhin als freies Gewerbe auszuüben war.

Seit Wirksamkeit der Gewerbeordnung haben die Wundärzte die ihnen ohnedies meist nicht mehr genehme Thätigkeit der Barbiere und damit auch ihre Gehilfen und Lehrlinge allmälich aufgegeben.

Weitere wichtige Änderungen in den Berufsverhältnissen der Chirurgen und damit auch im Bestande ihres Zwangsverbandes ergaben sich aus der Allerhöchsten Entschließung vom 20. März 1871, mit welcher die bestandenen chirurgischen Lehranstalten aufgehoben wurden, sowie aus dem Gesetze vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, welches vom Jahre 1876 an die Ausstellung von wundärztlichen Diplomen untersagte, und durch Aufhebung des bestandenen Verbotes der Ausübung innerlicher Curen durch Wundärzte die letzteren, soferne sie zur Praxis überhaupt zugelassen sind, den Ärzten vollkommen gleichstellte.

Den letzten Schein einer Berechtigung ihres Bestandes verloren die chirurgischen Gremien durch das Gesetz vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, mit welchem die Ärztekammern ins Leben gerufen wurden und denselben die ausschließliche autoritative Repräsentanz in allen gemeinsamen Standesinteressen der zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, einschließlich der Wundärzte, übertragen wurde.

Seit der Zweck des ferneren Bestandes der chirurgischen Gremien durch die natürliche Entwicklung der Verhältnisse und successive auch durch die Gesetzgebung immer mehr entfiel, begannen aus den Kreisen der unmittelbar Betheiligten selbst Wünsche nach Auflösung der noch zu Recht bestehenden Zwangsverbände laut zu werden.

Im Jahre 1895 wurden vom Ministerium des Innern im Wege der politischen Landesbehörden Erhebungen über den Stand der chirurgischen Gremien mit Ende December 1894 eingeleitet, deren Ergebnis rücksichtlich jener Gremien, welche in diesem Zeitpunkte noch über irgend welches Vermögen an Bargeld, Sparcasseeinlagen, Schuldforderungen, Wertpapieren, Büchern, Instrumenten oder sonstigen Mobilien verfügten, in der beiliegenden Tabelle übersichtlich dargestellt erscheint.

Die Zahl der dort angeführten bildet nur einen Bruchtheil der einst bestandenen Gremien. Ein beträchtlicher Theil derselben hat nach Aussterben der Mitglieder und in Ermanglung eines Vermögens von selbst zu bestehen aufgehört. Viele andere, wie zum Beispiel die Gremien in Steiermark, Kärnten und Bukowina haben bereits vor Jahren ihre Auflösung beschlossen und durchgeführt. Formell besteht jedoch das kaiserliche

Patent vom 10. April 1773 und mit demselben das Institut der chirurgischen Zwangsgenossenschaften noch heute zu Recht.

Bezüglich jener Gremien, welche, wie oben bemerkt, schon zu bestehen aufgehört haben, erübrigt der Gesetzgebung heute nur, das bereits Geschehene nachträglich zu sanctioniren.

Aber auch bei der überwiegenden Mehrzahl der in der beigegebenen Tabelle angeführten Corporationen hat eine ordentliche gremiale Thätigkeit längst, oft schon seit 30 bis 40 Jahren, aufgehört oder sich doch bloß auf die Verwaltung und Verwendung der irgend nennenswerten Vermögen beschränkt. Ein Theil der Gremialverwaltungen (wie zum Beispiel in Mähren) wurde erst durch die behördlichen Erhebungen zu einer neuerlichen vorübergehenden Thätigkeit angeregt, die aber nur in der Beschlussfassung über die künftige Bestimmung des Vermögens bestand.

Mit Ausnahme des Wiener Gremiums, welches seinen Fortbestand bis zu dem Zeitpunkte erhalten will, da in Ermanglung der nöthigen Mitgliederzahl beschlussfähige Gremialversammlungen nicht mehr zustande kommen, hat anlässlich der zuletzt gepflogenen Erhebungen keiner dieser Verbände gegen seine sofortige Aufhebung Einwendungen erhoben.

Die Resolution des Wiener chirurgischen Gremiums kann selbstverständlich die Gesetzgebung nicht hindern, eine zu öffentlichen Zwecken durch das Gesetz ins Leben gerufene Zwangsgenossenschaft, sobald dieselbe diese Zwecke nicht mehr zu erfüllen vermag, auf demselben Wege aufzulösen.

Dass aber die Voraussetzungen für die fernere Erfüllung ihrer öffentlichen Zwecke weder bei dem Wiener, noch bei den übrigen chirurgischen Gremien heute noch gegeben sind, wurde im vorstehenden dargelegt und dürfte damit die in §. 1 des Entwurfes vorgesehene formelle Aufhebung aller, auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 10. April 1773 und der späteren einschlägigen Bestimmungen errichteten wundärztlichen Zwangsverbände ausreichend gerechtfertigt erscheinen.

Das Schwergewicht der gegenwärtigen Action liegt in der Verfügung über das Vermögen der aufzulösenden Gremien (§§. 2 und 3 des Entwurfes).

Wie aus der angeschlossenen Übersichtstabelle hervorgeht, beziffert sich die Gesammtsumme der dermalen noch vorhandenen Gremialvermögen an Bargeld, Sparcasseeinlagen, Schuldforderungen und Wertpapieren auf rund 40.000 fl.

Der Besitz an meist wertlosen, schlecht erhaltenen Büchern und Instrumenten erhebt sich mit einigen Ausnahmen kaum über den Maculatur-, beziehungsweise Materialwert. Auch die sonst erhalten gebliebenen Fahrnisse, wie Gremialladen, Schränke, Urkunden, Siegel, Etuis 2c., sind in der Regel nur von geringem Werte.

Diese Vermögen der chirurgischen Gremien bildeten sich aus den Incorporationsgebüren der Gremialmitglieder, aus den jährlichen Einlagen der letzteren, sowie der chirurgischen Gehilfen, endlich aus den Taxen für das Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen.

Eine hievon abweichende Entstehungsgeschichte weist nur das Vermögen des Wiener Gremiums auf, das seit dem Jahre 1851 aus freiwilligen kreuzerweisen Wochenbeiträgen der Congremialen und der Gehilfen gebildet wurde und sich nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung als ein Unterstützungsfond für bedürftige Gehilfen darstellt. Nachdem jedoch die in der Gremialordnung vorgeschriebenen Taxen und Einlagen längst nicht mehr eingehoben worden und im Jahre 1875 die letzten Reste des ursprünglichen Gremialvermögens aufgezehrt waren, wurde dieser Unterstützungsfond, der seinen eigentlichen Zweck in Ermangelung wundärztlicher Gehilfen verloren hatte, zur Bestreitung der laufenden Gremialauslagen verwendet.

Über den Zweck der Gremialvermögen enthalten die einzelnen Gremialordnungen mehr oder weniger detaillirte Bestimmungen. Alle ordnen die Anschaffung kostspieligerer Instrumente und Bücher aus diesem Vermögen an, während ein Theil derselben überdies die Unterstützung schuldlos verarmter Gremialmitglieder und bedürftiger Gehilfen, sowie die Verabreichung der gewöhnlichen Zehrgelder an wandernde Gesellen aus Gremialmitteln vorsieht. Die sohin erübrigten Cassabestände mussten fruchtbringend angelegt werden.

Die Verwaltung des Vermögens oblag der Gremialvorstehung, welche der Hauptversammlung jährlich über ihre Gebarung Rechnung zu legen hatte. Die Oberaufsicht lag in den Händen der Regierung.

Eine Bestimmung über die Verwendung aufgelöster Gremien ist weder im kaiserlichen Patente vom Jahre 1773, noch in den einzelnen Gremialordnungen enthalten, und es ist daher nunmehr im Augenblicke der Auflösung Aufgabe der Legislative, in dieser Richtung Vorsorge zu treffen.

Die Regierung glaubte hiebei an dem auch in der Gewerbeordnung (§. 128) zum Ausdrucke gelangten Grundsatze festhalten zu sollen, dass das Vermögen öffentlich rechtlicher Corporationen im Falle der Auflösung, wenn Verbände gebildet wurden, welchen ganz oder theilweise die Erfüllung derselben öffentlichen Aufgabe obliegt, an diese überzugehen hat.

Insofern nach dem Gesetze vom 22. December 1891 den Ärztekammern die Wahrung der gemeinsamen Interessen sowie der Würde und des Ansehens des ärztlichen Standes, somit eine der wesentlichsten Aufgaben, welche früher speciell hinsichtlich des chirurgischen Standes die Gremien zu erfüllen hatten, obliegt, sind dieselben demgemäß als die zunächst berufenen Nachfolgerinnen der aufzulösenden wundärztlichen Zwangsverbände anzusehen.

Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung des §. 2, nach welcher die in Rede stehenden Vermögen an die Ärztekammern übergehen sollen.

Mit Rücksicht auf die sich häufig ergebende Incongruenz der Grenzen des Kammerbezirkes einerseits und jener des Gremialbezirkes anderseits musste, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, diejenige Kammer als die berufene Nachfolgerin ausdrücklich bezeichnet werden, in deren Sprengel der Sitz des betreffenden Gremiums gelegen ist. Hiebei konnte dem Wunsche der Lemberger Ärztekammer, nach welchem das Gesammtvermögen der galizischen Gremien an die beiden dortigen Ärztekammern nach Maßgabe der Zahl der in den betreffenden Kammerbezirken wohnenden Chirurgen zu vertheilen, oder vielleicht richtiger, nachdem sämmtliche Mitglieder des Krakauer Gremiums bereits verstorben sind, nur der Lemberger Kammer zuzuweisen wäre, aus principiellen sowie aus Billigkeitsgründen nicht berücksichtigt werden.

Im übrigen haben sich die durch die politischen Landesbehörden einvernommenen Ärztekammern in Wien, Baden, Brünn, Klagenfurt, Troppau, Prag, Lemberg, Krakau, Salzburg, Innsbruck und Linz durchwegs damit einverstanden erklärt, dass die chirurgischen Gremien, für deren ferneren Bestand dermalen alle Voraussetzungen fehlen, aufgelöst und deren Vermögen unter Aufrechterhaltung aller mit denselben verbundenen Rechte und Pflichten in ihre (der Ärztekammern) Verwaltung übergeben werden. Die Mehrzahl derselben verpflichtete sich auch ausdrücklich, die Zinsen dieser Vermögen ausschließlich oder vorzugsweise zu Gunsten der noch überlebenden Congremialen und deren Familien zu verwenden.

Insbesondere ging die Wiener Ärztekammer in Berücksichtigung der vom hiesigen Gremium gefassten Beschlüsse so weit, nicht nur den überlebenden Gremialmitgliedern das alleinige Genussrecht des Gremialvermögens zuzusichern und die denselben, beziehungsweise deren Hinterbliebenen im Falle der Erkrankung oder des Ablebens zu gewährenden Subventionsbeträge genau zu detailliren, sondern auch zu beschließen, dass das fragliche Vermögen nach Absterben aller Congremialen einem von dieser Ärztekammer allein oder gemeinsam mit anderen Kammern zu gründenden Wohlfahrtsinstitute für Ärzte und deren Angehörige als Gründungsfond zu übergeben, oder falls ein solches Institut nicht zustande käme, als ein „Unterstützungsfond der Wiener Ärztekammer" weiter verwaltet und verwendet werden soll.

Die Ärztekammern in Trient und Bregenz verzichteten, von der Voraussetzung ausgehend, dass die Gremien der dortigen Kammerbezirke dermalen über keinerlei Vermögen verfügen, auf die beabsichtigte Zuwendung.

Ebenso erachtete die Ärztekammer in Czernowitz bei dem Umstande, als ein Vermögen des dortigen, thatsächlich bereits aufgelösten Gremiums nicht mehr vorhanden ist, die einzuleitende Action hinsichtlich der Bukowina für gegenstandslos.

Die chirurgischen Gremien selbst, welche dermalen noch über ein nennenswerteres Vermögen verfügen, haben über dessen künftige Verwendung divergirende Beschlüsse gefasst.

Die Gremien in Brünn, Neutitschein und Znaim beschlossen, ihr Barvermögen mit behördlicher Genehmigung unter gewissen Vorbehalten namentlich zu Gunsten der Gremialmitglieder und deren Hinterbliebenen, dem Kronprinz Rudolf Stephanie-Unterstützungsinstitute für Ärzte Mährens zu überlassen. Ihr Inventar an Büchern, Instrumenten und sonstigen Fahrnissen wollten diese Gremien theils der mährischen Ärztekammer, theils einzelnen Spitälern widmen.

Die Gremien in Ungarisch-Hradisch, Iglau und Olmütz beschlossen dagegen, ihr Barvermögen gleichfalls unter mehrfachen Vorbehalten der mährischen Ärztekammer zuzuwenden. Über die Verwertung des Inventarbesitzes wurden von diesen Gremien verschiedene theilweise unmittelbar zu Gunsten der Congremialen lautende Beschlüsse gefasst.

Auf das noch vorhandene Vermögen der Gremien Deutsch Tirols (Kammerbezirk Innsbruck) hat der Verein der Ärzte Deutsch-Tirols Anspruch erhoben und dies damit begrüdet, dass er bereits einen Unterstützungsfond von rund 15.000 fl. besitze, dessen Zinsen statutengemäß den bedürftigen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen zugewendet werden, und dass die meisten Ärzte, sowie auch die alten Wundärzte dem Vereine angehören. Die Gremien konnten in Ermanglung der nöthigen Mitgliederzahl keine Beschlüsse fassen. Doch liegen der Eingabe des genannten Vereines Erklärungen mehrerer überlebender Congremialen bei, nach welchen dieselben in der Zuweisung der noch vorhandenen Gremialvermögen an diesen Verein die zweckmäßigste Verwendung der fraglichen Beträge (insgesammt 709 fl. 61 kr.) erblicken.

Das chirurgische Gremium in Königgrätz beschloss schon im Jahre 1889 seine Auflösung und die bedingte Übergabe seines damals 2571 fl. 31 kr. betragenden Vermögens an den „Spolek lekařu severo-

východnich Čech“, welcher sich nunmehr gegen eine eventuelle Herausgabe desselben mit der Motivirung verwahrt, dass er das Vermögen schon seit dem 10. December 1889 in den Besitz genommen und thatsächlich bereits zahlreiche Unterstützungen an Gremialmitglieder und deren Familien aus demselben bestritten habe. Die Behörden haben in dieser Angelegenheit noch keine Verfügung getroffen.

Theilweise ähnlich gestalten sich die Verhältnisse des Chrudimer Gremiums, dessen Vermögen im Jahre 1890 vom letzten überlebenden Mitgliede dem „Krajinský spolek lékařský Krajini Chrudimsko-Pardubické“ gewidmet worden war. Dieser Verein legt nun gegen die Überweisung des fraglichen Vermögens an die Ärztekammer Verwahrung ein und würde einer solchen Maßnahme nur unter der Bedingung zustimmen, dass die Zinsen ausschließlich für Ärzte des Chrudimer Kreises und deren Hinterbliebene im Verarmungsfalle verwendet, sonst aber dem Stammvermögen zugeschlagen werden. Auch in dieser Frage wurde eine behördliche Entscheidung bisher nicht gefällt.

Auf das Vermögen des Prager chirurgischen Gremiums erhebt der Stadtrath von Prag namens dieser Gemeinde auf Grund des §. 130 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, beziehungsweise des §. 128 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, Anspruch.

Was endlich das chirurgische Gremium in Wien betrifft, so hat dasselbe in der Sitzung vom 5. Mai 1895 unter Hervorhebung des Umstandes, dass sein Vermögen sich nicht als Gremialvermögen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr als ein aus freiwilligen Beiträgen entstandener, frei verfügbarer Unterstützungsfond darstelle, beschlossen, dass dieses Vermögen erst mit dem Zeitpunkte, da in Ermanglung der nöthigen Mitgliederzahl (wenigstens 5) keine beschlussfähige Gremialversammlung mehr zustande kommt, an die Ärztekammer übergehen soll. Gleichzeitig wurden auch sowohl über die künftige als die einstweilige Verwendung der Zinsen, sowie des Vermögens selbst detaillirte Beschlüsse gefasst. Die Wiener Ärztekammer erklärte, wie oben bereits angedeutet, diesen Beschlüssen in allen Punkten vollkommen Rechnung tragen zu wollen; nur hinsichtlich des Fortbestandes des Gremiums widerspricht dieselbe dem Beschlusse des letzteren, indem nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen für den ferneren Bestand dieses, sowie aller übrigen Gremien, heute schon entfallen sind und daher sofort mit der gesetzlichen Auflösung aller dieser Corporationen vorzugehen wäre.

Über den Beschluss des Wiener Gremiums, soweit derselbe dessen ferneren Bestand betrifft, sowie über die oben erwähnten Ansprüche auf das Vermögen der deutsch-tirolischen Gremien und des Gremiums in Prag wird durch das Gesetz selbst, und zwar in abweisendem Sinne, entschieden.

Was zunächst den Anspruch des Unterstützungsvereines der Ärzte Deutsch-Tirols auf Zuweisung des Vermögens der Gremien des Kammerbezirkes Innsbruck betrifft, so muss hiebei in Berücksichtigung gezogen werden, dass dort, wo eine öffentliche Corporation an die Stelle der aufgehobenen tritt, dieser jedenfalls der Vorzug gegenüber privaten Vereinen einzuräumen ist und dass die bereits angegebenen Momente, welche für die Zuweisung der Gremialvermögen an die Ärtekammern im allgemeinen sprechen, durch die speciell vom genannten Innsbrucker Vereine geltend gemachten Umstände nicht entkräftet werden können.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Prag erscheint unbegründet, weil die chirurgischen Gremien nicht als gewerbliche „Innungen“, beziehungsweise „gewerbliche Corporationen“ im Sinne des §. 130 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, beziehungsweise des §. 128 der Novelle vom Jahre 1883 anzusehen sind und weil selbst bei analoger Anwendung der letzcitirten Gesetzesstelle in erster Linie jene Corporation Anspruch auf das Vermögen des aufgelösten Verbandes hätte, welche an dessen Stelle getreten ist und in der dieser Verband auch künftig gleichsam fortbesteht. Also musste auch von diesem Gesichtspunkte aus die Ärztekammer für das Königreich Böhmen, nicht aber die Stadtgemeinde Prag als die zunächst berufene Nachfolgerin des Prager Gremiums betrachtet werden.

Was die künftige Verwendung des Vermögens der Gremien in Königgrätz, Chrudim, Brünn, Neutitschein und Znaim betrift, wird hier zunächst die Legalität der bereits getroffenen Verfügungen beziehungsweise die Ertheilung oder Verweigerung der behördlichen Genehmigung zu denselben Gegenstand der im administrativen Instanzenzuge zu fällenden Entscheidung sein.

Nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen besteht bei dem Gremium Groß-Enzersdorf eine Stipendienstiftung des ehemaligen Gremialmitgliedes Gottlieb Turner. Das Capital derselben, welches bis zum Jahre 1895 auf 4.433 fl. 6 kr. ö. W. angewachsen ist, befindet sich dermalen in steueramtlicher Verwahrung.

Eine weitere Stipendienstiftung haftet auf dem in der Übersichtstabelle mit 950 fl. bezifferten Vermögen des chirurgischen Gremiums in Teschen. Ein Stiftbrief ist jedoch über dieselbe bisher nicht errichtet und wird die Activirung dieser Stiftung bis zum Zustandekommen des neuen Gesetzes verschoben.

Nach Inhalt des §. 2, Absatz 2, des Entwurfes soll an dem Bestande der genannten Stiftungen nichts geändert, sondern bloß deren Verwaltung den Ärztekammern übertragen werden.

Ebenso werden alle mit dem Vermögen der chirurgischen Gremien verbundenen Rechte und auf demselben haftenden Verpfichtungen durch das Gesetz (§. 3 des Entwurfes) aufrechterhalten.

Diese sowie die weitere Bestimmung, dass den zur Zeit der Aufhebung der chirurgischen Gremien noch lebenden Mitgliedern derselben jene Vortheile gewahrt bleiben, auf welche sie bei dem Fortbestande des betreffenden Gremiums aus dessen Vermögen Anspruch gehabt hätten, entspricht dem Sinne, theils auch dem Wortlaute nach den analogen Bestimmungen der §§. 129 und 130 der Gewerbeordnung.

Beilage.

Tabellarische Übersicht

über den Stand der chirurgischen Gremien mit 31. December 1894.

Post-Nummer	Verwaltungsgebiet	Sitz des Gremiums	Vermögen: an Bargeld, Sparcasse-einlagen und Schuldforderungen fl.	kr.	an Wertpapieren fl.	kr.	Summe der beiden vorstehenden Rubriken fl.	kr.	an Büchern, Instrumenten und sonstigen Mobilien	Zahl der noch lebenden Mitglieder	Anmerkung
1	Böhmen	Budweis	602	64	300	—	902	64	ja	10	
2		Časlau	214	84	—	—	214	84	"	1	
3		Chrudim	72	39	360	—	432	39*)	"	1	*) Dieses Vermögen wurde 1890 vom letzten Gremialmitgliede dem Chrudim-Pardubitzer ärztlichen Gauverbande gewidmet.
4		Königsberg	—	—	—	—	—	—	"	—	
5		Jičin	—	—	—	—	—	—	"	1	
6		Jungbunzlau	161	32	—	—	161	32	"	6	
7		Klečan	388	28*)	—	—	388	28	nein	10	*) In Verwahrung des medicinischen Doctorencollegiums.
8		Königgrätz	—	—	—	—	—	—	ja	7	Das Vermögen per 2571 fl. 31 kr. wurde 1889 dem dortigen Ärztevereine übergeben.
9		Leitmeritz	418	41	1.000	—	1.418	41	nein	11	
10		Pilsen	—	—	—	—	—	—	ja	—	
11		Pisek	—	99	300	—	300	99	"	6	
12		Saaz	—	—	—	—	—	—	"	—	
13		Prag	245	79	1.000	—	1.245	79	"	2	
14	Galizien	Lemberg	310	17	500	—	810	17	nein	1	
15		Złoczów	195	31	—	—	195	31	"	7	
16		Krakau	1.209	40	—	—	1.209	40	ja	—	
17	Mähren	Brünn	182	73	2.300	—	2.482	73*)	ja	10	*) Das Vermögen wurde durch Gremialbeschluss dem Rudolf-Stephanie-Unterstützungsinstitute gewidmet.
18		Ungarisch-Hradisch	973	47	800	—	1.773	47	"	11	
19		Iglau	706	26	1.500	—	2.206	26	"	10	
20		Olmütz	1.660	64	—	—	1.660	64	nein	30	
21		Neutitschein	392	30	1.700	—	2.092	30*)	ja	11	*) Wie bei Post 17.
22		Znaim	88	23	1.900	—	1.988	23*)	"	17	*) detto.
23	Niederösterreich	Wien	19	87	8.900	—	8.919	87	ja	20	
24		Seitenstetten	—	—	2.200	—	2.200	—	"	6	
25		Baden	—	—	—	—	—	—	"	—	
26		Bruck a. d. Leitha	215	86	50	—	265	86	"	8	
		Übertrag	8.058	90	22.810	—	30.868	90		186	

Post-Nummer	Verwaltungsgebiet	Sitz des Gremiums	Vermögen an Bargeld, Sparcasse-einlagen und Schuld-forderungen fl.	kr.	an Wertpapieren fl.	kr.	Summe der beiden vorstehenden Rubriken fl.	kr.	an Büchern, Instrumenten und sonstigen Mobilien	Zahl der noch lebenden Mitglieder	Anmerkung
		Übertrag .	8.058	90	22.810	—	30.868	90		186	
27	Niederösterreich	Sitzendorf .	—	—	—	—	—	—	ja	5	
28		Korneuburg	—	—	—	—	—	—	"	—	
29		Wiener-Neustadt . .	132	40	—	—	132	40	"	11	
30		St. Pölten .	100	—	1.250	—	1.350	—	"	11	
31		Klosterneuburg . .	709	33	100	—	809	33	"	43	
32		Groß-Enzersdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	Bei diesem Gremium besteht die Gottlieb Turner'sche Stipendienstiftung im dermaligen Betrage von 4433 fl. 6 kr. ö. W.
33		Waidhofen a. d. Thaya . .	—	—	—	—	—	—	"	3	
34	Oberösterreich	Linz	959	34	2.300	—	3.259	34	ja	31	
35		Wels . . .	—	—	—	—	—	—	"	8	
36		Ried . . .	616	85	200	—	816	85	nein	25	
37	Salzburg	Salzburg .	350	—	—	—	350	—	nein	38	
38	Schlesien	Troppau . .	—	—	800	—	800	—	nein	—	
39		Teschen . . .	800	—	150	—	950	—*)	"	—	* Auf diesem Vermögen haftet eine noch nicht errichtete Stipendienstiftung.
40	Tirol und Vorarlberg	Bozen . . .	—	—	—	—	—	—	ja	3	Auf das Vermögen dieser Gremien erhebt der Unterstützungsverein der Aerzte Deutschtirols Anspruch. (Nr. 40–47)
41		Meran . .	—	—	—	—	—	—	"	—	
42		Bruneck . .	70	03	50	—	120	03	"	—	
43		Mühlbach .	144	01	100	—	244	01	"	—	
44		Imst	219	14	—	—	219	14	"	4	
45		Reutte (Lehrmoos) . .	126	43	—	—	126	43	"	—	
46		Schwaz . .	—	—	—	—	—	—	"	2	
47		Innsbruck .	—	—		—		—	"	5	
48		Roveredo . .	—	—		—	—	—	"		
49		Riva	—	—	—	—	—	—	"	—	
50		Trient . .		—	—	—	—	—	"	1	
51		Borgo . . .	—	—	—	—	—	—	"	—	
52		Bregenz . .	—	—	—	—	—	—	"	7	
53		Bludenz . .	—	—	—	—	—	—	"	2	
		Summe .	12.286	43	27.760	—	40.046	43	—	386	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verkauf und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen, die tägliche Arbeitsdauer und die Sonn- und Feiertagsruhe beim Bergbaue wird einem 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Montanausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.“

Wien, 24. Mai 1897.

Cena. Berner. Dr. Kronawetter. Dr. Straucher. Kubík.
Daszyński. Resel. Rieger. Josef Steiner. Dr. Okuniewski.
Dr. Jarosiewicz. Kiesewetter. Kozakiewicz. Schrammel. Hybeš.
Dr. Verkauf. Zeller. Hannich. Cingr. Brátný.

Gesetz

vom . . . . ,

über die

Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonn- und Feiertagsruhe beim Bergbau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Kinder unter 14 Jahren dürfen beim Bergbau überhaupt nicht, jugendliche Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, sowie Personen des weiblichen Geschlechtes nur ober Tage in den Stunden zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends und nur zu jenen Arbeiten verwendet werden, die der Ackerbauminister im Verordnungswege als für dieselben zulässig bezeichnet. Gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten sind jedenfalls als für jugendliche und weibliche Personen gar nicht, oder nur unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen zulässig zu erklären.

Wöchnerinnen dürfen nur auf Grund ärztlicher Feststellung ihrer Arbeitsfähigkeit, keinesfalls aber vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden.

§. 2.

Die Schichtdauer darf beim Bergbau unter Tage nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Be-

ginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Innerhalb dieser Schichtdauer ist eine Arbeitspause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Die Arbeitszeit vor Beginn der Einfahrt und nach vollendeter Ausfahrt darf zusammen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Als Arbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Erfüllung jeder durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Obliegenheit (Gebet, Verlesen, Ausfassen und Rückgabe der Lampen, Arbeitsgeräthe, Sprengmittel u. s. w).

Zwischen dem Zeitpunkte der vollendeten Ausfahrt und dem Beginne der nächstfolgenden Einfahrt muss für jeden Arbeiter ein Zeitraum von wenigstens 16 Stunden verstreichen. Ausnahmen hievon kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, dass die gesammte Schichtdauer innerhalb einer Woche 44 Stunden nicht überschreiten darf.

§. 3.

Bei Arbeiten ober Tage darf die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Ruhepausen innerhalb 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Allen ober Tage beschäftigten Personen ist gleichzeitig und innerhalb der Arbeitszeit eine Arbeitspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

§. 4.

Für Personen, die innerhalb 24 Stunden sowohl unter als ober Tage beschäftigt werden, darf die gesammte Arbeitsdauer nicht mehr als acht Stunden betragen, wobei zwischen dem Ende der Beschäftigung an einem und dem Beginne der Beschäftigung am nächstfolgenden Tage ein Zeitraum von mindestens 15 Stunden verstreichen muss.

§. 5.

Der Beginn und das Ende der Schicht, sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Ruhepausen sind innerhalb der durch dieses Gesetz gestatteten Grenzen für jede Arbeitskategorie in der Dienstordnung (§. 200 allgemeines Berggesetz) festzusetzen. Die Abänderung darf nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen und sind von derselben wenigstens 14 Tage vor dem Inkrafttreten alle hiedurch betroffenen Personen zu verständigen.

Werden bei einem Bergwerke innerhalb 24 Stunden mehrere Schichten verfahren, so muss die Dienstordnung auch Bestimmungen über den regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsel enthalten.

§. 6.

An Sonntagen, sowie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten haben die Arbeiten beim Bergwerksbetriebe zu ruhen. Die Ruhezeit hat jeden Sonntag mindestens 36, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wenigstens je 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 6 Uhr abends zu rechnen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Arbeiten, die nur zur Zeit der Betriebseinstellung vorgenommen werden können und die der Ackerbauminister im Verordnungswege zu bezeichnen hat. Personen, die solche Arbeiten auszuführen haben, ist in der auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Woche eine ununterbrochene Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Arbeiten, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht erleiden dürfen und die vom Ackerbauminister im Verordnungswege als solche genau zu bezeichnen sind, dürfen an Sonntagen, sowie an den genannten Feiertagen vorgenommen werden, wenn den dabei verwendeten Personen in der dem Sonn- oder Festtage folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gewährt wird. Außerdem ist diesen Personen ein Lohnzuschlag zu gewähren, der mindestens mit der Hälfte des bei dem betreffenden Bergwerke für derartige Arbeiten üblichen Lohnsatzes zu bemessen ist.

Kinder, jugendliche Personen und Personen weiblichen Geschlechtes dürfen an Sonntagen, sowie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten unter keinen Umständen beschäftigt werden.

§. 7.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthumes finden die Bestimmungen der §§. 2 bis 6 keine Anwendung.

§. 8.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes steht in erster Instanz den Bezirksgerichten zu.

Jede Übertretung einer Vorschrift dieses Gesetzes ist mit Geld von 50 bis 1000 fl. zu bestrafen. Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurtheilung erfolgt, dann ist bei jedem folgenden Übertretungsfalle eine Arreststrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten zu verhängen.

Als schuldtragend gilt neben dem unmittelbaren Thäter in jedem Falle derjenige, welchem die veran-

wortliche Leitung des Bergwerkes im Sinne der bestehenden Gesetze obliegt.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, außer Kraft.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Berks und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen Notenbank für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Der riesige Aufschwung Ungarns in den letzten 30 Jahren ist auf den Umstand zurückzuführen, dass das für ungarische Verhältnisse billige, für diesseitige Verhältnisse viel zu theure Geld der Österreichisch-ungarischen Bank nach Ungarn abströmte.

Dadurch wurden uns unsere Geldmittel entzogen, unser Zinsfuß künstlich hoch erhalten und selbst die mit so großen Opfern durchgeführte Golddotirung der Bank brachte uns keinerlei Vortheile.

Ungarn verlangt auf allen Gebieten, wo es sich ums Nehmen handelt, die Parität, während es da, wo es sich ums Geben handelt, wie bei der Quote zu den gemeinsamen Auslagen, von der Parität nichts wissen will.

Durch die geplante Parität in der Bankleitung soll die heutige Zufälligkeit, dass die gesammte Bankleitung sich in den Händen der Ungarn befindet (Generalgouverneur, Generalsecretär und erster Secretär sind Ungarn) auf paritätische Weise in eine definitive gesetzlich fixirte umgewandelt werden.

Kein ungarischer Capitalist wird sein Vermögen in nach ungarischen Verhältnissen so niedrig verzinsliche Actien, wie die der Österreichisch-ungarischen Bank investiren, infolge dessen wird die ungarische Regierung bemüssigt sein, um die gemäß der „Parität" auf sie entfallende Hälfte von sechs ungarischen Directionsrathsmitgliedern für die Bankleitung zu liefern, selbst Actien zu kaufen und mit den Regierungsactien sechs Regierungsvertreter in die Bankleitung zu wählen, die selbstverständlich eine ganz homogene Vertretung Ungarns repräsentiren, was von den diesseitigen aus wirklichen Actionären bestehenden Directionsrathsmitgliedern nicht gesagt werden kann; dazu noch der ungarische Generalgouverneur und der ungarische Generalsecretär, es unterliegt somit keinem Zweifel, dass unser Geldwesen ganz an Ungarn ausgeliefert werden soll, sofern es nicht schon ist.

Es ist Thatsache, dass der größte Theil der Actionäre der Österreichisch-ungarischen Bank in der diesseitigen Reichshälfte ist, es ist Thatsache, dass fast die gesammten Hypothekardarlehen der Bank in Ungarn elocirt sind und auch sonst die Inanspruchnahme des Bankcredites in Ungarn eine größere ist, als in der diesseitigen Reichshälfte.

Durch die in drohender Aussicht stehende sogenannte Parität, die in Wahrheit die bleibende Auslieferung der Bankleitung an Ungarn bedeutet, wird die wirtschaftliche Ungeheuerlichkeit geschaffen, dass die Verwaltung unseres ersten Geldinstitutes aus den Händen des Gläubigers in die Hände des Schuldners verlegt wird, was mit Gefahren verbunden ist, die nicht erst nachgewiesen werden müssen.

Diese Umstände drängen zu einer Trennung unseres Geldwesens von Ungarn. Heute besteht die Ungereimtheit, dass unser erstes Reichsgeldinstitut einen höheren Zinsfuß hat, als kleine und kleinste Provinzgeldinstitute.

Die Vortheile der Trennung des Geldwesens beider Reichshälften werden für uns in einer Abundanz des Geldes und in einer bedeutenden Erniedrigung des Zinsfußes, der ersten Bedingung für unsere wirtschaftliche Sanirung sein; als Nachtheil wird nur das Aufgeben der Einheitlichkeit des Geldwesens angegeben. Wir haben für diese Einheitlichkeit immense Opfer gebracht, ohne dafür irgendwelche Vortheile zu erlangen — die Vortheile der Einheitlichkeit sind eine leere Phrase — die durch keinerlei Thatsachen nachgewiesen werden kann. Das Aufgeben der Einheitlichkeit des Geldwesens schließt die Gleichartigkeit desselben nicht aus.

Aber selbst jenes so vielfach verschiedene Geldwesen, wie es in Deutschland vor Einführung der Markwährung bestand, bildete kein unübersteigliches Hindernis des Verkehres.

Die Noten finden ja nicht ihren Wert in der Einheitlichkeit, sondern in der Relation zur Metallbedeckung, fehlt diese, dann nützt auch die Einheitlichkeit nichts; ist diese in beiden Reichshälften vorhanden, dann ist aber auch die Einheitlichkeit überflüssig und es wird diejenige Reichshälfte, welche die richtige Relation zwischen Note und Metall nicht aufzubringen vermag, selbst die Nachtheile zu tragen haben.

Da der gegenwärtige Augenblick und der Stand der Ausgleichsverhandlungen uns geeignet erscheint, unser Geldwesen aus den es beengenden Fesseln zu befreien, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, von der Erneuerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank abzusehen, mit derselben und der königlich ungarischen Regierung ein Provisorium auf zwei bis drei Jahre auf Basis des status quo zu vereinbaren und inzwischen die jetzige Österreichisch-ungarische Bank in eine Notenbank für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder umzuwandeln und wenn dies scheitern sollte, unter Zurückziehung unseres Metallschatzes aus der Österreichisch-ungarischen Bank eine auf Actien begründete, in staatlicher Verwaltung stehende selbständige österreichische Notenbank zu gründen."

Wien, 24. Mai 1897.

	Berks.
Einspieler.	Pfeifer.
Spinčić.	Vuković.
Dr. Gregorec.	Dr. Trumbić.
Dr. Grobelski.	Biankini.
Barwiński.	Dr. Stojan.
Pogačnik.	Dr. Bulat.
Wachnianyn.	Dr. Gregorčič.
Ochrymowicz.	Coronini.
Povše.	Dr. Žitnik.
Karatnicki.	Žičkar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Einspieler und Genossen,

auf

Änderung des Punktes d) Landgemeinden in Kärnten des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für denselben die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

Wien, 24. Mai 1897.

Pogačnik.
Dr. Šusteršič.
Dr. Ferjančič.
Winnicki.
Perić.
Robič.
Šuklje.
Pfeifer.
Žičkar.
Kušar.
Berks.
Povše.

Einspieler.
Dr. Gregorčič.
Barwiński.
Dr. Krek.
Dr. Žitnik.
Spinčić.
Dr. Stojan.
Coronini.
Dr. Grobelski.
Dr. Laginja.
Biankini.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Kärnten d) Landgemeinden, Gerichtsbezirke 1, 3 und 4, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in den Landgemeinden d) Gerichtsbezirke 1, 3 und 4 in Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben in Hinkunft zu lauten:

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Kärnten	**d) Landgemeinden**	Die Gerichtsbezirke:	
		1. Klagenfurt mit dem Wahlorte Klagenfurt; Völkermarkt, Eisenkappel, Bleiburg, Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt . .	1
		3. Villach, Rosegg, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach, Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach, Hermagor mit dem Wahlorte Hermagor	1
		4. Spital, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Paternion mit dem Wahlorte	

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Kärnten	d) **Landgemeinden**	Spital; Obervellach, Winklern mit dem Wahlorte Obervellach; Kötschach mit dem Wahlorte Kötschach, Feldkirchen mit dem Wahlorte Feldkirchen	1

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Auspitz und Genossen.

In Erwägung, dass nach den derzeit geltenden Gesetzen vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 39, von der Erwerb- und Einkommensteuer der k. k. Staatsbahnen und der meisten anderen größeren Eisenbahnunternehmungen, als: der Nordbahn, Nordwestbahn, Südbahn und Staatseisenbahngesellschaft, 40 Procent in Wien vorgeschrieben werden, während die restlichen 60 Procent auf die von der betreffenden Bahn durchzogenen Länder im Verhältnis der Länge dieser Bahnstrecken aufgetheilt und in den Landeshauptstädten vorgeschrieben werden;

in Erwägung, dass nach §. 104 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Participation der Stadt Wien von 40 Procent auf 25 Procent und jene der Landeshauptstädte von 60 Procent auf drei Viertel von 75 Procent, das ist auf 56¼ Procent herabgesetzt wird;

in Erwägung, dass infolge der in §. 105 dieses Gesetzes zu Gunsten von Wien normirten Übergangszeit die Participation der Landeshauptstädte mit 56¼ Procent erst im Jahre 1904 platzgreifen wird, während dieselbe nach dem letzten Absatze dieses Paragraphen in den Jahren 1898, 1899 und 1900 nur drei Viertel von 65 Procent, das ist nur 48¾ Procent und in den Jahren 1901, 1902 und 1903 drei Viertel von 70 Procent, das ist nur 52½ Procent betragen würde;

in Erwägung, dass sonach für den communalen Haushalt der Landeshauptstädte an Umlagebasis verloren gehen: in den ersten drei Jahren 11¼ Procent, in den folgenden drei Jahren 7½ Procent und vom Jahre 1904 ab 3¾ Procent der Eisenbahnsteuer, dass also dieser Entgang in den ersten drei Jahren dreimal und in den folgenden drei Jahren zweimal so groß sein würde, als nach den definitiven Bestimmungen des §. 104;

in Erwägung endlich, dass jede gesetzlich eingeräumte Übergangszeit doch nur den Zweck haben kann, Nachtheile, welche aus neuen Anordnungen erwachsen, dadurch zu mildern, dass dieselben nur allmählich eintreten, während hinsichtlich der Landeshauptstädte durch den letzten Absatz des citirten §. 105 gerade das Gegentheil herbeigeführt werden würde, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag gemäß §. 31 der Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 24. Mai 1897.

Wimhölzel.	Dr. Habermann.	Klein.	Auspitz.
Dr. Baernreither.	Spens.	Dr. Chiari.	Mauthner.
Attems.	Kübeck.	Dr. Straucher.	Dr. Promber.
Dr. Demel.	Tittinger.	Hackelberg.	Proskowetz.
Dr. Roschmann.	Dr. Hirsch.	Teichek.	Stürgkh.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

der letzte Absatz des §. 105 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der letzte Absatz des §. 105 des Gesetzes vom 25. October 1897, R. G. Bl. Nr. 220, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

Die restlichen 65 Procent, beziehungsweise 70 Procent sind zunächst ebenso, wie die im §. 104, Absatz 3 erwähnten 75 Procent auf die sämmtlichen, von der Bahn durchzogenen Länder zu vertheilen. Von dem sonach auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes in den ersten drei Jahren 90 Procent, in den folgenden drei Jahren 82 Procent vorzuschreiben. Hinsichtlich des sodann noch verbleibenden Betrages gelten die in §. 104, letzter Absatz, getroffenen Bestimmungen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kletzenbauer und Genossen.

Eine alte, in diesem hohen Hause wiederholt zur Sprache gekommene Angelegenheit harrt noch immer ihrer Abhilfe durch die Regierung. Es ist dies die sogenannte Zigeunerplage am flachen Lande. Wenn nur irgend etwas den Namen Plage verdient, so sind es gewiss die vielen Misshelligkeiten, welche namentlich die Landbevölkerung des von mir vertretenen Theiles Südböhmens durch dieses Nomadenvolk erdulden muss. Was in den Städten als Bettel anerkannt und leicht durch das Vagabundengesetz und durch die anerkennenswerte Obsorge der Sicherheitsorgane abgewendet werden kann, wird in Südböhmen den ohnedies schon wirklich armen Bauern und ländlichen Gewerbsleuten gegenüber gerade zum Verbrechen der Erpressung, weil sich diese arme Bevölkerung fürchtet, das bettelnde Zigeunervolk abzuweisen, da sie gewiss ist, in einem solchen Abweisungsfalle durch Diebstahl, Plünderung, ja sogar Raub und Brandlegung arg geschädigt zu werden.

Für solche Schäden gibt es selbst bei Eruirung der Schuldtragenden, die trotz des großen Diensteifers der k. k. Gendarmerie ohnedies fast nie erfolgt, nie und nimmer einen Ersatz für die Betroffenen.

Ich finde es daher sehr begreiflich, dass meine Wähler es mir zur Pflicht machen, diesbezüglich mit Anträgen an die hohe Regierung heranzutreten.

Demnach haben ich und meine Gesinnungsgenossen in Erwägung des bereits Gesagten und in der weiteren Erwägung, dass sich dieses lästige Nomadenvolk bei seinen Wanderungen oft durch längere Zeit an einzelnen Orten lagern und aufhalten kann, dass bei Anhaltung derartiger Individuen die k. k. Gendarmen des Lebens bedroht sind, sowie bei der Abschiebung der Zigeuner den Gemeinden oft große Auslagen erwachsen, die ja selbstverständlich wieder die ohnedies schwer bedrückten Steuerträger treffen, beschlossen, folgenden Antrag einzubringen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Ehestens ein Gesetz einzubringen, mit welchem diesem Übelstande abgeholfen wird, und
2. die einzelnen Behörden dann anzuweisen, dieses Gesetz voll und strengstens gegen dieses schändliche Treiben handzuhaben."

Wien, am 24. Mai 1897.

Liechtenstein.	Schlesinger.	Kletzenbauer.
Wedral.	Dr. Lueger.	Dr. Scheicher.
Bielohlawek.	Schreiber.	Leopold Steiner.
Dr. Pattai.	Wohlmeyer.	Schneider.
Gregorig.	Strobach.	Troll.
Neunteufl.	Dr. Weiskirchner.	Oberndorfer.
Axmann.	Mayer.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schreiber, Johann Mayer und Genossen.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai l. J. wurden die Weinculturen im V. U. M. B. des Kronlandes Niederösterreich mit geringen Ausnahmen durch Frost total vernichtet. Hiedurch sind die Weinhauer nicht nur im heurigen Jahre um jeden Ertrag aus ihren Weingärten gebracht, sondern durch den heftigen Frost auch auf weitere Jahre geschädigt.

Bei dem Umstande, als die weinbautreibende Bevölkerung dieses Viertels durch Misswachs und Elementarereignisse in den letzten Jahren ohnehin total verarmt ist, erscheint sie durch diesen Frost und den hiedurch bedungenen Entgang jedweder Fechsung geradezu auf den Bettelstab gebracht.

Der Schade beziffert sich auf mehrere Millionen Gulden.

Es ist hier ausgiebige Hilfe seitens des Landes wie des Reiches dringendst geboten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Regierung wird dringendst ersucht, den Frostschaden an den Weinculturen des besagten Landstriches genau zu erheben und den Beschädigten eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln nebst der Steuerfreiheit für das heurige Jahr zukommen zu lassen."

Dieser Antrag ist dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 24. Mai 1897.

Loser.
Dr. Weiskirchner.
Vergani.
Foller.
Leopold Steiner.
Jax.
Dr. Scheicher.

Dr. Pattai.
Dr. Lueger.
Axmann.
Bielohlawek.
Kletzenbauer.
Gregorig.
Wohlmayer.

Schreiber.
Mayer.
Liechtenstein.
Strobach.
Troll.
Neunteufl.
Prochazka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wrabetz und Genossen,

betreffend

die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine.

In der 358. Sitzung der XI. Session des Abgeordnetenhauses vom 23. März 1895 wurde seitens der Regierung ein Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine eingebracht, welcher in seinen Grundzügen auf dem von dem Abgeordneten Wrabetz und Genossen am 11. April 1891 eingebrachten, dieselbe Materie behandelnden Gesetzentwurf basirte.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 21. December 1895 diese Regierungsvorlage mit großer Mehrheit angenommen, doch blieb dieses, für die Entwicklung des Genossenschaftswesens hochwichtige Gesetz im hohen Herrenhause unerledigt.

Über die Nothwendigkeit und den Nutzen der obligatorischen Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dürften auch in dem neugewählten Reichsrath die Meinungen kaum getheilt sein. Auch in der Allerhöchsten Thronrede vom 29. März d. J. wurde erklärt, dass die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Gegenstand ernstlicher Fürsorge der Regierung bilden wird.

Die Gefertigten glauben daher, einem allseitigen Wunsche und Bedürfnisse entgegenzukommen, wenn sie neuerdings einen Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbringen, durch welchen der eventuellen Reform des Grundgesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, nicht präjudicirt wird, da die Bestimmungen über die Revision seinerzeit als besonderer Abschnitt in ein neues Genossenschaftsgesetz aufgenommen werden können, wie dies im Deutschen Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 der Fall ist.

Die Gefertigten glaubten aber bei Einbringung dieses Gesetzentwurfes sich nicht auf die genaue Wiedergabe des im Jahre 1895 vom Abgeordnetenhause beschlossenen Revisionsgesetzes beschränken zu sollen, sondern haben an demselben jene Änderungen vorgenommen, welche inzwischen in verschiedenen Petitionen an das hohe Herrenhaus gewünscht wurden. (Petition des I. Allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, Petition des Centralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften Mährens und Schlesiens 2c.).

Ebenso wurden jene seither in den betheiligten Kreisen und den maßgebenden Fachblättern erhobenen Einwendungen und Bedenken gegen den 1895er Gesetzentwurf berücksichtigt; dieselben befürchteten mit Recht einerseits eine zu starke Beeinträchtigung der Autonomie der Genossenschaften, anderseits in gewissen Fällen eine nicht ausreichende Wirkung des Gesetzes oder einen überhandnehmenden bureaukratischen Formalismus und damit eine Schädigung der Revisionsinstitution selbst.

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 24. Mai 1897.

Wrabetz.
Habermann.
Glöckner.
Nowak.
Dr. Knoll.
Dr. Fournier.
Dr. Nitsche.
Noske.
Dr. Kopp.
Dr. Pfersche.
Bohaty.
Anton Steiner.
Dr. Götz.
Dr. Funke.
Herbst.
Dr. Groß.
Günther.
Dr. Peez.
Dr. Schücker.
Dr. Russ.
Dr. Menger.
Dr. Lecher.
Größl.
Bendel.
Dr. Pergelt.
Peschka.
Dr. Roser.
Hübner.
d'Elvert.
Kirschner.
Röhling.



Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70, registrirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die vorher errichteten Vereine, welche die im §. 1 des angeführten Gesetzes bezeichneten Zwecke verfolgen, sind verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft, beziehungsweise dem Vereine nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Gelegentlich der Revision ist insbesondere auch wahrzunehmen und im Revisionsberichte ersichtlich zu machen, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den Fall der Liquidation während der Dauer derselben.

§. 2.

Für Genossenschaften und Vereine, welche einem Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, Revisoren zu bestellen.

§. 3.

Der Verband muss die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine, und kann auch

sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer genossenschaftlichen Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zwecke haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

Der Verband muss mindestens 50 Genossenschaften oder Vereine umfassen. Soll jedoch ein Verband aus den in einem einzelnen Kronlande bestehenden Genossenschaften oder Vereinen gebildet werden, und bestehen in diesem Kronlande weniger als 50 Genossenschaften oder Vereine, so genügt es, wenn der Verband mindestens 25 Genossenschaften oder Vereine umfasst.

Die letztere Bestimmung hat auch dann zu gelten, wenn Genossenschaften oder Vereine gleicher Kategorie, obwohl nicht in einem und demselben Kronlande befindlich, sich zu einem Verbande vereinigen.

Das Verbandsstatut muss erkennen lassen, dass der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen; insbesondere hat das Statut den Verbandsbezirk festzustellen und Bestimmungen über die Bestellung des Revisors, sowie die Art und den Umfang der Revisionen zu enthalten.

§. 4.

Die Verleihung des Rechtes zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Verbandsbezirk sich über mehrere Länder erstreckt, durch das Ministerium des Innern, andernfalls durch die politische Landesbehörde.

§. 5.

Der Verbandsvorstand hat unter Nachweisung der ihm verliehenen Revisionsbefugnis die dem Verbande angehörigen Genossenschaften dem Handelsgerichte, die dem Verbande angehörigen Vereine dagegen der politischen Bezirksbehörde am Sitze derselben namhaft zu machen und ein Verzeichnis aller dem Verbande angehörigen Genossenschaften und Vereine der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Denselben Behörden ist auch das Ausscheiden einzelner, sowie die Aufnahme weiterer Genossenschaften oder Vereine ungesäumt anzuzeigen.

§. 6.

Generalversammlungen des Verbandes sind innerhalb des Verbandsbezirkes abzuhalten und der politischen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

Der betreffenden Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§. 7.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann der Verbande entzogen werden:

1. Wenn der Verband seine Thätigkeit auf andere als die im Statut bezeichneten Gegenstände ausdehnt;

2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt;

3. wenn die Zahl der dem Verbande angehörenden Genossenschaften oder Vereine unter 50 gesunken ist, respective unter 25 in einem Verbande, der ein einzelnes Kronland umfasst, in welchem überhaupt weniger als 50 Genossenschaften oder Vereine bestehen, oder in einem Verbande der Genossenschaften gleicher Kategorie umfasst (§. 3).

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle (§. 4) ausgesprochen. Von der Entziehung ist den in §. 5 bezeichneten Behörden amtliche Mittheilung zu machen.

§. 8.

Für Genossenschaften und Vereine, welche einem zur Revisionsvornahme autorisirten Verbande nicht angehören, wird der Revisor, und zwar für die Genossenschaften durch das Handelsgericht, für die Vereine durch die politische Bezirksbehörde am Sitze derselben bestellt.

§. 9.

Bei der Revision ist dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften und die Untersuchung der Casse, sowie der Bestände an Effecten, Schulddocumenten und Waren zu gestatten. Besteht ein Aufsichtsrath, so ist derselbe der Revision beizuziehen.

§. 10.

Der Revisor hat den Revisionsbericht über eine Verbandsgenossenschaft, beziehungsweise einen Verein, dem Genossenschafts- beziehungsweise Vereinsvorstande, sowie dem Verbandsvorstande (Obmann, Director) zu übergeben.

Bei Revisionen von Genossenschaften und Vereinen, welche keinem zur Revisionsvornahme autorisirten Verbande angehören, ist der Revisionsbericht vom Revisor dem Genossenschafts- beziehungsweise Vereinsvorstande und jener Behörde vorzulegen, welche den Revisor bestellt hat (§. 8).

Über die Art der Abfassung der Revisionsberichte können allgemeine Weisungen im Verordnungswege erlassen werden.

§. 11.

Der Genossenschafts-, beziehungsweise Vereinsvorstand hat den Bericht über die Revision bei der

Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrath, und wenn ein Aufsichtsrath nicht besteht, der Vorstand über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Der Vorstand hat ferner eine Bescheinigung des Revisors über die stattgehabte Revision dem zuständigen Handelsgerichte, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

§. 12.

Stellen sich bei der Revision solche schwere Übelstände heraus, welche nach der übereinstimmenden Ansicht des Verbandsvorstandes und des Revisors dem Gesetze oder dem Statute zuwider sind oder eine ernste Gefahr für die Existenz des Vereines in sich schließen, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die betreffende Genossenschaft zur Beseitigung der erhobenen Missstände aufzufordern, und soferne auch eine nochmalige Mahnung ohne Erfolg bleiben sollte, am nächsten Verbandstage die Ausschließung der betreffenden Genossenschaft aus dem Verbande zu beantragen. Erfolgt dieselbe thatsächlich, so hat der Verbandsvorstand den in §. 5 genannten Behörden unter gleichzeitiger Vorlage der Revisionsberichte die Anzeige hievon sofort zu machen.

§. 13.

Der Revisor hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis.

In Ermanglung einer Einigung sind die Revisionskosten bei Genossenschaften von dem Handelsgerichte, bei Vereinen von der politischen Bezirksbehörde am Sitze derselben zu bestimmen und der Genossenschaft, beziehungsweise dem Vereine zum Ersatze aufzuerlegen.

§. 14.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft oder eines Vereines sind von den im §. 5, Absatz 1, bezeichneten Behörden zur Befolgung der in den §§. 9 und 11 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen von zehn bis hundert Gulden anzuhalten.

Diese Ordnungsstrafen fließen in den Armenfonds des Ortes, an dem die Genossenschaft, beziehungsweise der Verein den Sitz hat.

§. 15.

Credit- und Vorschussvereine, Spar- und Darlehenscassen, welche den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen, sind von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes insolange ausgenommen, als sie

der Revision durch den Landesausschuss in dem durch dieses Gesetz geforderten Umfange unterstehen.

Behufs Geltendmachung dieser Befreiung hat der Landesausschuss ein Verzeichnis der seiner Revision unterstellten Spar- und Darlehenscassen mit Beginn eines jeden Jahres und einschlägige Veränderungen ungesäumt von Fall zu Fall dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die betreffenden Cassen ihren Sitz haben, mitzutheilen.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Winkowski und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Vorschrift des §. 51 der Geschäftsordnung.

Mit Rücksicht darauf, dass dem hohen Hause Mitglieder angehören, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, also den Wünschen ihrer Wähler in ihrer Muttersprache hier in diesem Hause den Ausdruck geben müssen;

mit Rücksicht darauf, dass die hier in nicht-deutscher Sprache gehaltenen Reden in die stenographischen Protokolle keine Aufnahme finden, und eben deshalb, wenn sie separat gedruckt, oder in den Zeitungen veröffentlicht erscheinen, erfahrungsgemäß des Immunitätsrechtes sich nicht erfreuen und confiscirt werden können, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„§. 51 der Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875 hat zu lauten.

§. 51.

Stenographische Berichte.

A. Über die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfasst und durch den Druck veröffentlicht.

B. Dieselben haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

C. Es haben daher in die stenographischen Protokolle alle auch in nicht-deutscher, aber in einer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern üblichen Sprache gehaltene Reden im Wortlaute Aufnahme zu finden.

D. Den in nicht-deutscher Sprache gehaltenen und in stenographische Protokolle aufgenommenen Reden sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

E. Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschussberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

F. Die stenographischen Berichte liegen, verificirt (§. 8) und in Currentschrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf."

In formeller Beziehung beantragen wir die Verweisung des oben stehenden Antrages an einen besonderen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss von 24 Mitgliedern.

Wien, 24. Mai 1897.

Dr. Verkauf.	Dr. Danielak.	Bojko.	Dr. Winkowski.
Eingr.	Zeller.	Krempa.	Zabuda.
Josef Steiner.	Kozakiewicz.	Taniaczkiewicz.	Szponder.
Brátný.	Rieger.	Kubik.	Schrammel.
Hannich.	Berner.	Dr. Jarosiewicz.	Resel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Daniel Taniaczkiewicz und Genossen,

betreffend

die Vorarbeiten zu einer allgemeinen landwirtschaftlichen Unfallsversicherung.

In Erwägung, dass die allgemeine jetzige Lage der Landwirtschaft, wo sie eine äußerst schwere Krise zu überstehen hat, deren Dauer nicht zu bestimmen, deren nachtheilige Folgen aber in steigender Hemmung jeder Art der landwirtschaftlichen Production und demzufolge auch des landwirtschaftlichen Einkommens sich kundgeben, eine schon an sich drückende ist;

in Erwägung, dass in einer solchen Zeit die Lage der Bauernwirtschaften, welche, angesichts der Unmöglichkeit, von den Ergebnissen des landwirtschaftlichen Fortschrittes und der denselben angepassten agronomischen Technik Gebrauch oder wenigstens den rechtzeitigen, den nöthigen Gebrauch zu machen, beim Abgang eines entsprechenden, zureichenden Credites, bei dem fortwährend vor sich gehenden Zersplitterungsprocesse der bäuerlichen Grundcomplexe, schließlich bei der bis nun nicht stattgehabten bäuerlich-landwirtschaftlichen Standesorganisation keine solche Resistenzkraft besitzen können, wie die Großgrundwirtschaften, eine umso drückendere sein muss, wie es wirklich die zahlreichen, alljährigen Veräußerungen der Bauerngüter, wie der in einzelnen Kronländern, wie in Galizien, Bukowina sich eingenistete Emigrationsdrang zur genüge darthun;

in Erwägung, dass unter solchen allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnissen ein Missjahr zu einer Katastrophe sich herausgestaltet, deren Folgen in vielen Jahren sich nicht beheben lassen, und bei wiederholten Missjahren oder landwirtschaftlichen Calamitäten selbst die landwirtschaftliche Existenzfähigkeit schwinden muss und die einstigen Landwirte zu einem Stande völlig oder theilweise boden- oder habloser Proletarier herabkommen, einem gewiss weder aus landwirtschaftlichen noch aus Staatsrücksichten zu erwünschenden Stande;

in Erwägung, dass zur Abwehr solcher gewiss drohender Zustände für die Zukunft in den Fällen von Missjahren oder landwirtschaftlichen Calamitäten weder von der Gemeinschaft der Landwirte, noch von der Staatsverwaltung etwas vorbereitet, fürgesorgt ist, oder wenigstens eine Abwehr ermöglicht wäre, so ist zum Beispiel für den Fall einer Missernte kein Getreide aufgespeichert, für den Fall einer Dürre kein Stroh, kein Heu aufgespeichert. In solchen Fällen kennt man nur ein Aushilfsmittel: man greift zu Nothstandsaushilfen, die eigentlich nur das erreichen, dass sie nichts helfen;

in weiterer Erwägung, dass die einzigen wahren Abwehrmittel für die den Landwirten drohenden Gefahren, die Versicherungen, sich bei weitem nicht auf alle elementaren Schäden und Calamitäten erstrecken, so existirt für elementare Schäden eigentlich nur eine Versicherungsart, die Hagelversicherung. Für alle anderen Schäden, wie: Nässe, Dürre, Beschädigung durch Mäuse, Insecten u. s. w. gibt es keine Versicherung. Und angenommen, wenn es auch solche geben würde, der Landwirt könnte von ihnen keinen Gebrauch machen, weil die Auslagen für dieselben die Ertragsfähigkeit seiner Wirtschaft und seine pecuniäre Leistungsfähigkeit überschreiten würden;

in Erwägung, dass die bestehenden Versicherungen für elementare Schäden und wirtschaftliche Calamitäten, das ist die Hagel- und Viehversicherung, für den Landwirt und insbesondere für den Bauernwirt völlig unzugänglich, weil überaus theuer sind, und in ihrer jetzigen Gestaltung nicht anders sein können, also auch für diese besonderen Fälle keine allgemeine Abwehr gegen landwirtschaftliche Schäden bieten können;

in fernerer Erwägung, dass die Landwirtschaft, wenn sie wirklich die Stütze und Grundlage des Gedeihens der Gesellschafts- und Staatswirtschaft bilden und die Quelle des Volksreichthums sein soll, aus dieser gefahrvollen Lage befreit sein muss und es in erster Linie die vornehmste Aufgabe des Staates ist, sie gegen die unzähligen Gefahren wenigstens bis zu einer gewissen Grenze zu sichern.

Der einzig mögliche Schutz gegen allerartige landwirtschaftliche Unfälle ist nur in einer allgemeinen landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu suchen.

Demgemäß stellen die Gefertigten den Antrag:

„1. Zum Schutze der Landwirtschaft gegen die landwirtschaftlichen Unfälle, elementare Schäden und landwirtschaftliche Calamitäten, die Verheerung durch Feuer ausgenommen, ist eine allgemeine Unfallversicherung zu bilden.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Vorarbeiten zu treffen:

a) das bezügliche statistische Material zu sammeln,

b) Enquêten von Experten in der Landwirtschaft und dem Versicherungsfache zu berufen,

c) Erörterungen über diesen Gegenstand in den weitesten landwirtschaftlichen Kreisen zu veranlassen.

3. Ergebnisse dieser Vorarbeiten den Verwaltungen der zu bildenden landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Einsichtnahme und Berathung zu übergeben.

In formeller Hinsicht soll der Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 24. Mai 1897.

Axmann.	Taniaczkiewicz.
Bielohlawek.	Dr. Jarosiewicz.
Schneider.	Dr. Okuniewski.
Kaiser.	Dr. Danielak.
Dr. Lueger.	Dr. Roser.
Dr. Weiskirchner.	Bojko.
Wedral.	Kletzenbauer.
Dr. Scheicher.	Krempa.
Schlesinger.	Szponder.
Kubik.	Cena.
Zabuda.	Dr. Winkowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Daniel Taniaczkiewicz und Genossen,

betreffend

die Darbringung einer Thatadresse an den Allerhöchsten Thron.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit Gesetzesvorlagen folgenden Inhaltes vor das Abgeordnetenhaus zu treten:

1. Mit einer Vorlage eines Nationalitätengesetzes, als eines Durchführungsgesetzes zum §. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, damit auch den Volksminoritäten die gleiche, volle Ausübung ihrer nationalen Rechte gewährleistet werde.

2. Mit einer Vorlage eines Existenzgesetzes, welches auf einem allgemeinen Arbeitsgesetze (Arbeitsrecht und Arbeitspflicht) und einem allgemeinen Lebensversicherungsgesetze sich gründend, jedem Staatsbürger das Existenzminimum zusichern würde.

Diese Vorlagen sind von der Regierung schleunigst vorzubringen, unbedingt noch im Laufe dieses Jahres, und zwar so rechtzeitig, dass die Beschlussfassung über dieselben noch vor Abschluss dieses Jahres in beiden Häusern des Reichsrathes erfolgen könnte und es der Regierung ermöglicht sei, nach Annahme dieser Gesetze, die dahin zielen, den nationalen und socialen Frieden unter den Völkern Österreichs anzubahnen, dieselben sogleich im Beginne des Jubiläumsjahres 1898 Seiner Majestät dem Kaiser, als eine Thatadresse, als die erste und gewiss die theuerste Huldigungsgabe von den Völkern des österreichischen Kaiserstaates, respective seinen Vertretern im Reichsrathe, zur Sanctionirung vorzulegen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag bezüglich des ersten Theiles einem aus 48 Mitgliedern zu wählenden Nationalitätenausschusse, bezüglich des zweiten Theiles dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. Mai 1897.

Dr. Laginja.	Dr. Winkowski.	Taniaczkiewicz.
Dr. Kreк.	Bojko.	Dr. Jarosiewicz.
Einspieler.	Krempa.	Dr. Okuniewski.
Dr. Lueger.	Szponder.	Kubik.
Leopold Steiner.	Troll.	Zabuda.
Neunteufel.	Winnicki.	Cena.
Axmann.	Dr. Danielak.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Staroštík, Vychodil und Genossen,

betreffend

den Schutz der Hanagerste.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die Hanagerste vor den verschiedenen unlauteren Manipulationen von Seite der Kaufleute gesetzlich geschützt wird."

Wien, 24. Mai 1897.

	Staroštík.
Udržal.	Vychodil.
Dr. Kaizl.	Dr. Pacák.
Dr. Fořt.	Hovorka.
Skála.	Seichert.
Dr. Vašatý.	Pospíšil.
Dostál.	Šrámek.
Holanský.	Lebloch.
Bečvář.	Svozil.
Doležal.	Rozkošný.
Krumbholz.	Dr. Stránský.
Martinek.	Bromovský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Türk und Wolf.

In der Erwägung, dass im Laufe der letzten 20 Jahre immer häufiger die Wahrnehmung gemacht werden konnte, dass in Pfarrsprengeln von rein deutscher oder überwiegend deutscher Bevölkerung die Pfarrerstellen mit solchen Geistlichen besetzt werden, welche nicht der deutschen Nationalität angehören;

in der weiteren Erwägung, dass es eine Kränkung der heiligsten Gefühle der deutschen Bevölkerung genannt werden muss, wenn derselben die Tröstungen der Religion nicht von Männern ihres eigenen Stammes, sondern von fremdnationalen, nur zu oft dem Deutschthume feindlich gesinnten und diese feindselige Gesinnung sehr häufig zu überlautem Ausdrucke bringenden Geistlichen gespendet werden;

endlich in der Erwägung, dass nicht deutsche Priester durch ihre ausgesprochen deutschfeindliche Gesinnung nur zu oft den Keim der Zwietracht in die deutsche Bevölkerung tragen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die unterstehenden k. k. Statthaltereien und Landesregierungen dahin zu beauftragen, bei Vorschlägen zur Besetzung von Pfarrstellen in rein deutschen oder überwiegend deutschen Pfarrgemeinden stets nur Priester deutscher Abstammung zu berücksichtigen."

Wien, 24. Mai 1897.

Wernisch.	Richter.	Schönerer.
Dr. Steinwender.	Dr. Hofmann.	Iro.
Vincenz Hofmann.	Franz Hofmann.	Kittel.
Polzhofer.	Tschernigg.	Türk.
Dr. Chiari.	Dr. Pessler.	Wolf.
Anton Steiner.	Dobernig.	Mosdorfer.
Nowak.	Herzmansky.	Kaiser.
Hinterhuber.	Ghon.	Dr. Hochenburger.
Ludwig.	Kienmann.	Dr. Lemisch.
Zimmer.	Millesi.	Prade.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf und Türk.

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 21. Juni 1880, betreffend die Erzeugung weinähnlicher Getränke (Kunstweine), ohne entsprechenden Erfolg geblieben ist, und in der Erwägung, dass sowohl die Producenten als auch die Consumenten jede Art von Kunstweinen verwerfen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Gesetzesvorlagen einzubringen, durch welche bestimmt wird:

I. Die Ankündigung und der Verkauf von Most- oder Weinsubstanzen zur Erzeugung von künstlichen Most- oder Kunstweinen ist untersagt.

II. Die Erzeugung von Kunstweinen ist unbedingt verboten.

III. Obst- und Beerenweine, die aus den natürlichen Säften verschiedener Obstsorten durch Gährung gewonnen werden, sowie Kunstessig — im Gegensatze zum Weinessig — sind als solche beim Verkaufe zu bezeichnen.

IV. Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmungen sind mit Freiheitsstrafen zu belegen."

Wien, 24. Mai 1897.

Glöckner.	Dr. Pessler.	Dr. Roser.	Schönerer.
Seidel.	Girstmayr.	Röhling.	Iro.
Nowak.	Dr. Sylvester.	Peschka.	Kittel.
Vincenz Hofmann.	Dr. Hochenburger.	Anton Steiner.	Wolf.
Dobernig.	Drexel.	Herzmansky.	Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Foller, Wedral und Genossen.

In Erwägung, dass die Steuerexecutoren Österreichs einen ungemein anstrengenden, verantwortungsvollen, unter Umständen auch mit Gefahr für die persönliche Sicherheit verbundenen Dienst zu verrichten haben;

in weiterer Erwägung, dass die Steuerexecutoren nicht allein sehr kärgliche Bezüge genießen, sondern außerdem nicht einmal in die Kategorie der definitiv angestellten Staatsdiener eingereiht sind und daher jederzeit gegen sechswöchentliche Kündigung seitens der k. k. Finanzlandesbehörden entlassen werden können;

in endlicher Erwägung, dass die Steuerexecutoren auf ihren vielen Dienstfahrten nicht einmal die von den Eisenbahnen den übrigen Staatsbediensteten eingeräumten Begünstigungen genießen und daher von ihrem Taggelde die vollen Fahrpreise für Dienstfahrten zu entrichten haben, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, demzufolge die Steuerexecutoren in die Classe der definitiv angestellten Staatsdiener eingereiht, bei tadelloser längerer Dienstzeit und im Falle der Befähigung mit den Unterofficieren der k. k. Armee bezüglich Verleihung von Beamtenstellen im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, gleichgestellt werden und endlich der Begünstigung bei Eisenbahnbenützung, sowie der Betheilung mit Subsistenz- oder Theuerungsbeiträgen theilhaftig werden.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag einem zu wählenden 36gliedrigen Ausschusse für die Schaffung einer Beamtendienstpragmatik u. s. w. zugewiesen werden.

Wien, 24. Mai 1897.

Schlesinger.	Dr. Mayreder.	Bielohlawek.	Foller.
Dr. Scheicher.	Leopold Steiner.	Neunteufl.	Wedral.
Troll.	Gregorig.	Kletzenbauer.	Polzhofer.
Schoiswohl.	Schneider.	Loser.	Dr. Hofmann.
Dr. Lueger.	Axmann.	Liechtenstein.	Dr. Weiskirchner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Forcher, Prade und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53.

1.

Der §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, erhält nach dem ersten Absatz folgenden Nachsatz:

„Wird bei der Verlassenschaftsabhandlung oder noch vor der gerichtlichen Einantwortung eines Nachlasses, welcher

1. von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

2. von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

3. von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder übergeht unter den Erben ein Übereinkommen abgeschlossen, gemäß welchem der eine Erbe den unbeweglichen Nachlass ganz oder zum Theile, der ihm nicht schon durch das Erbrecht zukam, erwirbt, so ist auch bezüglich des Wertes dieser durch Erbvergleich erfolgten Erwerbung der unbeweglichen Sachen die Gebür nur mit einem Drittel Procent sammt

15 Procent Zuschlag zu bemessen und finden die Vorschriften der Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, über den Gebürennachlass auch für diese Übertragung Anwendung."

2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, 24. Mai 1897.

Tschernigg.
Dr. Hochenburger.
Dr. Lemisch.
Dr. Hofmann.
Posch.
Dr. Steinwender.
Dr. Sylvester.
Dr. Pommer.
Hinterhuber.
Millesi.
Girstmayr.
Erb.
Dobernig.

Kaiser.
Forcher.
Prade.
Mosdorfer.
Herzmansky.
Eisele.
Dr. Wolffhardt.
Zimmer.
Seidel.
Gebler.
Heeger.
Dr. Budig."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dobernig und Genossen

auf

Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, durch welche die Landeshauptstadt Klagenfurt aus dem im §. 6 dieses Gesetzes angeführten Verzeichnisse A. ausgeschieden wird.

Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, ist die Landeshauptstadt Klagenfurt — ohne Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse — gleich den übrigen Landeshauptstädten in die am höchsten, das ist 26⅔ Procent besteuerte Hauszinssteuerkategorie eingereiht, wogegen nur ein Abzug von 15 Procent des Bruttozinses für Erhaltungs- und Amortisationskosten gestattet wird, während für andere wohlhabendere und sich ungleich mehr entwickelnde Städte, wie Reichenberg, Budweis, Pilsen u. a. ein Abzug von 30 Procent und eine Steuer von nur 20 Procent besteht.

In einem diesbezüglichen Antrage der Gefertigten vom 18. Mai 1896 ist bereits auf die geringe Erwerbsthätigkeit, das Darniederliegen jeglichen Verkehres und die klimatischen Verhältnisse in Klagenfurt hingewiesen worden, welche Umstände es als ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit erscheinen lassen, dass die mit widrigen Verhältnissen so schwer kämpfende Stadt von staatswegen unterstützt werde. Die Bemühungen derselben auf Einreihung in die nächsthöhere (IV.) Militärzinstarifclasse sind an rein formellen Hindernissen gescheitert, wiewohl zum Beispiel seit dem Jahre 1880 die Städte Reichenberg, Pilsen, Innsbruck in die IV., Jaroslau sogar in die III. Tarifclasse versetzt worden sind.

Die enorme Belastung der Stadt, welche zu alldem noch 60 Procent Landesumlagen zu leisten hat, veranlasste den Kärntner Landtag in der 30. Sitzung der I. Session am 10. März 1897 den Landesausschuss anzuweisen, er habe bei der k. k. Regierung neuerlich eine Vorstellung zu machen, dass der Abzug von 15 Procent für die Erhaltungskosten in Klagenfurt ganz ungenügend ist und eine Gesetzesänderung dringend geboten erscheint.

Auf Grund dieses Beschlusses stellen auch die Gefertigten abermals den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die Stadt Klagenfurt aus dem die Beilage A. bildenden, im §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, angeführten Verzeichnisse der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent berechnet wird, auszuscheiden ist."

In formeller Beziehung ist der Antrag dem Steuerausschusse zur schleunigsten Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 24. Mai 1897.

Eisele.	Mosdorfer.	Dr. Peßler.	Dobernig.
Ghon.	Gebler.	Dr. Hochenburger.	Kaiser.
Rigler.	Dr. Budig.	Seidel.	Dr. Hofmann.
Dr. Lemisch.	Polzhofer.	Dr. Chiari.	Hinterhuber.
Heeger.	Girstmayr.	Prade.	Dr. Pommer.
	Dr. Wolffhardt.	Zimmer.	Erb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Gebüren für Vermögensübertragungen von bäuerlichen Besitzungen und sonstigen Realitäten mittlerer und geringerer Größe in der Weise wesentlich ermäßigt und deren Bemessung vereinfacht würde, dass

1. die Bemessung nur durch die Gerichte ausgeübt, und
2. nur solche progressive Vermögensübertragungsgebüren vorzuschreiben wären, die dem kleinen Manne ein Existenzminimum unter allen Umständen unberührt belassen, dafür aber in gehörigen, entsprechenden Procentsätzen mit Rücksicht auf das zu übertragende Vermögen steigen.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Steuerausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 24. Mai 1897.

Einspieler.
Dr. Laginja.
Kušar.
Zore.
Winnicki.
Dr. Ferjančič.
Robič.
Biankini.
Dr. Grobelski.
Vuković.
Pfeifer.
Žičkar."

Dr. Gregorec.
Wachnianyn.
Ochrymowicz.
Dr. Bulat.
Barwiński.
Coronini.
Povše.
Dr. Žitnik.
Berks.
Pogačnik.
Dr. Gregorčič.
Dr. Stojan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Forcher, Prade und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Vermögensübertragungsgebüren von todeswegen, welche durch die Nachfolge im Seniorate von nun an vorkommen.

I.

Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche durch die Nachfolge im Seniorate von nun an vorkommen, ist die mit **1, 4** oder **8 Procent** nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zu dem letzten Besitzer zu bemessende Gebür innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, von dem Erwerber zu bezahlen.

II.

Die der Bestimmung dieses Gesetzes entgegenstehende Allerhöchste Entschließung vom 31. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 119, tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

III.

Alle Gebüren, welche auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Mai 1855 vorgeschrieben und gegenwärtig noch nicht entrichtet wurden,

sind nach ergangener Zahlungsaufforderung innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten.

IV.

Die allgemeinen Gebürenvorschriften erleiden hiedurch keine Änderung, sondern finden sinngemäße Anwendung auch auf die Erbfolge im Seniorate.

V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Finanzminister beauftragt, und tritt dasselbe mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, 24. Mai 1897.

Polzhofer.
Dr. Pommer.
Dr. Mayreder.
Dr. Steinwender.
Dr. Sylvester.
Dr. Budig.
Posch.
Mosdorfer.
Herzmansky.
Gebler.

Kaiser.
Forcher.
Prade.
Erb.
Dobernig.
Eisele.
Dr. Chiari.
Ghon.
Dr. Lemisch.
Girstmayr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Wolf, Kittel und Türk.

Mit Rücksicht auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1897 von den Abgeordneten Dr. Nitsche, Herbst und Genossen gestellte und begründete Anfrage, lautend: „Ist Seine Excellenz gewillt innerhalb seines Wirkungskreises einzugreifen, dass die Geschwornenbänke bei den Gerichtshöfen im Süden Böhmens so zusammengesetzt werden können und zusammengesetzt werden, dass der deutsche Angeklagte nicht regelmäßig einer čechischen Mehrheit der Geschwornen gegenüber gestellt ist? Und in Anbetracht der ständig im Steigen begriffenen Erbitterung zwischen den verschiedenen Völkern und Volksstämmen in Österreich und mit Rücksicht darauf, dass in einzelnen Fällen die Erbitterung bereits einen geradezu schreckenerregenden Grad erreicht hat, worüber Berichte in der in Reichenberg erscheinenden „Deutschen Volkszeitung" vom 13. Februar und 2. Mai 1897 bereits Zeugnis geben, indem dortselbst über einen höchst bezeichnenden Vorfall in folgender Weise berichtet wird:

„Ein ungemein trauriges Zeugnis von Nationalhass, geschwängerter Herzens- und Gesinnungsroheit čecho-mährischer Kreise gibt der Fall Lipovsky-Travnowsky. Letzterer, ein bei dem deutschen Bürgermeister und Fabrikanten Megiska in Littau bediensteter Arbeiter, hatte im trunkenen Zustande im November vorigen Jahres den čechischen Schauspieler Lipovsky im Raufhandel nach wiederholten Hin- und Herüberreitzungen durch einen Federmesserstich ins Herz getödtet. Obzwar nun dieser traurige Vorfall jedes logischen Zusammenhanges mit irgendeinem nationalen Um und Auf gänzlich entbehrte, und obwohl die ganze Affaire das betrübende Zufallsspiel einer offenkundigen, durch alle Zeugen erhärteten nächtlichen Straßenbalgerei mit leider so unglücklichem Ausgange war, wurde dieses Geschehnis von den verschiedensten čecho-mährischen Hetzblättern vermessen auf das frevelhafteste zum Nationalmord gestempelt, und der so jäh dahingeraffte čechische Mime mit deutschgehässiger Nebenabsicht als Märtyrer fanatischer „Schwarz-roth-goldener" verherrlicht.

Auf die verwerfliche Weise wurde wochenlang ärgster Brandstoff und wüthender Agitationszünder in den weitesten čecho-mährischen Schichten gehäuft, soviel, dass bei der ersten Gerichtsverhandlung über das so beklagenswerte Ereignis der doch des gemeinen Mordes sonnenklar unschuldige deutsche Taglöhner von den durch die verbissene Zeitungshetze fanatisirten zwölf Geschwornen čechischer Nationalität einstimmig schuldig gesprochen wurde und infolge dessen zum Tode durch den Strang verurtheilt werden sollte. Glücklicherweise hatte in dieser unendlichen Gesinnungsnacht und nationaler Verblendungsfinsternis der leitende Gerichtshof das rettende Einsehen. Auf Grund des §. 332 des Strafgesetzes hob nämlich das Tribunal den Beschluss der Jury, „da dieselbe sich in der Hauptsache geirrt habe", auf, und verlangte für die ganze Angelegenheit ein neue Verhandlung. Dieselbe hat nun in der vorletzten Woche in Olmütz stattgefunden. Ihr Erfolg war die Freisprechung Travnowskys vom Morde und seine Verurtheilung zu vierjährigem Kerker wegen Todschlages nach geschehener Aufreitzung. Die rechtzeitige Einsicht des Olmützer Gerichtshofes hat

aber die österreichische Justiz vor einem gräslichen Justizmorde bewahrt. So rühmenswert wir dies hervorheben, so tief bedauern müssen wir, dass es überhaupt in unserem großen Vaterlande so weit kommen konnte, dass aus bloßem nationalen Fanatismus ein Deutscher bei einem Haare als Mörder dem Henkertode überliefert worden wäre. Der Littauer Fall ist Thatsache, ist 1897 geschehen und wer bürgt dafür, dass er nicht täglich, stündlich, allüberall wiederkehrt.

In der ferneren Erwägung, dass bei den erwähnten Gerichtsverhandlungen der čechische Landesgerichtsrath Tesar als Vorsitzender und der čechische Herr Petriček als Staatsanwalt fungirte und die Geschwornenbank durchwegs aus Čechen aus der nächsten Umgebung der Attentatstadt bestand, und in der schließlichen Erwägung, dass ähnliche Vorfälle, wie der angeführte, bald nicht mehr vereinzelt vorkommen dürften, was besonders auch deshalb in Aussicht steht als es in letzterer Zeit beliebt wird, deutsche Angeklagte vor delegirte čechische Schwurgerichte zu stellen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, mittels welcher bestimmt wird, dass nur solche Geschworne zur Rechtsprechung zugelassen werden, welche sich durch eidliche Versicherung zur Nationalität des Angeklagten bekennen.

Falls sich in der ausgelosten Geschwornenliste eines Gerichtssprengels eine genügende Zahl aus der Nation eines Angeklagten nicht findet, ist das nächstgelegene national geeignete Schwurgericht in Anspruch zu nehmen, im Falle der Beschuldigte nicht ausdrücklich auf die Übertragung Verzicht leistet. Bezüglich jüdischer Angeklagter gilt der Grundsatz, dass selbe dort verhandelt werden, wo selbe des Begehens der Gesetzesverletzung beschuldigt wurden. Selbstverständlich kann bei den Verhandlungen stets nur die in den betreffenden Landestheilen landesübliche Sprache in Betracht kommen und sind die Angehörigen des Volksstammes der Juden überhaupt zum Schwurgerichte als Geschworne nicht zuzulassen.

Die richterliche Urtheilsfällung muss in allen Fällen in deutscher Sprache erfolgen, kann aber über Wunsch des Angeklagten und der Geschwornen, auch in die betreffende nichtdeutsche landesübliche Sprache übersetzt, verlautbart werden."

Schönerer.
Iro.
Türk.
Kittel.
Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Adressausschusses

mit

dem Entwurfe einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser.

Das hohe Haus hat in der Sitzung vom 6. April 1897 beschlossen, die Allerhöchste Thronrede vom 29. März 1897 mit einer allerunterthänigsten Adresse zu beantworten. Der in der Sitzung vom 30. April 1897 mit der Abfassung dieser Adresse betraute Ausschuss hat den anliegenden Entwurf mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

Eine Minorität, bestehend aus den Abgeordneten Baron Ludwigstorff, Dr. Baernreither und Grafen Stürgkh, hat einen besonderen Adressentwurf vorgelegt, welcher sub A beigedruckt erscheint.

Eine zweite Minorität, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Kopp, Dr. Götz, Dr. Schücker und Dr. Pergelt, hat ebenfalls einen besonderen Adressentwurf vorgelegt, welcher sub B beigedruckt erscheint.

Der Adressausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle seinem Entwurfe die Zustimmung ertheilen."

Wien, 25. Mai 1897.

Jaworski,
Obmann.

Dzieduszycki,
Berichterstatter.

Euere k. und k. Apostolische Majestät, allergnädigster Herr!

Das aus den Neuwahlen hervorgegangene Haus der Abgeordneten erfüllt vor allem eine freudige Pflicht, indem es dem unterthänigsten Danke ehrfurchtsvollen Ausdruck verleiht für die huldvollen Worte, mit denen Euere k. und k. Majestät in der Allerhöchsten Thronrede das Abgeordnetenhaus beim Beginne seiner Thätigkeit allergnädigst zu begrüßen geruht haben.

Das Haus verharrt bei den hergebrachten und von seinen Vorfahren ererbten Gefühlen der Treue, Ergebenheit und innigsten Anhänglichkeit für Euere Majestät und die Allerhöchste Dynastie; es ist willens, mit aller Aufopferung für das Gedeihen und Wohl der Monarchie und aller ihrer Völker nach Kräften zu arbeiten.

Durch die von den breitesten Schichten der Bevölkerung in den Reichsrath gesendeten Vertreter verstärkt, wird das Haus der Abgeordneten an die Lösung seiner Aufgaben schreiten.

In erster Reihe wird das Haus der Abgeordneten es für seine Pflicht halten, die auf die Erneuerung des Ausgleiches mit den Ländern der ungarischen Krone bezüglichen Vorlagen in Berathung zu ziehen. Wir hoffen, dass die volle und gerechte Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der beiden Hälften der Monarchie es ermöglichen werde, dass der im Interesse der Gesammtmonarchie erwünschte Ausgleich auch zur Befriedigung der gerechten Ansprüche unserer Reichshälfte führen wird.

Es harren aber noch andere wichtige Arbeiten des Hauses der Abgeordneten. Soll das Haus, dem Allerhöchsten Wunsche Euerer Majestät nachkommend, diese Aufgaben nicht nur sachgemäß, sondern auch ohne Zeitverlust erfüllen und den Landtagen der Königreiche und Länder den ihnen gebürenden und ihrer Bedeutung entsprechenden Zeitraum gewähren, so müssten den erhabenen Intentionen Eurer Majestät entsprechend, die langwierigen inneren Kämpfe zwischen den verschiedenen Nationalitäten Österreichs der endlichen Ruhe weichen.

Das Haus der Abgeordneten ist von der Überzeugung durchdrungen, dass nur durch gegenseitige Anerkennung der historischen und angeborenen Rechte

der Völker Österreichs in allen Königreichen und Ländern der nationale Friede erzielt werden kann. Die gerechte Durchführung der gesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung aller Nationalitäten, im gesammten öffentlichen Leben, in Amt und Schule, sowie die Wahrung der historischen Eigenberechtigung und Integrität der Königreiche und Länder, unter Aufrechthaltung des dieselben vereinigenden realen Verbandes, sind die Gewähr für die Erreichung dieses hohen Zieles.

Das Haus der Abgeordneten ist überdies beseelt von der Zuversicht, dass zahlreiche und gewichtige Aufgaben nur dann ersprießlich und rechtzeitig gelöst werden können, wenn der überbürdete Reichsrath entlastet, und den Landtagen der Königreiche und Länder, den althergebrachten historischen Traditionen gemäß, ein weiterer Wirkungskreis eingeräumt wird, zumal bei den bestehenden Unterschieden in den Verhältnissen der einzelnen Länder gleichförmige Satzungen nicht überall die Bürgschaft eines guten Erfolges bieten.

Der großen Wichtigkeit der Autonomie der Königreiche und Länder eingedenk, wird das Haus der Abgeordneten freudigst die Gelegenheit ergreifen, den Landtagen die materiellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch in reichlicherem Maße in die Hand zu legen, dass ihnen einzelne von den bestehenden Steuern überwiesen, oder ein entsprechender Antheil an dem Steuererträgnisse des Staates gewährt werde.

Es würde aber auch das für das Aufblühen der Monarchie unentbehrliche Gedeihen der Königreiche und Länder in hohem Maße fördern, wenn die Gelegenheit geboten wäre, der Verwaltung der einzelnen Länder den nöthigen Grad der Selbständigkeit zu geben und dieselbe in Übereinstimmung mit den verschieden gearteten Landesbedürfnissen zu gestalten, wodurch auch eine Vereinfachung und Verbilligung des Verwaltungsgebarens ermöglicht würde.

Das Haus der Abgeordneten wird mit dem größten Eifer die Bestrebungen aller Völker in Bezug auf allgemeine Bildung, Wissenschaft und Kunst fördern; es bringt den ernsten Wunsch zum Ausdruck, es möge die Schule den Bedürfnissen der verschiedenen Länder und Nationen entsprechen, was nur durch eine erweiterte gesetzgeberische Mitwirkung der Landtage in vollem Maße erreicht werden kann. Im Einklange mit den Worten der Allerhöchsten Thronrede legt das Haus den größten Wert auf die erziehliche Aufgabe der Schule in der Weise, dass durch dieselbe der Grund zu einer religiösen und sittlichen Lebensauffassung zum wahren Wohle der Jugend und zur Heranbildung einer Generation geschaffen werden soll, die imstande wäre, die bestehende Gesellschaftsordnung durch friedliche, jeden Umsturz ausschließende Reformarbeit im Geiste der socialen Gerechtigkeit auszubilden.

Nur vermittels einer ernsten sittlichen Auffassung der Lebensziele können die an unsere Zeit heran-

tretenden socialen Fragen eine zweckentsprechende und glückliche Lösung finden, die obwaltenden Gegensätze zwischen den wirtschaftlich Stärkeren und Schwächeren gemildert werden. In voller Würdigung der hohen Wichtigkeit socialer Reformen, wird das Haus der Abgeordneten denselben eine besondere Aufmerksamkeit widmen, um durch eine die Gerechtigkeit anstrebende Fortbildung und Entwicklung der bestehenden Gesellschaftsordnung das geistige und materielle Wohl der breiten Schichten der Bevölkerung zu heben und insbesondere dem Arbeiter im Unglück und Alter Schutz zu gewähren.

Gleichzeitig ist das Haus der Abgeordneten ernstlich gewillt, für alle das Aufblühen der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie und des Handels bezweckende Maßregeln einzutreten.

Der bei weitem größere Theil der Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder findet bei der Landwirtschaft seinen Unterhalt; desto empfindlicher trifft unsere Monarchie die für unseren ganzen Welttheil so schwere landwirtschaftliche Krise, welche in erster Reihe den Bauernstand in seiner Existenz bedroht. Das Haus der Abgeordneten wird daher seine volle Aufmerksamkeit allem zuwenden, was die Hebung dieses für Staat und Gesellschaft so wichtigen Standes und der Landwirtschaft im allgemeinen zur Folge haben kann. Das Haus ist sich dessen bewusst, dass neben den allgemeinen Maßregeln, welche im ganzen Reiche in dieser Hinsicht ersprießlich wirken können, nur die Landesgesetzgebung berufen ist, diese culturellen Aufgaben den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der Länder angemessen zu lösen.

Das Haus der Abgeordneten will auch dem arg bedrohten Gewerbestande durch eine Revision der Gewerbeordnung, durch Erweiterung der fachlichen Bildung, durch Kräftigung und Unterstützung der gewerblichen Genossenschaften hilfreich beistehen.

Das Haus der Abgeordneten betrachtet in voller Übereinstimmung mit den Worten der Allerhöchsten Thronrede, den durch die wirtschaftliche Nothlage verursachten und sich in den einzelnen Ländern äußernden Auswanderungszug für eine höchst wichtige Erscheinung und wird den die Angelegenheit betreffenden gesetzlichen Vorschlägen seine volle Aufmerksamkeit widmen.

Viele, aus älterer Zeit stammende, sowohl auf die Verwaltung, als auf das Steuer- und Gebürenwesen bezügliche Einrichtungen werden besonders schwer von den ärmeren Volksschichten empfunden.

Das Haus der Abgeordneten wird freudigst alle eine zeitgemäße Umgestaltung dieser Einrichtungen anstrebenden und jetzt in Aussicht gestellten Vorlagen begrüßen; es ist überzeugt, dass es ein hochwichtiges Bedürfnis des Staates und der Gesellschaft ist, in diesen in alle Gebiete des Lebens eingreifenden Zweigen der Gesetzgebung vollständige Klarheit zu schaffen.

Das Haus hegt den Wunsch, es mögen, den leitenden Grundsätzen der Steuerreform gemäß, die staatsbürgerlichen Lasten in der Weise vertheilt werden, dass die Erwerbung des Wohlstandes dem Fleiße der wirtschaftlich Schwächeren erleichtert und dadurch der sociale Friede gesichert und befestigt werde.

Insbesondere muss das Haus die Nothwendigkeit einer im Sinne öfterer Beschlüsse vorgenommenen Reform des Gebürenwesens, sowie eine aus Billigkeitsrücksichten unaufschiebbar gewordene Entschädigung der **Gemeinden für deren Mitwirkung bei Erfüllung** staatlich übertragener Aufgaben nachdrücklich betonen.

Der Ausbau neuer Wasserstraßen, die Förderung **der Binnenschiffahrt, die Regulirung der Gewässer,** die Entwicklung des Seeverkehrs für unseren Export, der raschere Ausbau des Eisenbahnnetzes, die Förderung des Localbahnwesens, die weitere Verstaat**lichung der Eisenbahnen, um letztere dem allgemeinen Interesse dienstbarer zu machen, die Obsorge für ein rationelles Tarifwesen werden sich sowohl für den Ackerbau, als auch für** Gewerbe, Industrie und Handel segensreich erweisen, und insbesondere die Exportfähigkeit heimischer Producte wesentlich steigern. Auch die Förderung und Fortentwicklung des gesammten Meliorations- und Versicherungswesens wird einen günstigen Einfluss auf unsere wirtschaftlichen Verhältnisse üben.

Ebenso geboten scheint eine den Bedürfnissen angemessene Reform der Justiz. Sowohl das Strafrecht als das Pressgesetz, sowie das Verfahren außer Streitsachen und in erster Reihe das Verlassenschaftsabhandlungswesen erscheinen der Reform bedürftig. Es soll auch der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben **werden, geringere Rechtsstreitigkeiten billig und ohne** Weitschweifigkeiten zu schlichten.

Ist die Wahrung des Rechtes im Inneren eine der edelsten und die wesentlichste Aufgabe jedes Staatswesens, so wird es dem Staate unmöglich, seines erhabenen Amtes zu walten, wenn seine bewaffnete Macht nicht jedem Widersacher Ehrfurcht gebietet. Das **Haus ist daher bereit, mit steter Rücksichtnahme auf** die kritischen wirtschaftlichen Verhältnisse und die hochgespannte Steuerkraft der Bevölkerung, den Angelegenheiten des Heeres die größte Sorfalt zu widmen.

Das Haus verkennt nicht die Nothwendigkeit der Bearbeitung eines Gesetzes wegen Wahrung des Militärgeheimnisses und es wird gerne bereit sein, zur Inangriffnahme der Reform der veralteten Militarprocessordnung zu schreiten.

Euerer Majestät, dem hochherzigen und allgeliebten Hüter des Friedens in Europa verdanken die Völker der Monarchie die frohe Zuversicht, dass die Entwicklung der Cultur nicht durch die Brandfackel des Krieges gestört wird. Das Abgeordnetenhaus ist von der Hoffnung erfüllt, dass es nach der nunmehr eingetretenen friedlichen Wendung in den orientalischen Angelegenheiten Euerer Majestät und Allerhöchst

Ihrer Regierung mit Gottes Hilfe gelingen werde, alle auf der Balkanhalbinsel interessirten Mächte in der Aufrechthaltung des Friedens, aber auch in der Sorge für die christliche Bevölkerung der türkischen Provinzen zu vereinigen.

Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Stark durch die Weisheit ihres Kaisers und Königs, durch die Opferwilligkeit ihrer Völker, durch die Größe und Tapferkeit ihrer bewaffneten Macht und durch ihr gutes Recht, wird unsere Monarchie immer unter den europäischen Völkern ein mächtiger Hort des Friedens bleiben. Jederzeit zu patriotischen Opfern bereit, bitten wir Gott den Allmächtigen, dass Er uns noch lange unseren Kaiser und König, als Verfechter des Rechtes innerhalb und außerhalb Seiner Reiche, als huldvollen und gerechten Beherrscher und Vater aller Seiner Völker erhalte, schütze und segne!

Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

Die erhebenden Worte, mit welchen Euere Majestät den Reichsrath am Beginne einer neuen, wichtigen und entscheidungsvollen Periode seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit zu begrüßen geruht haben, legen dem Abgeordnetenhause die patriotische Pflicht auf, Euerer Majestät zuvörderst mit der tiefergebenen Bitte zu nahen, die Gefühle ehrfurchtsvollsten Dankes und unwandelbarer Treue an den Stufen des Allerhöchsten Thrones zum Ausdrucke bringen zu dürfen. Dankerfüllten Herzens nimmt das Abgeordnetenhaus auch jene huldvolle Anerkennung entgegen, die in der Allerhöchsten Thronrede der fruchtbaren legislativen Arbeit der abgelaufenen Session gezollt wird. In dieser Anerkennung erblickt das Abgeordnetenhaus den mächtigsten Ansporn zu seiner Thätigkeit und gibt sich der Hoffnung hin, es werde allseitigen patriotischen Bemühungen gelingen, die eingetretenen Hemmnisse einer ersprießlichen parlamentarischen Arbeit wieder zu beheben.

Die Erweiterung des Wahlrechtes hat den breiten Schichten des Volkes eine Vertretung gewährt, deren Mitwirkung bei der Lösung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der socialwirtschaftlichen Reformen, eine Nothwendigkeit geworden war.

Das Abgeordnetenhaus ist sich gegenüber diesen großen Fragen unserer Zeit seiner Verantwortung voll bewusst und der Meinung, dass die ruhige und gesicherte Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung und die Nothwendigkeit, zerstörenden Einflüssen entgegenzutreten, sowohl in der Gesetzgebung, als auch in der Staats- und Communalverwaltung umfassende, planmäßige und mit Consequenz durchgeführte socialwirtschaftliche Reformen erheischen.

Lebhaft begrüßt das Abgeordnetenhaus die beabsichtigte Reform der Unfall- und Krankenversicherung, deren Idee unanfechtbar, deren praktische Ausführung jedoch mangelhaft, zu berechtigten Klagen sowohl von Seite der Unternehmer, als der Arbeiter Anlass gegeben hat, so dass das Abgeordnetenhaus es als seine dringende Pflicht ansehen wird, diese Einrich-

tung zu vereinfachen, auf eine neue Basis zu stellen und zu einer weiteren Ausgestaltung durch die Alters- und Invaliditätsversicherung geeignet zu machen.

Das Abgeordnetenhaus entnimmt aus den Worten der Allerhöchsten Thronrede dankbar, dass in socialwirtschaftlichen Fragen die Leistungsfähigkeit der Unternehmer ihre gerechte Würdigung finden wird, und muss es als ein dringendes Bedürfnis bezeichnen, dass sich die Staatsverwaltung mehr als bisher gegenüber den verschiedenen Productionszweigen auf einen von bureaukratischer und fiscalischer Engherzigkeit freien, wohlwollend fördernden Standpunkt stelle, damit die materiellen Mittel zu den socialwirtschaftlichen Reformen gewonnen werden können.

Die ernstliche Fürsorge für das bedrängte Gewerbe hat in der Allerhöchsten Thronrede einen erfreulichen Ausdruck gefunden. Die geeigneten Mittel zur Hebung des Gewerbes werden in einer kräftigen Förderung der genossenschaftlichen Associationen und in der erhöhten fachlichen Ausbildung zu finden sein. Die Gewährung billigen Credits, die reichliche Überlassung von Arbeitsmaschinen, die Zuwendung von für die Staatsverwaltung auszuführenden Arbeiten werden diese Bestrebungen wirksam unterstützen.

Die hohe Bedeutung, welche die industrielle Thätigkeit im modernen Staate für die materielle und culturelle Entwicklung der Bevölkerung sowohl, als auch für die Staatsfinanzen besitzt, erfordert die wohlwollende Förderung dieses Productionszweiges, für welchen nicht nur günstige Productionsbedingungen im Inlande, sondern auch seine Concurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande Lebensfrage sind.

Zu den wichtigsten Aufgaben zählt das Abgeordnetenhaus, mit zielbewusstem Eifer bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die der aus Allerhöchstem Munde so unumwunden anerkannten Nothlage der Landwirtschaft zu steuern geeignet sind. Die längst gereifte Erkenntnis, dass der seit Jahren am Marke des Grundbesitzes zehrenden, schleichenden Krise nicht nur im Interesse eines einzelnen Productionszweiges, sondern des Staatsganzen, zu dessen unentbehrlichen Grundpfeilern ein leistungsfähiger Grundbesitz gehört, mit allen ohne einseitige Verletzung anderer Bevölkerungskreise zulässigen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung zu begegnen sei — hat sich bisher nur zum kleinsten Theile in fruchtbare Thaten umgesetzt und zahlreiche berechtigte Wünsche der agricolen Bevölkerung harren noch immer der Erfüllung. Durch eine geeignete Vorlage, betreffend die berufsgenossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Standes erhoffen weite Kreise die Erfüllung eines dieser Wünsche. Hiebei wird es aber ebensosehr auf die richtige Zusammenfassung zerstreuter Kräfte, als auf die Hebung der individuellen Einsicht und Tüchtigkeit des einzelnen Landwirtes, ohne die weder ein Genossenschaftswesen noch eine Staatshilfe zu fruchten vermag — ankommen.

Die allergnädigste Zusicherung, dass die Regierung darauf bedacht sein werde, der Landwirtschaft genügenden Schutz gegen bedrohliche Gefahren zu bieten, nimmt das Abgeordnetenhaus mit Dank zur Kenntnis, doch kann es nicht umhin, auf ein solches bedrohliches Symptom, der jährlich wachsenden Verschuldung und drohenden Überschuldung besonders hinzuweisen. Das Abgeordnetenhaus verkennt nicht, dass ein Theil dieser fortschreitenden Verschuldung seine Compensation in einer steigenden Bodencultur und intensiveren Wirtschaft findet, aber die Frage der Entschuldung der Landwirtschaft in dem Sinne einer Regelung und Förderung des derzeit vielfach noch regel- und maßlosen landwirtschaftlichen Credits — und zwar sowohl in Bezug auf seine Höhe, als bezüglich seiner rechtlichen Form — rückt dennoch unabweislich in den Vordergrund.

Die allergnädigsten Intentionen, welche Euere Majestät in der Allerhöchsten Thronrede gegenüber allen Zweigen unserer vaterländischen Production ausgesprochen haben, möchte jedoch das Abgeordnetenhaus noch weiter damit ehrfurchtsvoll beantworten, dass seiner Überzeugung nach, eine wirksame Wirtschaftspolitik ihr Augenmerk nicht nur auf die besprochenen specifischen Förderungsmittel zu richten habe, sondern auch auf den innigen Zusammenhang aller Productionszweige, auf die Schonung der Steuerkraft aller. sowie auf die nothwendige Betheiligung aller Bevölkerungsschichten an socialen und wirtschaftlichen Reformen. Die allgemeine politische und wirtschaftliche Richtung der Regierung wird daher auf die Erziehung tüchtiger Individuen, auf die Weckung der Selbstthätigkeit, auf die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, auf die Förderung des reellen Unternehmungsgeistes ebensosehr mit Kraft und Bewusstsein zu lenken sein, wie auf die Herstellung starker Schutzwehren gegen die unlautere Concurrenz, gegen die Wirkungen einer verderblichen Geschäftsmoral, aber auch gegen alle Versuche, bestehende Autoritäten zu untergraben oder Bevölkerungsclassen gegeneinander zu verhetzen, damit unser Vaterland durch die organisirten, vereinigten und geschulten Kräfte des Volkes in dem großen Wettkampfe der modernen Staaten, der ein geistiger und wirtschaftlicher zugleich ist — seine achtunggebietende Stellung erhalte und befestige.

Der Aufforderung Euerer Majestät, die auf den Ausgleich mit den Ländern der ungarischen Krone sich beziehenden Vorlagen der Regierung einer gerechten und unbefangenen Prüfung zu unterziehen, wird das Abgeordnetenhaus mit loyaler Bereitwilligkeit entsprechen. Hiebei hofft es zuversichtlich, dass bei der Verhandlung des österreichisch-ungarischen Ausgleiches der einheitliche Organismus der gemeinsamen Notenbank eine Beeinträchtigung nicht erfahren werde. Eingedenk der Machtstellung und der Interessen der Gesammtmonarchie und vom Geiste wahrer, vorurtheisloser Billigkeit beseelt, werden wir doch auch

in pflichtgemäßer Wahrung der Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder mit Entschiedenheit darauf bedacht sein, eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Kräften der beiden Theile der Monarchie mehr als bisher entsprechende Vertheilung der gemeinsamen Lasten durchzusetzen.

Mit wahrer Genugthuung nimmt das Abgeordnetenhaus nebst der huldvollen Zusicherung einer besonderen Sorgfalt für alle Zweige des öffentlichen Unterrichtes vor allem die Absicht der Allerhöchsten Thronrede zur Kenntnis, dass die Volksschule in der ihr unentbehrlichen ruhigen Entwicklung nicht beirrt werden soll. Hiebei fühlt sich das Abgeordnetenhaus veranlasst, der Überzeugung Ausdruck zu verleihen, dass unter Festhaltung an den gegebenen gesetzlichen Grundlagen des Schulwesens, insbesondere an dem Grundsatze der ungeminderten staatlichen Aufsicht über dasselbe, die wichtigste Aufgabe der Volksschule: die sittlich-religiöse Erziehung voll und ganz erreicht werden kann, während es anderseits gerne bereit ist, innerhalb dieses Rahmens zu einer verständnisvollen Anpassung der Volksschule an die wirtschaftlichen Kräfte und Bedürfnisse der Bevölkerung die Hand zu bieten.

Unter den angekündigten Justizgesetzen erweckt die in Aussicht gestellte Militär-Strafprocessordnung die große und dankbare Befriedigung der allezeit getreuen Bevölkerung Euerer Majestät und erwartet dieselbe die baldige Vorlage des Entwurfes.

In dem angekündigten Gesetzentwurfe über eine Entschädigung der Gemeinden für die Einhebung staatlicher Steuern erblickt das Abgeordnetenhaus mit Genugthuung einen ersten Schritt auf dem Wege einer gerechten und billigen Vergütung jener beträchtlichen materiellen Opfer, welche den autonomen Gemeindewesen heute für im Interesse des Staates vorzunehmende öffentliche Functionen erwachsen. Indem das Abgeordnetenhaus die weitere Verfolgung des damit betretenen Weges empfehlen zu dürfen meint, begrüßt dasselbe weiters die Absicht, den bedrängten Landesfonden aus Staatsmitteln zu Hilfe zu kommen, in der Hoffnung, dass dieses Ziel ohne empfindliche Belastung der ärmeren Schichten der consumirenden Bevölkerung erreicht werden könnte. Die Herabsetzung der Übertragungsgebüren für unbeweglichen Besitz geringerer und mittlerer Größe, sowie die Reform des Gebürengesetzes entsprechen einem allgemeinen, seit langem empfundenen Bedürfnisse, weshalb das Abgeordnetenhaus den diesfälligen Vorlagen mit Spannung entgegensieht.

In den in der Allerhöchsten Thronrede angekündigten Vorkehrungen zur Hebung und Erweiterung des Verkehrswesens erblicken wir ein geeignetes Mittel zur Beförderung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

In diesem Sinne ist es nothwendig, dass der Verkehr auf der großen internationalen Wasserstraße,

der Donau, von allen noch bestehenden Hindernissen jeder Art befreit werde, um sich nach der glücklichen Eröffnung des Eisernen Thores vollkommen ungehindert nach Osten entwickeln zu können. Unsere Productionsverhältnisse und die Conjuncturen des Weltmarktes erheischen aber auch gebieterisch die Verbindung dieses Stromes von Wien aus durch Canäle und binnenländische Wasserstraßen mit den Häfen an den nordischen Meeren. Die Herstellung einer zweiten directen Eisenbahnlinie, die unsere Küste mit den industriereichen nördlichen Provinzen des Reiches näher verbinden soll, wird einem seit langem empfundenen Bedürfnisse entsprechen und der Hebung des Handelsverkehres unseres See-Emporiums, dessen wirtschaftliche Interessen dem Abgeordnetenhause stets am Herzen liegen werden, wirksam dienen.

Die Belebung und Unterstützung des Seeverkehres nach jeder Richtung wird auch unseren Küstenländern, deren Entwicklung immer dringender eine erhöhte Sorgfalt der Regierung fordert, zugute kommen. Außerdem müsste aber ihren Verbindungen mit den Hinterländern, insbesondere jener Dalmatiens mit Bosnien und der Hercegovina eine größere Beachtung zugewendet werden, wenn in jenen Ländern der Peripherie des Reiches endlich neue und ergiebige Quellen des Wohlstandes erschlossen und unsere Küstenstriche durch einen gesunden Fortschritt noch enger und inniger mit den Gesammtinteressen der Monarchie verknüpft werden sollen.

Aus voller Überzeugung stimmt das Abgeordnetenhaus den Worten der Allerhöchsten Thronrede zu, dass nur dann eine Aussicht auf gedeihliche parlamentarische Arbeit vorhanden ist, wenn nationale Gegensätze die Berathung und sachgemäße Entscheidung nicht erschweren, noch beirren. Mit allem Nachdruck und zu seinem Bedauern muss aber das Abgeordnetenhaus constatiren, dass die Regierung Euerer Majestät durch die Erlassung der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren diesem so richtig erkannten Ziele selbst eine große Schwierigkeit entgegengesetzt hat. Die Sprachenverordnungen haben die in Österreich von jeher so schwierige Behandlung nationaler Fragen derart in Angriff genommen, dass keiner der alten Streitpunkte beseitigt, sondern neue geschaffen wurden, dass in einem großen Theile der deutschen Bevölkerung der Reichshälfte ein Gefühl unverdienter Zurücksetzung erweckt, anderseits aber nur zu noch weitergehenden Ansprüchen der Anstoß gegeben wurde.

Das Abgeordnetenhaus, erfüllt von der Verantwortung, die sich heute jeder Volksvertretung gegenüber den socialen und wirtschaftlichen Fragen unserer Zeit aufdrängt, empfindet es dringender als je, dass unter loyaler Mitwirkung aller ein zielbewusster, die Interessen der Staatsverwaltung und die berechtigten nationalen Gefühle gleichmäßig berücksichtigender, energischer Versuch gemacht werde, in den Sprachenangelegenheiten Ordnung herzustellen. Eine an Stelle

der Sprachenverordnungen tretende Regelung unserer Sprachenverhältnisse im Wege eines Sprachengesetzes könnte diesen Streitpunkt entfernen und den parlamentarischen Boden für jene fruchtbare Arbeit ebnen, welche Euere Majestät und die Interessen der Wähler von den gewählten Vertretern zu erwarten berechtigt sind.

Vollbewusst der Größe und Wichtigkeit der gestellten Aufgaben wird das Abgeordnetenhaus es an gutem Willen, das von Euerer Majestät in seine Arbeitskraft gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, umsoweniger fehlen lassen, als die Nothwendigkeit nicht verkannt werden kann, dass auch den Landtagen der Königreiche und Länder zur Besorgung der mannigfachen durch das Staatsgrundgesetz ihnen zugewiesenen und innerhalb dieses Rahmens von Fall zu Fall noch zuzuweisenden Angelegenheiten genügende Zeit gegönnt werden muss.

Allergnädigster Herr!

Mit aufrichtiger Beruhigung hat das Abgeordnetenhaus aus den Worten der Allerhöchsten Thronrede über die äußere Lage entnommen, dass gegründete Aussicht auf eine günstige Lösung der politischen Verwicklungen auf der Balkanhalbinsel vorhanden ist. Die Bevölkerung unserer Monarchie ist in allen Schichten von dem lebhaftesten Verlangen nach Erhaltung des Friedens erfüllt. Seit einer langen Reihe von Jahren ist dieses kostbare Gut den Völkern Österreichs ungeschmälert erhalten und der Friede Europas bewahrt geblieben dank der treuen Bundesgenossenschaft, welcher unsere Monarchie als mächtiger Factor angehört.

In dem Festhalten an dieser bewährten Politik erblickt das Abgeordnetenhaus die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung der Segnungen des Friedens. Durch die in jüngster Zeit bekräftigten freundschaftlichen Beziehungen zu unserem großen Nachbarreiche im Osten ist diese Garantie friedlicher Fortentwicklung noch durch eine weitere, höchst wertvolle Bürgschaft vermehrt worden.

Die aufopferungsvolle Sorge, welche Euere Majestät der Machtstellung des Reiches und der Erhaltung des Friedens unermüdlich weihen, gibt den Völkern Österreichs die Sicherheit ruhiger Entwicklung und erfüllt dieselben mit wahrer und treuer Dankbarkeit.

Gott erhalte, schütze, segne Euere Majestät! Gott erhalte, schütze, segne unser österreichisches Vaterland!

Wien, am 25. Mai 1897.

Ludwigstorff. Baernreither. Stürgkh.



Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

Das Abgeordnetenhaus kann seine verfassungsmäßige Thätigkeit nicht besser beginnen, als mit dem Ausspruche seines ehrfurchtsvollen Dankes für die huldvolle kaiserliche Begrüßung und der Versicherung der unwandelbaren Treue und unerschütterlichen Liebe gegenüber der geheiligten Person Eurer kaiserlichen Majestät, Gefühle, welche stets unbeirrt bleiben von der herrschenden politischen Richtung.

Die großherzige, der früheren Reichsvertretung in der Allerhöchsten Thronrede gezollte Anerkennung kann das treugehorsamste Abgeordnetenhaus nur anspornen, der kaiserlichen Erwartung fruchtbarer Arbeit auf so vielen Gebieten des staatlichen Lebens zu entsprechen, sobald durch Milderung der bestehenden tiefgehenden Gegensätze allen Abgeordneten die Möglichkeit gegeben wird, den erforderlichen Einklang zwischen den ihnen durch die Verfassung eingeräumten Rechten und den ihnen von ihren Mitbürgern durch die Wahlen auferlegten Verpflichtungen herzustellen.

Die bei den letzten Wahlen in Wirksamkeit getretene Erweiterung des Wahlrechtes kann nur wohlthätig auf die verfassungsmäßige Thätigkeit des Abgeordnetenhauses wirken, weil hiedurch vielen Schichten der Bevölkerung zum erstenmale die Möglichkeit geboten wird, ihre Zustände, Wünsche und Bedürfnisse unmittelbar der Volksvertretung bekannt zu geben und auf deren Berücksichtigung durch ihre gleichberechtigten Stimmen Einfluss zu nehmen.

Wir sind von der Überzeugung durchdrungen, dass die Anbahnung der nothwendigen socialen Reformen derzeit eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben jeder Volksvertretung sein muss und dass die Reform und Ausgestaltung der Arbeiterversicherung als die vor allem dringende, aber keineswegs einzige Aufgabe auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung im weitesten Sinne des Wortes zu betrachten ist, wobei allerdings die schon im Interesse der Arbeiter selbst gewissenhaft, aber ohne Engherzigkeit zu prüfende Leistungsfähigkeit der Unternehmer die natürliche und nicht zu überschreitende Schranke zu bilden hat.

Wir sind überzeugt, dass die Erhaltung des im wirtschaftlichen Organismus so unentbehrlichen Gewerbestandes und die Verbesserung seiner Verhältnisse

in erster Linie von fachlicher Tüchtigkeit und kluger Benützung des Associationswesens bedingt ist und die darauf gerichteten Bestrebungen der Gewerbetreibenden der steten Unterstützung des Staates bedürftig und würdig sind.

Die Anerkennung der Wichtigkeit der Industrie und die in Aussicht gestellte kräftige Förderung derselben läſst uns erwarten, daſs Bestrebungen, welche die Concurrenzfähigkeit unserer Industrie schädigen würden, auf die Unterstützung der Regierung nicht zu rechnen haben. Die Industrie könnte solche Schädigungen am wenigsten in einer Zeit ertragen, in der ihr aus bevorstehenden Maßregeln anderer Staaten Gefahren drohen, die so viele auf Export angewiesene Unternehmungen vernichten könnten. Wir erwarten vielmehr, daſs die Regierung womöglich in Verbindung mit anderen nicht minder bedrohten mitteleuropäischen Staaten rechtzeitig die nöthigen Mittel zur Abwehr vorbereiten und der Reichsvertretung vorlegen wird.

Die unzweifelhafte Nothlage vieler und wichtiger Zweige der landwirtschaftlichen Production erfüllt uns alle mit ernster Sorge. Der wirtschaftliche Niedergang der auf die Urproduction angewiesenen Volkskreise, dieser nächsten und natürlichsten Abnehmer unserer gewerblichen und industriellen Erzeugnisse, ist für das allgemeine Wohl sehr empfindlich. Wir sind gerne bereit, alle zur Abwehr dieser Calamität vorgeschlagenen Maßregeln gewissenhaft zu prüfen, wobei wir uns vor Augen halten, daſs unbeschadet anderer Vorkehrungen auch hier die Hebung der fachlichen Tüchtigkeit und die Förderung des Associationswesens von der größten Bedeutung sind.

Wir sehen jenem Complex von Vorlagen, welche die periodische Regelung vieler Beziehungen zwischen beiden Reichshälften betreffen, mit Ernst und Spannung entgegen und werden es an gerechter und billiger Prüfung nicht fehlen lassen. Wir können aber die patriotische Beklemmung nicht unterdrücken, welche auf der Erkenntnis beruht, daſs noch niemals die Regelung dieser Beziehungen unter für die diesseitige Reichshälfte so wenig günstigen Verhältnissen in Angriff genommen wurde.

Abgesehen von der allerdings sehr wünschenswerten Ausgestaltung des Versicherungswesens, sind noch andere Reformen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ein dringendes Bedürfnis. Wir rechnen dazu insbesondere die gesetzliche Regelung des Administrativverfahrens, durch welche die segensreiche Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes eine außerordentliche Stärkung gewinnen würde und der mit Recht vielbeklagten Unsicherheit und Willkür in der Handhabung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden eine Schranke gesetzt würde.

Wir beklagen die steigende Tendenz der Bevölkerung, ihren Erwerb im Auslande zu suchen, und werden den angekündigten Vorlagen, welche derselben

entgegenwirken sollen, gewissenhafte Prüfung angedeihen lassen, müssen aber schon jetzt unsere Überzeugung dahin aussprechen, dass wir eine wirkliche Abhilfe nicht in Verboten und Beschränkungen der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten, nur durch die Wehrpflicht beschränkten Freiheit der Auswanderung, sondern nur in der Hebung des allgemeinen Wohlstandes, der wirtschaftlichen Besserung der Lage aller Stände und in der Schaffung solcher Zustände erblicken können, die es jedem möglich machen, ohne Verleugnung seiner Nationalität und seines Glaubens auf der liebgewordenen heimatlichen Scholle zu bleiben. Es ist selbstverständlich, dass wir allen Vorkehrungen unsere Zustimmung geben werden, welche die schwindelhafte Ausbeutung des Volkes durch gewissenlose Auswanderungsagenten zu verhindern suchen.

Die Bestrebungen, in ruhiger Ausgestaltung der bestehenden Einrichtungen die allgemeine Bildung zu heben, werden wir freudig unterstützen, denn die Schule bedarf vor allem der Ruhe. In der steten Sorge vor legislativen und administrativen Experimenten kann sie nicht gedeihen. Es kann uns nur Befriedigung gewähren, wenn wir das kostbare, von unseren Vorgängern überkommene Kleinod des Reichsvolksschulgesetzes vor weiteren Schädigungen bewahren und Bestrebungen entgegentreten können, welche die allgemeine Bildung durch Schmälerung des Lehrstoffes, des Lehrzieles und der Lehrzeit herabdrücken, die Volksschule dem Schutze der Reichsgesetzgebung noch mehr entrücken und solchen Organen, welche, aus Parteikämpfen hervorgegangen, naturgemäß Parteibestrebungen unterstützen müssen, einen maßgebenden Einfluss auf die Verwaltung des Schulwesens einräumen wollen.

Die in Aussicht gestellten reformatorischen Vorlagen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung werden wir mit pflichtgemäßer Sorgfalt prüfen, müssen aber leider erkennen, dass die Reform des Strafrechtes in unabsehbare Ferne gerückt erscheint. Ebenso vermissen wir die Erwähnung einer Reform des Pressrechtes, obgleich wir nach Verheißungen von competenter Seite die Hoffnung hegen konnten, eine die Verhältnisse der Presse umfassend reformirende Vorlage bei dem Zusammentritte des Reichsrathes auf dem Tische des Hauses zu finden.

In einer Zeit, wo das ganze waffenfähige Volk kürzer oder länger in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, gewinnt das Strafverfahren der Militärgerichte eine erhöhte Bedeutung, und ist das Fortbestehen von Gesetzen, die sich in unserem Rechtsleben wie ein unverständlicher Rest aus einer vergessenen Vorzeit ausnehmen, geradezu unerträglich. Wir sind uns der Schwierigkeiten einer solchen Reform wohl bewusst, gleichwohl kann uns die Verheißung, dass sich die Regierung die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes angelegen sein lassen wird, kaum mit Befriedigung erfüllen.

Die Verheißung einer Entschädigung der Gemeinden für die Einhebung staatlicher Steuern entspricht einem oft und lebhaft ausgesprochenen Wunsche, nicht minder die in Aussicht gestellte Reform des Gebürenwesens und die Reform des Gefällsstrafgesetzes, welches nach dem Militärstrafgesetze wohl der reformbedürftigste Theil der Strafgesetzgebung ist.

Die Budgets der Königreiche und Länder haben eine solche, zur Zeit der Schaffung der Verfassung gewiss nicht geahnte Erhöhung gefunden, dass die Bestrebung, denselben aus Staatsmitteln neue Einnahmsquellen, in einem gewissen Verhältnisse zu den Leistungen der Länder für den Staat zuzuführen, nur gebilligt werden kann. Insoferne die Zuweisung aus dem Mehrerträgnisse der Consumsteuern in Aussicht genommen ist, wird aber sorgfältig geprüft werden müssen, ob das erhöhte Erträgnis dieser Steuern, welche in der Hauptsache die nothwendigen Lebensmittel treffen, nur aus dem sogenannten natürlichen Zuwachse oder aus einer höheren Bemessung dieser Steuern fließen soll, in welch letzterem Falle die Reichsvertretung gewissenhaft erwägen muss, ob eine solche Erhöhung nicht eine unzulässige Mehrbelastung gerade des ärmeren Theiles der Bevölkerung herbeiführen würde.

Wir werden die auf Hebung und Erweiterung des Verkehres abzielenden Bestrebungen der Regierung, soweit es die finanziellen Kräfte des Staates zulassen, gerne unterstützen.

Es kann uns nur befriedigen, dass die Regierung das Einvernehmen mit unseren Bundesgenossen gepflegt und enge Fühlung mit den befreundeten Mächten genommen hat, um den durch die orientalischen Wirren gefährdeten Frieden zu sichern, und wollen gerne der Hoffnung Raum geben, dass es den hochherzigen Bemühungen Euerer k. u. k. Apostolischen Majestät gelingen wird, dieses kostbare Gut zu erhalten. Die kluge und würdige Haltung der gemeinsamen Regierung kann als ein Lichtpunkt in unseren trüben öffentlichen Zuständen betrachtet werden.

Euere kaiserliche und königliche Majestät!

Auch wir sind von der Überzeugung durchdrungen, dass eine ersprießliche Lösung so vieler und wichtiger, der Volksvertretung zugewiesener Aufgaben ohne eine aufrichtige Versöhnung der bestehenden, insbesondere nationalen Gegensätze ein Ding der Unmöglichkeit ist. Vor wenigen Jahren gewann es den Anschein, als ob ein ernster und entschiedener Schritt in dieser Richtung gelungen wäre. Wir würden aber die heiligste Pflicht der Volksvertretung gegenüber dem erhabenen Träger der Krone verletzen, wenn wir es unterließen, mit allem Freimuth zu erklären, dass wir von dem ersehnten Ziele ferner sind als jemals. Statt die Hindernisse der Annäherung zu beseitigen, hat die Regierung mit unglücklicher Hand durch ihre Sprachenverord-

nungen, Verwaltungsmaßregeln, denen wir die Anerkennung der Gesetzlichkeit versagen müssen, ein neues, schwer überwindliches Hindernis geschaffen, indem sie in einseitiger Begünstigung der Wünsche einer Partei andere in ihren heiligsten Gefühlen auf das empfindlichste verletzte.

Ohne Beseitigung dieses Hindernisses, dieser Regierungsaction, durch welche auf der einen Seite ungemessene Hoffnungen, auf der anderen die schlimmsten Befürchtungen geweckt wurden, müssten die Arbeiten des Hauses eine schwere Schädigung erfahren, was wir mit Euerer Majestät auf das tiefste beklagen müssten. Ohne die Beseitigung dieses Hindernisses würde jeder von Volksvertretern unternommene Ausgleich dessen entbehren, was ihm allein wirklichen Wert verleiht, der Ratification durch das Volk, welches in allen Parteirichtungen mit sicherem Instincte herausfühlt, dass es auf dem Punkte, an dem wir durch die Regierung gelangt sind, kein Stillstehen, sondern nur Umkehr oder Abwärtsgleiten geben kann. Im inneren Zusammenhange mit diesen Verordnungen steht die in Aussicht gestellte Erweiterung der Landtagscompetenz — wiederum ein Abwärtsgleiten auf der schiefen Bahn, wodurch die Hoffnung der Minoritäten in den Königreichen und Ländern auf den Schutz des Reichsparlamentes und der Reichsregierung noch mehr geschmälert würde.

Das deutsche Volk in Österreich, welches immer und bis zur Selbstverleugnung an dem österreichischen Staatsgedanken festhielt, kann niemals zu einer Regierung Vertrauen haben, niemals ihr unterstützend zur Seite stehen, welche darauf ausgeht, seine von den Existenzbedingungen des österreichischen Kaiserstaates unzertrennliche Stellung, seine heiligsten nationalen Interessen, aber auch die einheitliche Gesetzgebung und einheitliche Verwaltung des Staates im Tausche für die Unterstützung seiner rücksichtslosesten Gegner zu opfern.

Wie nach einem Wahrworte Gott nur dem hilft, der sich selber zu helfen bemüht, so vertrauen auch die Deutschen in Österreich außer auf ihre eigene Kraft und Entschlossenheit nur auf die Weisheit Euerer Majestät, welche den Weg finden wird, das Reich aus den Wirren zu retten, in welche es durch eine schlechtberathene und daher schlechtberathende Regierung gestürzt wurde.

Gott schütze Österreich!

Gott schütze und erhalte Euere Majestät!

Wien, am 25. Mai 1897.

Dr. Kopp. Dr. Götz. Dr. Schücker. Dr. Pergelt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1896.

	In österreichischer Währung fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld. (Ausweis I.)			
1. Consolidirte Staatsschuld . A. ohne Rückzahlung	2.491,567.354	91	5
B. gegen Rückzahlung	201,105.336	5	.
Summe .	2.692,672.690	96	5
2. Schwebende Staatsschuld: Partial-Hypothekar-Anweisungen 43,779 350 fl. — kr.; Cautionen und Depositen . . . 942.832 „ 69 5/10 „	44,722.182	69	5
Summe .	2.737,394.873	66	.
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,880.929	20	
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	.	.
Zusammen I.	*2.751,025.802*	*86*	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Ausweis II.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	600,399.360	.	.
B. gegen Rückzahlung	830,176.587	28	5
Summe .	1.430,575.947	28	5
2. Schwebende Staatsschuld	3,561.125	89	.
Zusammen II. .	*1.434,137.073*	*17*	*5*
Gesammtsumme I. und II. .	*) **4.185.162.876**	**3**	**5**
Garantirte Grundentlastungsschulden	6.594	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen	20	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten) . . . (Ausweis III.)	*138,949.109*	.	.

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 175,498.780 fl. 92 kr.

Über

über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr. Währun

	Ohne Capitalsrückzahlung									Ge
	verzinslich in							unverzinslich in		verzi	
	Noten bez. Kronen			Silber			Gold	Noten		Noten	
	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.											
A. Consolidirte Staatsschuld 1. Ältere Schuld in Wiener Währung	500.405	20	5	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	21.000	.
2. Neuere Schuld in Conv.-Münze	1,372.394	23	.	245.467	34	.	. . . . . .	27.297	33	15,599.850	.
2. Neuere Schuld in österr. Währ. einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.	1.483,657.083	31	.	1.005,764.707	50	.	. . . . . .	. . .	.	128,588.818	90
Summe	1,485,529.882	74	5	1.006,010.174	84	.	. . . . . .	27.297	33	144,209.668	90
B. **Schwebende Schuld**	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	44,286.701	55
C. **Veranschlagtes Capital für Entschädigungs-Renten**	11,880.929	20	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.
D. " " für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.
Zusammen I.	1.497,410.811	94	5	1.007,760.174	84	.	. . . . . .	27.297	33	188,496.370	45
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.											
In österreichischer Währung.											
A. **Consolidirte Schuld**	207.719.200	.	.	. . . .	.	.	392,680.160	. . .	.	115,494.885	6
B. **Schwebende Schuld**	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	3,561.125	89
Zusammen II.	207,719.200	.	.	. . . .	.	.	392,680.160	. . .	.	119,056.010	95
Gesammtsumme I. und II.	1.705,130.011	94	5	1.007,760.174	84	.	392,680.160	27.297	33	307,552.381	40
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.											
Obligationen auf Conventionsmünze lautend	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen.											
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.

i ch t

ngerechneten Schuldenstand zu Ende December 1896.

apitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
in		unverzinslich in																	
a) Silber bez. Kronen b) Gold		Noten			a) Silber, bez. Kronen b) Gold				Noten, bez. Kronen			Silber, bez Kronen			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . . . .	.	726.697	44		. . . .	1,248.102	64	5	25.102	31	.	. . . .	.	.	. . . .	.	25.102	31	.
. . . . . .	.	1,739.776	60	.	a) 2.625	18,987.410	50	.	557.272	55	.	10.309	63	.	. . . .	.	567.582	18	.
32,377.534	11	22,049.034	.	.	. . . .	2.672,437.177	82	.	67,457.150	45	.	44,022.882	9	.	. . . .	.	111,480.032	54	.
32,377.534	11	24,515.508	4	.	2.625	2,692,672.690	96	5	68,039.525	31	.	44,033.191	72	.	. . . .	.	112,072.717	3	.
. . . . . .	.	435.481	14	5	. . . .	44,722.182	69	5	1,542.061	75	5	. . . .	.	.	. . . .	.	1,542.061	75	5
. . . . . .	.	. . . . . .	.		. . . .	11,880.929	20	.	482.212	46	.	. . . .	.	.	. . . .	.	482.212	46	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.		. . . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
32,377.534	11	24,950.989	18	5	2.625	2.751,025.802	86	.	70,063.799	52	5	44,120.691	72	.	. . . .	.	114,184.491	24	5
88,201.479 149,652.500	15 .	76,128.245	7	5	a) 445.350 b) 254.128	1.430.575.947	28	5	15,622.829	81	.	19,979.207	45	5	25,549.392	.	61,151.429	26	5
. . . . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	3,561.125	89	.	162.860	41	.	. . . .	.	.	. . . .	.	162.860	41	.
37,853.879	15	76,128.245	7	5	699.478	1.434,137.073	17	5	15,785.690	22	.	19,979.207	45	5	25,549.392	.	61,314.289	67	5
70,231.513	26	101,079.234	26	.	702.103	4.185,162.876	3	5	85,849.489	74	5	64,099.899	17	5	25,549.392	.	175,498.780	92	.
. . . . . .	.	6.594	.	.	. . . .	6.594	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. . . .	.	.
. . . . . .	.	20	.	.	. . . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. . . .	.	.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1896.

Gemeinsame schwebende Staats-

Postnummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 743.159 fl. „ à 5 „ . . . . 109,589.850 „ „ à 50 „ . . . . 28.616.100 „
	Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 58.)
	a) Unverzinslich . . . . 15.700 fl. — kr.
	b) Zu $3^1/_2$% verzinslich mit sechsmonatlicher Laufzeit . . . . 40,875.200 „ — „
	c) Zu 3% verzinslich mit dreimonatlicher Laufzeit . . . . 2,888.450 „ — „
	Zusammen . 43,779.350 fl. — kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1896		Veränderungen bis Ende December 1896				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende December 1896	
		Zuwachs		Abfall					
		infolge der							
		Emission		Einlösung					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
143,528.645	.	48,173.975	.	52,753.511	.	*4,579.536*	.	138,949.109	.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1897.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung mehrerer im Finanzgesetze für das Jahr 1897 nicht vorgesehener Auslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

A.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus, Capitel 9, Titel 11, §. 9.

Erfordernis der Religionsfonde:
Triest, Bauherstellungen an der Pfarrkirche Mariahilf in Triest.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 3.000 fl.

C. Unterricht, Capitel 9, Titel 15, §. 5.

Hochschulen:
Universität in Lemberg.
Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 36.000 fl.

Summe . 39.000 fl.

B.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand, Finanzverwaltung, Capitel 10, Titel 1.

Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)
Erfordernis aus Anlass der Steuerreform.
Ordentliches Erfordernis 6.000 fl.
Mietzinse für die Rechnungsdepartements, Übersiedlungsauslagen und Einrichtungserfordernisse.
Ordentliches Erfordernis 16.000 „
22.000 fl.

Titel 2.

Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter.
Personalvermehrung bei dem Concepts-, Rechnungs- und Kanzleidienst, sowie sonstige Auslagen aus Anlass der Steuerreform.
Ordentliches Erfordernis 66.000 fl.

Titel 3.

Steueradministrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften.
Pauschalsumme für Personalvermehrungen, Schreibkräfte und sachliche Erfordernisse &c. aus Anlass der Steuerreform.
Ordentliches Erfordernis 300.000 fl.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Capitel 11, Titel 11.

Theuerungszulagen für Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe in Krain im Jahre 1895.
Außerordentliches Erfordernis . . . . 63.000 fl.

Titel 12.

Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen.
Ordentliches Erfordernis . 8.000 fl.

Fürtrag . 459.000 fl.

Übertrag .	459.000 fl.

Indirecte Abgaben.

Capitel 14, Titel 1.

Anschaffung von Controlmessapparaten für Bierbrauereien und von Sammelgefäßen für die Brantweinbrennereien und Kosten der Vermehrung der technischen Controlorgane.	
Außerordentliches Erfordernis	200.000 fl.
Summe .	659.000 fl.

C.

XI. Handelsministerium.

Capitel 27, Titel 3.

Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater.

Für die Vornahme von Instandsetzungsarbeiten.

Außerordentliches Erfordernis	3.500 fl.
Summe . .	3.500 fl.

D.

XIV. Ministerium der Justiz.

Capitel 30, Titel 4.

Neubauten der Justizverwaltung:

Tirol, Bau eines Gerichtsgebäudes in Mezzolombardo (1. Rate).

Außerordentliches Erfordernis	50.000 fl.
Summe . .	50.000 fl.

Artikel II.

Die Verwendungsdauer der ordentlichen Credite unter X, A, Capitel 10, Titel 1 und 2, per 22.000 fl. und 66.000 fl. wird für die Zeit bis 31. December 1897, die der übrigen ordentlichen und der außerordentlichen Credite für die Zeit bis 31. December 1898 festgesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe erbittet sich die Regierung die Ermächtigung, für eine Reihe von Maßnahmen vorsorgen zu dürfen, deren Kosten bei dem Umstande, als die bezüglichen Erhebungen und Verhandlungen erst gegenwärtig zum Abschlusse gelangt sind, nicht mehr im Staatsvoranschlage pro 1897 Berücksichtigung finden konnten. Hiebei wurde nicht nur auf neu hervorgetretene, im Staatsvoranschlage überhaupt nicht vorgesehene Auslagen, sondern entsprechend den Grundsätzen einer correcten Budgetpolitik und den seitens des hohen Abgeordnetenhauses gegebenen Anregungen auch auf die Ergänzung von Crediten, welche sich als unzureichend erwiesen, Rücksicht genommen.

Im einzelnen findet die Inanspruchnahme dieser Nachtragscredite ihre Begründung in folgenden Erwägungen:

A. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Bauherstellungen an der Pfarrkirche Maria Hilf in Triest, außerordentliches Erfordernis . . . . 3000 fl.

An der genannten Kirche ergab sich Ende des Jahres 1896 die Nothwendigkeit dringender Herstellungen, die im ganzen einen Aufwand per 4335 fl. 72 kr. erforderten.

Von diesem Aufwande entfällt, da die Kirche selbst vermögenslos ist, auf den Religionsfond als Patron eine Kostentangente per 3046 fl. 13 kr.

Die eheste Durchführung dieser im Hinblicke auf ihre besondere Dringlichkeit bereits in Angriff genommenen Arbeiten erscheint aus dem Grunde geboten, da sonst nicht nur die Kirche der Benützung zum Gottesdienste theilweise entzogen, sondern auch die fortschreitende Zunahme der vorhandenen Baugebrechen für die Zukunft noch erhöhte Auslagen hervorrufen würde.

Für die bezügliche Patronatstangente per 3046 fl. 13 kr. ist aber im ordentlichen Gebäudeerhaltungscredite des Religionsfonds in Triest infolge anderweitiger unaufschiebbarer Auslagen die Bedeckung nicht mehr vorhanden. Da auch die virementsweise Bedeckung dieser Mehrauslage pro 1897 ausgeschlossen erscheint, so muss der fragliche Nachtragscredit pro 1897 in Anspruch genommen werden.

Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung bei den Instituten und Kliniken der medicinischen Facultät der Lemberger Universität, außerordentliches Erfordernis . . 36.000 fl.

Der pro 1897 finanzgesetzlich bewilligte außerordentliche Credit per 25.000 fl. für die wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute an der medicinischen Facultät in Lemberg wurde ausschließlich für die Ergänzung der wissenschaftlichen Inventarien der an dieser Facultät bereits bestehenden theoretisch-medicinischen Institute, sowie zur Beschaffung der ersten wissenschaftlichen Ausstattung der vom Sommersemester 1897 ab zur Activirung gelangenden Kliniken für Chirurgie und interne Medicin in Anspruch genommen. Um diese beiden Kliniken rechtzeitig eröffnen zu können und auch die übrigen klinischen Neubauten fertigzustellen, erweist sich für das Jahr 1897 noch ein weiterer außerordentlicher Credit per 36.000 fl. als nothwendig, welcher bestimmt ist, die Kosten für die Herstellung amphitheatralischer Hörsäle für die beiden obgenannten Kliniken (circa 4400 fl.), für die innere Einrichtung der klinischen Unterrichtsräume (circa

18.300 fl.), sowie für die das gewöhnliche spitalmäßige Bedürfnis übersteigende Einrichtung der Belagsräume an diesen beiden Kliniken (circa 5300 fl.), endlich den an das Land zu entrichtenden einmaligen Beitrag per 8000 fl. für die Installation der elektrischen Beleuchtung in sämmtlichen klinischen Neubauten der Lemberger medicinischen Facultät zu decken.

B. Finanzministerium.

Centralleitung: Erfordernis aus Anlass der Steuerreform, ordentliches Erfordernis . . . . . 6000 fl.

Die Centralleitung ist durch die ganz außerordentlichen, die Vorbereitung des Reformwerkes betreffenden Arbeiten (Verfassung der Vollzugsvorschrift und Instructionen, Organisirungsarbeiten rc.) zu einem Mehraufwande von 6000 fl. genöthigt.

Mietzinse für die Rechnungsdepartements, Übersiedlungsauslagen und Einrichtungserfordernisse, ordentliches Erfordernis . . . . . 16.000 fl.

Die Vorbereitungen zur Durchführung der Civilprocessreform machten die Errichtung neuer Bureaux im Justizministerium nothwendig, behufs deren Unterbringung ein großer Theil des im vierten Stockwerke dieses Ministeriums, I. Schillerplatz 4, befindlichen Fachrechnungsdepartements II des Finanzministeriums geräumt werden musste.

Desgleichen erfordern die Maßnahmen zur Durchführung der Steuerreform eine Erweiterung der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien, Fleischmarkt 19, zu welchem Zwecke die anstoßenden Localitäten des Fachrechnungsdepartement III des Finanzministeriums herangezogen werden mussten.

Analoge Verhältnisse verursachten die anderweitige Unterbringung einer im Gebäude des Finanzministeriums befindlichen Rechnungsabtheilung, sowie mehrfache, im Dienstesinteresse gebotene Verschiebungen von Unterabtheilungen der genannten Rechnungsdepartements, welche mit namhaften Auslagen für die Übersiedlung, Herrichtung und Meublirung verbunden waren.

In Ermanglung disponibler Räumlichkeiten in Ärarialgebäuden mussten entsprechende Localitäten in Miete genommen werden, für welche nebst den erwähnten Nebenauslagen ein im Jahre 1897 nicht vorgesehener Aufwand von 16.000 fl. erwächst.

Leitende Finanzbehörden: Personalvermehrung beim Concepts-, Rechnungs- und Kanzleidienst, sowie sonstige Auslagen aus Anlass der Steuerreform, ordentliches Erfordernis . . . . . 66.000 fl.

Directer Steuerdienst: Pauschalsumme für Personalvermehrung, Schreibkräfte, sachliche Erfordernisse rc. aus Anlass der Steuerreform, Mehranspruch, ordentliches Erfordernis . . . . . 300.000 fl.

Bereits in der Begründung zu Capitel X, Titel 3 des Staatsvoranschlages für 1897 wurde bemerkt, dass sich der aus Anlass der Steuerreform im Jahre 1897 eintretende Bedarf an Personalschreibkräften, Mieten u. s. w. nicht genau vorhersehen lasse.

Die genaue Bezifferung war damals umsoweniger möglich, als zur Zeit der Verfassung des Voranschlages die parlamentarischen Verhandlungen über die Steuerreform noch nicht abgeschlossen waren.

Es wurde daher lediglich von dem mehr äußerlichen Gesichtspunkte ausgehend, dass die Vorbereitungen zur Durchführung der Steuerreform vom 1. Juli 1897 beginnen, also ein halbes Jahr dauern, die Hälfte des in Artikel VI des Gesetzes als Erhöhung der Veranlagungskosten in Aussicht genommenen Betrages von 1,200.000 fl., das ist 600.000 fl. eingestellt.

Die inzwischen geführten eindringlichen Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Geschäfte und das erforderliche Personal haben nun ergeben, dass im Jahre 1897 weit mehr als die Hälfte des in Hinkunft jährlich in Aussicht genommenen Aufwandes ausgegeben werden muss. Insbesondere kommt in Betracht, dass so ziemlich der größte Geschäftsandrang der Steuerbehörden in das Jahr 1897 fällt, wo eine Einkommensteuerbemessung nach dem Patente vom Jahre 1849 mit der ersten Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer, die ihrerseits gerade in der ersten Periode weitaus die größten Schwierigkeiten bietet, zusammenfällt. Es ist daher nothwendig, gerade für den Anfang das Personal möglichst vollständig zu beschaffen, und dies kann wieder nur geschehen, wenn zum Theile schon vor dem 1. Juli Ernennungen und Versetzungen stattfinden.

Auch die vermehrten Mieterfordernisse sind nicht immer auf halbjährige Bedarfe abzugrenzen.

Endlich muss bei allen betheiligten Organen für ausreichende Mittel gesorgt werden, um plötzlich und unausweichlich dringende Arbeiten durch Tagschreiber, Calculanten u. s. w. besorgen zu lassen.

Das Gesammtresultat aller dieser Verhältnisse kommt darin zum Ausdrucke, dass sich bei der in Post 23 des Erfordernisses eingestellten Pauschalsumme für Personalvermehrungen u. s. w. ein Mehrbedarf von 300.000 fl. ergeben hat. Die mit allem Nachdrucke ertheilten Weisungen an die Finanzlandesbehörden, den Bedarf auf das nothwendige Maß zu beschränken, fanden naturgemäß darin eine Grenze, dass auf die den Behörden obliegende Verantwortung für die klaglose Abwicklung der Geschäfte Rücksicht genommen werden musste, und eine solche Abwicklung ohne Verfügung über die erforderlichen Mittel weder verlangt, noch geleistet werden kann.

Die definitive Gestaltung des Status im Steuerdienste erster Instanz kann im gegenwärtigen Zeitpunkt, da der Bedarf nicht genau bekannt ist und manche provisorische Verfügung nothwendig sein wird, noch nicht festgesetzt werden.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Geschäfte der directen Steuerreform steht das Nachtragserfordernis für die leitenden Finanzbehörden. Sowohl im Concepts- wie im Rechnungs- und Kanzleifache stellt die Steuerreform erhöhte Ansprüche an die Finanzlandesbehörden.

Bei der Berechnung des diesfälligen Erfordernisses per 66.000 fl. wurde strenge darauf geachtet, dass nur das für 1897 wirklich Erforderliche und nur das aus Anlass der Steuerreform Erforderliche beansprucht werde und anderweitige Erfordernisse der Behandlung des Staatsvoranschlages für 1898 vorbehalten bleiben.

Theuerungszulagen für Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe in Krain im Jahre 1895, außerordentliches Erfordernis . . . . 63.000 fl.

Die seitens der Regierung gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass die durch das Erdbeben in Laibach geschaffenen abnormalen Verhältnisse noch immer nicht ganz geschwunden sind.

Die Regierung erachtet es daher für billig, auch noch im Jahre 1897, jedoch zum letztenmale, den hier in Betracht kommenden Staats- und Staatseisenbahnbediensteten außerordentliche Unterstützungen in analoger Weise wie im Vorjahre zu gewähren.

Das Gesammterfordernis für diese Theuerungszulagen stellt sich auf rund . . . . . 63.000 fl.
wovon auf die Staatsbediensteten rund . . . . 46.000 „
und auf die Staatseisenbahnbediensteten rund . . . . 17.000 „
entfallen.

Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen, ordentliches Erfordernis . . . . 8000 fl.

Die Evidenthaltung der Währungsstatistik und die Veröffentlichung der gesammelten Tabellen ist seit dem Jahre 1892 eine regelmäßige Agende des Finanzministeriums geworden.

Bisher wurden die diesfälligen Kosten nicht präliminirt, weil die Grundlagen zu einer richtigen Bemessung dieses Credites fehlten. Gegenwärtig kann nach den Ergebnissen der Vorjahre der Betrag von 8000 fl. ö. W. als der erforderliche und für die bezeichneten Zwecke ausreichende bezeichnet werden.

Anschaffung von Controlmessapparaten für Bierbrauereien und von Sammelgefäßen für die Brantweinbrennereien und Kosten der Vermehrung der technischen Controlorgane, außerordentliches Erfordernis . . . . 200.000 fl.

Anlässlich der mit Ungarn gepflogenen Verhandlungen über die Reform der Bier- und Brantweinsteuer hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, im Interesse des Ärars sowohl, als im wohlverstandenen Interesse der steuerpflichtigen Betriebe, einerseits Controlmessapparate für die Bierbrauereien, anderseits Sammelgefäße für die Brantweinbrennereien einzuführen. Die Kosten dieser Anschaffungen konnten im Voranschlage pro 1897 nicht präliminirt werden, weil bei Verfassung des letzteren die ganze Angelegenheit weder technisch, noch administrativ hinlänglich vorbereitet war.

Auch wird die Anwendung dieser Apparate voraussichtlich eine Vermehrung der technischen Controlorgane zur Folge haben.

Für alle diese Auslagen wird pro 1897 ein Pauschalbetrag von 200.000 fl. beansprucht.

C. Handelsministerium.

Für die Vornahme von Instandsetzungsarbeiten am Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater, außerordentliches Erfordernis . . . . 3500 fl.

Nachdem bei Verfassung des Voranschlages pro 1897 die Abhaltung einer niederösterreichischen Gewerbeausstellung für das Jahr 1898 noch in der Schwebe war, so wurde damals von der Einstellung eines Betrages für gewisse Instandhaltungsarbeiten, welche anlässlich einer Ausstellung als unvermeidlich angesehen werden müssen, Umgang genommen.

Seither wurde jedoch seitens des Verwaltungsrathes des niederösterreichischen Gewerbevereines der Beschluss gefasst, die geplante Ausstellung im Jahre 1898 abzuhalten, und ist dem genannten Vereine die Rotunde sammt Gallerien zu diesem Zwecke überlassen worden.

Es ergibt sich hiemit die Nothwendigkeit, die vorerwähnten Herstellungen, Reparaturen am Dache, sowie am Mauerwerke des genannten Gebäudes, sowie die theilweise Neulegung des Fußbodens im Gebäude noch im laufenden Jahre vorzunehmen, wozu bei größter Sparsamkeit ein Betrag von 3500 fl. erforderlich erscheint.

D. Justizministerium.

Bau eines Gerichtsgebäudes in Mezzolombardo (1. Rate), außerordentliches Erfordernis . . . . 50.000 fl.

Infolge des seit Jahren gefahrdrohenden Zustandes des ärarischen Amtshauses in Mezzolombardo, in welchem Bezirksgericht und Steueramt untergebracht sind, wurden seit dem Jahre 1892 Erhebungen und Verhandlungen wegen Aufführung eines Neubaues gepflogen, in deren Verlaufe sich die Gemeinde bereit erklärte, dem Ärar einen entsprechenden Bauplatz gegen Überlassung des bestehenden Amtshauses zur Verfügung zu stellen, den auf 79.600 fl. veranschlagten Bau unter staatlicher Aufsicht zu führen und das fertige Gebäude der Staatsverwaltung gegen Erstattung der factisch ausgelegten Baukosten käuflich zu überlassen; die Abzahlung des Kaufschillings sollte in zehn Jahresraten und unter vierprocentiger Verzinsung des jeweiligen Restbetrages erfolgen.

Nachdem das Detailproject für den Neubau bereits fertiggestellt und allseits genehmigt war, stellte sich in letzter Stunde heraus, dass die Gemeinde die Baufonds nur gegen Verpfändung des neuen Gebäudes, sowie des ihr tauschweise zu überlassenden dermaligen Amtshauses zu beschaffen vermöchte, dass sohin ihre finanziellen Kräfte nicht zureichen, um ihr Anerbieten in einer für die Staatsverwaltung vollkommen befriedigenden Weise und ohne diese der Gefahr weiterer Complicationen und selbst materieller Verluste auszusetzen, zu erfüllen. Dann lassen es aber die pflichtgemäße Wahrnehmung der Interessen des Staatsschatzes, wie nicht minder Rücksichten der Billigkeit geboten erscheinen, auf die Mitwirkung der Gemeinde Mezzolombardo bei Finanzirung des Baues zu verzichten und denselben aus staatlichen Crediten aufzuführen.

Da die Inangriffnahme des Baues mit Rücksicht darauf, dass die Unterbehörden seit Jahren jede Verantwortung für die Folgen eines weiteren Verzuges in der Bauführung ablehnten und das Amtsgebäude bereits im Jahre 1895 gegen Einsturz durch Stützen von innen und außen gesichert werden musste, nicht länger hinausgeschoben werden konnte und derselbe in Anhoffung der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel bereits begonnen wurde und da anderseits für diesen Bau mit Rücksicht auf den oben geschilderten Gang der Verhandlungen im Voranschlage für das Jahr 1897 eine Vorsorge nicht getroffen wurde, erübrigt nichts anderes als den pro 1897 erforderlichen Kostenaufwand per 50.000 fl. im Wege eines Nachtragscredites in Anspruch zu nehmen.

Auf den Restbetrag per 29.600 fl., der ganz oder doch zum größten Theile den Finanzetat trifft, wird im Voranschlage für das Jahr 1898 Bedacht genommen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jaworski und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein Ausschuss von 36 aus dem ganzen Hause gewählten Mitgliedern einzusetzen mit dem Auftrage, die Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes vom 3. März 1875 zu prüfen, über das Ergebnis in möglichst kurzer Zeit dem Hause Bericht zu erstatten und diesbezügliche Abänderungs- oder Ergänzungsanträge in Vorschlag zu bringen.

Wien, 28. Mai 1897.

Jaworski.

Barwiński.
Haueis.
Weigel.
Dr. Kapferer.
Lupul.
Hormuzaki.
Dr. Popovici.
Dr. Zurkan.
Wassilko.
Kaltenegger.
Di Pauli.
Herk.
Zallinger.
Hagenhofer.
Dr. Kurz.
Wagner.
Karlon.
Schachinger.
Keil.
Plass.
Rogl.
Foerg.
Zehetmayr.
Hölzl.
Rammer.
Kern.
Muhr.
Dr. Baljak.
Dr. Deym.
Falkenhayn.

Eugen Abrahamowicz.
Dr. Trachtenberg.
Dr. Kolischer.
Dr. Piętak.
Piepes.
Dr. Olpiński.
Wysocki.
Borkowski.
Gizowski.
Piniński.
Dr. Byk.
Wladimir Gniewosz.
Seichert.
Janda.
Dr. Lang.
Sehnal.
Dr. Blažek.
Kryf.
Dr. Dyk.
Dr. Herold.
Bečvář.
Pálffy.
Karl Max Zedtwitz.
Pabstmann.
Wiedersperg.
Parish.
Radimský.
Lilgenau.
Sulc.
Wolkenstein.

Dr. Žáček.
Dr. Šílený.
Dr. Gregorec.
Dr. Bulat.
Dr. Ferjančič.
Biankini.
Dr. Šusteršič.
Swiezy.
Dr. Kozłowski.
Garapich.
Johann Götz.
Popowski.
Dr. Duleba.
Rychlik.
Dr. Sokołowski.
Roszkowski.
Hompesch.
Dr. Rapoport.
Pospíšil.
Czecz.
Dr. Kaizl.
Dr. Pacák.
Dr. Fořt.
Teklý.
Spindler.
Udržal.
Dr. Plaček.
Dr. Grégr.
Adámek Karel.
Karlík.

Rojowski.
Chrzanowski.
Bogdanowicz.
Dr. Lewicki.
Pastor.
Dr. Ebenhoch.
Jedrzejowicz.
Znamirowski.
Tyszkowski.
Dr. Dzieduszycki.
Struszkiewicz.
Ladislaus Gniewosz.
Henzel.
Czarkowski-Golejewski.
Dr. Wielowieyski.
Blažowski.
Dr. Rutowski.
Dr. Piliński.
Potoczek.
Dr. Walewski.
Merunowicz.
Adámek Gustav.
Holanský.
Dostal.
Hájek.
Dr. Stránský.
Kulp.
Dr. Pražák.
Martinek.
Heimrich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Leopold Mauroner und Genossen.

In Erwägung, dass infolge des heftigen Sturmwindes, welcher am 12. und am 26. Mai d. J. wüthete, die Baumfrüchte total vernichtete und sehr großen Schaden an den Weinreben verursachte und die Lage der ländlichen Bevölkerung des Triester Gebietes, die ohnehin schon durch Phylloxera und Peronospora schon eine sehr schlechte ist, noch mehr verschlimmerte, beantragen:

„Die hohe Regierung wird ersucht, die genannten Schäden des Triester Gebietes zu erheben und den Beschädigten eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen."

Dieser Antrag ist dem Budgetausschusse zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 28. Mai 1897.

Mauroner.
Dr. Roser.
Girstmayr.
Basevi.
Dr. Panizza.
Dr. Bazzanella.
Dr. Rizzi.
Malfatti.
Guetti.
Lenassi.
Dr. Conci.
Dr. Hortis.
Dr. d'Angeli.
Kienmann.
Campi.
Dr. Cambon.
Dr. Verzegnassi.
Kaiser.
Salvadori.
Dr. Hofmann.
Dr. Bartoli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislaus v. Gniewosz und Genossen.

In Erwägung, dass in vielen Zweigen der Staatsverwaltung und der vom Staate betriebenen Unternehmungen und Industrien, insbesonders der Staatsbahnen, die große Belastung der Beamten mit den massenhaft durch Hofkanzleidecrete und Ministerialerlässe vorgeschriebenen Schreibereien, die veraltete Rechnungsführung, die oft complicirte Eintheilung einzelner Agenden zwischen verschiedenen Ämtern und Organen, dann der nicht selten äußerst schwerfällige und unnöthige Instanzenzug die schnelle und ersprießliche Thätigkeit der Staatsverwaltung beeinträchtigt;

in Erwägung, dass durch das Verlangsamen der Thätigkeit der Staatsämter und -Organe Landwirtschaft, Handel und Gewerbe schwer geschädigt werden;

in Erwägung, dass die Entwicklung des modernen Staatswesens immer größere Ansprüche an die Verwaltung stellt, denen zu entsprechen das Beamtenpersonal nur bei möglichster Vereinfachung der ganzen Amtsthätigkeit imstande sein kann, ohne die nothwendige Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit einzubüßen;

in Erwägung, dass das derzeitige System dem Staatsschatze und der Bevölkerung unnöthige Ausgaben verursacht;

in Erwägung, dass in anderen Staaten die Rechnungsführung, die Manipulation und das Erfüllen der obliegenden Agenden bei den Staatsämtern und -Organen vereinfacht, der Instanzenzug in vielen Fällen abgekürzt, zur größten allgemeinen Zufriedenheit das schnelle und stricte Durchführen der zukommenden Agenden ermöglicht;

in Erwägung zuletzt, dass in Österreich schon seit vielen Jahren die Nothwendigkeit einer derartigen Reform eingesehen, und nicht nur bei Budgetdebatten in den Ausschüssen und im hohen Hause dies wiederholt betont, sondern selbst concrete Vorschläge durch Seine Excellenz den Grafen Belcredi in einem der hohen k. k. Regierung bekannten Memorandum gemacht wurden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Enquête zu berufen, welche die auf das Rechnungswesen und das Erledigen anderer den Staatsämtern und -Organen zufallenden Agenden bezughabenden Vorschriften und Erlässe einer genauen Prüfung unterziehen soll behufs möglichster Vereinfachung;

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Enquête zu berufen, welche über die Abkürzung des Instanzenzuges bei staatlichen Behörden und Ämtern berathen soll;

3. die k. k. Regierung wird aufgefordert, um einen Vergleich mit den bis jetzt in Österreich Gesetzeskraft habenden Vorschriften zu ermöglichen, durch Experten die Vorschriften, Erlässe und Gesetze, betreffend die sub 1 und 2 angeführten Gegenstände in anderen Staaten studiren zu lassen. Bei Entsendung der Experten solle die Hälfte aus dem k. k. Beamtenstande, die andere Hälfte aus entsprechend geschulten Privatpersonen berufen werden;

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe die Sitzungsprotokolle der Enquêten sammt den Berichten der Experten vorzulegen, bei gleichzeitiger Klarstellung des gegenüber den Enquêtebeschlüssen von der k. k. Regierung eingenommenen Standpunktes."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verwaltungsausschusse behufs Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 28. Mai 1897.

Dr. Piętak.	Borkowski.	Ladislaus v. Gniewosz.
Dr. Roszkowski.	Dr. Byk.	Jaworski.
Rojowski.	Struszkiewicz.	Dr. Lewicki.
Wladimir v. Gniewosz.	Hompesch.	Dr. Popowski.
Dr. Kolischer.	Dr. Piliński.	Weiser.
Johann Götz.	Dr. Wielowieyski.	Sapieha.
Blazowski.	Henzel.	Dr. Trachtenberg.
Piepes.	Rychlik.	Dr. Piniński.
Dr. Dzieduszycki.	Garapich.	Znamirowski.
Dr. Rutowski.	Horodyski.	Dr. Kozłowski.
Czecz.	E. Abrahamowicz.	Wysocki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

Ermäßigung der Salzpreise.

Unser Land Galizien ist, was Salzreichthum anbetrifft, ein gottgesegnetes und doch besteht bei uns zu Lande infolge einer irrationellen Wirtschaft eine wahre Salzmisere. Es wäre als natürlich anzunehmen, dass in einem so salzreichen Lande wie Galizien das Salz billiger sein sollte, als in anderen Ländern, wohin das galizische Salz ausgeführt wird, indessen ist das Gegentheil richtig, weil überall im Auslande, wie in Belgien und Russland, das galizische Salz ungefähr um 8 Kreuzer billiger zu haben ist, als in Galizien selbst, was umso schwerer in die Wagschale fällt, als bei uns in Galizien bei der Armut der Landbevölkerung die Vertheuerung dieses unentbehrlichen Consumartikels schwer empfunden wird. Ebenso ist auch das Viehsalz noch immer sehr theuer und qualitativ schlecht, ja geradezu wegen ihrer Beimischungen von Salzsäure gesundheitswidrig für das Vieh. Einen großen Übelstand bildet auch die Art und Weise des Salzverschleißes. Zwar hat seit ungefähr drei Jahren das Land selbst den Vertrieb des Salzes in Galizien übernommen, um die Ausbeutung des jüdischen Zwischenhandels lahmzulegen, allein der galizische Landesausschuss vergibt den Salzverschleiß auch zumeist den Juden, so dass die Ausbeutung in dieser Richtung so ziemlich die alte geblieben ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Dass der Preis des Kochsalzes von 11 kr. auf 7 kr. per Kilo ermäßigt werde, wodurch auch der Consum sich steigern würde,

2. das Viehsalz soll qualitativ besser und nicht für das Vieh gesundheitswidrig mit dem ermäßigten Preise von 2 kr. per Kilo in Verschleiß gebracht werden und

3. dass in jeder Gemeinde k. k. Salzverschleißstellen errichtet werden sollen.“

Wien, 28. Mai 1897.

		Szajer.
Kozakiewicz.	Zeller.	Bojko.
Dr. Winkowski.	Dr. Verkauf.	Krempa.
Szponder.	Rieger.	Kubik.
Taniaczkiewicz.	Hannich.	Cena.
Dr. Roser.	Axmann.	Dr. Jarosiewicz.
Resel.	Bielohlawek.	Dr. Okuniewski.
Berner.	Troll.	Dr. Danielak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

die Revision des Grundsteuercatasters.

Es ist bereits vielfach hervorgehoben worden, dass die Grundsteuer in Bezug auf die Classification sehr ungerecht vertheilt ist und dass dieselbe in ganz ungehöriger und unbegründeter Weise die bäuerlichen Grundstücke mit Steuerlasten überbürdet, und zwar zu Gunsten des Großgrundbesitzes. So gibt es beispielsweise in Galizien eine Menge geradezu unbegreiflicher Fälle dieser Art. Die Gemeinde Budziwoj, Bezirk Tyczyn in Galizien, welche zusammen an bäuerlichen Gründen eine bloß um 5 Joch größere Area besitzt als das Gutsgebiet Budziwoj, zahlt an Grundsteuer bei gleicher Beschaffenheit des Bodens jährlich 2700 fl., während das Gutsgebiet für denselben und gleichwertigen Flächenraum bloß 730 fl. an jährlicher Grundsteuer entrichtet. Das ist von vielen Fällen ein Beispiel. Unbegreiflich ist es, wenn beispielsweise in der Gemeinde Krasne, Bezirk Rzeszów, die bäuerlichen Gründe in die I. und II. Classe eingestellt erscheinen, während der Grundbesitz, der zum Fideicommisse des Grafen Roman Potocki gehört, nämlich die Güter Łąka und Krasne, welche von den obenerwähnten bäuerlichen Grundstücken bloß durch einen Bach getrennt sind, in die VII. Classe eingestellt sind.

Die Unterzeichneten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung sei aufzufordern, eine gerechte Revision des Grundsteuercatasters ehestens durchzuführen und das umsomehr, als die im vorigen Jahre vorgenommene periodische Revision diese Missbräuche nicht beseitigt hat.“

Wien, 28. Mai 1897.

Axmann.	Berner.	Szajer.
Troll.	Resel.	Bojko.
Dr. Okuniewski.	Dr. Verkauf.	Krempa.
Dr. Winkowski.	Dr. Danielak.	Kubik.
Dr. Kref.	Zeller.	Cena.
Taniaczkiewicz.	Rieger.	Dr. Jarosiewicz.
Dr. Roser.	Bielohlawek.	Kozakiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kubik und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Gebüren für gerichtliche Zustellungen.

Zu den vielen Plackereien der Landbevölkerung gehört unter anderen die Entrichtung von 17 1/2 kr. für jede Zustellung einer gerichtlichen Schrift. Diese Gebür könne durch nichts gerechtfertigt werden und das umsomehr, als dieselbe von allen Processparteien besonders eingehoben wird. Wenn beispielsweise in einer Wohnung zwei, drei oder auch zehn Personen wohnen, die beim Gerichte eine Angelegenheit anhängig haben, so hebt der Gerichtsdiener von jedem besonders 17 1/2 kr. ein, trotzdem er bloß einmal den Gang dahin und nicht zu jedem besonders gemacht hat. Die armen Bauern sind sehr oft nicht im Stande diesen Betrag zu entrichten. Sie werden gezwungen, sich das Geld hierzu meistens gegen Wucherzinsen auszuleihen.

Diese Gebür ist eine wahre Plage des Landvolkes, welches bemüssigt ist, bei Gerichten Gerechtigkeit zu suchen. Unsere Gerichtsbarkeit ist uns so sehr kostspielig, die Zustellungsgebüren vermehren noch die Kosten und vergrößern die Schwierigkeiten im Suchen des Rechtsschutzes für das arme Landvolk.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Regierung aufzufordern, ehestens in entsprechender Weise die Einhebung von 17 1/2 kr. für gerichtliche Zustellungen aufzuheben.“

Wien, 28. Mai 1897.

Szajer.	Dr. Plaček.	Kubik.
Krempa.	Bielohlawek.	Zabuda.
Szponder.	Dr. Winkowski.	Dr. Sláma.
Bojko.	Dr. Jarosiewicz.	Dr. Scheicher.
Doležal.	Dr. Pacák.	Kletzenbauer.
Karlík.	Bečvář.	Martinek.
Hořica.	Dr. Silený.	Březnovský.
	Dr. Danielak.	Dr. Brzorád.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Cena und Genossen,

betreffend

die Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis.

In jeder Landtagssession verlangen energisch bäuerliche Vertreter von der Regierung die Einstellung eines Postens in das Staatsbudget zur Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis. Die Regierung habe auch mehrmals versprochen dieser berechtigten Forderung der Gemeinden zu entsprechen. In der letzten Thronrede selbst ist gesagt, dass diese Angelegenheit geordnet werden solle und zwar im Sinne der Forderungen der Gemeinden. Darin liegt der Beweis, dass die Regierung das Unrecht, welches den Gemeinden geschieht, anerkennt, dass sie da unter strenger Verantwortlichkeit auf eigene Kosten Verschiedenes vollführen müssen, was mit der Autonomie keine Verbindung besitzt und wodurch die Gemeinden zu amtlichen Agenturen gemacht werden.

Hunderte von Gemeinden in Galizien verdanken ihren materiellen Verfall einzig und allein der Überbürdung infolge des übertragenen Wirkungskreises, ja es gibt in Galizien viele Gemeinden die dadurch ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Das Wohl des Staates fordert, dass diese Angelegenheit ehestens erledigt und dass dadurch eine schreiende Ungerechtigkeit beseitigt werde.

Deshalb beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Zeit dem Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis, vorzulegen."

Wien, 28. Mai 1897.

		Cena.
Bojko.	Dr. Šileny.	Kubik.
Krempa.	Březnovský.	Zabuda.
Doležal.	Dr. Placek.	Szajer.
Dr. Winkowski.	Dr. Pacák.	Dr. Sláma.
Karlík.	Bečvář.	Bielohlawek.
Kletzenbauer.	Hořica.	Dr. Scheicher.
Axmann.	Szponder.	Dr. Brzorád.
Leopold Steiner.	Dr. Danielak.	Martinek.
		Jarosiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bojko und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des Institutes der k. k. Notare.

In Erwägung, dass die k. k. Notare eigentlich diejenigen Handlungen vornehmen, welche auch den k. k. Gerichten zustehen,

in Erwägung, dass die den k. k. Notaren zugewiesenen Amtshandlungen, wenn dieselben von den Gerichten vorgenommen wären, der Bevölkerung billiger kommen würden;

in Erwägung, dass die Notariatstaxen für die ärmere Bevölkerung unerschwinglich und ruinös sind, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit ein Gesetz über die Aufhebung des Notariats einzubringen, nach welchem die gegenwärtigen Agenden der Notare den k. k. Gerichtsadjuncten der k. k. Bezirksgerichte zuzuweisen seien.

II. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen erledigte Notariatsstellen nicht mehr besetzt werden."

Wien, 28. Mai 1897.

Cena.
Dr. Taniaczkiewicz.
Szajer.
Daszynski.
Cingr.

Dr. Verkauf.
Kozakiewicz.
Zabuda.
Szponder.
Kubik.

Krempa.
Dr. Winkowski.
Kiesewetter.
Dr. Jarosiewicz.
Okuniewski.

Bojko.
Dr. Danielak.
Dr. Scheicher.
Resel.
Hannich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Günther, Röhling und Genossen,

betreffend

Schaffung eines Gesetzes, wodurch auf dem Lande der Fortbildungsunterricht für die der Volksschule entwachsene männliche Jugend obligatorisch eingeführt wird.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Jugend auf dem Lande, wenn sie der Volksschule entwachsen, freiwillig äußerst selten bestrebt ist, das erworbene Wissen zu behalten und zu erweitern; es kommen die Jahre des Vergnügens, wo zumeist die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zum großen Theile wieder verloren gehen, auch befasst sich der Unterricht in der Volksschule mehr mit allgemein wissenschaftlichen Themen, ohne auf dem Lande der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Verhältnissen besonders Rechnung zu tragen.

Nun ist aber heute auch auf dem Lande eine weitergehende allgemein landwirtschaftlich-fachliche und theoretische Ausbildung, überhaupt eine Fortbildung der Jugend unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ein Gebot der dringenden Nothwendigkeit, denn Staat, Gemeinde und Beruf stellen an den jungen Landwirt heute Anforderungen, welche schon ein größeres allgemeines und fachliches Wissen und Können voraussetzen, welches sich jedoch bei der heute immer noch beschränkten Zeit des Volksschulunterrichtes auf dem Lande nicht in dem nöthigen Maße erwerben läst.

Dem jungen Gewerbsmann, dem jungen Kaufmann in der Stadt ist durch die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen hinreichend Gelegenheit geboten, sein Wissen zu vervollkommnen und zu erweitern; auch dem Sohne des größeren Grundbesitzers ist durch die bestehenden Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Lehranstalten Gelegenheit geboten, sich für den späteren Beruf gehörig auszubilden; aber der Sohn des kleinen Landwirtes hat hiezu keine Gelegenheit, denn zum Besuche einer Ackerbauschule fehlen dem kleinen Landwirte die Mittel, ganz abgesehen davon, dass der kleine Landwirt, welcher bei der heutigen Nothlage der Landwirtschaft seinen der Volksschule entwachsenen Sohn als Arbeiter in der Wirtschaft benützen muss, denselben auf keinen Fall zwei Jahre entbehren kann.

Es muss daher als eine unabweisbare und dringende Pflicht des Staates erscheinen, das Schulwesen auch auf dem Lande weiter auszugestalten durch Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung sei aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch der Fortbildungsunterricht der männlichen Jugend auf dem Lande obligatorisch eingeführt wird und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, wie solche nach Anregung des k. k. Landesschulrathes für Böhmen (Erlass vom 22. Jänner 1887, Zahl 92) seitens einzelner Schulgemeinden bereits errichtet wurden, allgemein in den Volksschulen auf dem Lande auf Staatskosten creirt werden.“

Wien, 28. Mai 1897.

Peschka.	Hübner.	Dr. Schücker.	Günther.
Wrabetz.	A. Steiner.	Herbst.	Röhling.
Dr. Groß.	Kirschner.	Glöckner.	Nowak.
Dr. Funke.	Noske.	Dr. Pergelt.	Größl.
Vincenz Hofmann.	Dr. Knoll.	Dr. Lecher.	Bendel.
	Dr. Pfersche.	d'Elvert.	Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Einführung von Erleichterungen hinsichtlich der Militärdienstpflicht.

Allgemein ist bekannt, wie schwer die heutigen Militärlasten fast alle Bevölkerungsclassen drücken. Insbesondere leidet die landwirtschaftliche Bevölkerung darunter und ist dieselbe angesichts des Umstandes, als leider wenig Aussicht vorhanden ist, dem immer mehr zutage tretenden Niedergange dieses für Staat und Gesellschaft so hochwichtigen Standes auf wirtschaftlichem Gebiete in wirksamer Weise vorzubeugen, geradezu völlig außer Stande diese Lasten weiter zu tragen.

Angesichts dieses allbekannten Umstandes halten sich die Gefertigten veranlasst und verpflichtet, den Antrag zu stellen.

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, wonach

a) die zweijährige Präsenzdienstzeit, und
b) Erleichterungen hinsichtlich der Waffenübungen eingeführt werden.“

Wien, 28. Mai 1897.

Dr. Kapferer.
Kaltenegger.
Zallinger.
Dr. Fuchs.
Foerg.
Haueis.
Di Pauli.

Plass.
Muhr.
Hölzl.
Rogl.
Huyn.
Karlon.
Herk.
Dr. Ebenhoch.

Wagner.
Hagenhofer.
Dr. Mayr.
Zehetmayr.
Josef Kurz.
Tusel.
Zaunegger.
Pfliegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Josef Doležal und Genossen.

Im Jahre 1876, also vor 21 Jahren, wurde in diesem hohen Hause eine Petition der Diurnisten um Aufbesserung ihrer Lage eingebracht und da dieselbe ohne Erfolg blieb, im Jahre 1881 wiederholt.

Endlich im Jahre 1892 hat das hohe Haus beschlossen, die k. k. Regierung aufzufordern, noch in der dermaligen Jahressession einen, die Verhältnisse der Diurnisten regelnden Gesetzentwurf einzubringen. Trotzdem diese Forderung eine der gerechtesten ist, ignorirte die Regierung den obigen Beschluss und antwortete auch nicht auf die diesbezüglichen Interpellationen des Abgeordneten Dr. Pacák vom 31. Mai 1892 (stenographisches Protokoll Seite 6362), vom 11. April 1894 (stenographisches Protokoll Seite 13022) und vom 10. December 1896 (stenographisches Protokoll Seite 22381).

Auch bei der Regelung der Beamtengehalte wurde diese Frage, trotz ihrer großen socialen Bedeutung, nicht geregelt. Da es in unserer vorgeschrittenen Zeit nicht weiter angeht, dieses Diurnistenelend länger bestehen zu lassen und in der Allerhöchsten Thronrede auch versprochen wurde, sociale Reformen in erster Reihe durchzuführen, die Diurnistenfrage aber eine der dringendsten ist, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzvorlage einzubringen, welche es ermöglichen würde, dass die Diurnisten nach befriedigender sechsmonatlicher Probedienstzeit als k. k. Hilfsbeamte mit fixer Jahresremuneration von circa 500 bis 600 fl. ö. W. angestellt und nach Ablauf weiterer 6 bis 8 Jahre mit den sogenannten Certificatisten um Beamtenstellen frei concurriren können, wobei bei gleicher Befähigung die längere Dienstzeit, nicht aber das Certificat den Vorzug habe."

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Mai 1897.

Loula.	Kulp.	Doležal.
Dostál.	Dr. Fořt.	Dr. Brzorád.
Teklý.	Dr. Sláma.	Dr. Plaček.
Dr. Dvořák.	Rozkošný.	Maštálka.
Dr. Kurz.	Pospíšil.	König.
Heimrich.	Formánek.	Dr. Pacák.
Bělský.	Skála.	Březnovský.
Dr. Silený.	Karlík.	Sokol.
Gustav Adámek.	Bečvář.	Udržal."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lewicki, Rojowski, Dr. Kolischer und Genossen,

betreffend

Preisermäßigung von Salz.

In Erwägung, dass das Salz eines der unentbehrlichsten und wichtigsten Lebensmittel der gesammten, insbesondere aber der ärmsten Bevölkerung ist;

in Erwägung, dass der Preis desselben infolge des Staatsmonopols ein unmotivirt hoher und die ärmere Bevölkerung von allen indirecten Steuern am meisten drückende ist;

in schließlicher Erwägung, dass der Staat leicht in der Lage ist, den etwaigen Entgang durch andere, nicht speciell die untersten Classen der Bevölkerung treffenden Abgaben zu compensiren, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Preisermäßigung des Kochsalzes bis auf höchstens 7 fl. österr. Währ. per Metercentner vorzunehmen."

Wien, 28. Mai 1897.

Dr. Lewicki.
Rojowski.
Dr. Kolischer.
Dr. Piliński.
Henzel.
Piepes.
Gizowski.
Popowski.
Potoczek.
Jaworski.

Rychlik.
Ochrymowicz.
Dr. Piętak.
Nawrocki.
Wysocki.
Wladimir Gniewosz.
Ladislaus Gniewosz.
Dr. Rapoport.
Struszkiewicz.

Czarkowski.
Chrzanowski.
Dr. Walewski.
Garapich.
Znamirowski.
Pastor.
Blażowski.
Weiser.
Karatnicki.

Dr. Wielowieyski.
Dr. Roszkowski.
Dr. Olpiński.
Tyszkowski.
Dr. Roszkowski.
Dr. Rosenstock.
Eugen Abrahamowicz.
Czecz.
Dr. Rutowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kittel, Schönerer, Iro, Türk, Wolf und Genossen.

In Erwägung der Thatsache, dass sich im Brüx-Duxer Braunkohlenbecken Grundflächen von vielen Hunderten Hektaren befinden, welche durch den Kohlenabbau in unfruchtbare Wüsten umgewandelt wurden,

in weiterer Erwägung, dass die Kohlenwerksbesitzer nur in den seltensten Fällen eine Recultivirung dieser verwüsteten Flächen vornehmen und auch dann nur in einer Weise, welche für die Landwirtschaft als eine völlig ungeeignete bezeichnet werden muss,

in endlicher Erwägung, dass durch Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten einerseits die besten Erfahrungen gemacht wurden, während anderseits das Gewerbe durch die Strafhausarbeit sehr schwer geschädigt wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, diese durch den Kohlenabbau verwüsteten Grundflächen anzukaufen, diese nach Maßgabe der Verhältnisse durch Sträflinge in einen möglichst guten Culturzustand rückzuversetzen und diese recultivirten Gründe an die einzelnen Gemeinden oder Besitzer zum Selbstkostenpreise unter möglichst guten Bedingungen wieder abzugeben."

Wien, 28. Mai 1897.

Anton Steiner.	Tschernigg.	Drexel.	Kittel.
Mosdorfer.	Nowak.	Eisele.	Schönerer.
Dr. Kindermann.	Kaiser.	Hueber.	Iro.
Dr. Lemisch.	Größl.	Dr. Sylvester.	Türk.
Prade.	Millesi.	Zimmer.	Wolf.

Seidel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Biankini und Genossen.

In Erwägung, dass nach dem jetzt bestehenden Wehrgesetze die active Dienstzeit für das stehende Heer auf drei Jahre und für die k. und k. Marine auf vier Jahre festgestellt wird;

in Erwägung, dass diese beträchtliche Differenz der Dienstdauer schon für sich eine dem in jedem Rechtsstaate geltenden Principe: „Gleiche Rechte und gleiche Pflichten“ widersprechende Ungerechtigkeit ist;

in Erwägung, dass diese Ungerechtigkeit die landwirtschaftlich schwächeren Länder der Monarchie, in erster Linie Dalmatien und Istrien, am meisten trifft;

in Erwägung, dass außerdem die genannten Länder infolge des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien und der Phylloxera sich schon in einer peinlichen ökonomischen Krise befinden und dass die verlängerte Dienstzeit auf ein Jahr der Landwirtschaft die besten Arbeitskräfte nimmt;

in Erwägung, dass die Herabsetzung der Dienstzeit bei unserer k. und k. Kriegsmarine von vier auf drei Jahre auch eine bedeutende Ersparung der ohnedem von Jahr zu Jahr sich steigernden Militärauslagen bedeuten würde;

in Erwägung, dass bei keiner anderen europäischen Kriegsmarine die Dienstzeit sich auf vier Jahre erstreckt;

in Erwägung, dass mit der Herabsetzung der Dienstzeit auf drei Jahre die Ausbildung der Matrosen keinen Schaden erdulden würde, weil die küstenländliche Bevölkerung meistens auf dem Meere lebt und mit der Schiffahrt durch das ganze Leben sich beschäftigt und für die militärische Ausbildung der Marinemannschaft drei Jahre genügen können;

in Erwägung endlich, dass infolge der neuesten günstigen Wendung in unserer äußeren Politik, die Wehrkraft der Völker auf das äußerste anzuspannen als nicht nothwendig erscheint — stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, noch in diesem Jahre einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem die active Dienstzeit bei der k. und k. Kriegsmarine von vier auf drei Jahre herabgesetzt wird.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Mai 1897.

			Biankini.
Wachnianyn.	Winnicki.	Dr. Krek.	Trumbić.
Dr. Bulat.	Barwiński.	Einspieler.	Perić.
Vuković.	Coronini.	Dr. Žitnik.	Robič.
Supuk.	Dr. Ferjančič.	Karatnicki.	Berks.
Povše.	Pogačnik.	Dr. Grobelski.	Dr. Gregorec.
Dr. Gregorčič.	Ochrymowicz.	Pfeifer.	Spinčić.
Kušar.	Mandyczewski.	Dr. Laginja.	Žičkar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Potoczek und Genossen.

In Erwägung, dass die Reservisten des k. k. Heeres zu den Waffenübungen während der wichtigsten Feldarbeiten, das ist zur Zeit der Ernte, einberufen werden;

in Erwägung, dass dadurch der kleine Grundbesitzer in seiner Wirtschaft großen Schaden erleidet, da er nur auf seine Familienangehörigen beschränkt, den Abgang jeder Arbeitskraft während der Ernte schwer fühlen muss und die Einbringung der Feldfrüchte für den Erhalt seiner Familie Lebensbedingung ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Einberufung der Reservisten zu Waffenübungen die größtmöglichste Rücksicht für den Kleingrundbesitz während der Ernte walten zu lassen."

Wien, 28. Mai 1897.

Rojowski.	Górski.	Swieży.	Potoczek.
Piepes.	Struszkiewicz.	Tyszkowski.	Lewicki.
Rychlik.	Dr. Rosenstock.	Gizowski.	Dr. Kolischer.
Dr. Sokołowski.	Jedrzejowicz.	Borkowski.	Jaworski.
Dr. Weigel.	Horodyski.	Dr. Wielowieyski.	Błażowski.
Dr. Olpiński.	Hompesch.	Czecz.	Dr. Piliński.
Dr. Piniński.	Popowski.	Pastor.	Chrzanowski.
Kozłowski.	Wiktor.	Wladimir Gniewosz.	Znamirowski.
Fischer.	Dr. Pietak.	Johann Götz.	Weiser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Kupelwieser und Genossen

auf

Abänderung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zu den Voranschlägen des Ackerbauministeriums für die Jahre 1896 und 1897 (Beilage Nr. 122).

In Erwägung:

dass in den Jahren 1895, 1896 und 1897 den Staatsbeamten der VIII., IX. X. und XI. Rangsclasse, sowie dem Staatslehrpersonale Subsistenzzulagen bewilligt wurden;

dass die in der IX. Rangsclasse stehenden Adjuncten an den Bergakademien in Leoben und Přibram dieser Subsistenzzulagen bisher nicht theilhaftig geworden sind;

dass die genannten Adjuncten nicht nur im Geiste der Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes, sondern auch im Vergleiche mit den Staatsbeamten der vier untersten Rangsclassen und dem Staatslehrpersonale zum Bezuge der Subsistenzzulagen vollkommen berechtigt erscheinen;

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die vom Herrn Ackerbauminister eingebrachte Regierungsvorlage (Beilage Nr. 122) in der nachstehenden abgeänderten Fassung zum Beschlusse erheben.“

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zu den Voranschlägen des Ackerbauministeriums für die Jahre 1896 und 1897, behufs Gewährung von
a) Personalzulagen für die ordentlichen Professoren,
b) Subsistenzzulagen für die Adjuncten
der Bergakademien in Leoben und Přibram.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten in den Finanzgesetzen für die Jahre 1896 und 1897 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897 bewilligt:

A. Für das Jahr 1896.

Capitel XIII. Ackerbauministerium.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

II. Bergakademie Leoben.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 600 fl.
Subsistenzzulagen für die Adjuncten . . 400 fl.

III. Bergakademie Přibram.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 300 fl.
Subsistenzzulagen für die Adjuncten . . 300 fl.

B. Für das Jahr 1897.

Capitel XIII. Ackerbauministerium.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

II. Bergakademie Leoben.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 2.400 fl.
Subsistenzzulagen für die Adjuncten . . 500 fl.

III. Bergakademie Přibram.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 1.200 fl.
Subsistenzzulagen für die Adjuncten . . 300 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Mai 1897.

Lorber.
Dr. Chiari.
Kupelwieser.
Dr. Budig.
Dr. Hofmann.
Dr. Habermann.
Dr. Hochenburger.
Girstmayr.
Dr. Wolffhardt.
Dr. Lemisch.
D. Pommer.
Hinterhuber.
Forcher.
Ghon.
Millesi.
Ludwig.
Eisele.
Peschka.
Gebler.
Drexel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

Anstellung von staatlichen Bezirksgeometern bei den Bezirksgerichten.

Die Durchführung der bäuerlichen Verlassenschaften ist bei uns zu Lande derart unzweckmäßig und kostspielig, dass daran in vielen Fällen die ganze Erbschaft vergeudet wird, das heißt, dass den Erben von derselben, wenn sie nicht größer ist, gar nichts zurückbleibt. Zum Zwecke der Durchführung der Verlassenschaft wird den Erben nach Ausfertigung des Verlassenschaftsactes sofort vom Gerichte aufgetragen, behufs Theilung des ererbten Grundstückes unter die Erben und Durchführung der Verbücherung, diese Theilung durch einen Ingenieur an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, und dann die vollzogene Theilung durch geometrische Aufzeichnungen, das heißt durch eine Karte des getheilten Grundstückes zu veranschaulichen. Die Ingenieure wohnen in Galizien bloß in größeren Städten, zumeist Kreisstädten und deshalb kommt es vor, dass die Erben zum Ingenieur in die Stadt wandern müssen, die von ihrem Wohnorte bis zu 80 Kilometer weit entfernt sind.

Der Ingenieur muss dann dieselbe Reise an Ort und Stelle vornehmen und dann verfertigt er den geometrischen Situationsplan des ererbten Grundstückes, was verhältnismäßig riesige Kosten nach sich zieht, denn die Erben müssen ihm seine Mühe und Wagengebür gut bezahlen, so dass bei kleineren Erbschaften es sich gar nicht auszahlt: die Verlassenschaft durchzuführen, was auch oft geschieht. Selbstverständlich verfallen die Erben, die zumeist mittellos sind, wenn sie daran gehen, die Theilung des Ererbten doch durchzuführen, in die Hände der jüdischen Wucherer, welche dann ihnen sehr oft das väterliche Erbe durch hohe Zinsen und Zinseszinsen gänzlich entreißen.

Diesem schrecklichen Übelstande, der zum Ruin des Bauernstandes in Galizien wesentlich beiträgt, muss so bald als möglich abgeholfen werden, und deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung sei nachdrücklich aufzufordern, bei den Bezirksgerichten Bezirksgeometer zur unentgeltlichen Durchführung der geometrischen Theilung der bäuerlichen Verlassenschaften an Grund und Boden, ähnlich wie es der Fall mit der Einrichtung der Evidenzgeometer ist, ehestens zu stabilisiren."

Wien, 28. Mai 1897.

Gregorig.	Dr. Danielak.	Dr. Winkowski.	Szajer.
Bielohlawek.	Dr. Lueger.	Schneider.	Taniaczkiewicz.
Axmann.	Dr. Weiskirchner.	Schlesinger.	Szponder.
Kletzenbauer.	Seidel.	Dr. Scheicher.	Kubik.
J. Mayer.	Wedral.	Jarosiewicz.	Bojko.
	Cena.	Prochazka.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Viehrevisoren in den galizischen Grenzbezirken.

Die veterinär-polizeilichen Vorschriften und Einrichtungen sind in mancher Beziehung nicht nur den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung nicht angepasst, sondern geradezu denselben zuwiderlaufend, so dass durch die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtungen das Landvolk materiell geschädigt erscheint. In dieser Richtung sind auch bereits vielfache Klagen erhoben worden und die Regierung wurde diesbezüglich um Abhilfe bisher leider vergebens angerufen. Zu den größten schädlichen Plackereien gehören die sogenannten Viehrevisoren, welche in den galizischen Grenzbezirken behufs Vornahme von Viehbeschau gegen fixen jährlichen Gehalt von 400 bis 600 fl. und außerdem mit nicht geringen Reisegeldern ausgestattet angestellt sind. Diese Viehrevisoren, welche zumeist Juden sind, und von Veterinärie gar nichts verstehen, sind zu einer wahren und kostspieligen Plage der Bauern geworden. Jeder Bauer muss, wenn er ein Vieh kauft und verkauft, dasselbe zum Viehrevisor schleppen, der in einem oft einige Meilen entlegenen Orte wohnt, und muss noch außer der Mühe einer oft sehr beschwerlichen Reise, Abstrapazirung des Viehes, Zeitverlustes und Kosten, noch eine Taxe für diese Viehbeschau von einem ganz unkundigen Laien bezahlen. Nicht genug daran, wird der arme Bauer noch sehr oft ganz unbegründeten und ungerechtfertigten Seccaturen seitens dieser Revisoren ausgesetzt und es werden ihm auch mitunter aus Bosheit oder Rachsucht empfindliche Strafen auferlegt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Regierung sei aufzufordern:

1. Die Viehrevisoren in den galizischen Grenzbezirken sind ehestens gänzlich aufzuheben;

2. die Agenden derselben sind an jede Gemeindevertretung in den Grenzbezirken so zuzutheilen, wie das in den anderen galizischen Bezirken der Fall ist.“

Wien, 28. Mai 1897.

Prochazka.	Gregorig.	Szajer.
Kletzenbauer.	Dr. Scheicher.	Schneider.
Wedral.	Bielohlawek.	Taniaczkiewicz.
Dr. Lueger.	Schlesinger.	Krempa.
Seidel.	Kubik.	Axmann.
Dr. Weiskirchner.	Bojko.	Dr. Jarosiewicz.
Mayer Johann.	Dr. Danielak.	Szponder.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Dr. Hochenburger und Genossen,

betreffend die

Abänderung des §. 25 der Geschäftsordnung.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der §. 25 der Geschäftsordnung wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat zu lauten, wie folgt:

§. 25.

A. Jeder Ausschuss wählt einen Obmann, einen oder zwei Stellvertreter desselben und die erforderliche Anzahl von Schriftführern.

B. Wird einem Ausschusse die Vorberathung eines von Abgeordneten eingebrachten Antrages zugewiesen, so ist zu den bezüglichen Verhandlungen der Antragsteller, soferne dieser nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit berathender Stimme beizuziehen; geht der Antrag von mehreren Abgeordneten aus, so gilt als Antragsteller jener, welcher auf dem Antrage zuerst unterzeichnet ist.

C. Übrigens steht es einem Ausschusse frei, auch andere ihm nicht als Mitglieder angehörende Abgeordnete zur Theilnahme an den Verhandlungen mit berathender Stimme beizuziehen.

D. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind für alle Abgeordneten öffentlich.

E. Die Ausschließung der Öffentlichkeit bei einzelnen oder allen Sitzungen eines Ausschusses für die Abgeordneten, welche nicht ohnedies als Mitglieder oder im Sinne der Absätze B und C zur Theilnahme an den Verhandlungen berechtiget sind, kann nur vom Hause über einen mit zwei Dritteln der Gesammtzahl der Ausschussmitglieder angenommenen Antrag des betreffenden Ausschusses beschlossen werden.

Dieser Antrag wolle dem zu wählenden Geschäftsordnungsausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Wien, 28. Mai 1897.

Dr. Chiari.	Eisele.	Forcher.	Lorber.
Dr. Budig.	Prade.	Millesi.	Dr. Hochenburger.
Ghon.	Seidel.	Kupelwieser.	Dr. Hofmann.
Peschka.	Posch.	Hinterhuber.	Dr. Wolffhardt.
Ludwig.	Gebler.	Dr. Lemisch.	Kaiser.
Girstmayr.	Drexel.	Tschernigg.	Dr. Pommer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Türk, Wolf, Kittel und Iro.

In der Erwägung, dass in der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte bestimmt wird, dass zur Deckung der Auslagen der Genossenschaften auf die staatliche Grundsteuer Zuschläge aufgelegt werden sollen,

in der Erwägung, dass die Besitzer von kleinen und mittleren Landwirtschaften heutzutage in der Regel sich in wirtschaftlicher Nothlage befinden, daher keine neue Belastung durch Zuschläge zu ertragen vermögen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Der landwirtschaftliche Ausschuss wird beauftragt in die Regierungsvorlage, betreffend die Berufsgenossenschaften der Landwirte, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kosten der Errichtung dieser Genossenschaften von den einzelnen Ländern zu tragen sind, zu welchem Zwecke die Einstellung eines entsprechenden Betrages in dem betreffenden Landesvoranschlag zu bestimmen sein wird.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Förderung des Wirkungskreises der Berufsgenossenschaften einen Betrag von 20 Millionen Gulden in den Staatsvoranschlag jenes Jahres einzustellen, welches dem Inslebentreten des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften folgt."

Dieser Antrag wird im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Wien, 28. Mai 1897.

Dr. Roser.	Dr. Sylvester.	Schönerer.
Tschernigg.	Nowak.	Türk.
Seidel.	Vincenz Hofmann.	Wolf.
Girstmayr.	Anton Steiner.	Kittel.
Dr. Budig.	Kaiser.	Iro.
Dr. Chiari.	Dr. Hofmann.	Drexel.
Prade.	Dr. Lemisch.	Gebler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf, Türk.

In der Erwägung, dass während der letzten Reichsrathswahlen sich eine Lücke in unserer Pressgesetzgebung besonders fühlbar machte, dahin gehend, dass auftretende Bewerber durch Verbreiten namenloser Schmähschriften in oft gemeinster Weise beschimpft wurden,

stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzvorlage einzubringen, in welcher die Forderung gestellt ist, dass jeder Aufsatz in Druckschriften, der durch seinen Inhalt geeignet ist, der Ehre Einzelner oder von Körperschaften nahezutreten, mit dem Namen des Verfassers zu unterzeichnen oder anzugeben sei, wer die volle Verantwortung übernimmt, und dass auf Verlangen des Angegriffenen der Staatsanwalt sowohl die Beschlagnahme der Druckschrift als auch die strafgerichtliche Verfolgung des Unterzeichneten oder Verantwortlichen zu verfügen hat, damit derselbe sich nicht, wie heute, nach den §§. 29 bis 33 Pressgesetz der Verantwortung entziehen kann, indem er angibt, den betreffenden Aufsatz nicht gelesen zu haben und nur einer Strafe wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit verfällt, welche für den Beleidigten durchaus keine Genugthuung bieten kann.

Dieser Antrag werde einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Pressgesetzausschusse von 18 Mitgliedern zugewiesen."

Wien, 18. Mai 1897.

Schönerer.

Kittel. Türk.

Wolf. Iro.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

über

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf jeden Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welcher die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft seiner Mitglieder durch deren Betheiligung an dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe bezweckt. (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind bei Vorhandensein der angeführten Voraussetzungen insbesondere die Credit- und Vorschussvereine, die Rohstoffvereine, die Absatzgenossenschaften und Magazinsvereine, die Productivgenossenschaften, die Consumvereine, die Wohnungsgenossenschaften und die Vereine zur Beschaffung und kaufs- oder leihweisen Überlassung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§. 2.

Die Anwendung dieses Gesetzes wird durch die Gestattung des Beitrittes unterstützender Mitglieder (außerordentlicher Genossenschafter), welche die Pflichten eines Mitgliedes übernehmen, ohne zur Betheiligung an dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe zugelassen zu sein, nicht ausgeschlossen.

§. 3.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können **entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter** Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

In beiden Fällen sind die Genossenschafter verpflichtet, ihre Geschäftsantheile nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Statutes voll einzuzahlen.

Vermöge ihrer Haftung sind die Genossenschafter überdies verpflichtet, Nachschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Genossenschaft zu leisten. Diese Verpflichtung ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auf keinen bestimmten Betrag beschränkt. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist jeder Genossenschafter bis zu dem durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Betrage (Haftsumme), **mindestens aber bis zu einem der Summe** seiner Geschäftsantheile gleichen Betrage nachschusspflichtig.

Eine unmittelbare Haftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft findet weder bei Genossenschaften mit unbeschränkter, noch bei solchen mit beschränkter Haftung statt.

§. 4.

Die Genossenschaftsfirma muss vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung „registrirte Genossenschaft“ und je nach Beschaffenheit der Haftung (§. 3) den Beisatz „mit unbeschränkter Haftung“ oder „mit beschränkter Haftung“ enthalten.

Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen registrirter Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 5.

Zur Gründung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist erforderlich:

1. Die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statut);

2. die Eintragung des Statutes in das Genossenschaftsregister.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§. 6.

Das Statut muss bestimmen:

1. Die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2. den Gegenstand des Unternehmens;

3. die Höhe der Geschäftsantheile, wobei Geschäftsantheile von verschiedener Höhe nicht festgesetzt werden können;

4. die Art der Bildung der Geschäftsantheile. Wird nicht sofortige Volleinzahlung der Geschäftsantheile bedungen, so müssen mindestens hinsichtlich eines Zehntels des Geschäftsantheiles die auf den Geschäftsantheil zu leistenden Bareinzahlungen nach Betrag und Zeit im Statut bestimmt sein;

5. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn oder Verlust zu berechnen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

6. die Bildung eines Reservefonds zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste. Hiebei ist festzusetzen, wie der Reservefond zu bilden und in welcher Weise er anzulegen ist, insbesonders welcher Theil des jährlichen Reingewinnes dem Reservefonde zufließt und wann und inwielange weitere Zuweisungen an den Reservefond entfallen können;

7. die Form, in welcher die Berufung und die Beschlussfassung der Generalversammlung der Genossenschafter, dann die Beurkundung ihrer Beschlüsse erfolgt;

8. die Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, die Art der Beschlussfassung des Letzteren, ferner die Formen für die Legitimation aller Functionäre und Beamten der Genossenschaft;

9. die Art, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu verlautbaren sind. Erstreckt sich die Wirksamkeit der Genossenschaft nicht bloß auf ein kleineres Gebiet (eine oder mehrere benachbarte, in dem Statut benannte Ortsgemeinden), so ist für die Verlautbarung dieser Bekanntmachungen wenigstens ein öffentliches Blatt zu bezeichnen;

10. die Art der Haftung, ob nämlich die Haftung der Genossenschafter unbeschränkt oder beschränkt ist, und im letzteren Falle auch die Angabe der auf jeden Geschäftsantheil entfallenden Haftsumme (§. 3);

11. die Mitglieder des ersten Vorstandes;

12. das Datum der Errichtung des Statutes.

Das Statut darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in solchen Punkten abweichen, hinsichtlich welcher dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Bestimmungen, welche hienach unzulässig sind, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 7.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt sein soll, wobei der Zeitpunkt der Auflösung kalendermäßig festzusetzen ist;

2. der Erwerb oder die Fortdauer der Mitgliedschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig sein soll, wobei die Ausschließungsgründe anzugeben sind;

3. die Erwerbung mehr als eines Geschäftsantheiles oder mehr als einer bestimmten Anzahl von Geschäftsantheilen durch einen Genossenschafter unzulässig sein soll;

4. die Übertragung der Geschäftsantheile an Dritte ausgeschlossen, oder nur unter bestimmten, im Statut festzusetzenden Voraussetzungen statthaft sein soll;

5. die Aufnahme außerordentlicher Genossenschafter (§. 2) zulässig sein soll, wobei festzusetzen ist, ob und inwieweit die Rechte der außerordentlichen Genossenschafter über die Anforderungen dieses Gesetzes hinaus beschränkt sein sollen;

6. vorbehaltlich der aus den §§. 1 und 46 sich ergebenden Beschränkungen, der den Gegenstand des Unternehmens bildende Geschäftsbetrieb auch mit Personen statthaft sein soll, welche weder Genossenschafter, noch nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Erwerbe der Mitgliedschaft von der Genossenschaft zugelassen worden sind.

§. 8.

Das Statut muss von allen Genossenschaftern eigenhändig unterzeichnet sein. Die Zahl der Genossenschafter muss mindestens sieben betragen.

Das Statut ist bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Anmeldung liegt dem Vorstande ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Das Statut in Urschrift und in dreifacher Abschrift;

2. ein Verzeichnis aller auf dem Statut unterzeichneten Genossenschafter unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Berufes und Wohnortes und der Zahl der Geschäftsantheile jedes einzelnen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Hinsichtlich des Genossenschaftsregisters gelten die im Handelsgesetzbuche in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

§. 9.

Das Handelsgericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung und namentlich des Statutes zu prüfen, und wenn die Eintragung hienach keinem Anstande unterliegt, die Eintragung des

Statutes und der Vorstandsmitglieder in das Genossenschaftsregister, und die der angemeldeten Genossenschafter in die für jede Genossenschaft abgesondert zu führende Liste der Genossenschafter zu verfügen.

In der Liste der Genossenschafter sind die in §. 8, Z. 2 bezeichneten Angaben und der Tag der Eintragung ersichtlich zu machen..

Je eine Abschrift des Statutes ist mit der gerichtlichen Beglaubigung und der Bestätigung der erfolgten Eintragung versehen der Genossenschaft, der am Sitze des Gerichtshofes befindlichen Staatsanwaltschaft und der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, zuzustellen. Die Urschrift des Statutes und das Verzeichnis der Genossenschafter sind bei Gericht aufzubewahren. Von der Aufnahme in die Liste der Genossenschafter ist jeder Genossenschafter zu verständigen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Eintragung des Statutes, wenn sie das Statut als mit dem Gesetze in Widerspruch stehend erachtet, mittels Recurses anzufechten.

Bei den Amtshandlungen über Anmeldungen zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossenschafter haben die Gerichte nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen.

§. 10.

Das in das Genossenschaftsregister eingetragene (registrirte) Statut ist nach Eintritt der Rechtskraft des Registrirungsbescheides vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

In dem Auszug sind anzugeben:

1. Die Firma und der Sitz der Genossenschaft;

2. der Gegenstand des Unternehmens;

3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle die Dauer auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

4. die Höhe der Geschäftsantheile und die Art der Bildung dieser Antheile;

5. die Art, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu verlautbaren sind, eventuell die hiefür bestimmten öffentlichen Blätter;

6. falls die Haftung der Genossenschafter beschränkt ist, die Haftsumme (§. 3);

7. die Namen und der Wohnort der Mitglieder des ersten Vorstandes und, wenn in dem Statut eine Form bestimmt ist, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, auch diese Bestimmung;

8. das Datum des Statutes.

Zugleich ist bekannt zu machen, dass die Einsicht des Statutes und der Liste der Genossenschafter bei Gericht jedermann gestattet ist.

Zweiter Abschnitt.

Die genossenschaftlichen Organe.

§. 11.

Genossenschaftliche Organe sind, soferne nicht auch noch andere durch das Statut vorgesehen sind, der Vorstand, der Aufsichtsrath und die Generalversammlung der Genossenschafter.

Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrathes kann nur ein Genossenschafter sein. Bei Genossenschaften, welchen andere Genossenschaften als Mitglieder angehören, können auch Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§. 12.

Der Vorstand hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen und ist, sofern das Statut nicht etwas anderes bestimmt, von der Generalversammlung zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 13.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sind alsbald nach ihrer Bestellung von dem Vorstande zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Die Beglaubigung kann auch durch die zur Zeichnung für die Genossenschaft berechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn die Zeichnung derselben in beglaubigter Form bereits beim Handelsgerichte erliegt.

Das Austreten eines Vorstandsmitgliedes oder das Erlöschen der Zeichnungsbefugnis desselben muss gleichfalls zum Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Ist die Änderung nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann die Genossenschaft dieselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, dass die Änderung Letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war. Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muss ein Dritter die Änderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, dass er die Änderung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe noch habe kennen müssen.

§. 14.

Dem Vorstande kommt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft zu. Er hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muss die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Vorstandsmitglieder erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hiefür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 15.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

§. 16.

Zur Behändigung von Vorladungen oder anderen amtlichen Schriftstücken an die Genossenschaft genügt es, wenn die Behändigung an ein von der Zeichnungsbefugnis nicht ausgeschlossenes Vorstandsmitglied oder an einen Beamten der Genossenschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten befugt ist, erfolgt.

§. 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Statutes und die giltig gefassten Beschlüsse der Generalversammlung zu beobachten und zur Ausführung zu bringen. Er ist der Genossenschaft gegenüber namentlich verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis durch das Statut oder durch Generalversammlungsbeschlüsse oder in anderer Weise wirksam festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrathes oder eines anderen Genossenschaftsorganes für einzelne Geschäfte erfordert wird.

§. 18.

Der Vorstand ist verpflichtet, auch dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Denselben kommt, insoferne sie nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung der Forderungen der Genossenschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern in Handelssachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft gegen Kaufleute ohne zeitliche Beschränkung, gegen Nichtkaufleute auf die Dauer von Einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Buche als unberichtigt offen gebliebenen Forderung zu.

§. 19.

Der Vorstand muss binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres für dasselbe einen Geschäftsbericht, eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) und die Bilanz bekannt machen und in der für die Verlautbarung der genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Art veröffentlichen. In dem Geschäftsberichte ist insbesonders anzugeben:

1. Die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder;

2. die Zahl der mit Schluss des Jahres der Genossenschaft angehörenden Mitglieder;

3. die Zahl der in dem bezeichneten Zeitraume zugewachsenen, wie der gekündigten und der zurückgezahlten Geschäftsantheile;

4. die Zahl und Gesammtsumme aller zur Zeit des Bilanzabschlusses bestehenden Geschäftsantheile;

5. die Gesammtsumme der Geschäftseinlagen der Genossenschafter (§. 48);

6. die Gesammtsumme der Geschäftsguthaben der Genossenschafter (§. 50).

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz sind, sobald die Beschlussfassung der Generalversammlung hierüber erfolgt ist, der politischen Bezirksbehörde (§. 9) vorzulegen.

Abdrücke des jeweils in Geltung stehenden Statutes, des Geschäftsberichtes und der genehmigten Jahresrechnung und Bilanz sind von dem Vorstande zur Verfügung der Genossenschafter zu halten und ihnen auf deren Begehren mit der Unterschrift des Vorstandes versehen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatz der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Statutes Gewinne oder Geschäftsguthaben an die Genossenschafter ausgezahlt, oder nach dem Zeitpunkte, in welchem sie die Eröffnung des Concurses zu begehren verpflichtet waren, überhaupt Zahlungen geleistet worden sind.

Gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft haften die Vorstandsmitglieder persönlich und solidarisch für allen Schaden, wenn den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statutes zuwider Gewinne oder Geschäftsguthaben an die Genossenschafter ausgezahlt oder nach dem Zeitpunkte, in welchem sie die Eröffnung des Concurses zu begehren verpflichtet waren, überhaupt Zahlungen geleistet worden sind. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 21.

Die für die Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

§. 22.

Der Aufsichtsrath hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen und ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Vorstandsmitglieder, die Stellvertreter derselben und die genossenschaftlichen Beamten, ferner alle Personen, welche mit nicht wählbaren Personen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind erst nach ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath wählbar.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes darf keine nach dem Geschäftsergebnisse sich bestimmende Vergütung (Tantième) zugesichert sein.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrathes kann von der Generalversammlung jederzeit, jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen widerrufen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

§. 23.

Dem Aufsichtsrathe obliegt, den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft in

Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit über dieselben von dem Vorstande Berichterstattung verlangen und selbst oder durch Abgeordnete die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftscasse und die Bestände an Effecten, Schuldbocumenten und Waren untersuchen. Er hat die Cassen- und Effectenbestände mindestens in halbjährigen Zeiträumen unvermuthet zu scontriren, ferner den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge über die Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor der Beschlussfassung Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrath ist befugt, Vorstandsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen.

Der Aufsichtsrath kann auch sonst, wenn ihm dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, eine Generalversammlung berufen.

Weitere Obliegenheiten können dem Aufsichtsrathe durch das Statut übertragen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 24.

Der Genehmigung des Aufsichtsrathes bedürfen alle Verträge zwischen der Genossenschaft und einem Vorstandsmitgliede. Dies gilt insbesonders von dem Falle, dass einem Vorstandsmitgliede Credit gewährt oder ein Vorstandsmitglied als Bürge für eine Creditgewährung angenommen werden soll, sofern solche Verträge nicht durch das Statut noch an andere Erfordernisse geknüpft oder überhaupt ausgeschlossen sind.

§. 25.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

In Processen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Falls aus irgend einem Grunde die Wahl gehindert wird, kann auf Antrag das Handelsgericht die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Process auf seine Kosten einzutreten.

§. 26.

Die in den §§. 20 und 21 hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Anordnungen finden auch auf den Aufsichtsrath Anwendung. Eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrathes für Handlungen des Vorstandes besteht jedoch nur dann, wenn der Vorstand mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten gehandelt hat.

§. 27.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb kann auch Beamten der Genossenschaft oder anderen Personen als Bevollmächtigten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugnis derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Procuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.

Die Namen der Personen, welche zur Bestätigung geleisteter Zahlungen befugt sind, und der Umfang der Befugnisse dieser Personen sind bei der Casse durch Anschlag bekannt zu machen.

§. 28.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Genossenschafter ausgeübt.

Der Generalversammlung ist nebst den in diesem Gesetze ihr ausdrücklich zugewiesenen Gegenständen jedenfalls vorbehalten:

1. Die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz;

2. die Beschlussfassung über die Gewinnvertheilung und die Deckung von Verlusten;

3. die Festsetzung des Gesammtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft, sowie Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung bei derselben nicht überschreiten sollen, innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Grenzen;

4. die Bestimmung der Grenzen, welche bei der Creditgewährung an Genossenschafter eingehalten werden sollen;

5. insoweit die auf nicht voll eingezahlte Geschäftsantheile zu leistende restliche Einzahlung nicht schon im Statut nach Betrag und Zeit bestimmt ist, die Beschlussfassung über die Einforderung weiterer Einzahlungen;

6. die Beschlussfassung über Änderungen des Statutes und über die Auflösung der Genossenschaft;

7. die Beschlussfassung über die Errichtung einer Zweigniederlassung.

§. 29.

Jeder Genossenschafter hat Eine Stimme. Handlungsunfähige Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Dasselbe gilt von Frauen, wenn sie statutarisch von der Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen sind, von allen Genossenschaftern, welche in einem öffentlichen Dienste stehen, wenn sie an der Theilnahme dienstlich verhindert sind und die Verhinderung durch eine Bestätigung ihres Dienstvorstandes nachgewiesen ist, endlich

von allen Personenvereinigungen, welche Genossenschafter sind. In allen anderen Fällen ist eine Übertragung des Stimmrechtes ausgeschlossen. Mehr als fünf Stimmen können im Vollmachtnamen nicht geführt werden.

In eigenen Rechtsangelegenheiten ist jeder Genossenschafter von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§. 30.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist jährlich alsbald nach erfolgter Bekanntmachung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, ferner in den sonst in diesem Gesetze oder im Statut ausdrücklich bestimmten Fällen, endlich immer dann zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muss auch dann ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hiefür bezeichnete geringere Theil der Genossenschafter in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Antragsteller zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen.

§. 31.

Die Berufung der Generalversammlung muss in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche von der erfolgten Verlautbarung an geschehen.

Der Zweck der Generalversammlung muss jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Steht die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz und die Beschlussfassung über die Gewinnvertheilung oder die Deckung von Verlusten auf der Tagesordnung, so müssen der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in dem Geschäftslocale der Genossenschaft oder an einer anderen, bei der Berufung bekannt zu machenden geeigneten Stelle für jeden sich meldenden Genossenschafter zur Einsicht und zur Behebung bereit gehalten werden.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 32.

Zur Beschlussfassung in der Generalversammlung ist, insoferne das Gesetz oder nach Zulass desselben das

Statut nichts anderes bestimmt, erforderlich, dass in derselben wenigstens der zehnte Theil der Genossenschafter anwesend oder vertreten ist.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 31 und unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit der früheren Generalversammlung eine zweite Generalversammlung zu berufen, welche auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt, und wenn das Gesetz oder nach Zulass desselben das Statut nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt, wenn das Gesetz oder nach Zulass desselben das Statut nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende ist von der Abstimmung nicht ausgeschlossen; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluss, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Generalversammlungsbeschlüsse, welche in giltiger Weise zustande gekommen sind, haben für alle Genossenschafter bindende Kraft.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der politischen Bezirksbehörde (§. 9) freisteht.

Dritter Abschnitt.

Revision.

§. 33.

Die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Gelegentlich der Revision ist insbesonders auch wahrzunehmen und im Revisionsberichte ersichtlich zu machen, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden.

§. 34.

Einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande ist das Recht zu verleihen, für die dem Verbande angehörenden Genossenschaften den Revisor zu bestellen.

Für alle anderen Genossenschaften wird der Revisor durch die politische Landesbehörde, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, bestellt.

§. 35.

Der Verband muss auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder auf Grund des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bestehen, und wenn er erst nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurde, mindestens fünfzig Genossenschaften umfassen. Er muss die

Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen, sowohl zwischen dem Verbande selbst und den demselben angehörenden Genossenschaften, als auch zwischen den einzelnen Verbandsgenossenschaften untereinander zum Zwecke haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

Das Verbandsstatut muss erkennen lassen, dass der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen; insbesondere hat das Statut den Verbandsbezirk festzustellen und Bestimmungen über die Auswahl und Bestellung der Revisoren, sowie die Art und den Umfang der Revisionen zu enthalten.

§. 36.

Die Verleihung des Rechtes zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Verbandsbezirk sich über mehrere Länder erstreckt, durch das Ministerium des Innern, andernfalls durch die politische Landesbehörde.

Der Verbandsvorstand hat nach erfolgter Verleihung der Revisionsbefugnis die dem Verbande angehörenden Genossenschaften der politischen Landesbehörde (§. 34) namhaft zu machen und eben dieser auch das Ausscheiden einer Genossenschaft sowie die Aufnahme weiterer Genossenschaften in den Verband ungesäumt anzuzeigen.

§. 37.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden:

1. wenn der Verband seine Thätigkeit oder seine Verhandlungen auf andere als die im Statut bezeichneten Gegenstände ausdehnt;

2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt;

3. den nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Verbänden auch dann, wenn die Zahl der dem Verbande angehörenden Genossenschaften unter fünfzig gesunken ist.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

§. 38.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse sowie der Bestände an Effecten, Schulddocumenten und Waren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Revisor hat den Bericht an die politische Bezirksbehörde (§. 9) zu erstatten und in Abschrift dem Aufsichtsrathe der Genossenschaft mitzutheilen. Diesem obliegt hierüber in der nächsten Generalversammlung der Genossenschaft zu berichten.

Wurde der Revisor von einem Verbande bestellt, so erfolgt die Berichterstattung im Wege des Verbandsvorstandes, welcher den Bericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung beizufügen hat. In diesem Falle hat der Verbandsvorstand auch seinen Bericht dem Aufsichtsrathe der Genossenschaft zu dem vorstehend bezeichneten Zwecke mitzutheilen.

Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis in dem von der politischen Bezirksbehörde (§. 9) festzustellenden und der Genossenschaft zur Zahlung aufzuerlegenden Betrage.

§. 39.

Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen), welche den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen, sind von den Bestimmungen dieses Abschnittes über die Revision insolange ausgenommen, als sie der Revision durch den Landesausschuss in dem durch dieses Gesetz geforderten Umfange unterstehen.

Behufs Geltendmachung dieser Befreiung hat der Landesausschuss ein Verzeichnis der seiner Revision unterstellten Spar- und Darlehenscassen mit Beginn eines jeden Jahres und einschlägige Veränderungen ungesäumt der politischen Landesbehörde mitzutheilen.

Vierter Abschnitt.

Statutenänderungen und Errichtung von Zweigniederlassungen.

§. 40.

Eine Abänderung des Statutes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist, soweit dieses Gesetz nicht hinsichtlich einzelner Statutenänderungen etwas anderes anordnet, die im Statut bestimmte Stimmenmehrheit und in Ermangelung statutarischer Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Hinsichtlich der Anmeldung der Statutenänderungen zum Genossenschaftsregister und der Prüfung derselben, dann der Eintragung und Veröffentlichung des Beschlusses, der zu verfügenden Verständigungen und des Recursrechtes der Staatsanwaltschaft finden die Vorschriften der §§. 8 bis 10 sinngemäße Anwendung.

Der Anmeldung sind vier Ausfertigungen der beschlossenen Statutenänderungen und eine vollständige, gemäß §. 13 beglaubigte Abschrift des Generalversammlungsprotokolles, sowie die Nachweise des giltigen Zustandekommens der Beschlüsse anzuschließen.

Eine Ausfertigung der Beschlüsse, die Abschrift des Generalversammlungsprotokolles und die angeführten weiteren Nachweise sind von dem Gerichte zurückzubehalten.

Die Veröffentlichung solcher Beschlüsse, welche eine Änderung der in den früheren Bekanntmachungen verlautbarten Bestimmungen nicht enthalten, hat zu entfallen.

Die Beschlüsse haben keine rechtliche Wirkung, **bevor** sie in das **Genossenschaftsregister eingetragen** sind.

§. 41.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung, die Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsantheile oder — bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung — der Haftsumme, dann die Umwandlung der unbeschränkten Haftung in eine beschränkte oder der beschränkten Haftung in die unbeschränkte, kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung und über die Erhöhung der Geschäftsantheile oder der Haftung **namentlich die Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte, ist ferner erforderlich, dass bei der Beschlussfassung mindestens der fünfte Theil der** Genossenschafter anwesend oder vertreten ist.

Das Statut kann noch andere Erfordernisse auf**stellen.**

Beschlüsse auf Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung, auf Erhöhung der Geschäfts**antheile oder der Haftung, insbesonders der Beschluss** auf Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte, haben hinsichtlich jener Genossenschafter keine rechtliche Wirkung, welche binnen vierzehn Tagen, **nachdem** die Eintragung des betreffenden Beschlusses in das Genossenschaftsregister vom Gerichte veröffentlicht worden ist, die Mitgliedschaft kündigen und **gemäß dieser Kündigung** aus der **Genossenschaft aus**scheiden.

§. 42.

Die theilweise Zurückzahlung der Geschäftsguthaben an die Genossenschafter ist nur unter den aus §. 6, Z. 4 sich ergebenden Beschränkungen und unter Beobachtung der für die Vertheilung des genossenschaftlichen **Vermögens** im **Falle** der Auflösung **maß**gebenden Bestimmungen zulässig.

Unter Beobachtung dieser Bestimmungen kann auch die Herabsetzung der Geschäftsantheile durch gänzliche oder theilweise Erlassung der auf die Geschäftsantheile geschuldeten Einzahlungen, sowie die Herabsetzung des Umfanges der Haftung durch Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung durch

Herabsetzung der Haftsumme innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit Wirkung für alle Gläubiger der Genossenschaft erfolgen.

Ist bei der Erlassung der auf die Geschäftsantheile geschuldeten Einzahlungen oder bei der Herabsetzung des Umfanges der Haftung die Beobachtung der bezeichneten Bestimmungen unterblieben, so hat der betreffende Beschluss hinsichtlich der zur Zeit seiner Eintragung in das Genossenschaftsregister vorhandenen Genossenschafter und der zu dieser Zeit bestehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft keine rechtliche Wirkung.

§. 43.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von dem Vorstande bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung anzumelden.

Das Gericht hat unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 9 die Errichtung der Zweigniederlassung im Genossenschaftsregister ersichtlich zu machen und zu veröffentlichen und, wenn die Zweigniederlassung sich in dem Sprengel eines anderen Handelsgerichtes befindet, eine gerichtlich beglaubigte Ausfertigung des Statutes dem Gerichte der Zweigniederlassung behufs Eintragung der Zweigniederlassung und Veröffentlichung der Eintragung zu übersenden.

In gleicher Weise ist mit den bei dem Gerichte der Hauptniederlassung gemachten Anmeldungen von Statutenänderungen zu verfahren.

Die Eintragung der Vorstandsmitglieder und die Zeichnung ihrer Unterschrift hat bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu entfallen.

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossenschafter.

§. 44.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft, sowie die der Genossenschafter untereinander und gegenüber der Genossenschaft richten sich nach diesem Gesetze und nach Zulass desselben nach dem Statute.

§. 45.

Die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, insoweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 46.

Credit- und Vorschussvereinen ist untersagt:

1. Die Gewährung von Credit an Personen, welche weder Genossenschafter, noch nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Erwerbe der Mitgliedschaft von der Genossenschaft zugelassen worden sind. Die Anlage der Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten fällt nicht unter dieses Verbot;

2. die Erwerbung industrieller Unternehmungen oder die Betheiligung an solchen Unternehmungen;

3. die Erwerbung von Liegenschaften, ausgenommen eine vorübergehende Erwerbung zur Hintanhaltung eines der Genossenschaft drohenden Verlustes oder die Erwerbung von Realitäten für den eigenen Geschäftsbetrieb;

4. jeder Warenhandel für eigene oder fremde Rechnung;

5. die Acceptirung von Wechseln;

6. der Kauf und Verkauf auf Zeit von dem Curse unterliegenden Effecten, gleichviel ob auf eigene oder fremde Rechnung, der unbedeckte Ankauf solcher Effecten und die Übernahme der Haftung für Geschäfte dieser Art.

§. 47.

Bei Credit- und Vorschussvereinen darf die Summe der Anlehen der Genossenschaft zuzüglich der Summe der von ihr übernommenen Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung, wenn die Haftung der Genossenschafter unbeschränkt ist, das Zehnfache, wenn die Haftung beschränkt ist, das Fünffache des aus der Zusammenrechnung aller Geschäftseinlagen und des Reservefondes sich ergebenden Betrages nicht übersteigen. Durch das Statut oder durch Beschluss der Generalversammlung kann die Grenze noch niedriger bestimmt werden.

Allen anderen Genossenschaften ist die Annahme von Spareinlagen und von Einlagen in laufender Rechnung überhaupt untersagt.

§. 48.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die auf den Geschäftsantheil eingezahlten Beträge (Geschäftseinlage) nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts (§. 6, Z. 4) und der Beschlüsse der Generalversammlung (§. 28, Z. 5) bis zur vollen Höhe des Geschäftsantheiles zu ergänzen.

Als Geschäftseinlage gilt, bis die Volleinzahlung des Geschäftsantheiles erfolgt ist, auch die Zuschreibung des von dem Genossenschafter nicht erhobenen Gewinnes, insoweit dieser nicht zur Deckung früherer Verluste zu verwenden ist.

Von nicht voll eingezahlten Geschäftsantheilen darf ein Genossenschafter nicht mehr als einen besitzen.

§. 49.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Genossenschafter nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter die Genossenschafter vertheilt werden, was sich auf Grund der jährlichen Bilanz nach Abrechnung der Zuweisungen an den Reservefond (§. 6, Z. 6) als reiner Überschuss ergibt.

§. 50.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossenschafter sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf die Genossenschafter zu vertheilen.

Für das erste Geschäftsjahr geschieht die Vertheilung nach dem Verhältnisse der in diesem Jahre geleisteten Geschäftseinlagen, für die folgenden Jahre nach dem Verhältnisse der nach dem Rechnungsabschlusse des Vorjahres vorhandenen Geschäftsguthaben der einzelnen Genossenschafter, wobei jedoch außerordentlichen Genossenschaftern keinesfalls eine vier Procent übersteigende Dividende zugewiesen werden darf.

Als Geschäftsguthaben eines Genossenschafters sind die gesammten Geschäftseinlagen desselben (§. 48) abzüglich der davon jeweils zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen anzusehen.

Handelt es sich um die Vertheilung eines Verlustes, so sind bei der Ermittlung des Vertheilungsschlüssels auch jene auf die Geschäftsantheile geschuldeten Beträge in Rechnung zu ziehen, mit deren Zahlung die Genossenschafter in dem für die Vertheilung maßgebenden Zeitpunkte sich in Rückstand befinden.

§. 51.

Das Statut kann einen anderen Maßstab, als den des vorstehenden Paragraphen für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen. Es kann namentlich jede Gewinnvertheilung für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen, ferner anordnen, dass der für die Genossenschafter sich ergebende Gewinn zunächst zur Zahlung einer Vorzugsdividende an die außerordentlichen Mitglieder zu verwenden ist.

Die Dividende der außerordentlichen Genossenschafter darf jedoch in keinem Falle das im §. 50, Absatz 2, festgesetzte Maß übersteigen.

§. 52.

Eine Verpflichtung des Genossenschafters, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen oder die Geschäftseinlage wegen eines eingetretenen Verlustes neuerlich einzuzahlen, besteht nicht; jedoch wird, solange die Geschäftseinlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

§. 53.

Die Geschäftsguthaben dürfen von der Genossenschaft im geschäftlichen Betriebe nicht in Pfand

genommen werden, es wäre denn, dass es sich um Geschäftsguthaben ausscheidender Genossenschafter in einem 20 Kronen nicht übersteigenden Betrage handelt.

§. 54.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution oder von Sicherungsmaßregeln kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 55.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 56.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossenschafters an dessen Stelle auszuüben.

III. Hauptstück.

Veränderungen in der Mitgliedschaft.

Erster Abschnitt.

Beitritt einzelner Genossenschafter.

§. 57.

Nach der Anmeldung des Statutes zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitrittes.

Die Beitrittserklärung ist bei dem Vorstande der Genossenschaft einzureichen und von diesem im Falle

der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung in die Liste der Genossenschafter dem Handelsgerichte vorzulegen. Hiebei hat der Vorstand zu bestätigen, dass der Vorschrift des §. 48, Absatz 3 entsprochen ist.

§. 58.

In der Beitrittserklärung sind der Vor- und Zuname des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnort und die Zahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsantheile anzugeben.

Die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, dass der Beitretende sich ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag mit seinem ganzen Vermögen verpflichte, Nachschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Genossenschaft zu leisten.

Die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, dass der Beitretende sich bis zu dem durch das Statut bestimmten und in der Erklärung anzuführenden Betrage (Haftsumme) verpflichte, Nachschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Genossenschaft zu leisten.

Wenn die Volleinzahlung der von den Beitretenden zu übernehmenden Geschäftsantheile nicht schon bei der Abgabe der Beitrittserklärung erfolgt, so hat der Beitretende sich in der Beitrittserklärung weiter zu verpflichten, die Einzahlung in Gemäßheit der statutarischen, in die Erklärung aufzunehmenden sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 59.

Das Gericht hat, wenn kein Anstand obwaltet, den Beitritt in der Liste der Genossenschafter nach den in §. 9, Absatz 2, enthaltenen Vorschriften unverzüglich ersichtlich zu machen und die Beitrittserklärung in Aufbewahrung zu nehmen.

Durch die Eintragung der Beitrittserklärung in die Liste der Genossenschafter entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Bewilligung oder Versagung der Eintragung sind die Genossenschaft und der Beitretende zu verständigen.

§. 60.

Ein Verzeichnis der Genossenschafter mit den für die gerichtliche Liste der Genossenschafter vorgeschriebenen Angaben ist auch von dem Vorstande anzulegen und mit der gerichtlichen Liste in Übereinstimmung zu halten.

§. 61.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet in dem in der Beitrittserklärung ausgesprochenen Umfange (§. 58) auch für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein der vorstehenden Bestimmung zuwiderlaufender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 62.

Bei der Erwerbung weiterer Geschäftsantheile durch einen Genossenschafter haben die vorstehend für den Beitritt einzelner Genossenschafter gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Zweiter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 63.

Das Ausscheiden von Genossenschaftern ist nur insolange zulässig, als die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Das Ausscheiden erfolgt:

1. Durch den Tod des Genossenschafters;
2. durch den Austritt aus der Genossenschaft;
3. durch Ausschließung des Genossenschafters;
4. durch Übertragung sämmtlicher Geschäftsantheile eines Genossenschafters an einen Dritten — in den unter Z. 3. und 4. angeführten Fällen nur dann, wenn diese Arten des Ausscheidens nach dem Statut zulässig sind.

Das Ausscheiden einzelner Genossenschafter kann, sofern es nicht im Wege der Übertragung der Geschäftsantheile erfolgt, nur mit Schluss des Geschäftsjahres wirksam werden.

§. 64.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, selbst wenn der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Der Austritt ist jedoch nur nach vorausgegangener Kündigung statthaft.

Die Kündigung ist für das laufende Geschäftsjahr unwirksam, wenn sie nicht mindestens zwei Monate vor Schluss desselben bei der Genossenschaft schriftlich eingebracht worden ist.

Durch das Statut kann eine längere, höchstens aber eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein Verzicht auf das Kündigungsrecht, sowie die Verabredung einer anderen als der gesetzlichen oder statutarischen Kündigungsfrist ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 65.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Kündigung sammt den etwa beigebrachten Belegen unter Angabe des Zeitpunktes ihres Einlangens bei der Genossenschaft, auch wenn er die Kündigung für unzulässig oder unwirksam hält, spätestens acht Tage, nachdem

der Kündigungstermin verstrichen ist, behufs Eintragung in die Liste der Genossenschafter dem Handelsgerichte vorzulegen.

Zu dem gleichen Zwecke hat der Vorstand spätestens in demselben Zeitpunkte und, wenn die Kündigungsfrist mehr als zwei Monate beträgt, spätestens zwei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres ein Verzeichnis der seit der letzten Berichtigung der Liste ausgeschlossenen Genossenschafter, dann der ihm bekannt gewordenen Todesfälle von Genossenschaftern dem Handelsgerichte vorzulegen.

Ist eine Übertragung der Geschäftsantheile eines Mitgliedes erfolgt, so hat der Vorstand sofort, nachdem die schriftliche Übertragungserklärung ihm zugekommen ist, diese Erklärung, und wenn der Erwerber nicht schon Mitglied ist, auch die Beitrittserklärung (§. 58) des Erwerbers dem Handelsgerichte zu dem angegebenen Zwecke vorzulegen. Die Vorlage hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vorstand die Übertragung für unzulässig oder unwirksam hält.

§. 66.

Das Gericht hat, wenn kein Anstand obwaltet, die das Ausscheiden des Genossenschafters begründende Thatsache unter Ersichtlichmachung des Tages der Eintragung und des Zeitpunktes des Ausscheidens unverzüglich in die Liste der Genossenschafter einzutragen.

Als Zeitpunkt des Ausscheidens auf Grund einer Kündigung gilt das Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung in die Liste der Genossenschafter erfolgt ist, und wenn die Kündigung im Sinne des §. 64 für dieses Jahr nicht mehr wirksam werden konnte, das Ende des nächsten, beziehungsweise jenes Geschäftsjahres, in welchem die Kündigungsfrist abläuft. Im Falle der Ausschließung des Genossenschafters gilt als Zeitpunkt des Ausscheidens das Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung erfolgt ist, im Falle der Übertragung der Geschäftsantheile der Tag der Eintragung. Verstorbene Genossenschafter gelten als mit dem Ende des Geschäftsjahres ausgeschieden, in welchem ihr Tod eingetreten ist.

Von der Bewilligung oder Versagung der Eintragung sind die Genossenschaft und die betheiligten Personen zu verständigen. Die Kündigungen sowie die von der Genossenschaft vorgelegten Verzeichnisse sind bei Gericht aufzubewahren.

§. 67.

Das Ausscheiden von Genossenschaftern ist von dem Vorstande in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse (§. 60) ersichtlich zu machen.

§. 68.

Mit den ausgeschiedenen Genossenschaftern, beziehungsweise deren Erben hat die Genossenschaft,

wenn das Ausscheiden nicht durch Übertragung der Geschäftsantheile erfolgt ist, sobald die für den Zeitpunkt des Ausscheidens aufgestellte Bilanz von der Generalversammlung genehmigt worden ist, auf Grund dieser Bilanz die Auseinandersetzung zu pflegen.

Der Ausgeschiedene hat nur auf Zahlung seines Geschäftsguthabens, an den Reservefond und das sonstige Vermögen der Genossenschaft aber keinen Anspruch.

Ergibt sich aus der Bilanz, dass die auf den Ausgeschiedenen entfallende Verlustquote sein Geschäftsguthaben übersteigt, so ist der Ausgeschiedene innerhalb der Grenzen, welche seiner Zahlungsverbindlichkeit durch die Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsantheile und durch die Haftung gezogen sind (§. 3, Absatz 2 und 3), zur Zahlung des Fehlbetrages an die Genossenschaft verpflichtet.

§. 69.

Die bei der Auseinandersetzung festgestellte Forderung wird fällig:

a) Wenn die Genossenschaft als Gläubigerin erscheint, in dem Zeitpunkte der Verständigung des Ausgeschiedenen von dem Ergebnisse der Auseinandersetzung;

b) wenn die Auseinandersetzung ein Guthaben des Ausgeschiedenen ergab, einen Monat, nachdem die der Auseinandersetzung zugrunde gelegte Bilanz genehmigt worden ist, keinesfalls aber früher als sechs Monate nach dem Ausscheiden.

An den Ausgeschiedenen dürfen vor Eintritt der Fälligkeit auch Theilzahlungen nicht geleistet werden. Vor Eintritt der Fälligkeit ist auch die Erwirkung oder Gewährung einer Sicherstellung durch das Vermögen der Genossenschaft für die Forderung des Ausgeschiedenen unzulässig und rechtsunwirksam.

Der Anspruch Ausgeschiedener auf Auszahlung ihrer Geschäftsguthaben verjährt in zwei Jahren.

Wird die Genossenschaft vor Eintritt der Fälligkeit der Forderung eines ausgeschiedenen Genossenschafters auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens aufgelöst, so ist der Anspruch des ausgeschiedenen Genossenschafters nach den Bestimmungen der §§. 87 und 91 zu beurtheilen.

§. 70.

Jeder Betheiligte ist berechtigt, unmittelbar bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, dass die von ihm behauptete, das Ausscheiden eines Genossenschafters begründende Thatsache und der Zeitpunkt des hiedurch bewirkten Ausscheidens sogleich in der Liste der Genossenschafter vorgemerkt werde.

Die Beibringung von Bescheinigungen ist hiebei nicht erforderlich.

Wird die Vormerkung durch Anerkennung oder durch ein rechtskräftiges Urtheil gerechtfertigt, so gilt das Ausscheiden des Genossenschafters als nach dem Inhalte der Vormerkung bewirkt.

Die Rechtfertigung der Vormerkung hat innerhalb eines Jahres vom Tage ihrer Eintragung zu erfolgen. Diese Frist kann von dem Gerichte verlängert werden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, ferner sobald das Gericht von der rechtskräftig erfolgten Abweisung des Anspruches Kenntnis erlangt, ist die Vormerkung von amtswegen zu löschen.

Von den auf Grund dieses Paragraphen ergehenden Verfügungen hat das Gericht sämmtliche Betheiligte und namentlich auch die Genossenschaft zu verständigen.

§. 71.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Ausscheiden von Genossenschaftern durch Meldung ihres Austrittes oder durch Übertragung ihrer Geschäftsantheile haben sinngemäß in dem Falle Anwendung zu finden, dass von mehreren Geschäftsantheilen nur einzelne gekündigt oder übertragen werden.

IV. Hauptstück.

Auflösung der Genossenschaft.

§. 72.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Statut bestimmten Zeit;
2. durch Beschluss der Generalversammlung;
3. durch Eröffnung des Concurses;
4. durch Verfügung der politischen Landesbehörde.

§. 73.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Genossenschaft jederzeit aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen, insoweit das Statut nicht noch andere Erfordernisse aufstellt.

§. 74.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt dass die Genossenschaft in den Zustand der Überschuldung eingetreten ist, hat der Vorstand, insoweit nicht die §§. 75 und 77 zur Anwendung zu kommen haben, das ungesäumte Zusammentreten einer Generalversammlung zu veranlassen und dieser, im Falle der Beschlussunfähigkeit derselben aber der sofort einzuberufenden zweiten Generalversammlung, von der Lage der Genossenschaft Mittheilung zu machen. Zugleich ist über die Sachlage an die politische Bezirksbehörde (§. 9) zu berichten.

Die Überschuldung ist dann als vorhanden anzusehen, wenn die Passiven abzüglich der sämmtlichen Geschäftsantheile der Genossenschafter und des Reservefonds die Activen übersteigen. Hiebei sind als Activen auch die Forderungen der Genossenschaft an die Genossenschafter auf Volleinzahlung ihrer Geschäftsantheile, jedoch nur in dem aus Artikel 31 H. G. B. sich ergebenden Betrage und insoweit in Rechnung zu stellen, als die Einzahlungspflicht nach Betrag und Zeit bestimmt ist. Dagegen ist jede Berücksichtigung der nicht in der angeführten Weise bestimmten Einzahlungsverbindlichkeiten, sowie der vermöge der Haftung der Genossenschafter bestehenden Nachschussforderungen bei der Ermittlung, ob Überschuldung vorliegt, ausgeschlossen.

§. 75.

Ist der Vorstand nach Eintritt der Überschuldung nicht in der Lage zur Behebung der Überschuldung geeignete Anträge an die Generalversammlung zu stellen, so hat er von den im §. 74 vorgezeichneten Maßnahmen abzusehen und sofort die Concurseröffnung zu begehren.

§. 76.

Werden in der gemäß §. 74 berufenen Generalversammlung Beschlüsse, welche die Überschuldung binnen einer Woche zu beheben geeignet sind, nicht gefasst, so hat der Vorstand sofort nach Abhaltung der Generalversammlung die Concurseröffnung zu begehren.

Das Begehren muss selbst im Falle des Zustandekommens solcher Beschlüsse gestellt werden, sobald sich ergibt, dass die Behebung der Überschuldung binnen einer Woche nach Abhaltung der Generalversammlung nicht erfolgen kann.

§. 77.

Der Vorstand hat von den im §. 74 bezeichneten Maßnahmen auch dann abzusehen und sofort das Begehren um Concurseröffnung zu stellen, wenn die wahrgenommene Überschuldung größer ist, und zwar bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung als ein der Gesammtsumme aller Geschäftsantheile gleicher Betrag, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung als der vierte Theil der Gesammthaftsumme aller Genossenschafter.

§. 78.

Inwiefern außer den vorstehend bezeichneten Fällen der Vorstand um die Concurseröffnung anzusuchen und das Gericht mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft vorzugehen hat, ist nach den Bestimmungen über den kaufmännischen Concurs zu beurtheilen.

§. 79.

Wegen Geringfügigkeit des Vermögens ist die Concurseröffnung nur dann zu verweigern, wenn selbst unter Berücksichtigung der von den Genossenschaftern vermöge ihrer Haftung geschuldeten Beträge die Deckung der Kosten der Concursverhandlung nicht zu gewärtigen ist.

§. 80.

Zur Eröffnung und Verhandlung des Concurses ist das mit der Führung des Genossenschaftsregisters betraute Handelsgericht zuständig. Die Eröffnung des Concurses über die Genossenschaft hat die Eröffnung des Concurses über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht zur Folge.

Der Beschluss über die Eröffnung des Concurses hat die Namen der Genossenschafter nicht zu enthalten.

§. 81.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der politischen Landesbehörde (§. 34) verfügt werden:

1. Wenn die Genossenschaft die ihrer Thätigkeit oder ihren Verhandlungen durch das Gesetz oder das Statut gezogenen Grenzen überschreitet;

2. wenn eines der durch dieses Gesetz geforderten genossenschaftlichen Organe nicht bestellt ist und dessen Bestellung auch binnen drei Monaten, nachdem die Genossenschaft hiezu von der politischen Bezirksbehörde (§. 9) aufgefordert worden ist, nicht erfolgt;

3. wenn die Zahl der Genossenschafter unter sieben sinkt;

4. wenn sich aus der Bilanz ergibt, dass die Summe der Geschäftsguthaben (§. 50) weniger als die Hälfte der gesammten Geschäftseinlagen (§. 48) beträgt, und nicht innerhalb eines Monates nach Aufstellung dieser Bilanz, welche sofort der politischen Bezirksbehörde (§. 9) vorzulegen ist, dieses Verhältnis durch eine Erhöhung der Geschäftseinlagen oder in anderer Weise beseitigt worden ist.

§. 82.

Die Auflösung der Genossenschaft muss, wenn sie durch Ablauf der statutarisch bestimmten Zeit oder durch Beschluss der Generalversammlung erfolgt, von dem Vorstande bei dem Handelsgerichte sofort angemeldet werden, welchem es obliegt, die Gesetzmäßigkeit der Anmeldung zu prüfen.

Die von der politischen Landesbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist von amtswegen dem Registergerichte mitzutheilen.

Das Gericht hat die Auflösung zu drei verschiedenen Malen in der Art, wie dies für die Verlautbarung der Registereintragungen und für die der genossenschaftlichen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist, zu veröffentlichen und dabei die Gläubiger der Genossenschaft aufzufordern, sich bei den Liquidatoren der Genossenschaft zu melden.

Die Auflösung einer Genossenschaft ist, auch wenn sie durch Eröffnung des Concurses erfolgte, unter Bezeichnung der Art der Auflösung in das Genossenschaftsregister einzutragen und, falls eine Zweigniederlassung besteht, dem Gerichte der Zweigniederlassung zum gleichen Zwecke mitzutheilen.

V. Hauptstück.

Liquidation der Genossenschaft.

§. 83.

Nach Auflösung der Genossenschaft, außer dem Falle des Concurses derselben, erfolgt die Liquidation.

§. 84.

Wurde die Genossenschaft durch Ablauf der statutarisch bestimmten Zeit oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Auf den Antrag des Aufsichtsrathes oder mindestens des zwanzigsten Theiles der Genossenschafter kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen. Das Gericht kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen, oder als solche beiordnen, welche nicht Genossenschafter sind.

Es sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen und dürfen zur Zeichnung der Firma, welche als Liquidationsfirma zu bezeichnen ist, nicht weniger als zwei bestimmt werden.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht von dem Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung abberufen werden.

§. 85.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie von dem Gerichte bestellt sind, bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen Folge zu geben. Den Liquidatoren obliegt es, die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossen-

schaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Neue Geschäfte können die Liquidatoren nur zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluss der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 86.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen und in der für die Verlautbarung der genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Art zu veröffentlichen. Ergibt diese oder eine später auf gestellte Bilanz, dass die Genossenschaft überschuldet ist (§. 74), so haben die Liquidatoren sofort die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 87.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zunächst zur Befriedigung der Gläubiger je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen mit Ausschluss jedoch der nach den §§. 68 und 69, rücksichtlich 71 begründeten Forderungen ganz oder theilweise ausgeschiedener Genossenschafter zu verwenden. Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Eine Vertheilung des sohin noch erübrigenden Vermögens dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollziehen, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§. 82) zum drittenmale veröffentlicht worden ist.

Nach Ablauf des Jahres sind aus der Vermögensmasse zunächst die nach den §§. 68 und 69, rücksichtlich 71 begründeten Forderungen ganz oder theilweise ausgeschiedener Genossenschafter zu berichtigen.

Das erübrigende Vermögen ist, insoweit nicht statutarisch oder durch giltige Generalversammlungsbeschlüsse ausgesprochene Widmungen im Wege stehen, unter die Genossenschafter zu vertheilen. Die Vertheilung erfolgt, wenn das Statut keinen anderen Vertheilungsschlüssel hiefür aufstellt, nach den in §. 50 für die Gewinnvertheilung enthaltenen Bestimmungen.

§. 88.

Insoweit die vorstehenden Paragraphen nicht abweichende Anordnungen enthalten, haben alle in diesem Gesetze hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch in Bezug auf die Liquidatoren Anwendung zu finden.

Auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie der

Genossenschaft zu dritten Personen, dann der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, endlich hinsichtlich der Generalversammlung und der Revision kommen die hierüber in diesem Gesetze getroffenen Anordnungen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt.

§. 89.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren unter Nachweisung der bei der Generalversammlung erwirkten Entlastung bei dem Handelsgerichte um die Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen. Besteht eine Zweigniederlassung, so hat das Handelsgericht behufs Löschung der Zweigniederlassung auch dem Gerichte dieser von dem Einschreiten Mittheilung zu machen.

Die Löschung der Liquidationsfirma ist durch das Gericht in der durch §. 82 bestimmten Art zu veröffentlichen.

Die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft sind einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten für die Dauer von zehn Jahren in Verwahrung zu geben. Der Verwahrer wird in Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere.

§. 90.

Die Bestimmungen der §§. 84 bis 89 gelangen auch dann zur Anwendung, wenn die Auflösung durch Verfügung der politischen Landesbehörde erfolgte.

Wurde jedoch von der politischen Landesbehörde ausgesprochen, dass jede Thätigkeit der genossenschaftlichen Organe sofort einzustellen sei, so sind die Liquidatoren ausschließlich von dem Handelsgerichte zu ernennen. Zugleich ist von der Landesbehörde ein Aufsichtsrath zu bestellen, welchem die durch das Gesetz dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben zufallen.

VI. Hauptstück.

Concurs und Haftpflicht.

§. 91.

Der über das Vermögen einer Genossenschaft eröffnete Concurs ist nach den Bestimmungen über den kaufmännischen Concurs zu verhandeln.

Dem Vorstande rücksichtlich den Liquidatoren kommt im Concursverfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Concursordnung dem Gemeinschuldner einräumt.

Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstückes und dem Wesen des Concurses nicht ein anderes ergibt, kommen ungeachtet des Concurses hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie hinsichtlich der Generalversammlung die hierüber in diesem Gesetze getroffenen Anordnungen auch während der Dauer des Concursverfahrens zur Anwendung. Zur Berufung der Generalversammlung ist auch der Concursmasseverwalter befugt.

Die Beendigung des Concurses durch Zwangsausgleich findet nicht statt; wegen Geringfügigkeit des Vermögens ist sie nur bei Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 79 zulässig.

Die gemäß der §§. 68 und 69, rücksichtlich §. 71 begründeten Forderungen ganz oder theilweise ausgeschiedener Genossenschafter reihen nach der fünften Classe der Concursgläubiger und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse nach dem Verhältnisse ihrer Beträge zu berichtigen.

§. 92.

Ergibt sich aus der nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt aufgestellten Bilanz nach Ausscheidung der Geschäftsantheile und des Reservefonds auf der einen Seite und der von den Genossenschaftern wegen nicht erfolgter Volleinzahlung ihrer Geschäftsantheile geschuldeten Beträge auf der anderen Seite und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Massekosten ein Abgang, so sind die Genossenschafter zur Deckung des Abganges durch den Concursmasseverwalter unter Aufstellung einer Beitragsberechnung in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen heranzuziehen.

Zur Deckung des Abganges sind die Genossenschafter mit den wegen nicht erfolgter Volleinzahlung ihrer Geschäftsantheile geschuldeten Beträgen, und zwar zunächst mit den zur Zeit der Concurseröffnung bereits fälligen, in zweiter Linie mit den zu dieser Zeit noch nicht fälligen Beträgen in Anspruch zu nehmen. Erscheint die Einhebung dieser ganzen Summe nicht erforderlich, so hat die Heranziehung, wenn das Statut keinen anderen Vertheilungsschlüssel hiefür aufstellt, nach den in §. 50 für die Verlustvertheilung enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

Der selbst durch die Berücksichtigung der auf die Geschäftsantheile geschuldeten Beträge nicht bedeckte Abgang ist, wenn das Statut keinen anderen Vertheilungsschlüssel hiefür aufstellt, auf die Genossenschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsantheile bis zur Höhe der im Statut ausgesprochenen Haftung,

beziehungsweise bei Genossenschaftern, auf welche §. 41 Absatz 4, Anwendung findet, bis zur Höhe der für sie bestehenden Haftung aufzutheilen.

Genossenschafter, welche zur Leistung der auf die Geschäftsantheile geschuldeten oder vermöge der Haftung ihnen obliegenden Zahlungen ganz oder theilweise unvermögend sind, hat der Concursmasseverwalter nach Maßgabe des bezüglich jedes Einzelnen einzuholenden Beschlusses des Gläubigerausschusses bei der Aufstellung der Beitragsberechnung entweder gar nicht oder nur mit einem entsprechend geringeren Betrage in Anspruch zu nehmen.

§. 93.

Reichen die auf Grund des §. 92 ermittelten Beiträge zur Befriedigung der Concursgläubiger nicht aus, und hat die Genossenschaft vor der Auflösung eine gemäß des §. 42 nicht allen Gläubigern gegenüber wirksame Herabsetzung der Geschäftsantheile oder des Umfanges der Haftung der Genossenschafter beschlossen, so sind zur Bedeckung des Ausfalles, welchen die durch die Herabsetzung nicht berührten Forderungen erleiden, nach den aus §. 92 sich ergebenden Grundsätzen jene Genossenschafter heranzuziehen, auf welche sich die Wirksamkeit der Herabsetzung nicht erstreckt.

§. 94.

Können die Forderungen, welche Concursgläubigern bis einschließlich der fünften Classe derselben zustehen, auch durch die gemäß der §§. 92 und 93 ermittelten Beiträge nicht vollständig befriedigt werden, so sind zur Deckung des Ausfalles endlich die innerhalb zweier Jahre vor der Auflösung ganz oder theilweise ausgeschiedenen Genossenschafter unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 92, Absatz 4 in Anspruch zu nehmen, soweit es sich um Forderungen handelt, welche vor dem Ausscheiden der betreffenden Genossenschafter entstanden sind.

Die Heranziehung der ausgeschiedenen Genossenschafter hat zunächst im Verhältnis der für sie gemäß der §§. 68 und 69 rücksichtlich 71 ermittelten Beträge und, sofern es erforderlich ist, bis zur Höhe dieser Beträge zu erfolgen.

Ist auch die hiedurch bewirkte Deckung keine vollständige, so sind die ausgeschiedenen Genossenschafter nach den aus §. 92 sich ergebenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der von ihnen etwa nach den §§. 68 und 69, rücksichtlich 71 bereits geleisteten Zahlungen heranzuziehen.

Die Heranziehung von Genossenschaftern, welche durch Übertragung ihrer Geschäftsantheile ausgeschieden sind, hat nur dann und insoweit stattzufinden, als die Erwerber ihrer Geschäftsantheile gemäß §. 92, Absatz 4 nicht in Anspruch genommen werden können.

§. 95.

In der Beitragsberechnung sind die sämmtlichen Genossenschafter namentlich zu bezeichnen und die

Beträge, mit welchen sie in Anspruch genommen werden, ziffermäßig zu bestimmen. Wird die Heranziehung einzelner Genossenschafter gemäß §. 92, Absatz 4, ganz oder theilweise unterlassen, so ist dies anmerkungsweise kurz zu begründen. In gleicher Weise ist vorzugehen, soweit Genossenschafter auf Grund der Bestimmungen der §§. 93 und 94 in Anspruch genommen werden.

Die Beitragsberechnung ist dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen.

§. 96.

Der Concurscommissär hat allen in Anspruch genommenen Genossenschaftern und sämmtlichen Concursgläubigern mittels Anschlag bei Gericht, dann in der für die Verlautbarung der genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Art bekannt zu geben, dass sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Masseverwalter Einsicht und Abschrift nehmen können, und dass es ihnen frei stehe, dagegen bei der unter einem auf einen möglichst nahen Termin anzuordnenden Tagsatzung ihre allfälligen Erinnerungen vorzubringen.

Von der Tagsatzung sind auch der Vorstand und der Aufsichtsrath der Genossenschaft, ferner der Concursmasseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und alle in Anspruch genommenen Genossenschafter mittels besonderer Verständigung in Kenntnis zu setzen.

Die rechtlichen Folgen der Verständigung treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, auch wenn die Zustellung in Ansehung Einzelner unterblieben ist.

§. 97.

Werden bei der Tagsatzung Erinnerungen gemacht, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältnis insoweit aufzuklären, als es zur Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Über die wesentlichen Ergebnisse der Tagsatzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Kann die Verhandlung nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, so hat der Concurscommissär die Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zu erstrecken und dies den Erschienenen unter Umgangnahme von einer neuerlichen Vorladung bekannt zu geben. Dass die Erstreckung mündlich verlautbart wurde, ist in dem Protokolle anzumerken.

§. 98.

Das Gericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlussfassung über die allfälligen Erinnerungen und erforderlichenfalls nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen.

Ausfertigungen der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung sind dem Concursmasseverwalter und dem Vorstande mit dem Bestäti-

gungsbeschlusse zuzustellen. Eine weitere Ausfertigung ist bei Gericht zur Einsicht der Betheiligten aufzubehalten.

In dem Beschlusse über die Bestätigung sind die Genossenschafter und die Concursgläubiger aufmerksam zu machen, dass die bestätigte Beitragsberechnung bei Gericht, sowie bei dem Concursmasseverwalter und dem Vorstande eingesehen werden könne.

Den Bestätigungsbeschluss hat das Gericht den Genossenschaftern und den Concursgläubigern in der für die Verlautbarung der genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Art und durch Anschlag bei Gericht bekannt zu geben. Der Anschlag bei Gericht kann erst vorgenommen werden, wenn die Verlautbarung und die Zustellung des Beschlusses an den Concursmasseverwalter und den Vorstand erfolgt ist.

Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist drei Tage, nachdem der Anschlag bei Gericht erfolgte, executionsfähig.

§. 99.

Der Concursmasseverwalter hat, sobald die Beitragsberechnung Executionskraft erlangt hat, auf Grund derselben die Beitrage, welche von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, erforderlichenfalls mittels Execution, einzubringen und ihrer Bestimmung zuzuführen.

Die Execution ist bei dem Concursgerichte anzusuchen.

§. 100.

Die Bestimmungen der §§. 92 bis 99 gelangen auch dann zur Anwendung, wenn:

a) eine nach Aufstellung der ersten Beitragsberechnung aufgestellte Concursbilanz ergibt, dass der von den Genossenschaftern zu deckende Abgang den der ersten Beitragsberechnung zugrunde gelegten Abgang übersteigt, in Ansehung des bei Vergleichung dieser beiden Beträge sich ergebenden Mehrbetrages;

b) die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder theilweise nicht eingebracht werden können, in Ansehung des hiedurch bewirkten Ausfalles;

c) in Gemäßheit eines gegen die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung eingebrachten Recurses oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, in Ansehung der hiedurch in Abfall kommenden Beträge.

In diesen Fällen hat der Concursmasseverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen, und die Aufstellung einer solchen erforderlichenfalls zu wiederholen.

§. 101.

Wurden dem Concursmasseverwalter zur Befriedigung der Gläubiger seitens einzelner Genossenschafter oder seitens dritter Personen Beträge einst-

weilen zur Verfügung gestellt, so sind auch diese Beträge nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes von den Genossenschaftern einzuheben, und, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, zurückzuerstatten.

Die Rückerstattung der im Wege der Beitragsberechnung eingehobenen Beträge hat nach den für die Einhebung angewendeten Grundsätzen insoweit zu erfolgen, als diese Beträge nach dem Schlussergebnisse zur Befriedigung der Gläubiger nicht benöthigt werden.

Durch die Verpflichtung der einzelnen Genossenschafter zur Zahlung der mittels der Beitragsberechnung ihnen auferlegten Beträge werden die ihnen gegen andere Genossenschafter auf Grund des Gesetzes oder des Statutes etwa zustehenden Regressrechte nicht berührt.

§. 102.

Der Vorstand, rücksichtlich die Liquidatoren und der Aufsichtsrath sind verpflichtet, den Concursmasseverwalter bei den Obliegenheiten, welche diesem zufolge der Bestimmungen dieses Hauptstückes zukommen, zu unterstützen.

§. 103.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Concurseröffnung mangels eines hinreichenden Vermögens (§. 79) oder mangels einer Mehrheit persönlicher Gläubiger nicht stattgegeben werden kann, oder wenn die Aufhebung des Concurses aus einem dieser beiden Gründe erfolgt.

In solchen Fällen haben der Vorstand, rücksichtlich die Liquidatoren die im Concurse dem Concursmasseverwalter zukommenden Obliegenheiten zu erfüllen. Das Handelsgericht ist aber auch berechtigt, an deren Stelle von amtswegen oder auf Antrag eine andere Person mit diesen Aufgaben zu betrauen.

VII. Hauptstück.

Strafbestimmungen und Bestimmungen über die staatliche Aufsicht.

§. 104.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungsprotokollen, dem Verzeichnisse der Genossenschafter, in den Geschäftsberichten, Jahresrechnungen, Bilanzen oder anderen der Verwaltungsbehörde vorzulegenden Nachweisungen, ferner in einem auf Grund dieses Gesetzes an die Verwaltungsbehörde zu erstattenden Berichte, endlich in den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonst geforderten Vorlagen an das Gericht wissentlich falsche Angaben

machen oder bestätigen, oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen, sind, insoferne sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 105.

Zur Erstattung der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und zur Liste der Genossenschafter hat das Handelsgericht die zur Anmeldung Verpflichteten nach den für die Anmeldungen zum Handelsregister geltenden Vorschriften von amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 106.

Wenn eine Genossenschaft eine Geschäftsordnung oder andere Instructionen allgemeiner Natur für den Geschäftsbetrieb erläßt, so ist sie verpflichtet, diese Vorschriften spätestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten derselben dem Handelsgerichte in vierfacher Ausfertigung vorzulegen und sofort außer Kraft zu setzen, wenn das Gericht deren Anwendung als mit dem Gesetze oder dem Statut in Widerspruch stehend untersagt.

Von der Entscheidung des Handelsgerichtes sind unter Anschluss einer Ausfertigung der vorgelegten Vorschrift die Genossenschaft, die am Sitze des Gerichtshofes befindliche Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde zu verständigen; die Staatsanwaltschaft hat, wenn sie die Entscheidung für gesetzwidrig erachtet, im Sinne des §. 9, Absatz 4 vorzugehen.

Eine Ausfertigung der Vorschrift ist bei Gericht aufzubewahren.

§. 107.

Den politischen Bezirksbehörden kommt außer den durch einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihnen zugewiesenen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, sowie der Liquidatoren und sonstigen Beauftragten der Genossenschaften, welche in dem Sprengel der Behörde ihren Sitz haben, auch die Verhängung von Ordnungsstrafen von 20 Kronen bis zu 600 Kronen gegen jeden Schuldtragenden zu, wenn den nachstehend bezeichneten Vorschriften nicht entsprochen wurde:

den §§. 19 und 31, insoweit sie die Bekanntmachung und die behördliche Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, dann die Ausfolgung von Abdrucken derselben und des Statutes an die Genossenschafter vorschreiben;

dem §. 22 über die Bestellung des Aufsichtsrathes;

den §§. 30, 31 und 32 über die Berufung der Generalversammlung und das Protokollbuch;

dem §. 38, betreffend die Verpflichtung, dem Revisor die Einsichtnahme und Untersuchung zu gestatten, dann die Berichterstattung über das Revisionsergebnis an die Generalversammlung;

der aus dem Statut oder dem Gesetze sich ergebenden Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf Genossenschafter;

dem §. 47, insoweit er die Aufnahme von Anlehen und die Annahme von Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung begrenzt, beziehungsweise gänzlich untersagt;

den §§. 60 und 67 über die Führung des Verzeichnisses der Genossenschafter;

dem §. 74 über die Berichterstattung bei eingetretener Überschuldung;

dem §. 81, Z. 4 über die Vorlage der Bilanz in dem daselbst angeführten Falle;

dem §. 86 über die Aufstellung und Bekanntmachung der Liquidationsbilanz;

dem §. 102, insoferne er den Vorstand, rücksichtlich die Liquidatoren und den Aufsichtsrath zur Unterstützung des Concursmasseverwalters verpflichtet;

dem §. 106 über die Vorlage von Geschäftsordnungen oder anderen Instructionen allgemeiner Natur an das Handelsgericht und deren Außerkraftsetzung über gerichtlichen Auftrag.

In gleicher Weise sind Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, sofern es sich nicht um nach §. 104 strafbare wissentliche Unrichtigkeiten handelt, zu ahnden.

Diese Ordnungsstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat.

§. 108.

Die politische Landesbehörde kann Formularien für die Rechnungsführung, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz vorschreiben, allgemeine Anweisungen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind, erlassen, und die Erstattung von Berichten und Ausweisen, namentlich von statistischen Berichten von den Genossenschaften fordern.

VIII. Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

§. 109.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, das Gesetz vom

9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften endlich das Hilfscassengesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, keine Anwendung.

Die Errichtung von Vereinen, welche die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, auf Grund der angeführten Vereinsgesetze und von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, ist nicht zulässig.

§. 110.

Auf gewerbliche Unternehmungen einer Genossenschaft finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.

In Ansehung aller sonstigen Unternehmungen, deren Betrieb an eine staatliche Bewilligung geknüpft ist, sind auch die Genossenschaften den hiefür geltenden Vorschriften unterworfen.

Hieher gehören insbesondere: 1. die Ausgabe von Pfandbriefen; 2. die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten; 3. die Ausgabe von verzinslichen Casseanweisungen; 4. der Betrieb von Versicherungsgeschäften; 5. die Ausgabe von Einlagebüchern über Spareinlagen, wenn die Rückzahlung nicht ausschließlich an denjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an dessen Bevollmächtigten zugesichert wird (Betrieb des Sparcassegeschäftes im Sinne des Sparcasseregulatives vom 2. September 1844, J. G. S. Nr. 832).

Die Bewilligung zu diesen Unternehmungen wird in den Fällen 1 bis 3 vom Finanzministerium, in den Fällen 4 und 5 vom Ministerium des Innern, in allen Fällen im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt.

In Ansehung des Betriebes dieser Unternehmungen unterstehen die Genossenschaften der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen, welche für die der staatlichen Genehmigung unterliegenden Vereine gelten.

§. 111.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes errichteten Vereine, welche die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, namentlich die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, haben binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Statut mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu bringen und die Eintragung des umgebildeten Statuts in das Genossenschaftsregister zu erwirken. Zu diesen Änderungen des Statuts genügt, ungeachtet etwa entgegenstehender statutarischer Bestimmungen, ein mit einfacher Stimmenmehrheit gefasster Generalversammlungsbeschluss. Eine staatliche Genehmigung dieser Statutenänderungen ist auch bei den vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Vereinen nicht erforderlich.

Bei Genossenschaften, deren Statut den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bereits entspricht, hat das Handelsgericht auf Grund eines innerhalb der angeführten Frist einzubringenden Gesuches der Genossenschaft im Genossenschaftsregister anzumerken, dass die Übereinstimmung des Statuts mit dem Gesetze besteht.

Hinsichtlich der Anmeldung der Statutenänderungen, beziehungsweise des Gesuches um Anerkennung der Übereinstimmung des Statuts mit dem Gesetze, der Prüfung dieser Eingaben, der Eintragung und Veröffentlichung des Beschlusses, endlich der zu verfügenden Verständigungen und des Recursrechtes der Staatsanwaltschaft finden die Vorschriften der §§. 8 bis 10 sinngemäße Anwendung.

Mit dem Tage, an welchem das umgebildete Statut, beziehungsweise die Anmerkung der Übereinstimmung des bestehenden Statuts mit dem Gesetze in das Genossenschaftsregister eingetragen wird, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit errichteten Vereine und Genossenschaften Anwendung. Hierdurch werden jedoch die Rechte und Pflichten jener Vereinsmitglieder und Genossenschafter, welche vor dem bezeichneten Zeitpunkte ausgeschieden sind oder ihren Austritt mittels einer rechtswirksamen Kündigung angemeldet haben, sowie diese Kündigungen selbst nicht berührt.

Die Verpflichtung zur Umbildung des Statuts und die Unterstellung unter das gegenwärtige Gesetz entfällt bei Vereinen und Genossenschaften, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgelöst worden sind, oder deren Auflösung zwar später, jedoch vor der Eintragung der umgebildeten Statuten in das Genossenschaftsregister erfolgt ist.

§. 112.

Wenn die Eintragung des umgebildeten Statuts in das Genossenschaftsregister innerhalb der im §. 111 bestimmten Frist, welche von dem Handelsgerichte aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckt werden kann, nicht bewerkstelligt wird, hat die politische Landesbehörde die Auflösung des Vereines, rücksichtlich der Genossenschaft zu verfügen. Hiebei haben die in diesem Gesetze für die Auflösung durch Verfügung der politischen Landesbehörde gegebenen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§. 113.

Die nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben eine Abschrift des in §. 14 des eben berufenen Gesetzes vorgeschriebenen Registers zugleich mit dem Gesuche um Eintragung des umgebildeten Statuts, beziehungsweise der Anmerkung der Übereinstimmung des bestehenden Statuts mit dem Gesetze dem Handelsgerichte zum Zwecke der Anlage der gerichtlichen Liste der Genossenschafter vorzulegen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind die Genossenschaften im Sinne des §. 105 durch das Handelsgericht anzuhalten.

Das Register ist bei Gericht zur Einsicht aufzulegen, und sind hievon sämmtliche Genossenschafter durch eine gerichtliche Kundmachung, welche auf die für die Verlautbarung der genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmte Art zu veröffentlichen ist, zu verständigen. In der Kundmachung ist eine Frist, welche mindestens einen Monat vom Tage der Veröffentlichung an betragen muss, unter Angabe des Kalendertages des Ablaufes der Frist mit dem Beifügen zu bestimmen, dass Einwendungen gegen die Richtigkeit der Eintragungen nur innerhalb dieser Frist bei Gericht angebracht werden können, nach Ablauf dieser Frist aber nur dann, wenn der Anmeldende nachweist, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, die Einwendung rechtzeitig einzubringen, und dass seit dem Wegfall des Hindernisses nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. Zugleich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die innerhalb der Frist unangefochten gebliebenen Eintragungen nach Ablauf der Frist in die gerichtliche Liste der Genossenschafter mit den dieser Liste nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden Rechtswirkungen übertragen werden.

Das Gericht hat alle mittels rechtzeitig erhobener Einwendungen beanspruchten Änderungen des Registers in der von ihm in Übereinstimmung mit dem Register anzulegenden gerichtlichen Liste der Genossenschafter vorzumerken und, wenn die Vormerkung durch Anerkennung seitens der Betheiligten oder durch ein rechtskräftiges Urtheil für gerechtfertigt erkannt wird, die Liste entsprechend zu berichtigen.

Die Rechtfertigung der infolge einer Einwendung eingetragenen Vormerkung hat innerhalb eines Jahres vom Tage der Eintragung zu erfolgen. Diese Frist kann von dem Gerichte verlängert werden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, ferner sobald das Gericht von der rechtskräftig erfolgten Abweisung des Anspruches Kenntnis erlangt, ist die Vormerkung von amtswegen zu löschen.

Bei der Umbildung von Vereinen, welche auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, bestehen, haben die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 114.

Die mit den Gesetzen vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881, und vom 11. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 57, eingeräumten Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren finden auch auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anwendung.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen der Revisoren und der Verbandsvorstände an die Aufsichtsbehörde, dann die Anmeldungen zur Liste der Genossenschafter, sowie die Beilagen aller dieser Eingaben sind stempelfrei.

§. 115.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und der Erlassung der zur Durchführung desselben erforderlichen Vorschriften sind Meine Minister der Justiz und des Innern, im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Inhalt.

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

§§. 1 bis 43. Seite

1. Abschnitt: Errichtung der Genossenschaft, §§. 1 bis 10 . . . . 1— 5
2. „ Die genossenschaftlichen Organe, §§. 11 bis 32 . . . . 6—13
3. „ Revision, §§. 33 bis 39 . . . . 13—15
4. „ Statutenänderungen und Errichtung von Zweigniederlassungen, §§. 40 bis 43 . . . . . 15—17

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossenschafter.

§§. 44 bis 56 . . . . 17—20

III. Hauptstück.

Veränderungen in der Mitgliedschaft.

§§. 57 bis 71.

1. Abschnitt: Beitritt einzelner Genossenschafter, §§. 57 bis 62 . . . . 20—22
2. „ Ausscheiden einzelner Genossenschafter §§. 63 bis 71 . . . . 22—25

IV. Hauptstück.

Auflösung der Genossenschaft.

§§. 72 bis 82 . . . . 25—27

V. Hauptstück.

Liquidation der Genossenschaft.

§§. 83 bis 90 . . . . 28—30

VI. Hauptstück.

Concurs und Haftpflicht.

§§. 91 bis 103 . . . . 31—35

VII. Hauptstück.

Strafbestimmungen und Bestimmungen über das staatliche Aufsichtsrecht.

§§. 104 bis 108 . . . . 36—38

VIII. Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

§§. 109 bis 115 . . . . 38—41

Denkschrift

zum

Gesetzentwurfe über Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften.

I. Entwicklung und Stand des Genossenschafts-wesens.

Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und, wie nicht zu verkennen ist, zu einem erheblichen Theile infolge dieses Gesetzes hat das Genossenschaftswesen in Österreich einen namhaften Aufschwung erfahren.

Wenige Ziffern genügen zur Illustration dieser Thatsache.

Die Gesammtzahl der Genossenschaften hat sich vom Jahre 1872 zum Jahre 1895 von 1555 auf 3778 vermehrt. Die Zunahme ist besonders groß bei den Vorschusscassen (1872: 943; 1895: 2766), welche auch an sich, vermöge ihrer Zahl, ihres Mitgliederstandes und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung alle anderen genossenschaftlichen Unternehmungen überragen. Auch die statistisch unter der Bezeichnung „andere Genossenschaften" zusammengefassten Vereine, unter welche namentlich die Productiv- und die Rohstoffgenossenschaften fallen, weisen eine starke Zunahme auf (1872: 72; 1895: 562), wogegen die Consumvereine (1872: 540) anfangs continuirlich zurückgegangen sind, und erst in den letzten Jahren von ihrem Tiefpunkte aus (1883: 222) eine anfangs langsam, in der Folge rascher steigende Tendenz (1895: 450) verfolgten.

Von sämmtlichen 3778 mit Jahresschluss 1895 bestehenden Genossenschaften waren damals 3660 registrirt. Die Zahl der Genossenschaften, welche sich dem Gesetze vom Jahre 1873 ungeachtet des mehr als zwanzigjährigen Bestandes dieses Gesetzes nicht conformirt hatten, belief sich also Ende 1895 noch immer auf 118.

Nach der Haftungsform schieden sich im Jahre 1895 die 3660 registrirten Genossenschaften in 1893 Genossenschaften mit beschränkter und in 1767 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung. Das Überwiegen der beschränkten Haftung ist seit dem Jahre 1877 constant. Bis zu diesem Jahre war die unbeschränkte Haftungsform um ein Geringes im Vorsprung.

Diese alle Genossenschaften zusammen betreffenden Daten erfahren nicht uninteressante Modificationen, wenn man sie nach Unternehmungsarten kategorisirt.

Bei den Consumvereinen und bei den statistisch als „andere registrirte Genossenschaften" ausgewiesenen Vereinen war die beschränkte Haftung jederzeit bevorzugt. Im Jahre 1895 stellte sich das Verhältnis der beschränkten zur unbeschränkten Haftung bei den registrirten Consumvereinen auf 330 : 86

bei den „anderen registrirten Genossenschaften“ auf 472:84. Dabei ist die Zunahme der Consumvereine und der „anderen Genossenschaften“ mit unbeschränkter Haftung die ganze Zeit hindurch eine sehr geringfügige und mehrfach durch Rückschläge unterbrochene.

Größere Abwechslung zeigt die Entwicklung der registrirten Vorschussvereine. In den ersten neun Jahren, bis zum Jahre 1881, hat hier die unbeschränkte Haftung einen mitunter nicht unbedeutenden Vorsprung. Vom Jahre 1882 an erlangt die beschränkte Haftungsform das Übergewicht, das, in den nächstfolgenden Jahren **beständig** zunehmend, in den Jahren 1887 und 1888 seinen Höhepunkt erreicht. Schon im Jahre 1888 macht sich aber die Raiffeisencassenbewegung bemerkbar, welche von nun an die Zahl der Cassen mit unbeschränkter Haftung rasch hinaufschnellt, bereits im Jahre 1892 eine Überflügelung der beschränkten Haftungsform zur Folge hat und für das Jahr 1895 das Verhältnis der beschränkten zur unbeschränkten Haftungsform bei den registrirten Vorschusscassen auf 1091 : 1597 stellt.

Die Hauptgeschäftsergebnisse der registrirten Vorschusscassen und der Raiffeisencassen im Jahr 1894 zeigt die folgende Tabelle:

Registrirte Vorschussvereine Ende des Jahres 1894	Anzahl	Mitgliederzahl	Gewährte Credite	Geschäftsantheile	Reservefonds	Spar- und Contocorrenteinlagen	Anlehen	Außenstände in Geschäftsforderungen	Wertpapiere, Guthaben bei Creditinstituten, Barschaft	Realitäten	Summe der Passiven, respective Activen
			in Millionen Gulden								
Mit beschränkter Haftung	986	431.928	232	25	12	207	15	216	39	5	265
Mit unbeschränkter Haftung	1.356	345.740	134	12	8	167	4	158	32	5	196
Zusammen..	2.342	777.668	366	38	20	374	19	374	71	10	461
Raiffeisencassen	804 (von welchen aber nur 715 Rechnungsabschlüsse lieferten)	56.138	7·60	0·55	0·12	12·47	0·43	10·00	3·50	—	13·78

Während im Jahre 1878, für welches Jahr zum erstenmale die Mitgliederzahl der registrirten Vorschusscassen (mit 299.867 Mitgliedern) ermittelt wurde, nur jeder 72. Einwohner der Reichshälfte Mitglied einer Vorschusscasse war, trifft dies im Jahre 1894 bei jedem 31. Einwohner zu, die Frequenz der Vorschusscassen ist also, selbst unter Berücksichtigung der Zunahme der Einwohnerzahl, in diesem sechzehnjährigen Zeitraume um mehr als das doppelte gewachsen, absolut sogar noch um mehr.

Noch stärker ist die Progression des von den registrirten Vorschusscassen verwalteten Vermögens. Im Jahre 1878 bilanzirten die Activen und Passiven aller registrirten Vorschusscassen mit 141 Millionen Gulden. Bis Ende 1894, zu welcher Zeit sie sich mit 461 Millionen Gulden bezifferten, war daher die Vermehrung eine mehr als dreifache. Und auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, entfielen von der Gesammtsumme der Activen aller registrirten Vorschusscassen auf einen Einwohner im Jahre 1878 6·50 fl., im Jahre 1894 dagegen nahezu 19 fl.

Bezüglich der registrirten Consumvereine seien die folgenden Daten hervorgehoben:

Registrirte Consumvereine Ende des Jahres 1894	Anzahl	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös	Geschäftsantheile	Reservefonds	Spareinlagen	Anlehen	Realitäten	Summe der Passiven, respective Activen
			in Millionen Gulden						
Mit beschränkter Haftung .	275	88.032	10·93	0·78	0·62	0·48	0·31	0·46	3·64
Mit unbeschränkter Haftung .	78	30.316	4·99	0·63	0·20	0·34	0·14	0·59	1·60
Zusammen . .	353 (von welchen aber nur 312 Rechnungsabschlüsse lieferten)	118.348	15·92	1·41	0·82	0·82	0·45	1·05	5·24

Das statistische Materiale über die anderen registrirten Genossenschaften ist ziemlich lückenhaft.

Die wichtigsten Daten hierüber enthält die nachstehende Tabelle:

Andere registrirte Genossenschaften Ende des Jahres 1894	Anzahl	Zahl der vorliegenden Berichte	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös	Geschäftsantheile	Summe der Passiven, respective Activen
				in Gulden		
I. Rohstoffgenossenschaften:						
Mit beschränkter Haftung	41	34	5.043	?	113.250	604.064
Mit unbeschränkter Haftung	2	1	30	12.478	529	3.747
Zusammen .	43	35	5.073	?	113.779	607.811
II. Magazin-, sowie Rohstoff- und Magazingenossenschaften:						
Mit beschränkter Haftung	54	36	2.862	?	361.054	1 225.413
Mit unbeschränkter Haftung	9	9	193	159.213	18.592	170.101
Zusammen .	63	45	3.055	?	379.646	1,395.514
III. Werkgenossenschaften:						
Mit beschränkter Haftung . . .	73	40	2.851	?	92.419	124.704
Mit unbeschränkter Haftung . . .	22	18	833	8.101	13.087	24.369
Zusammen .	95	58	3.684	?	105.506	149.073
IV. Productivgenossenschaften:						
Mit beschränkter Haftung	130	86	7.188	7,037.922	3,913.271	6,914.148
Mit unbeschränkter Haftung	43	34	1.645	640.687	214.046	815.347
Zusammen .	173	120	8.833	7,678.609	4,127.317	7,729.495

Andere registrirte Genossenschaften Ende des Jahres 1894	Anzahl	Zahl der vorliegenden Berichte	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös	Geschäftsantheile	Summe der Passiven, respective Activen
				in Gulden		
V. Baugenossenschaften:						
Mit beschränkter Haftung	18	11	1.633	91.473	169.304	843.379
Mit unbeschränkter Haftung	1	1	5	11.034	3.955	6.555
Zusammen .	19	12	1.638	102.507	173.259	849.934
VI. Versicherungs- und sonstige Genossenschaften.						
Mit beschränkter Haftung	34	26	4.119	598.806	563.574	1,547.363
Mit unbeschränkter Haftung	2	2	800	123.923	13.475	71.516
Zusammen .	36	28	4.919	722.729	577.049	1,618.879
Gesammtsumme der „anderen registrirten Genossenschaften“ von I bis VI .	429	298	27.202	?	5,476.556	12,350.706

Fasst man die Hauptziffern für sämmtliche registrirte Genossenschaften zusammen, so ergibt sich, dass Ende 1894 bei 2952 Genossenschaften, deren Geschäftsdaten zur Verfügung stehen (von 172 Genossenschaften waren solche Daten nicht zu erlangen), der Mitgliederstand sich auf 923.218 Personen belief, die Geschäftsantheile sich mit 44,994.000 Gulden bezifferten, und die Activen und Passiven mit 478,461.000 Gulden bilanzirten.

Hiernach kann angenommen werden, dass die registrirten Genossenschaften heute rund eine Million Personen, also $^1/_{25}$ der Bevölkerung umfassen, mit Geschäftsantheilen von ungefähr 50 Millionen Gulden und einer Bilanzziffer der Activen und Passiven von beiläufig 500 Millionen Gulden.

Diese Zahlen documentiren nicht nur die außerordentliche Entwicklung des Genossenschaftswesens, sie zeigen auch mit eindringender Deutlichkeit die Größe der damit verknüpften Interessen eines sehr erheblichen Theiles der Bevölkerung.

In der Creditorganisation spielen die Vorschusscassen, sowohl die des Schultze-Delitzsch'schen, wie die des Raiffeisen'schen Systems, jede der beiden Arten in den Kreisen, für welche sie bestimmt sind, eine so hervorragende Rolle, dass auf deren Thätigkeit schlechterdings nicht mehr verzichtet werden könnte. Sie cultiviren Aufgaben, die von den eigentlichen Banken wenig oder gar nicht verfolgt werden, die daher zum empfindlichsten Nachtheile der Bevölkerung unerfüllt blieben, wenn sie sich nicht der Patronanz der Vorschusscassen zu erfreuen hätten.

Auch die Consumvereine entfalten eine im allgemeinen segensreiche Thätigkeit. Die dagegen vorgebrachten, mitunter nicht grundlosen Vorwürfe haben verwiegend nur einzelne zutage getretene Missstände, berechtigterweise aber nicht die Institution als solche zum Gegenstande.

Ebenso haben die Productivgenossenschaften und die anderen direct auf Erwerb gerichteten Genossenschaften, wenngleich deren Entwicklung hinter den Erwartungen einigermaßen zurückgeblieben ist, in nicht seltenen Fällen anerkennenswerte Erfolge zu verzeichnen.

So erfreulich dieser allgemeine Überblick vom wirtschaftlichen Standpunkte auch ist, so fehlen doch keineswegs Schatten in einem wahrheitsgemäß gezeichneten Bilde.

Die statistischen Daten über die Auflösung der Genossenschaften sind überaus dürftig.

Von 1555 Genossenschaften, welche Ende des Jahres 1872 bestanden, und weiteren 75 Genossenschaften, die seit dem Jahre 1872 in der Form nicht registrirter Vereine sich gebildet haben, zusammen also 1630 Genossenschaften alten Systems, waren bis Ende 1895: 582, also mehr als ein Drittel direct zur Auflösung gelangt. Die Umbildung in registrirte Genossenschaften vollzogen bis dahin 929 alte Vereine. Zu diesen kamen in dem angeführten 22jährigen Zeitraume 3561 Neugründungen registrirter Genossenschaften, so dass in der angeführten Zeit im ganzen an registrirten Genossenschaften entstanden . 4490

Dagegen kamen in diesem Zeitraume an registrirten Genossenschaften zur Auflösung im ganzen 830
also nahezu ein Fünftel.

Eine Combination der für die registrirten und die nichtregistrirten (alten) Genossenschaften ermittelten Zahlen ergibt, dass in der bezeichneten Epoche einem Zuwachse von 3636 Genossenschaften ein Abfall durch Auflösung von 1412 Genossenschaften gegenüberstand, dass also ungeachtet des starken Anwachsens der Genossenschaften doch auf ungefähr $2^1/_2$ Errichtungsfälle ein Auflösungsfall kam. Da die Zunahme der Genossenschaften in den letzten Jahren besonders stark war, und manche der in dieser Zeit errichteten Genossenschaften ihre Existenzfähigkeit erst zu erweisen haben werden, so bieten etwas weiter zurückliegende Daten vielleicht ein noch richtigeres Bild. Ende 1893 stand einem Gesammtzuwachse von 2562 Genossenschaften ein Gesammtabfall durch Auflösung von 1292 Genossenschaften gegenüber, so dass damals nicht einmal ganz zwei Errichtungsfälle auf einen Auflösungsfall kamen.

Die Ursachen der Auflösung lassen sich nur bei den registrirten Genossenschaften etwas genauer, aber auch da nur sehr unvollkommen verfolgen.

Von den angeführten 830 Auflösungsfällen vollzogen sich 739 durch Liquidation, also, nachdem eine Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde nicht in einem einzigen Falle constatirt werden konnte, formell wenigstens freiwillig. Die Concurseröffnung bildete in 91 Fällen den Auflösungsgrund.

Dabei ist es von besonderem Interesse, dass bei sämmtlichen registrirten Genossenschaften im allgemeinen und bei den Vorschusscassen und den unter der Rubrik „andere Genossenschaften“ zusammengefassten Genossenschaften im besonderen die Zahl der in Concurs verfallenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nicht nur relativ, sondern sogar auch absolut, und zwar nicht unerheblich größer war, als die der Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Ein Beweis, dass die Form der unbeschränkten Haftung keineswegs durchaus das geglaubte Palladium gegen finanzielle Katastrophen bildet. Im ganzen vertheilen sich die 91 Concursfälle auf 49 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung und auf 42 Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

Über das materielle Ergebnis der Auflösungsfälle von Genossenschaften und namentlich über das Resultat der durchgeführten Concursverhandlungen fehlen die Daten vollständig.

Es ist aber kaum nothwendig eingehender zu erörtern, dass selbst die freiwillige Auflösung einer Genossenschaft, von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, immer mehr oder weniger verhängnisvoll für die betheiligten Kreise ist.

Gelingt es den Genossenschaftern nur mit getäuschten Hoffnungen und eventuell mit der theilweisen oder gänzlichen Einbuße ihrer Einlage aus dem Unternehmen sich zurückzuziehen, so werden sie in dem Gefühle, großen Gefahren entronnen zu sein, sich mit ihrem Schicksal noch zufrieden geben können. Aber wie viele Liquidationen sind nichts anderes als ein sogenannter stiller Concurs, und nur mit oft außerordentlichen, die wirtschaftliche Existenz der Genossenschafter gefährdenden, ja sogar untergrabenden Opfern zu erkaufen!

Kommt es aber wirklich zum Concurse, so sind die Folgen geradezu verheerend, besonders dann, wenn die Haftungsform die unbeschränkte ist. Die Statistik schweigt darüber, aber die Acten der Gerichte und die Erfahrungen zahlreicher, dadurch an den Bettelstab gebrachter Genossenschafter sprechen eine beredte Sprache.

Die relativ geringen Schwierigkeiten, welche das geltende Recht dem Austritte aus der Genossenschaft bereitet, ermöglichen es jenen Genossenschaftern, welche in die Situation eingeweiht sind, ja vielfach dieselbe mitverschuldet haben, rechtzeitig sich zurückzuziehen und die Opfer, welche sie zu bringen hätten, anderen aufzulasten.

Die, wie wiederholt constatirt wurde, überaus mangelhafte Führung der Mitgliederliste, welche derzeit in den Händen der Genossenschaften selbst liegt, bewirkt, dass oft jede Evidenz der haftungspflichtigen Genossenschafter fehlt. Patronanzen werden geübt, um einzelne durch Streichung aus der Liste zu begünstigen und auch auf diese Weise entweder die Gläubiger oder die am Unternehmen oft nur formell betheiligten anderen Genossenschafter zu schädigen.

Geradezu perniciös wirkt schließlich das Repartitionsverfahren, welches die Deckung der Ausfälle der Gläubiger im Concurse ermöglichen soll, in seiner heutigen Gestaltung. Sobald der Concurs beendet ist — und die Judicatur hat anerkannt, dass die Aufhebung des Concurses auch im Zuge des Repartitionsverfahrens zulässig ist — beginnt die wilde Jagd der Genossenschaftsgläubiger gegen die zahlungsfähigen Genossenschafter. Wegen einer und derselben Verbindlichkeit wird der Genossenschafter von den Gläubigern direct, von der Genossenschaft auf dem Umwege des Repartitionsverfahrens in Anspruch genommen und erforderlichenfalls exequirt. Nutzlos werden zahlreiche Regressansprüche der verwickeltsten Art der zahlenden Genossenschafter gegen die anderen Genossenschafter und gegen die Vertheilungsmasse hervorgerufen, und so die verhängnisvollen Folgen des Concurses nur noch gesteigert.

Hiezu kommt, dass das Gesetz selbst hinsichtlich der wichtigsten Fragen, so bezüglich der Frage, ob bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein directer Angriff überhaupt statthaft ist, keine bestimmte Lösung, in anderen Fragen wieder den Interessen aller Betheiligten entschieden widerstreitende Bestimmungen enthält. In letzterer Hinsicht sei beispielsweise darauf hingewiesen, dass bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung das Repartitionsverfahren erst dann einzuleiten ist, wenn der Schlussvertheilungsentwurf im Concurs bereits feststeht, und dass das ganze Repartitionsverfahren überhaupt trotz der durch die Concurseröffnung erfolgten Auflösung der Genossenschaft zunächst dem Vorstande übertragen ist.

Bei den registrirten Vorschusscassen fielen Ende 1894 durchschnittlich 332 Mitglieder auf eine Genossenschaft. Schon diese Ziffer beweist die Ausdehnung der durch den Concurs einer Genossenschaft herbeigeführten Katastrophe. Die Fälle sind nicht vereinzelt, wo ganze Gerichtsbezirke durch den Concurs einer Genossenschaft vollständig deroutirt worden sind. Die Grundbesitzer verfielen in Zahlungsunfähigkeit und Execution. Jahrelang war sogar die Abhandlung der Nachlässe vollständig behindert, weil infolge der aus der Haftung resultirenden, in ihrer Höhe aber nicht feststellbaren Verbindlichkeiten der Erblasser die Ermittlung des reinen Nachlassvermögens nicht möglich war. Wäre es nicht schließlich nach langen und natürlich mit großen Kosten verbundenen Verhandlungen gelungen, einen Vergleich zwischen den Genossenschaftsgläubigern und der Concursmasse, beziehungsweise den haftenden Genossenschaftern zu erzielen, und auf diese Weise einen Theil des Verlustes auf die Gläubiger zu überwalzen, so wäre es unausweichlich gewesen, über sämmtliche Genossenschaftsmitglieder, bei denen eine Deckung für die Kosten des Concursverfahrens zu erwarten war, einzeln den Concurs zu verhängen und so thatsächlich den Ruin einer ganzen Gegend zu besiegeln.

Gewiss sind das Zustände, für welche man nur zum Theil die Gesetzgebung verantwortlich machen, nur zum Theil von der Gesetzgebung Abhilfe erwarten kann. Wenn aber die Erfahrung in eindringlicher Weise lehrt, wie

verhängnisvoll eine zur Förderung wirtschaftlicher Interessen bestimmte Institution in keineswegs vereinzelt gebliebenen Fällen thatsächlich gewirkt hat, dann wird es ebenso gewiss geradezu unabweisbar Pflicht der Gesetzgebung sein, nach den Ursachen zu forschen, welche den Zweck eines Rechtsinstitutes häufig in sein Gegentheil zu verkehren vermochten, nach den Mitteln zu suchen, wie solchen Erscheinungen thunlichst vorgebeugt werden kann.

Zu einer solchen Reformaction wird man sich umsomehr gedrängt fühlen, wenn man sich gegenwärtig hält, dass es nur einem Zusammenwirken besonders günstiger Umstände zu danken ist, dass die Zahl der Zusammenbrüche von Genossenschaften nicht noch größer gewesen ist, als sie thatsächlich war.

Es darf nicht übersehen werden, dass das geltende Genossenschaftsgesetz in einer Zeit der stärksten wirtschaftlichen Depression in Wirksamkeit getreten ist. Der seither verstrichene Zeitraum war, wenn man von verhältnismäßig geringfügigen Schwankungen absieht, im allgemeinen eine Epoche zunehmender wirtschaftlicher Gesundung und Entwicklung. Der Zinsfuß bekundete eine constant sinkende Tendenz, in einem Maße, das wohl alle Erwartungen übertraf. Naturgemäß kamen die Vortheile des sinkenden Zinsfußes den Genossenschaften selbst viel früher zu statten, ehe die Genossenschaftsmitglieder und die sonstige bei der Genossenschaft creditsuchende Clientel derselben dieser Vortheile theilhaftig wurden. Die Consolidirung der Genossenschaften, namentlich durch Stärkung ihrer Reservefonds, war hiedurch wesentlich erleichtert. Eine namhafte Vermehrung erfuhren die Reservefonds auch durch die außerordentliche Courssteigerung des Effectenbesitzes der Genossenschaften, die ja auch nur eine Wirkung und Erscheinungsform des Sinkens des Zinsfußes ist. Allerdings hat sich die wirtschaftliche Lage gerade jener Bevölkerungskreise, aus welchen sich die Genossenschaftsmitglieder hauptsächlich recrutiren, nämlich die der Kleingewerbetreibenden und der Besitzer landwirtschaftlicher Liegenschaften gerade in den letzten zwanzig Jahren im einzelnen vielfach ungünstig gestaltet. Aber die Segnungen des Friedens und die Entwicklung des Geldmarktes, dem durch lange Zeit eine wirklich große Krise erspart geblieben ist, kamen auch ihnen zu statten.

So kann man wohl behaupten, dass eine Reihe von Momenten allgemeiner Natur, die von dem Genossenschaftswesen vollständig unabhängig sind, auf die materielle Entwicklung und Consolidirung der Genossenschaften sehr wesentlich fördernd eingewirkt haben, und dass anderseits die Wirkung der dem Genossenschaftswesen drohenden Gefahren erheblich stärker, und die Fälle von Zusammenbrüchen der Genossenschaften erheblich zahlreicher gewesen wären, wenn die besprochenen allgemeinen Verhältnisse zufällig in gegentheiliger Richtung sich entwickelt hätten.

II. Reformbestrebungen im allgemeinen.

In der That steht die Frage der Reform des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Jahre 1873 schon seit Jahren in Verhandlung.

In der Sitzung vom 5. October 1888 beschloß der schlesische Landtag, die Regierung dringend um Einbringung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, wodurch „nach dem Muster der Reformen, welche in der Gesetzgebung des deutschen Reiches in Rücksicht auf die unbeschränkte Solidarhaft vorgenommen wurden, und durch welche die Solidarhaft in eine Solidarbürgschaft mit Auftheilungsverfahren umgeändert erscheint, ähnliche Reformen in der österreichischen Gesetzgebung eingeführt werden“.

Eine partielle Reform des Genossenschaftsgesetzes wurde auch mit einer vom Abgeordnetenhause am 12. April 1889 beschlossenen Resolution verlangt, welche lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Novelle zum Genossenschaftsgesetze vorzulegen, womit das Umlageverfahren in dem Sinne einer Verbesserung unterzogen wird, dass der Einzelangriff der Gläubiger entweder ganz beseitigt oder wenigstens in einen Zeitpunkt verlegt werden kann, in welchem bei ordnungsmäßiger Durchführung des Umlageverfahrens die Befriedigung der Gläubiger in der Hauptsache erfolgt oder durch die Einziehung der Mittel dazu erledigt sein muss.“

In sehr eingehender Weise hat sich der galizische Landtag mit der Frage befasst. In einem Memorandum, welches der galizische Landesausschuss nach Abhaltung einer Expertise infolge Beschlusses des galizischen Landtages vom 28. November 1890 am 18. November 1891 der Regierung übersendet hat, wird hervorgehoben, dass das geltende Genossenschaftsgesetz zwar zur Besserung der materiellen Lage der Arbeiter und des Mittelstandes und zur Einschränkung des Wuchers wesentlich beigetragen habe, dass es jedoch einer Abänderung und Ergänzung in mannigfachen Beziehungen dringend bedürfe. Namentlich wurde es als ein Mangel des geltenden Gesetzes beklagt, dass es den Mitgliedern keinen genügenden Schutz gegen Missbräuche des Vorstandes biete, und dass es auch die Interessen der Genossenschaftsgläubiger nicht hinreichend wahre.

Die wesentlichsten der vom galizischen Landesausschusse aufgestellten Forderungen sind folgende:

1. Verpflichtung der Genossenschaften zur autonomen, in Ermanglung dieser zur staatlichen Revision hinsichtlich ihrer Einrichtungen und ihrer Geschäftsführung;

2. Führung der Mitgliederliste durch das Gericht. Zu diesem Punkte wird bemerkt, dass die geltenden Vorschriften zu den größten Unzukömmlichkeiten führen. Mitglieder, deren Beitrittserklärung nicht mehr vorgefunden werden kann, entziehen sich im Concursfalle ihrer Nachschusspflicht gänzlich. Andere, deren Austritt aus der Genossenschaft notorischer Weise längst erfolgt ist, werden dagegen in Anspruch genommen, weil der Vorstand es unterlassen hat, sie aus dem Mitgliederverzeichnisse zu löschen;

3. Verpflichtung zu Minimaleinzahlungen auf den Geschäftsantheil, um der derzeit häufigen Erscheinung vorzubeugen, dass unter bloßer Fingirung der Geschäftsantheile das Unternehmen nur auf Credit fundirt wird;

4. Schaffung eines obligatorischen Aufsichtsrathes, Verbot jeder Bestellung von Procuristen, Ausschließung aller Geschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Genossenschaft;

5. Durchführung des Repartitionsverfahrens im Concurse nicht durch den Vorstand, sondern durch den Concursmasseverwalter, und nicht erst, wenn der Schlussvertheilungsentwurf feststeht, sondern sofort auf Grund der Concursbilanz;

6. Ermöglichung einer Änderung der statutarischen Haftung und gesetzliche Regelung des hiebei zu beobachtenden Vorganges.

Auch im Abgeordnetenhause wurden die Bestrebungen nach einer zeitgerechten Reform des Genossenschaftsgesetzes fortgesetzt. Dort richteten sie sich zunächst auf die Einführung der obligatorischen Revision der Genossenschaften. Schon im Jahre 1891 wurde von den Abgeordneten Wrabetz und Genossen ein Antrag (Nr. 109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session) eingebracht, der diesen Zweck verfolgte. Nachdem eben dieser Abgeordnete in der Budgetdebatte des Jahres 1893 (202. Sitzung vom 17. Februar 1893) die auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens herrschenden Zustände in mitunter sogar drastischer Weise geschildert hatte, ertheilte die Regierung, durch eine Interpellation desselben Abgeordneten veranlasst, im Jahre 1894 die Zusicherung, den besprochenen Antrag der Abgeordneten Wrabetz und Genossen behufs rascherer Erledigung mit den erforderlichen Modificationen zum Gegenstande einer Regierungsvorlage zu machen.

Diese Zusage erfüllte die Regierung durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes, „betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine" (Nr. 1115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session), der infolge Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses (Nr. 1359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session) in der 419. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. December 1895 mit geringen Modificationen angenommen, durch die nachgefolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses jedoch überholt worden ist.

In dem bezogenen Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 19. December 1895 wurde ausdrücklich constatirt, dass die Einführung der obligatorischen Revision nur einen Theil der Reform des Gesetzes vom Jahre 1873 bilde, welche auf Grund der mehr als zwanzigjährigen Erfahrung sich als nothwendig erwiesen habe. In dieser Hinsicht hob der Ausschuss drei Momente besonders hervor: 1. Die Nothwendigkeit einer genaueren Überwachung des Standes der Mitgliedschaft, als dies bisher gepflogen wird; 2. die Vereinfachung der Realisirbarkeit der Haftung; 3. die gesetzliche Regelung des Überganges von der unbeschränkten zur beschränkten Haftung.

Der Ausschuss bemerkte, dass die Nothwendigkeit einer Reform, namentlich in den angedeuteten Richtungen, in den betheiligten Kreisen nicht mehr bestritten sei, dass der Ausschuss jedoch davon abgesehen habe, seinen Meinungen durch besondere Resolutionen Ausdruck zu geben, weil die vor kurzem vom Justizministerium einberufene Enquête gezeigt habe, dass die Regierung principiell auf demselben Standpunkte stehe und eine Reform des Gesetzes vom Jahre 1873 sich bereits in Vorbereitung befinde.

Die Regierung hatte in der That schon seit längerer Zeit der Frage einer allgemeinen Reform des Genossenschaftsgesetzes ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Den Abschluss der hiezu erforderlichen Vorarbeiten bedeutete die Einberufung einer Enquête, die am 28. und 29. October 1895 im Justizministerium abgehalten worden ist. Die Enquête war — so sehr auch die Ansichten im einzelnen auseinander gingen — laut des als Beilage ./· angeschlossenen stenographischen Protokolles einstimmig in der Anschauung, dass eine umfassende Gesetzesreform nothwendig und dringlich sei und brachte eine Reihe für die Ausgestaltung des neuen Gesetzes im Detail wertvolle Anregungen. Hinsichtlich der allgemeinen Ziele der Reform, sowie der Hauptgrundsätze, auf welchen die Reform aufzubauen ist, steht der vorliegende Gesetzentwurf mit den in der Expertise geäußerten Anschauungen größtentheils in vollem Einklang. Dasselbe gilt hinsichtlich mehrerer Punkte von principieller Bedeutung in dem Antrage des Abgeordneten Franz Hofmann und Genossen (Nr. 27 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XII. Session), welcher erst nach Fertigstellung des Entwurfes eingebracht worden ist.

Die Vorschläge des Entwurfes gewinnen durch die Thatsache wesentlich an Gewicht, dass auch in anderen Ländern die Gesetzgebung vielfach einen ganz ähnlichen Zug aufweist.

In Deutschland erfolgte die Reform durch das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. In einer seinerzeit viel umstrittenen Frage, der Frage der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung, stellte sich die deutsche Gesetzgebung dadurch auf den Boden des in Österreich geltenden Rechtes. Nunmehr wird unsere Gesetzgebung mehrfach in Deutschland bereits erprobte Bestimmungen zu recipiren haben.

Auch in Ungarn, welches das Genossenschaftswesen in dem Handelsgesetzbuche nach wesentlich gleichen Gesichtspunkten, wie die unseres und des früheren deutschen Rechtes geregelt hat, ist eine Reform im Zuge, die nach den seither bekannt gewordenen Vorschlägen mit den hier zutage getretenen Bestrebungen mannigfache Verwandtschaft aufweist.

III. Haftpflicht der Genossenschafter. Einzelangriff oder Nachschusspflicht.

a) Geltendes Recht.

Eine der wichtigsten Fragen ist die, in welcher Weise die Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften haften sollen.

Dass das geltende Gesetz bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Art der Haftung im Unklaren läst, wurde schon oben bemerkt. Während §. 2 schlechtweg eine nur hinsichtlich der Haftungssumme beschränkte, sonst aber ganz allgemeine Solidarhaftung der Genossenschafter hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu statuiren scheint, schränkt §. 76 die Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft auf den Concurs- und Liquidationsfall ein, schließt sie also für die Dauer des Bestandes der Genossenschaft überhaupt aus. Im §. 85 ist aber überhaupt nur mehr von den an die Genossenschaft geschuldeten Beiträgen die Rede, eine Bestimmung, auf welche

die Ansicht gestützt zu werden pflegt, dass bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung der unmittelbare Angriff der Gläubiger überhaupt und jederzeit ausgeschlossen sei.

Ähnliche, wenngleich nicht so weitgehende Unklarheiten enthält das geltende Gesetz hinsichtlich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung. Auch hier steht die im §. 2 ganz absolut statuirte Solidarhaft der Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden in unlösbarem Widerspruch mit den §§. 53 und 60, Absatz 4, die — sogar enger gefasst als die für Genossenschaften mit beschränkter Haftung geltende analoge Bestimmung des §. 76 — die Genossenschafter nur für den Ausfall haftbar erklären, den die Genossenschaftsgläubiger im Concurse und bei der Liquidation erleiden.

b) Vollständige Beseitigung des Einzelangriffes im Entwurfe.

Unabhängig von diesen zum Theil nur durch Redactionsfehler veranlassten Controversen ist aber grundsätzlich die Frage zu stellen, ob die Zulassung einer directen Haftung der Genossenschafter überhaupt geboten oder wenigstens zweckmäßig erscheint, oder ob es sich nicht vielmehr empfiehlt, ein strammer und rascher functionirendes Nachschussverfahren zu organisiren, dafür aber den directen Angriff der Genossenschaftsgläubiger gegen die einzelnen Genossenschafter ganz auszuschließen.

Diese Frage muß von einem dreifachen Gesichtspunkte aus gewürdigt werden. In Betracht kommt das Interesse der haftenden Genossenschaftsmitglieder, das der Genossenschaft selbst, endlich das der Genossenschaftsgläubiger.

Dass es im Interesse der Genossenschafter liegt, lediglich nachschusspflichtig zu sein, und nicht Gefahr zu laufen, für dieselbe Verbindlichkeit nach zwei Seiten hin die Verantwortung übernehmen zu müssen, liegt auf der Hand. Wohin eine solche doppelte Zahlungspflicht führt, wurde schon früher auf Grund praktischer Erfahrungen gezeigt.

Aber auch der Genossenschaft kann die Solidarhaft der Genossenschafter, die, sobald sie auf den Concurs- und Liquidationsfall eingeschränkt ist, nur eine bedingte Solidarhaft oder, richtiger gesprochen, nur eine sehr eingeschränkte Subsidiarhaft ist, kaum Wesentliches nützen. Für die Genossenschaft ist die ganze Frage nur eine Frage des Credites. Der Credit wird aber nur der aufrechten Genossenschaft und gewiss auch nur unter der Voraussetzung, dass sie aufrecht bleibe, gewährt. Die Voraussetzungen jeder Creditgewährung und die der Inanspruchnahme der Haftung der Genossenschafter schließen sich also gegenseitig aus. Wer die Eventualität vor Augen haben muss, seine Forderung von den Genossenschaftern erst nachdem die Genossenschaft in Concurs verfallen und das Concursverfahren durchgeführt ist, eintreiben zu können, der wird durch diese Perspective einer äußerst umständlichen und langwierigen Einbringung seiner Forderung sich zur Creditgewährung an die Genossenschaft gewiss nie bestimmen lassen, sondern im Gegentheil sicherlich immer der Genossenschaft den Credit versagen. Die Genossenschaft hat mindestens vorwiegend doch nur ihren eigenen Credit, den Credit, der ihr nach ihrem Gebaren, nach ihrem Vermögen und nach den ihr zu Gebote stehenden Hilfsmitteln — insoferne also allerdings auch nach der Creditfähigkeit der Genossenschafter — zukommt, nicht aber unmittelbar und direct den Credit ihrer Mitglieder. Und auf der anderen Seite müssen die den directen Gläubigerangriff ermöglichenden Gesetzesbestimmungen den Genossenschaften vielfach zum Nachtheile gereichen. Mancher, der geneigt wäre, die Genossenschaftszwecke durch seinen Beitritt zu fördern, der durch seine größere Capitalskräftigkeit der Genossenschaft sogar erhebliche Dienste zu leisten vermöchte, wird sich zu dem Beitritte nicht bestimmen lassen, wenn er dadurch Gefahr läuft, wie dies heute bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung der Fall ist, im Concursfalle regel- und wahllos und in ganz unabsehbarer Höhe den Forderungen der Concursmasse und der einzelnen Genossenschaftsgläubiger zugleich ausgesetzt zu sein.

Auch das Interesse der Genossenschaftsgläubiger scheint endlich die directe Haftpflicht der Genossenschafter nicht unbedingt zu fordern, ja bis zu einem gewissen Grade vielleicht sogar besser gewahrt zu sein, wenn das Gesetz für

eine rasche Durchführung des Repartitionsverfahrens von amtswegen sorgt, und wenn auf diesem Wege, ohne Zuthun des Gläubigers, die Mittel zu seiner Befriedigung bereit gestellt werden. Mancher Gläubiger wird es vorziehen, wenn der Concursmasseverwalter es übernimmt, im Zuge des Concursverfahrens die Deckungscapitalien möglichst rasch zu beschaffen, statt dass er genöthigt ist, selbst den einzelnen Genossenschaftern nachzugehen und durch Einzelexecutionen auf die Einbringung seiner Forderung bedacht zu sein. Sind die Genossenschafter zahlungsfähig, so weiß der Concursmasseverwalter sie oft viel leichter zu finden, als der Genossenschaftsgläubiger. Sind sie aber sämmtlich zahlungsunfähig, so kann der Genossenschaftsgläubiger weder so noch so befriedigt werden, es bleiben ihm dann, wenn der Einzelangriff gar nicht in Frage kommt, wenigstens die Kosten fruchtloser Executionsführungen erspart. Und ist die Sachlage endlich so, dass die Genossenschafter die Genossenschaftsschulden mit ihrem Privatvermögen nur zum Theil zu decken vermögen, so entspricht es nur der Billigkeit und dem Rechte, nämlich dem Concursprincipe, das in solchen Fällen zur Anwendung gelangen muss, wenn nicht das Zuvorkommen der einzelnen Gläubiger entscheidet, sondern die Befriedigung aller Gläubiger verhältnismäßig erfolgt.

Diese Erwägungen führten dazu, eine Haftung der Genossenschafter nach außen, also den Einzelangriff der Genossenschaftsgläubiger gegenüber den Genossenschaftern im Entwurfe (§. 3) überhaupt auszuschließen, oder mit anderen Worten, sowohl bei der unbeschränkten, wie bei der beschränkten Haftung das Princip der Haftung durch das der (unbeschränkten, beziehungsweise beschränkten) Nachschusspflicht zu ersetzen, dafür aber das Nachschussverfahren ungleich wirksamer und rascher zu gestalten, als es bisher der Fall war. Zu diesem Zwecke soll das Nachschussverfahren zu einem Bestandtheile des Concursverfahrens gemacht, dessen Durchführung ausnahmslos dem Concursmasseverwalter übertragen, endlich bestimmt werden, dass damit sofort nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt, und nicht erst gegen Schluss des Concursverfahrens zu beginnen sei. (§§. 92 ff. des Entwurfes.)

Sowohl mit der vollständigen Beseitigung des Einzelangriffes als auch mit den eben besprochenen, damit in Zusammenhang stehenden Vorschlägen haben sich die im Justizministerium vernommenen Experten mit Ausnahme eines einzigen einverstanden erklärt.

Wenn man sich heute zu dem Vorschlage entschließt, von dem System der Haftung auf das der Nachschusspflicht überzugehen, so ist dies nicht so sehr auf einen Wechsel der principiellen Anschauungen, als vielmehr darauf zurückzuführen, dass das Genossenschaftswesen sich in einer im Jahre 1873 wohl nicht vorhergesehenen Richtung entwickelt hat, dass die Genossenschaften in ihrer überwiegenden Mehrzahl eine andere Gestaltung erfahren haben, als man bei der Schaffung des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1873 angenommen hatte.

Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 wurden vielfach denen des Handelsgesetzbuches über die offene Handelsgesellschaft nachgebildet. Namentlich die Art, wie die Haftung der Genossenschafter bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung geregelt wurde, verräth ganz unverkennbar diesen Ursprung. So waren die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in der Hauptsache als eine erweiterte, offene Handelsgesellschaft gedacht. Das ist heute bei den Productivgenossenschaften wohl noch theilweise der Fall. Die Analogie trifft aber bei den Consumvereinen schon ihrer ganzen Einrichtung nach nicht zu, und sie versagt auch bei den Credit- und Vorschussvereinen, wie sie sich thatsächlich herausgebildet haben. Es wurde schon früher bemerkt, dass Ende 1894 auf eine registrirte Vorschusscasse durchschnittlich 332 Mitglieder entfielen. Auch bei den registrirten Vorschusscassen mit unbeschränkter Haftung ist der durchschnittliche Mitgliederstand ein ganz außerordentlich hoher. Er stellte sich im Jahre 1894 auf 255 Köpfe. Es liegt auf der Hand, dass ein Princip, das bei einer aus zwei oder wenig mehr Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft möglich und ungefährlich ist, geradezu zu Absurditäten führt, wenn die durch ein gemeinsames

Haftungsband umschlossenen Personen nach vielen Hunderten zählen, und das Unternehmen infolge dessen nur mehr formell von einer Personalassociation, thatsächlich aber von einer der Actiengesellschaft schon sehr nahe stehenden Capitalsassociation getragen wird. Die wesentlichsten Voraussetzungen der solidarischen Haftung, insbesondere die Möglichkeit der Ingerenz der Einzelnen auf die Gebarung und die volle Vertrautheit der Genossenschafter mit den Verhältnissen und dem Stande des Unternehmens sind gänzlich hinfällig, sobald die Zahl der Theilnehmer eine übergroße geworden ist.

c) Deutsches Recht.

Wenn die deutsche Gesetzgebung auch im Jahre 1889 noch, sowohl bei der unbeschränkten als auch bei der beschränkten Haftungsform, an dem System der (bedingten) directen Haftung der Genossenschafter festgehalten, und wenn sie sich ferner zur Zulassung von Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht nur zögernd entschlossen hat, so ist dies, ebenso wie die geringe Verbreitung, welche die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht bisher in Deutschland gefunden haben, wohl vorwiegend aus historischen Gründen zu erklären.

Man darf nicht übersehen, dass Deutschland überhaupt erst im Jahre 1889 Ausnahmen von dem strammen Principe der unbeschränkten Haftung zugelassen, und dass man gerade auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens mit Volksgewohnheiten und wirtschaftlichen und juristischen Volksanschauungen zu rechnen hat, die einerseits die Gesetzgebung beeinflussen müssen, andererseits, zähflüssiger als das geschriebene Recht, dessen Wandlungen nur langsam vorbereiten und diesen Wandlungen, sobald sie erfolgt sind, auch nur langsam zu folgen pflegen. Aber selbst in Deutschland wurden schon vor Jahren Stimmen der gewichtigsten Autoritäten, darunter sogar die Schultze-Delitzsch's und Goldschmidts, laut (siehe hierüber den Aufsatz Goldschmidts in dessen Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, 37. Band, S. 23 ff.), welche an Stelle des Princips der directen Haftung das der Nachschusspflicht befürworteten.

d) Ungarischer Entwurf.

Der ungarische Referentenentwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes kennt gleich dem vorliegenden, unabhängig davon zustande gekommenen Entwurfe auch nur eine (beschränkte, beziehungsweise unbeschränkte) Nachschusspflicht der Genossenschafter.

IV. Rechtliche Natur der Geschäfts-Antheile.

In diesem Zusammenhange ist noch eine andere, sehr wesentliche Abweichung des vorliegenden Entwurfes von dem deutschen Genossenschaftsgesetze zu erwähnen.

a) Deutsches Recht.

Das deutsche Reichsgesetz legt dem Geschäftsantheile nur die Bedeutung einer Maximalgrenze für die facultativen Einlagen der Genossen bei. Die Festsetzung von Einzahlungen auf den Geschäftsantheil unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung nur soweit, als das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet und die Einzahlungen nicht nach Betrag und Zeit festsetzt. Infolge dessen sind Haftsumme und Geschäftsantheil ganz getrennte Begriffe. Eine Haftung mit den auf den Geschäftsantheil noch nicht eingezahlten Beträgen findet weder während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft noch im Concurs- oder Liquidationsfalle statt, sie besteht weder gegenüber der Genossenschaft noch im Verhältnisse zu den Genossenschaftsgläubigern.

b) Geltendes Recht.

Welche Stellung das geltende österreichische Recht zu der Frage einnimmt, ob die Genossenschafter bei nicht voll eingezahlten Geschäftsantheilen mit den nicht eingezahlten Beträgen haften, ist controvers. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes sind unklar.

c) Recht des Entwurfes. Volleinzahlungspflicht.

Der Entwurf (§§. 3, Absatz 2, 28 Z. 5, 48, 58 Absatz 4, 68 Absatz 3 und 92 Absatz 2) stellt sich — im Gegensatz zu dem deutschen Reichsgesetze — auf den Standpunkt, dass durch den Geschäftsantheil nicht nur das Einzahlungsrecht, sondern auch die Einzahlungspflicht des Genossenschafters maximal begrenzt werden soll, und dass die Genossenschaft daher ein Forderungsrecht gegenüber dem Genossenschafter auf Volleinzahlung hat, über dessen Geltendmachung mangels statutarischer Bestimmungen die Generalversammlung zu beschließen hat. Es ist nur eine Consequenz dieser Auffassung, dass die auf die Geschäfts-

antheile geschuldeten Beträge unter bestimmten Voraussetzungen als ein Activum der Genossenschaft zu gelten haben (§. 74, Absatz 2), und dass bei Insufficienz der genossenschaftlichen Mittel in erster Linie auf die Einzahlungsverbindlichkeiten zu greifen ist, ehe eine Heranziehung der Genossenschafter aus dem Titel ihrer Haftung erfolgen kann.

Zu dieser Construction gelangte der Entwurf aus theoretischen und praktischen Gründen. Theoretisch läßt es sich doch schwer rechtfertigen, Geschäftsantheile zu schaffen, mit der bloß einseitigen Bedeutung eines Betheiligungsrechtes des Genossenschafters. Geschäftsantheile, welche die Genossenschaft im Bedarfsfalle nur mit einer geringen Quote einfordern darf (nach deutschem Rechte genügt es, wenn die Einzahlungspflicht mit einem Zehntel des Geschäftsantheiles normirt ist), müssen irreführend wirken. Auch hat dieses System zur Folge, dass bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung bei äußerlich anscheinend gleichen Verhältnissen der Umfang der Haftung erheblich verschieden sein kann, je nachdem die Genossenschaft mit nur zu einem geringen Theile eingezahlten oder mit voll eingezahlten Geschäftsantheilen arbeitet.

Praktische Gründe sprechen für das System des Entwurfes, weil die Genossenschaften auf diese Weise in den Einzahlungsverbindlichkeiten der Genossenschafter ein Reservecapital besitzen, auf welches sie im Bedarfsfalle unter Vermeidung der sonst oft gebotenen Concurseröffnung ohne Schwierigkeit greifen können und weil mancher von dem Beitritte zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung zurückschrecken würde, wenn die Haftung, die er übernimmt, infolge der durch das deutsche System begünstigten Normirung hoher Geschäftsantheile eine übermäßig große ist.

Überhaupt dürfte es als Aufgabe der Gesetzgebung anzusehen sein, auf die thunlichst rasche Volleinzahlung der Geschäftsantheile hinzuwirken und nicht den Zustand nur theilweise eingezahlter Geschäftstheile als eine geradezu dauernde Institution vorzusehen. Aus Gründen der Einfachheit und der Klarheit der Rechtsverhältnisse sind niedrige, jedoch voll eingezahlte Geschäftsantheile hohen, mit einer oft nur minimalen Einzahlung entschieden vorzuziehen. Dem für die Construction des deutschen Rechtes geltend gemachten Grunde, dass den capitalskräftigeren Genossen die Betheiligung mit entsprechend größeren Beträgen ermöglicht werden soll, kann man in ungleich einfacherer Weise durch die Zulassung der Betheiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsantheilen Rechnung tragen. Dadurch wird auch erreicht, dass der stärker Betheiligte in einem seiner Betheiligung entsprechend höheren Maße zur Haftung herangezogen wird.

Auch hier kann darauf hingewiesen werden, dass in dem schon berufenen Aufsatze Goldschmidts die nach Deutschem Recht bestehende Eximirung der auf die Geschäftsantheile nicht eingezahlten Beträge von der Haftung angefochten worden ist.

Im gleichen Sinne haben sich die im Justizministerium vernommenen Experten, und zwar einmüthig geäußert.

V. Rechtliche Stellung ausgeschiedener Genossenschafter.

Die Frage der Haftung der Genossenschafter im allgemeinen führt auf die specielle Frage der Haftung, sowie überhaupt auf die der rechtlichen Stellung der ausgeschiedenen Genossenschafter hinüber.

a) Auseinandersetzung beim Ausscheiden.

Auch hier ist eine Ergänzung des geltenden Rechtes zur Ausfüllung von Lücken und zur Hintanhaltung wiederholt zutage getretener schwerwiegender Missbräuche geboten.

Das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873 sieht hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den ausgeschiedenen Genossenschaftern nur die Eventualität vor, dass die Genossenschaft zur Zeit des Austrittes eines Genossenschafters activ ist. Für diesen Fall werden (in den §§. 55, Absatz 2 und 79) die den Ausscheidenden zustehenden Ansprüche normirt. Der ungleich wichtigere Fall, dass der Ausscheidende infolge von Verlusten zu einer die Höhe seiner Einlage übersteigenden Participation an dem Verluste und daher zu einer Zahlung an die Genossenschaft zu verhalten wäre, ist im Gesetze nicht berücksichtigt. Dieser Mangel des Gesetzes begünstigt fraudulose Austritte unmittelbar vor Eintritt einer Katastrophe in der bedenklichsten Weise. Zwar erklären die §§. 55 und 78 des

Gesetzes die ausgeschiedenen Genossenschafter noch durch eine bestimmte Zeit hindurch für die von der Genossenschaft bis zum Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten haftbar. Diese Bestimmungen büßen aber dadurch erheblich an Wert ein, dass das Gesetz die Frage offen lässt, ob die Haftung der Ausgeschiedenen auch im Wege des Repartitionsverfahrens realisirt, ob also die Haftung nur von den einzelnen Gläubigern oder auch von der Genossenschaft geltend gemacht werden kann.

Da der Entwurf den directen Angriff der Gläubiger allgemein ausschließt, kann von einem solchen natürlich auch gegenüber ausgeschiedenen Genossenschaftern nicht die Rede sein.

Den Anforderungen des Rechtes und namentlich den berechtigten Interessen der Gläubiger musste daher in anderer Weise Rechnung getragen werden.

Zunächst war auszusprechen (§. 68, Absatz 3 des Entwurfes), dass der Ausgeschiedene an die Genossenschaft zahlungspflichtig ist, wenn und insoweit aus der maßgebenden Bilanz eine das Geschäftsguthaben übersteigende Verlustquote resultirt. Diese Zahlungspflicht kann nur in den Grenzen der allgemeinen Haftung eine Beschränkung finden. Sie wird also bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung eine theoretisch illimitirte sein.

Wenngleich die Genossenschafter aus dem Titel der Haftung regelmäßig nur im Concursfalle in Anspruch genommen werden können, so unterliegt es doch keinem Bedenken, ja ist es sogar nur consequent, mit ausscheidenden Mitgliedern, die sich durch ihr Ausscheiden von den weiteren Schicksalen der Genossenschaft loslösen, in solchen Fällen nach jenen Grundsätzen abzurechnen, die zur Anwendung kämen, wenn die Genossenschaft im Zeitpunkte ihres Ausscheidens aufgelöst würde.

Dass diese Bestimmung, welche sich der Zustimmung aller vom Justizministerium vernommenen Experten zu erfreuen hatte, auch praktisch überaus wertvoll und in erster Linie geeignet ist, unredlichen Vorgängen beim Austritte vorzubeugen, liegt auf der Hand.

b) Inanspruchnahme im Repartitionsverfahren.

In zweiter Linie kommt dann noch die Inanspruchnahme der Ausgeschiedenen für den Auflösungsfall im Repartitionsverfahren in Betracht.

Auf diese Haftung der ausgeschiedenen Genossenschafter ganz zu verzichten, scheint unmöglich. Es würde gegen Treue und Glauben verstoßen, wenn Genossenschaftsgläubiger, welche vielleicht im Vertrauen auf die Mitgliedschaft bestimmter Personen creditirten, zum Vortheile der Ausgeschiedenen mit ihren Forderungen unter allem Umständen in Verlust gesetzt würden. Auch besteht immer die Gefahr, dass die der Abrechnung mit dem Ausgeschiedenen zugrunde gelegte Bilanz sich in der Folge als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend erweist.

Aus diesen Gründen statuirt unser geltendes Gesetz für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, und ebenso hinsichtlich der Genossenschaften beider Haftungsarten auch das deutsche Reichsgesetz die Fortdauer der directen Haftung noch für eine bestimmte Zeit nach Auszahlung des Geschäftsguthabens. In Deutschland besteht diese Haftung unzweifelhaft nur den Gläubigern direct gegenüber. Überdies sucht das deutsche Reichsgesetz eine Cautel dadurch zu schaffen, dass das Ausscheiden als nicht erfolgt gilt, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten aufgelöst wird und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht ferner durch die unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Heranziehung der Ausgeschiedenen im Wege des Repartitionsverfahrens.

Der Entwurf (§. 94) sucht die Voraussetzungen und den Umfang der Heranziehung Ausgeschiedener möglichst einzuschränken. Von der nach deutschem Rechte möglichen nachträglichen Umstoßung eines bereits vollzogenen Austrittes wird gänzlich abgesehen. Dass eine solche vollständige Aufrüttelung bereits geordneter Rechtsverhältnisse unter allen Umständen misslich ist, bedarf keiner Erörterung. Der Entwurf erklärt aber ferner die Ausgeschiedenen auch nur hinsichtlich der vor ihrem Ausscheiden entstandenen Forderungen (anders das deutsche Reichsgesetz bezüglich der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht) und auch da

nur subsidiär, nämlich für den Fall haftbar, dass diese Forderungen nicht durch die vorhandenen Genossenschafter gedeckt werden.

Berücksichtigt man schließlich, dass die Haftung der Ausgeschiedenen überhaupt entfällt, wenn die Concurseröffnung nicht innerhalb zweier Jahre nach ihrem Ausscheiden erfolgt, so wird man in diesen Bestimmungen zwar den nothwendigen Schutz der Gläubiger gegen unredliche Vorgänge, aber keine unberechtigte Belastung der Mitglieder erblicken. Und auch die Besorgnis, dass dadurch Mitglieder von dem Beitritte zu Genossenschaften abgehalten werden könnten, wäre angesichts der vielen Restrictionen, mit denen die Haftungspflicht der Ausgeschiedenen umgeben ist, nicht begründet. Jedenfalls wäre diese Besorgnis heute in viel höherem Grade gerechtfertigt, weil die Haftung der Ausgeschiedenen derzeit ungleich weiter geht, als nach dem Entwurfe.

Diese Erwägungen sind den Bemerkungen entgegenzuhalten, welche bei der Enquête des Justizministeriums seitens einzelner Experten gegen die eben besprochenen Bestimmungen des Entwurfes vorgebracht worden sind.

VI. Überschuldung als Voraussetzung des Concurses.

Von großer Bedeutung, aber auch von ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten ist bei Genossenschaften die Beantwortung der Frage, wann eine Genossenschaft als im Zustande der Überschuldung befindlich anzusehen sei. An diese Frage reiht sich dann unmittelbar die zweite Frage, ob, und eventuell bei Vorhandensein welcher weiteren Voraussetzungen mit der Überschuldung die Verpflichtung zur Concurseröffnung zu verknüpfen sei.

a) Überschuldungsbegriff.

Das geltende Genossenschaftsgesetz normirt im §. 49 für den Liquidationsfall die Verpflichtung zur Concurseröffnung, „wenn die Activen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen“. Diese Bestimmung ist nicht erschöpfend, weil die Frage, was als Activum anzusehen sei, nach wie vor offen bleibt, sie ist aber auch entschieden unklar, nachdem der Reservefonds und die Geschäftsantheile ja überhaupt keine Activpost der Bilanz bilden können. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftung bestimmt das Gesetz im §. 84 weiter, dass die Concurseröffnung jederzeit einzutreten habe, „sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt“. Auch hier fehlt die Antwort auf die Frage, was als Vermögen der Genossenschaft anzusehen sei. Bezüglich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung endlich ist — von dem Liquidationsfall abgesehen — über die Verpflichtung zur Concurseröffnung eine Bestimmung im Gesetze überhaupt nicht enthalten.

Und doch kann zur Lösung dieser Fragen nicht schlechtweg auf die allgemein geltenden Grundsätze verwiesen werden.

Nebst den Vermögensobjecten, welche unzweifelhaft als Activen zu qualificiren sind, kommen bei der ganz eigens gearteten finanziellen Fundirung der Genossenschaften, als eventuelle Befriedigungsmittel der Gläubiger noch die auf die Geschäftsantheile zu leistenden Einzahlungen, dann jene Beträge in Betracht, zu deren Zahlung die Genossenschafter aus dem Titel ihrer Haftung verhalten werden können.

Der Entwurf glaubt den Haftpflichtverbindlichkeiten, obwohl sie bei dem System der Nachschusspflicht sich unzweifelhaft als Forderungen der Genossenschaft qualificiren, die Eignung zur Einstellung in das Activum der Bilanz und daher auch eine Berücksichtigung bei der Frage, ob Überschuldung vorliegt, nicht zuerkennen zu sollen. Diese Forderungen sind bedingt und, von dem Falle des Ausscheidens der Genossenschafter abgesehen, nur im Concursfalle realisirbar. Man würde sich in einem Zirkel bewegen, wollte man solche Forderungen bei aufrechtem Bestande der Genossenschaft als Activa betrachten.

Bezüglich der Einzahlungsverbindlichkeiten dürfte eine Unterscheidung zu machen sein. Ist deren Höhe durch das Statut oder durch Generalversammlungsbeschluss nach Betrag und Zeit bestimmt, so sind diese Verbindlichkeiten der Genossenschafter ein ganz unzweifelhaftes Vermögensrecht der Genossenschaft. Ihr Wert ist vollkommen bestimmt. Auch die Möglichkeit ihrer Realisirung, eventuell

durch Discontirung, ist jederzeit vorhanden. Diesen Einzahlungsverbindlichkeiten ist also die Qualification als Activpost im Principe unbedenklich zuzuerkennen.

Ist jedoch die Einzahlungsverbindlichkeit in der angeführten Weise nicht präcisirt, die Möglichkeit ihrer Realisirung also noch von einem Generalversammlungsbeschlusse abhängig, so fehlt dieser Forderung der Genossenschaft die Eignung zu irgend einer Berücksichtigung in der Bilanz. Die Forderung ist bedingt, der Eintritt der Bedingung nicht absehbar, daher auch die Möglichkeit einer Bewertung der Forderung nicht vorhanden.

Hieraus ergibt sich die Antwort auf die Frage, wann eine Genossenschaft als überschuldet anzusehen ist. (§. 74, Absatz 2 des Entwurfes.) Außer den sonstigen Activen haben als solche auch die nach Betrag und Zeit bestimmten Einzahlungsverbindlichkeiten auf die Geschäftsantheile zu gelten. Auf der Passivseite dagegen kommen bei der Ermittlung, ob Überschuldung vorliegt, die Geschäftsantheile in Wegfall, da diese ja nur das Unternehmercapital repräsentiren, dann der Reservefonds, der ja auch nur eine besondere Form des Unternehmercapitals ist.

Der Vorschlag des Entwurfes wurde auch in der Expertise, allerdings nicht seitens aller Experten, gebilligt.

Das deutsche Reichsgesetz erklärt Überschuldung vorhanden, wenn das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, leidet also theilweise an derselben Unklarheit, wie unser geltendes Gesetz, und scheint auch die Einzahlungsverbindlichkeiten in keinem Falle als Activum gelten lassen zu wollen.

b) Rechtsfolgen der Überschuldung.

Wenngleich nun auch den Forderungen, welche der Genossenschaft aus den nach Betrag und Zeit nicht bestimmten Einzahlungsverbindlichkeiten und aus der Haftpflicht der Genossenschafter zustehen, die Berücksichtigung bei der Prüfung der Frage, ob Überschuldung vorliegt, versagt werden muss, so darf doch die darin für die Gläubiger gelegene Garantie nicht unbeachtet bleiben, wenn es sich um die Festsetzung der mit der Überschuldung zu verknüpfenden Consequenzen handelt.

Die im allgemeinen bestehende Verpflichtung, bei wahrgenommener Überschuldung die Concurseröffnung zu veranlassen, hat darin ihren Grund, dass bei Unzulänglichkeit der Befriedigungsmittel, ein Zuvorkommen einzelner Gläubiger und die daraus sich ergebende Benachtheiligung der anderen Gläubiger hintangehalten werden soll.

Die starre Anwendung dieses Principes auf Genossenschaften aber hat wegen des Vorhandenseins der eben bezeichneten Garantiemittel, von welchen die aus der Haftung der Genossenschafter sich ergebenden gerade für den Concursfall bereit gehalten sind, keinen Sinn. Theoretisch läge eine Nöthigung zur Concurseröffnung wegen Überschuldung für Genossenschaften vielmehr erst dann vor, wenn die Activen, zuzüglich der aus den Einzahlungsverbindlichkeiten und der Haftung der Genossenschafter für die Genossenschaft resultirenden Forderungen, die Schulden nicht mehr decken.

Diese Consequenz ziehen denn auch hinsichtlich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, von dem Liquidationsfalle abgesehen, sowohl unser geltendes Gesetz als auch das deutsche Reichsgesetz. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung bildet nach diesen Gesetzen Überschuldung vor der Auflösung keinen Grund zur Concurseröffnung.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist die Sachlage im Principe die gleiche. Eben wegen der Begrenzung, welche den aus der Haftung sich ergebenden Garantien vermöge der Beschränktheit der Haftung gezogen ist, hat aber das geltende österreichische Gesetz diese Garantien gar nicht berücksichtigt, während das deutsche Reichsgesetz einen Mittelweg einschlagen zu sollen glaubte. Nach diesem Gesetze hat bei nicht in Auflösung begriffenen Genossenschaften mit beschränkter Haftung das Concursverfahren im Falle der Überschuldung dann stattzufinden, wenn die Überschuldung ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt.

Ist die Auflösung erfolgt, so schließt das deutsche Gesetz gleich dem unserigen bei der Frage, ob die Concurseröffnung stattzufinden habe, hinsichtlich der Genossenschaften beider Haftungsarten die Berücksichtigung der besprochenen latenten Activposten aus.

Soweit es sich um in Auflösung begriffene Genossenschaften handelt — die Haftung möge eine beschränkte oder eine unbeschränkte sein — steht der Entwurf (§. 86) vollkommen auf dem Standpunkte der in Österreich und in Deutschland derzeit geltenden Gesetze. Hier wäre es überaus gefährlich, sobald Überschuldung constatirt ist, mit der Concurseröffnung zuzuwarten. Die Zwecke der Liquidation und des Concurses sind in der Hauptsache identisch: Realisirung der Activen, Befriedigung der Gläubiger, eventuell Auszahlung von Überschüssen an die Genossenschafter. Dass die Überschuldung im Zuge der Liquidation sich beheben läßt, wird nur äußerst selten der Fall sein. Im Gegentheil. Regelmäßig dürfte die ursprüngliche Bewertung der Activen infolge forcirter Realisirungen sich nachträglich als eine allzu optimistische erweisen. Häufig werden nicht einmal die in den Einzahlungsverbindlichkeiten und der Haftung der Genossenschafter liegenden Reserven zur Deckung der bei der Liquidation eintretenden unvorhergesehenen Ausfälle und aller Schulden genügen.

Im Liquidationsfalle ist also mit der Überschuldung die Concurseröffnung unbedingt zu verknüpfen. Diese Bestimmung muss umsomehr als unbedenklich angesehen werden, als die Generalversammlung, sobald sie von der drohenden Überschuldung Kenntnis erlangt, dem Eintritte derselben durch entsprechende Beschlüsse vorbeugen kann. Namentlich ist dies durch einfachen Generalversammlungsbeschluss dann möglich, wenn noch nicht sämmtliche Geschäftsantheile voll eingezahlt sind (§§. 28, Z. 5, und 32, Abs. 3 des Entw.). In solchen Fällen genügt der Beschluss, um die Einstellung der Einzahlungsverbindlichkeiten in die Activen zu rechtfertigen und so dem Eintritte der Überschuldung vorzubeugen. Weigert sich die Generalversammlung einen solchen Beschluss zu fassen, so ist die Genossenschaft gerade dadurch als zum Concurse reif bezeichnet.

Anders bei aufrecht stehenden Genossenschaften. Da das Gesetz die Gründung von Genossenschaften mit einer äußerst schwachen finanziellen Fundirung zuläßt und vermöge der wirtschaftlichen Aufgaben und Zwecke der Genossenschaften zulassen muss, so können, namentlich in der ersten Zeit nach der Errichtung, oft kleine und ganz unvermeidliche, an sich aber auch ganz unbedenkliche Fluctuationen genügen, die Genossenschaft vorübergehend in den Stand der Überschuldung zu versetzen. Hiemit sofort die Concurseröffnung obligatorisch zu verknüpfen, hieße den Gläubigern nicht nützen, deren Interessen durch die wiederholt erwähnten latenten Reserven auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung reichlich gedeckt sein können, hieße aber den Genossenschaftern schwere Nachtheile zufügen, da auf diese Weise lebensfähige Unternehmungen unterdrückt und die auf deren Schaffung verwendeten Kosten nullificirt würden.

Auf der anderen Seite wird man aber den Grad der Überschuldung auch nicht ganz unberücksichtigt lassen können. Dieser Gesichtspunkt ist den für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung derzeit in Österreich und Deutschland geltenden Bestimmungen entgegenzuhalten. Praktisch hat auch die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in der Zahlungsfähigkeit der Genossenschafter ihre Grenze. Vom Standpunkte der Gläubiger ist es ebenso bedenklich wie von dem der Genossenschafter, eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung auch nachdem die realen Fonds längst verschlungen sind, ins Unbegrenzte fortarbeiten zu lassen, und so vielleicht die Gläubiger um einen großen Theil ihrer Forderungen, die Genossenschafter um ihr ganzes Vermögen zu bringen.

Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf (§. 77) für die Genossenschaften beider Haftungsformen einen Mittelweg vor. Für die mit beschränkter Haftung ist es der schon erwähnte des geltenden Deutschen Gesetzes: Vom Liquidationsfalle abgesehen, wird Überschuldung zugelassen bis zur Höhe des vierten Theiles der Gesammthaftsumme. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist diese

Grenze naturgemäß weiter zu ziehen. Der Entwurf hält es für zulässig, hier die Überschuldung bis zu einem der Gesammtsumme aller Geschäftsantheile gleichen Betrage zu gestatten. Erst wenn diese Grenzen überschritten sind, soll auch für nicht in Liquidation befindliche Genossenschaften die Verpflichtung zur Concurseröffnung gegeben sein.

Wenngleich nicht jede Überschuldung aufrechter Genossenschaften sofort und allgemein zur Concurseröffnung verpflichten soll, so muss doch diese Verpflichtung unabhängig von der Höhe der Verschuldung für den Fall statuirt werden, dass eine Beseitigung der Überschuldung nach der concreten Sachlage binnen Kurzem nicht zu gewärtigen ist. Der Entwurf statuirt deshalb auch für aufrechte Genossenschaften, ohne Unterschied der Haftungsart, und auch für den Fall, dass die im allgemeinen statthafte Überschuldungsgrenze nicht überschritten ist, die Pflicht zur sofortigen Concurseröffnung, wenn der Vorstand nicht in der Lage ist, zur ungesäumten Beseitigung der Überschuldung geeignete Maßregeln zu treffen, wenn namentlich die Generalversammlung die Fassung entsprechender Beschlüsse ablehnt, oder wenn die Durchführung dieser Beschlüsse versagt. (§§. 75 und 76 des Entw.)

Die Anschauungen der Experten waren in dieser Frage getheilt. Bezüglich einzelner Experten kann angenommen werden, dass der Entwurf ihrem Standpunkte vollkommen entspricht. Hinsichtlich der übrigen, unter einander stark divergirenden Gutachten stellt sich der Entwurf als eine Mittelmeinung dar.

VII. Constitutive Bestimmungen.

Ziemlich tiefgreifend gegenüber dem geltenden Rechte sind die Änderungen, welche der Entwurf hinsichtlich der constitutiven Bestimmungen in Vorschlag bringt.

a) Verkehr mit Nichtmitgliedern.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

Zu der Frage, ob den Genossenschaften der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern zu gestatten ist — eine Frage, die gerade in den letzten Jahren mit einer die Bedeutung der Frage manchmal übersteigenden Lebhaftigkeit erörtert worden ist — nimmt der Entwurf zunächst durch eine kleine Änderung in der Begriffsbestimmung der Genossenschaften (§. 1) Stellung.

Speciell aus genossenschaftlichen Kreisen ist wiederholt die Klage laut geworden, dass das geltende Gesetz es ermögliche, Unternehmungen in die Form von Genossenschaften zu kleiden, welche mit diesen innerlich nichts gemein haben, ihrem Wesen nach keine Genossenschaften sind, und daher auch in der missbräuchlichen Benützung dieses Rechtsinstitutes behindert werden sollten. Mit diesen Forderungen stimmen die der Wissenschaft überein. Die Doctrin lehrt, es gehöre zum Wesen einer Genossenschaft, dass der Genossenschafter persönlich Träger des Unternehmens sei, so zwar, dass die Capitalsbetheiligung der Genossenschafter in zweiter Linie steht und nur einen Ausfluss der Mitgliedschaft bildet. Genossenschaften jedoch, bei welchen die Betheiligung als Mitglied in erster Linie zu dem Zwecke erfolgt, um auf Grund der geleisteten Einlage im Wege einer entsprechenden Verzinsung derselben einen möglichst großen Gewinn aus dem Unternehmen zu ziehen, bei welchen die Mitgliedschaft zu diesem Zwecke auf eine relativ kleine Zahl der am Geschäftsbetrieb thatsächlich Betheiligten beschränkt wird, so dass — bei Productionsgenossenschaften an der Production, bei Distributivgenossenschaften an dem betreffenden Geschäftsbetriebe — ganz oder wenigstens vorwiegend nur Nichtmitglieder betheiligt sind, werden als dem genossenschaftlichen Principe widerstreitend, angesehen. Unternehmungen dieser Art sind nichts anderes als kleine Actiengesellschaften, es sind dies Capitalsassociationen, sogenannte Dividendengenossenschaften, während zu dem Begriffe einer Genossenschaft in erster Linie das Vorhandensein einer Personalassociation gehört.

Wenn das geltende Recht — und in Übereinstimmung damit die Mehrzahl der fremden Gesetzgebungen — für die Qualification als Genossenschaft entscheidend erklärt, dass das Unternehmen „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecke“, so ist diese Begriffsbestimmung allerdings zu weit.

Namentlich fallen darunter — wie allgemein anerkannt wird, thatsächlich mit Unrecht — die eben besprochenen, eigentlich als bloße Capitalsvereinigungen anzusehenden Associationen. Denn auch ein Unternehmen, das seinen Mitgliedern möglichst hohe Dividenden zu gewähren bezweckt, hat die Aufgabe, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern, und das Unternehmen wird diesen Zweck sogar in umso höherem Maße erreichen, je größer die Zahl der von der Mitgliedschaft mit Unrecht Ausgeschlossenen, je weiter es also von dem Begriffe einer Personalassociation entfernt ist.

Die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder soll eben — und dies ist zweifellos die Tendenz aller Genossenschaftsgesetze — nicht ausschließlich oder vorwiegend durch die aus einem Unternehmen gleich einer Actiendividende gezogenen Erträgnisse, sondern mindestens in erster Linie durch die Betheiligung der Mitglieder an dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe erfolgen. Selbstverständlich schließt dies nicht aus, wird meistens sogar ganz unvermeidlich sein, dass ungeachtet des Strebens, den an dem Geschäftsbetriebe sich betheiligenden Mitgliedern unmittelbar durch diese Betheiligung den durch das Unternehmen beabsichtigten Nutzen zuzuwenden, auch Geschäftsgewinne aus dem Unternehmen erübrigen, die abermals den Mitgliedern zufließen.

Aus der Einrichtung und Gebarung einer jeden Genossenschaft wird sich aber ohne Schwierigkeiten feststellen lassen, welcher der beiden Zwecke der primäre ist, und daraus wird sich dann auch die Antwort auf die Frage von selbst ergeben, ob man es mit einer Genossenschaft im Sinne des Entwurfes zu thun habe, welcher (im §. 1) die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder durch deren Betheiligung an dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe als das entscheidende Kriterium aufstellt, oder mit einem unter andere gesetzliche Bestimmungen fallenden Unternehmen.

Dem Verkehre mit Nichtmitgliedern sind durch diese Bestimmungen allerdings nur ziemlich allgemeine Grenzen gezogen. Genossenschaften, welche die als Genossenschaftszwecke erklärten Geschäfte ausschließlich oder vorwiegend mit Nichtmitgliedern betreiben, würden sich aber durch eine solche Art des Geschäftsbetriebes außerhalb des geplanten neuen Genossenschaftsgesetzes stellen, die ihrer Thätigkeit durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen überschreiten. Ein Verbot des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern in diesem Umfange ergibt sich also aus dem Begriffe der Genossenschaft.

Ein weitergehendes, alle Arten von Genossenschaften betreffendes Verbot, namentlich eine ganz allgemeine Untersagung des Abschlusses der im Genossenschaftszwecke gelegenen Geschäfte mit Nichtmitgliedern würde dagegen unbedingt zu weit führen und gleicherweise der Zweckmäßigkeit, wie der inneren Berechtigung entbehren.

Eine Productivgenossenschaft wird sogar der ständigen Mitarbeiterschaft von außerhalb der Genossenschaft stehenden Kräften nur selten entrathen können. Zeitweise, so beispielsweise in dem Falle, wenn es sich um die Herstellung von Saisonartikeln handelt, wird das Contingent dieser Hilfskräfte mitunter sogar ein sehr bedeutendes sein müssen.

Ein Consumverein kann genöthigt sein, Waren auch an Nichtmitglieder abzusetzen, um deren Verderben zu vermeiden, oder er kann genöthigt sein, zur Auswahl für seine Mitglieder ein reich assortirtes Lager zu halten, obwohl es im voraus gewiss ist, dass er nur hinsichtlich eines Theiles dieses Lagers auf Absatz bei seinen Mitgliedern rechnen kann. Bei den Consumvereinen, hinsichtlich welcher die Bestrebungen, sie strenge auf den Verkehr mit Mitgliedern zu beschränken, am stürmischesten laut geworden sind, sprechen speciell noch praktische Erwägungen gegen ein solches Verbot: die Unmöglichkeit einer wirksamen Sanction und die Leichtigkeit der Umgehung. Keine Gesetzgebung wird ganz allgemein verhindern können, dass Mitglieder Waren für Nichtmitglieder beziehen. Das beweist auch die jüngst in Deutschland erlassene Novelle zum deutschen Genossenschaftsgesetze (Gesetz vom 12. August 1896, R. G. Bl. Nr. 29), welche zwar die Bediensteten

einer Genossenschaft für den Fall des Warenverkaufes an Nichtmitglieder mit Strafe bedroht, ebenso Mitglieder, wenn sie ihre Legitimation zu diesem Zwecke an Dritte überlassen und den Dritten, wenn er davon Gebrauch macht, im Falle der Warenentnahme durch Mitglieder oder deren Bedienstete für Dritte aber die Mitglieder nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger entgeltlicher Veräußerung der Ware an Nichtmitglieder, und auch da nicht ausnahmslos, mit Strafe bedroht. Abgesehen davon, dass diese Strafbestimmungen in ihren Voraussetzungen ziemlich complicirt sind, muss auch zugegeben werden, dass sie vollen Schutz gegen eine Umgehung des Gesetzes nicht gewähren und nicht gewähren können. Es ist eben ganz unmöglich, den Käufer in der Verfügung über die gekaufte Ware, gegebenenfalls in dem Rechte der Überlassung an Dritte, mit absoluter Wirksamkeit zu beschränken. Man kann doch nicht Waren, weil sie aus einem Consumvereine bezogen wurden, extra commercium stellen. Auf der anderen Seite würde aber bei der bekannten Niedrigkeit der Geschäftsantheile bei Consumvereinen im Falle der Erlassung eines allgemeinen Verbotes nur zu bald und ohne alle Schwierigkeit der Kundenkreis der derzeit mit Nichtmitgliedern verkehrenden Consumvereine dem Mitgliederstande dieser Vereine zuwachsen, das Verbot also dadurch illusorisch gemacht sein.

Die eben erörterten allgemeinen Gesichtspunkte wurden, wenigstens principiell, auch seitens der vom Justizministerium vernommenen Experten gebilligt.

2. Sonderstellung der Credit- und Vorschusscassen.

Eine Ausnahmsbehandlung erfordern dagegen allerdings die Credit- und Vorschusscassen. Hier wird das Verbot des Verkehres mit Nichtmitgliedern stricte zu erlassen sein (§. 46, Z. 1 des Entwurfes). Die Deutsche Gesetzgebung, welcher die ungarische zu folgen im Begriffe steht, untersagt solchen Cassen schon jetzt ganz allgemein die Darlehensgewährung an Nichtmitglieder. Eine große Zahl von Genossenschaften, so alle nach dem Raiffeisen'schen Systeme gegründeten Spar- und Darlehenscassenvereine, haben in richtiger Erkenntnis der in der Creditgewährung an Nichtmitglieder gelegenen Gefahren von Anfang an freiwillig diese Selbstbeschränkung sich auferlegt. Mit Recht gilt als eine wesentliche Grundlage der Sicherheit der Creditgewährung die Betheiligung aller Darlehensnehmer an der genossenschaftlichen Haftung. Übersteigen die Mittel der Genossenschaft das Creditbedürfnis der Genossenschafter, so ist eine ohne alle Schwierigkeiten durchzuführende Restriction der genossenschaftlichen, vorwiegend doch durch Spareinlagen gebildeten Capitalien unbedingt vorzuziehen. Andernfalles bestünde die Gefahr, dass Mittel und Zweck des Unternehmens vollständig verkehrt werden. Die Aufnahme von Anlehen oder die Entgegennahme von Spareinlagen soll nur ein Mittel sein zur Erfüllung des in der Creditgewährung an die Genossenschafter bestehenden Genossenschaftszweckes. Eine darüber hinausgehende Creditgewährung an Nichtmitglieder wäre dagegen nur das Mittel, um der hiedurch zum Zwecke gewordenen Entgegennahme von Spareinlagen zu genügen, diesen und den Geschäftsantheilen eine möglichst hohe Verzinsung zu verschaffen. Die Vorschusscassen würden sich hiedurch von ihrer Basis vollständig entfernen und thatsächlich die Natur förmlicher Bankinstitute annehmen, damit aber für die haftenden Genossenschafter alle jene Gefahren herbeiführen, die von dem Betriebe solcher Unternehmungen unzertrennlich sind.

In der That haben die Erfahrungen hier und anderwärts gezeigt, dass in der schrankenlosen Zulassung der Creditgewährung an Nichtmitglieder und in dem speculativen Charakter, der den Unternehmungen dadurch aufgeprägt wurde, in zahlreichen Fällen die Ursache des Zusammenbruches solcher Unternehmungen gelegen war.

Durch das Verbot des Verkehres mit Nichtmitgliedern sollen jedoch in allen Fällen nur solche Geschäfte getroffen werden, welche als innerhalb der eigentlichen Genossenschaftszwecke gelegen zu betrachten sind. Bei den Vorschusscassen fällt daher die Anlage der Cassenbestände, wenn eben die Anlage und nicht die Creditgewährung Zweck der Elocirung ist, nicht unter das Verbot. Ebensowenig kann sich — und dies gilt hinsichtlich aller Arten von Genossen-

schaften — das Verbot auf jenen Kreis von Geschäften erstrecken, welche den Charakter genossenschaftlicher Hilfsgeschäfte an sich tragen, welche geschlossen werden, um die Verfolgung der genossenschaftlichen Zwecke zu ermöglichen oder diese Zwecke zu realisiren, welche sich also nur als ein Mittel zur Erreichung der Genossenschaftszwecke darstellen. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Annahme von Spareinlagen seitens der Credit- und Vorschusscassen. Die gesetzliche Berechtigung dieser Cassen, auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen anzunehmen, wird durch das besprochene Verbot in keiner Weise berührt.

Dieser Bestimmung haben die den Raiffeisencassen nahestehenden Experten rückhaltslos zugestimmt. In gleicher Richtung äußerten sich, zum Theile allerdings nur im Principe, einzelne der übrigen Experten.

3. Zulassung unterstützender Mitglieder (außerordentlicher Genossenschafter).

Unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes ist wiederholt der Zweifel aufgetaucht, ob die Zulassung von Mitgliedern, welche von vornherein auf eine Theilnahme an den Genossenschaftszwecken verzichten, überhaupt statthaft sei. Es ist zuzugeben, dass ein solches Verhältnis an sich dem Genossenschaftsprincipe widerstreitet. Die Definition, welche der Entwurf über die Genossenschaften enthält, würde direct die Ausschließung aller Mitglieder der bezeichneten Art bewirken.

Und doch ist nicht zu verkennen, dass eine solche Beschränkung zu weit ginge. Humanitäre und auch socialpolitisch äußerst wertvolle Bestrebungen haben wiederholt den Genossenschaften Mitglieder zugeführt, welche durch ihre Einlage und durch ihre in der Übernahme der Haftung gelegene Identificirung mit dem Unternehmen dasselbe auf das kräftigste zu fördern bereit waren, bei welchen jedoch die selbst nur formelle Nöthigung zur Betheiligung an den Genossenschaftszwecken ein Hindernis des Beitrittes oder mindestens ein Motiv, darauf zu verzichten, gebildet hätte.

Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf (§§. 2 und 7, Z. 5) einer in der Expertise gefallenen, dankenswerten Anregung folgend, die Zulassung unterstützender Mitglieder (außerordentlicher Genossenschafter) vor, welche die Pflichten eines Mitgliedes übernehmen, ohne an den Zwecken der Genossenschaft und dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe Theil zu haben. Aus der Mitgliedschaft folgt, dass die außerordentlichen Genossenschafter weder von dem Verluste noch von dem Gewinne, wie das eine oder das andere aus der Bilanz sich ergibt, grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Um jedoch einer missbräuchlichen Anwendung der Institution der unterstützenden Mitglieder vorzubeugen, schlägt der Entwurf (§. 50, Absatz 2) vor, das Dividendenbezugsrecht der außerordentlichen Genossenschafter unter allen Umständen maximal mit vier Procent zu begrenzen. Anderseits soll es aber doch nach der Absicht des Entwurfes (§. 51) statthaft sein, diese vierprocentige Dividende den unterstützenden Mitgliedern statutarisch als Vorzugsdividende zuzusichern, also die finanzielle Basis der Genossenschaften ähnlich zu construiren, wie dies neuerer Zeit häufig und anerkanntermaßen nicht ohne Nutzen bei Actiengesellschaften durch Zerlegung des Actiencapitals in Stamm- und Prioritätsactien geschieht. Diese Construction kann in vielen Fällen der Genossenschaft die Capitalsbeschaffung erleichtern und vermeidet, die Genossenschafter, wie es bei Anlehen der Fall wäre, mit der Zinsenzahlungspflicht fix und unabhängig von dem jährlichen Geschäftsergebnisse zu belasten.

b) Umwandlung der Haftung, und sonstige grundlegende Änderungen des Statuts.

Einer Ergänzung bedurften die organisatorischen Bestimmungen auch durch eine präcise Lösung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die principiellen Grundlagen einer Genossenschaft im Bestande derselben eine Veränderung erfahren können.

Das geltende Gesetz bestimmt zwar (im §. 9) die Form, in welcher Abänderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen und wirksam zu machen sind, lässt aber die Frage offen, ob dieser Weg unterschiedslos hinsichtlich aller Arten von Statutenänderungen gangbar ist.

In Betracht kommt hier die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung, die Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsantheile oder — bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung — der Haftsumme, endlich die Änderung der Haftungsform durch Umwandlung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung in solche mit unbeschränkter Haftung und umgekehrt. Namentlich in letzterer Hinsicht ist das Bedürfnis, einen solchen Vorgang zu ermöglichen, wiederholt zutage getreten. Ja, es ist sogar bereits wiederholt vorgekommen, dass die Umwandlung mittels einfacher Statutenänderung vollzogen wurde, obwohl ein solcher Vorgang mit dem geltenden Rechte kaum in Einklang stehen dürfte.

Auch das deutsche Genossenschaftsgesetz und der ungarische Referentenentwurf sehen Transactionen dieser Art vor. In Ungarn soll hiezu die Zustimmung des Registergerichtes erforderlich und dieses zur Verweigerung der Zustimmung verpflichtet sein, theils wenn die Interessen der Gläubiger hiedurch gefährdet erscheinen, theils wenn der Beschluss sich als für die Interessirten beschwerlich oder gefährlich darstellt. Diesem Vorbilde, welches in die thunlichst zu wahrende Autonomie der Genossenschaften tief einschneidet, zu folgen, dürfte sich nicht empfehlen.

In Anlehnung an das Deutsche Gesetz schlägt der Entwurf dagegen vor, im allgemeinen sich mit erschwerenden Bestimmungen für die Beschlussfassung in der Generalversammlung zu begnügen (§. 41), und dort, wo die Interessen der Gläubiger direct berührt erscheinen, überdies die Beobachtung der für die Vertheilung des genossenschaftlichen Vermögens im Auflösungsfalle maßgebenden Bestimmungen zu fordern (§. 42, Absatz 1 und 2).

Nicht nur die Gläubiger, bei Beschlüssen von grundlegender Bedeutung erscheinen auch die dem Generalversammlungsbeschlusse nicht zustimmenden Genossenschafter des Schutzes ihrer besonderen Interessen bedürftig. Beispielsweise sei hier nur auf eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung oder auf die Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte hingewiesen. Den dissentirenden Genossenschaftern sucht der Entwurf (§. 41, Absatz 4) dadurch gerecht zu werden, dass die Wirksamkeit des betreffenden Beschlusses sich auf sie, falls sie in angemessener Frist aus der Genossenschaft ausscheiden, nicht erstreckt.

Um jedoch auch in Fällen, in welchen die Gläubigerconvocation geeignet erschiene, die ganze Transaction im voraus zu vereiteln, die Möglichkeit der vielfach doch durch das Interesse der Genossenschaften geforderten Herabsetzung des haftenden Capitals der Genossenschaft oder der Haftung der Genossenschafter nicht auszuschließen, glaubt der Entwurf hiefür neben der strengen Form auch eine einfachere, in ihre Rechtswirkungen allerdings einigermaßen eingeschränkte Form vorsehen zu sollen (§. 42, Absatz 3). Speciell das Interesse der Gläubiger soll in diesem Falle dadurch gewahrt werden, dass der Beschluss gegenüber den zur Zeit der Registrirung des Beschlusses bestehenden Gläubigern ohne Wirksamkeit bleibt (§. 93).

Auch die vom Justizministerium vernommenen Experten befürworteten, die Möglichkeit der hier besprochenen grundlegenden Statutenänderungen im Gesetze vorzusehen.

c. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Eine erhebliche Consolidirung der Genossenschaften und eine wesentliche Sicherung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Genossenschafter ist von dem Vorschlage des Entwurfes zu erwarten, welcher die Führung der Mitgliederliste den Registergerichten überträgt (§. 9, Absatz 1 und 2), und regelmäßig nur durch die Eintragung des Beitrittes (§. 59) und des Ausscheidens (§. 66) in die gerichtliche Liste die Mitgliedschaft entstehen, beziehungsweise erlöschen lässt.

Derzeit genügt zum Beitritte eine schriftliche Erklärung des Beitretenden. Hinsichtlich der Kündigung besteht nicht einmal diese Formvorschrift.

Auf die Unhaltbarkeit dieser Bestimmungen wurde schon früher kurz hingewiesen. Vor dem finanziellen Zusammenbruche wird eine Genossenschaft durch

die Führung der Mitgliederliste bei Gericht nur selten bewahrt werden, obwohl die Erfahrung lehrt, dass Unordnungen in der Mitgliederliste selbst auf den wirtschaftlichen Stand des aufrechten Unternehmens nicht ohne Einfluss blieben. Dass aber die Folgen eines Zusammenbruches meist für alle Betheiligten geradezu verhängnisvoll sich gestalteten und für breite Schichten der Bevölkerung zu einer förmlichen Katastrophe ausarteten, ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Mitgliederlisten in dem entscheidenden Momente, wo sie zur Ordnung der gesammten Rechtsverhältnisse herangezogen werden wollten, in vollständiger Unordnung gefunden wurden, häufig sogar überhaupt nicht vorhanden waren.

In Deutschland, wo nach dem früheren, durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 beseitigten Genossenschaftsgesetze zwar neben dem von der Genossenschaft zu führenden Mitgliederverzeichnisse noch eine gerichtliche Mitgliederliste vorgeschrieben, der letzteren jedoch für die Mitgliedschaft selbst rechtliche Bedeutung nicht zuerkannt war, hatte sich das Bedürfnis, ausschliesslich der gerichtlichen Liste constitutive Wirkung beizulegen, schon frühe herausgestellt.

In der Begründung, welche dem ersten Entwurfe des dann im Jahre 1889 zustande gekommenen Gesetzes beigegeben war, finden sich zu dieser Frage die nachstehenden, überaus bezeichnenden Ausführungen:

„Ob die als beigetreten Eingetragenen wirklich Mitglieder geworden, und ob die als Mitglieder Aufgeführten nicht bereits ausgeschieden sind, ist nur aus den für Eintritt und Ausscheiden allein maßgebenden thatsächlichen Umständen zu entnehmen. In der Praxis sind hieraus die allererheblichsten Übelstände erwachsen. Die gerichtlichen Mitgliederlisten stellten sich häufig als ebenso unrichtig und unvollständig heraus, wie die vom Vorstande zu führenden Mitgliederverzeichnisse. Aus den mannigfaltigsten Gründen wurde die Mitgliedschaft bestritten, und wo man nach der Liste auf zahlreiche haftverbindliche Genossen zu rechnen hatte, erwies hinsichtlich eines erheblichen Theiles derselben die Erwartung zum Schaden der übrigen Genossen und der Gläubiger sich als trügerisch. Mitunter sind trotz der gesetzlichen Vorschrift und der angedrohten Ordnungsstrafen die Verzeichnisse und Listen überhaupt nicht fortgeführt worden. Sehr häufig ist es vorgekommen, dass in den Listen Personen aufgeführt waren, welche niemals der Genossenschaft beigetreten oder längst wieder ausgeschieden waren. Es haben sogar in einzelnen Fällen Hunderte von Personen, ungeachtet sie bis zuletzt an den Generalversammlungen der Genossenschaft theilgenommen und Dividenden bezogen hatten, im Concurse schließlich ihre Mitgliedschaft bestritten, und zwar mit Erfolg, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass von ihnen eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet oder das Eintrittsgeld, von dessen Entrichtung der Gesellschaftsvertrag den Erwerb der Mitgliedschaft abhängig machte, bezahlt war. In einem unlängst von dem Reichsgerichte entschiedenen Falle hatte sogar ein Vorstandsmitglied, um sich der Haftung für die Genossenschaftsschulden zu entziehen, seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt, diese Erklärung aber wissentlich verheimlicht, noch mehrere Jahre lang die Thätigkeit des Vorstehers ausgeübt, sowie die Remuneration hiefür bezogen; dass dessenungeachtet die Aufkündigung den Austritt desselben bewirkt hatte, konnte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des geltenden Rechtes auch vom Reichsgerichte nicht verneint werden.“

Diese auch für Österreich im allgemeinen zutreffende Schilderung der Verhältnisse dürfte es gerechtfertigt, ja als geradezu nothwendig erscheinen lassen, auch bei uns die Führung der Mitgliederliste den Gerichten zu übertragen und der Eintragung constitutive Wirkung in dem Sinne beizulegen, dass Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft von der Eintragung abhängen. Hiebei kann jedoch von einer materiellen Prüfung der Grundlagen der Eintragung durch den Richter wohl keine Rede sein. Die Eintragung muss auf die Prüfung der formellen Voraussetzungen der Eintragung beschränkt bleiben (§§. 59 und 66 des Entwurfes), so dass sie lediglich den Charakter einer Beurkundung von Rechtsacten der Genossenschaft hat, aber eine Entscheidung über die Mitgliedschaft nicht involvirt und derselben auch nicht präjudicirt.

Auch bei der im Justizministerium abgehaltenen Expertise hat sich die Mehrzahl der vernommenen Experten für die gerichtliche Liste ausgesprochen. Der Meinung, dass die einzuführende obligatorische Revision der Genossenschaften die Betrauung der Gerichte mit dieser Aufgabe entbehrlich mache, kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Hängt doch von dem Bestande oder Nichtbestande einer Eintragung unter Umständen der Bestand oder Nichtbestand eines ganzen Vermögens ab. Die genossenschaftliche Liste ist zunächst nur eine scriptura propria. In Vermögensangelegenheiten von einer so weittragenden Bedeutung ist es unbedingt erforderlich, sie unter die Autorität des Gerichtes zu stellen. Ebenso muss die gleichfalls in der Enquête gefallene Anregung, die Führung der Mitgliederliste den Bezirksgerichten zu übertragen, auf Bedenken stoßen. Schon Zweckmäßigkeitsgründe und der Gesichtspunkt thunlichster Einheitlichkeit der Judicatur empfehlen die Concentration dieser Geschäfte bei den Registergerichten. Da die Anmeldungen zur Liste, von seltenen Ausnahmen abgesehen, periodisch vorgenommen und stets schriftlich erfolgen werden, so hat es für die Genossenschaft auch gar keine Bedeutung, ob sie die Anmeldung einem ferner oder einem näher gelegenen Gerichte übersenden muss.

d) Bestimmungen über die genossenschaftlichen Organe und die Revision.

Schon anlässlich der Verhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Nr. 1115 und 1359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session) wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die genossenschaftlichen Organe und die Befugnisse derselben gänzlich unzulänglich sind, und dass der Grundsatz einer nahezu schrankenlosen Autonomie, auf welchem unsere Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufgebaut ist, dringend eines Correctivs bedarf. Die Autonomie, von der man erwarten zu können glaubte, sie werde von selbst dahin führen, dass die Mitglieder einer Genossenschaft ihre Interessen durch eigene Thätigkeit wahren, dass die Genossenschafter bestrebt sein werden, auch in der Verwaltung den genossenschaftlichen Charakter stets zur Geltung zu bringen, hat diese Erwartungen nur zum geringsten Theile gerechtfertigt.

Alltäglich kann man die Erfahrung machen, dass das persönliche Moment in der Verwaltung der Genossenschaften ein ihrem Wesen durchaus widerstreitendes Übergewicht erlangt, und dass es einzelne wenige Personen sind, nicht selten wirklich nur eine einzige Person, welche mehr oder weniger, oft eben auch gar nicht controlirt, die Geschäfte der Genossenschaft führen.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, durch gesetzliche Vorschriften diesem Missstande zu steuern, der, theils durch mangelndes Verständnis, theils durch Indolenz, mitunter auch durch Missbräuche auf Seite der genossenschaftlichen Organe, mancher Genossenschaft zum Verhängnis geworden ist. Ziel und Methode der Abhilfe wird hier sein, einerseits den Kreis der zur activen Theilnahme genöthigten Mitglieder zu erweitern und so die Machtbefugnisse der Einzelnen einzuschränken, anderseits jedem Mitgliede die durch statutarische Bestimmungen ihm vielfach verkümmerte, wenn nicht ganz benommene Möglichkeit der Wahrung seiner Rechte und der Geltendmachung des ihm gebürenden Einflusses in unanfechtbarer Weise sicherzustellen.

Diesen Gesichtspunkten entspringen die bei der Enquête gebilligten Vorschläge des Entwurfes, der Generalversammlung einen ziemlich weiten Wirkungskreis gesetzlich zu sichern (§. 28), die Bestellung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu fordern (§. 12), die Zeichnung für die Genossenschaft durch weniger als zwei Vorstandsmitglieder, dann die Bestellung von Procuristen überhaupt auszuschließen (§§. 14 und 27), endlich Analoges für den Liquidationsfall vorzuschreiben (§. 84, Absatz 3). Hieher gehört auch die Bestimmung, dass der Aufsichtsrath obligatorisch (§. 11), und dass für alle Verträge zwischen einem Vorstandsmitgliede und der Genossenschaft die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich sein soll (§. 24).

Das Deutsche Genossenschaftsgesetz enthält durchaus ähnliche Bestimmungen, die auch für Ungarn geplant sind.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung der Genossenschafter in der Generalversammlung schlägt der Entwurf vor, den schon im geltenden Gesetze, hier aber nur mit dispositiver Kraft ausgesprochenen Grundsatz der Gleichberechtigung der Genossenschafter als eine der Abänderung durch das Statut entrückte Norm aufzustellen (§. 29). Jeder Genosse soll eine Stimme, aber nur Eine haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes soll nur ganz ausnahmsweise zulässig, der Erwerb von mehr als fünf Stimmen im Vollmachtswege überhaupt ausgeschlossen sein.

In der im Justizministerium abgehaltenen Expertise waren die Ansichten in dieser Frage getheilt. Sehr beachtenswerte Stimmen wiesen auf die Gefahr hin, dass bei allgemein gleicher Stimmberechtigung die legitimen Einflüsse durch eine im Agitationswege zustande gebrachte Majorität von Personen, die nur zu diesem Zwecke die Mitgliedschaft erworben haben, paralisirt werden könnten. Es wurden Beispiele angeführt, in welchen dies bereits thatsächlich geschehen ist. Trotzdem dürfte den Gründen, welche für den Vorschlag des Entwurfes sprechen, das Übergewicht zuzuerkennen sein. Nur die formelle Gleichberechtigung der Genossenschafter wahrt der Genossenschaft ihren genossenschaftlichen Charakter, sichert sie vor einem Überwiegen des capitalistischen Gesichtspunktes, das der Genossenschaftseinrichtung nicht entspricht. Den erörterten Gefahren kann in anderer Weise durch die Genossenschafter selbst wirksam vorgebeugt werden, sei es, dass sie die beim Eintritte zu leistende Einlage entsprechend höher stellen, sei es, dass sie die Bedingungen, unter welchen Generalversammlungsbeschlüsse gefasst werden können, erschweren.

Auch in dieser Frage stimmt der Entwurf im wesentlichen mit dem geltenden Deutschen Gesetze und mit dem ungarischen Referentenentwurfe überein.

Um aber den Genossenschaftern nicht nur das Recht, sondern auch die thatsächliche Möglichkeit einer maßgebenden Einflussnahme zu sichern, nimmt der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen in Aussicht, welche eine weitgehende Publicität der Gebarung und eine möglichst übersichtliche Darstellung der einschlägigen Verhältnisse vorschreiben (§§. 6, Z. 9, 19, 38, Absatz 2, 108). Hiebei wurde auf die in der Expertise geäußerten Wünsche und namentlich auf die Verhältnisse der kleineren Genossenschaften, welche nicht ohne Noth mit Insertionskosten belastet werden sollen, entsprechend Rücksicht genommen. Diese Anordnungen dienen zugleich dem Zwecke, die genossenschaftlichen Organe zu einer stets pflichtgemäßen Gebarung zu veranlassen. Eben diesem Gesichtspunkte entspringen auch die Bestimmungen über die Haftung, welche die genossenschaftlichen Organe der Genossenschaft gegenüber und gegenüber Dritten zu tragen haben (§§. 20 und 26). Auch hier war das Deutsche Reichsgesetz für die Verbesserung der zu allgemeinen und daher wenig verwertbaren Bestimmungen des geltenden Gesetzes mit Nutzen als Vorbild heranzuziehen.

Ihren Abschluss finden die Bestimmungen, welche das richtige und unausgesetzte Functioniren der genossenschaftlichen Organe sicherzustellen bezwecken, in den Vorschriften über die obligatorische Revision (§§. 33 ff.). Der Entwurf recipirt in dieser Hinsicht im wesentlichen die Bestimmungen des schon besprochenen, in der abgelaufenen Session in Verhandlung gewesenen Gesetzentwurfes, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, der auch in der laufenden Session durch den am 10. Mai 1897 eingebrachten Antrag der Abgeordneten Merunowicz und Genossen (Nr. 127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XII. Session) neuerdings auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gestellt worden ist. Auf eine weitere Besprechung dieses Punktes kann hier umsomehr verzichtet werden, als die Nothwendigkeit der Institution und die Zweckmäßigkeit der Vorschläge der Regierung anlässlich der Berathungen des bezeichneten Gesetzentwurfes eingehend begründet wurde, und diese Auffassung einmüthig, namentlich auch in den genossenschaftlichen Kreisen getheilt wird.

VIII. Gebarung der Genossenschaften.

Die Aufgabe des Gesetzgebers kann in der Aufstellung möglichst weitgehender Bürgschaften für ein formell correctes Gebaren der genossenschaftlichen Organe nicht als erschöpft angesehen werden.

In der schon citirten Begründung zu dem ersten Entwurf des geltenden Deutschen Genossenschaftsgesetzes ist mit Recht hervorgehoben worden, dass erfahrungsgemäß die Ursachen, welche den Ruin einzelner Unternehmungen bewirken, bei den Genossenschaften wesentlich anders liegen, als bei den Actiengesellschaften, dass die Ursachen bei diesen zumeist im Gründungsvorgange, bei jenen aber fast immer in der Gebarung der Genossenschaften zu finden waren.

Die Gesetzgebung wird deshalb der Frage, wie thunlichst weitgehende Garantien für eine auch materiell sachgemäße Gebarung der Genossenschaften geschaffen werden können, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Zum Theil wird dieser Zweck allerdings schon durch die Revisionen erreicht werden. Es dürfte aber dessen ungeachtet als ein ganz unumgängliches Gebot der Vorsicht anzuerkennen sein, gewisse Gebarungsgrundsätze schon im Gesetze selbst aufzustellen und auf diese Weise deren Beobachtung in ganz zweifelloser Weise zu sichern. Dies wird, um die Autonomie und die Bewegungsfreiheit nicht über das unbedingt nothwendige Maß einzuschränken, nur von ganz allgemeinen Gesichtspunkten aus und vorwiegend nur negativ geschehen können. Auf die Aufstellung solcher Grundsätze, soweit deren Berechtigung ganz zweifellos ist, wird man aber speciell in Österreich umsoweniger verzichten können, als die Errichtung der Genossenschaften im Gegensatze zu unserem Actienrechte vollständig autonom sich vollzieht, und nur einer formellen Prüfung des Statuts durch das Gericht unterliegt. Während es gegenüber den Actiengesellschaften vermöge des Concessionssystems möglich ist und thatsächlich auch geschieht, bei der Errichtung der Actiengesellschaft und während ihres Bestandes administrativ den in dieser Hinsicht für geboten erachteten Einfluss zu nehmen, steht dieses Mittel bei den Genossenschaften nicht zur Verfügung.

Und doch ist nach dem unmittelbar vorher Gesagten das Bedürfnis, dass bestimmte Gesichtspunkte bei der Gebarung nicht unbeachtet bleiben, bei den Genossenschaften zum mindesten nicht kleiner als bei den Actiengesellschaften.

a) Obligatorischer Reservefond.

Conform mit dem in Deutschland geltenden Genossenschaftsgesetze bestimmt der Entwurf in dieser Hinsicht zunächst, dass jede Genossenschaft für die Bildung eines Reservefondes zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste vorzusorgen habe (§. 6, Z. 6). Dieser Vorschlag fand auch bei der im Justizministerium abgehaltenen Expertise einmüthige Billigung.

Gleichfalls in Übereinstimmung mit den bei dieser Expertise geäußerten Anschauungen verzichtet der Entwurf darauf, hinsichtlich der Höhe des Reservefondes und der Art seiner Bildung und Anlage gesetzliche Bestimmungen in Vorschlag zu bringen. Dies alles soll und muss wohl auch dem Statut überlassen bleiben. Die Verhältnisse sind zu verschiedenartig, als dass eine allgemeine Normirung statthaft wäre.

b) Grundsätze für die Vertheilung von Gewinn und Verlust.

Von Wichtigkeit erschien es ferner, in den Entwurf (§. 50) Bestimmungen darüber aufzunehmen, in welcher Weise der bei der Genehmigung der Bilanz für die Genossenschaften sich ergebende Gewinn oder Verlust eines Geschäftsjahres auf die Genossenschafter zu vertheilen ist. Wenngleich diesen Bestimmungen im allgemeinen nur dispositive Kraft zukommen, deren Abänderung durch das Statut also vorbehalten sein soll (§. 51), so bilden sie doch — wie auch in der Expertise anerkannt wurde — eine wertvolle Ergänzung des geltenden Gesetzes, welches in diesen Fragen lediglich auf das Statut verweist, also nicht einmal eine subsidiäre Norm aufstellt. Mängel im Statut haben infolge dessen nur schwer lösbare Fragen geschaffen, die vermieden bleiben, wenn jede Lücke des Statuts durch eine für diesen Fall schon bereitgestellte Norm des Gesetzes gedeckt ist.

c) Normen für das Spareinlage-Geschäft.

Der Entwurf hält es jedoch für geboten, auch hinsichtlich einzelner Arten von Geschäften zu der Frage der Zulässigkeit des Betriebes derselben durch Genossenschaften Stellung zu nehmen. Da ist vor allem das Spareinlagengeschäft. Welchen Umfang gerade dieses Geschäft angenommen hat, ist bekannt. Zahlreiche Vorschusscassen sind in der Hauptsache nur darauf fundirt.

An der Berechtigung der Credit- und Vorschussvereine zur Entgegennahme von Spareinlagen von wem immer — die Einleger seien Genossenschafter oder

außerhalb der Genossenschaft stehende Personen — soll, wie schon erwähnt, im allgemeinen nicht gerüttelt werden. Nothwendig wird es nur sein, die Abgrenzung dieses Geschäftsbetriebes von dem der Sparcassen aufrechtzuerhalten. Dagegen drängen die Erfahrungen geradezu gebieterisch dazu, dem Umfange, in welchem der bezeichnete Geschäftsbetrieb zulässig sein soll, seien es auch nur sehr weit gesteckte Grenzen zu setzen, also die Höhe zu bestimmen, bis zu welcher die Annahme von Spareinlagen durch Credit- und Vorschussvereine erfolgen darf.

Es muss die Möglichkeit von vorneherein ausgeschlossen werden, dass die Genossenschaften und die für sie handelnden Personen sich ganz nach freiem Ermessen sogar über die primitivsten Grundsätze aller Banktechnik hinwegsetzen, namentlich die Vorsichten vernachlässigen, welche in der Aufrechterhaltung eines bestimmten Verhältnisses zwischen dem eigenen und dem fremden Capitale und der annähernden Gleichartigkeit der Fristen der genommenen und gewährten Credite anerkanntermaßen bestehen.

Die in dieser Hinsicht derzeit bestehenden Verhältnisse müssen als unhaltbar und nicht frei von Gefahren bezeichnet werden.

Schon in der Expertise wurde darauf hingewiesen, dass sogar bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung oft eine 20- bis 25malige Belastung des eigenen Capitals vorkommt.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist das Missverhältnis mitunter noch ein ungleich größeres.

Aus einem österreichischen Verwaltungsgebiete liegt die Zusammenstellung der Bilanzen einer größeren Zahl der daselbst bestehenden Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nun schon für eine Reihe von Jahren vor. Aus diesen ist zu ersehen, dass bei sämmtlichen Genossenschaften im Durchschnitte das fremde Capital im Jahre 1892 etwas über 13mal, im Jahre 1893 schon nahezu 15mal größer war als das eigene. Diese Verhältniszahl stellt sich für das Jahr 1894 auf 16·4, für das Jahr 1895 sogar auf 18·4.

Dass das fremde Capital auch relativ rascher sich vermehrt, als das eigene, ergibt sich daraus, dass in den besprochenen Zusammenstellungen bei den seit mehr als einem Jahre bestehenden Genossenschaften die angeführten Verhältniszahlen sich noch höher, nämlich Ende 1892 auf 14, Ende 1893 auf 15½, Ende 1894 auf mehr als 17½ und Ende 1895 auf mehr als 19 stellten, obwohl alle diese Vereine über Reservefonde verfügten, welche naturgemäß bei den erst im Ausweisjahre gegründeten Vereinen noch nicht vorhanden waren.

Im einzelnen lassen sich dann natürlich Fälle nachweisen, in welchen das Überwiegen des fremden über das eigene Capital noch ungleich größer ist. So ist beispielsweise in der erwähnten Zusammenstellung auch die Bilanz einer Genossenschaft enthalten, welche Ende 1893 in den Passiven an Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung mehr als das Hundertfache dessen auswies, was sie an Geschäftsantheilen und als Reservefond besaß, ja diese ganz exorbitante Spannung in den folgenden Jahren noch weiter vermehrte, so dass sie Ende 1895 sich sogar mit mehr als dem 176fachen bezifferte.

Die Bedenklichkeit eines solchen Zustandes wird dadurch noch gesteigert, dass die Befristung der Activ- und der Passivcredite einer Creditgenossenschaft sehr verschieden geartet zu sein pflegt. Spareinlagen und Einlagen in laufende Rechnung sind durchaus kurzfristig. Die Gewährung von Credit an die Genossenschafter, die hauptsächlichste Verwendungsart der Mittel einer Creditgenossenschaft, erfolgt dagegen, namentlich dann, wenn Wechselcredit ausgeschlossen ist — und dies ist bekanntlich bei einem ganzen Typus von Genossenschaften der Fall — unter Zugestehung ziemlich weit hinausliegender Zahlungsfristen. Das Gesetz vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, enthaltend Gebürenbegünstigungen für bestimmte Credit- und Vorschussvereine, rechnet sogar mit einer Frist von vier Jahren zur Rückzahlung der Darlehen. Anläßlich der Berathung dieses Gesetzes wurde constatirt, dass die damals nur für Darlehen mit sechsmonatlicher Rückzahlungsfrist bestehenden Gebürenbegünstigungen vielfach unwirksam waren,

weil von den in einem Verwaltungsgebiete auf sechs Monate gewährten Darlehen im Jahre 1892 nur ungefähr der vierte Theil rechtzeitig in der ersten Frist zurückgezahlt worden war. Ein Viertheil der Darlehen musste einmal, zwei Viertheile mussten öfter prolongirt werden.

Dass unter diesen Verhältnissen durch Überlastung einer Genossenschaft mit fremdem Capital sogar eine Gefahr für die Solvenz einzelner Cassen heraufbeschworen werden kann, liegt auf der Hand. Die Gefahr wird dann umso größer sein, wenn — und auch dies trifft bei einer großen Zahl von Creditgenossenschaften zu — die entlehnten Capitalien aus denselben Berufskreisen stammen, denen die Genossenschafter angehören, welchen diese Capitalien in der Form eines ihnen gewährten Credites zugeführt worden sind. Eben dieselben Umstände, welche ein Capitalsbedürfnis bei den Gläubigern der Genossenschaft wecken und diese zur beschleunigten Rückforderung ihrer Capitalien veranlassen, werden in solchen Fällen die Schuldner der Genossenschaft und damit diese selbst nur zu leicht in die Unmöglichkeit versetzen, ihren Verbindlichkeiten zu genügen.

Die dargelegten Verhältnisse dürften den Vorschlag des Entwurfes, der Annahme von Spareinlagen durch Credit- und Vorschussvereine eine gesetzliche Grenze zu setzen, wohl hinreichend rechtfertigen.

Die Nothwendigkeit ähnlicher Bestimmungen wurde auch bei der Erlassung des böhmischen Landesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen (Gesetz vom 30. Juni 1896, L. G. Bl. Nr. 56) anerkannt, indem dieses Gesetz (im §. 7, lit. c) die Annahme von Geldeinlagen gegen Einlagsbüchel oder in laufender Rechnung unter anderem in der Weise beschränkt, dass in der Regel die Gesammtsumme der angenommenen Geldeinlagen das Zehnfache des Stammvermögens der bezüglichen Bezirksvorschusscasse einschließlich des Reservefonds nicht überschreiten dürfe.

Dass gesetzliche Beschränkungen dieser Art bei den Sparcassen nicht bestehen, kann ein ausschlaggebendes Argument gegen den Vorschlag nicht begründen. Abgesehen von den Sicherheiten, welche in dem durch das Sparcassenregulativ und das Musterstatut geforderten Garantiefonds bei Vereinssparcassen und der Gemeinde- beziehungsweise Bezirkshaftung bei Gemeinde- und Bezirkssparcassen bestehen, ist noch zu berücksichtigen, dass in den Wirkungskreis der Sparcassen auch eine große Zahl kurzfristiger Anlagegeschäfte fällt, so die Lombardirung von Staats- und allen anderen pupillarsicheren Papieren, ferner das Escomptegeschäft, insbesonders der Wechselescompte, dass endlich die Sparcassen — auch in diesem Punkte von den Genossenschaften sehr wesentlich sich unterscheidend — der besonderen, durch einen eigenen landesfürstlichen Commissär geübten Aufsicht der Staatsverwaltung unterliegen, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Überwachung der Vermögensgebarung der Sparcassen zu beziehen hat.

Mit Rücksicht auf die Zustände, welche sich bei dem Mangel einer Beschränkung in der Annahme von Spareinlagen bei den Credit- und Vorschussvereinen herausgebildet haben, muss die Grenze ziemlich hoch gezogen werden. Der Entwurf glaubt allen gebotenen und zulässigen Rücksichten zu entsprechen, wenn er bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung das Zehnfache, bei solchen mit beschränkter Haftung das Fünffache des eigenen Capitals in der Form von fremdem Capital zu beschaffen gestattet (§. 47, Absatz 1), überdies durch Übergangsbestimmungen die successive Abstoßung der fremden Capitalien dort, wo sie erfolgen muss, erleichtert (§. 111).

Innerhalb dieser Grenzen soll es den Genossenschaften freistehen, statutarisch oder durch Generalversammlungsbeschlüsse die Aufnahme fremder Capitalien noch weiter zu beschränken. Die Festsetzung der Grenzen ausschließlich dem Statut oder der Generalversammlung zu überlassen — wie dies gelegentlich der Expertise unter Anerkennung der Richtigkeit des principiellen Standpunktes der Vorlage empfohlen wurde — kann als ausreichender Schutz gegen die oben

angedeuteten Gefahren nicht angesehen werden. Es sind öffentliche Interessen, die hier auf dem Spiele stehen. Auch hätte es den Genossenschaften ja schon jetzt freigestanden, Beschlüsse dieser Art zu fassen. Dass sie es nicht gethan, ermuntert nicht zu dem Versuche, die Herstellung der Ordnung auf diesem Gebiete ihnen ganz allein zu überlassen.

Diese Bestimmungen hat der Entwurf nur für die Credit- und Vorschussvereine in Aussicht genommen. Allen anderen Genossenschaften dürfte die Annahme von Spareinlagen überhaupt ganz zu untersagen sein (§. 47, Absatz 2 des Entwurfes). Bei diesen liegt nämlich der Zweck der Genossenschaft auf einem ganz anderen Gebiete, ist also die Annahme von Spareinlagen nicht nur außerhalb des genossenschaftlichen Zweckes, sondern auch so sehr demselben fremd, dass sie nicht einmal die Charakterisirung als Hilfsgeschäft im Sinne der früheren Ausführungen beanspruchen kann. Auch banktechnische Gründe fordern eine solche Einschränkung.

d) Verbot speculativer Geschäfte für Credit- und Vorschussvereine.

Bezüglich der Credit- und Vorschussvereine dürfte es geboten sein, in anderer Richtung eine Reihe von Geschäften ihnen zu untersagen. Diese Verbotsbestimmungen (§. 46 Z. 2 bis 6), welche zum Theile ganz gleichlautend in den §§. 16 und 17 des eben berufenen böhmischen Landesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen enthalten sind, bezwecken einerseits den Betrieb speculativer Geschäfte, anderseits den solcher Geschäfte von den Credit- und Vorschussvereinen fern zu halten, welche ihrer eigentlichen Aufgabe durchaus ferne liegen, und — die Erfahrungen haben dies zur Genüge gelehrt — nur zu häufig ein die Kräfte der Genossenschaften übersteigendes und dadurch verderbliches Engagement zur Folge gehabt haben.

Hieher gehört die Erwerbung industrieller Unternehmungen oder die Betheiligung an solchen Unternehmungen, die speculative Erwerbung von Liegenschaften, der Warenhandel, die Acceptation von Wechseln, Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Zeit u. s. w.

Die Berechtigung solcher Verbotsbestimmungen wurde auch gelegentlich der Expertise, wenn auch im einzelnen nicht ganz vorbehaltlos, anerkannt.

IX. Strafbestimmungen und Staatsaufsicht.

Schließlich ist noch zu der Frage der Aufnahme von Strafbestimmungen und von Bestimmungen über die staatliche Aufsicht in das Gesetz Stellung zu nehmen, da ja auch darin bis zu einem gewissen Grade Garantien für das regelmäßige Functioniren und ein ordnungsmäßiges Gebaren der Genossenschaften zu erblicken sind. Es wäre gefährlich, den Wert dieser Garantien zu überschätzen. Das Gefühl der Selbstverantwortung, die Grundsäule für die Bildung und den aufrechten Bestand der Genossenschaften, müsste durch eine solche Auffassung erschüttert werden, der Trieb zur Selbstverwaltung würde verkümmern. Es wäre aber ebenso unrichtig, um des Principes willen namentlich auf eine staatliche Aufsichtsthätigkeit dort ganz zu verzichten, wo darin eine immerhin nicht unwesentliche Förderung der ganzen Institution erblickt werden kann.

a) Strafbestimmungen.

In den allgemeinen Strafbestimmungen lehnt sich der Entwurf in der Hauptsache an das geltende Recht an. Weitergehend ist das Deutsche Genossenschaftsgesetz, welches unter anderem auch die absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handelnden genossenschaftlichen Organe mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht. Der Entwurf glaubt sich hier insbesondere deshalb im wesentlichen auf die Reception des bestehenden Rechtes beschränken zu sollen, weil die Statuirung etwa für erforderlich erachteter weitergehender Strafbestimmungen besser einer zusammenfassenden Lösung in dem künftigen Strafgesetze vorbehalten bleibt.

Nur die im geltenden Gesetze für den Fall der Überschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises enthaltene Strafbestimmung (§. 88) kam in Wegfall, weil ihr an sich Berechtigung kaum zuerkannt werden kann, die Auflösung der Genossenschaft von einem vorausgehenden Strafurtheile abhängig zu machen, aber, wie später zu erörtern ist, für die Zukunft nicht in Aussicht genommen ist.

b) Staatliches Aufsichtsrecht.

Dagegen kann die gänzlich umgeänderte Aufrechterhaltung des heutigen Rechtszustandes in der Frage des staatlichen Aufsichtsrechtes nicht empfohlen werden.

Das geltende Genossenschaftsgesetz eximirt die Genossenschaften (im §. 90) von dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, welchem sie an sich gleich den Actiengesellschaften unterstünden.

Gegenüber den Verwaltungsbehörden verpflichtet das Gesetz die Genossenschaften lediglich, ihnen die Einsicht in das über die Generalversammlungsbeschlüsse zu führende Protokollbuch zu gestatten (§. 34, Absatz 2), ferner das registrirte Statut und die genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Landesstelle vorzulegen (§. 35, Absatz 2). Eine daran sich knüpfende Ingerenz der Verwaltungsbehörden ist aber im Gesetze weder für den einen noch für den andern Fall vorgesehen und den politischen Behörden nur, wenn die letzterwähnten Vorlagen verabsäumt werden, das Recht zur Verhängung von Geldstrafen gewahrt. Mit der weiteren Bestimmung (§. 36, Z. 4 und §. 37), dass die Verwaltungsbehörden berechtigt sind, unter einer ganz bestimmten Voraussetzung eine Genossenschaft aufzulösen — eine derart verclausulirte Bestimmung, dass sie praktisch sich nie als anwendbar erwies — erschöpfen sich die den Verwaltungsbehörden über Genossenschaften zustehenden vereinspolizeilichen Befugnisse.

Ein andere, gleichfalls ganz genau abgegrenzte, aber erheblich größere Gruppe vereinspolizeilicher Functionen kommt nach dem Gesetze (§. 87) den Registergerichten zu.

Es sind dies zunächst solche Verfügungen, welche die Befolgung der Registervorschriften zu sichern bezwecken, dann eine Reihe von Verfügungen rein vereinspolizeilicher Natur. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist nämlich das Registergericht auch dann berechtigt, wenn das Mitgliederverzeichnis nicht ordnungsmäßig geführt wird (§§. 14 und 77, Absatz 3), wenn Rechnungsabschluss und Bilanz und bestimmte andere Daten nicht rechtzeitig veröffentlicht werden (§. 22, Absatz 3), wenn die Einberufung einer Generalversammlung ohne Grund verweigert wird (§. 29), wenn das Protokollbuch über die Generalversammlungsbeschlüsse nicht geführt oder dessen Einsicht den Genossenschaftern oder der Verwaltungsbehörde verweigert wird (§. 34, Absatz 2), wenn die Ausfolgung des Statuts, der Rechnungsabschlüsse und der Bilanzen an die Genossenschafter verweigert wird (§. 35, Absatz 1), wenn die Aufstellung einer Liquidationsbilanz verabsäumt wird (§. 49), wenn der Vorstand oder die Liquidatoren von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung der Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung des Nachschussverfahrens im Concurse nicht nachkommen (§§. 61 bis 69, dann 71), endlich wenn in den gesetzlich angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen (nicht wissentlich) Unrichtigkeiten enthalten sind.

Von vorneherein dürfte zuzugeben sein, dass eine Theilung der vereinspolizeilichen Aufgaben zwischen Gericht und Verwaltungsbehörden kaum zweckmäßig ist, schon gar dann nicht, wenn die Theilung nicht nach einheitlichen Grundsätzen vorgenommen wird. Einsicht in das Generalversammlungsprotokoll zu verlangen, ist nur die Verwaltungsbehörde befugt, nicht das Gericht. Die verweigerte Einsichtnahme soll aber das Gericht strafen, nicht die Verwaltungsbehörde. Eine verspätete Publication von Rechnungsabschluss und Bilanz soll das Gericht strafen, die Rechnungsabschlüsse und die Bilanz selbst sind aber nicht dem Gerichte, welches aus der Zeit der Vorlage am leichtesten entnehmen könnte, ob es Anlass hätte, eine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern der Verwaltungsbehörde vorzulegen. Wird die Ausfolgung des Statuts einem Genossenschafter verweigert, so straft das Gericht, wird es der politischen Behörde verweigert, so straft diese, obwohl sie in dem ganz analogen Falle, dass die Einsicht in das Protokollbuch ihr verweigert wird, die Bestrafung dem Gerichte zu überlassen genöthigt ist.

So viel zur Darlegung und zur Charakterisirung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsaufsicht bei Genossenschaften.

Frägt man nun aber, wie sich die Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis gestaltet hat, so lässt sich die Antwort kurz dahin zusammenfassen, dass anfangs in einzelnen Gebieten die politischen Behörden, in anderen, das aber auch nur ganz vereinzelt, die Registergerichte es unternommen haben, hie und da eine Aufsichtsthätigkeit über die Genossenschaften zu üben, dass aber bei den meisten Behörden dieser Eifer bald erlahmte und dass — auch da wieder Ausnahmen vorbehalten — im allgemeinen bei den politischen Behörden die Auffassung, die Gerichte seien zur Aufsichtsführung berufen, ebenso fest Wurzel fasste, wie bei den Gerichten die gegentheilige Anschauung sich Bahn brach.

Das Justizministerium sah sich deshalb schon vor Jahren zu eingehenden Erhebungen im Wege einer Umfrage bei allen Registergerichten veranlasst, wie die Gerichte die durch §. 87 des Genossenschaftsgesetzes ihnen übertragenen Strafbefugnisse handhaben.

Im allgemeinen ist nach dem Ergebnisse dieser Umfrage bei den Gerichten die Auffassung vorherrschend, dass sie zwar über Begehren einer Partei das Amt zu handeln haben, dass aber eine Verpflichtung, von amtswegen eine überwachende Thätigkeit zu üben, für sie nicht bestehe. Zur Begründung dieser Anschauung, in der unverkennbar der von altersher bei den Gerichten eingewurzelte Grundsatz: „Wo kein Kläger, da ist kein Richter“, zur Geltung kommt, wird auch darauf hingewiesen, dass die Genossenschaften den Gerichten gegenüber keine Ausweispflicht haben, und dass ohne eine solche auch eine fortgesetzte Aufsichtsthätigkeit undenkbar sei. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze wird von einer größeren Zahl von Gerichten nur hinsichtlich der Beobachtung der das Genossenschaftsregister betreffenden Bestimmungen zugestanden. Vereinzelt traten die Registergerichte an die Bezirkshauptleute und die Steuerinspectoren mit dem Ersuchen heran, das Verzeichnis der Genossenschafter, den Rechnungsabschluss und die Bilanz, dann die Bücher einer Prüfung, ferner die Casse einer Scontrirung zu unterziehen. Aber auch dieser Versuch scheiterte in einem großen Verwaltungsbezirke an der Weigerung des Landeschefs, die Bezirkshauptmannschaft zur Übernahme dieser Aufgaben zu ermächtigen.

Die Ausübung jeder Aufsichtsthätigkeit wurde auch jenen wenigen Gerichten, die hiezu sich verpflichtet erachteten, durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wesentlich erschwert. Unter Aufhebung gleichlautender Verfügungen der Untergerichte hat nämlich der k. k. Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 22. September 1885, Z. 11088, ausgesprochen, dass die Gerichte nicht berechtigt seien, die Vorlage eines Mitgliederverzeichnisses den Genossenschaften aufzutragen, und dies damit begründet, dass dem Handelsgerichte im §. 87 des Genossenschaftsgesetzes zwar das Recht eingeräumt sei, die Nichtbefolgung der daselbst angeführten Vorschriften zu ahnden, sich jedoch hieraus die Berechtigung des Gerichtes nicht ableiten lasse, in dem Gesetze nicht vorgeschriebene Nachweisungen von den Genossenschaften zu dem Zwecke zu fordern, um die Befolgung der bezeichneten Vorschriften zu überwachen.

Die mit der Aufsichtführung durch die Gerichte gemachten Erfahrungen werden, wenn man auf die Übung einer staatlichen Aufsicht überhaupt Wert legt — und von der Nothwendigkeit einer solchen in bestimmten engen Grenzen wird noch später zu sprechen sein — gewiss nicht dazu ermuthigen, die Gerichte auch noch weiterhin mit solchen Aufgaben zu betrauen, ja, nachdem die im geltenden Gesetze enthaltene Scheidung der Competenzen, wie schon erwähnt, jedenfalls fallen muss, die vereinspolizeilichen Functionen der Gerichte sogar noch zu erweitern.

Aber auch abgesehen davon dürfte eine unbefangene Prüfung der Competenzfrage zu der Auffassung führen, dass die Übung der Staatsaufsicht, wenn es sich dabei nur um eine rein vereinspolizeiliche Thätigkeit handelt, nach dem ganzen Wirkungskreise und der Organisation der Gerichtshöfe, ein den richterlichen Aufgaben durchaus heterogenes Element ist, dass diese Function vielmehr mit Aussicht auf Erfolg thatsächlich nur den ungleich beweglicheren und mit

reicheren Informationsmitteln ausgestatteten Verwaltungsbehörden übertragen werden kann. Hiebei ist auch der territoriale Gesichtspunkt nicht außer Augen zu lassen. Wie schwer fällt es dem Registergerichte, dessen Sitz von dem der Genossenschaften meist sehr entlegen, das überdies collegial zusammengesetzt ist und über Organe, die mit der Übung einer fortgesetzten Aufsicht betraut werden könnten, nicht verfügt, diese Aufgaben sachgemäß zu erfüllen. Ungleich leichter ist dies für den Bezirkshauptmann innerhalb seines relativ kleinen Sprengels und bei der relativ kleinen Zahl der in demselben bestehenden Genossenschaften.

Es ist bezeichnend, dass man auch in Deutschland, wo man seinerzeit die Gerichte in sehr weitem Umfange mit solchen Aufgaben betraut hat, in einzelnen Beziehungen davon wieder zurückgekommen ist. So war bis zum Jahre 1889 über die Auflösung von Genossenschaften durch das Gericht zu erkennen, ein Entscheidungsrecht, das seit der Wirksamkeit des geltenden Genossenschaftsgesetzes den Verwaltungsbehörden übertragen ist. Und das schon berufene deutsche Reichsgesetz vom 12. August 1896, welches die Beschränkung des Geschäftsverkehres der Consumvereine auf Mitglieder bezweckt, überträgt die Überwachung der Genossenschaftsvorstände bezüglich ihrer Verpflichtung zur Erlassung entsprechender Reglements für den Geschäftsverkehr nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden. Begründet wurde dies in der Vorlage, aus welcher das Gesetz hervorgegangen ist, unter anderem damit, dass es sich hier um den im öffentlichen Interesse zu gewährenden Schutz von der Genossenschaft nicht angehörenden Gewerbetreibenden und um die Prüfung der Zweckdienlichkeit der von dem Vorstande erlassenen Anweisungen handelt, und dass diese Thätigkeit mit der sonstigen Thätigkeit der Registergerichte und den Gesichtspunkten, nach welchen sie geübt wird, wenig gemein hat.

Es will scheinen, dass diese Argumentation einer erweiterten Anwendung fähig und überhaupt zutreffend ist, wenn die Überweisung rein verwaltungsrechtlicher Aufgaben an die Gerichte in Frage kommt.

Die vorstehenden Gründe, welche angesichts der dieser Frage gemeiniglich beigelegten großen Bedeutung einer umständlicheren Darlegung und Erörterung bedurften, waren bestimmend, im Entwurfe die Aufsichtsthätigkeit der Gerichte von der der politischen Behörden in der Weise abzugrenzen, dass den Gerichten, die auf das Genossenschaftsregister und die gleichfalls vom Gerichte zu führende Liste der Genossenschafter bezüglichen Amtshandlungen, also speciell die Obsorge darüber zugewiesen wurde, dass die vorgeschriebenen Anmeldungen ordnungsmäßig erfolgen (§. 105). Auch in anderen Fällen, wenn es sich um eine richterliche Verfügung handelt, so wenn die Einberufung einer Generalversammlung gesetzwidrig verweigert wird (§. 30), oder wenn die Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren verlangt wird (§. 84), soll die Competenz des Gerichtes gewahrt bleiben.

Der Verwaltungsbehörde dagegen, und zwar aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen der politischen Bezirksbehörde, sollen alle rein vereinspolizeilichen Functionen zukommen (§. 107). Dabei ist eine wesentliche Erweiterung des Umfanges der staatlichen Aufsicht gegenüber dem geltenden Rechte nicht beabsichtigt. Nur die Competenz soll geändert werden, indem die der politischen Behörden an Stelle der gerichtlichen tritt.

In die Aufsicht — soweit sie nicht nach dem eben Gesagten bei den Gerichten bleibt — werden sich also in Zukunft die politischen Bezirksbehörden und die Revisionsorgane zu theilen haben. Sachlich und dem Umfange nach wird der Revision dabei die ungleich größere und schwierigere Aufgabe zufallen.

Für die Scheidung der autonom zu übenden Aufsicht von der staatlichen ergibt sich eine ganz klare Grenzlinie von selbst. Die Revision hat die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu prüfen. Ihr Augenmerk ist daher in erster Linie der materiellen

Seite der Gebarung zugewendet. Sache der Verwaltungsbehörde ist es dagegen, die Beobachtung der formellen Vorschriften nöthigenfalls durch Strafen zu sichern. Die Thätigkeit des Revisors ist eine vielfach arbiträre, er hat Rathschläge zu geben, es steht ihm aber nicht zu, deren Befolgung zu erzwingen. Das Einschreiten der Verwaltungsbehörde dagegen hat ganz bestimmte Thatbestände zur Voraussetzung und deren Beseitigung zum Zwecke.

Wollte man auf die Übung der Staatsaufsicht in diesem beschränkten Umfange, der die Staatsaufsicht über Genossenschaften von der heute in Österreich noch bestehenden über Actiengesellschaften wesentlich unterscheidet, überhaupt verzichten, so entstünde eine bedenkliche Lücke in der Kette der Prohibitivmaßregeln, welche gleicherweise zum Schutze der Genossenschaften wie der Genossenschaftsgläubiger bestimmt sind.

Den Revisionsorganen könnte man diese Aufgabe nicht übertragen. Sie geriethen hiedurch in eine Zwitterstellung, die voraussichtlich auch den Erfolg der von ihnen nach der materiellen Seite hin zu übenden Aufsicht wesentlich in Frage stellen würde. Einem mit Executivrechten ausgestatteten Aufsichtsorgane, welches dann aber auch die Pflicht hat, sofort strafend einzuschreiten, wo der Anlass hiezu vorhanden ist, wird die Genossenschaft den Einblick in ihre inneren Verhältnisse thunlichst zu erschweren suchen. Das Revisionsorgan wird durch die Autorität, mit der es auf dem einen Gebiete ausgestattet ist und auftreten muss, merkbar an Einfluss auf dem anderen Gebiete einbüßen, wo nur eine wohlmeinend berathende Stellung ihm zugedacht ist, und es auch nur auf diese Weise Erfolg haben kann.

Es würde also nur erübrigen, von jeder Überwachung der formellen Gebarung der Genossenschaften ganz abzusehen und es den Interessenten selbst zu überlassen, dafür vorzusorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. Auch ein solcher Vorschlag erschiene gerade nach den Erfahrungen, die in dieser Hinsicht vorliegen, ganz unannehmbar. Das Gesetz stellt eine Reihe verpflichtender Normen auf, weil es, vorwiegend im öffentlichen Interesse, deren Beobachtung für geboten hält. Denn ein gesunder Zustand des Genossenschaftswesens, die Hintanhaltung der die einzelnen Institute und damit in weiterer Folge die ganze Institution bedrohenden Gefahren ist ein öffentliches Interesse, nicht nur eine bloß die Mitglieder und die Gläubiger der Genossenschaft berührende Angelegenheit. Sind aber die Normen aus Gründen des öffentlichen Interesses einmal da, so muss aus denselben Gründen durch entsprechende Maßregeln auch dafür vorgesorgt werden, dass die Einhaltung der Normen thatsächlich erfolge. Diese polizeiliche Thätigkeit ist aber unzweifelhafte Staatsaufgabe und nach der ganzen Verfassung der Behörden vom Staate durch seine politischen Behörden zu üben.

Eine nennenswerte Belastung und eine erhebliche Verantwortung kann durch die Befassung mit diesen Aufgaben für die Verwaltungsbehörden nicht begründet werden. Die im Gesetze taxativ aufgezählten Voraussetzungen, auf Grund welcher ein Einschreiten der Verwaltungsbehörden stattzufinden hat, sind überaus einfache. Um deren Kenntnis zu erlangen, ist eine fortgesetzte Überwachungsthätigkeit keineswegs erforderlich. Vieles wird den Behörden ohne eine Initiative ihrerseits zur Anzeige gebracht werden. Überdies wird ihre Aufgabe ihnen durch die autonomen oder durch die mangels solcher staatlich bestellten Revisionsorgane wesentlich erleichtert werden, da die Revisoren in ihren Revisionsberichten sich ja auch mit der Frage zu befassen haben, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Nothwendigkeit, Strafbestimmungen dieser Art in das Gesetz aufzunehmen, und zwar weitergehend, als dies in dem geltenden Gesetze geschehen ist, wurde auch von einzelnen der vernommenen Experten anerkannt. Die dem Vorschlage der Experten, die Strafgewalt den Gerichten zu übertragen, entgegenstehenden Gründe, wurden bereits früher erörtert.

c) Hintanhaltung gesetzwidriger Registrirungen.

Gleichfalls die Wahrung specieller öffentlicher Interessen und zugleich die Lösung einer heute als offen anzusehenden Frage bezwecken die Bestimmungen des Entwurfes (§§. 9 Absatz 4, 40 Absatz 2 und 111 Absatz 3), welche für die Anfechtung gesetzwidriger, dessenungeachtet zur Registrirung gelangter Statutenbestimmungen durch ein öffentliches Organ vorsorgen. Das Verfahren hiebei soll sich nach den für die Ergreifung von Rechtsmitteln im außerstreitigen Verfahren geltenden Vorschriften richten.

Eine solche Bestimmung stellt sich als geradezu unerlässlich dar. Auch in der im Justizministerium abgehaltenen Expertise wurde dies von einzelnen Experten anerkannt. Die von ihnen hiebei aus ihrer eigenen Erfahrung angeführten Beispiele, bezüglich welcher ergänzend hinzugefügt werden darf, dass Fälle dieser Art durchaus nicht vereinzelt sind, dürften von der Nothwendigkeit des besprochenen Vorschlages überzeugen. Auch irgend welche Gefahr ist in der Zulassung der Anfechtung der Registereintragungen unter den bezeichneten, ohnedies enge begrenzten Voraussetzungen nicht zu erblicken. Bleibt doch unter allen Umständen die Entscheidung ausschließlich dem Richter gewahrt.

Als Organe, welche mit der Anfechtung gesetzwidriger Registereintragungen zu betrauen wären, kommen bei unserem Behördenorganismus die Finanzprocuraturen und die Staatsanwaltschaften in Betracht. Für die Berufung der letzteren sprechen zunächst praktische Gründe, da am Sitze einer jeden Registerbehörde sich auch der Sitz einer Staatsanwaltschaft befindet. Überdies war zu berücksichtigen, dass den Staatsanwaltschaften auf anderen Gebieten — allerdings bisher nur vereinzelt — ähnliche Aufgaben bereits zugewiesen worden sind, so durch die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, hinsichtlich der Notariatscautionen (§§. 26—30) und durch das grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen für Tirol enthaltende Gesetz vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, hinsichtlich der Beseitigung gesetzwidriger Grundbuchseintragungen (Art. XVII, §. 2.)

d) Staatliches Auflösungsrecht.

In diesem Zusammenhange ist endlich auch noch von dem staatlichen Auflösungsrechte gegenüber Genossenschaften zu sprechen.

Die hierüber im geltenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen als durchaus wirkungslos zu bezeichnen, war schon früher Gelegenheit. Das staatliche Auflösungsrecht können nämlich in Österreich die Verwaltungsbehörden derzeit nur dann zur Geltung bringen, wenn gegen Mitglieder der Genossenschaft wegen Ausdehnung der Thätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft auf andere als die im Gesetz bezeichneten Gegenstände ein Strafurtheil erflossen ist.

Eine so enge Begrenzung des staatlichen Auflösungsrechtes, wie hier, findet sich in gar keinem anderen Gesetze. Nach Deutschem Reichsrechte hat die Verwaltungsbehörde — ohne von einem gerichtlichen Präjudicialurtheil abzuhängen — das Auflösungsrecht, „wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt". Ein weiterer staatlicher Auflösungsfall ist gegeben, wenn die Zahl der Genossen unter sieben sinkt. In diesem Falle steht die Verfügung dem Gerichte zu, welches auf Antrag, und eventuell von amtswegen die Auflösung aussprechen muss. Ähnliches ist für Ungarn in Vorbereitung, nur ist die Entscheidung dort dem Gerichte, der Verwaltungsbehörde aber nur das Recht, um die Auflösung anzusuchen, vorbehalten.

Der Entwurf strebt eine maßvolle Erweiterung des staatlichen Auflösungsrechtes, im wesentlichen in Anlehnung an die eben bezeichneten Vorbilder an.

Da der Thatbestand der das Gemeinwohl gefährdenden gesetzwidrigen Handlungen schon durch die allgemeinere Fassung des zweiten im Deutschen Gesetze vorgesehenen Falles (Verfolgung anderer, als der im Gesetze bezeichneten geschäftlichen Zwecke) gedeckt sein dürfte, so empfiehlt sich eine Zusammenfassung dieser Voraussetzungen des Auflösungsrechtes. Der Entwurf (§. 81, Z. 1) schlägt

deshalb vor, die Auflösung für statthaft zu erklären, wenn die Genossenschaft die ihrer Thätigkeit oder ihren Verhandlungen durch das Gesetz oder das Statut gezogenen Grenzen überschreitet. Da eine Genossenschaft nicht ins Leben treten kann, wenn sie sich hiebei nicht innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält, so ist es nur consequent, mit dem Wegfalle dieser Voraussetzung ihrer Errichtung auch mindestens die Möglichkeit ihrer Auflösung eintreten zu lassen.

Als zweiten Auflösungsfall sieht der Entwurf (§. 81, Z. 2) den Fall vor, dass die Genossenschaft trotz behördlicher Aufforderung die gesetzlich geforderten genossenschaftlichen Organe nicht bestellt. Auch diese Bestimmung findet in dem soeben Gesagten ihre volle Rechtfertigung. Es sei nur nebenbei auch auf die praktischen Unzukömmlichkeiten hingewiesen, welche die Fortdauer eines solchen Zustandes zur Folge haben müsste.

Den dritten Auflösungsfall soll das Sinken der Mitgliederzahl unter die zur Errichtung einer Genossenschaft für erforderlich erklärte Zahl bilden (§. 81, Z. 3). Gegenüber dem Deutschen Gesetze, welches an diese Voraussetzung obligatorisch die Auflösung knüpft, enthält der Entwurf, der hier wie in allen anderen Fällen die Auflösung nur facultativ eintreten lässt, eine Abschwächung der staatlichen Ingerenz.

Endlich erklärt der Entwurf (§. 81, Z. 4) — conform mit Artikel 240 H. G. B. — die Auflösung auch dann statthaft, wenn eine Genossenschaft mehr als die Hälfte ihres Capitals verloren hat. Diese Bestimmung ist nur geeignet, die Genossenschaft und ihre Gläubiger vor drohenden größeren Verlusten zu bewahren.

Dass der Entwurf (§. 72, Z. 4) das Auflösungsrecht — conform dem geltenden Rechte und in Einklang mit der in Deutschland im Jahre 1889 neu getroffenen Bestimmung — den Verwaltungsbehörden und nicht den Gerichten zutheilt und auch nicht von einem gerichtlichen Präjudicialerkenntnisse abhängig erklärt, bedarf nach dem bereits Gesagten keiner näheren Begründung.

Eine Gefahr für die Vereinsautonomie kann in diesen Bestimmungen wohl nicht erblickt werden. Abgesehen von den Garantien, welche in den Institutionen des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes gelegen sind, kann auch noch auf die Art der Handhabung des der Staatsverwaltung gegenüber den Actiengesellschaften zustehenden Auflösungsrechtes hingewiesen werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Rechtes waren nicht selten vorhanden, und doch hat die Regierung kaum je davon Gebrauch gemacht. Der Wert des staatlichen Auflösungsrechtes liegt aber überhaupt nicht so sehr in der thatsächlichen Anwendung dieses Rechtes, als vielmehr in dem Ansporn zu einer gesetzlichen Gebarung, der sich aus dem Bestande des staatlichen Auflösungsrechtes für die genossenschaftlichen Organe ergeben muss.

X. Registrirungspflicht aller bestehenden, unter das Gesetz fallenden Vereine.

Von den Übergangsbestimmungen des Entwurfes ist eine einzige (§. 111) von allgemeiner Bedeutung. Diese Bestimmung bezweckt, auch die nicht registrirten Genossenschaften dem Registrirungszwange und damit dem neuen Gesetze zu unterwerfen.

Hiedurch wird einem in der Öffentlichkeit und in den betheiligten Kreisen schon seit langem geäußerten Wunsche, der auch bei den vom Justizministerium vernommenen Experten Unterstützung fand, entsprochen. Auch innere Gründe fordern geradezu eine solche Bestimmung.

Das Genossenschaftsgesetz hat zwei Hauptziele und enthält, nach denselben Gesichtspunkten gesondert, auch zweierlei Arten von Rechtsnormen. Die einen haben einen wirtschaftlichen Zweck, sie sollen auf die Lösung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben, auf die Bildung der sich diesen Aufgaben widmenden Unternehmungen fördernd einwirken. Die anderen dagegen bezwecken die Sicherung der diesen Aufgaben gewidmeten Institute nach innen und nach außen, in ihnen gelangen die Garantien zum Ausdruck, welche der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit für das Entstehen und das Bestehen dieser Institute fordern zu müssen glaubt.

Die Nothwendigkeit dieser Garantien ist ganz die gleiche bei den neuen, wie bei den alten Instituten. Es ist daher nur consequent, auch von den alten Instituten zu fordern, dass sie die durch das neue Gesetz im Interesse der Rechtssicherheit für unerlässlich erachteten Cautelen, wenn sie noch nicht bestehen, schaffen, sich also dem neuen Gesetze conformiren.

Dieser Gedanke kam auch schon in dem geltenden Genossenschaftsgesetze, da aber nur unvollkommen, zum Ausdruck. Neu zu errichtende Genossenschaften unterliegen nach diesem Gesetze unbedingt dem Registrirungszwange. Die schon bestehenden sollten dem neuen Gesetze aber nur dann unterstellt werden, wenn sie ihre Statuten ändern. Die Zahl der Genossenschaften, welche auf diesem Wege zur Registrirung gelangten, war zwar eine bedeutende. Vollkommen war der Erfolg aber doch nicht, nachdem, wie eingangs erwähnt, immerhin noch 118 Genossenschaften mehr als 22 Jahre hindurch in ihrer alten Verfassung aufrechtgeblieben sind. Die Nothwendigkeit, auch die Institute dieser Art in das neue Recht hinüberzuführen, könnte durch manche, zum Theil sogar gerade in letzter Zeit gemachte Erfahrungen bewiesen werden.

Bedenken irgend welcher Art kann die im Entwurf ausgesprochene allgemeine Conformirungspflicht umsoweniger unterliegen, als den bei der Umwandlung sich möglicherweise im einzelnen ergebenden Schwierigkeiten durch besondere Übergangsbestimmungen im voraus im weitesten Umfange Rechnung getragen wird.

Stenographisches Protokoll

der

Expertise

über die

Reform des Grundgesetzes für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Abgehalten im k. k. Justizministerium am 28. und 29. October 1895.

Liste der geladenen Experten:

Herr Dr. Franz **Exner**, k. k. Hofrath, Professor an der Hochschule für Bodencultur, Director des technologischen Gewerbemuseums, Reichsrathsabgeordneter in Wien;

Herr Dr. Georg **Granitsch**, Hof- und Gerichtsadvocat, Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses in Wien;

Herr Dr. Carl **Kramář**, Schriftsteller und Reichsrathsabgeordneter in Semil (nicht erschienen);

Herr Dr. Julius von **Riccabona-Reichenfels**, Erster Präsident des Tiroler Landesculturrathes, Landesausschuss und Gutsbesitzer in Innsbruck;

Herr Johann **Schlumpf**, Kanzleidirector des Allgemeinen Grazer Selbsthilfsvereines, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Graz;

Herr Dr. Thaddäus **Skałkowski**, Advocat und Landtagsabgeordneter in Lemberg;

Herr Stanislaus **Szczepanowski**, Grubenbesitzer und Reichsrathsabgeordneter in Peczenizin;

Herr Michael **Vošnjak**, Ingenieur und Gutsbesitzer, Reichsrathsabgeordneter in Cilli (nicht erschienen);

Herr Carl **Wrabetz**, Handelskammerrath, Reichsrathsabgeordneter, Anwalt des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in Österreich, in Wien.

Anwesend von Seite der Regierung:

Vom Justizministerium:

Seine Excellenz der Herr Justizminister Johann Nep. Graf **Gleispach**;

Seine Excellenz der Herr Sectionschef Dr. Carl **Krall** Ritter v. **Krallenberg**;

Herr Sectionsrath Dr. Friedrich Freiherr v. **Call** (Referent);

Herr Bezirksgerichtsadjunct Dr. Carl **Dočkal** (Schriftführer).

Vom Ministerium des Innern:

Herr Sectionsrath Erwin Freiherr **Strein** v. **Schwarzenau**.

Vom Handelsministerium:

Herr Ministerialrath Dr. Georg Ritter v. **Thaa**.

Vom Ackerbauministerium:

Herr Ministerial-Vicesecretär Dr. Moriz **Ertl**.

Fragebogen.

I. Fragen, betreffend organisatorische Bestimmungen.

1. Besteht ein Bedürfnis, die der Gesetzgebung über E. u. W. G. unterstellten Vereine von den unter das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, fallenden Vereinen schärfer abzugrenzen, als dies durch das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, geschieht?

2. Ist bei E. u. W. G. — allgemein oder hinsichtlich bestimmter Arten derselben — zu untersagen, dass Nichtmitglieder zur Theilnahme an dem den Genossenschaftszweck bildenden Geschäftsbetriebe zugelassen werden?

3. Ist bei E. u. W. G., welche productive Zwecke verfolgen, die Betheiligung an der Production zur Bedingung der Mitgliedschaft zu machen? (Abgrenzung der Personalassociationen von den reinen Capitalsassociationen.)

4. Sind juristische Personen, sowie andere Personenvereinigungen zur Mitgliedschaft bei E. u. W. G. zuzulassen?

5. Sind bei einer und derselben E. und W. G. Geschäftsantheile von verschiedener Höhe zuzulassen?

6. Ist die Betheiligung eines Genossenschafters mit mehreren nicht voll eingezahlten Geschäftsantheilen zu gestatten?

7. Ist hinsichtlich der nicht voll eingezahlten Geschäftsantheile die Leistung einer Minimaleinzahlung sogleich oder wenigstens binnen einer bestimmten Frist zu fordern?

8. (Zusatzfrage). Sind Zeit und Betrag der Minimaleinzahlung gesetzlich zu fixiren oder statutarischer Normirung zu überlassen? Wenn gesetzlich: wie hat diese Fixirung zu erfolgen?

9. Welche Bedeutung ist der statutarischen Festsetzung der Höhe der Geschäftsantheile beizulegen? Soll die Volleinzahlung der Geschäftsantheile nur ein Recht der einzelnen Genossenschafter, oder nur ein Recht der Genossenschaft oder gleichmäßig ein Recht der Genossenschafter und der Genossenschaft sein?

10. Sind Bestimmungen mit dispositiver Kraft, also mit Vorbehalt anderweitiger statutarischer Normirung im Gesetz zu treffen:

a) über die Participation der Genossenschafter an Gewinn und Verlust, soweit die Deckung des Verlustes durch die Geschäftsguthaben möglich ist, dann am Liquidationserlös;

b) über das Verhältnis, in welchem die Genossenschafter im Concursfalle mit den auf die Geschäftsantheile geschuldeten Einzahlungen zur Deckung von Verlusten heranzuziehen sind;

c) über das Verhältnis, in welchem die Genossenschafter im Concursfalle aus dem Titel der (beschränkten, beziehungsweise unbeschränkten) Haftung in Anspruch zu nehmen sind?

11. (Zusatzfrage.) Erscheinen Dispositionsnormen nachstehenden Inhaltes angemessen:

a) dass der Gewinn und der Liquidationserlös nach der Höhe der Geschäftsguthaben zu repartiren sind;

b) dass der Verlust zunächst aus dem Geschäftsguthaben durch Abschreibung derselben bis zur vollen Höhe der Geschäftsguthaben zu decken ist;

c) dass die Inanspruchnahme der Genossenschafter aus dem Titel der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsantheile behufs Deckung weiterer Verluste im Concursfalle im umgekehrten Verhältnisse der auf die Geschäftsantheile geschuldeten Beträge zu erfolgen hat;

d) dass die Inanspruchnahme der Genossenschafter aus dem Titel der (beschränkten, beziehungsweise unbeschränkten) Haftung behufs Deckung weiterer Verluste im Concursfalle nach Verhältnis der Zahl der Geschäftsantheile zu erfolgen hat —

in den Fällen c) und d) unbeschadet einer wegen Zahlungsunfähigkeit einzelner Genossen innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Grenzen und mit Wahrung aller Regressrechte stattfindenden stärkeren Heranziehung der zahlungsfähigen Genossenschafter?

12. Ist die Führung der Liste der Genossenschafter dem Registergerichte zu übertragen?

13. (1. Zusatzfrage.) Ist dem Genossenschaftsvorstande die fallweise unverzügliche Vorlage der Beitritts- und Austrittserklärungen an das Registergericht zur Pflicht zu machen, oder genügt die periodische Vorlage?

14. (2. Zusatzfrage.) Ist eine Vormerkung des Ausscheidens aus der Genossenschaft auf Grund einer unbescheinigten Anmeldung eines Betheiligten beim Registergerichte gegen nachträgliche Rechtfertigung mit rückwirkender Kraft zuzulassen?

15. Von welchen Förmlichkeiten ist der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft überhaupt abhängig zu machen?

16. Ist der Eintragung in die Liste constitutive oder bloß declarative Bedeutung beizumessen?

17. Ist mit dem Tode eines Genossenschafters das Ausscheiden desselben aus der Genossenschaft durch gesetzliche Vorschrift zu verknüpfen?

18. Ist die Kündigung einzelner von mehreren Geschäftsantheilen eines Genossenschafters zuzulassen?

19. Ist im Falle der Errichtung einer Zweigniederlassung die Einreichung der Firmazeichnungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu fordern?

20. Erscheint im Falle der Errichtung einer Zweigniederlassung die Führung einer Liste der Genossenschafter auch am Sitze der Zweigniederlassung — sei es durch diese, sei es durch das Registergericht der Zweigniederlassung — erforderlich?

21. Ist für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, namentlich hinsichtlich der Jahresrechnung und der Bilanz, durch das Gesetz unbedingt und allgemein die Veröffentlichung durch ein öffentliches Blatt vorzuschreiben?

22. Soll im Gesetz — und eventuell unter welchen Cautelen — die Möglichkeit vorgesehen werden:

a) einer Erhöhung und einer Herabsetzung der Geschäftsantheile;

b) einer theilweisen Zurückzahlung der Geschäftsguthaben;

c) der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, und

d) einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung;

e) bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung einer Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme?

23. Sind die nach dem Gesetze vom Jahre 1873 errichteten Genossenschaften, sowie die früher errichteten, analoge Zwecke verfolgenden Vereine dem neuen Gesetze zu unterstellen und daher — durch entsprechende Übergangsbestimmungen — zur Umbildung ihrer Statute zu verpflichten?

II. Fragen, betreffend die Verwaltung der E. u. W. G.

24. Ist die Bestellung eines Aufsichtsrathes gesetzlich vorzuschreiben?

25. Ist zur Abgabe der für die Genossenschaft verbindlichen Erklärungen, namentlich zur Zeichnung der Firma, die Mitwirkung mindestens zweier Vorstandsmitglieder (Liquidatoren) zu fordern?

26. Ist die Bestellung von Procuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe gesetzlich auszuschließen?

27. Sind über die Ausübung des Stimmrechtes und über die Übertragung dieses Rechtes besondere Bestimmungen in das Gesetz zu dem Zwecke aufzunehmen, um den einzelnen Genossenschaftern einen entsprechenden Einfluss in Genossenschaftsangelegenheiten zu wahren?

28. Ist unter bestimmten Voraussetzungen die Ernennung und die Abberufung der Liquidatoren dem Gerichte zu übertragen?

III. Fragen, betreffend die Gebarung der E. u. W. G.

29. Ist die Bildung eines Reservefonds zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste gesetzlich zu fordern?

30. (Zusatzfrage.) Sind die Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds und über die Höhe, bis zu welcher er anzusammeln ist, in das Gesetz aufzunehmen oder der statutarischen Festsetzung zu überlassen? Falls die gesetzliche Regelung empfohlen wird, welche Bestimmungen wären in dieser Hinsicht zu treffen?

31. Ist die Verwendung des Reservefonds zu den statutarischen Genossenschaftszwecken zu gestatten, oder dessen abgesonderte Anlage gesetzlich vorzuschreiben? Welche Anlagearten erscheinen letzteren Falles als statthaft?

32. Ist allgemein oder wenigstens für Vorschuss- und Creditvereine gesetzlich auszusprechen, dass ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem eigenen Capital der Genossenschaft (Geschäftsguthaben der Genossenschafter, Reservefonds, eventuell auch die auf die Geschäftsantheile geschuldeten Einzahlungen) und dem fremden, das ist dem im Wege des Credites der Genossenschaft beschafften Capitale (Anlehen der Genossenschaft und bei derselben gemachte Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung) nicht überschritten werden dürfe?

33. (Zusatzfrage.) Wie ist dieses Verhältnis (eventuell verschieden nach der Haftungsart) zu bestimmen?

34. Ist für Vorschuss- und Creditvereine gesetzlich zu untersagen:

a) die Erwerbung industrieller Unternehmungen oder die Betheiligung an solchen Unternehmungen;

b) die Erwerbung von Liegenschaften, soweit es sich nicht um Realitäten für den eigenen Geschäftsbetrieb oder um die Erwerbung einzelner, seitens der Genossenschaft belehnter Objecte zur Hintanhaltung von Verlusten handelt;

c) der speculative Kauf und Verkauf von Wertpapieren?

IV. Fragen, betreffend die Haftpflicht und den Concurs.

35. Erscheint es zulässig, hinsichtlich aller Arten von E. u. W. G., eventuell nur hinsichtlich der E. u. W. G. mit beschränkter Haftung den directen Zugriff der Genossenschaftsgläubiger gesetzlich auszuschließen, also an Stelle einer directen Zahlungsverbindlichkeit der Genossenschafter gegenüber den Genossenschaftsgläubigern aus dem Titel der Haftung für alle Fälle nur eine (beschränkte, beziehungsweise unbeschränkte) Nachschusspflicht der Genossenschafter gegenüber der Genossenschaft zu statuiren?

36. Empfiehlt es sich, das Verfahren, wodurch die Genossenschafter aus dem Titel der Haftung in Anspruch genommen werden (Beitragsberechnung), zu einem Bestandtheile des Concursverfahrens zu machen und dessen Einleitung und Durchführung ausnahmslos dem Concursmasseverwalter zu übertragen?

37. (Zusatzfrage.) Erscheint es entsprechend, mit der Beitragsberechnung sofort nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt zu beginnen?

38. Wann ist eine E. und W. G. als im Zustande der Überschuldung befindlich anzusehen? Sind namentlich die Einzahlungsverbindlichkeiten auf die Geschäftsantheile als Activa zu betrachten?

39. Ist — unterschiedslos, ob eine Genossenschaft aufrecht oder in Liquidation befindlich ist, dann ob die Haftung eine beschränkte oder unbeschränkte ist — mit der Überschuldung die Verpflichtung zur Concurseröffnung zu verbinden?

40. (Eventualfrage.) In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, trotz der Überschuldung von der Concurseröffnung abzusehen?

V. Fragen, betreffend die Stellung ausgeschiedener Genossenschafter.

41. Ist der Anspruch ausscheidender Genossenschafter auf eine Quote des Reservefonds gesetzlich auszuschließen oder die Anerkennung eines solchen Anspruches der statutarischen Festsetzung zu überlassen?

42. Empfiehlt sich eine Unificirung der in den §§. 54 und 55 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 hinsichtlich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung und in den §§. 77 bis 80 dieses Gesetzes hinsichtlich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung enthaltenen Bestimmungen über die Auszahlung der Geschäftsguthaben an ausgeschiedene Genossenschafter? Welches dieser beiden Systeme ist vorzuziehen: das System, welches die sofortige Auszahlung des Geschäftsguthabens gestattet, dagegen eine Haftungsfrist für den Ausgeschiedenen allgemein normirt (§. 55 G. G.) oder das System, welches die Innehaltung mit der Zahlung während einer bestimmten Frist vorzeichnet, eine über diese Frist hinausreichende Haftung aber allgemein nicht statuirt (§§. 78 und 79 G. G.)?

43. In welchem Zeitpunkte soll der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Zahlung seines Geschäftsguthabens fällig werden?

44. Ist für den Fall, dass die für die Auseinandersetzung mit einem Ausgeschiedenen maßgebende Bilanz einen die Summe aller Geschäftsguthaben übersteigenden Verlust ausweist, eine Zahlungspflicht des Ausgeschiedenen an die Genossenschaft gesetzlich zu statuiren?

45. (Zusatzfrage.) Entspricht es, die Höhe der Verbindlichkeit des Ausgeschiedenen nach demselben Schlüssel zu ermitteln, welcher für die Deckung von Verlusten im Concursfalle hinsichtlich der Genossenschafter gilt (Frage 11, lit. c) und d)?

46. Sollen Genossenschafter, welche innerhalb einer bestimmten Frist vor der Concurseröffnung ausgeschieden sind — auch wenn die Genossenschafter gemäß Frage 42 im allgemeinen über den Zeitpunkt der Fälligkeit ihres Anspruches auf Zahlung ihres Geschäftsguthabens hinaus nicht haftungspflichtig erklärt werden — von der Concursmasseverwaltung zur Deckung jener Ausfälle in Anspruch genommen werden können, welche die vor dem Ausscheiden dieser Genossenschafter entstandenen Forderungen andernfalls erleiden würden?

47. (1. Zusatzfrage.) In welcher Dauer soll diese Haftungsfrist normirt werden?

48. (2. Zusatzfrage.) Entspricht für diese Inanspruchnahme im allgemeinen der für die Deckung von Verlusten im Concursfalle hinsichtlich der Genossenschafter aufgestellte Schlüssel (Frage 11, lit. b, c und d)?

VI. Fragen, betreffend die Staatsaufsicht.

49. Ist behufs Hintanhaltung der Registrirung ungesetzlicher Statutenbestimmungen die Möglichkeit der Anfechtung solcher Registrirungen durch ein öffentliches Organ im Gesetze vorzusehen?

50. Erscheinen die geltenden Bestimmungen über die Auflösung von E. u. W. G. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde ausreichend?

51. Welche Sanctionen sind für Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes in Aussicht zu nehmen und welcher Behörde ist eventuell die Handhabung der Strafgewalt zu übertragen?

Erste Sitzung.

(Beginn: 10 Uhr 15 Minuten.)

Justizminister Graf **Gleispach:** Meine sehr geehrten Herren! In erster Linie habe ich namens der Justizverwaltung verbindlichst zu danken, dass Sie so freundlich und bereitwillig unserem Rufe gefolgt sind. Unter Beihilfe von an Erfahrung und Wissen reichen Kräften wird es uns sicherlich gelingen, die Reform der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Die Nothwendigkeit dieser Reform wird wohl hinlänglich documentirt durch das Streben der Genossenschaften selbst, welche diese Reformbedürftigkeit wiederholt anerkannt haben, und durch die Erfahrungen, welche die Gerichte zu machen Gelegenheit hatten, wenn Zusammenbrüche von Genossenschaften erfolgten, die die weitestgehenden Calamitäten sowohl für die Genossenschafter, wie für die sonstigen Interessenten nach sich zogen. Auch im Abgeordnetenhause wurde schon im Jahre 1889 eine solche Reform movirt und ebenso hat der galizische Landtag unter Aufstellung einer ganzen Reihe von Grundsätzen für eine derartige Reform sich dafür ausgesprochen.

Die Bedeutung der Reform in Österreich geht aus einigen Ziffern hervor, welche ich mir im Nachfolgenden den Herren mitzutheilen erlaube. Ende 1891 hat es 2227 Genossenschaften gegeben, davon registrirte 2060, nichtregistrirte 167; von den ersteren, den registrirten, waren mit unbeschränkter Haftung 896, mit beschränkter Haftung 1164. Ende 1893 war schon eine bedeutende Steigerung der Genossenschaften wahrnehmbar, indem die Zahl derselben auf 2825 gestiegen ist, von denen 2673 registrirt, die restlichen 152 nicht registrirt waren. Durch die Raiffeisencassen ist eine Verschiebung in dem Verhältnisse der registrirten Genossenschaften mit unbeschränkter zu denen mit beschränkter Haftung eingetreten, indem die ersteren sich im Jahre 1893 auf 1434 und die letzteren auf 1239 stellten.

Die Mängel des gegenwärtigen Gesetzes, welche eine Reform in erster Linie geboten erscheinen lassen, möchte ich kurz als einen zu großen Sanguinismus dieses Gesetzes gegenüber den Vorständen und den Genossen bezeichnen. Im praktischen Leben hat sich dies namentlich gezeigt bei der Geschäftsgebarung im allgemeinen, die vielfach eine überaus gewagte ist. Grobe Verstöße gegen die Banktechnik sind bei einzelnen Vorschusscassen zu constatiren. Durch eine ganz ungeordnete Führung der Mitgliederlisten wurden oft unklare und schwierige Rechtsverhältnisse geschaffen. Die Mängel des Gesetzes haben sich hauptsächlich bei dem Zusammenbruche der Genossenschaften manifestirt, welche vielfach den Ruin der Genossenschafter zur Folge hatten, dadurch nämlich, dass die Genossenschafter gleichzeitig von den Gläubigern und ebenso von der Concursmassa in Anspruch genommen worden sind.

Durch diese dargestellten Übelstände ergeben sich auch die Reformziele, welche wir uns stellen müssen, von selbst und ich möchte sie kurz in fünf Punkte zusammenfassen, nämlich:

1. Entsprechende Functionirung der Verwaltungsorgane.

2. Schaffung klarer Rechtsverhältnisse.

3. Förderung der wirtschaftlichen Zwecke der Genossenschaft.

4. Gesicherte Rechtsstellung der Genossenschafter.

5. Verbesserung der Lage der Genossenschaftsgläubiger.

An dem Registrirungssysteme soll festgehalten werden und als oberster Grundsatz soll nach wie vor gelten: Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Indem ich die Herren bitte, sich ihrer Aufgabe mit Intensität widmen zu wollen, übergebe ich den Vorsitz Seiner Excellenz dem Herrn Sectionschef Dr. Ritter v. Krall mit der Bitte, mich gefälligst vertreten zu wollen, weil mich meine Pflicht in den Reichsrath ruft und ich auch in den kommenden Tagen voraussichtlich durch Reichsraths- und Ministerrathssitzungen mehrfach in Anspruch genommen sein werde. Jedenfalls werde ich aber die Ehre haben, die Herren nochmals zu sehen und mich von dem Fortgange der Enquête zu überzeugen. Ich spreche nochmals meinen verbindlichsten Dank aus.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** *(den Vorsitz übernehmend):*

Ich erlaube mir die Anfrage zu stellen, ob es den geehrten Herren Experten angenehm ist, unmittelbar in die Berathung der im Fragebogen enthaltenen einzelnen Fragen einzugehen, oder ob es wünschenswert erscheint, irgend eine Bemerkung zu machen, oder nach irgend einer Richtung eine Debatte zu veranlassen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn kein solcher Wunsch besteht, wäre es, glaube ich, das Richtigste, unmittelbar in die Berathung einzutreten.

Wir gelangen zu den Fragen 1, 2 und 3.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 1. Besteht ein Bedürfnis, die der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften unterstellten Vereine von den unter das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, fallenden Vereinen schärfer abzugrenzen, als dies durch das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, geschieht?

Frage 2. Ist bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — allgemein oder hinsichtlich bestimmter Arten derselben — zu untersagen, dass Nichtmitglieder zur Theilnahme an dem den Genossenschaftszweck bildenden Geschäftsbetriebe zugelassen werden?

Frage 3. Ist bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche productive Zwecke verfolgen, die Betheiligung an der Production zur Bedingung der Mitgliedschaft zu machen? (Abgrenzung der Personalassociationen von den reinen Capitalsassociationen.)"

Experte **Wrabetz:** Bezüglich der 1. Frage gestehe ich offen, dass es mir nicht ganz klar ist, was damit eigentlich gemeint sein soll. Eine Verwechslung eines unter dem Vereinsgesetze stehenden Vereines mit einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft kommt in der Regel nicht vor. Wir haben heute allerdings noch einen ganz kleinen Theil von Wirtschaftsvereinen, die nicht registrirt sind; aber um diese zu unterscheiden, braucht man nichts zu thun, denn der Unterschied wird schon durch den Wortlaut der Firma bezeichnet, weil man die registrirte Genossenschaft an dem dieselbe bezeichnenden Zusatze kennt; sonst aber wird nicht leicht eine Genossenschaft mit einem anderen Verein, der unter dem Vereinsgesetze steht, verwechselt werden. Etwas anderes wäre es, wenn es möglich wäre, für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einen ganz eigenen Namen zu erfinden, denn im großen Publicum sind heute noch die Begriffe über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sehr unklar und besonders hier in Wien gibt es eine Menge Leute, welche die Gewerbegenossenschaft von der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht auseinanderhalten können. Trotzdem glaube ich, dass wir im Gesetze keine schärfere Abgrenzung treffen und keine Definition geben können, die dem Charakter der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besser entspricht, und dass wir bei der bisherigen Definition des Gesetzes bleiben sollen. Was unter einer Genossenschaft zu verstehen ist, ist auch ganz klar, und ich für meinen Theil könnte mich für keine Abänderung erklären.

Was die 2. Frage betrifft, so ist mir wohl bekannt, dass das neue deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 bereits den Verkehr mit Nichtmitgliedern sowohl den Vorschuss- als den Consumvereinen verboten hat. Es ist damit dem Drängen der Kleinhändler eine Concession gemacht worden. Ich glaube aber nicht, dass damit etwas erreicht wurde, denn die Consumvereine, auch bei uns in Österreich, haben ja ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt, an Nichtmitglieder zu verkaufen, sie haben auf den Verkehr mit Nichtmitgliedern gar keinen Wert gelegt, sie sind dazu gezwungen worden durch die Chicanen der Händler; man hat ihnen Leute ins Geschäft geschickt, die unter dem Vorwande, von einem Mitgliede geschickt zu sein, gekauft haben; der Verkäufer war so unvorsichtig, ihnen Waren zu geben, sie sind nun zu Gericht gelaufen und haben die Anzeige gemacht, dass an Nichtmitglieder verkauft werde. Um derlei Chicanen zu entgehen, haben sich manche Vereine entschlossen, den Verkehr auf Nichtmitglieder auszudehnen, die Erwerbsteuer zu bezahlen. Sie erlangten dadurch das Recht, an jedermann zu verkaufen, wie jeder Kaufmann und Fragner. Es fragt sich nun, wenn man diesen Verkauf bei Consumvereinen verbietet, weshalb der Verkauf an Nichtmitglieder, der aus fiscalischen Gründen für den Staat sehr vortheilhaft ist, einer Actiengesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft erlaubt ist, und nur den Genossenschaften nicht erlaubt sein soll. Dafür liegt gar kein Grund vor. Bei Creditgenossenschaften aber steht die Sache

noch schlechter. Denn bei den Consumvereinen hat man doch wenigstens den Vorwand, man schütze die kleinen Händler. Man schützt sie wirklich nicht, denn wenn das beschlossen wird, werden einfach die Nichtmitglieder, welche heute in den Consumvereinen kaufen und zufrieden sind, Mitglieder werden. Sie haben da nicht viel zu thun; der Geschäftsantheil beträgt in der Regel 5 oder 10 fl., und die einfache beschränkte Haftung ist kein Risico. Man wird Mitglied und es ist nichts mit dem Verbote erreicht. Etwas anderes ist es bei Creditvereinen. Wenn man den Creditvereinen das Creditiren an Nichtmitglieder verbieten wollte, dann würde man damit nur den Actiengesellschaften, Banken und Sparcassen dienen; diesen würde man die Concurrenz aus dem Wege räumen. Ob der Gesetzgeber diese Aufgabe hat, ob es social richtig ist, den großen Banken und Creditanstalten die Concurrenz aus dem Wege zu räumen, die Concurrenz der kleinen Leute bei Seite zu schieben, ist eine Frage, die ich nicht mit „ja“, sondern mit „nein“ beantworten müsste. Ich persönlich gestehe, dass ich für den Verkehr mit Nichtmitgliedern nicht eingenommen bin, dass ich dort, wo ich wirken kann, stets dahin wirke, dass der Verkehr mit Nichtmitgliedern aufgegeben wird. Wenn es sich jedoch darum handelt, ob das Gesetz diesen Verkehr verbieten soll, dann stehe ich auf dem Standpunkte: dazu ist wieder kein Grund vorhanden.

Was die 3. Frage betrifft, so glaube ich nicht irre zu gehen, wenn ich das Entstehen dieser Frage mit dem Bestreben einzelner Industrieller zusammenbringe, die genossenschaftliche Form ihrem Zwecke dienstbar zu machen, eine Productivgenossenschaft zu schaffen, welche eigentlich nur sehr viel großes Capital vereinigt und andere für sich arbeiten läßt, gegenüber einer Arbeiterproductivgenossenschaft, welche Personen vereinigt, die eben durch das gemeinsame Arbeiten sich den Gewinn ihrer Arbeit sichern wollen. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass ich jeder legislatorischen Maßregel zustimmen werde, welche den Versuch abschneidet, dass reine Capitalsassociationen sich in die Form der Genossenschaft eindrängen und sich die Vortheile der Genossenschaft, die ja besonders auf dem Gebiete der Steuerpolitik zutage treten, zunutze machen. Anderseits aber finde ich, dass hier eine gewisse Vorsicht nöthig ist. Auf Grund meiner Erfahrung weiß ich, dass z. B. eine Arbeiterproductivgenossenschaft in der Regel ihre Thätigkeit so beginnt, dass eine Anzahl tüchtiger Arbeiter zusammentritt, die Bildung einer Productivgenossenschaft beschließt, endlich die Thätigkeit eröffnet, dass es aber bei Beginn der Thätigkeit unmöglich ist, jene Mitglieder, welche vorzügliche Arbeitskräfte darstellen, schon in genügender Weise zu beschäftigen und ihnen den entsprechenden Lohn zu sichern, den sie heute beim Einzelunternehmer haben. In Wirklichkeit geschieht es heute so, dass der betreffende besser qualificirte Arbeiter seinen Beitritt anmeldet, Mitglied wird, Einzahlungen leistet und in seinem bisherigen Dienstverhältnisse so lange bleibt, bis der Aufschwung der Genossenschaft ein solcher ist, dass sie derartig qualificirte Arbeiter brauchen und bezahlen kann, dann tritt er ins Geschäft. Wenn man nun das Arbeiten in der Productivgenossenschaft zur Bedingung der Mitgliedschaft macht, dann wäre es selbst solchen reinen Arbeiterproductivgenossenschaften nicht mehr möglich, dass ein solcher besser qualificirter Arbeiter gleich vom Beginn an Mitglied wird, Einzahlungen leistet und z. B. auch in die Verwaltung gewählt wird. Es empfiehlt sich sogar, den Betreffenden in die Verwaltung zu wählen, er wird dort gute Dienste leisten, weil die betreffenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses zu einer Zeit stattfinden, wo er durch Arbeit nicht in Anspruch genommen wird; erst später wird er wirklich in der Genossenschaft fachlich thätig sein. Es müsste also meiner unmaßgeblichen Meinung nach hier jedenfalls vielleicht ein gewisser Procentsatz der Mitglieder statuirt werden, der unbedingt in der Genossenschaft sich selbst betheiligen muss, so dass die Gründung einer reinen Capitalsassociation unter der Form einer Productivgenossenschaft unmöglich ist. Einer derartigen Bestimmung würde ich ohneweiters zustimmen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Zur Aufklärung der ersten Frage nur ein paar Worte. Das, was uns bei der ersten Frage vorgeschwebt hat, war nicht das Bedürfnis einer juristischen Abgrenzung der beiden Kategorien; diese ist durch das Gesetz in klarer Weise gegeben. Was ein Verein nach dem 1852er Gesetze ist, entscheidet dieses Gesetz, was eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, das Gesetz vom Jahre 1873. Bei den concessionspflichtigen Vereinen ist die Concession maßgebend, bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Registrirung. Ohne Registrirung gibt es juristisch keine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Auf diesem Gebiete ist also ein Bedürfnis nach Abgrenzung nicht vorhanden.

Die Frage 1 hat vielmehr die wirtschaftliche Seite des Falles vor Augen. Jene Eventualitäten sollten nach unserer Absicht ausgeschlossen werden, von welchen der Herr Experte zur dritten Frage gesprochen hat und die auch er als etwas dem genossenschaftlichen Geiste und den maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkten Widersprechendes bezeichnet hat. Das ist der Inhalt der ersten Frage, ob es in wirtschaftlicher Beziehung wünschenswert ist, durch eine gesetzliche Vorschrift auszuschließen, dass eine reine Capitalsassociation, dass ein Verein von Unternehmern, der eigentlich an sich concessionspflichtig und als Actiengesellschaft zu bilden wäre, die Form der Genossenschaft benützt und dadurch einerseits gegen den wirtschaftlichen Gedanken der Genossenschaften verstößt und anderseits — und dieser zweite Punkt

ist bei uns in Österreich von besonderer Bedeutung — die gesetzlichen Bestimmungen über die Concessionspflicht der Actiengesellschaften und der unter das 1852er Gesetz fallenden Vereine umgeht. Das ist die Bedeutung der Frage 1; ich glaube, sie ist durch das Gesagte hinreichend aufgeklärt.

Experte Dr. **Granitsch:** Was die 1. Frage betrifft, so ist es begreiflich, dass der Gesichtspunkt, welchen der Herr Referent des Justizministeriums eben auseinandergesetzt hat, nicht derjenige ist, welcher zunächst den Experten, der von dem Gesichtspunkte der Wirtschaftsvereine selbst spricht, beschäftigen kann.

Von meinem Standpunkte aus sehe ich kein Bedürfnis nach einer schärferen Abgrenzung. Soviel glaube ich zur ersten Frage sagen zu sollen.

Die Abgrenzung ist in den derzeitigen Gesetzen soweit es möglich ist, eine zweckmäßige Abgrenzung eintreten zu lassen — gegeben und ich glaube, es wird immer Sache der politischen Verwaltung sein, etwaige Missbräuche hintanzuhalten.

Was die 2. Frage betrifft, so würde ich dieselbe bejahen und zwar schwebt mir das deutsche Gesetz vor, welches in §. 8 die Sache ganz zweckmäßig gelöst hat. §. 8 handelt von den Bestimmungen, welche in das Statut aufgenommen werden sollen, und da heißt es: „Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen ...... 5. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird. Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter das Verbot. Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluss von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitrittes zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind."

Ich führe diese Bestimmung von meinem Standpunkte als Referent für die Raiffeisencassen im Landesausschusse von Niederösterreich an, weil diese Bestimmung ganz congruent ist mit den thatsächlichen Verhältnissen und mit den absoluten Bedürfnissen dieser Raiffeisencassen. Es muss den Darlehenscassenvereinen möglich sein, wechselseitig Fructificate anzulegen.

Unsere Darlehenscassenvereine geben Geld wechselseitig unter einander nach einer Einrichtung, welche der Landesausschuss getroffen hat. Das Verbot, Nichtmitgliedern Darlehen zu gewähren, ist ein Grundelement für die Raiffeisencassen und darum glaube ich, dass von diesem Standpunkte aus ein Verbot ausgesprochen werden kann und soll.

Was die 3. Frage betrifft, so stimmen die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorsprechers vollkommen mit der Auffassung überein, welche ich habe und welche auch das deutsche Gesetz ausspricht, in welches doch die neuesten Erfahrungen aufgenommen sind. Die Productivgenossenschaften sollen principiell nur mitwirkende Mitglieder aufnehmen, das ist der principielle Gesichtspunkt, aber die Durchführung desselben würde auf große Schwierigkeiten stoßen, ja die Productivgenossenschaften derart in ihrer Lebensfähigkeit beengen, dass ein solches Verbot meiner Ansicht nach nicht auszusprechen wäre, denn die Productivgenossenschaften müssen ja, wie schon der Herr Abgeordnete Wrabetz erwähnt hat, Hilfskräfte verwenden. Es würde also durch ein Verbot der gedachten Art vielfach die Bildung von Productivgenossenschaften eingeschränkt werden. Das muss ins Auge gefasst werden und die Gesetzgebung wird diesen Gesichtspunkt zu beachten haben.

Experte Dr. **Exner:** Ich möchte mir erlauben, eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. Ich werde mich nicht an Äußerungen betheiligen, welche sich auf ein Gebiet beziehen, das ich nicht durch eigene Erfahrung kennen gelernt habe. Ich glaube nicht, dass es unsere Aufgabe sein kann, die Producte der Literatur und der fremdländischen Gesetzgebung — es ist das keine polemische Bemerkung — hier seitens der Experten zu erörtern, sondern der Experte ist — so fasse ich meine Aufgabe auf — dazu da, bloß die aus der Praxis hervorgehenden Wahrnehmungen hier zur Besprechung zu bringen.

Nun bin ich auf diesem Gebiete, der den Gegenstand der Expertise bildet, sehr einseitig informirt. Ich kann auch nur von Erfahrungen sprechen, die ich auf dem Gebiete der Productiv-Magazin- und Rohstoffgenossenschaften gemacht habe. In dieser Richtung habe ich in jüngster Zeit reichlich Gelegenheit gehabt, die Schwierigkeiten kennen zu lernen, welche namentlich der Entstehung solcher Genossenschaften gegenüber auftreten und mit Rücksicht auf diese Angelegenheit erlaube ich mir zur Frage 3 einige Bemerkungen zu machen. Ich glaube nicht, dass man in Österreich so vorgehen kann, wie in einem wirtschaftlich sehr vorgeschrittenen Lande, wie zum Beispiel England, wo die Association und die Kenntnis der Formen, unter denen sie auftritt, längst Gemeingut geworden sind. Bei uns müssen eine Reihe von zur gemeinschaftlichen Arbeit geeigneten Gewerbsemporien erst zur Association herangezogen, abgerichtet, vielleicht sagen wir, verleitet werden, und jedes Hemmnis, welches in der Bevölkerung besteht, erschwert dieses Bestreben. Bekanntlich wird dasselbe jetzt von Seite der Regierung und der autonomen Körperschaften wesentlich bethätigt und da begegnet man den großartigsten Hindernissen. Wenn die Gesetzgebung nun solche Hindernisse noch erhöht gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen, so wird

dieses Bestreben sehr erschwert werden und ich glaube, bevor man nicht überzeugt ist, dass überhaupt auf diesem Gebiete nichts zu machen ist — und ich glaube nicht, dass diese Überzeugung eine berechtigte ist — sollte man keine solchen Schranken aufrichten.

Gestatten Sie mir nun bezüglich der Productivgenossenschaften einiges zu sagen.

Was der Abgeordnete Wrabetz bezüglich der Arbeiter gesagt hat, gilt viel eher bei kleinen Gewerbebetrieben. Einige wenige Meister kann man immer wo finden, die Verständnis für den Nutzen einer Productivassociation haben, und auch die nöthige Courage; diese Leute werden zum wenigsten sich selbst an der Arbeit im Geschäftsbetriebe betheiligen, vielleicht Geld hergeben, Bestellungen zuweisen, aber ihre Hilfsarbeiter werden arbeiten, und man würde nur Schwierigkeiten begegnen, wenn man die Hilfsarbeiter als Mitglieder zulassen würde, weil der „Meister" sich leider nicht gleichstellen lassen will mit dem Hilfsarbeiter.

Die Mitwirkung von anderen Meistern gegen Bezahlung, gegen Entgelt ist nichts Verwerfliches und widerspricht nicht dem Zwecke, der Absicht, die wir haben. Dazu kommt noch, dass bei gewissen Genossenschaften nur eine vorübergehende Bethätigung möglich ist. Wenn wir die Schuhmacher als Armeelieferanten ins Auge fassen, so haben wir einige wenige, die das ganze Jahr zu thun haben, nur wenige, die 4—5 Monate arbeiten, die anderen haben eine Lieferung von 20—25 Paaren, die machen nur die Anzahl von Schuhen, die sie zu liefern haben, in der Genossenschaft, auf den Maschinen derselben, und werden deshalb nicht Mitglieder, aber es wird ihnen die Benützung des Maschinen-Inventars gestattet.

Da gibt es nun zwei Kategorien, die nicht gleichgestellt werden können: Personen, welche sich an der Leitung nicht betheiligen können, weniger aus Unfähigkeit, als wegen Mangels an Geld; dann solche, die gleichgeachtet werden den Gehilfen. Nun sind auch solche, die den Mitgliedern angehören, die nicht im Dienstverhältnis stehen, und solche, denen man vorübergehend gestatten würde, in der Werkstätte der Genossenschaft zu arbeiten, ohne dass sie Mitglieder sind.

Daraus geht hervor, dass wir heute für Genossenschaften manche gesetzliche Schranken fürchten müssen. Ich will nicht erzählen, unter welch merkwürdigen Formen der Begriff „Productivgenossenschaft" auftritt. Es gibt eine Menge von solchen, deren rechtliche Existenz in Frage gestellt werden könnte. Eine Anzahl von Gewerbetreibenden sagt, „wir bitten um Belehnung von Maschinen", eine Art Vereinsstatut ist auch hier möglich, aber jedenfalls würde jede Erleichterung für diese Art von Unternehmungen wünschenswert sein, und ich fürchte mich vor einem Gesetze, welches sehr strenge Normen aufstellt. Ich bin in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit Herrn Abgeordneten Wrabetz, der in ähnlichem Sinne gesprochen hat.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Ich glaube aufmerksam machen zu sollen, dass wir Schranken, wie sie der Herr Vorredner besorgt, keineswegs im Auge haben.

Vor allem denken wir nicht daran, die Mitgliedschaft bei Productivgenossenschaften von irgend einer manuellen Thätigkeit für die Genossenschaftszwecke abhängig zu machen. Auch die geistige Mitarbeiterschaft, jede Thätigkeit, sei sie auch nur eine verwaltende oder eine Betheiligung an der Leitung der Genossenschaft, soll zur Mitgliedschaft berechtigen. Nur das Eine wollen wir vermieden sehen, dass Capitalisten, welche in gar keiner Weise thätig sind, gar nicht produciren, als Mitglieder von Productivgenossenschaften auftreten.

Ebenso wenig ist daran zu denken, dass die Productivgenossenschaften gehindert werden sollen, wen immer sie wollen, als Hilfsarbeiter zu beschäftigen. Endlich soll selbstverständlich auch an den verschiedenen Arten von Vereinbarungen nicht gerüttelt werden, welche ausschließlich auf civilrechtlichem Boden zustande kommen und in Societätsform oder in anderen Formen des bürgerlichen Rechtes wirtschaftliche Zwecke verfolgen, zum Beispiel gemeinsame Anschaffung oder Entlehnung von Arbeitsmaschinen, gemeinsamer Ankauf von Rohstoffen u. s. w.

Experte Hofrath Dr. **Exner:** Ich möchte nur bemerken, es gibt auch die Form sogenannter unterstützender Mitglieder; das würde sich mit dem decken, was der Herr Referent gesagt hat. Derjenige, der bei der Bildung einer Genossenschaft sich betheiligt, Geld hergibt: eine Form, die wünschenswert ist, weil das als eine Art von Humanitätsunternehmen aufgefasst wird. Soll diese Art ausgeschlossen sein?

Experte **Wrabetz:** Ich bin ganz der Auffassung, dass mich der Referent recht verstanden hat; einzelne können Mitglieder werden, aber die reinen Capitalsassociationen möchte ich vermieden wissen.

Ich möchte nur noch auf eine Äußerung des Herrn Dr. Granitsch zurückkommen, der gesagt hat, dass das Verbot der Darlehensgewährung an Nichtmitglieder den Raiffeisencassen entspricht. Es ist richtig, es entspricht auch unseren Geschäftsgrundsätzen im allgemeinen, aber dass deshalb, weil die Raiffeisencassen nicht an Nichtmitglieder Darlehen gewähren, auch die anderen Cassen vielleicht keine Darlehen an Nichtmitglieder gewähren sollen, dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen. Es bleibt jeder Casse unbenommen, selbst zu bestimmen, ob sie an Mitglieder oder an Nichtmitglieder gibt; wenn mich jemand um Rath fragt, so sage ich: beschränken Sie sich auf Ihre Mitglieder, aber das Gesetz soll kein Verbot diesbezüglich erlassen.

Experte Dr. **Skalkowski:** Zur zweiten Frage wäre ich nach den Erfahrungen in Galizien dafür, dass man bei Vorschussvereinen die Nichtmitglieder von der Creditgewährung ausschließe. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es verschiedene Wuchervereine gibt, die sich mit Darlehensgeschäften befassen; diese Vereine haben eine solche Organisation, dass sich eine Anzahl von Capitalisten zusammenthut und den Namen einer Genossenschaft missbraucht, um an Nichtmitglieder nicht nur Darlehen zu höherem Zinsfuße, sondern auch unter anderweitigen lästigen Bedingungen zu ertheilen. Es werden nämlich von den Schuldnern Beiträge für Verwaltungskosten u. dgl. eingehoben. Es wäre angezeigt, nach dem Muster der deutschen Gesetzgebung bei Creditvereinen die Nichtmitglieder auszuschließen.

Was die 3. Frage anbetrifft, so wäre ich der Meinung des Herrn Landesausschusses Dr. Granitsch, dass im neuen Gesetz ein Riegel nicht vorgeschoben werden darf, damit Nichtarbeiter an der Bildung einer solchen Productivgenossenschaft nicht theilnehmen können. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Arbeiter und Kleingewerbetreibende, welche nur allein zu solchem Zwecke zusammentreten wollten, nicht fähig waren, die Leitung zu führen, weil dazu eine größere Intelligenz erforderlich ist, als eine solche, wie sie die Arbeiter besitzen.

Wir haben nun schon eine größere Anzahl von solchen Genossenschaften, an welchen sich auch Leute betheiligen, welche aus gemeinnützigen Motiven theilnehmen und von einer Ausnützung der Arbeiter ist keine Rede. Es ist vielmehr ein Act der Aufopferung, weil die Herren, welche sich hiezu widmen, von diesen Arbeitern als Wohlthäter gepriesen werden. Es ist dies eben nach dem Muster der unterstützenden Mitglieder bei Vereinen, welche zu Hilfs- oder Bildungszwecken gegründet werden und wo neben den eigentlichen Mitgliedern auch noch Menschenfreunde als unterstützende Mitglieder mitwirken und ihre Einlagen zu Vereinszwecken widmen können. Analog ist bei uns die Betheiligung solcher Leute an Productivgenossenschaften, welche, obwohl sie nicht manuelle Arbeiter sind, sich doch an der Verwaltung betheiligen und die Arbeiter mit ihrem Rathe unterstützen können. Solche Leute können nämlich in den Aufsichtsrath und in die Direction gewählt werden. *(Hofrath Dr. Exner: In Radymno ist es auch so!)* Ja, dort ist sogar Herr Abgeordneter Pastor Director.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich beschränke mich ausschließlich auf meine persönlichen Erfahrungen und komme nochmals darauf zurück, dass ich es für wünschenswert und nothwendig erachte, bei Genossenschaften das Verbot auszusprechen, an Nichtmitglieder Darlehen zu gewähren. Es ist klar, dass der Anreiz, das Geschäft auszudehnen, größer ist und gefördert wird, wenn an Nichtmitglieder Darlehen gegeben werden. Es ist dies ein gefährlicher Umstand, der dann auch auf diejenigen Cassen zurückwirkt, welche sich mit solchen Geschäften nicht befassen. Daher glaube ich, es sollen keine Darlehen an Nichtmitglieder gegeben werden. Dabei ist es aber wichtig, dass diesen Genossenschaften die Möglichkeit bleibt, Darlehen in Form von Einlagen aufzunehmen.

Experte **Szczepanowski:** Was Punkt II anbelangt, war er bereits Gegenstand einer Petition der galizischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ich kann nur bemerken, dass bei den ziemlich zahlreichen Wuchervereinen, welche Nichtmitgliedern Darlehen gewähren, die ganze Verwaltung dadurch in den Händen einer Clique sein kann. Bei allen anderen Gesellschaften, wo jeder, der ein Darlehen empfängt, Mitglied sein muss, hat derselbe auf die Verwaltung Einfluss durch seine Stimme in der Generalversammlung, er kann in die Direction gewählt werden 2c. 2c. Dagegen bei diesen Wuchervereinen, wo eine Absonderung geschieht der Ausgebeuteten und der Ausbeuter, dürfen die Ausgebeuteten nicht erscheinen, haben keine Stimme und können nichts beeinflussen.

Die Gewährung von Darlehen soll also nur auf Mitglieder beschränkt werden, dagegen was Aufnahme von Darlehen betrifft, haben wir keine Beschränkung verlangt. Denn es gibt eine große Anzahl von Gesellschaften, welche nicht genügend Geld haben und auf Rees-compte ihrer Wechsel angewiesen sind, bei der Österreichisch-ungarischen Bank, der galizischen Landesbank, dann ebenso auf Spareinlagen von Leuten, welche genügend Vertrauen in diese Gesellschaften haben, aber ihr Geld nicht als Geschäftsantheile hergeben wollen, da diese ja mit einer Haftung complicirt sind. Wir haben also keine Beschränkung bei Aufnahme von Darlehen verlangt.

Was die Productivgenossenschaften betrifft, so weise ich auf die Genossenschaft in Krosno hin, welche ursprünglich von Leinewebern gegründet ward und später von anderen Leuten unterstützt wurde, die als Mitglieder beitraten, ohne speciell Leineweber zu sein. Das könnte als mustergiltiges Verfahren angesehen werden und die Industrie kommt in manchen Bezirken nur auf diese Weise fort, wo wir eine Unterstützung von anderen capitalskräftigen Leuten, die Interesse für die Allgemeinheit haben, erlangen.

Experte Ritter v. **Riccabona:** Ad Punkt II füge ich bei, dass ich einverstanden bin mit dem, was Dr. Granitsch gesagt hat, dass bei Raiffeisencassen absolut darauf gesehen werden muss, dass nur an Mitglieder Darlehen gegeben werden sollen, aber nicht damit einverstanden wäre ich, dass dieses Princip allgemein gesetzlich und zwangsweise eingeführt würde,

denn es kommen doch Fälle vor, und es sind gewiss auch Genossenschaften, welche einem wirtschaftlichen Zwecke dienen, wo dieser Punkt nicht eingehalten werden könnte. Ich verweise auf das Statut der Centralcasse für die Raiffeisenvereine in Deutsch-Tirol, die eben nur gegründet wurde, damit die Raiffeisencassen ihre überschüssigen Gelder fructificiren können. Es haben sich nämlich die Raiffeisencassen als solche zusammengethan und diese bildeten die genannte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Mitglieder sind nur diejenigen, welche im Vorstande und im Aufsichtsrathe sind, sonst können nur Raiffeisenvereine und dann auch einige landwirtschaftliche Productivgenossenschaften unter den gleichen Bedingungen aufgenommen werden. Diese Centralcasse hat nun die Aufgabe, die einfließenden Gelder möglichst nutzbringend anzulegen. Es sind entweder Papiere zu kaufen oder die Gelder in Darlehen möglichst sicher und mit entsprechenden Zinsen zu placiren.

Die eine Art der Darlehen sind Vorschüsse an Mitglieder der Centralcasse; aber nach den Erfahrungen, die wir in neuester Zeit gemacht haben, ist die Summe, die auf diese Weise verwendet wird, ganz gering im Verhältnis zum ganzen Verwaltungsvermögen, so dass kein anderer Ausweg bleibt als das Geld auf sichere Hypotheken, oder gegen Belehnung von Warrants oder Wertpapieren anzulegen, überhaupt Gelder hinauszugeben als Darlehen an Nichtmitglieder.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich glaube, hier ist ein kleines Missverständnis. Ich kenne diesen Centralverein. Ich habe diesen Entwurf nicht ausgeführt, weil eine Organisation ausschließlich der Cassen nothwendig ist. Man griff nun zu dem Auskunftsmittel, die Vorstände und die Aufsichtsrathsmitglieder aus den Raiffeisencassen zu suchen; aber dies hindert nicht, dass nach dem Muster des deutschen Gesetzes Darlehen an Nichtmitglieder ausgeschlossen sind; das ist nicht ein statutarischer Zweck, dass Darlehen hier an Nichtmitglieder gegeben werden, sondern ausschließlich, dass die Gelder, welche von den einzelnen Cassenvereinen eingezahlt werden, möglichst fructificirt werden.

Dieser Vorbehalt des deutschen Gesetzes soll von uns auch angenommen werden.

Experte **Schlumpf:** Mit Bezug auf die 1. Frage ist, glaube ich, ein Bedürfnis für eine strengere Fassung nicht vorhanden.

Bezüglich der 2. Frage ist eine Beschränkung nicht zuzulassen. Ich bin ja auch dafür, dass es nicht immer nothwendig ist, dass die Betheiligung von Nichtmitgliedern vorgesehen ist, aber es gibt Institute, die nicht existiren könnten, wenn sie nur auf ihre Mitglieder beschränkt wären. Anderseits gebe ich den Vertretern von Galizien zu, die die Zustände dort kennen, dass dort Genossenschaften bestehen, die mit Nichtmitgliedern arbeiten und ein Ausbeutungssystem eingeführt haben. Diesbezüglich ist es wünschenswert, wenn bei Creditgenossenschaften die Thätigkeit nur auf Mitglieder beschränkt bliebe; aber es ist bei Creditvereinen nicht so leicht, die Thätigkeit auf Mitglieder zu beschränken, denn es kommt wohl vor, dass die Anzahl der Mitglieder so bescheiden ist, dass der Verein ohne Hinzuziehung von Nichtmitgliedern nicht bestehen könnte.

Bezüglich Frage 3 gebe ich zu, dass unter Umständen die Capitalsbetheiligung von anderer Seite nothwendig ist und auch sein kann, jedoch soll dies nicht einzig und allein der Zweck des Unternehmens sein, da das große Capital das Unternehmen ausbeuten könnte.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 4. Sind juristische Personen, sowie andere Personenvereinigungen zur Mitgliedschaft bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zuzulassen?"

Experte Dr. **Granitsch:** Diese Frage ist entschieden zu bejahen. Es ist eine absolute Nothwendigkeit und speciell bei Raiffeisencassen von größter Wichtigkeit, dass die Zulassung von juristischen Personen platzgreife.

In Niederösterreich hat sich die Frage ergeben, ob eine Gemeinde Mitglied einer Raiffeisencasse sein kann und nach einer längeren Berathung hat der Landesausschuss erklärt, dass diese Frage zu verneinen sei und zwar deshalb, weil die Gemeinde, wenn sie als Mitglied beitritt, die unbeschränkte Haftung übernimmt. Eine solche Belastung kann nicht ohne Zustimmung des Landesausschusses erfolgen und der Landesausschuss kann eine solche Zustimmung nicht geben, weil er das Maß der Ausdehnung gar nicht kennt, die eine solche unbeschränkte Haftung im Gefolge hätte. Für die Gemeinden in Niederösterreich ist also eine solche Mitgliedschaft ausgeschlossen. Dagegen ist es enorm wichtig, dass andere juridische Personen und auch andere Genossenschaften Mitglieder solcher Raiffeisencassenvereine sein können, weil diese Vereine nur an Mitglieder Darlehen geben und durch diese Darlehen andere Genossenschaften wie Milch-, Winzer-, Käsereigenossenschaften u. s. w., unterstützen können. Ich lege also großen Wert darauf, dass diese Frage bejaht werde.

Referent Sectionsrath Dr. Freiher v. **Call:** Die Frage der Mitgliedschaft der Gemeinden geht über den Rahmen der gestellten Frage hinaus. Selbstverständlich soll durch die Bejahung der Frage nicht darüber entschieden werden, ob eine concrete juristische Person nach den Normen, welche für sie

gelten, ausgeschlossen oder zugelassen werden soll. Ich glaube nach wie vor wird man es einer Gemeinde nicht gestatten können, einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung als Mitglied beizutreten; das wird nach der Gemeindeordnung zu beurtheilen sein.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich bin ganz der Meinung des Herrn Dr. Granitsch. Genossenschaften, welche zu einer gewissen Entwicklungsstufe gelangt sind, fühlen, weil sie selbst schon juristische Personen sind, das Bedürfnis, anderen Genossenschaften als Mitglieder beizutreten und das wäre durch ein Verbot unmöglich gemacht. Bei uns in Galizien ist auch zu constatiren, dass die Landesbank — auch eine juristische Person — sich an verschiedenen Productivgenossenschaften betheiligt und dieselben durch Capitalstheilnahme fördert. Jedenfalls wäre die Frage 4 bejahend zu beantworten.

Experte **Wrabetz:** Ich habe eine gegentheilige Meinung. Ich bin entschieden gegen die Aufnahme von juristischen Personen in eine Genossenschaft und möchte nur den Beitritt öffentlicher Handelsgesellschaften in Creditvereine zulassen, weil eine öffentliche Handelsgesellschaft nicht leicht auf eine andere Art Darlehen bei Creditinstituten nehmen kann; sonst aber bin ich entschieden dagegen. Es wird so viel Klage geführt, dass, insbesonders wo die unbeschränkte Haftung ins Spiel kommt, das nicht nur bei Gemeinden, sondern auch bei Vereinen und bei andern juristischen Personen zu bedenklichen Folgerungen führt. Ich bitte sich nur die Consequenzen auszumalen, die entstehen können, wenn eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung beitritt. Bei Zusammenbrüchen kann das für jedes einzelne Mitglied von bedenklichen Folgen sein.

Auch sind meiner Ansicht nach die angeführten Motive nicht stichhältig. Es kann eine Unterstützung zu jeder Zeit stattfinden. Die galizische Landesbank zum Beispiel braucht doch nicht Mitglied einer Productivgenossenschaft zu sein, um die Productivgenossenschaft zu unterstützen; sie gibt ihr einfach in Form eines Schuldscheines ein Darlehen. Auch die Genossenschaften müssen nur dann Mitglieder werden, wenn sie die Creditführung an Nichtmitglieder verbieten; wenn das nicht der Fall ist,, dann ist es nicht nothwendig, dass eine Genossenschaft einer zweiten als Mitglied beitritt und hiemit die unbeschränkte Haftung übernimmt, während sie sonst, wenn sie einfach auf einen Wechsel oder Schuldschein das Darlehen genommen hätte, weiter keine Haftung trägt, wie jene für das entlehnte Capital.

Den vom Herrn Dr. Exner erwähnten Fall der Fachschule kenne ich, da ich mit dem Leiter der Fachschule in Verbindung stehe. Da ist einfach der Leiter der Fachschule Mitglied der dortigen Productivgenossenschaft, welcher die Sesselerzeugung betreibt; aber dafür, dass die k. k. Fachschule Mitglied der Productivgenossenschaft werden muss, ist gar kein Grund vorhanden, ganz abgesehen davon, dass die k. k. Fachschule auch gar nicht die Haftung bei der Genossenschaft übernehmen kann. Der Leiter der Fachschule ad personam kann jeden Tag Mitglied werden, das wird ihm niemand verwehren.

Nach der Auslegung, die die Fructificirung der Gelder erfahren hat, ist das eigentlich ein Verkehr mit Nichtmitgliedern; diese neue gesetzliche Bestimmung würde hiernach nur eine formale Beschränkung des Gewährens von Darlehen an Nichtmitglieder sein. Es ist zum Beispiel den Raiffeisencassen das Creditiren an Nichtmitglieder verwehrt, wenn sie das Geld aber auf einen Haussatz geben, ist es erlaubt, weil dies eine Fructificirung disponibler Gelder ist.

Durch solche Dinge gelangt man zu Umgehungen des Gesetzes oder zu Beschränkungen, die nicht beabsichtigt sind. Wenn hingegen diese Fructificirung der Gelder verboten, wenn sie als Verkehr mit Nichtmitgliedern ausgelegt wird, dann werden die Vereine lahmgelegt. Die Beschränkung auf Mitglieder ist einfach eine formale und die Umgehung des Gesetzes wird die Regel werden. Wir haben diese Frage auch in unserem Verbandsausschusse besprochen und wir sind dafür, dass man juristische Personen nicht als Mitglieder einer Genossenschaft zulassen soll.

Experte **Schlumpf:** Ich bin auch nicht der Ansicht des Herrn Wrabetz, dass juristische Personen nicht zuzulassen sind. Ich weiß aus meiner Erfahrung, dass Vereine mit beschränkter Haftung anderen Vereinen mit beschränkter Haftung beigetreten sind, um Credit zu erwerben, um aus augenblicklichen Schwierigkeiten sich herauszuhelfen oder um sich überhaupt Credit zur Hebung des Geschäftes zu verschaffen. Es ist da wohl zu unterscheiden, ob man einer Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung beitritt.

Ob die Zulassung juristischer Personen zu Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung zweckentsprechend wäre, ist eine große Frage, aber für eine Zulassung juristischer Personen zu Genossenschaften mit beschränkter Haftung würde ich mich aussprechen.

Experte Dr. **Granitsch:** Die Frage, welche anfangs ziemlich klar zu sein schien, hat ein Gebiet von Controversen erschlossen. Die Bedenken, die geltend gemacht wurden, sind nicht stichhältig. Die Raiffeisencassen haben die Voraussetzung, von welcher früher gesprochen wurde, die locale Beschränkung, die vollständige Kenntnis der einzelnen Mitglieder untereinander und ihrer Verhältnisse, so dass die unbeschränkte Haftung ohne Bedenken bestehen kann; über solche beschränkte Kreise hinaus darf man eine unbeschränkte Haftung überhaupt nicht constituiren.

Wenn nun die verschiedensten ländlichen Vereine (Casinos) und ländlichen Genossenschaften mit beschränkter Haftung — Winzer-, Milchgenossenschaften u. dgl. — den Raiffeisencassen beitreten, so haften sie in der Raiffeisencasse mit ihrem beschränkten, genau umschriebenen Vermögen, und ich sehe nicht ein, dass diese Genossenschaften oder die Raiffeisencassen in dieser Verbindung irgendwie Gefahr laufen. Dagegen haben diese Vereine und Wirtschaftsgenossenschaften als Mitglieder der Raiffeisencasse den großen Vortheil, dass sie den Credit derselben in Anspruch nehmen und die wirtschaftlichen Erwerbsverhältnisse hegen und pflegen können. Deshalb muss ich dringend ersuchen, dass die Zulassung juristischer Personen erfolge. Ich verweise darauf, dass auch das deutsche Reichsgesetz die juristischen Personen zulässt ganz unter denselben Gesichtspunkten, die ich mir zu entwickeln erlaubt habe.

Experte Dr. **Skalkowski:** Aus der bis jetzt durchgeführten Discussion dürfte sich ergeben, dass die Theilnahme juristischer Personen nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung angezeigt wäre. Denn durch den Beitritt zu einer Gneossenschaft mit unbeschränkter Haftung kann eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung aus Verbindlichkeiten des anderen Contrahenten bis zu einer Grenze in Mitleidenschaft gezogen werden, welche für die Mitglieder gefährlich wird.

Es sollten also juristische Personen nur zu Genossenschaften mit beschränkter Haftung zugelassen werden.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 5. Sind bei einer und derselben Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft Geschäftsantheile von verschiedener Höhe zuzulassen?

Frage 6. Ist die Betheiligung eines Genossenschafters **mit mehreren nicht** eingezahlten Geschäftsantheilen zu gestatten?

Frage 7. Ist hinsichtlich der nicht voll eingezahlten Geschäftsantheile die Leistung einer Minimaleinzahlung sogleich oder wenigstens binnen einer bestimmten Frist zu fordern?

Frage 8. (Zusatzfrage). Sind Zeit und Betrag der Minimaleinzahlung gesetzlich zu fixiren oder statutarischer Normirung zu überlassen? Wenn gesetzlich: wie hat diese Fixirung zu erfolgen?"

Experte **Wrabetz:** Die Frage 5 möchte ich dahin beantworten, dass in einer und derselben Genossenschaft Geschäftsantheile von verschiedener Höhe nicht zuzulassen seien.

Die Frage 6 möchte ich theilen und zuerst fragen, ob eine Betheiligung mit mehreren Geschäftsantheilen überhaupt gestattet sein soll, und dann erst ob mit **mehreren nicht** voll eingezahlten Geschäftsantheilen. Ich stehe hier auf dem Standpunkte, auf dem Schultze-Delitzsch, der Schöpfer des deutschen Genossenschaftswesens, gestanden ist, dass in der Genossenschaft alle gleich sein sollen, dass es in der Genossenschaft nicht Arme und Reiche geben soll, mögen sie im socialen Leben auch arm oder reich sein; aus diesem Grunde war Schultze-Delitzsch stets dafür, und hat es in einer großen Anzahl deutscher Genossenschaften auch durchgesetzt, dass ein Mitglied überhaupt nur e i n e n Geschäftsantheil erwerben kann. Die Erwerbung mehrerer Geschäftsantheile führt zu einer Reihe von Missbräuchen; sie hat in Deutschland und auch bei uns in Österreich zu der bedenklichen Dividendenjägerei geführt. Denn es ist selbstverständlich, dass ein Mitglied mit 20 Geschäftsantheilen an dem schließlichen Ertrage der Genossenschaft ein weit größeres Interesse hat, als ein Mitglied mit einem Geschäftsantheile und dass infolge dessen diese mit mehreren Geschäftsantheilen betheiligten Mitglieder möglicherweise die ganze Genossenschaftsleitung zu Geschäften drängen, welche nicht im Interesse der Allgemeinheit sind, welche möglicherweise einen großen Gewinn versprechen, der in allererster Linie den Mitgliedern zugute kommt, welche viele Geschäftsantheile besitzen, Geschäfte, die aber andererseits auch ein viel größeres Risico in sich schließen. Der Einwand, dass bei der Fixirung von einem Geschäftsantheile das Mitgliedervermögen vielleicht zu gering bleibt, wird dadurch hinfällig, dass ja der Geschäftsantheil möglichst hoch festgesetzt werden kann und dass es jedem Mitgliede freisteht, diesen Geschäftsantheil je nach seinen persönlichen Vermögensverhältnissen entweder sofort bar zu erlegen oder in kleinen Raten einzuzahlen. Die Fixirung eines großen Geschäftsantheiles ist nicht gegen die kleineren Leute gerichtet; auch der kleinste Mann kann einen hohen Geschäftsantheil von mehreren hundert Gulden erwerben, wenn man ihm nur die Möglichkeit gewährt, denselben in ganz kleinen, auf viertel oder halben Gulden fixirten Raten einzuzahlen. Von diesen Principien lassen wir uns leiten und haben bei dem Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich in unsere Musterstatuten den Grundsatz aufgenommen, dass jedes Mitglied nur e i n e n Geschäftsantheil haben darf, dass dieser möglichst hoch festzusetzen ist zur Stärkung des eigenen Capitals und dass die Erwerbung des Geschäftsantheils auf die denkbar günstigste Weise in möglichst kleinen Raten zulässig sein soll. Die z w e i t e S e i t e d e r F r a g e, ob ein Mitglied mit mehreren nicht voll eingezahlten Geschäftsantheilen zugelassen werden soll, möchte ich, selbst wenn man sich für die Zulassung mehrerer Geschäftsantheile überhaupt entscheidet,

verneinen. Das Mitglied soll einfach die Geschäftsantheile nach und nach erwerben, nicht aber mit 10 Antheilen beitreten und auf jeden Antheil vielleicht 5 fl. einzahlen. Ganz abgesehen davon, dass die Stimmenzahl in der Generalversammlung oft von der Anzahl der Antheilscheine abhängig ist, hat das auch eine weitere Folge. Wir haben eine Anzahl von Genossenschaften, welche jenen Betrag, den sie von den Mitgliedern noch auf die nicht voll eingezahlten Antheile zu fordern haben, schon als Activum in ihre Bilanz stellen. Das ist nun ein sehr fragliches Activum, denn es hängt ganz davon ab, ob die Betreffenden diese Volleinzahlung noch leisten werden oder nicht, und das führt dazu, dass die Bilanz ein großes Activum ausweist, welches bei manchen Genossenschaften nicht nur zur Irreführung des großen Publicums, sondern auch der eigenen Mitglieder berechnet ist.

Was die Frage 7 betrifft, so ist diese Frage mit „ja" zu beantworten. Eine Einzahlung soll gefordert werden, denn nur durch die factische Leistung der ersten Einzahlung ist der Betreffende Mitglied. Etwas anderes ist es mit der 8. Frage, der Zusatzfrage. Da bin ich dafür, dass das Gesetz fixiren soll, dass eine Einzahlung auf die Geschäftsantheile sogleich nach erfolgter Aufnahme zu leisten ist. Das ist nothwendig und wird nur dazu beitragen, dass sich nicht Leute in die Genossenschaft eintragen lassen, die den Beitritt eigentlich nur benützen, um vielleicht bei der bevorstehenden Generalversammlung dreinzureden oder in die Verwaltung zu kommen oder sonst welche Ziele verfolgen. Ich bin dagegen, dass das Gesetz fixiren soll, wie viel der Betreffende erlegen soll, das muss der statutarischen Festsetzung überlassen werden, weil es abhängig ist von der Höhe der Geschäftsantheile und von der Qualität der Mitglieder. Sie können den Mitgliedern in einem kleinen Arbeiterconsumverein nicht jenen Betrag zur Einzahlung vorschreiben, den Sie den Mitgliedern in einer Creditgenossenschaft vorschreiben. Das muss jede Genossenschaft nach ihrem eigenen Bedarfe festsetzen können. In einem Arbeiterconsumvereine oder kleinen Vorschussvereine ist zum Beispiel der Betrag von 50 Kreuzern als erste Einzahlung vollständig genügend; dieser Betrag kann natürlich in einem anderen Vereine oder Genossenschaft wieder vollkommen ungenügend sein. Ich würde also dafür sein, dass das Gesetz ausspricht, eine Einzahlung auf die Geschäftsantheile, ist sofort nach erfolgter Aufnahme durch die Vertretung seitens des Beitrittswerbers zu leisten, das übrige aber der statutarischen Festsetzung zu überlassen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Es ist also auch kein Minimalbetrag gesetzlich festzusetzen.

Experte Dr. **Skalkowski:** Bezüglich der Frage 5 ist zu bemerken, dass es vielleicht doch nicht angezeigt wäre, Geschäftsantheile von verschiedener Höhe als unzulässig zu erklären. Ich muss natürlich immer auf die Erfahrungen meines Landes zurückkommen, weil das dem Wesen der Expertise entspricht. Wir haben zum Beispiel ländliche Vorschussvereine gegründet, bei welchen sich auch Begüterte, Großgrundbesitzer &c. betheiligen. Diese treten dem Vereine mit mehreren Geschäftsantheilen bei, um die Creditfähigkeit des Vereines zu heben. Ob man nun mehrere Geschäftsantheile zuläßt oder die Antheilssumme möglichst hoch stellt, das macht keinen großen Unterschied.

Was die 6. Frage betrifft, so bin ich der Ansicht, dass die Betheiligung mit mehreren nicht volleingezahlten Geschäftsantheilen als nicht zulässig erklärt werden soll.

Hinsichtlich der 7. und 8. Frage bin ich ganz der Meinung des Herrn Abgeordneten Wrabetz, der, wie zu entnehmen war, gewiss auf Grund einer gediegenen Erfahrung gesprochen hat. Darüber ist also kein Wort mehr zu verlieren.

Experte Dr. **Granitsch:** Die Frage der Geschäftsantheile von verschiedener Höhe spitzt sich immer dahin zu, ob mehrere Antheilscheine zugelassen werden sollen. Es ist wichtig, dass mehrere Antheile genommen werden können.

In diesen mehreren Antheilen liegt ein sehr fruchtbringendes Element. Bei den ländlichen Genossenschaften kommt es häufig vor, dass die Gutsbesitzer &c. nicht, um an den Vortheilen der Creditunternehmungen theilzunehmen, sondern um das gemeinnützige Unternehmen zu fördern, sich mit mehreren Antheilen und größeren Summen betheiligen. Warum sollen wir also diese Betheiligung ausschließen? Die Gefahr, die etwa darin liegt, dass das eigennützige Element in den Vordergrund tritt, ist dann ausgeschlossen, wenn die Sache so organisirt wird, wie die Raiffeisencassen. Erstens sind die nicht auf Gewinn berechnet, da die Geschäftsantheile statutenmäßig nicht höher als die Spareinlagen verzinst werden dürfen; zweitens haben wir in dem Statut, welches durchwegs in Niederösterreich giltig ist, bestimmt, dass das Stimmrecht ein gleiches ist und endlich wurde bestimmt, dass bei etwaigen Verlusten natürlich zuerst die Antheile erschöpft werden, dass aber dann die Verluste gleichmäßig auf alle Mitglieder vertheilt werden. Wenn es also seinerzeit zu einer Nachtragszahlung kommt, wird die Theilung nach Köpfen vorgenommen, jedes Element eines Missbrauches in dem Vereine ist ausgeschlossen. Ich kann daher nur sagen, dass ich lebhaft wünsche, dass mehrere Antheile zugelassen werden.

Jetzt komme ich auf die Frage des Beitrittes mit mehreren nicht volleingezahlten Antheilen. (Frage 6.) Ich muss sagen, dass ich jedenfalls eine minimale Einzahlung obligatorisch festsetzen würde; es ist ganz richtig, sie darf nicht zu hoch sein, es muss auch eine ratenweise Zahlung zugelassen werden, weil die

Verhältnisse förmlich dazu drängen. Es ist nothwendig, dass jemand, wenn er einem solchen Vereine beitritt, in die Tasche greift und bezahlt; denn wenn ein Vortrag gehalten wird, sind die Leute animirt, es melden da mehrere ihren Beitritt an, und schließlich, wenn das erste Interesse verraucht ist, so ist dieser angebliche Beitritt ein wirkungsloser, er kümmert sich nicht weiter darum, und klagen kann man diese Leute nicht. Der Ernst des Beitrittes muss dadurch gezeigt werden, dass zur Erlangung der Mitgliedschaft nicht nur die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und die Aufnahmebewilligung des Vorstandes, sondern auch die Einzahlung einer Geschäftsantheilsrate gefordert wird, wie es bei den Raiffeisencassen der Fall ist. Nach dem Vorgang des deutschen Gesetzes würde ich meinen, 10 Procent wären genügend und erschweren den Beitritt nicht. Wenn bei vielen Vereinen der Betrag von 50 Kreuzern gilt, so wäre dies einem Antheile von fünf Gulden entsprechend.

Ist eine theilweise Einzahlung gestattet, dann muss ich sagen, dass es nothwendig und Sache der Ordnung und Logik ist, dass, wenn die Antheile gleich sind, auch eine gleiche Einzahlung zugelassen werden muss. Ich bin daher der Meinung, dass aus Consequenz der Zulassung mehrerer Antheile eine Minimalzahlung eingeführt wird, welche zu leisten ist, sobald der Antheil genommen wird, und dass die Gleichheit der Einzahlung bedingt wird. Was die Reihenfolge der Zahlungen betrifft, so möchte ich das dem Statut überlassen, denn das sind Details, welche nicht im Gesetze gelöst werden können.

Experte **Szczepanowski:** Die Pflicht, die Antheile binnen einer gewissen Zeit einzuzahlen, ist Gegenstand der Petition des Verbandes der galizischen Genossenschaften gewesen. Ich glaube auch, es ist besser, es den Instituten zu überlassen, aber eine Frage möchte ich mir erlauben, welche Consequenzen das nach sich zieht; ich bin kein Jurist. Wenn die Sache den Instituten überlassen ist, so ist es naturgemäß, glaube ich, dem Urtheile des betreffenden Gerichtes, welches die Statuten genehmigt, überlassen, zu beurtheilen, ob in der Praxis die Einzahlung auf eine solche Zeit ausgedehnt ist, dass die Sache illusorisch wäre, und es würde das für das Gericht ein Motiv sein, um die Genossenschaft nicht zu registriren. *(Sectionsrath Dr. Freiherr v. Call: Nicht immer!)* Sonst wäre nur maßgebend das Urtheil der Genossenschaftsmitglieder und der moralische Einfluss der Verbände. Es ist schwer, die Sache so zu fixiren, dass sie allgemein giltig sein soll.

Was die anderen Fragen anbelangt, 5 und 6, so bin ich einer anderen Meinung als meine Vorredner Wrabetz und Granitsch. Nämlich der Abgeordnete Wrabetz geht von der Ansicht aus, dass dies gewiss die Schultze-Delitz'sche Ansicht war von der Gleichheit der Antheile, und dass jedes Mitglied nur einen Antheil haben soll. In dieser Beziehung ist es für mich maßgebend, wie das factische Bedürfnis und die Landesbedürfnisse es erheischen. Ich habe gefunden, dass alle diejenigen, die sich daran betheiligen, Wert darauf legen, von den vermögenden Theilnehmern so viele Antheile als möglich zu erhalten, weil ja auf diese Weise eine größere Summe zusammengebracht wird. Insbesondere ist dies bei beschränkter Haftung der Fall, weil die Genossenschaft dann einen Credit genießt, welcher von der Gesammthöhe der Geschäftsantheile abhängt. Wir legen das nicht so aus, wie Dr. Granitsch, dass jeder, wenn er mehrere Antheile zusammen hat, die Majorisirung der kleinen Antheile durchführen könnte. Wir haben solche Statuten: es sind Antheile, aber niemand darf mehr als so viel, beispielsweise fünf Stimmen haben, wenn er auch 20 oder 30 Antheile hat. Diesbezüglich tragen wir schon Rechnung, dass sie nicht auf rein capitalistischer Grundlage basirt sind.

Was die Frage 6 anbelangt, ist mir nicht ganz klar, warum man einem Genossenschafter gestatten soll, mehrere Antheile nicht voll einzuzahlen.

Experte **Schlumpf:** Diese Frage 6 berührt eine Reihe von Instituten, welche seit 15 bis 16 Jahren existiren und eine große Anzahl von Mitgliedern repräsentiren. Die Frage 5: „Sind bei einer und derselben Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft Geschäftsantheile von verschiedener Höhe zuzulassen?" ist entschieden zu verneinen, jedoch die Frage 6, „Ist die Betheiligung eines Genossenschafters mit mehreren nicht voll eingezahlten Geschäftsantheilen zu gestatten?" ist eben eine jener Fragen, welche unsere Interessen, die Interessen der Selbsthilfsvereine, am nächsten berühren. Die Selbsthilfsvereine sind durchwegs Genossenschaften mit beschränkter Haftung, und haben sich sehr bewährt, so dass man überall daran geht, solche Institute zu gründen und die Hauptbestimmung dieser Institute ist eben, dass auf Grund der Anzahl der Antheile der Credit bestimmt wird. Wenn also ein Genossenschafter nur einen Antheil hat, so kann er nur 150 Gulden Vorschuss erhalten, je mehr Antheile er nimmt, desto mehr kann er unter den vorgeschriebenen Bürgschaften Vorschuss nehmen. Der Vorschuss bleibt, von den in den Statuten vorgesehenen Ausnahmsfällen abgesehen, insolange unkündbar, als die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil regelmäßig geleistet werden. Nach Ablauf von fünf Jahren ist der Geschäftsantheil vollständig eingezahlt und scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus. Ein Jahr nach Ausscheiden des Genossenschafters aus der Genossenschaft ist nun dessen Guthaben auf Rückzahlung des durch den Gewinn vermehrten, durch den Verlust verminderten Geschäftsantheiles fällig und liquid. Es stehen sich nun zwei Forderungen gegenüber: die Forderung des Mitgliedes auf das

Geschäftsguthaben und die Forderung der Genossenschaft auf Rückzahlung des Vorschusses. Diese Forderungen werden nunmehr (nicht etwa schon während der Dauer der Mitgliedschaft!) miteinander ausgeglichen. Dadurch, dass die Möglichkeit der Einzahlung der Antheile in Raten gestattet ist, ist es einer großen Anzahl von kleinen Leuten möglich, dass sie in dieser Weise ihre Capitalsnothwendigkeit decken. Es repräsentiren die heutigen sechs Genossenschaften, wovon zwei in Graz, eine in Wien, je eine in Görz, Triest und Laibach bestehen, umgefähr 12.000 und mehr Mitglieder. Diese Institutionen haben sich so bewährt, und haben in der Praxis gezeigt, dass sie Anklang finden. Es fehlen nur leider die richtigen Männer, die solche Institute überall ins Leben rufen würden.

Dass also die Volleinzahlung von einem Antheile vorausgehen müsste, um den zweiten Antheil zu erhalten, ist, glaube ich, in dieser Beziehung gar nicht nothwendig.

Die Frage 7 ist wie die Frage 8 von Herrn Anwalt Wrabetz in meinem Sinne beantwortet worden.

Experte **Wrabetz:** Bei der unbeschränkten Haftung ist es wohl gleich, ob jemand einen oder mehrere Antheile einzahlt, bei der beschränkten aber ist es nicht gleich, weil sich die Haftung mit der Anzahl der Antheile erhöht und es kann daher die Verlusttheilung auf Köpfe nur bei der unbeschränkten Haftung möglich sein; ich freue mich, dass mit Ausnahme des letzten Herrn Redners sich sämmtliche Herren ausgesprochen haben, dass gleichzeitig mehrere nicht voll eingezahlte Antheile zu erwerben nicht gestattet werden soll.

Es ist vernunftwidrig, auf zehn Seiten gleich zu zahlen; freilich kommt der Vorredner mit seinem System in Conflict, das ist aber nicht unsere Schuld, denn dasselbe hat eine Reihe von Fehlern und ich gehe soweit, dass die Registrirung solcher Genossenschaften unserem Gesetze widerspricht, und ich werde das im Verlaufe der Debatte nachweisen.

Es ist ein ganz falscher Grundsatz, den Credit eines Mitgliedes nach der Anzahl der Antheile zu taxiren; ich sage, wenn das Mitglied creditwürdig ist, soll man ihm Credit geben; ist jemand aber nur 200 Gulden Credit wert, so wird er durch den Erwerb von x Antheilen nicht 2000 Gulden wert; es ist daher schlecht, wenn man den Credit von der Höhe der Antheile abhängig macht. Wenn einer 10 bis 20 Antheile zu gleicher Zeit einzuzahlen anfangen soll — ich erwähne dies nur nebenbei — so sind die Geschäftsantheile nicht dazu da, um mit den Vorschüssen compensirt zu werden, sondern zur Sicherheit der Glaubiger.

Ich habe nur eine Frage notirt, die im Fragebogen nicht enthalten ist, bezüglich der Zulassung der Belehnung der Geschäftsantheile. Das deutsche Gesetz schließt die Belehnung aus und ich bin auch dafür.

Experte Ritter v. **Riccabona:** Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, wo jeder mit seinem ganzen Vermögen haftet, soll ein Mitglied logischerweise nur einen Antheil zeichnen können. Doch möchte ich es nicht ganz ausschließen, dass auch mehrere Antheilscheine gezeichnet werden können, wenn es wünschenswert erscheint, dass eine größere Summe von Geschäftsantheilen eingezahlt wird. Was die Höhe anbetrifft, so glaube ich, dass es die allgemeine Überzeugung ist, dass die Geschäftsantheile gleich hoch sein müssen. Ich gebe das bei Creditgenossenschaften zu. Aber es gibt gewisse landwirtschaftliche Productivgenossenschaften, wo die Bildung der Antheile durch Procentualabzug der eingelieferten Producte geschieht, daher die Geschäftsantheile ganz ungleich sind. Zum Beispiel bei Molkereigenossenschaften wird in der Regel vorerst nur eine ganz kleine Einzahlung, ein Minimalbetrag verlangt, um die im Anfange erlaufenden Auslagen für Bauten &c. zu decken; die weiteren Einzahlungen geschehen nach Verhältnis der abgelieferten Milch und so entstehen ungleiche Antheile.

Bei Kellereigenossenschaften geschieht die Aufbringung der Geschäftsantheile nur durch Abzug gewisser Procente vom Traubenerlöse. Gewöhnlich werden fünf Procent des Maischwertes jährlich zurückbehalten und auf den Geschäftsantheil verbucht. Nach zehn Jahren wird abgeschlossen und die bis dahin eingezahlten Beträge bilden das Geschäftsguthaben jedes Mitgliedes. Bei den Verhältnissen, wie sie in mehreren Gemeinden sind, wo größere und kleinere Weinbauern sind, welch letztere nicht das Geld aufbringen können, wird es kaum angehen, die Geschäftsantheile von der gleichen Höhe zu bestimmen und ich glaube daher, dass es wenigstens bei landwirtschaftlichen Productivgenossenschaften nicht unter allen Umständen anginge, die Geschäftsantheile gesetzlich in gleicher Höhe zu bestimmen.

Experte Dr. **Granitsch:** Die Frage, ob mehrere Antheile mit Theilzahlungen zugelassen werden, ist für die Raiffeisencassen eine Sache von nebensächlicher Bedeutung. Ich gehe nur von dem Gesichtspunkte aus, dass, wenn sie nicht evidente Bedenken gegen sich hat, man es denn doch zulassen solle. Es ist bei den Raiffeisencassen wesentlich, dass sich bei der Gründung auch Elemente betheiligen, welche nicht auf den Vortheil der Cassen allein ihre Betheiligung gründen, sondern welche aus öffentlichem Interesse und Wohlwollen für die Sache sich betheiligen, und da ist es sehr gut denkbar, dass ein Mann sich mit mehreren Einlagen betheiligen will. Wenn er also mit fünfzig Gulden sich betheiligen will, und diese mit mehreren Theilbeträgen

leisten will, warum soll man dies im Gesetze ausschließen?

Da der Ordnung halber die Antheile gleich sein sollen, bin ich der Überzeugung, dass man es gestatten soll, mehrere Antheile in Raten einzuzahlen, wenn kein ernsteres Bedenken obwaltet.

Experte **Wrabetz:** Wenn jemand sich an einer Raiffeisencasse mit hundert Gulden betheiligen will und vorderhand nur fünfzig Gulden zahlt, so hat er fünf Antheile; wenn er noch fünf Antheile haben will, so soll er wieder einmal fünfzig Gulden zahlen, es ist aber nicht nöthig, dass man früher sagt, er ist mit zehn Antheilen betheiligt.

Dass es zu Bedenken führt, hat Herr Dr. Granitsch schon gehört, nämlich wenn man auf jeden Antheil bloß eine Anzahlung leistet und hiefür schon Credit bekommt; dann wird jemand, der auf dreißig Antheile Einzahlungen leistet, einen höheren Credit bekommen als der, der einen Antheil voll eingezahlt hat. Es liegt dann im Interesse des Vorschusswerbers, recht viele Antheile einzuzahlen.

Was die Einzahlungsleistung von zehn Procent betrifft, so ist dies vielleicht nicht viel und bei den Consumvereinen mit fünf Gulden Geschäftsantheilen gewiss nicht zu viel, aber in Wien sind Vorschussvereine von Gewerbetreibenden mit Antheilen von 200 fl. bis 300 fl., die eben durch die ratenweise Einzahlung und Gutschrift der Zinsen im Laufe der Jahre erworben werden; erst im Laufe der Jahre kommt das Mitglied in den Besitz des vollen Geschäftsantheiles; wenn das Gesetz ihm nun eine Einzahlung von zehn Procent vorschreibt, also zwanzig bis dreißig Gulden, so schadet das, denn der kleine Mann kann das nicht leisten, weil ihm die Mittel dazu fehlen. Allerdings in der Praxis wird diese Bestimmung vielleicht nicht Schaden bringen, sondern die Folge wird sein, dass die Einzahlung, die das Gesetz vorschreibt, von dem ersten Vorschuss in Abzug gebracht wird; aber gerade das ist falsch. Wir haben diese Methode stets verurtheilt, weil dadurch in der Praxis so große Abzüge entstehen, dass jemand bei einem Vorschuss von 200 fl. vielleicht nur 160 fl. auf die Hand bekommt.

Wenn zehn Procent im Gesetze festgesetzt werden, so müssen dieselben sofort eingezahlt werden. Ich glaube, man soll zehn Procent nicht bestimmen, aber gesetzlich fixiren, dass die sofortige Einzahlung eines Betrages im Statute vorgeschrieben sein muss, dass ohne sofortige Einzahlung der Betreffende nicht Mitglied werden kann; die Höhe der Einzahlung möge aber der statuarischen Festsetzung überlassen werden.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich möchte bemerken, dass die Frage der allmählichen Einzahlung auf mehrere Antheile vom Standpunkte er Raiffeisencassen keine ausschlaggebende Bedeutung hat, aber nach unseren Erfahrungen ist es bei der Gründung, was den moralischen Effect betrifft, nicht gleichgiltig, ob ein wohlhabender Mann mit einer Einzahlung von hundert Gulden, mit zehn Antheilen à zehn Gulden vorgeht, wenn er sie auch nicht auf einmal einzahlt oder ob Viele kleine Beträge einzahlen, der Umstand, dass man mit einem größeren Betrage dem Institute sein Vertrauen kundgibt, hat einen gewissen Wert für die Zahl und die Qualität der Theilnehmer an dem Vereine. Ich wiederhole, dieser Gesichtspunkt kann natürlich nicht ausschlaggebend sein; es ist das ein unterstützender Gesichtspunkt und ich glaube daher noch immer bei dem Gesichtspunkte beharren zu sollen, dass, wenn keine überwiegenden Nachtheile erkennbar sind, man auch diese Facilität zulassen soll. Das Bedenken, welches Herr Wrabetz ausgesprochen hat, liegt nicht in dieser Bestimmung, dieselbe ist an und für sich harmlos, das Bedenkliche würde nur darin liegen, wenn man an den Umstand, dass jemand mehrere Antheile mit Theilzahlungen erwerben will, auch das Stimmrecht oder die Creditfähigkeit knüpfen würde. Nur die Consequenz, die man damit verknüpft, kann bedenklich erscheinen, nicht die Institution selbst.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich glaube, es ist doch immer das am meisten Sachgemäße, dass, wenn jemand sich an einer Genossenschaft betheiligen will und Geschäftsantheile subscribirt, er einen zweiten Antheil nicht subscribiren darf, bevor er nicht den ersten Antheil voll eingezahlt hat. Das ist das Natürlichste. Wenn ich auch die Frage, die Herr Dr. Granitsch berührt hat, nicht verneinen will, so muss ich doch auf die Schattenseite aufmerksam machen. Es ist nämlich bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung nicht zu vermeiden, dass das Stimmrecht für solche, welche mehrere Antheile haben und somit auch mehr haften, auch proportional größer ist.

Bei dem Lemberger Vorschussvereine zum Beispiel hat derjenige, welcher 500 fl. voll eingezahlt hat, zwei Stimmen. Derjenige, der 1000 fl. voll eingezahlt hat, 3 Stimmen und so gradatim weiter, niemand darf aber mehr als fünf Stimmen haben. Ich fürchte, dass jemand, welcher mehrere Antheile nur subscribirt hat, doch mehrere Stimmen in der Generalversammlung anstreben könnte und das wäre sehr bedenklich. Jedenfalls will ich betonen, dass das Natürlichste ist, zuerst Volleinzahlung eines Geschäftsantheiles zu verlangen und dann erst die Subscribirung eines neuen Antheiles zu gestatten, weil dadurch Scheingeschäften vorgebeugt wird. Diesbezüglich bin ich also der Ansicht des Herrn Wrabetz.

Was die 8. Frage betrifft, so möchte ich dieselbe dahin beantworten, dass man den Statuten die Bestimmung einer Minimalziffer überlassen soll, ohne sich in die Festsetzung einer Höhe von zehn Procent einzulassen. Eine procentuelle Bestimmung im Gesetze

könnte doch unbequeme Folgen nach sich ziehen. Bei dem Lemberger Vorschussverein, wo die Minimaleinlage 100 fl. beträgt, wie dies in größeren Städten üblich ist, müsste der kleine Mann, welcher einen kleinen Vorschuss beansprucht, gleich 10 fl. erlegen, was zu viel ist.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 9. Welche Bedeutung ist der statutarischen Festsetzung der Höhe der Geschäftsantheile beizulegen? Soll die Volleinzahlung der Geschäftsantheile nur ein Recht der einzelnen Genossenschafter oder nur ein Recht der Genossenschaft oder gleichmäßig ein Recht der Genossenschafter und der Genossenschaft sein?"

Experte **Wrabetz:** Ich bin der Auffassung, dass es beides sein soll, ein Recht der Genossenschaft und der Genossenschafter. Es ist auch in unserem Musterstatut die Sache so gedacht, dass diese Einzahlung eine Verpflichtung der Mitglieder ist und ein Recht der Genossenschaft besteht, innerhalb einer gewissen Frist die Einzahlung zu fordern, widrigens das Mitglied als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Experte Dr. **Skalkowski:** Auch unser Verbandsmusterstatut empfiehlt die Sache so einzurichten, dass es ein Recht der Genossenschaft sein soll, die Einzahlung zu verlangen, was übrigens auch mit dem Verfahren beim Concurse in Verbindung steht.

Experte Dr. **Granitsch:** Wenn einer eine Einzahlung zu leisten hat, so muss er sie leisten; es ist das ein Recht der Genossenschaft und daher eine Pflicht desjenigen, welcher die Einzahlung zu leisten hat. Die Frage ist nur, wo das ausgedrückt werden soll, im Gesetze oder im Statute. Die Festsetzung der Zeit, innerhalb welcher die Zahlung zu leisten ist, muss dem Statute überlassen werden.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Es handelt sich darum, ob das Nominale des Geschäftsantheiles zugleich zum Ausdrucke bringen soll die Höhe der Verpflichtung, bis zu welcher der Genossenschafter herangezogen werden kann. Die Voraussetzungen für diese Heranziehung können im Statute oder durch Generalversammlungsbeschluss geschaffen werden.

Wir gelangen zur nächsten Frage *(liest)*:

„Frage 10. Sind Bestimmungen mit dispositiver Kraft, also mit Vorbehalt anderweitiger statutarischer Normirung, im Gesetze zu treffen:

a) über die Participation der Genossenschafter an Gewinn und Verlust, soweit die Deckung des Verlustes durch die Geschäftsguthaben möglich ist, dann am Liquidationserlös;

b) über das Verhältnis, in welchem die Genossenschafter im Concursfalle mit den auf die Geschäftsantheile geschuldeten Einzahlungen zur Deckung von Verlusten heranzuziehen sind;

c) über das Verhältnis, in welchem die Genossenschafter im Concursfalle aus dem Titel der (beschränkten, beziehungsweise unbeschränkten) Haftung in Anspruch zu nehmen sind?"

Ich erlaube mir zu bemerken, dass das geltende Gesetz, wie den Herren bekannt ist, es ausschließlich dem Statute überlässt, darüber Bestimmungen zu treffen, wie Gewinn und Verlust zu vertheilen sind. Nun haben wir die Erfahrung gemacht, dass nur über die Betheiligung am Gewinn Bestimmungen im Statut enthalten sind; über die Betheiligung am Verluste aber dann Bestimmungen vollständig fehlen, weil das Gesetz dispositiv auch nichts bestimmt.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Es handelt sich nicht um obligatorische, sondern um dispositive Bestimmungen.

Experte **Wrabetz:** Ich möchte alle drei Fragen mit „Ja" beantworten; man soll dies dem Statute überlassen und Sache des registrirenden Gerichtes wird es sein, zu sehen, ob diese Bestimmungen im Statute enthalten sind.

Diesbezüglich wird es jetzt auch besser werden, wenn der Gesetzentwurf über die obligatorische Revision in Kraft tritt, weil es Sache des Revisors sein wird, zu sehen, ob Bestimmungen über die Vertheilung des Gewinnes, Verlustes 2c. im Statute sind. Mich hat die Äußerung des Herrn Referenten überrascht; denn mir sind bis jetzt solche Statuten nicht untergekommen, in denen keine Bestimmungen über die Vertheilung des Gewinnes vorkommen; ich bezweifle es aber gar nicht, dass auch solche Statuten vorkommen, weil man in dieser Hinsicht das Unglaublichste antrifft.

Ich möchte alle drei Fragen mit „Ja" beantworten, man soll die Regelung dieser Fragen dem Statute überlassen, aber im Gesetze vorschreiben, dass das Statut über diese Dinge Bestimmungen enthalten muss.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Wenn im Statute nichts enthalten ist, dann sind die Bestimmungen maßgebend, die das Gesetz hat.

Experte **Schlumpf:** Auch ich beantworte die Frage mit „Ja"; eine dispositive Norm soll im Gesetze vorgeschrieben sein.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 11. (Zusatzfrage.) Erscheinen Dispositivnormen nachstehenden Inhaltes angemessen:

a) dass der Gewinn und der Liquidationserlös nach der Höhe der Geschäftsguthaben zu repartiren sind;
b) dass der Verlust zunächst aus dem Geschäftsguthaben durch Abschreibung derselben bis zur vollen Höhe der Geschäftsguthaben zu decken ist;
c) dass die Inanspruchnahme der Genossenschafter aus dem Titel der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsantheile behufs Deckung weiterer Verluste im Concursfalle im umgekehrten Verhältnisse der auf die Geschäftsantheile geschuldeten Beträge zu erfolgen hat;
d) dass die Inanspruchnahme der Genossenschafter aus dem Titel der (beschränkten, beziehungsweise unbeschränkten) Haftung behufs Deckung weiterer Verluste im Concursfalle nach Verhältnis der Zahl der Geschäftsantheile zu erfolgen hat —

in den Fällen c) und d) unbeschadet einer wegen Zahlungsunfähigkeit einzelner Genossen innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Grenzen und mit Wahrung aller Regressrechte stattfindenden stärkeren Heranziehung der zahlungsfähigen Genossenschafter?"

Experte Dr. **Granitsch:** Wie hat der Herr Referent den Begriff „Geschäftsguthaben" aufgefasst? Ist das der Antheil?

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Das ist im Sinne des deutschen Gesetzes gemeint, welches zwischen „Guthaben" und „Antheil" unterscheidet. Guthaben ist der auf den Geschäftsantheil eingezahlte Betrag abzüglich der eventuell infolge früher eingetretener Verluste vorgenommenen Abschreibungen.

Im Falle früherer Gewinne ist Guthaben die auf den Geschäftsantheil geleistete Einzahlung, zuzüglich der durch Gewinn erzielten, jedoch nicht zur Vertheilung gebrachten, sondern zugeschriebenen Vermehrungen, mit einem Worte, Guthaben ist das jeweilige bare ziffermäßige Interesse des einzelnen Genossenschafters, nicht das Nominale seines Antheiles.

Experte **Wrabetz:** Ich habe es auch so aufgefasst, dass Geschäftsguthaben jener Betrag ist, welcher auf den Geschäftsantheil, sei es durch directe Einzahlung oder durch Zinsenzuschreibung, eingezahlt ist, ehe die volle Höhe des Geschäftsantheiles erreicht ist. Ich bin auch dafür, dass man diese Sache dem Statute überlasse und dass das Gesetz Dispositionsnormen statuire. Der Punkt a) ist richtig, dass der Gewinn und der Liquidationserlös nach der Höhe der Geschäftsguthaben zu repartiren sind. Das wird auch in den meisten Fällen geschehen.

In Betreff des Punktes b) verhält sich die Sache anders. Da wird in den meisten Statuten die Bestimmung getroffen sein, dass die Mitglieder gleichmäßig an den Verlusten theilnehmen, also nach dem Geschäftsantheile und nicht nach dem jeweiligen Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes kann ein vermindertes sein infolge lässiger Einzahlung seiner statutenmäßig zu leistenden Ratenzahlungen auf den Geschäftsantheil. Es würde also dann bei der Repartition des Verlustes derjenige günstiger behandelt werden, welcher in seiner Ratenzahlung auf den Geschäftsantheil nachlässiger war, der erst einen kleineren Theil eingezahlt hat, das ist aber nicht richtig. Wenn der Betreffende seiner statutenmäßigen Verpflichtung nachgekommen wäre, hätte er seinen Geschäftsantheil bereits voll eingezahlt und der volle Geschäftsantheil wäre sein Geschäftsguthaben, würde also in Abzug gebracht werden, während anderseits der Verlust größer sein kann wie das Geschäftsguthaben, aber nicht größer als der Geschäftsantheil eines jeden einzelnen.

Bezüglich des Punktes c) bitte ich um eine Aufklärung. Wir haben die Sache in unserem kleinen Kreise besprochen und haben angenommen, dass ein Verlust da ist, dass die Geschäftsguthaben schon abgeschrieben sind, und dass zur Deckung weiterer Verluste im Concursfalle die Genossenschafter zur Volleinzahlung der Geschäftsantheile verhalten werden.

In welchem Verhältnisse soll der weitere Verlust gedeckt werden? Wir haben die Sache so ausgelegt, dass derjenige, der auf seinen Geschäftsantheil noch mehr schuldet, mehr herangezogen wird zur Verlustdeckung als derjenige, welcher seiner Pflicht schon nahezu ganz nachgekommen ist und den Geschäftsantheil fast voll eingezahlt hat; dass demnach derjenige, welcher den Geschäftsantheil nahezu voll oder voll eingezahlt hat, weniger zur Verlustdeckung herangezogen wird, als derjenige, welcher auf den Geschäftsantheil noch mehr schuldet.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Absolut weniger, aber relativ mehr. Unser Gedanke war — immer nur als Dispositivnorm, also vorbehaltlich der Abänderung im einzelnen Falle — der folgende: Der Gewinn soll vertheilt werden nach der Höhe der Geschäftsguthaben. Ich bemerke, dass es nothwendig sein wird, nicht das Geschäftsguthaben in dem Jahre, für welches der Gewinn oder Verlust zu vertheilen ist, als maßgebend zu erklären, sondern, wie in Deutschland, die Bilanz des Vorjahres. Diese soll maßgebend sein für die Gewinnvertheilung auf Grund der Geschäftsguthaben. Nun glauben wir, es sei nur eine Consequenz dieses Gedankens, dass derjenige, welcher den Gewinn bekommt, in demselben Maße, in welchem er an dem

Gewinne betheiligt ist, auch für den Verlust aufzukommen habe.

Diesem Gedanken wird zunächst durch Punkt b) Ausdruck gegeben, welcher ja eine Suggestivfrage ist, weil die Antwort schon in derselben gegeben ist, dahin, dass der Verlust von demjenigen, der den Gewinn hat, nach dem Verhältnisse, wie er den Gewinn gehabt hätte, zu tragen sei.

Punkt c) würde nach unserer Ansicht die gleiche Antwort erfordern. Der Verlust, wenn er das Geschäftsguthaben übersteigt, ist in dem Verhältnisse aufzutheilen, in welchem das Geschäftsguthaben vorhanden sein würde, wenn es nicht verloren worden wäre.

Nachdem wir von einem Geschäftsguthaben, weil es bereits verloren ist, nicht mehr sprechen können, konnten wir nur von jenen Beträgen sprechen, welche auf die Geschäftsantheile geschuldet sind und das umgekehrte Verhältnis dieser Schuldbeträge als maßgebend erklären, weil Geschäftsguthaben und der auf den Geschäftsantheil geschuldete Betrag sich gegenseitig auf den Geschäftsantheil ergänzen. Wenn wir daher die auf den Geschäftsantheil geschuldeten Beträge in umgekehrtem Verhältnisse für maßgebend erklären, so wird damit zum Ausdruck gebracht, der Betreffende trägt den Verlust in jenem Verhältnisse, in welchem er an dem Gewinne betheiligt, nämlich in dem Verhältnisse, in welchem das Geschäftsguthaben für ihn vorhanden sein würde, wenn kein Verlust da wäre.

Anders, glaube ich, muss man die Frage stellen in dem Falle, wo der Genossenschafter aus dem Titel der Haftung herangezogen werden muss. Da ist schon nach dem Gesetze bezüglich der beschränkten Haftung jedenfalls die Cynosur gegeben nach der Höhe der Geschäftsantheile, die angenommenermaßen für alle gleich sind; da wird nichts anderes übrig bleiben, als bei der beschränkten Haftung die Zahl der Geschäftsantheile, bei der unbeschränkten Haftung die Zahl der Köpfe für maßgebend zu erklären.

Experte **Schlumpf:** Bezüglich der Frage b) ist zu erwägen, ob nicht zuerst der Reservefond heranzuziehen wäre, und dann erst die Abschreibung des Geschäftsguthabens einzutreten hätte.

Bei der Frage c) glaube ich, dass in dem ganzen Geschäftsantheile, ohne Rücksicht auf den eingezahlten Geschäftsantheil, die Deckung zu suchen wäre; zuerst wäre das Geschäftsguthaben heranzuziehen und dann der Geschäftsantheil bis zur vollen Höhe.

Die Frage d) beantworte ich unbedingt mit „Ja".

Experte **Wrabetz:** Ich beantworte sämmtliche Punkte mit „Ja".

Experte **Granitsch:** Muss in dem Falle des Punktes c) der Genossenschafter nicht seinen Antheil zuerst voll einzahlen?

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Dem ist, glaube ich, durch die Frage c) nicht präjudicirt. Es muss für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass zur Deckung des Deficits nicht die Heranziehung der Genossenschafter mit den ganzen auf die Geschäftsantheile geschuldeten Beträgen erforderlich ist, sondern dass das Deficit sich unter dieser Grenze bewegt, so dass man eines Schlüssels für die Repartition bedarf.

Experte Dr. **Skalkowski:** Wenn wir Punkt a) bejahend beantworten, so wäre das so einzurichten, dass der Gewinn und der Liquitationserlös nach der Höhe der mit Schluss des Vorjahres eingezahlten Geschäftsguthaben zu repartiren sind. Dasselbe gilt bezüglich des Punktes b).

So ist es auch in den Musterstatuten enthalten, und der Herr Referent hat es auch in seinen Motiven so erwähnt.

Experte **Wrabetz:** Ich erlaube mir die Bestimmung bezüglich der Deckung von Verlusten aus unseren Musterstatuten zur Kenntnis zu bringen. Da heißt es *(liest)*:

„Wenn zur Deckung der Geschäftsverluste der Geschäftsertrag des laufenden Jahres und der Reservefond nicht ausreichen, so wird, nach Erschöpfung des letzteren, auf die Guthaben der Mitglieder selbst zurückgegriffen und es nehmen dieselben im Verhältnisse zu ihrer Höhe an der Verlustdeckung theil. Dabei werden die Verluste, falls der Ausfall nicht das gesammte Guthaben aller Mitglieder verschlingt, verhältnismäßig nach der Höhe der einzelnen Guthaben von diesen in Abzug gebracht. Ist ein Mitglied hinsichtlich der statutenmäßig festgestellten Einzahlungen auf die Geschäftsantheile im Rückstande geblieben, so werden die rückständigen Beträge der Höhe des Guthabens zugerechnet.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich habe die Sache auch so aufgefasst.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 12. Ist die Führung der Liste der Genossenschafter dem Registergerichte zu übertragen?

Frage 13. (1. Zusatzfrage.) Ist dem Genossenschaftsvorstande die fallweise unverzügliche Vorlage der Beitritts- und Austrittserklärungen an das Registergericht zur Pflicht zu machen, oder genügt die periodische Vorlage?

Frage 14. (2. Zusatzfrage.) Ist eine Vormerkung des Ausscheidens aus der Genossenschaft auf Grund einer unbescheinigten Anmeldung eines Betheiligten beim Registergerichte gegen nachträgliche Rechtfertigung mit rückwirkender Kraft zuzulassen?

Experte Dr. **Granitsch:** Die Frage der Führung der Liste ist eine außerordentlich wichtige, weil die Liste die Grundlage aller Rechtsverbindlichkeiten ist, und es ist selbstverständlich, dass diese Grundlage, von der alle Rechte und Pflichten für die Genossenschaft und den Einzelnen abhängen, so fest als möglich aufgeführt werden muss.

Ich kann daher sagen, dass ich principiell dafür bin, dass die Führung der Liste dem Gerichte übertragen werde; nur eines muss ich Ihnen sagen: Wenn die Listenführung den Handelsgerichten, respective den Kreisgerichten überlassen bliebe und die Eintragungen zahlreiche Eingaben und Stempel erfordern sollten, so ergeben sich für die Raiffeisencassen bedenkliche Schwierigkeiten und Nachtheile.

Ich habe mir die Gesetze angeschaut und ich glaube, es ist kein Hindernis, wo es sich um eine legislative Arbeit handelt, dass die Führung der Listen im Delegationswege den einzelnen Bezirksgerichten übertragen werde. Nur unter dieser Voraussetzung und unter der weiteren Voraussetzung, dass die Anzeigen von den Vereinen nur periodisch und stempelfrei zu erstatten wären, halte ich es für möglich, dass die Listen geführt werden können. Denn Sie müssen sich vorstellen, wie sich diese Vereine auf dem flachen Lande darstellen. Die Führung der Liste hat ja den Zweck, festzusetzen, wer zu einem gewissen Zeitpunkte Mitglied der Genossenschaft war, und zwar derart, dass sich jedermann durch Einsicht leicht hievon überzeugen kann. Ich erkläre mich daher unbedingt für die Führung der Listen durch die Gerichte, mit der Bedingung, dass diese Listen bei den Bezirksgerichten, geführt werden, wozu diese Gerichte von den betreffenden Kreisgerichten zu delegiren wären. Die Voraussetzung bei den Raiffeisencassen ist, dass sich die Leute alle kennen, und das ist die Milderung und die Rechtfertigung der Solidarhaftung, daher ist die Führung der Listen beim Bezirksgerichte sehr gut, bei dem entfernten, entlegenen, schwer zugänglichen Handelsgerichte nicht zweckmäßig. Meine Bitte geht daher dahin, dass die Führung der Listen den Bezirksgerichten übertragen werde.

Experte **Wrabetz:** Ich war noch vor einigen Jahren der Ansicht, des Herrn Dr. Granitsch, jetzt aber glaube ich, dass die befürchteten Gefahren mit dem zweiten deutschen Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 beseitigt sind, durch welches die obligatorische Revision eingeführt wurde; auch in Österreich haben wir einen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause vorgelegt erhalten, welcher die obligatorische Revision einführt.

Es ist Sache des Revisors, in einer Genossenschaft nachzusehen, ob das Register in Ordnung ist, ob die Beitrittserklärungen vorhanden sind, und wenn dies der Fall ist, dann sehe ich in der Führung der Register durch die Gerichte nur eine Plackerei für dieselben und für die Genossenschaften. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Functionäre der Genossenschaften nicht berufsmäßig ihre Functionen ausüben, und oft nur eine oder zwei Abendstunden per Tag oder per Woche zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft verwenden; es ist sehr selten, dass die Genossenschaft einen ständigen Beamten hat. Ich weiß ländliche Genossenschaften, welche nur an einem Sonntag amtiren, weil da die Bauern zusammenkommen. Nun, wollen Sie denen eine solche Last auflegen?

Es ist anscheinend, und vielleicht mag es den Herren so vorkommen, keine so große Last, besonders dann, wenn man eine periodische Vorlage der Neuanmeldungen verlangt; wie viel Mitglieder werden denn beitreten? Es wird bei einem Theile der Genossenschaften keine Arbeit oder wenig Arbeit geben, ich verweise aber darauf, dass wir hier in Wien in einem ehemaligen Vororte, im XIV. Bezirke, zwei Arbeiterconsumvereine haben, wovon der eine gegen 7000, der andere ganze 8000 Mitglieder hat, und wo infolge des Fluctuirens der Arbeiterschaft ein fortwährender Ein- und Austritt der Mitglieder stattfindet. Es ist keine Übertreibung, dass, wenn verlangt wird, dass die Listen dem Gerichte zur Kenntnis gebracht werden, man einen eigenen Beamten für diese Arbeit braucht; und was die Gerichte dazu sagen werden, wenn sie von einer Genossenschaft schon Hunderte von Beitritts- und Austritsanmeldungen bekommen, das werden die Herren vom Justizministerium sich selbst am leichtesten beantworten können. *(Heiterkeit.)*

Wenn man es ernst mit der Revision nimmt und das Gesetz so macht, dass die Revisionen von fachmännischer Seite vollzogen werden, wenn sich der Staat eine gewisse Controle über die Revisoren vorbehält, kann man diesen Punkt völlig fallen lassen. Ich weiß, dass diese Bestimmung im deutschen Gesetze steht, aber sie war meines Erachtens hinfällig in dem Momente, da in Deutschland die obligatorische Revision eingeführt wurde. Ich möchte bitten, von dieser Maßregel abzusehen.

Experte **Szczepanowski:** Wir haben diese Maßregel oft besprochen und sie ist auch in unserer Petition enthalten und in der Instruction für den Verband ist das auch einer der ersten Punkte, die er zu prüfen hat in jeder Gesellschaft. Es war bei uns schwer, die Revision jedes Jahr durchzuführen, oft nur jedes zweite und jedes dritte Jahr. Eine periodische

Verpflichtung, die Änderungen in der Liste der Mitglieder jeden zweiten oder dritten Monat dem Handelsgerichte aufzutragen, bietet eine gewisse Sicherheit, dass eine regelmäßig geführte Liste vorhanden ist, und darum haben wir in unseren Versammlungen Resolutionen in diesem Sinne beschlossen, dass das Handelsgericht eine ähnliche Liste zu führen habe, wie die Genossenschaften, und dass die Registrirungen jedes Vierteljahr dem Handelsgerichte mitzutheilen sind.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich möchte aber bitten, dass die Anzeigepflicht derart eingerichtet werde, dass sie thunlichst erleichtert wird, da sie immerhin Schwierigkeiten machen dürfte. Die erforderlichen Anzeigen über die aufgenommenen und ausgetretenen Mitglieder werden große Arbeit und Aufmerksamkeit erheischen und es kann meiner Ansicht nach nur von einer periodischen Anzeige die Rede sein. Auch müssten die Eingaben und Protokolle selbstverständlich stempelfrei sein. Unter der Voraussetzung aller dieser Erleichterungen bin ich für eine gerichtliche Führung der Mitgliederlisten. Wenn die Listen beim Handelsgerichte geführt werden und die Eingaben stempelpflichtig sein sollten, dann muss ich sagen, wären die gerichtlichen Listen undurchführbar und eine solche Belästigung und Erschwerung, dass man sich ohne sie behelfen müsste. An und für sich ist aber nicht zu verkennen, dass principiell die gerichtliche Liste die allein richtige ist. Man darf nicht übersehen, dass die Liste prompt functioniren soll, an dieselbe soll sich kein Beweisconflict knüpfen, und das ist nur dann der Fall, wenn die Liste gerichtlich ist. Es kann dann kein Zweifel, kein Process darüber entstehen. Und das kann nicht durch die Revision ersetzt werden, wie sorgfältig sie auch durchgeführt werden mag; die von der Genossenschaft selbst geführte Liste hat trotzdem nicht den Stempel der unbedingten Glaubwürdigkeit; jeder einzelne kann sie anfechten, wenn seine schriftliche Erklärung verloren gegangen ist, durch Zeugen 2c., kurz, es kann ein Streit sehr bedenklich werden. Ich bleibe daher dabei, dass bei der unbeschränkten Haftung umsomehr die Liste bei Gericht allein glaubwürdig und beweiskräftig geführt würde.

Experte Dr. **Skalkowski:** Wenn auch dieses Gesetz zustande kommt, werden noch viele Jahre vergehen, bevor die Revisoren imstande sind, alles in Ordnung einzuführen. Die Führung der Liste durch die Gerichte übereinstimmend mit dem Verzeichnis des Vorstandes ist daher anzustreben; natürlich müssten die größten Erleichterungen gewährt werden und eine periodische Vorlage — vielleicht jedes Vierteljahr — und eine Verständigung der Betheiligten — vielleicht per Post — eingeführt werden. Es ist bei uns in Galizien noch die Sitte oder Unsitte, dass solche Bescheide dem Gerichtsdiener übergeben werden, und er rechnet für jede Zustellung die Gebür von $17\frac{1}{2}$ kr.; auch die absolute Stempelfreiheit solcher Eingaben wird als selbstverständlich gefordert.

Experte **Wrabetz:** Die Glaubwürdigkeit des Registers ist ja nach unserem heutigen Genossenschaftsgesetz (§. 14) dargethan; es ist quasi ein öffentliches Buch, in welches jedermann Einsicht nehmen kann; ein in dasselbe eingetragenes Mitglied wird seine Mitgliedschaft nicht hinterher ableugnen können.

Bezüglich der Frage 14 erbitte ich mir Aufklärung. Da heißt es *(liest)*:

„Ist eine Vormerkung des Ausscheidens aus der Genossenschaft auf Grund einer unbescheinigten Anmeldung eines Betheiligten beim Registergerichte gegen nachträgliche Rechtfertigung mit rückwirkender Kraft zuzulassen?" Es ist also hier der Fall vorausgesetzt, dass das Mitglied nicht beim Verein, sondern beim Gericht die Kündigung anmeldet. Was bedeuten dann die Worte: „unbescheinigte Anmeldung" und „nachträgliche Rechtfertigung"?

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Eine der Frage 14 entsprechende Bestimmung soll dem ausscheidenden Mitgliede für den Fall, dass zwischen ihm und dem Vorstande der Genossenschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Berechtigung seiner Abmeldung besteht, oder dass der Vorstand aus anderen Gründen die Vorlage der Abmeldung an das Gericht unterlässt, die Möglichkeit gewähren, direct an das Gericht heranzutreten, und dadurch sein Recht, in einem bestimmten Zeitpunkte auszuscheiden, sich zu wahren. Einer Bescheinigung dieser Anmeldung bedarf es nicht, eben weil diese interimistische Anmeldung nur wirksam werden kann, wenn sie nachträglich gerechtfertigt wird. Die Rechtfertigung wird aber in dem Nachweis bestehen, dass die das Ausscheiden begründenden Thatsachen wirklich vorgelegen sind. Namentlich in den Fällen eines Ausscheidens durch Kündigung wird also die unbescheinigte Anmeldung bei Gericht die Kündigung beim Genossenschaftsvorstande keinesfalls ersetzen können, letztere vielmehr die Voraussetzung dafür bilden, dass die Anmeldung bei Gericht nachträglich für gerechtfertigt erkannt wird.

Experte Dr. **Granitsch:** Unmittelbar anknüpfend an die Ausführungen des Referenten will ich bemerken, dass ich für eine solche Bestimmung bin: es ist dies wesentlich für die Vereine mit unbeschränkter Haftung. Es können Reibungen in einem Vereine entstehen, und man kann jemanden hindern, von dem Rechte des Austrittes Gebrauch zu machen. Wenn ein solcher Fall eintritt, so wird es möglich sein, durch Anzeige bei Gericht sein Recht zu finden. Es geschieht niemandem Unrecht, doch kann ein säumiger Vorstand zur Erfüllung seiner Pflicht gezwungen werden. Was

Herrn Collegen Wrabetz anbetrifft, so ist es nicht richtig, dass durch das Genossenschaftsgesetz die Glaubwürdigkeit und Öffentlichkeit des Registers dargethan ist; es ist ein rein privates Unternehmen und auch eine private Aufzeichnung. Nochmals aber bitte ich um alle Erleichterungen, die ich angeführt habe.

Experte **Schlumpf:** Bei Genossenschaften mit großem Umfange, wäre, wo sofortige Vorlage verlangt wird, dieselbe unmöglich, und auch für unsere Genossenschaft, die so viele Mitglieder hat, wird es ein Erfordernis sein, das gar nicht zu leisten ist.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 15. Von welchen Förmlichkeiten ist der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft überhaupt abhängig zu machen?"

Experte Dr. **Skalkowski:** Hier wäre nach dem Muster der deutschen Gesetzgebung eine einfache schriftliche Erklärung zu verlangen. Die Einführung des Legalisirungszwanges wäre zu beschwerlich. Die Erklärung soll aber schriftlich, nicht mündlich sein. Die Beiziehung von Zeugen scheint mir auch überflüssig.

Experte **Wrabetz:** Ich stimme dem vollkommen zu. Schriftliche Beitritts- und schriftliche Austritts-Erklärungen ohne weitere Formalitäten.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 16. Ist der Eintragung in die Liste constitutive oder bloß declarative Bedeutung beizumessen?"

Experte Dr. **Granitsch:** Wird die Mitgliedschaft rechtswirksam durch die Erklärung oder durch die Eintragung? Das deutsche Gesetz verlangt die gerichtliche Eintragung. Ich möchte diese Frage dem Justizministerium zum Studium anheimgeben. Es ist in einer Expertise sehr schwer abzuwägen, was bei der Formulirung des betreffenden Paragraphen zu bedenken ist. Constitutiv soll ja die Liste sein, nämlich in dem Sinne, dass sie eine Zwangsliste ist. Wir wollen ja alle — und dieses Bedürfnis hat sich herausgestellt — eine sichere Liste, wir wollen aus der Liste erfahren, wer berechtigt und wer rechtlich verpflichtet ist. Wenn nun die periodische Anmeldung zugelassen wird, so ist die Sache schwierig, da klafft eine Lücke und bei der Verfassung des Gesetzentwurfes ist mit größter Sorgfalt zu erwägen, dass diese Lücke verschwinde. Man müsste bei der Constituirung zum Beispiel sagen, binnen 14 Tagen muss die Registeranmeldung erfolgen, dann ist der Verein constituirt, dann sind die Mitglieder verpflichtet. Weiter muss man dem Vorstande das Recht einräumen, in betreff des einzelnen Beitretenden, dem es darum zu thun ist, rasch in das constitutive Recht zu gelangen, auch die Einzeleintragung beim Bezirksgerichte zu erwirken. Im übrigen kann eine periodische Eintragung stattfinden.

Experte Dr. **Skalkowski:** Die Frage ist nicht leicht zu beantworten und ein eingehendes Studium derselben wäre zu empfehlen. Vielleicht könnte ein Ausweg in der Weise gesucht werden, dass man der Eintragung in die Liste eine constitutive Wirkung beilegt, jedoch auch einen Termin feststellt, bis zu welchem die Eintragung erfolgen muss.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Die bei Gericht erfolgte Eintragung wirkt nach allen Richtungen hin; die Frage ist, welche Wirkung die noch nicht bei Gericht erliegende, sondern bei der Genossenschaft abgegebene Beitritts- oder Austrittserklärung hat.

Experte Dr. **Skalkowski:** Wenn einmal der bei Gericht geführten Liste die Kraft eines öffentlichen Documentes beigelegt wird, so muss die erste Eintragung in die Liste eine definitive und endgiltige Wirkung haben; eine rückwirkende Kraft wäre allenfalls noch zulässig. Mit dem Begriffe der gerichtlichen Liste dürfte es jedoch nicht in Einklang zu bringen sein, dass eine schriftliche Erklärung, welche noch nicht bei Gericht zur Kenntnis genommen ist, Genossenschaftsrechte und Genossenschaftspflichten begründen könnte.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Wir werden die Sache beherzigen und zum Gegenstande eines besonderen Studiums machen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 17. Ist mit dem Tode eines Genossenschafters das Ausscheiden desselben aus der Genossenschaft durch gesetzliche Vorschrift zu verknüpfen?"

Um Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass wir nicht daran denken, den Austritt mit dem Todestage eintreten zu lassen, sondern dass wir an den Tod das Ausscheiden mit Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod eintrat, knüpfen wollen.

Experte **Wrabetz:** Ich möchte mir erlauben, die Frage mit „ja" zu beantworten, obwohl ich weiß, dass bei vielen unserer Genossenschaften, besonders bei Consumvereinen das Gegentheil geschieht. Ich halte zur Klärung der Verhältnisse und damit man

weiß, wer Mitglied ist und wer nicht, es für angezeigter, dass man mit dem Tode des Genossenschafters das Ausscheiden desselben am Schlusse des Rechnungsjahres verknüpft. Es steht der Genossenschaft frei, damit — was heute geschieht — die Frau oder die Erben das Büchel behalten und die Einkäufe fortbesorgen können, die rechtmäßige Anmeldung der Erben als Mitglieder vorzunehmen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 18. Ist die Kündigung einzelner von mehreren Geschäftsantheilen eines Genossenschafters zuzulassen?"

Experte Dr. **Granitsch:** Ja.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ja.

Experte **Wrabetz:** Bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung kann diese Frage unbedingt bejaht werden. Wir dürfen die Sache aber nicht nur vom Standpunkte der Raiffeisencassen behandeln. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung wird die Zurückziehung eines Theiles der Geschäftsantheile gleichbedeutend sein mit der Verminderung der Haftpflicht, was bei der unbeschränkten Haftung nicht der Fall ist. **Ich bin nicht dafür, dass man die Kündigung** einzelner Antheile zulassen soll, während der Betreffende noch in der Genossenschaft verbleibt; wird sie **aber zugelassen, dann müsste unbedingt eine Veröffentlichung erfolgen, damit die Gläubiger der Genossen**schaft davon Kenntnis erhalten. Selbstverständlich soll, **wie im heutigen Gesetze, diese Zurückziehung bei der** beschränkten Haftung auch bezüglich dieser Geschäftsantheile erst nach Ablauf des Haftjahres wirksam werden.

Experte Dr. **Granitsch:** Die Zurückziehung von Geschäftsantheilen **hat gewiss eine große materielle** Bedeutung, wesentlich bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung; **aber diese Zurückziehung ist nicht** zu vermeiden. Auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung muss jeder das Recht haben, zu bestimmen, **mit welchem Maße von Vermögen er sich betheiligt.** Jemand kann sich anfangs mit einem Antheile betheiligen und dann mehrere Antheile zeichnen und ein anderer kann sich anfänglich mit mehreren Antheilen betheiligen und dann lassen es seine Verhältnisse wünschenswert erscheinen, sich mit einer kleineren Anzahl von Antheilen zu betheiligen. Die Zurückziehung ist eben nicht zu vermeiden.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Sonst tritt einer mit allen Antheilen aus und tritt mit einem Antheile wieder ein.

Experte **Wrabetz:** Es ist richtig, dass es jedem Mitgliede gestattet sein muss, über das Ausmaß, mit **welchem er sich am Geschäfte betheiligen will, selbst** schlüssig zu werden. Der Fall ist aber nicht ausgeschlossen, dass Leute, welche mehrere Antheile haben, wenn sie merken, dass die Geschäfte der Genossenschaft nicht gehen oder wenn sie Verdacht haben, dass die Sache schief gehen könnte, zwar nicht ganz austreten, aber ihr Risico vermindern wollen und einen Theil der Geschäftsantheile zurückziehen. Wenn das nun geschieht, dann soll es auch verlautbart werden, weil dann die übrigen Mitglieder und die Gläubiger auf**merksam werden und sich die Frage stellen: warum** ziehen diese Leute, warum ziehen die Herren von der Verwaltung ihre Geschäftsantheile zurück?

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Eine Publication ist beabsichtigt; allerdings nicht die **Veröffentlichung der Namen, sondern nur die Zahl** der zurückgezogenen Antheile.

Experte Dr. **Skalkowski:** Wenn die nach der Kündigung erfolgte Auszahlung erst nach Ablauf der Haftzeit stattfindet und die Einhaltung aller erforlichen Cautelen als selbstverständlich vorausgesetzt **wird, so wäre es möglich, diese Frage bejahend zu** beantworten. Bei Genossenschaften mit beschränkter **Haftung wäre jedoch sogar die Vormerkung in der** Liste nöthig, weil sich die Haftung vermindert. Wenn schon überhaupt der Liste eine so große Bedeutung **beigelegt wird, so wäre in Fällen, wo die Haftung** durch die Kündigung gewisser Antheile vermindert **wird,** das in der Liste in Evidenz zu bringen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Das hängt mit dem Inhalte der Liste zusammen. Wir gelangen zur nächsten Frage *(liest)*:

„**Frage 19. Ist im Falle der Errichtung** einer Zweigniederlassung die Einreichung der Firmazeichnungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu fordern?

Frage 20. Erscheint im Falle der Errichtung **einer Zweigniederlassung die Führung einer Liste der Genossenschafter auch am Sitze** der Zweigniederlassung — sei es durch diese, sei es durch das Registergericht der Zweigniederlassung — erforderlich?"

Ich möchte bemerken, dass uns die weitgehenden Registrirungsverpflichtungen des deutschen Gesetzes nicht sehr zweckmäßig erschienen, weil wir glauben, dass dadurch für die Genossenschaften eine unnöthige Vielschreiberei hervorgerufen wird, die auf das möglichst einfache Maß reducirt werden soll.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich beantworte die Frage 19 bejahend, weil die Registrirung der Filial-

niederlassung eine Consequenz ist. Die Frage 20 muss ich jedoch verneinend beantworten, denn noch eine zweite Liste wäre des Guten zu viel. Wir könnten dabei bleiben, dass nur bei der Hauptniederlassung eine Liste geführt wird.

Experte **Wrabetz:** Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners vollständig an.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 21. Ist für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, namentlich hinsichtlich der Jahresrechnung und der Bilanz, durch das Gesetz unbedingt und allgemein die Veröffentlichung durch ein öffentliches Blatt vorzuschreiben?"

Das Schwergewicht der Frage liegt nicht in der Frage der Veröffentlichung überhaupt, sondern darin, ob ein öffentliches Blatt hiezu obligatorisch zu machen sei, namentlich mit Rücksicht auf viele kleine Genossenschaften, bei denen die Publication in einem Umfange, wie er nothwendig ist, damit die Öffentlichkeit eine genügende Controle üben kann, vielleicht eine übermäßige Belastung des Budgets hervorrufen würde. Das ist der Kern der Frage. Unsere Absicht, für weiteſtgehende Publicität zu sorgen, ist dadurch nicht berührt.

Experte Dr. **Skalkowski:** Hier möchte ich beantragen: Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres wäre eine Veröffentlichung der Bilanz durch ein öffentliches Blatt zu fordern, jedoch nur dann, wenn die Bilanz nicht schon separat durch Druck veröffentlicht wurde. Denn so absolut einen Insertionszwang aufzuerlegen, wäre für die kleinen Genossenschaften vielleicht doch allzu beschwerlich. Wenn eine Genossenschaft sich dazu versteht, ihre Bilanz im Drucke zu veröffentlichen und dieselbe den Interessenten im Bureau zur Verfügung stellt, wozu dann noch die Insertion?

Experte Dr. **Granitsch:** Diese Frage enthält einen Punkt, welcher für die Raiffeisencassen von Wichtigkeit ist. Ich möchte ein öffentliches Organ nur für die Jahresrechnung und Bilanz zulassen. Die öffentliche Kundmachung der Jahresrechnung und der Bilanz ist für die Gläubiger wichtig; diese Publication ist vertrauenerweckend. Nun kommt der Punkt, der unsere Raiffeisencassen einschneidend berührt. Wo soll die Publication erfolgen?

In den letzten Jahren erscheinen in allen Bezirkshauptmannschaften Amtsblätter. Je näher das Blatt denjenigen Kreisen gelegen ist, welche Angehörige der Casse sind, desto mehr Wirksamkeit hat die Publicirung. Daher bin ich dafür, dass diese Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften als diejenigen Organe angesehen werden, welche diese Bilanz publiciren sollen. Diese Cassen haben einen streng localen Charakter und es ist in der Provinz tiefst verschwiegen, was die Wiener Zeitung sagt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit an Seine Excellenz die Bitte richten, dass auch jene Publicationen dieser Cassen, welche derzeit in der Wiener Zeitung stattfinden müssen, wie zum Beispiel die Eintragung der Statuten, der Vorstandsmitglieder, der Auflösung u. s. w. in diesen localen Amtsorganen erfolge. Das ist möglich, weil das Einführungsgesetz zum Handelsgesetze ausdrücklich sagt, dass die Wahl der zum Behufe der Bekanntmachung im voraus zu bestimmenden öffentlichen Blätter vom Statthalter bestimmt wird. (§. 11 Einführungsgesetz.)

Gelegentlich dieser Enquête möchte ich an das Justizministerium die Bitte richten, dahin zu wirken, dass schon jetzt für die Publicationen unserer Cassen nicht die Wiener Zeitung, sondern ein bezirkshauptmannschaftliches Amtsblatt als geeignet erkannt wird, diese Publicationen vorzunehmen. Ich glaube, es kann keinen Schwierigkeiten unterliegen, dass die politische Behörde diese Amtsorgane für die Cassen, welche in ihrem Bereiche entstehen, als Publicationsorgane erklärt.

Die Wiener Zeitung ist das theuerste Insertionsblatt, und bei dem Umstande als die Raiffeisencassen mit jedem Kreuzer rechnen müssen, als der Ertrag derselben ein minimer ist und als sie auf jeden Gewinn verzichten, möchte ich bitten, die Publicationskosten auf das thunlichst bescheidene Maß herabzudrücken.

Ich bitte Seine Excellenz, diese Bitte zu berücksichtigen.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Nachdem Neujahr bevorsteht, werden wir jedenfalls Gelegenheit nehmen, nach dieser Richtung hin die Sache weiter in Erwägung zu ziehen.

Im allgemeinen wünscht Herr Dr. **Granitsch**, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Publicirung der Bilanz in einem öffentlichen amtlichen Blatte, im bezirkshauptmannschaftlichen Amtsblatte.

Experte **Wrabetz:** Ich bin für die Veröffentlichung der Rechnungsausweise, welche auch nach dem derzeitigen Genossenschaftsgesetze öffentlich bekannt zu machen sind; allerdings ist auch der Anschlag im Vereinslocale erlaubt, wo die Sache nicht publik wird; die Gläubiger brauchen eine Controle, ich bin aber sehr dagegen, dass man zur Veröffentlichung die Amtsblätter vorschreibt.

Eine Bilanz, die veröffentlicht wird mit der Firmazeichnung der Genossenschaft, muss gelten, ob sie in einem Amtsblatte steht oder in einem anderen Blatte; denn, wenn jemand unwahre Bilanzen im

Amtsblatte veröffentlicht, ist er genau so strafbar, wie wenn er das in einem anderen Blatte thut. Die Sache ist von Seiner Excellenz so gedeutet worden, dass die Publicirung in einem öffentlichen aber amtlichen Organ zu erfolgen habe. Dagegen müsste ich mich ganz entschieden verwahren; abgesehen davon, dass solche Veröffentlichungen in den Amtsblättern oft sehr theuer kommen, gibt es gewisse Localblätter, denen die betreffenden Cassen oder Vereine schon aus Localpatriotismus ihre Annoncen zuwenden müssen. Wenn in der betreffenden Stadt kein Amtsblatt ist, so verursacht das doppelte Kosten, denn dem Localblatte kann die Insertion nicht entzogen werden und im Amtsblatte muss sie auch erfolgen.

Anderseits haben wir auch genossenschaftliche Fachblätter, welche der Sammelpunkt für alle diese Veröffentlichungen sind, und jemand, der sich für das Genossenschaftswesen interessirt und die genossenschaftlichen Bilanzen studiren will, wird sie leichter in einem Fachblatt studiren, welches im Jahre hunderte von Bilanzen bringt, als dass er die gesammten Amtsblätter der österreichischen Monarchie sammelt. Ich bin also dafür, dass man die Bilanz in einem öffentlichen Blatte kundmacht, die Wahl des Blattes aber den Statuten überläßt.

Ich vermisse aber auch eine Frage; ich möchte nämlich im Gesetze eine Bestimmung, wie denn der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht überhaupt aussehen müssen.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Es ist vorgesehen, im künftigen Gesetze darüber eine Norm zu treffen. Wir haben gedacht, mit diesen Fragen über die näheren Details die Experten nicht belästigen zu sollen. Wenn die Herren aber sich darüber äußern wollen, bitte ich es am Schlusse der Expertise nach Erledigung des Fragebogens zu thun.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 22. Soll im Gesetz — und eventuell unter welchen Cautelen — die Möglichkeit vorgesehen werden:

a) einer Erhöhung und einer Herabsetzung der Geschäftsantheile;

b) einer theilweisen Zurückzahlung der Geschäftsguthaben;

c) der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, und

d) einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung;

e) bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung einer Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme?"

Wir haben es nicht für nothwendig gehalten, die Experten über die Modalitäten einzuvernehmen, unter welchen die in der Frage bezeichneten Transactionen durchzuführen wären, weil das rein juristische Fragen sind.

Im allgemeinen denken wir als Cautelen hier die Grundsätze des Actienrechts zur Anwendung zu bringen, namentlich in jenen Fällen, wo das den Gläubigern haftende Vermögen — sei es das eingezahlte oder das durch die Haftsumme repräsentirte — eine Schmälerung erfahren soll.

Experte **Schlumpf:** Ich glaube, dass die Sache unter denselben Cautelen möglich ist, wie beim Austritt des einzelnen Genossenschafters und wie bei der Auflösung der Genossenschaft.

Die §§. 116 und 127 des deutschen Genossenschaftsgesetzes sprechen diesbezüglich klar und deutlich.

Experte **Wrabetz:** Ich bin allerdings dafür, dass im Gesetze für solche Möglichkeiten vorgesehen werden soll, dass aber natürlich die Cautelen verschieden sein müssen, je nachdem ob es sich um eine Erhöhung oder Verminderung der Haftpflicht und auch der Geschäftsantheile handelt. Zudem aber soll, wie bisher, sowohl eine Erhöhung als eine Herabsetzung der Geschäftsantheile eine Statutenänderung involviren und nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen können, nicht dass vielleicht der Vorstand oder die Verwaltung diesbezüglich einen Beschluss fassen kann.

Gegen eine theilweise Zurückziehung des Geschäftsguthabens, also gegen die theilweise Zurückziehung eines noch nicht voll eingezahlten Geschäftsantheiles, ohne gleichzeitiges Ausscheiden des Mitgliedes aus der Genossenschaft müsste ich mich unbedingt aussprechen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Es handelt sich nicht um die individuelle Behandlung des einzelnen Genossenschafters, sondern um statutarische Beschlüsse, welche unter anderem hinsichtlich sämmtlicher Genossenschafter eventuell auch eine theilweise Zurückziehung des Geschäftsguthabens zur Folge hätten, beispielsweise in dem Falle, dass die Geschäftsantheile von zehn auf fünf Gulden durch statutarischen Beschluss herabgesetzt werden und dass in Consequenz dessen das Geschäftsguthaben desjenigen, welcher auf den Geschäftsantheil von zehn Gulden sechs Gulden eingezahlt hat, mit einem Gulden herausgegeben und der theilweise eingezahlte Geschäftsantheil in einen volleingezahlten umgewandelt wird.

Experte **Wrabetz:** Ich danke für die Aufklärung.

In diesem Falle, der auch nach meiner Ansicht zulässig ist und nothwendig werden kann, halte ich

diese Zurückzahlung nur für billig, wenn sie an eine vorherige Publication der Genossenschaft und eine Frist gebunden wird, welche zwischen der Publication und der Hinauszahlung verstreichen muss.

Was die Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter in eine mit unbeschränkter Haftung anbelangt, ist das ein Fall, der sehr selten vorkommt und dem Gläubiger nicht schadet; im umgekehrten Falle bin ich dafür, dass man die Umwandlung auch möglich machen soll. Nach unserem heutigen Gesetze ist es eigentlich nicht möglich und es geschieht doch, es wird eine Form für die Umgehung des Gesetzes gefunden, und, nachdem solche Umgehungen nicht wünschenswert sind, soll man es ähnlich wie im neuen deutschen Gesetze regeln, wo alle jene Schritte gemacht werden müssen, als wenn es sich um die Liquidation handeln würde, de facto aber nur eine Umwandlung stattfindet.

Ad e). Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung wären ausreichende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um eine Benachtheiligung der Gläubiger hintanzuhalten.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ad a) und e). Da wäre im Gesetze eine Erhöhung der Geschäftsantheile zu gestatten, aber eine Herabsetzung sollte als unstatthaft erklärt werden, denn das zielt auf eine Schädigung der Gläubiger hinaus. Ich sehe kein Interesse daran, dass es überhaupt statthaft wäre, es kommt mir wie eine Schädigung der Gläubiger vor.

Die Umänderung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine solche mit unbeschränkter Haftung soll entweder als ganz unstatthaft erklärt werden, oder nur mit Zustimmung aller Mitglieder soll dies gestattet werden, weil diese Änderung sonst zu sehr die Interessen einzelner Mitglieder tangirt.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 23. Sind die nach dem Gesetze vom Jahre 1873 errichteten Genossenschaften, sowie die früher errichteten, analoge Zwecke verfolgenden Vereine dem neuen Gesetze zu unterstellen und daher — durch entsprechende Übergangsbestimmungen — zur Umbildung ihrer Statute zu verpflichten?

Experte Dr. **Granitsch:** Ich habe hier einen Wunsch, der in den Statuten der Raiffeisencassen begründet ist. Nach dem Raiffeisencassen-Statut §. 84 ist für gewisse Statutenänderungen eine qualificirte Majorität nothwendig; diese Abänderungen, die Auflösung des Vereines &c. können nur stattfinden, wenn in vorschriftsmäßig einberufener Generalversammlung mindestens vier Fünftel sämmtlicher Mitglieder dafür stimmen. Wenn nun ein neues Gesetz erlassen wird — ich kann natürlich nicht wissen, ob das Gesetz solche Abänderungen macht, die eine qualificirte Majorität erheischen, ich kann es nur vermuthen — so bitte ich darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Gesetze dafür vorgesorgt werde, dass solche ex lege vorgesorgte Statutenänderungen ohne diese qualificirte Mehrheit vorgenommen werden können; denn wo das Gesetz es sagt, braucht man keine qualificirte Mehrheit.

Experte **Wrabetz:** Ich möchte erstens das, was Herr Dr. Granitsch gesagt hat, unterstützen und bestätigen, denn ich habe erst vor kurzem in Böhmen den Fall gehabt, dass eine Genossenschaft mit einem schlechten Statut, mit Verstößen gegen das Gesetz, ihr Statut nicht ändern kann, weil sie die drei Viertel ihrer 1000 Mitglieder, welche zu einer Änderung des Statuts nöthig sind, nicht zusammenbringt; sie möchte also ein gutes Statut machen und kann es nicht, und selbst der Versuch, nachzuweisen, dass dieser Statutenpunkt unmöglich auszuführen und im Widerspruche mit dem Gesetze sei, ist in allen Instanzen misslungen und wurde zurückgewiesen. Ich möchte aber nicht allein bezüglich der bestehenden Genossenschaften, sondern auch bezüglich jener, heute nur auf 146 beschränkten Anzahl von Vereinen, die unter dem Vereinsgesetze stehen, und für die das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873 leider nichts vorgeschrieben hat, dass man dieses Versäumnis heute nachholen soll und diesen Vereinen die Verpflichtung, sich diesen Gesetzen zu unterstellen, auferlege.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 24. Ist die Bestellung eines Aufsichtsrathes gesetzlich vorzuschreiben?"

(Dieselbe wird einstimmig bejaht.)

„Frage 25. Ist zur Abgabe der für die Genossenschaft verbindlichen Erklärungen, namentlich zur Zeichnung der Firma, die Mitwirkung mindestens zweier Vorstandsmitglieder (Liquidatoren) zu fordern?"

Experte **Wrabetz:** Hier ist ein Wort gebraucht, welches das Handelsgericht in Wien aus jedem Statut ausschließt, das Wort „mindestens". In unserem Musterstatut heißt es auch „mindestens zwei Vorstandsmitglieder &c.", denn es kann ja sein, dass eine Genossenschaft beschließt, drei oder mehrere zeichnen. Das Wiener Handelsgericht verweigert die Annahme von Statuten mit dem Worte „mindestens". Ich bitte doch diesbezüglich eine Bestimmung zu treffen; wenn ein Statut sagt mindestens zwei Vorstandsmitglieder, so ist die Möglichkeit gegeben, dass auch drei zeichnen.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich möchte mir mit aller Bescheidenheit die Bemerkung erlauben, dass das Wiener Handelsgericht im Rechte ist.

Experte Dr. **Granitsch:** Die Firmazeichnung im speciellen Falle muss klar sein; es gibt keine Änderung, das Wort „mindestens" kann und darf in einem Statut nicht vorkommen; eine Firma muss eine vollkommen ausgeprägte Individualität sein.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 26. Ist die Bestellung von Procuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe gesetzlich auszuschließen?

Experte Dr. **Granitsch:** Der ganze Geist der Genossenschaftsorganisation scheint es auszuschließen, dass ein Procurist bestellt wird. Ich glaube, dass es möglich ist, für einzelne Abtheilungen des Geschäftszweiges Procuristen zu bestellen, zum Beispiel wenn eine Productivgenossenschaft eine Filiale hält, dass für dieselbe ein Procurist aufgestellt wird; aber für die ganze Organisation wäre die Bestellung von Procuristen auszuschließen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

Frage 27. Sind über die Ausübung des Stimmrechtes und über die Übertragung dieses Rechtes besondere Bestimmungen in das Gesetz zu dem Zwecke aufzunehmen, um dem einzelnen Genossenschafter einen entsprechenden Einfluss in Genossenschaftsangelegenheiten zu wahren?"

Experte **Wrabetz:** Ich beantworte diese Frage mit „Ja", und zwar möchte ich diese Bestimmung so getroffen wissen, dass jeder Genossenschafter in der Generalversammlung unter allen Umständen eine Stimme hat, die durch gar nichts beschränkt werden kann. Wir haben Genossenschaften, die verlangen eine gewisse Minimaleinzahlung oder die Volleinzahlung des Antheiles; für das spreche ich mich nicht aus, sondern jeder, der durch Beitrittserklärung, durch Einzahlung eines Theiles des Geschäftsantheiles seine Mitgliedschaft erklärt hat, ist berechtigt, in der Generalversammlung sein Stimmrecht auszuüben; auch soll jedes Mitglied nur eine Stimme haben.

Experte **Schlumpf:** Ich stimme diesen Ausführungen bei, doch bitte ich, dass für jene Genossenschaften, welche Mitglieder haben, die im Bezirke nicht domiciliren, die Zulässigkeit der Vertretung durch Vollmacht ausgesprochen wird. Jedes Mitglied soll eine Vollmacht besitzen können.

Experte **Wrabetz:** Ich bin sehr dagegen, ich weise da auf specielle Genossenschaften hin, wo solche Einrichtungen gelten. Eine Genossenschaft, die zum Beispiel in Wien besteht und in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie Mitglieder hat, in der soll es möglich sein, dass sich die auswärtigen Mitglieder vertreten lassen können, das heißt, ins Praktische übersetzt, dass die Wiener Mitglieder mit Zuhilfenahme der Vollmachten der auswärtigen Mitglieder in der Genossenschaft schalten und walten können, wie sie wollen? Keine Vollmacht, daher keine Stellvertretung und kein Strohmann!

Experte Dr. **Granitsch:** Ich bin auch gegen eine Bevollmächtigung, jedoch muss sie dann zugelassen werden, wenn es sich um juristische Personen, die Mitglieder sind, handelt, und zwar in möglichst einfacher Form, so dass nicht etwa eine gestempelte Vollmacht verlangt wird. Hierauf müsste doch Rücksicht genommen werden.

Experte Dr. **Skalkowski:** Bezüglich der Vollmachtsfrage habe ich nichts mehr hinzuzufügen; nach dem deutschen Gesetze ist die Vollmacht für juristische Personen gestattet und sonst nicht. Bezüglich der einen Stimme für jedes Mitglied haben wir in Galizien die Erfahrung gemacht, dass es damit so ist, wie mit dem allgemeinen Stimmrecht: es hat nicht die Früchte getragen, wie man sie erwartete. Es haben sich Fälle ergeben, dass zu einer Generalversammlung Leute gekommen sind, welche nur minimale Einzahlungen auf ihre Geschäftsantheile geleistet hatten; diese standen unter der Botmäßigkeit eines geschickten Agitators und fassten dann Beschlüsse, welche zum größten Schaden für das Gebaren der Genossenschaften waren. Diejenigen Mitglieder, welche größere Einzahlungen hatten — und das war auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Fall — wurden majorisirt durch Leute, welche nur Schuldner waren; in dieser Weise sind sogar mehrere Genossenschaften zugrunde gegangen. Speciell ist hier die Genossenschaft in Biala zu nennen: der Director hat sich einen Anhang aus dem Landvolke gebildet, hat die vermögenden Mitglieder der Genossenschaft majorisirt, und hat endlich mit Beschluss der Generalversammlung alle gesetzten Leute aus der Genossenschaft ausgeschlossen, und dann durch mehrere Jahre so gewirtschaftet, dass er schließlich von dem Strafgerichte zur Verantwortung gezogen wurde.

Aus diesen Erfahrungen haben wir die Überzeugung geschöpft, dass es nöthig ist, im Statut das Stimmrecht an gewisse Bedingungen zu knüpfen, nämlich an die Einzahlung einer minimalen Quote. In Lemberg haben wir, auch nach solchen Erfah-

rungen, die glücklicherweise nicht zu schlimmen Consequenzen geführt haben, 100 Gulden Einzahlung zur Bedingung des Stimmrechtes gemacht.

Experte **Wrabetz:** Diesen Ausführungen kann ich nicht beipflichten, das ginge viel zu weit, wenn ein Mitglied erst mit 100 Gulden sein Stimmrecht bekäme. Die Haftung hat jeder, auch derjenige, der auch nur 50 Kreuzer eingezahlt hat, und wenn die Schuldner die anderen überstimmen, so ist das nichts Bedenkliches, denn die Creditgenossenschaft wird doch gegründet für Leute, die Geld brauchen und nicht für solche, die Geld überflüssig haben. In der Regel führt die Bestimmung in den Statuten, dass eine gewisse Zahlung erst geleistet sein muss, bis der Betreffende sein Stimmrecht bekommt, zu Missbräuchen, zu der Majorisirung der ärmeren Mitglieder; denn in dem Falle gründe ich eine Genossenschaft mit sehr hohen Geschäftsantheilen, und dann brauchen die kleinen Leute zehn und mehr Jahre, bis sie diese Antheile erwerben und sind durch so lange Zeit ihres Stimmrechtes beraubt.

Experte Dr. **Granitsch:** Für das Stimmrecht sollen zwei Erfordernisse aufgestellt sein, wenn auch in einzelnen Fällen Unzuträglichkeiten herauskommen: nämlich jedes Mitglied eine Stimme und niemand mehr als eine Stimme, an dem muss man festhalten; in dem Augenblicke, wo diese beiden Grundsätze geändert werden, kommt ein capitalistisches Gepräge in das Stimmrecht hinein, das der Genossenschaftseinrichtung nicht entspricht.

Experte **Szczepanowski:** Ich schließe an die Ausführungen des Dr. Skalkowski an und bemerke, dass wir bei uns nicht an eine bestimmte Doctrin anknüpfen, sondern uns unseren Erfahrungen accommodiren. Geradeso, wie sich die Umwandlung von Genossenschaften mit unbeschränkter in solche mit beschränkter Haftung vollzog, so haben wir auch eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, welche sich auf die Art und Weise der Einzahlung des Capitals beziehen. Zum Beispiel, dass 500 Gulden zwei Stimmen, 1000 Gulden drei Stimmen repräsentiren, zeigt, wie ich zugebe, ein gewisses capitalistisches Regime; aber wenn die Erfahrung in der Verbindung des populären und capitalistischen Elementes gute Früchte bringt, so ist das, glaube ich, nichts Zweckwidriges und Schlechtes. Viele Statuten verpflichten zu einer bedeutenden Einzahlung, bevor das Stimmrecht gewährt wird, und auf diese Weise werden zufällige Majorisirungen für Wahlzwecke ausgeschlossen. Solche Wahlkämpfe sind in Galizien vorgekommen und die Generalversammlung einer Genossenschaft wurde mitunter zu politischen und anderen Zwecken benützt, und die Generalversammlung wurde vollgestopft mit Leuten, die absolut keine andern Absichten hatten und nur nominelle Einzahlungen geleistet hatten. Also wir wollen einerseits der Gefahr der zufälligen Majorisirung ausweichen, sowie anderseits der Majorisirung durch Capital. Ich kenne ja Genossenschaften, wo einzelne Mitglieder 30 und 40 Antheile eingezahlt haben und nicht mehr Stimmen haben als fünf; aber gewisse Cautelen gegen die Theilnahme von Mitgliedern, die nur nominelle Einzahlungen gemacht haben, sehe ich als nothwendig an.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich gebe zu, dass principiell sich vieles gegen meine Anschauung einwenden lässt und als vor 20 oder 21 Jahren diese Bewegung in Galizien ihren Anfang nahm, glaubten wir auch, dass jedem Mitglied eine Stimme gebürt; jetzt aber sind wir davon abgekommen.

Die Beispiele, welche uns Herr Szczepanowski angeführt hat, zeigen uns die Gefahr, solchen in Geschäftssachen unbewanderten Leuten das gleiche Stimmrecht zuzugestehen, weil sie dann ihr Stimmrecht nicht ausüben, sondern ein willenloses Werkzeug verschiedener Ambitionen werden.

Bei den Vorschusscassen bei uns ist es üblich, dass nur diejenigen rusticalen Besitzer eine Stimme haben, welche 5 oder 10 fl. eingezahlt und dadurch ihren Sparsinn und ihr Interesse an der Institution bewiesen haben, daher bevorzugt werden sollen vor denjenigen, welche nur die Minimaleinlage von 50 Kreuzern geleistet haben.

Wenn man schon bei der unbeschränkten Haftung das gleiche Stimmrecht zugestehen will — wobei ich die Berechtigung der Ausführungen des Herrn Wrabetz nicht verneinen kann — so sollte man doch bei Vereinen mit beschränkter Haftung das Stimmrecht an gewisse Bedingungen knüpfen. Eine gewisse Latitude wäre in den Statutenbestimmungen zu gestatten.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

> „Frage 28. Ist unter bestimmten Voraussetzungen die Ernennung und die Abberufung der Liquidatoren dem Gerichte zu übertragen?"

Experte **Wrabetz:** Ja.

Experte Dr. **Granitsch:** Unter bestimmten Voraussetzungen ja.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 30 Minuten.)

Zweite Sitzung.

(Beginn 10 Uhr.)

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 29. Ist die Bildung eines Reservefondes zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste gesetzlich zu fordern?

Frage 30. (Zusatzfrage.) Sind die Bestimmungen über die Bildung des Reservefondes und über die Höhe, bis zu welcher er anzusammeln ist, in das Gesetz aufzunehmen oder der statutarischen Festsetzung zu überlassen? Falls die gesetzliche Regelung empfohlen wird, welche Bestimmungen wären in dieser Hinsicht zu treffen?"

Experte **Schlumpf**: Die erste Frage ist unbedingt zu bejahen; die Bestimmung ist den Statuten zu überlassen.

Experte **Wrabetz**: Bezüglich der Frage 29 bin ich derselben Ansicht und beantworte dieselbe bejahend. Ich möchte aber nicht rundweg verneinen, ob nicht auch über die Höhe des Reservefondes etwas im Gesetze gesagt werden kann, weil es ja doch darauf ankommt, wie das Verhältnis des eigenen Capitals zum fremden Capital sich in der Genossenschaft stellt, und da bin ich der Meinung, je mehr fremdes Capital eine Genossenschaft hat, desto mehr soll sie verpflichtet werden, einen entsprechenden Reservefond aufzubringen. Vielleicht werden sich mehrere Herren an der Discussion über diese Frage betheiligen. Ich gestehe offen, dass ich zu einem festen Entschlusse in der Sache nicht gekommen bin, aber ich habe die Empfindung, dass es ganz gut wäre, über die Höhe des Reservefondes selbst etwas zu bestimmen. Über die Form, wie die Bildung des Reservefondes stattzufinden hat, wie derselbe anzusammeln ist u. dgl., sollte das Statut Bestimmungen treffen.

Sectionschef Dr. Ritter v **Krall**: Meinen Sie, dass sich die gleiche Behandlung empfiehlt, oder soll ein Unterschied gemacht werden zwischen den einzelnen Genossenschaften, zwischen Productiv- und Consumgenossenschaft?

Experte **Wrabetz**: Creditvereine müssen einen größeren Reservefond haben als Consumvereine; bei Productivgenossenschaften liegt es in ihrem eigenen Interesse, auf einen großen Reservefond zu sehen, weil sie im Geschäftsverkehr leicht bedeutende Verluste erleiden können.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall**: Aber das Princip möchten Sie bei allen Genossenschaften aufrecht erhalten, dass im Gesetze Bestimmungen über die Höhe des Reservefondes getroffen werden?

Experte **Wrabetz**: Gewiss!

Experte **Skalkowski**: Meiner Ansicht nach wäre als dispositive Norm in das Gesetz aufzunehmen, dass der Betriebsfond zum Reservefond in einem bestimmten Verhältnisse stehen soll. Es möge für den Reservefond ein Zehntel des Betriebsfondes als obligate Norm aufgestellt werden und eine Betheilung mit 20 Procent des Gewinnes. Das wäre als Minimum in das Gesetz aufzunehmen; diese Norm ist auch de facto in den Musterstatuten schon aufgenommen, und wäre jedenfalls anzuempfehlen, weil es die Sicherheit bei Vorschusscassen erfordert.

Experte Dr. **Granitsch**: Das ist ein Punkt, der bei den Raiffeisencassen mit einer gewissen freien Beweglichkeit zu behandeln ist. Diese Cassen sind nicht auf Gewinn berechnet, im Gegentheile sie sind so organisirt, dass jeder Gewinn ausgeschlossen ist. Sie basiren auf dem Darlehensgewinn und diejenigen, welche Vermögenseinlagen machen, können nie einen höheren Zins erhalten, als als Spareinlagenzinsfuß festgesetzt ist. Der Gewinn hat zunächst zu dienen zur Deckung der minimalen Kosten — die Functionäre sind unentgeltlich und nur der Zahlmeister hat 25 oder 50 Gulden jährliche Entlohnung.

Er besteht in dem Fructificate, das ist in der Differenz zwischen den Zinsen, welche für die Einlagen gezahlt werden und den Zinsen, welche die Darlehensnehmer bezahlen. Der Gewinn ist daher ein minimaler. Leider habe ich die Ausweise nicht zur Hand; aus denselben ist aber zu ersehen, dass bei

einem Umsatze von 6,000.000 fl. ein Reservefond von 36.000 fl. besteht. Der eigentliche Reservefond der Raiffeisencassen kann nicht angesammelt werden, er besteht in der unbeschränkten Haftung. Ich müsste mich dagegen aussprechen, dass irgendwie eine allgemein bindende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, außer derjenigen, dass ein Reservefond zur Deckung von Verlusten gebildet werden muss, wobei jedoch die näheren Bestimmungen dem Statute vorbehalten bleiben. Etwas anderes ist es, wenn ausgesprochen wird, es solle der Reservefond in einem gewissen Verhältnisse stehen zum Betriebsfonde; ich bin dafür, dass das im Statute Aufnahme finden könne. Mit einer solchen Bestimmung, wenn sie auch dispositiv ist, wird die natürliche Anregung gegeben, eine solche an und für sich ganz gute, vernünftige und zweckmäßige Bestimmung auch ins Statut aufzunehmen, wo es die Verhältnisse zulassen. Aber man kann sie nicht in jedes Statut aufnehmen, weil die praktischen Ergebnisse dem Statute nicht entsprechen würden. Bei Cassen, die einen höheren Gewinn haben, kann man allerdings darauf hinwirken, aber bei Cassen, die wegen des geringen Erträgnisses eine solche Höhe des Reservefondes nicht aufbringen können, kann man einen Zwang nicht ausüben.

Experte **Wrabetz:** Ich möchte denn doch einmal klarstellen, dass das, was Herr Dr. Granitsch Gewinn nennt, bei jeder Art von Genossenschaften nur der Überschuss ist, der durch die Differenz zwischen Activ- und Passivzinsen entsteht. Denn jede andere Genossenschaft, die nicht nach dem Raiffeisensystem aufgebaut ist, könnte jeden Tag ihren Gewinn verschwinden lassen; sie braucht nur die Zinsen für die Vorschüsse herabzusetzen. Gewinn ist also der Überschuss, der in Form der Dividende zurückbezahlt wird. Ob man Dividende oder Verzinsung des Antheils sagt, ist in praxi gleichgiltig. Thatsächlich geschieht dasselbe auch bei den Raiffeisencassen; sie verwenden den Überschuss dazu, den Geschäftsantheilen eine Verzinsung zu geben, welche nicht höher sein darf als die Zinsen, welche sie den Spareinlegern geben. Wenn Sie in einer Raiffeisencasse den Geschäftsantheilen 4 Procent Zinsen geben, so ist das genau dasselbe, als wenn in einer Schultze-Delitzschcasse den Geschäftsantheilen 4 Procent Dividende gegeben werden. Der Name macht es nicht aus; thatsächlich bekommt das für den Verein haftende Capital 4 Procent. Entweder müssen Sie das bei beiden Arten von Cassen Gewinn nennen, oder bei keiner derselben. Aber es geht nicht an, zu sagen, der Überschuss, den die Raiffeisencassen erzielen, das ist kein Gewinn, es werden nur 4 Procent Zinsen an die Geschäftsantheile gezahlt; bei den Schultze-Delitzschcassen ist es aber ein Gewinn, obwohl nur 4 Procent Zinsen an die Geschäftsantheile gezahlt werden. Bleibt nun den Raiffeisencassen noch etwas übrig, so geben sie es statutenmäßig in den Reservefond. Nun wird von Herrn Dr. Skalkowski verlangt, es sollen 20 Procent des Gewinnes in den Reservefond kommen. Die Frage würde daher so stehen: Wenn unter jeder Bedingung 20 Procent des Gewinnes in den Reservefond kommen, so können möglicherweise die Geschäftsantheile statt 4 Procent nur 3 Procent, oder 2 Procent oder gar keine Verzinsung bekommen. Nun gestehe ich, dass ich darin zwar kein Unglück sehe. Wir haben Vorschusscassen in Wien, die seit Jahren nicht einen Kreuzer Dividende — und da verstehe ich darunter immer auch die Zinsen, bei mir ist der Ausdruck gleichbedeutend — für ihre eigenen Capitalien bezahlen, sondern einfach den ganzen Betrag in die Reserve hinterlegen. 20 Procent des Gewinnes kann allerdings unter Umständen viel, unter Umständen wieder wenig sein.

Nehmen Sie einen großen Vorschuss- und Creditverein; besonders wenn derselbe schon einen hohen Reservefond hat; da ist 20 Procent sehr viel und man müsste jedenfalls, wenn man zu einer solchen Bestimmung greift, eine Grenze festsetzen, wo diese Zuweisungen aufhören, denn wenn beispielsweise ein Reservefond schon die Höhe des eigenen Capitals erreicht hat, dann hat es gar keinen Sinn, noch weiter so große Zuweisungen an den Reservefond zu machen. In unserem Musterstatute und besonders in den Statuten der neueren Zeit ist die Bestimmung ausgesprochen, dass der Reservefond angesammelt werden soll so lange, bis er 50 Procent der Geschäftsantheile des Mitgliedervermögens erreicht hat und dass er, sobald er durch Verlustabschreibungen vielleicht unter diese Grenze gesunken ist, wieder anzusammeln ist. Damit hört die Sache auf. Einer derartigen gesetzlichen Bestimmung würde ich nicht entgegentreten; dagegen möchte ich mich aber aussprechen, dass man direct sagt, es müssen 20 Procent des Gewinnes sein, weil das individualisirt werden muss, weil das nach verschiedenen Genossenschaftsarten und nach verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Vereine ganz verschieden sein kann. Zum Beispiel gerade bei Productivgenossenschaften, wo im ersten Jahre der Gewinn ein sehr kleiner ist, geht meine Meinung dahin, dass man am besten thut, den ganzen Gewinn dem Reservefonde zu überreichen.

Wenn nun in dem Gesetze steht, dass 20 Procent des Gewinnes zu überweisen sind, können wir sicher sein, dass es diesen Genossenschaften nicht einfallen wird, mehr zu überweisen; sie werden sich auf das Gesetz stützen und sagen: „Das Gesetz selbst verlangt nicht mehr, wir werden nicht mehr thun“ und gerade bei Productivgenossenschaften wäre eine besondere Stärke des Reservefondes nöthig, denn heute herrscht leider das Bestreben vor, jeden Kreuzer Gewinn zu vertheilen und sich womöglich der Zuwendung zum Reservefond ganz zu entziehen.

Also eine gewisse Beweglichkeit möchte ich in der Hinsicht, dass zwar nicht der Procentsatz der Zuweisung, wohl aber ein gewisses Verhältnis zum eigenen Vermögen festgesetzt wird, welches ich höher als mit einem Zehntel statuirt wissen möchte.

Experte Dr. **Granitsch:** Es ist selbstverständlich, dass meine Ausführungen nicht die leiseste polemische Spitze gegen die anderen Vereine hatten. Mein Bestreben geht nur dahin, das Gesetz in revidirter Form derart zu gestalten, dass alle Arten von Genossenschaften in demselben Raum finden, sich in festgefügten Schranken zu entwickeln. Ich bin für eine Art von genossenschaftlichen Cassen als Experte eingeladen und es ist selbstverständlich, dass ich die Eigenthümlichkeiten dieser Art von Cassen zu wahren bestrebt bin. Im §. 57 unseres Musterstatutes, welches vom Landesausschusse entworfen ist, heißt es: „Die Verzinsung der Geschäftsantheile wird von der jährlichen Frühjahrsvollversammlung für das vorangegangene Jahr festgesetzt. Dieselbe darf in keinem Falle den Spareinlagenzinsfuß übersteigen und dürfen die Mitglieder über diese Verzinsung hinaus keinerlei Zinsen Provision u. dgl. für ihre Geschäftsantheile beziehen", dann heißt es im §. 78: „Der nach §. 73 ermittelte Gewinn wird nach Abzug der etwaigen Zinsen für die Geschäftsantheile als Vereinscapital (Reservefond) angesammelt."

Wie daraus hervorgeht, ist hier nicht derart eine Bestimmung getroffen, dass Geschäftseinlagen unter allen Umständen 4 Procent Zinsen haben; nur wenn sie da sind, der entsprechende Gewinn vorhanden ist und die Vollversammlung es beschließt, können vor der Bildung des Reservefondes die Geschäftsantheile so behandelt werden, wie die Spareinlagen. Es ist das mit Rücksicht auf den ländlichen Verkehr, für welchen diese Cassen ausschließlich bestimmt sind, nothwendig, weil derjenige, welcher einer solchen Casse beitritt, seine Einlage ebenfalls als Spareinlage ansieht; vielleicht macht er sich gar nicht klar, dass er eventuell weniger bekommt, wenn es die Vollversammlung beschließt. Dabei mache ich aufmerksam, dass ein sehr großer Theil der Cassen, mehr als ein Drittheil derselben, den Geschäftsantheilen gar keine Verzinsung zukommen lässt, sondern den ganzen Reingewinn dem Reservefond zuweist. Der Unterschied zwischen Passiv- und Activzinsen wird allerdings in der Regel soviel betragen, dass die Verzinsung der Geschäftsantheile so hoch wie diejenige der Spareinlagen festgesetzt werden kann. Dagegen ist verfügt, dass alles, was über dieses Erfordernis als Gewinn erscheint, dem Reservefond zugewiesen werden muss. Hinsichtlich des Reservefondes bestimmt der §. 80 des Statutes, dass er vorerst den Zweck hat, Verluste zu decken und dass dann auf die Herabsetzung des Darlehenszinsfußes Bedacht zu nehmen ist, dass der Reservefond Eigenthum des Vereines bleibt, die Mitglieder keinen Antheil an demselben haben und keine Theilung verlangen können. Für den Fall der Liquidation bestimmt der §. 91: „Das übrige nach Befriedigung sämmtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen ist auf sichere Art zu capitalisiren und dem niederösterreichischen Landesausschusse zu übergeben, welcher dasselbe nach seinem freien Ermessen verwaltet, bis sich wieder ein Verein im Sinne der gegenwärtigen Statuten im Vereinsgebiete gebildet hat. Sobald der letztere Fall eingetreten ist, worüber dem Landesausschusse die Entscheidung zusteht, wird dem neuen Verein das Vermögen überliefert werden. Kommt jedoch die Bildung eines solchen Vereines innerhalb zehn Jahre vom Tage der Auflösung nicht zustande, so fällt das gesammte Vermögen sammt Zinsen und Zinseszinsen den Gemeinden des Vereinsgebietes nach Verhältnis der Mitgliederzahl im Durchschnitte der dem Auflösungsjahre vorangegangenen drei Jahre zu."

Ich lege Wert darauf, dass keine Bestimmungen getroffen werden, welche diesen hochwichtigen Grundsätzen, deren Einhaltung im allgemeinen im öffentlichen Interesse gelegen ist, irgendwie präjudiciren..

So kurz diese Cassen bestehen, so ist bereits der Fall in Niederösterreich eingetreten, dass sich eine Casse aufgelöst hat. Das ganze respectable Vermögen, welches dieser Verein in der kurzen Periode, allerdings durch zufällige gute Fructificirung in Obligationen — es war die Zeit der steigenden Renten, wo jeder Verein, der gekauft hat, auch einen hohen Gewinn erzielte — als Reservefond angesammelt hatte, erliegt in der Verwaltung des Landesausschusses, bleibt dort zehn Jahre und wird dann der betreffenden Gemeinde überantwortet werden. Meine Bitte geht dahin, das Gesetz so einzurichten, dass die Grundsätze der Raiffeisen'schen Cassen über die Verzinsung der Geschäftsantheile und über den Reservefond nicht alterirt werden.

Experte Dr. v. **Riccabona:** Ich möchte die 4 Procent für die Antheilscheine in keinem Falle alterirt sehen. Man muss immer bedenken, dass der Gewinn bei Raiffeisencassen ein fabelhaft geringer ist; man sieht, wie klein meist diese Cassen sind. Ich möchte nicht, dass eine bestimmte Höhe des Reservefondes im Gesetze ausgesprochen werde; es soll aber gesagt werden, dass ein Reservefond anzulegen ist, über dessen Einrichtung das Statut die nöthigen Bestimmungen zu treffen hätte.

Experte **Wrabetz:** Ich glaube, es liegt ein Missverständnis vor. Es ergibt sich von selbst, dass die Genossenschaften in einem Jahre, wo ihnen zur Zuweisung nichts übrig bleibt, vom Gewinne dem Reservefond auch nichts zuweisen können. Nichtsdestoweniger wird der Reservefond auch andere

Zuflüsse haben. Ich weiß nicht, wie es bei den Raiffeisencassen ist, aber alle anderen Genossenschaften — das ist die übergroße Mehrheit, und wir können doch nicht das Gesetz ausschließlich den Bedürfnissen einer geringen Minderheit anpassen — weisen auch die Beitrittsgebüren der Mitglieder dem Reservefonde zu. Wenn gesagt wird, ein Reservefond muss allmählich angesammelt werden, bis er 20, 25, selbst 50 Procent der Höhe der Geschäftsantheile beträgt, die Art der Ansammlung aber dem Statute überlassen wird, so ergibt sich nur, dass, wenn ein Verein durch Jahre keinen Gewinn macht, er dem Reservefonde lediglich die Beitrittsgebüren und andere statutarische Zuflüsse wird zuweisen können und dass das so lange dauern wird, bis die vom Gesetze vorgeschriebene Höhe des Reservefondes erreicht ist. Das Gesetz darf nur keine Grenze vorschreiben, innerhalb welcher Reihe von Jahren diese Höhe erreicht sein muss, das geht nicht. Wenn die Höhe der Zuweisung aus dem Gewinn dem Statute überlassen wird, so kann man ruhig 4 Procent vertheilen. Wenn nichts übrig bleibt, weist man aus dem Gewinn eben nichts zu; durch andere Zuflüsse aber, wie Beitrittsgebüren, Procentsätze von erhaltenen Vorschüssen, freiwillige Zuwendungen, Geschäftsantheile, die durch eine Reihe von Jahren von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht erhoben worden sind, kann der Reservefond doch auf die bestimmte Höhe gebracht werden, die das Gesetz ausspricht. Nachdem es mir nur darum zu thun ist, dass in den Genossenschaften eine möglichst große geschäftliche Solidität vorherrscht und nachdem selbst vom Verbande diesbezüglich ein Zwang doch immer nur sehr gelinde und mit äußerster Reserve ausgeübt werden kann, möchte ich wünschen, dass in solchen Fragen, wo die geschäftliche Solidität ins Spiel kommt, der Gesetzgeber etwas helfend eingreife und das Bestreben der Verbände unterstütze.

Experte Dr. v. **Riccabona:** Ich möchte darauf hinweisen, dass die statutarischen Bestimmungen hinsichtlich der Raiffeisencassen in Niederösterreich auch für Tirol gelten. Hier handelt es sich nur darum, soll unter allen Umständen ein Theil des Gewinnes auch bei den Raiffeisencassen in den Reservefond von vornherein abfließen, also dürfen erst dann, wenn diese — sagen wir — 20 Procent abgeführt sind, aus dem Überschusse die Zinsen der Geschäftsantheile gezahlt werden? Ich bemerke, dass die Vereine im ersten Jahre beinahe durchaus auf die Verzinsung verzichtet haben, um den Reservefond zu stärken.

Es lässt sich aber auch der Fall denken, wo eine solche Bestimmung etwas zu beengend wäre. Zum Beispiel wenn der Reservefond sich zu einer ganz entsprechenden Höhe entwickelt hat, und man gezwungen wäre, auch dann noch keine Zinsen oder nur einen Theil derselben zu zahlen und das übrige zum Reservefond zu schlagen, wenn in den Gemeinden infolge von Hagelschlägen oder anderen Elementarereignissen eine wahre Calamität herrscht und die Leute froh sind für jeden Kreuzer, den sie in die Hand bekommen. Es wäre daher wünschenswert, wenn das Gesetz irgend ein Mittel bieten würde, dass bei den Raiffeisencassen in dieser Hinsicht eine Abänderung der jetzigen Statuten nicht einzutreten brauchte.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Collegen aus Tirol vollständig an. Ich möchte nur, dass das Gesetz die Möglichkeit schafft, die Zinsen für die Antheile bis zur Höhe des Spareinlagenzinsfußes vorerst in Abzug zu bringen, bevor der Reservefond den Rest erhält. Die Höhe desselben ist dann ganz gleichgiltig, weil die Raiffeisencassen alles in den Reservefond geben, während andere Cassen schwerlich so weit gehen.

Ich mache aufmerksam, dass es sich bei den Raiffeisencassen immer nur um die Zinsen handelt. Der Begriff einer Dividende ist juristisch gegeben; es kann der Geschäftsantheil nicht eine fixe Verzinsung haben; aber sachlich, wenn man auf die praktischen Verhältnisse Rücksicht nimmt, ist der Geschäftsantheil ganz analog einer Spareinlage. Darum möchte ich bitten, diesen Punkt bei der Verfassung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Experte Dr. **Exner:** Es ist von Herrn Wrabetz angedeutet worden, wie wichtig es ist, durch das Gesetz erziehend zu wirken und auf die Bedeutung des Reservefondes schon durch das Gesetz hinzuweisen. Ich würde für die Productivgenossenschaften eine Dispositivbestimmung im Gesetze sehr gerne sehen, welche principiell die Unerlässlichkeit der Errichtung des Reservefondes ausspricht. Eine präcise Bestimmung, welchen Antheil man dem Reservefond zuweisen soll, ist bei Productivgenossenschaften von vornherein nicht möglich, weil es sich da nicht allein um die Verzinsung der Einlagen, sondern auch um die persönliche und individuelle Arbeit des Theilnehmers, des Genossenschafters handelt, welche sich nicht ziffermäßig im Gesetze feststellen lässt. Aber um eine dispositive Bestimmung im Gesetze, wenn auch nur für Productivgenossenschaften, würde ich sehr bitten, in andere will ich mich nicht einmischen.

Ich will darauf hinweisen, dass gerade bei Productivgenossenschaften der Reservefond eine so große Bedeutung hat, wie bei keiner anderen Genossenschaft, weil der Besitz der Genossenschaft durch die fortschreitende Entwicklung der technischen Arbeitsbehelfe in einer gewissen Zeit wertlos wird und es da nur ein Mittel gibt, entweder die Neueinzahlung, wenn wir so sagen würden, eine neue Emission, die aber sehr schwer geht, oder die Anlage einer besonderen Art von Reservefond, um solche

Anschaffungen vorzunehmen. Es hat hier dieser Reservefond noch eine ganz andere Bedeutung, die sehr wichtig ist und noch nicht erkannt ist. Ich kann darauf hinweisen, dass wir eine Menge solcher Productivgenossenschaften haben, die einen solchen Reservefond entweder gar nicht kennen, oder ihn in einer zu niedrigen Höhe haben. Ich hätte nichts dagegen, wenn dieser Reservefond bei den Productivgenossenschaften sich auf die Höhe des eingezahlten Capitals erstrecken würde. Ich bin jedenfalls für die thunlichste Verkörperung der Tendenz, alle Reservefonde so hoch als möglich anschwellen zu lassen im Interesse der Genossenschafter. 50 Procent würde gar nicht zu hoch sein.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Gerade im Interesse der erziehlichen Wirkung, die schließlich bis zu einem gewissen Grade auch unseren Verhandlungen beizumessen sein dürfte, möchte ich eine Bemerkung vorbringen. Ich glaube nicht, dass es wissenschaftlich und buchhalterisch berechtigt wäre, einen Fond, der bestimmt ist, für die Erneuerung des Materials zu sorgen, die Entwertung des Materials zu decken, als einen Reservefond zu bezeichnen. Dasselbe gilt von anderen Wertverminderungen, die sich im Betrieb ergeben, auch von der Entwertung von Patenten durch Zeitablauf oder durch Fortschritte der Technik. Sofern alle diese Wertverminderungen nicht durch Abschreibungen in der Activseite der Bilanz zum Ausdruck kommen, muss die Einstellung eines Erneuerungsfondes, oder wie der Fond dann heißt, in das Passivum erfolgen. Dieser Fond hat aber eine durchaus andere Natur als der Reservefond und sollte auch nicht als solcher bezeichnet werden. Das könnte nur verwirrend wirken.

Experte Dr. **Exner:** Wir kennen ja bei verschiedenen Genossenschaften verschiedene Reservefonde; aber die Productivgenossenschaft braucht diesen Reservefond, von dem ich gesprochen, in erster Linie.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Ist es denn nicht auch für Productivgenossenschaften angezeigt, für die Bildung eines Reservefondes vorzusorgen, schon deshalb, damit das Jahreserträgnis nicht ein allzu ungleichmäßiges wird?

Experte Dr. **Exner:** Ich muss bitten, dass die Productivgenossenschaften einen ganz anderen Charakter haben, als die finanzielle Aufgabe auszuführen; die Raiffeisencassen und die Wirtschaftsgenossenschaften haben anderen Charakter, da würde der Reservefond, wie der Herr Referent dargestellt hat, zur Ausgleichung des Erträgnisses gar keine Rolle spielen, denn das Erträgnis, das vertheilt wird auf die Genossenschafter, ist vielleicht größer als der ganze Reservefond. Wenn die Productivgenossenschaft so organisirt ist, dass die Arbeiter zusammen gemeinschaftlich arbeiten, also zusammen mit allen eine Collectivarbeit darstellen, der einzelne Genossenschafter seine ganze Existenz aus der Genossenschaft finden muss, während sein Zinsenantheil einige wenige Gulden beträgt, wenn Sie von diesem Antheile einen Reservefond bilden wollen, so ist das gar nicht ausreichend; bei der Productivgenossenschaft ist die Entrichtung eines sehr mäßigen Gewinnes nicht zu erzielen, und dieser Zweck des Reservefondes fällt ganz weg; wie hoch müsste der Reservefond dann sein?

Experte **Wrabetz:** Zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse berichtige ich, dass in den gesammten Productivgenossenschaften, soweit sie unserem Verbande angehören, der Reservefond nie zur Ausgleichung schlechter Geschäftsergebnisse, sondern im Gegentheile nur zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäfte verwendet werden darf; es darf nie, wenn die Genossenschaft in einem Jahre 7 oder 5 Procent Dividende vertheilt und in einem anderen Jahre nur 2 Procent, das Fehlende aus dem Reservefonde genommen werden; ebensowenig hat der Reservefond den Charakter, Neuanschaffungen zu machen, und Hofrath Exner befindet sich in einem kleinen Irrthum, wenn er sagt, dass sie nicht in der Lage sind, eine Neuemission von Geschäftsantheilen zu veranstalten. Der naturgemäße Vorgang ist der, dass die Productivgenossenschaft bei nicht ausreichenden Betriebsmitteln zur Erhöhung ihrer Geschäftsantheile schreitet, und thatsächlich haben es die in Wien bestehenden gethan und sind von Geschäftsantheilen von 50 Gulden auf Geschäftsantheile von 500 Gulden gekommen; sowie sich die Nothwendigkeit einer Maschinenverbesserung herausstellt, wird sich auch die Erhöhung der eingezahlten Antheile nicht umgehen lassen.

Experte Dr. **Skalkowski:** Die Debatte über diesen Punkt hat bewiesen, welche Wichtigkeit der Reservefond hat. Ich komme zurück auf die Credit- und Vorschussvereine, um zu betonen, wie es nöthig ist, wenigstens in einer dispositiven Maßregel darauf hinzuweisen, dass es nothwendig ist, den Reservefond alljährlich zu dotiren. In Galizien haben wir 330 Vorschussvereine, diese haben ein Verwaltungsvermögen von 37 Millionen, darin sind 6,000.000 Geschäftsantheile, Spareinlagen 21,000.000, andere fremde Capitalien 6,000.000.

In allen unseren Beschlüssen des Verbandes und auch gelegentlich der Revision wird darauf hingewirkt, dass der Reservefond alljährlich dotirt wird, und zwar bevor noch die Dividende vertheilt wird, und wenn es auch zu einer nur vierprocentigen Verzinsung nicht hinreichen sollte, verlangen wir doch, dass der Reservefond dotirt werde. In einer

noch energischeren Weise wirken die böhmischen Centralorgane der Genossenschaftsbewegung; es ist leider niemand von Böhmen hier, aber ich weise darauf hin, dass die čechischen Vereine eine sehr starke Dotirung des Reservefonds im Auge haben und zwar mit Rücksicht darauf, dass diese Vereine ein sehr bedeutendes Spareinlagevermögen besitzen; auf hunderte von Millionen belaufen sich die Spareinlagen bei den čechischen Vorschussgenossenschaften, während die Geschäftsantheile bei den čechischen Genossenschaften verhältnismäßig geringe sind. Die Erfahrung von nahezu dreißig Jahren beweist es, dass es sehr zweckdienlich ist, einen Reservefond entsprechend zu dotiren, und wenn es auch bei Raiffeisencassen nicht möglich ist, eine bindende Maßregel im Gesetze aufzunehmen, ist es doch nöthig, erziehlich darauf hinzuwirken und wenigstens anempfehlungsweise Normen aufzustellen bezüglich der Dotirung des Reservefondes.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 31. Ist die Verwendung des Reservefondes zu den statutarischen Genossenschaftszwecken zu gestatten, oder dessen abgesonderte Anlage gesetzlich vorzuschreiben? Welche Anlagearten erscheinen letzteren Falles als statthaft?"

Um sofort klar zu stellen, welche Anlagearten wir bei unserer Fragestellung vor Augen haben, möchte ich auf §. 20 des im vorigen Jahre im böhmischen Landtage verhandelten Gesetzentwurfes, betreffend die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen, aufmerksam machen. Dieser Paragraph bestimmt im vierten Absatze *(liest)*:

„Der Reservefond darf nur zum Ankaufe oder zum Baue eines Gebäudes für die eigene Unternehmung verwendet werden; außerdem ist derselbe in Wertpapieren, welche unter Garantie des Staates oder des Königreiches Böhmen ausgegeben werden, anzulegen und jedenfalls abgesondert zu verrechnen."

Wenngleich die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen öffentlich-rechtlicher Natur sind, während es sich hier um Creditorganisationen auf rein privatrechtlicher Grundlage handelt, so erscheint es doch sicherlich gerechtfertigt, auf die eben berufenen Bestimmungen, die jedenfalls analoge Verhältnisse behandeln, Bedacht zu haben.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich muss sagen, ich würde diese Frage, aber doch ohne Zwang für alle Cassen, von meinem Standpunkte dahin beantworten: zu statutarischen Genossenschaftszwecken ist der Reservefond nicht zu verwenden, sondern es ist dessen abgesonderte Anlage gesetzlich vorzuschreiben, und zwar in pupillarsicheren Effecten oder Einlagen bei vertrauenswürdigen Instituten, und da schließe ich mich an die Bestimmungen unserer Statuten an *(liest)*:

„Der Reservefond ist abgesondert zu verwalten und in pupillarsicheren Wertpapieren oder in Einlagen bei vertrauenswürdigen Creditinstituten anzulegen. Derselbe hat — ich habe das schon erwähnt — vorerst den Zweck, etwaige Ausfälle und Verluste des Vereines zu decken, nach hinreichender Ansammlung von Vereinscapital ist auf die Herabsetzung des Darlehenszinsfußes zu sehen. Das Vereinscapital ist Eigenthum des Vereines, die Mitglieder haben keinen Antheil an demselben und können keine Theilung desselben verlangen."

Ich habe nun die Bitte, dass das Gesetz die Möglichkeit schaffe, diesen Zustand, der den eigenthümlichen ländlichen Verhältnissen angepasst ist, zu erhalten, ohne dass irgendwie ein Zwang ausgeübt wird, wenn die anderen Vereine etwas anderes wünschen, nämlich die Verwendung des Reservefondes im Geschäfte selbst. Es ist dies eine wichtige principielle Frage. Die Genossenschaften, die wesentlich hier in Betracht kommen, sind die Creditgenossenschaften, die sich mit den Darlehensgeschäften befassen. Bei Krisen ist das allerdings sehr gefährlich, bei einer Krise kann die beste Genossenschaft schlecht werden. Welchen Zweck soll nun der Reservefond haben? Den Zweck, dass, wenn schlechte Zeit eintritt, er die Verluste deckt. Wenn aber der Reservefond selbst zur Zeit der Krise zu den statutarischen Geschäften verwendet wird, ergibt sich das, was wir im Jahre 1873 gesehen haben: es waren Reservefonds angesammelt, aber im Augenblicke der Krise war keiner mehr da, weil sie zu denselben Geschäften verwendet wurden, aus denen die Krise ausgebrochen war. Er soll also von dem Geschäftsgebaren ganz losgetrennt werden und ich bitte nur noch, auf unsere Cassen bedacht zu nehmen.

Experte **Schlumpf:** Es soll den statutarischen Bestimmungen vorbehalten sein, zu welchem Zwecke der Reservefond verwendet wird; was aber das anbetrifft, dass der Reservefond eventuell in Papieren angelegt wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Genossenschaften gewöhnlich einen etwas höheren Zinsfuß zahlen, als andere Institute. Nun nehmen wir eine größere Genossenschaft, diese hätte einen bedeutenden Reservefond, müsste ihn anlegen bei einem Institute, oder in Wertpapieren, wo sie einen geringeren Zinsfuß bekommt, als den, den sie bezahlt. Wenn das Geschäft gesund ist, wird es eine Krise aushalten, wenn aber eine Anlage in Wertpapieren stattfand, sind diese Wertpapiere ebenso entwertet. Es fragt sich daher, ob das Institut gut verwaltet ist oder nicht. Im Jahre 1873 sind die Papiere alle zurückgegangen, da sie nichts wert waren. In diesem Falle bin ich daher dafür, dass es dem Statut überlassen bleibt, in welcher Weise der Reserve-

fond verwendet wird. Eine solide Genossenschaft wird immer einen Theil des Reservefonds auswärts anlegen, damit sie ihn für alle Fälle hat; man soll sie aber nicht binden. Die Praxis und meine Erfahrung als Revisor des steiermärkischen Verbandes lehrte mich, dass es für manche Genossenschaft unmöglich ist, den Reservefond herauszunehmen, es ist gar nicht denkbar, weil sie in ihrem Betriebe gestört wäre, und ich bitte daher, dies dem Statute zu überlassen.

Experte **Wrabetz:** Ich pflichte dem vollständig bei. Die Separatanlage des Reservefonds ist unmöglich und heißt die Existenz zahlreicher Genossenschaften aufs Spiel setzen. Ich kann den Herren aus dem Berichte unseres Verbandes mittheilen, dass der Reservefond bei 112 unserer Vorschusscassen über $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden beträgt. Diese $2\frac{1}{2}$ Millionen stecken im couranten Geschäft und nun denken Sie sich die Lage, wenn diese $2\frac{1}{2}$ Millionen infolge Vorschrift des Gesetzes den couranten Mitteln entzogen und separat eingelegt werden sollen. Es gibt ja Genossenschaften, die 60.000 bis 80.000 fl. Reserven haben, und die diese dem couranten Geschäfte nicht entziehen können; wenn sie den Reservefond sicher anlegen sollen, trägt er gegenwärtig nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen; sie entziehen dem Geschäfte 50.000 bis 80.000 fl. zu $3\frac{1}{2}$ Procent und nehmen Spareinlagen mit 4 und 5 Procent auf; für die Differenz müssen sie aufkommen.

Nehmen Sie die kleinen Genossenschaften, die Productivgenossenschaften, die mit jedem Kreuzer rechnen müssen, wo der Gewinn auch nur rechnungsmäßig ausgewiesen ist, wenn die für den Reservefond Papiere mit $3\frac{1}{2}$procentiger Verzinsung kaufen sollen, während sie im Geschäfte mit diesem Gelde 7 bis 10 Procent verdienen können; das ist ja gegen alle volkswirtschaftlichen Begriffe. Dasselbe ist bei den Vorschussvereinen der Fall. Sie brauchen die Mittel, um einen gewissen Umsatz zu machen, um die Regie aufzutreiben, wenn sie die Mittel verringern, ist dies unmöglich. Der Reservefond ist nicht sicherer, wenn er separat angelegt ist, die Sicherheit ist oft sehr problematisch; auch wenn, wie in Böhmen und anderwärts die Genossenschaften sich mit dem Reservefond eigene Gebäude für Genossenschaftszwecke bauen, ist derselbe nicht unter allen Umständen sicher. Ein eigenes Gebäude kann sich auch nicht jede Genossenschaft bauen, und wir haben bisher auch gerathen, dass sich die Genossenschaften keine eigenen Häuser bauen sollen, weil wir die Festrennung der Mittel nicht wollten; im Jahre einer volkswirtschaftlichen Krise geht das Haus geradeso im Werte zurück, wie alles andere. Wenn eine Krisis entsteht, sinken die Wertpapiere geradeso, und es ist die Frage, ob Wechsel in derselben Weise sinken würden. Sie kommen ja nicht alle in demselben Moment zur Einlösung; die Häuser kommen meist in dem Momente zur Feilbietung, wenn eine Krise ist, die Papiere werden an der Börse ausgeboten, sie sinken im Wert, die Wechsel aber nicht. Die Vereine behalten sie in ihrem Portefeuille, die Mitglieder können sie vielleicht dann und wann nicht einlösen, aber sie leisten Ratenzahlungen u. s. w. Viele Genossenschafter zahlen selbst Wechsel in wöchentlichen Raten, und wenn die Schuld beglichen ist, bekommt er den Wechsel zurück. Da alterirt eine Krise nicht, die Sicherstellung ist da, wenn im Vereine überhaupt vorsichtig gewirtschaftet wird.

Wie gesagt, bei 117 deutschen Vorschussvereinen beträgt der Reservefond $2\frac{1}{2}$ Millionen, bei den ganzen österreichischen Genossenschaften dürfte die Summe der Reserven zwischen 20 bis 25 Millionen betragen. Den Besitzern pupillarsicherer Papiere würde es vielleicht angenehm sein, wenn plötzlich eine so große Nachfrage entsteht, aber was die Genossenschaften thun würden, wenn ihrem Betriebe diese Summen entzogen werden, dass kann heute noch gar nicht gesagt werden, und unsere kleinen Genossenschaften, insbesondere die Productivgenossenschaften sind nicht imstande, diese Fonde ihrem Betriebe zu entziehen, und viele könnten nicht mehr fortarbeiten. Eine Genossenschaft, wie zum Beispiel die Bronzearbeiter in Wien, die 30.000 fl. Reservefond hat, kann denselben nicht aus dem Betriebe herausziehen.

Die 30.000 fl. stecken im Geschäft, in den Maschinen, im Gebäude &c. und nur bei Auflösung der Genossenschaft werden nach Zahlung der Schulden die Activen vertheilt, und nach Auszahlung der Geschäftsantheile kommen die Mitglieder in den Besitz des Reservefondes.

Experte Dr. v. **Riccabona:** Ich schließe mich diesen Ausführungen vollinhaltlich an. Wenn ich die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Auge habe, so ist es auch gar nicht möglich, diesen Reservefond separat anzulegen, ohne bedeutende Störungen im Betriebe. Dagegen bin ich dafür, dass man bei den Raiffeisencassen bei dem gegenwärtigen Statut bleibt.

Experte Dr. **Skalkowski:** Eine obligatorische Verpflichtung der Genossenschaft zur Separatanlage des Reservefondes gereicht dem Genossenschaftswesen zum Schaden, ja zahlreichen Genossenschaften vielleicht zur Calamität, denn es ist nicht zu verkennen, dass die Genossenschaften einen bedeutenden Theilbetrag ihres Betriebscapitales aus dem Reservefonde schöpfen; es kann auch nicht behauptet werden, dass die Anlage im couranten Geschäfte eine unsichere wäre, im Gegentheil, denn Verluste sind nur in seltenen Fällen vorgekommen. Bei solchen Genossenschaften, die über eine bedeutende Summe von Spareinlagen verfügen, ist ohnedies eine Separatanlage des Reservefondes anzuempfehlen, aber es muss den autonomen Bestimmungen überlassen bleiben: wenn

ein Verein große Spareinlagen besitzt, kann er es thun, aber eine obligate Verbindlichkeit wäre eine sehr gewagte Maßregel.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 32. Ist allgemein oder wenigstens für Vorschuss- und Creditvereine gesetzlich auszusprechen, dass ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem eigenen Capital der Genossenschaft (Geschäftsguthaben der Genossenschafter, Reservefond, eventuell auch die auf die Geschäftsantheile geschuldeten Einzahlungen) und dem fremden, das ist dem im Wege des Credites der Genossenschaft beschafften Capitale (Anlehen der Genossenschaft und bei derselben gemachte Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung) nicht überschritten werden dürfe?

Frage 33. (Zusatzfrage). Wie ist dieses Verhältnis (eventuell verschieden nach der Haftungsart) zu bestimmen?"

Auch bei dieser Frage möchte ich auf das schon citirte Gesetz, betreffend die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen in Böhmen, und zwar auf den §. 7 dieses Gesetzes reflectiren. In diesem Paragraphen wird den Bezirksvorschusscassen die Annahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagsbüchel oder in laufender Rechnung unter anderem auch nur unter der Bedingung gestattet, dass die Gesammtsumme der angenommenen Geldeinlagen das Zehnfache des Stammvermögens der betreffenden Casse einschließlich des Reservefondes nicht überschreiten dürfe.

Experte **Wrabetz:** Vom Standpunkte geschäftlicher Solidität wäre ich sehr dafür, ein solches Verhältnis festzusetzen, und ich habe stets dafür gewirkt, dass dieses Verhältnis eine nicht zu große Spannweite erhält. Es ist aber nach meiner wohl zwanzigjährigen Erfahrung ganz unmöglich, die Grenze im Gesetze festzusetzen. Was aber möglich ist, um das möchte ich bitten: nämlich, dass das Gesetz eine Bestimmung enthält, dass das Statut die Vorschriften enthalten muss, dass die Generalversammlung die Höhe des fremden Capitals festsetzt, das ist den Maximalbetrag, bis zu welchem fremde Gelder aufgenommen werden dürfen; diese Bestimmung fehlt in den meisten Statuten. Das ist der einzig richtige Weg, die Maximalgrenze wird den Verhältnissen des Vereines angepasst, für diese Bestimmung möchte ich eintreten; aber ein bestimmtes Verhältnis im Gesetze festzusetzen, ist unmöglich, denn sonst müsste man sagen: Bei der unbeschränkten Haftung kann das Verhältnis ein größeres sein, als bei der beschränkten. Damit wäre einerseits die Grenze bei der unbeschränkten Haftung zu enge, bei der beschränkten zu weit. Auf das sündigen ja viele Genossenschaften; auch bei beschränkter Haftung kommt oft eine 20- bis 25malige Belastung des eigenen Capitals vor. Das ist ein Unding, und wenn die Haftenden selbst die Grenze festzusetzen haben, wird mindestens bei der unbeschränkten Haftung eine zu große Überlastung des eigenen Capitals nicht mehr vorkommen, da in der Festsetzung der Grenze der Schulden eine Schutzwehr für die Gefahren der unbeschränken Haftung liegt.

Bei der beschränken Haftung erfordert aber die geschäftliche Solidität die Festsetzung einer Grenze der Belastung, denn es geht nicht an, bloß mit dem einfachen Betrage des Geschäftsantheiles zu haften, aber zwanzigmal so viel fremde Gelder aufzunehmen.

Experte **Schlumpf:** Ich möchte die Frage anregen, ob es nicht Sache des Revisors wäre, diesbezüglich das richtige Verhältnis mitzubestimmen und durchzusetzen; denn der Revisor bekommt den besten Einblick in das Geschäftsgebaren der Genossenschaft und er soll auch einen größeren Einfluss erlangen, was hoffentlich durch die neue Gesetzgebung der Fall sein dürfte.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich kann mich nur den Ausführungen des Herrn Wrabetz anschließen. Bei den Raiffeisencassen ist es am wenigsten möglich, ein solches Verhältnis zu fixiren. Der Landesausschuss leiht den Cassen bis 2000 fl. und macht bei denselben vorübergehend auch Einlagen in höheren Beträgen; das ist ein Darlehen, welches keinen Geschäftscharakter hat; das wird den Cassen belassen, solange sie es brauchen; es ist eine Art Subvention, nicht ein Geschenk, aber doch ein sehr wohlwollend gewährter Credit. Soll das eingerechnet werden? Das sind Fragen, welche es unmöglich machen, ein Verhältnis zu bestimmen. Ich bin der Ansicht, dass man ein Correctiv in dem richtigen Gedanken, den Herr **Wrabetz** ausgesprochen hat, finden könnte, dass der Generalversammlung die Berechtigung eingeräumt wird, die Höhe des Credites — oder wie bei den Raiffeisencassen die Maximalhöhe des gesammten Geschäftscapitales, das ist der Geschäftsantheile und Spareinlagen einerseits, der Anlehen anderseits — zu fixiren und auch die Höhe des Credits, welcher den einzelnen Genossenschaftern gewährt werden kann. Das sind Bestimmungen, welche auch im deutschen Gesetze enthalten sind, und auch unseren Bedürfnissen — die Bedürfnisse aller Cassen stimmen da zusammen — entsprechen, wie es sich bei den Raiffeisencassen gezeigt hat.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich glaube auch, dass es gesetzlich nicht möglich ist, das Verhältnis zu bestimmen. Was jedoch die Frage betrifft, ob das Verhältnis durch die Generalversammlung bestimmt

werden soll, so bin ich der Ansicht, dass es nicht immer Aufgabe der Generalversammlung sein kann, solche finanzielle Fragen endgiltig zu erledigen. In unseren Statuten wird die Bestimmung des Maximalcredites für die einzelnen Mitglieder, und auch das Verhältnis des eigenen Capitals zum fremden dem Beschlusse des Aufsichtsrathes übertragen. Das ist nach unseren Verhältnissen das richtige Organ und nicht die Generalversammlung, welche größtentheils aus Leuten bestehen kann, die vom Geschäfte selbst wenig verstehen.

Experte **Wrabetz:** Was die Anregung des Herrn Schlumpf betrifft, dass man die Bestimmung des Verhältnisses des eigenen zum fremden Capital dem Revisor überlassen soll, so glaube ich, dass, nachdem der Revisor keine Macht hat, seiner Ansicht Geltung zu verschaffen und nachdem der Revisor auch eine falsche Ansicht haben kann, man das der Generalversammlung überlassen soll.

Der Einwand des Herrn Dr. Skalkowski mag vielleicht bei einer auf sehr tiefer Bildungsstufe stehenden Bevölkerung richtig sein, welche gewohnt ist, dass andere für sie denken, das trifft aber im großen und ganzen bei unseren Genossenschaften nicht zu.

Es scheint mir auch logisch richtig, dass diejenigen, welche die Gefahr der Haftung tragen, welche für das aufgenommene fremde Capital eventuell durch Nachschüsse und durch die Verluste ihrer Geschäftsantheile aufkommen müssen, auch bestimmen, soviel darf aufgenommen werden und mehr nicht.

Der Aufsichtsrath und Vorstand hat sich nach diesem Beschlusse zu richten.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 34. Ist für Vorschuss- und Creditvereine gesetzlich zu untersagen:

a) die Erwerbung industrieller Unternehmungen oder die Betheiligung an solchen Unternehmungen;
b) die Erwerbung von Liegenschaften, soweit es sich nicht um Realitäten für den eigenen Geschäftsbetrieb oder um die Erwerbung einzelner, seitens der Genossenschaft belehnter Objecte zur Hintanhaltung von Verlusten handelt;
c) der speculative Kauf und Verkauf von Wertpapieren?

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich bin der Ansicht, dass alle diese Fragen bejahend zu beantworten wären. Bei uns ist von Seite des Verbandes und bei den Revisionen darauf hingewiesen worden, dass sowohl die Erwerbung industrieller Unternehmungen als auch andere solche Anlagearten ganz auszuschließen sind.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich habe zu Punkt c) zu bemerken, dass der Gedanke, der in dieser Fragestellung durchleuchtet, gewiss ein sehr löblicher ist; aber wie wäre er zu concretisiren? Der An- und Verkauf von Werteffecten muss gestattet sein und bei Frage 31 ist von mir speciell gesagt worden — und unsere Cassen handeln danach — dass der Reservefond pupillarsicher, also in Werteffecten, anzulegen ist. Wie wird das nun verwertet? Die Casse hat Wertpapiere, und wenn dieselben um eine Kleinigkeit gestiegen sind, dann verkaufen sie dieselben und kaufen andere, die vielleicht um einen halben Gulden billiger sind. *(Sectionschef Dr. Ritter v. Krall: Das ist keine Speculation!)* Wo ist da die Grenze? Der Kauf und Verkauf muss nach dem Curse der Werteffecten eingerichtet werden und ich weiß die Grenze nicht, wo die Speculation beginnt. Ich gestehe, dass ich für Punkt c) keine Begriffsbestimmung finde und möchte natürlich nicht die Veranlagung des Reservefondes irgendwie beeinträchtigt sehen. Nur von diesem Standpunkte habe ich meine Bedenken erhoben.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Ich erlaube mir ein Wort zur Aufklärung zu sagen. Wir glaubten den Gedanken überhaupt zur Sprache bringen zu sollen. Selbstverständlich kann sich in den Bestimmungen der lit. c) die Formulirung, die wir diesem Gedanken geben würden, nicht erschöpfen. So schwer es sein mag, im Gesetze den speculativen Kauf abzugrenzen, so leicht wird es übrigens im einzelnen Falle bei der Anwendung des Gesetzes sein, zu sagen, diese oder jene Transaction war statutenwidrig.

Der Ankauf für den Reservefond zu mäßigem Curse und die Realisirung zu günstigeren Cursen kann selbstverständlich nicht untersagt werden, aber Zeit- und Termingeschäfte, das Kaufs- und Verkaufsgeschäft in bianco ohne hinreichende Deckung — die Börse gibt da eine ganze Serie von derartigen Typen — dies alles sind zweifellos Speculationsgeschäfte und das möchten wir zu treffen suchen.

Experte **Wrabetz:** Punkt a) ist unbedingt zu bejahen.

Bei Punkt b) heißt es schon einige Vorsicht üben. Die Genossenschaft kann in die Lage kommen, ein Haus oder eine Liegenschaft, sogar eine Fabrik, erstehen zu müssen, ohne das Object belehnt zu haben. Sie hat dem Betreffenden einfachen Wechselcredit gegeben, hat hinterher, weil er nicht gezahlt hat, die Sicherstellung erwirkt und hat endlich das Object im Executionswege erstanden, obwohl es ursprünglich nicht belehnt wurde und obwohl das ganze Geschäft nicht aus der Belehnung des Objectes hervorgegangen ist.

Ich glaube, es sollte eine gesetzliche Bestimmung so lauten, wie es heute in unserem Musterstatute heißt:

dass der Verein nur dann, wenn eine Forderung in Gefahr ist, ein Object erstehen darf, sonst überhaupt nicht.

Bezüglich der speculativen Käufe und Verkäufe in Wertpapieren schließe ich mich den Äußerungen des Dr. Granitsch an; bemerke aber nur in Erwiderung auf eine Bemerkung des Herrn Referenten, dass nicht nur der Ankauf für den Reservefond, sondern dass auch vorübergehend Anlagen in Wertpapieren stattfinden; nur die Speculation in Wertpapieren soll ausgeschlossen sein.

Experte Dr. v. **Riccabona:** Bezüglich der Punkte a) und c) schließe ich mich den Vorrednern an; aber bezüglich des Punktes b) habe ich meine Bedenken, wenn nur in den zwei angeführten Fällen die Erwerbung von Liegenschaften gestattet sein soll. Es kommt zum Beispiel vor, dass in einer Gemeinde ein Gut zur Feilbietung kommt; es sind wenige Käufer da und die Raiffeisencasse ist der Ansicht, dass das Gut sich zu irgend einem Zwecke verwerten lässt, oder dass es erworben werden soll, weil es mit Gewinn wieder verkauft werden kann.

Es sind solche Fälle schon vorgekommen, dass Raiffeisencassen ohne jedes Risico zu sehr billigem Preise ein Gut oder einen kleineren Besitz gekauft und mit Gewinn wieder verkauft haben.

Ein weiteres Bedenken ist folgendes: Unsere Centralcasse der Raiffeisencassen, von der ich Erwähnung gethan habe, hat die Aufgabe, alles Geld möglichst gut zu fructificiren, welches von den einzelnen Cassen einläuft. Das ganze Geld in Papieren anzulegen, ist äußerst bedenklich; Hypotheken zu belehnen ist jetzt sehr schwer, weil unsere Sparcassen diesbezüglich gewissermaßen schon ein Monopol haben; alles läuft zu den Sparcassen; Ausschreibungen in dieser Richtung waren sozusagen fruchtlos; von der Sparcasse Zurückgewiesene werden auch von den Raiffeisencassen nicht angenommen. Infolge dessen war man gezwungen auch ein Haus, das zu sehr billigem Preise ausgeboten wird, zu kaufen und unter Umständen ist das die günstigste und sicherste Placirung.

Es mag ja richtig sein, dass es nothwendig ist, den größeren Theil des Geldes so zu placiren, dass es jederzeit wieder beweglich ist, dass es bei Kündigungen mobil gemacht werden kann; aber es ist noch immer anzunehmen, dass ein gewisser Stock fest bleibt und warum soll derselbe bei der gegenwärtigen Schwierigkeit, Gelder zu fructificiren nicht auch in einer Realität angelegt werden können?

Wenn also die Bestimmung des Punktes b) so ohneweiters ausgesprochen wird, könnte sie in manchen Beziehungen etwas hart treffen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

> „Frage 35. Erscheint es zulässig, hinsichtlich aller Arten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eventuell nur hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftung, den directen Zugriff der Genossenschaftsgläubiger gesetzlich auszuschließen, also an Stelle einer directen Zahlungsverbindlichkeit der Genossenschafter gegenüber den Genossenschaftsgläubigern aus dem Titel der Haftung für alle Fälle nur eine (beschränkte, beziehungsweise unbeschränkte) Nachschusspflicht der Genossenschafter gegenüber der Genossenschaft zu statuiren?“

Hinsichtlich der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung ist nach unserem Gesetze ja kein Zweifel, dass unter gewissen Umständen, nämlich im Falle des Concurses und der Liquidation, die Genossenschaftsgläubiger ihre Rechte aus Verbindlichkeiten der Genossenschaft direct gegenüber den einzelnen Genossenschaftern geltend machen können. Gleichzeitig wird ebenderselbe Genossenschafter auch im Wege des Repartitionsverfahrens für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft in Anspruch genommen, darunter auch für diejenigen, welche die Gläubiger direct gegen ihn geltend machen. Die Consequenz dieser Construction ist also die doppelte Inanspruchnahme des einzelnen Genossenschafters für die gleiche Verbindlichkeit wenigstens pro rata parte. Was ich eben besprochen habe, ist heutiges Recht hinsichtlich der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.

Hinsichtlich der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist eine klare Bestimmung in dem geltenden Gesetze nicht gegeben; es ist zweifelhaft, ob ein solcher directer Zugriff der Gläubiger gegenüber dem einzelnen Genossenschafter besteht oder nicht. Jedenfalls müsste diese Frage klargestellt werden. Nun geht unser Vorschlag dahin, von einer derartigen directen Inanspruchnahme der Genossenschafter seitens der Gläubiger überhaupt abzusehen und nur auf dem Umwege oder auf dem eigentlich zunächst gegebenen Wege durch die Genossenschaft eine Heranziehung der einzelnen Genossenschafter aus dem Titel ihrer Haftung zur Deckung der Verbindlichkeiten, nämlich der Forderungen der Gläubiger, eintreten zu lassen. Dies ist die Repartition. Die Inanspruchnahme wird hiebei eine beschränkte oder unbeschränkte sein, je nachdem die Genossenschaft die beschränkte oder unbeschränkte Haftung hat. Bezüglich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung würden wir dadurch jenes Rechtssystem acceptiren, welches in die deutsche Gesetzgebung durch das 1889 er Gesetz unter dem Titel der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht eingeführt worden ist, von dem dort jedoch wenig Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung würden wir ein noch nicht bestehendes System einführen, welches nach der Terminologie der deutschen Gesetzgebung zu bezeichnen wäre als „Genossenschaft mit beschränkter Nachschusspflicht."

Experte **Wrabetz:** Ich möchte mir erlauben, die Frage mit „ja" zu beantworten und bin für die Beseitigung des Einzelzugriffes und für die gleiche Behandlung der zwei Arten von Genossenschaften.

Experte Dr. **Skalkowski:** Auch ich erlaube mir, diese vom Herrn Referenten entwickelte Anschauung als großen Fortschritt in der juristischen Ordnung dieser Frage zu bezeichnen. Der directe Zugriff der Gläubiger soll ausgeschlossen sein und an dessen Stelle die, sei es beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht treten. Das weitere, was damit in Verbindung kommt, ist, dass die Repartition dem Concursmasseverwalter übertragen wird; das ist schon in diesem Systeme inbegriffen.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich bin einigermaßen erstaunt, dass die unmittelbaren Vorredner die Sache so unbedingt gebilligt haben. Es handelt sich hier um Fragen der unbeschränkten Haftung und die sind entscheidend. Die Frage des Nachschusses bei beschränkten Cassen ist etwas Neues und von minderer Bedeutung. Ich habe Bedenken die Grundlage dieser Cassen, die unbeschränkte Haftpflicht, in irgend einer Weise zu alteriren. Die Creditwürdigkeit beruht ausschließlich auf dem Bewusstsein, dass jeder, der einer solchen Casse beitritt, mit seinem ganzen Vermögen für die ganze Schuldigkeit dem Gläubiger haftbar ist. Es ist ein großer Unterschied, ob ein einzelner Genossenschafter unmittelbar zur Verfügung steht; in Concursfällen hat sich das praktisch gezeigt. Wenn das zwingend, nicht bloß dispositiv oder facultativ, geändert wird, könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Alle diese Fragen haben auch bei den Verhandlungen über das deutsche Gesetz die größten Debatten hervorgerufen. Ich muss hinweisen, dass bei den Verhandlungen über das deutsche Gesetz die Regierung die Aufrechthaltung des unmittelbaren Zugriffes gegenüber dem einzelnen Genossenschafter auf das lebhafteste vertheidigt hat und dass es schließlich im deutschen Gesetze durch ein Compromiss dahin gekommen ist, dass beide Arten in das Gesetz aufgenommen wurden, der unmittelbare Zugriff und die Nachschussberechtigung.

Wenn schon eine Änderung da platzgreifen sollte, müsste ich wohl bitten, dass, wie bei der deutschen Gesetzgebung vorgegangen wird, die Haftung, wie sie heute besteht — es könnte da eine Controverse entstehen — aufrecht bleibt und dass die Möglichkeit einer solchen Organisirung eingeführt wird, dass der Umweg über die Genossenschaft durch die Gesetzgebung zugelassen, an den bestehenden Grundlagen der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung aber in keiner Weise gerüttelt wird. Der Credit ist etwas so Empfindliches, dass ich mir gar kein Urtheil anmaße, welche Wirkung eine neue Gesetzgebung auf unsere jetzt so zahlreich entstandenen Raiffeisencassen ausüben würde. Ferner weiß ich nicht, ob gedacht ist, dass das Gesetz auf die bestehenden Vereine rückwirke?

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Es sind Übergangsbestimmungen vorbehalten.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Frage 23 bejaht das.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich muss das als ausgeschlossen betrachten. Das wäre ein Gewaltact gegenüber den Gläubigern der jetzigen Genossenschaften; es wäre ein Eingriff in dasjenige, was die Genossenschaften beschlossen haben, den ich im Gesetzgebungswege als nicht zulässig ansehe. Ich trete mit allem Nachdruck dafür ein, an den derzeitigen Bestimmungen in dem Sinne nichts zu ändern, dass die Gesetzgebung den unmittelbaren Zugriff bestehen lasse, es aber auch ermöglicht, auf dem Umwege über die Genossenschaft die unbeschränkte Haftung zur Geltung zu bringen. Mit dieser Modification könnte ich mich persönlich für den Vorschlag aussprechen.

Experte **Wrabetz:** Herr Dr. Granitsch hat erwähnt, er war erstaunt, dass Dr. Skalkowski und ich uns über diese Frage hinweggesetzt haben. Die Frage ist mir eben nicht neu, da wir im Jahre 1890 auf unserem Verbandstage eine Reform des Genossenschaftswesens in Betracht gezogen und die Paragraphen über Concurs, Haftung und dergleichen berathen haben. Wir waren alle darin einig, dass der Einzelzugriff abgeschafft werden muss, dass die unbeschränkte Haftung sich eigentlich als unbeschränkte Solidarbürgschaft darstellen soll. Denn der Einzelzugriff hat es bei Zusammenbrüchen einzelner Vereine zur Folge gehabt, dass speciell hier in Wien und in anderen großen Landeshauptstädten die großen bedeutenden Vereine sich in solche mit beschränkter Haftung umgewandelt haben. Wir sehen, wie sich die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung von Jahr zu Jahr vermindern und wenn das heute in der Statistik nicht so klar zum Ausdruck kommt, ist das dem Umstande zu danken, dass zahlreiche Raiffeisencassen entstanden sind, welche das Gleichgewicht hergestellt haben, sonst wäre die Depression bezüglich des Verhältnisses der Vereine mit unbeschränkter gegenüber denen mit beschränkter Haftung noch größer. Wenn man vor die Wahl gestellt ist, diesem Rückgange zuzusehen oder den Einzelzugriff abzuschaffen, dafür den Gläubigern andererseits die Möglichkeit zu schaffen, ziemlich rasch zu ihrem Gelde zu kommen, indem

nacheinander die Umlagen auf die Mitglieder ausgeschrieben und die unbeschränkte Nachschusspflicht eingeführt wird, so glaube ich, liegt letzteres im Interesse des Genossenschaftswesens. Den Vorschlag des Herrn Referenten, die bisherigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung aufzulassen und nur Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht und Genossenschaften mit beschränkter Haftung und beschränkter Nachschusspflicht zu schaffen, konnten wir in unserem Verbande noch nicht in Erwägung ziehen, weil er erst heute bekannt geworden ist. Ich glaube aber nicht, dass der Credit der Genossenschaften einen Stoß erleiden wird, wenn dem Gläubiger, sowie früher, die volle Sicherheit gewährt wird und nur die Form seiner Deckung eine andere wird. Ich kann das nicht glauben, behalte mir aber vor, dass wir in unseren Kreisen über die Frage noch discutiren; ich will der Sache nicht vorgreifen, ich kann nur sagen, dass ich mich bei den Verhandlungen unseres Vereinstages im Jahre 1890 und auch vorige Woche bei der Berathung des engeren Ausschusses unseres Verbandes für die Beseitigung des Einzelzugriffes ausgesprochen habe.

Experte Dr. **Skałkowski:** Die Frage habe ich wirklich nur kurz berührt; aber ich muss auch darauf hinweisen, dass der Verband der galizischen Genossenschaften noch im Jahre 1890 eben diese Ansicht ausgesprochen hat, welche jetzt Ausdruck gefunden hat in dem Vorschlage der hohen Regierung: den directen Zugriff auszuschließen und an dessen Stelle die Nachschusspflicht zu setzen.

Der Verlauf in unserem Lande war derselbe, wie ihn Herr Wrabetz geschildert hat; im Anfange der Genossenschaftsbewegung wurden alle Genossenschaften auf Grund der unbeschränkten Haftung gegründet; als aber dann diese Haftung in einzelnen Fällen zur Anwendung kam beim Concursverfahren, ist eine förmliche Panik entstanden, die reicheren Leute haben sich zurückgezogen, haben ihre Antheile und Einlagen gekündigt und schließlich haben sich die meisten auf unbeschränkter Haftung gegründeten Genossenschaften in solche mit beschränkter Haftung umgewandelt. Von 330 Genossenschaften in Galizien haben wir jetzt nur 112 auf Grund der unbeschränkten Haftung und die bedeutende Mehrzahl, 218, sind Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Das ist ein Beweis, dass jetzt die für die unbeschränkte Haftung geltenden Normen allzustreng sind. Sie sind auch meiner Ansicht nach ungerecht; denn das Wesen der Haftung besteht doch darin, dass alle dazu beisteuern sollen; aber dass der Gläubiger sich einen Genossenschafter auswählt, ihn exequirt und ihm das Regressrecht gegen die anderen überlässt, ist doch eine zu harte Maßregel. Ich betone also nochmals, dass es ein großer Fortschritt ist, wenn die Regierung zu der Nachschusspflicht übergeht. Die Folgen, welche Dr. Granitsch geschildert hat, sind nicht zu befürchten. Wenn die Repartition beschleunigt wird, so werden die Gläubiger bei der neuen Repartitionsnorm besser gestellt sein, als bei der bisherigen.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich bemerke Folgendes: Wenn meine sehr geehrten Collegen in ihr Inneres hineinblicken, so werden sie sich selbst sagen, dass es ein Sprung ins Dunkle ist; welche Wirkung es hat, das weiß ich nicht, ich kann nicht mit irgend einer Sicherheit sagen, dass die Wirklichkeit diesem Ausspruch entspricht, dass eine solche Umgestaltung der Solidarhaftung ohne Wirkung bleiben wird. Es ist natürlich: die Bewegung unter den Genossenschaften ist eine ganz begreifliche, welche dahin geht, dass man den unbedingten Zugriff ausschließt. Die Solidarhaftung ist ja etwas Fürchterliches und die Erfahrung hat gezeigt, dass es möglich ist, dass bei irgend einer größeren Genossenschaft und selbst bei solider Verwaltung eine Katastrophe eintritt. Daher kann man nur sagen, wenn man die Schaffung von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung einschränken will, dann wäre die Einführung der Nachschusspflicht entsprechend, denn es würde sich leichter finden, eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung bei der Nachschusspflicht zu errichten, wo die Wirkung dieser Nachschusspflicht schon sehr gedämpft und durch einen Stoßballen an die Gesammtverwaltung herantritt. Aber, die Schärfe, welche heute besteht, schafft das Vertrauen.

Dort, wo eine Genossenschaft gegründet wird mit unbeschränkter Haftung, muss einer den anderen kennen und seine Verhältnisse wissen. Daher kann eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung nur auf einen kleinen Kreis beschränkt sein und jene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, welche einen großen Kreis von Mitgliedern haben, sind von einer Gefährlichkeit, die nicht zu schildern ist. Was würde eine Veränderung in dem Sinne also wirken? Die Bildung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung würde erleichtert, weil die Gefahr eine gemilderte ist, darüber kann man sich nicht täuschen. Wenn dem Rechnung getragen werden soll, so kann dies nur so geschehen, dass man an dem gesunden Organismus nicht rüttle; ich weiß nicht, was mit den 300 Cassen in Niederösterreich und den in den anderen Ländern geschehen wird. Sie sind gesund entwickelt, weil jeder unter der strammen Gewalt der Revisionspflicht steht, und ich würde nicht ruhig schlafen können, wenn ich nicht wüsste, dass der Landesbeamte nicht mindestens einmal im Jahre ordentlich revidirt.

Ich möchte nochmals auf die große Gefahr aufmerksam machen, welche entsteht, wenn Sie an der Grundlage des Vertrauens rütteln; das Vertrauen ist umso größer, je stärker und strammer die allgemeine Haftung im Gesetze zum Ausdrucke kommt.

Wenn Sie neben diesem Punkte etwas schaffen wollen, so würde ich nichts einwenden, obwohl ich nicht gesehen habe, dass in Deutschland von dieser Modification Gebrauch gemacht worden ist, ein Zeichen, dass in dem Genossenschaftsleben in Deutschland selbst die Empfindung vorwaltet, dass man die Vertrauensgrundlage eher schwächt als stärkt.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 36. Empfiehlt es sich, das Verfahren, wodurch die Genossenschafter aus dem Titel der Haftung in Anspruch genommen werden (Beitragsberechnung), zu einem Bestandtheile des Concursverfahrens zu machen und dessen Einleitung und Durchführung ausnahmslos dem Concursmasseverwalter zu übertragen?

Frage 37. (Zusatzfrage.) Erscheint es entsprechend, mit der Beitragsberechnung sofort nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt zu beginnen?“

Experte **Wrabetz:** Wir haben im Jahre 1890 beide Fragen mit „Ja“ beantwortet.

Experte Dr. **Granitsch:** Gemäß dem Standpunkte, den ich einnehme, habe ich ein Bedenken, das Verfahren ausnahmslos dem Concursmasseverwalter zu übertragen; dagegen bin ich allerdings im Falle der Bejahung der 36. Frage auch für die Bejahung der 37. Frage. Damit ist ja doch eine ziemlich gute Grundlage für die Berechnung gegeben und die Sache nicht allzuweit hinausgeschoben.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich glaube auch, dass die Beitragsberechnung ausnahmslos dem Concursmasseverwalter übertragen werden kann. Aus Anlass des Concurses des städtischen Creditvereines, der mit 15.000 Mitgliedern bankerott wurde, haben wir erfahren, wie schwerfällig die Repartition ist und da stieß die Durchführung des Repartitionsverfahrens auf große Schwierigkeiten eben dadurch, dass der Vorstand diese Repartition vornahm. Wenn der Concursmasseverwalter das übernimmt, ist eine große Beschleunigung des Verfahrens gewonnen.

Experte Dr. **Granitsch:** Meine Haltung zu Punkt 36 entspricht nur meiner principiellen Haltung; wird die verneint, bin ich für die Bejahung der 37. Frage.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 38. Wann ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als im Zustande der Überschuldung befindlich anzusehen? Sind namentlich die Einzahlungsverbindlichkeiten auf die Geschäftsantheile als Activa zu betrachten?“

Diese Frage hängt mit der Frage 9 zusammen. Bei der Frage 9 wurde von den Herren einhellig bejaht, dass die Volleinzahlung der Geschäftsantheile auch ein Recht der Genossenschaft sein solle.

Die zur Frage 9 gegebene Antwort dürfte jedenfalls auf die vorliegende Frage von Einfluss und daher im Auge zu behalten sein.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich glaube, dass die Einzahlungsverbindlichkeiten auf die Geschäftsantheile doch als Activum **nicht** zu betrachten sind, ungeachtet dessen, dass wir gesagt haben, dass es ein Recht der Genossenschaft ist, die subscribirten und nicht eingezahlten Beträge einzufordern. Praktisch ist es nur im Falle des Concurses möglich, rückständige Antheile gerichtlich einzutreiben. Denn wenn diese während des Geschäftsganges als Activum betrachtet würden, dürfte dies dem Begriffe einer reellen Gebarung nicht entsprechen. Es wäre somit nicht angezeigt, diese Rückstände in den Activstand einzubeziehen, und die Genossenschaft wäre als überschuldet anzusehen, wenn die Passiva nach Abschlag der Antheile im Activstande keine Deckung fänden.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich schließe mich dieser Ansicht nicht an. Nach juristischer Ansicht muss man zu der Meinung gelangen, dass diese Theile der Geschäftsantheile Activa sind, denn wenn man der Genossenschaft ein Recht gewährt, dann muss es ein Activum sein. Aber allerdings, ich gebe zu, dass für die Frage der Bewertung wie bei jedem anderen Objecte auf die thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist; diese Activa können alles, können aber auch gar nichts wert sein, aber als Activum muss man sie gelten lassen. Es ist ja sehr schwer, früher zu urtheilen, ob es ein aufrechtes Activum ist oder nicht, aber grundsätzlich wohl.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich glaube, das dürfte zu sehr misslichen Folgen führen, wenn man gestatten würde, dass diese aushaftenden Zahlungen Activa sind. Es wäre mancher Vorstand dazu verleitet, die Genossenschaft noch als activ zu betrachten, während sie thatsächlich das zur Deckung ihrer Schulden erforderliche Geld nicht besitzt, weder in der Casse noch in leicht realisirbaren Activforderungen, sondern in solchen Verpflichtungen, welche erst durch zahlreiche Bagatellklagen eingetrieben werden können, und das ist im kaufmännischen Sinne des Wortes nicht als Activum anzusehen. Nehmen wir zum Beispiel eine Actiengesellschaft, welche nur 40 Procent Einzahlung geleistet hat und diese Actiengesellschaft

stellt ihre Bilanz auf, so würden wir sehr staunen, wenn diese Actiengesellschaft die restlichen 60 Procent als Activa einstellen würde. Es kann am Ende der um Einzahlung der Rückstände Belangte noch den Ausweg suchen: Er kündigt seinen Antheil und zahlt nichts weiter ein. Jedenfalls ist eine zwangsweise Eintreibung der Antheile für die Entwicklung des Vereines nicht gut. Ich glaube daher, dass es umsomehr zu vermeiden wäre, solche Activa in die Bilanz einzustellen, als bis jetzt in der Praxis nur dort solche Activa in der Bilanz gefunden wurden, wo die Gesammtgebarung sehr viel zu wünschen übrig ließ. Nur in solchen Fällen, wie bei dem Lemberger städtischen Creditverein, welcher mit 15.000 Mitgliedern zugrunde ging, hat man durch Einstellung solcher Activposten in die Bilanz den Concurs aufgeschoben, indem man solche schwer realsirbare Verpflichtungen als Activum behandelte. Erst bei dem Concurse zeigte es sich, dass diese Activa nur ein leerer Schein waren.

Experte **Wrabetz:** Ich glaube, dass die Frage so zu lösen sein wird, wie man bei einer richtigen Bilanzirung überhaupt vorgeht. Es ist gewiss ein unzweifelhaftes Recht der Genossenschaft alle ihre Außenstände in der Bilanz ins Activum einzustellen, es ist aber sehr nöthig, den Grundsatz, dass sie nur nach ihrem wahren Werte einzustellen sind und eine Abschätzung dieser Außenstände einzutreten hat, aufzustellen. Die Mitglieder schulden zum Beispiel 100.000 fl., diese Außenstände sind aber 80.000 fl. wert und eine richtige Verwaltung sagt dies auch. Wenn die Genossenschaft die Liste ihrer Mitglieder durchgeht, dann muss sie mit ziemlich großer Sicherheit voraussagen können, von welchen Mitgliedern sie annehmen kann, dass sie die Einzahlungen erhält und von welchen nicht, denn überall gibt es Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen. Ein Mitglied, welches es zum Beispiel wegen seines Vorschusses schon zur Klage hat kommen lassen, dessen Nachzahlung kann unbedingt als eine ganz verlorene, nicht in Aussicht stehende nicht in Betracht gezogen werden und es muss daher die Genossenschaft so und so viele voraussichtlich uneinbringliche Beträge aufzuweisen haben. Aber in dem einbringlichen Betrage möchte ich die restirenden Einzahlungen auf die Geschäftsantheile in die Bilanz jedenfalls einstellen. Nur müsste das Gesetz diesbezüglich strenge Bedingungen enthalten, denn sonst wird bei einer unsoliden Gebarung die Abschätzung gerade so lässig sein, wie heute bei der Abschätzung der Vorschussausstände; es ist die einzige Art, die Passivität der Genossenschaft zu verdecken, wenn man in der Abschätzung der Rückstände nachlässig ist.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Die theoretische Richtigkeit des Vorschlages des Herrn Experten Wrabetz ist nicht zu verkennen. Aber vom praktischen Standpunkte möchte ich bitten, die Frage zu beantworten, ob eine Genossenschaft nicht vollständig ihren Credit untergraben wird, wenn sie eingesteht, von meinen Genossenschaftern sind so und so viel Procent zahlungsunfähig, oder nur für gewisse Quoten ihrer Einzahlungsverbindlichkeiten gut. Und daran knüpft sich der Zweifel, ob je eine Genossenschaft sich finden wird, die unter solchen Umständen bereit ist, den Ast selbst abzusägen, auf dem sie sitzt.

Experte **Wrabetz:** Ich bin der Ansicht nicht, dass die Genossenschaft ihrem Credit wesentlich schaden wird, wenn sie gesteht, 10, 20, 25 Procent ihrer Mitglieder sind nicht fähig, das zu leisten, wenn nur die übrigen 75 Procent gut sind. Ich finde die Frage sehr erklärlich, aber ich bin nicht der Ansicht, dass der Genossenschaft wesentlicher Schaden bereitet würde.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich schließe mich der Auffassung des Collegen Wrabetz an. Es ist selbstverständlich, wenn eine Activschätzung voll bewertet wird, dass man sie mit dem vollen Betrage einstellt. Wenn die Frage einmal so steht, Prüfung der Garantie, dann ist die Genossenschaft so schon zweifelhaft und man muss darauf sehen, dass nicht noch mehr verloren geht.

Was die Zeit der Überschuldung und Concurseröffnung betrifft, ist es klar, dass ein Unterschied gemacht werden muss zwischen Genossenschaft mit beschränkter und unbeschränkter Haftung. *(Experte Wrabetz: Das gehört zur Frage 39!)*

Experte **Schlumpf:** Bezüglich Überschuldung ist von Herrn Dr. Skalkowski ausgesprochen worden, was anzunehmen ist.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** *(liest):*

„Frage 39. Ist — unterschiedslos, ob eine Genossenschaft aufrecht oder in Liquidation befindlich ist, dann ob die Haftung eine beschränkte oder unbeschränkte ist — mit der Überschuldung die Verpflichtung zur Concurseröffnung zu verbinden?

Frage 40. (Eventualfrage.) In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, trotz der Überschuldung von der Concurseröffnung abzusehen?"

Experte Dr. **Granitsch:** Ich muss mich dahin aussprechen, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung. Ich glaube, dass es zweckmäßig ist, dass bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nur bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit,

oder dann, wenn ein Verein selbst erklärt, er geht in Liquidation, er könne von den in der unbeschränkten Haftung liegenden Hilfsmitteln keinen Gebrauch machen, Liquidation oder Concurs ausgesprochen wird. Bei beschränkter Haftung wäre es so zu regeln, wenn die Schulden die Activa um einen gewissen Procentsatz übersteigen. Es kann ja eine vorübergehende Verschuldung eintreten, welche die Concurseröffnung nicht mit sich bringt.

Experte Dr. **Skalkowski:** Im Interesse der gesunden Entwicklung des Genossenschaftswesens erscheint es wünschenswert, in allen Fällen der Überschuldung die Concurseröffnung als obligat anzunehmen. Es ist nämlich eine Genossenschaft, welche im Zustande der Überschuldung sich befindet, nicht lebensfähig; wenn sie trotzdem noch weiter vegetiren will, so ist es in den meisten Fällen nur zum großen Schaden der Genossenschafter und ein ungesundes Geschäft, welches sich in Überschuldung befindet, soll nicht fortgeführt werden. Es ist für Gläubiger und Mitglieder besser, ein solches Geschäft aufzulösen. Die Eventualfrage beantworte ich dahin, dass, wenn durch die Einzahlung auf die Geschäftsantheile das Gleichgewicht hergestellt wird, so dass die Überschuldung nicht mehr besteht, von der Concurseröffnung abgesehen werden kann; wenn nicht, soll mit Concurseröffnung vorgegangen werden.

Experte **Schlumpf:** Ich bin auch dafür, dass die Frage 39 so beantwortet wird, dass bei Überschuldung die Concurseröffnung einzutreten hat. Die Eventualfrage verneine ich aber, dass es zulässig ist, von der Eröffnung des Concurses abzusehen; im großen und ganzen würde es nur zur Solidität beitragen, wenn die Strenge vorherrscht.

Experte **Wrabetz:** Um diese Frage zu beantworten, muss man eigentlich die Vorfrage lösen: wann ist die Überschuldung als eingetreten zu betrachten? Herr Dr. Skalkowski hat schon bei der vorigen Frage erklärt, die Überschuldung sei eingetreten, wenn die bilanzmäßigen Passiven mit Ausschluss der Geschäftsantheile und des Reservefondes in den Activen keine Deckung mehr finden.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Ohne die Einzahlungsverbindlichkeiten zu berücksichtigen! Herr Dr. Skalkowski ist für die rigoroseste Behandlung; er will Activposten, welche die Herren anerkennen, nicht anerkennen; er will mit dem Zustande der Überschuldung die Concurseröffnung eintreten lassen.

Experte **Wrabetz:** Nun möchte ich mir zu bemerken erlauben, dass nach den heutigen Bestimmungen bezüglich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung doch ein gewisser Anhaltspunkt bezüglich der Überschuldung gegeben ist im §. 84 des Genossenschaftsgesetzes, wo es heißt: „Ergibt sich aus der Bilanz, dass die Hälfte des auf die Geschäftsantheile eingezahlten Betrages verloren gegangen ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen.

Sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, muss der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft bei Gericht beantragen."

Nun möchte ich mir grundsätzlich auszusprechen erlauben, dass ich glaube, dass man die Genossenschaften hier nicht gleichstellen und dass man die mit unbeschränkter Haftung günstiger stellen soll; denn es kann auch angesichts einer precären Lage einer Genossenschaft die Art der Haftung nicht gleichgiltig sein und man muss die Consequenzen daraus ziehen, dass die eine Genossenschaft mehr und die andere weniger haftet. Dann stelle ich weiters das Princip auf, dass man, wo möglich, bei jeder Art von Genossenschaften vermeiden soll, dass sie in Concurs kommen, dass also der Vorstand es nicht so weit kommen lassen soll, dass die Haftung der Genossenschaften in Anspruch genommen wird. Wenn nach unseren bisherigen Bestimmungen bei der beschränkten Haftung der Vorstand der Generalversammlung es mitzutheilen hat, sobald die Hälfte des Genossenschaftsvermögens verloren gegangen ist, so ist doch voraussichtlich, dass die Genossenschaftsversammlung Mittel und Wege finden wird, entweder aus der „Schlamastik" herauszukommen oder zu liquidiren und voraussichtlich wird die zweite angeblich noch intacte Hälfte des Genossenschaftsvermögens genügen, um die Liquidation durchzuführen, so dass die Genossenschafter aus der Haftung keinen Schaden haben. Bei der unbeschränkten Haftung müsste man die Grenze weiter setzen und müsste vielleicht sagen, wenn der Vorstand sieht, dass das ganze Genossenschaftsvermögen verloren ist, hat er das sofort der Generalversammlung zu berichten, sofort alle Schritte zu machen, eventuell den Concurs anzumelden. Denn dann würden die Mitglieder trotz der unbeschränkten Haftung glimpflich herauskommen, weil der Ausfall nicht so groß sein wird, dass sie mehr als bei der beschränkten Haftung herangezogen werden.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich möchte die Möglichkeit schaffen, dass auch im Falle der sogenannten Überschuldung bei der unbeschränkten Haftung zuerst der Beschluss der Generalversammlung über die Anwendung der Hilfsmittel zugelassen werde. *(Experte Wrabetz: Das möchte auch ich!)* Mir hat es den Eindruck gemacht, dass der Herr Collega gesagt hat, wenn das Activum, nämlich die Geschäftsantheile, das

Guthaben und der Reservefond, erschöpft ist, dann ist eine Überschuldung vorhanden. Das wäre noch keine Überschuldung, das ginge Null für Null auf, das wäre kein Kriterium. *(Experte Wrabetz: Das ist Überschuldung, die Activen werden ja zu optimistisch geschätzt!)* Ich setze mich für eine rationelle Lösung der Frage ein; wenn es bereits zur Concurseröffnung kommt, dann ist die Katastrophe da. Wenn man so vorgehen würde, würde man die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ungünstiger behandeln; denn aus den Auseinandersetzungen geht hervor, dass die Experten, welche mit dem Wesen der Verwaltung in Genossenschaften mit beschränkter Haftung vertraut sind, auch dafür sind, dass irgend ein Procent der Überschuldung festgesetzt werde, nach welchem erst die Concurseröffnung nothwendig wird. Es würde also die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung ungünstiger gestellt werden. Herr Wrabetz hat gesagt, er glaube, die Verhältnisse bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung sind solche, dass sie einen viel weiteren Spielraum für die Frage gewähren. Daher müsste man bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, wenn man überhaupt von dem, wie ich glaube richtigen Gedanken abgehen wollte, dass die Sache in ihre Hand gelegt ist und nur, wenn sie von den Hilfsmitteln nicht Gebrauch machen, von der Vollversammlung die Concurseröffnung zu beschließen ist, auch da einen Procentsatz der Überschuldung festsetzen. Aber ich glaube bezüglich der unbeschränkten Haftung bei meiner Auffassung beharren zu sollen, dass das absolut nicht nothwendig ist. Es soll vorgesorgt werden, aber im ganzen soll man dem Gedanken, der in der unbeschränkten Haftung liegt, und der die ganze Creditgrundlage bildet, auch Raum geben, wenn eine Überschuldung vorhanden ist. Da soll die Creditgrundlage ihre Wirksamkeit äußern und kann sie auch äußern. Wenn eine ungeschickte Verwaltung da ist, dann „spritze“ man sie, lasse nachzahlen und die Geschichte kann sanirt werden, ohne Concurseröffnung; wenn eine wirtschaftliche Organisation zugrunde geht, so übt das auf weitere wirtschaftliche Kreise eine Rückwirkung und wenn man Mittel hat, das hintanzuhalten, so soll man diese Mittel anwenden.

Experte Dr. v. **Riccabona:** Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Dr. Granitsch an. Ich glaube, dass manchmal, ohne weitere Nachzahlungen zu leisten, das Abwarten eines kurzen Zeitraumes genügt, um eine andere Bilanz aufstellen zu können.

Es kommt vor, dass in den letzten Tagen des Jahres die Curse ganz außerordentlich fallen und sich später wieder erholen. Eine junge Genossenschaft, welche erst ein oder zwei Jahre besteht, ist nicht in der Lage, einen nennenswerten Reservefond anzusammeln. Da wäre es immerhin denkbar, dass ohne anderweitige Verluste, einfach infolge von Cursdifferenzen das ganze Vermögen erschöpft ist. In solchen Fällen wäre es immerhin grausam, absolut schon die Eröffnung des Concurses zu verlangen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Vielleicht haben die Herren die Güte, sich zu äußern, ob sie bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gar keine Überschuldungsgrenze anerkennen wollen, ob sie dafür halten, dass jede Überschuldung, sofern nur die Zahlungsfähigkeit nicht alterirt ist, vom Gesetze unberücksichtigt bleiben kann, auch dann, wenn ein latenter status cridae vorhanden ist und ob das Gesetz diesbezüglich gar keine Bestimmungen zu treffen hat.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich glaube, dass durch die Frage, welche der Herr Baron gestellt hat, sich erst ganz klar herausstellt, wie gefährlich es ist, bei Überschuldungen noch weiter die Führung des Geschäftes zu gestatten.

Denn wie soll jetzt die Grenze festgestellt werden? Soll man es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, wie weit er nach der Überschuldung das Geschäft noch betreiben will? Ich glaube, hiedurch ist bewiesen, dass ein überschuldetes Geschäft sich überhaupt zur Weiterführung nicht eignet. Wenn solche Fälle vorkommen, wie Herr Dr. v. Riccabona erwähnt hat, dass bei neugebildeten Genossenschaften schon durch kleine Cursdifferenzen diese Verschiebung eintritt und eine Überschuldung sich zeigt, so ist das nur ein Beweis, dass solche Genossenschaften mit sehr kleinem eigenen Vermögen arbeiten Ich glaube, auch im Interesse der Genossenschafter, welche eine unbeschränkte Haftung übernommen haben, wäre es wünschenswert, bei eingetretener Überschuldung den Geschäftsschluss, nämlich die Concurseröffnung zu verfügen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Die Frage ist, ob Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung im Falle der Überschuldung unter keinen Umständen zur Concurseröffnung zu verpflichten sind?

Experte Dr. **Granitsch:** Ich habe ausschließlich die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung im Auge gehabt. Die petitio principii ist: was ist Überschuldung? Welchen Wert hat die unbeschränkte Haftung und kann dieselbe bei der Frage der Concurseröffnung für nichts gehalten werden?

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Das wäre ein Argument, welches der Ansicht des Herrn Dr. Skalkowski entgegengehalten werden könnte, nicht aber einer Construction, welche Überschuldung, wenn sie nur eine gewisse Höhe nicht über-

steigt, zuläſst, ohne damit die Concurseröffnung zu verbinden. In Berücksichtigung der beschränkten oder unbeschränkten Haftung erschiene es immerhin zulässig, nicht sofort mit der Überschuldung, wie bei einem Privaten oder einer Actiengesellschaft, die Concurseröffnung zu verbinden. Wenn man die Überschuldung zuläſst ohne die Verpflichtung, die Concurseröffnung anzusuchen, dann ist die Frage die, ob das schrankenlos zugegeben werden soll. Denn schließlich hat ja auch die unbeschränkte Haftung in dem Vermögen der Mitglieder ihre Schranken, und in der Solvenz, in der Möglichkeit, die Mittel zur Befriedigung der Gläubiger parat zu stellen. Es ist also die Frage, ob ein Plus unbeschränkt oder nur mit Beschränkung zugelassen werden kann.

Experte **Wrabetz:** Herr Dr. Granitsch hat in der Theorie vollständig recht, in der Praxis neige ich mich jedoch der Ansicht des Herrn Dr. Stalkowski zu, weil nicht alle Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung wirklich eine größere oder sagen wir, weil sie überhaupt nur eine kleine Anzahl zahlungskräftiger Mitglieder haben.

Was machen Sie denn mit einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, die aus lauter Arbeitern besteht; wollen Sie die unbeschränkt fortwirtschaften lassen, bloß deshalb, weil sie theoretisch die unbeschränkte Haftung hat, die in praxi nicht so viel wert ist, wie die beschränkte bei Mitgliedern mit Privatvermögen?

Was machen Sie mit einer Vorschusscasse, die aus Kleingewerbetreibenden besteht, die zwar unbeschränkt haften, wo aber der größte Theil der Mitglieder nicht soviel leisten kann, wie vielleicht ein einziger Genossenschafter bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung?

Die unbeschränkte Haftung soll nach Ansicht von Schultze-Delitzsch ja eigentlich nur eine Gemeinbürgschaft darstellen. Der Grundgedanke ist, wenn 100 Leute sich vereinen und sagen „Einer für alle und alle für einen“, so vermögen sie eher Credit zu erhalten, eher etwas durchzusetzen. Dabei ist gar nicht vorausgesetzt, dass jeder einzelne Vermögen hat, sondern gerade, weil sie kein Privatvermögen haben, sollen sie sich vereinigen und durch die Solidarhaftung sich Credit verschaffen.

Theoretisch also hat Herr Dr. Granitsch recht, aber weil ich die Praxis kenne, wäre mir die Festsetzung einer Grenze angenehm.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 41. Ist der Anspruch ausscheidender Genossenschafter auf eine Quote des Reservefondes gesetzlich auszuschließen oder die Anerkennung eines solchen Anspruches der statutarischen Festsetzung zu überlassen?“

Experte Dr. **Granitsch:** Das ist einer jener Punkte, die speciell sehr wesentlich die Raiffeisencassen berühren. Ich möchte mich für die zweite Alternative aussprechen, deshalb, weil ich schon hervorgehoben habe, dass der Reservefond durchaus nicht etwas ist, worauf die Genossenschaftsmitglieder Anspruch haben. Er ist ein selbständiger unter allen Umständen bestehender Fond, der bei der Auflösung der Genossenschaft im öffentlichen Interesse für eine andere Genossenschaft dem Landesausschusse zur Verwaltung übergeben wird. Ich bitte also der statutarischen Bestimmung zu überlassen, ob ein Mitglied einen Anspruch auf den Reservefond hat; bei anderen Genossenschaften kann es wünschenswert sein, in anderer Weise über den Reservefond zu verfügen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Es handelt sich um einzelne austretende Mitglieder beim aufrechten Bestande der Genossenschaft, nicht um den Fall der Liquidation.

Experte **Wrabetz:** Ich glaube mich dahin aussprechen zu sollen, dass im Gesetze bestimmt werde, es habe bei dem bisherigen Zustande sein Bewenden, dass die ausscheidenden Mitglieder bei gleichzeitigem Fortbestande der Genossenschaft keinen Anspruch auf den Reservefond haben; dagegen ist die Bestimmung, was mit dem Reservefonde im Falle der Auflösung geschieht, der statutarischen Festsetzung zu überlassen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest):*

„Frage 42. Empfiehlt sich eine Unificirung der in den §§. 54 und 55 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 hinsichtlich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung und in den §§. 77 bis 80 dieses Gesetzes hinsichtlich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung enthaltenen Bestimmungen über die Auszahlung der Geschäftsguthaben an ausgeschiedene Genossenschafter? Welches dieser beiden Systeme ist vorzuziehen: das System, welches die sofortige Auszahlung des Geschäftsguthabens gestattet, dagegen eine Haftungsfrist für den Ausgeschiedenen allgemein normirt (§. 55 G. G.), oder das System, welches die Innehaltung mit der Zahlung während einer bestimmten Frist vorzeichnet, eine über diese Frist hinausreichende Haftung aber allgemein nicht statuirt (§§. 78 und 79 G. G.)?“

Experte **Wrabetz:** Die Frage ist sehr schwer zu beantworten. Der thatsächliche Zustand heute ist

der, dass bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die Geschäftsantheile innerhalb einer gewissen Zeit nach Schluss des Rechnungsjahres, spätestens im dritten Monate, also Ende März, zur Auszahlung gelangen, während bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsantheile noch ein Jahr lang nach dem Ausscheiden des Genossenschafters, also nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Casse erliegen und erst im zweiten Jahre ausbezahlt werden; sie sollen erliegen zur Sicherung der Gläubiger. Es ist nun eine Unificirung gedacht; sollen bei gleichmäßiger Behandlung die Geschäftsantheile ein Jahr erliegen und damit die Haftung erloschen sein, oder sollen sie ausbezahlt werden?

Ich gestehe offen, dass mir eine ganz gleiche Behandlung bei zwei verschiedenen Haftungsarten nicht opportun erscheint; es könnte da eine gewisse Ungerechtigkeit platzgreifen.

Experte Dr. **Granitsch:** Von meinem Standpunkte würde ich nichts einzuwenden haben, wenn in dem vorliegenden Falle die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung so behandelt wird, wie die mit beschränkter Haftung, wenn der Genossenschafter also durch längere Zeit auf die Auszahlung seines Antheiles warten müsste. Es nützt der Solidität der ganzen Gebarung, wenn ein gewisser Antheil nicht früher zurückgezahlt wird, als bis nach menschlicher Voraussicht diejenigen Verbindlichkeiten, welche während der Mitwirkung des betreffenden Genossenschafters entstanden sind, ganz abgewickelt sind. Die ratio scheint bei der einen wie bei der anderen Genossenschaft ziemlich gleich zu sein, denn in erster Linie haftet man mit dem, was bar eingezahlt ist. Auch bei der unbeschränkten Haftung denkt man zunächst nicht an eine Heranziehung über die Bareinzahlung hinaus und sie wird auch in den seltensten Fällen eintreten. Da die Ursachen gleich sind, könnte auch bei beiden Arten die gleiche Behandlung obwalten.

Experte Dr. **Skalkowski:** Die Auszahlung des Geschäftsguthabens soll bei allen Haftungsarten erst nach Erlöschung der Haftpflicht statuirt werden. Die Haftung denke ich mir wenigstens ein Jahr nach dem Ausscheiden des Genossenschafters, welches jedoch drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angekündigt werden müsste. Jedenfalls bin ich dafür, dass sowohl bei der beschränkten wie bei der unbeschränkten Haftung die Auszahlung nicht früher stattfinden soll, bis die Haftpflicht erloschen ist.

Experte **Schlumpf:** Gegenüber dem jetzigen Stande des Gesetzes würde bei der unbeschränkten Haftung die Ausdehnung um noch ein Jahr stattfinden und das können wir nicht vertragen; im Gegentheile, der Herr Referent hat gedacht, bei der beschränkten Haftung denselben Modus eintreten zu lassen, wie bei der unbeschränkten; aber an die Ausdehnung der unbeschränkten Haftung auf ein zweites Haftjahr wird wohl nicht gedacht worden sein, höchstens dass das eine Jahr gleich wie bei der beschränkten Haftung in Betracht gezogen werden könnte.

Nachdem aber bei den meisten Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die Geschäftsantheile sehr niedrig, mit 20, 25 und 30 Gulden bemessen sind, so kommt das bei der Kündigung schon gar nicht mehr in Betracht.

Experte **Wrabetz:** Ich möchte bemerken, dass es nicht richtig ist, dass, bei der unbeschränkten Haftung die Geschäftsantheile in der Regel niedriger sind, als bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, wo sie zwischen 5 und 200 Gulden betragen; es ist nicht gleichgiltig, ob man diesen Betrag gleich bekommt oder nach einem Jahre. Bei Erledigung dieser Frage ist die Vorfrage von Wichtigkeit, ob die Geschäftsantheile, die zur Haftung erliegen sollen, belastet werden dürfen oder nicht, ob das Mitglied noch eine Verbindlichkeit gegen die Genossenschaft haben darf oder nicht und da erkläre ich: Wenn der Geschäftsantheil in dem Haftjahre mit Vorschüssen belastet sein darf, das heißt nicht mit einem directen Vorschusse auf den Geschäftsantheil, sondern dass ein Mitglied noch so viel schuldig ist, wie es erliegen hat, dann hat das Liegenbleiben des Antheiles für die Gläubiger keinen Wert. Der Geschäftsantheil muss unbelastet sein.

Nun mache ich aufmerksam, dass beispielsweise in den Arbeiterconsumvereinen sich infolge der heute bestehenden gesetzlichen Bestimmnngen eine neue Einrichtung herausgebildet hat. Die Arbeiterbevölkerung fluctuirt bekanntlich sehr und so niedrig die Geschäftsantheile dort auch sind — in der Regel 5 bis 10 Gulden — haben die Mitglieder, wenn sie ausgeschieden sind, diese Geschäftsantheile herausheben wollen, weil sie von dem Orte weggezogen sind; in einzelnen Fällen ist der Antheil auch gezahlt worden. Unser Revisor hat das gerügt, hat auf die Bestimmung des Gesetzes aufmerksam gemacht und die Folge war, dass ein specieller Reservefond gebildet wurde, aus dem vorschussweise die Auszahlung der Geschäftsantheile bestritten worden ist. Wenn das Jahr um war, hat man die Buchung vollzogen, die Geschäftsantheile wurden in Ausgabe gestellt; aber unbelastete Geschäftsantheile sind das auch nicht. Oder nehmen wir ein anderes Beispiel: Ein Mitglied eines Consumvereins weiß, dass es wegziehen muss; es nimmt also in der letzten Zeit bis zur Höhe seines Geschäftsantheiles Waren auf Credit und zieht dann weg. Der Verein wird diese Schuld nicht einklagen, wenn sie nur soviel ausmacht, wie der Geschäftsantheil. Es wird also immer sehr schwer sein, unbelastete Geschäftsantheile zu erzielen und wenn

das nicht der Fall ist, dann weiß ich nicht, ob die heutige Form der Auszahlung der Geschäftsantheile und die Dauer der Haftung überhaupt nicht besser ist. Wenn man unbelastete Geschäftsantheile erzielen kann, dann bin ich unbedingt dafür, die Auszahlung erst nach einer gewissen Zeit zu gestatten und dann auch die Haftung erlöschen zu lassen.

Experte **Schlumpf:** Als Revisor kann ich aus Erfahrung sprechen und ich kann sagen, dass ich einer derjenigen bin, der überall diesen Vorgang empfiehlt, eine Specialreserve zu bilden zur Auszahlung dieser Antheile. Dadurch wird eine Gesetzumgehung vermieden, sie wird aber anderseits doch begangen. Man sagt, die Geschäftsantheile dürfen nicht ausgezahlt werden, bildet aber eine Specialreserve, damit das doch geschehen kann.

Zu vermeiden wird das absolut nicht sein, das hat in den allgemeinen Existenzbedingungen seinen Grund und, wie Herr Wrabetz richtig bemerkt hat, diese Belastung der Geschäftsantheile wird absolut nicht zu vermeiden sein.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Wir werden diese Angelegenheit studiren. Jedenfalls ist diejenige Modalität als die minder gefährliche anzusehen, dass ein Reservefond geschaffen wird und aus diesem die Forderung der Genossenschafter auf Rückzahlung ihrer Antheile gewissermaßen escomptirt wird.

Wir gelangen zur nächsten Frage *(liest)*:

„Frage 43. In welchem Zeitpunkte soll der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Zahlung seines Geschäftsguthabens fällig werden?"

Experte **Schlumpf:** In einem Jahre.

Experte **Wrabetz:** Das läßt sich schwer beantworten; ich würde einen Zeitraum von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres als entsprechend ansehen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Vielleicht läßt sich die Frage so beantworten: Fortdauer oder Nichtfortdauer der Haftung. Für den Fall der Fortdauer, nach dem Antrage Wrabetz 6 Monate; für den Fall der Nichtfortdauer, ein Jahr.

Wir gelangen zur nächsten Frage *(liest)*:

„Frage 44. Ist für den Fall, dass die für die Auseinandersetzung mit einem Ausgeschiedenen maßgebende Bilanz einen die Summe aller Geschäftsguthaben übersteigenden Verlust ausweist, eine Zahlungspflicht des Ausgeschiedenen an die Genossenschaft gesetzlich zu statuiren?"

„Frage 45. (Zusatzfrage.) Entspricht es, die Höhe der Verbindlichkeit des Ausgeschiedenen nach demselben Schlüssel zu ermitteln, welcher für die Deckung von Verlusten im Concursfalle hinsichtlich der Genossenschafter gilt (Frage 11, lit. c und d)?"

Experte Dr. **Granitsch:** Diese Fragen sind zu bejahen. Das deutsche Gesetz bejaht diese Frage auch.

Experte **Wrabetz:** Innerhalb der gesetzlichen Frist, gewiss.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 46. Sollen Genossenschafter, welche innerhalb einer bestimmten Frist vor der Concurseröffnung ausgeschieden sind, — auch wenn die Genossenschafter gemäß Frage 42 im allgemeinen über den Zeitpunkt der Fälligkeit ihres Anspruches auf Zahlung ihres Geschäftsguthabens hinaus nicht haftungspflichtig erklärt werden — von der Concursmasseverwaltung zur Deckung jener Ausfälle in Anspruch genommen werden können, welche die vor dem Ausscheiden dieser Genossenschafter entstandenen Forderungen anderenfalls erleiden würden?"

„Frage 47. (1. Zusatzfrage.) In welcher Dauer soll diese Haftungsfrist normirt werden?"

„Frage 48. (2. Zusatzfrage.) Entspricht für diese Inanspruchnahme im allgemeinen der für die Deckung von Verlusten im Concursfalle hinsichtlich der Genossenschafter aufgestellte Schlüssel (Frage 11, lit. b, c und d)?"

Experte **Wrabetz:** Ich möchte Frage 46 mit „Nein" beantworten, und zwar deshalb, um die Genossenschaftsleitung zu zwingen, klar Rechnung zu machen, nicht fictiv zu bilanziren. Es geht nicht, wenn hinterher herauskommt, dass die Bilanz falsch war, Genossenschafter in Anspruch zu nehmen, die im guten Glauben auf die Richtigkeit der Bilanz sich mit der Genossenschaft auseinandergesetzt haben. Man soll möglichst klare Bilanzen machen, und niemals mehr auszahlen, als rechnungsmäßig auf den Ausscheidenden kommt. Geschieht dies, so ist es auch nicht nothwendig, hinterher noch an die ausgeschiedenen Genossenschafter heranzutreten.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Besteht nicht die Besorgnis, dass gerade solche Leute

aus der Genossenschaft austreten, die in Kenntnis der Sachlage sind, ja vielleicht sogar beigetragen haben, sie zu verhehlen, und dass dann im Falle der Verneinung der Frage 46 derjenige der Verantwortung sich entzieht, den sie eigentlich treffen soll?

Experte **Wrabetz:** Diese Gefahr ist allerdings vorhanden.

Experte Dr. **Granitsch:** Mir kommt vor, als ob es die Gerechtigkeit erheischen würde, dass jeder für das haftet, was unter seiner Mitwirkung geschehen ist. Ich habe die Wahl zwischen zwei Momenten, entweder will ich den einzelnen soweit sicherstellen, dass er nicht nachträglich etwas zu zahlen hat, oder das andere, die Sicherheit der Genossenschaft vor allem zu wahren. Ich glaube, das letztere ist das überwiegende Moment, dass jeder für die Verbindlichkeiten herangezogen werden kann, die unter seiner Betheiligung für die Genossenschaft entstanden sind. Schlechte Bilanzen sind ein anderes Capitel, ich gehe von der Voraussetzung aus, dass alle Bilanzen regelmäßig und ordentlich gemacht werden, und von diesem Standpunkte aus sage ich, dass es gerecht ist und viel Missbrauch verhindert werden kann, wenn man die Frage bejaht.

Experte Dr. **Skalkowski:** Ich gebe der Ansicht Ausdruck, dass es nicht im Interesse der Genossenschaft ist, wenn man Frage 46 bejahend beantwortet, so dass die Genossenschafter zur Zahlung herangezogen werden können. Es wäre mir lieber, wenn die Haftungszeit länger bestimmt wäre, aber diese Eventualität, dass nach dem Ablauf der allgemeinen Haftungszeit noch in bestimmten Fällen, wenn auch in Concursfällen, Genossenschafter zur Zahlung herangezogen werden könnten, diese Eventualität erscheint mir gefährlich, weil sie abschreckend wirken könnte auf Leute, welcher dieser Genossenschaft beitreten wollen. Wenn so ein Mitglied sich das vor Augen stellt, dass er, nachdem er den Geschäftsantheil gekündigt hat, noch zwei Jahre haftet, und dann noch im Falle eines Concurses haften soll, so erscheint dies zu weit getrieben. Man soll vielmehr im Gesetze ausdrücklich erklären, die Haftungspflicht erlischt, so dass, wenn einmal der Haftungstermin vorüber ist, das Genossenschaftsmitglied zu keiner Zahlung mehr verhalten werden kann.

Ich halte es für angezeigt, die Auszahlung später eintreten zu lassen. Wenn ein Jahr nicht hinreichen sollte, dann wäre auf zwei Jahre die Auszahlung des Antheiles zu stunden, aber es wäre jedenfalls ein fixer Termin zu bestimmen, in welchem diese Verantwortlichkeit endet, sonst ist die Gefahr vorhanden, dass vermögendere Mitglieder sich von der Betheiligung abschrecken lassen werden.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 49. Ist behufs Hintanhaltung der Registrirung ungesetzlicher Statutenbestimmungen die Möglichkeit der Anfechtung solcher Registrirungen durch ein öffentliches Organ im Gesetze vorzusehen?"

Experte Dr. **Granitsch:** Ich muss sagen, ich möchte mich nicht dafür aussprechen. Ich muss bitten wenn man das bejaht, so würde die Bildung von Genossenschaften außerordentlich hinausgeschoben und ich erachte das für ganz unpraktisch und unnütz. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass die Gerichte selbst mit großer Empfindlichkeit die Sache prüfen, den Inhalt der Geschäftsführung. Es handelt sich doch um die Überschreitung des Wirkungskreises. *(Sectionsrath Dr. Freiherr v. Call: Um mangelhafte Organisation, widersprechende oder gesetzwidrige Bestimmungen!)* Ich dachte, es sei wegen Übergriffe. Ich habe gefunden, dass die Handelsgerichte bei Registrirungen sehr subtil sind, ich habe zum Beispiel eine Registrirung verweigern gehört wegen des Wortes „sittlich" in dem Absatze: „Der Verein bezweckt, die Verhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern." Ich muss sagen, ich könnte mich nicht dafür entscheiden. Wie können die verschiedenen Bezirkshauptmannschaften etc. ein gegliedertes Urtheil über diese Genossenschaften haben.

Experte **Wrabetz:** Ich fasse die Frage anders auf. Es heißt in der Frage nur, ob die Möglichkeit gegeben werden soll, ein Statut, welches registrirt ist, aber Verstöße gegen das Gesetz enthält, zu repariren. Heute ist dies unmöglich, das Handelsgericht kann durch einen Zufall eine ungesetzliche Bestimmung des Statutes übersehen — auch Richter sind Menschen — kann aber von amtswegen diesen Verstoß nicht corrigiren, und nun ist nicht nur die Gefahr, dass im Statut etwas Ungesetzliches enthalten ist, zu beachten, sondern dass oft ein Statut von dem anderen abgeschrieben und damit der Fehler weiter verpflanzt wird. Da heißt es zum Beispiel in einem Statut bei beschränkter Haftung — wo der Antheil erst nach einem Jahre ausbezahlt werden soll — dass derselbe schon drei Monate nach Jahresschluss bezahlt wird; diese ungesetzliche Bestimmung ist bei vielen Gerichten registrirt worden.

Noch ein crasser Fall: Es hat sich beim Wiener Handelsgerichte vor einigen Jahren ereignet, dass ein Statut registrirt wurde, welches die beschränkte und die unbeschränkte Haftung enthielt, das des Schuhmacher-Rohstoffvereines im X. Bezirke. Das Statut ist zum Curatorium der Kaiser Franz-Josefs-Stiftung gekommen. Im §. 1 war die beschränkte Haftung normirt und im Haftungsparagraphen stand

unbeschränkte Haftung. Ich ging zum Referenten im Handelsgerichte; er wollte es anfangs nicht glauben — richtig stand es schwarz auf weiß im Originale — es war registrirt und konnte von amtswegen nicht geändert werden. Das ist doch unhaltbar, dass ein solches Statut in Rechtskraft bleibt, weil der Richter den Fehler übersehen hat, es muss einen Modus geben, das zu ändern. *(Dr. Granitsch: Nein, nein und wieder nein!)* In unseren Kreisen besteht die Meinung, dass man das auf Grund der Vollzugsverordnung zum Genossenschaftsgesetze ändern könnte; Herr Dr. Vogler hat in unserer Zeitung einen Aufsatz geschrieben, worin ausgeführt ist, dass, wenn das Gericht die Anmeldungsvorschriften überwacht und sieht, dass im Statut ein Fehler gegen das Gesetz vorkommt, die Genossenschaft auffordern könnte zur Abstellung dieses Fehlers. Wenn hingegen die Registrirung sollte abhängig gemacht werden von dem Gutachten einer anderen Behörde, so käme jedenfalls eine Verschleppung heraus; wir wollen aber nicht, dass man die Registrirung von einem Gutachten eines öffentlichen Organes abhängig mache; die Registrirung soll erfolgen, findet aber dann die Oberbehörde einen Verstoß gegen das Gesetz im Statut, so soll die Möglichkeit des Einschreitens zur Behebung des Fehlers gegeben sein.

Experte **Schlumpf:** Es wäre allerdings zuerst Pflicht des Richters, gesetzwidrige Eintragungen zu vermeiden; diese zu beseitigen, soll aber auch das Gericht von amtswegen berufen sein oder es wäre die Genossenschaft aufzufordern, die gesetzwidrige Eintragung verbessern zu lassen.

Experte Dr. **Granitsch:** Das Wichtigste für das Functioniren der Genossenschaft ist, dass eine rechtskräftige Eintragung stattfindet. Ist sie eingetragen und ist kein Recurs von irgend einer Seite eingebracht, weil ja möglicherweise ein Genossenschafter einen Recurs einbringen kann — und in dem vorliegenden Falle hätten sie kein Gesetz gebraucht — so ist sie rechtskräftig. Ich frage Sie, meine Herren, wann soll denn ein Statut rechtskräftig sein, wann die Eintragung erfolgt, und die Recursfrist abgelaufen ist. Wenn Sie einen Eingriff eines öffentlichen Organes verlangen, ja, dann müssen Sie das Organ benennen und nicht wieder ein Gericht benennen, denn dem Gerichte wird es ja vorgelegt und zwar dem competenten Gerichte. Es ist dies das Handelsgericht. Wer soll also das Organ sein? Ein Richter, zum Revidiren? Das gibt es nicht, es ist nicht möglich, das in die Hände des Richters zu legen. Irrthümer werden Sie nie vermeiden. Es müsste ein von dem Gerichte verschiedenes Organ sein, es könnte nur eine politische Behörde sein und mit einer Überprüfung und Anfechtung durch die politische Behörde wäre ich nicht einverstanden.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Eine Überprüfung durch eine andere Behörde als die richterliche ist nicht in Aussicht genommen. Unsere Absicht ist, der Staatsanwaltschaft oder der Finanzprocuratur ein Recursrecht einzuräumen, wenn wirkliche Ungesetzlichkeiten registrirt wurden, und auf diese Weise eine Entscheidung des oberen Richters zu provociren.

Experte Dr. **Granitsch:** Also die politische ist ausgeschlossen. Was die richterliche betrifft, so muss ich sagen: ist etwas eingetragen als Verstoß, so bleibt es den einzelnen vorbehalten, durch ihre Beschlüsse die Irrthümer zu berichtigen. Was hat denn ein öffentliches Organ für ein Interesse daran, diese Irrthümer zu beseitigen? Die Genossenschaften sind doch private Unternehmungen, in diesem Falle wird die Genossenschaft durch ihren Vorstand die Irrthümer beheben können.

Experte **Schlumpf:** Ist dadurch die Wirksamkeit des Genossenschaftsvorstandes behindert?

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Nein!

Experte Dr. **Skalkowski:** Die Frage ist schwer zu beantworten, denn es kann nicht geleugnet werden, dass Registrirungen vorgekommen sind, welche fehlerhafte Statuten als annehmbar erklären, so dass grobe Verstöße gegen gesetzliche Normen gleichsam durch gerichtliche Beschlüsse sanctionirt werden. Nun aber ein competentes Organ zu bestellen, welches das Recht der Anfechtung haben soll, ist auch nicht leicht. Ich bringe diesen Gedanken hier vor: Wir sollen bald ein specielles Gesetz haben, welches die obligate Revision der Genossenschaften verfügt; könnte man nicht die Frage einer eventuellen Anfechtung der Registrirungen mit dem Gesetze über die Revision in Verbindung bringen? Könnte man die Sache nicht so ordnen, dass das Gericht verpflichtet sein soll, von der Registrirung einer Genossenschaft auch dieses Controlorgan zu verständigen? Denn wenn wir es zum Beispiel der Finanzprocuratur übertragen, so stoßen wir auf diese Schwierigkeiten, dass es kein Fachorgan ist; das Gericht, welches ausschließlich mit der Registrirung zu thun hat, ist natürlich verpflichtet, von den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes genau unterrichtet zu sein, und doch zeigt es sich in der Praxis, dass die Kenntnis fehlt; wenn aber das Fachorgan, der Revisor oder der Anwalt von amtswegen verständigt wird, und diesem Anwalt oder Revisor das Recht vorbehalten wäre, im Wege eines Recurses den Registrirungsbescheid vor dem Oberlandesgerichte anzufechten, so wäre den Misständen abgeholfen. Anders ist meiner Ansicht nach die Sache nicht zu ordnen, und ein eigenes Verwaltungsorgan

hiezu zu bestellen, ist sehr schwer; auf diesem Wege könnten wir gleichsam zu einer Concessionsertheilung gelangen, was dem Geiste des Gesetzes vom Jahre 1873 widerspricht.

Experte **Wrabetz:** Wir haben schon mehrere Fälle gehabt, wo das Statut den gesetzlichen Bestimmungen widersprach, das Gericht aber erkannte, das Statut ist registrirt, daher giltig. Auch einen anderen Fall möchte ich anführen, den Fall, dass eine Genossenschaft — der Consumverein in Gablonz — eine ungesetzliche Bestimmung im Statute hat und er kann sie nicht abschaffen, weil er die statutarisch vorgeschriebene Mehrheit von drei Vierteln seiner 1100 Mitglieder nicht zur Generalversammlung zusammenbringt; er kann daher das schlechte Statut nicht ändern und die weitere Befürchtung ist, dass die neu zu gründenden Consumvereine in der dortigen Gegend das falsche Statut abschreiben.

Experte Dr. **Granitsch:** Wenn so etwas vorkommt, zum Beispiel dass die Frist der Rückzahlung mit dem Gesetze nicht übereinstimmt, so glaube ich, kann das einfach geändert werden, denn das Gesetz ist über den Statuten.

Ein Recursrecht gegen die Eintragung besteht ja, eine Frist muss unter allen Umständen sein; auch der Finanzprocurator muss eine Frist einhalten; was soll gegenüber einem Gremialbeschlusse des Handelsgerichtes noch für eine besondere Vorsicht eingeführt werden? Wenn etwas gegen das Gesetz angeführt ist, so gilt es nicht; und wenn im Gesetze etwas anderes fixirt ist, so ist das Gesetz und nicht das Statut maßgebend. Ich kann mir nicht klar machen, dass eine größere Fürsorge bei einem mit der Sache nicht vertrauten Organ gegeben wäre, wie beim Handelsgerichte. Das Fachorgan müsste also vom Nichtfachorgan superarbitrirt werden. Die Anregung, den Revisor oder den Landesausschuss als Organ für mögliche Recurse in Aussicht zu nehmen, würde ich sympathisch entgegennehmen.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 50. Erscheinen die geltenden Bestimmungen über die Auflösung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde ausreichend?"

Ich darf vielleicht daran erinnern, dass nach unserem geltenden Genossenschaftsgesetze die behördliche Auflösung einer Genossenschaft an die Voraussetzung gebunden ist, dass wegen Überschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises ein Strafurtheil gegen die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft gefällt wurde und dass die behördliche Auflösung in anderen Fällen durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Ich darf hinzufügen, dass in den 22 Jahren seit dem Bestande des Genossenschaftsgesetzes die Auflösung einer Genossenschaft durch behördliche Verfügung nicht vorgekommen ist.

Experte **Wrabetz:** Ich halte die bestehenden Bestimmungen für vollkommen ausreichend.

Experte Dr. **Skalkowski:** Auch hier erlaube ich mir auf das Revisorengesetz zu verweisen. Es ist jetzt die Absicht vorhanden, dass für solche Genossenschaften, welche einen Verband nicht angehören, Revisoren vom Gericht bestellt werden. Ich glaube den Gedanken nahelegen zu sollen, ob das Gericht nicht competent erklärt werden könnte, auf Grund des Berichtes eines Revisors eventuell die Auflösung auszusprechen. Das Gericht bestellt den Revisor, es ist vorauszusehen, dass das ein Fachmann sein wird; dieser legt dem Gerichte einen Bericht vor, aus dem Rechnungsabschlusse zeigt sich, dass die Genossenschaft überschuldet ist und so könnte eventuell diesem Gerichte die Macht eingeräumt werden, auf Grund eines solchen Berichtes auf die Auflösung der Genossenschaft zu erkennen. Dem Vorstande stehen die eventuellen Rechtsmittel dagegen zu. Das wäre noch der einzige Ausweg; den Verwaltungsbehörden kann bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung eine größere Macht nicht zugestanden werden.

Experte **Wrabetz:** Ich bin dieser Ansicht nicht. Praktisch genommen wird der Revisor doch immer nur über die Verwaltung, über die finanzielle Gebarung, über die Art der Rechnungslegung 2c. in seinem Berichte sprechen und da wird das Gericht viel eher Anlass haben, auf die Einberufung der Generalversammlung und Darstellung des Standes in derselben zu dringen, als auf die Auflösung. Wenn bei einer Genossenschaft eine Misswirtschaft herrscht, so ist es doch nicht möglich, deswegen gleich die Auflösung auszusprechen.

Es kommen da so viele private und geschäftliche Verhältnisse in Frage, die das Gericht mit einer Auflösung zerschlagen und schädigen kann.

Gerade der Umstand, dass in 22 Jahren eine Auflösung nicht nöthig war . . . .

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Nicht möglich war!

Experte Dr. **Granitsch:** Die Verwaltungsbehörde hätte schon Ursache gehabt.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Die Zusammenbrüche haben das bewiesen.

Experte **Wrabetz:** Das ist doch eine precäre Sache. Man müsste fragen; wann ist eine Genossenschaft für die Auflösung reif? Verhältnisse des

praktischen Lebens kann man vom grünen Tische aus nicht beurtheilen. Das wäre sehr gefährlich: Wenn eine Genossenschaft — und solche Strömungen kommen vor — das politische Gebiet berührt, hätte man eine Handhabe zur Auflösung.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Nur dann, wenn ein Strafurtheil erflossen ist.

Experte **Wrabetz:** Das wird sich ja leicht erreichen lassen.

Experte **Schlumpf:** Frage 50 ist unbedingt zu bejahen.

Herr Dr. Skalkowski hat die Frage berührt, ob nicht dem Revisor die Möglichkeit der Einflussnahme, eventuell die Antragstellung auf Auflösung zugestanden werden könne. Gerade der Revisor hat die beste Einsicht in die Geschäftsgebarung; ihm wird zur Kenntnis gelangen, ob nicht Tendenzen und Strömungen vorherrschen, die mit den wirtschaftlichen Tendenzen der Genossenschaft im Widerspruche stehen. Der Revisor wird auch nicht persönlich den Bericht machen, sondern der Verbands-Director und derselbe wird, wenn die Ingerenznahme zugestanden wird, weitere Schritte machen können. Der weiter einzuschlagende Weg müsste vorgeschrieben werden. Die Verhältnisse im Verein lernt aber nur der Revisor kennen, und sonst niemand; dieser sieht, wenn er sehen will, sofort, welche Strömung herrscht; er liest die Ausschuss-, Aufsichtsraths- und Generalversammlungsprotokolle; er verhört die Functionäre, kurz er bekommt Einblick in die geheimsten Fäden der Genossenschaft und weiß sich ein Urtheil zu bilden; er ist der berufenste Factor, den Bericht zu erstatten, wenn die Conjunctur derart ist, dass die Auflösung zu verfügen wäre; aber ohne sein Urtheil soll sie absolut nicht stattfinden.

Experte Dr. **Skalkowski:** Obwohl diese Maßregel etwas hart zu sein scheint, so bildet sie doch den Schlussstein des Gebäudes der Revision. Wenn einmal ein Revisor bestellt ist, wie dies im Gesetzentwurfe geplant ist, und derselbe befugt sein soll, dem Gerichte einen Bericht über die Gebarung des Vereines vorzulegen, soll da das Gericht gar keine Macht haben, zu entscheiden? Wenn wir dem Gerichte die Macht einräumen, auf Grund eines solchen Berichtes die Auflösung auszusprechen, was nicht anders, als nach Anordnung einer Tagsatzung und nach Vernehmung des Vorstandes stattfinden könnte, so ist damit, glaube ich, eine Gefahr nicht verbunden. Dagegen ist nicht zu unterschätzen, dass den Rathschlägen und der ganzen Amtirung des Revisors ein größeres Gewicht verliehen wäre, wenn die Eventualität möglich ist, dass das Gericht über seinen Antrag auf Auflösung erkennt. Was ist denn die Folge der Auflösung? Nicht der Concurs, sondern eine zwangsweise Liquidation. Selbstverständlich steht in einem solchen Falle dem Vorstande der Recurs an das Oberlandesgericht, eventuell an den Obersten Gerichtshof zu. Es ist also nicht zu besorgen, dass das Gericht etwa leichtsinnig, ohne genügende Gründe, über den Bericht des Revisors sein Urtheil fällen wird.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich habe in dieser Beziehung ein ernstes Bedenken. Ich glaube, man sollte diese wirtschaftliche Existenz, welche eine corporative Organisation hat, ganz so behandeln, wie die physische Erwerbsperson. Jeder muss im Erwerbsleben unter seiner Verantwortung und unter Beachtung der Gesetze handeln. Es werden Bestimmungen getroffen über die Verschuldung, und wenn der Vorstand und die Vollversammlung verpflichtet sind, in bestimmten Fällen den Concurs zu eröffnen, so sind das Dinge, welche sich jede Genossenschaft gegenwärtig hält. Unter diesem Gesichtspunkte muss sie ihre Verantwortung tragen. Bei solchen wirtschaftlichen Organisationen ist das eine zu große Verantwortung, welche man dem Revisor gibt. Wenn nun der Revisor die Auflösung beantragt, wird das Handelsgericht gegenüber einer solchen Anregung, die autoritativ ist, sich überhaupt noch besinnen?

Ein Recurs! Man kann einen Verein, wenn eine solche Anregung einmal gegeben ist, nicht mehr halten, weil der Credit absolut erschüttert ist.

Das deutsche Gesetz hat für die Auflösung folgende Bestimmungen getroffen: Rechtswidrige Handlungen, welche das Gemeinwohl gefährden, sind Statutenwidrigkeiten. Dass ein Verein eine das Gemeinwohl schädigende Wirksamkeit entfaltet, kann ich mir schwer denken. Auch darf man nicht übersehen, dass die Genossenschaften bei den Verhandlungen über das deutsche Gesetz gegen die Machtvollkommenheit der Verwaltungsbehörde sich sehr widersetzten.

Experte **Wrabetz:** Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Dr. Granitsch an und bemerke, dass schärfere gesetzliche Bestimmungen auf die Gläubiger der Genossenschaften von sehr ungünstigem Eindrucke sein würden; wer wird einer Genossenschaft Gelder anvertrauen, wenn er keine Stunde sicher ist, dass nicht das Gericht kommt und die Auflösung der Genossenschaft beschließt. Es ist das ein Eingriff in eine Privatwirtschaft und in wirtschaftliche Verhältnisse, und es kann dadurch viel mehr Unheil angerichtet werden, als mit der Auflösung eigentlich bezweckt wird. Sehr häufig werden eben die Auflösungen nicht sein.

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** *(liest)*:

„Frage 51. Welche Sanctionen sind für Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes

in Aussicht zu nehmen und welcher Behörde ist eventuell die Handhabung der Strafgewalt zu übertragen?"

Experte Dr. **Skalkowski:** Nach meiner Ansicht könnte dem Registergericht die Befugnis eingeräumt sein, auf Grund eines Berichtes des Revisors auszusprechen, ob der betreffende Vorstand sich einer Übertretung der gesetzlichen Vorschriften schuldig gemacht hat, und demgemäß das Straferkenntnis zu fällen.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich schließe mich der Auffassung an, dass das Registergericht darüber zu entscheiden hat, wenn Strafen nothwendig sind.

Damit ist eigentlich von selbst gegeben, was zu bestrafen ist; und zwar nur mit Ordnungsstrafen.

In einem Punkte muss ich sagen: Die Revision ist etwas so Wichtiges und ist elementar wichtig für das Gedeihen dieser Cassen, dass ich diese Revisionspflicht unter Straffanction stellen möchte. Denn das ist anzunehmen, wo nicht ein Zwang besteht, ist es sehr leicht möglich, dass sich einige der Revisionspflicht entziehen. Das ist wesentlich und das muss festgehalten werden, dass der Revisor geschützt ist durch eine Straffanction; wir müssen auch mit dem Übelwollen rechnen, mit Eitelkeit, Herrschsucht, mit menschlicher Schwäche und da muss unerbittlich vorgegangen werden, denn der Revisor muss uneingeschränkt handeln können und da wäre Geldstrafe, von der Registerbehörde aufgetragen, am Platze.

Experte **Schlumpf:** Ich hätte bloß geglaubt, dass im §. 87 eine größere Geldstrafe ausgesprochen wird, besonders bei wiederholter Unterlassung von Anmeldungen, während die §§. 88 und 89 in ihrer jetzigen Fassung genügen würden, wenn wiederholte Androhungen nicht ausreichen.

Experte **Wrabetz:** Ich möchte namentlich Strafen, und zwar recht empfindliche auf unwahre Angaben in den Rechnungsausweisen festsetzen; nicht nur Ordnungsstrafen, sondern auch Arreststrafen.

Experte Dr. **Granitsch:** Das glaube ich, ist nicht gut. Falsche Rechnungen und falsche Bilanzen gehören in das Gebiet des Strafrechtes. Eine Saumseligkeit soll geahndet werden; aber Sie dürfen nicht übersehen, dass der Begriff „falsche Bilanzen" nicht so mir nichts dir nichts gedacht werden kann. Ich glaube, wir lassen es bei Ordnungsstrafen bewenden

Referent Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call:** Wenn wir dazu kommen, in dem neuen Gesetze, weitergehend als in dem geltenden Gesetze, Vorschriften mit Zwangscharakter zu erlassen, so entsteht doch die Frage, ob man mit bloßen Ordnungsstrafen das Auslangen finden wird. Um nur ein Beispiel zu nennen: Sollen wirklich Ordnungsstrafen genügen, wenn die Genossenschaft sich in Speculationen mit Wertpapieren eingelassen hat?

Experte **Schlumpf:** Zu erwägen wäre, ob allfällige Aufträge des Registergerichtes nicht durch Straffanction, Geldstrafen, eventuell Auflösung der Genossenschaft zu versichern wären, denn sonst haben sie keinen Sinn, wenn nicht eine Straffanction ausgesprochen wird, dass der Registerrichter dies bloß ausspricht; entweder hält er das Gesetz aufrecht oder er dictirt die Strafe.

Experte Dr. **Granitsch:** Verbote, die direct im Gesetze ausgesprochen werden, können allerdings unter Strafbestimmung gestellt werden, sonst haben sie keinen Wert, aber Ordnungsstrafen, keine anderen, denn es sind ja viele Vorstände, die nicht auf jener Höhe der wissenschaftlichen Bildung stehen und die sich nicht klar bewusst sein können, welche Folgen die Handlung nach sich zieht.

Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Der Fragebogen ist hiemit erledigt. Ich bitte jene Herren Experten, die noch irgend einen anderen Punkt zu besprechen wünschen, dies zu thun.

Experte Dr. **Granitsch:** Ich habe den Wunsch, dass der Gesetzentwurf sammt Motiven einige Zeit, bevor derselbe im Parlamente eingebracht wird allgemein publicirt wird — wie es in Deutschland geschehen ist — oder dass er doch den interessirten Corporationen früher zur Begutachtung zugeschickt wird. Denn es ist doch etwas anderes, wenn man eine Frage als Experte am grünen Tische beantwortet und dann den Entwurf vor Augen sieht und es kann dem Justizministerium nur angenehm sein, wenn es noch fachmännische Aufklärungen erhält.

Experte **Wrabetz:** Ich hätte noch zwei Wünsche vorzubringen:

1. Den Wunsch, dass das Gesetz bezüglich der Rechnungslegung die Vorschrift enthalte, dass jeder Rechnungsabschluss eine Casserechnung, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zu enthalten habe;

2. stelle ich die Bitte an das hohe Justizministerium und die übrigen Herren werden mir vielleicht hierin zustimmen, dass es seinen ganzen Einfluss gütigst aufbieten möge, damit das Revisionsgesetz in der Wintersession im Abgeordnetenhause zur Berathung gelange. Schwierigkeiten wird das Gesetz nicht machen, da auf die Zustimmung aller Parteien gerechnet werden kann.

Vorsitzender Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Was das letztere betrifft, so möchte ich den Herrn Experten Wrabetz in seiner Eigenschaft als Reichsrathsabgeordneten bitten, die Güte zu haben, den Einfluss seiner Stellung dahin auszuüben, dass der Obmann des betreffenden Ausschusses eine Sitzung einberufe. Das liegt in der Hand der Herren Abgeordneten selbst.

Experte **Wrabetz:** Herr Szczepanowski ist der Referent und wird wohl veranlassen, dass der Ausschuss zusammentritt.

Experte Dr. **Skalkowski:** Vor allem erlaube ich mir, dem Wunsche des Herrn Wrabetz beizutreten, damit das Gesetz wegen der Revisionspflicht baldmöglichst beschlossen werden möge. Galizien hat 330 Vorschussvereine und nur 120 gehören dem Verbande an; die übrigen gehören dem Verbande nicht an und eben diese sind es, welche am meisten einer Revision bedürfen.

Ich erlaube mir noch drei Fragen zu berühren:

1. Ob es nicht angezeigt wäre, bei Gelegenheit des neuen Gesetzes eine Präclusivfrist für Klagen, betreffend die Anfechtung der Beitragsberechnungen festzusetzen; im deutschen Gesetze ist diese Frage geordnet.

2. Ob es nicht möglich wäre, den Gerichten die Befugnis einzuräumen, gewisse Vorschussvereine als solche anzuerkennen, bei denen die Elocirung der Pupillargelder statthaft wäre.

3. Ob es nicht angezeigt wäre, zu verbieten, dass Handelsgesellschaften Spareinlagen in Empfang nehmen.

Es ist leider gang und gäbe, dass Productivgenossenschaften, Handelsgesellschaften Sparbüchel ausgeben; diesen kommt natürlich keine Pupillarsicherheit zu; das große Publicum jedoch kann da eventuell in Mitleidenschaft gezogen werden. Ich glaube, es wäre auszusprechen, dass die Ausgabe von Sparbücheln nur Vorschuss- und Creditvereinen gestattet ist. Bei Consumvereinen wäre das vielleicht noch möglich; aber Productivgenossenschaften, Webereigenossenschaften u. dgl. geben jetzt Sparbüchel aus, und das entspricht doch dem Wesen solcher Productivgenossenschaften offenbar nicht.

Eine Frage erlaube ich mir noch zu berühren. Die Stempelkosten beim Repartitionsverfahren wachsen sehr hoch an. Es ist ein Fall vorgekommen, dass ein Mitglied einer in Concurs gerathenen Genossenschaft auf Grund der vom Genossenschaftsvorstand verfassten Beitragsberechnung zur Zahlung eines Betrages von zehn Gulden herangezogen wurde. Der Betreffende hat die Verpflichtung angefochten und hat die Klage angestrengt in dem Sinne, dass er überhaupt nie ein Mitglied des Vereines war. Der Process wurde zu seinen Gunsten entschieden; er hat nämlich nachgewiesen, dass er die Beitrittserklärung nicht unterzeichnet hat. Der Stempel des gerichtlichen Urtheils betrug 12 fl. 50 kr., denn das Gebürenbemessungsamt hat als Grundlage der Berechnung angenommen, dass dieses gerichtliche Erkenntnis über solche Rechte gefällt wurde, deren Wert nicht bestimmt werden kann. Infolge dessen musste der Vorstand der in Concurs gefallenen Genossenschaft, außer den Gerichtskosten noch speciell den Stempel dieses Urtheiles zahlen und diese Stempelgebür betrug 12 fl. 50 kr., während doch der eigentliche Streitgegenstand nur zehn Gulden ausmachte. Solche Anomalien sollten doch jedenfalls beseitigt werden.

Vorsitzender Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Wir sind am Ende unserer Berathungen angelangt.

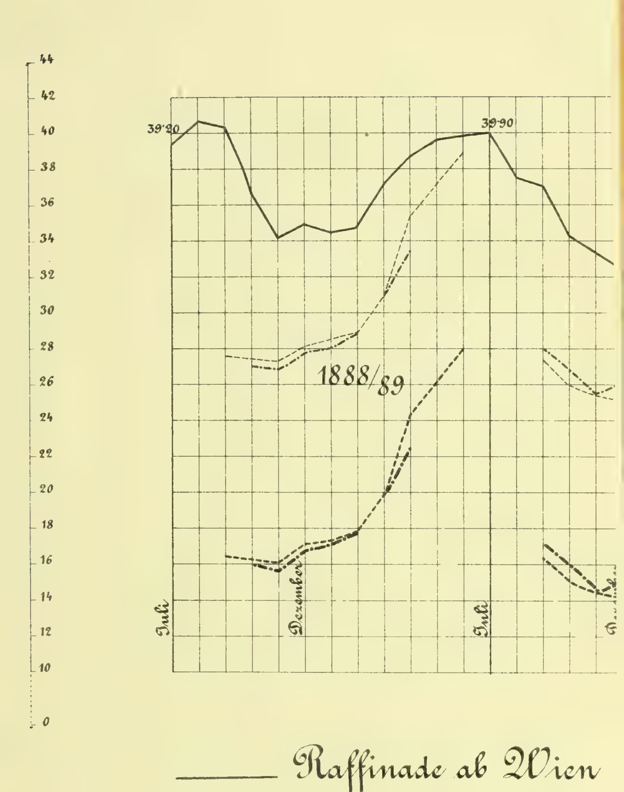
Experte Dr. **Granitsch:** Ich erlaube mir im Namen aller Experten dem hohen Justizministerium den Dank auszusprechen, dass es uns durch Einberufung der Expertise Gelegenheit gegeben hat, über diesen wichtigen Gegenstand unsere Ansichten auszusprechen. Ich bitte, diesen Dank hiemit entgegenzunehmen.

Vorsitzender Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Ich bedauere, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister durch Amtsgeschäfte verhindert war, heute hier persönlich zu erscheinen. Ich erlaube mir daher, in seinem Namen den Herren Experten wärmsten Dank zu sagen für die aufopferungsvolle Thätigkeit, welche sie der Sache gewidmet haben.

Die Expertise ist geschlossen.

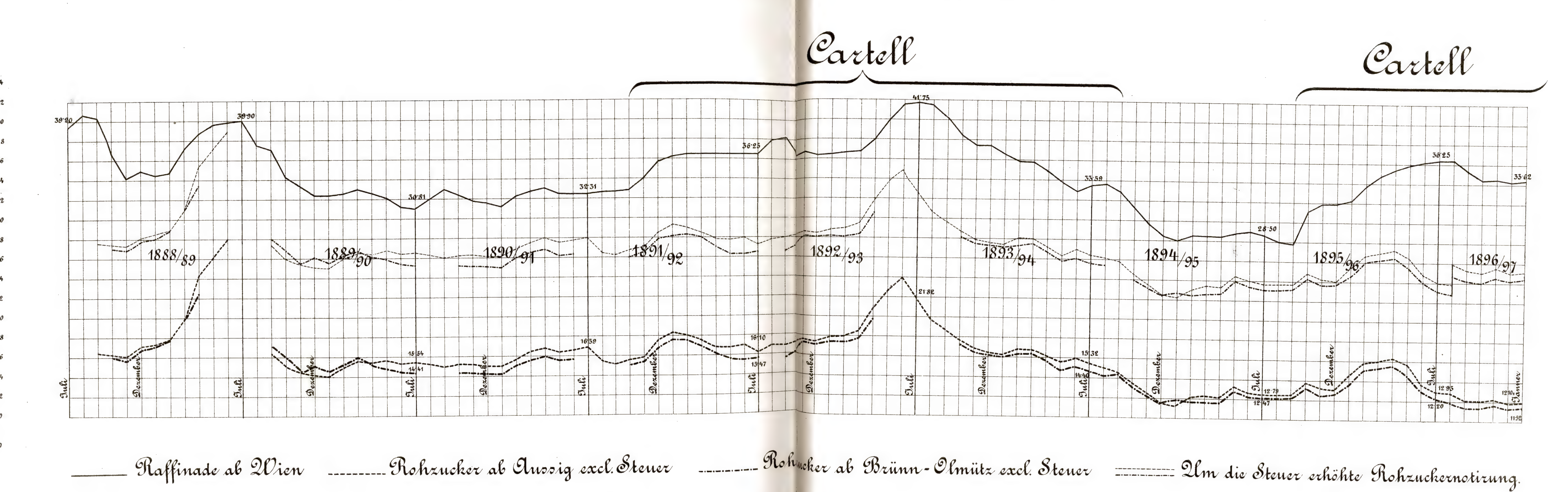
(Schluss der Sitzung: 2 Uhr nachmittags.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



——— Raffinade ab Wien

Monatliche Durchschnittsnotirungen für Roh- und Raffinadezucker (1888/9 – 1896/7).



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

über

Cartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Verbinden sich selbständige Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse solcher Verbrauchsgegenstände bestimmend einzuwirken, die, wie Zucker, Brantwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen, so sind solche Unternehmerverbände (Cartelle) der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze unterworfen.

Dieselbe Staatsaufsicht besteht bei Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren derartigen inländischen Cartellen, sowie bei Vereinbarungen von solchen Cartellen des Inlands mit ähnlichen Verbänden des Auslands.

§. 2.

Ein Cartell (§. 1) bedarf zu seiner Giltigkeit jedenfalls der Errichtung eines notariell beurkundeten

Statuts, aus dem der Inhalt der Cartellvereinbarung genau zu ersehen sein muss, so namentlich:

1. Der Zweck und die Mittel des Cartells;

2. der Erwerbszweig und die Zahl der cartellirten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden;

3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Conventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften;

4. der Sitz des Cartells; hat es seinen Hauptsitz im Auslande, so ist der Sitz der zu bestellenden inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung anzugeben;

5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;

6. die Vertretung nach außen;

7. die Zeitdauer, auf die das Cartell geschlossen worden ist;

8. etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Cartelle entstehenden Streitigkeiten.

§. 3.

Für die unter dieses Gesetz fallenden Cartelle treten die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, soweit diese nach §. 4 desselben Gesetzes auf Verabredungen über Warenpreise ausgedehnt werden, außer Wirksamkeit.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des §. 2 des citirten Gesetzes in Geltung: Verabredungen oder Vereinbarungen der dort bezeichneten Art dürfen weder durch das Statut, noch durch den Beschluss eines Cartells (§. 1) getroffen werden.

Die Anwendung der sonst auf dem Gebiete des Vereinswesens bestehenden Vorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Das Cartellstatut unterliegt der Anzeigepflicht.

Die Anzeige ist spätestens acht Tage nach der Errichtung des Cartellstatuts an das Finanzministerium zu erstatten.

Über jede Abänderung des Cartellstatuts, zu deren Giltigkeit gleichfalls die notarielle Beurkundung erforderlich ist, namentlich über den Hinzutritt oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie über die Auflösung des Cartells ist in der gleichen Weise die Anzeige zu erstatten.

Das Cartellstatut oder dessen Abänderung hat der Notar in fünf beglaubigten Abschriften dem Finanzministerium binnen acht Tagen vorzulegen.

Vor vierzehn Tagen, vom Tage der eingelangten Anzeige an gerechnet, darf weder ein neu errichtetes Cartell seine Thätigkeit beginnen, noch die Abänderung eines Cartellstatuts wirksam werden.

Cartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Productionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, sind sogleich, spätestens aber vierundzwanzig Stunden nach der Fassung des Beschlusses, dem Finanzministerium anzuzeigen.

§. 5.

Die Cartellmitglieder sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Erstattung der im §. 4 vorgeschriebenen Anzeigen selbst oder durch dazu besonders bevollmächtigte Vertreter zu bewirken.

§. 6.

Die Staatsaufsicht über die im §. 1 bezeichneten Cartelle übt das Finanzministerium aus.

Zu diesem Zwecke ist es berechtigt, in alle auf das Cartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen des Cartells sowie der cartellirten Betriebe Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Cartells, sowie von den betheiligten Unternehmern Auskünfte über dessen sämmtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen.

Die Pflicht zur Ertheilung von Auskünften erstreckt sich jedoch nicht auf die geheim gehaltenen technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

§. 7.

Das Finanzministerium kann die Ausführung der im letzten Absatze des §. 4 bezeichneten Cartellbeschlüsse untersagen, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objective wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Concurrenzverhältnisse oder sonst für die Conjunctur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der im §. 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- oder Consumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachtheile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachtheile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken.

Ebenso kann der Bestand eines Cartells selbst, sowie die Abänderung eines Cartellstatuts untersagt werden, wenn das Cartell einen der im vorigen Absatze bezeichneten Zwecke verfolgt.

In diesen Fällen sind die Leiter des Cartells, unter Umständen auch die betheiligten Unternehmer zu vernehmen.

Ob die erwähnten Voraussetzungen vorhanden seien, hat das Finanzministerium auf Grund einer sorgfältigen Prüfung nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Das Finanzministerium hat ein Cartell zu untersagen, wenn es gegen die Bestimmungen des §. 3, Absatz 2, verstößt.

§. 8.

Untersagt das Finanzministerium auf Grund dieses Gesetzes (§§. 7, 13 und 19) den Bestand eines Cartells, die Abänderung eines Cartellstatuts, oder einen im letzten Absatze des §. 4 bezeichneten Cartellbeschluss, so ist der Bestand des Cartells, sei es überhaupt, sei es auf Grund der untersagten Abänderung des Cartellstatuts, oder die Ausführung des Cartellbeschlusses (§. 4, letzter Absatz) verboten und die vom Verbote getroffenen Cartellstatuten oder deren Abänderung, oder die Cartellbeschlüsse (§. 4, letzter Absatz) verlieren ihre Giltigkeit.

§. 9.

Das Finanzministerium kann der Leitung eines Cartells (§. 1) jederzeit die Leistung einer Caution auftragen, deren Höhe es mit angemessener Rücksicht auf den Umfang der cartellirten Betriebe bis zum Betrage von zweimalhunderttausend Gulden bestimmt.

Die Caution haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die diesem entsprechende Wirksamkeit des Cartells (§. 19).

Über die Art der Leistung, die Bestellung und den Erlag der Caution werden die Bestimmungen im Verordnungswege erfolgen.

§. 10.

Im Finanzministerium wird unter dem Vorsitze des Finanzministers oder des von ihm bestimmten Stellvertreters eine besondere Commission von zwölf Mitgliedern gebildet, wovon der Finanzminister die Hälfte aus dem Kreise der Beamten des Finanzministeriums und der betheiligten übrigen Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner für eine bestimmte Functionsdauer beruft. Organe des ausübenden Steuerdienstes dürfen nicht Mitglieder der Commission sein.

Das Finanzministerium hat vor jeder die Untersagung eines Cartells oder eines Cartellbeschlusses aussprechenden Entscheidung (§. 7) das Gutachten der Commission einzuholen.

Von solchen Entscheidungen abgesehen, kann ihr das Finanzministerium die Ausübung der Staatsaufsicht über die Cartelle im Sinne dieses Gesetzes übertragen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsaufsicht kann sich das Finanzministerium oder die damit betraute Commission eines oder mehrerer von Fall zu Fall oder dauernd bestellter Commissäre bedienen. Diesen stehen zum Zwecke der erforderlichen Erhebungen die im §. 6, Absatz 2 bezeichneten Befugnisse zu. Auch sie dürfen nicht Organe des ausübenden Steuerdienstes sein.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Commission, sowie

über die Befugnisse des Commissärs werden im Verordnungswege erfolgen.

§. 11.

Die Mitglieder der Commission und der Commissär haben, wenn sie nicht active Staatsbeamte sind, das Gelöbnis der Verschwiegenheit in die Hände des Vorsitzenden zu leisten. Für Staatsbeamte gilt die im Amtseide enthaltene Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Insbesondere erstreckt sich die Pflicht der Verschwiegenheit auf die strenge Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsverhältnisse.

§. 12.

Dieses Gesetz findet auch auf die schon bestehenden Cartelle (§. 1) Anwendung; diese haben jedoch binnen einem Monate vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit die vorgeschriebenen Anzeigen (§. 4) nach dem Stande dieses Tages zu erstatten.

§. 13.

Wird eine der in den §§. 4 und 12 vorgeschriebenen Anzeigen in der festgesetzten Frist nicht erstattet, so ist diese Unterlassung an jedem Leiter des Cartells, sowie an jedem Cartellmitgliede oder dessen Vertreter, bei Gesellschaften oder juristischen Personen an den Vertretern, für jeden einzelnen Fall, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von zweitausend Gulden zu ahnden.

Der gleichen Ordnungsstrafe unterliegt der Notar, der seiner im §. 4 bestimmten Pflicht nicht nachkommt.

Die Verweigerung der von der Staatsverwaltung auf Grund dieses Gesetzes geforderten Auskünfte wird an den im ersten Absatze angeführten Personen mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Gulden geahndet. Bei wiederholter Verweigerung kann das Finanzministerium den Fortbestand des Cartells untersagen.

§. 14.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geld von hundert bis zu fünftausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit bei den nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen oder zu ertheilenden Auskünften eine unwahre oder in den für die Beurtheilung der Wirksamkeit des Cartells wichtigen Punkten wesentlich unvollständige Angabe macht.

§. 15.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten und mit

Geld von zweihundert bis zu zehntausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit

1. entgegen dem staatlichen Verbote oder vor Ablauf der im vorletzten Absatze des §. 4 bestimmten Frist sich an der Wirksamkeit eines Cartells (§. 1) betheiligt;

2. einen staatlich untersagten Cartellbeschluss ausführt;

3. sich an einem Cartelle (§. 1) betheiligt, das in Wirksamkeit getreten ist:

a) auf Grund eines nicht zur Anzeige gebrachten Statuts;

b) ohne die Bestimmungen des Statuts zu beobachten;

c) mit andern als den im Statute enthaltenen Cartellvereinbarungen;

d) ohne jedes Statut;

4. das Verbot des §. 3, Absatz 2, übertritt.

§. 16.

Verletzen Commissionsmitglieder (§§. 10 und 11), die dem Kreise der activen Staatsbeamten nicht angehören, die Pflicht der Verschwiegenheit, so kann sie der Finanzminister ihrer Function sofort entheben.

Bei erschwerenden Umständen ist überdies eine Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von tausend Gulden zu verhängen.

Staatsbeamte unterliegen bei Verletzung des Amtsgeheimnisses den geltenden Disciplinarvorschriften.

§. 17.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen der §§. 13 und 16, Absatz 2, steht der politischen Landesbehörde zu, gegen deren Entscheidung binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Zuständig ist die politische Landesbehörde, in deren Amtsbereiche die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Die Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die strafbaren Handlungen der §§. 14 und 15 unterliegen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und sind von amtswegen zu verfolgen.

Bei der Umwandlung von Geldstrafen darf die angedrohte höchste Freiheitsstrafe nicht überschritten werden.

§. 18.

Der Unternehmer eines cartellirten Betriebes haftet zur ungetheilten Hand für die gegen seinen Vertreter nach diesem Gesetze verhängten Ordnungsstrafen.

In der gleichen Weise haftet der Unternehmer für die Geldstrafen, die gegen seinen Vertreter wegen eines bei der Erstattung der vorgeschriebenen An-

zeigen begangenen Vergehens (§. 14) verhängt wurden.

Für die gegen diesen wegen anderer Vergehen nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen haftet der Unternehmer gleichfalls zur ungetheilten Hand, wenn das Vergehen in seinem Auftrage oder mit seinem Wissen begangen wurde oder von ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte verhindert werden können.

Die Geltendmachung dieser Haftung hat im Civilrechtswege zu erfolgen.

§. 19.

Die von der Leitung des Cartells bestellte Caution (§. 9) hat für alle vom Zeitpunkte ihrer Bestellung gegen einen Leiter oder ein Mitglied oder dessen Vertreter verhängten Ordnungs- und Geldstrafen zu haften. Die Staatsverwaltung kann die Caution für diese Strafbeträge in erster Linie in Anspruch nehmen.

In den Fällen des §. 15, Z. 1 und 2, kann das Finanzministerium nach Anhörung der Commission (§. 10) die Caution ganz oder theilweise für verfallen erklären.

Verfallene Cautionsbeträge fließen in den Staatsschatz.

Wird die Caution binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Auftrage des Finanzministeriums nicht bestellt oder nach dem Verfalle in derselben Frist nicht auf die volle Höhe ergänzt, so kann das Finanzministerium den Bestand des Cartells (§. 1) untersagen oder die Einbringung des vollen oder fehlenden Cautionsbetrages im Wege der politischen Execution veranlassen.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Einleitung.

Die Errichtung von Unternehmerverbänden zu dem Zwecke, um schädliche Wirkungen des freien Wettbewerbes abzuschwächen oder zu beseitigen und an deren Stelle durch einverständliches, solidarisches Vorgehen der Verbandsmitglieder eine für diese möglichst günstige Gestaltung der Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse der betreffenden Erwerbszweige zu setzen, vollzieht sich in Österreich seit verhältnismäßig kurzer Zeit in immer steigendem Maße. Wenn auch erschöpfende Angaben über die Ausbreitung und das Wachsthum dieser Verbände fehlen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass sich diese Entwicklung mit der größten Schnelligkeit vollzieht, dass Unternehmerverbände auf allen Gebieten des Erwerbslebens, auf dem der Gütererzeugung, des Handels, Verkehrs und des Versicherungswesens vorkommen, dass sie bei genussreifen Schlussproducten ebenso häufig sind, wie bei den zu deren Herstellung erforderlichen Halbfabrikaten, Roh-, Hilfsstoffen u. dgl., kurz, dass sie eine der wichtigsten Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens geworden sind und kaum einen Industriezweig von ihren Bestrebungen unberührt gelassen haben. Der Grund für diese rasche Ausbreitung liegt wohl zum guten Theile darin, dass die moderne Industrie in steigender fruchtbarer Ausbildung des Grundsatzes der Arbeitstheilung staffelförmig aufgebaut ist, und dass daher Vereinigungen der Erzeuger fertiger Producte sehr leicht ähnliche Vereinigungen der Erzeuger der zur Herstellung dieser Producte benöthigten Güter nach sich ziehen.

Gleich den ähnlichen Unternehmervereinigungen des Auslands bezwecken diese gewöhnlich als Cartelle im weitesten Sinne des Wortes bezeichneten Verbände, dem Zuge der modernen Wirtschaft folgend, durch vertragsmäßige Schaffung eines wirtschaftlichen Organismus, durch förmliche Organisationsverträge, den Vortheil des einzelnen Unternehmers dadurch zu sichern, dass dieser in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eine gewisse Selbstbeschränkung üben muss, zu Nutz und Frommen aller Betheiligten. Der Vortheil des Einzelnen darf eben hier nur soweit ver-

folgt werden, als er für alle Verbandsmitglieder erreichbar ist, und als Äquivalent für diese Selbstbeschränkung wird dieser Vortheil dem Unternehmer, wenn auch vielleicht in geringerem Ausmaße, gesichert und ihm die Möglichkeit geboten, statt mit unberechenbaren Conjuncturen mit bestimmteren Factoren calculiren und von den zahlreichen unbekannten Größen, womit bei der Verflechtung unserer Industrie in die Weltwirtschaft mehr oder minder jede Unternehmung zu rechnen hat, wenigstens einige ausschalten zu können. Es hat sich eben hier der Gedanke durchgerungen, dass das individuelle wirtschaftliche Gedeihen viel leichter durch derlei Zusammenfassungen, durch die Schaffung einer wirtschaftlichen Collectivkraft und durch die Unterordnung unter ein gemeinsames Interesse gesichert werden kann, als durch die unter der Herrschaft des freien Wettbewerbes sich vollziehende, schrankenlose, wenn auch für den Augenblick oft aussichtsreichere Erwerbsthätigkeit des Einzelnen.

Gewiss lässt es sich nicht verkennen, dass die dem freien Wettbewerbe entspringenden Übelstände auf manchen Gebieten der Industrie einen Grad erreicht haben, der die Unternehmer sozusagen mit Naturnothwendigkeit zur Zusammenfassung ihrer wirtschaftlichen Kräfte drängte. In solchen Cartellvereinigungen liegt zunächst ein Act der wirtschaftlichen Selbsthilfe, eine Äußerung des fruchtbaren Gedankens der Association, der hier wie anderwärts nützliche Ergebnisse für die Sonderinteressen, aber auch für die Allgemeinheit gezeitigt hat. Wenn daher auch zweifellos in vielen solchen Cartellvereinigungen ein gesunder organisatorischer Kern steckt, und sie auch gut zu wirken vermögen, so haben sich doch in der jüngsten Zeit gegentheilige Erscheinungen so fühlbar gemacht und sind so stark zum öffentlichen Bewusstsein gekommen, dass die Cartelle zumeist vom Gesichtspunkte ihrer Schädlichkeit beurtheilt werden, und die Regierung immer häufiger und dringender zu Maßregeln gegen sie aufgerufen wurde. Es geschah dies in zahlreichen Interpellationen und Resolutionen des Abgeordnetenhauses und einzelner Landtage, in Beschlüssen der Handels- und Gewerbekammern, in Versammlungen, in der Presse u. s. w.*)

Diese von verschiedenen Seiten herrührenden Anregungen, die wohl als der überwiegende Ausdruck der öffentlichen Meinung betrachtet werden müssen, haben die Regierung in ihrer Überzeugung von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Cartellwesens bestärkt. Die praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei namentlich aus der Neuartigkeit der Materie ergaben, die bisher — abgesehen von der für unsere Verhältnisse unanwendbaren amerikanischen Gesetzgebung — noch in keinem Staate ex professo gesetzlich geregelt wurde, führten dazu, die einzelnen Industriezweige zu sichten und jene herauszuheben,

*) Ein Verzeichnis solcher Kundgebungen enthält die Beilage I.

wo die Cartellirung vom Standpunkte des Abgabenwesens und der socialen Massenwirkungen von besonderer Bedeutung ist. Diese kritische Sonderung ergab, dass sich die Nachtheile der Cartelle nirgends so fühlbar gemacht haben, wie bei gewissen Massenartikeln des täglichen Verbrauches, die einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen. Hier zeigte es sich mit voller Deutlichkeit, dass die Cartelle die Verwirklichung der steuerpolitischen Zwecke, die für die Höhe des Steuersatzes bestimmter indirecter Abgaben maßgebend sind, ernstlich gefährden können, ja auf diesen Gebieten wichtige Interessen des Staatsschatzes und breiter consumirender Schichten der Bevölkerung bereits empfindlich beeinträchtigt haben. Das war auch der innere Grund, der die Regierung in pflichtmäßiger Obsorge für die Interessen des Staatsschatzes und als Hüterin des gemeinen Wohles bestimmt hat, vorweg das Gebiet dieser mit den bezeichneten indirecten Abgaben belegten Verbrauchsartikel als Sondergebiet abzustecken und es zum Gegenstande einer gesetzlichen Regelung zu machen. Sie erscheint der Regierung als ein nothwendiges Mittel, um zu verhindern, dass die aus der gegenwärtigen indirecten Besteuerung der erwähnten Artikel hervorgehende Belastung des Consums gegen die Absichten der Steuergesetze mittels privater Organisationen in gemeinschädlichem Maße eine Verstärkung erfahre. Noch mehr aber müssen solche Rücksichten die Regierung in einem Zeitpunkte bestimmen, wo sie aus wichtigen staatlichen Gründen vor der unvermeidlichen Aufgabe einer Erhöhung der indirecten Steuern auf diesem Gebiete steht. In dieser Lage hielt es die Regierung umsomehr für ihre ernste Pflicht, dafür zu sorgen, dass nicht über die nothwendige Last der Steuergesetze hinaus die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch private Vereinbarungen in Anspruch genommen werde, die thatsächlich die Belegung der Consumtion mit Zwangsleistungen nach Art der indirecten Steuern zum Inhalte haben.

Cartelle und Ringe.

Trotz der erwähnten Abgrenzung des gesetzlich zu regelnden Gebietes war aber selbstverständlich die Verschiedenheit der Erscheinungen und Wirkungen, die die Cartelle im allgemeinen aufweisen, zu berücksichtigen. Die Cartelle, die heute bereits als wirtschaftlicher Typus ständige Massenerscheinungen sind, haben die mannigfaltigste, nach allen möglichen Richtungen ausgreifende Entwicklung genommen und unter verschiedenen äußern Umständen auch sehr verschiedene Wirkungen erzeugt. So kommt es auch, dass man unter Cartellen sehr verschiedene Dinge versteht und das bringt es wieder mit sich, dass die häufig ganz allgemein gestellte Frage, ob die Cartelle nützlich oder schädlich seien, nicht absolut beantwortet werden kann. Denn wenn schlechthin von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Cartelle gesprochen wird, so ist damit

zunächst noch nicht gesagt, auf wen sich diese Begriffe beziehen, ob auf die Unternehmer, die Arbeiter, die Bevölkerung u. s. w. Um aber beurtheilen zu können, ob die Cartelle für die Allgemeinheit nützlich oder schädlich seien, ist es vielmehr nothwendig, zwischen Cartellen und Cartellen zu unterscheiden. Dies thut auch instinctiv die öffentliche Meinung, indem sie die eine Form der Cartellirung Ringe nennt und die andere als Cartelle im engern Sinne auffasst. Mit dieser Unterscheidung hat sich nun die Vorstellung eingebürgert, dass wohl die Ringe, nicht aber die Cartelle im engern Sinne gemeinschädlich seien. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen beiden Formen liegt darin, dass der Ring ein Organ des Warenvertriebes, das Cartell ein solches der Gütererzeugung ist. Trotz der herrschenden Vorstellung von der Gemeinschädlichkeit der Ringe kann diese aber nicht als ein begriffliches Merkmal gelten, und wenn auch die öffentliche Meinung insoweit richtig geleitet ist, als die Ringe sicher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Instrumente speculativer Ausschreitungen gemeinschädlicher Art sind (wie der Kupferring oder der in Österreich und Ungarn bestandene Mais- oder Haferring), so lassen sich immerhin auch solche Fälle denken, wo Vereinigungen von Händlern Zwecke verfolgen, die durchaus nicht gegen das allgemeine Interesse verstoßen, so beispielsweise, wenn sich gegenüber einer Speculantengruppe, um den Curs der Staatsrente zu drücken, ein Gegenring, um ihn zu halten, bildete, oder wenn sich, wie dies jüngst das Bankensyndicat in den Vereinigten Staaten von Amerika gethan hat, Vereinigungen bildeten, um Entwertungen der heimischen Währung durch vereinbarte Abgaben ausländischer Zahlungsmittel entgegenzuwirken. Ebenso wären Vereinigungen von Exporteuren denkbar, die zur Erhaltung des guten Rufes des heimischen Handels im Auslande übereinkommen, bestimmte schlechte Warensorten nicht zu vertreiben u. dgl. m.

Als gemeinschädliche Ringe kann man wohl nur solche Vereinigungen bezeichnen, die eine Ware aufkaufen oder sich Lieferungen sichern, um durch völlige oder theilweise Sperrung die Preise dieser Ware über ihre normale Höhe zu steigern, oder die durch ungedeckte Verkäufe auf Lieferung die Preise einer Ware unter ihre normale Höhe drücken, um sich zu den so gedrückten Preisen zu decken — und all dies, um durch solche Fälschungen der Conjunctur ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Das Eigenthümliche des Ringes ist also, dass sich Speculanten vereinigen, um in der geschilderten Weise die Conjunctur zu ihren Gunsten zu fälschen. Schon hier mag bemerkt werden, dass die Regelung des vorliegenden Specialgebietes beide Erscheinungsformen der Cartellirung, die Ringe und die Cartelle, umfasst.

Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Auch bei der Beurtheilung der Cartelle im engern Sinne drängt sich vor allem die Frage nach ihrer

Nützlichkeit oder Schädlichkeit auf. Hängt doch von der Beantwortung dieser Frage die Stellung der öffentlichen Gewalten zu den Cartellen ab. Von diesem Gesichtspunkte aus kann aber, wie bereits angedeutet wurde, eine scharfe begriffliche Untertheilung der Cartelle nach äußern Merkmalen, beispielsweise nach Kategorien wie Productionscartelle, Preiscartelle, Absatzcartelle u. dgl., für die Zwecke der gesetzlichen Regelung nicht benützt werden, vielmehr ist eine kritische Prüfung der Cartelle nach ihrem wirtschaftlichen Endzwecke nothwendig. Etwas anderes ist es nämlich, ob ein Cartell nur ökonomische, der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende Gewinne machen, oder normal eintretende Verluste vermeiden will, oder ob es die monopolistische Beherrschung des Marktes anstrebt, um eine monopolistische Preispolitik zu treiben, die Conjunctur zu fälschen und so übermäßige Gewinne zu erzielen. Das wahre Kriterium für eine auch praktisch brauchbare Unterscheidung der Cartelle kann also nur in ihrem Zwecke liegen; hält man sich dies vor Augen, so kann man sie eintheilen:

1. In solche, die die aus dem freien Wettbewerbe entstehenden unwirtschaftlichen Verhältnisse (als Überproduction, Schleuderconcurrenz, zuweitgehende Unterbietungen bei der Übernahme von Aufträgen, übermäßige Kosten der Reclame u. dgl.) und deren Folgeübel (Capitalsverluste der Unternehmungen, Absatzstockungen, Herabdrückung von Arbeitslöhnen, Arbeiterentlassungen u. s. w.) auf wirtschaftliche, das ist der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende Verhältnisse — dies gilt besonders von den Preisen — zurückzuführen streben, und

2. in solche, die eine factische Monopolstellung zu dem Zwecke anstreben, um der wirtschaftlichen Sachlage nicht entsprechende übermäßige Gewinne, übermäßige Preise zu erzielen oder um die Gütererzeugung in unwirtschaftlicher Weise einzuschränken.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Cartelle der ersten Art nützlich und sogar der Förderung wert sind. Denn soweit sie sich thatsächlich in den durch die jeweilige wirtschaftliche Sachlage gezogenen Grenzen halten, können sie einen heilsam regulirenden Einfluss auf die ganze Volkswirtschaft ausüben, indem sie eine gewisse Stetigkeit des Gütererzeugungsprocesses verbürgen, die Menge der Erzeugung dem Bedarfe anpassen und so vielleicht wirklich den Übergang aus einem Zustande regelloser Production zu einer wirtschaftlich vollkommeneren Form planmäßiger Gütererzeugung bilden können. Ebensowenig ist aber auf der andern Seite über die Gemeinschädlichkeit der zweiten Art von Cartellen ein Zweifel möglich.

Bei diesem Versuche einer unterscheidenden Kritik der Cartelle bleibt freilich noch die schwierige Frage offen: Was sind wirtschaftliche, der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende und was unwirtschaftliche Verhältnisse? Es gibt eine loyale und eine

illoyale Speculation, es gibt eine loyale und eine illoyale Concurrenz, es gibt einen loyalen Zins und Wucher, man spricht von wirtschaftlicher und unwirtschaftlicher Production. Wenn man alle diese Verhältnisse feststellen kann, warum sollte es dann unmöglich sein, einen Maßstab zu finden, um untersuchen zu können, welches die der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechenden Verhältnisse (besonders Preise) sind? Man darf übrigens dabei nicht übersehen, dass hier, auf einem volkswirtschaftlichen Gebiete, vielfach auch moralische Begriffe in Frage kommen, deren Grenzen nicht an festen äußern Merkmalen abgelesen werden können, wie etwa die Kälte- und Wärmegrade an einer Thermometerscala, die vielmehr in der praktischen Anwendung zumeist ineinander fließen, gleichwohl aber unzweifelhafte Unterscheidungen, ja scharfe Gegensätze in sich schließen. Sowenig etwa zwischen Unternehmungsgeist und waghalsiger Speculation oder zwischen Sparsamkeit und Habsucht scharfe Begriffsgrenzen bestehen, gleichwohl aber hierin zweifellos das ganze wirtschaftliche Leben durchziehende Gegensätze vorhanden sind, ebensowenig wird der Mangel solcher scharfer Begriffsgrenzen auf dem hier erörterten Gebiete als ein Hindernis gelten können, um, vom Dasein der hervorgehobenen Gegensätze ausgehend, ihre praktische Handhabung an die zu erfassende Verschiedenheit der Einzelfälle zu knüpfen.

Es wird sich also dabei immer um Thatfragen handeln, die für jeden einzelnen Fall im Interesse der Allgemeinheit in erster Linie ein staatliches Organ beantworten wird, das zur Lösung dieser Aufgabe besonders geeignet gemacht werden soll. Die Regierung beabsichtigt nämlich dieses Organ so einzurichten, dass es vorweg nicht nur die fachmännische Befähigung und die Verlässlichkeit des Urtheils verbürgen, sondern auch durch die Art seiner Zusammensetzung ein großes Maß von Autorität in den Augen der Öffentlichkeit zu beanspruchen in der Lage sein wird. (Vergleiche die Erläuterung zu §. 10.)

Die Regierung kann sich der Überzeugung nicht verschließen, dass die Cartelle schon durch ihre natürliche Beschaffenheit den Keim zu Auswüchsen in sich bergen und dafür inmitten der jetzt die gesammte Volkswirtschaft erfüllenden Classengegensätze und Classenkämpfe einen besonders geeigneten Boden vorfinden. Eine ganz ungehinderte Cartellentwicklung lässt daher besorgen, dass die Gefahr unwirtschaftlicher Preisbildungen, unwirtschaftlicher Gewinne und einer unwirtschaftlichen Einschränkung der Gütererzeugung zu einem das ganze Wirtschaftsleben bedrohenden Übel werde. Hat nun auch diese Entwicklung bisher noch nicht den äußersten Grad erreicht, so hält sich doch die Regierung im Hinblick auf die bereits eingetretenen Übelstände, aber auch auf die geschilderte Möglichkeit der künftigen Entwicklung schon jetzt zu positivem Handeln verpflichtet. Der damit angeregte Gedanke der staatlichen Intervention führt zunächst

zu der oft erörterten Frage, ob der Staat auf diesem Gebiete interveniren kann und soll?

Grundsatz der staatlichen Intervention.

Von verschiedenen Seiten ist dem Staate die Fähigkeit zu einer solchen Intervention abgesprochen worden und nicht selten kann man hören, der moderne Staat müsse mit seinen jetzigen, wesentlich auf der Idee des sogenannten Rechtsstaates beruhenden Einrichtungen der Mittel zu einem so tiefen Eingriffe in das wirtschaftliche Leben entrathen. Sicher ist, dass die modernen Staaten durch das rasche Auftauchen der socialen Fragen vor ein Problem gestellt worden sind, das an Schwierigkeit vielleicht nicht seines Gleichen in der Geschichte hat. Schon darum ist es begreiflich, wenn die verantwortlichen Kreise nur mit der größten Vorsicht an die gesetzgeberische Behandlung der großen socialen Aufgaben herantreten. Aus dieser gebotenen Vorsicht aber die Meinung ableiten zu wollen, der moderne Staat sei zur wirtschaftlichen Intervention nicht geschickt, wäre ein unvermittelter Gedankensprung und stünde in vollem Widerspruche mit den Thatsachen. Es genügt wohl, auf die neuere socialpolitische Gesetzgebung Österreichs zu verweisen, um erkennen zu lassen, dass wir uns bereits in einem Stadium der Entwicklung befinden, das diese Bedenken weit überholt hat. Ist doch gerade diese Gesetzgebung ein Beweis dafür, dass sich der Gedanke des wirtschaftspolitischen Eingreifens der Staatsgewalt den schwierigsten Formen des modernen Wirtschaftslebens anzupassen versteht und dass der Staat mit vollem Eifer danach strebt, auch hier seine Verwaltung auf der Höhe der Bedürfnisse der Zeit zu führen.

Wenn nun über das Können des modernen Staates in dieser Beziehung Zweifel nicht berechtigt sind, so verlangt die Frage des Sollens eine eingehende Erwägung.

Mit gutem Vorbedacht hat sich, wie bereits erwähnt, die Regierung entschlossen, vorerst aus dem großen Gebiete des Cartellwesens förmlich ein Segment abzustecken und auf diesem die gesetzliche Regelung der Cartelle zu erproben. Der Hauptgrund, der zu diesem Entschlusse geführt hat, liegt darin, dass gerade die Cartelle in Beziehung auf gewisse mit indirecten Abgaben belegte Verbrauchsartikel Übelstände und wirtschaftliche Gefahren zeitigen, die das Eingreifen der Regierung als ein unabweisliches Gebot der Staatsnothwendigkeit erscheinen lassen. Ganz besonders sind es aber die ins Ressort der Finanzverwaltung fallenden Interessen, zu deren Schutze gesetzgeberische Maßregeln dringend geboten sind, denn diese Cartelle beeinflussen die ganze Handhabung, Gestaltung und den Erfolg wichtiger und erträgnisreicher Gefällszweige in einer von der Öffentlichkeit mit Recht als schwerer Übelstand empfundenen Weise, so dass vor Allem die gesetzliche Regelung dieser Materie keinen Aufschub mehr duldet.

Zuckercartell.

In dieser Beziehung braucht nur auf das Zuckercartell verwiesen werden, dessen Entwicklung nach allen den bemerkten Richtungen die eindringlichste Sprache führt. Die Regierung verschließt sich durchaus nicht den zu Gunsten des Zuckercartells geltend gemachten Gründen und anerkennt insbesondre, dass sein Bestand eine gewisse Sicherung der für unsere Volkswirtschaft, namentlich für die Landwirtschaft, so wichtigen Zuckerindustrie sowie der mit ihr zusammenhängenden und von ihr abhängenden sonstigen Erwerbszweige verbürgt. Wenn nun die Regierung diese Seite der Sache umsoweniger übersieht, als sie ja, wie bereits dargelegt wurde, bei ihrer Beurtheilung der Cartelle das Moment ihrer volkswirtschaftlich nützlichen Mission überhaupt berücksichtigt, so konnte doch den Klagen über die drückenden Wirkungen des Zuckercartells auf die consumirende Bevölkerung und auf die rübenbauende Landwirtschaft eine ernste Beachtung nicht versagt werden. Es ist bekannt, dass dieses Cartell die der Zuckerindustrie durch den Schutzzoll gewährte begünstigte Lage dazu benützt hat, um den Preis des Consumzuckers für das Inland auf einer Höhe zu erhalten, die die Gestehungskosten des Zuckers sammt einem angemessenen bürgerlichen Gewinne oft sehr erheblich übersteigt.

Die Zuckerindustrie gehört zu den durch offene Exportprämien vom Staate unterstützten Industrien. Diese Prämie wirkt nicht nur fördernd auf die Ausfuhr, sondern auch preisbildend im Inlande, indem der Preis des Consumzuckers um den Betrag der gesetzlich gewährten Prämie gegenüber dem Weltmarktpreise erhöht wird. Aus dieser Wirkung der Exportprämie folgt, dass die Consumenten in Österreich-Ungarn den Zucker trotz der Überproduction theurer bezahlen müssen, als die Consumenten andrer Länder. Wird nun diese Thatsache noch dadurch verschärft, dass die Zuckerraffineure Vereinbarungen treffen, um den Preis des Consumzuckers noch höher zu stellen, so kann allerdings der Bewegung gegen dieses Cartell eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Durch die hier dargelegten Umstände sind die volkswirtschaftlichen Zwecke unserer gesetzlichen Zoll- und Prämienpolitik wesentlich beeinträchtigt worden, trotz der der Allgemeinheit hiefür aufgebürdeten Lasten.

Was beim Zuckercartelle so augenfällig hervortritt, ist eine Summe von Wirkungen, die nothwendig auf dem ganzen Gebiete der industriellen Production von durch indirecte Abgaben getroffenen Artikeln zu gewärtigen sind, sobald nur die wirtschaftlichen Verhältnisse die Cartellbildung in der gleichen Weise begünstigen.

Wirtschaftliche Rückwirkungen.

Es ist selbstverständlich, dass solche Cartelle den Consum und die Consumtionskraft der Bevölkerung ungünstig beeinflussen. Indem sich die Erzeuger von Verbrauchsgegenständen des täglichen Bedarfes vereinigen, um sie nur zu einem Preise hintanzugeben, der

höher ist, als er ohne das Cartell wäre, zwingen sie die Bevölkerung durch ihr factisches Monopol ihnen einen Preisaufschlag, förmlich einen Cartellaufschlag, zu entrichten. Natürlich muss diese oft genug willkürliche Preiserhöhung die Konsumtionskraft wesentlich beeinträchtigen, und soweit sich noch der Consum der cartellirten Artikel bei ungleich größerer Anspannung der Consumtionskraft auf einem gewissen Niveau erhält, geschieht dies eben durch unverhältnismäßig stärkere Belastung der Consumenten zum einseitigen Vortheile der cartellirten Unternehmer. In weiterer Folge wird aber dadurch die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung im allgemeinen, das Maß der Lebensführung und die wirtschaftliche Entwicklungsstufe der betroffenen Kreise überhaupt der Gefahr einer Beeinträchtigung ausgesetzt.

In demselben Grade nun, als die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu Gunsten privater Unternehmer in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird, verringert sie sich naturgemäß zu Gunsten des Staates. Dadurch werden die steuerpolitischen Gesichtspunkte, die bei der Erlassung der indirecten Steuergesetze häufig in der Richtung maßgebend waren, dass aus volkswirtschaftlichen Gründen der Schonung der Consumtionskraft der Steuersatz nur bis zu einer gewissen Höhe fixirt wurde, zunichte gemacht, ja noch mehr: es wird dieselbe volkswirtschaftliche Lage wie bei einem höheren Steuersatze herbeigeführt, nur mit dem Unterschiede, dass der der größern Belastung der Consumtion entspringende Mehrertrag nicht in den Staatsschatz, sondern in die Taschen der Cartellmitglieder fließt.

In der ganzen Art dieser cartellistischen Organisation und besonders in der Preisfestsetzung liegt eine dem Steuermonopole sich nähernde Form der Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Nun liegt es in der Natur der modernen Staatsordnung und kann auch als eine unbestrittene Forderung der neuern Finanzwissenschaft gelten, dass ein Monopol nur als Staatsmonopol und für die Zwecke der Einhebung gewisser indirecter Abgaben bestehen soll. Daraus folgt aber auch weiter, dass auf dem Gebiete der Privatwirtschaft verwandte Erscheinungen mit dem thatsächlichen Inhalte eines Monopols niemals durch private Vereinbarungen, sondern jedenfalls nur durch die gesetzgebende Gewalt Dasein und Geltung erlangen dürfen. Diese Seite der Sache lässt die Unzulässigkeit des jetzigen ungehinderten Eingriffes der Cartelle in das gesammte wirtschaftliche Leben und sogar in das finanzielle Hoheitsrecht des Staates um so schärfer hervortreten.

Eine weitere Wirkung der Cartelle auf diesem Gebiete ist häufig die Einschränkung der Production der betreffenden Consumartikel, die angewandt wird, um die Preise auf einer gewissen Höhe zu erhalten. Zunächst liegt schon darin die Möglich-

keit eines Consumrückganges, Hand in Hand mit der Productionseinschränkung geht aber gewöhnlich die Verminderung der Zahl der in den cartellirten Betrieben beschäftigten Arbeiter (der Lohnarbeiter und der geistigen Arbeiter) oder der Lohnsätze, woraus sich dann abermals eine Verringerung der Consumtion ergibt. Auch hier liegt die Rückwirkung auf das staatliche Abgabenwesen klar zutage.

Aber nicht nur für das Gebiet der indirecten Abgaben, sondern **auch für das der directen**, bergen die Cartelle eine Gefahr in sich. Es ist eine thatsächlich beobachtete, wenn auch vielleicht nicht immer vorweg beabsichtigte Wirkung der Cartelle, dass sie die Entstehung neuer industrieller Unternehmungen erschweren oder gar verhindern, indem die Cartellorganisation häufig ihre ganze geschlossene Macht gegen ein außenstehendes, zumal neues Concurrenzunternehmen kehrt. Ferner ist gegenüber der im Cartelle vereinigten Capitalsmacht die Concurrenzmöglichkeit viel mehr als sonst an den Besitz von Capital gebunden. Auch von diesen Wirkungen der Cartelle ist eine für den Staatsschatz nachtheilige Beeinflussung der Steuereingänge und der natürlichen Entwicklung des Steuerertrages wohl ernstlich zu besorgen.

Eine ungehinderte Cartellentwicklung auf dem bezeichneten Gebiete läßt schließlich eine volkswirtschaftlich schädliche Beeinflussung des Processes der Einkommensvertheilung befürchten. Die Geschlossenheit der Cartelle kann nämlich sehr leicht dazu führen, dass der Aufstieg der Lohnarbeiter, des Kleingewerbes und der jetzt bei der Leitung und Disposition der Unternehmungen beschäftigten geistigen Arbeiter zu selbständigen Unternehmern sehr erschwert, ja vielleicht in dem einen oder andern Geschäftszweige unmöglich gemacht werde. Ein solcher Zustand würde aber begreiflicherweise in die Vertheilung des Einkommens und damit in seiner Schlusswirkung abermals in das gesammte staatliche Abgabenwesen in der störendsten Weise eingreifen, der socialpolitischen Folgen gar nicht zu gedenken.

Außer diesen steuerpolitischen Gründen sprechen aber auch solche **allgemeiner Natur** für das Eingreifen des Staates.

Als gemeinsames Merkmal kennzeichnet die Cartelle das Streben nach Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes, dieses nach der herrschenden wissenschaftlichen Anschauung wesentlichen Grundsatzes der jetzigen Wirtschaftsordnung. Gleichwie es aber der Staat immer mehr als seine Pflicht auffasst, auf der einen Seite der Schädigung dieses Grundsatzes entgegenzutreten, indem er Maßregeln gegen die illoyale Concurrenz ergreift, zwingen ihn auf der andern Seite wichtige Erwägungen, die **Verhinderung oder Beeinträchtigung einer loyalen Concurrenz**, sobald diese einen höheren Grad der Gemeinschädlichkeit erreichen, zu **bekämpfen**. In diesen Tendenzen prägt sich aber, wie

erwähnt, das gemeinsame Ziel aller Cartelle aus, wie verschieden auch ihre äußere Erscheinung sein mag. Ist es doch immerhin bezeichnend, dass die Gegner der jetzigen Wirtschaftsverfassung gerade auf diese Unterbindung des freien Wettbewerbes durch die Cartelle ihr Augenmerk gerichtet haben und darauf hie und da gewisse Hoffnungen für ihre Pläne eines socialistischen Zukunftsstaates setzen.

Bei einer ungehinderten Cartellentwicklung lässt sich ferner eine gewisse Besorgnis für die Nutzbarmachung der technischen Productionsfortschritte im Interesse der Allgemeinheit nicht abweisen. Ohne die Berechtigung des Vorwurfes prüfen zu wollen, dass die ohne gesteigerte Unternehmerthätigkeit erlangte Sicherung des Gewinnes und die daraus entspringende Erschlaffung gewerblicher Regsamkeit zu einer Hemmung der technischen Productionsfortschritte überhaupt führen könnte, liegt doch die Gefahr nahe, dass die diesen Fortschritten entspringenden wirtschaftlichen Vortheile der Verringerung der Gestehungskosten, bei völlig gleichbleibenden Preisen der genussreifen Schlussproducte, nicht der Allgemeinheit zugute kommen, sondern durch die Verminderung des Unterschiedes zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreisen lediglich den Unternehmergewinn erhöhen würden.

Gerade die Erkenntnis solcher Verhältnisse könnte aber in unserer Zeit dazu führen, die Angriffe selbst gegen den normalen Unternehmergewinn noch zu verschärfen. Man hätte es besonders bei einer Cartellirung von ganzen Productionszweigen in der That wesentlich leichter, zu behaupten, dass dem einzelnen Unternehmer eine Summe von sonst erforderlicher geistiger Arbeit (Information, Calculation, Disposition, Leitung) erspart werde, die ja das eigentliche Wesen der Unternehmerthätigkeit und damit auch den gerechten Titel des Unternehmergewinnes ausmacht. Könnte es doch in der That bei ungehindert fortschreitender Entwicklung und Ausgestaltung des Cartellwesens dazu kommen, dass an Stelle des den Erfolg der Unternehmerthätigkeit darstellenden wechselnden Unternehmergewinnes förmlich eine erstarrte Form, eine Unternehmerrente träte und so der Unternehmergewinn gleichsam aus dem flüssigen Zustand in den festen überginge.

An einer Reihe dieser volkswirtschaftlich nachtheiligen Folgen der Cartelle haftet, wie bereits angedeutet wurde, die gemeinsame Nebenwirkung der Verminderung des Reizes und der Gelegenheit zur Verwendung von Capital in industriellen und sonstigen Unternehmungen. Dies bewirkt eine Störung in dem für einen gesunden Zustand der Volkswirtschaft erforderlichen Capitalsumlaufe, sowie in dem nothwendigen Gleichgewichte der Capitalsvertheilung. Ferner wird das verfügbare Capital auf die festverzinslichen Anlagen abgedrängt und dadurch der sinkenden Zinsfußbewegung, die ja an sich vom socialpoli-

tischen Standpunkte gewiss zu begrüßen ist, statt der wünschenswerten stabilen Entwicklung ein nachtheiliges sprunghaftes Element beigefügt. Endlich wird dadurch der bei uns leider ohnehin zurückgebliebene Unternehmungsgeist und die geschäftliche Initiative noch mehr gehemmt und an Stelle der Früchte der Capitalsbenützung durch die Arbeit des Capitalseigners das Gebiet des Zinses für die Capitalsbenützung durch die Arbeit andrer, also das des arbeitslosen Einkommens, übermäßig erweitert.

Viele der hier erörterten Gesichtspunkte lassen sich dahin zusammenfassen, dass, wie die Cartelle die in der modernen Entwicklung vorgeschrittenste Form von Organisationen der Capitalskraft darstellen, sie zugleich auch als ein vervollkommnetes Instrument der Capitalsübermacht gegenüber den wirtschaftlich schwächern Kreisen fühlbar werden. Und dies nicht nur gegenüber der großen Masse der Consumenten, sondern auch insbesondre gegenüber den in den cartellirten Productionszweigen beschäftigten Arbeitern. Diese werden, wenn sie nicht mehr einzelnen Betrieben, sondern einem das ganze Productionsgebiet umfassenden einheitlichen Betriebe gegenüberstehen, in der Freiheit der Arbeitsgelegenheit sehr beschränkt und gerathen in eine größere Abhängigkeit von den Unternehmern, wodurch die Classengegensätze noch bedenklich verschärft werden könnten.

Aus allen diesen Gründen ist die staatliche Intervention vollauf gerechtfertigt. Sie steht übrigens keineswegs ohne Vorbild da. Selbst wenn man von der geschichtlichen Entwicklung unseres Staates absieht, die zahlreiche ähnliche, allerdings zumeist wohl nicht ihrer Bedeutung nach zum vollen Bewusstsein gekommene wirtschaftspolitische Regelungen aufweist, zeigt das gegenwärtige Entwicklungsstadium eine Reihe ganz bedeutsamer Sphären, wo der Staat im öffentlichen Interesse in die freie wirtschaftliche Thätigkeit der Einzelnen zwingend eingreift. In dieser Richtung genügt es wohl, an die bekannten Beispiele des Bergbaues, der Forstwirtschaft und in gewissem Sinne auch an die Privatbahnen zu erinnern.

Formen der staatlichen Intervention.

Wenn man nun die Nothwendigkeit der staatlichen Ingerenz anerkennt, so ergibt sich die Frage, in welchen Formen sich diese Intervention vollziehen soll? Man kann dabei an zwei Grundformen denken: eine auf dem Wirtschafts-, die andre auf dem Rechtsgebiete.

Die wirtschaftliche Intervention ist zumeist in der Form einer Herabsetzung der Schutzzölle vorgeschlagen worden. Abgesehen davon, dass infolge des Bestandes des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn die Abänderung der im Zolltarife festgesetzten Zollsätze einseitig nicht stattbaft ist, kann eine solche Maßregel darum nicht ins Auge gefasst werden, weil sie um der Verhinderung zeitweiliger Ausschreitungen willen, die Blüte und den Bestand ganzer Industriezweige in Frage stellen und in die wünschenswerte Stetigkeit von Production und Handel eine sprung-

hafte Unsicherheit hineintragen würde. Dann aber wäre eine solche Zollherabsetzung in ihrer wesentlichen Bedeutung eine Strafmaßregel und — im directen Gegensatze zu der fundamentalsten Forderung alles Strafrechtes, dass die Strafe nur den Schuldigen treffen solle — eine ungerechte Strafe für alle Unternehmer, **die dem Cartelle nicht beigetreten** sind, sowie auch für weitere an dem betreffenden Industriezweige betheiligte Kreise und könnte schließlich durch die Bildung internationaler Cartelle in ihren Wirkungen paralysirt werden.

Abgesehen vom Gebiete des Zollwesens sind noch andere wirtschaftspolitische Maßnahmen gegen Ausschreitungen der Cartelle denkbar. Ohne die Anwendbarkeit dieser Maßregeln für unsere heimischen Verhältnisse behaupten zu wollen, soll der Vollständigkeit halber darauf verwiesen werden, dass beispielsweise in einem großen auswärtigen Staate die Finanzverwaltung gegenüber dem Zuckercartelle als Importeur von Consumzucker auftrat. Ebenso wäre auch die Errichtung staatlicher Concurrenzunternehmungen auf dem betreffenden Productionsgebiete denkbar und in der äußersten Consequenz läge die völlige Verstaatlichung des Productionszweiges. Es bedarf wohl nicht erst der Erwähnung, dass die Verhältnisse in unserem Wirtschaftsgebiete zur Erhebung so weitgehender Forderungen noch nicht veranlassen, und dass, wie im Folgenden gezeigt werden soll, in einer andern Richtung genügend wirksame und nicht so tiefgreifende Maßregeln zur Verfügung stehen.

Die zweite Grundform der Intervention ist die auf dem Rechtsgebiete, und zwar ist hier Dreierlei vorgeschlagen worden:

I. eine strafrechtliche,
II. eine civilrechtliche und
III. eine verwaltungsrechtliche Intervention.

Strafrecht.

Ad I. Für die strafrechtliche Behandlung bieten die Unternehmerverbände keine greifbare und Erfolg versprechende Grundlage, wie denn auch alle einschlägigen Versuche von den Bestimmungen des Justinianischen Rechtes an, bis zur neuesten amerikanischen Antitrustgesetzgebung eine Kette erfolgloser Maßregeln bilden.

In Österreich hat schon das Strafgesetz vom Jahre 1803, dessen Bestimmungen (§§. 227 bis 229) ins Strafgesetz vom Jahre 1852 (§§. 479 bis 481) übergegangen sind, eine Regelung dieses Gebietes versucht, indem es Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriksunternehmern u. dgl. über die Festsetzung von Warenpreisen oder Arbeitslöhnen zum Nachtheile des Publicums oder der Arbeiter, sowie zur Zurückhaltung von Waren als strafbare Übertretungen erklärte. Diese strafrechtliche Behandlung in Österreich entstammt ungefähr derselben Zeitperiode, wo ähnliche Bestimmungen durchs preußische Landrecht und durch den Code pénal getroffen wurden. Ihre Wirkungslosigkeit ist in allen diesen Rechtsgebieten gleichmäßig

empfunden worden und hat überall das Bedürfnis nach zweckmäßigeren Bestimmungen wachgerufen.

In Österreich sollte diesem Bedürfnisse durch das Coalitionsgesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, genügt werden, das den strafrechtlich zu ahndenden Thatbestand gegenüber dem früheren Zustande in der Art änderte, dass es nicht mehr Verabredungen an sich, sondern nur gewisse verpönte Mittel um solche Verabredungen herbeizuführen oder daran festzuhalten (Drohung, Einschüchterung, Gewalt) als strafbar erklärte. Das Coalitionsgesetz verzichtet also auf eine strafrechtliche Behandlung der Verabredungen selbst und trifft diese lediglich durch die civilrechtliche Nichtigkeit.

Diese Bestimmungen des Coalitionsgesetzes boten, wie allgemein bekannt ist, keine wirksame Handhabe zur Bekämpfung gemeinschädlicher Ausschreitungen der Unternehmerverbände. Dasselbe gilt von dem bekannten Artikel 419 des Code pénal, der zu vielen Streitigkeiten unter den Juristen, aber zu keinem praktischen Erfolge geführt hat. Gänzlich erfolglos blieb schließlich auch die amerikanische Gesetzgebung, die in drakonischen Strafandrohungen wohl schwerlich überboten werden kann.

Der Hauptgrund für die Erfolglosigkeit dieser strafrechtlichen Versuche liegt in der durch die eigenthümliche Natur dieses Gebietes hervorgerufenen Schwierigkeit einer entsprechend präcisen Fassung des strafrechtlichen Thatbestandes. Entweder ist die Begriffsbestimmung zu weit, dann führt die Unthunlichkeit einer vollständigen Anwendung der Straffanctionen, wie gewöhnlich, zu ihrer Erschlaffung, oder sie ist zu eng, dann fällt schon vorweg vieles aus dem durch das Gesetz zu schützenden Bereiche heraus und das Gesetz bleibt seine Aufgabe zum großen Theile schuldig. Dieselbe Schwierigkeit stellt sich bei der Festsetzung des Maßes der strafrechtlichen Strenge ein. Ist das Gesetz zu streng, dann hemmt es die ganze wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und wird schon darum nicht angewendet; beschränken sich wieder die strengen Strafbestimmungen nur auf die crassesten Fälle, so ist die ganze strafrechtliche Erfassung ein Stückwerk und versagt für große Gebiete, für die das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung besteht. Je schwieriger aber eine ausreichende Begriffsbestimmung des strafbaren Thatbestandes ist, desto schwieriger gestaltet sich auch die richterliche Cognition, die ja nach ihrem Berufe auf die Handhabung scharfer Begriffsbestimmungen angewiesen ist und der die Beurtheilung so verwickelter wirtschaftspolitischer Fragen große und ungewohnte Schwierigkeiten bereiten muss. Im directen Verhältnisse zur Strenge der Strafbestimmungen wächst schließlich auch der Reiz — und, wie das amerikanische Beispiel lehrt, auch der Erfolg — sie zu umgehen.

Immerhin hatten diese Erfahrungen das Ergebnis, dass jetzt der Weg der strafrechtlichen Repression gegenüber Cartellen für sich allein nicht mehr als ausreichend gilt.

Privatrecht.

Ad II. Der zweite Weg zur Bekämpfung gemeinschädlicher Ausschreitungen der Cartelle führt auf den Boden des Privatrechts. Hier bestehen die Maßregeln im wesentlichen darin, den Cartellverabredungen die privatrechtliche Wirksamkeit mehr oder minder vollkommen zu entziehen, sei es nämlich, dass lediglich die Klagbarkeit versagt, sei es, dass ausdrücklich die Nichtigkeit, Ungiltigkeit oder rechtliche Wirkungslosigkeit ausgesprochen wird. Die bloße Versagung der Klagbarkeit ist bisher, soviel bekannt, von keiner Gesetzgebung angewandt worden, wie ja auch eine solche Maßregel eine Halbheit und augenfällig ungenügend wäre. Dagegen sind die Gesetzgebungen nicht arm an Versuchen, die Nichtigkeit von Cartellverabredungen zu normiren. Hieher gehören vor allem die Gesetzgebungen der Länder, die an den Thatbestand von Cartellverabredungen strafrechtliche Sanctionen knüpfen, woraus dann als selbstverständliche Folge die Nichtigkeit dieser Vereinbarungen auch fürs Privatrecht fließt. Die rein civilrechtliche Form der Lösung der Aufgabe streben aber die Gesetzgebungen an, die die Abwehr gemeinschädlicher Wirkungen der Cartelle lediglich in der Verweigerung der civilrechtlichen Anerkennung der Cartellvereinbarungen suchen. Abgesehen von der noch zu erörternden Hauptfrage der ausreichenden Wirksamkeit solcher civilrechtlicher Bestimmungen bietet auch die gesetzestechnische Seite, nämlich die erschöpfende Gestaltung dieser Bestimmungen für das gesammte einschlägige Gebiet von Cartellvereinbarungen, einige Schwierigkeiten, und parallel damit wird die praktische Handhabung durch den Richter schon wegen der nothwendigen Unterordnung von Einzelfällen unter die aufgestellten wirtschaftlichen Kategorien gewöhnlich schwankend sein, wodurch natürlich die Treffsicherheit der Wirkung des Gesetzes in Frage gestellt wird. Ein passendes Beispiel hiefür bietet unser Coalitionsgesetz vom Jahre 1870, das in seinem civilrechtlichen Theile (§. 4 und §. 2) das Gebiet der Cartellverabredungen durchaus nicht erschöpfend umfasst und praktisch nahezu unangewendet geblieben ist.

Was den Umfang der civilrechtlichen Wirksamkeit des Coalitionsgesetzes betrifft, so ist es nach der Fassung des §. 4 mindestens fraglich, ob es auf Verabredungen über die Festsetzung von Productionsmengen, die Auftheilung von Absatzgebieten und überhaupt auf solche Verabredungen anwendbar sei, die nur mittelbar eine Erhöhung des Preises bewirken. Sicher ist aber, dass der §. 4 dieses Gesetzes keine Anwendung findet:

a) auf Verabredungen, die keine Erhöhung, sondern nur die Festhaltung von Warenpreisen, ungeachtet des Eintrittes günstigerer Productionsbedingungen bezwecken, so dass der Vortheil von Conjuncturen lediglich auf die cartellirten Unternehmer beschränkt, die Bevölkerung aber von der Theilnahme daran ausgeschlossen bliebe;

b) auf Verabredungen, die die Herabsetzung von Einkaufspreisen der Halbfabrikate, Rohstoffe u. dgl. zum Inhalte haben, gleichviel ob durch directe Preisverabredungen oder durch die Auftheilung von Bezugsgebieten (Rayonirung);

c) auf Verabredungen über die günstigere Gestaltung sonstiger **Productionsbedingungen, wie über** die Höhe von Transport-Versicherungskosten **u. s. w.**

Doch selbst auf dem danach noch verbleibenden beschränkten Gebiete der Wirksamkeit des Coalitionsgesetzes ist dieses, wie erwähnt, fast nie angewendet worden, da sich eben ein Anlass zur Geltendmachung der civilrechtlichen Unwirksamkeit von darunter fallenden Cartellvereinbarungen nicht ergeben hat. Wie auch natürlich; liegt es doch im Wesen dieser Organisationen, dass hier die Verbandsgenossen viel weniger des staatlichen Schutzes und der staatlichen Anerkennung bedürfen, als auf den meisten andern Gebieten des Privatrechtes. Und dies vor allem darum, weil durch das übliche Mittel der Schiedsgerichte eine Rechtsdurchsetzung trotz der civilrechtlichen Ungiltigkeit der Verträge erreichbar ist. Wenigstens muss es unter der Herrschaft des noch geltenden Processrechtes als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Schiedssprüche, die die Durchsetzung von Cartellvereinbarungen bezwecken, wegen des zugrunde liegenden ungiltigen Cartellvertrages nach ihrem materiellen Inhalte oder in ihrer Executionsfähigkeit angefochten werden können. In dieser Richtung ist allerdings durch die neue Civilprocessgesetzgebung Wandel geschaffen worden, indem künftig **kraft der §§. 595, Z. 6 und 598 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, Schiedssprüche,** die gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen, also auch solche, die die Durchsetzung einer nach §. 4 des Coalitionsgesetzes rechtlich unwirksamen Cartellverabredung bezwecken, als wirkungslos erklärt und mithin in ihrer Execution gehindert werden können. Für die Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten ist eine gleichartige Regelung durch den Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, getroffen worden und zufolge Artikel 54 dieses Einführungsgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten.*)

Aber selbst eine solche Vervollkommnung der Sanctionen der civilrechtlichen Ungiltigkeit dürfte kaum zur Bekämpfung gemeinschädlicher Cartelle ausreichen. Es liegt eben im innersten Wesen der Cartelle, dass mit der privatrechtlichen Ungiltigkeit nicht viel erreicht ist. **Denn der Schade, der den Verbandsmitgliedern** aus der Verletzung der Vertragsbestimmungen in der Gegenwart oder in der Zukunft erwüchse, wäre so bedeutend, dass eben schon das wohlverstandene eigene Interesse den Bruch der Vereinbarungen zu hindern

*) Vgl. auch Art. 30 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78.

geeignet ist. Dieses Interesse und auch die Rücksicht auf die Geschäftsehre, sowie auf Treue und Glauben im Verkehre bilden das feste Band, das die Cartellgenossen umschlingt und zusammenhält, trotz aller privatrechtlichen Ungiltigkeit. Dazu kommt noch, dass die Cartellverabredungen nahezu ausnahmslos auf gewisse Kündigungsfristen laufen, die den Austritt aus dem Cartelle auch ohne Vertragsbruch entsprechend erleichtern.

Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit dieser privatrechtlichen Bestimmungen hat einige Gesetzgebungen Amerikas veranlasst, einen weitergehenden Versuch auf dem Boden des Privatrechts zu machen und gegen gemeinschädliche Cartelle und deren Mitglieder gleichsam mit einem civilrechtlichen Anathem vorzugehen (wie die Erlassung der Zahlungspflicht für die Käufer gegenüber Mitgliedern gewisser Unternehmerverbände, die Festsetzung einer besondern Schadensersatzpflicht, endlich die nach Art einer actio popularis jedermann gewährte Legitimation zur Anrufung der Gerichte, damit diese gewisse gegen die public policy verstoßende Cartellvereinbarungen als unwirksam erklären). Auch diese Versuche scheinen keine befriedigende Lösung des Problems zu gewähren. Entweder sind sie eine Combination mit der strafrechtlichen Behandlung, und dann gilt das bereits Gesagte, oder sie sind ein der civilrechtlichen Ungiltigkeit beigefügtes Zubehör, das dann, was die Unwirksamkeit betrifft, das Schicksal der Hauptsache theilt. Und dies schon darum, weil eben Normen wie die Entbindung von der Zahlungspflicht bei Käufen von Cartellen weit übers Ziel schießen, sich mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein nicht decken und darum auch nicht ausgeführt zu werden pflegen.

So führen die gesetzgeberischen Erfahrungen, die mit der bloßen civil- oder strafrechtlichen Regelung gemacht wurden, zu der Erkenntnis, dass die entscheidenden Functionen der Cartelle über das civil- und strafrechtliche Gebiet weit hinausreichen, und dass daher die Lösung des Problems nur auf einem darüber hinausgehenden Wege gefunden werden kann.

Verwaltungsrecht.

Ad III. Dieser weitere Weg wird gewöhnlich als der verwaltungsrechtliche bezeichnet und den hier vorgeschlagenen Maßregeln liegt der Gedanke zugrunde, dass für den Staat die wichtigste Seite des Cartellwesens die Wahrnehmung der Grenze bildet, über die hinaus die Cartelle gemeinschädlich zu werden beginnen.

Diese Wahrnehmung gehört aber zweifellos der Wirtschaftspolitik an und somit zu den Aufgaben, die im modernen Staate der Verwaltung im eigentlichen Sinne zufallen, daher denn auch alle Normen für die Lösung dieser Aufgaben durch die Verwaltung dem Verwaltungsrechte angehören. Zu diesem inneren Grunde für die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltung tritt die sehr wichtige Zweckmäßigkeitserwägung, dass die Beschaffenheit des zu regelnden Gegenstandes einen elastischen Apparat

erheischt, wie ihn nur die Verwaltung beistellen kann. Sie ist eben ihrer Natur nach befähigt, das zu erreichen, wozu die spröden Mittel der bloßen civilrechtlichen Ungiltigkeit und der strafrechtlichen Verantwortung untauglich sind: die Anpassung an alle die wechselnden Bedürfnisse des vielverschlungenen und formenreichen modernen Wirtschaftslebens, das gerade in den Cartellen eine besonders bemerkenswerte Stufe der Entwicklung erreicht hat.

Die Erkenntnis dieser Verhältnisse hat in der neuesten Zeit die Überzeugung zur Reife gebracht, dass **nur die verwaltungsrechtliche Regelung der** Unternehmerverbände zu einer befriedigenden Lösung der Frage führen könne. Diesen Weg hat besonders Professor Adolf Menzel in seinem, dem Vereine für Socialpolitik im Herbste des Jahres 1894 erstatteten Referate empfohlen, und seither hat diese Auffassung zahlreiche Anhänger gewonnen. Auch bei dieser Regelung sind mehrere Systeme denkbar. Am nächsten liegt der Gedanke, das für unser wirtschaftliches Vereinswesen durch das Gesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, eingeführte Concessionssystem auch auf die Cartelle auszudehnen. Dagegen sprechen aber ernste Erwägungen. Es bestünde nämlich die Gefahr, dass sich die staatlich concessionirten Cartelle in die Autorität des Staates hüllen, das staatliche Ansehen für ihre Zwecke verwerten und dadurch ihre **wirtschaftliche Übermacht noch verstärken würden.** Wurden schon aus diesen Gründen überhaupt gegen das in Österreich bestehende Concessionssystem Bedenken erhoben — obwohl es sich hier um den wirtschaftlichen Interessenkämpfen doch mehr entrückte Formen des Associationswesens handelt — mit welch verstärkter Kraft würden erst diese Bedenken auftreten, wenn das Concessionssystem und mit ihm ein Stück Staatsautorität auf Vereinigungen angewandt würde, die jetzt die potenzirteste Form der vereinten Capitalsmacht, der heißeste Boden von Interessen und Classenkämpfen, ja oft unmittelbare wirtschaftliche Kampforganisationen sind.

Zweitens wäre hier auch ein reines Anzeigesystem nach dem Vorbilde des Vereinsgesetzes vom **15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, denkbar.** Darnach würden alle Cartellvereinigungen bei der Verwaltungsbehörde anzuzeigen sein und, wenn nach einer bestimmten Frist kein Einspruch erfolgte, zum rechtlichen Dasein gelangen und Anspruch auf Bescheinigung dieses Daseins oder des unterbliebenen Einspruchs haben.

Während dadurch einerseits die Staatsverwaltung zur indirecten Genehmigung des Rechtsbestandes **der Cartelle verhalten würde, so mangelte ihr anderseits** jede meritorisch belangreiche Einwirkung auf **die Actionen der Cartelle. Denn die durch das** erwähnte Gesetz gebotenen Formen einer staatlichen Ingerenz: die Entsendung eines Commissärs und **die Auflösung für den Fall der Subsumtion der Ver-**

einigung unter gewisse abgegrenzte Thatbestände ohne die Möglichkeit einer fortlaufenden ausreichenden Controle vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt, genügen bei weitem nicht den Bedürfnissen des Staates gegenüber den ganz eigenthümlichen und vielgestaltigen Erscheinungsformen der Cartelle.

Eine dritte Form der verwaltungsrechtlichen Regelung wäre die Errichtung eines Cartellamtes, das in den verschiedensten Spielarten vorgeschlagen worden ist: von einer bloßen Publicitätsstelle bis zu einer Art Concessionsbehörde, die durch Eintragung und Löschung der Cartelle in einem besondern Register förmlich deren staatliche Anerkennung auszusprechen und zurückzuziehen befugt wäre.*) Je näher man aber die verschiedenen Vorschläge über die Ausgestaltung des Cartellamtes betrachtet, desto mehr zeigt es sich, dass der Organismus dieses Amtes von nebensächlicher Bedeutung ist, dass es vielmehr auf die Beschaffenheit der materiellen Normen ankommt, deren Handhabung dem Cartellamte übertragen werden soll. Naturgemäß muss man sich daher fragen, ob zur Handhabung dieser Normen die Schaffung eines besondern Verwaltungsorganes nothwendig sei, oder ob nicht diese Aufgabe ebenso gut im Rahmen des bestehenden Verwaltungsorganismus gelöst werden könne.

Soll nämlich das Cartellamt eine bloß registrirende Thätigkeit haben, so kann dies ebensogut durch die Festsetzung der Anzeigepflicht bei irgend einer Behörde erreicht werden und dann ist auch der Name: Cartellamt, womit gewöhnlich die Vorstellung eines viel umfangreicheren behördlichen Wirkungskreises erregt wird, für die Sache kaum passend. Dabei soll hier von der Frage, wie weit eine solche bloß registrirende Thätigkeit den gesetzpolitischen Zwecken einer Regelung des Cartellwesens überhaupt entsprechen würde, abgesehen werden. Gestaltet man aber das Anzeigesystem aus und knüpft man an die Anzeigepflicht materielle Wirkungen (Giltigkeit, Klagbarkeit, unter Umständen Strafbarkeit), so zeigt sich vollends, dass das Hauptgewicht nicht in der Einrichtung des Cartellamtes als solchen, sondern in den von ihm anzuwendenden Bestimmungen liegt, deren Beurtheilung wieder je nach ihrem materiellen Inhalte verschieden ausfallen wird. Es stünde daher zumal jeder Ausgestaltung dieses Amtes zu einer förmlichen Concessionsbehörde die Erwägung entgegen, dass die Verleihung von Attributen der Staatsautorität an die Cartellorganismen unter allen Umständen vermieden werden soll.

So gelangt man schließlich zu der Erkenntnis, dass das Cartellamt gleichsam nur die Schale ist, dass aber der eigentliche Kern der Sache in den Vorschriften liegt, nach denen das Cartellamt, oder ein andres Staatsorgan vorzugehen hätte. Nur in einem

*) Vgl. die Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag, gerichtet an das k. k. Handelsministerium in Betreff der staatlichen Regelung des Cartellwesens. Prag 1896, Seite 126 ff.

Falle würde dieser Vorschlag eine für die Regelung des Cartellwesens selbständige Bedeutung gewinnen: wenn nämlich das Cartellamt den Charakter einer vom allgemeinen Verwaltungsorganismus unabhängigen in Cartellsachen selbständig entscheidenden Behörde erhielte. Damit kommt man zu dem Gedanken eines administrativen Cartellgerichtshofes, der jüngst von hervorragender Seite vorgeschlagen worden ist.*) Allein auch dieser Vorschlag ruft manche Bedenken wach. Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Beruf der Staatsverwaltung in Cartellangelegenheiten ein Theil der praktischen Wirtschaftspolitik und die Regierung ist daher der Ansicht, dass die Lösung der einschlägigen Aufgaben nach ihrer Natur und nach allen Präcedenzfällen in unserer Gesetzgebung nicht einem Gerichtshofe, und sei dies auch ein verwaltungsrechtliches Forum, zu übertragen, sondern der Verwaltungsthätigkeit im engern Sinne vorzubehalten sei. Und auch innerhalb dieses Gebietes, das sich in die instanzmäßige Entscheidung über Individualrechte und in die sogenannte freie Verwaltung sondert, durch die der Staat nach freiem und bestem Ermessen unter seiner Verantwortung für die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt sorgt und vorsorgt, wird nur die freie Verwaltung der staatlichen Aufgaben gegenüber den Cartellen entsprechen können.

Es liegt ferner im Wesen einer gerichtlichen Entscheidung, dass sie Sentenzen lediglich declarativer Natur fällt, also Rechtsverhältnisse, wie sie unter der Herrschaft der für sie geltenden Normen bereits vor dem Streitbeginne zu bestehen hatten, in diesem Bestande klarstellt. Die Entscheidungen der Staatsverwaltung in Cartellangelegenheiten aber müssen constitutiver Natur sein. Sollen doch durch diese Entscheidungen die wechselnden wirtschaftlichen Conjuncturen des betreffenden Productionszweiges erfasst und innerhalb dieser Conjuncturen das richtige Verhältnis für den Einklang der öffentlichen und privaten Interessen geschaffen werden. Derlei administrative Entscheidungen, die sich als kraft der Verordnungsgewalt erlassene Normen des öffentlichen Rechtes darstellen, werden auch nicht etwa auf den bei der Gründung eines Cartells oder bei der Fassung eines bestimmten Cartellbeschlusses vorhandenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen allein zu fußen, sondern auch der spätern wirtschaftlichen Entwicklung, als einem sehr wichtigen Umstande, nachzufolgen haben. Auch dazu ist eine gerichtliche Entscheidung, die grundsätzlich die in den streitigen Verhältnissen später eingetretenen Veränderungen nicht berücksichtigen kann, ungeeignet.

Zu diesen grundsätzlichen Erwägungen gesellt sich der wichtige Zweckmäßigkeitsgrund, dass das gerichtliche Verfahren seiner ganzen Natur nach nicht die nöthige Raschheit der Entscheidung verbürgt, die hier wo es sich oft um die sofortige Wahrnehmung von

*) Vergl. Dr. Emil Steinbach: Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation. Wien 1897, Seite 183.

wirtschaftlichen Augenblickserscheinungen handelt, nöthig ist. Leicht könnte es daher geschehen, dass die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung eintritt, wenn die Conjunctur schon völlig ausgenützt und das Cartell, nachdem es seine Zwecke erreicht hat, bereits vom Schauplatze verschwunden ist. Selbst wenn übrigens (wozu allerdings die bisherigen Vorschläge noch nicht gelangt sind) das einschlägige Verfahren mit einer Art Interdictenschutz ausgestattet und dieser in summarischester Art (etwa nach Analogie des possessorium summariissimum) durchgeführt würde, wäre es wohl unzulänglich, weil es auch dann nicht der doppelten Forderung einer raschen und zugleich erschöpfenden Entscheidung entsprechen dürfte.

Schlussergebnis.

Diese Erwägungen mussten die Regierung bestimmen, keines dieser Systeme zu adoptiren, sondern einen andern Typus zu wählen, der Elemente des Anzeige- und Verbotssystems zu einem Systeme verwaltungsrechtlicher Regelung vereinigt, dieses aber zugleich mit Bestimmungen strafrechtlichen und civilrechtlichen Inhalts combinirt. Diese Combination ist das im Entwurfe verkörperte System der Anzeigepflicht, des staatlichen Aufsichts- und Verbotsrechts, mit den Sanctionen civilrechtlicher Ungiltigkeit und strafrechtlicher Verantwortung.

Die Regierung betrachtet es als einen Vorzug dieser Regelung, dass sie dabei keine positive Anerkennung gegenüber den einzelnen Cartellvereinbarungen ausspricht, sondern sich lediglich auf eine passive Assistenz beschränkt, gleichwohl aber in der Lage ist einen vollständigen Einblick in das Wesen und die Wirkungen dieser Cartelle zu erlangen und bei Ausschreitungen die Interessen der Bevölkerung und die des Staatsschatzes zu schützen.

Auf diesem Grundgedanken fußt die hier vorgeschlagene Regelung des Cartellwesens. Dabei wird die Regierung in dem Glauben, dass dieses Gesetz eine wirksame Waffe gegen die Ausschreitungen der Cartelle sein werde, vor allem durch die Thatsache bestärkt, dass sie sich hier eins weiß mit den unablässigen Wünschen der öffentlichen Meinung. Wenn Macaulay sagte, ein Gesetz habe keine Augen und keine Hand und sei nichts als ein Stück Papier, solange nicht die öffentliche Meinung dem todten Buchstaben den belebenden Athem eingehaucht habe, so kann die Regierung annehmen, dass diesem Gesetze die Lebenskraft nicht fehlen werde. Die Regierung hofft übrigens auch, es werde schon durch die Macht seines Daseins wirken und auf seinem Gebiete schädliche Ausschreitungen der Cartelle verhindern. Denn nur diese, nicht die Cartelle überhaupt will das Gesetz hindern, und indem die Regierung im Interesse der Allgemeinheit die Ausschreitungen der Cartelle bekämpft, glaubt sie gleichzeitig den berechtigten Zwecken der Cartelle einen ausreichenden Spielraum zu sichern

Zu §. 1.

1. Die Abgrenzung des Gebietes.

Dieser Paragraph verfolgt die doppelte Aufgabe: erstens das zu regelnde Gebiet abzugrenzen und zweitens den obersten Grundsatz dieser Regelung, den der Staatsaufsicht, für die unter das Gesetz fallenden Cartelle auszusprechen.

Da die Wahrung der steuerpolitischen Gesichtspunkte und mittelbar auch des Ertrages der indirecten Steuern den Ausgangspunkt für die Erlassung dieses Gesetzes bildet, so führte der damit unternommene Versuch einer theilweisen Regelung des Cartellwesens von selbst auf das Gebiet der großen Industrien, die Artikel des täglichen Bedarfes, und zwar solche erzeugen, die ebenso für den Massenconsum der Bevölkerung, wie als Gegenstände einer ergiebigen indirecten Besteuerung von großer Wichtigkeit sind. Dazu gehören zunächst die bekannten Hauptartikel der Productionssteuern, Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, deren Besteuerung durch eigene Steuergesetze geregelt ist.

Diese indirecten Steuern bilden in der neuern österreichischen Finanzgeschichte schon seit dem ersten Ausgleiche mit Ungarn im Jahre 1867 ein besonderes Gebiet, für das die Gleichartigkeit der Besteuerungsgrundsätze durch das Staatsgrundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten ausgesprochen worden ist (vergl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, §. 2, Z. 2: „Die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben"). Es ist also hier durch eine wenn auch in andrer Richtung erfolgte geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung vorweg ein auch für die vorliegenden Zwecke brauchbares, ja gleichsam schon vorbereitetes Gebiet abgesteckt worden, das daher ohne weiteres als Geltungsgebiet dieses partiellen Cartellgesetzes gewählt werden konnte.

Das Kriterium für die Abgrenzung bilden darnach die durch die indirecten Steuern der erwähnten Art getroffenen Productionsartikel, deren Aufzählung hier, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur beispielsweise erfolgt, da auch noch andre Artikel der Gegenstand einer in einem gleichen Zusammenhange mit der industriellen Production stehenden indirecten Abgabe sein oder werden können. In dieser Beziehung kommt in gewissen Fällen schon jetzt der einem Staatsmonopole unterliegende Artikel Salz in Betracht; denn das bezüglich dieses Artikels bestehende Steuermonopol ist gleichfalls als eine Form eines Zusammenhanges der industriellen Production mit der indirecten Besteuerung im Sinne der citirten Gesetzesstelle anzusehen. Allerdings ist das Salz hier nur insoweit relevant, als das Monopol in dem wirtschaftlichen Processe von der Erzeugung bis

zum Verbrauche eine Phase für die private Unternehmerthätigkeit offen läſst, da ja, soweit das Monopol den Artikel ergreift, mit dem Ausschlusse der Privatunternehmungen auch der Boden für die Cartellbildung wegfällt. Ein solcher Spielraum für die private Unternehmerthätigkeit besteht nun beim Salzmonopole in Beziehung auf den Verschleiß, den Zwischenhandel, eventuell den Export. Daraus ergibt sich aber weiter, daſs für die Gebietsabgrenzung immer nur die den betreffenden indirecten Abgaben (oder dem Monopole) unterliegenden Artikel selbst maßgebend sind, nicht aber die bei diesen in Betracht kommenden verschiedenen Arten der Unternehmerthätigkeit, daher also nicht bloß die industrielle Production und die dabei zumeist betheiligte Großindustrie, sondern auch die verschiedensten sonstigen Unternehmerthätigkeiten den Anlaſs zu Cartellen, die unter dieses Gesetz fallen, bilden können. Damit ist ausdrücklich festgestellt, daſs darunter keineswegs bloß die Vereinigungen von Producenten, Cartelle im engern Sinne, sondern auch die gewöhnlich unter dem Namen von Ringen begriffenen Vereinigungen des Handels und der Speculation fallen.

Immer aber muſs sich bei den hier geregelten Cartellen die Unternehmerthätigkeit der Verbandsgenossen auf einen Artikel in einer Productionsstufe beziehen, wo er als Gegenstand der indirecten Steuer (oder des Monopols) erscheint. Es werden daher Cartelle der Rübenbauer, die nur die Erzeugung oder den Preis der Rübe betreffen, nicht unter das Gesetz fallen, da die Rübe keiner mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegt. Wohl aber werden die Cartelle der Rohzuckerfabrikanten in Beziehung auf die Beschaffung oder den Preis der Rübe (Preis- oder Rayonirungscartelle) vom Gesetze getroffen, da die Unternehmerthätigkeit der Rohzuckerfabrikanten, für die eben die Rübe beschafft wird, auf die Erzeugung eines Artikels gerichtet ist, der einer solchen Abgabe unterliegt. Desgleichen werden Gesammtcartelle der an der Production eines Artikels in verschiedenen Productionsstufen betheiligten Unternehmer dann unter das Gesetz fallen, wenn das Schlusſsproduct der ganzen Reihe dieser Productionsstufen einer indirecten Abgabe der bezeichneten Art unterliegt und die Regelung der Preis- oder Productionsverhältnisse von Zwischenproducten mit der des Schlusſsproducts in einen organischen Zusammenhang gebracht wird (z. B. Preisfestsetzungen für Rübe in einem bestimmten Verhältnisse zu den jeweiligen Preisen des Roh- oder Raffinadezuckers).

Für die Handhabung dieses Gesetzes ergab sich selbstverständlich das Bedürfnis nach einer möglichst brauchbaren Bestimmung des Cartellbegriffes selbst. Ein allgemein anerkanntes Merkmal dieses Begriffes ist der Zweck einer bestimmenden Einwirkung auf die

Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse, um diese sowie überhaupt die ganze Conjunctur des betreffenden Artikels für die Verbandsmitglieder günstiger zu gestalten. Dazu tritt als zweites ebenso anerkanntes Begriffsmerkmal das solidarische Vorgehen der Verbandsmitglieder, das, indem es als geeignetes Mittel die Erreichung des bezeichneten Zweckes verbürgen soll, sich regelmäßig insbesondere in der einverständlichen Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes äußert und eben hiemit ein typisches Kennzeichen der Cartelle bildet, wie verschieden auch ihre äußere Gestalt und Erscheinung, sowie die beabsichtigte Einwirkung auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse sein mag.

2. Die Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht bildet im Systeme des Gesetzes den obersten Grundsatz, woraus sich die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Intervention genetisch entwickeln. Die Voraussetzung für die Ausübung der Staatsaufsicht ist die Regelung der Anzeigepflicht (§§. 2 bis 5), den nähern Inhalt der Staatsaufsicht bildet die Feststellung der Controls- und Inspectionsrechte der Staatsverwaltung (§. 6) mit der letzten Consequenz des staatlichen Verbotsrechts (§§. 7 und 8), wobei für den Organismus zur Handhabung der Staatsingerenz nähere Vorsorgen (§§. 10 und 11) und zur Sicherung aller dieser Einrichtungen eine Reihe von Sanctionen getroffen werden. (§§. 9, 13 bis 19.)

Zu §§. 2 und 3.

Notariatsform.

Für die Errichtung des Cartellvertrages wurde das Erfordernis des Notariatsacts festgestellt, weil im Vergleiche zu den übrigen, an diese Form gebundenen Verträgen der Inhalt der Cartellvereinbarung von solcher Bedeutung für die Öffentlichkeit ist, dass hier mindestens im gleichen Maße das Bedürfnis nach einer authentischen Beurkundung vorlag. Außerdem erschien diese Form als zweckmäßiges Mittel, um Verheimlichungen, Bemäntelungen u. dgl. möglichst hintanzuhalten. Zur Vervollständigung dieses letztern Zweckes dient auch die im §. 2 vorgenommene Bezeichnung und zugleich demonstrative Aufzählung der Punkte, die das notariell beurkundete Statut enthalten muss.

Verhältnis zur bestehenden Vereinsgesetzgebung.

Aus dem Grundsatze der Staatsaufsicht floss die unvermeidliche Folge, dass die im §. 4 des Coalitionsgesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ausgesprochene Ungiltigkeit gewisser Cartellverabredungen für das Gebiet des vorliegenden Gesetzes nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Es wäre dem Rechtsbewusstsein widersprechend und völlig ungereimt, etwas ganz allgemein mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit oder Rechtsungiltigkeit zu treffen, was als Gegenstand der eingehendsten Staatsaufsicht gesetzlich normirt wird

und, wenn von der Staatsbehörde nach §§. 7 und 8 nicht verboten, als erlaubt anzusehen ist. Auch wäre es eine rechtliche Anomalie, wenn für einen Vertrag das Erfordernis der notariellen Beurkundung vorgeschrieben und dieser Vertrag dennoch unterschiedslos als rechtsungiltig oder nichtig behandelt würde. Die Regierung konnte sich übrigens umso eher entschließen, die Consequenz der privatrechtlichen Giltigkeit gewisser Cartellverabredungen zu ziehen, als ja die bisherigen Erfahrungen die äußerst geringe praktische Bedeutung der privatrechtlichen Nichtigkeit solcher Verabredungen zur Genüge erwiesen haben.

Von dieser nothwendigen Änderung des Coalitionsgesetzes abgesehen, wurde durch §. 3 das Verhältnis des vorliegenden Gesetzes zum Coalitionsgesetze dahin klargestellt, dass sonst beide Gesetze nebeneinander zu gelten haben. Es wird daher durch das vorliegende partielle Cartellgesetz die Rechtslage der Arbeiter in keiner Weise zu deren Ungunsten alterirt, es bleiben nach wie vor Verabredungen der Unternehmer zum Nachtheile ihrer Arbeiter von den Sanctionen des Coalitionsgesetzes getroffen, ja es werden für Zuwiderhandlungen dieser Art, die etwa im Wege eines Cartells begangen würden, im vorliegenden Gesetze neue strenge Sanctionen hinzugefügt. (§. 7, letztes Alinea und §. 15, Z. 4.)

Da die Cartelle unter den Begriff von Vereinen im allgemeinen fallen, so werden sie je nach der gewählten Form und dem Inhalte der Vereinigung die dafür nach den bestehenden Vereinsgesetzen (Vereinspatent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, Handelsgesetzbuch, zweites und drittes Buch, Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 u. A.) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben. Den Wirkungen dieser Gesetze in irgend einer Weise vorzugreifen, beabsichtigt das vorliegende Gesetz schon darum nicht, weil es nur vom Standpunkte seiner besondern Zwecke eine Regelung der Cartelle anstrebt.

Zu §§. 4 und 5.

Gegenstand der Anzeige.

Als Gegenstand der Anzeige sind gedacht: der Constitutivact des Cartells, also das notariell errichtete Cartellstatut, dann jede Abänderung des Cartellstatuts, die Auflösung des Cartells, aber auch die wichtigsten Functionen eines bestehenden Cartells, nämlich die den eigentlichen Cartellzweck bildenden, gleichviel ob directen oder indirecten Festsetzungen der Preise, der Productionsmengen, der Einkaufs- und Absatzverhältnisse. Der Hinzutritt oder das Ausscheiden eines Cartellmitgliedes stellt sich schon mit Rücksicht auf §. 2, Z. 2, als eine Änderung des Cartellstatuts dar und unterliegt schon darum der Anzeigepflicht. Der Deutlichkeit halber wurden diese Fälle noch besonders angeführt.

Subjecte der Anzeigepflicht.

Subjecte der Anzeigepflicht sind sämmtliche Cartellmitglieder, die als die eigentlichen Interessenten und Träger des anzuzeigenden Rechtsverhältnisses in erster Linie zur Erfüllung dieser Pflicht berufen erscheinen.

Sie müssen sie übrigens nicht unbedingt selbst erfüllen, sondern können sich unter ihrer eigenen Verantwortung dazu besonders bevollmächtigter Vertreter bedienen. Durch das Erfordernis der Specialbevollmächtigung wird die Verantwortlichkeit der Cartellmitglieder für die Anzeige besonders hervorgehoben, weil für das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Cartellen die Anzeigepflicht die erste und mit Rücksicht auf die davon abhängige Wirksamkeit wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen eine sehr wichtige Pflicht ist, deren Erfüllung unter besondere Verantwortlichkeit gestellt werden soll.

Neben der Anzeigepflicht der Cartellmitglieder besteht selbständig die Pflicht des Notars zur Vorlage von Abschriften des Cartellstatuts. Wird einmal durch die obligatorische Notariatsform der Cartellverträge eine regelmäßige Mitwirkung des Notars in Anspruch genommen, so liegt es nahe, diese Urkundsperson zu benützen, um den Behörden die vollständige Kenntnis der Constitutivacte der Cartelle zu vermitteln.

Überdies wird durch das Nebeneinanderbestehen der Anzeige- und Vorlagepflicht eine bei der Bedeutung dieser Anzeigen erforderliche zweckmäßige Controlmaßregel geschaffen.

Zu §. 6.

Staatsaufsicht.

Nach seinem Inhalte ist das Recht der Staatsaufsicht ein doppeltes: 1. das der Büchereinsicht und 2. das Recht zur Forderung von Auskünften über die Geschäftsverhältnisse, in dem einen Falle dem Cartelle und den cartellirten Unternehmern eine Duldung, in dem andern eine positive Leistung auferlegend. In beiden Richtungen erstreckt sich dieses Recht auf die Kenntnis der gesammten Geschäftsbeziehungen der Cartellbetriebe (sowohl in ihrem Einzelverhältnisse als in ihrer Zusammenfassung zum Cartelle) und des Cartells nach außen und innen. Die Möglichkeit einer erschöpfenden Klarlegung aller dieser Verhältnisse ist eine unentbehrliche Grundlage für die Ausübung der Staatsaufsicht und wurde darum auch auf andern Gebieten, wo ein Recht der Staatsaufsicht besteht, mindestens grundsätzlich in gleichem Umfange vorgesehen (Vereinspatent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 §. 22, Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, §. 38.). Anderseits ist diese vollständige Klarlegung zwar eine im öffentlichen Interesse geforderte Belastung, gewiss aber keine ins Gewicht fallende Behinderung der Geschäftsführung und der Geschäftsentwicklung, wie ja das geschäftliche Leben derlei behördliche Einblicke auch sonst ertragen muss (beispielsweise die Büchereinsicht nach Artikel 34, 40, 240 des Handels-

gesetzbuches). Auch wird es sich wohl bei der Ausübung dieses Rechtes in der Regel nicht um einen dauernden Zustand, sondern nur um einzelne Acte der Einsicht in die Geschäftsbücher handeln. Übrigens ist es selbstverständlich, dass schon die strenge Wahrung des Amtsgeheimnisses, wozu die einsichtsberechtigte Behörde im allgemeinen und auch gegenüber den Verbandsgenossen verpflichtet ist, diesem Einsichtsrechte die wesentlichste Seite einer möglichen Gefährdung der Geschäftsinteressen vorweg benimmt.

In einer Richtung, wo dies der Zweck der Staatsaufsicht zuließ, zieht das Gesetz selbst dem Einblicke in die Geschäftsverhältnisse eine Grenze, indem es ausdrücklich für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bei technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen vorsorgt.

Zu §§. 7 und 8.

Untersagungsrecht.

Soll die Staatsaufsicht wirksam sein, so muss sie mit den Attributen eines thätigen Eingriffes der Staatsgewalt in den Bestand oder in die entscheidenden Actionen der Cartelle ausgestattet sein. Dieses Bedürfnis führte zur Festsetzung eines der Staatsverwaltung zustehenden Verbots- oder Untersagungsrechtes, worin die auf diesem Gebiete organisirte staatliche Wirtschaftspolizei ihren höchsten Ausdruck findet. Ist die Staatsaufsicht das Auge, so ist das Verbotsrecht gleichsam der Arm der Staatsgewalt. In diesem Rechte liegt nun aber ebenso sehr eine nothwendige Ausgestaltung, wie zugleich eine beabsichtigte Beschränkung der staatlichen Intervention, die sich eben damit lediglich auf der Linie der Abwehr gegen Ausschreitungen bewegt und grundsätzlich jeden Act positiver Bewilligung oder Billigung vermeidet. (Vgl. die allgemeine Erläuterung, Seite 29.)

Das Verhalten der Staatsverwaltung gegenüber den Cartellen wird sich also in der Alternative der Duldung oder Hinderung erschöpfen.

Das staatliche Verbotsrecht hat sich als Abschluss des Gebäudes der Staatsaufsicht auf die Würdigung der durch diese in Erfahrung gebrachten Verhältnisse zu gründen, daher auch jeder Erlassung eines staatlichen Verbotes die sorgfältigste Prüfung der Umstände vorangehen muss, die eine Verletzung der öffentlichen Interessen durch das Cartell involviren.

Diese Prüfung ist ein Act der obersten staatlichen Wirtschaftspflege und muss schon nach deren Natur dem freien Ermessen der Staatsverwaltung anheimfallen. Das Gesetz gibt übrigens für diese Prüfung bestimmte Anhaltspunkte an die Hand, so dass mit jeder Erlassung eines Verbotes zugleich ein logisches Urtheil über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im bejahenden Sinne ausgesprochen wird. Für den die Untersagung begründenden Zweck oder

einzelnen Act des Cartells stellt das Gesetz zwei Kriterien auf, ein Kriterium der Relevanz und eines der Unzulässigkeit.

Was das erste Kriterium betrifft, so muss es sich um eine für das öffentliche Interesse relevante Äußerung des Cartells handeln, also um die Verfolgung der eigentlichen Cartellzwecke: Regelung der Preis-, Productions- oder Absatzverhältnisse (§. 1). Die Preisregelung kann unmittelbar durch Festsetzung von Cartellpreisen, oder mittelbar durch Feststellung bestimmter Productionsmengen, durch Vertheilung der Absatzgebiete oder durch Vereinbarungen über die Beschaffung von Productionsmitteln, wie Roh-Hilfsstoffe, Leistungen und dergleichen, erfolgen. Bei der Bedeutung aller dieser Verhältnisse für die Preise der Producte der cartellirten Unternehmungen wird die zum staatlichen Verbote führende Äußerung des Cartells zumeist in einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung der Preise dieser Producte, sei es als Steigerung oder Festhaltung, bestehen. In der entgegengesetzten Tendenz werden, im Bereiche der Regelung der Productionsverhältnisse, Preisfestsetzungen für Roh-Hilfsstoffe und andre Productionsmittel vorkommen. Die Preisfestsetzung als solche kann sich übrigens, ob mittelbar oder unmittelbar, auf Waren oder Leistungen beziehen, indem nicht nur Waren oder Leistungen oder beide, Productionsmittel der cartellirten Betriebe bilden können, sondern auch die Herstellung von Waren oder die Prästirung von Leistungen das Ziel der Unternehmerthätigkeit selbst sein kann. Auch für Fälle der letztern Art, die, wie das Beispiel der Lohnmüllerei lehrt, auf andern Gebieten vorkommen und wohl auch auf dem des vorliegenden Gesetzes denkbar sind, will das Gesetz vorsorgen.

Das zweite Kriterium, das der Unzulässigkeit oder Unverträglichkeit mit dem öffentlichen Wohle, erfordert wieder das Zusammentreffen zweier Umstände. Zunächst muss die zum Verbote führende Handlungsweise des Cartells die Grenzen überschreiten, innerhalb deren sie durch die Wirtschaftslage gerechtfertigt und mit dem öffentlichen Wohle vereinbarlich ist. Diese Grenzen konnten nach reiflicher Erwägung nicht besser als durch die Aufstellung einer allgemeinen wirtschaftlichen Kategorie, der objectiven wirtschaftlichen Sachlage gezogen werden. (Vergl. die allgemeine Erläuterung Seite 13.) Dann aber muss diese Handlungsweise direct den steuerpolitischen Interessen zuwiderlaufen, zu deren Schutze durch das vorliegende Gesetz eine besondere Vorkehrung zu treffen sich die Staatsverwaltung schon mit Rücksicht auf die stets wachsende Bedeutung dieser Interessen für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verpflichtet sah. Es wird nicht immer nöthig sein, dass die Schädigung der erwähnten Interessen und Zwecke der Steuerpolitik den Steuerertrag unmittelbar mindere, es wird vielmehr auch genügen, wenn die

vom Gesetze beabsichtigte Steuervertheilung und Belastungshöhe des Consums empfindlich beeinträchtigt wird. Eine nicht geringer zu veranschlagende Schädigung dieser Interessen wird oft auch dann zu erkennen sein, wenn durch Ausschreitungen von Cartellen eine Gefährdung der Productionsentwicklung, eine ungerechtfertigte Herabdrückung der Preise von Productionsmitteln, und damit Hand in Hand eine Minderung der Entwicklung steuerfähiger Unternehmungen und der Steuer- und Consumtionskraft der Bevölkerung im allgemeinen zu verzeichnen ist.

Zu den hier besprochenen Untersagungsfällen kommt die im letzten Absatze des §. 7 vorgesehene besondere Bestimmung, durch die eine eigene Sanction für Zuwiderhandlungen der Cartelle gegen die aufrechtbleibenden Normen des Coalitionsgesetzes getroffen wird. (Vgl. die Erläuterung zum §. 3.)

Zu §. 10.

Cartellcommission.

Schon durch die Natur des Gegenstandes machte sich das Bedürfnis geltend, die Wahrnehmung der Voraussetzungen für die staatliche Intervention nicht ausschließlich den berufsmäßigen Verwaltungsorganen zu überlassen, sondern auch weitere Kreise fachmännisch befähigter Personen heranzuziehen, die mit den thatsächlichen Verhältnissen vertraut, die wünschenswerte Ergänzung des Urtheils und damit auch das sichere Functioniren des ganzen Apparates verbürgen sollen. Diese Erwägungen führten zu der im Gesetze vorgesehenen Einsetzung einer besondern Commission, der Cartellcommission. Unter den verschiedenen Vorschlägen, die darauf abzielen, für die staatlichen Aufgaben gegenüber den Cartellen neben den eigentlichen Organen der Staatsverwaltung auch noch andere von ihr unabhängige Elemente zu verwerten, erschien der Gedanke einer gemischten Commission am zweckmäßigsten. Sie soll ein organisches Zusammenwirken von Angehörigen der Staatsverwaltung mit von ihr unabhängigen Fachmännern herbeiführen, und um dieses Zusammenwirken möglichst ersprießlich zu gestalten, beabsichtigt die Regierung die Fachmänner, die nicht eigentliche Verwaltungsbeamte sind, aus den Kreisen der wirtschaftlichen Interessenten oder der cartellirten Unternehmer selbst, dann aus den Kreisen sonstiger erfahrener Praktiker, sowie aus Männern der Wissenschaft zu wählen. Letzteres darum, weil gerade die Fragen des Cartellwesens in der neuern Zeit der Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Beobachtung geworden sind und daher zumal hier das Urtheil der Wissenschaft nicht entbehrt werden kann. Durch diese Art der collegialen Berathung hofft die Regierung einen zweifachen Vortheil zu erreichen: einmal soll dadurch die wirksamste Verwertung der unabhängigen fachmännischen Auffassung und Beurtheilung der Sachlage für die Entscheidung selbst gewährleistet, dann aber soll durch

die unmittelbare Betheiligung solcher Fachmänner die Unbefangenheit und sachliche Richtigkeit der Entscheidung gegenüber der Öffentlichkeit in höherem Maße beglaubigt werden. Die Autorität, die der Cartellcommission voraussichtlich schon durch diese Art ihrer Zusammensetzung zukommen wird, dürfte auch der Regierung die große Verantwortung für Acte der Staatsgewalt in diesem ganz neuen Wirkungskreise einigermaßen erleichtern.

Den Grundsätzen der Regierungsverantwortlichkeit entsprechend muss das Recht der Entscheidung selbst, die ja durch das Urtheil der Commission eine gründliche Vorbereitung und eine materielle Unterlage erhalten wird, stets der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben. Der Charakter der Commission als eines berathenden Organes entspricht übrigens, wie manche auf andern Verwaltungsgebieten bestehende Analogien zeigen, dem sich überhaupt immer mehr verwirklichenden Gedanken, die staatliche Verwaltung bei der Lösung schwieriger Fachfragen durch eine organische Verbindung mit der Thätigkeit unabhängiger Fachmänner auszugestalten. Allerdings verspricht die Wirksamkeit der Cartellcommission eine besondere Bedeutung zu erlangen und in hervorragendem Maße nützliche Beziehungen zum praktischen Leben herzustellen. Darum sieht auch das Gesetz die Möglichkeit vor, der Commission über ihren berathenden Wirkungskreis hinaus auch die Agenden der Staatsaufsicht, die zunächst dem Finanzministerium zustehen müssen, zu übertragen.

Während alle nähern Bestimmungen über die Wirksamkeit der Commission in ihrem engern oder erweiterten Umfange dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen besonderer Art die Organe des ausübenden Steuerdienstes sowohl von der Function als Commissionsmitglieder, wie als Commissäre schon durch das Gesetz ausgeschlossen, da aus der Vereinigung derartiger Functionen Zweifel an der Unbefangenheit der Commission oder des Commissärs entstehen könnten.

Zu §. 12.

Infolge der gebotenen Anwendung des Gesetzes auf die schon bestehenden Cartelle war es nothwendig für die ersten Anzeigen, die nach dem Stande dieser Cartelle im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes zu erstatten sein werden, eine längere als die regelmäßige Frist einzuräumen, da ja die Cartelle vor der Erstattung dieser Anzeigen gewisse Vorsorgen für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen haben werden.

Zu §§. 13—17.

Strafbestimmungen.

Die mit den Strafbestimmungen dieses Gesetzes belegten Übertretungen gruppiren sich in Ordnungs-

delicte und gerichtliche Delicte; letztere werden durchwegs als Vergehen erklärt und daher nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprocessordnung der Rechtsprechung der Gerichtshöfe zugewiesen. Parallel damit gliedern sich auch die Strafen in Ordnungsstrafen für Ordnungsdelicte, die außer dem Falle der einfachen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Commissionsmitglieder, die nicht Staatsbeamte sind (§. 16, Absatz 1) in Geld verhängt werden und in gerichtliche Geld- und Arreststrafen. Diese werden im Gesetze stets cumulativ angedroht. Die Ordnungsdelicte kennzeichnen sich, abgesehen von der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Commissionsmitglieder, als negative Übertretungen, indem durch diese die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften unterlassen oder verweigert wird. Die Ahndung dieser Ordnungsdelicte ist den Verwaltungsbehörden (politischen Landesbehörden) überlassen. Da sie unter den verschiedensten Verhältnissen begangen werden können, so war es zweckmäßig, ausdrücklich die Personen zu bezeichnen, die sich derartiger Delicte schuldig machen können (§. 13, Absatz 1).

Die gerichtlichen Vergehen, die nach ihrer Schwere in zwei mit verschiedenen Strafsätzen bedrohte Gruppen zerfallen (§§. 14 und 15) kennzeichnet das gemeinsame Merkmal, dass durch sie den die wesentlichsten Gesetzeszwecke enthaltenden Bestimmungen wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit in einer Weise zuwidergehandelt wird, die die Gesetzesverletzung schon bei gewöhnlicher Gewissenhaftigkeit sofort erkennen lässt. Hierin liegt daher eine solche Verletzung der Rechtsordnung, dass die strafgerichtliche Behandlung schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigt ist. Für die Verwirklichung der Gesetzeszwecke war es nöthig, der Unwahrheit bei Anzeigen oder Auskünften auch die wesentliche Unvollständigkeit in der strafrechtlichen Behandlung gleichzustellen (§. 14). Die den strengern Strafsanctionen des §. 15 unterliegenden Vergehen sind in den Fällen der Z. 1 bis 3 sämmtlich solche, wo thatsächlich bestehende Cartelle oder gefasste Cartellbeschlüsse der Wirksamkeit der Staatsaufsicht entzogen werden sollen, wo es sich also förmlich um Winkelcartelle handelt. Diesen Fällen ist der Strenge der Strafandrohung nach gleichgehalten die Verletzung des vom Coalitionsgesetze normirten und durch das vorliegende Gesetz mit weiteren Sanctionen versehenen Verbotes von Verabredungen der cartellirten Unternehmer zu Ungunsten ihrer Arbeiter (§. 15, Z. 4).

Durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes selbstverständlich nicht ausgeschlossen; je nach den Umständen des einzelnen Falles werden entweder die Bestimmungen über die Concurrenz zur Anwendung kommen, oder es wird das strengere Gesetz den Platz behaupten.

Zu §§. 18 und 19.

Haftung und Caution

Die Sanctionen dieses Gesetzes sollen neben der subjectiven Verantwortung der Zuwiderhandelnden durch eine objective Haftung der einzelnen Unternehmer selbst, sowie in ihrer Zusammenfassung zum Cartelle ergänzt werden.

Diese Bestimmungen rechtfertigen sich dadurch, dass die Übertretungen des Gesetzes für diejenigen von nachtheiligen Folgen begleitet sein sollen, die aus der Gesetzesübertretung materielle Vortheile zu erwarten haben und die daher, ganz abgesehen von der Eventualität einer eigenen strafrechtlichen Verantwortung, durch besondere Gesetzesbestimmungen in ein solches Rechtsverhältnis zu ihren Vertretern und Bestellten gebracht werden sollen, dass die verpönte Handlungsweise der letztern gleichsam auf Rechnung und Gefahr der Unternehmer erfolgt. Der Reiz zur Begehung von Übertretungen, wie ihn der Vortheil des Unternehmers oder Geschäftsherrn ausüben mag, erhält dadurch ein Gegengewicht, dass jede Verletzung des Gesetzes durch den Vertreter oder Bestellten zugleich eine Verletzung oder Gefährdung gewisser materieller Interessen des Unternehmers in sich birgt.

Bei der Festsetzung dieser objectiven Haftung war allerdings ein Unterschied zu machen zwischen den Fällen, wo die Haftung ohne weitere Voraussetzung einzutreten hat (wie bei der Haftung für Ordnungsstrafen und für gerichtliche Geldstrafen wegen Übertretungen bei der Erstattung von Anzeigen) und jenen, wo sie an die Voraussetzung eines gewissen Mangels an Diligenz des Unternehmers geknüpft ist (§. 18, Absatz 3). Wird hier häufig, wenn auch nicht immer, eine selbständige Strafverantwortung des Unternehmers eintreten, so bleibt noch nebenbei die objective Haftung des Unternehmers für die gegen seinen Vertreter verhängten Geldstrafen bestehen (§. 18, Absatz 2).

Der Grund für die voraussetzungslose Haftung bei der ersten Gruppe von Fällen liegt darin, dass die Übertretungen, um die es sich hier handelt (Nichterstattung von Anzeigen und Auskünften, Unwahrheit oder Unvollständigkeit der Anzeigen) durch die Wahl richtiger Personen und durch die Ertheilung entsprechender Instructionen leichter verhindert werden können, als jene andern Delicte der §§. 14 und 15, wo, wenn nicht überhaupt eine strafrechtliche Mitschuld des Unternehmers vorliegt, dessen voraussetzungslose Heranziehung zu objectiv nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretungen immerhin als unverhältnismäßig streng erscheinen könnte. Für diese Fälle ist daher die Voraussetzung festgehalten, dass mindestens der Mangel einer gewissen Diligenz vorliegen muss.

Als eine Vervollkommnung der Bürgschaften für die Sanctionen des Gesetzes war auch die Haftung der im Cartelle vereinigten Gesammtheit der

Unternehmer nicht zu missen. Die Organisirung dieser gemeinschaftlichen Haftung erfolgte in der Form der Festsetzung einer Cautionspflicht des Cartells. Die Haftung der Caution und damit mittelbar der Unternehmer ist doppelt gedacht: zuerst als eine weitere, an keine besondere Voraussetzung geknüpfte objective Haftung für die Geldstrafen (Ordnungs- und gerichtliche Geldstrafen) und dann als Vervollkommnung der für die schwersten Übertretungsfälle festgesetzten Sanctionen. In diesen Fällen (§. 15, Z. 1 und 2) kann nämlich ein Cautionsverfall verhängt werden, dessen Höhe je nach der Schwere des Einzelfalles und nach Anhörung der Cartellcommission ausgesprochen werden soll.

Schließlich war eine Norm für die wirkliche Bestellung der Caution nach erfolgtem Auftrage, sowie für die entsprechende Ergänzung nach dem Eintritte des Verfalles nothwendig. In dieser Richtung wurde neben dem Rechte der Untersagung des Cartells, als der praktisch wirksamsten Sanction, auch noch die Möglichkeit der Einbringung des Cautionsbetrages im Wege der politischen Execution vorgesehen.

Beilage I.

Verzeichnis

der

parlamentarischen Anregungen, betreffend die Regelung des Cartellwesens.

1. Antrag des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen in der 4. Sitzung der XI. Session vom 20. April 1891, betreffend die möglichst beschleunigte Einbringung einer Regierungsvorlage gegen die Bildung von Ringen, welche die Tendenz und Wirkung haben, wichtige Lebensbedürfnisse zum alleinigen Vortheile der Speculation ungerechtfertigt zu vertheuern (Seite 112 stenogr. Protokoll, 49 der Beilagen).

2. Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Finanzminister in der 41. Sitzung der XI. Session vom 8. Juli 1891, betreffend Vereinbarungen der österreichischen und ungarischen Zuckerindustriellen über eine freiwillige Contingentirung der Production (Seite 1854 stenogr. Protokoll); Beantwortung in der 47. Sitzung der XI. Session am 15. Juli 1891 (Seite 2209 stenogr. Protokoll).

3. Resolution über Antrag des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof in der 47. Sitzung der XI. Session vom 15. Juli 1891, wonach die Regierung neuerlich dringend aufgefordert wird, den Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung oder strafgerichtlichen Ahndung von speculativen Ringen, sowie zur gesetzlichen Regelung und Beaufsichtigung von Productionscartellen mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen (Seite 2226 stenogr. Protokoll).

4. Interpellation des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an die Regierung in der 55. Sitzung der XI. Session vom 20. October 1891, betreffend die thunlichst beschleunigte Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes zur Hintanhaltung von

Ringen, sowie zur Regelung und Beaufsichtigung von Cartellen (Seite 2547 stenogr. Protokoll).

5. In der Specialdebatte über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1892 betonte Abgeordneter Dr. Hofmann v. Wellenhof in der 86. Sitzung der XI. Session vom 11. December 1891 neuerlich die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Cartelle und Ringe (Seite 3967 stenogr. Protokoll).

6. Interpellation des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an den Handelsminister in der 142. Sitzung der XI. Session vom 17. Juni 1892, betreffend die ehethunlichste Vorlage eines Gesetzentwurfes behufs staatlicher Regelung und Beaufsichtigung der Cartelle, sowie die gesetzliche Bekämpfung der Speculationsringe (Seite 6513 stenogr. Protokoll).

7. Interpellation des Abgeordneten Dr. Geßmann und Genossen an den Justizminister in der 67. Sitzung der XI. Session vom 14. November 1891, betreffend die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Hintanhaltung oder strafgerichtlichen Verfolgung speculativer Ringe und Cartelle (Seite 3146 stenogr. Protokoll).

8. Interpellation des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an den Finanzminister in der 178. Sitzung der XI. Session vom 6. December 1892, betreffend die möglichst baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes über Cartelle und Ringe (Seite 8266 stenogr. Protokoll).

9. Interpellation des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern in der 188. Sitzung der XI. Session vom 23. Jänner 1893, wegen Schutzes der durch die Zuckerfabrikscartelle bedrohten Landwirtschaft (Seite 8696 stenogr. Protokoll).

10. Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Finanzminister in der 192. Sitzung der XI. Session vom 30. Jänner 1893, betreffend Monopolisirung der Petroleumraffinerie zum Schutze der Bevölkerung und der Staatsfinanzen gegen die Ausbeutung durch die cartellirten Großproducenten (Seite 8916 stenogr. Protokoll).

11. Resolution über den Antrag des Budgetausschusses in der 209. Sitzung der XI. Session am 27. Februar 1893, betreffend den Abschluss der Cartelle zwischen den österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien (Seite 9704 stenogr. Protokoll).

12. Antrag des Abgeordneten Schlesinger und Genossen in der 356. Sitzung der XI. Session vom 20. März 1895 auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verbilligung des Petroleums (Seite 17705 stenogr. Protokoll, 1113 der Beilagen).

Diesbezüglicher Dringlichkeitsantrag in der 381. Sitzung der XI. Session vom 20. Mai 1895 (Seite 18994—19000 stenogr. Protokoll, 1171 der Beilagen).

13. Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen in der 420. Sitzung der XI. Session vom 22. October 1895 auf Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckercartelle; Resolution hierüber in der 465. Sitzung der XI. Session vom 13. März 1896 (Seite 20130, 23271—23329, 23335—23399, 23412 bis 23418 stenogr. Protokoll, 1270 und 1343 der Beilagen).

14. Interpellation des Abgeordneten Schlesinger und Genossen an den Ministerpräsidenten in der 454. Sitzung der XI. Session vom 24. Februar 1896, betreffend das neu gebildete Zuckercartell und das Cartellunwesen überhaupt (Seite 22811 stenogr. Protokoll).

15. Resolution über Antrag des Abgeordneten Krumbholz in der 464. Sitzung der XI. Session vom 12. März 1896, wonach die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf, betreffend die staatliche Genehmigung und Controle der Cartellverbindungen und Strafbestimmungen gegen die Geheimhaltung derselben vorzulegen.

16. Resolution über den Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák in der 510. Sitzung der XI. Session vom 15. Juni 1896, wonach die Regierung aufgefordert wird, in der allernächsten Zeit einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchen die Cartellverbindungen überhaupt der staatlichen, respective Landesaufsicht unterworfen, die wirtschaftlich schädlichen Cartelle hintangehalten und deren eventuelle Begründung durch Strafbestimmungen getroffen werde (Seite 26019 stenogr. Protokoll).

17. Interpellation der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an den Handelsminister und an den Ackerbauminister in der 525. Sitzung der XI. Session vom 30. October 1896, betreffend Vorkehrungen gegen das Cartellwesen und Schutz der Rübenerzeuger, sowie der Bevölkerung gegen Ausbeutung durch die Zuckerfabrikanten (Seite 26884 stenogr. Protokoll).

18. Resolution über Antrag des Abgeordneten Teklý in der 563. Sitzung der XI. Session vom 15. Jänner 1897, wonach die Regierung aufgefordert wird, alle Cartelle, welche die Schädigung der Landwirtschaft bezwecken, gesetzlich zu verbieten (Seite 28998 f. stenogr. Protokoll).

19. Antrag des Abgeordneten Dr. Pácak und Genossen vom 8. April 1897, XII. Session, betreffend die Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckercartelle (63 der Beilagen).

Böhmischer Landtag.

Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen in der 2. Sitzung der I. Jahressession vom 30. December 1895 auf Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckerfabrikscartelle. Erste Lesung in der Sitzung vom 27. Jänner 1896. (S. 91 und 610 stenogr. Protokoll XXVII, Nr. 243 Landtag.)

Mährischer Landtag.

Antrag des Abgeordneten Rozkošný und Genossen in der 5. Sitzung der VI. Session vom 9. Jänner 1896, betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Cartelle. Begründung in der Sitzung vom 13. Jänner 1896. Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Unterwerfung der Cartelle unter die Aufsicht des Staates oder des Landes und Verbot der für die Bevölkerung schädlichen Cartelle in der Sitzung vom 3. Februar 1896. (S. 78, 108 und 614 stenogr. Protokoll.)

Beilage II.

Geschichte des Zuckercartells.

Den ersten Anstoß zur Bildung eines Cartells, das die Zuckerfabriken des gesammten österreichisch-ungarischen Zollgebietes umfasste und die Ausnützung des hohen Schutzzolles zum Gegenstande hatte, ging im Jahre 1890 von den erst neu errichteten großen ungarischen Zuckerraffinerien aus, nachdem infolge des Preissturzes des Zuckers die Spannung (das ist die Preisdifferenz zwischen versteuertem Rohzucker und Raffinaden franco Aussig) im Jänner 1890 auf 6 fl. 50 kr. und im Jänner 1891 auf 5 fl. 50 kr. gesunken war.

Das Bestreben der Fabriken beschränkte sich vorerst darauf, das Angebot an Inlandsraffinaden dem factischen Bedarfe anzupassen, bald aber erhielten die Cartellbestrebungen durch die Gründung des Vereines der österreichisch-ungarischen Zuckerraffineure eine festere Grundlage, und im Juni 1891 kam das erste Zuckercartell zustande, an dem die meisten Consumzucker erzeugenden Zuckerfabriken theilnahmen.

Nach den Bestimmungen dieses Cartells wurde jeder Unternehmung ein bestimmtes Maximalquantum Zucker (Contingent) zugewiesen, das sie innerhalb einer Campagne zur Versteuerung bringen durfte.

Das Gesammtcontingent für die Campagne 1891/92 wurde mit 2,300.000 Metercentnern bemessen, war demnach dem damaligen Inlandsbedarfe knapp angepasst. Schon bei der Festsetzung dieses Gesammtcontingentes war eine allfällige Erhöhung oder Herabsetzung je nach Bedarf ins Auge gefasst worden. Auf die Preisbestimmung selbst bezogen sich die schriftlichen Abmachungen nicht; die Preise wurden vielmehr, wie dies auch derzeit noch geschieht, nur mündlich vereinbart.

Das erste Cartell trat am 1. October 1891 auf ein Jahr in Kraft und wurde im Frühjahre 1892

auf ein weiteres Jahr, das ist bis zum 30. September 1893, und sodann abermals um ein Jahr bis zum 30. September 1894 verlängert.

Die Wirkung des Cartells war, wie aus der beiliegenden graphischen Darstellung zu entnehmen ist, für die Theilnehmer sehr befriedigend, denn die Spannung zwischen Roh- und Raffinadezucker, die im October 1891 bloß 4 fl. 45 kr. betrug, belief sich im

Jänner 1892	auf	7 fl.	12 kr.,	
October 1892	"	8 "	75 "	
Jänner 1893	"	8 "	33 "	
October 1893	"	9 "	30 "	und im
Jänner 1894	"	10 "	05 "	

Als jedoch im Jänner 1894 der Preis des Rohzuckers von 24 fl. auf 16 fl. 40 kr. und im Jänner 1895 bis auf 11 fl. 67 kr. sank, da vermochte auch das Cartell der sinkenden Tendenz des Weltmarktes nicht zu widerstehen. Dazu kam die Errichtung neuer Raffinerien außerhalb des Cartells, welche die Vortheile des Cartells ausnützen wollten, so dass die Zuckerpreise durch das Angebot der zweiten Hand, die im Vertrauen auf das Cartell große Einkäufe gemacht hatte, die Ware aber nicht mehr zu halten vermochte, von rund 42 fl. im Juli 1893 bis auf 33 fl. im September 1894 und die Spannung von 10 fl. auf 6 fl. herabfielen.

Das Cartell selbst, das für die Betriebsperiode 1893/94 nur mit großen Schwierigkeiten zustande gekommen war, wurde aufgelöst.

Während des Betriebsjahres 1894/95, wo kein Cartell bestand, bezifferte sich die Spannung im Jänner 1895 mit 6 fl., im Juli mit 5 fl. und im September 1895 nur mit 4 fl.

Die daraus für die Zuckerraffinerien entstehenden Verluste im Vereine mit der Erinnerung an die früheren guten Zeiten ließen den Abschluss eines neuerlichen Übereinkommens der Zuckerraffinerien erwünscht erscheinen.

Mit 1. October 1895 kam das neue Cartell, und zwar gleich für zwei Jahre zustande, wobei jedoch nicht bloß das Quantum Zucker fixirt wurde, das jede Raffinerie im Inlande abzusetzen berechtigt war, sondern auch der Procentsatz der monatlich zu versteuernden Zuckermenge. Für jeden über das Contingent zur Versteuerung gebrachten Metercentner Zucker war ein Pönale von 10 fl. zu zahlen. Als Caution für die Einhaltung der Vereinbarung mussten Actien der von den cartellirten Zuckerfabriken gemeinsam erworbenen Chropiner Zuckerfabrik deponirt werden.

Da man jedoch überzeugt war, das Cartell werde trotz der verschärften Bestimmungen ohne die Mitwirkung der Rohzuckerfabriken auf die Dauer kaum zu halten sein, so wurde der Vorschlag gemacht, die Rohzuckerfabriken in dasselbe einzubeziehen und sie an dem die Spannung von 6 fl. übersteigenden Gewinne zur Hälfte participiren zu lassen. Da-

gegen sollten diese die Verpflichtung übernehmen, weder Zucker zu raffiniren, noch Rohzucker an nicht-cartellirte Raffinerien abzusetzen.

Die Verhandlungen in dieser Richtung scheiterten jedoch an dem Widerstande der reinen Rohzuckerfabriken Mährens, die sich durch den Bestand des Cartells insoferne geschädigt fühlten, als sie im Hinblicke auf die Rohzuckerpreise von 11 bis 12 fl. die Rübe nicht so hoch bezahlen konnten, wie die dem Cartell angehörigen gemischten Fabriken.

Obwohl vor dem Abschlusse des erwähnten neuen Cartells von den Zuckerraffinerien circa 500.000 Metercentner Zucker zur Entlastung der großen Vorräthe abgegeben worden waren und daher, in den ersten Monaten des Bestandes des Cartells nur wenig Zucker zum Consum abgesetzt wurde, stieg die Spannung, gefördert durch die günstige Marktconjunctur im Jänner 1896, wieder auf 8 fl. und im Juli 1896 sogar auf 12 fl.

Später sank sie allerdings, betrug aber im Jänner 1897 noch immer 9 fl., das ist mehr als das Doppelte wie vor dem neuen Cartelle.

Wenn die Spannung seither nicht wieder gestiegen ist, so mag daran zum Theile die vorherrschende allgemeine Stimmung in Beziehung auf die Cartelle, zum Theile aber auch die Befürchtung beigetragen haben, es könnte der große Gewinn zur Gründung neuer Zuckerraffinerien reizen und so den Bestand des Cartells gefährden.

Während die Zuckerraffinerien aus dem Cartelle beim Inlandsabsatze großen Nutzen zogen, litten die Rohzuckerfabriken stark unter der eingetretenen Preisdepression auf dem Weltmarkte, so dass sie nachdem der Versuch, Krystallzucker auf den Markt zu bringen, durch die billigen Gegenanbote der Raffinerien missglückt war, zur Gründung einer Genossenschaft (im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873) schritten, die sich die Regelung des Angebotes von Rohzucker im Inlande, und wenn möglich im Verein mit dem deutschen Zuckersyndicate auch auf dem Weltmarkte, zur Aufgabe machte.

Die Errichtung der Genossenschaft der Rohzuckerfabriken, die anfangs vielfach von den Raffineuren bekämpft wurde, scheint schließlich auf diese doch nicht ohne Eindruck geblieben zu sein, denn Zeitungsnachrichten zufolge haben die Zuckerraffineure offenbar in der Befürchtung, es könnte das Cartell gesprengt werden, ihren alten Plan, die Gründung eines alle Zuckerfabriken, also auch die reinen Rohzuckerfabriken umfassenden Cartells wieder aufgenommen.

Das neue gemeinsame Cartell soll in der Art gedacht sein, dass die Zuckerraffinerien den Rohzuckerfabriken einen Theil des aus dem Cartell erzielten Nutzens abzugeben, diese sich aber zu verpflichten hätten, ihren Rohzucker im Inlande nur an cartellirte Zuckerraffinerien zu verkaufen, selbst nicht Consum-

zucker zu erzeugen und den Landwirten gewisse Minimalpreise für die Rübe zu bezahlen. Die Zuckerraffinerien sollen einen eigenen Fonds gründen und aus diesem den Rohzuckerfabriken für den verkauften Rohzucker Zuschüsse gewähren. Als Basis soll hiebei ein Rohzuckerpreis von 15 fl. pro 100 Kilogramm angenommen werden, so dass erst, wenn der Preis unter diese Marge fiele, die Raffinerien den Rohzuckerfabriken die Differenz zu ersetzen hätten

Für den ersten Anschein hätte dieser Plan insofern allerdings etwas Bestechendes, als auch die Rübenbauern am Gewinne theilnehmen sollen; in Wirklichkeit geht er aber auf eine fast schrankenlose, weil nur durch den bestehenden Prohibitivzoll begrenzte Ausnützung der Consumenten aus, ohne Rücksicht auf die Belastung des Consums infolge der Besteuerung, **welcher der Zucker bereits** unterworfen ist und künftig im staatlichen Interesse in noch erhöhtem Maße unterworfen werden soll.

Beilage III.

Geschichte des Petroleumcartells.

Schon im Jahre 1890 machte sich infolge der großen Überproduction der Petroleumraffinerien in Österreich-Ungarn eine namhafte Depression des Petroleumpreises bemerkbar. Die Concurrenz unter den Fabriken, das Bestreben, ein möglichst großes Fabricationsquantum zu erreichen, und die gleichen Schritt haltende Flauheit der ausländischen Petroleummärkte, überdies aber der heftige Wettbewerb zwischen den österreichischen und ungarischen Petroleumraffinerien führte schließlich im Jahre 1892 zu Verkaufspreisen, bei denen die Raffinerien nicht mehr ihre Rechnung fanden.

Infolge der Verluste, die namentlich die österreichischen Petroleumraffinerien erlitten, kam es zwischen diesen schließlich zu einer Einigung, die in der Bildung des Vereines der österreichischen Petroleumraffinerien ihren Ausdruck fand. Da aber die ungarische Concurrenz jede Maßregel der österreichischen Petroleumraffinerien zu paralysiren wusste, so suchte man eine Verständigung mit den ungarischen Petroleumindustriellen herbeizuführen. Nach langen Verhandlungen gelang es, im Februar 1893 eine Contingentirung, beziehungsweise eine Beschränkung in der Erzeugung nahezu sämmtlicher österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien zustande zu bringen, wobei jedoch alle Verabredungen wegen gemeinsamen Ankaufes von Rohöl oder wegen Preisbestimmungen der Verkaufsproducte ausgeschlossen blieben.

Nun zeigte es sich aber bald, dass die Beschränkung der Production allein nicht geeignet sei, die Preise auf ein gewisses Niveau zu heben und nutzbringend zu gestalten, denn alle contingentirten Raffinerien, ohne Ausnahme, begannen in der Besorgnis, selbst das ihnen für die Jahreserzeugung zugewiesene Contingentquantum nicht rechtzeitig placiren zu können, untereinander einen Concurrenzkampf, der nothwendigerweise wieder das Preisniveau herabdrücken musste.

Die Befürchtung, eine oder die andre Fabrik könnte den Contingentirungsvertrag derart verletzen, dass die mit Mühe bewerkstelligte Vereinigung vor ihrem vertragsmäßig bestimmten Ende auseinanderginge, ließen die contingentirten Raffinerien in ihren Bestrebungen, ihr Contingentquantum möglichst rasch und sicher unterzubringen, nicht erlahmen; so erniedrigten sie selbst die thatsächlich bereits vorher untereinander verabredeten Preise. Dazu kam, dass die Contingentirung der österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien den Bau neuer Fabriken veranlasste, die sich bewusst waren, dass sie durch ihr Entstehen die Contingentirung stören und in diese, falls sie fortbestehen sollte, wohl oder übel mit einem gewissen, das Contingent der vereinigten Fabriken verringernden Quantum einbezogen werden müssten. Wie zutreffend diese Voraussetzung war, beweist das Entstehen der Raffinerien in Bosnien, in Trzebinia und in Pressburg, die später sämmtlich in die Contingentirung einbezogen wurden.

Die Zutheilung der einzelnen Fabricationscontingente an die vereinigten österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien erfolgte beim Zustandekommen der ersten Contingentirung im Februar 1893 in der Regel so, dass für jede einzelne Fabrik das Erzeugungsquantum angenommen wurde, das die betreffende Raffinerie im Kalenderjahre 1891 der Verbrauchssteuerentrichtung unterzogen hatte. Von dem so ermittelten Erzeugungsquantum jeder einzelnen Raffinerie wurden, um die Erzeugung mit dem Consum in Einklang zu bringen, 12½ Procent abgezogen und erst dieses so verringerte Quantum wurde als Nettocontingentsziffer in dem ersten Contingentirungsvertrage, der zwei Contingentjahre, und zwar vom 1. Mai 1893 bis 30. April 1894 und vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1895 umfasste, für jede einzelne Fabrik eingesetzt. Jedes der Contingentirung angehörende Etablissement musste sich verpflichten, in jedem der beiden Contingentjahre nicht mehr als dieses im Protokolle festgesetzte Contingentquantum auszustoßen oder der Verbrauchssteuerabgabe zu unterziehen, es sei denn, dass der Consum die gesammte Nettocontingentsziffer überstiege, in welchem Falle weitere Fabricationszutheilungen vorgenommen werden sollten.

Ausgeschlossen von den Contingentszutheilungen waren die Fabriken, die zur Einschränkung ihres im Kalenderjahre 1891 versteuerten Quantums nichts oder nur fünf Procent beitrugen; es sind dies die Fabriken, die bis 10.000 Metercentner versteuerten und von ihrem Quantum gar nichts abgegeben sowie solche, die im Jahre 1891 zwischen 10.000 und 30.000 Metercentner versteuerten und sich an der Einschränkung ihres Quantums mit nur fünf Procent betheiligt hatten.

Die Nettocontingentsziffer der, der ersten Vereinbarung angehörigen 54 österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien betrug 1,569.695 Metercentner pro Contingentjahr.

In der That wurden jedoch von den vereinigten Fabriken vom 1. Mai 1893 bis 30. April 1894 1,687.171·91 Metercentner und vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1895 1,817.792·41 Metercentner ausgestoßen, so dass in diesen beiden ersten Contingentjahren, die der Vertrag umfasste, gegen das gesammte Nettocontingent der 54 Fabriken: im ersten Contingentjahre 117.476·91 Metercentner, im zweiten Contingentjahre 248.097·41 Metercentner mehr erzeugt oder der Verbrauchssteuer unterzogen wurden. Dieses Mehrquantum wurde den hiezu berechtigten Fabriken im Wege der Auftheilung zur Fabrication oder Versteuerung zugewiesen.

Die der Contingentirung nicht angehörigen Fabriken erzeugten in der Contingentsperiode 1893/94 101.834·59 Metercentner und in der Contingentsperiode 1894/95 137.458·01 Metercentner, es wurden demnach von den contingentirten und nichtcontingentirten Raffinerien Österreich-Ungarns zusammen vom 1. Mai 1893 bis 30. April 1894 1,789.006·50 Metercentner und vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1895 1,955.250·42 Metercentner erzeugt oder der Verbrauchssteuerabgabe unterzogen.

Am 22. April 1895, also acht Tage vor Ablauf des ersten zwei Jahre umfassenden Contingentirungsvertrages, kam ein neues Übereinkommen zustande, an dem die bisher außen gestandenen Fabriken von Orova und Bosnisch-Brod participirten.

Dies Übereinkommen erstreckte sich auf 53 Fabriken mit einem Nettocontingentsquantum von 1,650.184 Metercentnern.

In der That erzeugten jedoch die contingentirten Fabriken vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1896 1,881.156·81 Metercentner, also um 230.972·81 Metercentner mehr, als das gesammte Nettocontingent der österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien betrug, welches Mehrquantum den hiezu berechtigten Fabriken wieder nach dem bereits erwähnten Principe pro rata ihres Nettocontingentes zur Fabrication oder Versteuerung innerhalb der Contingentperiode 1895/96 zugewiesen wurde.

Die der Contingentirung nicht angehörenden Fabriken erzeugten oder versteuerten in der Contingentsperiode 1895/96 99.499·84 Metercentner, so dass von den contingentirten und nichtcontingentirten Fabriken der österreichisch-ungarischen Monarchie zusammen: vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1896 1,980.656·65 Metercentner erzeugt oder der Verbrauchssteuerabgabe zugeführt wurden. Erwähnt muss noch werden, dass die im Jahre 1895 errichtete Mineralölraffinerie in Trzebinia, im Wege der Verhandlung, in das Contingent 1895/96 aufgenommen wurde.

Vor Ablauf des Contingentjahres 1895/96 konnte eine Fortsetzung der Contingentirung nicht zustande gebracht werden. Die bisher contingentirten Fabriken, unter denen fortwährend Verhandlungen

wegen der Erneuerung des Contingentes schwebten, einigten sich jedoch dahin, mit den Ausbietungen für die Herbstcampagne 1896/97 so lange zu warten, bis sich herausgestellt haben würde, dass eine weitere Contingentirung der Petroleumraffinerien wegen der unter ihnen bestehenden und nicht zu schlichtenden Differenzen absolut undurchführbar sei.

Die schwierigen Verhandlungen der bis zum 30. April 1896 contingentirten Raffinerien schienen in erster Linie durch eine im Entstehen begriffene Fabrik zu scheitern, deren Ansprüche wegen ihres Eintrittes in die Contingentirung zu hoch waren.

Da jedoch zu befürchten war, es könnten im Falle des Nichtzustandekommens des Cartells infolge des Concurrenzkampfes für die Petroleumindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie noch viel ungünstigere Verhältnisse eintreten, als die vor Errichtung des ersten Contingentirungsvertrages bestandenen, so waren die Raffinerien bestrebt, unter allen Umständen eine Vereinbarung herbeizuführen und die bestehenden Differenzen auszugleichen. Dies gelang schließlich.

Die neue Vereinigung umfasste 62 Fabriken mit einem Gesammtnettocontingente von 1,849.697 Metercentnern.

Diese neuerliche Verständigung wurde zuförderst durch die im Jahre 1896 überaus reichliche Ergiebigkeit der galizischen Rohölgruben, also nur mit Hilfe der galizischen Rohölproducenten erzielt, die sich bereit erklärten, ein gewisses Quantum Rohöl zu bedeutend ermäßigten Preisen für die Ausfuhr zur Verfügung zu stellen. Während nämlich die Fabriken für Rohöl zur Erzeugung von Inlandspetroleum 3 fl. pro Metercentner Frachtparität Boryslaw zahlen mussten, wurde ihnen das für den Export benöthigte Rohproduct zum Preise von 1 fl. 50 kr. bis 1 fl. 12½ kr. pro Metercentner Frachtparität Boryslaw überlassen. Es war damit die Möglichkeit geboten, die mehr oder minder berechtigten Ansprüche einzelner Raffinerien auf Erhöhung ihres Fabricationsquantums ganz oder theilweise zu befriedigen, ohne hiedurch die ursprünglichen Nettocontingentsziffern des für den Inlandsconsum bestimmten Petroleums der einzelnen Fabriken zu beeinträchtigen. Freilich genügte die Beistellung von billigem Rohöl für Exportzwecke allein nicht, um diese Verständigung herbeizuführen; es mussten überdies auch noch den Raffineuren jene pecuniären Vortheile geboten werden, die sie für den Entgang ihres Inlandsproductionsquantums entschädigen sollten. Die contingentirten Fabriken schufen daher einen durch Beitragsleistungen gebildeten Fond, der nicht nur zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen für die Contingentirung, sondern auch dazu diente, den zum Export berechtigten Firmen für jeden innerhalb des Contingentjahres nach dem Auslande

gebrachten Metercentner Petroleum eine Maximalprämie von 2 fl. zu bezahlen.

Es erübrigt nur noch, den Einfluss zu besprechen, den die Contingentirung seit ihrem Bestehen auf dem österreichisch-ungarischen Petroleummarkte genommen hat. Vor dem Zustandekommen der Contingentirung im Februar 1893 waren — wie schon im Eingange erwähnt wurde — die Preise derart gesunken, dass kaukasisches Petroleum, das immer mit einem halben Gulden höher bewertet wird, als galizisches mit 17 fl. pro 100 Kilogramm Netto, 20 Procent Tara, inclusive Fass, franco Wien, gehandelt wurde. Galizisches „Standard White" Petroleum wurde noch im März 1893 gerne mit 16·50 fl. franco Wien abgegeben, während sich direct via Hamburg importirtes, amerikanisches Petroleum, das damals 5·20 Reichsmark pro 50 Kilogramm franco Elbekahn Hamburg notirte, inclusive Zoll und Fracht, in Wien auf 20 fl. stellte.

Das Streben der cartellirten Mineralölraffinerien war also darauf gerichtet, den Inlandspreis für Petroleum bis zu der durch den Schutzzoll bedingten Höhe, das ist in der letzten Zeit bis 20 fl. per Metercentner loco Wien zu halten.

Allerdings weisen die Notirungen auch ziemlich niedrigere Preise auf, doch ist dies zumeist auf die Minderwertigkeit der Ware gegenüber der Auslandsmarke zurückzuführen.

Infolge der Errichtung neuer Mineralölraffinerien und der von ihnen erhobenen Ansprüche auf hohe Contingentzumessung erscheint eine Verlängerung des Cartelles zweifelhaft, eine Situation, die für die Consumenten von großem Vortheile ist, da seither der Inlandspreis auf das Niveau herabgesunken ist, das bei freier Concurrenz vor dem Zustandekommen des Cartells bestanden hatte, nämlich auf circa 17 fl. per 100 Kilogramm.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Baron Di Pauli und Genossen,

behufs

der Einführung des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112 (Civilprocessordnung).

Ohne sich auf die Besprechung von Einzelheiten einzulassen, glauben die Gefertigten aus nachstehenden allgemein gefassten Gründen den Antrag stellen und begründen zu können, dass es nicht nur im Interesse der Rechtspflege und Rechtssicherheit, sondern auch der erhofften Functionirung der neuen Civilprocessordnung selbst gelegen sei; wenn die Einführung derselben (sammt den zugehörigen Gesetzen) in die Praxis nicht mit einer den Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragenden Hast durchgeführt, sondern selbe auf eine verhältnismäßig nicht zu lange gezogene Frist von weiteren zwei Jahren verschoben werde.

Es sei gestattet zu erinnern, dass das Parlament seinerzeit mit einer vielleicht in den Verhältnissen theilweise begründeten Übereile die Beurtheilung solcher so weitgehenden, die ganze bisherige Rechtspflege in ihren Grundbestimmungen ändernden Gesetzesbestimmungen durchgeführt hat; es ist ja noch in frischer Erinnerung, wie sogar ein eigenes Gesetz geschaffen wurde, nur um die möglichst rasche Annahme des Gesetzes zu ermöglichen.

Es ist bekannt, wie in wenigen Nachtsitzungen dieser große Stoff mehr in Form einer akademischen Erörterung als in der einer Berathung detaillirter Gesetzesvorschriften durchgenommen wurde; es ist bekannt, wie zum Beispiel das große Gebiet der Jurisdictionsnorm, die eine wahre Umwälzung unseres bisherigen Rechtsganges und der Rechtspflege bezweckt, sowie die ganze Executionsordnung und Gerichtsorganisation vom Parlamente in wenigen Stunden nur besprochen und angenommen wurde.

Die Überbürdung des Parlamentes mit dem großen Elaborate der Steuerreform einerseits und einer Reihe anderer hochwichtiger Gesetzesvorlagen brachte es mit sich, dass den meisten Abgeordneten, die gerade nicht in dem zustehenden Permanenzausschusse thätig waren, es völlig unmöglich gemacht war, eine eingehende detaillirte Prüfung dieses großen Complexes von Justizvorschlägen zu prüfen, abgesehen davon, dass die beliebte Form der Behandlung einer solchen Prüfung gegenüber wenig Raum zu Einwendungen streng sachlicher und detaillirter Natur geboten hätte.

Es ist wohl auch kein Geheimnis, dass mittlerweile von Theoretikern wie Praktikern, von der juristischen Gesellschaft in Wien, ausländischen Juristencapacitäten, wie von Mitgliedern des österreichischen Richterstandes Bedenken erhoben wurden, die im Interesse der Sache des materiellen wie formellen Rechtes kaum kurz abzuthun angemessen erscheint.

Die aus praktischen Gründen geforderte Verschiebung der Einführung der neuen Civilprocessordnung bis zum 1. Jänner 1900 würde aber dabei auch die günstige Gelegenheit bieten, durch Berücksichtigung mancher vorliegenden, auf die Verhältnisse begründeten Bemerkungen unseres Richter- und Advocatenstandes Rücksicht zu nehmen und durch entsprechende Ergänzungen, wie vor allem Vereinfachungen, das große Werk der Ordnung unserer Rechtspflege noch mehr unseren praktischen Bedürfnissen anzupassen.

Nimmt man dazu noch den Umstand, dass die wichtige und umfangreiche Geschäftsinstruction kaum erschienen, dass das zur Einführung unerlässliche Gebürengesetz noch nicht einmal — da erst eingebracht — in Berathung gezogen werden konnte; berücksichtigt man, dass die Function der Kanzleibeamten im neuen Processe vielfach eine noch wichtigere und schwierigere ist als in Deutschland, wo vielfach diese Leistungen, nicht wie bei uns in den Händen von alten Unterofficieren und reinen Schreibkräften, sondern in den Händen juridisch gebildeter Männer liegt, dass bei uns der Ersatz und die Heranbildung solcher für das Gedeihen und die Functionirung des Processes unerlässlicher Factoren Zeit braucht, um auch nur die halb-

wegs gut functionirende Thätigkeit des neuen Processes zu ermöglichen, so wird kein Billigdenkender es verargen können, wenn wir in Vertretung des Volkes und der rechtsuchenden Interessenkreise unsere warnende Stimme erheben, auf die Bedenken aufmerksam machen und die Verantwortung für die allfälligen Folgen der Überhastung von uns abweisen.

Aber selbst auch in unseren Richterkreisen mehren sich — so viel uns bekannt — diese warnenden Stimmen und es kann dem hohen Justizministerium nicht unbekannt sein, dass auch von dieser Seite die von uns angezogenen Gründe bekannt wurden. Dem Vernehmen nach wurde auch darauf hingewiesen, dass im Richterstande selbst die erforderlichen Kräfte momentan gar nicht vorhanden sind, sondern erst herangezogen werden müssen; weiß ja das hohe Justizministerium selbst, wie die sogenannten Informationscurse in manchen Obergerichtssprengeln große Schwierigkeiten machten und in manchen Sprengeln die zur Absendung nach Deutschland zu den Cursen gewünschten richterlichen Beamten nicht vorhanden, respective disponibel waren, während anderseits die sogenannten Informationscurse, die ja vielfach nur im Vorlesen des Gesetzes bestehen konnten und bestanden haben, auch kaum ausreichen, das Resultat hervorzubringen, das damit ideirt war.

Nebenbei sei auch gestattet, auf die völlig unüberbrückbare Schwierigkeit hinzuweisen, welche die Einführung der neuen Executionsordnung mit sich bringt in jenen Ländern, wo nun gleichzeitig mit dem neuen Civilprocess auch die Einführung des Grundbuches durchgeführt werden soll.

Ohne näher auf das vielfach wiederkehrende Bedenken einzugehen, dass die Rechtspflege sich künftig auch noch geradezu vertheuern werde, sei doch gestattet, aufmerksam zu machen auf die enormen Mehrkosten der Justizpflege, auf die Millionen betragenden Mehrauslagen, nicht nur der einmaligen Auslagen für Baulichkeiten, sondern die etatmäßig wiederkehrenden. Das Mindeste, was die Steuerträger doch von solcher ungewünschter Mehrbelastung zu fordern berechtigt sind, muss aber die reifliche Überlegung und die genügende Fürsorge sein, dass diese Mehrauslage nicht auch durch die übereilte Durchführung von den interessirten Kreisen des Volkes separat noch mit Erschwerung oder Verwirrung der Rechtspflege bezahlt werden müssten.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

Gesetz vom 1. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 112, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung).

„Artikel 1 sei abzuändern und habe zu lauten wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) tritt nicht vor dem 1. Jänner 1900 als Vorschrift für das Verfahren in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit, die den ordentlichen Gerichten in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern zur Entscheidung zugewiesen sind."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung ohne erste Lesung kurzweg dem zur Berathung des Gebürengesetzes vom Abgeordnetenhause eingesetzten Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Juni 1897.

			Di Pauli.
Dr. Mayr.	Zehetmayr.	Wenger.	Tusel.
Dr. Gessmann.	Foerg.	Rogl.	Keil.
Loser.	Karlon.	Dr. Kern.	Zaunegger.
Schoiswohl.	Wagner.	Muhr.	Schachinger.
Wedral.	Dr. Weiskirchner.	Dr. Ebenhoch.	Hagenhofer.
Liechtenstein.	Rammer.	Dr. Pattai.	Kaltenegger.
Doblhofer.	Neunteufl.	Doblhamer.	Josef Kurz.
Jax.	Herk.	Haueis.	Plass."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Perić und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer technischen Expositur im politischen Bezirke von Imotski in Dalmatien.

Der politische Bezirk von Imotski steht, obwohl mehr als 60 Kilometer entfernt, in baulichen Angelegenheiten unter der Abhängigkeit von Makarska, von wo die Ingenieure einerseits wegen der nicht unbeträchtlichen Entfernung — hauptsächlich im Winter, wenn Schnee die Wege bedeckt — beim besten Willen nur schwer in den Bezirk von Imotski gelangen können.

Zieht man hiebei in Betracht, dass den erwähnten Ingenieuren die ganze Narenta, die Küste von Makarska, die gesammte Gegend von Vrhgorac anvertraut ist, so kann man es ein Wunder nennen, wenn sie noch Zeit finden, auch nur einmal im Jahre den Bezirk von Imotski zu besuchen.

Aus den eben angeführten Gründen erscheint es dringend nothwendig, dass für den Bezirk von Imotski bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft eine technische Abtheilung eingerichtet werde. Damit würde diesem sehr ausgedehnten Bezirke ungemein geholfen, ohne dass dem Ärar besondere Lasten auferlegt würden, wenn man erwägt, was die Reisekosten für den Ingenieur von Makarska bei Inspicirung der Arbeiten, bei der Collaudirung derselben betragen, und ferner, was erspart werden könnte bei Reparatur der Pfarrwohnungen und Pfarrkirchen, wenn bei Zeiten und insolange der Schaden noch unbedeutend ist, der Ingenieur das Erforderliche veranlasst, worauf derzeit infolge der Entfernung öfter ein halbes Jahr und noch länger gewartet werden muss.

Mit Rücksicht darauf, dass der Ingenieur von Makarska beim besten Willen und bei gebotener Opferwilligkeit, nicht in der Lage ist, seinen Pflichten zur erforderlichen Zeit nachzukommen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine technische Expositur im politischen Bezirke Imotski in Dalmatien sofort zu errichten."

Wien, am 1. Juni 1897.

Biankini.	Dr. Gregorec.	Perić.
Vuković.	Dr. Krek.	Žičkar.
Dr. Zitnik.	Dr. Laginja.	Supuk.
Wachnianyn.	Povše.	Spinčić.
Coronini.	Pogačnik.	Dr. Bulat.
Berks.	Dr. Gregorčič.	Dr. Ferjančič.
Zore.	Robič.	Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen,

in

Betreff der Maßregeln, welche zum Schutze der Kunst- und historischen Denkmale zu ergreifen wären.

Durch die Schaffung des Statutes für die k. k. Centralcommission zur Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale wurde nur der erste Schritt zur Wahrung der kunsthistorischen Interessen in der Monarchie gemacht, denn auch durch die später in dieser Beziehung erlassenen Ministerialdecrete ist den betreffenden Verwaltungsbehörden kein genügendes Mittel gegeben worden, um eine wirksame Thätigkeit zum Schutze der Denkmale zu entfalten.

Und doch bieten fast alle Länder der Monarchie, Dalmatien und das Küstenland in erster Linie, ein reiches Feld für die Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen, und ist es von culturhistorischem Interesse, dass wir die Reste und die Erinnerungen aus den vergangenen Zeiten erforschen und erhalten.

Was speciell Dalmatien betrifft, ist das dortige Küstengebiet zwar reich an Kunstschätzen, es kann jedoch vorkommen, dass dadurch, dass kunsthistorische Objecte, wie es in den früheren Jahren mit Hintergehung der Vigilanz der Behörden öfters geschah, sogar nach dem Auslande exportirt wurden, sich die Bedeutung des Landes, durch den allmählichen Verlust seiner interessanten Kunstobjecte verringert und hiedurch dieser armen Provinz wieder eine Hilfsquelle entzogen wird, welche unter Umständen im Interesse der Landesbevölkerung zur Hebung des Fremdenverkehres hätte beitragen können.

Die Wichtigkeit, welche die Erhaltung und Erforschung der dalmatinischen Kunstschätze in cultureller und wirtschaftlicher Hinsicht für Dalmatien hat, veranlasste einige dalmatinische Abgeordnete (Biankini und Perić), in der letzten Session wiederholt für diese Frage einzutreten.

Unter der Voraussetzung, dass der Staatsverwaltung in erster Linie die Pflege der im Lande vorhandenen und einen historischen, culturgeschichtlichen und künstlerischen Wert repräsentirenden Objecte zusteht, und dass dieselben gewissermaßen als Nationalgut zu betrachten sind, handelt es sich jetzt darum, dass analog, wie es in anderen classischen Ländern, wie Griechenland, Italien und Ägypten bereits geschehen und jedenfalls dort theilweise durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder bedingt worden ist, auch in Österreich diesem so wichtigen Gegenstande die entsprechende Fürsorge seitens der Gesetzgebung gewidmet werde.

Die in Bezug auf die Erforschung und Erhaltung unserer Denkmale bestehenden Normen sind so veraltet und weisen solche Mängel auf, dass sie nicht eine entsprechende Handhabe zur Förderung dieser Frage bieten können, überhaupt hat unsere Gesetzgebung nichts so sehr außeracht gelassen wie diesen Gegenstand.

Nachdem aber die Regelung des Schutzes der Kunst- und historischen Denkmale in unserer Monarchie nur in gesetzgeberischer Form geschehen kann, würde es sich empfehlen, dass hiebei folgende Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden:

1. Bei Aufrechthaltung des in den bestehenden Vorschriften bereits wurzelnden Grundsatzes, dass der Schutz und die Erhaltung der Alterthümer als eine Aufgabe des Staates zu betrachten ist, wäre die Verpflichtung zur Bewachung und Erhaltung derselben auch den Privateigenthümern aufzuerlegen, sobald die genannten Objecte einen historischen, culturgeschichtlichen oder künstlerischen Wert repräsentiren.

2. Vermöge der besonderen culturellen und wirtschaftlichen Bedeutung, die der Erhaltung der historischen und Kunstschätze für einzelne Königreiche und Länder innewohnt, könnte es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, eigene Vorschriften in Bezug auf die Ausfuhr und den Verkehr mit den Denkmälern zu schaffen.

3. Die Entfernung, Abtragung oder Veränderung von historischen und Kunstobjecten wäre ebenfalls zu verbieten, ebenso eine Übertragung auf einen anderen Ort. Wenn besondere Rücksichten dafür sprechen, könnte die Bewilligung hiezu seitens der competenten Behörden ausnahmsweise ertheilt werden.

4. Die den Behörden und Organen der k. k. Centralcommission aufzuerlegende Verpflichtung, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Denkmäler zu sorgen, hätte zur Folge, dass über die vorhandenen Denkmäler Inventarlisten angefertigt und vorkommende Änderungen evident gehalten werden.

5. Die im Punkte 1 den Privateigenthümern auferlegte Verpflichtung, für die Bewachung und Erhaltung der denselben angehörigen Denkmäler zu sorgen, involvirt zwar eine Beschränkung des Privateigenthumes, welche jedoch das Maß des unbedingt Nothwendigen nicht übersteigen dürfte.

6. Wo es sich um bewegliche Denkmäler handelt, müsste bei Veräußerung derselben dem Lande, beziehungsweise dem Staate das Verkaufsrecht eingeräumt werden.

7. Eine weitere Folge des Grundsatzes, wonach der Staat für die Erhaltung der Denkmäler vorzusorgen hat, ist seine Berechtigung zur Beaufsichtigung aller Ausgrabungen, die deshalb ohne vorgängige Anzeige nicht vorgenommen werden dürften.

8. Eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes wäre nicht allein in den im Punkte 2, 3 und 6 erwähnten Fällen zu statuiren, sondern träte auch dann ein, wenn über Beschluss der k. k. Centralcommission wichtigere Ausgrabungen vorgenommen und eine Vereinbarung über die freiwillige Abtretung des hiebei benöthigten Grundes und Bodens nicht zustande käme.

9. Die Zerstörung oder Beschädigung jedes Monumentes und jedes historischen Kunstgegenstandes, auch wenn sich dieselben im Privateigenthume befinden, unterliegt einer Strafe, deren Fällung, nach ihrer Natur, der Zuständigkeit der Justiz- oder Administrativbehörden gehören sollte.

In Erwägung des nun Dargestellten wolle das hohe Haus beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kunst- und historischen Denkmale, einzubringen."

In formeller Beziehung wird beantragt, vorstehenden Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen."

Wien, 1. Juni 1897.

Zore.	Borčić.	Baljak.	Vuković.
Biankini.	Dr. Bulat.	Žičkar.	Dr. Ferjančič.
Dr. Trumbić.	Pfeifer.	Dr. Gregorčič.	Kušar.
Supuk.	Povše.	Robič.	Coronini.
Berks.	Dr. Žitnik.	Dr. Krek.	Laginja.
Perić.	Dr. Gregorec.	Spinčić.	Dr. Grobelski.
	Karatnicki.	Mandyczewski.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Straucher, Tittinger und Genossen.

In Erwägung, dass das Bahnnetz in der Bukowina gegenwärtig schon eine Länge von nahezu 330 Kilometer besitzt und durch die in diesem wie in dem nächstfolgenden Jahre im Baue befindlichen Bukowinaer Landesbahnen eine Vergrößerung um rund 150 Kilometer erfährt, wozu weiters noch die Abzweigung von Pozoritta nach Louisenthal mit 57 Kilometer hinzukommt, dass sonach das Bukowinaer Bahnnetz in kurzer Zeit eine Länge von nahezu 540 Kilometer aufweisen wird — von der projectirten Bahnabzweigung von Karlsberg nach Putna und der Theilstrecke der projectirten Linie Kolomea—Stefanówka auf Bukowinaer Territorium abgesehen;

in weiterer Erwägung, dass der Triester Directionsbezirk nur 309 Kilometer Bahnnetz umfasst, der Directionsbezirk Olmütz lediglich 484 Kilometer Ausdehnung besitzt, für dieselben aber selbständige Staatsbahn-Betriebsdirectionen bestehen;

in fernerer Erwägung, dass das gegenwärtige Czernowitzer Betriebsinspectorat in seiner dermaligen Organisation nur eine belanglose Zwischeninstanz bildet, die Unterstellung dieses Inspectorates unter die Staatsbahn-Betriebsdirection in Stanislau den handelspolitischen, wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen der Bukowina äußerst abträglich ist;

in Erwägung, dass die Bukowina als die östlichste Provinz überhaupt sich in einer äußerst ungünstigen wirtschaftlichen Lage befindet, zumal auch durch die herrschende Handelspolitik der vor Jahren blühende Handel mit dem benachbarten Rumänien und Russland arg geschädigt worden ist;

in endlicher Erwägung, dass die Verkehrs-, commerciellen, wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen des Landes Bukowina und seiner Bevölkerung nur bei dem Bestande einer selbständigen Eisenbahn-Betriebsdirection für die Bukowina eine ausreichende und sorgsame Förderung erfahren können, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine selbständige, dem k. k. Eisenbahnministerium direct unterstellte Staatsbahndirection mit dem Sitze in Czernowitz derart schleunigst zu errichten, dass dieselbe mit dem 1. Jänner 1898, spätestens aber mit dem Zeitpunkte der Vollendung der im Ausbaue befindlichen Bukowinaer Landesbahnen activirt werde."

Wien, 1. Juni 1897.

Kink.	Stürgkh.	Baljak.	Dr. Straucher.
Hackelberg.	Moscon.	Auspitz.	Tittinger.
Dr. Winkowski.	Kronawetter.	Noske.	Stephanowicz.
Bojko.	Proskowetz.	Kareis.	Dr. Roschmann.
Krempa.	Mauthner.	Wimhölzel.	Dr. Wolan.
	Attems.	Winnicki.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem sub ./· beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Juni 1897.

Skála.	Holanský.	Kryf.	Dr. Pacák.
Maštálka.	Formánek.	Loula.	Dr. Kaizl.
Dr. Brzorád.	Pospišil.	Bečvář.	Březnovský.
Dr. Sileny.	Schwarz.	Rozkošný.	Dr. Dyk.
Udržal.	Dr. Sláma.	Doležal.	König.
Karel Adámek.	Hovorka.	Sokol.	Staroštík.
Dr. Pražák.	Dr. Plaček.	Krumbholz.	Spindler.



Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 abgeändert wird.

Artikel I.

Der §. 65 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Die schriftlichen Erklärungen können in den Sprachen verfasst und eingebracht werden, welche bei den bezüglichen Ämtern Landessprachen sind. Dasselbe gilt auch von den mündlichen Erklärungen und Eintragungen in die Amtsbücher.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister der Finanzen beauftragt.

Wien, 1. Juni 1897.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pecher, d'Elvert und Genossen,

betreffend

den Ausbau des Flügels Kornitz—Opatowitz der Mährischen Westbahn zum Anschlusse an die Linie Brünn—Bodenbach der priv. Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft.

Durch die Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 129, wurde der Firma von „Erlanger & Söhne" in Frankfurt am Main die Concession für eine Localbahn von Prossnitz nach Triebitz sammt einem Flügel von Kornitz nach Opatowitz ertheilt. Durch Absatz 2, §. 1 der Concessionsurkunde wurde der Concessionär unter anderem verpflichtet, über Verlangen der Staatsverwaltung eine Abzweigung der concessionirten Bahn zum Anschlusse an die Linie Brünn—Bodenbach der priv. Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in der Richtung gegen Skalitz zur Ausführung zu bringen.

Der Ausbau der Linie Opatowitz—Boskowitz—Skalitz ist ein dringendes Gebot der mährischen Verkehrspolitik, und kann nicht länger mehr hinausgeschoben werden. Die Mährische Westbahn erfüllt in ihrer gegenwärtigen Configuration, das heißt ohne den Ausbau der Sackbahn Kornitz—Opatowitz den Zweck, der bei ihrer Concessionirung maßgebend war, nicht. Die Ortschaften, welche sie berührt, haben zwar die Möglichkeit eines Eisenbahnverkehres nach allen Stationen der Linie Brünn—Bodenbach der priv. Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft nördlich von Triebitz erhalten. Eine Convenienz bietende Communication mit den Staatseisenbahnstationen südlich von Triebitz und insbesondere mit der Landeshauptstadt Brünn fehlt. Ziehen wir beispielsweise die Station Kornitz, welche ungefähr in der Mitte der Hauptstrecke der Mährischen Westbahn gelegen ist, in Betracht, so ergibt sich, dass, um von dort nach Brünn zu gelangen, entweder der Umweg über Prossnitz oder der über Triebitz gemacht werden muss, so dass in beiden Fällen die zurückzulegende Route nahezu das Dreifache der directen geographischen Entfernung zwischen Brünn und Kornitz beträgt. Ziehen wir die eisenbahncommunicatorische Lage des betriebsreichsten Ortes der ganzen Mährischen Westbahn, der im steten Aufblühen begriffenen Industriestadt Mährisch-Trübau in Betracht, einer Stadt mit 8000 Einwohnern, dem Sitze einer Bezirkshauptmannschaft, eines Bezirksgerichtes, Steueramtes und einer großen Anzahl hervorragender Fabriksetablissements, so ergibt sich, dass diese Stadt weder mit Brünn, noch Wien eine entsprechende Communication besitzt, sondern zwischen Mährisch-Trübau und Zwittau noch immer Post- und Stellwagencurse bestehen, sowie auch Frachten zwischen diesen Orten noch vielfach per Achse befördert werden. Die Stadt Boskowitz, 5 Kilometer von Skalitz, der nächsten Station der Staatseisenbahnlinie, entfernt, ist gleichfalls ein bedeutendes wirtschaftliches Centrum, Sitz der Bezirkshauptmannschaft, des Bezirksgerichtes, Steueramtes und mehrerer namhafter Fabriksunternehmungen.

Durch den Ausbau der Strecke Opatowitz—Skalitz würde Boskowitz die so lange entbehrte und zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung absolut nothwendige Schienenverbindung erhalten. Im ganzen handelt es sich um eine Bahnstrecke von nicht mehr als 20 Kilometer, deren Rentabilität angesichts der lebhaften industriellen Entwicklung der berührten Orte, sowie angesichts der land- und forstwirtschaftlichen Productionsverhältnisse der durchzogenen Gegenden — kleine Hanna — als vollkommen sichergestellt betrachtet werden muss.

In Würdigung dieser Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu unternehmen, dass im Sinne der Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 129, die Linie Kornitz—Opatowitz den Anschluss an die Staatsbahnlinie Brünn—Bodenbach bei Skalitz sobald als möglich erhalte.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen."

Wien, 1. Juni 1897.

Röhling.	Dr. Lecher.
Dr. Schücker.	d'Elvert.
Nowak.	Glöckner.
Herbst.	Dr. Pergelt.
Dr. Götz.	Dr. Groß.
Roske.	Dr. Russ.
Anton Steiner.	Dr. Funke.
Dr. Habermann.	Dr. Fournier.
Nitsche.	Peschka.
Dr. Knoll.	Dr. Menger.
Wrabetz.	Vincenz Hofmann.
Dr. Pfersche.	Größl.
Dr. Demel.	Hübner.
Dr. Haase.	Bohaty.
Günther.	Bendel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Arbeitsamtes.

Fast in allen Ländern mit größerer industrieller Entwicklung bestehen seit einer längeren Reihe von Jahren Arbeitsämter, deren Aufgabe es ist, in objectiver und exacter Weise die Arbeiterverhältnisse zu erheben und zu schildern. Die möglichst eingehende Kenntnis der socialen und wirtschaftlichen Thatsachen bildet die unumgängliche Voraussetzung einer wirksamen socialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung, sowie jeder erfolgreichen Social- und Wirtschaftspolitik. Die Publicationen der ausländischen Arbeitsämter gestalten sich aber auch für die Unternehmerclasse zu einem wichtigen Behelfe ihrer geschäftlichen Thätigkeit und bilden eine bedeutungsvolle Ergänzung der Börsen- und Marktberichte. Je größeren Antheil an den Gestehungskosten der Waren die Arbeit einnimmt, um so lebhafteres Interesse hat ein aufgeklärtes Unternehmerthum daran, die Fluctuationen des Arbeitsmarktes zu übersehen und zu verfolgen. Eine geordnete Arbeitsvermittlung, welche bekanntlich dem Arbeiter nicht weniger als dem Unternehmer zugute kommt, ist ohne Arbeitsstatistik überhaupt nicht denkbar.

Diesen Erwägungen entsprang ein in der XI. Session des hohen Abgeordnetenhauses eingebrachter Initiativantrag, sowie eine einschlägige Regierungsvorlage. Leider kam jedoch das allseitig gewünschte Gesetz nicht zustande. So entbehrt Österreich bis zur heutigen Stunde noch eines der wichtigsten statistischen Behelfe für die industrielle und kaufmännische Calculation, für die Schaffung einer Arbeitsvermittlung, für die Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung.

In Würdigung dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamtes, einzubringen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Juni 1897.

Dr. Lecher.

Vincenz Hofmann.	Dr. Schücker.	Herbst.	Dr. Menger.
Wrabetz.	Dr. Götz.	Dr. Habermann.	Röhling.
Dr. Demel.	d'Elvert.	Dr. Pergelt.	Nowak.
Dr. Haase.	Glöckner.	Dr. Groß.	Peschka.
Dr. Knoll.	Dr. Funke.	Größl.	Hübner.
Dr. Pfersche.	Dr. Russ.	Bohaty.	Noske.
Bendel.	Dr. Fournier.	Anton Steiner.	Dr. Nitsche.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen

betreffend

die Errichtung eines internationalen socialstatistischen Dienstes.

Die meisten Bestrebungen zur Ausgestaltung des Arbeiterschutzes finden ihre Grenze an der Concurrenzfähigkeit der Industrie gegenüber dem Auslande.

Die sociale Gesetzgebung auf dem Gebiete der Industrie muss daher stets die internationalen Verhältnisse im Auge behalten und wird nur in den seltensten Fällen ohne Rücksicht auf das Ausland vorgehen können. Die Erkenntnis der socialen Verhältnisse und Gesetzgebung des Auslandes bilden somit eine der wichtigsten Quellen unserer eigenen socialen Gesetzgebung. Im Hinblicke auf diese Umstände traten in anderen Staaten, namentlich in der Schweiz, Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen socialstatistischen Amtes hervor, dessen Aufgabe in der Sammlung und Verwertung socialpolitischer Gesetze und Gesetzentwürfe aller Länder, der Auskunftsertheilung an Regierungen und Parlamentsausschüsse in Angelegenheiten des Arbeiterschutzes, in der Verfassung von internationalen vergleichenden socialstatistischen Berichten und der Vorbereitung von Congressen für Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, sowie aller jener Maßnahmen bestehen sollte, welche eventuell der Anbahnung einer auf Grund von Staatsverträgen vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Factoren der einzelnen Länder zu begründenden internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung dienen sollen.

Die Creirung eines solchen Amtes darf wohl als eine hochwichtige internationale Culturaufgabe bezeichnet werden und dürfte die Verwirklichung dieses Projectes umsoweniger auf Schwierigkeiten stoßen, als die damit verbundenen Kosten keine wesentlichen sein werden.

In Würdigung dieser Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit den Regierungen der interessirten Staaten, zunächst mit der schweizerischen Bundesregierung in das Einvernehmen zu setzen, um ein internationales socialstatistisches Amt in das Leben zu rufen.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Juni 1897.

Anton Steiner.	Dr. Götz.	Dr. Knoll.	Dr. Lecher.
Dr. Schücker.	Noske.	Glöckner.	Dr. Menger.
Dr. Haase.	Dr. Pergelt.	Dr. Funke.	Nowak.
Dr. Pfersche.	Bohaty.	Dr. Groß.	Röhling.
Wrabetz.	Bendel.	Größl.	Peschka.
Vincenz Hofmann.	Dr. Fournier.	Dr. Russ.	Hübner.
Dr. Demel.	Herbst.	d'Elvert.	Günther.
		Dr. Habermann.	Dr. Nitsche.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pommer, Eisele, Dr. Peßler und Genossen

auf

Umwandlung der Diurnistenstellen in Stellen definitiver Beamten der niedersten, neu zu schaffenden XII. Rangsclasse.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die nach dem bisherigen Gebrauche von sogenannten Diurnisten ständig versehenen Obliegenheiten sind einer eigenen Kategorie definitiver Beamten der niedersten, neu zu schaffenden XII. Rangsclasse der „Hilfsbeamten" zu überweisen. Die gegenwärtig dauernd in Verwendung stehenden Diurnisten sollen zu Beamten dieser neuen XII. Rangsclasse ernannt werden.

Diese Umwandlung der Diurnistenstellen in definitive Beamtenstellen der XII. Rangsclasse werde nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Abschaffung des verwerflichen gegenwärtig bestehenden Pauschalsystemes, das dem Staate bedeutende Kosten macht, und die Diurnisten der Willkür ihrer Vorgesetzten preisgibt. Einführung von Gehaltsbogen, wie solche früher im Gebrauche waren und wie sie gegenwärtig den definitiven Kanzleibeamten ausgefolgt werden.

2. Abschaffung des Titels „Diurnist" und Ersetzung desselben durch die Bezeichnung „Hilfsbeamter". Schaffung einer eigenen XII. Rangsclasse für die „Hilfsbeamten" mit definitiver Anstellung und abgestuftem Gehalte. Der Gehalt der niedersten Stufe der „Hilfsbeamten" darf nicht weniger als 400 fl. jährlich betragen. Einführung von Quinquennien. Pensionsberechtigung nach festen, im Gesetze bestimmten Normen, wie bei den übrigen definitiven Staatsbeamten.

3. Einrechnung der dem Staate von den Diurnisten früher etwa beim Militär und in anderen Staatsämtern, in welcher Diensteseigenschaft immer, geleisteten Dienste in die Dienstzeit der neuen „Hilfsbeamten". Bemessung dieser dem Staate geleisteten Gesammtdienstzeit nach der für definitive Kanzleibeamte geltenden Pensionsnorm, nach Maßgabe des zuletzt bezogenen Gehaltes (Diurnums).

4. Erlassung einer Pensionsnorm für die Witwen und Waisen von „Hilfsbeamten" im Gesetzeswege gegenüber dem bisherigen Gebrauche einer Versorgung im „Gnadenwege" von Fall zu Fall.

5. Gewährung eines jährlichen Erholungsurlaubes von mindestens 10 Tagen.

6. Einführung der Sonntagsruhe, wie diese für die Manipulationsbeamten gesetzlich festgestellt ist."

Wien, 1. Juni 1897.

Dr. Pommer.
Eisele.
Dr. Peßler.
Heeger.
Franz Hofmann.
Kienmann.
Dr. Sylvester.
Seidel.
Millesi.
Dr. Kindermann.
Dobernig.

Forcher.
Dr. Lemisch.
Dr. Budig.
Prade.
Hinterhuber.
Ghon.
Dr. Hochenburger.
Dr. Wolffhardt.
Böheim.
Dr. Chiari.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen,

betreffend

die Unterstützung genossenschaftlicher Productions- und Absatzunternehmungen aus Staatsmitteln.

Das hohe Haus wolle das beifolgende ./. Gesetz beschließen und die Vorberathung desselben dem Gewerbeausschusse zuweisen.

Wien, 1. Juni 1897.

Dr. Kaizl.
Sokol. Březnovský.
Bečvář. Formánek.
Holanský. Bromovský.
Krumbholz. Dr. Pacák.
Gustav Adámek. Dr. Plaček.
Schwarz. Dr. Blažek.
Bělský. Dr. Dyk.
Janda. Dr. Kramář.
Teklý. Dr. Lang.
Dr. Sláma. Maštálka.
Sehnal. Doležal.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unterstützung genossenschaftlicher Productions- und Absatzunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, den gewerblichen Genossenschaften zur Förderung der nach §§. 114, Alinea 1, beziehungsweise 115 a der Gewerbeordnung vom 23. Februar 1897, Z. 63, R. G. Bl., errichteten oder in Errichtung begriffenen Productions- oder Absatzunternehmungen unverzinsliche Darlehen aus Staatsmitteln unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die Genossenschaft als solche selbst an der Unternehmung theilnimmt oder dieselbe aus eigenen Mitteln fördert.

§. 2.

Der Gesammtbetrag dieser unverzinslichen Darlehen darf in den Jahren 1898 und 1899 die Summe von je 300.000 fl. nicht überschreiten. Für die folgenden Jahre erfolgt die Feststellung dieses Maximalbetrages durch ein besonderes Gesetz.

§. 3.

Die zur Gewährung dieser Darlehen erforderlichen Beträge sind den Cassenbeständen zu entnehmen.

§. 4.

Der einer einzelnen Genossenschaft in einem Jahre zugewendete Darlehensbetrag darf die Summe von 5000 fl. nicht überschreiten.

§. 5.

Die Rückzahlung der empfangenen Darlehen hat seitens der Genossenschaft längstens binnen 15 Jahren zu erfolgen. Für dieselbe haftet die Genossenschaft im Sinne des §. 115 a der Gewerbeordnung vom 23. Februar 1897, Z. 63, R. G. Bl.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Iro, Schönerer, Türk, Kittel, Wolf und Genossen.

Mit Hinweis auf den Umstand, dass der Großtheil des Mannschaftsstandes des Heeres und der Landwehr dem Bauern-, Handwerker- und Arbeiterstande angehört, welche Stände sich seit längerer Zeit schon in schwerer, andauernder wirtschaftlicher Nothlage befinden und infolge dessen jede Ausgabe an Bargeld in der schmerzlichsten Weise empfinden;

weiters in der Erwägung, dass es in diesen Kreisen als eine sociale Ungerechtigkeit ärgster Art betrachtet wird, dass die zu den Waffen gerufenen Angehörigen des arbeitenden Mittelstandes neben der schwer drückenden Blutsteuer auch noch ganz bedeutende Ausgaben für die Reise zu den Waffenübungen zu leisten haben, Auslagen, die zu leisten doch ganz gewiss der Staat moralisch verpflichtet ist, stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert mit thunlichster Beschleunigung dem hohen Hause eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche bestimmt wird, dass die Reise der Reservisten und Landwehrmänner des Heeres und der Landwehr vom ständigen Wohnorte des zur Waffenübung Einberufenen bis zum Orte der Waffenübung und zurück vom Militärärar zu bezahlen sind.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Budgetausschuss beantragt.“

Wien, am 1. Juni 1897.

Dr. Chiari.	Iro.
Nowak.	Schönerer.
Dr. Budig.	Türk.
Prade.	Kittel.
Zimmer.	Wolf.
Dr. Roser.	Dr. Lemisch.
Millesi.	Mosdorfer.
Forcher.	Gebler.
Dr. Sylvester.	Dobernig.
Drexel.	Eisele.
Dr. Wolffhardt.	Hueber.
Böheim.	Kaiser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Iro, Schönerer, Türk, Kittel, Wolf und Genossen.

In der Erwägung, dass seit der Einführung des Wuchergesetzes sich das Wuchergesindel, dem nunmehr der Boden des Geldverleihens zu hohen Percenten zu gefährlich erscheint, auf den Bauschwindel geworfen hat, der bis heute noch durch keinerlei Gesetze eingeschränkt wurde und der in unseren Tagen in einer Weise betrieben wird, dass dadurch die Existenz zahlreicher Handwerkerfamilien fort und fort aufs Spiel gesetzt erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dessen Inhalt den Bauhandwerkern und sonstigen Professionisten, welche bei Bauführungen beschäftigt werden, für die Ansprüche, welche ihnen aus Dienstleistungen bei Neu- und Umbauten erwachsen, ein gesetzliches Pfandrecht auf jene Realitäten, beziehungsweise Baulichkeiten eingeräumt wird, für welche sie Arbeiten geliefert haben, und zwar zu gleichen Rechten und nach Verhältnis ihrer anerkannten oder im gerichtlichen Wege festgestellten Forderungsbeträge und vor allen jenen Gläubigern, welche erst nach Abschluss der diesfälligen Lohnverträge, beziehungsweise nach Übernahme und Beginn der Arbeiten grundbücherliche Pfandrechte erwirkt haben."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Gewerbeausschuss beantragt.

Wien, 1. Juni 1897.

Daszyński.
Dr. Hofmann.
Dr. Lemisch.
Anton Steiner.
Zimmer.
Heeger.
Dr. Roser.

Schrammel.
Girstmayr.
Mosdorfer.
Dr. Sylvester.
Dr. Budig.
Hueber.
Zeller.

Iro.
Schönerer.
Türk.
Kittel.
Wolf.
Dr. Chiari.
Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Böheim, Dr. Pessler, Erb, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen.

Bedenklich vermehren sich die Fälle, dass Gewerbetreibende, welche Arbeiten bei Neubauten übernehmen, in schwindelhafter Weise um die von diesen Arbeiten ausstehenden Beträge gebracht werden.

Es bilden sich nämlich ganze Consortien, welche sich mit speculativem Bau von Häusern befassen, jedes noch im Rohzustande befindliche Stockwerk verpfänden und sodann ihre Zahlungsunfähigkeit erklären. Der Bau wird dann von einem Mitgliede dieses Schwindelconsortiums im Licitationswege erstanden und der Baugewerbetreibende ist um die Frucht seines Fleißes gebracht, in vielen Fällen zugrunde gerichtet. Da diese Vorkommnisse sich in äußerst bedenklicher Weise wiederholen, ist ein gesetzlicher Schutz gegen solche empörende Ausbeutung dringlich nöthig, und beantragen daher die unterfertigten Abgeordneten:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung zuzuweisen."

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Vorzugspfandrecht bei Neu- und Umbauten.

1. Das Ansuchen um Ertheilung der Bewilligung zu einem Baue ist vorerst dem Gerichte, bei welchem das Grundbuch über das Grundstück geführt wird, zum Zwecke der Anmeldung im Grundbuche vorzulegen, dasselbe ist von dem Eigenthümer des Grundstückes in beglaubigter Form zu unterfertigen. Das Grundbuchsgericht hat das Gesuch unter Bekanntgabe sämmtlicher Gläubiger, für welche auf dem Grunde Pfandrechte zur Zeit des gestellten Ansuchens bestehen, an die zur Bewilligung des Baues berufene Behörde erster Instanz zu leiten.

2. Die Baubehörde hat zu der über das Ansuchen um Baubewilligung anzuordnenden commissionellen Behandlung, sämmtliche Pfandgläubiger (auf das Grundstück) zu laden.

3. Erhebt ein Pfandgläubiger gegen den Bau Einsprache, so darf derselbe nur dann bewilligt werden, wenn der Grundeigenthümer den Betrag der betreffenden Schuld bezahlt, eventuell bei Gericht erlegt.

4. Die geschehene Anmerkung des Ansuchens um Baubewilligung hat die Wirkung, dass diejenigen Forderungen, für welche das Pfandrecht erworben worden ist, im Falle der Zwangsversteigerung des Gebäudes ihre Befriedigung nur auf dem auf den Grund entfallenden Theile des Erlöses finden kann.

5. Auf den Wert der Baulichkeit mit Abzug des Grundwertes steht in erster Linie den durch Bau selbst entstehenden Forderungen das gesetzliche Pfandrecht zu.

6. Als Bauforderungen haben jene zu gelten, welche dadurch entstanden sind, dass durch Verwendung von Material oder durch physische oder geistige Arbeit, durch Mitwirkung bei der Errichtung einer Baulichkeit, ein Wert geschaffen worden ist.

7. Zur Tagfahrt, welche behufs Vertheilung des Meistbotes einer Realität angeordnet wird, sind auch alle Personen zu laden, welche Bauforderungen angemeldet haben.

8. Die Entscheidung über die jedem Bauhandwerke zuzuweisenden Forderungen steht ausschließlich dem Gerichte zu.

9. Der einem Baugläubiger zuzuwendende Betrag darf in keinem Falle höher sein, als der Betrag der mit dem Bauherrn vereinbarten Leistung, abzüglich der empfangenen Abschlagszahlung.

10. Die Gebüren der Sachverständigen sind als Vorzugspost für beide Massen je nach der Mühewaltung zu weisen, welche die Festhaltung derselben verursacht hat.

11. Insoweit die Forderungsberechtigten durch die Zuweisung des Feilbietungserlöses nicht vollständig gedeckt sind, bleiben ihre Ansprüche wider den Verpflichteten, an Capital, Zinsen und Kosten unberührt.

12. Ein vor behördlicher Ertheilung des Benützungsconsenses erklärter Verzicht eines Baugläubigers auf die Behandlung nach diesem Entwurfe hat keine Wirkung.

Wien, 1. Juni 1897.

Richter.	Dr. Budig.	Heeger.	Böheim.
Dr. Pommer.	Kaiser.	Dr. Lemisch.	Dr. Pessler.
Dr. Heinemann.	Seidel.	Dr. Wolffhardt.	Erb.
Hinterhuber.	Dr. Steinwender.	Dobernig.	Dr. Hofmann.
Dr. Mayreder.	Dr. Chiari.	Eisele.	Franz Hofmann.
Dr. Sylvester	Dr. Hochenburger.	Hueber.	Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Türk und Wolf.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Mit Rücksicht darauf, dass im Verlaufe der letzten Wochen seitens des hohen Präsidiums in zahlreichen Fällen nicht nur Umgehungen, sondern auch ganz auffallende Verletzungen so mancher ganz klarer Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873 geschaffenen Geschäftsordnung des Reichsrathes stattgefunden haben,

und mit Rücksicht darauf, dass die begründete Besorgnis besteht, dass derartige Gesetzesverletzungen trotz bereits erfolgter Einsprache seitens deutscher Abgeordneter auch fernerhin in Aussicht zu stehen scheinen,

spricht das Abgeordnetenhaus dem Herrn Präsidenten und den beiden Herren Vicepräsidenten das vollste Misstrauen aus, und werden die Herren des Präsidiums aufgefordert, ihre Stellen niederzulegen und die Wiederwahlen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen."

Wien, 1. Juni 1897.

Schönerer.
Iro.
Kittel.
Türk.
Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen.

Das hohe Haus wolle dem in ·/. anruhenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

In formeller Beziehung wolle derselbe dem zu wählenden Gebürenausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wien, den 1. Juni 1897.

Dr. Vašatý.
Dr. Kronawetter. Šramek.
Kaiser. Stojan.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Ersatz der durch Geltendmachung von Rechtsmitteln gegen nichtige Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung verursachten Kosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Als letzter Absatz zum §. 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, hat die folgende Bestimmung zu gelten:

„Wenn die erwähnten erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der angeführten Behörden, Ämter und Organe der Finanzverwaltung über erhobene Vorstellungen, Beschwerden oder Erlässe als nichtig erklärt werden, ist die schuldtragende Behörde oder Organ zum Ersatze der der Partei verursachten Kosten zu verfällen."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 109601036